This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 455703 DUPL

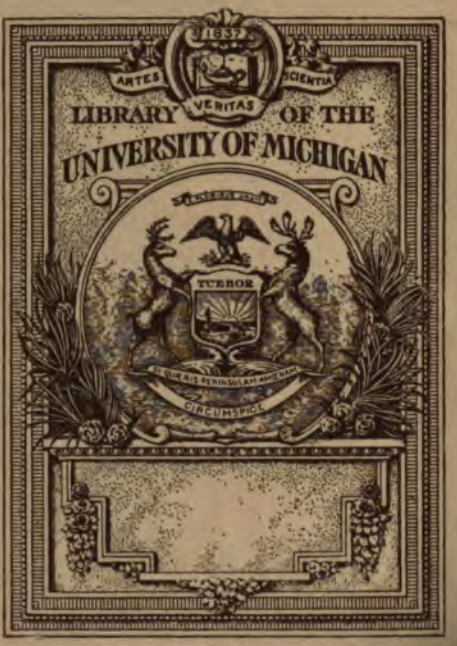
1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

keit

ior,

ber.

ollinger.

Zeitschrift

für

österreichische Rechtsgelehrsamkeit

und

politische Gesetzkunde.

Herausgegeben

von

Dr. Joseph Kudler,

k. k. wirkl. Regierungsrathe und ordentl. öffentl. Professor,

und

Dr. Moritz von Stubenrauch,

k. k. o. ö. Professor der Rechte.

Jahrgang 1840.

Dritter Band.

Notizenblatt.

Vom Januar bis December.

Wien.

Druck und Verlag von J. P. Sollinger.

Inhaltsverzeichniß

des dritten Bandes.

Notizenblatt vom Januar bis December.

Recensionen inländischer Werke:

Seite

über: Buschmann's Darstellung der die k. k. österreichische Gränzwache betreffenden Vorschriften. Vom Herrn Alois Deffáry . 1

— Kitka's Zusammentreffen mehrerer Schuldigen bey einem Verbrechen und deren Strafbarkeit; vom Herrn Dr. Mikolasch . 49

— Baroli's Diritto naturale privato e publico, übersetzt vom Herrn Dr. Fränzl aus dem Italienischen des Herrn Fiori . 57

Einige Bemerkungen über den gegenwärtigen Stand des Wiener allgemeinen Witwen- und Waisen-Pensions-Institutes. Von Dr. Moritz von Stubenrauch, k. k. o. ö. Professor 97

über: Visini's Beyträge zur Criminal-Rechtswissenschaft, mit besonderer Rücksichtnahme auf das österreichische Criminalrecht; vom Herrn Dr. K. E. Schindler 103

— Winiwarter's österreichisches bürgerliches Recht, systematisch dargestellt und erläutert; von Dr. Moritz von Stubenrauch, k. k. o. ö. Professor 145

— Nippel's Erläuterung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten deutschen Länder der österreichischen Monarchie, mit besonderer Berücksichtigung des praktischen Bedürfnisses; VII. Band, II. Abthlg.; vom Herrn Dr. Franz Ritter von Minasiewicz 151

— Wessely's: Wer ist nach den Grundsätzen des österreichischen Rechts zur Vornahme einer jüdischen Trauung berechtiget? Mit Rücksicht auf das mosaisch-talmudische Eherecht beantwortet; vom Herrn Dr. Kleinwächter 197

— Prockner's theoretisch-praktische Darstellung über das letztwillige Verfügungsrecht der Aeltern hinsichtlich ihrer, zu testiren unfähigen Kinder. Nach dem allgemeinen österreichisch-bürgerlichen

396734

Seite

Gesetzbuche mit Hinsicht auf das römische Civilrecht; vom Herrn Prof. Pachmann 245

über: mehrere Werke über das gerichtliche Verfahren von Dr. Moritz von Stubenrauch 294

— Virozsil's Epitome juris naturae, seu universae doctrinae juris philosophicae; vom Herrn Dr. Ritter von Egger. 306

— Springer's Statistik des österreichischen Kaiserstaates; vom Herrn Dr. L. Neumann 341

— Nippel's Erläuterung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten deutschen Länder der österreichischen Monarchie mit besonderer Berücksichtigung des praktischen Bedürfnisses, VIII. Bd., I. Abthlg.; vom Herrn Dr. Franz Ritter v. Minasiewicz 387

Ueber das Institut der Freysassen in Mähren und Schlesien. Rechtsgeschichtliche Notizen von Chr. d'Elvert . . . . . 437 u. 485

über: Staffler's Tirol und Vorarlberg, statistisch und topographisch mit geschichtlichen Bemerkungen in zwey Theilen; vom Herrn Prof. Dr. Leopold Neumann 444

— Linden's Grundsteuerverfassung in den deutschen und italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie; von Dr. Moritz von Stubenrauch 499

Uebersicht der österreichischen juridisch-politisch-statistischen Literatur vom Jahre 1839, vom Herrn Dr. und Prof. Springer . . 541

Ausländische Literatur.

Jagemann: Ueber die Mittel zur Unterdrückung der Mißbräuche der Untersuchungs-Beamten, mit besonderer Rücksicht auf den fünfzigsten Titel des badischen Strafgesetz-Entwurfes; angezeigt von Dr. Moritz von Stubenrauch 12

Das neue sächsische Gesetz, das Verfahren bey Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in privatrechtlichen Streitigkeiten und den Executionsproceß betreffend, vom 28. Februar 1838. Bearbeitet

Seit

von einem praktiſchen Rechtsgelehrten; angezeigt vom Herrn Dr. Franz Kaleſſa 62

Grellet-Wammy: Handbuch der Gefängniſſe, oder geſchichtliche, theoretiſche und praktiſche Darſtellung des Buß- und Beſſerungs-Syſtems; angezeigt vom Herrn Dr. Waſer 113

Die Trennung der Juſtiz und Adminiſtration. Ein Beytrag zur Staatsphiloſophie und zum poſitiven deutſchen Staatsrechte; angezeigt vom Herrn Dr. A. P. 162

Geſetz vom 17. November 1837, einige Verbeſſerungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten in Bayern betreffend; angezeigt von Dr. Moritz von Stubenrauch 205

Wieck: Grundſätze des Patentweſens. Wichtigkeit der Erfindungs- und Einführungs-Patente für die Induſtrie, und dringende Nothwendigkeit einer allgemeinen Patentgeſetzgebung für Deutſchland; angezeigt vom Herrn Dr. Schuller 219

Müller: Lexikon des Kirchenrechtes und der römiſch-katholiſchen Liturgie; angezeigt vom Herrn Dr. Theſer, jurid. Aſſiſtenten . 262

Einige Notizen über den Zuſtand der Gefängniſſe und die Geſetze der Strafrechtspflege in Rußland 268

Hoffmann: Bevölkerung des preußiſchen Staates; angezeigt vom Herrn Dr. Becher 310

Das neue Criminalgeſetzbuch des Königreichs Sachſen vom 30. März 1838, verglichen mit dem Oeſterreichiſchen; vom Herrn Dr. Franz Kaleſſa 349

Cornelius Anne den Tex Encyclopedia Jurisprudentiae; angezeigt von Dr. Moritz von Stubenrauch 394

Das Pönitentiar-Syſtem mediziniſch, rechtlich und philoſophiſch geprüft von Dr. L. A. Goſſe (in Genf). Unter Mitwirkung des Verfaſſers überſetzt und vermehrt von Dr. Adolph Martiny; angezeigt vom Herrn Prof. J. E. Waſer 452

Darſtellung der durch die wichtigſten Patentgeſetze des Auslandes vorgeſchriebenen Privilegientaxen; vom Herrn Dr. A. Schuller . 455

Grundzüge des in der Ruſſiſchen Monarchie beſtehenden Handels- und Gewerbs-Syſtems. Vom Herrn Joſ. Franz v. Patruban 511 u. 554

Chronik der im Jahre 1840 erflossenen oder erst in diesem Jahre bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen:

	Seite
vom Jänner	24
— Februar	67
— März	127
— April	175
— May	222
— Juny	271
— July	319
— August	376
— September	412
— October	438
— November	527
— December	564

Miscellen für das Jahr 1840:

	Seite
vom Jänner	47
— Februar	93
— März	143
— April	195
— May	243
— Juny	291
— July	339
— August	388
— September	433
— October	481
— November	539
— December	607
Antikritik über Prockner's Erläuterung des §. 609 des a. b. G. B.	XI. 517
Alphabetisches Register zum Notizenblatte	609

Im Verlage der J. P. Sollinger'ſchen Buchdruckerey
in Wien, in der oberen Bäckerſtraße Nr. 772 (im Durchhauſe zum ſchmeckenden Wurm) ſowohl wie
auch in allen Buchhandlungen der öſterreichiſchen Provinzen wird

Pränumeration angenommen

auf den ſiebenzehnten Jahrgang

der

Zeitſchrift

für

öſterreichiſche Rechtsgelehrſamkeit

und

politiſche Geſetzkunde.

Herausgegeben

von

Dr. Joſeph Kudler,
k. k. wirkl. Regierungsrathe und k. k. o. ö. Profeſſor,

und

Dr. Moritz von Stubenrauch,
k. k. o. ö. Profeſſor der Rechte.

Die Redaction gibt ſich die Ehre, dem verehrten juridiſchen Publikum hiermit bekannt zu machen, daß dieſe Zeitſchrift, welche ſich nun ſchon ſeit ſechszehn Jahren der ſchmeichelhafteſten Theilnahme des In- und Auslandes erfreuet, auch im Jahre 1841 nach demſelben Plane wie bisher fortgeſetzt werden wird. Viele ausgezeichnete Theoretiker und Praktiker, welche dieſelbe bisher mit ihren Beyträgen thätigſt unterſtützten, haben die erfreuliche Zuſicherung gegeben, ihr auch in Zukunft ihre Mitwirkung nicht zu entziehen. In der letztverfloſſenen Periode erſchienen als Mitarbeiter außer den Herausgebern nahmentlich:

Hr. Dr. Auffeß, Landrath, — Hr. Dr. Becher, Conceptsbeamter der allg. k. k. Hofkammer, — Hr. Dr. J. Blaſchke, Prof. der Rechte in Grätz, — Hr. J. Czibulka, Magiſtratsrath in Olmütz, — Hr. A. Deſſáry, Cameral-Bezirks-Commiſſär, — Hr. Dr. Drexler, Conceptsbeamter der k. k. Hof- und nieder-öſterr. Kammerprocuratur, — Hr. C. Ebner, Landrath in Czernowitz, — Hr. Dr. Ritter von Egger, emerit. Prof. der Rechte und k. k. Regierungsrath, — Hr. Dr. J. Ellinger, Conceptsbeamter der k. k. Hof- und nieder-öſterr. Kammerprocuratur, — Hr. Dr. d'Elvert, Gubernial-Conceptsbeamter, — Hr. Ph. Ritter v. Eſcherich, Prof. der Verrechnungskunde in Lemberg, — Hr. A. Falkbeer, Handelsmann, — Hr. Dr. Fränzl, Prof. der Rechte in Wien, — Hr. Dr. A. Fiſcher, Hof- und Gerichtsadvocat in Salzburg, — Hr. Dr. v. Gapp,

Da die vollständige Ausbildung des Rechtsgefühles im Staate schwerlich jemahls ganz allgemein werden wird, so kann man mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß die Neigung zum Schleichhandel erst dann aufhören wird, wenn die Möglichkeit dazu nicht mehr vorhanden ist. Bis dahin aber hat die Staatsverwaltung eine kräftige Aufforderung, den Staatsschatz vor den Folgen einer solchen rechts- und gesetzwidrigen Industrie zu verwahren.

Die strenge Bewachung der Landesgränzen ist nun von jeher die schwierige Aufgabe, welche die Aufmerksamkeit und Sorgfalt unserer erleuchteten Finanzverwaltung zu diesem Zwecke vorzugsweise in Anspruch nahm. Es ist kein Geheimniß, daß das ehemalige alte Institut der österreichischen Gränzaufsicht an mancherley Gebrechen litt, welche nur durch eine radicale Reform gehoben werden konnten, und welche vielleicht in der Trennung und Spaltung in verschiedene, von einander unabhängig gestellte Aufsichtskörper ihren schädlichsten Grund hatten. So gab es bis in der letzten Zeit nebst dem Militär-Gränz-Cordon noch besondere Zoll-, dann Tabak- und Salz-Gränzaufseher, im lombardisch-venezianischen Königreiche aber eine bereits geregeltere **forza attiva di finanza**. Die Namen dieser verschiedenen Körper der Gränzaufsicht bezeichnen schon die getrennten Gefällsinteressen, deren Ueberwachung diesen Abtheilungen der Gränzaufsicht anvertraut war.

Eine Reform war hier dringendes Bedürfniß, und sie trat mit der Errichtung des bewaffneten und wohl organisirten Corps der Gränzwache im Jahre 1830 ins Leben. Die Wichtigkeit dieses Institutes leuchtet aus ihrer mehrfachen Bestimmung hervor, da es berufen ist, nicht nur den Schleichhandel und die Uebertretung der Finanzgesetze zu hindern, sondern auch verdächtige Leute von dem Eintritte in das Land abzuhalten, und den Austritt der Militär-Ausreißer, Auswanderer und anderer bedenklicher Personen in das Ausland zu hindern, nicht minder aber auch zur Vollstreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit mitzuwirken.

Obgleich das Gesetz über die „Verfassung der Gränzwache", welches die Grundzüge dieser Wachanstalt normirt, durch eine umfassende „allgemeine Dienstvorschrift der Gränzwache" die nähere Bestimmung und Ausführung erhielt, so mußten doch bey einem so ganz fremdartigen und neuen Institute vorerst mannigfaltige Erfahrungen gesammelt werden, denen durch eine Entscheidung a priori nicht vorgegriffen werden konnte; auch mußte der Verlauf mehrerer Jahre, während welcher in der Finanzgesetzgebung und Verwaltung viele wichtige Aenderungen Statt gefunden haben, das Bedürfniß mancher Erläuterungen, oder neuer

und ausführlicherer Bestimmungen fühlbar machen. Es ist daher leicht erklärlich, daß die Zahl der Vorschriften in Beziehung auf dieses so ausgebreitete, und für die Finanzen und die einheimische Industrie gleich wichtige Institut, in denen über das kleinste Detail eine feste Bestimmung gefunden werden soll, sich binnen kurzer Zeit ungemein vermehren mußte, daß es sehr schwierig ist, sich in der nöthigen Uebersicht derselben zu erhalten, zumahl da außer einem Auszuge aus der Verfassung und der Dienstvorschrift nur sehr wenige Verordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind, indem sie größtentheils nur den Organismus und den Dienst betreffen; dazu kommt, daß viele Bestimmungen nur in einzelnen Provinzen erlassen wurden, wo meistens örtliche Verhältnisse auch besondere Verfügungen erheischen; auch dürften diese Quellen überhaupt nur Wenigen zugänglich seyn.

Schon aus dieser Rücksicht dürfte das angezeigte Werk des Freyherrn von Buschmann sich selbst empfehlen und eine besondere Aufmerksamkeit verdienen, weil er bey der Hofstelle durch eine mehrjährige Verwendung in diesem Geschäftszweige wohl am ehesten in der Lage war, sich die nöthigen Materialien zu sammeln, und sie von einem höheren, allgemeineren Standpuncte zu einem brauchbaren Werke zu verarbeiten.

Aus der innern Einrichtung des Werkes — aus welchem jedoch das Detail des Verrechnungswesens der Gränzwache ausgeschlossen blieb — geht seine Tendenz selbst hervor; es ist vorzugsweise für den praktischen Dienst berechnet. Wer sich die Mühe nehmen kann und will, den Inhalt der einzelnen Paragraphe und die zahlreichen ausführlichen Citate mit den Original-Verordnungen zu vergleichen, wird hinreichende Gelegenheit finden, in diesem Werke eine fleißige und vorzügliche Arbeit zu erkennen, aus welcher gründliche Sachkenntniß hervorleuchtet.

Als Leitfaden hat der Herr Verfasser die Verfassung der Gränzwache gewählt; die 119 Paragraphe derselben bilden die Grundlage des Werkes, und sie sind zur Unterscheidung von den Zusätzen der nachträglich hierzu erschienenen Vorschriften mit einer etwas größeren Schrift als die Letzteren gedruckt. Wenn man erwägt, daß dieses Werk vielleicht ausschließend für den praktischen Gebrauch bestimmt war, da es außerdem nur von untergeordnetem Interesse seyn kann, so scheint gerade die von dem Hrn. Verf. gewählte Behandlungsart zweckmäßiger, als die Zugrundelegung eines andern, abweichenden Systemes, wobey die Form nur wenig hätte gewinnen können, die Sache selbst aber offenbar bedeutend an Werth verloren hätte.

Das ganze Werk, dessen reicher Inhalt in 164 Paragraphen vertheilt ist, zerfällt, wie die Gränzwach-Verfassung, in 13 Abtheilungen,

deren wesentlichste Bestimmungen, so weit sie von allgemeinerem Interesse sind, und einen Ueberblick des Ganzen zu geben vermögen, in gedrängter Kürze angedeutet werden sollen.

I. Bestimmung der Gränzwache (§§. 1—4), welche oben bereits erwähnt wurde. Die Gränzwache ist in den gesammten teutschen, galizischen und lombardisch-venezianischen Provinzen zur Bewachung der ausländischen Gränze und der Zwischenzoll-Linie gegen Ungarn und Siebenbürgen aufgestellt.

II. Organismus der Gränzwache (§§. 5 und 6). Die Gränzwache ist ausschließend den Finanzbehörden, und in höchster Instanz der k. k. allgemeinen Hofkammer untergeordnet. Bey jeder Cameral-Landes-Behörde ist ein Glied des Rathsgremiums Gränzwach-Referent, welcher zugleich Commandant der im Lande befindlichen Gränz- (und Gefällen-) Wache ist. Ihm zur Seite, in dem Verhältnisse eines Secretärs zum Rathe, ist ein Ober-Inspector der Gränz- und Gefällenwache (ispettore in capo) gestellt, der aber zum Stande der Gränzwache gehört. — Die Gränzwache ist in Compagnieen (squadre) abgetheilt, deren jede unter einem Ober-Commissär (ispettore) und zwey oder mehreren Commissären (sotto-ispettori) steht.

Die Mannschaft der Gränzwache besteht aus gemeinen Gränzjägern (guardie), und in den höheren Rangsstufen aus Oberjägern (guide), dann Führern (capi).

III. Errichtung und Ergänzung der Gränzwache (§§. 7—19). Die Eigenschaften, welche als Bedingung zur Aufnahme in die Gränzwache gefordert werden, scheinen einen günstigen Erfolg dieses Institutes zu verbürgen; darin scheint aber auch einer der Gründe gesucht werden zu müssen, aus denen die Completirung des Standes der Gränzwache bis jetzt noch nicht erfolgt ist. Die Aufnahme der Mannschaft geschieht (obligat) auf die Dauer von 5 Jahren, welche auf weitere 5 Jahre verlängert wird, wenn das Individuum seinem Berufe entspricht; und nach einer solchen entsprechenden zehnjährigen Dienstleistung hat der Mann an den allgemeinen Begünstigungen Theil, auf welche eine durch 10 Jahre fortgesetzte Dienstleistung Anspruch gibt.

IV. Verrichtungen der Gränzwache (§§. 20—40). Der wichtigste Dienst der Mannschaft besteht in der sorgfältigen Beobachtung der ihr zugewiesenen Gränzgegend, und zu diesem Ende in ununterbrochenen Streifungen (perlustrazioni) bey Tag und Nacht, und ohne Rücksicht auf die Witterung. Sie hat ihre Aufmerksamkeit auf die vorkommenden Waarenzüge, und auf alle, die Gränze überschreitenden Personen zu richten. — Die Gränzwache ist in Wachlinien und Reserven auf-

gestellt. Die ersteren bestehen aus kleineren, in der Regel der zu deckenden Gränze oder Zoll-Linie zunächst aufgestellten Abtheilungen, Wachposten genannt. Im Rücken oder zwischen denselben sind Reserven aufgestellt, welche sich aber von den Wachposten nicht durch die Art der Dienstverrichtung, sondern nur durch ihre größere Stärke unterscheiden. — Wichtig ist die Bestimmung, daß den in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen die in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache zukommen; und daß die gegen dieselben mit gefährlicher Drohung oder gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit als das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes zu bestrafen ist. Daraus fließt auch das Recht der Gränzwache, Jedermann, der sich ihrer Amtshandlung widersetzt, sie während der Ausübung ihres Dienstes bedroht oder beleidigt, zu verhaften und zur nächsten Obrigkeit zur gesetzmäßigen Amtshandlung abzustellen.

V. Dienstordnung (§§. 41—73 und 164). Der unmittelbare Vorgesetzte jeder Compagnie ist der Ober-Commissär, der den Dienst der ganzen Compagnie zu leiten und die Bewegungen der Abtheilungen zweckmäßig zu regeln hat; daher die Bezeichnung seines Amtes als „Compagnie-Commando". Er ist der Bezirksbehörde untergeordnet, deren Weisungen er genau zu vollziehen, und an die er regelmäßig die Dienstrapporte zu erstatten hat. — Die Commissäre sind Gehülfen des Ober-Commissärs in der Ausübung seiner Dienstpflicht. Die Commissäre und die Führer leiten die Bewegungen der ihnen untergeordneten Abtheilungen. An die Spitze jeder diensthuenden Abtheilung muß ein Anführer gestellt werden. — Der Compagnie-Bezirk ist in mehrere Commissärs-, und diese wieder in Führers-Bezirke abgetheilt; die Commissäre und Führer heißen in dieser Beziehung Bezirksleiter. Die Führer-Bezirke zerfallen in eine bestimmte, von Oberjägern befehligte Anzahl Wachposten und in Reserven. Der Commandant eines Wach- oder Reserve-Postens hat die zur Vollstreckung des Dienstes erforderlichen Anordnungen zu treffen. — Die Führer haben gleich der übrigen Mannschaft ihren Dienst zu Fuß zu verrichten; jeder Commissär muß mit einem Dienstpferde versehen seyn. — Eine besondere Vorschrift zeichnet die Ehrenbezeugungen vor, welche zwischen dem k. k. Militär und der Gränzwache gegenseitig Statt zu finden haben. — Gemeine Gränzjäger sind von ihren Vorgesetzten stets mit Sie anzusprechen. — Die ökonomischen Geschäfte der Gränzwache werden bey der Bezirksbehörde geführt.

Um die Gränzwache ihrer eigentlichen Bestimmung, der Vollziehung des äußern Dienstes, nicht zu entziehen, ist wiederholt und strenge

verordnet, daß die Schreibgeschäfte bey derselben so viel als möglich vermindert werden sollen, da eine Gränzwache am Schreibtische den Schleichhandel zu hindern, offenbar nicht geeignet ist. Zur Erhaltung des schriftlichen Verbandes zwischen den Gliedern der Gränzwache unter sich und mit ihren vorgesetzten Behörden, dann zur Evidenzhaltung des Personalstandes und der Leistungen derselben ist jedoch durch die bestehenden Vorschriften der Gränzwache die Führung verschiedener Ausweise, Bücher, Register, Rapporte u. dgl. zur Pflicht gemacht. Mit Rücksicht auf die Erleichterungen, welche in dieser Beziehung mit dem, dem Werke angehängten neuesten Hofkammerdecrete vom 27. Junius 1838 Z. 28,040 gewährt worden sind, bestehen dieselben in Folgendem:

1. Rapportbögen, mit welchen alle von einem Posten zur Dienstleistung ausgehenden Abtheilungen versehen seyn müssen.

2. In dem Tagebuche hat jeder Posten-Commandant die im Stande der Mannschaft vorgekommenen Aenderungen, die erhaltenen Dienstbefehle, die getroffenen Verfügungen und deren Ergebnisse darzustellen. Auf der Grundlage dieser Documente verfaßt der Ober-Commissär:

3. seinen vierteljährigen Dienstrapport, welchen er unter Anschluß: a) eines Verzeichnisses über die verhängten Strafen und Untersuchungs-Verhaftungen, und b) über die zu löschenden Strafen, dann c) der Reinschrift des Tagebuchs über die während dieser Periode vorschriftmäßig vorgenommenen Bereisungen u. s. w., im Laufe des nächsten Monaths nach jedem Quartale an die Bezirksbehörde zu erstatten hat. Dahin sind von ihm auch

4. monathliche Standes-Ausweise, mit der vorgeschriebenen zergliederten Darstellung über den Stand der Gränzwache am Ende eines jeden Monathes einzusenden. Der Ober-Commissär hat

5. wöchentliche schriftliche Dienstbefehle an seine Untergebenen zu erlassen; dagegen ist von den Posten-Commandanten und Bezirksleitern über die empfangenen Dienstbefehle und sonstigen Mittheilungen

6. ein Befehlbuch zu führen.

7. Das Postirungsbuch ist zur Erhaltung der Uebersicht der ihnen untergeordneten Mannschaft von jedem Commissär und selbstständigen Führer, dann vom Compagnie-Commando über alle Wach- und Reserve-Posten des Bezirkes, und

8. ein Stationirungsbogen für jeden Mann vom Führer abwärts beym Compagnie-Commando zu führen.

9. Einen Stand- und Eigenschafts-Ausweis hat jeder Leiter eines Führerbezirkes über die Eigenschaften, Leistungen und das Betragen seiner Untergebenen zu führen.

Aus allen diesen Ausweisen, Tagebüchern u. s. w. hat das Compagnie-Commando

10. eine Standrolle über alle zur Compagnie gehörigen Individuen zu verfassen. Der Ober-Commissär hat

11. einen jährlichen Hauptbericht über den Stand und die Leistungen der Compagnie im Laufe des Monathes November zu erstatten. Viele einzelne Verordnungen enthalten die nöthige Anleitung zu diesem höchst mühsamen Elaborate, welches sammt allen vorgeschriebenen Beylagen von der Bezirksbehörde im Laufe des Monathes December an die Gefällen-Landes-Behörde einbegleitet wird. Die letztere erstattet hierauf im Monathe Jänner des folgenden Jahres darüber ihren jährlichen Hauptbericht an die Hofstelle.

12. Halbjährig ist ein Verzeichniß über jene Individuen vorzulegen, deren Dienstverlängerung (nach 5 oder 10 Jahren) in dem nächsten Semester eintritt. Von der Gefällen-Verwaltung sind diese Verzeichnisse nur ganzjährig der Hofstelle vorzulegen. Ferner ist

13. mit Bericht die Größe der Schwärzungskosten auszuweisen. Bey dem Compagnie-Commando muß außerdem

14. ein Einreichungsprotokoll,

15. ein Strafprotokoll, und

16. eine Contreband-Vormerkung geführt werden.

Auf allen Posten sind:

17. Munitions-Verzeichnisse, und

18. Inventarien zu führen; auch ist von dem Posten-Commandanten

19. monathlich eine Relation über den Zustand der Kleidungs- und Rüstungsstücke zu erstatten; und

20. Ein Post-Journal von dem Obern der Gränzwache zu führen. Ueberdieß bestimmt eine besondere Verrechnungs-Vorschrift:

21. welche Journale, Uebersichten und Ausweise zur Material-Verrechnung von dem Posten-Commandanten aufwärts bis zur Landesbehörde zu führen sind. — Nebst den angeführten liegt den Posten-Commandanten und Bezirksleitern nicht minder wie dem Ober-Commissäre ob,

22. über Aufforderung, so wie in dringenden Fällen auch besondere Berichte zu erstatten.

23. Das Dienstbuch ist statt der Aufnahmsurkunde jedem Manne zu übergeben.

Es scheint kaum mehr nöthig zu seyn, zu bemerken, daß bey der Gränzwache der sogenannte Dienst mit der Feder noch immer unter die schwierigeren Verrichtungen derselben gehören dürfte, und daß es für das

Beste des Dienstes nur ersprießlich seyn würde, diese der Bestimmung der Gränzwache fremden Geschäfte noch mehr zu vermindern und zu vereinfachen.

VI. Dienstverleihungen (§§. 74—82). Aus dem bisher Gesagten geht von selbst hervor, daß der Dienst der Gränzwache sich nicht auf mechanische Verrichtungen beschränkt; er erfordert im Gegentheile eine mehr oder weniger ausgedehnte Vorbildung und Kenntniß der bestehenden Gesetze und Vorschriften. Daher darf Niemand zur Stelle eines Oberjägers oder Commissärs befördert werden, der nicht die für diese Stellen vorgeschriebenen Prüfungen aus den Gefälls- und Gränzwach-Vorschriften mit gutem Erfolge bestanden hat.

Da die Besetzungen im Körper der Gränzwache von Amtswegen vorgenommen werden, so sind Gesuche um Verleihung erledigter Dienstposten nur von Individuen zulässig, welche nicht bey der Gränzwache dienen. Die Besetzung der Commissärs- so wie der Ober-Commissärs-Stellen ist der allgemeinen Hofkammer vorbehalten; der Wirkungskreis der Landesbehörden ist auf die Besetzung der Führersstellen beschränkt. — Bey Verleihung von Dienstplätzen im Gefällendienste ist auf die bey der Gränzwache geleisteten Dienste vorzüglich Bedacht zu nehmen. Gränzwach-Individuen haben vor allen Andern Anspruch auf die bey der Gefällenwache zu besetzenden Dienststellen. Auch hat als Grundsatz zu gelten, daß Niemand, der nicht wenigstens durch ein Jahr bey der Gränzwache mit gutem Erfolge gedient hat, als Accessist, Amtsschreiber oder Assistent bey der Gefällen-Landesbehörde oder den ihr untergebenen Behörden oder Aemtern angestellt werden darf.

VII. Bezüge der Gränzwache (§§. 83—96). Die ordentlichen, regelmäßigen Genüsse der Mannschaft bestehen in Löhnungen, der Obern in Gehalten, Pferdeunterhaltsbeyträgen und Quartiergeldern. Die Löhnungen sind in allen Provinzen gleich bemessen, sie sind aber durch ungleiche Löhnungs-Zuschüsse nach den örtlichen Verhältnissen erhöht. Auch ist systemmäßig in jeder Provinz für die Mannschaft zur Belohnung für tadelfreye Verwendung eine bestimmte Anzahl Zulagen (alte paghe) ausgesetzt. Ferner genießt die Mannschaft die Papierstämpelbefreyung gleich der k. k. Militärmannschaft und den Bezug des Rauchtabaks um den gleichen Limitopreis. — Unter die außerordentlichen Genüsse der Gränzwache gehören die Strafantheile von aufgebrachten Straffällen, und Taglien für die Einbringung von Deserteuren, Räubern oder Flüchtlingen; ferner verschiedene Reisebezüge, als: Uebersiedlungsbeyträge (Meilengelder, Neubelentschädigung), dann Diäten oder Zehrungsbeyträge und Vergütung der Reisekosten.

VIII. Außerordentliche Belohnungen (§. 97). Sie bestehen in außerordentlichen Zulagen, und in der Verleihung der silbernen oder goldenen Civil-Ehren-Medaille, mit welcher eine Zulage (Medaillen-Zulage) verbunden ist, die auch den dienstuntauglich gewordenen Individuen belassen wird.

IX. Strafen (§§. 98—119). Die Gränzwache ist von den Bestimmungen des Strafgesetzes über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen nicht ausgenommen; die Gränzwach-Individuen gehören jedoch nicht unter die Personen, gegen welche wegen einer begangenen schweren Gefälls-Uebertretung das Strafurtheil auf Stockstreiche gefällt werden darf. Alle Handlungen oder Unterlassungen, welche nicht unter dieses Strafgesetz fallen, und durch welche die Ehre des Corps der Gränzwache befleckt, oder die Dienstordnung gestört wird, sind als Dienstvergehen zu betrachten, zu deren Ahndung verschiedene Strafen festgesetzt sind. Als Hauptstrafen erscheinen: Verweise, Degradirung, Arrest und Entlassung; als Nebenstrafen: Versetzung auf eigene Kosten, Verlust der Zulage, Fasten, Anlegung von Fußeisen und Kurzschließen, zur Verschärfung der Hauptstrafen.

Insbesondere sind als Dienstvergehen bezeichnet: 1. Trunkenheit und unsittlicher Lebenswandel, 2. Schuldenmachen, 3. Vernachlässigung der Kleidung und Rüstung, 4. Mißbrauch der Waffen, 5. unanständige Behandlung der Parteyen, 6. Betrieb von Handel oder Gewerben, Führung von Privatgeschäften für Parteyen u. dgl., 7. Verlassung des Postens, 8. Vernachlässigung der Streifungen, 9. Feigheit und Nachlässigkeit, 10. verbothwidrige Ueberschreitung der Landesgränze, 11. Subordinationswidriges Benehmen und Achtungsverletzung, 12. Urlaubsüberschreitung, 13. falsche Angaben in dienstlichen Anzeigen, 14. Desertion, 15. Einverständniß mit Schleichhändlern, 16. Verrath der Dienstgeheimnisse und 17. Geschenkannahme. Hierbey muß die spezielle gesetzliche Bestimmung herausgehoben werden, welche wir bereits in einem früheren Werke berührt fanden, daß derjenige, der einem in der Ausübung des Dienstes begriffenen Angestellten der Gränzwache ein Geschenk anbiethet, verabreicht oder aufzubringen sucht, sich dadurch einer thätlichen Beleidigung der Wache schuldig macht.

Diese Strenge des Gesetzes erscheint vollkommen durch die Betrachtung gerechtfertiget, daß gerade bey der Gränzwache die Bestechlichkeit doppelt gefährlich und schädlich ist, daß sich die Nachtheile gar nicht berechnen lassen, welche dem Staatsschatze aus der Verkäuflichkeit der Gränzaufsicht drohen, daß eine bestochene Gränzwache den Schleichhandel positiv befördert, statt ihn zu hindern, und weil gerade die Unbestechlichkeit, wenn

Da die vollständige Ausbildung des Rechtsgefühles im Staate schwerlich jemahls ganz allgemein werden wird, so kann man mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß die Neigung zum Schleichhandel erst dann aufhören wird, wenn die Möglichkeit dazu nicht mehr vorhanden ist. Bis dahin aber hat die Staatsverwaltung eine kräftige Aufforderung, den Staatsschatz vor den Folgen einer solchen rechts- und gesetzwidrigen Industrie zu verwahren.

Die strenge Bewachung der Landesgränzen ist nun von jeher die schwierige Aufgabe, welche die Aufmerksamkeit und Sorgfalt unserer erleuchteten Finanzverwaltung zu diesem Zwecke vorzugsweise in Anspruch nahm. Es ist kein Geheimniß, daß das ehemalige alte Institut der österreichischen Gränzaufsicht an mancherley Gebrechen litt, welche nur durch eine radicale Reform gehoben werden konnten, und welche vielleicht in der Trennung und Spaltung in verschiedene, von einander unabhängig gestellte Aufsichtskörper ihren schädlichsten Grund hatten. So gab es bis in der letzten Zeit nebst dem Militär-Gränz-Cordon noch besondere Zoll-, dann Tabak- und Salz-Gränzaufseher, im lombardisch-venezianischen Königreiche aber eine bereits geregeltere **forza attiva di finanza**. Die Namen dieser verschiedenen Körper der Gränzaufsicht bezeichnen schon die getrennten Gefällsinteressen, deren Ueberwachung diesen Abtheilungen der Gränzaufsicht anvertraut war.

Eine Reform war hier dringendes Bedürfniß, und sie trat mit der Errichtung des bewaffneten und wohl organisirten Corps der Gränzwache im Jahre 1830 ins Leben. Die Wichtigkeit dieses Institutes leuchtet aus ihrer mehrfachen Bestimmung hervor, da es berufen ist, nicht nur den Schleichhandel und die Uebertretung der Finanzgesetze zu hindern, sondern auch verdächtige Leute von dem Eintritte in das Land abzuhalten, und den Austritt der Militär-Ausreißer, Auswanderer und anderer bedenklicher Personen in das Ausland zu hindern, nicht minder aber auch zur Vollstreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit mitzuwirken.

Obgleich das Gesetz über die „Verfassung der Gränzwache", welches die Grundzüge dieser Wachanstalt normirt, durch eine umfassende „allgemeine Dienstvorschrift der Gränzwache" die nähere Bestimmung und Ausführung erhielt, so mußten doch bey einem so ganz fremdartigen und neuen Institute vorerst mannigfaltige Erfahrungen gesammelt werden, denen durch eine Entscheidung **a priori** nicht vorgegriffen werden konnte; auch mußte der Verlauf mehrerer Jahre, während welcher in der Finanzgesetzgebung und Verwaltung viele wichtige Aenderungen Statt gefunden haben, das Bedürfniß mancher Erläuterungen, oder neuer

und ausführlicherer Bestimmungen fühlbar machen. Es ist daher leicht erklärlich, daß die Zahl der Vorschriften in Beziehung auf dieses so ausgebreitete, und für die Finanzen und die einheimische Industrie gleich wichtige Institut, in denen über das kleinste Detail eine feste Bestimmung gefunden werden soll, sich binnen kurzer Zeit ungemein vermehren mußte, daß es sehr schwierig ist, sich in der nöthigen Uebersicht derselben zu erhalten, zumahl da außer einem Auszuge aus der Verfassung und der Dienstvorschrift nur sehr wenige Verordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind, indem sie größtentheils nur den Organismus und den Dienst betreffen; dazu kommt, daß viele Bestimmungen nur in einzelnen Provinzen erlassen wurden, wo meistens örtliche Verhältnisse auch besondere Verfügungen erheischen; auch dürften diese Quellen überhaupt nur Wenigen zugänglich seyn.

Schon aus dieser Rücksicht dürfte das angezeigte Werk des Freyherrn von Buschmann sich selbst empfehlen und eine besondere Aufmerksamkeit verdienen, weil er bey der Hofstelle durch eine mehrjährige Verwendung in diesem Geschäftszweige wohl am ehesten in der Lage war, sich die nöthigen Materialien zu sammeln, und sie von einem höheren, allgemeineren Standpuncte zu einem brauchbaren Werke zu verarbeiten.

Aus der innern Einrichtung des Werkes — aus welchem jedoch das Detail des Verrechnungswesens der Gränzwache ausgeschlossen blieb — geht seine Tendenz selbst hervor; es ist vorzugsweise für den praktischen Dienst berechnet. Wer sich die Mühe nehmen kann und will, den Inhalt der einzelnen Paragraphe und die zahlreichen ausführlichen Citate mit den Original-Verordnungen zu vergleichen, wird hinreichende Gelegenheit finden, in diesem Werke eine fleißige und vorzügliche Arbeit zu erkennen, aus welcher gründliche Sachkenntniß hervorleuchtet.

Als Leitfaden hat der Herr Verfasser die Verfassung der Gränzwache gewählt; die 119 Paragraphe derselben bilden die Grundlage des Werkes, und sie sind zur Unterscheidung von den Zusätzen der nachträglich hierzu erschienenen Vorschriften mit einer etwas größeren Schrift als die Letzteren gedruckt. Wenn man erwägt, daß dieses Werk vielleicht ausschließend für den praktischen Gebrauch bestimmt war, da es außerdem nur von untergeordnetem Interesse seyn kann, so scheint gerade die von dem Hrn. Verf. gewählte Behandlungsart zweckmäßiger, als die Zugrundelegung eines andern, abweichenden Systemes, wobey die Form nur wenig hätte gewinnen können, die Sache selbst aber offenbar bedeutend an Werth verloren hätte.

Das ganze Werk, dessen reicher Inhalt in 161 Paragraphen vertheilt ist, zerfällt, wie die Gränzwach-Verfassung, in 13 Abtheilungen,

verordnet, daß die Schreibgeschäfte bey derselben so viel als möglich vermindert werden sollen, da eine Gränzwache am Schreibtische den Schleichhandel zu hindern, offenbar nicht geeignet ist. Zur Erhaltung des schriftlichen Verbandes zwischen den Gliedern der Gränzwache unter sich und mit ihren vorgesetzten Behörden, dann zur Evidenzhaltung des Personalstandes und der Leistungen derselben ist jedoch durch die bestehenden Vorschriften der Gränzwache die Führung verschiedener Ausweise, Bücher, Register, Rapporte u. dgl. zur Pflicht gemacht. Mit Rücksicht auf die Erleichterungen, welche in dieser Beziehung mit dem, dem Werke angehängten neuesten Hofkammerdecrete vom 27. Junius 1838 Z. 28,040 gewährt worden sind, bestehen dieselben in Folgendem:

1. Rapportbögen, mit welchen alle von einem Posten zur Dienstleistung ausgehenden Abtheilungen versehen seyn müssen.

2. In dem Tagebuche hat jeder Posten-Commandant die im Stande der Mannschaft vorgekommenen Aenderungen, die erhaltenen Dienstbefehle, die getroffenen Verfügungen und deren Ergebnisse darzustellen. Auf der Grundlage dieser Documente verfaßt der Ober-Commissär:

3. seinen vierteljährigen Dienstrapport, welchen er unter Anschluß: a) eines Verzeichnisses über die verhängten Strafen und Untersuchungs-Verhaftungen, und b) über die zu löschenden Strafen, dann c) der Reinschrift des Tagebuchs über die während dieser Periode vorschriftmäßig vorgenommenen Bereisungen u. s. w., im Laufe des nächsten Monaths nach jedem Quartale an die Bezirksbehörde zu erstatten hat. Dahin sind von ihm auch

4. monathliche Standes-Ausweise, mit der vorgeschriebenen zergliederten Darstellung über den Stand der Gränzwache am Ende eines jeden Monathes einzusenden. Der Ober-Commissär hat

5. wöchentliche schriftliche Dienstbefehle an seine Untergebenen zu erlassen; dagegen ist von den Posten-Commandanten und Bezirksleitern über die empfangenen Dienstbefehle und sonstigen Mittheilungen

6. ein Befehlbuch zu führen.

7. Das Postirungsbuch ist zur Erhaltung der Uebersicht der ihnen untergeordneten Mannschaft von jedem Commissär und selbstständigen Führer, dann vom Compagnie-Commando über alle Wach- und Reserve-Posten des Bezirkes, und

8. ein Stationirungsbogen für jeden Mann vom Führer abwärts beym Compagnie-Commando zu führen.

9. Einen Stand- und Eigenschafts-Ausweis hat jeder Leiter eines Führerbezirkes über die Eigenschaften, Leistungen und das Betragen seiner Untergebenen zu führen.

Aus allen diesen Ausweisen, Tagebüchern u. s. w. hat das Compagnie-Commando

10. eine Standrolle über alle zur Compagnie gehörigen Individuen zu verfassen. Der Ober-Commissär hat

11. einen jährlichen Hauptbericht über den Stand und die Leistungen der Compagnie im Laufe des Monathes November zu erstatten. Viele einzelne Verordnungen enthalten die nöthige Anleitung zu diesem höchst mühsamen Elaborate, welches sammt allen vorgeschriebenen Beylagen von der Bezirksbehörde im Laufe des Monathes December an die Gefällen-Landes-Behörde einbegleitet wird. Die letztere erstattet hierauf im Monathe Jänner des folgenden Jahres darüber ihren jährlichen Hauptbericht an die Hofstelle.

12. Halbjährig ist ein Verzeichniß über jene Individuen vorzulegen, deren Dienstverlängerung (nach 5 oder 10 Jahren) in dem nächsten Semester eintritt. Von der Gefällen-Verwaltung sind diese Verzeichnisse nur ganzjährig der Hofstelle vorzulegen. Fernet ist

13. mit Bericht die Größe der Schwärzungskosten auszuweisen. Bey dem Compagnie-Commando muß außerdem

14. ein Einreichungsprotokoll,

15. ein Strafprotokoll, und

16. eine Contreband-Vormerkung geführt werden.

Auf allen Posten sind:

17. Munitions-Verzeichnisse, und

18. Inventarien zu führen; auch ist von dem Posten-Commandanten

19. monathlich eine Relation über den Zustand der Kleidungs- und Rüstungsstücke zu erstatten; und

20. Ein Post-Journal von dem Obern der Gränzwache zu führen. Ueberdieß bestimmt eine besondere Verrechnungs-Vorschrift:

21. welche Journale, Uebersichten und Ausweise zur Material-Verrechnung von dem Posten-Commandanten aufwärts bis zur Landesbehörde zu führen sind. — Nebst den angeführten liegt den Posten-Commandanten und Bezirksleitern nicht minder wie dem Ober-Commissäre ob,

22. über Aufforderung, so wie in dringenden Fällen auch besondere Berichte zu erstatten.

23. Das Dienstbuch ist statt der Aufnahmsurkunde jedem Manne zu übergeben.

Es scheint kaum mehr nöthig zu seyn, zu bemerken, daß bey der Gränzwache der sogenannte Dienst mit der Feder noch immer unter die [illegible] derselben gehören dürfte, und daß es für das

verordnet, daß die Schreibgeschäfte bey derselben so viel als möglich vermindert werden sollen, da eine Gränzwache am Schreibtische den Schleichhandel zu hindern, offenbar nicht geeignet ist. Zur Erhaltung des schriftlichen Verbandes zwischen den Gliedern der Gränzwache unter sich und mit ihren vorgesetzten Behörden, dann zur Evidenzhaltung des Personalstandes und der Leistungen derselben ist jedoch durch die bestehenden Vorschriften der Gränzwache die Führung verschiedener Ausweise, Bücher, Register, Rapporte u. dgl. zur Pflicht gemacht. Mit Rücksicht auf die Erleichterungen, welche in dieser Beziehung mit dem, dem Werke angehängten neuesten Hofkammerdecrete vom 27. Junius 1838 Z. 28,040 gewährt worden sind, bestehen dieselben in Folgendem:

1. Rapportbögen, mit welchen alle von einem Posten zur Dienstleistung ausgehenden Abtheilungen versehen seyn müssen.

2. In dem Tagebuche hat jeder Posten-Commandant die im Stande der Mannschaft vorgekommenen Aenderungen, die erhaltenen Dienstbefehle, die getroffenen Verfügungen und deren Ergebnisse darzustellen. Auf der Grundlage dieser Documente verfaßt der Ober-Commissär:

3. seinen vierteljährigen Dienstrapport, welchen er unter Anschluß: a) eines Verzeichnisses über die verhängten Strafen und Untersuchungs-Verhaftungen, und b) über die zu löschenden Strafen, dann c) der Reinschrift des Tagebuchs über die während dieser Periode vorschriftmäßig vorgenommenen Bereisungen u. s. w., im Laufe des nächsten Monaths nach jedem Quartale an die Bezirksbehörde zu erstatten hat. Dahin sind von ihm auch

4. monathliche Standes-Ausweise, mit der vorgeschriebenen zergliederten Darstellung über den Stand der Gränzwache am Ende eines jeden Monathes einzusenden. Der Ober-Commissär hat

5. wöchentliche schriftliche Dienstbefehle an seine Untergebenen zu erlassen; dagegen ist von den Posten-Commandanten und Bezirksleitern über die empfangenen Dienstbefehle und sonstigen Mittheilungen

6. ein Befehlbuch zu führen.

7. Das Postirungsbuch ist zur Erhaltung der Uebersicht der ihnen untergeordneten Mannschaft von jedem Commissär und selbstständigen Führer, dann vom Compagnie-Commando über alle Wach- und Reserve-Posten des Bezirkes, und

8. ein Stationirungsbogen für jeden Mann vom Führer abwärts beym Compagnie-Commando zu führen.

9. Einen Stand- und Eigenschafts-Ausweis hat jeder Leiter eines Führerbezirkes über die Eigenschaften, Leistungen und das Betragen seiner Untergebenen zu führen.

Aus allen diesen Ausweisen, Tagebüchern u. s. w. hat das Compagnie-Commando

10. eine Standrolle über alle zur Compagnie gehörigen Individuen zu verfassen. Der Ober-Commissär hat

11. einen jährlichen Hauptbericht über den Stand und die Leistungen der Compagnie im Laufe des Monathes November zu erstatten. Viele einzelne Verordnungen enthalten die nöthige Anleitung zu diesem höchst mühsamen Elaborate, welches sammt allen vorgeschriebenen Beylagen von der Bezirksbehörde im Laufe des Monathes December an die Gefällen-Landes-Behörde einbegleitet wird. Die letztere erstattet hierauf im Monathe Jänner des folgenden Jahres darüber ihren jährlichen Hauptbericht an die Hofstelle.

12. Halbjährig ist ein Verzeichniß über jene Individuen vorzulegen, deren Dienstverlängerung (nach 5 oder 10 Jahren) in dem nächsten Semester eintritt. Von der Gefällen-Verwaltung sind diese Verzeichnisse nur ganzjährig der Hofstelle vorzulegen. Fernet ist

13. mit Bericht die Größe der Schwärzungskosten auszuweisen. Bey dem Compagnie-Commando muß außerdem

14. ein Einreichungsprotokoll,

15. ein Strafprotokoll, und

16. eine Contreband-Vormerkung geführt werden.

Auf allen Posten sind:

17. Munitions-Verzeichnisse, und

18. Inventarien zu führen; auch ist von dem Posten-Commandanten

19. monathlich eine Relation über den Zustand der Kleidungs- und Rüstungsstücke zu erstatten; und

20. Ein Post-Journal von dem Obern der Gränzwache zu führen. Ueberdieß bestimmt eine besondere Verrechnungs-Vorschrift:

21. welche Journale, Uebersichten und Ausweise zur Material-Verrechnung von dem Posten-Commandanten aufwärts bis zur Landesbehörde zu führen sind. — Nebst den angeführten liegt den Posten-Commandanten und Bezirksleitern nicht minder wie dem Ober-Commissäre ob,

22. über Aufforderung, so wie in dringenden Fällen auch besondere Berichte zu erstatten.

23. Das Dienstbuch ist statt der Aufnahmsurkunde jedem Manne zu übergeben.

Es scheint kaum mehr nöthig zu seyn, zu bemerken, daß bey der Gränzwache der sogenannte Dienst mit der Feder noch immer unter die schwierigeren Verrichtungen derselben gehören dürfte, und daß es für das

Beste des Dienstes nur ersprießlich seyn würde, diese der Bestimmung der Gränzwache fremden Geschäfte noch mehr zu vermindern und zu vereinfachen.

VI. Dienstverleihungen (§§. 74—82). Aus dem bisher Gesagten geht von selbst hervor, daß der Dienst der Gränzwache sich nicht auf mechanische Verrichtungen beschränkt; er erfordert im Gegentheile eine mehr oder weniger ausgedehnte Vorbildung und Kenntniß der bestehenden Gesetze und Vorschriften. Daher darf Niemand zur Stelle eines Oberjägers oder Commissärs befördert werden, der nicht die für diese Stellen vorgeschriebenen Prüfungen aus den Gefälls- und Gränzwach-Vorschriften mit gutem Erfolge bestanden hat.

Da die Besetzungen im Körper der Gränzwache von Amtswegen vorgenommen werden, so sind Gesuche um Verleihung erledigter Dienstposten nur von Individuen zuläßig, welche nicht bey der Gränzwache dienen. Die Besetzung der Commissärs- so wie der Ober-Commissärs-Stellen ist der allgemeinen Hofkammer vorbehalten; der Wirkungskreis der Landesbehörden ist auf die Besetzung der Führersstellen beschränkt. — Bey Verleihung von Dienstplätzen im Gefällendienste ist auf die bey der Gränzwache geleisteten Dienste vorzüglich Bedacht zu nehmen. Gränzwach-Individuen haben vor allen Andern Anspruch auf die bey der Gefällenwache zu besetzenden Dienststellen. Auch hat als Grundsatz zu gelten, daß Niemand, der nicht wenigstens durch ein Jahr bey der Gränzwache mit gutem Erfolge gedient hat, als Accessist, Amtsschreiber oder Assistent bey der Gefällen-Landesbehörde oder den ihr untergebenen Behörden oder Aemtern angestellt werden darf.

VII. Bezüge der Gränzwache (§§. 83—96). Die ordentlichen, regelmäßigen Genüsse der Mannschaft bestehen in Löhnungen, der Obern in Gehalten, Pferdeunterhaltsbeyträgen und Quartiergeldern. Die Löhnungen sind in allen Provinzen gleich bemessen, sie sind aber durch ungleiche Löhnungs-Zuschüsse nach den örtlichen Verhältnissen erhöht. Auch ist systemmäßig in jeder Provinz für die Mannschaft zur Belohnung für tadelfreye Verwendung eine bestimmte Anzahl Zulagen (alte paghe) ausgesetzt. Ferner genießt die Mannschaft die Papierstämpelbefreyung gleich der k. k. Militärmannschaft und den Bezug des Rauchtabaks um den gleichen Limitopreis. — Unter die außerordentlichen Genüsse der Gränzwache gehören die Strafantheile von aufgebrachten Straffällen, und Taglien für die Einbringung von Deserteuren, Räubern oder Flüchtlingen; ferner verschiedene Reisebezüge, als: Uebersiedlungsbeyträge (Meilengelder, Meubelentschädigung), dann Diäten oder Zehrungsbeyträge und Vergütung der Reisekosten.

VIII. Außerordentliche Belohnungen (§. 97). Sie bestehen in außerordentlichen Zulagen, und in der Verleihung der silbernen oder goldenen Civil-Ehren-Medaille, mit welcher eine Zulage (Medaillen-Zulage) verbunden ist, die auch den dienstuntauglich gewordenen Individuen belassen wird.

IX. Strafen (§§. 98—119). Die Gränzwache ist von den Bestimmungen des Strafgesetzes über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen nicht ausgenommen; die Gränzwach-Individuen gehören jedoch nicht unter die Personen, gegen welche wegen einer begangenen schweren Gefälls-Uebertretung das Strafurtheil auf Stockstreiche gefällt werden darf. Alle Handlungen oder Unterlassungen, welche nicht unter dieses Strafgesetz fallen, und durch welche die Ehre des Corps der Gränzwache befleckt, oder die Dienstordnung gestört wird, sind als Dienstvergehen zu betrachten, zu deren Ahndung verschiedene Strafen festgesetzt sind. Als Hauptstrafen erscheinen: Verweise, Degradirung, Arrest und Entlassung; als Nebenstrafen: Versetzung auf eigene Kosten, Verlust der Zulage, Fasten, Anlegung von Fußeisen und Kurzschließen, zur Verschärfung der Hauptstrafen.

Insbesondere sind als Dienstvergehen bezeichnet: 1. Trunkenheit und unsittlicher Lebenswandel, 2. Schuldenmachen, 3. Vernachlässigung der Kleidung und Rüstung, 4. Mißbrauch der Waffen, 5. unanständige Behandlung der Parteyen, 6. Betrieb von Handel oder Gewerben, Führung von Privatgeschäften für Parteyen u. dgl., 7. Verlassung des Postens, 8. Vernachlässigung der Streifungen, 9. Feigheit und Nachlässigkeit, 10. verbothwidrige Ueberschreitung der Landesgränze, 11. Subordinationswidriges Benehmen und Achtungsverletzung, 12. Urlaubsüberschreitung, 13. falsche Angaben in dienstlichen Anzeigen, 14. Desertion, 15. Einverständniß mit Schleichhändlern, 16. Verrath der Dienstgeheimnisse und 17. Geschenkannahme. Hierbey muß die spezielle gesetzliche Bestimmung herausgehoben werden, welche wir bereits in einem früheren Werke berührt fanden, daß derjenige, der einem in der Ausübung des Dienstes begriffenen Angestellten der Gränzwache ein Geschenk anbiethet, verabreicht oder aufzubringen sucht, sich dadurch einer thätlichen Beleidigung der Wache schuldig macht.

Diese Strenge des Gesetzes erscheint vollkommen durch die Betrachtung gerechtfertiget, daß gerade bey der Gränzwache die Bestechlichkeit doppelt gefährlich und schädlich ist, daß sich die Nachtheile gar nicht berechnen lassen, welche dem Staatsschatze aus der Verkäuflichkeit der Gränzaufsicht drohen, daß eine bestochene Gränzwache den Schleichhandel positiv befördert, statt ihn zu hindern, und weil gerade die Unbestechlichkeit, wenn

nicht allein, doch gewiß vorzugsweise dem Körper der Gränzwache die bürgerliche Achtung zu gewinnen und zu erhalten vermag. Darum ist auch der Grundsatz festgestellt, daß jeder Geschenkannahme die Dienstesentlassung zu folgen hat, weil durch jede solche Pflichtverletzung die Ehre des Corps in einem hohen Grade befleckt wird, wornach das pflichtvergessene Individuum in dem Corps nicht mehr geduldet werden kann.

X. Bürgerliche Verhältnisse der Angestellten der Gränzwache (§§. 120—124). Alle Angestellten der Gränzwache haben keinen dauernden Standort; sie werden nach Erforderniß des Dienstes immer versetzt, weil es bedenklich wäre, sie lange Zeit an einem Orte zu lassen, wo sie bald heimisch werden, und sich zu leicht in gefällsschädliche Verhältnisse einlassen könnten. — Die Glieder der Gränzwache unterstehen in Civil- und strafgerichtlichen Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtsstandes, der ihrer persönlichen Eigenschaft angemessen ist. Als der Wohnsitz der Individuen, die keinen dauernden Standort haben, wird in dieser Beziehung der für das Compagnie-Commando bestimmte Standort angesehen. — Die Mannschaft darf ohne früher erlangte Bewilligung, bey Dienstesverlust, nicht heirathen. — Der Dienst in der Gränzwache schließt bedingungsweise eine zeitliche Befreiung von der noch nicht erfüllten Militärpflicht in sich. Ueberhaupt aber sind die Ober-Commissäre und die Commissäre, so wie nach vollstreckter zehnjähriger Dienstzeit auch die Mannschaft in Absicht auf Militärpflichtigkeit den Staatsbeamten gleichgestellt.

XI. Kleidung und Rüstung (§§. 125—138). Die Gränzwache ist, wie schon oben bemerkt wurde, bewaffnet und hat eine Uniform zu tragen. Die Rüstung besteht für die Commissäre und Ober-Commissäre in einem Säbel; die Mannschaft hat nebstdem ein, mit einem Bajonette versehenes leichtes Feuergewehr zu tragen, welches nie ungeladen zu einer Dienstverrichtung genommen werden darf. Die Montur der Mannschaft bis zum Führer besteht: in einem Czako (oder auch Kappen), dunkelgrünem Rock mit kaisergelbem Kragen, und darauf zur Unterscheidung der Rangsstufen keine, oder eine, oder zwey silberne Litzen; dazu gehören gelbe Metallknöpfe, dunkelgraue Pantalons, Halbstiefeln u. s. w. Mit Rücksicht auf die verschiedenen climatischen Verhältnisse jeder Provinz finden mancherlei Abweichungen hierbey Statt. Es würde jedoch ermüden, das Detail der dießfälligen Vorschriften, welches sich bis auf das Flicken der Stiefel, auf die Belehrung zur gehörigen Reinigung der Waffenstücke u. dgl. erstreckt, hier weiter zu verfolgen.

XII. Bequartierung und Verpflegung (§§. 139—150). Für die Unterbringung der Mannschaft (welche keine Quartiergelder be-

zieht), wird auf Staatskosten gesorgt. Die in den Postenlinien aufgestellte Mannschaft wird nämlich in Wachzimmern, jene der Reserven in Kasernen untergebracht. Diese Unterkünfte werden jedoch nur mit den erforderlichen Einrichtungsstücken und Betten auf Staatskosten versehen; die übrigen Bedürfnisse, insbesondere die Verpflegung, Beheitzung und Beleuchtung hat sich die Mannschaft gemeinschaftlich in Kameradschaften anzuschaffen.

Eine besondere Erwähnung verdienen hier die verschiedenen, vom Geiste der Humanität beseelten Verordnungen und Vorkehrungen zur Pflege und Heilung der erkrankten Mannschaft, wobey die Staatsverwaltung keine Opfer scheute.

XIII. Austritt aus der Gränzwache (§§. 151—162). Die Mannschaft ist zu einer fünfjährigen Dienstleistung verpflichtet; es sind aber in besonderen Fällen Gesuche um Dienstesenthebung vor Ablauf der Dienstdauer nicht unbedingt ausgeschlossen. Der austretenden Mannschaft wird eine Dienstenthebungs-Urkunde, den entlassenen Individuen hingegen ein Entlassungsdecret ausgestellt. Besondere Vorschriften bezeichnen die Bedingungen, unter denen die Angestellten der Gränzwache bey eintretender Dienstuntauglichkeit, so wie ihre Witwen und Kinder einen Anspruch auf eine Unterstützung oder Versorgung aus dem Staatsschatze erlangen. Nicht unberührt darf endlich gelassen werden, daß den im Dienste schwer verwundeten Individuen, ihren Gattinnen und Kindern ein günstigeres Ausmaß der Pensionen und Provisionen zugesichert ist.

Ein oberflächlicher Ueberblick der hier skizzirten Vorschriften läßt die auffallende Aehnlichkeit der Gränzwach-Verfassung mit der Militär-Verfassung, und das gleiche Streben der Staatsverwaltung erkennen, diesem Corps eine würdigere, wünschenswerthere Stellung und eine höhere bürgerliche Achtung im Leben zu sichern, als ein von Alters Zeiten her vererbtes, vielleicht nicht ganz ungegründetes Vorurtheil den bisherigen Aufsichts-Instituten zu gestatten schien. Eine strenge Disciplin stellt sich hierzu als Hauptbedingung dar; während andererseits die Annäherung an die Verfassung des Civilbeamtenstandes, das Zugeständniß gleicher Begünstigungen wie für die Civilbeamten, die größere Aussicht auf Beförderungen und gut dotirte Dienstesstellen u. dgl. hinreichende Motive darbiethen, dem Dienste in der Gränzwache eine höhere Würdigung zu verschaffen.

Die vorliegende Darstellung der Gränzwach-Vorschriften reicht bis zum letzten April 1838, und nur noch einige wichtigere Verordnungen, welche während des Druckes erflossen sind, wurden anhangsweise aufgenommen. Es wäre sehr zu wünschen, daß diese sehr schätzbare Sammlung

fortgesetzt würde, und daß auch das verwandte Institut der seit 1836 neu errichteten Gefällenwache einen eben so tüchtigen Vertreter fände.

Ein empfehlenswerther Vorzug dieses Werkes sind auch die angeschlossenen 14 Muster und Anleitungen zum Gebrauche für die vorgeschriebenen Schreibgeschäfte der Gränzwache. Ein Sachregister nach der Paragraphenfolge ist der Vorrede vorangeschickt, und ein sehr zweckmäßiges alphabetisches Register bildet den Schluß.

Wenn dem Hrn. Verf. ein ernstlicher Vorwurf gemacht werden kann, so dürfte es der seyn, daß die Auflage viel zu gering veranstaltet wurde, und daß er das Werk nicht im Buchhandel erscheinen ließ. Man findet es nur bey den Behörden im Gebrauche, und selbst da in einem viel zu beschränkten Umfange.

Die äußere Ausstattung des Buches ist anständig, der Druck correct und sehr leserlich, das Papier gut. Alois Dessáry.

Ausländische Literatur.

Ueber die Mittel zur Unterdrückung der Mißbräuche der Untersuchungsbeamten, mit besonderer Rücksicht auf den fünfzigsten Titel des badischen Strafgesetzentwurfes. Vom Doctor Ludwig von Jagemann, Großherzoglich-Badischem Amtmann zu Heidelberg. Karlsruhe, Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung. 1839. (55 Seiten 8.)

Nicht das Band der Verwandtschaft, welches mich an den Verfasser knüpft, nicht die aus der Ferne genährte Freundschaft hat mich bewogen, die Aufmerksamkeit meiner geehrten Leser auf das vorliegende Schriftchen hinzulenken. Die hohe Wichtigkeit der darin behandelten Frage nimmt dieselbe ohnehin für sich in Anspruch. Es ist diese Frage dem Räthsel des Oedipus vergleichbar, dessen Lösung seit Jahrhunderten von den verschiedensten Völkern des Erdballs immer versucht, und doch niemahls zu Stande gebracht worden ist. In dem gegenwärtigen Zeitpuncte, wo sich besonders in Teutschland ein so reges Streben nach Verbesserung der Strafrechtspflege kund gibt [1]), muß jeder Beytrag zur Erörterung dieses ungemein wichtigen

[1]) Ein vollständiges Verzeichniß der dießfälligen legislativen Arbeiten enthält M. Fränzl's Statistik, Bd. II, zweite Abtheilung, S. 592 u. ff.

Gegenstandes willkommen seyn. Die wohlmeinenden Bemerkungen des Verfassers scheinen dießfalls um so eher eine besondere Berücksichtigung zu verdienen, als derselbe durch eigene Erfahrung mit allen Schwierigkeiten, welche die Gesetzgebung hier zu bekämpfen hat, auf das Innigste vertraut geworden ist. Ein bedeutungsvoller Satz ist es, der Seite 5 gleichsam an die Spitze der Untersuchung gestellt wird: »daß ein teutscher Untersuchungsbeamter dadurch, daß er die Function des Anklägers, des Vertheidigers und des unparteiisch in der Mitte stehenden Richters in sich vereinigen muß, den schwierigsten Standpunct von allen Staatsbeamten hat«. Ich glaube diese Behauptung mit beiden Händen unterschreiben, und noch hinzufügen zu müssen, daß auf diese Weise beynahe Uebermenschliches von dem Richter gefordert werde, daher auch eine Garantie für den Fall, als demselben etwas Menschliches begegnen sollte, eine Schutzwehr gegen Irrthum und bösen Willen, um so nothwendiger erscheint. Der Verfasser berührt in dieser Hinsicht zuvörderst einige unverkennbare Gebrechen der Baden'schen Gerichts-Organisation, welche sich etwa auf folgende Hauptpuncte zurückführen lassen.

1. »Zu Inquirenten werden meistens blindlings aus den Candidaten diejenigen herausgewählt, welche ein gewisses Dienstalter haben oder überhaupt zu einer Anstellung empfohlen sind.« Der Verf. meint aber — und wie mich dünkt mit Recht —, »daß es bey dem Strafrichter auf Charakter und Temperament mehr ankomme, als in irgend einer andern Branche; und daß es dort, wo die Temperamente des Cholerikers und Phlegmatikers in reiner Form, oder doch hervorspringend auftreten, um einen befriedigenden Erfolg der Untersuchungen geschehen sey, indem entweder dieselben übereilt, mit Voreingenommenheit, mit Gehässigkeit gegen den einen oder den andern Theil eingeleitet, oder, wo es rasch zu handeln gilt, die günstigen Momente verpaßt, und die Verbrecher in ihrer Frechheit gesteigert werden (S. 7). — Um diesem Uebelstande abzuhelfen müsse man anfangen, auf die persönlichen Eigenschaften der zu dem Amte eines Untersuchungsrichters zu berufenden Juristen ein vorzügliches Augenmerk zu richten; — ja man solle gar Niemand als Inquirenten anstellen, der nicht vorher unter Aufsicht eines bewährten Mannes einige Untersuchungen geführt hat, welche dann bey der Prüfung als Beweise von Fleiß, Besonnenheit, praktischem Tact und psychologischem Scharfblick anerkannt werden dürften« (S. 13.)[1]).

[1]) In dieser Beziehung muß sich das Institut der Praktikanten und Auscultanten, wie es bey unsern Criminalgerichten eingeführt ist, ohne Zweifel als sehr wohlthätig erweisen, wenn nur die Criminalräthe

Im Zusammenhange hiermit steht der Vorwurf, der den Instructionsrichtern häufig gemacht wird, daß sie alle mehr oder weniger von der moralischen Pest, von der menschlichen Arglist durch den fortwährenden Umgang mit Verbrechern angesteckt (S. 11), — oder daß sie durch die vielfachen Erfahrungen von moralischer Schwäche und Verworfenheit in allen Ständen, zuweilen mißtrauisch gegen die Menschen im Allgemeinen werden, und in diesem Vorurtheile sich gegen Manchen, der den Besseren beyzuzählen ist, versündigen (S. 12).

Was den ersten Theil dieser Behauptung anbelangt, so verdient derselbe wohl kaum eine so ernste Widerlegung, als der Verf. Seite 11 und 12 dagegen geliefert hat. In Beziehung auf den zweyten Theil bemerkt Er aber Seite 12: „daß einiges Mißtrauen für den Inquirenten gewiß nothwendig sey — daß Neigung hierzu ihm nicht mehr zum Vorwurf gereiche, als andern Personen — und daß es Sache der Regierung sey, Leute von solcher Gemüthsart anderweit zu verwenden, wo es auf die Ansichten über den Werth der Menschheit weniger ankommt". Dieß scheint mir jedoch keineswegs hinreichend, um jene bedrohliche Klippe zu vermeiden; denn eben erst „durch die lange Gewohnheit des Inquirirens bemächtigt sich des Untersuchenden eine Art parteiischen, leidenschaftlichen Verfolgungsgeistes, so daß er in jedem Inculpaten schon einen Abgeurtheilten sieht, und die unparteiische Stellung aufgebend, gleichsam es als einen Kampf dem Inquisiten gegenüber, und für sich als Ehrensache betrachtet, ihn zur Aburtheilung zu bringen" [1]).

Beachtenswerth finde ich daher (wenn auch nicht in vollem Maaße nachahmungswerth) die Verfügung des **Code d'Instruction criminelle art. 55**, kraft welcher der Untersuchungsrichter aus den Richtern des Civiltribunals immer nur auf drey Jahre gewählt wird.

2. Die zweyte Klage des Verf. geht dahin, daß die Vorbereitungsstudien zu dem in Frage stehenden Fache auf den Universitäten nicht eifrig und methodisch genug betrieben werden (S. 5 u. 10). — Hierin liegt allerdings ein nicht zu verkennendes Gebrechen; denn so viel Gewicht

---

selbst in der Beaufsichtigung ihrer Untergebenen mit der nöthigen Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen. (Vergl. insbesondere das Circulare der n. ö. Landesregierung vom J. 1837, welches eine Zusammenfassung der, das Institut der Auscultanten bey l. f. Stellen betreffenden einzelnen Vorschriften mit den zeitgemäßen Erläuterungen enthält, in St. Blumentritt's Sammlung der, hinsichtlich des österr. Gesetzbuches über Verbrechen nachträglich erschienenen, Verordnungen und Gesetze. S. 66, Nr. 68 u. 69.)

[1]) Fränzl a. a. O. S. 532.

auch der Praxis unbezweifelt beygelegt werden muß, ſo führt dieſelbe nur allzuleicht auf einen ſeelenloſen Mechanismus, auf hartnäckiges Feſthalten an dem Gewohnten, wenn es auch für irrig erkannt worden iſt, auf einen unverrückbaren Schlendrian hinaus, — wofern ihr nicht eine geſunde Theorie zur Seite ſteht, und in harmoniſchem Einklange mit ihr zur Verbreitung der nöthigen Kenntniſſe beyträgt.

3. Zu eben ſo großen Unzukömmlichkeiten führt es, daß die Stellen der Inquirenten als höchſt läſtig verſchrien ſind, und daher meiſt Anfängern überwieſen werden (S. 10), da ein richtiger Blick, feſter Wille, Charakterſtärke, Ausdauer im Arbeiten und noch manche andere Eigenſchaften, die gewöhnlich nur eine längere Praxis gibt, gerade bey dieſem Amte von entſchiedener Wichtigkeit ſind [1]).

4. Weiters bedauert der Verf., daß die Inſtructionsrichter durch langjährigen Gebrauch zu viel Spielraum erhalten haben, nach ihren Launen zu verfahren (S. 10).

Man glaubte bisher, eine weſentliche Garantie für Ordnung und Geſetzlichkeit im Strafproceſſe a) durch die abzuliefernden Criminaltabellen, und b) durch das Inſtitut der Actuare erſonnen zu haben. — Von beiden erwartet der Verf. aber, wenigſtens bey ihrer gegenwärtigen Einrichtung in Baden, nicht viel Gutes.

a) Denn was erſtens die Criminaltabellen (unſern Tagebüchern vergleichbar, deren Führung der §. 346 des St. G. I. Theils anordnet) anbelangt, ſo meint der Verf. (S. 13): »nur die gewiſſenhaften Beamten führten ſolche Tabellen getreulich und vollſtändig, und gerade Diejenigen, für welche ſie eigentlich eingeführt ſind, die leichtfertigen und willkührlichen, trügen ein, was ihnen gut dünkt, und ließen weg, was ihnen bedenklich erſcheint....; es müßten alſo noch ganz andere Controlen ausgedacht werden, welche nicht nur die Genauigkeit und Wahrhaftigkeit der, an ſich ſehr nützlichen, Criminaltabellen, ſondern auch die Echtheit der Protocolle und die Treue der Acten verbürgten«.

b) Das Inſtitut der Actuare gewährt hierin ebenfalls keine Sicherheit, ſo lange dieſelben »nach keinem höheren Staatsgrundſatze verwendet und behandelt werden, ſondern ihr ganzes Schickſal von der ſubjectiven Anſicht der Beamten zu erwarten haben, in deren Hände zu kommen ſie das Glück oder Unglück hatten« (S. 15).

Merkwürdig iſt es, wie ſehr die Stellung der ſo ungemein wichtigen

---

[1]) Sehr zweckmäßig iſt es in dieſer Hinſicht bey uns, daß der Competent um die Stelle eines Criminal-Rathes meiſtens die Schule des Praktikanten, Auscultanten, Actuars und Secretärs durchgemacht haben muß.

Actuare in Baden noch verkannt ist. Hören wir den Verf. selbst darüber:

»In Baden haben die Bezirksbeamten, beziehungsweise die Amtsvorsteher unbeschränkte Machtvollkommenheit in der Wahl der Actuare. — In der Fixirung des Gehaltes derselben hängt ebenfalls Alles von Gunst und Ansicht des Beamten ab; — dieser kann, wenn es ihm gut scheint, alle Monate die Gehalte auf's Neue bestimmen; das Einzige, worin er usuell gebunden ist, besteht in der Aufkündigungsfrist von drey Monathen, die er dem entlassenen Actuar vergönnen muß, welche er aber auch für sich geltend machen kann, wenn der Actuar ihm den Dienst aufsagt« (S. 18—20). Kann wohl bey einer solchen Stellung die nöthige Unabhängigkeit von einem Actuare erwartet werden, ohne welche er fürwahr zu einer fast nutzlosen Schreibmaschine herabsinkt?

Der Verf. thut also S. 20 den Vorschlag:

»Die Actuare müssen durchaus Staatsdiener werden, wobey natürlich immer noch eine Probezeit von 4—6 Monathen vorausgehen müßte. In den ersten Jahren könnte diese Anstellung von den Ministerien provisorisch geschehen und später, nach Befinden, dem Souverain zur Genehmigung vorgelegt werden. Freilich wäre damit eine Besoldung von wenigstens 500 fl. zu verbinden. Denn nicht bloß durch Inamovibilität wird die Selbstständigkeit bedingt, sondern es muß der Gerichtsschreiber, welcher für Legalität der Acten haftet, auch ein Einkommen haben, das ihn vor Mangel, und zugleich auch vor der Gefahr sichert, aus Rücksichten auf äußere Lebensverhältnisse ein Unrecht geschehen zu lassen oder gar etwas Falsches zu beurkunden.« — Der Verf. knüpft hieran sogleich den weiteren Wunsch, daß besondere Criminalgerichte oder Inquisitoriate errichtet werden möchten, welche von der Administration gänzlich getrennt, als für sich bestehende Untersuchungsbehörden erklärt, und also gewissermaßen emancipirt würden [1]).

Ich bin übrigens der Ansicht, daß der Verf. hier noch um einen Schritt hätte weiter gehen sollen. Die Controlle eines unabhängig gestellten Actuars gewährt zwar einige, aber lange noch keine vollkommen hinreichende Sicherheit gegen jeglichen Mißbrauch von Seite des Untersuchungsrichters. — Obschon es die Einheit der Instruction erfordert, daß dieselbe nur einem Inquirenten anvertraut werde, so ist es doch höchst

[1]) Mit Beruhigung können wir es als eine bekannte Thatsache aussprechen, daß die „leider noch nicht überall unbeanständete Trennung der Justiz von der Administration" bey uns längst durchgeführt, und eben so eine unabhängige Stellung der Actuare in den Gesetzen garantirt ist.

erſprießlich, wenn dieſer Mitglied einer Collegialbehörde iſt, und als ſolches der ſtäten Aufſicht und unausgeſetzten Ueberwachung des Präſidenten unterſteht, der in jedem Augenblicke durch unvermuthete Viſitationen, durch Inſpection der Acten und auf anderem Wege ſich von der genaueſten Beobachtung der Geſetze zu überzeugen im Stande iſt. Es ſcheint mir daher immer bedenklich, daß die Strafrechtspflege einem Einzelrichter anvertraut werde, da ein Fehltritt, oder eine Uebereilung bey derſelben nicht wie im Civilproceſſe durch ſpätere Beſchwerdeführung wieder gut gemacht werden kann [1]).

Eine Erwähnung hätte hier auch das Inſtitut der aus den Gemeinden zu wählenden Beyſitzer verdient, wie dieſes durch §. 288 und §. 418 unſers St. G. I. Theils, und durch das Hofd. vom 19. December 1806, Nr. 794 der J. G. S. eingeführt worden iſt. Wenn dasſelbe auch in der Ausführung der zu Grunde liegenden Idee nur ſelten ganz entſpricht, ſo könnte es doch unter gewiſſen Modificationen zu ſehr erfreulichen Reſultaten führen.

Außer der Organiſation der Behörden rügt der Verf. noch ferner:

5. den Mangel einer Strafproceßordnung in Baden (S. 21), da die peinliche Gerichtsordnung vom J. 1532 bey Weitem nicht mehr ausreicht. Es liegt zwar der dießfällige Entwurf ſchon ſeit vier Jahren zur Discuſſion bereit (S. 23); — aber es ſcheint bis jetzt eine eitle Hoffnung zu ſeyn, daß er dem geſetzgebenden Körper zur Berathung und Genehmigung vorgelegt werde (S. 24). Dagegen iſt bereits im Jahre 1836 der Entwurf eines Strafgeſetzes zu Stande gekommen, welcher in den Art. 631—633 und 635—638 ebenfalls einige hierher bezügliche Anordnungen enthält.

Ohne nämlich gerade der Abſchreckungstheorie im Strafrechte zu huldigen, läßt ſich dennoch kaum verkennen, daß ein wirkſames Mittel zur Hintanhaltung allfälliger Mißbräuche der Unterſuchungsrichter auch in den auf dieſelben angedrohten Strafen zu finden ſey. Freylich darf auch hier ein gewiſſes Maaß nicht überſchritten werden, da jede unverhältnißmäßig ſtrenge Strafandrohung (abgeſehen von ihrer Ungerechtigkeit) ſchon den Keim der Nichtbeobachtung in ſich trägt. Auch könnte ſie leicht zu dem weitern Uebelſtande führen, daß die Inquirenten, um ſich vor Verdrießlichkeiten und anderen unangenehmen Folgen zu bewahren, wenn ein

[1]) Bekanntlich iſt bereits in mehreren Provinzen Oeſterreichs die Criminaljuſtiz den Dominien entzogen und landesfürſtlichen Collegialgerichten zugewieſen worden. Es wäre zu wünſchen, daß dieſes Syſtem auf alle Theile des Staatsgebiethes ausgedehnt würde.

Fall nicht evident ist, oder großes Aufsehen erregt, sich so lange als möglich in keine Untersuchung einlassen, oder höchstens einige unverfängliche Schritte thun, dann zusehen, ob Jemand da ist, der das Feuer wieder anblasen könnte, und sohin, wenn alle Theile sich dabey zufrieden geben, die Sache dem ewigen Schlafe in der Registratur überlassen (S. 9). Dabey läuft nun freylich die bürgerliche Freyheit keine Gefahr, aber wie es um die Wirksamkeit der Strafgesetze stehen werde, bedarf wohl keiner Auseinandersetzung! Es müßte daher auf jeden Fall, um das erforderliche Gegengewicht herzustellen, der Läßigkeit und Connivenz der Instructionsrichter dadurch entgegen gearbeitet werden, daß man auf die Unterlassung einer durch die Sachlage gebotenen Handlung gleichfalls wieder eine Strafe droht (S. 49).

Von dieser Grundlage ausgehend, wendet sich der Verf. zu einer näheren Beleuchtung der obgedachten, im baden'schen Entwurfe „über die besondern Verbrechen der öffentlichen Diener" vorkommenden Strafbestimmungen.

Er eifert zuvörderst dagegen, daß wegen Dienstfehler der Untersuchungsbeamten criminell eingeschritten werde, und die Inquirenten als Deliquenten neben ihren Inquisiten im Strafgesetze figuriren, da doch die in Frage stehenden Anordnungen vielmehr in ein Gesetz über die Gerichtsorganisation gehörten.

Abgesehen davon, daß der Verf. die Autorität der älteren und neueren Legislationen größtentheils gegen sich hat [1]), so scheint er mir schon nach natürlichen Principien in dieser Behauptung zu weit zu gehen. Ich halte die Ziehung einer scharfen Gränzlinie zwischen dolosen und culposen Uebertretungen der Beamten nicht für unausführbar, und glaube sohin, daß die ersteren, wenn anders die Größe des Fehltrittes sie dazu eignet, auf jeden Fall unter den übrigen strafbaren Handlungen von gleicher Gefährlichkeit in dem allgemeinen Straf-Gesetzbuche einen schicklichen Platz finden. — Auf die bloß culposen Fehltritte werde ich weiter unten Rücksicht nehmen.

Der Verf. kommt übrigens am Ende selbst auf ein ähnliches

---

[1]) So handelt schon der Code penal in Liv. III. Tit. I. Sect II.: de la forfaiture et des Crimes et Délits des Fonctionnaires publics dans l'exercice de leurs fonctions. — Das königl. sächsische Strafgesetz widmet diesen Vergehen die Artikel 311—326. — Im würtembergischen Entwurfe behandelt das 3. Kap. des 3. Tit. „die Verletzung besonderer Dienstpflichten der Justizbeamten." — Im norwegischen Entwurfe umfaßt das 24. Cap. „die Amtsverbrechen" u. s. w.

Reſultat hinaus, da er in ſeinem Vorſchlage (S. 51) ebenfalls von peinlichen Vergehen der Unterſuchungsrichter ſpricht, und ſie von jenen Fehlern ausſcheidet, die bloß einer Dienſtrüge unterliegen ſollen.

Da es hier nicht ſowohl um eine Critik des ſchon vielſeitig beſprochenen badenſchen Entwurfes, als vielmehr um eine Würdigung der Anſichten des Verf. zu thun iſt, ſo glaube ich mich ſogleich zu dem von ihm ausgehenden Vorſchlage wenden zu müſſen, der in drei Artikeln folgendermaßen lautet:

§. 1.

»Eines peinlichen Vergehens machen ſich die Unterſuchungsrichter ſchuldig, welche aus Bosheit, Rachſucht oder Eigennutz oder überhaupt aus erwieſener Leidenſchaft folgende Fehler begehen:

»1. wenn ſie die Unterſuchung eines zur Anzeige gebrachten, nicht ganz unerweislichen Verbrechens gar nicht anfangen, oder unbeendigt liegen laſſen;

»2. wenn ſie einen Unſchuldigen in Anklagſtand verſetzen oder verhaften, oder durch Hausſuchung oder Beſchlagnahme von Briefen und andern Papieren beläſtigen;

»3. wenn ſie einen Verhafteten nicht in den erſten 48 Stunden über den Grund ſeiner Verhaftung vernehmen oder die Unterſuchung gegen ihn ohne das Beſtehen actenmäßiger Hinderniſſe 4 Wochen liegen laſſen, oder ihn trotz erhaltener höherer Weiſung nicht binnen 48 Stunden in Freyheit ſetzen;

»4. wenn ſie einen Angeſchuldigten oder Zeugen mißhandeln oder mißhandeln laſſen;

»5. wenn ſie eine wahrheitswidrige Darſtellung in den Acten machen, ſey es zum Vortheile oder zum Nachtheile des Angeſchuldigten;

»6. wenn ſie einem rechtmäßig Verhafteten zur Flucht verhelfen.«

§. 2.

»Die geringſte dafür eintretende Strafe iſt, außer dem Erſatze des durch die widerrechtlichen Handlungen zugefügten Schadens, eine Geldſtrafe von 100 bis 1000 fl., in ſchwereren Fällen aber Dienſtentlaſſung und ſelbſt Dienſtentſetzung.«

§. 3.

»Die im §. 1 aufgeführten Fehler, wenn ſie nicht durch rechtswidrige Privatabſichten hervorgerufen wurden, ſo wie alle andern hier nicht genannten Fehler, die ein Unterſuchungsbeamter begehen kann, unterliegen bloß einer dienſtpolizeylichen Rüge, die von 5 bis 100 fl. anſteigen kann, und um ſo mehr geſchärft werden muß, wenn Verhaftete darunter zu leiden hatten.«

Vergleicht man dieſen Vorſchlag mit dem Entwurfe des Strafgeſetzes, ſo findet man in jenem die meiſten Vergehen wieder, welche in dieſem die ſchon erwähnten Art. 631—633 und 635—638 enthalten, nur in einer präciſeren, bündigeren Sprache. Die Straffanction des Verf. iſt aber meiſtens milder, und (da ſie nicht wie im Entwurfe über die einzelnen Fälle insbeſondere beſtimmt iſt) mehr dem Ermeſſen des Richters überlaſſen (Vergl. S. 52). Ohne in ein allzuweitläufiges Detail einzugehen, glaube ich im Allgemeinen die folgenden Bemerkungen beyfügen zu dürfen.

Es fällt zuvörderſt auf, daß der Verf. nur doloſen Uebertretungen der Unterſuchungsrichter einen Platz in ſeinem Vorſchlage einräumet, dagegen alle, die aus Leichtſinn, Mangel an Aufmerkſamkeit und Ueberlegung, Rechtsunkunde, übertriebenem Dienſteifer, Uebereilung, Trägheit oder Vergeßlichkeit, mit einem Worte, die aus Fahrläſſigkeit entſpringen, lediglich dem Disciplinar-Verfahren zuweiſet. Wenn überhaupt in einem Strafgeſetze culpoſe Beſchädigungen einen geeigneten Platz finden, ſo iſt nicht abzuſehen, warum nicht auch jene bedeutenderen Verletzungen, welche von einem Beamten durch die Vernachläſſigung ſeiner Amtspflichten herbeygeführt worden, daſelbſt eingereiht werden ſollten, beſonders da die Wichtigkeit ſolcher Handlungen, die daraus hervorgehenden nachtheiligen Folgen, und die Nothwendigkeit, die einzelnen Unterthanen mit Nachdruck davor zu ſchützen, für eine ſolche Aufnahme zu ſprechen ſcheinen [1]), — wogegen ich jedoch auch zugebe, daß die minderen Fehltritte dieſer Art zweckmäßiger einer dienſtpolizeylichen Rüge überlaſſen bleiben.

Nur der Umſtand möchte ſich für die Anſicht des Verf. geltend machen laſſen, daß es nach dem gegenwärtigen Stande der Strafproceß-Geſetzgebung in Baden durchaus an klaren Beſtimmungen über die wichtigſten Puncte des Criminalverfahrens mangelt; als z. B. über die Frage, ob ein Inculpat zu verhaften ſey? (S. 31) — ob man einen zur Colluſionsvermeidung Verhafteten in Freyheit ſetzen ſolle, ſobald die erſten Vernehmungen aller Betheiligten geſchehen ſind, oder wenn die ganze Unterſuchung geſchloſſen iſt, oder erſt wenn das Urtheil eintrifft? — ob ein Inculpat, der im Verdachte der Flucht ſtand, loszulaſſen ſey, wenn Caution

---

[1]) Nur beyſpielsweiſe erwähne ich der Art. 411, 412 und 415 des würtembergiſchen Entwurfes und der demſelben beygefügten Motive; — der §§. 2, 3, 4, 7, 9 und 28 des 24. Cap. im norwegiſchen Entwurfe; — dann insbeſondere der §§. 86, 87, auch 40, 45 und 46, 234 u. 235, 240, 343 u. 457 des II. Theils und §. 222, 368 u. 549 des I. Theils unſeres Strafgeſetzes.

oder Bürgschaft angeboten sind? (S. 33) — ob eine Hausuntersuchung vorgenommen werden dürfe? (S. 38) — ob die Beschlagnahme von Briefen und andern Papieren zu verhängen sey? (S. 39) — u. dgl. Wenn sich über diese und ähnliche Fragen keine gemessenen Normen vorfinden, sondern man zur Doctrin, zur Praxis der bessern Gerichtshöfe oder einzelner Inquirenten seine Zuflucht nehmen muß (S. 31), — so ist es freylich schwer, den Untersuchungsrichter für seine subjectiven Ansichten verantwortlich zu machen. Hierin liegt aber eine neue, dringende Aufforderung, dem gedachten Mangel abzuhelfen, wie der Verf. wiederholt Seite 54 ausspricht!

Was nun weiter die dolosen Uebertretungen anbelangt, so fordert der Verf., daß sie in der Bosheit oder Rachsucht, im Eigennutze, überhaupt in einer erwiesenen Leidenschaft ihren Grund haben. Die Ausmittelung der eigentlichen Triebfeder einer Handlung ist aber immer etwas ungemein Schwieriges; überdieß mag dieselbe wohl den Grad der Strafbarkeit erhöhen oder vermindern, ihre Wirksamkeit scheint mir aber nicht von so ausgedehnter Natur zu seyn, daß der Charakter der Criminalität eines Vergehens davon abhängig gemacht werden könnte. Soll z. B. die Mißhandlung eines Inculpaten aufhören ein Verbrechen (ein peinliches Vergehen, dolos) zu seyn, weil sie in der Absicht geschehen ist, demselben das Geständniß einer That zu erpreßen, die er nach der innersten Ueberzeugung des Richters wirklich begangen hat? — Ich glaube keineswegs, sobald nur diese Mißhandlung wissentlich, d. h. mit dem Bewußtseyn ihrer Widerrechtlichkeit, und vorsätzlich verhängt worden ist [1]). Der Verf. hätte sich also vielleicht besser eines allgemeineren Ausdruckes bedienen können, um die mit bösem Vorsatze unternommenen Handlungen von den culposen zu unterscheiden.

Rücksichtlich der einzelnen, von dem Verf. namhaft gemachten, Fälle erlaube ich mir, meine Ansicht dahin auszusprechen, daß noch ferner die eigenmächtige Entlassung eines Inculpaten aus der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung, so wie eine absichtliche Verzögerung in der Ankündigung des Urtheils und in der Ablieferung an die Strafanstalt als gleich strafbare Verbrechen hätten aufgenommen werden können.

---

[1]) Der würtembergische Entwurf behient sich daher meistens des allgemeinen Ausdruckes: „in rechtswidriger Absicht". — Der §. 85 unseres St. G. I. Theils textirt: „Wer von dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um Jemanden Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch machet, begeht durch einen solchen Mißbrauch ein Verbrechen."

Gesetzchronik.

1.

Justiz-Hofdecret vom 26. August 1839, Z. 3306 (kundgemacht durch das k. k. steiermärkische Landesgubernium am 22. September 1839).

Betreffend die Verbindlichkeit der Landgerichte Steiermarks und jener des Klagenfurter Kreises in Kärnthen, jeden von einer Bezirksobrigkeit wegen eines Verbrechens angehaltenen Inquisiten sogleich von derselben zu übernehmen.

Die hohe k. k. oberste Justizstelle hat dem k. k. inneröesterr. küstenl. Appellations- und Criminal-Obergerichte zu Klagenfurt, auf das erstattete Gutachten, über die Frage: ob die Landgerichte in Kärnthen und Steiermark schuldig seyen, jeden von einer Bezirksobrigkeit wegen eines angeschuldeten Verbrechens angehaltenen Inquisiten zu übernehmen, oder erst die Entscheidung, ob gegen ihn das Criminalverfahren Statt habe, abzuwarten sey? bedeutet: daß sowohl die freien als die nicht freien Landgerichte in der Provinz Steiermark und dem Klagenfurter Kreise Kärnthens schuldig seyen, jedes ihnen von einer Bezirksobrigkeit wegen eines Verbrechens beschuldigte, und mit Beobachtung der Vorschrift des §. 283 St. G. B. übergebene Individuum sogleich zu übernehmen; jedoch bis nicht der Ausspruch hinsichtlich der nicht befreiten Landgerichte vom betreffenden Criminalgerichte erfolgt, daß der Eingelieferte in Criminalunterfuchung genommen werde, den Beschuldigten mit aller Schonung für seine Ehre, aber auch mit aller Vorsicht gegen Entweichung oder Correspondenz anzuhalten.

2.

Kundmachung des k. k. tirolischen Landes-Guberniums vom 28. August 1839.

Ueber die Transport-Erleichterung für Markorte im Gränzbezirke.

Zur Erleichterung des Verkehres für Jahr- und Wochenmärkte, welche in Orten des tirolisch-vorarlbergischen Gränzbezirkes Statt finden, werden in Gemäßheit der nach §. 336. 4, der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung zulässigen Verfügungen von dem im §. 335 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung festgesetzten Verbothe des Nacht-Transportes der Waaren im Gränzbezirke ohne besondere zollämtliche Gestattung, ausgenommen:

1. Das Marktvieh,
2. Butter, Schmalz und Käse,
3. gemeine Holzwaaren, und zwar Fässer, Schaffe, Schaufeln, Rechen, Schiebkarren, Werkzeuge zur Gärtnerey und zum Feldbaue, Reife und gemeine Schlitten,
4. Flachs ungehechelt und gehechelt, und Werg.

Diese Begünstigung erstreckt sich:

a) auf alles lebende Vieh, welches in einem Umkreise, der nicht mehr als vier Meilen vom Marktorte entfernt ist, aus inländischen Orten zum Markte die Nacht vor demselben gebracht, oder welches vom Markte die Nacht nach demselben in inländische Orte, welche nicht entfernter, als vier Meilen im Umkreise vom Marktorte gelegen sind, geführt oder getrieben wird.

b) Auf die unter 2, 3 und 4 genannten Waaren, wenn sie im offenen unverpackten Zustande verführt, und aus oder nach inländischen Orten im Umkreise von nicht mehr als vier Meilen vom Marktorte zu oder von dem Markte, die Nacht vor und nach demselben, gebracht werden.

3.

Hofkanzleydecret vom 15. July 1839, Z. $^{22508}/_{2019}$ (kundgemacht durch das k. k. galizische Landes-Gubernium am 26. July, das küstenländische Gubernium am 29. Oct. 1839).

Betreffend die Einziehung erbloser Verlassenschaften.

Seine k. k. Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung vom 17. November 1838, als Nachtrag zu der frühern, die Einziehung erbloser Verlassenschaften betreffenden allerhöchsten Bestimmung vom 20. Juny 1835, folgende Anordnung an die k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen zu erlassen geruhet:

»Die allerhöchste Entschließung vom 20. Juny 1835, die Einziehung der erbloßen Verlassenschaften betreffend, findet auch auf die landesfürstlichen Städte und Märkte, in so fern dieselben zu den, in dem §. 760 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten, Personen gehören, ihre Anwendung.«

4.

Decret der obersten Hof-Postverwaltung vom 30. August 1839, Z. $^{12056}/_{1660}$ (kundgemacht durch die k. k. Ober-Postverwaltungen in Tirol am 22. und im Küstenlande am 25. October 1839).

In Folge eines zwischen der k. k. österreichischen und der k. sardinischen Postbehörde getroffenen Uebereinkommens, wird vom 1. September 1839 angefangen, eine directe Fahrpostverbindung zwischen den beiderseitigen Postanstalten durch Einführung täglicher Malleposten zwischen Mailand und Novara, mit dem Anschlusse an die zwischen Novara und Turin bestehenden Fahrt-Einrichtungen der k. sardinischen Couriere, errichtet.

Es wird daher der bisherige Postcurs zwischen Mailand und Novara von dem obigen Zeitpuncte an, außer dem Brief-Transporte, auch zur Beförderung von Reisenden und zur Versendung von Waaren und Geldern für Piemont, das mittägliche Frankreich und die südwestlichen Cantone der Schweiz pr. Turin benützt werden können.

5.

Justizhofdecret vom 2. September 1839 (Hofkanzleydecret vom 14. October 1839, Z. 29,893, kundgemacht durch die Länderstellen: in Steiermark am 26., im Küstenlande am 29., in Mähren und Schlesien am 30., in Niederösterreich und Tirol am 31. October, in Illyrien am 2., in Galizien am 9., in Böhmen am 30. November, und in Oesterreich ob der Enns am 5. December 1839).

Womit die näheren Bestimmungen in Bezug auf die Civilgerichtsbarkeit über die in Privatdiensten fremder Gesandten stehenden Personen bekannt gegeben werden.

Mit Bezug auf das hohe Hofkanzleydecret vom 17. Februar 1834, Z. 4018, welches die von Allerhöchst Sr. Majestät festgestellten Bestimmungen der Civilgerichtsbarkeit über die in Privatdiensten fremder Gesandten stehenden Personen im Allgemeinen enthält, werden nachstehende, diese allerhöchste Verfügung näher bezeichnende Anordnungen Sr. Majestät zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die ordentlichen österreichischen Civilgerichte können gegen die in Diensten eines fremden Gesandten stehenden österreichischen Unterthanen, welche in dem Hause des Gesandten wohnen, oder sich daselbst aufhalten, keine Zustellung, Vorladung, Execution, oder andere in oder außer Streitsachen vorfallende Handlungen der Gerichtsbarkeit selbst vornehmen. Sie haben die Vollziehung ihrer Beschlüsse über Gerichtshandlungen, welche sich auf dergleichen Dienstleute und Hausgenossen des Gesandten, oder auf das in dem Hause des Gesandten befindliche Vermögen derselben beziehen, immer durch Ersuchschreiben an das Oberstthof-Marschallamt zu bewirken. Das Oberstthof-Marschallamt hat solche Gerichtshandlungen nach vorläufig eingeholter Zustimmung des Gesandten vorzunehmen, oder wenn diese verweigert würde, die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzley um ihre Vermittlung anzugehen. Sollte bey der Zustellung einer Klage oder eines Urtheiles die Zustimmung der Gesandschaft auch auf diesem Wege nicht zu erhalten seyn, so ist der Kläger berechtiget, darauf anzutragen, daß von dem Gerichte, bey welchem der Prozeß anhängig ist, zur Vertretung des Beklagten ein Curator benannt, und die Klage oder das Urtheil dem Curator zugestellt, und zugleich bey Gericht angeschlagen werde. Diese Zustellung ist für vollkommen rechtsgültig zu halten.

§. 2. Ueber jene bey fremden Gesandtschaften dienenden Personen, welche nicht österreichische Unterthanen sind, haben die ordentlichen österreichischen Gerichte eine Civilgerichtsbarkeit nur in Streitsachen, und zwar nur in jenen Fällen auszuüben, in welchen auch der abwesende Ausländer vor den österreichischen Gerichten belangt werden kann. Auch haben sie sich dabey in Rücksicht der Vollziehung ihrer Beschlüsse nach der Vorschrift des vorstehenden Paragraphes zu benehmen.

§. 3. Die gegenwärtige Verordnung gilt für die obenbezeichnete Dienerschaft aller, in was immer für einem Range bey dem allerhöchsten Hofe accreditirten fremden Gesandten und ihrer Gesandtschafts-Beamten, mit Ausnahme der Dienstleute derjenigen diplomatischen Personen, welche selbst österreichische Unterthanen sind.

6.

Hofkammer-Decret vom 17. September 1839, Zahl 11,891 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns am 27. September, in Oesterreich ob der Enns und Illyrien am 3., in Mähren und Schlesien am 4., in Steiermark am 12. und in Böhmen am 19. October 1839).

Die Recurs-Frist gegen Entscheidungen der unteren Montan-Behörden wird festgesetzt.

Die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen hat unterm 17. September 1839 anzuordnen befunden, daß künftig zur Einbringung der Recurse gegen berglehenämtliche und Cameral-Entscheidungen der unteren Montan-Behörden an höhere Instanzen eine Präclusiv-Frist von vier Wochen vom Zustellungstage an gerechnet, bestimmt werde, und daß ferner diese Anordnung auch alle jene Beschwerden umfasse, welche über Entscheidungen in Schurf-, Muthungs- und Concessions-Angelegenheiten höhern Orts vorgebracht werden wollen.

7.

Erlaß der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 10. September 1839 (kundgemacht durch die Länderstellen in Oesterreich unter der Enns am 27., in Tirol am 28, in Mähren und Schlesien am 30. September, in Illyrien am 3., in Steiermark am 16. October 1839).

In Betreff neuer Ein- und Ausgangszoll-Bestimmungen für Südfrüchte, Obst und Weintrauben.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 31. August 1839 in Ansehung der Südfrüchte, des Obstes und der Weintrauben die im beiliegenden Verzeichnisse enthaltenen neuen Eingangs- und Ausgangszoll-Bestimmungen zu genehmigen geruht.

Die Wirksamkeit dieser neuen Bestimmungen hat mit dem Tage der öffentlichen Kundmachung zu beginnen.

Verzeichniß.

Neue Zollbestimmungen in Betreff der Südfrüchte, des Obstes und der Weintrauben.

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr. Maßstab der Verzollung.	Einfuhr. Zoll. fl.	Einfuhr. Zoll. kr.	Einfuhr. Zollstätten, bey denen die Verzollung zu geschehen hat.	Ausfuhr. Maßstab der Verzollung.	Ausfuhr. Zoll. fl.	Ausfuhr. Zoll. kr.	Zollstätt. bey denen die Verzoll. z. geschehen hat.
1	Granatäpfel, Lazeroli, Margaranthen, Paradiesäpfel, auch Juden- oder Adamsäpfel genannt, Pomeranzen dann Pontäpfel, Quitten und Rosmarinäpfel	1 Ctr. Sp.	3	20	Legstätte	1 Ctr. Sp.	—	4	
2	Johannisbrot oder Carobe	detto	—	50	Com. Z. A.	detto	—	1	
3	Kapern	detto	5	—	Legstätte	detto	—	5	
4	Kastanien und Maronen	detto	—	50	Com. Z. A.	detto	—	1	
5	Limonien, Citronen und deren Schalen, dann Schalen von Pomeranzen und Granatäpfeln, nicht überzuckerte	detto	1	40	Legstätte	detto	—	2	
	Anmerkung. Wenn Limonien und Citronen mit Pomeranzen oder sogenannten italienischen Früchten in einem Behältnisse gepackt, eingeführt werden; so ist für den ganzen Inhalt der höhere Zoll der beygepackten Früchte zu entrichten. Die Kisten und Fässer müssen auf Verlangen der Aemter ganz geöffnet oder geleert werden.								
6	Limonien- und Citronensaft zur Färberey	detto	—	3	Com. Z. A.	detto	—	1	
7	Lorbeeren und Lorbeerblätter	detto	—	50	detto	detto	—	1	

Poſt-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr. Maßſtab der Verzollung.	Einfuhr. Zoll. fl.	Einfuhr. Zoll. kr.	Einfuhr. Zollſtätten, bey denen die Verzollung zu geſchehen hat.	Ausfuhr. Maßſtab der Verzollung.	Ausfuhr. Zoll. fl.	Ausfuhr. Zoll. kr.	Zollſtätt. bey denen die Verzoll. z. geſchehen hat.
8	Mandeln in und ohne Schalen, auch Pfirſichkerne	1 Ctn. Sp.	6	—	Legſtätte	1 Ctr. Sp.	—	6¼	
9	Nüſſe gemeine, dann Haſel- und Cocos-Nüſſe	detto	—	50	Hülfszollamt	detto	—	1	
10	Obſt gemeines, als: Aepfel, Aprikoſen, Birnen, Kirſchen, Himbeeren, Melonen, Pfirſiche u. dgl., überhaupt alle in dem Tariffe nicht beſonders genannten Obſt- und Fruchtgattungen im friſchen Zuſtande .	detto	—	10	detto	detto	—	¾	
11	Obſt gemeines, gedörrtes, getrocknetes und ohne Zuſatz eines fremden Stoffes eingelegtes, dann getrocknete, eingeſalzene und eingemachte Oliven; endlich Obſtſulzen, ohne Zucker gekochte . .	detto	—	50	Com. 3 A.	detto	—	1	
	Anmerkung. Von dem gedörrten Obſte kann eine Quantität von 50 Pfund bey Hülfszollämtern zum Eingange verzollt werden.								
12	Obſt und Früchte mit Farben beſtrichene oder verzierte, ſowohl gedörrt als eingelegt, ſind aus dem Auslande und aus Ungarn einzuführen verbothen	detto	3	20	Hptlegſt.	detto	—	1	

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr. Maßstab der Verzollung.	Einfuhr. Zoll. fl.	Einfuhr. Zoll. kr.	Einfuhr. Zollstätten, bey denen die Verzollung zu geschehen hat.	Ausfuhr. Maßstab der Verzollung.	Ausfuhr. Zoll. fl.	Ausfuhr. Zoll. kr.	Zollstätt. bey denen die Verzoll. z. geschehen hat.
13	Pignoli oder Zirbisnüsse, dann Pistazien oder Pimpernüsse ·	1 Ctr. Sp.	6	—	Legstätte	1 Ctr. Sp.	—	6¼	
14	Weinbeeren getrocknete, als: Rosinen, Korinthen und Zibeben, auch Datteln · · ·	detto	4	—	detto	detto	—	5	
15	Weintrauben frische, dann gemaischte (Weintrauben-Maische) unterliegen denselben Gebühren, wie die Weine, mit der Begünstigung jedoch, daß 160 Pf. Trauben oder Maische 100 Pf. Wein gleich zu halten sind.								

Anmerkung. 1. Ganz und halbverdorbene Rosinen können zum Fabrications-Betriebe gegen Bewilligung der Landesstelle und Entrichtung eines Eingangszolles von 12 kr. für den Centner Sporco über Legstätte eingeführt werden.

Anmerkung. 2. Früchte und Obst, dann deren Samen, Säfte, Schalen u. dgl. in geistigen Flüssigkeiten eingelegt oder zubereitet, sind wie diese Flüssigkeiten zu verzollen. Sind sie aber mit Zucker allein oder mit Zucker und geistiger Flüssigkeit, oder mit einem andern Körper zugleich behandelt; so gehören sie, wenn der Zoll-Tarif hiefür keine besonderen Gebühren ausspricht, zu dem Artikel „Confect", welchem auch das in Honig allein eingesottene Obst gleich zu halten ist.

8.

Hofkanzleydecret vom 11. September 1839, Z. 28,569 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Böhmen am 26., im Küstenlande am 30. September, in Oesterreich unter der Enns am 1., in Tirol und Vorarlberg am 2., in Oesterreich ob der Enns am 5., in Steiermark am 7., in Illyrien am 12., in Mähren und Schlesien am 16. October 1839).

Kundmachung des Reglements und Tariffs für Privat-Unternehmungen periodischer Personen-Transporte zu Lande.

In Folge eines herabgelangten hohen Hofkanzleydecrets vom 11. October 1839, Zahl 28,569, wird das beygeschlossene Reglement sammt Tariff für Privat-Unternehmungen periodischer Personen-Transporte zu Lande mit dem Beyfügen allgemein bekannt gemacht, daß

1. die Wirksamkeit dieser Bestimmungen in allen Provinzen, für welche das Postgesetz vom 5. November 1837 erlassen worden ist, mit vorläufiger Ausnahme des lombardisch-venezianischen Königreichs und Dalmatiens am 1. Jänner 1840 beginnen werde, und daß

2. jene Unternehmer, welche den Fortbetrieb ihrer, mit Bewilligung der politischen Obrigkeit auf Poststraßen bereits bestehenden periodischen Fahrten beabsichtigen, nur unter Beybringung der politischen Licenz in Gemäßheit des §. 24 des Reglements, um die Gebührenvorschreibung bey der Oberpostverwaltung der Provinz, in welcher die Unternehmung ihren Sitz hat, längstens bis ersten November 1839 einschreiten haben.

Sind die Unternehmer solcher periodischen Fahrten Postmeister, so haben sie ihr dießfälliges Einschreiten mit allen Erfordernissen, in Gemäßheit des §. 28 des Reglements, bis zu eben diesem Zeitpuncte unmittelbar bey der obersten Hofpostverwaltung anzubringen, wornach die Erledigung im Wege der Oberpostverwaltung jener Provinz, wo die Unternehmung ihren Sitz hat, erfolgen wird.

Da die Gebühren-Vorschreibung, in Gemäßheit der §§. 18 und 23 des Reglements, über die, von den Transport-Unternehmern beygebrachten politischen Licenzen auszufertigen ist, und sowohl die Gebühren-Vorschreibungen als die Licenzen die in den §§. 17 und 22 des Reglements angeführten Angaben genau zu enthalten haben, so sind für die Ausfertigung obrigkeitlicher Licenzen zu Unternehmungen periodischer Personen-Transporte auf Poststraßen die angeschlossenen zwey Muster, so wie auch für Vorschreibung der von solchen bewilligten Unternehmungen an die Postcasse zu leistenden Gebühren die weiter anliegenden zwey Muster, eines für derlei Unternehmungen mit Pferdewechsel an demselben Wagen, das andere für jene mittelst Stellfuhren vorgezeichnet.

Reglement und Tariff

für Privat-Unternehmungen von Personen-Transporten mittelst periodischer Fahrten zu Lande.

Zur Vollziehung des §. 26 des Postgesetzes vom 5. November 1837, welchem zu Folge Personen-Transporte mittelst periodischer Fahrten zu Lande, wie sie in dem Staatsvorbehalte begriffen sind, auch von Privat-Unternehmern gegen eine an die Postcasse zu zahlende Gebühr betrieben werden können, hat die k. k. allgemeine Hofkammer im Einvernehmen mit

der k. k. vereinten Hofkanzley, in Folge allerhöchster Entschließung Seiner k. k. Majestät vom 13. November 1838, folgende Bestimmungen festzusetzen gefunden, an welche sich hinsichtlich der Art und Weise der Bewilligung und der Ausübung solcher Unternehmungen, wie auch in Betreff der Bemessung und Einhebung der von denselben an die Postcasse zu entrichtenden Gebühr zu halten seyn wird.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

1. Unternehmungen, auf welche das Reglement sich erstreckt.

Den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements unterliegen alle Privat-Unternehmungen periodischer Personen-Transporte auf Poststraßen, wobey ein Pferdewechsel vor zurückgelegten zwölf Meilen vorgenommen wird.

Unter Pferdewechsel ist jedoch zu Folge allerhöchster Entschließung vom 13. November 1838 nicht allein der Wechsel der Bespannung an einem und demselben Wagen, sondern auch der von den Fuhrunternehmern voraus bestimmte regelmäßig eingeleitete Personen-Transport auf verschiedenen Wägen mit anderer Bespannung zu verstehen.

Hiernach zerfallen die einer Abgabe an die Postcasse unterliegenden periodischen Personen-Transporte auf den Poststraßen:

I. in Unternehmungen, wobey die Bespannung an einem und demselben Wagen gewechselt wird (II. Abschnitt unter A), und

II. in Unternehmungen, mittelst welchen Reisende auf verschiedenen Wägen mit anderer Bespannung regelmäßig weiter befördert werden (II. Abschnitt unter B).

§. 2.

2. Wirkungskreis der politischen und der Cameral-Behörden in Absicht auf solche Privat-Unternehmungen.

Die Verleihung der Befugnisse zu den im §. 1 angedeuteten Unternehmungen ist mit Ausnahme jener, wobey Postmeister als Unternehmer der unter 1. bezeichneten Personen-Transporte mit Pferdewechsel auftreten wollen (§. 27), den politischen Behörden nach Maßgabe ihres Wirkungskreises und der darüber bestehenden Gesetze zuständig. Die politische Behörde, welche ein solches Befugniß ertheilt, wird davon die politischen Obrigkeiten aller jener Orte in Kenntniß setzen, an welchen die bewilligte Unternehmung einen Pferdewechsel auszuüben beabsichtigt.

Die Vorschreibung der von den Unternehmern an die Postcasse zu zahlenden tariffmäßigen Gebühr, die Einhebung derselben, wie auch die Handhabung der Postgesetze und des gegenwärtigen Reglements, so weit es diese letzteren berührt, ist den die Verwaltung des Post-Gefälles leitenden Behörden vorbehalten.

Vor erlangter Gebührs-Vorschreibung von Seite der Postbehörde und vor Berichtigung der ersten vierteljährigen Gebühr-Rate oder Leistung einer Caution im Betrage der vierteljährigen Gebühr (§. 7) darf die von der politischen Behörde bewilligte Unternehmung nicht ausgeführt werden.

§. 3.

3. Bezeichnung der Wägen.

Die dem Betriebe der bewilligten Unternehmung periodischer Personen-Transporte gewidmeten Wägen müssen mit der Benennung, welche ihnen allenfalls gegeben wurde, mit dem Namen des Unternehmers und mit den beiden Endorten, zwischen welchen sich die Unternehmung bewegt, auf beiden Seiten, auf eine haltbare und deutlich wahrnehmbare Weise, zugleich aber auch mit dem Nummer des Wagens bezeichnet werden (§. 25).

Von der Postbehörde wird den Unternehmern für jeden einzelnen Wagen ein metallenes Schild verabfolgt werden, welches zur Unterscheidung von anderen, der Gebühr an die Postcasse nicht unterliegenden Fuhrunternehmungen zur offenen Ansicht an jener Stelle des Wagens befestigt werden muß, welche von der Postbehörde hierzu angedeutet werden wird.

Der Verlust eines solchen Schildes oder eine wesentliche Beschädigung desselben muß bey der Landes-Postbehörde sogleich angezeigt werden (§. 10).

§. 4.

4. Strafe der Unternehmer bey mangelnder Bezeichnung der Wägen.

Wenn ein Wagen der in Frage stehenden Unternehmungen ohne die im §. 3 angeordneten Abzeichen betreten würde, so verfällt der Unternehmer in die im I. Absatze des §. 433 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen vorgesehene Geldstrafe.

§. 5.

5. Freie Concurrenz der Unternehmungen.

Keine Unternehmung periodischer Personen-Transporte erhält durch die erlangte Bewilligung zur Ausübung ein ausschließendes Recht, sondern es können auf einer und derselben Poststraße, und zwischen den nämlichen Endpuncten auch andere Personen oder Gesellschaften die Bewilligung zu derlei Unternehmungen gegen Entrichtung der tariffmäßigen Gebühr an die Postcasse erlangen.

§. 6.

6. Die Unternehmer dürfen die erlangte Bewilligung in keiner Art überschreiten.

a. Verfahren bey Ueberschreitungen.

Die erlangte Befugniß darf in keiner Art überschritten werden, und die Post-Inspectorate und Postmeister sind angewiesen, darüber zu wachen, ob jede Unternehmung sich innerhalb der Gränzen der ihr ertheilten Concession (§§. 18 und 23) bewege, und im entgegengesetzten Falle das Verfahren gegen den Unternehmer nach dem Strafgesetzbuche über Gefälls-Uebertretungen herbey zu führen.

b. Ausnahme in Absicht auf Vorspannspferde.

In Absicht auf die in der Concession festgesetzte Zahl der Pferde, welche zu jeder Fahrt verwendet werden dürfen, wird der Gebrauch von Vorspannspferden in jenen Fällen nicht beanständet werden, wo auch den Postmeistern bey Beförderung der Eil- oder Malleposten mit Rücksicht auf die Local- oder Witterungsverhältnisse die Zuspannung von Vorspannspferden gestattet ist.

§. 7.

7. Tariff der Gebühr an die Postcasse, Anschluß I.

a) Tarifffätze.

Die an die Postcasse zu entrichtende Gebühr wird den Unternehmern nach den in dem angehängten Tariffe für die verschiedenen Arten der Unternehmungen festgesetzten Abstufungen vorgeschrieben. Die Entfernungen, auf welche ein Pferdewechsel Statt findet, werden von der Postbehörde, im Einvernehmen mit der Straßenbau-Direction, constatirt, und hiernach der tariffmäßige Gebührsatz für jede einzelne Straßenstrecke, nach deren Zurücklegung ein Wechsel der Pferde Statt findet, bemessen.

b) Zeitpunct der Zahlung und Cautions-Leistung.

Es steht den Unternehmern frey, entweder eine Caution im vierteljährigen Betrage der Gebühr an die Post-Casse in Baarem, in Conventions-Münze oder in Staatspapieren nach dem Courswerthe zu erlegen, oder dieselbe fideijussorisch sicher zu stellen, oder aber die Gebühr, welche nach dem Jahresbetrage in vierteljährigen Raten bemessen wird, voraus zu bezahlen, während bey geleisteter Caution die Zahlung binnen 14 Tagen nach Ablauf jedes Quartals zu entrichten ist. Nur in den Fällen, wo mit Rücksicht auf die Jahreszeit der Umfang der Unternehmung zeitlich ausgedehnt oder vermindert, und dieses in der Concession vorgesehen werden sollte (§. 17 unter f und §. 18) wird die Gebührvorschreibung nicht nach dem Jahresbetrage, sondern für die einzelnen Quartale besonders vorgenommen werden.

c) Wohin die Zahlung zu leisten.

Die Zahlung der Gebühr ist von den Unternehmern an jenes Postamt zu leisten, an welches dieselben von der Postbehörde zu diesem Ende gewiesen werden.

§. 8.

8. Besondere Bestimmungen in Absicht auf die Postmeister.

Die Theilnahme der Postmeister an der von den Privat-Unternehmungen an die Postcasse zu zahlenden Gebühr, wie auch die Bedingungen, unter welchen dieselben periodische Personen-Transporte auf eigene Rechnung gegen Zahlung einer Gebühr an die Postcasse unternehmen dürfen, werden durch den III. Abschnitt dieses Reglements festgesetzt.

§. 9.

9. Verhältniß der Unternehmungen zu den Personen, welche davon Gebrauch machen.

Die wechselseitigen Verhältnisse zwischen den Unternehmern und den Personen, welche von bewilligten Unternehmungen periodischer Personen-Transporte Gebrauch machen, sind nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen, und es hat bey Streitigkeiten zwischen denselben das ordentliche Verfahren einzutreten.

§. 10.

10. Erlöschung der Befugnisse.

In Absicht auf die Erlöschung und die Zurücknahme der ertheilten Befugnisse haben die für Gewerbsbefugnisse bestehenden Vorschriften zu gelten.

Bey Erlöſchung oder Zurücknahme der Befugniſſe findet die Zurückzahlung der an die Poſtcaſſe etwa vorausbezahlten Gebühr (§. 7) in dem Maße Statt, als ſie für Fahrten geleiſtet wurde, welche nicht mehr unternommen werden konnten.

Die an die Poſtcaſſe zu entrichtende Gebühr muß jedoch ſo lange bezahlt werden, bis der Poſtbehörde die Einſtellung der Unternehmung angezeigt, und dieſelbe wirklich erfolgt iſt, in welchem Falle die gleichzeitige Zurückſtellung des von der Poſtcaſſe zur Bezeichnung der Wägen ausgefolgten metallenen Schildes (§. 3) an dieſe letztere Statt finden muß.

§. 11.

11. Die Unternehmer haben ſich den Gewerbs-, Polizey-, Sanitäts- und Gefällsgeſetzen zu fügen.

Gleichwie die Unternehmer den beſtehenden Gewerbs-, Polizey-, Sanitäts- und Gefällsgeſetzen unterworfen ſind, ſo haben ſie ſich auch jenen beſondern Anordnungen der competenten Behörden zu fügen, welche mit Rückſicht auf die Eigenthümlichkeit ihrer Unternehmungen im Intereſſe der Staats- und Gewerbs-Polizey, des öffentlichen Geſundheitswohles und der Staatsgefälle geboten ſeyn ſollten.

§. 12.

12. Beſtrafung der Uebertretungen dieſes Reglements.

Unternehmer, welche den in der gegenwärtigen Vorſchrift enthaltenen Anordnungen, ſo weit ſie die Poſtgeſetze berühren, entgegen handeln, verfallen in die durch das Strafgeſetz über Gefällsübertretungen ausgeſprochenen Strafen nach dem für die Handhabung dieſes Geſetzes vorgezeichneten Verfahren.

§. 13.

13. Recursweg.

Gegen Entſcheidungen der unteren Behörden bleibt den Unternehmern, ſo weit ſie die Gewerbs-Conceſſion betreffen, der Recursweg an die höheren politiſchen, ſo weit ſie dagegen die an die Poſtcaſſe zu zahlende Gebühr zum Gegenſtande haben, an die zur Verwaltung des Poſtgefälls aufgeſtellten höheren Behörden gegen Beobachtung der Friſt von 14 Tagen bey Recurſen an die Provinzial-Behörden und von 6 Wochen bey Recurſen an die Hofſtellen oder an die oberſte Hofpoſt-Verwaltung in Wien offen.

II. Abſchnitt.

Beſondere Beſtimmungen.

A.

Unternehmungen periodiſcher Perſonen-Transporte, wobey die Beſpannung an einem und demſelben Wagen gewechſelt wird.

§. 14.

1. Wo die Conceſſion anzuſuchen.

Die Bewilligung zur Ausübung ſolcher Unternehmungen iſt bey der zu Gewerbs-Conceſſionen berufenen politiſchen Behörde des Ortes, wo

dieselben ihren Sitz haben, d. i. wo die Hauptcasse und die Bücher derselben geführt werden sollen, anzusuchen (§. 2).

§. 15.

2. Sowohl Einzelne als auch Gesellschaften können als Unternehmer auftreten.

Die Concession kann sowohl von einzelnen Personen als auch von Mehreren, welche zu diesem Zwecke in Verbindung treten, nachgesucht werden. Im letzteren Falle haben die Theilnehmer einen Geschäftsführer zu bevollmächtigen und namhaft zu machen, welcher allen in der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Bestimmungen unter Mithaftung der übrigen Gesellschaftsglieder nachzukommen hat.

§. 16.

3. Persönliche Eigenschaften der Unternehmer und sonstige Erfordernisse.

In Beziehung auf die persönlichen Eigenschaften des Unternehmers oder des bevollmächtigten Geschäftsführers einer Gesellschaft, so wie in Absicht auf die übrigen Erfordernisse, muß das Einschreiten um die Concession jene Nachweisungen enthalten, welche die allgemeinen Gewerbsvorschriften für Fuhrunternehmungen auf den Straßen überhaupt vorzeichnen.

§. 17.

4. Angaben, welche über die Gattung und den Umfang der Unternehmungen erfordert werden.

In Beziehung auf die Gattung und den Umfang der Unternehmung muß das Einschreiten um die Concession folgende Angaben mit Bestimmtheit enthalten:

a) auf welchen Poststraßen, und zwischen welchen Orten als Endpuncten der beabsichtigten periodischen Fahrten, und unter welcher besondern Benennung allenfalls die Unternehmung sich bewegen soll;

b) ob die Beförderung der Wägen mit Postpferden, oder mit Pferden der Unternehmung, und im letzteren Falle, an welchen namentlich aufzuführenden Orten ein Pferdewechsel beabsichtigt wird;

c) ob die Kästen der Wägen, deren Gebrauch beabsichtigt wird, in Federn hängen oder darauf ruhen, oder nicht;

d) mit wie vielen Wägen jede einzelne Fahrt unternommen, und mit wie vielen Pferden jeder einzelne Wagen bespannt werden wird (§. 7);

e) ob die Ausfahrt von dem einen Endpuncte der Fahrtstrecke und die Zurückfahrt von der andern täglich, oder wie oft in einer Woche oder einem Monathe, endlich.

f) ob in einzelnen Perioden des Jahres, und zu welchen Zeiten eine Vermehrung oder Verminderung der Fahrten und der Zahl der Wägen zu jeder einzelnen Fahrt, und in welchem Umfange Statt finden soll (§. 8 unter b).

Bey jeder während der Ausübung einer Unternehmung beabsichtigten Aenderung der Gattung oder des Umfanges derselben ist bey der politischen

Behörde die Anzeige darüber zur Aenderung der Licenz, und bey der Postbehörde wegen entsprechender Gebührsvorschreibung zu machen.

§. 18.

5. Gebührsvorschreibung.

Nach erwirkter Bewilligung der politischen Behörde, welche in der Licenz die Gattung und den Umfang der Unternehmung nach allen im §. 17 unter a bis f aufgeführten Puncten genau bezeichnen wird, hat sich der Unternehmer an die Oberpostverwaltung der Provinz, wo die Unternehmung ihren Sitz haben soll, wegen der Gebührsvorschreibung zu wenden, worauf die Vorschreibung der tariffmäßigen Gebühr in der Jahressumme, oder in den im §. 17 unter a bezeichneten Fällen in einzelnen Quartals-Raten (§. 7), die Zuweisung der Unternehmung zur Zahlung der Gebühr an ein bestimmtes Postamt (§. 7 unter c) und die Ausfolgung des metallenen Postschildes für jeden einzelnen Wagen Statt finden wird (§. 8).

§. 19.

6. Besondere Bestimmungen, in Absicht auf Unternehmungen, welche sich der Postpferde bedienen.

a) Verpflichtung der Postmeister, die nöthigen Pferde beyzustellen.

Die Postmeister haben den Unternehmern, welche ihre Wägen mit Postpferden zu befördern beabsichtigen, die nöthigen Pferde beyzustellen, widrigenfalls der Unternehmer das Recht erhält, an jenem Stationsorte, wo ihm die regelmäßige Beystellung der Postpferde nicht zugesichert wird, zur Beförderung seiner Wägen den Pferdewechsel mittelst eigener oder gemietheter Pferde vorzunehmen, ohne dem Postmeister zu einer Entschädigung für den Entgang des freywillig von sich abgelehnten Pferdewechsels verpflichtet zu seyn. Der Unternehmer hat jedoch die schriftliche Erklärung der Postmeister, ob sie die nöthigen Pferde zu jeder Fahrt regelmäßig beystellen wollen oder nicht, gleich beym Einschreiten um die Concession beyzubringen, um die Bewilligung zum Pferdewechsel mittelst eigener oder Miethpferde auf jenen Stationen zu erlangen, wo ihm die Postpferde verweigert werden, in Absicht, auf welchen Pferdewechsel ihm die tariffmäßige Gebühr nur in dem Maße vorgeschrieben werden wird, welche beym Gebrauche der Postpferde (Tariff-Posten 1 und 2) festgesetzt ist.

b) Uebereinkommen der Unternehmer mit den Postmeistern sind gestattet.

Hinsichtlich auf die Bespannung, die Beförderungszeit, dann die Ritt- und sonstigen Gebühren haben die für die Beförderung der Reisenden mit Postpferden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu gelten, es steht jedoch den Unternehmern und den Postmeistern frey, über alle diese Bedingungen der periodischen Beförderung der Wägen der Unternehmungen besondere Uebereinkünfte zu treffen, welche in Absicht auf die Bespannung, d. i. die Zahl der zur Beförderung eines jeden Wagens nöthigen Pferde (§. 17 unter d) gleich beym Einschreiten um die Concession beygebracht werden müssen.

Provinzial-Oberpostverwaltung zu bringen und von jeder sonstigen Aenderung in der Gattung oder dem Umfange einer derlei bewilligten Unternehmung muß die entsprechende Aenderung der politischen Licenz und der Gebührsvorschreibung erwirkt werden.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Postmeister.

§. 26.

1. Theilnahme der Postmeister an der von den Privatunternehmungen an die Postcasse zu zahlenden Gebühr.

Von der tarifmäßigen Gebühr, welche von den Privatunternehmungen auf Poststraßen, wo Eil- und Malleposten bestehen, in Gemäßheit der Tarifspostен, 3, 4, 7 und 8 an die Postcasse zu zahlen ist, hat den dermals bestehenden Postmeistern nach Verhältniß der ihnen zur Befahrung mit Postpferden zugewiesenen, und von den Unternehmern benützten Straßenstrecken (Postmeilen) vorläufig die Hälfte mittelst vierteljähriger Zurechnung mit der Beschränkung zu Guten zu kommen, daß dieser Antheil der Postmeister an der Gebühr unter der Tarifspost 3 nur mit 3 kr. pr. Pferd und Meile zu berechnen seyn wird.

Die von den Privatunternehmungen in Gemäßheit der Tarifspostен 5 und 9 für Fahrten auf Poststraßen, wo keine Eil- oder Maleposten bestehen, zu entrichtende Gebühr wird dagegen in ihrem vollen Betrage zu Gunsten der Postmeister eingehoben, und denselben vierteljährig, nach Verhältniß der ihnen zur Befahrung zugewiesenen, von den Privatunternehmungen benützten Straßenstrecken, zugerechnet.

Bey künftigen Dienstbestellungen werden den Bewerbern um erledigte Post-Stationen von Seite der Staatspostverwaltung über die Fortdauer und das Maß der Theilnahme an der Gebühr von den Privatunternehmungen besondere Bedingungen gestellt werden.

Welche Gebühren die Postmeister, wenn sie selbst als Unternehmer periodischer Fahrten auftreten, an die Postcasse zu leisten haben, bestimmen die folgenden §§. 27 und 28.

§. 27.

2. Vorbehalt in Absicht auf periodische Fahrten der Postmeister mit Pferdewechsel an einem und demselben Wagen.

Es ist den Postmeistern gestattet, in Gesellschaft (§. 15) die Bewilligung zur Unternehmung periodischer Personen-Transporte mit Pferdewechsel an einem und demselben Wagen anzusuchen.

Diese Bewilligung ist jedoch unter Bezeichnung des Umfanges der Unternehmung, nach den im §. 17 unter a, c, d, e und f angedeuteten Angaben, unmittelbar bey der k. k. obersten Hofpostverwaltung nachzusuchen, welche mit derley Gesellschaften der Postmeister in Absicht auf die an die Postcasse zu entrichtende Gebühr und die sonstigen Bedingungen besondere Uebereinkommen treffen wird, deren Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten ist.

Von jedem derley Uebereinkommen mit den Postmeistern werden die politischen Obrigkeiten, in deren Bereiche die theilnehmenden Post-Sta-

tionen liegen, von Seite der Postverwaltung in die Kenntniß gesetzt werden.

§. 28.

3. Stellfuhrunternehmungen der Postmeister.

Den Postmeistern steht es frey, die Befugniß zu Stellfuhrunternehmungen, welche der Gebühr an die Postcasse unterliegen (§. 21), auf die für Private in den §§. 22 und 23 vorgeschriebene Art und Weise nachzusuchen, und es wird denselben die nach den Tariffsposten 7, 8 und 9 entfallende Gebühr im vollen Betrage zu Gunsten des Postgefälls vorgeschrieben werden.

Zu den Fahrten solcher Unternehmungen der Postmeister dürfen weder die für den Postdienst bestimmten Postillons, noch die für diesen letzteren in vorgeschriebener Zahl zu haltenden Pferde verwendet, und es dürfen dabey auch die gesetzlichen Abzeichen des Postdienstes (Posthorn und Dienstkleid der Postillons) nicht gebraucht werden.

Jene Postmeister, welche schon gegenwärtig mit Bewilligung der politischen Obrigkeit Stellfuhrunternehmungen betreiben sollten, haben längstens bis 1. November 1839 auf die im §. 24 vorgeschriebene Weise hierüber an die Oberpostverwaltung der Provinz, in welcher sich ihre Post-Station befindet, zum Behufe der Gebührs-Vorschreibung unter den in jenem Paragraphe angedeuteten Folgen der Unterlassung die Anzeige zu erstatten (folgen die Tariffe und Muster).

9.

Hofkammer-Decret vom 25. September 1839, Zahl 41,490 (kundgemacht durch die Länderstellen in Oesterreich ob und unter der Enns am 12., in Böhmen am 16. October 1839).

Die zweckmäßigere Einrichtung der Controlle der Erzeugung geistiger Flüssigkeiten betreffend.

Zur zweckmäßigeren Einrichtung der Controlle der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten werden nachstehende Bestimmungen bekannt gemacht, welche mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten haben.

§. 1.

Zu der Erzeugungsstätte (dem Betriebs-Locale) werden gerechnet:

a) die Räume, in denen das steuerbare Verfahren zur Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten ausgeübt wird,
b) die Räume, in denen die zu diesem Verfahren gehörenden Stoffe oder die durch dasselbe hervorgebrachten Erzeugnisse aufbewahrt werden,
c) die Verkaufsstätte, in welcher der Erzeuger den Verkauf seiner Erzeugnisse betreibt,
d) die Wohnung des Erzeugers
   1. wenn dieselbe mit einem der unter a, b, c, aufgeführten Räume in unmittelbarer Verbindung steht, oder
   2. wenn dieselbe auf eine der unter a, b, c, bemerkten Arten verwendet wird, oder
   3. wenn in derselben zur Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten gehörende Stoffe, oder solche Flüssigkeiten in einer den Bedarf für seinen und seiner Angehörigen Gebrauch überschreitenden Menge aufbewahrt werden.

§. 2.

Alle in der Erzeugungsstätte befindlichen, zum Erzeugungsbetriebe geeigneten Geräthe und Vorrichtungen, sie mögen zum Gebrauche bestimmt seyn oder nicht, sich im vollkommenen Zustande befinden oder mangelhaft seyn, müssen in der Beschreibung, welche der Steuerpflichtige zu Folge des Absatzes 7 des Circulares vom 31. August 1835 zu überreichen hat, vollständig verzeichnet seyn.

§. 3.

Diese Geräthe und Werksvorrichtungen sind von den Beamten und Angestellten, welchen die Aufsicht über eine Brennerey zugewiesen ist, mit ämtlichen Zeichen und Zahlen zu versehen. Die Art der Bezeichnung mit Oehlfarbe oder auf eine andere für zweckmäßig befundene Weise bleibt den Beamten und Angestellten überlassen.

§. 4.

Die in der Beschreibung verzeichneten Betriebs-Geräthschaften dürfen nur in den Gewerbsräumen aufbewahrt, und aus der ihnen daselbst angewiesenen Stelle nicht entfernt werden, es wäre denn, daß solches nur auf kurze Zeit um ihrer Reinigung willen geschehen müßte. Andere zur Branntweinbrennerey nicht gehörige Geräthschaften dürfen in den Betriebsräumen nicht vorhanden seyn.

§. 5.

In einer Brennerey dürfen nicht mehr Maischgefäße vorhanden seyn, als selbst bey einem ununterbrochenen Betriebe mit Rücksicht auf die gesetzliche Maischdauer, und auf die nach dem Umfange der Brennvorrichtung zulässige Bereitung der Maische innerhalb der erforderlichen Brenndauer, dann auf den zur Reinigung und Vorbereitung der Maische erforderlichen Zeitraum nothwendig ist.

§. 6.

Zur Erzeugung künstlicher Gährungsmittel dürfen nicht mehr als höchstens drey Gefäße bestimmt werden, und es hat die Inhaltsfähigkeit derselben den zehnten Theil des täglichen zu versteuernden Maischraumes nicht zu übersteigen.

Zur Aufbewahrung des Spüllichs wird bloß ein außerhalb des Brenn-Locales unterzubringendes Gefäß gestattet, und die Aufbewahrung des Spüllichs in andern als in diesem Gefäße nach §. 248 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen behandelt.

§. 7.

Mit Ausnahme des Maischbehälters darf in der Erzeugungsstätte kein Behältniß in die Erde eingegraben oder eingesenkt seyn, und wo sich solche befinden, müssen dieselben innerhalb drey Monathen vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung beseitiget werden.

§. 8.

Der Rauminhalt der Maischgefäße wird nach Eimern, der Eimer zu vierzig nieder-österreichischen Maßen, gemessen. Wenn der Inhalt nicht nach ganzen Eimern ausgemessen werden kann, so wird der Rauminhalt, welcher weniger als einen halben Eimer beträgt, als ein halber Eimer, und jener, welcher mehr als einen halben, aber nicht einen ganzen Eimer beträgt, als ein ganzer Eimer behandelt. Uebrigens wurde schon bey der

Festsetzung der Steuergebühr, der Eimer zu 40 nieder-österreichische Maß angenommen, und der Steuersatz mit Rücksicht auf den zum Steigen der Maische erforderlichen leeren Raum bemessen.

§. 9.

Der Steuerpflichtige ist, unabhängig von der mit dem §. 7 des Hofkammer-Decretes vom 24. August 1835 festgesetzten und auch künftig aufrecht bleibenden Verpflichtung zur Anzeige desjenigen aus dem Dienstpersonale, der die Aufsicht über die übrigen führt, verbunden, während seiner Abwesenheit eine in den Räumen des Gewerbsbetriebes anwesende Person zu den in seinem (des Steuerpflichtigen) Namen den Gefällsbeamten oder Angestellten, denen die Ueberwachung der Erzeugungsstätte zugewiesen ist, zu ertheilenden Auskünften zu bestellen. Es wird vermuthet, daß derjenige, der das Gewerbsverfahren leitet, oder der in Abwesenheit des Leiters der Gewerbsausübung die Aufsicht über die Gewerbsgehülfen und Arbeiter führt, von dem Steuerpflichtigen ermächtigt worden sey, in seinem Namen die erwähnten Auskünfte zu ertheilen. Bestellt der Steuerpflichtige hierzu eine andere Person, so hat er dieselbe bey der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens oder mittelst einer besondern bey dem Beamten oder Angestellten, dem die Erzeugungsstätte zur Ueberwachung zugewiesen ist, zu überreichende Eingabe anzuzeigen.

§. 10.

Demjenigen, welcher das steuerbare Verfahren leitet, liegt ob, sich bey der Vollziehung des steuerbaren Verfahrens genau nach der Anmeldung und der Bollete zu benehmen, und weder selbst eine Abweichung hiervon vorzunehmen, noch zuzulassen, daß die Gehülfen oder Arbeiter eine von der Anmeldung und Bollete abweichende Verrichtung vollziehen. Derselbe wird als der Thäter des während seiner Anwesenheit in dem Orte der Gewerbestätte Statt gefundenen unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollete abweichenden steuerbaren Verfahrens betrachtet.

§. 11.

Die Anmeldungen des steuerbaren Verfahrens und die in dem Absatze 7 des kundgemachten Hofkammer-Decretes vom 24. August 1835, Zahl 36,678, angeordnete Beschreibung der Localitäten und Werksvorrichtungen müssen von den Steuerpflichtigen in dreyfacher Ausfertigung überreicht werden. Die Anmeldungen und die Beschreibung müssen leserlich geschrieben seyn, und dürfen weder abgeänderte, noch durchstrichene oder radirte Stellen enthalten, widrigens dieselben nicht angenommen werden können.

§. 12.

Ein Exemplar der Anmeldung und der Beschreibung wird nach vorgenommener Prüfung, geschehener Aufdrückung des Amtssiegels, und nachdem in der Anmeldung die Zahl der Bollete, welche über dieselbe ausgefertigt wurde, angesetzt worden ist, der Brennerey zurückgestellt. Die zurückerhaltene Beschreibung und Anmeldung, die empfangene Bollete, die Revisions-Bögen und die Register müssen in der Erzeugungsstätte in einem hierzu bestimmten, den Gefällsbeamten und Angestellten, welchen die Aufsicht zugewiesen ist, zu jeder Zeit zugänglichen Behältnisse aufbewahrt werden.

§. 13.

Wenn durch ein in Folge eines unabwendbaren Ereigniſſes eingetretenes Hinderniß nur ein verändertes Verfahren für die noch übrige Betriebszeit herbeygeführt worden iſt, ſo iſt für letztere eine neue Anmeldnng zu überreichen, und die Steuergebühr wird für dieſe Zeit nach der neuen Anmeldung berechnet.

§. 14.

Mangel an Stoffen, den Fall eines offenkundigen Unglücksfalles ausgenommen, rechtfertiget eine Abweichung von dem angemeldeten ſteuerbaren Verfahren nicht, und gibt auch keinen Anſpruch auf Rückvergütung der Verzehrungsſteuer.

§. 15.

Der zum Abtreiben des Lutters beſtimmte Tag muß ſtets ein ſolcher ſeyn, an welchem die Brennerey ohnehin in Bezug auf Maiſchbereitung oder Erzeugung des Lutters planmäßig im Betriebe ſteht. Nur dann, wenn auf den letzten Tag der Lutter-Erzeugung der Gewerbsbetrieb auf längere Zeit gänzlich eingeſtellt werden ſoll, darf der nächſtfolgende Tag zum Abtreiben des Lutters erklärt und benützt werden.

§. 16.

Die Beamten oder Angeſtellten, denen die Aufſicht über eine Brennerey obliegt, ſind berechtigt, die Werksvorrichtungen außer Gebrauch zu ſetzen. Dieſe Beamten und Angeſtellten haben zu beurtheilen, ob die Ausübung dieſes Rechtes Statt zu finden hat.

§. 17.

Von dieſem Rechte kann Gebrauch gemacht werden, wenn gleich die Dauer des Stillſtandes in dem Betriebe der Unternehmung nur kurz iſt, daher die Ausübung dieſes Rechtes auch dann Statt findet, wenn der Stillſtand des Betriebes ſich bloß auf die Nachtzeit oder auf einige Stunden beſchränket.

§. 18.

Das Brenngeräthe derjenigen, welche Branntwein ſteuerfrey zum eigenen Gebrauche erzeugen, iſt ſtets für den Theil des Jahres, während welchem dieſe Getränkserzeugung nicht getrieben wird, außer Gebrauch zu ſetzen.

§. 19.

Welche Mittel anzuwenden ſeyen, um die Werksvorrichtungen außer Gebrauch zu ſetzen, iſt nach der Beſchaffenheit dieſer Vorrichtungen von den Gefällsbeamten und Angeſtellten zu beurtheilen. Die Maßregel iſt nicht weiter auszudehnen, als ihr Zweck, nämlich die Verhinderung unbefugter Bereitung geiſtiger Flüſſigkeiten, es erheiſcht.

§. 20.

Steht der Betrieb nur über Nacht oder überhaupt durch einen kurzen Zeitraum ſtill, ſo kann ſich, wenn nicht die Gefällsbeamten oder Angeſtellten eine andere Vorkehrung erforderlich finden, darauf beſchränkt werden, einen Theil der Brennvorrichtung, durch deſſen Hinwegnahme die Verwendung der Vorrichtung zur Erzeugung geiſtiger Flüſſigkeiten gehindert wird, bey einer in dem Orte ſelbſt, oder in deſſen unmittelbaren Nähe

bestehenden Abtheilung der Gefällenwache, der Ortsobrigkeit, oder einem andern öffentlichen Amte, oder endlich bey einem vertrauenswürdigen Ortsbewohner, der sich hierzu bereit erklärt, mit der Bestimmung aufbewahren zu lassen, daß dieser Theil der Brennvorrichtung nicht früher, als zu der mit Rücksicht auf den Anfang des Brennverfahrens zu bestimmenden Stunde an den Steuerpflichtigen erfolgt werden dürfe. Dem Steuerpflichtigen liegt ob, wenn im Orte kein Gefällsamt, dem die Aufbewahrung des in der Rede stehenden Stückes der Brennvorrichtung übertragen werden kann, besteht, für die Aufsuchung einer hierzu geeigneten Person zu sorgen. Die Beurtheilung, ob demjenigen, den der Steuerpflichtige hierzu vorschlägt, die Bewahrung anzuvertrauen sey oder nicht, bleibt dem die Amtshandlung leitenden Gefällsbeamten vorbehalten.

§. 21.

Ueber die Vorkehrung, mittelst welcher die Werksvorrichtungen für einen längern Zeitraum als einen Monath außer Gebrauch gesetzt wurden, ist mit Beyziehung eines obrigkeitlichen Beystandes ein deutliches Protokoll aufzunehmen, in welchem darzustellen ist, welche Gefäße oder Vorrichtungen außer Gebrauch gesetzt werden, und welches Mittel hierzu angewendet wird. Dieses Protokoll ist von den Anwesenden zu unterschreiben. In andern Fällen und überhaupt, wenn nicht die ganze Unternehmung, sondern nur einzelne Gefäße oder Vorrichtungen außer Gebrauch gesetzt werden, ist die ergriffene Maßregel in dem Revisions-Bogen zu bemerken, und diese Anmerkung von der Partey durch die Unterschrift zu bekräftigen. Wird die Verfügung getroffen, daß ein Theil der Brennvorrichtung der Obrigkeit oder einer andern Person während der Dauer des Stillstandes der Erzeugung zu übergeben ist, so soll auch eine zur Uebernahme der Verbindlichkeit, um die es sich handelt, ermächtigte obrigkeitliche Person, oder der erwähnte Ortsbewohner beygezogen, und die Verbindlichkeit, die dießfalls eingegangen wird, ausdrücklich in dem Protokolle oder in dem Revisions-Bogen aufgeführt, und mit der Unterschrift bekräftiget werden.

§. 22.

Uebrigens erstreckt sich diese Anordnung nicht auf die zu Folge §. 32, Zahl 2, der Vorschrift vom 23. September 1835 gestattete Anlegung des ämtlichen Verschlusses an die Gefäße, in denen sich nicht mehlige Stoffe befinden. Von der Maßregel der Anlegung des ämtlichen Verschlusses an solche Gefäße kann, wo es zur Sicherstellung des Staatsschatzes nothwendig erkannt wird, auch während der Ausübung des Betriebes Gebrauch gemacht werden.

10.

Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 5. October 1839 (kundgemacht durch die Länderstellen in Oesterreich unter der Enns am 18., in Böhmen am 21., in Steiermark am 22., in Oesterreich ob der Enns und in Tirol am 23., in Illyrien am 26. und im Küstenlande am 28. October 1839).

Die künftige Zollbehandlung des gepreßten Glases betreffend.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat sich im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzley zu der Anordnung bestimmt gefunden, das ge-

preßte Glas in der Zollbehandlung dem geschliffenen Glase gleich zu stellen, wornach das gepreßte Glas künftig dem Eingangszolle von 20 Gulden und dem Ausgangszolle von 4 Kreuzern für den Wiener Centner sporco mit Rücksichtnahme auf die allgemeinen, für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie bestehenden, Bestimmungen unterliegen wird.

Diese Bestimmung hat vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

11.

Hofkanzley-Decret vom 13. November 1839, Zahl 35,886 (Circulare der k. k. niederösterreichischen Landesregierung vom 23., des k. k. steyermärkischen Landes-Guberniums vom 26., des k. k. küstenländischen Guberniums vom 27., der k. k. obderennsischen Landesregierung vom 28. November, des k. k. böhmischen Landes-Guberniums vom 1., des k. k. galizischen und des k. k. mährisch-schlesischen Landes-Guberniums vom 3., des k. k. illyrischen Guberniums vom 7. und des k. k. mailändischen Guberniums vom 30. December 1839, des tirolischen vom 6. Jänner 1840).

Womit der §. 386 des ersten Theils des Strafgesetzbuches außer Kraft gesetzt wird.

Seine k. k. Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 6. July 1839 zu erklären geruhet, daß die Anordnung des §. 386 des ersten Theils des Strafgesetzbuches, wornach die um Abhörung von Zeugen ersuchten Gerichte eine Abschrift von dem Verhörs-Protokolle zurück zu behalten haben, außer Kraft gesetzt, und den requirirten Gerichten überlassen werde, beglaubigte Abschriften von den Zeugen-Verhörs-Protokollen in einzelnen vorzüglich wichtigen Fällen zurück zu behalten, in welchen sie wegen der besonderen Local- oder Personal-Verhältnisse, oder wegen der Beschaffenheit der Sache diese Vorsicht nothwendig finden.

12.

Hofdecret vom 25. November 1839, Zahl 5,555 (kundgemacht durch die obderennsische Landesregierung am 17. December 1839).

Hintanhaltung pflichtwidriger Schätzungen.

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß einer vorgekommenen pflichtwidrigen, und auch nachdrücklichst geahndeten Schätzung, um für die Zukunft ähnlichen Unzukömmlichkeiten zu begegnen, dem k. k. niederösterreichischen Appellationsgerichte aufgetragen, die untergeordneten Gerichtsbehörden aufzufordern, bey vorkommenden Schätzungen ohne Unterschied, ob dieselbe zum Behufe einer Ausspielung geschehe oder nicht, die Schätzleute auf die Beobachtung der §§. 305 und 306 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, somit auf ihre Pflicht, den wahren Werth der zu schätzenden Sache ohne irgend einer Nebenrücksicht anzugeben, jederzeit aufmerksam zu machen. Von dieser allerhöchsten Entschließung werden alle Gerichtsbehörden zur genauen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Miscellen.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Moriz Graf von Strachwitz erhielt die Würde eines k. k. Kämmerers.

Hr. Johann Edler von Raimann, Hofrath und Leibarzt Sr. Majestät, erhielt das Kleinkreuz des österreichischen kaiserlichen Leopold-Ordens.

Der Hofsecretär bey der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley, Hr. Philipp Dilg von Dilgskron, erhielt die große goldene Ehren-Medaille mit der Kette.

Hr. Joseph Rußegger, k. k. Bergverwalter zu Böckstein in Tyrol, erhielt den Titel eines k. k. Bergrathes.

Hr. Alois Wilhelm Riedl, Hofrath des k. k. General-Rechnungs-Directoriums (in Ruhestand), erhielt den kaiserl. österr. Orden der eisernen Krone dritter Classe.

Hr. Carl Joseph Graf von Kuenberg erhielt die Würde eines k. k. Kämmerers.

Hr. v. Prieser, königl. würtembergischer Staatsrath und Vorstand des Justiz-Ministeriums, erhielt den Orden der eisernen Krone zweyter Classe.

Hr. Moriz Christian Paepke, großherzoglich Meklenburg-Schwerin'scher Justizrath, erhielt den Adelsstand des österreichischen Kaiserstaates mit dem Ehrenworte „Edler von".

Hr. Joseph Nemekházy von Gurahonty und Hr. Sigmund von Kremnitzer, königl. ungarische Hof-Secretäre, erhielten die k. k. Truchsessen-Würde.

Hr. Carl Columban Schnitzer, k. k. Legations-Secretär zu Florenz, wurde in den Adelsstand des österr. Kaiserstaates mit dem Ehrenworte Edler von und dem Prädicate »Meerau» erhoben.

Hr. Joseph Ranzi, Priester und Director der Hauptschule zu Roveredo, erhielt die mittlere goldene Civil-Ehren-Medaille am Bande.

Die Hrn. Brüder Johann und August Mantegazza und deren Vetter Hr. Boschino Mantegazza zu Como erhielten den Adelsstand des österreichischen Kaiserstaates.

Hr. Carl Freyherr von Brints-Treuenfeld, k. k. Kämmerer, fürstlich Thurn-Taxischer Hofrath und Ober-Postmeister, erhielt das Ritterkreuz des österr. kaiserl. Leopold-Ordens.

Hr. Vincenz Caballini Ritter von Ehrenburg, k. k. Regierungsrath und Schatzmeister der k. k. Schatzkammer, wurde in den ungarischen Freyherrnstand erhoben.

digung über die dort aufgestellten Begriffe das Verständniß des Ganzen erleichtert, und dem Leser die Mühe erspart hätte, das aus dem zerstreut im Contexte und in den Noten Angedeuteten nicht ohne Schwierigkeit herauszusuchen, was er am Ende so klar und lichtvoll zusammengestellt findet.

Was den eigentlichen Inhalt des ganzen Werkchens betrifft, so läßt sich behaupten, daß Alles reiflich durchdacht und erwogen, jede Ansicht scharfsinnig begründet, und der ganze Gegenstand vollkommen erschöpft ist. Nichts weniger also, als ein Verkennen dieser gewiß seltenen Vorzüge eines Werkes kann es seyn, wenn ich bey der Anzeige die eine oder andere Meinung des Herrn Verf. einer genauern Prüfung unterziehe und die Gründe anführe, die mich bestimmten, eine von ihm verschiedene Ansicht zu gewinnen.

S. 3 definirt der Hr. Verf. den unmittelbaren Thäter »als denjenigen, der insbesondere jene Handlung, die nach dem Gesetze ein gewisses Verbrechen objectiv zunächst ausmacht, selbst (durch eigene That) auszuführen unternommen hat, in so weit hierdurch das Verbrechen, wenigstens im Versuche schon erzeugt ist, ohne Rücksicht, ob er das Verbrechen aus eigenem, oder fremden Antrieb unternommen hat«. S. 4. erklärt Er den A., der verabredeter Maßen das Haus bewacht, damit B. und C. den D. ermorden können, ebenfalls für einen unmittelbaren Thäter. Ref. glaubt, daß die Handlungsweise des A. (das Wache halten) keine Handlung sey, die nach dem Gesetze objectiv zunächst das Verbrechen des Mordes ausmache, weil sie sich nicht unter den §. 117 des Strafgesetzes subsumiren läßt, daß demnach auch der A. nicht unmittelbarer Thäter des Mordes seyn könne. Eine andere Frage ist die, ob er in Folge des complottmäßig beschlossenen Mordes moralischer Miturheber sey, was allerdings zu bejahen wäre.

S. 6 untersucht der Hr. Verf. die Frage, ob der, das Verbrechen Befehlende, wenn er vor der Verübung desselben den Befehl widerruft, der andere aber das Verbrechen dennoch begeht, strafbar sey oder nicht, und verneint die Frage; zugleich gelte dieses für das Anrathen, Unterricht, Lob ꝛc. — Ref. theilt diese Ansicht nicht, denn in diesem Falle stellt sich noch immer in der Absicht und in dem Verhalten des Befehlenden, Unterrichtenden ꝛc. die mittelbare Ursache des begangenen Verbrechens dar, die ihn zum moralischen Urheber macht (§. 40 der Abhandlung). Denn nach der Voraussetzung wirken die Gründe, die vor dem Widerrufe in dem unmittelbaren Thäter wirksam waren, auch noch nach demselben fort, stellen sich daher noch immer als mittelbarer Grund des Verbrechens dar, zu dem sie den Thäter bestimmten. **Causa causae est etiam causa causati.**

Dieses ist um so augenscheinlicher, wenn der Thäter erst durch die Anleitung des Widerrufenden die Mittel zur sichern Verübung des Verbrechens, zur Flucht oder anderweitigen Abwendung der schlimmen Folgen, oder die aus dem Verbrechen fließenden Vortheile kennen gelernt hat; und gerade der Umstand, daß er das Verbrechen wirklich begangen hat, beweist, daß der Widerruf die beabsichtigte Wirkung, die Aufhebung der Willensdisposition zum Verbrechen, im Thäter nicht hervorgebracht hat. Daß aber, wie der Hr. Verf. S. 8 sagt, dieser Fall gleich sey mit dem, wenn Jemand durch scherzhafte Reden die Veranlassung zum Verbrechen gab, scheint nicht richtig, denn in diesem Falle war das subjectiv verbrecherische Moment, der böse Vorsatz, gar nie vorhanden, wohl aber in jenem. Ich werde diesen Fall noch einmahl beym Complott berühren.

S. 10 wird die Frage beantwortet, wie der Befehlende zu bestrafen sey, wenn er die Art und Weise, so wie die Zeit der Ausführung nicht angibt? Der Herr Verf. behauptet, er sey so zu bestrafen, wie die Strafe auf das vollbrachte Verbrechen nach allen seinen Umständen bemessen ist; wenn z. B. der A. dem B. befiehlt, Feuer anzulegen, ohne nähere Bestimmung, und der B. verübt das Verbrechen nach §. 188 lit. a, so sey der A. des Todes schuldig. — Dieser Ansicht kann ich darum nicht beystimmen, weil man dem A. Umstände zurechnen müßte, von denen nicht erwiesen ist, daß er sie beabsichtigt hat (§. 396 des Strafgesetzes). Ja, diese Absicht läßt sich nicht einmahl mit Grund vermuthen. Denn welche Mittel verwilligt vernünftiger Weise Jemand, der einen Auftrag gibt, zu dessen Ausführung? offenbar nur jene, die zu derselben nothwendig sind. Ueber dieses Maß hinaus läßt sich eine stillschweigende Einwilligung des Auftragenden nicht einmahl vermuthen, viel weniger als bewiesen annehmen. Ist es nun ein nothwendiges Mittel zur Verübung der Brandlegung, daß z. B. der Brand durch besondere, auf Verheerung gerichtete Zusammenrottung bewirkt werde? gewiß nicht. Ich möchte daher die aufgeworfene Frage dahin beantworten: der Auftragende habe jene Strafe verwirkt, welche das Gesetz auf die Handlung unter jenen Umständen, ohne die die Begehung im concreten Falle nicht möglich ist, festgesetzt hat.

S. 14 u. f. sagt der Herr Verf., daß Umstände, die mit dem Verbrechen nichts gemein haben, sondern nur in der Person des Bestellten ihren Grund haben, auch nur diesem allein angerechnet werden, ohne Unterschied ob der Besteller von diesem Umstande Kenntniß hatte oder nicht; z. B. A. befiehlt dem Gewohnheitsdieb B. 6 fl. zu stehlen. In diesem Falle sey der A., obschon er wußte, daß B. ein Gewohnheitsdieb sey, nur der schweren Polizeyübertretung des Diebstahles schuldig. — S. 27 stellt der Verf. den Grundsatz auf, daß, wenn die That bloß wegen eines Verhältnisses

des Thäters zum Verbrechen werden, dieses auch dem Besteller zuzurechnen sey. Z. B. A. beauftragt den B., seine in aufsteigender Linie Verwandte zu schänden; hier sey A. der Blutschande mitschuldig. Diese beiden Entscheidungen scheinen mir widersprechend. Ich schließe mich aus den im §. 8 angeführten Gründen der letztern an. Oder sollte doch zwischen dem Falle, wo der A. einen Gewohnheitsdieb, den er als solchen kennt, und dem Falle, wo er einen Dienstbothen zu einem Diebstahle von 5 fl. an seinem Dienstherrn verleitet, ein solcher Unterschied obwalten, der bewirkte, daß ihm im ersten Falle die Eigenschaft des Thäters nicht zugerechnet wird, wohl aber im zweyten? Mir scheinen die Fälle ganz gleich.

S. 29 u. f. werden folgende Fragen aufgeworfen: A. (Dienstbothe) bestehlt dem B., den C. (Dienstherrn des A.) zu bestehlen, und zwar im Werthe von 6 fl. — Ist der A. Verbrecher? sind es A. und B.? ist es keiner? Der Hr. Verf. erklärt den B. für keinen Verbrecher, worin ihm Ref. beystimmt; hingegen erklärt der Hr. Verf. den A. für einen Verbrecher, worin Ref. anderer Meinung ist. Denn so viel ist einmahl gewiß, und auch der Hr. Verf. hat im §. 30 dieser Abhandlung den Grundsatz ausgesprochen und begründet, daß dort, wo die von dem unmittelbaren Thäter unternommene Uebelthat kein Verbrechen begründet, auch von einer Mitschuld oder Theilnahme am Verbrechen keine Rede seyn könne. Doch von dieser Regel erklärt er den fraglichen Fall als eine Ausnahme. Allein warum? Ist ein verbrecherischer Diebstahl begangen worden? Nein; als Verbrechen existirt der Diebstahl nicht, der A. wäre somit Mitschuldiger an einem nicht begangenen Verbrechen. Daß man auch nicht von einem Versuche eines criminellen Diebstahls sprechen könne, ergibt sich aus der mehrfach angeführten Abhandlung des Hrn. Verf. in der Wagner'schen Zeitschrift. Noch mehr, in manchen Fällen käme man mit der Ansicht des Hrn. Verf. ad absurdum. Man setze den Fall: A. beauftragt den B., einer mit ihm (A.) in aufsteigender Linie verwandten Weibsperson beyzuwohnen; die Beywohnung qualificirt sich gesetzlich (§§. 110, 112, 113, I.) an und für sich zu keinem Verbrechen; könnte man nun den A. als Urheber des Verbrechens der Blutschande erklären? Nach der Ansicht des Hrn. Verf. müßte man es, und doch ist eine Blutschande gar nie begangen worden!

S. 34 wird die Frage beantwortet, wie der ein gewisses Verbrechen Auftragende zu behandeln sey, wenn der Thäter ein von dem aufgetragenen verschiedenes Verbrechen verübt hat. Es wird unterschieden, ob das aufgetragene und verübte Verbrechen auf der nämlichen oder auf verschiedenen Triebfedern beruht. Ist letzteres der Fall, so ist der Auftragende schuldlos, bey erstern hingegen schuldig und zwar des aufgetragenen, nicht des begangenen Verbrechens. Z. B. A. bestehlt dem B. zu stehlen,

und B. betrügt, so ist A. des Diebstahls schuldig. Denn die Entziehung des fremden Eigenthumes durch einen Diebstahl wurde beabsichtigt, sie erfolgte auch, wenn gleich nicht durch die Handlung des Betruges, es findet sich das subjective und objective Moment des Verbrechens, somit — wäre die Sache richtig. — Diese Ansicht scheint sehr problematisch. Was für eines Verbrechens macht man sich durch eine verbrecherische Handlung schuldig? Desjenigen, dessen vom Gesetze angegebene Merkmahle sich in der unternommenen Handlung finden. Die Verschiedenheit der Handlung, wodurch die böse Absicht ausgeführt wird, nicht der Zweck, nicht der Erfolg sind das charakteristische Merkmahl eines Verbrechens. Die Merkmahle der Handlung lassen sich aber nur an der Handlung, nicht am bösen Vorsatze, und eben so wenig am Zwecke erkennen. Untersucht man im gegebenen Beyspiele die Handlung des B., so findet man die Merkmahle des §. 176, nicht die des §. 151; würde man nun den A. Diebstahls wegen strafen, so würde er nur wegen des bösen Vorsatzes bestraft, denn die Thathandlung des Diebstahls fehlt, wenn gleich das Resultat des Diebstahls durch eine andere Handlung erzielt ist. Ferner sagt der Hr. Verf. in der Note S. 36, die Absicht des A. war nur auf Entwendung gerichtet, die Art der Ausführung (d. h. die Angabe jener Merkmahle, die die Ausführung zu einem bestimmten Verbrechen stämpeln) war von seiner Absicht ausgeschlossen. Wenn dieses aber der Fall ist, warum kann ihm denn selbst der Diebstahl und nur dieser zugerechnet werden? Endlich scheint, ungeachtet der Hr. Verf. sich dagegen verwahrt, zwischen seiner ausgesprochenen und der im §. 5 seiner Abhandlung vertheidigten Ansicht ein Widerspruch. Dort hat er behauptet, der Urheber sey, wenn er die Art der Ausführung nicht näher bestimmt hat, für dieselbe, wie sie vorliegt, verantwortlich. Nun sind aber die Fälle, wenn A. dem B. eine Brandlegung ohne nähere Bestimmung aufträgt, und der, wenn er ihm eine Entwendung ohne nähere Bestimmung aufträgt, in so weit ganz gleich, daß in beiden der Zweck fest steht, nicht so die Mittel; wirkt nun im ersten Falle die höhere oder niedere Strafbarkeit des Mittels auf den Urheber zurück, so scheint dieses consequenter Weise auch im zweyten Falle seyn zu sollen. Daß übrigens der Hr. Verf. den Diebstahlsauftrag als Auftrag zur Entwendung überhaupt angesehen wissen will, erhellt aus dem Anfange der Note S. 36.

S. 61—69 erklärt der Hr. Verf. die eigentliche Bedeutung des Wortes „absichtlich" in der folgenden Stelle des §. 5: »zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel ꝛc. Vorschub gegeben", und sucht dießfalls die Meinung zu widerlegen, daß „absichtlich" hier heiße, der Herbeischaffende habe durch seine Handlung zur Ausübung des Ver-

brechens in irgend einer Beziehung etwas beytragen wollen; ſondern verſucht jene Meinung zu begründen, nach der es zur Mitſchuld genügt, wenn der Beitragende gewußt hat, daß er zu einem Verbrechen beytrage. So ſcharfſinnig das Ganze dargeſtellt iſt, ſo ſcheint die letztere Anſicht doch nicht zweifellos. Das Geſetz fordert zum Verbrechen böſen Vorſatz, der dann zur Laſt fällt, wenn man das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden iſt, geradezu bedacht und beſchloſſen hat. Der Kaufmann, der wiſſentlich einem Mörder eine Terzerole verkauft, hat darum gewiß noch nicht den Tod des zu Ermordenden, deſſen Namen er vielleicht noch nicht einmahl weiß, geradezu bedacht und beſchloſſen, und ſollte doch am vollbrachten Morde ſchuldig ſeyn? Ref. weiß wohl, daß es Verbrechen gibt, zu deren Exiſtenz gar kein Uebel nothwendig iſt, z. B. §. 140, wo ſonach der deſſen ungeachtet vorhandene böſe Vorſatz zur Laſt fällt, ohne daß irgend ein Uebel bedacht und beſchloſſen wurde. Offenbar können aber ſolche Fälle nur als Ausnahmen angeſehen werden, die daher auf ſich ſelbſt beſchränkt bleiben müſſen, nicht aber auf jene Fälle ausgedehnt werden können, wo der geſetzliche Begriff, wie im vorliegenden Falle, ein Uebel fordert. Ganz umſonſt könnte ja der größte Theil des §. 1 nicht im Geſetze ſtehen. Der Grund endlich, den der Hr. Verf. S. 68 angibt, daß es falſch ſey, alle bey einem Verbrechen Mitſchuldigen müſſen die gleiche Abſicht haben, da der eine aus Rache, der andere aus Eiferſucht, ein dritter aus Habſucht am Morde Theil haben kann, iſt nicht ſchlagend. Denn hier iſt offenbar der Beweggrund zum Verbrechen mit der Abſicht verwechſelt. Alle drey haben die Abſicht zu morden, aber jeder aus einem andern Beweggrunde. Dieſer kann verſchieden, jene hingegen muß gleich ſeyn [1]).

Die S. 72 angegebenen Begriffe von Hilfeleiſtung und Beytragung zur ſichern Vollſtreckung ſcheinen mir verwechſelt; denn ſprachgebräuchlich hilft jener, der den zu Ermordenden bindet, während der Wache haltende nur zur ſichern Vollſtreckung beyträgt. Nach dem Hrn. Verf. gebe es keine gleichzeitigen Gehilfen, da er unter Hilfeleiſtung jene Handlungen verſteht, »welche die Begehung des Verbrechens unmittelbar vor deſſen Ausübung befördern«.

S. 78 wird unterſucht, wie der, der einen bereits zum Verbrechen Entſchloſſenen dazu verleitet, zu beſtrafen ſey, und ein Unterſchied zwiſchen den Fällen gemacht, wo dem Verleitenden der Entſchluß des andern bekannt, und wo ihm dieſer nicht bekannt war, ohne daß dieſe Unterſcheidung auf die Beantwortung der Frage einen Einfluß geäußert hätte.

---

[1]) Der Hr. Verf. verſprach über dieſen Gegenſtand eine eigene Abhandlung, möchte er ſein Verſprechen doch bald erfüllen!

S. 85 wird in dem Falle: A verſpricht dem B., nach dem Morde die Leiche des C. hinwegzuräumen; beym Morde iſt der B. in Gefahr dem C. zu erliegen; nun eilt der A. herzu und hilft den C. ermorden — in der Handlung des A. eine Concurrenz von Mitſchuld und Theilnahme gefunden. — Wenn dieſe Anſicht praktiſch ſeyn ſoll, ſo müßte dieſe Concurrenz ſtrafbarer ſeyn, als die Mitſchuld allein. Setzen wir nun A. habe eine bey dem Verbrechen zu leiſtende Hilfe zugeſagt, ſo wäre er nur als Mitſchuldiger ſtrafbar; hat er aber die bey demſelben geleiſtete Hilfe nicht zugeſagt, ſo fiele die höhere Strafe wegen der Concurrenz aus. Welcher Fall iſt aber gefährlicher, der erſtere oder der zweite?

Sehr lichtvoll dargeſtellt iſt die Frage über die Beſtrafung der Mitſchuld und Theilnahme, beſonders dann, wenn das Geſetz nebſt der Mitſchuld nach §. 5 noch eine Mitſchuld im engeren Sinne angibt, z. B. §§. 54, 55, 93—95, 98, 102 u. a. m., und es ſich nun darum handelt, ob die allgemeine Mitſchuld nach §. 5 mit der für die beſondere Mitſchuld, oder mit der für das Verbrechen ſelbſt feſtgeſetzten Strafe zu belegen ſey.

S. 131 definirt der Hr. Verf. das Complott als Verabredung mehrerer Perſonen zur Verübung eines beſtimmten Verbrechens durch vereinte Wirkſamkeit. Mit Rückſicht auf die Strafloſigkeit oder Strafbarkeit der vor der Verübung des Verbrechens austretenden Mitglieder würde die Definition ſchärfer dahin geſtellt: Das Complott ſey eine Verabredung mehrerer Perſonen nach Art einer juridiſchen Geſellſchaft, vermöge welcher ſie ſich zur Verübung eines beſtimmten Verbrechens gegenſeitig berechtigen und verpflichten.

Nach dem vom Hrn. Verf. in der zweiten Note S. 127 angenommenen Sprachgebrauche ſollte es S. 132 nicht heißen, die Mitglieder des Complotts ſeyen ohne Rückſicht auf ihre unmittelbare Wirkſamkeit, als Mitthäter an dem Verbrechen anzuſehen, ſondern als »Miturheber«, denn das erſtere hängt gerade von der unmittelbaren Wirkſamkeit ab.

S. 134 wird die Frage erörtert, ob das freywillige Austreten aus einem Complotte vor der Verübung des complottmäßig beſchloſſenen Verbrechens ſtraflos mache, und dieſe Frage bejaht, weil im Austritte eine freywillige Einſtellung des Verſuches liege. — Nach meiner Anſicht läßt ſich die Frage nicht ohne folgende Unterſcheidung löſen. a) Iſt der austretende Anſtifter des Complotts oder nur ein gewöhnliches Mitglied; b) und im letzten Falle wieder, hat er den andern vor der Verübung ſeinen Austritt angezeigt oder nicht. Vor allen iſt zu bemerken, daß alle Mitglieder zuſammen im Verhältniſſe der Miturheberſchaft ſtehen, die unmittelbaren Thäter werden als von der Geſammtheit der Complottanten mit der Verübung beauftragt angeſehen. Nun hat aber Hr. Verf. S. 9 die

Behauptung aufgestellt, daß, wenn der Widerruf dem Beauftragten nicht vor der Verübung des Verbrechens bekannt wird, der Beauftragende nicht straflos sey; consequent muß man daher beym Complotte behaupten, daß der Austretende nicht straflos sey, wenn er seinen Austritt (Widerruf seines Auftrages) den übrigen Complottanten nicht vor der Verübung des Verbrechens angezeigt hat. Dieses ist auch ganz natürlich, denn wenn auch die Complottanten nicht auf eine juridische Verbindlichkeit desselben zu seiner Mitwirkung rechnen dürfen, weil sie sich nicht durch eine juridische Gesellschaft, sondern nur nach Art einer solchen gegenseitig berechtigen und verpflichten konnten, so ist es nichts desto weniger doch gewiß, daß sie factisch bis zum Widerruf auf seinen Beystand zählen, er somit bis dorthin immer noch durch sie wirkt. Der Complottant kann somit nur dadurch straflos werden, wenn er vor dem begangenen Verbrechen aus dem Complotte tritt, und den Complottanten vorher seinen Austritt anzeigt. Den Anstifter des Complotts hingegen befreyt auch nicht einmahl der früher angezeigte Austritt. Denn seine Thätigkeit wirkt ungeachtet desselben noch immer fort, und hört erst mit dem Aufhören des Complotts auf, weil die Existenz des Complotts sein Werk ist, für dessen Folgen er verantwortlich bleibt; z. B. Jemand organisirt zum Behufe des Aufruhrs ein Complott. Durch gehäffige Mittheilungen erbittert er die Complottanten gegen die Obrigkeit, und Alles ist bereit, zur bestimmten Stunde loszuschlagen. Nun macht er die Anzeige von seinem Austritte. Die übrigen Complottanten, von der ihnen vorgespiegelten Ungerechtigkeit gegen die Obrigkeit aufgeregt, setzen dessen ungeachtet das von dem Austretenden organisirte Mittel in Bewegung; hat in diesem Falle nicht immer noch der Austretende fortgehandelt? Ist der Agitator straflos, der Tausenden mit den glühendsten Farben ihre Sclaverei vormahlt, und jede Fiber seiner Zuhörer zur gerechten Rache auffordert, wenn diese zu einem Verbrechen sich hinreißen lassen, bloß weil er beygesetzt hat: ich bitte euch, haltet euch ruhig? [1]).

Der Druck des Ganzen ist zwar rein, aber eben nicht sehr correct; so finden sich, um nur einige anzuführen, folgende sinnstörende Druckfehler:

S. 10 Z. 13 v. u. strenge, statt strenger.
» 18 » 11 v. u. Streitbarkeit statt Strafbarkeit.
» 27 » 5 v. u. Beschuldigten statt Beschädigten.
» 37 in der Anmerkung Z. 9 v. o. fehlen am Schlusse der Zeile die Worte »auch nicht«.

[1]) Aus der Note *** S. 134 läßt sich zwar entnehmen, daß der Hr. Verf. den Anstifter nicht den andern Complottanten gleichstellt, nicht aber auch, wie er ihn überhaupt behandeln will.

S. 78 Z. 4 v. o. nach ſtatt an.
» 82 » 11 v. u. Richtung ſtatt Richtigkeit.
» 83 » 2 v. u. bejahende ſtatt verneinende.
» 133 » 1 v. u. B und C ſtatt B, und C (das Coma ändert den ganzen Sinn).
» 137 » 4 v. u. delinquendi ſtatt deliquens.

Dr. Mikolaſch.

Diritto naturale privato e publico del Dott. Pietro Baroli, Prof. Ord. di Filosofia nell I. R. Università di Pavia. 6 Volumi in 8. grande (133½ f.). Cremona, presso Giuseppe Ferraboli, 1837.

Von dieſem, vielleicht dermahlen dickleibigſten Naturrechte, deſſen ſechs Bände zu dem mäßigen Preiſe von 12 Gulden C. M. im Buchhandel Teutſchlands vorkommen, erſchien aus der Feder des Doctor Franz von Fiori in dem Anhange der Mailänder-Zeitung vom 12. Auguſt 1838 eine Anzeige, welche ich hier in der Ueberſetzung mittheile:

„Es iſt nur eine Stimme, daß nach einem guten Werke über das philoſophiſche Recht alle Freunde dieſer Wiſſenſchaft einen lauten und ſehnlichen Wunſch nährten. Mehr aber als jede andere Nation fühlte Italien dieß Bedürfniß. Lampredi, Genoveſi, Spedalieri, Tamburini, Pasquali, Franceschini, Romagnoſi und Andere geben nur unvollſtändige Abhandlungen, und viele der wichtigſten Fragen, welche gegenwärtig Europa in Bewegung ſetzen, ſind in ihren Werken nicht berühret. Einige von ihnen verwechſeln die Wiſſenſchaft insbeſondere mit der Ethik und Klugheitslehre, Andere bothen uns ein Naturrecht, das nichts als eine Erläuterung oder Rechtfertigung der Pandecten war; alle dieſe italieniſchen Schriftſteller begingen jedoch ſämmtlich den gemeinſamen Fehler, daß keiner von ihnen die Wiſſenſchaft in ihrer ganzen Ausdehnung, von ihrer Grundlage bis zu den fernen Schlüſſen, verfolgte. Ein anderes Gebrechen beſtehet darin, daß ſie nur in der alten Philoſophie Italiens bewandert, von ihren Principien ausgehen, ohne ſie zu prüfen und ohne bis zum Urgrunde alles Rechtes zurück zu gehen.

„Kennend dieſe Fehler der früher angeführten Autoren und eingedenk der Fortſchritte unſerer Wiſſenſchaft, nahm ich das Werk des Prof. Baroli zur Hand, voll Begierde es ſorgſam zu durchforſchen, ob und wie es ihm gelungen ſey, die Fehler ſeiner Vorgänger zu vermeiden, und ob er den Anforderungen genügt habe, welche der allſeitige Fortſchritt unſerer Wiſſenſchaft bey den übrigen Nationen erheiſchet.

»Indem ich in den Gegenſtand eindrang, war es mir die erſte und angenehmſte Ueberraſchung zu ſehen, wie der Schriftſteller auf jeder Seite ſeine tiefe Kenntniß aller naturrechtlichen Werke ſowohl Italiens als des Auslandes beurkundet, wie er ſie reiflich erwogen, das Wahre und Rechte erſchöpfet, das Falſche widerleget hat. Ueberdieß iſt das Syſtem der Behandlung klar und ganz Eigenthum des Autors; er berichtiget zuerſt einige falſche Doctrinen, hängt daran die neue Lehre, und hat ſowohl nach meinem Dafürhalten, als nach dem jedes vorurtheilsfreyen Richters, die von ihm mit ſolcher Liebe gepflegte Wiſſenſchaft um einen großen Schritt vorwärts geführt. Das einmahl aufgeſtellte Syſtem iſt durch alle Theile folgerecht durchgeführt, da findet man keinen Abſchnitt, keinen Paragraph, keinen Satz oder kein Wort, in dem er ſich widerſpräche, alle Theile ſind durch die vollkommenſte Uebereinſtimmung zu Einem Ganzen verkettet. Stufenweiſe und ſyſtematiſch ſchreitet man von einer Theorie zur andern. Die aufgeſtellten Grundſätze werden anfangs durch die reine Vernunft erläutert, und dann durch die Geſchichte bekräftigt; Theorie und Geſchichte gehen hier gemeinſam und biethen ſich wechſelſeitig die Hand. — Ein anderer Vorzug des Werkes beſtehet darin, daß es ungeachtet der Strenge der Wiſſenſchaft und der genauen Beobachtung der ſyſtematiſchen Ordnung, dennoch jede Gattung Leſer befriedigen muß, denn dieß iſt kein trocknes Schulbuch, ſondern ein Werk für das Leben, und für Alle, denen die Gerechtigkeit theuer iſt. Die reinſten Grundſätze beherrſchen das Werk, wollte Gott, es wären auch Andere davon durchdrungen geweſen, dann wäre nicht die halbe Welt in wilde Verwirrung gerathen; die Begründung iſt überzeugend, weil der Verfaſſer — keiner Partey angehörend — nur die Vernunft und die Geſchichte frägt; indem er die Rechte der Souveränität vertheidiget, hält er auch an jenen der Unterthanen, ſchmeichelt weder dem Einen noch dem Andern, und ſpricht beyden die Sprache der Wahrheit.

»So wie ich aber die vortrefflichen Grundſätze des Werkes nur ſpärlich andeuten kann, ſo wäre es auch keine kleine Mühe, alle die Beobachtungen und Lehrſätze, ſcharfen Urtheile, Normen und Geſetze anzuführen, von denen die ſechs Bände dieſes Werkes in ihren 183 Druckbögen gleichſam überſtrömen. Ein neues Hinderniß iſt auch der beſchränkte Raum im Anhange dieſes Blattes, wofür ich dieſe Worte beſtimme. Indem ich alſo Anderen und Fähigeren es überlaſſe, dieſes bedeutungsvolle Werk in den accreditirteſten Zeitſchriften Italiens und des Auslandes einer freundlichen Prüfung zu unterziehen, werde ich mich bemühen, nur auf jene Abhandlungen desſelben hinzudeuten, welche ſowohl durch die Natur der Beweisführung, als durch die Art ihrer Behandlung vor Allem die allgemeine Aufmerkſamkeit verdienen.

»Was nun zuerſt das natürliche Privatrecht betrifft, ſo ſieht man zuvörderſt jene Lehrſätze erörtert, welche dem Naturrechte als Einleitung dienen; der Verfaſſer hebt die Unterſchiede von den verwandten Wiſſenſchaften, als: Ethik, Klugheitslehre, Philoſophie des Rechtes und poſitives Recht hervor, und erläutert dann den Umfang und Gegenſtand, die Wichtigkeit, die Quellen, Hülfsmittel, und die Geſchichte der Literatur des natürlichen Privatrechtes, welchen letzteren Punct italieniſche Schriftſteller bisher ſo ſehr vernachläſſigt haben. Nachdem der Begriff des Rechtes aufgeſtellt iſt, wird es auf eine ſichere Grundlage, das Rechtsprincip, zurückgeführt, und ſeine wirkliche Exiſtenz aus dem innerſten Bewußtſeyn des Menſchen, aus der Weſenheit ſeiner Natur erwieſen. Hierauf wird gezeigt, daß das natürliche Rechtsgeſetz ein Permiſſiv-Geſetz ſey, und eine genaue Gränze zwiſchen dem Rechten und dem Billigen gezogen. Die §§. 84 bis 94 geben eine geordnete und vollſtändige Darſtellung der angebornen Rechte und trefflich ſcharfe Ideen über das Recht der Unabhängigkeit, Freyheit und Gleichheit unter den Menſchen. In der Anmerkung zu §. 96 wird erwieſen, daß es außer der Beſitzergreifung (occupatio) und dem Vertrage noch eine dritte Erwerbungsart gebe, nämlich in dem Rechte auf die Leiſtungen der Mitmenſchen. Die Frage, ob es im außergeſellſchaftlichen Zuſtande nach dem Naturrechte ein Strafrecht gebe, und die Nothwendigkeit dieſer Unterſuchung ſind mit größter Gründlichkeit im §. 153 behandelt. Daß das Interventionsrecht ſeine Grundlage ebenfalls im Naturrechte habe, zeigt der §. 169. Ebenſo wird im §. 174 der wahre Begriff des außergeſellſchaftlichen Zuſtandes gegeben. Endlich werden Schriftſteller und alle Verleger von Ehre mit vieler Freude die gründlichen Erörterungen unſers Verfaſſers über den Verlagscontract im §. 192 leſen, und ſich überzeugen, daß auch Italien dieſen wichtigen Gegenſtand gründlich zu beherzigen anfängt.

»Ich kann nur meinen Wunſch mit dem des Verfaſſers vereinigen, daß unſere erleuchtete, gerechte und väterliche Regierung, welche ſowohl zu zu Wien im Jahre 1834, als auf dem Bundestage zu Frankfurt am Main einen ſo großen und ſchönen Antheil genommen hat, um ein weiſes Geſetz über literariſches Eigenthum zu geben, und welche ſchon im Jahre 1829 in allen teutſchen und illyriſchen Erblanden den Nachdruck von Werken, die innerhalb des teutſchen Bundesgebiethes erſcheinen, für immer verbothen hat, auch in unſerem Italien die Initiative dahin ergreifen möge, um im Einklange mit den übrigen italieniſchen Regierungen ein vorſorgendes Geſetz zu Tage zu fördern, welches das Eigenthum wiſſenſchaftlicher Erzeugniſſe ſchützet, ſichert und deſſen widerrechtliche Verletzung ſtrenge ahndet. Zuletzt glaube ich auch noch aufmerkſam machen zu müſſen, daß Baroli im §. 204 und 205 die Verjährung und das Erbrecht nach dem Natur-

rechte vertheidiget, und die Nothwendigkeit dieſer Vertheidigung erweiſet, ferners, wie er im §. 210 die Theorie des Socialcontractes vermeidet, in den §§. 223 und 232 richtige und eigenthümliche Ideen über den Urſprung der ehelichen Geſellſchaft und der Familie aufſtellet, zuletzt endlich im §. 245 das Ineinandergreifen des natürlichen Privat- und öffentlichen Rechtes nachweiſet.

»Gehet man nun zu dem natürlichen inneren öffentlichen Rechte, oder zu dem Staatsrechte über, ſo kann man allen Freunden dieſer Wiſſenſchaft nicht genug empfehlen, daß ſie mit Aufmerkſamkeit alle die gerechten und klugen Ideen und Eigenthümlichkeiten leſen und ſtudieren, welche der Verfaſſer über den Begriff des Staates, über ſeinen rechtlichen Urſprung und ſeinen Zweck darſtellet, ſein Syſtem, durch welches er den Urſprung des Rechtes der Souverainität direct und indirect erweiſet, und wie er aus dieſem Rechtsgrunde und der inneren Natur der Souverainität folgerichtig alle einzelnen Hoheitsrechte und die Art, ſie zu erwerben, ableitet. Ich glaube nicht, daß man mit einem größeren Aufwande von überzeugenden Beweiſen, von Beleſenheit und von Beredſamkeit die Irrthümer der Theorie des Socialcontractes darthun könne, als es in den §§. 28 bis 31 geſchehen iſt. Mit gleicher Schärfe des Geiſtes und nicht minderer Tiefe des Wiſſens, ſo wie in ſteter Uebereinſtimmung mit ſeinen Principien lehret uns der Verfaſſer (§§. 32, 33 und 34) die wahre Beſchaffenheit der bürgerlichen Freyheit und Unabhängigkeit, und jene der Legitimität der Souveraine kennen. Ausführlich ſind im §. 85 die verſchiedenen Regierungsformen erörtert, und die Frage gelöſet, welche die beſte Regierungsform ſey. Hierauf folgen die richtigſten Ideen über die richterliche Gewalt (§§. 143, 147), wobey die heut zu Tage ſo ſehr angeregte Frage über die Abſetzbarkeit der Richter und die Unabhängigkeit ihrer Functionen auf das ſorgfältigſte erwogen wird; in den §§. 150 ꝛc. folgt eine vollſtändige Auseinanderſetzung über das Strafrecht im Staate; in §. 154 werden aus dem Begriffe des Verbrechens alle die relativen Strafrechtstheorien abgeleitet; im §. 180 findet man gerechte und paſſende Ideen über das Recht der Polizey; im §. 184 iſt die Frage über die Preßfreyheit einer Unterſuchung unterworfen; in den §§. 174 u. f. wird in einer vollſtändigen Theorie über den Staatsdienſt die Behauptung aufgeſtellt, daß es gar keinen Vertrag zwiſchen dem Souverain und den Staatsbeamten gebe, und gleichwohl werden die Intereſſen des letzteren gewahret; in den §§. 213, 214, 217 und 257 endlich ſind die wahren Gränzen gezeichnet, des Rechtes der Souverainität, und die Exiſtenz und Natur des Rechtes der Unterthanen, ſo wie die wahren Grundſätze über Auswanderung.

»Nunmehr zum äußeren öffentlichen natürlichen Rechte, oder zum

natürlichen Völkerrechte übergehend, kann die Methode des Verfassers nicht genug empfohlen werden, in den Anmerkungen das positive Völkerrecht mitzutheilen, so daß der Leser unter Einem die Verschiedenheiten zwischen dem natürlichen Völkerrechte und der Praxis der Staaten kennen lernt. Von den vielen wichtigen Lehren, welche in diesen beiden letzten Bänden enthalten sind, berühre ich der Kürze halber nur zum §. 47 die Darstellung des Unterschiedes zwischen Staatseigenthum und dem Rechte der Souverainität, zum §. 50 die wahre Lehre über die Gränzen des Staatsgebiethes der Nationen, zum §. 77 die vollständige Auseinandersetzung der Principien über das Recht der Intervention; im §. 204 wird die Idee des ewigen Friedens als ein bloßer Traum dargestellet, und endlich im §. 243 ein wohl durchdachter Ueberblick über sämmtliche im Verlaufe des Werkes auseinandergesetzte Doctrinen gegeben.

»Obwohl ich diese meine Gedanken, erzeugt durch den Eindruck einer aufmerksamen und kritischen Lectüre dieses Werkes, schon vor langer Zeit zu Papier gebracht, so war ich doch immer ungewiß, ob ich sie bey Seite legen, oder dem Publico mittheilen soll, aus Furcht, vielleicht nur Vorwürfe über Vorliebe zur Lehre des Verfassers zu erhalten, und bey dem Leser Zweifel über die Richtigkeit meines Urtheiles zu erwecken. Aber ein Freund, der vor 14 Jahren mit mir zugleich in Wien die Rechte und politischen Wissenschaften studierte und bey seinen ausgezeichneten Kenntnissen der Philosophie und Rechtsgelehrsamkeit sowohl Italiens als Teutschlands glänzende Vorträge an dem lombardischen Athenäum hielt, kam im Gespräche auf dieses Werk Baroli's, und lobte nicht nur mit kurzen gehaltvollen Worten sowohl den ganzen Plan als die einzelnen Theile desselben, sondern erklärte geradezu, daß es in ganz Italien kein Werk gebe, welches durch den Umfang des Wissens und die Vortrefflichkeit der Grundsätze mit ihm verglichen werden könne, daß es in Teutschland zwar Schriftsteller gebe, welche den einen oder anderen Theil zwar gründlich und erschöpfend behandelten, aber keinen, der gleich Baroli alle Rechtsfragen ohne eine einzige zu übersehen erschöpft hätte. Dieser Ausspruch, entscheidender als mein schwaches Urtheil, bestimmte mich, die Furcht zu beseitigen, und meine Gedanken dem Drucke zu übergeben. — Aber alles bisher Angeführte erhält noch mehr Glauben und Bedeutung, wenn man erwägt, daß, als das besprochene Werk noch im Manuscripte höchsten Ortes vorgelegt wurde, unser Autor von Sr. Majestät unserem glorreichen Kaiser Ferdinand I. einen reichen Ring in Brillanten mit der Namenschiffer zum Zeichen der allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen wissenschaftlichen Leistungen und zu dessen weiteren Aneiferung erhielt, und daß, als es im Drucke erschienen

war, Se. Majestät König Karl Albert von Sardinien ihn mit den Ritterorden der Hl. Lazarus und Mauritius gnädigst schmückte.»

Mögen alle Diejenigen, welche Interesse an der Wissenschaft des natürlichen Rechtes nehmen, auf dieses Werk Bedacht nehmen, und möchte der gelehrte und lichtvolle Verfasser je eher je lieber sein neues Werk: »Das Criminalrecht verglichen mit den Gesetzbüchern aller Staaten, und der Moralität der Nationen» im Drucke erscheinen lassen, wie er S. 157, IV. Bd. und S. 319, VI. Bd. des vorliegenden Werkes feyerlichst versprochen hat.

Dr. Fränzl.

Ausländische Literatur.

Das neue sächsische Gesetz, das Verfahren bey Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in privatrechtlichen Streitigkeiten und den Executionsprozeß betreffend, vom 28. Februar 1838. Bearbeitet von einem praktischen Rechtsgelehrten. Leipzig 1839. Verlag von C. B. Polet.

Dieses Gesetz enthält 96 §§. Die ersten 42 §§. enthalten allgemeine Bestimmungen, die §§. 43—85 enthalten besondere Bestimmungen, und in den §§. 86—96 wird der Executionsprozeß behandelt.

Die allgemeinen Bestimmungen zerfallen in 11 Unterabtheilungen:

1. Bedingungen der Vollstreckung (§§. 1—6). Nur rechtskräftige Urtheile können vollstreckt werden. Rechtskräftig wird aber ein Rechtsspruch, wider welchen nach den Prozeßgesetzen suspensive Rechtsmittel nicht zulässig sind, im Momente der Publication. Erkenntnisse, in welchen die Verurtheilung von Bedingungen abhängig gemacht worden ist, welche der auferlegten Leistung oder Unterlassung vorangehen sollen, werden erst nach Erfüllung dieser Bedingungen zur Vollsteckung geeignet.

2. Gesuch und Anordnung derselben (§§. 7 und 8). Das Gesuch um Execution ist bey dem Richter der ersten Instanz anzubringen, und es hat der Ansuchende, unter Beziehung auf die ertheilte rechtliche Entscheidung, Alles dasjenige bestimmt und vollständig anzugeben, wozu er die richterliche Hülfe in Anspruch nimmt.

3. Richterliche Verfügung darauf §§. 9—15). Das Gericht hat ein ganz ungegründetes oder unzeitiges Ansuchen zurückzuweisen, einzelne Unrichtigkeiten aber, die sich sofort beurtheilen lassen, mittelst Protokolls zu beseitigen. Die Auflage an den Verurtheilten ist längstens binnen 8 Tagen zu erlassen, und ihm in der Regel eine Frist von 14 Tagen zu setzen.

4. Weiteres Verfahren (§§. 16—19). Wenn die sachfällige Partey binnen der ihr eingeräumten Frist die Befolgung der Auflage nicht nachgewiesen hat, so wird mit dem Vollstreckungsverfahren, jedoch erst über weiteres Anlangen des obsiegenden Theils, weiter vorgegangen. Nur dann, wenn auf Requisition einer öffentlichen Behörde Kosten, welche sie selbst zu fordern hat, oder öffentliche Abgaben beygetrieben werden sollen, bedarf es von Seite der requirirenden Behörde keiner weitern Anmeldung, sondern das Executionsverfahren ist von Amtswegen fortzusetzen.

5. Einwendungen gegen die Vollstreckung (§§. 20—25). Die Einwendungen müssen vor Verlauf der in der Vollstreckungsauflage bestimmten Frist dem Gerichte mündlich oder schriftlich angezeigt werden. Die Vollstreckung wird jedoch nur dann abgewandt, wenn der Verurtheilte darzuthun vermag, daß er den obsiegenden Theil in Gemäßheit des Erkenntnisses befriedigt habe, oder daß dessen Anspruch durch einen nach Bekanntmachung des Urtheils geschlossenen Vergleich, oder durch einen nach dieser Zeit bewilligten Erlaß sich erledigt habe, oder endlich, daß ihm ein erst nach dem angegebenen Zeitpunct entstandener, oder ein bereits früher klagbar gemachter, aber erst nach jenem Zeitpuncte in rechtliche Gewißheit gesetzter Gegenanspruch zustehe, der sich zur Compensation eignet.

6. Appellationen (§§. 26—33). Eine Appellation, welche von der sachfälligen Partey beym Vollstreckungsverfahren, unter Angabe eines Beschwerdegrundes, eingewendet wird, ist nur in so fern zu berücksichtigen, als dadurch eine von folgenden Vollstreckungshandlungen gehindert werden soll: a) die Anwendung des Gefängnißzwanges, b) die Herausetzung aus einem Grundstück und Einweisung des Gegners in den Besitz desselben, c) die Ausantwortung eines beweglichen Gegenstandes an den Gegner, d) die Auszahlung gerichtlich niedergelegter Gelder, e) die Versteigerung abgepfändeter beweglicher Sachen und f) die Subhastation von Grundstücken. In diesem letztern Falle hat die Appellation die Wirkung, daß, wenn noch kein Biethungstermin angesetzt ist, mit der öffentlichen Feilbiethung des Grundstücks gewartet wird; ist aber schon ein Biethungstermin festgesetzt, so wird er zwar gehalten, jedoch mit dem Zuschlag des Grundstücks an den Meistbiethenden ausgesetzt. Wenn Jemand zur Räumung einer Miethwohnung verurtheilt worden ist, so wird die Herausetzung desselben

durch eine dagegen eingebrachte Appellation nicht gehindert. — Wird die Appellation durch die Entscheidung des oberen Gerichts für unbegründet erklärt, so hat das Untergericht sofort die aufgehobene Vollstreckungshandlung auf Ansuchen des Berechtigten ohne Weiteres vorzunehmen. Befindet übrigens das Obergericht, daß die Appellation lediglich zur Verzögerung der Sache eingewendet worden ist, so hat dasselbe den Appellanten mit einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen.

7. Kosten (§. 34). Die Kosten der Vollstreckung eines Erkenntnisses hat der Verurtheilte zu bezahlen.

8. Geldstrafen (§§. 35—39). Diese sind, wenn dem Verurtheilten eine Leistung unter ihrer Androhung auferlegt wurde, und er nicht leistet, sogleich einzubringen. Ist der Betrag einer Geldstrafe aus dem Vermögen des Verpflichteten nicht zu erlangen, so tritt an die Stelle derselben bürgerliches Gefängniß, wobey einer Geldstrafe von 16 Groschen 1 Tag Gefängniß gleich zu achten ist.

9. Aufhebung älterer Bestimmungen (§. 40).

10. Verfahren mit dem Erlös (§. 41). Das von dem Ersteher eines Grundstücks zum gerichtlichen Depositum eingezahlte Kaufgeld ist zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden.

11. Verfahren beim Handelsgericht und in Wechselsachen (§. 42). An dem beym Handelsgericht üblichen Vollstreckungsverfahren, so wie überhaupt an dem prozessualischen Verfahren in Wechselsachen, wird durch dieses Gesetz etwas nicht (nichts) geändert.

In den besondern Bestimmungen wird von dem Vollstreckungsverfahren wegen vorzunehmender Handlungen, und dann von dem Vollstreckungsverfahren wegen Unterlassungen gehandelt. Die vorzunehmende Handlung kann seyn: a) Zahlung einer Geldschuld (§§. 43—69); b) eine vorzunehmende Handlung (im engern Sinne, nämlich ein Thun) (§§. 70 und 71); c) Ausantwortung einer beweglichen Sache (§§. 72—75), und d) Abtretung eines Grundstücks (§§. 76—80).

Bey der Zahlung einer Geldschuld hat der Richter zunächst darauf zu sehen, daß dem Gläubiger auf kürzestem Wege zu seiner Befriedigung geholfen werde, zugleich aber auch, so weit dieß hiermit vereinbar ist, das Bedürfniß des Schuldners zu berücksichtigen, daß dabey die möglichste Schonung seines Hausstandes beobachtet werde. Die Auspfändung darf nie auf unentbehrliche Kleidungsstücke und Betten erstreckt werden. In diejenigen Werkzeuge und Geräthschaften, ohne welche der Schuldner das ihn nährende Gewerbe nicht fortzusetzen vermag, kann sie nur ausnahmsweise dann geschehen, wenn es an allen andern Hülfsgegenständen

gebracht. Wenn sich bey einer Hülfshandlung nicht so viel vorgefunden, daß daraus der Gläubiger vollständig befriedigt werden kann, und der Verdacht entsteht, daß der Schuldner das Seinige auf die Seite gebracht, und absichtlich verborgen habe, so ist demselben auf Antrag seines Gegners ein Manifestationseid aufzulegen. — Es steht dem Gläubiger frey, bey dem vollziehenden Richter anzuzeigen, in welche Vermögenstheile oder einzelne Gegenstände die Hülfe vollstreckt werden soll. Von diesen Anträgen des Gläubigers kann aber der Richter abgehen, wenn er demselben eben so sicher und schnell, jedoch mit minderer Beschwerde des Schuldners, auf andere Weise zu seiner Befriedigung verhelfen kann.

Es steht dem Gläubiger sogar frey, noch bey der Vollstreckungshandlung an die Stelle früher angegebener Befriedigungsmittel andere zu wählen. Dem Gläubiger ist die Anwesenheit bey der Hülfshandlung nicht zu verweigern, er hat sich aber hierbey aller störenden Einmischung zu enthalten.

Wenn die Hülfsvollstreckung in das bey einem Landgute vorhandene Vieh, Schiff und Geschirr und in die Vorräthe geschehen soll, so ist sie nur auf diejenigen Gegenstände zu beschränken, welche bey Bewirthschaftung des Guts entbehrt werden können.

So oft die Hülfe in Mobilien vollstreckt wird, sind jedesmahl die abgepfändeten Sachen sogleich an Ort und Stelle genau aufzuzeichnen und in sichere Gewahrsam zu bringen. Sie können vom Gericht in öffentliche Verwahrung genommen, oder einer Privatperson zur Aufbewahrung übergeben, oder auch an dem Orte, wo sie sich befinden, unter gerichtliches Siegel gelegt werden.

Verlangt der Gläubiger seine Befriedigung aus einer dem Schuldner (Verurtheilten) zustehenden Forderung, so hat das Gericht dem Schuldner des Verurtheilten schriftlich aufzulegen, daß er bis auf weitere gerichtliche Anordnung von dem Betrage seiner Schuld nichts zahle, vielmehr diesen Schuldbetrag, oder doch so viel davon, als zur Tilgung der ausgeklagten Schuld seines Gläubigers erforderlich ist, zur Verfallzeit des Ganzen oder der zunächst zahlbaren Theile beym Vollstreckungsgericht niederlegen solle. Der Vollstreckungswerber erlangt nun an der in Beschlag genommenen Forderung dasselbe Recht, welches ihm zustehen würde, wenn sein Schuldner ihm selbige zum Behuf der Befriedigung freywillig abgetreten hätte. Werden Staatspapiere oder andere an den Inhaber gestellte (au porteur lautende) Effecten bey der Hülfsvollstreckung in Beschlag genommen, so sind sie nach Verfluß von 14 Tagen, während deren dem Schuldner frey steht, sie wieder einzulösen, für den zu ermittelnden Courswerth entweder dem Gläubiger an Zahlungsstatt zu überlassen, oder auf dessen Verlangen zum Behufe seiner Befriedigung in's Geld zu setzen.

Wegen der Hülfsvollſtreckung in Dienſteinkommen, Wartegeld und Penſionen wird ſich auf die hierüber beſtehenden Geſetze berufen, und bloß rückſichtlich der dem Oberhüttenamt und den Bergämtern untergebenen Berg- und Hüttenarbeiter Einiges feſtgeſetzt.

Iſt eine Handlung (im engern Sinne) vorzunehmen, ſo iſt ſie dem Verpflichteten bey einer dem Gegenſtande angemeſſenen Geldſtrafe aufzulegen. Wird dieſe Auflage nicht befolgt, und kann die Handlung von einem Andern eben ſo gut, wie von dem Verpflichteten ſelbſt verrichtet werden, ſo iſt die Beſorgung des Geſchäfts durch eine dazu befähigte Perſon von Gerichtswegen auf des Verpflichteten Koſten zu veranſtalten. Kann die Handlung von einem Andern gar nicht, oder doch nicht mit gleichem Vortheile für den Berechtigten verrichtet werden, ſo ſteht es dem Berechtigten frey, entweder Entſchädigung zu verlangen, oder den Gegner zu gefänglicher Haft bringen zu laſſen, um ihn dadurch zur Leiſtung zu nöthigen. Dieſer Gefängnißzwang darf nicht über 6 Monathe dauern. Die Alimentation iſt aus dem Vermögen des Schuldners, oder wenn dieſer vermögenslos iſt, auf Koſten des Gerichts, zu verabreichen.

Soll der unterliegende Theil dem obſiegenden eine bewegliche Sache ausantworten, ſo iſt ihm ſelbe, wenn er es nicht thut, vom Gericht wegzunehmen. Befindet ſich die Sache im Beſitz eines Dritten, ſo hat der obſiegende Theil die Wahl, ob er dieſen auf Herausgabe derſelben belangen, oder die Vergütung des Werths der Sache und ſeines Intereſſe von dem Verurtheilten fordern will.

Iſt die auszuantwortende Sache keine individuell beſtimmte, ſondern nur nach **genus** und **quantitas** bezeichnet, ſo iſt die im Urtheil bezeichnete Gattung und Menge dem Verurtheilten gerichtlich abzunehmen und dem Obſiegenden zuzuſtellen.

Iſt ein Grundſtück abzutreten, ſo wird der obſiegende Theil in daſſelbe an Ort und Stelle vom Gerichte eingewieſen. Iſt es ein Wohnhaus oder anderes Gebäude, ſo werden die darin befindlichen Sachen des Verurtheilten, die nicht zu dem Hauſe gehören, herausgeſchafft, und der Beſitzer wird nöthigen Falls mit Gewalt herausgebracht.

Wenn der ſachfällige Theil zu einer Unterlaſſung verurtheilt iſt, ſo wird, wenn in dem Erkenntniſſe nicht eine andere Strafe feſtgeſetzt iſt, allemahl angenommen, daß durch die erſte Zuwiderhandlung eine Strafe von 5 Thalern verwirkt worden. Bey wiederholter Uebertretung des Verbots iſt dem Gericht verſtattet, den Ungehorſamen auf Anſuchen des Beeinträchtigten zur Beſtellung einer Caution anzuhalten.

Das Vollſtreckungsverfahren ſetzt einen rechtskräftigen Rechtsſpruch oder einen gerichtlichen Vergleich voraus. Es bleibt aber auch der

bisher in den Sächſiſchen Landen übliche Executionsproceß, welcher ohne vorgängiges rechtskräftiges Erkenntniß aus öffentlichen Urkunden zugelaſſen wird, noch ferner in Anwendung. Das Verfahren bey demſelben ſtimmt übrigens mit der bey dem ordentlichen Vollſtreckungsverfahren beobachteten Procedur überein. Die Bearbeitung von Seite des praktiſchen Rechtsgelehrten beſteht darin, daß er zu mehreren Paragraphen Erläuterungen aus den Ständiſchen Berathungen hinzufügte.

Dr. Franz Kaleſſa.

Fortſetzung der Geſetzchronik.

13.

Hofkammer-Präſidial-Decret vom 30. October 1839, Zahl 46,540 (Kundmachung des k. k. ſteiermärkiſchen Landes-Guberniums vom 10., des illyriſchen vom 16., und des küſtenländiſchen vom 26. November 1839).

In Betreff der Errichtung der ſteiermärkiſch-illyriſchen und der küſtenländiſch-dalmatiniſchen Cameralgefällen-Verwaltungen zu Grätz und Trieſt.

Seine Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchließung vom 16. May 1839 die Auflöſung der gegenwärtig für Kärnthen, Krain und das Küſtenland beſtehenden Cameral-Gefällen-Verwaltung in Laibach, ſo wie der dalmatiniſchen Finanz-Intendenz in Zara und der Salinen-Direction in Capo d'Istria auszuſprechen, dagegen aber an die Stelle der in Grätz für die Provinz Steiermark beſtehenden Cameral-Landesbehörde die Errichtung einer neuen Cameral-Gefällen-Verwaltung alldort, welche ihre Amtswirkſamkeit über Steiermark, Kärnthen und Krain auszudehnen hat, und daher den Titel: „ſteiermärkiſch-illyriſche Cameral-Gefällen-Verwaltung" haben wird, dann die Aufſtellung einer eigenen Cameral-Landesbehörde für das Küſtenland, die Inſeln und Dalmatien mit dem Amtsſitze in Trieſt unter dem Titel: „küſtenländiſch-dalmatiniſche Cameral-Gefällen-Verwaltung", ferner mit allerhöchſter Entſchließung vom 19. October 1839 im Gebiethe der ſteiermärkiſch-illyriſchen Cameral-Gefällen-Verwaltung die Aufſtellung einer neuen Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neuſtadtl für den Neuſtädtler Kreis, unter Beſchränkung des Amtsgebiethes der Görzer Bezirks-Verwaltung auf den Görzer Kreis, und der Laibacher Bezirks-Verwaltung auf den Laibacher und den ganzen Adelsberger Kreis und im Bereiche der küſtenländiſch-dalmatiniſchen Cameral-Gefällen-Verwaltung die Errichtung von vier neuen Bezirks-Verwaltungen mit dem Amtsſitze zu Capo d'Istria, Zara, Spalato und Raguſa, und zwar erſtere für den Iſtrianer Kreis mit Ausnahme der Bezirke Caſtelnuovo und Volosca unter Beſchränkung des Amtsgebiethes der Trieſter-Bezirks-Verwaltung auf das Gebieth von Trieſt und die Bezirke Caſtelnuovo und Volosca vom Iſtrianer Kreis anzuordnen geruhet.

14.

Kundmachung des k. k. tirolischen Landes-Guberniums vom 8. November 1830.

Die Hausapotheken der Aerzte und Wundärzte betreffend.

Es ist schon mit Gubernialdecret vom 27. November 1820, Z. 23,634 (republicirt am 21. December 1821, Z. 24,215), angeordnet worden, daß jeder Arzt und Wundarzt, der eine Hausapotheke besitzt, zu jeder an Kranke abgegebenen Arzney das Recept mitzugeben habe, auf welchem der Preis mit Ziffern angegeben seyn muß; allein die Erfahrung hat bisher gezeigt, daß diese auch in anderen Provinzen bestehende Verordnung fast allenthalben unbefolgt bleibt. Die Handhabung dieser Verordnung zeigt sich besonders bey dem dermahligen großen Stande des Sanitätspersonals als dringend nothwendig, weil dadurch die Besitzer der Hausapotheken controllirt, jede etwaige Bevortheilung hinsichtlich der Taxirung schnell entdeckt wird, und der nachfolgende Arzt oder Wundarzt aus den Recepten die bereits eingeleitete Behandlung des Kranken ersehen kann, was bey der großen Wechslung mit Aerzten und Wundärzten aus Sanitätsrücksichten als sehr erwünscht sich darstellt.

Die Kreisämter werden daher beauftragt, diese Verordnung sämmtlichen Aerzten und Wundärzten, die Hausapotheken führen, so wie auch den chirurgischen Gremien zur genauern Beobachtung, als dieß bisher geschehen, mit dem Beysatze einzuschärfen, daß dieselbe auch auf jene Fälle sich zu erstrecken hat, wo die Medicamenten-Forderungen erst am Schlusse der Cur, oder gar beim Jahreswechsel vergütet werden.

Die Gerichtsärzte, und insbesondere die Distrikts- und Kreisärzte sind vorzüglich angewiesen, über die Befolgung dieser Verordnung zu wachen. Gegen die Uebertreter derselben, besonders gegen jene, die wiederholt derselben zuwider handeln, sind die Kreisämter beauftragt, von Fall zu Fall über Antrag der Landgerichte das geeignete disciplinäre Verfahren eintreten zu lassen.

Dieses wird mit dem Beysatze zum Wissen und Benehmen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Schuld der bisherigen nicht gehörigen Befolgung der erwähnten Verordnung zum Theile auch beim Publikum selbst liegt, da manche der die Arzeneien aus einer Hausapotheke abholenden Individuen, mit der Medicin zufrieden, kein Recept davon mitnehmen wollen, oder vielleicht nicht einmahl wissen, daß ihnen auch das Recept mitgegeben werden sollte.

15.

Hofkammerdecret vom 9. November 1839, Z. $^{47081}/_{3425}$ (Umlaufschreiben der k. k. Niederösterr. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 28. November 1839).

Vergütung der Uebersiedlungskosten, die k. k. Gefällenwache betreffend.

In dem siebenten Abschnitte des hohen Hofkammerdecretes vom 7. Januar 1836, Zahl $^{53186}/_{1022}$, wurden die Bestimmungen über die Vergütung der Uebersiedlungskosten für die Individuen der Gefällenwache provisorisch erlassen.

Mit Rücksicht auf die in der Zwischenzeit gesammelten Erfahrungen und nach Einholung der am 22. October 1839 erflossenen allerhöchsten

Entschließung wurden von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer nunmehr folgende Anordnungen definitiv getroffen:

1. Die Bestimmungen über die Behandlung der Beamten der Gefällenwache werden bestätiget; dieselben sind daher auch künftig in Uebersiedlungsfällen im Allgemeinen nach dem Normale vom Jahre 1804 zu behandeln, und es hat hierbey nur die, gleichfalls schon bisher bestandene Abweichung Statt zu finden, daß, wenn die Entfernung des Ortes, wohin die Uebersetzung geschieht, nicht fünfzehn Meilen übersteigt, ihnen keine Meubles-Entschädigung gebührt, sondern die nach der Zahl der zurückzulegenden Meilen entfallende volle Postgebühr noch einmahl zu erfolgen ist, wornach diese Gebühr das eine Mahl für die Reisekosten des übersiedelnden Beamten, und zum zweyten Mahle für die Ueberführung der Meubles bewilliget wird.

2. Der Mannschaft der Gefällenwache ist das Doppelte des für die Gränzwach-Mannschaft bey Uebersiedlungen festgesetzten Meilengeldes, vom Tage der berührten allerhöchsten Entschließung an, nicht mehr nach dem ursprünglichen, sondern nach dem für die letztere durch die am 16. März 1839, Zahl $^{11276}/_{791}$, bekannt gegebene allerhöchste Enschließung vom 26. Februar d. J. erhöhten Ausmaße zu erfolgen, wornach unter fernerer Beobachtung der bisherigen Abstufungen hinsichtlich der Charge der Respicienten, dann hinsichtlich des ledigen oder verehligten Standes und der Kinderzahl auf jede Meile eine Vergütung an Reise- und Zehrungsauslagen für die Aufseher und Oberaufseher mit vier und zwanzig, sechs und dreyßig und acht und vierzig Kreuzern; für die Respicienten aber mit sechs und dreyßig Kreuzern, vier und fünfzig Kreuzern und einem Gulden zwölf Kreuzern entfällt.

3. Diese Gebühren sind ebenfalls von dem erwähnten Zeitpuncte, nämlich vom 22. October 1839 an, in dem vollen Ausmaße auch dann zu erfolgen, wenn die Uebersiedlung an einen Ort geschieht, dessen Entfernung von dem vorigen Standorte selbst weniger als sechs österreichische Meilen beträgt.

Für die Uebersiedlungen in Wien und in den nächsten Umgebungen Wiens, wird die Gebühr ohne Berücksichtigung des Ranges, für die Verehligten und für die mit Kindern belasteten Witwer ohne Unterschied der Zahl der letzteren, mit einem Gulden, für die Ledigen und für die Witwer ohne Kinder mit zwanzig Kreuzern bestimmt.

4. Der Unterschied der Provinzial- und sonstigen Zuschüsse zwischen den Orten, von wo aus und wohin übersiedelt wird, hat auf den Anspruch der Uebersiedlungsgebühren keinen Einfluß zu nehmen, daher sie, in so fern sie überhaupt gebühren, auch dann zu erfolgen sind, wenn in dem neuen Standorte höhere Zuschüsse bestehen sollten.

5. Denjenigen Individuen, welche aus der Gränz- in die Gefällenwache, ohne eine höhere Charge zu erlangen, übertreten, und dabey an einen andern Standort übersiedeln, ist die Vergütung nach jenen Normen zu leisten, welche für die Cathegorie und die Eigenschaft, in welcher das betreffende Individuum die Uebersiedlung vornimmt, Anwendung finden.

6. Alle sonstigen Bestimmungen, welche hinsichtlich der Uebersiedlungen und der Vergütung der Gebühr nach den hohen Hofkammerdecreten vom 14. September 1830, Zahl $^{25677}/_{2913}$, und vom 16. März 1839, Zahl $^{11276}/_{791}$, intimirt mit dem hierortigen Umlaufschreiben vom 14. April

1839, Zahl $^{7778}/_{1238}$, für die Gränzwache gelten, werden im Sinne der bereits in dem hohen Hofkammerdecrete vom 7. Januar 1836, Zahl $^{32186}/_{1023}$, vorkommenden Andeutung, in so weit es zuläßig ist, aufrecht erhalten.

16.

Hofkanzley-Decret vom 11. November 1839, Z. 35,205 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Mähren und Schlesien am 21., in Steiermark am 22., in Oesterreich unter der Enns am 23., in Illyrien am 28., in Tirol und Vorarlberg am 23. November, und in Oesterreich ob der Enns am 7. December 1839).

Womit der Beschluß der teutschen Bundesversammlung bekannt gegeben wird, daß der Debit des Gutachtens der Juristen-Facultät zu Tübingen in der Hannöver'schen Verfassungssache vom 26. Januar 1839, so wie der Druckschrift »Preußen und Preußenthum von J. Venedey, Mannheim 1839,« in sämmtlichen Bundesstaaten untersagt sey.«

Die teutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 30. September 1839 (Bundes-Protokoll §. 312 und 320) beschlossen, daß »der Debit des Gutachtens der Juristen-Facultät zu Tübingen in der Hannöver'schen Verfassungssache vom 26. Januar 1839«, so wie der Druckschrift: »Preußen und Preußenthum von J. Venedey, Mannheim 1839«, in sämmtlichen Bundesstaaten zu untersagen, und die vorhandenen Exemplare allenthalben mit Beschlag zu belegen seyen.

17.

Hofkanzley-Decret vom 16. November 1839, Z. $^{31379}/_{2222}$, (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich ob der Enns am 7., in Mähren und Schlesien am 10., in Illyrien am 14., in Tirol und Vorarlberg am 21., in Steiermark am 27. December 1839, in Oesterreich unter der Enns am 18., in der Lombardie am 31. Jänner, in Böhmen am 6., im Küstenlande am 7., und durch die Lemberger-Zeitung am 18. Februar 1840).

Kundmachung des zwischen dem kaiserl. österr. und dem königl. belgischen Hofe abgeschlossenen Erbfähigkeits- und Freyzügigkeits-Vertrages.

Zwischen dem kaiserlich-österreichischen und königlich-belgischen Hofe ist folgender Vertrag zur Festsetzung der Erbfähigkeit der gegenseitigen Unterthanen und Einführung der Freyzügigkeit zwischen beiden Staaten am 9. July 1839 abgeschlossen, und am 3. October 1839 sind die beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt worden.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König der Belgier, in der Absicht durch förmliche Stipulationen Ihren Unterthanen gegenseitig das Erbrecht in dem andern Staate zu sichern, und zugleich die Abfahrts- und Emigrations-Abgaben zwischen Ihren respectiven Staaten festzusetzen, haben Bevollmächtigte ernannt, um diese Stipulationen zu verabreden und zu unterzeichnen, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Seine Durchlaucht Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metter-

nich-Winneburg, Herzog von Portella, Grafen von Königswart ꝛc., Grand d'Espagne erster Classe, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des kön. ungarischen St. Stephans-Ordens und des Civil-Verdienst-Zeichens ꝛc., Sr. k. k. Apost. Majestät wirklichen Kämmerer, geheimen Rath, Staats- und Conferenz-Minister, dann Haus-, Hof- und Staatskanzler, und

Seine Majestät der König der Belgier, den Baron O'Sullivan de Grass de Scovaud, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey Sr. k. k. Apost. Majestät, Offizier des Leopolh-Ordens für das Civilverdienst, Inhaber des kaiserl türkischen Ordens erster Classe in Brillanten, Commandeur des Ordens Gregor des Großen und Ritter des St. Annen-Ordens zweiter Classe in Brillanten, welche über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Unterthanen Sr. k. k. Apost. Majestät sind zugelassen in Belgien, sowohl ab intestato als vermöge letztwilliger Anordnung gleich den eigenen belgischen Unterthanen und in Gemäßheit der in diesem Königreiche geltenden Gesetze, Erbschaften anzutreten, und gegenseitig können die Unterthanen Sr. Majestät des Königs der Belgier in den Staaten Sr. k. k. Apost. Majestät gleich den eigenen österreichischen Unterthanen und nach dem österreichischen Gesetze Erben seyn.

Dieselbe Gegenseitigkeit und dieselbe Behandlungsweise soll zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen rücksichtlich der Schenkungen unter Lebenden beobachtet werden.

Artikel 2.

Es soll bey der Exportation eines Vermögens, Gelbes oder sonstiger Effecten aus den die österreichische Monarchie bildenden Staaten nach Belgien, diese Exportation möge als Erbschaft, Legat, Heirathsgut, Schenkung oder nach was immer für einem Erwerbtitel geschehen, keinerlei Abschoßgebühr (gabella hereditaria), noch eine Abgabe wegen Exportation oder Emigration behoben werden. Die solchergestalt ausgeführten Vermögenschaften und Effecten sollen keiner andern Abgabe oder Tare zu Gunsten des Fiscus, oder bey Verlassenschaften österreichischer Militär-Personen, zu Gunsten der Invaliden-Casse unterliegen, als welche wegen des Erbrechtes, Verkaufes oder wegen sonstiger Besitzveränderung von den eigenen österreichischen Unterthanen in Oesterreich und von den belgischen Unterthanen in Belgien nach den in beiden Staaten bestehenden oder in Hinkunft zu erlassenden Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen entrichtet werden müssen.

Artikel 3.

Diese Enthebung ist nicht bloß von den vorerwähnten Abschoßgeldern und Emigrations-Gebühren, welche in die Staats-Cassen fließen, sondern auch von jenen zu verstehen, welche den Städten, Märkten, Gemeinden, Patrimonial-Jurisdictionen, oder irgend welchen Corporationen zukommen, mit Ausnahme jedoch des Königreiches Ungarn und Siebenbürgens, in Ansehung welcher Länder, wegen der in selben bestehenden besondern Gesetzgebung, die gegenwärtige Convention an den von Städten, Herrschaften, Corporationen oder Gemeinden gesetzlich erworbenen Rechten auf Erhebung einer Abzugssteuer bey Exportation von den ihrer Jurisdiction unterliegenden Vermögenschaften, Geldern und Effecten nichts ändern soll.

Dagegen wird von jenem Vermögen, welches Bewohnern solcher Ortschaften, wo diese Abzugssteuer noch fortzubestehen hat, in Belgien zufallen sollte, ein jener Abgabe gleichkommender Betrag zurückbehalten werden. Dieser Abzugsbetrag soll jenen belgischen Unterthanen oder jenem Stande, oder jener Profession oder Corporation zu Guten kommen, welche nach den Landesgesetzen entweder gemeinschaftlich mit den Bewohnern der vorerwähnten Ortschaften oder nach ihnen zu dem Besitz des in Frage stehenden Vermögens berufen sind, oder wenn deren keine vorhanden wären, soll jener Abzugsbetrag der Armenverwaltung der Gemeinde, wo der Erbfall eingetreten ist, oder, wenn es sich um keine Erbschaft handelt, der Armen-Verwaltung der Gemeinde gehören, in welcher sich das zu beziehende Vermögen befindet.

Artikel 4.

Die in den vorstehenden Artikeln zu Gunsten der einzelnen Angehörigen beider Staaten enthaltenen Bestimmungen sollen gleichfalls zu Gunsten der Wohlthätigkeits-Anstalten oder Corporationen beobachtet werden, welche in dem einen oder dem anderen Staate zur Erwerbung eines Vermögens, es sey durch Testament oder durch Schenkung unter Lebenden berufen würden; mit dem Vorbehalt jedoch, daß die Gesetze und Anordnungen, welche in beiden Staaten bestehen, oder vermöge des obersten Aufsichtsrechtes der Regierungen über derlei Corporationen und Anstalten in Hinkunft erlassen werden dürften, jederzeit volle Kraft haben sollen.

Artikel 5.

Die Aufhebung der in den Artikeln 2 und 3 erwähnten Gebühren bezieht sich auf alle zu exportirenden Vermögenschaften, Gelder und sonstige Effecten; allein die in den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich einer- und Sr. Majestät des Königs der Belgier andererseits bestehenden Gesetze in Ansehung der Auswanderer, ihrer persönlichen Pflichten und namentlich jener, welche den Militärdienst betreffen, verbleiben ungeachtet der gegenwärtigen Convention in voller Gültigkeit; rücksichtlich des Militärdienstes und der andern persönlichen Pflichten der Auswanderer soll auch in Zukunft keine der beiden Regierungen durch gegenwärtige Convention in Bezug auf ihre Gesetzgebung beschränkt seyn.

Artikel 6.

Gegenwärtige Convention soll vom Tage der Auswechslung der Ratificationen, welche in dem Termine von sechs Wochen, oder wenn es geschehen kann, auch noch früher vor sich zu gehen hat, in Kraft und Wirksamkeit treten.

Urkund dessen haben Wir Bevollmächtigte Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Sr. Majestät des Königs der Belgier gegenwärtige Convention unterzeichnet und Unser Wappen-Insiegel beygedrückt.

So geschehen Wien, den 9. July 1839.

(L. S.)

Metternich.

(L. S.)

Bn. O'Sullivan de Grass.

18.

Hofkanzley-Decret vom 21. November 1839, Z. $^{35640}/_{2169}$ (kundgemacht durch das mähriſch-ſchleſiſche Landesgubernium am 10. Jänner 1840).

Beſtimmungen hinſichtlich der Entlaſſung der zu einem Vermögen gelangenden Findelkinder aus der Findelanſtalt, und wegen des Erſatzes der für ſie aus der Anſtalt beſtrittenen Auslagen.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob Findelkinder, welche zu einem Vermögen gelangen, von Amtswegen aus der Findelanſtalt zu entlaſſen ſeyen, und ob dieſelben die für ſie von der Anſtalt gemachten Ausgaben dem Fonde zu erſetzen haben? iſt mit Beziehung auf das, von der k. k. Oberſten Juſtizſtelle im Einvernehmen mit der k. k. Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen, und der k. k. vereinten Hofkanzley ergangene, in Folge hohen Hofkanzleyerlaſſes vom 12. September 1822, Z. $^{2505}/_{2316}$, bekannt gemachte Decret, zur künftigen Darnachachtung in vorkommenden Fällen anher bedeutet worden, daß Findelkinder, welchen auf was immer für einem Wege ein unbewegliches oder bedeutendes bewegliches Vermögen zufällt, keineswegs von Amtswegen aus der Findelanſtalt zu entlaſſen ſeyen, ſondern daß die Beſtimmung über ihr ferneres Bleiben in der Anſtalt, oder ihren Austritt aus derſelben dem von den Gerichten zu beſtellenden Vormunde, und der Obervormundſchaftsbehörde zukomme. Was den Erſatz der für ſolche Findlinge von der Anſtalt gehabten Auslagen betrifft, ſo habe der Fond hierauf vollgütigen Anſpruch, jedoch ſey von der Summe des Koſtenaufwandes der bey der Aufnahme entrichtete Taxbetrag in Abzug zu bringen.

19.

Hofkammerdecret vom 23. November 1839, Zahl $^{46898}/_{2688}$ (Kundmachung der k.k. ob der enniſiſchen Landesregierung vom 17. December 1839).

Ermächtigung der Gefällenwach-Abtheilungen zu Seekirchen, Berndorf und Golling zu den Amtshandlungen der Controlle für geiſtige Getränke.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat die Gefällenwach-Abtheilungen zu Seekirchen, Berndorf und Golling im Salzburger Kreiſe ausnahmsweiſe zu den im §. 173 der mit dem Regierungs-Circulare vom 12. Februar 1836, Zahl $^{4413}/_{488}$, kundgemachten Vorſchrift über die Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung bezeichneten Amtshandlungen der Waarencontrolle, jedoch ausſchließlich nur für geiſtige Getränke zu ermächtigen befunden. Dieß wird mit Beziehung auf den §. 173 der erwähnten Vollziehungsvorſchrift mit dem Beyſatze bekannt gemacht, daß nach einer Eröffnung der k. k. vereinten ob der enniſiſchen Cameral-Gefällen-Verwaltung dieſe Ermächtigung vom 1. Jänner 1840 in Wirkſamkeit treten wird.

20.

Hofkanzleydecret vom 30. November 1839, Z. 37,739 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns und in Mähren und Schlesien am 14., in Oesterreich ob der Enns am 19., in Illyrien am 21., in Steiermark am 22., in Böhmen am 28., im Küstenlande am 30. December 1839, und in Galizien am 19. Jänner 1840).

Die Befreyung der unentgeldlichen unterthänigen Fuhren des Schulbrennholzes aus den herrschaftlichen Waldungen von Entrichtung der Wegmauth betreffend.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. November 1839 die in der allerhöchsten Entschließung vom 16. May 1821 ausgesprochene Wegmauth-Befreyung der zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten unentgeldlich zu leistenden Fuhren, auch auf die unentgeldlichen unterthänigen Fuhren des Schulbrennholzes aus den herrschaftlichen Waldungen auszudehnen, und dabey zu verordnen geruhet, daß solche Fuhren zur Beseitigung jedes Unterschleifes stets mit dem herrschaftlichen Zeugnisse über ihre Bestimmung, welches dem Mautheinnehmer zur Bedeckung zu übergeben ist, versehen seyn müssen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß jene Wegmauth-Befreyung dort nicht Platz greift, wo das Schulbrennholz gekauft wird, weil dann die Lieferanten die Mauth allerdings zu entrichten haben.

21.

Hofkammerdecret vom 3. December 1839, Z. $^{50712}/_{2626}$ (Umlaufschreiben der k. k. Niederösterr. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 20. December 1839).

Ausfolgung des, wegen einer Gefälls-Uebertretung angehaltenen, Tabaks.

Zu Folge eines Decretes der k. k. hohen allgemeinen Hofkammer vom 3. December 1839 unterliegt es keinem Anstande, daß die k. k. Gränz-Zollämter und die Verzehrungssteuer-Linienämter in Wien Reisenden den wegen einer Gefällsübertretung angehaltenen Tabak, wenn dessen Menge das Gewicht von fünf Pfunden nicht übersteigt, bey der Ablassung vom rechtlichen Verfahren, und nach vorläufig erfolgter Berichtigung der ausgemittelten Geldstrafe, über Ansuchen, ohne vorläufige besondere Einfuhr- oder Bezugsbewilligung, gegen Entrichtung der Gebühren ausfolgen dürfen.

22.

Hofkanzleydecret vom 4. December 1839 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns am 17., in Mähren und Schlesien am 19., in Oesterreich ob der Enns am 21., in Steiermark am 22., in Illyrien am 27., in Böhmen am 31. Dec. 1839, in Galizien am 7. Jänn. 1840).

Betreffend die Anschreibung der Verlassenschafts-Realitäten, welche vor Einantwortung des Nachlasses an einen Dritten übertragen werden.

Seine k. k. Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 16. November 1839 über die Frage: ob im Falle der Uebertragung einer

Verlassenschafts-Realität an einen Dritten vor der gerichtlichen Einantwortung des Nachlasses immer zuerst der Erbe und nach ihm erst derjenige, an den die Uebertragung geschieht, in den öffentlichen Büchern anzuschreiben sey? zu bestimmen befunden: »Wenn der Verkauf einer Verlassenschafts-Realität von der Abhandlungsbehörde noch vor der bewilligten Einantwortung verfügt, oder von ihr in dieser Eigenschaft bewilliget oder genehmiget worden ist, so kann der von der Behörde angenommene Käufer, nach ausgewiesener vollständigen Befolgung der Bedingungen die bücherliche Einverleibung und Anschreibung unmittelbar nach dem Erblasser verlangen, wenn aber eine solche Realität, bloß von denen, über den Titel zur Erbschaft ausgewiesenen Erben durch Verkaufs- oder einen sonstigen Uebertragungs-Vertrag, mag solcher auch in Rücksicht der einschreitenden Mündel oder Curanden von der Vormundschafts- oder Curatels-Behörde in dieser Eigenschaft für dieselben genehmiget worden seyn, vor der Verlassenschafts-Einantwortung veräußert wird, so kann der Käufer oder Cessionär eben so, wie wenn die Veräußerung zwar nach der Einantwortung, jedoch noch vor der Anschreibung der Veräußernden geschieht, nicht eher bücherlich angeschrieben werden, als bis die veräußernden Individuen selbst als Eigenthümer in dem öffentlichen Buche erscheinen«.

23.

Kundmachung des k. k. Landesguberniums für Tirol und Vorarlberg vom 7. December 1839.

Einführung einer neuen Geschäftsordnung in Civilrechts-Gegenständen.

Se. Majestät haben gemäß Erlaß der hohen Hofkanzley von 19. July 1838, Z. 16,492, den in Antrag gebrachten Entwurf einer innern Geschäftsordnung in Civilrechts-Gegenständen für die Landgerichte in Tirol und Vorarlberg zu genehmigen geruht.

Diese Geschäftsordnung wird mit 1. Jänner 1840 in Wirksamkeit treten.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Exemplare des genannten Amtsunterrichtes bey der k. k. Gubernial-Registratur-Direction um den Preis von 24 kr. C. M. W. W. bezogen werden können.

24.

Hofkanzleydecret vom 12. December 1839, Z. 83,209 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns am 2., in Oesterreich ob der Enns am 5., in Tirol und Vorarlberg am 6., in Steiermark am 7., in Böhmen am 8., in Mähren und Schlesien am 9., in Illyrien am 25. Jänner, in der Lombardie am 1., im Küstenlande am 3. Februar 1840.)

Betreffend: die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Bewohner der Bezirke Monastero, Monfalcone, Duino und Pirano.

Seine k. k. Majestät haben über allerunterthänigsten Vortrag der k. k. obersten Justiz-Stelle mit allerhöchster Entschließung vom 16. Novem-

ber vorigen Jahres zu erklären geruhet, daß das Stadt- und Landrecht zu Görz über die Bewohner der Bezirke **Monastero**, **Monfalcone** und **Duino**, und das Mercantil- und Wechselgericht zu Triest über jene des Bezirkes **Pirano** die Gerichtsbarkeit in Mercantil- und Wechselsachen ausschließend auszuüben haben.

25.

Circulare der k. k. Niederösterr. Landesregierung vom 14. December 1839.

Die bey dem Wiener k. k. Versatzamte getroffenen Aenderungen werden bekannt gemacht.

Um den in ihren zeitweisen Geldverlegenheiten bey dem Wiener k. k. Versatzamte Hülfe suchenden Parteyen jede nur immer thunliche Erleichterung zu gewähren, hat die hohe Hofkanzley nicht nur eine angemessene Vermehrung der versatzämtlichen Beamten, sondern auch eine eben in Ausführung begriffene Erweiterung der ämtlichen Localitäten und eine entsprechende Abänderung der bisherigen Manipulation bewilligt.

Von diesen Maßregeln läßt sich mit Grund erwarten, daß eine schnellere Abfertigung der Parteyen Statt finden, die bisher nicht selten vorgefallenen Zurückweisungen derselben möglichst beseitigt, und die allmonathlichen versatzämtlichen Licitationen, für welche von nun, ein ganz abgesonderter Saal gewidmet ist, zum Vortheile der Parteyen, die auf die sich ergebenden Ueberschüsse einen gesetzlichen Anspruch haben, in Aufnahme gebracht werden.

Die geänderte Manipulation und die Aufrechthaltung der guten Ordnung dieser Licitationen macht übrigens die Abstellung der bisherigen Uebung, nach welcher noch an den Licitations-Tagen selbst Pfandstücke ausgelöset und umgesetzt werden konnten, nothwendig, und es wird demnach von nun an, an den, durch besondere Kundmachungen zur öffentlichen Kenntniß gelangenden Licitations-Tagen keine Partey mehr zur Umsetzung oder Auslösung eines Pfandstückes angenommen werden.

Da auf der Rückseite der den Parteyen auszufolgenden neuen Pfandscheine die Verfallszeit eines jeden Pfandstückes genau angegeben ist, so wird es sich jede Partey nur selbst zuzuschreiben haben, wenn sie in ihrer Sorglosigkeit den bestimmten 14monathlichen Termin einzuhalten unterläßt.

Da übrigens der dermahlige Stand des versatzämtlichen Haushaltes es möglich macht, den Parteyen auch in Absicht auf die Entrichtung der Zinsen für die erhaltenen Darlehen eine Erleichterung zu verschaffen, so werden die gegenwärtig für Prätiosen und Effecten mit acht Percent berechneten Interessen, vom 1. Januar 1840 angefangen, bey beiden ohne Unterschied auf sechs Percent herabgesetzt.

26.

Hofkammerdecret vom 16. December 1839, Z. $^{51659}/_{3787}$ (Umlaufschreiben der k. k. Niederösterr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 23. December 1839).

Abfertigung für die Angehörigen verstorbener Gränz- und Gefällenwach-Individuen.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. November 1839 zu gestatten geruht, daß den Angehörigen der in die neue Gränz- und Gefällenwache eingereihten und vor vollstreckter zehnjähriger Gesammtdienstzeit verstorbenen Individuen der vormahligen Gefällen-Aufsicht, welche nicht etwa schon nach der Verfassung dieser Anstalten ein Recht auf die Abfertigung nach einer höhern, bey der Gränz- oder Gefällenwache bezogenen Löhnung erworben haben, dieselbe Behandlung zu Theil werde, auf welche sie nach den allgemeinen Pensions- und Provisions-Vorschriften mit Rücksicht auf die allerhöchste Entschließung vom 20. November 1830 in dem Falle Anspruch hätten, wenn ihre Gatten und rücksichtlich Väter in die neue Gränz- oder Gefällenwache nicht aufgenommen worden wären, wobey es sich von selbst versteht, daß in diesem Falle nur die bey der frühern Aufsicht genossene Löhnung zur Grundlage bey der Bemessung der Abfertigung dienen kann.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu benehmen.

27.

Hofkanzleydecret vom 19. December 1839, Z. 35,107 (kundgemacht durch die k. k. Landesregierung in Oesterreich unter der Enns am 12. Jänner 1840).

Der Handel mit Gegenständen, welche nur zum Gebrauche bey dem katholischen Gottesdienste dienen, durch Israeliten ist verbothen.

Die hohe Hofkanzley hat über eine Anfrage dieser Landesstelle die bereits für das Küstenland, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien erlassene Verordnung: daß den Bekennern der israelitischen Religion nicht gestattet sey, mit Kirchengefäßen, Paramenten, Crucifixen, Bildern der Heiligen, überhaupt mit Gegenständen, welche in ihrer Form nur zum Gebrauche bey dem katholischen Gottesdienste dienen, zu hausieren, und auf Märkten, in Trödelbuden u. dgl. damit zu händeln, oder derlei Gegenstände in öffentlichen Versteigerungen an sich zu bringen, auch auf die Provinz Niederösterreich ausgedehnt und als Norm vorgezeichnet.

Die Behörden, welche es betrifft, haben über die Handhabung dieser Verordnung gehörig zu wachen.

28.

Hofkanzleydecret vom 20. December 1839, Z. 39,526 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns am 25., in Oesterreich ob der Enns und in Steiermark am 30. December 1839, in Mähren und Schlesien und in Illyrien am 2., in Tirol und Vorarlberg, im Küstenlande und in Galizien am 8., in Böhmen am 18., in der Lombardei am 25. Jänner 1840).

Betreffend: die Verlängerung der mit dem Staate Parma bestehenden Convention, wegen Auslieferung der Verbrecher.

Seine k. k. Majestät haben in Gemäßheit einer Mittheilung der k. k. geheimen Hof- und Staats-Kanzley unterm 19. October 1839 zu genehmigen geruhet, daß die mit dem Staate Parma im Jahre 1818 geschlossene und im Jahre 1829 bis 1. Januar 1840 verlängerte Convention, wegen Auslieferung der Verbrecher, neuerdings auf fünf Jahre, und so fort von fünf zu fünf Jahren erstreckt werde, wenn nicht sechs Monathe vor dem Ablaufs-Termine von einem oder dem andern der contrahirenden Theile eine Aufkündigung erfolgt.

29.

Hofkanzleydecret vom 22. December 1839, Z. 39,591 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns und in Mähren und Schlesien am 8., in Steiermark am 9., in Oesterreich ob der Enns am 11., in Tirol und Vorarlberg am 16., in Illyrien am 18., in Galizien am 19., in der Lombardei am 21., in Böhmen am 30. Jänner 1840).

Die Einsendung von Kunst- und Druckwerken an Se. Majestät betreffend.

Se. Majestät haben Sich laut des an den Herrn Oberstkämmerer Grafen von Czernin gelangten allerhöchsten Cabinetsschreibens vom 10. December 1839, wegen der seit einiger Zeit so häufig an Allerhöchstdieselben gerichteten Sendungen von allerley Kunst- und Druckwerken zu der Verfügung veranlaßt gefunden, daß von nun an, alle derlei Gegenstände, sowohl aus dem In- als Auslande an den Oberstkämmerer gewiesen werden, welcher sodann nach Beschaffenheit der Sache die Zurückstellung derselben entweder unmittelbar alsogleich selbst zu verfügen, oder die Allerhöchste Weisung Sr. k. k. Majestät hierüber einholen wird. Diese Allerhöchste Verfügung wird mit dem Beysatze kund gemacht, daß alle diejenigen, welche Kunstgegenstände und Erzeugnisse, oder Druckwerke Sr. k. k. Majestät dem Kaiser darzubringen beabsichtigen, dieselben immer an den Herrn Oberstkämmerer, und zwar unter dessen persönlicher Adresse, jedoch mit angedeuteter Abgabe: In dem k. k. Oberstkämmerer-Amte einzusenden haben, dann daß dem Gegenstande auch jedes Mahl die Angabe des Tauf- und Zunamens, so wie des Standes und Wohnortes des Einsenders beygefügt seyn müsse.

30.

Kundmachung der k. k. mährisch-schlesischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 27. December 1839.

Den Verschleiß ärarischer Druckwerke betreffend.

In Folge hoher Anordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer ist der Verschleiß der ärarischen Druckschriften, welche bisher das k. k. General-Taxamt besorgte, vom 1. April 1839 angefangen, dem Oeconomate der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Brünn und den Filial-Oeconomaten der k. k. Cameral-Bezirksverwaltungen in Olmütz, Troppau, Teschen, Iglau und Hradisch übertragen, und die Einleitung getroffen worden, daß auf diese Druckschriften auch bey den Filial-Cassen in Znaim und Weißkirchen gegen sogleiche Erlegung des Kaufpreises die Bestellung gemacht werden könne.

31.

Hofkammerdecret vom 29. December 1839, Z. 54,798 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns und in Mähren und Schlesien am 8., in Steiermark und in Böhmen am 10., in Galizien am 11., in Oesterreich ob der Enns am 12., in Tirol und Vorarlberg am 15., in Illyrien am 16. Jänner, in der Lombardei am 25. Februar 1840).

Betreffend neue Ein- und Ausgangszölle für Fische und Schalthiere.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 17. December 1839 in Ansehung der Fische und Schalthiere, die im beyliegenden Verzeichnisse enthaltenen neuen Zollbestimmungen zu genehmigen geruht.

Die Wirksamkeit dieser neuen Zollbestimmungen hat mit dem Tage der öffentlichen Kundmachung einzutreten.

Verzeichniß.

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr. Maßstab der Verzollung.	Einfuhr. Zoll. fl.	Einfuhr. Zoll. kr.	Einfuhr. Zollstätten, bey denen die Verzollung zu geschehen hat.	Ausfuhr. Maßstab der Verzollung.	Ausfuhr. Zoll. fl.	Ausfuhr. Zoll. kr.	Zollstätt. bey denen die Verzoll. z. geschehen hat.
1	Fische frische, sowohl lebend als geschlachtet aus dem Meere und aus süßen Wässern, auch Frösche, dann Biber und Ottern	1 Ctr. Sp.	1	40	Hülfszollamt	1 Ctr. Sp.	—	5	
2	Schalthiere, nämlich: Austern und Meermuscheln, Meerspinnen, Fluß- und Meerkrebse, Schildkröten, Schnecken u. dgl. .	detto	2	30	detto	detto	—	5	

1. Wenn lebende Fische aus süßen Wässern zu Lande und in Gefäßen mit Wasser zur Verzollung kommen, so ist von dem mit Einschluß des Wassers ausgemittelten Sporco-Gewichte der Fracht die Hälfte abzuschlagen, und nur von dem Reste der Zoll zu berechnen. Ist die Abwage unthunlich, so kann der Rauminhalt der Gefäße ermittelt und derselbe nach dem Verhältnisse, dem gemäß Ein Nieder-Oesterreichischer Eimer 120 Wiener Pfunden gleichgehalten wird, auf das Gewicht reducirt werden.

2. Diejenigen frischen Fischgattungen und Schalthiere, welche von inländischen Fischern in dem Golfe von Venedig gefangen werden, sind bey ihrer Einfuhr in das Venetianische Gebieth zollfrey.

3. Die für einzelne Districte der übrigen Küstenländer zugestandenen Begünstigungen bey der Einfuhr der frischen Fische und Schalthiere werden durch die gegenwärtigen Bestimmungen nicht geändert.

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr. Maßstab der Verzollung.	Einfuhr. Zoll. fl.	kr.	Einfuhr. Zollstätten, bey denen die Verzollung zu geschehen hat.	Ausfuhr. Maßstab der Verzollung.	Ausfuhr. Zoll. fl.	kr.	Ausfuhr. Zollstätt. bey denen die Verzoll. geschehen hat.
3	Edelfische zubereitete, darunter gehören nachbenannte Fische aus dem Meere und aus süßen Wässern, sie mögen getrocknet, geräuchert, in Oehl eingelegt, eingesalzen, marinirt oder auf eine andere Art zubereitet seyn, als: Aalfische, Aesche, Briken, Dick, Hausen, Lachs, Lachsforellen, Lachssalmen, Schill, Sterlet oder Stör (Storioni), dann Acinghe, Anchio, Anguille, Anguilotti, Barboni, Bissate, Boseghe, Branzini, Carpioni, Corbelle, Dentali, Granchi, Linguattole oder Sfoglie, Lizze, Massiama, Naselli, Orate, Pescispada, Rombi, Sardelle, Sardelloni, Scalpe, Scarpioni, Sporcelle, Tarentella, Tono, Tonina, Vanioli und Volpini, auch Hausenrogen (Caviar) und Bottarga	1 Ctn. Sp.	5	—	Legstätte	1 Ctr. Sp.	—	5	
4	Fische gemeine zu-								

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr. Maßstab der Verzollung.	Einfuhr. Zoll. fl.	Einfuhr. Zoll. kr.	Einfuhr. Zollstätten, bey denen die Verzollung zu geschehen hat.	Ausfuhr. Maßstab der Verzollung.	Ausfuhr. Zoll. fl.	Ausfuhr. Zoll. kr.	Zollstätt. bey denen die Verzoll. z. geschehen hat.
	bereitete, d. s. alle getrockneten, geräucherten, in Oehl eingelegten, eingesalzenen, marinirten oder auf was immer für eine andere Art zubereiteten Fische aus dem Meere und aus süßen Wässern, welche in dem überstehenden Zollsatze nicht genannt sind, dann gesalzene Fischbärme und aller Fischrogen, mit Ausnahme des **Caviar** und **Bottarga** . .	1 Ctr. Sp.	2	30	Legstätte	1 Ctr. Sp.	—	5	
5	Edelfische und gemeine (2 und 3) in den außerhalb der Zoll-Linie befindlichen Landestheilen zubereitete, gegen Ursprungs-Zeugnisse .	detto	1	15	detto	detto	—	5	
	Stockfische können bis zu 100 Wiener Pfund, und von Häringen eine Tonne, ohne Rücksicht auf das Gewicht, bey allen Hülfs- und Commercial-Zollämtern zum Eingange verzollt werden.								

32.

Hofkanzley-Decret vom 2. Jänner 1840, Z. $^{40025}/_{2098}$ (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns am 13., in Steiermark und in Mähren und Schlesien am 16., im Küstenlande am 17., in Tirol und Vorarlberg am 18., in der Lombardei am 25. Jänner, in Böhmen am 12. Februar 1840).

Betreffend das Verhältniß des neuen Sardinischen Civil-Gesetzbuches zu den tractatmäßigen Rechten der Oesterreichischen Unterthanen.

In Folge der zwischen der Oesterreichischen und der königlich Sardinischen Regierung gepflogenen Verhandlungen hat die letztere im Ministerialwege anerkannt, und die Erklärung abgegeben, daß die Bestimmungen des neuen Sardinischen Civil-Gesetzbuches hinsichtlich der Ausländer und namentlich die Anordnungen des Artikels 28 desselben an den dießfälligen Rechten der k. k. Oesterreichischen Unterthanen, welche ihnen durch die zwischen beiden Regierungen bestehenden Tractate vom 4. October 1751, vom 31. August 1763 und vom 19. November 1824 sichergestellt sind, nichts ändern noch dieselben beschränken können.

33.

Hofkammer-Decret vom 4. Jänner 1840, Z. 49,858 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich ob der Enns am 21., in Oesterreich unter der Enns am 22., in Böhmen am 23., in Steiermark am 24., in Mähren und Schlesien am 27., in Tirol und Vorarlberg und in Galizien am 28. Jänner, in Illyrien am 1. Februar 1840).

Die Einfuhr und zollämtliche Behandlung der schafwollenen Bethmäntel (Tales) für Israeliten betreffend.

In Folge der allerhöchsten Entschließung vom 12. November 1839 wird die Einfuhr weißer, zum religiösen Gebrauche für Israeliten bestimmter Bethmäntel (Tales) von Schafwolle aus dem Auslande allgemein gestattet.

Die Eingangsgebühr dafür wird mit zwölf Kreuzer vom Guldenwerthe dergestalt festgesetzt, daß zum Behufe dieser Gebührenberechnung der Werth eines solchen Mantels niemals niederer als mit fünf Gulden Conventions-Münze angenommen werden darf.

Zur Einfuhrbehandlung und ämtlichen Ausfolgung der bezeichneten Bethmäntel zum inländischen Gebrauche sind nur die Hauptlegstätten und Legstätten ermächtigt.

Auf die Versendung von solchen ausländischen Bethmänteln über die innere Zwischen-Zoll-Linie im Verkehre mit Ungarn und Siebenbürgen finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Die Versendung von derley inländischen Bethmänteln über diese Zwischenlinie und in das Ausland folgt wie bisher den für die inländischen Schafwoll-Fabrikate bestehenden bezüglichen Zollbestimmungen.

Die Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfügung beginnt mit dem Tage der Kundmachung.

34.

Hofkammer-Decret vom 7. Jänner 1840, Z. 833 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns am 13., in Oesterreich ob der Enns am 14., in Böhmen am 16., im Küstenlande, in Galizien und in Mähren und Schlesien am 17., in Tirol und Vorarlberg am 18., in Steiermark am 19. Jänner 1840).

Die Bestimmung des Postrittgeldes sowohl bey Aerarial- als Privat-Ritten vom 1. Februar 1840 an betreffend.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat sich bestimmt gefunden, vom 1. Februar l. J. angefangen, das Postrittgeld für Ein Pferd und eine einfache Post-Station sowohl bey Aerarial- als bey Privat-Ritten in Nieder-Oesterreich auf 58 kr., in Böhmen auf 54 kr., in Illyrien auf 1. fl., im Küstenlande auf 1. fl. 4 kr. Conventions-Münze, in dem Wadowicer, Bochniaer, Sandecer, Jasloer, Tarnower, Rzeszower und Sanoker Kreise Galiziens auf 48 kr. Conventions-Münze, in den übrigen Kreisen Galiziens aber auf 46 kr. Conventions-Münze zu erhöhen.

Die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens wird auf die Hälfte und für jenen eines ungedeckten Wagens auf ein Viertheil des Postrittgeldes von Einem Pferde bestimmt. In den übrigen Ländern der Monarchie werden die gegenwärtig bestehenden Postrittgelder und auch die Wagengebühren in ihrem Ausmaße unverändert beybehalten.

Das Schmiergeld wird in allen Ländern in dem bisherigen Ausmaße belassen, und bezüglich der Entrichtung des Postillons-Trinkgeldes treten die Bestimmungen der mit 1. May 1839 in Wirksamkeit gekommenen Post-Vorschriften ein.

35.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Landes-Gubernіums vom 10. Jänner 1840 (auch abgedruckt in der Prager-Zeitung vom 7., und in der Wiener-Zeitung vom 29. Februar 1840).

Die Aufstellung eines k. k. Gefällsamtes und die Vollziehung der Gefälls-Vorschriften in dem Brünner Bahnhofe der Kaiser Ferdinands Nordbahn.

Zur Vollziehung der Gefälls-Vorschriften wird:

1. In dem Bahnhofe zu Brünn am Glacis nächst dem Ferdinandsthore ein Gefällsamt bestehen, welches bereits in Wirksamkeit getreten ist.

Der mit dem Gubernial-Circulare vom 19. July 1839, Z. 27,763, bekannt gemachte Verbot der Einfuhr von allen verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen und allen andern, einer Gefällsamtshandlung unterliegenden Waaren und Feilschaften ist daher erloschen.

2. Die mit der Umfangsmauer des Bahnhofes, und wo diese noch nicht aufgeführt ist, mit einer Verplankung und dessen Thoren, dann mittelst der Stadtmauern umschlossenen Räume sind der Amtsplatz des im Bahnhofe bestehenden Gefällsamtes, und es sollen auf dieselbe, sowohl rücksichtlich der Waaren, als auch der steuerbaren Gegenstände, und des Benehmens der diese Räume betretenden Personen, die, mit der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung für den Amtsplatz vorgeschriebenen Be-

stimmungen sammt den, auf die Uebertretung dieser Bestimmungen festgesetzten Strafen angewendet werden.

3. Diese Räume, und die in dem Bahnhofe befindlichen Gebäude werden unter ämtliche Aufsicht (Controlle) gestellt.

4. Die in dem Bahnhofe bestehenden, unter ämtlicher Mitsperre befindlicheu Magazine, oder andere, zur Aufbewahrung von Gegenständen, die einer Amtshandlung des Gefällsamtes unterliegen, bestimmten Abtheilungen sind als ämtliche Niederlagen zu betrachten, und nach den, für die ämtlichen Niederlagen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

Für den Staatsschatz wird jedoch von den Gütern, welche in diesen Niederlagen aufbewahrt werden, ein Lagerzins nicht eingehoben.

5. Alle, auf der Eisenbahn ankommenden Güterladungen und steuerbaren Gegenstände sind sogleich nach ihrer Ankunft zu dem, in demselben bestehenden Gefällsamte zu stellen, vorschriftsmäßig anzugeben und dem gesetzlichen Verfahren zu unterziehen.

6. Eben so müssen die, zur Versendung aus Brünn auf der Eisenbahn bestimmten Güterladungen, Vieh und andere Gegenstände zu dem Gefällsamte gestellt, und dem vorschriftmäßigen Verfahren bey demselben unterzogen werden, wenn es solche Gegenstände sind, bey deren Austritt über die Steuerlinie Brünns durch die bestehenden Vorschriften eine Amtshandlung angeordnet ist, oder wenn ein Beamter oder Angestellter des Gefällsamtes, oder der Wachanstalten die Stellung der, zur Versendung bestimmten Gegenstände zu dem Amte, und deren Untersuchung bey demselben fordert.

7. Reisende, und überhaupt Personen, die auf der Eisenbahn nach Brünn ankommen, oder auf derselben von Brünn abzugehen beabsichtigen, und nicht als Begleiter von Güterladungen oder Viehtrieben, ohnehin sich nach den Bestimmungen sub 5 und 6 des gegenwärtigen Circulares zu benehmen haben, sind verpflichtet, sich sogleich nach ihrer Ankunft im Bahnhofe zu dem Gefällsamte zu begeben, und daselbst die vorschriftsmäßige Anmeldung oder Erklärung zu machen, wenn sie Gegenstände mit sich führen, oder zum Transporte auf der Bahn aufgeben oder aufgegeben haben, welche bey der Ueberschreitung der Steuerlinie in der Richtung, in der solche ankommen, oder versendet werden, nach den bestehenden Vorschriften einer Amtshandlung des an der Steuerlinie bestehenden Amtes unterliegen.

8. Auch außer diesen Fällen ist Jedermann verpflichtet, bey der Anwesenheit im Bahnhofe, oder dem Austritte aus demselben auf die Aufforderung eines Beamten oder Angestellten des Gefällsamtes, oder der Wachanstalten

a) die Auskunft zu ertheilen, ob er einen, der Amtshandlung des Gefällsamtes unterliegenden Gegenstand bei sich habe?

b) sich zu dem Gefällsamte im Bahnhofe zu begeben, und daselbst den vorschriftsmäßigen Amtshandlungen Folge zu leisten;

c) wenn er Gegenstände, die einer Amtshandlung dieses Amtes unterliegen, derselben bereits unterzogen hat, die hierüber erhaltene ämtliche Bestätigung vorzuzeigen.

9. In Absicht auf den Ein- und Austritt der Personen, der Waaren, und anderer Gegenstände, welche auf der Eisenbahn ankommen oder abgehen sollen, oder überhaupt in den Bahnhof, oder aus demselben gehen oder gebracht werden, dann hinsichtlich der Orte, wo die erforderlichen Ausweisungen zu leisten sind, hat Jedermann sich nach der jedesmahl bestehenden, und zur allgemeinen Einsicht angeschlagenen Ordnung für den

Bahnhof zu benehmen, und in Absicht auf dieselbe den zur Wahrung derselben aufgestellten Personen unweigerlich Folge zu leisten.

10. Den Bewohnern der im Bahnhofe vorhandenen Gebäude, liegt unabhängig von der, auf die Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung gegründeten Verbindlichkeit zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges, oder der Verzollung der Gegenstände, rücksichtlich deren die, zur Begründung dieser Verbindlichkeit vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, ob, die Versteuerung oder den Bezug aus dem, mit der Steuerlinie umschlossenen Gebiete rücksichtlich der, bey ihnen im unverbrauchten Zustande befindlichen, der Verzehrungssteuer oder einem andern Zuschlage zu derselben unterliegenden Gegenstände auf die, an sie von einem Beamten des Gefällsamtes, oder der Wachanstalten gerichtete Aufforderung zu beweisen.

Die Unterlassung der Erfüllung dieser Verbindlichkeit zieht nebst der Entrichtung der Steuergebühr die Anwendung der §§. 379 bis 383 des Gefälls-Strafgesetzes nach sich.

36.

Hofkammerdecret vom 16. Jänner 1840, Z. 2461 (kundgemacht durch die Länderstellen: im Küstenlande am 25. Jänner, in Illyrien am 2. Februar 1840).

Den Wirkungskreis der illyrisch-küstenländischen Gefälls-Obergerichte betreffend.

Nachdem Seine Majestät die Auflösung der in Laibach für Illyrien und das Küstenland bestandenen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung und die Errichtung einer vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für das Küstenland und Dalmatien in Triest anzuordnen geruheten, so wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Folge einer Verfügung des Präsidiums der k. k. obersten Justizstelle und des obersten Gefällsgerichtes das in Laibach für Illyrien und das Küstenland bestehende k. k. Gefälls-Obergericht mit dem 15. Februar 1840 seine Amtswirksamkeit schließt, und von diesem Zeitpunkte an das k. k. Gefälls-Obergericht in Grätz nicht nur für Steiermark, sondern auch für Kärnthen und Krain bestellt wird, für das Küstenland hingegen das zu Triest, unter dem Vorsitze des Präsidenten des dortigen k. k. Stadt- und Landrechtes, errichtete k. k. Gefälls-Obergericht in Wirksamkeit zu treten hat.

37.

Hofkammerdecret vom 30. Jänner 1840 (kundgemacht durch die nieder-österreichische Landesregierung am 16. Februar 1840).

In Betreff der Aufhebung der Gebühren-Rückvergütung für das zur Durchfuhr durch Wien erklärte und zu Wasser anlangende Holz.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzley beschlossen, die bestehende Begünstigung der Gebühren-Rückvergütung für das zur Durchfuhr durch Wien erklärte und zu Wasser anlangende Holz, welches weder in einem Zuge durchgeführt, noch unter ämtlichem Verschlusse gehalten wird, durch die Bedingung zu beschrän-

ken, daß das Holz binnen 24 Stunden von dem Zeitpuncte der erfolgten Ausladung wieder über die Linien der Stadt hinausgeschafft werde.

Diese Anordnung tritt mit erstem März 1840 in Wirksamkeit.

Jenes in Wien noch vorräthige Holz, das gegen Gebühren-Depositirung zur Durchfuhr durch Wien erklärt und eingeführt worden ist, und für welches die Rückvergütung der erlegten Gebühren angesprochen werden will, muß binnen sechs Monathen von dem Tage, mit welchem die gegenwärtige Bestimmung in Ausführung gebracht wird, über die Linien Wiens hinausgebracht werden, indem nach Ablauf dieser Frist die Gültigkeit der Depositen-Bolleten hinsichtlich des zum Durchzuge erklärten und nicht ausgeführten Holzes aufzuhören hat.

38.

Circulare der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 31. Jänner 1840.

Bestimmungen hinsichtlich der Einschaltung ämtlicher Kundmachungen in das Amtsblatt, und der Privat-Notizen in das Intelligenz-Blatt der Oesterreichisch-kaiserlichen privilegirten Wiener-Zeitung.

Nach den Bestimmungen des vermöge hohen Hofkammerdecretes vom 22. November 1839, Z. 45,209, von Seite des höchsten Aerars mit den v. Ghelen'schen Erben über das ausschließende Privilegium zur Verlegung und Ausgabe der Wiener-Zeitung vom 1. Januar 1836 bis letzten December 1847 abgeschlossenen Pachtvertrages sind die Pächter nach Paragraph 14 verpflichtet, in die dritte Abtheilung der Wiener-Zeitung, nämlich in das Intelligenz-Blatt nur solche Gegenstände aufzunehmen, welche Private, oder öffentliche Anstalten als Private zur Kenntniß des Publikums oder eines andern Privaten, dessen Aufenthalt unbekannt ist, mit Beobachtung der Censurs-Vorschriften bringen wollen.

Nach Paragraph 16 wird die, an die Pächter für die Insertion einer Bekanntmachung in das Intelligenz-Blatt zu entrichtende Gebühr dergestalt festgesetzt, daß während der ganzen Dauer des Pachtvertrages für jede gedruckte Zeile in einer der drei Colonnen bey der ersten Einschaltung mit 3½ Kreuzer Conventions-Münze, und bey jeder darauf folgenden oder wiederholten Einschaltung mit 2 Kreuzern Conventions-Münze berechnet und eingehoben werden darf; wenn z. B. der zu bezahlende Aufsatz 6 gedruckte Zeilen in einer der drei Colonnen betragen sollte, so darf für die erste Einrückung die Gebühr von Einundzwanzig Kreuzern Conventions-Münze, und für jede künftige die Gebühr von zwölf Kreuzern Conventions-Münze, folglich bey einer dreymahligen Einschaltung der Betrag von fünfundvierzig Kreuzern Conventions-Münze von Seite der Pächter abgenommen werden; übrigens aber jede angefangene Zeile als eine volle berechnet und dafür die oben festgesetzte Gebühr verlangt werden.

Die nämliche Bestimmung der Insertions-Gebühren gilt auch für solche Kundmachungen, welche von einer zu dem allerhöchsten Hofstaate gehörigen Branche und von k. k. Hofämtern, so wie von einer landesfürstlichen Hof- und Staatsbehörde in Angelegenheiten der Privaten zur Einrückung in die Wiener-Zeitung gelangen, und nur in das Amtsblatt der Wiener-Zeitung aufgenommen werden dürfen, und für welche die Insertions-Gebühren unmittelbar an die betreffenden k. k. Taxämter entrichtet werden.

Bahnhof zu benehmen, und in Absicht auf dieselbe den zur Wahrung derselben aufgestellten Personen unweigerlich Folge zu leisten.

10. Den Bewohnern der im Bahnhofe vorhandenen Gebäude, liegt unabhängig von der, auf die Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung gegründeten Verbindlichkeit zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges, oder der Verzollung der Gegenstände, rücksichtlich deren die, zur Begründung dieser Verbindlichkeit vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, ob, die Versteuerung oder den Bezug aus dem, mit der Steuerlinie umschlossenen Gebiete rücksichtlich der, bey ihnen im unverbrauchten Zustande befindlichen, der Verzehrungssteuer oder einem andern Zuschlage zu derselben unterliegenden Gegenstände auf die, an sie von einem Beamten des Gefällsamtes, oder der Wachanstalten gerichtete Aufforderung zu beweisen.

Die Unterlassung der Erfüllung dieser Verbindlichkeit zieht nebst der Entrichtung der Steuergebühr die Anwendung der §§. 379 bis 383 des Gefälls-Strafgesetzes nach sich.

36.

Hofkammerdecret vom 16. Jänner 1840, Z. 2461 (kundgemacht durch die Länderstellen: im Küstenlande am 25. Jänner, in Illyrien am 2. Februar 1840).

Den Wirkungskreis der illyrisch-küstenländischen Gefälls-Obergerichte betreffend.

Nachdem Seine Majestät die Auflösung der in Laibach für Illyrien und das Küstenland bestandenen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung und die Errichtung einer vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für das Küstenland und Dalmatien in Triest anzuordnen geruheten, so wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Folge einer Verfügung des Präsidiums der k. k. obersten Justizstelle und des obersten Gefällsgerichtes das in Laibach für Illyrien und das Küstenland bestehende k. k. Gefälls-Obergericht mit dem 15. Februar 1840 seine Amtswirksamkeit schließt, und von diesem Zeitpunkte an das k. k. Gefälls-Obergericht in Grätz nicht nur für Steiermark, sondern auch für Kärnthen und Krain bestellt wird, für das Küstenland hingegen das zu Triest, unter dem Vorsitze des Präsidenten des dortigen k. k. Stadt- und Landrechtes, errichtete k. k. Gefälls-Obergericht in Wirksamkeit zu treten hat.

37.

Hofkammerdecret vom 30. Jänner 1840 (kundgemacht durch die nieder-österreichische Landesregierung am 16. Februar 1840).

In Betreff der Aufhebung der Gebühren-Rückvergütung für das zur Durchfuhr durch Wien erklärte und zu Wasser anlangende Holz.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzley beschlossen, die bestehende Begünstigung der Gebühren-Rückvergütung für das zur Durchfuhr durch Wien erklärte und zu Wasser anlangende Holz, welches weder in einem Zuge durchgeführt, noch unter ämtlichem Verschlusse gehalten wird, durch die Bedingung zu beschrän-

len, daß das Holz binnen 24 Stunden von dem Zeitpuncte der erfolgten Ausladung wieder über die Linien der Stadt hinausgeschafft werde.

Diese Anordnung tritt mit erstem März 1840 in Wirksamkeit.

Jenes in Wien noch vorräthige Holz, das gegen Gebühren-Depositirung zur Durchfuhr durch Wien erklärt und eingeführt worden ist, und für welches die Rückvergütung der erlegten Gebühren angesprochen werden will, muß binnen sechs Monathen von dem Tage, mit welchem die gegenwärtige Bestimmung in Ausführung gebracht wird, über die Linien Wiens hinausgebracht werden, indem nach Ablauf dieser Frist die Gültigkeit der Depositen-Bolleten hinsichtlich des zum Durchzuge erklärten und nicht ausgeführten Holzes aufzuhören hat.

38.

Circulare der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 31. Jänner 1840.

Bestimmungen hinsichtlich der Einschaltung ämtlicher Kundmachungen in das Amtsblatt, und der Privat-Notizen in das Intelligenz-Blatt der Oesterreichisch-kaiserlichen privilegirten Wiener-Zeitung.

Nach den Bestimmungen des vermöge hohen Hofkammerdecretes vom 22. November 1839, Z. 45,209, von Seite des höchsten Aerars mit den v. Ghelen'schen Erben über das ausschließende Privilegium zur Verlegung und Ausgabe der Wiener-Zeitung vom 1. Januar 1836 bis letzten December 1847 abgeschlossenen Pachtvertrages sind die Pächter nach Paragraph 14 verpflichtet, in die dritte Abtheilung der Wiener-Zeitung, nämlich in das Intelligenz-Blatt nur solche Gegenstände aufzunehmen, welche Private, oder öffentliche Anstalten als Private zur Kenntniß des Publikums oder eines andern Privaten, dessen Aufenthalt unbekannt ist, mit Beobachtung der Censurs-Vorschriften bringen wollen.

Nach Paragraph 16 wird die, an die Pächter für die Insertion einer Bekanntmachung in das Intelligenz-Blatt zu entrichtende Gebühr dergestalt festgesetzt, daß während der ganzen Dauer des Pachtvertrages für jede gedruckte Zeile in einer der drei Colonnen bey der ersten Einschaltung mit 3½ Kreuzer Conventions-Münze, und bey jeder darauf folgenden oder wiederholten Einschaltung mit 2 Kreuzern Conventions-Münze berechnet und eingehoben werden darf; wenn z. B. der zu bezahlende Aufsatz 6 gedruckte Zeilen in einer der drei Colonnen betragen sollte, so darf für die erste Einrückung die Gebühr von Einundzwanzig Kreuzern Conventions-Münze, und für jede künftige die Gebühr von zwölf Kreuzern Conventions-Münze, folglich bey einer dreymahligen Einschaltung der Betrag von fünfundvierzig Kreuzern Conventions-Münze von Seite der Pächter abgenommen werden; übrigens aber jede angefangene Zeile als eine volle berechnet und dafür die oben festgesetzte Gebühr verlangt werden.

Die nämliche Bestimmung der Insertions-Gebühren gilt auch für solche Kundmachungen, welche von einer zu dem allerhöchsten Hofstaate gehörigen Branche und von k. k. Hofämtern, so wie von einer landesfürstlichen Hof- und Staatsbehörde in Angelegenheiten der Privaten zur Einrückung in die Wiener-Zeitung gelangen, und nur in das Amtsblatt der Wiener-Zeitung aufgenommen werden dürfen, und für welche die Insertions-Gebühren unmittelbar an die betreffenden k. k. Taxämter entrichtet werden.

Rücksichtlich aller übrigen wegen Einschaltung der Kundmachungen und Privat-Notizen in das Amts- und Intelligenz-Blatt zu beobachtenden Modalitäten hat es aber noch fortwährend bey den mit Regierungs-Circulare vom 24. Januar 1824 bekannt gemachten Bestimmungen unverändert zu verbleiben.

Nachlese früher kundgemachter Verordnungen.

39.

Hofkammerdecret vom 25. Jänner 1839, Z. $^{3922}/_{388}$ (Umlaufschreiben der k. k. Niederösterr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 16. Februar 1839).

Dienst-Cautionen betreffend.

Mit dem hierortigen Umlaufschreiben vom 26. Januar 1838, Z. $^{1422}/_{100}$, wurden einige von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung, zugestandene Erleichterungen für jene Fälle bekannt gemacht, in welchen Beamte ihre Dienst-Cautionen nach den Bestimmungen der allerhöchsten Entschließung vom 18. Februar 1837, kundgemacht mit dem Umlaufschreiben vom 7. April 1837, Z. $^{7480}/_{465}$, in Conventions-Münze zu erlegen, oder hypothekarisch sicher zu stellen nicht im Stande seyn sollten.

Seine Majestät haben nun mit allerhöchster Entschließung vom 12. Jänner 1839 zu entscheiden geruht, daß es bey der früheren allerhöchsten Entschließung vom 18. Februar 1837 zu verbleiben, und die provisorische, mit dem Eingangs erwähnten Umlaufschreiben bekannt gemachte Verfügung vom 12. December 1837 in soweit zu bestehen habe, daß die darin enthaltenen Begünstigungen nur von Fall zu Fall bey besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer selbst zugestanden, und nur bis zum Jahre 1840 einschließig gewährt werden dürfen, nach welcher Zeit die allerhöchste Entschließung vom 18. Februar 1837 bey allen seit derselben neu ernannten oder beförderten cautionirten Beamten vollständig in Vollzug zu setzen ist.

Dieser allerhöchste Befehl wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß sich in Beziehung auf die Dienst-Cautionen in Zukunft genau nach den Bestimmungen des hierortigen Umlaufschreibens vom 7. April 1837, Z. $^{7480}/_{465}$, zu benehmen, und wenn es sich in besonders rücksichtswürdigen Fällen um die Bewilligung der in dem Hofdecrete vom 12. December 1837 enthaltenen Begünstigungen bis Ende des Solarjahres 1840 handeln sollte, dieses von Fall zu Fall zur hierortigen Kenntniß zu bringen sey.

Diejenigen Beamten, welchen bereits die in dem Umlaufschreiben vom 26. Januar 1838, Z. $^{1422}/_{100}$, angeführten Begünstigungen zugestanden wurden, haben den in Obligationen provisorisch angenommenen Theil ihrer Cautionen bis Ende des Solarjahres 1840 in Conventions-Münze zu erlegen, oder hypothekarisch sicher zu stellen, wogegen die Obligationen, wenn sonst kein Anstand dagegen obwaltet, gleichzeitig vom Haftungsbande befreit werden würden.

In sofern übrigens den Beamten nach dem zuletzt gedachten Umlauf-

schreiben zugestanden wurde, einen Theil ihrer Caution durch Besoldungsabzüge zu berichtigen', kann es bey den bereits ertheilten Bewilligungen verbleiben, neue derlei Bewilligungen aber sind der höheren Entscheidung zu unterziehen.

40.

Hofkammerdecret vom 16. Februar 1839, Z. 16,749 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Gallizien am 15. May, in Oesterreich unter der Enns am 27. September 1839, in Böhmen am 6. Februar 1840).

Bestimmungen über die Erzeugung und Verwendung der flüssigen Hefe und der Preßhefe.

In Beziehung auf die Erzeugung und Verwendung der flüssigen Hefe und der Preßhefe werden nachstehende Bestimmungen bekannt gemacht:

1. Die Erzeugung und Verwendung der flüssigen Hefe und der Preßhefe wird unter Controlle gestellt, und ist nur gegen jedesmahlige vorläufige, nach den Bestimmungen über die Branntweinerzeugung sich richtende Anmeldung, in so weit diese Anwendung finden, und gegen erhaltene Bewilligung gestattet.

2. Zwischen der Menge und dem Zustande der Hefe, und zwischen dem jedesmahligen Stande des angemeldeten Verfahrens der Branntweinerzeugung muß vollständige Uebereinstimmung herrschen.

3. In den Brennereyen, in welchen die Hefe zu Folge der Anmeldung am Tage ihrer Erzeugung ganz verwendet werden soll, darf sich nach dem Zeitpuncte, in welchem die Maische bereits in Gährung übergegangen ist, keine flüssige Hefe mehr vorfinden.

In den Brennereyen, in welchen die flüssige Hefe nach der Anmeldung auf einmahl oder durch theilweise Ergänzung für mehrere Tage bereitet wird, darf nach dem erwähnten Zeitpuncte keine größere Menge an flüssiger Hefe vorhanden seyn, als zum Gebrauche am folgenden Tage und zu dem für die Fortsetzung der Erzeugung nothwendig zurückzubehaltenden Theile erforderlich ist.

4. Die zur Erzeugung und Aufbewahrung der flüssigen Hefe und zur Erzeugung der Preßhefe bestimmten Gefäße gehören unter diejenigen Werksvorrichtungen, über welche die Branntweinerzeuger eine genaue Beschreibung zu überreichen verpflichtet sind.

Diese Gefäße müssen gehörig zimentirt und gefällsämtlich bezeichnet seyn.

5. Die zur Erzeugung und Aufbewahrung der Hefe bestimmten Gefäße dürfen sich nur in den zur Branntweinerzeugung angemeldeten Räumen vorfinden, und ohne Anzeige und ohne erhaltene Bestätigung über die geschehene Anzeige weder aus der Erzeugungsstätte hinweggebracht, noch zu einem anderen Gebrauche verwendet werden.

6. Die unterlassene Beobachtung der zur Erzeugung oder Verwendung der flüssigen oder Preßhefe vorgeschriebenen Bedingungen hat zur Folge, daß die erzeugte, oder in der Erzeugung befindliche flüssige Hefe oder Preßhefe als steuerbares Erzeugniß behandelt wird

7. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der oberwähnten Vorschriften enthält der beygeschlossene Anhang.

Anhang.

Nähere Bestimmungen über die Ausführung der in dem vorstehenden Circulare enthaltenen Vorschriften.

Zu §. 1 und 3. Die Erzeugung der flüssigen Hefe und der Preßhefe wird nur als eine Nebenbeschäftigung bey der Branntweinerzeugung, und zwar die flüssige Hefe bloß zum Gebrauche für jene Branntweinbrenner, welche die flüssige Hefe selbst bereiten, die Preßhefe aber zum Verkaufe oder einem andern Gebrauche als jenem der Branntweinerzeugung gestattet.

Zur Erzeugung der flüssigen Hefe oder zum Verkaufe ist die Bewilligung bey der betreffenden k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung anzusuchen. Die Anmeldung von der Erzeugung der flüssigen Hefe oder der Preßhefe ist gleichzeitig in die Anmeldung über das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung aufzunehmen, und sind darin die Neben- und Hülfsgefäße, welche bey der Hefenbereitung benützt werden wollen, die Hauptmaischbottiche, aus welchen der Ansatz zur Bereitung der flüssigen Hefe genommen wird, oder die Abschöpfung für die Preßhefe geschieht, der Zeitpunct, wann diese Hinwegnahme erfolgt, die Menge der Abnahme, und bey der flüssigen Hefe der Zeitpunct und der Hauptmaischbottich, in welchem die reife flüssige Hefe als Gährungsmittel verwendet wird, anzugeben.

Die Form einer solchen Anmeldung ist aus den beygefügten Mustern A, B und C zu entnehmen.

Zu §. 2 und 4. Die gefällsämtliche Bezeichnung muß ersichtlich machen, zu welchen Hauptgefäßen (Maischbottichen) das Nebengefäß gehört. Beyde müssen daher mit gleichen Zahlen, und wenn mehrere Nebengefäße zu einem Hauptbottich verwendet werden sollten, wozu jedoch vorläufig unter Darstellung der Nothwendigkeit die Bewilligung der Cameral-Bezirks-Verwaltung einzuholen ist, jedes derselben noch außerdem mit einem fortlaufenden Buchstaben bezeichnet seyn. Die zu einem Nebengefäße gehörigen Hülfsgefäße (Schaffeln u. s. w.) müssen mit den Zeichen der Nebengefäße, zu welchen sie gehören, und mit einem fortlaufenden Buchstaben bezeichnet seyn.

Der Rauminhalt eines Nebengefäßes, oder im Falle der bewilligten Verwendung mehrerer, dieser zusammengenommen, darf bey der Bereitung der flüssigen Hefe den zehnten Theil und bey der Erzeugung der Preßhefe den achten Theil des Rauminhaltes von dem bezüglichen Hauptmaischbottich nicht übersteigen, und in den Brennereyen, welche sich mit der Erzeugung der flüssigen oder der Preßhefe befassen, darf der Vormaischbottich keinen größeren Rauminhalt haben, als die täglich vereint zur Einmaischung kommenden Gährbottiche zusammen ausmachen.

Ausnahmen über die Größe des Rauminhaltes des Vormaischbottichs müssen unter Darlegung der Gründe bey der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung angesucht werden.

Die zur flüssigen Hefe erforderliche Maische kann entweder aus dem Vormaischbottich oder aus dem bereits angemeldeten und versteuerten Maischbottich in das hierzu gehörige Nebengefäß geschöpft werden, das Abschöpfen für die Preßhefengewinnung dagegen darf nur aus den angemeldeten und versteuerten Maischbottichen geschehen, und es muß in allen erwähnten Fällen sowohl bey der Bereitung der flüssigen Hefe als auch bey der Erzeugung der Preßhefe in dem versteuerten Maischbottich eben so viel an Maische fehlen, als sich davon in dem Nebengefäße sammt den dazu gehörigen Hülfsgefäßen zur Hefenerzeugung befindet.

Bey der Bereitung der Preßhefe darf nur die Oberfläche der auf der gährenden Maische im Hauptbottich sich bildenden Hefe zu der angemeldeten Zeit abgeschöpft, mithin das Nebengefäß nur dann benützt werden, wenn sich die Branntweinmaische im Hauptbottich im Zustande der steigenden Gährung befindet.

In den Nebengefäßen darf endlich niemahls bloß reife (vollständig ausgegohrne) Maische und bey der Bereitung der Preßhefe auch nie gährende Maische, sondern bey letzterer nur der abgeschöpfte Hefenbestandtheil etwa mit Wasser vermengt, und bey der flüssigen Maischhefe nur das künstliche Gährungsmittel, und zwar in jenem Stadium, welches nach der Anmeldung der Zeit der Abnahme und dem Vorschreiten zur Verwendung entspricht, vorgefunden werden.

Zu §. 5. Die zur Erzeugung und Aufbewahrung der Hefe bestimmten Nebengefäße sind in den Räumen, wo sich die Gährbottiche befinden, und zwar bey denjenigen Hauptbottichen aufzustellen, aus denen die Abschöpfung der Hefe oder die Abnahme des Ansatzes geschieht, und mit welchen sie mit gleichen Zahlen bezeichnet sind.

Im Falle für diese Gefäße wegen der nöthigen Temperatur ein abgesonderter Aufbewahrungsort erforderlich werden sollte, ist dieser entweder bey der Abgabe der Beschreibung der Werksvorrichtungen oder in der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens anzuzeigen. Dieser Ort muß jedoch innerhalb des zur Branntweinerzeugung bestimmten Gewerbs-Locales sich befinden.

Bey der Verwendung der flüssigen Hefe als Gährungsmittel ist die gleichzeitige Anwendung anderer Gährungsmittel für verschiedene Gährbottiche nicht gestattet.

Sollte zur Erneuerung der selbst bereiteten flüssigen Hefe etwa Bierhefe oder ein anderes Ferment benöthigt werden, so muß dieses unter Angabe der Bestimmung in der bezüglichen Anmeldung angezeigt werden.

(Folgen die Muster.)

41.

Hofkammerdecret vom 20. März 1839, Z. $^{9476}/_{613}$ (Umlaufschreiben der k. k. Niederösterr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 28. April 1839).

Berechnung der Niederlagsgebühren.

Da wahrgenommen worden ist, daß sich in Absicht auf die Berechnung der Niederlagsgebühren nicht gleichmäßig bey allen Zollämtern benommen werde, so wird in Folge Weisung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer Folgendes zur genauen Nachachtung bekannt gegeben.

Die Vorschrift vom 16. April 1838, Zahl $^{13890}/_{1333}$, setzt im §. 3 ausdrücklich fest, daß die Einhebung der Niederlagsgebühr nach Monathen zu geschehen hat, und daß die Berechnung derselben nach der Zahl der Tage nur in dem Falle Statt findet, wenn ein Monath nicht vollständig abgelaufen ist. Hieraus folgt von selbst, daß, nachdem die ersten von der Entrichtung des Lagerzinses ausgenommenen Tage von der Berechnung der Gebühr ausgeschlossen bleiben, darauf zu sehen ist, ob von dem letzten zinsfrey bleibenden Tage an, ein oder mehrere ganze Monathe verstrichen seyen oder nicht, wornach die Gebühr für die abgelaufenen ganzen Monathe nach dem für jeden Monath bestimmten Ausmaße und nur für die-

jenige Zahl Tage, um welche der abgelaufene Zeitraum einen oder mehrere Monathe überschreitet, mit dem für einzelne Tage festgesetzten Betrage berechnet wird.

Wenn z. B. eine Durchfuhr-Waare am 1. Februar niedergelegt, und am 10. April aus der Niederlage ausgefolgt wurde, so wird für die ersten zehn Tage vom 1. bis 10. Februar kein Lagerzins eingehoben; seit dem 10. Februar bis 10. April sind zwey Monathe verstrichen, die Niederlagsgebühr wird daher für zwey Monathe berechnet; wäre aber die Waare am 15. April ausgefolgt worden, so müßte die Berechnung für zwey Monathe und fünf Tage geschehen.

Uebrigens wird auch noch darauf aufmerksam gemacht, daß die im §. 2 der erwähnten Vorschrift enthaltene Bestimmung, zu Folge welcher die drey ersten Tage von der Entrichtung des Lagerzinses ausgenommen sind, sich überhaupt auf alle eingelagerten Güter, auf welche die Bewilligung von zehn zinsfreyen Tagen keine Anwendung findet, bezog, daher die Waaren, die mit Zahlungs-Bolleten, Versendungskarten oder Ersatz-Bolleten einlangen, von der Zinsfreyheit während der ersten drey Tage nicht ausgeschlossen waren, und gegenwärtig an der mit dem hohen Hofkammer-Erlasse vom 28. November 1838, Zahl $^{44369}/_{3031}$, ertheilten Bewilligung Theil zu nehmen haben.

42.

Hofkammerdecret vom 15. July 1839, Z. $^{26143}/_{998}$ (Umlaufschreiben der k. k. Niederösterr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 3. August 1839).

Aenderung einiger Ansätze im Zoll-Tarife.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat zu bestimmen geruhet, daß nachstehende Waaren, als:

Post-Nr. 260 des Zolltarifes: Gold in Klumpen und Stangen, ausgebranntes und ausgezupftes Fadengold, Pagament, altes Bruchgold und Goldspäne;

Post-Nr. 544: Silber in Stangen, Blinken, Planchen und Platten, gekörntes, ausgebranntes und gezupftes Pagament, altes Bruchsilber und Silberspäne;

Post-Nr. 547: Silbergeschirr, glattes, gezogenes und gegossenes, neues und altes, mit und ohne Vergoldung, als: Teller, Eßbestecke, Leuchter, Kannen, Töpfe und andere dergleichen Massiv-Arbeiten von Silber, an denen der Werth der Arbeit jenen des Metalles nicht erreicht,

bey denen in der Rubrik: „Maßstab der Verzollung," sowohl im Ein-, als im Ausgange die Mark als Einheit der Zollberechnung angesetzt ist, die Ein- und Ausgangs-Gebühr nicht nach dem Sporco-, sondern nach dem Netto-Gewichte zu berechnen und einzuheben sey.

Miscellen.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Se. k. k. apostolische Majestät haben dem Regenten des brasilianischen Kaiserreiches, Don Pedro de Aranjo-Lima, das Großkreuz Allerhöchst Ihres königl. ungarischen St. Stephans-Ordens zu verleihen geruht.

Hr. Johann von Mavrojeny, ottomanischer Bothschaftsrath und Geschäftsträger am k. k. Hoflager, erhielt den Orden der eisernen Krone zweyter Classe.

Hr. Johann Schweiger von Dürnstein, k. k. Staatskanzleyrath (in Ruhestand), erhielt den Orden der eisernen Krone dritter Classe.

Hr. Joseph Rußeger, k. k. Bergverwalter, erhielt die Bewilligung zur Annahme des ihm von Sr. Majestät dem Könige von Griechenland verliehenen goldenen Ritterkreuzes des Erlösers.

Hr. Adolph Freyherr von Thierry, k. k. Legations-Secretär, erhielt die Bewilligung zur Annahme des ihm von Sr. Majestät dem Könige der Belgier verliehenen Officierkreuzes des k. belgischen Leopoldsordens.

Hr. Freyherr de Pont, Hofrath bey der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley, erhielt die Erlaubniß zur Annahme des ihm von Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin, Herzogin von Parma verliehenen Commandeur-Kreuzes des Constantinischen St. Georgsordens; — so wie die Hrn. Hoffecretäre bey der genannten Hofstelle, Joseph von Huszár und Ernest Riebauer, und der Hr. Hofconcipist Alexander Hübner die Bewilligung zur Annahme des Ritterkreuzes desselben Ordens.

Hr. Dr. Jacob Semlitsch, Leibchirurg Sr. Majestät des Kaisers, erhielt die Bewilligung zur Annahme des ihm von Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin, Herzogin von Parma, verliehenen Ritterkreuzes des Constantinischen St. Georgs-Ordens.

Hr. Conte Palatino Wenzel Albani, k. k. Kämmerer, und Hr. Nobile Guido Carrara Borva erhielten die Erlaubniß zur Annahme der, ihnen von dem Herzoge von Lucca verliehenen Decorationen des heil. Ludwigs zweyter Classe.

Hr. Ulrich Hartensteiner, Priester des Benedictinerstiftes Kremsmünster, erhielt in Anerkennung seiner im vieljährigen Lehramte erworbenen Verdienste die große goldene Civil-Ehrenmedaille mit der Kette.

Hr. Joseph Roch, Wiener Bürger und Armen-Bezirksdirector; — Hr. Joseph Bolzer, pensionirter Amtsverwalter der k. k. Patrimonial-Herrschaft Persenbeug — und Hr. Joseph Böhm, Oberamtmann der

Herrschaft Horzowitz in Böhmen, erhielten die mittlere goldene Civil-Ehrenmedaille mit dem Bande.

Hr. Graf Eugen Wratislaw, Feldmarschall-Lieutenant und General-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers, erhielt die geheime Rathswürde.

Hr. Franz von Haumeder, erster Rath der mährisch-schlesischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, erhielt den Titel und Charakter eines Gubernialrathes.

Hr. Dr. Ferdinand Stecher von Sebenitz, pensionirter Director des Lemberger allgemeinen Krankenhauses, erhielt den Titel eines k. k. Rathes.

Hr. Emanuel Ritter von Kronenfels, k. k. Rath und mährisch-ständischer erster Landschafts-Secretär, erhielt die k. k. Truchsessenwürde.

Hr. Joseph Franz Reinisch von Haberburg, k. k. Appellationsrath zu Innsbruck, Ritter des kaiserl. österr. Leopold-Ordens, wurde den Ordensstatuten gemäß in den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates erhoben.

Hr. Cajetan Perego, Güterbesitzer zu Mailand, wurde in den Adelsstand des österreichischen Kaiserstaates mit dem Ehrenworte »Edler von« und dem Prädicate »Cremnago« erhoben.

Hr. Dr. Franz Hermann Czech, Professor am k. k. Wiener Taubstummen-Institute, erhielt in huldvoller Anerkennung der hohen Gemeinnützigkeit des von ihm verfaßten Elementar-Bildungswerkes: »Versinnlichte Denk- und Sprachlehre mit Anwendung auf die Religions- und Sittenlehre und auf das Leben,« von Ihrer Majestät der Durchlauchtigsten Erzherzogin von Parma eine werthvolle goldene Dose; von Sr. Majestät dem Könige von Schweden die große goldene Medaille; von Sr. Majestät dem Könige von Griechenland eine gleiche Medaille; von Sr. kaiserl. Hoheit dem Großfürsten, Thronfolger von Rußland, und von Sr. Hoheit dem Churprinzen und Mitregenten von Hessen kostbare Brillantringe.

Beförderungen.

Hr. Dr. Angelo Frari, Gubernialrath, zum wirklichen Vorstande des Sanitäts-Magistrates in Mailand.

Hr. Eligius Freyherr von Münch-Bellinghausen, überzähliger Hofsecretär der k. k. v. Hofkanzley, zum überzähligen und unbesoldeten niederösterreichischen Regierungsrathe.

Hr. Andreas Kreißle Edler von Hellborn, Cameral-Gefällen-Administrator für Tirol und Vorarlberg, zum Hofrathe bey der k. k. allgemeinen Hofkammer.

Hr. Carl Freyherr Geringer von Oedenberg, Hof- und Präsidial-Concipist der allgemeinen Hofkammer, zum Hofsecretär bey dieser Hofstelle.

Hr. Joseph Edler von Raymond, Offizial des k. k. Oberstkämmeramtes, zum k. k. Hofconcipisten bey diesem Oberstkofamte.

Hr. Jacob Oberweis, Cameralrath und Vorsteher der Trienter Bezirks-Verwaltung, und Hr. Dr. Ferdinand Ritter von Mitis, erster Secretär der Tabak-Fabriken-Direction, zu Gremial-Räthen bey der Tiroler Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Hr. Joseph Zanko, Secretär der Tiroler Cameral-Gefällen-Verwaltung, zum Vorsteher der Trienter Bezirksverwaltung mit dem Titel und Charakter eines k. k. Cameralrathes.

Hr. Peter Ziwna, Präsidial-Secretär bey dem böhmischen Gubernium, zum Gubernialrathe daselbst.

Hr. Michael Edler von Zanetti, Hofconcipist der k. k. allgemeinen Hofkammer, zum Director beim Einreichungs-Protokolle dieser Hofstelle.

Hr. Octavius Pievani, Doctor der Rechte, zum Notar in Pisogne, Provinz Bergamo.

Hr. Joseph Villato v. Villatburg, Staatsraths-Official, zum Staatsraths-Concipisten.

Hr. Georg Bauer, Hofconcipist der vereinigten Hofkanzley, zum Staatsraths-Officialen.

Hr. Freyherr von Prohaska, geheimer Rath, Feldmarschall-Lieutenant und Vice-Präsident des Hofkriegsrathes, zum Chef der Militär-Section im Staatsrathe.

Hr. Michael von Dabrowski, galizischer Appellationsrath, zum Hofrathe bey dem obersten Gerichtshofe.

Hr. Adolph Pfeiffer, Landrath in Lemberg, zum Vice-Kammer-Procurator in Galizien mit Beybehaltung seines früheren Ranges und Titels.

Hr. Eduard Busch, Handelsmann, zum k. k. Consul von Liverpool.

Hr. Dr. Andreas Stephan Bachel zum Professor der Staatsarzeneykunde und der medicinischen Polizey an der Universität zu Padua.

Hr. Dr. Leopold Neumann, Conceptspraktikant der k. k. Hof- und niederösterr. Kammerprocuratur, zum Professor der allgemeinen europäischen und speciellen österreichischen Statistik an der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie in Wien.

Hr. Wilhelm Freyherr von Badenfeld, Landrath und Assessor aus dem Herrnstande bey dem Troppauer herzoglichen Landrechte, wurde in

Folge einstimmig-ständischer Wahl von Sr. Durchlaucht dem Hrn. Fürsten Alois von und zu Liechtenstein zum Landeshauptmann und Landrechtspräsidenten der beiden Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf ernannt.

Hr. Dr. Ludwig Manini, zum Advocaten in Monza.

Hr. Dr. Baptist Zerbi, zum Advocaten in Vimercate.

Hr. Dr. Ludwig Carozzi, zum Advocaten in Piazza.

Hr. Dr. Joseph Locatelli, zum Advocaten in Asso.

Todesfälle.

Hr. Emerich Gombos von Gombosfalva, k. k. wirkl. Kämmerer, Hofrath, Referendar und Kanzley-Director der königl. ungar. Hofkanzley ꝛc. ꝛc.

Hr. Paul Ludwig Fagnani, Einreichungs-Protokolls-Director der k. k. allgemeinen Hofkammer.

Hr. Michael von Piringer, k. k. Hofrath in Pension.

Seine Durchlaucht der hochgeborne Hr. Friedrich Alfred Fürst zu Schönburg-Stein-Hartenstein, Graf zu Nieder-Hartenstein, Sr. Majestät wirklicher geheimer Rath, Ritter des k. k. Ordens der eisernen Krone erster Classe, Inhaber noch anderer Orden und Besitzer mehrerer Herrschaften ꝛc. ꝛc.

Hr. Graf Joseph Sormani-Andreani, k. k. geheimer Rath und Kämmerer, und Director des musicalischen Conservatoriums in Mailand.

Se. Excellenz der hochgeborne Herr Ferdinand Graf Palffy von Erdöd, Erbherr zu Berösked, Erb-Obergespan der Preßburger Gespanschaft, k. k. wirkl. geheimer Rath und Kämmerer, dann Erbhauptmann des königl. Preßburger-Schlosses.

Hr. Alois Edler von Heinbucher von Bikkeßy, k. k. Truchseß und wirkl. niederösterr. Regierungsrath.

Hr. Johann Freyherr von Schluga, pensionirter k. k. Hofsecretär, dann Landstand in Kärnthen und Tirol.

Se. Excellenz der hochgeborne Herr Johann Nep. Graf Esterhazy v. Galantha, Erbherr von Esesznek und Herr mehrerer Herrschaften, Sr. k. k. apostol. Majestät wirklicher geheimer Rath und Kämmerer, dann Commandeur des königl. ungar. St. Stephans-Ordens.

Hr. Anton Joseph Hipper Freyherr von Hippersthal, wirkl. Hofrath der k. k. obersten Justizstelle.

Notizenblatt

für den Monath März 1840.

Rechts-Institute und politische Einrichtungen.

Einige Bemerkungen über den gegenwärtigen Stand des Wiener allgemeinen Witwen- und Waisen-Pensions-Institutes.

Zu den edelsten Blüthen der neueren Civilisation gehören ohne Zweifel jene Anstalten und Vereine, deren Streben dahin geht, eine möglichst große Anzahl von Theilnehmern vor Noth und Mangel zu schützen, und das Unglück, das den Einzelnen trifft, dadurch minder fühlbar zu machen, daß die Last desselben auf die Gesammtheit vertheilt wird. Diesem wohlthätigen Principe verdanken die Sparcassen, die mannigfaltigen Assecuranz-Gesellschaften gegen Seeschaden, Feuersgefahr und Hagelschlag, die Lebensversicherungen, Witwen- und Waisen-Pensions-Institute und Versorgungsanstalten ihre Entstehung. Ueber die segensreichen Wirkungen dieser Vereine in moralischer, politischer und national-öconomischer Beziehung herrscht gegenwärtig wohl nur mehr eine Stimme, und die Gründer derselben haben den vollgültigsten Anspruch auf die nie versiegende Dankbarkeit ihrer Mitbürger, denen sie hierdurch die Gelegenheit eröffnet, ihre eigene Zukunft und die Wohlfahrt ihrer Familie sicher zu stellen. Geringe Ersparnisse, welche sonst in die Hände listiger Wucherer gewandert, oder gar in der Schenke und im Kartenspiele vergeudet worden wären, werden hier fruchtbringend angelegt, durch Zinsen und Zinseszinsen vermehrt, und für die Zeiten des Mangels und der abnehmenden Kräfte aufgespeichert; — die zerstörende Wuth der Elemente wird wenigstens in den Folgen ihrer Verheerungen auf immer engere Gränzen zurückge-

wiesen, und dem Menschen eine gewisse Ruhe und Zuversicht gewährt, wenn er, falls auch das Geschick ihn zu früh abrufen sollte, dennoch die Seinigen vor Noth und Entbehrung geschützt sieht. Diese letztere, von Eigennutz und Selbstsucht durchaus entfernte Tendenz drückt den Witwen- und Waisen-Pensions-Instituten vorzugsweise den Stämpel echter Humanität auf, und macht dieselben durch ihr edles Princip einer besonderen Berücksichtigung würdig. Wie schwierig wäre es in der Regel für die große Mehrzahl, von ihrem täglichen Erwerbe so viel zu erübrigen, daß für den Fall eines zu früh erfolgten Todes die Hinterbliebenen in der zurückgelegten Summe eine hinreichende Unterhaltsquelle fänden? Nur Wenige unter Tausenden würden sich eines so glücklichen Loses erfreuen können, wenn nicht die obgedachten Anstalten hier vermittelnd einträten, und es auch dem minder Bemittelten möglich machten, sein Vater- und Gatten-Herz zu beruhigen. Selbst in rechtlicher Beziehung verdienen derlei Vereine, wie uns scheint, die vollste Aufmerksamkeit. Jede vernünftige Gesetzgebung legt dem Manne die Verbindlichkeit auf, seiner Gattin und seinen Kindern, bis diese sich selbst zu ernähren im Stande sind, den anständigen Unterhalt zu verschaffen. Sowohl die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen und Pflegebefohlenen, als auch die Gerichtsbehörden selbst werden deßhalb bey Ertheilung einer Heirathsbewilligung mit Recht darauf Rücksicht nehmen, ob der künftige Ehegatte im Stande seyn werde, der obgedachten Verpflichtung nachzukommen, oder nicht. Aber auch für die entferntere Zukunft kann das Schicksal einer Familie nicht dem Zufalle Preis gegeben werden, und eine weise Voraussicht wird in der Versicherung eines, wenigstens für die Bestreitung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse ausreichenden Witwengehaltes den erwünschten Anhaltspunct suchen und finden. Ganz übereinstimmend mit diesen Grundsätzen lauten die Verfügungen unseres in Oesterreich geltenden allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. »Dem Manne« — heißt es im §. 91 — »liegt die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in allen Vorfällen zu vertreten«. Eben so verordnet der §. 141, »daß es vorzüglich die Pflicht des Vaters sey, so lange für den Unterhalt seiner Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können«. In der Lehre von den Ehepacten handeln die §§. 1243—1244 von dem der Gattin zugestandenen Witwengehalte, und der §. 796 spricht ihr »wenn für den Fall des Ueberlebens keine Versorgung bedungen worden ist, das Recht auf den mangelnden anständigen Unterhalt zu«. — Nur eine nothwendige Folge aus allen diesen Principien ist es dann, daß der §. 53 »Mangel an dem nöthigen Einkommen von Seite desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen

werden will, als einen rechtmäßigen Grund anerkennt, die Einwilligung zur Ehe zu versagen». — Offenbar ist es aber auch anderseits, daß allen diesen gesetzlichen Anforderungen durch den Beytritt zu einer wohl begründeten Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt vollkommen genügt werden könne, und daß die Behörden eine angemessene Einlage in ein solches Institut als hinreichende Garantie für die künftige Wohlfahrt einer Familie, selbst wenn ihr das Familienhaupt entrissen werden sollte, ansehen dürfen. — Nur muß dabey vorausgesetzt werden können, daß die in Frage stehende Anstalt für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten vollkommene Sicherheit zu bieten im Stande sey. Mannigfaltig sind die Momente, in denen sich diese, ohne Zweifel höchst nothwendige Bürgschaft finden kann. — Die Grundlage des ganzen Institutes, die Statuten der Gesellschaft, die Größe des zusammengebrachten Fondes, die Art der Gebahrung mit demselben, endlich auch die bereits vorliegenden Resultate dürften hierinfalls als die wichtigsten Anhaltspuncte in Betrachtung kommen.

Auch unser Vaterland besitzt nun schon seit längerer Zeit, Dank sey es der erwunschten Fürsorge einer erleuchteten Regierung, und dem regen Associations-Geiste seiner Bewohner, mehrere solche Anstalten, welche des unbedingtesten Vertrauens würdig sind, und bey der immer zunehmenden Ausbreitung derselben die segensreichsten Wirkungen erwarten lassen. Wir glauben in dieser Beziehung die Aufmerksamkeit unserer Leser vorzugsweise auf das »Wiener allgemeine Wittwen- und Waisen-Pensions-Institut» hinlenken zu müssen, welches zwar bereits im Jahre 1823 eröffnet, aber nunmehr im Jahre 1838 neu begründet einer höchst erfreulichen Zukunft entgegensieht. Alle Bürgschaften eines sichern Gedeihens finden sich in diesem Institute seit der Reorganisirung desselben vereinigt, und wir halten es deßhalb um so mehr für unsere Pflicht, das Publicum auf diesen Umstand aufmerksam zu machen, als in den früheren Jahren durch ungünstige Conjuncturen und eine wirklich nicht ganz fehlerfreye Construction im Innern manche Vorwürfe gegen diese Anstalt rege gemacht worden sind, welche aber gegenwärtig durchaus ihren Grund verloren haben.

Das wesentlichste Gebrechen in dem ursprünglichen Plane des gedachten Institutes lag ohne Zweifel darin, daß:

1. bey den Einlagen auf die Verschiedenheit des Alters beider Ehegatten keine gebührende Rücksicht genommen worden war, und
2. daß man die Pensions-Ansprüche der Mitglieder auf ihre Angehörigen aus allen Ehen ausgedehnt hatte.

Diese beiden Umstände zogen die nachtheilige Folge nach sich, daß es dem zu Grunde gelegten Berechnungen an einem sicheren Anhaltspuncte gebrach, und daß daher auch das Resultat dieser Berechnungen mit der

Wirklichkeit nicht übereinstimmen konnte. So sah sich also der Ausschuß des Vereines im Jahre 1833 genöthigt, vom Anfange des zwölften Institutsjahres, d. i. vom 1. Februar 1834 an, die Pensionen auf zwei Drittheile des ursprünglichen statutenmäßigen Betrages herabzusetzen, und einstweilen die Aufnahme neuer Mitglieder gänzlich einzustellen, bis nämlich die gehörigen Abänderungen in den Statuten getroffen seyn würden.

Seit dieser Zeit wurde auch wirklich mit unermüdetem Eifer an den erwähnten Reform-Entwürfen gearbeitet, und keine Mühe gescheut, um zu einem vollkommen befriedigenden Ziele zu gelangen. Erleuchtete Sachverständige wurden zu Rathe gezogen, die besten literarischen Hülfsmittel den neuerlichen Berechnungen zum Grunde gelegt, und überall sowohl eigene als fremde Erfahrungen auf das Thätigste benützt. In Folge dieser rastlosen Bestrebungen kam denn auch wirklich ein neuer Entwurf zu Stande, welcher unterm 18. Februar 1838 zur öffentlichen Kenntniß gebracht und im July desselben Jahres Behufs der Erwirkung der allerhöchsten Sanction an die hohen Behörden einbegleitet wurde. Se. Majestät geruhten sohin mit allerhöchster Entschließung vom 23. November 1839 die gemachten Vorschläge zu billigen, und dem Institute zu gestatten, »daß es auf der Grundlage der vorgelegten neuen Statuten sich seine Fortdauer zu sichern versuche.«

Was nun den Inhalt dieser neuen Statuten anbelangt, so dürfte derselbe auch den strengsten Anforderungen der Kritik zu entsprechen geeignet seyn, und von der hohen Intelligenz der, mit der Bearbeitung desselben beauftragt gewesenen Männer Zeugniß geben. Es kann hier nicht unsere Absicht seyn, so interessant es auch an und für sich wäre, §. für §. die neuen Statuten mit den ursprünglichen zu vergleichen, und auf diese Weise die getroffenen Abänderungen und Verbesserungen ersichtlich zu machen.

Wir glauben uns lediglich darauf beschränken zu müssen, jene Verfügungen heraus zu heben, welche die oben gerügten zwey Hauptgebrechen zu beseitigen bestimmt sind.

In Ansehung des ersten Punktes ist nämlich eine umständliche Tabelle angefertigt worden, welche die von den neu aufzunehmenden Mitgliedern an (Capitals-) Aufnahms-Gebühr zu leistende Einzahlung darstellt, um damit eine bestimmte Pension zu begründen. Diese Gebühr ist nach dem Lebensalter der beiden Ehegatten abgestuft, und durch den sorgfältigsten Calcül zu Stande gebracht worden. — Mit Rücksicht auf dieselbe schließt sohin der §. 3 der neuen Statuten jene Männer von der Aufnahme gänzlich aus, deren Gattin, mit welcher sie in das Institut treten wollen, zu ihnen in einer so bedeutenden Altersdifferenz steht, daß die gedachte Tafel dießfalls eine Lücke darbiethet, und keine Aufnahmsgebühr mehr darin verzeichnet erscheint.

Der §. 8 beſtimmt dann weiter über die Bemeſſung der Aufnahmsgebühr:

a) „Wenn der Eintrittswerber verheirathet iſt, entrichtet er nach Maß der Jahre, welche er und ſeine Gattin am Tage der Aufnahmszuſicherung zurückgelegt haben, den in der erwähnten Tabelle entfallenden Betrag.“

b) Das im ledigen oder verwitweten Stande, in letzterem Falle mit oder ohne Kinder, eintretende Mitglied entrichtet bey der Aufnahme jenen Betrag, welcher auf dasſelbe nach derſelben Tabelle in der Vorausſetzung entfallen würde, daß ſein Eintritt mit einer ihm an Jahren gleichen Gattin erfolge. Wenn dann ein ſolches Mitglied ſich verehelicht, und die Anzeige davon erſtattet, wird die Aufnahmsgebühr nach der mehrerwähnten Tabelle ſo berechnet, als ob das Mitglied ſchon zur Zeit ſeines Eintrittes mit dieſer Gattin verehelicht geweſen wäre. Wenn jedoch letztere damahls noch nicht volle 15 Jahre alt geweſen wäre, ſo geſchieht die Berechnung ſo, als ob der Eintritt in dem Zeitpuncte, wo ſie dieſes Alter erreicht hatte, erfolgt wäre.

„Ueberſteigt der entfallende Betrag die beym Eintritte aufgerechnete Summe, ſo iſt der Mehrbetrag ſammt 6percentigen Intereſſen von dem Eintrittstage in 12 vierteljährigen Raten von dem Tage der angezeigten Verehelichung nachzuzahlen.

„Iſt die gewählte Gattin an Jahren dem Mitgliede gleich, ſo hat es bey der urſprünglichen Bemeſſung zu verbleiben.

„Iſt hingegen die Gattin älter als das Mitglied, ſomit die nun entfallende Gebühr geringer, ſo darf nur der nach dieſer neuen Bemeſſung noch haftende Rückſtand nebſt 6percentigen Zinſen vom Tage des Aufnahms-Diploms, nachgetragen, oder das am Capitale ſchon zu viel Bezahlte an den nächſten jährlichen Beyträgen abgerechnet werden.

„Hat ſich aber ein ſolches Mitglied mit einer Gattin verehelicht, welche zu ihm in einer ſo bedeutenden Alters-Differenz ſteht, daß nach der mehrerwähnten Tafel für dieſen Fall keine Aufnahmsgebühr mehr berechnet wurde, ſo hat ein ſolches Mitglied weder eine Aufzahlung zu leiſten, noch eine Zurückvergütung anzuſprechen; dagegen iſt die früher erfolgte Aufnahme für dieſe neue Gattin und die mit ihr erzeugten Kinder ohne Wirkung.“

Auf dieſe Weiſe iſt man bemüht geweſen, den zum Gedeihen eines ſolchen Inſtitutes unumgänglich nothwendigen Berechnungen eine ſichere Baſis zu verleihen, und dadurch auch ein geſichertes Fortbeſtehen der Anſtalt ſelbſt zu erzielen.

In Anſehung des zweyten, bereits oben gerügten Punctes verordnet nunmehr der §. 7 der neuen Statuten:

„Rückſichtlich des Penſions-Anſpruches für die Angehörigen iſt die An-

Regie-Aufwandes dem Institute von seinen statutenmäßigen Einkünften auch noch nicht einen Heller entzogen hat" [1]).

Dieser Umstand verdient eine um so höhere Berücksichtigung, als der dadurch erzielte Gewinn niemahls der Regie, oder irgend einem anderen Zwecke zufällt, sondern ausschließlich für die Theilnehmer zur Erhöhung der Pensionen verwendet wird, da diese in den, Jahr für Jahr aus den wirklichen Gesammteinkommen sich ergebenden, Ziffer genauen Dividenden bestehen [2]).

Für die Zweckmäßigkeit der Verwaltung finden sich aber außerdem noch zwey Bürgschaften, welche der höchsten Beachtung werth sind; sie bestehen 1. in den Namen so vieler ausgezeichneter Männer, welche im Ausschusse und im Directorium erscheinen, und durch den unermüdeten Eifer, mit welchem sie sich den Regie-Geschäften unterzogen, auf den lebhaftesten Dank des Vereines den wohlbegründetsten Anspruch haben; — 2. in der unbedingten Publicität in Ansehung aller Verwaltungs-Maßregeln, welche als die sicherste Garantie einer durchaus zweckmäßigen Gebahrung bisher unverbrüchlich beobachtet worden, und sogar statutenmäßig ausgesprochen ist.

Werfen wir endlich auch noch einen Blick auf die Resultate des bisherigen Wirkens dieses Institutes, so werden wir sehen, daß auch die Erfahrung, diese unerbittlich strenge Richterin aller Pläne und Entwürfe, die oben aus einander gesetzten Erwartungen von dem Wiederaufblühen und Gedeihen der in Frage stehenden Anstalt bereits auf das Glänzendste gerechtfertigt hat. Wir müssen hierbey unsere Betrachtungen erst von dem Zeitpuncte beginnen, als mit der vollendeten Ausarbeitung der neuen Statuten auch die Aufnahme neuer Mitglieder unter den Erfordernissen der eben erwähnten Statuten wieder eröffnet worden ist. Zugleich mit jener Ausarbeitung wurde von den Sachverständigen auch eine weitere Tabelle angefertigt, welche den wahrscheinlichen künftigen Personalstand des Institutes angibt.

Nach dieser Tabelle sollte die Anzahl der Pensionisten im

Jahre 1837: 301, im
» 1838: 337, und im
» 1839: 378 betragen.

Der Effectivstand gab aber ein weit günstigeres Resultat; denn das Institut zählte

---

[1]) Vergl. die Kundmachung des Ausschusses vom 10. July 1838.

[2]) §. 2 der neuen Statuten und Kundmachung des Ausschusses vom 1. Januer 1840.

48,978 fl. C. M. abwerfen würde. Schwerlich dürfte sich irgend eine Gesellschaft eines so imposanten Fondes erfreuen, welcher gewiß als die bewährteste Grundlage ihres fortwährenden Gedeihens anzusehen ist. Die größte Sorgfalt wird auf die fruchtbringende Anlegung dieses Fondes verwendet.

Der §. 28 der neuen Statuten verordnet in dieser Beziehung, »daß das Vermögen des Institutes in der Regel nur auf Realitäten gegen gesetzliche Sicherheit und gegen Abreichung der vom Gesetze gestatteten Zinsen in Conventions-Münze, drey k. k. Silber-Zwanzigkreuzer-Stücke auf einen Gulden und sechzig Stück auf eine kölnische Mark Fein-Silber gerechnet, anzulegen seyen. — Dabey bleibt dem Ausschusse immer die freye Beurtheilung vorbehalten, ob ihm eine, selbst die gesetzliche Sicherheit darbiethende, Hypothekar-Deckung hinlänglich beruhigend erscheine oder nicht. — Sollten dem Ausschusse keine beruhigenden, und angemessene Zinsen darbiethenden, Anträge zu Anlehen auf Hypotheken vorkommen, so ist gestattet, mittlerweile die vorhandene entbehrliche Barschaft in inländischen, auf Conventions-Münze lautenden Staatspapieren, welche nach bestimmten Fristen verfallen und in Baarem zahlbar sind, anzulegen«.

Eben so berücksichtigenswerth als diese ungewöhnliche Größe des Institutsfonds einerseits, scheint uns anderseits der geringe Betrag der Verwaltungskosten, welcher nur aus einem selten eintretenden Zusammenflusse günstiger Umstände entspringt. Wie sein verewigter Vater hat auch der gegenwärtige Durchlauchtigste Protector des Institutes, Herr Johann Adolph Fürst zu Schwarzenberg, mit anerkannter Munificenz der Anstalt sämmtliche Geschäfts-Localitäten in seinem Pallaste unentgeltlich eingeräumt, und seinen Herren Beamten den Auftrag ertheilt, die Angelegenheiten des Institutes wie seine eigenen zu besorgen.

Weiters ist die Dienstleistung bey dem Ausschusse und der Direction, sowohl nach §. 88 der alten, als nach §. 30 der neuen Statuten völlig unentgeltlich; auf diese Weise war es daher einerseits der Anstalt möglich, »ungeachtet der obliegenden Verwaltung eines so beträchtlichen Vermögens und bey dem Vorhandenseyn von beyläufig 2000 Mitgliedern und 300 Pensionisten, ihre Casse-, Kanzley- und Manipulations-Geschäfte, so wie die untergeordneten Dienstleistungen durch einen einzigen besoldeten Beamten und Beziehungsweise einen einzigen Diener zu vollziehen; andererseits aber sind alle Auslagen, sowohl für die Besoldungen dieser zwey Bedienstungen, so wie alle sonstigen ordentlichen Regie-Ausgaben bisher vollkommen durch die dem Institute auf außerordentlichem Wege zugekommenen Zuflüsse gedeckt worden, so daß bisher die Bestreitung des ordentlichen

Regie-Aufwandes dem Institute von seinen statutenmäßigen Einkünften auch noch nicht einen Heller entzogen hat“ [1]).

Dieser Umstand verdient eine um so höhere Berücksichtigung, als der dadurch erzielte Gewinn niemahls der Regie, oder irgend einem anderen Zwecke zufällt, sondern ausschließlich für die Theilnehmer zur Erhöhung der Pensionen verwendet wird, da diese in den, Jahr für Jahr aus den wirklichen Gesammteinkommen sich ergebenden, Ziffer genauen Dividenden bestehen [2]).

Für die Zweckmäßigkeit der Verwaltung finden sich aber außerdem noch zwey Bürgschaften, welche der höchsten Beachtung werth sind; sie bestehen 1. in den Namen so vieler ausgezeichneter Männer, welche im Ausschusse und im Directorium erscheinen, und durch den unermüdeten Eifer, mit welchem sie sich den Regie-Geschäften unterzogen, auf den lebhaftesten Dank des Vereines den wohlbegründetsten Anspruch haben; — 2. in der unbedingten Publicität in Ansehung aller Verwaltungs-Maßregeln, welche als die sicherste Garantie einer durchaus zweckmäßigen Gebahrung bisher unverbrüchlich beobachtet worden, und sogar statutenmäßig ausgesprochen ist.

Werfen wir endlich auch noch einen Blick auf die Resultate des bisherigen Wirkens dieses Institutes, so werden wir sehen, daß auch die Erfahrung, diese unerbittlich strenge Richterin aller Pläne und Entwürfe, die oben aus einander gesetzten Erwartungen von dem Wiederaufblühen und Gedeihen der in Frage stehenden Anstalt bereits auf das Glänzendste gerechtfertigt hat. Wir müssen hierbey unsere Betrachtungen erst von dem Zeitpuncte beginnen, als mit der vollendeten Ausarbeitung der neuen Statuten auch die Aufnahme neuer Mitglieder unter den Erfordernissen der eben erwähnten Statuten wieder eröffnet worden ist. Zugleich mit jener Ausarbeitung wurde von den Sachverständigen auch eine weitere Tabelle angefertigt, welche den wahrscheinlichen künftigen Personalstand des Institutes angibt.

Nach dieser Tabelle sollte die Anzahl der Pensionisten im

Jahre 1837: 301, im
» 1838: 337, und im
» 1839: 378 betragen.

Der Effectivstand gab aber ein weit günstigeres Resultat; denn das Institut zählte

---

[1]) Vergl. die Kundmachung des Ausschusses vom 10. July 1838.

[2]) §. 2 der neuen Statuten und Kundmachung des Ausschusses vom 1. Jänner 1840.

im Jahre 1837 nur 284 Pensionisten, also um 17 } weniger als die präli-
» » 1838 » 310 » » » 27 } minirte Anzahl.
» » 1839 » 332 » » » 46

Dadurch wurden — abgesehen von den, dem Institute hieraus an Zinsen und Zinseszinsen zukommenden Vortheile — an den präliminirten Ausgaben im Jahre 1837 die Summe von 4784 fl.

» » 1838 » » » 8096 »
» » 1839 » » » 12962 »

also zusammen in drei Jahren . 25852 fl.

in Ersparung gebracht.

Eben so günstig sind die übrigen Ziffersätze, welche die Rechnungen des Institutes ausweisen.

Das reine Vermögen desselben ist in stäter Zunahme begriffen.

Am Ende des 14. Verwaltungsjahres belief sich dasselbe auf . . . . . 1,002,159 fl. 23 kr.

Am Ende des 15. Jahres betrug es bereits . 1,025,250 » 23 »

und hatte also um 24,091 fl. zugenommen. Im 16. Verwaltungsjahre stieg es um 28,757 fl. 44 kr. und erhob sich demnach bis auf die Summe von . 1,054,008 » 7 »

und mit Ende October 1839 belief es sich schon auf die bereits oben erwähnte Summe von . . 1,081,885 » 59 »

Diese stätige Vermehrung des Stammcapitals läßt auch für die Zukunft eine fortwährende Zunahme erwarten.

Nicht minder günstig stellte sich in den letztverflossenen Jahren das Verhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben.

Erstere betrugen im Jahre 1837 . . 98,429 fl. 53 kr.
» » 1838 . . 100,546 » 6 »

Dagegen letztere sich im Jahre 1837 auf . 72,450 » 20 » und
» » 1838 » . 74,254 » 28 » beliefen,

welches eine äußerst günstige Bilanz abgibt.

Es läßt sich also in jeder Beziehung das beste Prognosticon für das Gedeihen dieses Vereines stellen, dessen segensreiches Wirken in einem um so glänzenderen Lichte erscheint, wenn man bedenkt, daß dasselbe während seines, nunmehr schon fast siebenzehnjährigen Bestehens nahe bey 600,000 fl. Conv.Münze an Witwen- und Waisen-Pensionen ausbezahlt hat.

Es dürfte demnach nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß durch die neue Regulirung der Vereins-Statuten eine glänzende Zukunft für diese treffliche Anstalt begründet worden ist, und daß Jedermann mit voller Zuversicht und Beruhigung das Schicksal seiner Familie demselben anvertrauen kann.

Auch die Gerichtsbehörden dürften dem Gesagten zu Folge schwerlich einen Anstand nehmen, eine Einlage in die gedachte Anstalt als vollkommen hinreichend anzusehen, um darin die nothwendige Sicherheit für den anständigen Unterhalt der Witwen und Waisen zu finden; wobey noch insbesondere bemerkt werden muß, daß Se. Majestät dem Institute die Begünstigung zugestanden haben, alle Staats-, ständischen, städtischen und sonstigen öffentlichen Beamten, unbeschadet der ihren einstigen Witwen und Waisen aus dem Dienstverhältnisse zukommenden Pension, daran Theil nehmen zu lassen (§. 38 der alten und §. 36 der neuen Statuten).

Wir können nicht umhin, am Schlusse dieser Betrachtung den aufrichtigsten und lebhaftesten Wunsch auszusprechen, daß fortan recht viele Theilnehmer sich diesem Vereine zugesellen mögen, und daß demselben auch allenthalben jene Anerkennung zu Theil werde, auf welche er durch sein edles Wirken den gegründetsten Anspruch hat.

Dr. Moriz von Stubenrauch,
k. k. o. ö. Professor.

Recensionen inländischer Werke.

Beyträge zur Criminal-Rechtswissenschaft, mit besonderer Rücksichtnahme auf das österreichische Criminalrecht, dargestellt von Andreas Visini, Actuar beym Criminal-Senate des Wiener Magistrates. Erster Band. Wien. Gedruckt und im Verlage bey Carl Gerold. 1839.

Die durch Erfahrung begründete Ueberzeugung, daß theoretische Lehrsätze in Verbindung mit practischen Fällen »zur Ausmittlung der reinen Wahrheit beytragen« und daß manche theoretisch sichergestellte Lehrsätze noch nicht allgemein bekannt seyen, veranlaßte den Herrn Verfasser (Vorwort III und IV) mit dem vorliegenden Bande ein Werk zu beginnen, dessen Fortsetzung eine Beschäftigung seiner Mußestunden seyn wird.

Drey, für sich bestehende und von einander ganz unabhängige Aufsätze sind es, welche den Inhalt des ersten vor uns liegenden Bandes dieser Beyträge bilden.

Der erste Aufsatz: »Abhandlung über die Begriffe, Arten und Strafbarkeit der Urheber, Thäter, Mitschuldigen und Theilnehmer an Verbrechen« S. 1—38, und der dritte

»Criminalrechtsfall eines Kindermordes mit einer Abhandlung über die Geistes- und Gemüthskrankheiten (Seelenkrankheiten) in Bezug auf die Criminal-Rechtspflege überhaupt« S. 127—172 sind aus dieser Zeitschrift abgedruckt und deren Lesepublicum ohnehin bekannt; ich übergehe sie daher um so mehr, als eine Würdigung derselben dem Zwecke und Programme der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit fremd ist.

Der, der Reihenfolge nach, zweyte Aufsatz dieses Bandes ist früher noch nicht im Drucke erschienen und verdient eine nähere Beachtung, da er über einen in strafrechtlicher Beziehung höchst wichtigen und zu gleicher Zeit sehr schwierigen Gegenstand handelt.

Er trägt die Aufschrift: »Ueber den Betrug als strafbare Rechtsverletzung, unter der Berücksichtigung der Vertragsverhältnisse und anderer gesellschaftlicher Rechtsverbindungen.« S. 39—126.

Obgleich ich an des Herrn Verfassers Stelle die Aufschrift dieses Aufsatzes viel kürzer gefaßt und mich mit deren ersten Absatze aus dem Grunde begnügt hätte, weil es sich von selbst versteht, daß eine detaillirte Abhandlung über den Betrug auf Vertrags- und andere gesellschaftliche Verhältnisse zurücksehen muß, so will ich doch mit dem Hrn. Verf. über den Titel seines Aufsatzes um so weniger länger rechten, als derselbe einer schriftstellerischen Arbeit weder einen Werth gibt, noch ihn ihr benimmt. — Die ganze Abhandlung zerfällt in zwölf Paragraphe, wovon der erste als »Einleitung« die große Gefahr nachweiset, welche durch betrügerische Handlungen dem Staate und Privatpersonen drohet, aber auch »die Schwierigkeiten in der Beurtheilung des Thatbestandes und in der Fällung des Urtheiles« hervorhebt und beleuchtet. Im §. 2 hat der Hr. Verf. unter dem Titel: „Prüfung einiger Rechtsquellen über den Begriff des Betruges« die über den Betrug erlassenen römischen Gesetze, die peinliche Halsgerichtsordnung von Kaiser Carl V., das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten vom Jahre 1794, das österreichische Strafgesetzbuch I. und II. Th. vom 3. September 1803, den Code pénal Frankreichs vom J. 1810 und das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom J. 1813 und die daraus hervorgehenden Resultate über den historischen Begriff des Betruges (S. 42—68) zusammengestellt.

Im §. 3 wird »der Betrug als Rechtsverletzung betrachtet« und zwar abgesehen von den genannten positiven Rechtsquellen. Der Hr. Verf. kommt von der Betrachtung, daß »die Formel des Naturgesetzes« (Naturgesetz? welches? doch nur des Rechtsgesetzes)

nur verbiethend ſey, und daß ein Eingriff in die Rechtsſphäre eines Dritten auch durch rein pſychologiſche Einwirkung geſchehen könne, zu der Folgerung, es ſey nur jene Täuſchung widerrechtlich, welche mit der Beſchädigung eines Dritten verbunden iſt. Allein ſelbſt eine ſolche Täuſchung ſey nicht immer der Gegenſtand eines Strafgeſetzes, da »es ſelbſt nach dem Civilrechte einen dolus (Liſt) d. i. eine abſichtliche, jedoch einfache Verbergung oder Entſtellung der Wahrheit zum Schaden eines Anderen gebe« (S. 65).

Im §. 4, der im Zuſammenhange mit der Aufſchrift des §. 3 den Titel: »Vorzüglich die Rechte auf das Vermögen der Perſonen, aber auch andere Rechte können durch Betrug verletzt werden« führt, wird darzuthun geſucht, daß »durch die Verletzung des Rechtes auf Wahrheit außer dem Rechte auf Vermögen oder Eigenthum unſtreitig auch die Rechte auf Leben, Geſundheit, Ehre ꝛc. gekränkt werden können, daß aber durch eine ſolche Kränkung meiſt eine vom Betrug verſchiedene Art von Verbrechen z. B. Verläumdung ꝛc. oder auch nur eine ſchwere Polizey-Uebertretung oder ein bloßes Vergehen verübt werde, daß man daher »bemüſſigt werde zu erklären, daß nach der Erfahrung in der Regel nur dann von einem Betruge die Rede ſeyn kann, wenn dieſer gegen das Vermögen der Perſon gerichtet iſt.«

Will damit ſo viel geſagt ſeyn, daß die bey weitem größere Zahl der im praktiſchen Leben ſich ergebenden Betrugsfälle Beeinträchtigungen des Vermögens zum Gegenſtande haben, dann ſtimmt Ref. dem Hrn. Verf. vollkommen bey; die vom Verf. für obiges Citat gegebene Erklärung aber d. i.: »der Grund davon mag darin liegen, weil nur Beeinträchtigungen des Vermögens durch Betrug einen Erſatz zulaſſen und man in dem Betruge vorzüglich nichts erkennen kann, als den Grund eines privatrechtlichen Verhältniſſes«, iſt mir nicht ganz verſtändlich. Denn deßhalb, weil ein durch eine Rechtsverletzung zugefügter Schade keinen Erſatz zuläßt, iſt dieſe Rechtsverletzung noch nicht vom Begriffe des Betruges ausgeſchloſſen. Deßhalb iſt ſie gewiß eben ſo wenig kein Betrug, als ſie Betrug iſt, weil ſie einen Erſatz zuläßt. Das Weſen des Betruges liegt, wie der Hr. Verf. ſchon früher bemerkte, in der eine Rechtsverletzung begründenden Täuſchung; in keinem mir bekannten Straf- oder bürgerlichen Geſetzbuche wurde aber zur Exiſtenz des Betruges die Möglichkeit des Erſatzes des durch ihn beabſichtigten oder wirklich zugefügten Schadens als ein Begriffs- oder characteriſtiſches Merkmahl bezeichnet, und auch der gemeine Sprachgebrauch fordert dieſes Merkmahl nicht.

Obige Erklärung des Hrn. Verf. wird mir aber auch durch den ſogleich folgenden Beyſatz: »Damit ſoll aber nicht geſagt ſeyn, daß durch Betrug

ausschließlich bloß die Rechte auf Vermögen verletzt werden. Es ist gewiß, daß durch die Verletzung des Rechtes auf Wahrheit auch andere Rechte gekränkt werden können, bey denen selbst die Möglichkeit des Ersatzes und so auch die Rücksicht auf das oberwähnte privatrechtliche Verhältniß offenbar verschwinden" — nicht verständlicher. Denn klärt dieser Beysatz auch so viel auf, daß der Verf. unter den Worten: „nur Beeinträchtigungen des Vermögens durch Betrug einen Ersatz zulassen", nur die durch Täuschung entstandenen Beeinträchtigungen verstanden und somit den z. B. durch Raub zugefügten und ersetzbaren Schaden am Vermögen ausgeschlossen habe, so bleibt noch immer der Einwurf aufrecht, daß die Möglichkeit des Ersatzes gar keinen Einfluß auf die Frage habe, ob eine Rechtsverletzung ein Betrug sey.

Im §. 5, der die »Ausmittlung des eigentlichen Merkmahles des strafbaren Betruges" zum Gegenstande hat, bemerkt der Hr. Verf., daß »durch die Handlungsweise, die mit einer Strafe angedrohet erscheinen soll, nicht bloß eine Privatperson in Beziehung der sogenannten Causa privata-civilis in ihrem Privatrechte beeinträchtiget, sondern vielmehr der allgemeine Rechtszustand aller hinsichtlich der Causa publica-criminalis im weitern Sinne mit einer wirklichen Gewalt (?) erschüttert erscheine" und daß die Strafe somit „um die psychologische Abschreckung aller zum Schutze sämmtlicher Staatsmitglieder zu bewirken" angedrohet sey, und gibt S. 71 einige Beyspiele, in welchen zwar eine Täuschung, aber keine strafbare eintrete. »Das Criterium des strafbaren Betruges ließe sich" nach des Hrn. Verf. Ansicht »in den einfachsten Ausdrücken" dahin »aussprechen: daß er nur durch eine potenzirte Täuschung, sey sie ausdrücklich oder stillschweigend, entsteht." Ohne mich in eine detaillirte Untersuchung dieses als characteristisch bezeichneten Merkmahles des strafbaren Betruges einzulassen, erlaube ich mir nur folgende Fragen; was ist eine einfache und was eine potenzirte Täuschung? existirt letztere nicht schon durch jede Betheuerung der Wahrheit einer Angabe mit Ausschluß der eidlichen und soll dann auch schon jederzeit ein strafbarer Betrug begründet seyn? Der Kaufmann A. sagt seinem Kunden, der Stoff X. sey echt, und betheuert die Echtheit mit seinem Ehrenworte, ist dieß nicht eine potenzirte Täuschung, aber kein strafbarer Betrug? Nach meiner Ansicht gewinnt die Rechts-Wissenschaft wenig durch solche unbestimmte, ein Heer von neuen Zweifeln erzeugende Phrasen, mögen sie auch, wie der Hr. Verf. zu ihrer Rechtfertigung vorbringt, bey der neueren naturphilosophischen Schule gang und gebe seyn oder nicht.

Im §. 6 betitelt: »Definition des strafbaren Betruges nebst betreffenden Erläuterungen," wird erstere dahin gegeben:

»Betrug ist die bolose Täuschung des Erkenntnißvermögens eines Andern, wodurch mit dem Hervorbringen oder Vertilgen äußerlich existirender falscher (?) Gründe der Rechtszustand verletzt werden soll«. Warum hat der Hr. Verf. auch hier wieder den unserer, doch nicht armen, Sprache fremden und vielsinnigen Ausdruck bolos gebraucht?

Nach meiner Ansicht kann er, als Criminalist, darunter entweder eine listige oder eine absichtliche, rechtsverletzende Täuschung verstehen, aber welche von beiden ist hier gemeint? In letzterer Bedeutung ist das Epitheton: bolos überflüssig, weil das Wörtchen: »soll« schon die Absicht des Täuschenden ausdrückt.

Dann möchte Ref. den Hrn. Verf. fragen, ob er den Meineid als Betrug betrachtet oder nicht? Nach dem zu schließen, was S. 71 von der Straflosigkeit einer bloß „einfachen (simplex) Behauptung, die unwahr ist", gesagt wurde, scheint der Meineid Betrug zu seyn, wird aber durch ihn ein äußerlich existirender falscher Grund hervorgebracht oder vertilgt? Wie läßt sich endlich erklären, daß durch die Vertilgung eines äußerlich falschen Grundes irgend eine Täuschung entstehe?!!

Im §. 7, überschrieben: »der strafbare Betrug ist von anderen, demselben mehr oder weniger ähnlich kommenden Uebertretungen zu unterscheiden," klärt der Hr. Verf. auf, wie es komme, daß die positiven Strafgesetze manche Uebertretungen dem Betruge beyzählen, die doch zu anderen Gattungen von Uebertretungen gehören und behauptet, nach meinem Erachten ganz richtig, daß das Vorhaben und die Zueignung gefundener Sachen eigentlich kein Betrug, sondern ein Diebstahl sey, weil der Eigenthümer sich im Mentalbesitze der verlornen Sache befinde, und der Finder sie aus diesem Besitze entziehe (S. 89). Ueberhaupt scheint mir der §. 7 der gelungenste, und hie und da nicht uninteressante Daten enthaltende Theil vorliegender Abhandlung zu seyn.

Der §. 8 handelt über die »Arten des strafbaren Betruges". Der Hr. Verf. verwahrt sich gleich im ersten Absatze dieses §. vor dem Vorwurfe der Unvollständigkeit in der Aufzählung der Betrugsfälle durch die Bemerkung, „daß eine erschöpfende Aufzählung der Betrugsfälle unmöglich erscheine," meint aber, „es ließen sich dennoch wenigstens mehrere anerkannte Arten des Betruges, deren Eintheilungsgrund entweder in der Verletzung der Rechte des Staates oder jener der Privaten liegt" anführen. So z. B. rücksichtlich ersterer: durch unbefugte Verfertigung von öffentlichen Urkunden und Siegeln, Fälschung echter öffentlicher Urkunden und Siegel ꝛc. endlich auch durch Meineid. In Ansehung des letzteren meint der Hr. Verf., daß nur ein, vor einer in Civil- oder Criminalan-

gelegenheiten sprechenden Justizbehörde abgelegter falscher Eid einer strafrechtlichen Behandlung unterzogen werden könne, indem sonst der Staat, dem doch allein das Recht zu strafen zusteht, genöthiget werden müßte, alle Arten von falschen Schwüren und Betheuerungen (?!) mit Strafen zu belegen, wobey er nicht selten in Colliſion mit religiöſen Ueberzeugungen der Schwörenden (?!!) treten würde.» S. 97.

Der Hr. Verf., der eben früher Mittermaiers Ansicht über die Strafbarkeit des Meineides citirte, und sich ihr anschloß, scheint hier ganz vergessen zu haben, daß auch ein, vor einer Polizeybehörde, d. i. einer in Civil- und Criminalangelegenheiten nicht Recht sprechenden Behörde, abgelegter falscher Eid, das Urtheil derselben davon abhängig machen kann, und somit nach Mittermaier's Ansicht allerdings mit Strafe belegt werden soll. Wenn der Hr. Verf. weiters alle falschen Betheuerungen, mit Ausschluß des Meineides, diesem in der Strafbarkeit gleich hält, und endlich sogar die Erklärung der Strafbarkeit anderer, als der vor Civil- und Criminal-Tribunalen abgelegten falschen Eide mit den religiösen Ueberzeugungen der Schwörenden in Colliſion tretend erkläret, so vermag Ref. ihm nicht beyzustimmen. Unsere, und nicht minder ausländische, die positiven Rechts-, und eben so die natürlichen Gesetze der Moral anerkennen eine Verschiedenheit zwischen falschen Eiden und anderen Betheuerungen; jenen wird aus religiösen Gründen ein hoher, auf Rechtsverhältnisse entscheidender Glaube geschenkt, nicht so diesen; jene sind, wenn auch vielleicht nicht immer der Art, doch gewiß dem Grade nach viel größere moralische und bürgerliche Vergehen, soll da rücksichtlich der bürgerlichen Strafbarkeit bey beiden derselbe Maßstab angelegt werden können?

Mit welchen religiösen Ueberzeugungen endlich soll die Erklärung der bürgerlichen Strafbarkeit aller Arten von falschen Eiden im Widerspruche stehen oder in Colliſion treten?

Gibt es denn irgend eine Religion, die sie für straflos, für erlaubt hält? Mögen Strafrechtstheorieen, mögen politische Gründe vielleicht einige Arten von falschen Eiden für bürgerlich straflos erklären, mit religiösen Ueberzeugungen wird und kann die Erklärung ihrer Strafbarkeit nie contraſtiren.

Im §. 9 wird über die „Strafe des Betruges» gehandelt. Der Hr. Verf. erklärt: »er würde den Vorwurf einer offenbaren Anmaſſung verdienen, wenn er sich damit befaſſen wollte, in eine genaue Bestimmung der einzelnen Strafen für die Uebertretungen überhaupt, oder hier auf die speciellen Fälle des strafbaren Betruges einzugehen» und überläßt sohin die Ausmittlung der schicklichſten Strafart einer weisen Strafrechts-Politik

und theilet endlich die Strafen in: 1. Körper-, 2. Meinungs- und 3. Vermögensstrafen ein, deren gewöhnliche Unterarten bey jeder einzelnen Classe angegeben werden. — Quid novi? nescio.

Im §. 10 behandelt der Hr. Verf. die »Verjährung des Betruges und der strafbaren Uebertretungen überhaupt«. Der Hr. Verfasser führt zuerst die allbekannten Gründe gegen die Verjährung der Strafbarkeit von Uebertretungen überhaupt, sohin die dafür geltend gemachten an, citirt die Verfügungen des bairischen und österreichischen Strafgesetzbuches darüber, und schließt mit der Bemerkung: »da nach diesen in Kürze gefaßten Bemerkungen die Verjährung ein positives Rechtsinstitut ist, so hängt die Zulassung derselben einzig und allein von den speciellen gesetzlichen Bestimmungen desjenigen Staates ab, dessen Richter über den betreffenden Fall, also auch über die Betrugsfälle überhaupt, zu urtheilen haben werden,« (S. 108) d. h. wohl mit andern Worten: die Zulassung der Verjährung hängt von der Erklärung der respectiven Gesetzgeber ab, daß sie zugelassen worden seyn!! — Monumentum quaeris — circumspice.

Der §. 11 trägt die Aufschrift: „Wesen der Rechtspflege in Betrugsfällen,“ und läßt uns gewahr werden, daß wenn irgendwo, vorzüglich in Betrugsfällen der Untersuchungsrichter Gewandtheit und Scharfblick besitzen, der erkennende Richter aber gerecht und nicht gnädig seyn soll.

Im §. 12 hat der Hr. Verf. »einige Bemerkungen über das vier und zwanzigste Hauptstück ersten Theiles des österreichischen Strafgesetzbuches vom 3. September 1803« zusammengestellt, welche als Commentirungen des genannten Hauptstückes erscheinen.

Auffallend war dem Ref. indeß, daß der sonst gesetzkundige Hr. Verf. von den in seinem Handbuche sub Nr. 59 und 337, S. 34 und 459 aufgeführten Verordnungen keine Erwähnung gemacht hat, da sie dieselbe doch ebenso zu verdienen scheinen als die von ihm citirten.

Da der Hr. Verf. sich in einer für den Criminal-Schriftsteller sehr günstigen Lage, an der Quelle der mannigfaltigsten und interessantesten criminalistischen Rechtsfälle befindet, und eine historisch treue, in prunklosem Style abgefaßte Schilderung derselben von jeher wohlgefällig aufgenommen wurde, so kann Ref. den Wunsch nicht unterdrücken, daß die vom Hrn. Verf. versprochenen Beyträge vorzüglich reich an praktischen Fällen seyn, und der Hr. Verf. aus diesen erst theoretische Folgerungen ziehen möchte.

Dr. K. E. Schindler.

Ausländische Literatur.

Handbuch der Gefängnisse, oder geschichtliche, theoretische und praktische Darstellung des Buß- und Besserungs-Systems von Grellet-Wammy, Mitglied der Genfer gemeinnützigen Gesellschaft, der Schweitzer Gesellschaft für die Verbesserung der Gefängnisse, der Genfer Ausschüsse für die moralische Aufsicht in den Gefängnissen, für die schützende Leitung der Freygelassenen ꝛc. ꝛc. Aus dem Französischen übersetzt von Carl Mathy. Erster Theil. Geschichtliche und theoretische Darstellung des Buß- und Besserungs-Systems. Solothurn 1838, im Verlage der Reuter'schen Buchhandlung (236 S. 8).

Die Beförderung der religiösen, moralischen und intellectuellen Cultur gehört ungezweifelt zu den wirksamsten Maßregeln, durch welche die Regierung eines Staates zur Verwirklichung der rechtlichen Ordnung beyträgt, indem sie dadurch jene Grundlagen sichert, welche die Entwicklung der gesetzlichen Freyheit vorbereiten, und unterstützen. Gleichwie sich die Regierung im Allgemeinen nicht bloß auf die Handhabung des strengen Rechtes beschränken, sondern durch die Beförderung und Unterstützung dieser Wohlfahrtszwecke — natürlich innerhalb der dem Staate angewiesenen Sphäre — auch für die Zukunft dauernde Bürgschaften der Aufrechthaltung der Ordnung gewähren soll, so wird diese Anforderung ein um so dringenderes Bedürfniß in Beziehung auf jenen Theil der Bevölkerung, zu welchem die Leuchte wahrer Civilisation nicht gedrungen ist, und der sich — durch Angriffe auf die rechtliche Ordnung — der Regierung und ihrer Wirksamkeit feindselig gegenüber stellt. Schon diese Betrachtung deutet auf die Nothwendigkeit solcher Anstalten und Vorkehrungen hin, durch welche die Feinde der rechtlichen Ordnung nicht nur zeitweilig unschädlich gemacht, sondern auch zur Erkenntniß ihres Unrechtes und der ihnen obliegenden Pflichten gebracht, und so der bürgerlichen Gesellschaft — gebessert — wieder gegeben werden. Gründe der Humanität und insbesondere die Sorge für Garantien der Sicherheit sprechen für das Besserungssystem der Sträflinge, und zeigen, daß die Strafjustiz-Gewalt, in sofern sie die Strafe nur als ein Abschreckungsmittel anwenden würde, den an sie gestellten Anforderungen nicht entsprechen könnte. Wenn man übrigens die große Zahl der rückfälligen Verbrecher, die moralische Ansteckung, welcher dieselben während

der Strafzeit ausgesetzt sind, die Bekanntschaften und gefährlichen Bündnisse, welche in den Gefängnissen geschlossen werden, und endlich die Lage dieser Menschen nach überstandener Strafzeit erwägt, in der sie, als Auswürflinge der Gesellschaft verachtet, ohne Schutz und Obdach, ohne Unterkommen und ohne Fähigkeit sich Etwas zu erwerben, herumirren, so müssen selbst vom egoistischen Standpuncte aus alle Bedenken über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Besserungssystems aufhören. Diese Gründe dürften die Regierungen dringend auffordern, für die Verbesserungen der Gefängnisse zu sorgen, und hierbey die mannigfaltigen Erfahrungen und Ansichten derjenigen Männer zu prüfen und zu benützen, welche durch ihre menschenfreundlichen Bemühungen und Opfer eben so sehr ihre Gerechtigkeitsliebe als wahre Humanität beurkunden.

Bey der Verschiedenheit der Ansichten über die Anlage eines Besserungssystems, und den häufig gerade entgegengesetzten Mitteln, welche in Vorschlag gebracht wurden, ist jedoch jeder Regierung, die sich entschlossen, für die Besserung der Sträflinge kräftig einzuschreiten, eine besondere Vorsicht zu empfehlen, damit sie nicht eben so kostspielige als bedenkliche Versuche wage. In dieser Beziehung müssen vor Allem die bereits gemachten Erfahrungen belehrend einwirken, und deßhalb verdienen auch die Schriften jener Männer eine besondere Aufmerksamkeit, deren Vorschläge über die Verbesserung der Gefängnisse durch langjährige Erfahrungen unterstützt werden.

Zu den ausgezeichneten Leistungen dieser Art gehört das vorliegende Werk, in welchem der Verf., ausgerüstet mit einer seltenen Menschenkenntniß, ein durch anhaltendes Studium des menschlichen Herzens, durch viele Erfahrungen und eigene Beobachtungen gereiftes Buß- und Besserungssystem entwickelt.

Wenn wir auch die Ansichten des Verfassers nicht in jeder Beziehung theilen, so müssen wir doch diese Schrift Allen, welche sich für die Verbesserung der Gefängnisse interessiren, empfehlen. Die reiche Fülle der Erfahrungen, die unparteyische Prüfung der verschiedenen Ansichten über die Besserung der Sträflinge und insbesondere die eigenen wohl begründeten Vorschläge des Verf. zeigen, daß er nicht nur mit der Literatur dieses Gegenstandes genau bekannt, sondern auch ein eben so gründlicher, als scharfsinniger Selbstdenker ist [1]). Vorläufig erschien nur der erste Theil im

---

[1]) Das Handbuch der Gefängnisse bildet das zweyte Buch des dritten Theiles einer größeren Arbeit, welche der Verf. an die k. Academie zu Metz als Antwort auf folgende Preisfrage eingesendet hat: „Welches wären die Mittel, um der gebildeten Classe einen wirksamen Einfluß auf das Glück

Drucke. Das Erſcheinen des zweyten, praktiſchen Theiles, welcher auch eine Abhandlung über die Geſundheitslehre für Strafanſtalten vom Hrn. Dr. Coindet enthalten wird, iſt noch zu erwarten. Eine Ueberſicht des Inhaltes ſoll den Reichthum dieſes Werkes und die Gliederung des entwickelten Beſſerungsſyſtems zeigen.

I. Capitel. Geſchichtlicher Abriß der Buß- und Beſſerungsgefängniſſe. Dieſes Capitel liefert eine Skizze der Geſchichte dieſes Syſtems. Der Verf. unterſcheidet drey Perioden. Die vor dem Chriſtenthume, in welcher man wie aus den Sprüchen des Pythagoras und den Schriften des Plato erſieht, zwar die Beſſerung der Verbrecher wünſchte, aber doch nur hin und her redete, ohne etwas zu thun. Die zweyte Periode iſt die des Chriſtenthums bis auf unſere Zeit. In dieſer Periode zeigte ſich ein großer religiöſer Eifer für die Beſſerung der Verbrecher, aber ohne Mitwirkung der Regierungen. In Holland bemerkte man zwar die erſten Spuren von Beſſerung der Gefängniſſe, allein die Idee des Buß- und Beſſerungsſyſtems erhielt zuerſt in Rom (1718) ihre Anwendung. 1772 ließ die Kaiſerin Maria Thereſia in Gent das zweyte Buß- und Beſſerungshaus errichten. 1779 verordnete die engliſche Regierung die Errichtung von zwey Buß- und Beſſerungshäuſern. 1786 wurde dieſes Syſtem durch die Quäker in Amerika, und 1817 in Frankreich eingeführt. In Amerika vermehrten ſich die Buß- und Beſſerungshäuſer; insbeſondere ſtehen die Buß- und Beſſerungshäuſer zu Neu-York und Philadelphia als Muſter zweyer Syſteme da, welche die Meinungen theilen. Das von Neu-York will den Verbrecher beſſern, indem es denſelben durch Arbeit in Gemeinſchaft zur Ausübung der geſellſchaftlichen Tugenden anhält. Das von Philadelphia will den nämlichen Zweck erreichen, indem es ſich darauf beſchränkt, den, während der ganzen Dauer ſeiner Haft, abgeſonderten Sträfling zur Annahme guter Vorſätze zu beſtimmen. In den Jahren 1824 hatten Lauſanne, 1825 Genf und 1830 Bern Buß- und Beſſerungshäuſer errichtet. Beſonders die Anſtalt zu Genf vereinigt die Vortheile und beſeitigt die Nachtheile der zwey Anſtalten Amerika's, und begründet ein drittes Syſtem, das europäiſche genannt.

---

der unwiſſenden und armen Claſſe zu verſchaffen? Welches wären, um dieſen Zweck zu erreichen, die Vor- oder Nachtheile einer Art von ſchützender Leitung?" Die k. Akademie zu Metz krönte die Denkſchrift des Verf. Auch Mittermaier hat in ſeiner krit. Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslandes 9. Band, 3. Heft 1837 und im Archiv des Criminalrechts 1. Heft 1838 auf das Erſcheinen dieſes Werkes mit beſonderer Empfehlung hingewieſen.

Mit diesen Bemühungen der Regierungen, für die Besserung der Sträflinge zu wirken, beginnt die dritte Periode, in welcher die Regierungen, die Moral und die Religion zusammenwirken, um die von der Gerechtigkeit verhängte Züchtigung zur Besserung der Verbrecher zu benützen. Das Zusammenwirken der drey Kräfte: Verwaltung, Moral und Religion macht das Buß- und Besserungssystem aus.

II. Capitel. Die Gefangenen. Gewöhnlich betrachtet man die Verbrecher als böse Wesen, vor denen man sich schützen müsse, und verzweifelnd an der Möglichkeit ihrer Besserung, sucht man nur durch Leiden ihre Furcht vor dem Gefängnisse zu erhöhen, und sie von ähnlichen Verbrechen abzuschrecken. Häufig sind Besserungsversuche ohne Zweck. Der Glaube lehrt uns, daß wir von dem Drange beseelt sind, eine Pflicht zu erfüllen, welche, wenn wir nicht in der Absicht wirken, unsere Eigenliebe zu befriedigen, gewiß die Wirkung haben wird, daß wir selbst besser werden, wenn auch die Besserung anderer nicht gelingt. Die Individuen, welche die Gefängnisse bevölkern, lassen sich in vier Categorien eintheilen: 1. In Leute, die sich selbst überlassen, den Weg des Guten nicht kennen gelernt haben; 2. in solche, die den Weg des Guten gekannt, aber nicht den Drang fühlten, ihm zum folgen; 3. in solche, die den Weg gekannt, auch den Drang fühlten, darauf zu wandeln, aber sich durch Schwäche davon abbringen ließen; 4. in solche, die aus freyen Stücken von dem erkannten Wege des Guten, wozu sie geleitet wurden, das Auge abwendeten. Die Besserung bey der ersten Classe wird leicht, bey der vierten Classe fast unmöglich werden. Der sich mit der Besserung der Gefangenen beschäftigt, darf sich weder durch den Erfolg aufblähen, noch durch die Nutzlosigkeit seiner Bemühungen abschrecken lassen, und er möge beruhigt seyn, wenn er nur dem Fortschritte des Uebels — der Ansteckung des Lasters — Einhalt gethan.

III. Capitel. Zweck des Buß- und Besserungssystems. Der Punct, worauf die Einsperrung zielt, ist die Besserung der Verurtheilten; man muß jedoch, um ein genügendes Ergebniß zu erhalten, seine Blicke weit über das Ziel hinaus erheben, welches man zu erreichen erwarten darf. Dieses Ideal aller dieser Bestrebungen ist die Wiedergeburt des Sträflings, d. h. eine förmliche Umwandlung desselben, daß er nicht nur seine lasterhaften Neigungen überwinde und verabscheue, sondern daß er vom Feuer der Liebe zum Guten durchglüht werde. Dieses moralische Wiedererwachen kann jedoch durch menschliche Macht nicht bewirkt werden, sondern muß dem Lenker aller menschlichen Herzen überlassen bleiben. Die Menschen können nur ein Mittel anwenden, um dieß hohe Ziel — das Ideal — anzustreben. Dieses Mittel ist die bessernde Zucht. Es wäre aber irrig,

wenn man die Sache umkehren, und die beſſernde Zucht als Zweck, die Wiedergeburt hingegen als Mittel betrachtete. Dieſer Mißverſtand hat, wie die Erfahrung gezeigt, auf viele Abwege geführt. Der Verf. prüft die zwey Methoden, welche ſich um die Anerkennung ſtreiten, die tauglichen Mittel zur Erzielung der Wiedergeburt zu ſeyn, nämlich das Syſtem der Milde, und jenes der Strenge. Der Verf. zeigt, daß die Milde nur dann zum Ziele führen könnte, wenn der Sträfling beſſer wäre, als er iſt. Solche menſchenfreundliche Behandlungen können den Sträfling wohl minder roh machen, allein dieß heißt noch nicht ihn beſſern. Auch würde man bey dieſer Behandlung Gefahr laufen, daß die Strafhäuſer von armen Menſchen als Subſiſtenz-Orte geſucht würden. Eben ſo zeigt der Verfaſſer, daß die Methode der Strenge nicht geeignet iſt, den Sträfling auf den Weg der Wiedergeburt zu bringen und zu beſſern; er widerlegt ausführlich die Beweisgründe, auf welche man das Syſtem der Strenge ſtützt. Dahin zählt der Verfaſſer 4 Hauptſätze: 1. die Schule des Unglücks iſt es, wohin Gott ſeine Kinder ſendet; 2. indem man den Verbrecher ſchreckt, erfüllt man den Willen Gottes; 3. indem man den Verbrecher ſtraft, leiſtet man der Gerechtigkeit Gottes Genüge; 4. das Uebermaß des Unglückes erzeugt die Reue. Die Bemerkungen des Verf. über dieſe Sätze ſollen den Schluß bekräftigen: Man darf die Wiedergeburt nur von dem Beſſerwerden, und das Beſſerwerden nur durch beſſernde Zucht erwarten.

IV. Capitel. Von der beſſernden Zucht im Allgemeinen. Die Verbeſſerung iſt das Feld der beſſernden Zucht; die Wiedergeburt hingegen iſt das Ziel und die Leuchte dieſer Beſtrebungen. Die Verbrecher ſind an drey Beſtandtheilen ihres Weſens ſchadhaft; Körper, Geiſt und Herz ſind entwürdiget. Die beſſernde Zucht, oder die Behandlung, welche geeignet iſt, die Verbeſſerung hervorzubringen, muß daher aus drey Grundbeſtandtheilen zuſammengeſetzt ſeyn. Das ſinnliche Element, welches auf die Sinne, das moraliſche Element, welches auf den Geiſt, und das religiöſe Element, welches auf das Herz wirkt. Dieſe drey Elemente der beſſernden Zucht müſſen jedoch enge verbunden bleiben, weil ſie ein Ganzes bilden, welches das Buß- und Beſſerungsſyſtem ausmacht. Die Beſſerung des Sträflings ſoll eine umbildende Erziehung ſeyn. Allein bey der Erziehung der Gefangenen handelt es ſich nicht bloß darum, zu unterweiſen, ſondern man muß auch beſſern und vergeſſen machen, wegſchaffen und umſchaffen. Das Buß- und Beſſerungsſyſtem iſt daher nichts anderes, als eine durch Zucht beſſernde Erziehung des Sträflings; gleichwie man aber bey der Erziehung im Allgemeinen Körper, Geiſt und Herz berückſichtigen, und in jeder von dieſen Beziehungen nicht bloß negativ, ſondern auch poſitiv wirken muß, ſo muß auch das Gleiche bey der durch Zucht beſſernden

Erziehung der Sträflinge gelten. Die Sträflinge sollen vor Ansteckung der Laster bewahrt werden, zugleich aber auch die Unterweisungen erhalten, welche ihren Fähigkeiten und Lebenslagen entsprechen. Die Zweige des Buß- und Besserungssystems beziehen sich daher auf ein passend eingerichtetes Locale, auf ein mit Umsicht entworfenes und treu beobachtetes inneres Verfahren in demselben, und auf die moralische und religiöse Thätigkeit. Die beiden ersten Theile bilden den materiellen Theil der zuchtmäßigen Erziehung; das moralische Wirken und die religiöse Thätigkeit sind das belebende Princip für das Gedeihen dieser Anstalten.

V. Capitel. Von dem Locale. Das Local muß geräumig genug seyn, um eine Anzahl von Gefangenen zu fassen, welche die stärkste und nicht nur die mittlere wahrscheinliche Bevölkerung übersteigt. Unter dieser Voraussetzung muß das Local noch so beschaffen seyn, um folgenden drey Bedingungen zu entsprechen: a) der Sicherheit, sowohl in Beziehung auf den Verkehr nach außen, als auch in Beziehung auf Entweichung und Empörung der Gefangenen; b) der Leichtigkeit der Aufsicht und c) der Gesundheit. Die in dieser Beziehung zu treffenden Vorsichten entwickelt der Verf. in drey besonderen Abschnitten. Für die Bauart der Gefängnisse empfiehlt der Verf. den panoptischen Plan, welcher eine vollständige Ueberschaulichkeit möglich macht.

VI. Capitel. Von dem Verfahren. Da das Gefängniß eine Schule der Verbesserung seyn soll, so soll auch das Verfahren, d. h. die Regierung mit den Gefangenen darauf abzielen, den Verurtheilten rechtschaffene Gewohnheiten und einen Beruf zu geben, womit sie sich ihr Brot verdienen können. Die religiöse und moralische Thätigkeit gibt denselben einen angemessenen Unterricht, und vollendet das Rauhwerk der zuchtmäßigen Erziehung. Uebrigens bleibt es Sache der schützenden Leitung (patronage), das Werk des Buß- und Besserungssystems zu vollenden, indem sie dasselbe nach der Freylassung des Verbrechers fortsetzt. Die Verurtheilten sollen durch das Verfahren in dem Buß- und Besserungshause der Gesellschaft wiedergegeben werden, und daher eine gesellschaftliche Erziehung erhalten. Das Verfahren des Gefängnisses soll gewisser Maßen ein Bild von dem geben, was in der Welt vorgeht, und die beiden Haupttriebfedern, welche auf der Bahn der Ehre erhalten, nämlich die Furcht und Hoffnung, spielen lassen. Hiernach ist sowohl gänzliche Absonderung, als auch die regellose Vermischung und zu große Freiheit verwerflich. Die Puncte, auf welche sich das Verfahren bezieht, werden vom Verf. in sechs Abschnitten behandelt. Der erste Abschnitt handelt von dem Personal der Verwaltung, und zerfällt in drey Paragraphe. §. 1 Zusammensetzung einer Verwaltungscommission; §. 2. Obliegenheiten dieser

Verwaltungscommiſſion und Abtheilung derſelben in drey Sectionen: in die Section des Inneren, in die der Arbeit, und in jene des Cultus und des Unterrichtes; §. 3. Verwaltungsdienſte. Der Verf. bezeichnet in dieſem Abſchnitte nur die Grundbeſtimmungen für das Verwaltungs-Perſonal und verſpricht im zweyten Theile ſeines Werkes die Pflichten und Obliegenheiten der in einem Buß- und Beſſerungshauſe Angeſtellten ausführlich zu ſchildern. Im zweyten Abſchnitte ſpricht der Verf. von der Claſſenabtheilung, und verſteht hierunter die Vertheilung der Gefangenen in die verſchiedenen, in einem Gefängniſſe befindlichen Quartiere. Der Verf. fordert ein eigenes Gefängniß für Männer und ein eigenes für Weiber, ſo auch beſondere Gebäude für Verbrecher, für polizeylich Verurtheilte und für jugendliche Perſonen unter 16 Jahren. Der Verf. ſpricht ſich entſchieden ſowohl gegen die regelloſe Vermiſchung, als auch gegen die gänzliche Abſonderung aus, und bringt, ſelbſt unter der Vorausſetzung, daß die letztgenannten drey Categorien in einem Gebäude ſich befinden, folgende Vertheilung in Vorſchlag: Das Gefängniß beſtehe aus 12 Quartieren, welche 480 Gefangene, jeden in ſeine Zelle, aufnehmen, um bey Nacht die gänzliche Abſonderung zu bewirken. Hiervon werden vier Quartiere für Verbrecher, vier Quartiere für polizeylich Verurtheilte und vier für junge Leute beſtimmt. Jede dieſer Categorien zerfällt wieder in vier Claſſen oder Grade. Sollte das Haus nur für eine oder zwey Categorien beſtimmt ſeyn, ſo können die urſprünglich beſtimmten vier Urgrade Unterabtheilungen erhalten. Eine dem Charakter der Sträflinge vollkommen angemeſſene Claſſenabtheilung wird freylich unausführbar ſeyn, und der Verf. geſteht die Unvollkommenheit der Claſſenabtheilung ohne Hinterhalt ein. Allein die gänzliche Abſonderung, als das Ideal dieſer Abtheilung, ſteht nach der Anſicht des Verf. mit den übrigen Zweigen des Buß- und Beſſerungsſyſtems in Widerſpruch, wirkt auf das moraliſche Gefühl und die Geſundheit des Sträflings nachtheilig, fordert eine zu koſtſpielige Vermehrung der Seelſorger und Lehrer, und verhindert die Beywohnung des Gottesdienſtes. Dieſe Gründe gegen die gänzliche Abſonderung unterſtützt der Verf. durch ähnliche Anſichten anderer Schriftſteller. Bey der Claſſenbeſtimmung entſcheidet zuerſt eine geſetzliche und dann eine moraliſche Rückſicht. Dem Sträflinge wird zuerſt von der Verwaltungscommiſſion auf Grundlage des Urtheilsſpruches des Gerichtes, der Dauer der Haft, und mit Rückſicht auf ſein Alter und ſein Betragen vor und während der Unterſuchung ein Quartier angewieſen. Der Ausſchuß für die moraliſche Beaufſichtigung ſucht nun den Charakter und die Gemüthsanlagen des Sträflings genau zu erforſchen. Fällt die Prüfung zu deſſen Gunſten aus, war ſein Betragen während einer gewiſſen Zeit befriedigend, ſo wird von dem Verwaltungscommiſſär der Uebertritt aus dem Quartier,

wohin man ihn vorläufig brachte, in ein minder strenges und so umgekehrt angeordnet. Der dritte Abschnitt gewährt eine Darstellung jener Pflichten, welche den Gefangenen auferlegt werden. §. 1. Unbedingter Gehorsam, jedoch mit der Gestattung, Beschwerden vorzubringen. §. 2. Arbeit. Diese muß, wie es sich von selbst versteht, obligatorisch seyn. Es genügt nicht, den Verbrecher zur Arbeit zu zwingen, sondern die Arbeit soll den Verbrecher an die Ordnung und an ein thätiges Leben gewöhnen, und in ihm den Keim der Besserung niederlegen. Man muß sich daher bemühen, in dem Sträflinge Lust zur Arbeit zu erwecken. Das Mittel dazu ist, dem Sträflinge einen Theil an der Frucht seiner Arbeit als Aufmunterung zukommen zu lassen. Ein Theil dieses Antheiles am Lohne wird in die Reserve-Casse niedergelegt und beym Austritte des Gefangenen dem Patron übergeben, damit er hierüber zum Nutzen des Sträflings verfüge. Die schützende Leitung (**patronage**) setzt voraus, daß mehrere Ausschüsse ernannt werden. Ihre Wirksamkeit beginnt mit dem Austritte des Gefangenen, und ist wesentlich zur Vollendung des Buß- und Besserungssystems. Der andere Antheil am Lohn, oder der verfügbare Lohn (**le disponible**) steht zur Verfügung des Gefangenen nach den Bestimmungen der Hausordnung. Das Verhältniß zwischen dem Reserve- und dem verfügbaren Lohne wechselt nach dem Grade der Strenge des Quartiers. Die Beschaffenheit der Arbeit kann sich nicht, wie Dr. Julius meint, bloß darnach richten, um jene Fehler der Gefangenen zu verbessern, wegen welcher sie verurtheilt sind, sondern die Arbeit soll in dem Sträflinge Lust und Gewohnheit an einem arbeitsamen Leben erwecken, und ihn einen Beruf lehren, der seine Existenz sichert. §. 3. Stillschweigen. Dasselbe ist eben so wie die Classenabtheilung ein Besserungsmittel; allein es darf nicht bis zu dem äußersten Puncte der gänzlichen Absonderung getrieben werden. Der Verf. zeigt die Nachtheile der gänzlichen Einsamkeit der Gefangenen, und erklärt unter dem unbedingten Stillschweigen nur eine Hemmung aller Mittheilungen unter den Gefangenen zu verstehen, d. h. das den Gefangenen eingeschärfte Verboth mit einander mündlich, schriftlich oder durch Zeichen zu verkehren. Der Verf. billigt den Vorschlag, nach welchem die Gefangenen zu den Vorstehern der Arbeitszimmer nur mit leiser Stimme reden dürfen, und auf dieselbe Art Antwort erhalten, so wie auch die Erfindung der doppelten Sprachröhren, welche den Director in den Stand setzen, von seinem Inspectionssaale mit dem Vorsteher des Arbeitszimmers eine Unterredung zu führen, welcher die Zuschauer ganz fremd bleiben. Durch das auferlegte Stillschweigen werden die Gefangenen von einander abgesondert, ohne den Nachtheil einer gänzlichen Entwöhnung vom gesellschaftlichen Leben zu besorgen. Der Verf. gesteht zwar zu, daß, so lange die Gefangenen

in Quartieren beyſammen bleiben, das Verboth der Mittheilung nicht ſtrenge wird ausgeführt werden, allein er bemerkt, daß nur die Beſſerung, nicht aber die gänzliche Abſonderung der Zweck dieſer Anſtalt ſey. Uebrigens ſoll den Gefangenen nur jede Mittheilung unter einander verbothen ſeyn, und hiedurch der Mißbrauch der Rede verhindert werden, dagegen noch immer frey gelaſſen bleiben, ſich mit den Mitgliedern der Commiſſion für die moraliſche Thätigkeit, mit dem Seelſorger, Lehrer, Director ꝛc. zu beſprechen. Durch dieſe Erlaubniß wird die Härte des obigen Geſetzes zweckmäßig gemildert. §. 4. Reinlichkeit. Der Verf. zeigt den Einfluß der Reinlichkeit auf die Beſſerung des Sträflings, und führt mehrere Beſtimmungen aus der Hausordnung des Gefängniſſes zu Genf an. §. 5. Die Ordnung. Sie muß durch die Hausgeſetze auf's Strengſte gehandhabt werden, weil die phyſiſche Ordnung mit der moraliſchen auf das engſte im Zuſammenhang ſteht.

Im vierten Abſchnitte handelt der Verf. von den Belohnungen, und zeigt, daß das Syſtem der Belohnungen nach der Beſchaffenheit der menſchlichen Natur, welche meiſtens durch Selbſtſucht geleitet wird, ein kräftiges Mittel ſeyn wird, um die Wirkſamkeit des Geſetzes zu ſtärken, und den Zweck der Buß- und Beſſerungshäuſer zu fördern. Furcht und Hoffnung ſind die Triebfedern, welche die Maſchine der menſchlichen Verbeſſerung in Bewegung ſetzen. So wie in jeder Erziehung Belohnung und Strafe angeordnet werden, ſo muß dieß um ſo mehr in der durch Zucht beſſernden Erziehung gelten. Furcht und Hoffnung ſind die mächtigen Hülfsmittel, die den Verurtheilten zur Annahme wünſchbarer Gewohnheiten bewegen werden. Die Belohnungen, welche den Gefangenen in einem Buß- und Beſſerungshauſe gegeben werden, ſind: 1. Die Aufmunterung, welche der Arbeit gewährt wird. Die einſame Arbeit iſt die erſte Belohnung der Fügſamkeit der Gefangenen, die Arbeit in Gemeinſchaft iſt die zweyte, und die Prämie iſt endlich die dritte. 2. Die Verſetzung aus einem Quartier in das andere. 3. Die Abkürzung der Strafzeit. Der Verf. widerlegt die Einwendung, daß die Belohnungen die Ränke und die Heuchelei begünſtigen, und vertheidigt die Zweckmäßigkeit des Berufungsgerichtes, welchem über Erſuchen des Sträflings das Recht zuſteht, demſelben nach ſorgfältiger Erkundigung aller Umſtände und Verhältniſſe, und mit Berückſichtigung ſeines Betragens und ſeiner Subſiſtenz-Mittel einen Theil der Strafzeit nachzuſehen.

Im dem fünften Abſchnitte handelt der Verf. von den Strafen, und zeigt, daß dieſelben folgende drey Grundbedingungen erfüllen müſſen, um zu dem Zwecke des Buß- und Beſſerungsſyſtems mitzuwirken. Die Strafen müſſen ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie zugleich bewirken: 1. die dem

Verbrecher gebührende Strafe, 2. die Besserung des Verbrechers, 3. die Einschüchterung sowohl für den Verbrecher, welcher nicht gebessert wird, als für denjenigen, welcher in Versuchung kommen könnte, das Verbrechen zu begehen. §. 1. Erste Bedingung: die Strafe. Der Verfasser betrachtet zuerst die vom Gesetze ausgesprochene Strafe, und dann die in der Hausordnung des Gefängnisses festgesetzten Strafen. In der ersten Beziehung spricht sich der Verfasser gegen die entehrenden Strafen, welche ein unzerstörbares Merkmahl der Entwürdigung aufdrücken, so wie auch gegen lebenslängliche Strafen aus. Er bemerkt, wenn auch das Gesetz der Strafe keine Entehrung oder ewige Dauer beylegt, so wird doch die ausgestandene Strafe nie einer Taufe gleichen, die alle Spuren des Vergehens wegwäscht. In den Augen der öffentlichen Meinung wird das Gefängniß zwar nicht entehrend, aber doch beschimpfend wirken. Den aus dem Gefängnisse tretenden Verbrecher gegen die unmäßige Härte der Gesellschaft, welche ihn zurückstößt, in Schutz zu nehmen, ist Aufgabe der schützenden Leitung. In Beziehung auf die in der Hausordnung des Gefängnisses festzusetzenden Strafen, stellt der Verfasser den Grundsatz auf: die Züchtigungen dürfen streng, aber nie entwürdigend seyn. Er behauptet, daß die Schläge aus dem Verfahren einer Buß- und Besserungsanstalt ausgemerzt werden sollen, wenigstens bey den Gefangenen von reiferem Alter. Dagegen schlägt der Verfasser, nach dem Muster der Genfer Hausordnung, einsame und dunkle Zellen, das Fasten und die Zurücksetzung in ein härteres Quartier als Strafarten vor, wobey die Entziehung zugestandener Vergünstigungen dienliche Strafzusätze an die Hand geben kann.

§. 2. Zweite Bedingung. Die Besserung des Verbrechers. Um diesen Zweck zu erreichen, müssen Leibesstrafen und die Anwendung von Eisen aus dem Strafverfahren eines Buß- und Besserungshauses entfernt werden. Erstere geben den Sträfling der Entehrung preis, letztere unterwerfen ihn einer demüthigenden Züchtigung. Beides ist mit dem System der Besserung unverträglich. Eben so unstatthaft findet der Verfasser auch die Anwendung der Tretmühle.

§. 3. Dritte Bedingung. Die Einschüchterung für den Verbrecher, der nicht gebessert wird, und für denjenigen, der in Versuchung kommen kann, das Verbrechen zu begehen. Einschüchtern heißt nicht nur Furcht vor dem Gefängnisse, sondern Furcht vor dem Verbrechen, welches in das Gefängniß führt, einflößen. Die Strafe muß, um einschüchternd zu seyn, nicht nur zugleich auf den Körper und auf das Gemüth wirken, sondern der Verbrecher muß auch den innigen Zusammenhang zwischen seinem Verbrechen und der Strafe deutlich einsehen. Die Einschüchterung liegt nicht bloß in der Furcht vor der Strafe, sondern es ist nothwendig, daß der

Gefangene die Strafe fühle und begreife, und daß ſeine Vernunft ſie genehm halte. Wenn er in der Beſtrafung, die über ihn verhängt wird, nur den Sieg der Stärke über die Schwäche erblickt, ſo geht er gereizt aus dem Gefängniſſe; er wird weder eingeſchüchtert, noch gebeſſert ſeyn.

Im ſechſten Abſchnitt macht der Verfaſſer auf die Nothwendigkeit einer beſondern Geſundheitslehre für Strafanſtalten aufmerkſam. Dieſe wichtige Wiſſenſchaft, welche die genaue Vollziehung der Strafregel mit der moraliſchen Einwirkung in Verbindung bringt, wurde bisher ganz vernachläſſigt. Die nähere Entwicklung dieſes Gegenſtandes (vom Herrn Dr. C. Coindet) ſoll im zweiten Theile dieſes Werkes folgen.

VII. Capitel. Die moraliſche Thätigkeit. Das Local und das Verfahren ſind der Körper des Buß- und Beſſerungsſyſtems, die moraliſche Macht iſt der Geiſt, der es belebt. Gleichwie aber die Seele nicht als ein Glied des Körpers dargeſtellt werden kann, eben ſo muß auch die moraliſche Macht, wenn ſie mit Erfolg thätig ſeyn ſoll, eine eigenthümliche Organiſation erhalten, ſomit von einer Commiſſion ausgeübt werden, welche unabhängig von der Verwaltung, ihr Mandat von der geſetzgebenden Gewalt des Staates unmittelbar erhält. Der Erörterung dieſer Anſicht widmet der Verfaſſer zwey Abſchnitte. Im erſten Abſchnitte zeigt der Verfaſſer die Nachtheile für den Zweck der Buß- und Beſſerungshäuſer, wenn die Commiſſion, welche die moraliſche Macht vorſtellt, in eine von der Verwaltung abhängige Stellung verſetzt wird, und folgert hieraus, daß es ein großes Uebel ſey, wenn ein moraliſcher Ausſchuß einen Theil der Verwaltung bildet, daß es aber ein noch viel größeres Uebel ſey, wenn dieſer Ausſchuß, ohne einen Theil der Verwaltung auszumachen, dennoch ihr Werkzeug iſt. Die moraliſche und religiöſe Thätigkeit gehört nicht in den Bereich der Regierung. Die Letztere ſoll ſie zwar beſchützen, ihr aber volle Unabhängigkeit gewähren.

Im zweyten Abſchnitte erörtert der Verf. die Vortheile einer moraliſchen Commiſſion, welche von der Verwaltung unabhängig iſt. Dieſer Abſchnitt zerfällt in vier Paragraphe. Der erſte handelt von der Organiſation, der zweyte von den Rechten, der dritte von den Pflichten, der vierte von den Wirkungen dieſer moraliſchen Commiſſion. Beſondere Aufmerkſamkeit verdient der dritte Paragraph.

VIII. Capitel. Die religiöſe Thätigkeit. Treffend vergleicht der Verfaſſer das Buß- und Beſſerungsſyſtem mit einer Pyramide. Das Local bildet die Baſis, das Verfahren iſt ihr Körper, die moraliſche Thätigkeit iſt der Kitt, welcher alle Theile verbindet, und das Ganze bildet eine Maſſe von Hülfsquellen, die man zur moraliſchen Verbeſſerung des Verurtheilten in Bewegung ſetzt. Auf dem Gipfel dieſer Pyramide ſoll

die Flamme der christlichen Liebe leuchten. Die Wiedergeburt ist das Ziel, wornach die bessernde Erziehung strebt, die religiöse Thätigkeit soll diesen Trieb regeln. Alles soll darauf berechnet seyn, um sie zu befruchten. So wie die moralische Commission von der Verwaltung unabhängig seyn soll, eben so soll auch die Stellung der Seelsorger seyn, welchen jedoch von der Verwaltung aller Schutz gewährt werden muß, damit sie ihre geistlichen Pflichten zu erfüllen im Stande sind. Da aber alle Theile des Verfahrens mit der bessernden Zucht im Zusammenhange stehen, so ist auch die Anwesenheit des Geistlichen bey allen Theilen des Verfahrens nothwendig, wenn er gleich keinen unmittelbaren Antheil an dem Verwaltungsdienste nehmen soll. Bemerkenswerth sind die Ansichten des Verfassers über die dem Seelsorger einer Gefangenenanstalt obliegenden Pflichten.

Es läßt sich nicht verkennen, daß der Verfasser die ausgezeichneten Schriften anderer Männer benützte, und insbesondere die Einrichtung der Strafanstalt zu Genf seinem Werke zu Grunde legte. Allein die ausführlichen und gründlichen Erörterungen des Verfassers über die Classenabtheilungen, über die Arbeit und den Antheil am Lohne, über das Stillschweigen und die Belohnungen, vorzüglich aber die Bekämpfung des Systems der unbedingten Absperrung begründen den eigenthümlichen Werth dieser Schrift, und sichern die verdiente Auszeichnung ihres Verfassers. Ungeachtet der hohen Achtung, welche wir vor den Kenntnissen und der reichhaltigen Erfahrung des Verfassers hegen, können wir dennoch seinen Ansichten über den Zweck der Strafe und den hieraus gezogenen Folgerungen nicht beystimmen. Der Verfasser erklärt „die Strafe als einen Act der Gerechtigkeit, weil sie ein Mittel ist, die gestörte Ordnung wiederherzustellen. Der Zweck, welchen sich die Gesellschaft vorsetzt, indem sie durch einen Act der Gerechtigkeit straft, ist, die Wiederholung des Verbrechens durch die Besserung des Thäters und die Abschreckung der Uebrigen zu verhüthen.“ Wenn wir auch dem Verfasser in der Beziehung beypflichten, daß der Staat nicht deßwegen strafen dürfe, um dem Uebelthäter aus Rache sinnliche Uebel zuzufügen, so können wir doch in der Verhinderung der Wiederholung der Uebelthat durch Besserung und Abschreckung den Zweck der Strafe nicht erkennen. Der Verfasser verwechselt in dieser Beziehung den Zweck der Strafandrohung (der Strafgesetze) mit dem Zwecke der Strafe und seinen Wirkungen. Die Strafe ist die Sanction des Rechtsgesetzes; ohne Strafe gibt es kein äußeres verbindliches Gesetz und ohne dasselbe keine rechtliche Ordnung. Das Gesetz der Ordnung macht die Sühnung der Uebelthat zu einer Forderung der Gerechtigkeit. Der Zweck der Strafe besteht daher in der Realisirung der Strafgerechtigkeit, welche eine Ausglei-

chung des Verſchuldens mit dem hierdurch verdienten Uebel fordert. So wie die Geltendmachung des Rechtsgeſetzes ein unbedingtes Geboth der Vernunft iſt, ſo iſt auch der Strafzwang rechtlich nothwendig. Könnten wir uns einen Theil der menſchlichen Geſellſchaft im Zuſtande der völligen Auflöſung denken, ſo wäre dennoch die Beſtrafung der vorhandenen Verbrecher, ungeachtet die Geſellſchaft hieraus keinen Nutzen zöge, eine nothwendige Forderung der auf Realiſirung der Gerechtigkeit dringenden Vernunft. Die Warnung und Abhaltung der Unterthanen von Verbrechen ſind der Zweck der Strafgeſetze; die Aufrechthaltung der Ordnung und der Schutz der redlich Geſinnten ſind die ſegensreichen Wirkungen des erreichten Strafzweckes — die Folgen der Handhabung der Gerechtigkeit. Bey dieſer Anſicht über den Zweck der Strafe wird jedoch die Beſſerung der Sträflinge nicht unberückſichtigt gelaſſen; es wird nur behauptet, daß die Beſſerung derſelben weder der Zweck noch das Princip der Strafe, ſondern nur eine Seite, nur ein in der Anwendung des Strafübels vorzüglich zu berückſichtigender Umſtand ſey, ſo zwar, daß jede Regierung innerhalb der durch die Forderung des Strafzweckes gezogenen Sphäre, alle jene Mittel anwenden ſoll, welche dem Sträflinge den Weg zur Beſſerung bahnen, und ihm möglich machen, denſelben zu betreten. Die Beſſerung der Sträflinge zu erzielen, liegt außer dem Bereiche äußerer Anſtalten und menſchlicher Berechnungen; ſie iſt das Reſultat einer innern Thätigkeit, welche zwar durch äußere Mittel belebt, deren Wirkſamkeit aber nie erzwungen oder vorhergeſehen werden kann. Würde man aber dennoch den Strafzweck in der Beſſerung ſuchen, ſo würde durch die conſequente Durchführung dieſer Anſicht das Grundmerkmahl der Strafe häufig außer Acht gelaſſen, die Forderung der Strafgerechtigkeit beſeitigt, und dem Staate eine Aufgabe geſtellt werden, welche die Beſchaffenheit ſeiner Macht überſtiege. Soll der Zweck der Strafe nicht völlig untergehen, ſo dürfen die Gefängniſſe nicht in Erziehungshäuſer umgewandelt werden. Die genaue Vollziehung der nach der Größe des Verſchuldens ausgemeſſenen Strafe iſt die erſte und unabänderliche Anforderung an die Handhabung der Straf-Juſtiz-Gewalt. Nur unter dieſer Vorausſetzung kann dem Staate die weitere Sorgfalt für die Beſſerung der Sträflinge obliegen. Dieſe Meinungsverſchiedenheit über den Zweck der Strafe wird nothwendig auch eine Verſchiedenheit in den Grundſätzen des Beſſerungsſyſtems erzeugen, und zwar um ſo mehr, da die Beſſerung der Sträflinge, wäre ſie der Zweck der Strafe, die Anwendung ſolcher Mittel erheiſchen würde, die nach der Individualität, dem Alter, dem begangenen Verbrechen, und insbeſondere nach der moraliſchen Empfänglichkeit dieſer Menſchen gewählt werden müßten. Allein da die Gefängniſſe keine Erziehungshäuſer werden ſollen, ſo wird auch der Staat, wenn er ſolche

Anstalten und Vorkehrungen getroffen, durch welche die Elemente der moralischen Umwandlung der Sträflinge angeregt und belebt werden, Alles gethan haben, was in dieser Beziehung von einer äußern Macht gefordert werden kann. Die Regierung möge daher für das physische Wohl der Sträflinge sorgen, und den Gefängnissen eine Einrichtung geben, durch welche die Sträflinge vor der moralischen Ansteckung bewahrt, und durch Anhaltung zur Ordnung, Reinlichkeit, Mäßigkeit, Fleiß und Arbeit genöthiget werden, sich gute Gewohnheiten anzueignen. Vorzüglich möge aber die religiöse und moralische Thätigkeit wirksam seyn, um die Eisrinde der moralischen Verdorbenheit, welche das Herz dieser Menschen umpanzert, zu sprengen, und den Funken des bessern Selbst zu entzünden!

Mit Scharfsinn und gewandter Beredsamkeit bekämpft der Verfasser das System der absoluten Isolirung. Seine gegründeten Bedenken, verbunden mit den erfreulichen Resultaten der Genfer Strafanstalt, verdienen eine besondere Aufmerksamkeit. Das System der Classification der Sträflinge, dessen Nachtheile in gewisser Beziehung der Verfasser zugesteht, mag allerdings als Regel gelten. Allein könnten von dieser Regel nicht auch in besonderen Fällen Ausnahmen gestattet werden? Etwa bey den auf lebenslang Verurtheilten, oder bey jenen, welche durch auffallende Lebhaftigkeit, Widerspänstigkeit, Rückfälle ꝛc. ꝛc. hervorragen? Würde nicht vielmehr ein Besserungssystem, welches zwar die Classenabtheilung zur Grundlage hat, aber dennoch in besonderen Fällen die Sträflinge — nach Verschiedenheit der Umstände — entweder während der ganzen Dauer oder nur während eines Theiles der Haft absonderte, die Vortheile der beiden amerikanischen Systeme vereinigen, und sich zu einem wahren Juste-milieu-System gestalten? — Die Ansichten des Verf. über das Berufungsrecht folgen consequent aus seinen Grundsätzen über den Zweck der Strafe. Da der Verf. die Strafe zunächst als Besserungsmittel erkennt, so wird es auch begreiflich, wenn er weiter behauptet: der Richter soll stets auf das Maximum des gesetzlichen Strafquantums erkennen, und die Abkürzung desselben der Berufungs-Commission überlassen. Diese Ansicht müßte consequent dahin führen, daß alle jene Sträflinge, welche während der Dauer der Strafzeit keine Spuren der Besserung zeigten, auch über diese Zeit hinaus in Haft zu halten wären? — Die Rechte, welche der Verf. der Berufungs-Commission einräumt, heben die Grundlage eines gerechten Strafmaßstabes auf, und machen die gesetzlichen Strafbestimmungen illusorisch. Nicht das Verschulden des Thäters, sondern sein nachfolgendes Benehmen mit den trüglichen Spuren der Besserung; nicht ein verantwortliches Richter-Collegium, sondern ein über alle Collegien erhabenes, inappellables Tribunal; nicht die durch gesetzliche Beweis-Criterien erwiesenen

Thatſachen, ſondern Wahrſcheinlichkeitsgründe und hierauf baſirte Schlüſſe würden den Sträflingen das Maß ihrer Strafe beſtimmen, und dieſelben auffordern, durch zwey Drittheile der Strafzeit ſich mit aller Geduld und Ergebung zu fügen, um dadurch das letzte Drittheil der vorgeblich fixirten Strafzeit zu erobern. Das Berufungsrecht, ſo wie es der Verf. vertheidigt, würde dem Majeſtätsrechte der Begnadigung vorgreifen, und die vortheilhaften Wirkungen desſelben vernichten. Der Thäter ſoll die verdiente Strafe leiden, dabey allerdings die Hoffnung auf Begnadigung nähren. Es wäre aber — beſonders in einem großen Staate — höchſt bedenklich, das Begnadigungsrecht einer Commiſſion anzuvertrauen, welche nur zu leicht von der trüglichen Außenſeite des Sträflings beſtochen, auch häufig jene Erkundigungen nicht wird einziehen können, von welchen der Verf. ſelbſt die Abkürzung der Strafzeit abhängig macht.

Wir können die Anzeige dieſes Werkes nur mit dem Wunſche ſchließen, daß daſſelbe von Allen, welche für die Beſſerung der Sträflinge Intereſſe haben, geleſen, vorzüglich aber von Jenen beobachtet werden möchte, welche zur Verbeſſerung der Gefängnißzucht beyzutragen im Stande ſind, indem manche vom Verf. vorgeſchlagene Vorſichten, ſelbſt in jenen Staaten, welche das Pönitentiar-Syſtem in ihren Gefängniſſen noch nicht einführten, als vortheilhafte Winke in Anwendung gebracht werden könnten.

Möchte der gelehrte Hr. Verf. das juridiſche Publicum recht bald mit dem zweyten Theile ſeines Werkes erfreuen!

Dr. Waſer,
k. k. Profeſſor des Natur- und Criminalrechtes an der Univerſität zu Innsbruck.

Fortſetzung der Geſetzchronik.

43.

Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 10. November 1839, Z. 43,996 (kundgemacht durch das k. k. küſtenländiſche Gubernium am 8. December 1839).

Ueber die Behandlung des in Dalmatien, Iſtrien und den quarneriſchen Inſeln erzeugten Olivenöhles bey dem Einlangen und der Aufbewahrung in Trieſt.

In Gemäßheit der Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 10. November 1839, Zahl 43,996, werden über die Bedingungen, unter denen das in Dalmatien, Iſtrien und den quarneriſchen Inſeln erzeugte

Oehl bey der Versendung über Triest und der Aufbewahrung im Freyhafen an der in dem Ausmaße des Eingangszolles bewilligten Begünstigung Theil nehmen kann, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Verbindlichkeit zu Anmeldung.

Der Schiffsführer ist verpflichtet, sobald er Oehl des bemerkten Ursprunges in dem Freyhafen auszuschiffen, und dasselbe ganz oder zum Theile gegen Entrichtung des für das Erzeugniß von Dalmatien oder Istrien festgesetzten Zolles in das Zollgebieth einzuführen beabsichtiget, nach geschehener Amtshandlung des Hafenamtes zu dem k. k. Hauptzollamte sich zu begeben, und diesem nebst den Ursprungs-Zeugnissen und der Ausgangs-Bollete des dalmatiner oder quarnerischen Zollamtes auch noch über das Oehl, für welches die Anwendung der für das dalmatiner oder istrianer Erzeugniß bestehenden Begünstigung in demselben oder einem andern Hafen gewünscht wird, eine besondere schriftliche Anmeldung in zweyfacher gleichlautender Ausfertigung zu überreichen. Diese Anmeldung braucht nicht überreicht zu werden, wenn die vorschriftmäßige Waaren-Erklärung für die Eingangs-Verzollung eingebracht wird.

§. 2.

Eigenschaften der Anmeldung.

Die Anmeldung (§. 1) ist nach den für die Schiffsmanifeste bestehenden Bestimmungen (§. 35 Z. u. St. M. O. und §. 9 der Vorschrift vom 31. Jänner 1836) zu verfassen.

In derselben ist insbesondere auszudrücken:

1. Ob das auszuschiffende Oehl zur unverzüglichen Weiterversendung in den ursprünglichen oder in neuen Geschirren, oder ob dasselbe und in welchen Geschirren zur Einlagerung in der hauptzollämtlichen Niederlage oder in Privat-Magazinen bestimmt ist;
2. der Nahme des Empfängers oder der Empfänger, an die das Oehl gerichtet ist;
3. die für jeden einzelnen Empfänger bestimmte Zahl der Gebünde und ihr Gewicht oder Rauminhalt.
4. Sofern die Einlagerung des Oehles in einem Privat-Magazine beabsichtiget wird, das Haus-Nr. und die Gasse.
5. Ein Verzeichniß der Ursprungs-Zeugnisse und Bolleten, auf welche die Anmeldung des günstigen Zollsatzes gestützt wird.

§. 3.

Die Anmeldung kann ergänzt werden.

Ist dem Schiffsführer zwar bekannt, daß das auf dem Fahrzeuge vorhandene Oehl zur Einfuhr in das Zollgebieth gegen Entrichtung des günstigen Einfuhrszolles bestimmt sey, kann er aber die Empfänger und die weitere Bestimmung der Waare nicht mit der zur Verfassung der Anmeldung erforderlichen Vollständigkeit und Genauigkeit zur Zeit, wo die erste Meldung der Landung zu geschehen hat, angeben, so kann er sich in den eben bemerkten Beziehungen die nachträgliche Ergänzung der Anmeldung vorbehalten, und es findet in Ansehung der Bewilligung einer Frist zu

dieser Ergänzung der §. 10 der Vorschrift über die Zoll- und St. M. O. Anwendung.

§. 4.

Amtshandlung über die eingereichten Papiere.

Die überreichten Papiere werden von dem Hauptzollamte geprüft, welches, wenn sie in Ordnung gefunden werden, die Ausladung und Untersuchung des Oehles durch dazu abgeordnete Gefällsbeamte und Angestellte der Gefällenwache veranlaßt; bey Entdeckung wesentlicher Anstände, welche die Gestattung der Zollbegünstigung nicht zulassen, dagegen diese Anstände mit dem Beysatze, daß der Begünstigung nicht Statt gegeben werden könne, und mit Berufung der Vorschrift, welche dieselbe ausschließt, der Partey bekannt macht. Dem §. 121 der Z. und St. M. O. gemäß steht der Partey frey, gegen die verweigerte Anwendung des günstigen Zollsatzes die Vorstellung bey der Bezirksverwaltung einzubringen und anzusuchen, daß bis zur Entscheidung das Oehl entweder in einem Privat-Magazine unter ämtlicher Sperre oder in der ämtlichen Niederlage in Verwahrung genommen werde.

§. 5.

Zollämtliche Untersuchung am Schiffsborde, und Verfahren, wenn sich dabey kein Anstand ergibt.

Die zu der Untersuchung der Schiffsladung bestimmten Beamten und Angestellten begeben sich am Bord des Schiffes, und nehmen dort vor der Ausschiffung in Gegenwart des Schiffführers die äußere Untersuchung nach Vorschrift des §. 84 a und b der Z. und St. M. O. vor. Nachdem diese Amtshandlung gepflogen wurde, hat die Ausschiffung des Oehls in Gegenwart der erwähnten Beamten und Angestellten zu erfolgen.

§. 6.

Zollämtliche Untersuchung am Landungsplatze.

Das Oehl wird nach der Ausschiffung (§. 5.), wenn dasselbe nicht unmittelbar zu dem Hauptzollamte gebracht werden muß (§. 8), am Landungsplatze von den abgesendeten Beamten und Angestellten der inneren Untersuchung unterzogen (§. 86, 87, 88, 89 der Z. und St. M. O.). Das Oehl kann auch am Landungsplatze in Gegenwart der hierzu bestimmten Beamten oder Angestellten aus den Schiffsfässern in andere Gefäße umgeleert werden.

§. 7.

Verfahren, wenn Anzeigungen einer Gefälls-Uebertretung vorliegen.

Hat die gepflogene Amtshandlung auf Anzeigungen einer Gefälls-Uebertretung geführt, so wird das weitere Verfahren nach dem Gefälls-Strafgesetze mit Rücksicht auf die Circulare des dalmatinischen und küstenländischen Guberniums ddo Zara 29. März 1837, Z. $^{5057}/_{1616}$, dann Triest 8. April 1837, Z. 1659 und 1. July 1837, Z. 12853, gepflogen, und es werden die mit dem erwähnten Strafgesetze über Gefälls-Uebertretungen festgesetzten Strafen in Anwendung gebracht.

§. 8.

Verfahren, wenn das Oehl nicht bestimmt ist, in Privat-Magazinen eingelagert zu werden.

Wenn das Oehl nicht bestimmt ist, in ein Privat-Magazin eingelagert zu werden, so ist dasselbe unter Begleitung der Gefällenwache unmittelbar vom Landungsplatze zu dem Hauptzollamte zu überbringen, wo sodann das weitere Verfahren nach den allgemein bestehenden Vorschriften für die Einfuhrsverzollung, im Falle der Einlagerung in den ämtlichen Niederlagen hingegen für die Aufnahme in die letzteren vorgenommen wird.

§. 9.

Einlagerung in Privat-Magazinen.

Die Einlagerung in einem Privat-Magazine zu Triest findet nur insoferne Statt, als das Magazin wohl verwahrt und so beschaffen ist, daß durch die ämtliche Mitsperre gegen die Austauschung des in demselben aufzubewahrenden Oehles Sicherheit erhalten wird, oder als die Tinnen, in welche das Oehl übergeleert werden soll, die Anlegung des ämtlichen Verschlußes auf eine Sicherheit gewährende Art zulassen. Sind diese Bedingungen vorhanden, so ist das zur Einlagerung bestimmte Oehl nach Vollziehung der inneren Untersuchung (§. 6) in das Privat-Magazin ebenfalls unter Begleitung der Gefällenwache zu bringen, wo es entweder bis zur weiteren Versendung in den ursprünglichen Behältnissen verbleibt, oder in die Tinnen in Gegenwart eines hauptzollämtlichen Beamten überleert und in beiden Fällen, wenn nicht das Hauptzollamt es angemessen findet, von dieser Vorsichtsmaßregel abzugehen, unter ämtlichen Verschluß, oder ämtliche Speere gelegt wird. Eine Siegelgebühr ist aus diesem Anlasse nicht einzuheben.

§. 10.

Verfahren, wenn das Oehl aus dem Privat-Magazine in das Zollgebieth versendet werden soll.

Zum Behufe der Versendung des in dem Privat-Magazine eingelagerten Oehles oder eines Theiles desselben in das Zollgebieth muß eine mit den Erfordernissen des §. 60 der Z. u. St. M. O. versehene Erklärung mit der Berufung auf das Ursprungszeugniß und die Bollete des dalmatinischen oder quarnerischen Ausgangs-Zollamtes bey dem Hauptzollamte eingereicht, in derselben das Magazin bezeichnet und genau angegeben werden, ob das Oehl

a) in denselben Gefäßen, in denen dasselbe aufbewahrt wird, versendet, oder

b) in andere Gefäße zum Behufe des Transportes überleert werden soll.

Befinden sich in dem ersten dieser beiden Fälle (a) die Gefäße unter ämtlichem Verschlusse, und ist das Magazin, in dem solche aufbewahrt werden, nicht unter ämtliche Sperre gestellt, so hat der Aussteller der Erklärung zugleich mit der Ueberreichung der letztern das Oehl zu dem Hauptzollamte überbringen zu lassen. In allen andern Fällen wird zur Eröffnung der ämtlichen Sperre, zur Abnahme des ämtlichen Verschlusses oder zur Ueberwachung der Ueberleerung in die zum Transporte bestimmten Gefäße ein hauptzollämtlicher Beamter abgesendet; derselbe vollzieht unter Mitwirkung eines Angestellten der Gefällenwache die ihm übertragene Amts-

handlung, und veranlaßt, daß das Oehl in den zum Transporte bestimmten Gefäßen unter Begleitung der Gefällenwache an das Hauptzollamt überbracht werde.

§. 11.

Verfahren, wenn das Oehl für das Freihafen-Gebieth oder das Ausland aus dem Privat-Magazine ausgelagert werden soll.

Wenn das in einem Privat-Magazine eingelagerte Oehl oder ein Theil desselben entweder

1. zum Verbrauche in dem Freyhafen-Gebiethe, oder zur Versendung in das Ausland ausgelagert, oder

2. mit dem Vorbehalte der günstigen Zollbehandlung in ein anderes Privat-Magazin gebracht werden soll, so muß gleichfalls eine Erklärung bey dem Hauptzollamte mündlich oder schriftlich eingebracht, und sich sowohl rücksichtlich der Verfassung derselben, als auch des weiteren Verfahrens nach dem §. 10, jedoch mit der Abweichung benommen werden, daß das auszulagernde Oehl nur in dem Falle zu dem Hauptzollamte gestellt zu werden braucht, wenn das letztere die Stellung zu demselben ausdrücklich fordert.

Ist das Oehl zum Verbrauche für das Freyhafen-Gebieth oder für das Ausland bestimmt, und befinden sich an den Fässern angelegte Siegel, so sind diese von den zu der Amtshandlung abgesendeten Beamten, oder wenn das Oehl zu dem Hauptzollamte gebracht wird, bey dem letzteren abzunehmen. Soll hingegen das Oehl mit dem Vorbehalte der günstigen Zollbehandlung in einem Privat-Magazine wieder eingelagert werden, so findet der §. 9 volle Anwendung.

§. 12.

Verfahren bey Umleerung in dem Privat-Magazine.

Wünscht der Inhaber eines Magazins, in welchem Oehl aufbewahrt wird, außer der Zeit, wo die Einlagerung oder Auslagerung desselben erfolgt, eine Umleerung in dem Magazine vorzunehmen, so ist er verpflichtet, dieses nach dem §. 11 zu erklären. Das überleerte, unter ämtlicher Sperre oder ämtlichem Verschlusse bleibende Oehl braucht nicht zu dem Hauptzollamte gebracht zu werden.

§. 13.

Erhebung des Netto-Gewichtes.

Das Netto-Gewicht des Oehles wird nur dann erhoben, wenn das Oehl

1. in Zinnen aufbewahrt oder
2. in der Privatniederlage aus einem Gefäße in ein oder mehrere andere überleert wird.

Die Erhebung des Netto-Gewichtes kann vollzogen werden:

a) durch die Abwiegung der leeren Gefäße und durch die Abziehung des Gewichtes derselben von dem erhobenen Sporco-Gewichte, oder

b) durch die Erhebung des Hohlmaßes, welches das zur Ausleerung bestimmte Oehl in den Gefäßen einnimmt, sofern die letzteren so beschaffen sind, daß eine genaue Bistrung derselben Statt finden kann, oder

c) durch die Abmessung des Oehles bey der Ueberleerung mit einem ämtlichen Hohlmaße.

Werden die beiden letzteren Arten der Ausmittlung angewendet, so wird das Nettogewicht nach dem Gewichte, welches der erhobenen Menge Oehls nach der Erfahrung entspricht, berechnet.

Aus Anlaß der Erhebung des Nettogewichtes wird eine Wag-Gebühr nicht eingehoben.

§. 14.

Aufsicht über die Niederlagen, in denen Oehl mit dem Vorbehalte der Anwendung des günstigen Zolles aufbewahrt wird.

Die Niederlagen, in denen Oehl mit dem Vorbehalte der Anwendung der für dalmatiner und istrianer Oehl in dem Ausmaße des Eingangszolles bestehenden Begünstigung aufbewahrt wird, werden unter ämtliche Aufsicht (Controlle) gestellt, und auf dieselben finden diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche nach den bestehenden Zollvorschriften für die Gewerbsstätte eines unter Aufsicht gestellten Gewerbsbetriebes gelten.

44.

Hofkanzleydecret vom 28. November 1839 (kundgemacht durch das k. k. mailändische Gubernium am 1. Februar 1840).

Die Ertheilung von Abschriften aus dem Lehen-Cataster betreffend.

Aus dem Umstande, daß häufig um Ertheilung von Abschriften aus dem Lehen-Cataster auch von solchen Personen angesucht wird, welche keinen besonderen Rechtstitel hierzu aufzuweisen im Stande sind, läßt sich entnehmen, daß die Meinung ziemlich allgemein verbreitet sey, als gehörte der Lehen-Cataster zur Classe jener öffentlicher Bücher, welche dazu bestimmt sind, das auf einem unbeweglichen Gute haftende Lehenband zu Jedermann's Kenntniß zu bringen.

Zur Beseitigung dieser irrigen Ansicht hat die hohe Hofkanzley zu erklären befunden, daß die Lehen-Cataster keineswegs zu der gedachten Gattung der öffentlichen Bücher zu zählen seyen.

In Berücksichtigung des Umstandes aber, daß im lombardisch-venezianischen Königreiche das Institut der öffentlichen Bücher, aus denen in den übrigen Provinzen das auf einem unbeweglichen Gute haftende Lehenband ersehen werden kann, noch nicht eingeführt ist, hat die hohe Hofkanzley die Ausfertigung von Abschriften aus dem Lehen-Cataster zu gestatten befunden.

Diese Ausfertigung kann jedoch nur auf ein besonderes schriftliches Ansuchen bewilliget werden, in welchem der Impetrant sich darüber auszuweisen hat, daß die begehrte Abschrift sein besonderes Interesse berührt; zugleich muß darin das Versprechen enthalten seyn, von der erwirkten Ausfertigung in keinem Rechtsstreite noch sonst irgendwo gegen den Fiscus oder überhaupt gegen das allerhöchste Aerar Gebrauch machen zu wollen, wie auch die vorgeschriebenen Taxen zu entrichten.

Diese Taxen sind in dem Tariffe der allgemeinen Taxordnung für die Staats-Archive enthalten, welche im Jahre 1825 eingeführt worden ist, und deren Einsicht in allen Archiven und Registraturen zur Kenntnißnahme und Darnachachtung Jedermann frey steht.

Diese Bestimmungen werden in Folge der hohen Hofkanzleydecrete vom

27. September 1838 und vom 28. November 1839 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

45.

Hofkammerdecret vom 18. December 1839, Z. 53,210 (kundgemacht durch das k. k. steiermärkische Gubernium am 4. Februar 1840).

Hinsichtlich der näheren Bestimmung der Mauthbefreyung der Schulbrennholz-Fuhren.

Da die hierortige Currende vom 22. December 1839, Z. 21,178, wodurch die mit allerhöchster Entschließung vom 23. November 1839 ausgesprochene Mauthbefreyung der unentgeltlichen unterthänigen Fuhren mit Schulbrennholz bekannt gemacht wurde [1]), zu dem Zweifel Anlaß geben könnte, ob sich diese Befreyung bloß auf die Weg- und nicht auch auf die Brückenmauth erstrecke, so wird zur Hebung dieses Zweifels nachträglich hiermit eröffnet, daß die Mauthbefreyung der erwähnten Schulholzfuhren nicht bloß für die Weg-, sondern auch für die Brückenmäuthe zu gelten hat.

46.

Circulare des k. k. tirolischen Landesguberniums vom 24. December 1839.

Die Aufstellung provisorischer forstpolizeilicher Anordnungen in Tirol und Vorarlberg betreffend.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 19. October 1839 über den allerunterthänigsten Vortrag, in Betreff des von dem Gubernium unterm 17. December 1830 vorgelegten umgearbeiteten Entwurfes einer provisorischen Waldordnung für Tirol und Vorarlberg, allergnädigst zu bewilligen geruht, daß die von der k. k. vereinigten Hofkanzley, im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer dießfalls in Antrag gebrachten Verfügungen als provisorische forstpolizeyliche Anordnungen in Tirol und Vorarlberg bis zur Einführung einer definitiven Waldordnung, an der Stelle der im Jahre 1822 erlassenen Forstdirectiven, einstweilen in Wirksamkeit gesetzt werden.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschließung wird daher

I. die provisorische Waldordnung für Tirol und Vorarlberg,

betreffend die öffentliche Forstpolizey im Allgemeinen, als eine allgemein verbindende Norm —

II. die Vorschrift

über die Behandlung der Staats-, Gemeinde- und Localstiftungs-Waldungen in Tirol und Vorarlberg, als eine besondere Norm für diese Waldungen —

mit Widerrufung der im Jahre 1822 erlassenen Forstdirectiven, und mit der Bestimmung öffentlich hiermit kundgemacht, daß diese beiden Gesetzes-

---

[1]) Siehe Nr. 20 dieser Gesetzchronik, Jahrgang 1840, II. Heft.

abtheilungen vom 1. Hornung 1840 angefangen in Wirksamkeit zu treten haben [1]).

47.

Circulare des k. k. Landes-Guberniums für Tirol und Vorarlberg vom 23. December 1839.

Ueber die Ermächtigung des Hülfszollamtes Bauern zur Ausstellung von Ersatzbolleten über Zucker und Kaffee, und des Controllamtes Dornbirn zur Anweisung von Gütern im inländischen Verkehre über fremdes Gebieth.

Mit Beziehung auf das Gubernial-Circulare vom 15. Juni 1839, Nr. 14191—749 Zoll, wird zur Kenntniß gebracht, daß das Hülfszollamt zu Bauern in Vorarlberg ermächtiget worden sey, über Abtretungen bis 50 Pfund Kaffee und 100 Pfund Zucker Ersatzbolleten nach dem §. 159 der mit Gubernial-Circulare vom 12. Februar 1836, Zahl 3268, kundgemachten Vorschrift vom 31. Jänner 1836 auszustellen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 1. November 1839, Zahl $^{44622}/_{3145}$, das Controllamt Dornbirn in Vorarlberg zur Ausstellung der Ausweisbolleten über Güter ermächtiget habe, welche im inländischen Verkehre über fremdes Gebieth aus Vorarlberg in einen andern Theil der im Zollverbande begriffenen Provinzen versendet werden.

48.

Hofkanzleydecret vom 21. Jänner 1840, Z. 653 (kundgemacht durch das mährisch-schlesische Gubernium am 31. Jänner 1840).

Die Anmeldungsfrist für Elementarschäden wird auf drey Tage verlängert.

Der durch die längere Erfahrung bestätigte Umstand, daß manche Steuerpflichtige der directivmäßigen Steuernachsicht deshalb nicht theilhaftig werden konnten, weil sie die in dem Gubernialcirculare vom 22. Juny 1835, Zahl 21,819, §. 4, vorgeschriebene Frist von 24 Stunden zur Anmeldung des erlittenen Elementar-Schadens verabsäumten, hat die hohe k. k. Hofkanzley bewogen, durch hohes Decret vom 21. Jänner 1840, die k. k. Landesstelle zu ermächtigen, daß die in jenem Gubernialcirculare bemessene Frist auf drey Tage verlängert werden dürfe, binnen welcher Frist die Betheiligten den Elementarschaden in Absicht auf die sonach zu erwartende Steuernachsicht bey der vorgesetzten Steuerbezirks-Obrigkeit anzumelden haben.

---

[1]) Der vollständige Inhalt dieser beiden Gesetze wird, sobald es der Raum gestattet, nachgeliefert werden.

49.

Kundmachung des k. k. tiroliſchen Landesguberniums vom 25. Jänner 1840.

Der Inhalt des §. 89 Strafgeſetzes I. Theils wird neuerdings in Erinnerung gebracht.

Das k. k. Appellations- und Criminal-Obergericht hat aus den ſeit einiger Zeit ihm häufiger vorgekommenen Unterſuchungen über das Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt die Ueberzeugung erhalten, daß beſonders in den Fällen, wo es ſich um Contrabant handelt, die dießfalls angehaltenen Individuen in dem Verſuche der Beſtechung der k. k. Gränz-Jäger und Gefällswachen durch unbedeutende Geldanbiethungen kein Verbrechen zu begehen glauben, ſondern meinen, daß dieſer Geldanboth ein nicht zurechnungsfähiges Mittel ſey, ſich von den weiteren Folgen zu befreyen, welche mit ihrer perſönlichen Stellung bey dem betreffenden Cameralbeamten verbunden ſind.

Da aber ſolche aus Schlauheit, aus Ueberzeugung oder Unwiſſenheit herrührende Rechtfertigungsgründe an der Zurechnung der Handlung zum Verbrechen nichts ändern, ſo findet das Gubernium auf den Antrag des k. k. Appellations- und Criminalobergerichtes, theils zur Verminderung von derlei Beſtechungs-Verſuchen, theils um die Unterthanen dießfalls aufmerkſam zu machen, welche wirklich auch zum Theil aus Unwiſſenheit des Geſetzes zu ſolchen verbrecheriſchen Handlungen ſich verleiten laſſen, den §. 89 des Strafgeſetzbuches I. Theils durch gegenwärtige Kundmachung in Erinnerung zu bringen, nach welchem jede verſuchte Verleitung eines in Pflichten ſtehenden Beamten zur Parteylichkeit in einer Dienſtſache, oder zur Verletzung der Amtspflicht, ohne Rückſicht, ob die Verleitung gelingt oder nicht, das Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt iſt. (Folgt der Inhalt des §. 89 des Strafgeſetzbuches I. Theils.)

50.

Currende des k. k. illyriſchen Guberniums vom 25. Jänner 1840.

Dieſe Currende enthält die Kundmachung des Hofkanzleydecretes vom 3. Jänner 1840 [1]), betreffend das Verhältniß des neuen Sardiniſchen Civil-Geſetzbuches zu den tractatmäßigen Rechten der öſterreichiſchen Unterthanen, — und fügt demſelben folgende Erläuterung bey:

Der Zweck des Tractates vom 4. October 1751 war die Regulirung der finanziellen und materiellen Verhältniſſe, welche durch Abtretung eines Theiles der Lombardie an Sardinien entſtanden waren. Von der Erwerbs- und Beſitzfähigkeit handelt nur der Art. 3. Rubrik: Trattamento dei Sudditi delle Provincie smembrate sullo Stato di Milano e dei Sudditi dello Stato di Milano sulle Provincie smembrate. »Li Decreti promulgati o da promulgarsi nei due Stati rispettivamente contra forenses et non habitantes e li fallimenti, o sieno annate solite alle volte imporsi agli esteri e non abitanti, come tali,

[1]) Siehe Nr. 88 dieſer Geſetzchronik, Jahrgang 1840, II. Heft.

non comprenderano per l'avvenire, come non hanno compreso sin'ora li Sudditi ed abitanti delle Provincie smembrate, ed i Sudditi ed abitanti rimasti uniti allo Stato di Milano, i quali proseguiranno come in appresso, ad essere trattati vicendevolmente sicomme lo erano prima delle rispettive smembrazioni, ed in conseguenza non solamente li rispettivi Sudditi ed abitanti saranno esenti dai detti carichi, ma ancora continueranno a godere reciprocamente senza dispensa la libertà d'aquistare ed abitare nei rispettivi dominii, e la vicendevole abilità alle successioni si testamentarie, che intestate ed alle Superiorità locali religiose.“ Dieser Vertrag ertheilt also den Unterthanen des Stato di Milano in den an Sardinien abgetretenen Ländern und den Unterthanen dieser Länder in dem Stato di Milano das Recht: a) Güter zu erwerben, und b) Verlassenschaften zu erben, ohne daß hierzu eine Bewilligung erforderlich sey, und alle in den bezeichneten Provinzen kundgemachten, und in der Folge kund zu machenden Beschränkungen der Ausländer sind auf die erwähnten Unterthanen nicht anwendbar. In dem neuen Sardinischen Gesetzbuche kommen nachstehende Bestimmungen vor: §. 26. Gli stranieri, se vorranno godere di tutti i diritti dei Sudditi, dovranno fissare il loro domicilio nello Stato, impetrare il privilegio di naturalità, e giurare la fedeltà al Sovrano. In difetto essi non godranno che quei diritti civili, che nello stato, cui essi appartengono, sono conceduti ai Sudditi regii, salve le eccezioni, che per transazioni diplomatiche potrebbero aver luogo. La reciprocità non potrà però mai invocarsi dallo straniero per godere di diritti maggiori, o diversi da quelli, di cui godono nello Stato i regii Sudditi, nè applicarsi a quei casi, pei quali la legge in modo speciale ha disposto altrimenti. §. 27. Gli stranieri non abitanti nello Stato e quelli che abitandovi non avranno ottenuto il privilegio di naturalità, saranno incapaci di succedere ai Sudditi così ab intestato, come per qualsivoglia atto di ultima volontà; salvo che tra questo Stato e quello, cui appartengono gli stessi stranieri, sia stabilita in forza di pubblici trattati la reciprocità delle successioni. §. 28. Non potranno gli stranieri acquistare, nè prendere a pegno, ad affitto od a colonia beni stabili nel territorio dello Stato, i quali sieno situati ad una distanza minore di cinque chilometri dai confini, sotto pena della nullità del Contratto. Non potranno similmente i beni, che trovansi in tale situazione aggiudicarsi ad alcuno straniero in pagamento de' suoi averi, ma dovranno sempre i detti beni venir subastati, e lo straniero sarà soddisfatto sul prezzo. Il tutto senza pregiudizio delle maggiori proibizioni per alcuno degli Stati stranieri stabilite con leggi particolari. §. 702. Lo straniero, che possiede beni nello Stato, può disporre per testamento anche a favore di uno straniero nei casi e nella conformità risultanti dall' articolo 26. Nel caso che non potesse disporre a termini di detto articolo, potrà nulla dimeno disporre a favore di un Suddito. §. 703. L' incapacità proveniente dalla perdità dei diritti civili, o del godimento di essi, e dalla qualità di straniero nuoce alla validità del testamento, ancorchè l' incapacità esista solo al tempo della morte del testatore. §. 705. Sono incapaci a ricevere per testamento: . . . . . Lo straniero secondo il disposto degli articoli 26 e 27. §. 1151.

Non può donare per atto fra vivi: chi non può far testamento: Il prodigo: . . . . . .

Aus dieſen Beſtimmungen ergeben ſich folgende Sätze: a) Die öſterreichiſchen Unterthanen genießen in den ſardiniſchen Staaten nicht gleiche Rechte wie die dortigen Unterthanen, wenn kein Staatsvertrag die Reciprocität eingeführt hat, und auch dieſe Reciprocität muß in den Fällen weichen, in welchen das Geſetzbuch durch eine beſondere Verfügung etwas anderes angeordnet hat. b) Oeſterreichiſche Unterthanen, ſie mögen ſich in den ſardiniſchen oder in den öſterreichiſchen Staaten aufhalten, können weder durch letztwillige Anordnung, noch ab intestato eine Erbfolge anſprechen, wenn die Reciprocität nicht vertragsmäßig eingeführt iſt. c) Oeſterreichiſche Unterthanen können in den ſardiniſchen Staaten ſolche unbewegliche Güter, die nicht fünf Chilometer von der Staatsgränze entfernt ſind, weder eigenthümlich erwerben, noch als Pfand beſitzen, noch wie immer pachten; und da in dieſer Hinſicht von Tractaten und Reciprocität nicht erwähnt wird, ſo könnte man annehmen, daß dieſer einer der Fälle ſey, welche nach der obigen Anordnung ad a) von der ſtipulirten Reciprocität als ausgenommen zu betrachten ſind. Dagegen ſtellt das öſterreichiſche bürgerl. Geſetzbuch §. 33 die ſardiniſchen Unterthanen den öſterreichiſchen vollkommen gleich; und nur wenn in den ſardiniſchen Staaten den öſterreichiſchen Unterthanen nicht gleiches Recht mit den ſardiniſchen Unterthanen zugeſtanden wird, hätte eine gleiche Behandlung der ſardiniſchen Unterthanen einzutreten, worüber ſeiner Zeit die öſterreichiſchen Behörden aufmerkſam zu machen ſeyn werden. In Rückſicht der Erwerbung des Eigenthumes und des Genuſſes von Gütern in Oeſterreich beſteht für die Fremden keine Beſchränkung, die nicht auch bey den öſterreichiſchen Unterthanen Anwendung fände. Zwiſchen Oeſterreich und Sardinien beſtehet aber auch der Staatsvertrag vom 31. Auguſt 1763, in welchem Folgendes vorkommt: **Art. 1. Gaudeant deinceps omnes et singuli subditi utriusque sexus sacrae caesareae Majestatis apostolicae Hungariae et Bohemiae Reginae, ejusque heredum et successorum in universis ditionibus sacrae Majestatis Regis Sardiniae, serenissimaeque Domus Subaudiae jure succedendi sive ex testamento sive ab intestato, sive per donationem inter vivos aut mortis causa, sive ex quocumque alio legitimo actu ultimae voluntatis, aut inter vivos, in omnia jura, nomina, bona tam mobilia, quam immobilia, etiam feuda nobilia et majora, actiones, res corporales et incorporales sine omni exceptione tam propriorum concivium suorum, quam Regis Sardiniae, aut cujuscumque alterius Principis subditorum, quos in Ditionibus ejusdem Sacrae Majestatis Sardiniae, vel in quacumque alia e vita discedere contingeret; quin heredibus opus sit speciali privilegio regio seu literis, quas vocant naturalitatis, adeo ut reputentur quoad ista bona adquisita veri subditi naturales, et libera de iis disponendi fruantur facultate. Similiter gaudeant deinceps omnes et singuli subditi utriusque sexus sacrae Majestatis Regis Sardiniae.... Art. 3. Quum tamen in adquirendo civitatis et Indigenatus jure non eadem utriusque sit ratio ..... mutuo consensu stabilitum est, ut in capescendis hereditatibus et possessionibus bonorum immobilium unius partis subditi pari jure quo alterius subditi naturales utantur, tam quoad onera, aliasque conditiones ab ipsis propriis subditis praestandas, uti nec deterioris conditionis, quam hi esse debeant, adeo ut si quae proprils subditis ad consequendas hereditates sive ex testamento, sive ab intestato prosunt,**

vel obeunt, etiam alterius partis subditis prodesse vel obesse censeantur. In dem Vertrage vom 19. November 1824 (Justiz-Hofdecret vom 24. März 1825, Nr. 2080. — Circulare des Mailänder-Guberniums vom 12. May 1825, Vol. 1. parte 1. pag. 34) über die Vermögens-Freyzügigkeit wurde obiger Tractat vom 31. August 1763 ausdrücklich für alle Länder der beiden Monarchien bestätiget, und dem zu Folge §. 1 bemerkt, daß dadurch zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen die Erbfähigkeit, in Gemäßheit der Gesetze und Verordnungen, welche in beiden Monarchien in Ansehung der Erbschaften bestehen, festgesetzet ist, und hierdurch wäre das Interesse der österreichischen Unterthanen allerdings gesichert. Da aber durch das neue Gesetzbuch in Beziehung auf die Erbfähigkeit der Fremden zwar die Staatsverträge aufrecht erhalten, zugleich aber am Schlusse des §. 26 von der durch Staatsverträge eingeführten Reciprocität jene Fälle ausgenommen werden, worüber das Gesetz eine abweichende besondere Bestimmung enthält, und da die in dem §. 28 enthaltene Anordnung um so mehr zu den die Reciprocität ausschließenden Bestimmungen zu rechnen seyn dürfte, als der Gegenstand derselben ein Fall ist, für welchen in modo speciale die Fremden ausgeschlossen werden, ohne wie es in den zwey vorhergehenden Paragraphen der Fall ist, der Staatsverträge zu erwähnen; so scheint der §. 28 allerdings den Interessen der österreichischen Unterthanen nachtheilig, und den bestehenden Staatsverträgen entgegen zu seyn. Die österreichischen Unterthanen würden von dem Eigenthume und dem Genusse aller unbeweglichen Güter ausgeschlossen werden, welche nicht 15,815 Wiener Fuß, d. i. mehr als zwey und eine halbe italienische Meilen von der Staatsgränze entfernt sind; eine Distanz, welche mit Rücksicht auf die nicht große Ausdehnung der sardinischen Länder schon an sich beträchtlich ist, in Beziehung auf die lombardischen österreichischen Unterthanen aber, da sie im sardinischen Gebiethe sehr viele Besitzungen haben, und haben können, sehr bedenklich seyn müßte.

51.

Hofkanzleydecret vom 2. Februar 1840, Z. 788 (Kundmachung des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 22. Februar 1840).

Bestimmung, wann ein Urtheil über schwere Polizey-Uebertretungen, außer der Kundmachung an den Beschuldigten, von Amtswegen zustellen sey.

Nach Vorschrift einer allerhöchsten Entschließung vom 27. May 1835 ist das Urtheil über schwere Polizey-Uebertretungen außer der im Gesetze angeordneten Kundmachung an den Beschuldigten, von Amtswegen nur demjenigen, welchem nach der Anordnung des §. 398 St. G. B. II. Theils Ersatz oder Entschädigung zugesprochen worden ist, zuzustellen.

Da übrigens dieses Urtheil für den Beschädigten ein wirksames Recht begründen muß, so darf die Zustellung nur zu der Zeit geschehen, als dasselbe keinem weiteren Rechtszuge mehr unterliegt.

52.

Hofkammerdecret vom 28. Jänner 1840, Z. 40,594 (kundgemacht durch das k. k. Steiermärkische Gubernium am 3. Februar 1840).

In Betreff der Veränderungen des Tarifs über Ein- und Ausfuhr-Zölle der deutschen Zollvereins-Staaten.

In Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 28. Jänner l. J. wird nachstehend das Verzeichniß derjenigen Gegenstände, rücksichtlich welcher die in dem vom Jänner l. J. für die dreyjährige Periode von 1840 bis einschließlich 1842 in Wirksamkeit getretenen Tarife der deutschen Zoll-Vereins-Staaten geänderten Ein- und Ausfuhrs-Zollbestimmungen festgesetzt worden sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ver-

jener Gegenstände, rücksichtlich welcher der Tarif des deutschen Zollvereines

Benennung des Gegenstandes.
Droguerie-, Apotheker-, auch Farbwaaren, mit Ausnahme jener, für die bisher besondere geringere Eingangszollsätze bestanden, die auch in dem neuen Tarife unverändert beybehalten sind . .
Spiegelglas, belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt: über 1400 □ Zoll bis 1900 □ Zoll preußisch oder 2196 □ Zoll altbaierisch bis 1684 Zoll rheinbaierisch über 1900 . . . . .
Kurze Waaren-Quincaillerien . . . . .
Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation . . . . .
Gewürze, nämlich Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muscatnüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Kaffeh, Zimmtblüthe .
Kaffeh und Kaffehsurrogate . . . . .
Cacao in Bohnen . . . . .
Reis . . . . .
Syrup . . . . .
Brot- und Hut-Candis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker . . . . .
Lumpenzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controllen . .
Sogenannte Oehlkuchen als Rückstände beim Oehlschlagen aus Lein, Raps, Rübsamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen . . . . .
Seife, gemeine, weiße . . . . .
Feine Bast- und Strohhüte . . . . .
Fayence-, Steingut- und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . .
Alle Gattungen von Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaffet, Wachswaaren, mit Ausnahme der groben unbedruckten Wachsleinwand und der feinen bossirten Wachswaaren . . . . .
Bleche und grobe Zinkwaaren . . . . . }
Feine auch lackirte Zinkwaaren . . . . . }

NB. Die beiden letzteren Artikel waren bisher in einem Zollsatze zusammengefaßt.

Zeichniß
für die Jahre 1840, 1841 und 1842 neue oder geänderte Zollsätze enthält.

Verzollungs-Maßstab.	Einfuhr.				Ausfuhr.			
	Bisheriger Zollsatz.		Neuer Zollsatz.		Bisheriger Zollsatz.		Neuer Zollsatz.	
	Rthlr.	Sgr. (g. Gr.)	Rthlr.	Sgr. (g. Gr.)	Rthlr.	Sgr. (g. Gr.)	Rthlr.	Sgr. (g. Gr.)
1 Centner	3	20	3	10	—	—	—	—
1 Stück	22	—	20	—	—	—	—	—
»	33	—	30	—	—	—	—	—
1 Centner	55	—	50	—	—	—	—	—
»	—	—	—	—	2	—	3	—
»	6	20	6	15	—	—	—	—
»	6	20	6	15	—	—	—	—
»	6	20	6	15	—	—	—	—
»	3	—	2	—	—	—	—	—
»	5	—	4	—	—	—	—	—
»	11	—	10	—	—	—	—	—
»	—	—	5	15	—	—	—	—
»	—	—	—	1	—	—	—	—
»	3	20	3	10	—	—	—	—
»	55	—	50	—	—	—	—	—
»	55	—	50	—	—	—	—	—
»	5	15	5	—	—	—	—	—
»			3	10	—	—	—	—
»	3	20						
»			10	—	—	—	—	—

53.

Hofkammerdecret vom 13. März 1840 (kundgemacht durch die Länderstellen in Oesterreich unter der Enns am 14., in Steiermark am 15. März 1840).

(Ueber die Berichtigung der liquidirten Entschädigungs-Capitale für die bey Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgelassenen Consumtions-Gefälle).

Vermöge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 16. July 1839 die Finanz-Verwaltung zu ermächtigen geruht, die liquidirten Entschädigungs-Capitale für die bey Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgelassenen Comsumtions-Gefälle entweder bar in Conv. Münze auszuzahlen oder darüber Staatsschuldverschreibungen auszufolgen, welche nach der allerhöchsten Entschließung vom 16. März 1833 mit Fünf von Hundert in Conv. Münze verzinst werden.

Dabey hat folgendes Verfahren einzutreten:

§. 1. Die Berichtigung der Entschädigungs-Capitale durch Barzahlung oder Ausfolgung von Staatsschuldverschreibungen hat nur gegen Dem zu geschehen, daß gleichzeitig die Excatastrirung und Löschung jener Gefälle, welche in den öffentlichen Büchern erscheinen, Statt finde, und diejenigen Documente, die sich auf die Erwerbung des besessenen Gefällsrechtes beziehen, zurückgestellt werden.

§. 2. Die Auszahlung der Entschädigungs-Capitale oder die Ausfolgung der darüber ausgefertigten Staatsschuldverschreibungen wird von dem hiesigen Cameral-Zahlamte unter Intervenirung der Kammer-Procuratur vorgenommen werden.

§. 3. Von dem Tage der Zahlung des Entschädigungs-Capitals oder von dem Ausstellungstage der darüber ausgefertigten Staatsschuldverschreibung erlischt die bisher bezogene fünfpercentige Rente.

§. 4. Die Staatsschuldverschreibungen, welche über die liquidirten Entschädigungen ausgefolgt werden, werden auf Namen ausgestellt, und zwar unmittelbar auf den Namen Desjenigen, der die Entschädigung zu empfangen hat. Die davon verfallenden Zinsen sind halbjährig gegen Quittung bey der k. k. Universal-Staatsschuldencasse oder bey einer Filiale derselben zu erheben. Die Textirung dieser Schuldverschreibungen ist aus dem nachstehenden Formulare zu ersehen.

§. 5. Die Umschreibung dieser Obligationen auf andere Namen, die Zertheilung derselben in kleinere Capitalsbeträge, so wie die Zusammenschreibung mehrerer solcher Effecten in eine Schuldurkunde, wenn auf diesen Capitalien keine Vormerkungen bestehen, ist gestattet.

§. 6. Bey solchen Capitalien, auf denen Vormerkungen oder Ansprüche dritter Personen haften, die mit Beschlag oder Verboth belegt sind, die Fonden, Körperschaften und Fideicommiß-Besitzern gehören, oder wo eine gerichtliche Sequestration besteht, kann eine Umschreibung, Zertheilung oder Zusammenschreibung nur über besondern Auftrag der Finanzverwaltung geschehen.

§. 7. Die Capitals-Aufkündigung der Entschädigungs-Staatsschuldverschreibungen erfolgt von der k. k. Universal-Staatsschuldencasse. Der Aufkündigungs-Termin ist auf drey Monathe festgesetzt, nach dessen Ablauf die Zahlung der Capitalssumme in Conv. Münze gegen Einziehung der Schuldverschreibungen geleistet wird.

Nr. . . . . (K. K. Adler) . . . . . .

Staatsschuldverschreibung

Ueber . . . . Gulden in Conventions-Münze, als Entschädigungs-Capital für eingezogene Consumtionsgefälle, welche die k. k. Universal-Staatsschulden-Casse an

bis zur Rückzahlung mit Fünf vom Hundert in Conv. Münze halbjährig gegen Quittung verzinsen wird.

Die Finanzverwaltung behält sich vor, den Zeitpunct und die Raten, in welchen die Auszahlung dieser Entschädigung zu geschehen habe, zu bestimmen.

Wien am

Unterschrift.

Unterschrift.

Vorstehende Staatsschuldverschreibung ist in dem Credits- und Liquidationsbuche der k. k. Universal-Staatsschulden-Casse gehörig eingetragen.

Wien am

(L. S.) Für die k. k. Universal-Staatsschulden-Casse.

Unterschrift.

Miscellen.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Dem Hrn. Jacob Prandi in Triest wurde der Gebrauch des Ehrenwortes »Edler von« und des Prädicates »Ulmhort« bewilliget.

Hr. Carl Ritter Cattanei di Momo, Hofrath und General-Polizey-Director in Venedig, erhielt den Freyherrnstand des österreichischen Kaiserstaates.

Herr Dr. Ignaz Wildner, Hof- und Gerichtsadvocat in Wien, wurde in Anerkennung seiner, bey Abfassung des Wechselrechtes für das Königreich Ungarn geleisteten, nützlichen Dienste tarfrey in den österreichischen Adelsstand erhoben.

Beförderungen.

Hr. Franz Freyherr von Menßhengen, Hofsecretär bey der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley, zum wirklichen Staatskanzleyrathe.

Hr. Carl Eminger, Secretär der galizischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, zum Bezirksvorsteher in Wadowice, mit dem Titel und Charakter eines Cameralrathes.

Hr. Carl Graf von Rothkirch-Panthen, mährisch-schlesischer Gubernial-Secretär, zum überzähligen und unbesoldeten Gubernialrathe bey dem Prager Gubernium.

Hr. Franz Caffi, lombardischer Appellationsrath, zum Präsidenten des Tribunals in Rovigo.

Hr. Franz Brescacini, venetianischer Appellationsrath, zum Präsidenten des Tribunals in Mantua.

Hr. Joseph Wenz, Secretär der niederösterreichischen, und Hr. Ignaz Schwarz Edler von Schwarzwald, Secretär der mährisch-schlesischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, zu Räthen dieser letzteren Behörde.

Hr. Franz von Haumeder, Gubernialrath und erster Cameralrath der k. k. mährisch-schlesischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, zum Hofrathe und Cameral-Gefällen-Administrator für Tirol und Vorarlberg.

Hr. Wenzel Slawnik, Rechnungs-Official der Gefällen- und Domainen-Hofbuchhaltung, zum Rechnungsrathe daselbst.

Dienstübersetzungen.

Hr. Cameralrath Franz Plachetka, Bezirksvorsteher in Sambor, nach Lemberg.

Hr. Cameralrath Andreas von Zulawski, Bezirksvorsteher in Wadowice, nach Sambor.

Hr. Maximilian Freyherr von Werner, galizischer Gubernialrath, zur niederösterreichischen Landesregierung.

Hr. Dr. Joseph von Zlatarovich, k. k. Rath, Stabs-Feldarzt, Professor der praktischen Medicin, dann der medicinischen Clinik für Wundärzte an der Josephs-Akademie und Beysitzer der pormanenten Feld-Sanitäts-Commission, zur Lehrkanzel der allgemeinen Pathologie, Therapie und Pharmacologie bey eben dieser Akademie.

Todesfälle.

Hr. Alois Wilhelm Riedl, pens. Hofrath des k. k. General-Rechnungs-Directoriums und Ritter des österr. kaiserl. Ordens der eisernen Krone dritter Classe.

Der hochwürdige Hr. Hof- und Burgpfarrer Joseph Pletz, Dr. der Theologie, k. k. niederösterr. Regierungs- und fürsterzbischöflicher Consistorial-Rath, Director der theologischen Studien an der Wiener Universität, Beysitzer und Referent der k. k. Studienhofkommission ꝛc. ꝛc.

Notizenblatt

für den Monath April 1840.

Recenſionen inländiſcher Werke.

Das öſterreichiſche bürgerliche Recht, ſyſtematiſch dargeſtellt und erläutert von Dr. Joſeph Winiwarter, wirklichem k. k. Regierungsrathe und Profeſſor der Rechte an der Univerſität in Wien. Zweyter Theil (des dinglichen Sachenrechtes erſte Abtheilung). Zweyte vermehrte und verbeſſerte Auflage. Wien. Bey J. G. Ritter v. Mösle's Witwe und Braumüller. 1839. (XIV und 388 S.)

Kaum war in dieſen Blättern [1]) der letzte Band des vorliegenden Werkes einer näheren Beſprechung unterzogen worden, als ſchon die zweite Auflage des erſten Bandes an's Licht trat, und die Aufmerkſamkeit des juriſtiſchen Publikums neuerdings für ſich in Anſpruch nahm [2]). Es iſt dieß gewiß ein höchſt ſeltener Fall, der aber einerſeits den ſicherſten Beleg für die Vortrefflichkeit des in Frage ſtehenden Commentares liefert, und anderſeits auch von der allgemeinen Verbreitung und wohlverdienten Anerkennung desſelben erfreuliches Zeugniß gibt. Nicht minder wird man hierdurch veranlaßt, den unermüdeten Fleiß des Herrn Verfaſſers zu bewundern, der durch ſeine zahlreichen Berufsgeſchäfte ſich nicht abhalten ließ, die wenigen Stunden ſeiner Muße der Vervollſtändigung und Verbeſſerung eines Werkes zu widmen, an welches er eben erſt die letzte Hand angelegt hatte,

[1]) Jahrgang 1839, Notizenblatt S. 319—321.

[2]) Vergl. die Anzeige über den erſten Theil der neuen Auflage im Notizenblatte dieſer Zeitſchrift, Jahrgang 1839, S. 465—467.

und welches schon in seiner ursprünglichen Gestaltung einen der ersten Plätze in der juristischen Literatur Oesterreichs einnahm. Freylich war seit dem Jahre 1831 kein Stillstand in unserer vaterländischen Gesetzgebung eingetreten, und auch eine nicht unbedeutende Anzahl von Monographien und Abhandlungen über einzelne Parthien des bürgerlichen Rechtes erschienen, so daß eine Berücksichtigung dieser neuen Producte legislativer und [illegible] Thätigkeit sich allerdings als wünschenswerth darstellte. Dieses Bedürfniß konnte wohl dem rastlosen Forscherblicke des Herrn Verfassers nicht entgehen; daß er es aber so schnell zu erfüllen bereit war, gibt ihm einen neuen Anspruch auf die Dankbarkeit der juristischen Lesewelt. Ich glaube deßhalb nur die allgemeinen Gefühle auszusprechen, wenn ich auch den zweyten Band der neuen Auflage als eine höchst willkommene Gabe begrüße, und zugleich den lebhaften Wunsch äußere, daß demselben die übrigen Bände bald nachfolgen mögen. So wenig es hier meine Absicht seyn kann, die einzelnen Ansichten des Herrn Verfassers einer wiederholten Erörterung zu unterziehen, so scheint es mir doch zweckmäßig, auf die wichtigsten Zusätze und Abänderungen hinzuweisen, welche die zweyte Auflage vor der ersten auszeichnen, und von dem unermüdeten Fortschreiten des Herrn Verfassers auf dem Felde der Wissenschaft Zeugniß geben.

So findet sich im §. 2 und 3 eine neue, dem Systeme des Gesetzes noch mehr entsprechende Eintheilung der Sachen in Staats- und Privatgut, dann (als Unterabtheilungen des Staatsgutes) in freystehende Sachen und Staats-Eigenthum, unter welch' letzterem Ausdrucke der Herr Verfasser die öffentlichen Güter und das Staatsvermögen sehr zweckmäßig zusammenfaßt. — Der §. 4 hat einige, die Verwaltung der Cameralgüter ꝛc. ꝛc. betreffende Zusätze erhalten. — In Beziehung auf die Appertinenz-Eigenschaft der, zur Ausbesserung oder Melioirung eines Gebäudes schon auf den Bauplatz gebrachten, oder der von einem eingerissenen Gebäude herrührenden Materialien hat der Herr Verfasser seine Ansicht dahin geändert, daß er nun diese Eigenschaft nur dann als vorhanden annimmt, wenn die Absicht des Eigenthümers erkennbar ist, jene zu einem gewissen Gebäude, diese zu ihrem vorigen Zwecke wieder zu verwenden (§. 9). — Die Eintheilung der Sachen in verbrauchbare und unverbrauchbare erhielt im §. 12 eine, der Definition des Gesetzgebers mehr entsprechende Erläuterung, und wurde von der weiteren Eintheilung in vertretbare und unvertretbare Sachen gebührend unterschieden. — Die so interessante Lehre vom Besitze, auf welche der Herr Verfasser schon frühzeitig sein besonderes Augenmerk gerichtet hatte, erhielt, durch die neuere Literatur angeregt, ebenfalls einige wichtige Mo-

discussionen. — Bey der Erläuterung des §. 315 des a. b. G. B. widerlegt der Herr Verfasser (im §. 27) die Ansicht Pachmann's, »daß unsere Gesetzgebung von einer Besitzerwerbung durch symbolische Uebergabe nichts wisse;« diese letztere Behauptung scheint mir um so weniger stichhältig, als der §. 315 des a. b. G. B. ausdrücklich sagt: „bey der mittelbaren Besitzergreifung erhalte man alles, was der vorige Inhaber gehabt, und durch deutliche Zeichen übergeben hat," worin eine offenbare Beziehung auf die, im §. 427 des a. b. G. B. auseinandergesetzte »Uebergabe durch Zeichen« zu liegen scheint. — In Ansehung der Besitzerwerbung durch Mittelspersonen blieb der Herr Verfasser größtentheils bey seiner, schon in der ersten Auflage dargestellten Meinung, welche, wenn sie auch mit unserer positiven Gesetzgebung nicht vollends im Einklange zu stehen scheint, dennoch mit den natürlichen Rechtsgrundsätzen durchaus übereinstimmt, und von hohem Scharfsinne zeugt. — Was die Beurtheilung der Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes einer Gemeinde anbelangt, so schließt sich der Herr Verfasser diesfalls (im §. 35) der Commentation des verewigten Hofrathes Dollinet an, welcher bekanntlich im Jahre 1835 [1]) diesem lang genährten Streite ein endliches Ziel gesetzt hat. — Nur in Beziehung auf die weitere Frage, welche Machthaber als »im Namen der Gemeinde handelnd« anzusehen seyen, weicht Herr Regierungsrath Winiwarter von der Dollinet'schen Ansicht dahin ab, daß er auch jene Machthaber mitzählt, welche gegen die Erwerbung des Besitzes gestimmt hatten, wenn sie nur überhaupt bey der fraglichen Schlußfassung durch Stimmgebung mitwirkten. — Diese neu gewonnene Auslegung hat natürlich auch auf die fernere Frage Einfluß genommen, wie der Besitz einer andern moralischen Person zu beurtheilen sey, welche im §. 36 behandelt wird. — Einen zweckmäßigen Zusatz erhielt der §. 42 (§. 340 des a. b. G. B.) in einer kurzen Andeutung der Vorschriften, welche die Gerichtsordnung über die Aufforderung bey einem vorzunehmenden Baue aufstellt. — In Ansehung der Rechte, welche dem redlichen Besitzer auf einen, während seines Besitzes gefundenen Schatz zustehen, scheint der Herr Verfasser seine Ansicht dahin geändert zu haben, daß der dem redlichen Besitzer als vermeintlichen Eigenthümer zugefallene Antheil von demselben jederzeit heraus gegeben werden müsse, wenn er noch vorhanden ist, daß er aber ohne Verantwortung von ihm gebraucht, verbraucht und verfügt werden könne; nur ist diese, ohne Zweifel richtige, Behauptung nicht ausführlich berührt. — Eine neue Auslegung findet sich

[1]) Jahrgang 1835 dieser Zeitschrift, 6. Heft, Bd. II., S. 169 u. f. f.

weiter im §. 48, zufolge welcher der redliche Besitzer das Eigenthum der Früchte nur dann erwirbt, wenn sie absichtlich getrennt worden sind. Es beruht diese Commentation auf einer höchst subtilen Unterscheidung zwischen dem Ausdrucke »abgesondert worden sind,« dessen sich der §. 330 des a. b. G. B. bedient, und zwischen dem Ausdrucke »abgesondert sind,« dessen er sich hätte bedienen müssen, wenn er auch die zufällige Absonderung hätte darunter begreifen wollen. — Rücksichtlich des, nach §. 348 des a. b. G. B. zu beobachtenden, Verfahrens, wenn der bloße Inhaber von mehreren Besitzwerbern zugleich um die Uebergabe einer Sache angegangen wird, und sich Keiner darunter befindet, in dessen Namen sie aufbewahrt wurde, ist der Herr Verfasser von seiner früheren Meinung dahin abgewichen, daß er nunmehr (im §. 45) behauptet, »es müsse ein summarisches Verfahren eintreten, in welchem vorläufig bloß über den Besitz entschieden wird.« — Der Fall, daß sich ein Stellvertreter den, seinem Pflegebefohlenen oder Machtgeber gebührenden Besitz selbst anmaßt, wird nunmehr im §. 60 dahin entschieden, »es könne der Besitz des Vormannes nur von dem Zeitpuncte an als aufgehoben angesehen werden, als derselbe davon Kenntniß erlangt hat, daß der Stellvertreter für sich zu besitzen angefangen habe.« — Bey der Erörterung des §. 365 des a. b. G. B. (im §. 69) wäre es vielleicht wünschenswerth gewesen, daß der Herr Verfasser auf die allgemeinen Bestimmungen Rücksicht genommen hätte, welche in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 29. December 1837 und vom 18. Juny 1838 über das bey Eisenbahnen zu beobachtende Concessionssystem erflossen sind, da der §. 8 derselben lit. b. insbesondere von dem Rechte der Expropriation in Gemäßheit des oberwähnten Paragraphes unseres a. b. G. B. handelt [1]). — Der dießfälligen Literärnotiz erlaube ich mir ein interessantes Werk beyzufügen, welches erst vor Kurzem erschienen ist, nämlich den: Traité de l'Expropriation pour cause d'utilité publique, suivi de la legislation complète, d'un formulaire et d'un Tarif des Actes par Candaveine et Thery. Paris, chez A. Guyot et Scribe. 1839. — Bey §. 75 hat der Herr Verfasser durch einen kurzen Beysatz, aber mit höchst treffenden Worten das Resultat der siegreich durchgeführten Klage aus dem vermutheten Eigenthume (§. 372 des a. b. G. B.) näher bezeichnet. — Der §. 89 erörtert die Grundlagen, auf welchen die Vertheilung eines Schatzes beruht, und stellt die Ansicht auf, daß der Finder seinen Antheil durch Ergreifung, der Grundeigenthümer aber nicht durch einen eigentlichen Zuwachs, sondern auf eine eigenthümliche, bloß

[1]) Vergl. Jahrgang 1839 dieser Zeitschrift, Notizenblatt S. 29—32.

im §. 399 des a. b. G. B. begründete Art erwerbe; in der Note wird die gegentheilige Meinung Schuller's widerlegt. — Die Einziehung eines Drittheiles zum Staatsvermögen erscheint dem Herrn Verfasser als eine Finanzoperation. — Eine ganz neue Ansicht enthält der §. 103 rücksichtlich der Vertheilung einer Insel. »Diese soll nämlich nach folgender Proportion geschehen: Die Summe aller Gränzlinien auf einer Uferseite verhält sich zum Flächenraume des auf diese Seite fallenden Theiles der Insel, wie die Gränzlinie des einzelnen der Insel gegenüber liegenden Grundstückes zu dem Theile, welcher ihr zuzumessen ist.« Diese Art der Vertheilung scheint in der That den Worten des Gesetzes und der natürlichen Billigkeit am angemessensten zu seyn, und auch mit den älteren gesetzlichen Verfügungen im Einklange zu stehen. Ich erlaube mir nur rücksichtlich der Bestimmung der Mitte eines Flusses die Frage vorzulegen, ob dieselbe nicht am einfachsten durch eine Linie gegeben sey, welche in der Richtung der Strömung fortlaufend in allen ihren Puncten von den beiderseitigen Ufern gleich weit absteht. — Ganz treffend ist die dem §. 118 beigefügte Bemerkung, daß beim Besitze und beim Erbrechte eine rechtliche Uebergabe zur Erwerbung nicht nothwendig sey, und daß sich diese beiden Rechte hierdurch von den andern dinglichen Rechten unterscheiden.

Zu §. 123 glaube ich bemerken zu müssen, daß die lange bestandenen Zweifel über die Veräußerung der Verlassenschaftsrealitäten nunmehr durch die allerhöchste Entschließung vom 16. November 1839 beseitiget sind, welche die von dem Herrn Verfasser aufgestellte Ansicht als richtig bewährt hat. — Die Lehre vom gesetzlichen Pfandrechte ist im §. 137 viel weitläufiger und deutlicher behandelt worden, als in der ersten Auflage. Sehr treffend ist die Bemerkung, »daß das Pfandrecht im Gesetze auf zweyerley Art begründet seyn könne; entweder so, daß es mit der Entstehung gewisser Rechtsverhältnisse dem Gläubiger sogleich zusteht; oder auf die Art, daß die Anordnung des Gesetzes unmittelbar nur die Möglichkeit begründet, ein Pfand zu erwerben, daß folglich das Gesetz bloß den Titel zum Pfandrechte enthält«. Den Fällen der ersten Art glaube ich die Verfügung des Hofdecretes vom 7. Februar 1817, Nr. 1318 beyfügen zu müssen, kraft welcher den Strafanstalten zur Einbringung der gewöhnlichen Beerdigungskosten auf die von den Sträflingen eingebrachten Kleidungsstücke und auf den Betrag des von denselben gesammelten Arbeits-Ueberverdienstes ein besonderes Vorzugsrecht eingeräumt worden ist. — Zu den Fällen der zweyten Art möchten wohl auch die §§. 287, 320, 688, 1345 des a. b. G. B. zu zählen seyn. — In Ansehung der durch die Concurs-Ordnung ertheilten gesetzlichen Pfandrechte schließt sich Herr Regierungsrath Winiwarter gegen Herrn Dr. von

Mühlfeld der Meinung v. Wildner's an, welche dieser in seinem Juristen Bd. I, S. 12 u. f. f. treffend entwickelt hat. — Auch der §. 138, der die Erwerbungsarten des Pfandrechtes behandelt, hat an Umfang und Deutlichkeit gewonnen, indem darin die verschiedenen Fälle der Erwirkung eines Pfandrechtes auf öffentliche Obligationen, Privat-Besoldungen, Pensionen, Zinsen oder Renten und gerichtliche Depositen insbesondere hervorgehoben worden sind. — Der §. 139 enthält eine treffende Auseinandersetzung derjenigen Vorsichten, welche von dem Gläubiger sowohl als von dem Schuldner beobachtet werden müssen, wenn eine bewegliche Sache, rücksichtlich deren eine körperliche Uebergabe nicht Statt findet, zum Pfande bestellt wird. — In der Lehre von den Gesammt- oder Simultan-Hypotheken schließt sich der Herr Verfasser (im §§. 140 und 144) größtentheils den gediegenen Erörterungen Kopezky's an, welche den verehrten Lesern noch aus dieser Zeitschrift erinnerlich seyn werden. — Bey der Erläuterung des §. 156 des a. b. G. B. bemerkt Herr Regierungsrath Winiwarter (im §. 145), daß dieser Paragraph keine Anwendung habe, wenn eine fremde Sache gerichtlich gepfändet worden ist, und daß auch das gesetzliche Pfandrecht (den Fall des §. 1101 des a. b. G. B. ausgenommen) sich nicht auf fremde, dem Schuldner bloß anvertraute Sachen erstrecke. — Der §. 150 erhielt eine Erweiterung (in der Note [1]) S. 272, welche durch die vom Herrn Magistratsrathe Kopezky über das s. g. jus offerendi in dieser Zeitschrift [1]) aufgestellten Behauptungen hervorgerufen wurde. — Im §. 155 (Note [1]) S. 282) findet sich eine neue Ansicht entwickelt, zufolge welcher der Schuldner nicht berechtigt ist die durch Bezahlung frey gewordene Hypothek dem nämlichen Gläubiger für eine andere Schuld, oder gar einem andern Gläubiger mit Beybehaltung der Priorität, in welcher sie eingetragen ist, einzuräumen. — Sehr zweckmäßig und höchst beachtenswerth erscheint der in den §. 163 aufgenommene Vorschlag, daß die Servitutsrechte, die doch eigentlich ein Zugehör des herrschenden Gutes ausmachen, als ein Bestandtheil dieses letzteren auch in die öffentlichen Bücher eingetragen werden sollten. — Endlich muß auch noch des §. 184 Erwähnung geschehen, welcher einige wichtige, auf das uneigentliche Gebrauchs- oder Fruchtnießungsrecht sich beziehende Zusätze erhielt.

Diese wenigen Andeutungen werden genügen, um die verehrten Leser dieser Blätter zu überzeugen, daß die vorliegende neue Auflage des eben besprochenen Werkes, ungeachtet des kurzen Zeitraumes, der seit dem Erscheinen der ersten Ausgabe verstrichen ist, durch die rastlose Thätig-

[1]) Jahrgang 1834, Heft VII, Bd. II, S. 20 u. f.

keit des Herrn Verfassers allerdings noch an Gediegenheit und innerem Werthe gewonnen habe, und daß ein gleiches Resultat auch in Ansehung der noch übrigen Bände zu erwarten stehe.

Dr. Moriz von Stubenrauch,
k. k. o. ö. Professor der Rechte.

Erläuterung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten deutschen Länder der österreichischen Monarchie, mit besonderer Berücksichtigung des practischen Bedürfnisses; von Franz Xaver J. F. Nippel, k. k. mährisch-schlesischem Appellationsrathe, Ehrenbürger der k. k. Prov. Hauptstadt Grätz. Siebenten Bandes zweyte Abtheilung, enthaltend die §§. 1126 bis einschließig 1266. Grätz, 1834. Im Verlage bei Damian und Sorge (S. 353—694).

Diese zweyte Abtheilung des siebenten Bandes beginnt mit der Fortsetzung des in der ersten Abtheilung abgebrochenen fünfundzwanzigsten Hauptstückes des a. b. G. B., von den Bestand-, Erbpacht- und Erbzinsverträgen.

S. 363 behauptet der Herr Verfasser bey der Erläuterung der §§. 1135 und 1136, daß nach der Vorschrift dieser Gesetzstellen der Erbpachtzins nicht gleich nach Ablauf der Zeit, als er hätte entrichtet werden sollen, mit Zwang eingetrieben werden dürfe, sondern erst dann, wenn er ein Jahr rückständig ist. Referenten scheint jedoch aus den gedachten Gesetzstellen eine solche Folge nicht hergeleitet werden zu können. Denn wenn auch der §. 1136 dem Erbpachtherrn in Ansehung des über ein Jahr ausständigen Zinses die Wahl einräumt, entweder die Pfändung der Nutzungen, oder die gerichtliche Versteigerung des Erbpachtgutes zur Berichtigung der Rückstände zu verlangen, so benimmt ihm dennoch das hier eingeräumte alternative Befugniß keineswegs das ihm schon nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen nicht abzuläugnende Befugniß, den, wenn auch noch nicht über ein Jahr ausstehenden Zins mit den allgemein zulässigen Rechtsmitteln, somit auch durch Pfändung der Nutzungen zu exequiren; und nur das Recht der im §. 1136 beschriebenen Alternative ist gemäß diesem §. auf den über ein Jahr ausstehenden Zins beschränkt. Wollte man dieses nicht zugeben, so müßte man in dieser Gesetzesstelle sogar den Gesetzgeber eines Widerspruches mit sich selbst zeihen, indem die Ausdrücke: »über ein Jahr ausständigen« vor-

ausſetzen, daß der Zins ſchon während dieſes Jahres, nämlich gleich nach dem Termine ausſtändig, alſo exequirbar iſt, und doch zur Eintreibung desſelben während dieſes Jahres die erforderlichen Rechtsmittel dem Erbpachtherrn noch nicht, ſondern erſt nach Ablauf des Jahres zuſtehen ſollten. Auch ergibt ſich aus der Betrachtung des Grundes dieſer beiden Geſetzſtellen §§. 1135 und 1136 des a. b. G. B., daß der Geſetzgeber dem Erbpachtherrn deshalb, daß der Erbpachtzins in Vergleichung mit dem bloßen Erbzins viel größer iſt, in Anſehung der Eintreibung des Zinſes nicht um ein Gefugniß weniger als dem Erbzinsherrn, ſondern vielmehr um eines mehr einräumen will, ſomit eben ſo, wie der Erbzinsherr nach dem §. 1135 gleich, nachdem der Zins in der bedungenen Zeit nicht abgeführt worden, verlangen kann, daß die Nutzung in Beſchlag genommen, und er aus derſelben ſchadlos gehalten werde, auch der Erbpachtherr ein Gleiches verlangen könne. Die Verſteigerung des Rechtes des Erbzinsmannes wegen rückſtehenden Zinſes wird aber durchaus nicht, jenes des Erbpächters aber nur wegen des über ein Jahr ausſtehenden Zinſes geſtattet, welche beiden Ausnahmen von der Vorſchrift der Gerichtsordnung, daß es dem Gläubiger frey ſtehe, worauf er ſeine Forderung exequiren wolle, offenbar aus überwiegenden politiſchen und Billigkeitsgründen hierorts feſtgeſetzt werden.

S. 377 bis 391 hat der Hr. Verf. einer ſehr umſtändlichen Erläuterung der Vorſchrift des §. 1142 des a. b. G. B. über die Veränderungs-Gebühren bey dem getheilten Eigenthume gewidmet.

S. 399 erklärt ſich Hr. Verf. rückſichtlich der Frage: ob dem Emphyteuten nach dem öſterreichiſchen bürgerl. Rechte die Aufgebung der Emphyteuſis nach Willkühr zuſtehe oder nicht, aus überwiegenden Gründen für die bejahende Antwort.

Sechsundzwanzigſtes Hauptſtück.

Von entgeldlichen Verträgen über Dienſtleiſtungen.

S. 405. bemerkt Hr. Verf. bey der Erläuterung des §. 1152 (über den ſtillſchweigenden Lohnvertrag), daß der Umſtand allein, daß Jemand eine Arbeit oder ein Werk geliefert, und der andere Theil die Arbeit oder das Werk angenommen habe, wenn das Factum der Beſtellung nicht erwieſen iſt, gemäß der Vorſchrift des §. 1152 keineswegs die Vermuthung begründe, daß der Letztere auch dafür einen Lohn zugeſagt habe; wobey der Hr. Verf. nur vorzüglich den für die gegentheilige Meinung oft angeführten Gegengrund: Schenkungen werden nicht vermuthet, wider-

legt. Referent glaubt jedoch, daß in einem solchen Falle, wenn auch das Factum der vorläufigen Bestellung nicht erwiesen ist, dennoch ein stillschweigender Lohnvertrag, aus Anbetracht des Grundes des §. 1152, damahls Statt finde, wenn derjenige, welcher die Arbeit oder das Werk geleistet, eine Person ist, bey welcher man zufolge ihres Standes solche Arbeiten zu bestellen pflegt. Denn, daß bey der Bestimmung der Natur eines Vertrages im Falle eines darüber obwaltenden Zweifels die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse der Parteyen eine bedeutende Rolle spielen, ergibt sich aus der Betrachtung des §. 935 des a. b. G. B., kraft welchem aus solchen Momenten zu beurtheilen ist, ob die Parteyen einen entgeldlichen oder unentgeldlichen oder gemischten Vertrag eingehen wollten.

S. 413—415 untersucht der Hr. Verf., was unter den Worten des §. 1155 des b. G. B. „oder (durch) einen Zufall, der sich in seiner (des Bestellers) Person ereignet hat" zu verstehen sey. Der Hr. Verf. erklärt sich dahin, daß diese Worte eben so viel bedeuten, als: einen Zufall, der sich von Seite des Bestellers (ohne übrigens zu unterscheiden, ob in dessen Person oder Vermögen) ereignet hat, wobey sich Hr. Verf. hauptsächlich auf den §. 1311 des a. b. G. B. stützt, kraft welchem die Regel gilt, daß der bloße Zufall denjenigen trifft, in dessen Person oder Vermögen er sich ereignet.

S. 457—480 sehen wir bey der Erläuterung des §. 1172 des a. b. G. B. die für einzelne österreichische Provinzen und Hauptstädte geltenden Dienstbothen-Ordnungen umständlich beygerückt.

Siebenundzwanzigstes Hauptstück.

Von dem Vertrage über eine Gemeinschaft der Güter.

Den ohnehin klaren und umständlichen Vorschriften der §§. 1175—1216, welche dieses Hauptstück bilden, hat der Hr. Verf. im Allgemeinen nur kurze Erörterungen beygefügt; demohngeachtet ermangelt es auch hier an practisch-wichtigen Fragen nicht, welche der Hr. Verf. an gehörigen Orten stellt und gründlich löset.

So bemerkt Hr. Verf. S. 527 bey dem §. 1204 ganz richtig, daß, wenn öffentliche Handlungs-Gesellschafter in ihrer Ankündigung ausdrücklich anführen, daß sie nur mit dem zum Betriebe der Geschäfte gewidmeten Fonde für die Geschäftsschulden haften wollen, dessen ungeachtet, wenn sie ein Geschäft persönlich mit jemanden schließen, ihre Haftung nicht bloß auf jenes Vermögen, welches dem gedachten Fonde von ihnen bestimmt worden

ist, beschränkt sey, weil derjenige, der jemanden durch seine eigene Handlung zu einer Leistung verbunden wird, durch eine vorausgegangene öffentliche Ankündigung seine ihm vermöge der Gesetze obliegende Verbindlichkeit nicht willkührlich beschränken kann, diese Ankündigung daher nur in dem Falle ihre Wirkung äußere, wenn der, in der nämlichen Urkunde, worin sich die öffentlichen Gesellschafter nur mit dem gedachten Fonde haften zu wollen erklären, bestellte Firma-Führer oder Bevollmächtigte derselben ein Geschäft mit einem Dritten abschließt.

Eben so scharfsinnig wird vom Hrn. Verf. bey der Erläuterung des §. 1208 bemerkt, daß, wenn der Gesellschaftsvertrag ausdrücklich auf die Erbeserben ausgedehnt worden wäre, unter diesen ohne Zweifel nur die nächsten, unmittelbaren Erben des Erben zu verstehen, diese aber zur Fortsetzung des Gesellschaftsvertrages aus diesem Vertrage in der Regel nur berechtiget und nur dann zugleich verbunden seyen, wenn der jenen Gesellschaftsvertrag eingehende Erblasser diese Erbeserben seinen Erben fideicommissarisch substituirt; indem außer diesem Falle der Erbeserbe nur in die Rechte und Pflichten seines unmittelbaren Vorfahrers, nicht aber in die seines Vor-Vorfahrers eintritt, und sein Erbrecht nicht dem Willen seines Vor-Vorfahrers zu danken hat.

S. 538 lesen wir die Ansicht des Hrn. Verf. bey der Erklärung des §. 1210, daß, wenn ein Gesellschaftsmitglied eines, das Vertrauen benehmenden Verbrechens zwar nur beinzichtiget, und nicht überwiesen, jedoch die Untersuchung wegen Mangel der Beweise aufgehoben worden wäre, in diesem Falle das betreffende Mitglied nach dem §. 1210 vor Verlauf der Zeit von der Gesellschaft ausgeschlossen werden dürfe. Referenten scheint jedoch diese Ansicht mit der Vorschrift des fraglichen §. 1210 nicht übereinzustimmen; denn diese Gesetzstelle meint offenbar in den Ausdrücken: „wenn es durch ein Verbrechen das Vertrauen verliert" ein rechtlich bestehendes, also erwiesenes Verbrechen; von demjenigen Mitgliede aber, welches durch die nicht ganz gehobenen Inzichten das Vertrauen allenfalls verliert, könnte man nicht sagen, daß es durch ein Verbrechen, sondern bloß durch den Verdacht desselben das Vertrauen verloren habe; folglich kann ein solcher Fall unter die klare Verfügung des §. 1210 nicht gereihet werden.

Achtundzwanzigstes Hauptstück.

Von den Ehepacten.

Diesem sowohl in theoretischer als practischer Hinsicht sehr wichtigen Hauptstücke des a. b. G. B. hat der Hr. Verf. mit Recht den ganzen übrigen Inhalt dieses Bandes seines Commentars gewidmet.

S. 554 bemerkt Hr. Verf. bey dem §. 1220, daß ein Wahlkind, dessen natürliche Aeltern noch leben und ein Heirathsgut zu geben im Stande sind, die freye Wahl habe, ob es das Heirathsgut von seinen leiblichen oder von seinen Wahlältern in Anspruch nehmen wolle, und im Falle es von den einen Aeltern kein angemessenes Heirathsgut erhalten hätte, sich von den andern Aeltern das Mangelnde ersetzen lassen könne. Da also der Hr. Verf. der Wahltochter das Recht der freyen Wahl einräumt, so verpflichtet er diejenigen Aeltern, an welche sich die Wahltochter zuerst wendet, zur Bestellung des ganzen Heirathsgutes. Allein dagegen scheint aus der Vorschrift des §. 1220 dieses eingewendet werden zu können, daß, da zu dem Vermögen der Tochter auch ihre Rechte gegen einen Dritten gezählt werden müssen, diejenigen Aeltern, welche vom Wahlkinde zuerst um die Bestellung des ganzen Heirathsgutes angegangen werden, dieser Forderung des ganzen Heirathsgutes immer das Recht der Tochter, auch von den anderen Aeltern dasselbe zu fordern, entgegenhalten, und sich daher von der Bestellung des ganzen Heirathsgutes befreyen können. Beide Aeltern daher (nämlich: sowohl die leiblichen als die Adoptivältern) sollen nach der Ansicht des Referenten, wenn sie nicht übereinkommen, durch den Richter im Sinne des nächstfolgenden §. 1221 zur gemeinschaftlichen Bestellung des Heirathsgutes verhalten werden.

Bey der Erläuterung des §. 1222 erklärt der Hr. Verf. die Worte: „Wenn eine Tochter ohne Wissen — der Aeltern — sich verehlicht," ꝛc. dahin, daß in diesem Falle, ohne Rücksicht auf den Umstand, ob das Gericht die Ursache der Mißbilligung gegründet finde oder nicht, die Aeltern von der Pflicht der Bestellung des Heirathsgutes frey werden. Als Grund wird vom Hrn. Verf. angeführt, daß einerseits der Gesetzgeber schon die Hintansetzung der Pflicht der Ehrerbiethung gegen die Aeltern — welche durch eine Heirath ohne ihr Wissen begangen wird — damit bestrafe, andererseits, weil nach der Ansicht des Hrn. Verf. bey der gegentheiligen Ansicht die Worte: ohne Wissen der Aeltern im §. 1222 überflüssig wären. Allein Referent glaubt, daß einerseits bey der gegentheiligen Ansicht die Worte ohne Wissen der Aeltern nicht überflüssig wären, denn, wenn auch die Aeltern in der Folge die Ehe mißbilli-

um so weniger gesucht werden, als sonst behauptet werden müßte, daß, falls in der Folge der Vertrag über das Heirathsgut aus einem zufälligen Grunde als ungültig erschiene, auch die Pflicht des Mannes zum Unterhalte, um consequent zu seyn, wegfallen sollte. Allein da dieselbe dem ohngeachtet ohne Zweifel fortwähren müßte, weil dieselbe das Gesetz einem jeden Ehemanne auflegt, so ist ersichtlich, daß der rechtliche Grund dieser Pflicht niemahls im Vertrage über das Heirathsgut, sondern im wirklichen Ehevertrage liege. Die ausdrückliche oder stillschweigende Voraussetzung also, die etwa bey dem Vertrage über das Heirathsgut Statt findet, daß der Mann dieses Heirathsgut zur Bestreitung der mit dem Ehestande verbundenen Auslagen empfange, ist nicht als Gegenleistung, sondern bloß als Motiv des Bestellers (insbesondere, wenn ein Dritter und nicht die Aeltern das Heirathsgut bestellen) anzusehen.

Bey der Erläuterung des §. 1226 führt der Hr. Verf., bey der Frage, wie der Umstand, daß die schriftliche Bestätigung des in Concurs verfallenen Ehemannes über den wirklichen Empfang des Heirathsgutes vor dem Concurse Statt gefunden habe, von der Gattin zu erweisen komme, nämlich: ob zu diesem Beweise schon das in der schriftlichen Bestätigung selbst enthaltene Datum derselben genüge, oder dieser Beweis dessen ohngeachtet wider die Gläubiger des Cridatars durch andere gerichtsordnungsmäßige Beweismittel hergestellt werden müsse, die Ansichten vieler Juristen über diesen Gegenstand umständlich (S. 567—576) an, und nach der Prüfung ihrer Gründe bleibt Hr. Verf. bey seiner älteren Ansicht, daß nämlich der Beweis über den gedachten Umstand durch andere gerichtsordnungsmäßige Beweise außerhalb der Urkunde geführt werden müsse, und schließt am Ende in einer Anmerkung die Behauptung (S. 576) bey, daß, wenn einmal erwiesen ist, daß die Bestätigung des Mannes vor Ausbruch des Concurses erfolgt sey, damals auch durch das Datum der Urkunde erwiesen sey, daß sie gerade in diesem Zeitpuncte ausgefertigt worden sey, weil in diesem Falle die Urkunde an und für sich, folglich jeder Theil derselben beweismachend sey.

Referent ist auch der Ansicht, daß der Umstand, die schriftliche Bestätigung des Ehemannes sey noch vor dem Concurse des Ehemannes erfolgt (welcher Umstand im §. 1226 als eine Hauptbedingung erscheint), nicht durch das in der schriftlichen Urkunde enthaltene Datum als erwiesen angesehen werden dürfe, um die im §. 1226 beschriebene Wirkung hervorzubringen. Allein Referent wählt diese Ansicht aus einem, weder vom Hrn. Verf., noch von den vom Hrn. Verf. angeführten Rechtsge-

lehrten berückſichtigten Grunde, welcher — wie wir bald ſehen werden — dieſe Frage aus geſetzlichen Vorſchriften am einfachſten löſet, zugleich aber in Bezug auf die vom Hrn. Verf. in ſeiner obgedachten letzten Anmerkung geäußerte Meinung ein anderes Reſultat herbeyführt.

Referent vergleicht nämlich nur den §. 1226 des a. b. G. B. mit der Verfügung des §. 113 der a. (§. 181 der galiz.) G. O. Dieſe lautet dahin: den brieflichen Urkunden, welche jemand errichtet hat, iſt wider ihn Glauben beyzumeſſen. Privaturkunden beweiſen demnach nach der G. O. nur wider den Ausſteller, daher nur manchmal ausnahmsweiſe wider einen Dritten. Eine ſolche Ausnahme ſetzt der §. 1226 in Bezug auf die Concursgläubiger des in Crida verfallenen Ehemannes in der Rückſicht feſt, daß die ſchriftliche Beſtätigung des Ehemannes über den Empfang des Heirathsgutes — falls ſie vor dem Concurſe zu Stande kam — auch gegen die Gläubiger beweiſe, und nicht bloß gegen den Ehemann ſelbſt. Nur alſo dieſe Beſtätigung: er habe wirklich das Heirathsgut erhalten und keine andere etwa nebenbey in der Urkunde enthaltene — beweiſet gegen die Gläubiger nach den klaren Worten des, vom §. 113 der a. (§. 181 der g.) G. O. eine Ausnahme feſtſtellenden §. 1226 des b. G. B.; folglich auch nicht die nebenbey enthaltene Beſtätigung des Mannes, wann er die Urkunde errichtet habe; weil von dem über dieſen Umſtand durch dieſe Urkunde auch wider die Gläubiger zu führenden Beweiſe die Vorſchrift des §. 1226 ſchweigt. Die Beyrückung des Datums in dieſer Urkunde beweiſt demnach nöthigenfalls das Alter dieſer Urkunde wider den Ehemann ſelbſt, in keinem Falle aber (folglich auch nicht in dem vom Hrn. Verf. in der Note S. 576 berührten) wider die Concursgläubiger. Ob durch dieſe Betrachtungen der fragliche Streit nicht auf die einfachſte und ſicherſte Weiſe gelöſet werde, überlaſſe ich der unparteyiſchen Beurtheilung des Leſers.

S. 601 leſen wir bey der Erläuterung des §. 1237 die Anſicht des Hrn. Verf., daß in dem Falle, wenn es ſich um den Beweis des Eigenthums über dieſe oder jene Sache im Verhältniſſe zu den Gläubigern des anderen Ehegatten handelt, auch das Geſtändniß des anderen Ehegatten nach der Analogie des §. 1226 wider dieſelben in ſofern einen Beweis mache, als daſſelbe bereits früher abgelegt worden iſt, als die Gläubiger mit ihren Anſprüchen aufgetreten ſind. Allein dieſe Analogie ſcheint Referenten nicht zuläſſig zu ſeyn, indem die beſondere Begünſtigung der Gattinn hinſichtlich des Beweiſes über das eingebrachte Heirathsgut, welche im §. 1226 ausgeſprochen iſt, eine analogiſche Anwendung auf das Eigenthum aller einzelnen Güter

der Ehegatten um so weniger verträgt, als die Frage über die Art der Beweisführung über das Eigenthum anderer Güter nicht als durch die Gesetze nicht entschieden betrachtet werden kann, da hierauf die allgemeinen Vorschriften der G. O. über den Beweis anzuwenden sind; wornach sowohl das mündliche als das schriftliche Geständniß bloß gegen den Gestehenden beweist.

S. 633 — 638 begründet der Hr. Verf. mit gehaltvollen Bemerkungen seine Ansicht, daß ein gerichtlicher mündlicher Erbvertrag der Vorschrift des §. 1249 des a. b. G. B., daß zur Gültigkeit des Erbvertrages nothwendig sey, daß er schriftlich mit allen Erfordernissen eines schriftlichen Testamentes errichtet werde — gültig sey, weil in der That bey einem gerichtlichen mündlichen Erbvertrage die Erfordernisse eines schriftlichen Testamentes zusammentreffen.

S. 656 — 659 führt Hr. Verf. mehrere Gründe für seine Absicht an, daß bey dem Erbvertrage nicht so wie bey anderen Arten des Erbrechtes, nur die beym wirklichen Erbanfalle, d. i. in der Regel bey dem Tode des Erblassers (§. 545) Statt findende Erbunfähigkeit, sondern auch jene ihre Wirkung äußere, welche in der Zwischenzeit, nämlich zwischen der Errichtung des Erbvertrages und dem Tode des anderen Ehegatten eintritt; so daß in einem solchen Falle, ungeachtet bey dem Tode des anderen Ehegatten die Erbunfähigkeit des Ueberlebenden bereits aufgehört hätte, dennoch sein Recht aus dem Erbvertrage verloren gehe. — Der Hauptgrund des Hrn. Verf. ist der, daß der Erbvertrag eine Gattung der Verträge ausmacht, und die in der gedachten Zwischenzeit eingetretene Erbunfähigkeit eigentlich nichts Anderes ist, als ein Umstand, wodurch der Gegenstand des Vertrages in Bezug auf den betreffenden Ehegatten dem Verkehre entzogen wird. Allein diese Gleichstellung des Rechtes, aus dem Erbvertrage zu erben, mit dem Rechte, den Vertragsgegenstand zu fordern, ist nicht richtig. Denn aus dem §. 538 des a. b. G. B. ergibt sich, daß das Recht aus dem Erbvertrage ein wahres Erbrecht ist, und die in den §§. 538 — 546 aufgestellten Vorschriften über die Erbunfähigkeit beziehen sich offenbar auf ein jedes Erbrecht ohne Unterschied der Titel. Zudem sagt der §. 1252 deutlich aus: »Das Recht, welches daraus (aus dem Erbvertrage nämlich) entsteht, setzt den Tod des Erblassers voraus«, da doch bey einem Vertrage überhaupt das Recht, welches aus dem Vertrage entsteht, außer dem Falle der Beyrückung einer Bedingung oder eines Zeitpunctes, gleich entsteht, und an keine Bedingung des Ueberlebens gebunden ist. Sobald nun, nach diesen Bemerkungen, die Gleichstellung des Erbvertrages mit anderen Verträgen nicht angeht, so kann man auch nicht der Vorschrift des vom Hrn. Verf.

berufenen §. 880, wornach der Vertrag für nicht geschlossen angesehen wird, wenn der Gegenstand desselben vor der Uebergabe dem Verkehre entzogen wird, eine dem §. 545 über den Zeitpunkt der Erbfähigkeit derogirende Kraft einräumen; zumahl da nach dem §. 1253 ein selbst den öffentlichen Büchern einverleibter Erbvertrag seine Natur nicht ändert, wornach aus demselben nur nach dem Tode des Ehegatten Rechte entstehen. Der Hr. Verf. sagt, der §. 880 ordne ohne Rücksicht, ob das Recht aus einem Vertrage unter aufschiebender Bedingung oder unbedingt zugesprochen werde, an; allein es ist zu bedenken, daß das Recht aus dem Erbvertrage nicht einmahl einem unter aufschiebender Bedingung zugewendeten Vertragsrechte gleichgestellt werden dürfe, weil ein unter aufschiebender Bedingung zugewendetes Vertragsrecht auf die Erben dennoch übergeht, was jedoch bey dem Erbvertrage anders der Fall ist, indem kein noch nicht angefallenes Erbrecht auf die Erben des Bedachten übergeht (Vergl. §§. 533, 536 und 537).

Mit diesen Bemerkungen schließt Referent, um nicht die Gränzen einer Recension zu überschreiten, und bemerkt nur in Bezug auf das Ganze des VII. Bandes, daß Referent, um nicht zu weitläufig zu werden, aus den reichhaltig angebrachten, theoretischen und praktischen Bemerkungen und Erläuterungen des Hrn. Verf. nur die wichtigsten Puncte gemäß dem Zwecke einer Recension herausgehoben hat, demnach den Leser versichern kann, daß, wenn er nach der Durchlesung dieser Zeilen das Werk selbst zur Hand nimmt, er noch auf viele praktisch interessante Fragen kommen wird, zu deren richtiger Lösung der Hr. Verfasser theils mit der Zusammenstellung der von andern Schriftstellern benutzten Gründe, theils mit seiner eigenen scharfsinnigen und gründlichen, und von der, einen nach Erforschung der Wahrheit strebenden Schriftsteller so entstellenden Vorliebe für seine eigenen Ansichten durchaus freyen Beurtheilung derselben gewiß dasjenige geleistet hat, was man von einem sowohl in der Theorie als in der Praxis bewanderten Commentator zu fordern berechtigt ist.

Dr. Franz Ritter v. Minasiewicz,
Advocat zu Lemberg.

Ausländische Literatur.

Die Trennung der Justiz und Administration. Ein Beytrag zur Staatsphilosophie und zum positiven deutschen Staatsrechte. Leipzig 1840. Verlag von Otto Wigand. Octav. 308 Seiten.

Diese mit wissenschaftlichem Ernste, mit Kenntniß und Benützung der neuesten Theorie und Praxis verfaßte geistvolle Abhandlung „über die höchst wichtige und fruchtbare Absonderung der Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens in politische und gerichtliche," wie sie einer unserer geschätztesten österreichischen Gelehrten [1]) nannte, dürfte um so mehr einer umständlicheren Anzeige gewürdigt werden, als die darin selbst hervorgehobene Uebereinstimmung der Forschungsresultate des Verfassers auf dem heutigen Standpuncte der Wissenschaft mit jenen schon vor 26 Jahren niedergeschriebenen Andeutungen unsers vaterländischen Denkers ein erhebendes Interesse gewähren.

Das Vorwort verkündet die Absicht des Verfassers: die Lehre von der Trennung der Justiz und Administration in ihren rationellen Grundlagen zu prüfen, und nach dem positiven Rechte Deutschlands im wissenschaftlichen Zusammenhange darzustellen. Als allgemeine Unterlage hat er diejenige Bearbeitung benützt, welche das deutsche Staatsrecht neuerdings durch den Professor Maurenbrecher [2]) erfahren hat.

Die Abhandlung zerfällt in zwey Haupttheile, deren erster: die Trennung der Justiz und Administration aus dem philosophischen Standpuncte, §§. 1—18, der zweyte aus dem Gesichtspuncte des deutschen Territorial-Staatsrechtes, §§. 19—39, umfaßt [3]).

I. Der Verfasser schickt hier (**Prolegomena** §. 1) voraus, wie es unvermeidlich sey, daß das heutige deutsche Staatsrecht auch auf das philosophische Staatsrecht, jedoch nur dann zurückgehe, wo dieses und nicht das historische Recht als Quelle der Gesetzgebung erscheint. So ist ihm das Princip der Trennung der J. und A. seinem Ursprunge nach ein ideales,

---

[1]) Pratobevera. Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege. I. Band 1814. Ueber die Gränzlinien zwischen Justiz- und politischen Gegenständen und das Verhältniß der Gerichtshöfe zur landesherrlichen Macht. Ein fragmentarischer Versuch.

[2]) Vergl. die Anzeige in dieser Zeitschrift 1837, VI. Heft, S. 189.

[3]) Referent wird gleich dem Verfasser zur Abkürzung durch J. und A. die Worte Justiz und Administration bezeichnen.

d. h. es ist ein aus dem philosophischen Staatsrechte nothwendig entspringender Grundsatz, daß die vollziehende Gewalt nach Verschiedenheit ihres Zweckes, welchen sie als die Dienerin der gesetzgebenden Gewalt hat, nämlich sowohl das Ansehen der Gesetze aufrecht zu halten, als auch die Mittel, welche das Gesetz zur Erreichung des Staatszweckes vorschreibt, herbeyzuschaffen, in zwey Gewalten zerfällt: a) in die richterliche (**pouvoir judiciaire**), welche aufrecht hält, und b) in die verwaltende (regierende; **pouvoir administratif**), welche herbeyschafft (§. 2). Die erste geschichtliche Veranlassung der wirklichen Theilung der Behörden findet der Verfasser in der Competenz der Reichsgerichte, worin jedoch auch die Veranlassung zur Collision zwischen deren richterlichen Gewalt und der verwaltenden der Landesherren lag.

Die allgemeine praktische Bedeutung des Princips der Trennung der J. und A. (§. 3), liegt in dem damit verbundenen Begriffe einer Theilung der Behörden nach den beyden verschiedenen Staatsverwaltungszweigen J. und A., und in der erkannten Nothwendigkeit selbe unabhängig von einander und in einem getrennten Wirkungskreise zu erhalten. Daraus resultirt auch die Wichtigkeit der Frage, was ist Justiz- und was Administrativsache? [1]).

Nach dem ursprünglichen engern, nur auf die executive Gewalt bezüglichen Begriffe der A. (§. 4) bezeichnet der Verfasser dieselbe als diejenige executive Zweiggewalt, welche nicht richterliche Gewalt ist, im weitern und im Laufe des Werkes als Regel angenommenen Sinne aber als: die Gesetzgebung, Oberaufsicht und die executive Administration umfassend.

Den begriffsmäßigen Unterschied zwischen der J. und A. (§. 5) entwickelt er sohin zunächst aus der Idee des Staates (in welcher die Rechtsidee und die sittliche Idee liegt) dahin, daß die J. eine Anstalt ist, das Recht des Einzelnen zu schützen, die A. dagegen ein Organ, welches in Absicht auf die Erreichung der höchsten Bestimmung der Staatsgenossen waltet, wobey eine Civiljustiz ohne Staat (in der Hegel'schen bürgerlichen Gesellschaft), nicht aber eine A. ohne diesen denkbar erscheine. Die Justiz garantirt den Egoismus, die A. dagegen fordert Patriotismus. So waren auch in Deutschland von jeher die Verwirklichung der Rechtsidee (da die J. Amtspflicht der Landesherrn und der Kern ihrer spätern Staatsgewalt war) und der sittlichen Idee (in der welthistorischen Stellung der deutschen Kaiser als Schirmvögte der christlichen Kirche) wahrnehmbar.

[1]) Hier führt der Verfasser eine reichhaltige Literatur über den Gegenstand seiner Abhandlung auf.

Wenn es ſich nach dem Geſagten um die iſolirte Bezeichnung des Ideals der J. handelte (§. 6), ſo läge es in ſtrengſter Ausbildung in ihrer Beſtimmung, den Einzelnen gegenüber dem Ganzen zu ſchützen. Sie würde alſo keine Beſchränkung der natürlichen Freiheit dulden als jene, welche die Verwirkung der Rechtsidee erheiſcht, daher im vollen Gegenſatze, ja im vernichtenden Kampfe zur A. ſtehen, welche größere Opfer fordern kann und muß. Allein eine ſolche Idee der J. ermangelte ſowohl vom rein logiſchen, als vom poſitiven und praktiſchen Standpuncte aus der Begründung, und es wird der Begriff einer Juſtizſache aus dem Begriffe eines Rechtes zu entwickeln ſeyn (§. 7).

Ein Recht im ſubjectiven Sinne iſt nach dem Verfaſſer ein Anſpruch an Perſonen oder Sachen, welcher von einem Individuum auf diejenige Art und Weiſe wirkſam erworben worden iſt, welche die Bedingung ſeiner Erwerbung iſt, und der vom Berechtigten durch Zwang realiſirt werden darf, d. i. im Staate von der Staatsgewalt durch Rechtshülfe zu ſchützen iſt. So oft daher der Staat als ſolcher (als politiſches Weſen) Einzelnen, oder einzelnen Claſſen gegenüberſteht, kann von Rechten derſelben nicht die Rede ſeyn (§. 8), oder praktiſcher: nur die auf Privattiteln beruhenden Anſprüche der Einzelnen ſind Rechte derſelben. Das Weſen eines Rechts in ſubjectiver Hinſicht liegt alſo darin, daß ſeine Ausübung und Geltendmachung nöthigenfalls durch rechtmäßigen Zwang, welcher im Staate nur durch ein über den Betheiligten ſtehendes Organ realiſirt werden kann, lediglich von der Willkühr der Berechtigten abhängt.

Der Menſch iſt im Zuſtande der Coexiſtenz oder auch Glied der Geſellſchaft, in welcher die friedliche Coexiſtenz auch Zweck (conditio sine qua non), wenn gleich nicht höchſter iſt.

Alle Geſetze wirken nun a) auf Aufrechthaltung der Coexiſtenz, oder b) auf Verwirklichung der Staatsidee; jene ſind Rechts- dieſe politiſche Geſetze. Nur jene gewähren Rechte, vor den letztern ſchwindet das Einzelne als Perſon, und alle Geſellſchaftsglieder ſind Eins. So ſind Fragen des öffentlichen Rechts nicht nach den Normen des Privatrechtes zu beurtheilen, und ſelbſt Anſprüche, welche auf der Verfaſſung ruhen, ſind bey der fehlenden Zwangsmöglichkeit nicht Rechte der Einzelnen. Die Strafgeſetze, welche nicht des Individuums, ſondern des Geſammtweſens wegen beſtehen, ſind — wenn gleich die Staatsidee ihr aprioriſches Fundament bildet — in dieſem Sinne politiſche Geſetze. Hierbey iſt wohl zu bemerken, daß wir in der concreten Erſcheinung obigen Begriff von Recht im ſubjectiven Sinne nicht durchaus in ſeiner Reinheit verwirklicht finden (S. 40) und

daß der Staat in besondern Verhältnissen als Rechtssubject allerdings dem Einzelnen in einer civilistischen Obligation gegenüber stehen kann.

Ob nun im wirklichen Staate ein Anspruch auf ein Recht bestehe, hängt (in consequenter Durchführung des Obigen) davon ab: daß der positive Gesetzgeber für denselben den Schutz und die Rechtshülfe der Staatsgewalt zugesagt habe, alle andern Ansprüche (die sogenannten natürlichen Rechte) können daher im wirklich geltenden Rechte nicht qua Recht statuirt werden (§. 9), und der Grundsatz der Trennung der J. und A. nöthigt an sich schon zu der Annahme, daß das positive Recht Deutschlands die auf die Verfassung und Regierung des Staates sich beziehenden Ansprüche der Unterthanen nicht als Rechte anerkannt (§. 10). — Eben deßhalb kömmt aber die Anwendung des Grundsatzes der bürgerlichen Freyheit und Gleichheit in den Verhältnissen der Einzelnen zum Staate als solchem der A. zu (§. 11), wobey der wesentliche, schon hervorgehobene Unterschied zwischen J. und A. gegenwärtig zu halten, daß die J. von der sittlichen Idee nicht berührt wird, wogegen die A. allerdings ein Bewußtseyn der Rechtsidee und wesentliches Interesse hat, daß selbe herrsche, da sie in der Coexistenz die Vorbedingung der eigenen Verwirklichung findet (die Rechtsidee ist ein Correlat für die sittliche Idee, nicht aber diese für jene). Die Personification eines Gemeinwesens aber kann nur das Product des positiven Actes des Legislators, somit seine juridische Persönlichkeit gegenüber den Einzelnen nur ein rein positiver Begriff seyn und nur in privatrechtlicher Beziehung gelten [1]).

---

[1]) Der Verfasser hebt diessfalls die im Resultate gleiche Ansicht Pratobevera's hervor. A. a. O. Seite 14 sagt dieser: „Der streitige Anspruch, der sich zur Justizsache eignen soll, muß nach der obigen Erklärung gegen den Mitbürger geltend gemacht werden können, und erzwingbar seyn. Jeder Eingriff in unsere Rechtssphäre (Persönlichkeit, Freyheit und Eigenthum) begründet den richterlichen Zwang, allein nur gegen den unter dem gleichen Privatrechte stehenden Mitbürger, er sey eine physische oder moralische Person. Aus diesem Merkmahle folgt, daß der Unterthan gegen den Oberherrn, als solchen, seine Ansprüche und Beschwerden nicht zur Justizsache machen könne. Glauben wir irgend eine gesetzwidrige Kränkung unserer Rechte von der öffentlichen (politischen) Verwaltung selbst, entweder durch ihre Anordnungen, oder von ihren Dienern und Organen bey Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen und in der Vollziehung der Gesetze zu erfahren, so können wir die Beschwerde nicht als eine Justizsache vor einen Civilgerichtshof bringen, sondern wir müssen die Abhülfe bey der verletzenden Verwaltungsbehörde selbst, oder ihren Vorgesetzten, oder endlich dem Regenten nachsuchen, aus dem einfachen Grunde, weil die verschiedenen Verwaltungszweige in ihrer Sphäre von der richterlichen Gewalt unabhängig sind,

Wenn es ſich nach dem Geſagten um die iſolirte Bezeichnung des Ideals der J. handelte (§. 6), ſo läge es in ſtrengſter Ausbildung in ihrer Beſtimmung, den Einzelnen gegenüber dem Ganzen zu ſchützen. Sie würde alſo keine Beſchränkung der natürlichen Freiheit dulden als jene, welche die Verwirkung der Rechtsidee erheiſcht, daher im vollen Gegenſatze, ja im vernichtenden Kampfe zur A. ſtehen, welche größere Opfer fordern kann und muß. Allein eine ſolche Idee der J. ermangelte ſowohl vom rein logiſchen, als vom poſitiven und praktiſchen Standpuncte aus der Begründung, und es wird der Begriff einer Juſtizſache aus dem Begriffe eines Rechtes zu entwickeln ſeyn (§. 7).

Ein Recht im ſubjectiven Sinne iſt nach dem Verfaſſer ein Anſpruch an Perſonen oder Sachen, welcher von einem Individuum auf diejenige Art und Weiſe wirkſam erworben worden iſt, welche die Bedingung ſeiner Erwerbung iſt, und der vom Berechtigten durch Zwang realiſirt werden darf, d. i. im Staate von der Staatsgewalt durch Rechtshülfe zu ſchützen iſt. So oft daher der Staat als ſolcher (als politiſches Weſen) Einzelnen, oder einzelnen Claſſen gegenüberſteht, kann von Rechten derſelben nicht die Rede ſeyn (§. 8), oder praktiſcher: nur die auf Privattiteln beruhenden Anſprüche der Einzelnen ſind Rechte derſelben. Das Weſen eines Rechts in ſubjectiver Hinſicht liegt alſo darin, daß ſeine Ausübung und Geltendmachung nöthigenfalls durch rechtmäßigen Zwang, welcher im Staate nur durch ein über den Betheiligten ſtehendes Organ realiſirt werden kann, lediglich von der Willkühr der Berechtigten abhängt.

Der Menſch iſt im Zuſtande der Coexiſtenz oder auch Glied der Geſellſchaft, in welcher die friedliche Coexiſtenz auch Zweck (conditio sine qua non), wenn gleich nicht höchſter iſt.

Alle Geſetze wirken nun a) auf Aufrechthaltung der Coexiſtenz, oder b) auf Verwirklichung der Staatsidee; jene ſind Rechts- dieſe politiſche Geſetze. Nur jene gewähren Rechte, vor den letztern ſchwindet das Einzelne als Perſon, und alle Geſellſchaftsglieder ſind Eins. So ſind Fragen des öffentlichen Rechts nicht nach den Normen des Privatrechtes zu beurtheilen, und ſelbſt Anſprüche, welche auf der Verfaſſung ruhen, ſind bey der fehlenden Zwangsmöglichkeit nicht Rechte der Einzelnen. Die Strafgeſetze, welche nicht des Individuums, ſondern des Geſammtweſens wegen beſtehen, ſind — wenn gleich die Staatsidee ihr aprioriſches Fundament bildet — in dieſem Sinne politiſche Geſetze. Hierbey iſt wohl zu bemerken, daß wir in der concreten Erſcheinung obigen Begriff von Recht im ſubjectiven Sinne nicht durchaus in ſeiner Reinheit verwirklicht finden (S. 40) und

zu genießen, für uns die höchste Wohlthat.» So entsteht das praktische Staatsgesetz (lex civitatis in genere), welches dem allgemeinen sittlichen Willen der Staatsgesellschaft entspricht, und das Rechtsgesetz für die Coexistenz der Staatsbürger (die verneinende Bedingung der Realisirung irgend einer andern Idee) und das rein politische Gesetz für die Verwirklichung der sittlichen Idee (mit der Beförderung der Wohlfahrt als Mittel) in sich schließt. Die Realisirung des Rechtsgesetzes in den Verhältnissen der Einzelnen im Allgemeinen (d. h. wenn man von der, der Verwaltung — gesetzgebenden Gewalt — anheimfallenden Feststellung der aus der Rechtsidee in Bezug auf diese Verhältnisse fließenden Normen und der Organisation der Anstalt — Behörde — für deren Aufrechthaltung absieht) ist das Geschäft der J.; die Realisirung der Rechtsidee in Bezug auf das Staatsganze, und um dieses selbstbewußten Ganzen willen (durch die Strafrechtspflege) dagegen, so wie die Verwirklichung des rein politischen Gesetzes, ist die Aufgabe der A.

Demnach werden die Handlungen der A. gerecht, wenn auch nicht auf der Gerechtigkeit beruhend, und recht (actio justa und recta) seyn müssen, und ein wahrer Widerstreit zwischen den Rechts- und Verwaltungsnormen, die sich nicht ausschließen, sondern zusammenwirken sollen, kann sich nicht ergeben. Anderseits wird das Ideal von einem vollkommen glücklichen Staate, welches die A. fassen, erwägen, stets von neuem durchdenken, umändern und schaffen soll, nicht das Ideal des reinspeculativen Denkers, sondern das besondere des bestimmten wirklichen Staates, von dieser eigenthümlichen Lage, diesem Maß innerer Kräfte, dieser Verwicklung äußerer Verhältnisse, diesem Volkscharacter, diesem Grade der Cultur u. s. w. seyn.

Der Grundsatz der Trennung der J. und A. führt, wie der Verf. ferner entwickelt, an sich schon zu dem Resultate: daß die A. nach andern Principien die auf das öffentliche Recht bezüglichen Irrungen zu erledigen hat, als nach welchen die J. wirksam zu seyn hat (§. 14), und die Hauptcriterien zwischen J.- und A.-Behörden sind: daß dieselben nicht nur 1. hinsichtlich der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Sachen, sondern auch 2. in ihren Geschäftsordnungen [1]), so wie 3. in Ansehung der Grundsätze

[1]) Auch hier trifft der Verfasser in der nähern Entwicklung auf die Ansicht Pratobevera's a. a. O. S. 80: „die politische Behörde kann jene Formen, und jenen abgemessenen Gang im Verfahren nicht beobachten, wodurch die menschliche Unvollkommenheit, belehrt durch die Erfahrung so vieler Zeitalter, sich gegen Leidenschaft, Uebereilung, Leichtsinn zu verwahren, und

wonach sie die Gegenstände zu beurtheilen haben, (die J. quid juris zwischen den Privaten, die A. was nach Umständen am heilsamsten wäre, daß es Rechtens wäre) und endlich 4. durch den Richtereid völlig von einander verschieden seyen. — In dem Richtereide, einer Species des promissorischen Eides öffentlicher Personen (§. 16), findet der Verf. ein wesentliches Criterium zwischen J. und A., weil derselbe als der Eid, das Recht des Einzelnen zu schützen, auf dem Gedanken beruht, welcher der J. überhaupt zu Grunde liegt (Wenn es eine nach dem oben (§. 6) erwähnten Ideale geschaffene J. gäbe, würde er dahin gehen, das Interesse des Einzelnen wahrzunehmen, auf daß es nicht dem Ganzen geopfert werde.). Eben darum könne die A., welche das Ganze im Auge hat, den Richtereid nicht schwören, denn partes im justizmäßigen Sinne stehen bey den ihr zur Entscheidung vorliegenden Irrungen nicht vor ihr, und der darüber sprechende A.-Beamte ist nicht Richter im eigentlichen Sinne. Die Idee des Richtereides ließe sich in der Formel ausdrücken: »Jedem gleiches Recht angedeihen zu lassen,« die des Pflichteides der A.: »Amt zu verwalten unter Beachtung der bestehenden Gesetzgebung.« S. 110.

In der Anmerkung o zu §. 16 gibt der Verf. eine interessante Skizze der Geschichte des Richtereides, wobey er in den in Deutschland üblichen Formeln das Wesen des Richtereides wieder findet [1]).

Im §. 17 erörtert der Verf. die Frage, wann eine streitige Verwaltungssache vorhanden sey, weil da zwar unzweifelhaft die A. doch unter eigenthümlicher Behandlung einschreitet, und es erscheinen nach seiner Entwickelung als solche: alle und jede auf das Allgemeine im Staate bezügliche Irrungen nach ihren möglichen Richtungen, wobey es sich um irgend einen Anspruch handelt, den der eine Theil behauptet,

---

die Auffindung der Wahrscheinlichkeit (der einzigen dem menschlichen Richter vergönnten Erkenntnißquelle) zu erreichen sucht. Der Betrieb der gesellschaftlichen Geschäfte, und der Kraft der Gesetze fordern einen schnelleren Gang, und deßhalb muß die politische Behörde auf dem kürzesten Wege die Beweise und die historischen Nachrichten von Amtswegen oft aus eigener Anschauung sammeln, und sich auch mit solchen Beweisen, die nicht über allen Zweifel erhaben sind, ja oft mit Vermuthungen, wogegen sie keinen Gegenbeweis zuläßt, wenn er auch geführt werden wollte oder könnte, begnügen«.

[1]) Des Verf. berührt der Verfasser diesfalls nicht näher, doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch bey uns der eigentliche Richtereid (nach der Ablegung die Bedingung der Befähigung zum Richteramte) von dem oft wiederholten Amtseide unterschieden sey. Hofd. v. 5. Dec. 1843, Nr. 1018 und v. 8. April 1846, Nr. 1237 der J. G. S.

der andere verneint, ohne Unterschied, ob dabey allernächst nur Private oder Unterthanen und die Regierung einander gegenüber stehen, daher alle die Fälle, in welchen es sich um die Ansprüche der Einzelnen handelt, deren Anerkennung oder Schutz nach der Gesetzgebung oder Verfassung lediglich von dem jeweiligen Ermessen der Verwaltung abhängt, so wie die Differenz über Verhältnisse, deren Bestimmung Sache der A. ist. — Auch da finden wir Vorschriften über Verfahren, Beweisarten, Instanzenzug, wenn gleich nicht so wesentlich, wie in J. Sachen [1]). Es ist natürlich, daß eben in dem Bestande streitiger Verwaltungssachen die Schwierigkeit der durchgreifenden Trennung der J. und A. gefunden wird. Die Competenzconflicte nun oder die Differenzen über die Vorfrage, ob eine Sache J. oder A. Sache sey? behandelt der Verfasser im §. 18. Aus den schon entwickelten Ideen folgert der Verfasser, daß nothwendig im Staate ein Organ positiv bestimmt seyn müsse zur Entscheidung und Verhütung [2]) der Competenzconflicte (wie in Preußen, Bayern, Würtemberg, Hessendarmstadt der Staatsrath, anderwärts Staatsministerien, selbst Gerichte, die jedoch dabey nicht als reine J.-Behörden vorgehen). Die Modalität der Organisation einer solchen Behörde wird nach den concreten Verhältnissen des Staates sich richten müssen, als allgemeinenes Erforderniß aber erscheinen: die möglichste Garantie des Bewußtseyns des wechselseitigen Wirkungskreises der J. und A., die Una-

---

[1]) Pratobevera, auch hier vom Verfasser berufen, sagt a. a. O. S. 28 darüber: „In politischen Sphären kann und muß es oft geschehen, daß einzelne Angelegenheiten unmittelbar zu höhern, oder zur höchsten Behörde, ja zur Entscheidung des Landesfürsten selbst gezogen, oder daß unter dringenden Umständen mit Uebergehung der gewöhnlichen politischen Behörden andere physische oder moralische Personen mit der Entscheidung einzelner Angelegenheiten beauftragt werden. Dieß darf in Justizsachen nicht Statt finden."

[2]) Pratobevera a. a. O. S. 52: „Die oberste Gewalt wacht darüber, daß die Gerichtshöfe nicht die Gränzen ihrer gesetzlichen Befugnisse überschreiten, daß sie daher sich weder der gesetzgebenden Macht durch neue Verfügungen, Gesetzerläuterungen u. dgl. anmaßen, noch in das Gebieth anderer Staatsbehörden und ihrer Wirksamkeit hinüberschweifen. Handlungen dieser Art wären offenbar nichtig, und können auch bey der höchsten Justizbehörde, jedoch nach sorgfältiger Untersuchung und abgeforderter Rechtfertigung die Aufhebung (Cassation) der Verfügung durch die landesherrliche Macht zur Folge haben. Gerichtshöfe haben dagegen auch ihrerseits die Pflicht, die Gränzen der richterlichen Gewalt genau zu bewahren, und gegen jeden gesetzwidrigen Eingriff bey den höhern Behörden, oder dem Regenten Beschwerde zu führen."

movibilität der Mitglieder, und die Ausschließung Jener, die über den Gegenstand des Conflictes schon Verfügungen erlassen haben. Die Aufgabe dieser Behörde wird nun seyn, den Fall unter gegebene Norm zu subsumiren oder aus der Philosophie der positiven Gesetzgebung zu entscheiden. Eine Präsumtion streite für keine der Qualitäten, und Confundirung von J.- und A.-Verrichtungen bey manchen Behörden (z. B. Disciplinar-, Obervormundschaftssachen bey Gerichten, Dienst- und Miethstreitigkeiten bey Polizeystellen) dürfe über das Wesen der Functionen selbst nicht verwirren. Der Verf. gibt hier auch (Anm. c, d, S. 145) noch aphoristische Bemerkungen über die Form der Erhebung der Competenzconflicte und das Verfahren dabey, und sucht die dießfalls auf überwiegende Weise der J. geschenkte Rücksicht auch gegen Mittermayer zu bekämpfen.

II. In dem zweyten Theile der Abhandlung erörtert der Verfasser die Trennung der J. und A. aus dem Gesichtspuncte des deutschen Territorial-Staatsrechtes, welches er als ein allgemeines und besonderes (§. 19) und zwar letzteres als das wirklich geltende Staatsrecht des einzelnen deutschen Staates selbst, ersteres als das aus dem Gemeinsamen der 38 Territorialstaatsrechte combinirtes auffaßt. Den Grundsatz der Trennung der J. und A. findet er in Deutschland überall durchgeführt und betrachtet selben daher als ein wahres jus commune von Deutschland.

Was nun A.) das Princip der Trennung der J. und A. überhaupt betrifft (§§. 20, 21 und 22), so könne die Gränze zwischen J. und A., wie sie durch die Competenz der Reichsgerichte im Verhälnisse zu der landesherrlichen Gewalt geschaffen worden war, nur als eine historische angesehen werden, seitdem (seit 1806) die Souverainität der deutschen Fürsten bis an ihre abstracten Gränzen ausgedehnt, und das A.-Recht der deutschen Souveraine als ein absolutes geschaffen worden ist [1]).

---

[1]) Hierüber beruft der Verfasser wieder Pratobevera a. a. O. S. 1: „Die scharfsinnigsten Rechtslehrer bleiben hierin unbefriedigend, und dieß gilt auch von den älteren und neueren Schriftstellern Deutschlands. Die Ursache ist, daß sie die Gränzlinien zwischen politischen und Justizsachen, und die Merkmahle derselben nicht aus allgemeinen staatsrechtlichen Ansichten, sondern aus den positiven zufälligen und willkührlichen Anordnungen der ehemaligen deutschen Reichs- und Territorialgesetzgebung ableiteten. Allein Deutschland hatte hierin eine eigenthümliche Verfassung, und die Wirksamkeit der höchsten Reichsgerichte war nach den Bedürfnissen dieses Staates und nach der Unterordnung der einzelnen Reichsstände unter die höchste Gewalt des Kaisers und des Reichs ausgedehnter, und selbst in andere Verwaltungszweige eingreifender, als der natürliche Begriff eines Ge-

Da aber auch schon bemerkt wurde, daß aus dem natürlichen Staatsrechte und obiger Begriffsentwicklung die Fragen, was in Deutschland J.- und A.-Sache sey, nicht beantwortet werden könne, erörtert der Verfasser

B.) in der Durchführung des Princips der Trennung der J. und A., im positiven deutschen Rechte (§§. 23, 24 u. 25) die Frage, was nach allgemeinem Territorial-Staatsrechte J.-, was A.-Sache sey; zunächst 1. im Allgemeinen, dann 2. im Einzelnen.

1. Er findet den positiven Begriff von Recht: rechtlich verfolgbare Ansprüche an Personen oder Sachen, welche auf einem rechtmäßigen Privattitel beruhen; sohin ist eine Justizsache jene, wobey es sich um solche Ansprüche handelt, und A.-Sache: wobey solche Ansprüche nicht in Frage sind.

Eine andere brauchbare Basis zur Feststellung der Gränze zwischen J. und A. als dieser überall als Grundgedanke hervorleuchtende Begriff vom Recht im subjectiven Sinne, scheint im positiven Rechte Deutschlands nicht aufgefunden werden zu können (S. 171). Nirgends lasse sich eine erschöpfende Definition einer J.-Sache hervorheben, und die in den einzelnen Landesgesetzen (Organisationsedicten, Instructionen u. s. w.) enthaltene Regulirung des Geschäftsbereiches der einzelnen oft gemischten J.- und A.-Behörden (a potiori fit denominatio) kann keinen Anhaltspunct geben. Der Verfasser gibt dann (S. 174—199) eine Uebersicht der wichtigsten deutschen Staatsgesetze über diese Materie, wobey er bezüglich auf Oesterreich beklagt, in keinem der neueren Schriftsteller eine befriedigende Nachweisung der Grundsätze gefunden zu haben, nach welchen daselbst die Theilung der J. und A. durchgeführt ist; er bemerkt, daß selbe, da die von der Kaiserin Maria Theresia schon 1750 versuchte weitläufige Absonderung mangelhaft (und wohl auch veraltet) sey, nur aus den voluminösen Gesetzsammlungen gebildet werden könne, daß hiezu Pratobevera, Ofner, Wessely Anleitung geben, daß im Allgemeinen die J. nur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten competent sey, und beruft endlich §. 1 des a. b. G. B. als Definition des bürgerlichen Rechts [1]).

---

richtshofes folgern läßt. Die Reichsgerichte wachten über die Vollziehung der Reichsgesetze gegen die Eingriffe der einzelnen Territorial-Regierungen, und entschieden selbst in eigentlichen Regierungs-Polizeyanstalten der einzelnen Reichsstände. Schon daraus wird klar, daß der österreichische Schriftsteller in seinem Vaterlande, dessen Regenten die landesherrliche Macht unabhängig, ohne Unterordnung unter irgend eine Oberaufsicht, oder einen Gerichtshof zusteht, nach andern Grundsätzen den Gegenstand untersuchen müsse."

[1]) Kudler's Werk scheint der Verfasser nicht zu kennen? — Wenn auch in

2. Im Einzelnen sind sohin nach dem Verfasser (§. 25) Justizsachen in Deutschland alle diejenigen, bey welchen es sich um gestörte Ansprüche der Privaten an Personen oder Sachen handelt, welche auf einem rechtmäßigen Privattitel beruhen; A.-Sachen alle diejenigen, a) welche nicht streitig sind, ausgenommen diejenigen, wobey es sich um gestörte Rechte der Einzelnen handelt (z. B. Ordnung unstreitiger Erbschaften; dabey ist doch immer der Privattitel gestört), b) welche nicht Streitigkeiten zwischen Privaten sind, über Rechte, die auf Privattiteln ruhen, c) welche nicht Streitigkeiten zwischen Privaten und der Regierung sind, über Rechte, die auf Privattitel sich gründen [1]). Hierunter lassen sich alle möglichen J.- und A.-Sachen einreihen (S. 206).

Nach diesen positiv festgestellten Begriffen der eigentlichen J.-Sache geht nun der Verfasser in consequenter Durchführung (§§. 26 u. 36).

C.) das Verhältniß der Justizgewalt zu den übrigen Staatsgewalten durch, und zwar 1. zur gesetzgebenden Gewalt im Allgemeinen und zur Repräsentativgewalt insbesondere; 2. zur oberaufsehen-

---

Oesterreich kein, alle dießfälligen Normen zusammenfassendes Gesetz besteht, so sind doch die Gebiethsgränzen der J. und A. abgesteckt, und insbesondere der Schutz des streitigen Privatrechtes (der nach dem Verfasser selbst eigentlich allein als J.-Sache erscheint) lediglich dem Richter zugewiesen §. 1 a. G. O. Uebrigens bemerkt der Verfasser bescheiden: „Sichere und detaillirte Kenntniß davon, wie sich in einem deutschen Staate die Theilung der J. und A. wirklich gestaltet, kann überhaupt nur demjenigen beywohnen, der mit der Praxis in diesem Staate wohlvertraut ist. Auch wird, wer einigermassen das Leben kennt, wohl glauben, daß sich die Competenz der J.- und A.-Behörden, wie solche im Leben genannt werden, so wie der J. und A. im technischen Sinne in einzelnen Fällen ganz anders gestalten kann, als man nach den dürren Worten der einschlagenden Gesetzesstelle vermuthen sollte."

[1]) Der Verfasser kömmt hierbey auf die treffende Charakterisirung der auf das öffentliche Recht bezüglichen Streitigkeiten zurück, welche Pratobevera a. a. O. S. 29 gibt: „Eben so deutlich ist die subjective Verschiedenheit bey den J. und A. Sachen. In den wichtigsten politischen Angelegenheiten (den eigentlichen Regierungsacten), gibt es keine streitenden Parteyen, die Obrigkeit gebiethet und der Unterthan gehorcht. Treffen aber auch Parteyen und Mitbürger von verschiedenen Ansprüchen und Interessen zusammen, so werden die letztern den öffentlichen Zwecken untergeordnet. In Justiz-Sachen gibt es wesentlich zwey Parteyen: Kläger und Beklagter, nur auf Anrufen des erstern ertheilt der Richter, aber dann auch ohne alle Nebenrücksicht auf das öffentliche Interesse oder die Zwecke der übrigen Verwaltungszweige den Beystand, erklärt und handhabt die erworbenen Rechte, ohne sie durch Machtsprüche gründen zu können."

den Gewalt (Gemeindeverhältnisse, Stiftungen); 3. zu dem übrigen Inhalte der vollziehenden Gewalt (a) im Allgemeinen, b) die Provisorien der A., c) das Verhältniß der J. zur Strafgewalt, d) zur Amtsbesetzungsgewalt, e) zur Polizeygewalt, f) zur Finanzgewalt (Regalien, Staatseigenthum, Verwaltung des Staatsvermögens), g) zur Militärgewalt); 4. endlich zur Kirchenhoheit und Kirchengewalt. Hiebey legt der Verfasser die von Maurenbrecher a. a. O. aufgestellten positiven Begriffe der einzelnen Gewalten zu Grunde. Der Verfasser entwickelt folgerichtig, daß die J. die Ausübung der in der gesetzgebenden und oberaufsehenden Gewalt der deutschen Regenten liegenden Befugnisse überhaupt nicht, (S. 209) und insbesondere nicht zu beurtheilen habe, ob der Fall der Geltendmachung des dominium eminens vorhanden sey; — daß die Führung der Obervormundschaften, Bestätigung der Fideicommisse, Actiengesellschaften, Autonomieen und Gemeindestatuten, Concessionirung von Gewerben, Schulwesen ꝛc. (abgesehen von den Namen der damit beauftragten Organe und von der möglichen Concurrenz von J.- und A.-Fragen) A.-Sachen seyen (S. 214); — daß die Ausführung der Aussprüche der gesetzgebenden Gewalt, welche den Einzelnen keine Rechte geben (politische Gesetze), lediglich Sache der A. sey, S. 224 (mag auch die executive Behörde und Form der J. angehören, z. B. Steuereintreibung); — daß in der wichtigen Frage über die Provisorien jedenfalls die A. zur Treffung derselben berufen erscheine, salvo jure quocunque; ob sie nun a) bey Erhebung eines solchen Anspruches nicht selbst als durch den Privattitel berechtigte oder verpflichtete Partey erscheine (S. 231), oder ob sie b) als solche auftrete; nur wird im letzteren Falle, wenn dann die J. anders entscheidet, von einem Schadenanspruche gegen die A. die Rede seyn können (S. 242). Der A. müsse bey dem hier fraglichen interimistischen Verfahren im Allgemeinen unbenommen seyn, die administrativen Grundsätze, welche zu befolgen seyn würden, wenn kein Privattitel in Frage wäre, zur Richtschnur zu nehmen (S. 238); sie wird jedoch so weit es damit vereinbar ist, den Fall auch nach Grundsätzen der J. summarisch prüfen, ohne daß dadurch je ihre Entscheidung, im Falle eines entgegengesetzten Ausspruches der J., die Natur eines cassirten Urtheiles eines untern Gerichtes annehme.

Was insbesondere die Strafgewalt anlangt, so sind nach dem Verfasser ferner Strafsachen aller Art auch positiv nicht J.- sondern A.-Sachen (S. 245), denn die Strafgesetzgebung verfolgt einen öffentlichen Zweck, und die Strafgewalt wird, wenn man von Privatstrafen absieht, nicht des verletzten Einzelnen willen, sondern in Beziehung auf den Staat, als

Ganzes ausgeübt. Durch das Confundiren der Behörden (da bey uns die J.-Behörden mit dem Strafamte bekleidet sind) dürfen auch hier die Begriffe der J. und A. nicht confundirt werden. Eben so könne die Durchführung der den Einzelnen keine Rechte gewährenden polizeylichen Normen, so wie die Entscheidung der Streitigkeiten über Verpflichtungen aus denselben nur der A. zustehen; wo aber rechtmäßiger Privattitel dabey in Frage kommt, werde die J. competent seyn. Die Ausübung der in der Finanzgewalt enthaltenen Befugnisse stehe auch lediglich der A. zu (S. 260), und die Competenz der J. könne nur bey den Fragen hervortreten, was Regal und wem solches im Privatverkehre verliehen sey, ob gewisse Gegenstände Staatseigenthum seyen, und überall, wo der Fiscus bey Verwaltung des Staatsvermögens als Rechtssubject auf Privattiteln fußt; und eben so stelle sich die Competenz der A. in Militärsachen und kirchlichen Angelegenheiten im Verhältnisse zur J. heraus (S. 267).

Schlüßlich bespricht der Verfasser noch D. (§§. 37 und 38) die positiven Aushülfen bey der Trennung der J. von der A., wobey er bemerkt, daß die Frage, wem die Entscheidung der Competenz-Conflicte zustehe, dort, wo eine Behörde dazu nicht festgestellt worden, einzig und allein eine Frage der Staatsorganisationslehre sey und überall nur durch die positive Gesetzgebung entschieden werden könne, und glaubt sich noch des nur aus der Erfahrung zu schöpfenden Urtheils über das ziemlich neue Institut der Administrativjustiz (Richteramt, welches die A. bisweilen ausübt) enthalten zu sollen (Siehe auch §. 2), bezüglich auf welches übrigens selbst auf dem theoretischen Standpuncte die Bedenken mehr gegen die Benennung als das Wesen gerichtet sind [1]).

---

[1]) Daß keinenfalls den J.-Behörden die Sachen überwiesen werden können, welche zur A.-Justiz gerechnet werden, darüber beruft sich der Verfasser abermahls auf Pratobevera a. a. O. S. 22: „Es ist kein befriedigender Grund vorhanden, warum über die Anwendung politischer Gesetze auf einzelne Fälle und die dabey vorkommenden Streitigkeiten unter den Bürgern nur die Gerichtshöfe entscheiden sollten. Es ist der Natur der Sache weit angemessener, daß politische Gesetze und Verfügungen, auch von politischen Behörden zur Anwendung gebracht, vollstreckt, und die Ansprüche der Parteyen entschieden werden. Jede Magistratur hat die Vermuthung für sich, daß sie die Gesetze ihrer Amtswirksamkeit genau kenne, und pflichtmäßig befolge. Dem Richter sind J.-Gesetze, den A.-Behörden die politischen nach ihrem Geiste und Zusammenhange geläufiger. Alle diese Diener des Staates werden durch das Strafgesetz auf gleiche Weise gegen Pflichtverletzungen gewarnt. Man muß daher vielmehr den Satz als wahr annehmen: daß Strei-

Bemerkungen über das Verhältniß der Theorie des Verfassers zu den Particulargesetzgebungen (§. 39 S. 279) (wobey darauf zurückgekommen (Siehe §. 18) wird, daß Ressortreglements ungeachtet der oft verschiedenen Zutheilung der Geschäfte an die J.- und A.-Behörden den wissenschaftlichen und positiven Unterschied der J.- und A.-Sachen nicht aufheben, und daß es gleichgültig seyn kann, von wem, aber nicht nach welchen Principien die Zweiggewalten ausgeübt werden), so wie ein zweckmäßiges Sachregister schließen das schön und correct gedruckte Buch.

Referent glaubt die im Vorwort angedeutete Hoffnung werde vollkommen in Erfüllung gehen, daß man in dem anonymen Verfasser einen Mann erkenne, der auch im praktischen Staatsleben unmittelbar zu beobachten, zu denken, zu urtheilen und zu schließen Gelegenheit hatte, und daß die vorliegende Schrift Zeugniß gebe, »daß das darin Niedergelegte mehr noch, als bloß durch den Begriff erkanntes und dem dürren Buchstaben des todten Buches abgezwungenes Wissen, und zwar auch Erkenntniß aus dem Buche des wirklichen Lebens ist, wo das Recht in seinen tausendfachen Formen und mit seinen mannigfaltigen Verhältnissen wie leibhaft vor unserer sinnlichen Anschauung vorübergeht.« Dr. A. P.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

54.

Hofkammerdecret vom 18. Jänner 1840, Z. $^{46455}/_{1670}$ (Umlaufschreiben der k. k. Niederösterr. ver. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 18. Jänner 1840).

Zollbehandlung der Metall-Sägeblätter.

Ueber eine vorgekommene Anfrage hinsichtlich der Zollbehandlung der in dem Absatze 106 des neuen allgemeinen Zoll-Tarifes für die Ein- und Ausfuhr der Waaren vorkommenden Laubsägen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer zu bestimmen geruhet, daß unter diesem Ausdrucke nicht allein die sogenannten Laubsägen, sondern auch alle übrigen Metallsägeblätter bis zur Länge bey achtzehn Wiener Zoll begriffen seyen, und daher gegen Entrichtung des Zolles von zwölf Kreuzern vom Pfund netto aus dem Auslande bezogen werden können.

---

tigkeiten über die Anwendung politischer Gesetze in der Regel auch nur von politischen Behörden zu erörtern und zu entscheiden sind, und daß es in diesem Sinne keine justizmäßigen Polizey-Sachen geben könne.«

55.

Kreisschreiben des k. k. galizischen Landesguberniums vom 20. Jänner 1840.

Dieses Kreisschreiben enthält die Kundmachung eines kurzgefaßten Unterrichts zur Erkenntniß und Verhütung der Nerven-Lähmungs-Krankheit der Zuchtpferde von Seite der einzelnen Viehhälter.

56.

Hofkammerdecret vom 21. Jänner 1840, Z. $^{45558}/_{2901}$ (Umlaufschreiben der k. k. Nieder-Oesterr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 12. Februar 1840).

Die Verrechnung der Löhnungen der Gränz- und Gefällenwach-Mannschaft betreffend.

Bey dem Umstande, daß die Löhnungen der Gränz- und Gefällenwach-Mannschaft nicht unmittelbar von den Bezirks-Cassen, sondern durch Vermittlung der Gefällsämter, Tabakverleger und Obrigkeiten ausgezahlt, und die Zurechnungspapiere über diese Zahlungen bey den Bezirks-Cassen erst in dem, auf den Zeitpunct der Zahlung folgenden Monate durchgeführet werden, ergibt es sich, daß die im Laufe des Monats October ausgezahlten Löhnungen in dem Hauptbuche der Bezirksverwaltungen am Schlusse des Verwaltungsjahres als rückständig ausgewiesen, und diese in der Wirklichkeit nicht bestehenden Rückstände in das Hauptbuch des folgenden Verwaltungsjahres übertragen werden müssen.

Um bey der großen Anzahl dieser Posten der hieraus entspringenden Vermehrung der Arbeiten zu begegnen, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer angeordnet, die Einleitung zu treffen, daß die Aemter und anderen Organe, welche zur Auszahlung der Genüsse an die Beamten und Angestellten der Wachanstalten verwendet werden, die Quittungen und Löhnungslisten über diese im Laufe des Octobers eines jeden Jahres ausgezahlten Genüsse, *sogleich nach erfolgter Zahlung* und nicht erst am Ende des Monates der Bezirks-Verwaltung zur Veranlassung der vorgeschriebenen Durchführung vorlegen, und daß die Bezirks-Verwaltungen so viel möglich noch *vor dem Ende* des Monates October an die Bezirks-Casse die erforderliche Weisung zur unverweilten Vollziehung dieser Durchführung erlassen. Hat ein Amt, dessen Verrechnung nach den Vorschriften vom 28. Julius 1833 und 9. August 1837 eingerichtet ist, die Zahlung geleistet, und die Zurechnungspapiere über dieselbe vor Ende des Monates October eingesendet, so soll sich dasselbe rücksichtlich der Verfassung des Gebührungs-Ausweises und der Ausweise über die für fremde Rechnung geleisteten Zahlungen nach den Bestimmungen der Vorschrift vom 9. August 1837, §§. 10 und 11 benehmen, jedoch in der Anmerkung der Ausweise über die für den Verwaltungsaufwand der Gränz- und Gefällenwache bestrittenen Ausgaben ersichtlich machen, *wann* die Beylagen, auf die sich die aufgeführten Posten gründen, vorgelegt wurden. Auch bey der Bezirks-Verwaltung wird im Wesentlichen nach der erwähnten Vorschrift §. 14, verfahren. Die Quittungen der Bezirkscasse über die Beträge, welche im Laufe des Monates bey derselben durchgeführt wurden, sind von der Rechnungsabtheilung der Bezirks-Verwaltung dem Ausweise über Ausga-

den für fremde Rechnung, in welchen die betreffenden Posten erscheinen, anzuschließen. Enthält der Ausweis keine anderen als solche Beträge, rücksichtlich deren die Durchführung bereits im Laufe des Monates erfolgt ist, so hat dieser Ausweis bey dem Gebahrungsausweise zu verbleiben, und ist an die Buchhaltung einzusenden. Kommen hingegen in dem Ausweise auch Beträge, deren Durchführung im Laufe des Monates nicht erfolgt ist, vor, so muß rücksichtlich dieser Beträge die Durchführung auf die, mit der bemerkten Vorschrift dem Amts-Unterrichte der Bezirks-Cassen und der Belehrung der Bezirks-Verwaltungen vorgezeichnete Art eingeleitet werden.

57.

Hofkammerdecret vom 28. Jänner 1840, Z. $^{2730}/_{1732}$ (Umlaufschreiben der k. k. Niederösterr. ver. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. Februar 1840).

Die Versendung von Geld- und Werthpapieren in Briefen betreffend.

Da die gesetzliche Freygebung des Transportes von Geld- und Werthpapieren sich nicht auf Briefe ausdehnen kann, welche Sendungen von Geld und Werthpapieren beygelegt, oder in welche derley Sendungen eingeschlagen werden, weil Briefe als solche in Gemäßheit des §. 7 des Postgesetzes vom 5. November 1837 dem Transporte durch die Postanstalt ausschließlich vorbehalten sind, so müssen Briefe, auch wenn sie vermengt mit Geld- oder Werthspapieren im Transporte durch Private betreten werden sollten, die im §. 12 des Postgesetzes vorgesehenen Fälle ausgenommen, angehalten werden.

Aus Anlaß der über das dießfällige Verfahren vorgekommenen Anfragen hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer Folgendes festgesetzt:

Erstens. Im Privat-Transporte angehaltene Sendungen, welche die äußere Form von Briefen haben, und von welchen angegeben wird, daß sie Geld- oder Werthpapiere ohne Beyschluß schriftlicher Mittheilungen an Abwesende (Briefe) enthalten, können bey obwaltendem Verdachte des Vorhandenseyns solcher Beyschlüsse, gleich sonstigen Sendungen, bey welchen Grund zum Verdachte obwaltet, von den Gefälls-Organen, welche die Thatbeschreibung aufzunehmen berufen sind, in Gegenwart des Beschuldigten geöffnet werden. Zeigt sich, daß der Verdacht ungegründet war, so ist die Sendung, wofern sie gesiegelt war, ämtlich zu versiegeln, von Außen mit der Bemerkung: »geöffnet wegen Verdacht der Briefschwärzung« zu versehen, und der Partey auszufolgen. Finden sich dagegen Briefeinschlüsse vor, so sind dieselben von dem übrigen Inhalte der Sendung an Geld- oder Werthpapieren zu trennen, welche letztere der angehaltenen Partey, gegen abgesonderte oder auf die Thatbeschreibung zu setzende Empfangsbestätigung sogleich auszufolgen ist.

In Absicht auf die vorgefundenen Briefe hat das Verfahren nach den, in dem, in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 26. März 1836 Nr. $^{1799}/_{\text{P. P.}}$ erlassenen Umlaufschreiben vom 31. März 1836 Nr. $^{253}/_{\text{V. P.}}$ enthaltenen Vorschriften, mit dem Unterschiede einzutreten, daß, wofern der Umschlag (Couvert) der angehaltenen Sendung nicht für den vorgefundenen Brief benützt werden kann, ein Umschlag (Couvert) darüber von Seite des Gefälls- oder Postamtes unter dessen Siegel zu machen, und derselbe mit der Adresse an jene Partey, welcher die ganze Sendung zukommen sollte, zu versehen ist.

Zweytens. Das gleiche Verfahren hat in Absicht auf solche im Privat-Transporte angehaltene Sendungen von Geld- oder Werthpapieren einzutreten, welche von der Partey selbst als Briefe mit dem Bemerken angegeben werden, daß sie Beyschlüsse von Geld- oder Werthpapieren enthalten, wofern die Partey nicht ausdrücklich verlangt, daß die angehaltene Sendung ohne Rücksicht auf den Beyschluß von Geld- oder Werthpapieren und ohne eine dafür von der Postanstalt zu übernehmende Haftung uneröffnet als Brief behandelt, und hiernach das Strafverfahren, die Taxirung und postämtliche Zustellung der ganzen Sendung an den Adressaten veranlaßt werde.

58.

Hofkammerdecret vom 12. Februar 1840, Z. 5238/358 (Umlaufschreiben der k. k. Niederösterr. ver. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 25. Februar 1840.)

Beschränkung der Ehebewilligung für die Mannschaft der k. k. Gefällenwache.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 28. Januar 1840 folgende Bestimmungen hinsichtlich der Ehebewilligungen für die Mannschaft der Gefällenwache zu erlassen geruht:

1. Die Ehebewilligungen sind in der Cathegorie der Gefällenwach-Aufseher auf den fünften Theil, in der Cathegorie der Oberaufseher auf zwey Fünftheile und in jener der Respicienten auf drey Fünftheile ihres relativen sistemisirten Standes zu beschränken.

2. In denjenigen Cameral-Bezirken, wo dieses Ausmaß gegenwärtig überschritten ist, darf für die Zukunft, wenn zwey verheirathete Leute ausscheiden, von den Cameral-Landes-Behörden eine neue Bewilligung zur Verehelichung ertheilt, und hiermit so lange fortgefahren werden, bis das gesetzliche Ausmaß in der Cathegorie erreicht ist.

3. Diejenigen Individuen, die als verehelicht in die höhere Charge befördert werden, sind eben so, wie es bey dem Uebertritte verehelichter Gränzwach-Individuen in die Gefällenwache geschieht (§. 68 der Verfassung der Gefällenwache) in die höchste Zahl der höheren Cathegorie einzurechnen.

4. Ungeachtet der Herabsetzung der höchsten Zahl, bis zu welcher Ehebewilligungen ertheilt werden dürfen, sind doch bey der Würdigung von Gesuchen um Ehebewilligungen die bestehenden gesetzlichen Bedingungen genau zu beobachten.

Es ist also nur dann die Bewilligung zur Verehelichung zu ertheilen, wenn das darum einschreitende Individuum die vorschriftmäßige Dienstzeit besitzt, dasselbe sowohl, als die Person, mit welcher die Ehe geschlossen werden soll, von tadelloser Sittlichkeit ist, und durch die Verehelichung keine nachtheilige Störung der in der Bequartierung eingeführten Ordnung eintritt. Ferner ist, wie schon in der Verfassung der Gefällen- und rücksichtlich der Gränzwache angeordnet wird, Bedacht zu nehmen auf die Betheilung mit Zulagen, auf die freywilligen Einlagen in die Sections-Casse und die Art ihres Entstehens (durch Löhnungs-Abzüge, aus Contreband-Antheilen u. s. w.) wie auch darauf, daß die Lage des Gefällenwach-Individuums durch die Verehelichung thunlichst verbessert werde.

5. Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer behält sich vor, bey besonders rücksichtswürdigen Umständen sowohl wenn die höchste Zahl überschritten wäre, ausnahmsweise die Ehebewilligung zu ertheilen, wo gleichfalls die

Einreihung zu geschehen hat, als auch die Aufnahme verheiratheter Bewerber aus dem Privatstande in die Gefällenwache zu gestatten, in welchem Falle jedoch jederzeit der Revers zu fordern ist, daß die Gattin auf die Wohlthaten, die der Staatsschatz den Verehelichten gewährt, in so lange Verzicht leiste, bis dem Bewerber, wenn er ledig in die Gefällenwache eingetreten wäre, die Ehebewilligung ertheilt worden seyn würde. Die Einreihung eines Bewerbers in die höchste Zahl der Verehelichten kann erst bey dem Eintritte des ebenbemerkten Zeitpunctes Statt finden.

59.

Circulare der k. k. Niederösterr. Landesregierung vom 12. Februar 1840.

Ueber Erlöschung der Stellfuhrwagen- und Kleinfuhrwerks-Licenzen.

Da die Fälle sich öfter ergeben, daß Parteyen, denen von ihren Obrigkeiten Licenzen zu Stellfahrten ertheilt werden, dem §. 2 der Licenz zuwider, ihren Wagen zur Bezeichnung nicht bey der Lohnwagen-Gefälls-Casse vorführen, und es eben so nicht selten geschieht, daß irgend ein Individuum eine Kleinfuhrwerks-Licenz von der Regierung verliehen, diese aber in der Folge bey der Lohnwagen-Gefälls-Casse nicht behoben wird, so findet die Regierung für die Zukunft anzuordnen, daß nach Verlauf des Termins von sechs Monathen in einem oder dem andern Falle die Licenz für erloschen erklärt wird.

60.

Hofkanzleydecret vom 14. Februar 1840, Z. $^{1330}/_{87}$ (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns am 11., in Oesterreich ob der Enns und im Küstenlande am 17., in Tirol und Vorarlberg, und in Mähren und Schlesien am 18., in Illyrien am 21., in Steiermark und in Galizien am 31. März und in der Lombardei am 20. April 1840).

Ueber die Anwendung des §. 178 Lit. a, I. Theiles des Strafgesetzbuches bey Gefälls-Uebertretungen.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 14. September 1839 wird erklärt:

»Die Bestimmung des §. 178 Lit. a, I. Theiles des Strafgesetzbuches ist auch auf die falschen Zeugenaussagen im Laufe der Untersuchung wegen Gefälls-Uebertretungen anwendbar, wenn dieselben beschworen und vor einem Amte abgelegt worden sind, welches nach der Anordnung des §. 656 des Strafgesetzbuches über Gefälls-Uebertretungen besetzt war.«

61.

Hofkanzleydecret vom 14. Februar 1840, Z. 4645/594 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns am 15., in Steiermark am 16., im Küstenlande am 17., in Tirol und Vorarlberg am 18., in Galizien am 20., in Mähren und Schlesien am 31. März und in Illyrien am 2. April 1840).

Wegen näherer Bestimmung der Anordnungen der über das Vorrecht der Grundsteuer stehenden Gesetze und insbesondere des §. 16 der allgemeinen Concurs-Ordnung, und des §. 122 der galizischen Gerichts-Ordnung, dann der Hofdecrete vom 15. April 1825 und 16. September 1825 und 1. September 1826.

Zur näheren Bestimmung der Anordnungen der über das Vorrecht der Grundsteuer bestehenden Gesetze, insbesondere des §. 16 der allgemeinen Concurs-Ordnung und des §. 122 der galizischen Gerichts-Ordnung, dann der Hofdecrete vom 15. April 1825, Zahl 2089, vom 16. September 1825, Zahl 2132, und vom 1. September 1826, Zahl 2219 in der Justiz-Gesetzsammlung, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 30. November 1839 Folgendes zu erklären geruhet:

§. 1. Von nun an sollen die Steuer-Rückstände, welche von unbeweglichen Gütern länger als drey Jahre aushaften, eines nur den Hypothekar-Forderungen nachstehenden Pfandrechtes genießen, somit gleich den dreyjährigen, jedoch ohne Nachtheil für die Hypothekar-Gläubiger ohne Rücksicht auf eingetretene Besitzveränderungen, oder auf ein haftendes Fideicommiß- oder Lehenband zur Eintreibung geeignet seyn.

§. 2. Die strenge Pflicht der administrativen Behörden, dem Anwachsen solcher Steuer-Rückstände entgegen zu wirken, so wie die Verantwortlichkeit der mit der Steuer-Einhebung beauftragten Aemter und Personen, für jeden aus ihrer Saumseligkeit entstehenden Schaden, bleiben fortan in voller Kraft, und werden hiermit neuerdings ausgesprochen und bestätigt.

§. 3. Die gegenwärtige Verordnung soll auf die zur Zeit der Kundmachung derselben bereits rückständigen Steuern keine Anwendung finden.

62.

Hofkanzleydecret vom 26. Februar 1840, Z. 5109 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Mähren und Schlesien am 24., in Oesterreich ob der Enns am 27. März und in Illyrien am 2. April 1840).

Freyzügigkeits-Vertrag zwischen dem k. k. österreichischen Staate, dann dem Königreiche Niederlande und dem Großherzogthume Luxemburg.

Mit allerhöchster Entschließung vom 4. Februar 1840 ist zwischen dem kaiserlich österreichischen, dann königl. niederländischen und großherzoglich luxemburgischen Staate der beyliegende Vertrag über die Einführung der wechselseitigen Vermögensfreyzügigkeit genehmiget, am 7. Februar laufenden Jahres ausgefertiget, und am 8. desselben Monathes gegen eine ganz

gleichlautende Erklärung des königl. niederländischen Ministeriums ddo. Haag den 13. Jänner 1840 ausgewechselt worden.

Dieß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Richtschnur gebracht.

Da Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc., und Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc., Sich in der Absicht vereinigt haben, die gegenseitige Aufhebung der Abfahrts- und Emigrations-Abgaben (gabella hereditaria, census emigrationis) zwischen Ihren respectiven Staaten und Unterthanen durch formelle Stipulationen festzusetzen, so wurde der unterzeichnete Hof- und Staatskanzler ermächtigt, Namens Sr. k. k. apostol. Majestät nachstehende Erklärung auszustellen, um gegen eine gleichlautende Erklärung des Ministeriums Sr. Majestät des Königs der Niederlande ausgewechselt zu werden.

Art. 1. Es soll bey der Exportation eines Vermögens, Geldes oder sonstiger Effecten aus den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich in die Staaten Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, so wie aus den letztern in die österreichischen Staaten, diese Exportation möge wegen Auswanderung, Erbschaft, Legat, Heirathsgut, Schenkung oder irgend einen andern Titel Statt finden, keinerley Abschoßgebühr oder Abgabe wegen Emigration erhoben werden, so daß die bey dergleichen Vermögens-Uebertragungen betheiligten Personen keiner anderen Abgabe oder Taxe unterworfen seyn sollen, als welche wegen des Erbrechtes, Verkaufes oder wegen sonstiger Besitzveränderungen von den eigenen Unterthanen gedacht Ihrer Majestäten nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen in Ihren respectiven Staaten entrichtet werden müssen.

Art. 2. Diese Enthebung ist nicht bloß von den Abschoßgeldern und Emigrationsgebühren, welche in die Staatscassen fließen, sondern auch von jenen zu verstehen, welche den Cassen der Städte, Märkte, Gemeinden, Patrimonial-Jurisdictionen, Corporationen oder Stiftungen zukommen; diese sollen sonach in Folge gegenwärtiger Stipulatidnen keine der vorerwähnten Gebühren von dem Vermögen, Gelde oder sonstigen Effecten, die aus einem Staate in den andern exportirt werden, einzufordern oder zu erheben berechtiget seyn; mit Ausnahme jedoch des Königreichs Ungarn, rücksichtlich dessen, wegen der im selben bestehenden besondern Gesetzgebung die gegenwärtige Uebereinkunft an den von Städten, Herrschaften oder Gemeinden gesetzlich erworbenen Rechten auf Erhebung einer Abzugssteuer bey Exportation von den ihrer Jurisdiction unterliegenden Vermögenschaften, Geldern oder Effecten nichts ändern soll.

Dagegen kann von jenem Vermögen, welches Bewohnern solcher Ortschaften, wo diese Abzugssteuer noch fortzubestehen hat, in dem Königreiche der Niederlande oder dem Großherzogthume Luxemburg zufallen sollte, ein jener Abgabe gleichkommender Betrag zurückbehalten werden, welcher der Casse der Gemeinde zuzufallen hat, aus welcher die Exportation Statt findet.

Art. 3. Die Aufhebung der in den Artikeln 1 und 2 erwähnten Gebühren bezieht sich auf alle zu exportirenden Vermögenschaften, Gelder und sonstige Effecten; allein die in den Staaten Sr. k. k. apostol. Majestät und Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, bestehenden Gesetze in Ansehung der Person des Auswanderers, seiner persönlichen Pflichten und seiner Militärpflichtigkeit verbleiben ungeachtet der

gegenwärtigen Uebereinkunft in voller Gültigkeit. In Betreff des Militärdienstes und der persönlichen Pflichten des Auswanderers soll daher keine der beiden Regierungen durch gegenwärtige Uebereinkunft weder in der Handhabung ihrer bestehenden Gesetze und Vorschriften, noch in ihrer künftigen Gesetzgebung beschränkt seyn.

Art. 4. Vom Tage der Auswechslung gegenwärtiger Erklärung mit einer gleichlautenden Erklärung des Ministeriums Sr. Majestät des Königs der Niederlande soll selbe in Kraft und Wirksamkeit treten, ihre Bekanntmachung unverzüglich eingeleitet und auf deren genauen Vollzug gehalten werden.

Zur Bekräftigung dessen haben Wir Hof- und Staatskanzler Sr. k. k. apostol. Majestät gegenwärtige Urkunde unterzeichnet und mit dem Siegel der geheimen Hof- und Staatskanzley versehen lassen.

So geschehen Wien den 7. Februar 1840.

(L. S.) Fürst von Metternich m. p.

63.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 9. März 1840.

Errichtung eines Waarencontroll- und Commerzial-Stempelamtes in Auscha.

Mit hohem Hofkammerdecrete vom 13. November 1839, Zahl 45,181, wurde die Einrichtung eines provisorischen Waarencontroll- und Commerzial-Stempelamtes in Auscha, leitmeritzer Kreises, bewilliget, dessen Wirksamkeit am 1. May l. J. beginnen wird.

64.

Hofkanzleydecret vom 10. März 1840, Z. $^{7717}/_{1095}$ (kundgemacht durch die Länderstellen in Oesterreich unter der Enns und in Steiermark am 20., in Oesterreich ob der Enns am 23., im Küstenlande am 26., in Mähren und Schlesien am 28. März und in Illyrien am 2. April 1840).

Ueber einige nachträgliche Bestimmungen für die Landtafeln und Grundbücher.

Bezüglich der Vorschriften des Patentes vom 14. Februar 1804, Zahl 652, und der hohen Hofdecrete vom 21. Junius 1805, Zahl 734, und 16. April 1830, Zahl 2459 der Justiz-Gesetzsammlung, wird in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 29. Februar dieses Jahres für die Landtafel und Grundbücher Folgendes bestimmt:

Erstens. Die Anordnung des §. 2 des Patentes vom 14. Februar 1804, Zahl 652, nach welcher abweisliche Bescheide über Gesuche um Einverleibung oder Pränotirung in den öffentlichen Büchern angemerkt werden müssen, ist sammt den übrigen sich hierauf beziehenden Bestimmungen auch auf die abweislichen Bescheide über alle im Wege der Execution überreichten Gesuche anzuwenden, deren Bewilligung eine Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Folge haben würde.

Zweytens. Alle an die zweyte oder dritte Instanz gerichteten Recurse sowohl wider abschlägige, als auch wider bewilligende Bescheide über

Geſuche um Einverleibung oder Pränotirung, oder über die in dem vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Executions-Geſuche ohne Unterſchied, ſind innerhalb 14 Tagen nach dem Tage der Zuſtellung des Beſcheides bey dem Richter erſter Inſtanz, der den erſten Beſcheid erlaſſen hat, zu überreichen.

Drittens. Wenn nach der Vorſchrift der Geſetze das Geſuch nicht unmittelbar bey der Real-Inſtanz, ſondern bey einem anderen Gerichte angebracht wird, ſo muß dieſes Gericht ſeinen abſchlägigen Beſcheid an die Real-Inſtanz zur Anmerkung in dem öffentlichen Buche überſenden.

In dieſem Falle wird dem Geſuchſteller die Priorität nur von dem Tage geſichert, an welchem das Erſuchen des Gerichtes an die Real-Inſtanz gelanget.

Viertens. Im Uebrigen ſind die im Eingange erwähnten Vorſchriften, wie bisher, zu beobachten.

65.

Hofkanzleydecret vom 16. März 1840, Z. 7707/631 (kundgemacht durch die Länderſtellen: in Oeſterreich unter der Enns und in Steiermark am 28., in Mähren und Schleſien am 29., im Küſtenlande am 31. März, in Illyrien und in Böhmen am 2., in Tirol und Vorarlberg am 9. April 1840).

Ueber die Aufnahme und Beybehaltung unentgeltlicher Kanzley-Acceſſiſten bey den landesfürſtlichen Juſtizbehörden.

Seine k. k. Majeſtät haben, um für Diejenigen, welche eine beſoldete Anſtellung in Kanzleien und Regiſtraturen landesfürſtlicher reiner Juſtizbehörden zu erlangen wünſchen, die Gelegenheit offen zu halten, ſich für dieſe Dienſtcategorie auszubilden, und ihre Brauchbarkeit zu bewähren, durch allerhöchſte Entſchließung vom 30. November 1839 die Aufnahme und Beybehaltung unentgeltlicher Kanzleyacceſſiſten bey den landesfürſtlichen Juſtizbehörden noch ferner unter nachſtehenden Bedingungen zu geſtatten geruht:

1. Die Bewerber um dieſe Stellen müſſen das achtzehnte Lebensjahr vollendet, und das vierzigſte Lebensjahr noch nicht überſchritten haben.
2. Ihre Sitten und Lebenswandel müſſen in jeder Beziehung tadellos ſeyn.
3. Sie müſſen die vier Grammaticalclaſſen oder die Realſchule mit gutem Erfolge vollendet haben, daher die Schüler von welch immer für einem Zweige der Technik in dem polytechniſchen Inſtitute zur Aufnahme in die Kanzleypraxis geeignet ſind, ſobald ſie nachweiſen, die Realſchule mit gutem Erfolge zurückgelegt zu haben. Die Realſchule zu Trieſt iſt auch ohne den höheren nautiſchen, commerziellen und architectoniſchen Curs, jener zu Wien gleichzuhalten.

   Die Zöglinge der Ingenieur- und Neuſtädter Militäracademie müſſen ſich über die Vollendung des dritten Curſes in der Academie ausweiſen, um zur Aufnahme in die Kanzleypraxis fähig zu ſeyn. In Galizien können jedoch nur Diejenigen, welche die vier Grammaticalclaſſen mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, zu Acceſſiſten aufgenommen werden.
4. Die Bewerber haben zu beweiſen, daß des Bittſtellers Unterhalt bis zur Erlangung einer beſoldeten Dienſtſtelle durch ſein eigenes Einkom-

men oder durch eine in einer rechtsverbindlichen Form von einer dritten Person ausgestellte Unterhaltserklärung zureichend gesichert ist. Wenn der Unterhalt von einer dritten Person zugesichert wird, muß dargethan werden, daß die Person, unbeschadet der Pflichten gegen die eigenen Familienglieder, diesem ihrem Versprechen, vermöge ihrer Vermögenskräfte, nachkommen kann, und müssen zugleich die Mittel näher bezeichnet werden, aus welchen der Unterhalt geleistet werden soll.

5. Unter Vorlegung des Ausweises über alle vorerwähnten Erfordernisse hat der Bewerber bey der Behörde, wo er eine Accessistenstelle zu erlangen wünscht, die Zulassung zur vorläufigen provisorischen Dienstleistung in der Dauer von sechs Monathen anzusuchen.
6. Wenn die Behörde die vorgelegten Ausweise genügend findet, und die Zahl der vorhandenen Accessisten nicht schon die Hälfte der Zahl der systemisirten besoldeten Kanzlisten, oder bey ungleicher Zahl die größere Hälfte derselben erreicht hat, hat dieselbe dem Bittsteller einer Prüfung im Schreiben des mündlich Vorgesagten, und im Abschreiben schriftlicher Aufsätze, und zwar nebst der Geschäftssprache in jener, deren Kenntniß sonst im Allgemeinen bey der Behörde erforderlich ist, zu unterziehen, und mit gehöriger Berücksichtigung des Resultates dieser Prüfung in Hinsicht auf die Beschaffenheit der Handschrift, und die Regelmäßigkeit der Schreibart, das Gesuch mit dem Prüfungsoperate, dem Appellationsgerichte, welches über die probeweise Aufnahme eines Individuums zum Accessisten zu entscheiden hat, gutächtlich vorzulegen, und wenn diese Entscheidung dahin erfolgt, daß der Bittsteller zur probeweisen Verwendung zugelassen werde, ist der Bittsteller, gegen an Eidesstatt abzugebende Angelobung der Verschwiegenheit, zur probeweisen Dienstleistung zuzulassen, und in dieser, in so ferne es ohne Gefährde der guten Geschäftsbesorgung geschehen kann, so vielseitig zu beschäftigen, daß man hierdurch zu einer richtigen und erschöpfenden Würdigung seiner Brauchbarkeit gelange.
7. Nach Verlauf der sechsmonathlichen Probezeit, welche von den Unterbehörden eigenmächtig nicht verlängert werden darf, sind unverweilt von den Behörden erster Instanz im Wege des vorgesetzten Appellationsgerichtes, und von diesem, wegen seiner eigenen Accessisten, unmittelbar die Anträge auf Zurückweisung des Bewerbers, oder um dessen definitive Ernennung zum unentgeltlichen Accessisten, der obersten Justizstelle vorzulegen, welche hierüber zu entscheiden hat.
8. Die Accessisten unter sich haben keinen Rang, und es wird über ihre Beförderung nur Verdienst und Fähigkeit entscheiden.
9. In jedem Jahre haben die Justizbehörden erster und zweyter Instanz bey Vorlegung ihrer Geschäftsausweise in einem besonderen Ausweise die Dienstleistung ihrer Accessisten in Hinsicht auf Kenntnisse, Fähigkeit und Verwendung, dann wie sich ihre Moralität und Lebenswandel darstellt, genau mit Beyfügung des Gutachtens anzugeben, ob sie die bey ihrer Aufnahme erregte Hoffnung, brauchbare Kanzleybeamte zu werden, bestätigen; damit, wenn diese Hoffnung wegen Nachlässigkeit oder wahrgenommenen Mangels der nöthigen Fähigkeit, oder wegen schlechter Aufführung verschwindet, ihre Entlassung verfügt werde, welche unter diesen Umständen bevorstehende Verfügung ihnen bey ihrer Aufnahme und vor ihrer Beeidigung ausdrücklich in Erinnerung zu bringen ist.

10. In Beziehung auf die pensionirten Offiziere wird, in Rücksicht der ihnen zum Behufe der Ausbildung für den Civildienst durch besondere Anordnungen gestatteten Verwendung in den Kanzleyen der Gerichtsbehörden, durch die gegenwärtige Vorschrift nichts geändert.

66.

Hofkriegsräthliches Rescript vom 12. September 1839, F. 1836, Intimat des k. k. allgem. Militär-Appellationsgerichtes vom 27. September 1839, ad Nr. 12,025.

Da nach den gesetzlichen Vorschriften des Adaptirungspatentes vom Jahre 1782 und der Appellations-Gerichts-Instruction vom Jahre 1808 die Parteyen, wenn sie sich nicht selbst vertreten wollen oder können, es möge das mündliche oder schriftliche Verfahren betreffen, keinen andern, als einen bey den Militärgerichten accreditirten Advocaten zum Vertreter bestellen dürfen, so hat es allerdings seine Richtigkeit, daß in solchen Fällen, wo der Eigenthümer einer Rechtssache sich nicht selbst vertreten will oder kann, — dann in Fällen, wo der bestellte Curator einer Massa, eines Fideicommisses oder einer moralischen Person nicht ein zur Advocatur von der Militärstelle berechtigtes Individuum ist, die Vertretung in Streitsachen immer durch einen Hofkriegs-Advocaten geschehen müsse, an welchen daher, wie es sich nach §§. 414 — 416 der allgemeinen Gerichtsordnung von selbst versteht, auch die Thatgeschichte und Vollmacht mit Ausschluß der Mittelspersonen von dem Eigenthümer der Rechtssache, oder von dem obberührten Curator legal gefertigt zu übergeben ist.

Dagegen unterliegt das den Parteyen, d. i. den Eigenthümern der Rechtssache einberaumte Recht der Selbstvertretung keineswegs in der Art einer Beschränkung, daß in jedem schriftlichen Verfahren ausschließend nur Hofkriegs-Advocaten einschreiten dürften; denn überreichen auch die Parteyen eine Satzschrift gegen die Form, so sind die Gerichte nach der Hofresolution vom 31. October 1785 ohnehin angewiesen, die Schrift zur Verbesserung zurückzuweisen; begehen sie aber im Innern der Sache selbst Fehler, so haben sie sich die Folgen zuzuschreiben, wenn sie von der Vertretung durch einen berechtigten Advocaten keinen Gebrauch machten.

67.

Hofkammerdecret vom 20. September 1839, Z. $^{21166}/_{2059}$ (Umlaufschreiben der k. k. Niederösterr. ver. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 15. October 1839).

Stämpelfreyheit der allgemeinen wechselseitigen Capitalien- und Renten-Versicherungsanstalt.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 13. September 1839 der allgemeinen wechselseitigen Capitalien- und Renten-Versicherungsanstalt die Stämpelfreyheit:

Erstens für die Lebensbestätigungen, in so ferne sie zur Erhebung periodisch wiederkehrender Bezüge aus dem Institute erforderlich sind, und

Zweytens für die Interims-Scheine für die Einlagen in die wechselseitige Versorgungsanstalt durch steigende Renten zu bewilligen geruhet.

Welches zur Nachachtung bekannt gemacht und nebenbey bemerkt wird, daß mit Ausnahme der ohnehin stämpelfreyen Hauptbücher, alle übrigen Urkunden dieser Anstalt den bestehenden Stämpel-Vorschriften unterliegen.

68.

Hofkammerdecret vom 2. October 1839, Z. $^{37199}/_{2618}$ (Umlaufschreiben der k. k. Niederösterr. ver. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 11. November 1839.)

Ueber die Waarenversendungen auf ungewissen Verkauf, zur Zurichtung, Umstaltung oder Veredlung.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat über die Waarenversendungen auf ungewissen Verkauf, zur Zurichtung, Umstaltung oder Veredlung in der Richtung über die Zwischenzoll-Linie folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1. Die an der Zwischenzoll-Linie aufgestellten Aemter dürfen innerhalb des Umfanges der ihnen eingeräumten Verzollungs-Befugnisse, bloß diejenigen Waaren dem für die erwähnte Bestimmung vorgeschriebenen Verfahren unterziehen, welche

a) weder aus dem Standorte einer Legstätte, oder eines Hauptzoll- oder Hauptdreyßigst-Amtes abgesendet werden, noch

b) an einen Ort, in welchem sich eine Legstätte, ein Hauptzoll- oder Hauptdreyßigst-Amt befindet, bestimmt sind, noch

c) auf dem Zuge an den Ort der Bestimmung einen Ort, in welchem ein solches Amt aufgestellt ist, berühren.

2. In allen anderen Fällen ist die Vollziehung des Verfahrens für die bemerkte Bestimmung bloß den Legstätten und Hauptzoll- oder Hauptdreißigst-Aemtern gestattet.

3. Waaren, welche auf ungewissen Verkauf, zur Umstaltung, Zurichtung oder Veredlung über die Zwischenzoll-Linie versendet werden, und auf dem jenseitigen Gebiethe an einen Ort, in welchem eine Legstätte, oder ein Hauptzoll- oder Hauptdreißigst-Amt aufgestellt ist, bestimmt sind, oder daselbst auf dem Transporte einen Ort, in dem sich ein solches Amt befindet, berühren, müssen unter ämtlichem Verschlusse an dasjenige der erwähnten Aemter, das in dem Orte der Bestimmung besteht, oder, so fern sich ein solches Amt daselbst nicht befindet, das in der eingeschlagenen Richtung vor diesem Orte das letzte ist, angewiesen werden.

Andere mit der bemerkten Bestimmung versendete Waaren, welche von einem nicht an der Zwischenzoll-Linie bestehenden Amte dem erwähnten Verfahren unterzogen wurden, sind gleichfalls unter ämtlichem Verschlusse an dasjenige an der Zwischenzoll-Linie bestehende Amt, über das dieselben an das jenseitige Gebieth eingehen, anzuweisen.

4. In den Waaren-Erklärungen, welche für die erwähnte Bestimmung eingebracht werden, sind die Waaren nach den Benennungen und Maßstäben, nach denen dieselben in dem Handelsverkehre gewöhnlich vorzukommen pflegen, anzugeben, und mit solchen Merkmahlen zu beschreiben, daß dieselben bey der Rückkehr über die Zwischenzoll-Linie unzweifelhaft erkennbar sind.

Insbesondere muß angegeben werden:

a) das rohe und reine (Sporco und Netto) Gewicht für jeden Pack und jedes Behältniß, und nebstdem

b) bey Webe-, Wirk- und Netz-Waaren, Krämerey- oder Galanterie-Waaren, Kleidungen und Putzsachen, Fellen, Häuten, Leder und überhaupt bey den Gegenständen, die im Handelsverkehre nach Stücken oder nach einer mehrere Stücke umfassenden Sammeleinheit, z. B. Dutzenden, umgesetzt zu werden pflegen, die Zahl der Stücke oder dieser Sammeleinheiten;

c) bey Webe-, Netz- oder Wirk-Waaren noch überdieß:

aa) das Längen- und Breitenmaß der einzelnen Stücke, und wenn mehrere Stücke ein gleiches Maß haben, für die gleichgearteten Stücke vereint;

bb) die Farbe, und bey gedruckten Waaren die Grundfarbe.

5. Die Waaren-Erklärungen zum Behufe der Versendung mit der bemerkten Bestimmung sind, wenn die Waaren an ein anderes Amt angewiesen werden, in zweyfacher gleichlautender Ausfertigung einzubringen.

6. Sowohl bey der Versendung, als auch bey der Rückkehr solcher Waaren ist die zollämtliche Untersuchung (Beschau) derselben genau und mit Aufmerksamkeit nach den für die Eingangsverzollung bestehenden Bestimmungen zu vollziehen.

7. Gegen genaue Beobachtung dieser Anordnungen läßt man es zwar bey dem bestehenden Verfahren, zu Folge welchem die zur Versendung auf ungewissen Verkauf, Zurichtung, Umstaltung oder Veredlung bestimmten Waaren, wenn dieselben nicht der Commerzial-Waaren-Stämplung, oder bey der Eingangsverzollung der ämtlichen Bezeichnung unterliegen mit einer solchen Bezeichnung nicht versehen werden, einstweilen bewenden.

Den Zollämtern und insbesondere dem Wiener Hauptzoll-Amte wird jedoch zur Pflicht gemacht, mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit bey den sich auf die Versendung und Rückkehr der erwähnten Waaren beziehenden Amtshandlungen zu verfahren, und in den Fällen, in denen der Verdacht eines Unterschleifes entsteht, oder die Beschaffenheit der Waare eine Beschreibung, die Beruhigung gewähren würde, nicht zuläßt, von dem Rechte der Anbringung einer ämtlichen Bezeichnung an die abzusendenden Waaren Gebrauch zu machen, oder die Musterstücke von denselben zurück zu behalten, und bey der Rückkehr der Waaren mit den letzteren zu vergleichen.

8. Uebrigens erhält die Niederösterr. Regierung den Auftrag, die Bestimmungen 1—5 durch die Kreisämter und Obrigkeiten den Handeltreibenden bekannt machen zu lassen. Auch ist die anliegende Nachricht bey den Zollämtern anzuheften.

Nachricht.

In Gemäßheit des hohen Hofkammerdecretes vom 2. October 1839, Z. 27099/4018, werden rücksichtlich der Waaren-Versendungen auf ungewissen Verkauf, zur Zurichtung, Umstaltung oder Veredlung in der Richtung über die Zwischenzoll-Linie folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Die an der Zwischenzoll-Linie aufgestellten Aemter dürfen innerhalb des Umfanges der ihnen eingeräumten Verzollungsbefugnisse bloß diejenigen Waaren dem für die erwähnte Bestimmung vorgeschriebenen Verfahren unterziehen, welche

a) weder aus dem Standorte einer Legstätte, oder eines Hauptzoll- oder Hauptdreißigst-Amtes abgesendet werden, noch

b) an einen Ort, in welchem sich eine Legstätte oder ein Hauptzoll- oder Hauptdreyßigst-Amt befindet, bestimmt sind, noch

c) auf dem Zuge an den Ort der Bestimmung einen Ort, in welchem ein solches Amt aufgestellt ist, berühren.

2. In allen anderen Fällen ist die Vollziehung des Verfahrens für die bemerkte Bestimmung bloß den Legstätten und Hauptzoll- oder Hauptdreißigst-Aemtern gestattet.

3. Waaren, welche auf ungewissen Verkauf, zur Umstaltung, Zurichtung oder Veredlung über die Zwischenzoll-Linie versendet werden, und auf dem jenseitigen Gebiethe an einen Ort, in welchem eine Legstätte, oder ein Hauptzoll- oder Hauptdreißigst-Amt aufgestellt ist, bestimmt sind, oder daselbst auf dem Transporte einen Ort, in dem sich ein solches Amt befindet, berühren, müssen unter ämtlichem Verschlusse an dasjenige der erwähnten Aemter, das in dem Orte der Bestimmung besteht, oder, so fern sich ein solches Amt daselbst nicht befindet, das in der eingeschlagenen Richtung vor diesem Orte das letzte ist, angewiesen werden.

Andere mit der bemerkten Bestimmung versendete Waaren, welche von einem nicht an der Zwischenzoll-Linie bestehenden Amte dem erwähnten Verfahren unterzogen wurden, sind gleichfalls unter ämtlichem Verschlusse, an dasjenige an der Zwischenzoll-Linie bestehende Amt, über das dieselben in das jenseitige Gebieth eingehen, anzuweisen.

4. In den Waaren-Erklärungen, welche für die erwähnte Bestimmung eingebracht werden, sind die Waaren nach den Benennungen und Maßstäben, nach denen dieselben in dem Handelsverkehre gewöhnlich vorzukommen pflegen, anzugeben, und mit solchen Merkmahlen zu beschreiben, daß dieselben bey der Rückkehr über die Zwischenzoll-Linie unzweifelhaft erkennbar sind.

Insbesondere muß angegeben werden:

a) Das rohe und reine (Sporco und Netto) Gewicht für jeden Pack und jedes Behältniß, und nebstdem

b) Bey Webe-, Wirk- und Netz-Waaren, Krämerey- und Galanterie-Waaren, Kleidungen und Putzsachen, Fellen, Häuten, Leder und überhaupt bey den Gegenständen, die im Handelsverkehre nach Stücken, oder nach einer mehrere Stücke umfassenden Sammeleinheit, z. B. Dutzenden, umgesetzt zu werden pflegen, die Zahl der Stücke oder dieser Sammeleinheiten;

c) Bey Webe-, Netz- oder Wirk-Waaren noch überdieß:

aa) Das Längen- und Breitenmaß der einzelnen Stücke, und wenn mehrere Stücke ein gleiches Maß haben, für die gleichgearteten Stücke vereint;

bb) Die Farbe, und bey gedruckten Waaren die Grundfarbe.

5. Die Waaren-Erklärungen zum Behufe der Versendung mit der bemerkten Bestimmung sind, wenn die Waaren an ein anderes Amt angewiesen werden, in zweyfacher gleichlautender Ausfertigung einzubringen.

69.

Hofkammerdecret vom 6. October 1839, Z. 38,972 (kundgemacht durch die Länderstellen in Oesterreich unter der Enns am 20., in Steiermark am 23., im Küstenlande am 25. October, in Illyrien am 2. November 1839).

Die Ausfuhr der Getreidegattungen aus Ungarn betreffend.

Um den Ausfuhrhandel der Getreidegattungen aus Ungarn nach dem Auslande über die Seehäfen Fiume, Buccari, Buccarizza, Portorè und Martinschizza zu beleben, haben Seine Majestät allergnädigst zu bewilligen geruht, daß

1. wenn die Nothwendigkeit eintreten sollte, die Ausfuhr der Getreidegattungen zu verbiethen, und in ein solches Verboth auch das Königreich Ungarn einzuschließen, die genannten Seeplätze in diesem Verbothe nicht begriffen seyn sollen, vielmehr hätte die Begünstigung Platz zu greifen, daß alle Vorräthe an Früchten, die sich zur Zeit des beginnenden Verbothes in jenen Häfen und Plätzen befinden, während des Verbothes eben so, wie vor demselben in das Ausland versendet werden können.
2. Diese Begünstigung soll sich auch
   a) auf die Getreidegattungen erstrecken, welche beym Eintritte des Verbothes auf der Straße von Carlstadt nach den genannten Häfen bereits im Zuge sind, und innerhalb sechs Tagen nach dem in Carlstadt bekannt gemachten Verbothe eintreffen, und
   b) auch die zur Zeit dieser Bekanntmachung in Carlstadt befindlichen Vorräthe an Früchten, dieselben mögen schon in Magazinen, oder noch auf Schiffen liegen, jedoch mit der Beschränkung in sich schließen, daß hierüber nach genauer Erhebung unentgeltliche Päße ausgefertiget werden sollen, mit Hülfe welcher die Ausfuhr derselben, innerhalb sechs Monathen nach dem Beginne des Verbothes, nach den gedachten Häfen und von da nach dem Auslande immerfort geschehen kann.

70.

Currende des k. k. Landesguberniums in Steiermark vom 12. October 1839.

Womit die Bestimmung wegen Auflösung des königl. ungarischen Dreißigstamtes zu Pettau und Erhebung des Warasdiner Dreißigstamtes zur Hauptdreißigst-Legstätte zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Seine Majestät haben zu Folge hohen Hofkammerdecretes vom 25. October 1837, Z. $^{48076}/_{1470}$, zu genehmigen geruht, daß die Dreißigstamtirung von jener des Hauptzollamtes Pettau getrennt und aufgelassen, dagegen die Dreißigst-Legstätte zu Warasdin zu einer Hauptdreißigst-Legstätte erhoben, die Waarentransportart, Schlittelei genannt, auf dem ihr bisher eingeräumten Zuge ferner gestattet, die Umladestation aber von Nedelitz nach Tschakaturn verlegt, daselbst zu diesem Behufe ein Magazinsamt errichtet, im Uebrigen jedoch das königl. ungarische Dreißigstamt Nedelitz bey einem bisherigen Bestande belassen werde.

76.

Circulare des k. k. tirolischen Landesguberniums vom 28. October 1839.

Einige Aenderungen in der Gebiethszutheilung der zur Untersuchung über Gefällsübertretungen bestellten Staatsbeamten.

Nachträglich zum Gubernial-Circulare vom 31. December 1836, Z. $^{29868}/_{1836}$, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Landgerichtsbezirk von Mezzolombardo dem Gefällenwach-Unterinspector in Cles in Gefällsübertretungs-Untersuchungs-Angelegenheiten zugewiesen worden ist, und daß nunmehr der Gefällenwach-Unterinspector von Rattenberg seinen Sitz in dem Markte Schwatz genommen hat.

Bey dieser Gelegenheit wird zugleich bemerkt, daß der im Gränzbezirke gelegenen Orte Tschengels, Landgerichts Glurns, zum Bezirke des Gefällenwach-Unterinspectors von Mals gehöre.

77.

Studien-Hofcommissionsdecret vom 23. November 1839, Z. 6878 (Kundmachung der k. k. niederösterr. Landesregierung vom 27. December 1839, Z. 74,516).

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 8. October 1839 zu erklären geruht, daß denjenigen Studierenden, welche der Wohlthat eines Convictsplatzes, eines Stipendiums oder der Befreyung vom Schulgelde genießen, wegen unterlassenen, oder nur mit der zweyten Fortgangsclasse gemachten Besuches des Unterrichts in der Natur- und Weltgeschichte, der Eintritt in die juridischen Studien nicht zu versagen ist, wenn sie ausdrücklich und rechtswirksam auf die obgedachten Wohlthaten Verzicht, und für dieselben, in so fern sie solche ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen genossen haben, Ersatz leisten, und alle übrigen gesetzlichen Erfordernisse zum Eintritte in die juridischen Studien nachgewiesen haben.

Se. k. k. Majestät haben zugleich befohlen, daß in den philosophischen und juridischen Studien-Zeugnissen und Absolutorien immer deutlich ausgedrückt werde, ob der Studierende ein Convictist, Stipendist, vom Schulgelde Befreyter oder dasselbe Zahlender ist.

78.

Hofkammerdecret vom 4. December 1839, Z. $^{47990}/_{1732}$ (Umlaufschreiben der k. k. Niederösterr. ver. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. December 1839).

Zollbehandlung der getrockneten Eicheln.

Die hohe Hofkammer hat mit Decret vom 4. December, Z. $^{47990}/_{1732}$, zu bestimmen geruhet, daß die getrockneten Eicheln, nach dem Tarifssatze 490, wie alle nicht besonders genannten Samen zur Arzeney und Färberey, dann Garten-, Feld- und Waldsamen, in die Verzollung zu nehmen seyen, welcher Tarifssatz zwischen den frischen und getrockneten Samen keinen Unterschied festsetzt.

meinen Hofkammer ermächtiget worden sey, in Fällen, in denen es nicht darauf ankommt, eine in Staats-Obligationen für einen Dienstplatz geleistete Caution für eine andere Dienststelle gelten zu lassen, bey obwaltenden rücksichtswürdigen Verhältnissen Beamten, die wenigstens den vierten Theil der Caution in Barem erlegt haben, den Antritt der ihnen verliehenen, mit einer Cautionspflicht verbundenen Dienststelle zu gestatten, und zur Berichtigung des Restes Besoldungs-Abzüge in monathlichen, die Dauer von höchstens drey Jahren nicht überschreitenden Raten zu bewilligen.

74.

Hofkammerdecret vom 25. October 1839, Z. $^{45208}/_{2174}$ (kundgemacht durch die k. k. ob der ennsische Landesregierung am 9. November 1839).

Die Ermächtigung des Waarencontrollamtes zu Ried zur Auslieferung von Ersatzbolleten über controllpflichtige Specereywaaren betreffend.

Mit dem hohen Hofkammerdecrete vom 25. October 1839 ist dem mit der Cameral-Bezirk-Casse vereinigten Waarencontrollamte zu Ried, im Innkreise, die Ermächtigung zur Ausfertigung von Ersatzbolleten über controllpflichtige Specereywaaren ertheilt worden. Dieß wird mit Beziehung auf die §§. 159 und 163 der mit dem Regierungs-Circulare vom 12. Februar 1836, Z. $^{4413}/_{428}$, kund gemachten Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, und im Nachhange zu dem Regierungs-Circulare vom 23. May 1836, Zahl 16,128, mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß nach einer Eröffnung der k. k. vereinten ob der ennsischen Cameral-Gefällen-Verwaltung diese Ermächtigung vom 1. December 1839 in Wirksamkeit treten wird.

75.

Hofkammerdecret vom 26. October 1839, Z. $^{61614}/_{2944}$ (Currende des k. k. steiermärkischen Landesgubernium's vom 29. December 1839).

Betreffend den erweiterten Wirkungskreis des k. k. Commerzialzollamtes in Polstrau.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die hohe k. k. allgemeine Hofkammer zur Erleichterung des Handelsverkehres das k. k. Commerzialzollamt in Polstrau zur Vornahme der mit den §§. 159 und 164 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung angeordneten Amtshandlungen für die Einlagerung von Anweis-Gütern in den dortämtlichen Magazinen und für die Gestattung der Aenderung in der Richtung dieser Güter zu ermächtigen geruht hat.

werden. Auf der Bollete hat auch die Partey den Empfang des zurückgestellten Steuerbetrages durch ihre Unterschrift zu bestätigen, und wenn dieselbe des Schreibens unfähig ist, so hat die Partey in Gegenwart zweyer Zeugen, deren Einer den Namen derselben unterschreibt, ihr Handzeichen beyzurücken, die Erklärung und bey mündlichen Ansagen die Bollete ist unter Berufung der Nummer, unter welcher der Straffall in dem Straf-Register verbucht wurde, dem Zahlungs-Register beyzuschließen. Wenn bey der Untersuchung einer mündlich erklärten Waare eine geringere Menge oder ein mit einer mindern Gebühr belegter Gegenstand gefunden wurde, so muß eine neue Bollete über die nach dem Ergebnisse der ämtlichen Untersuchung einzuhebende Steuergebühr ausgestellt werden.

Was ferner die Frage betrifft, wie bey Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit der Erklärungen über anzuweisende Gegenstände vorzugehen sey, so hat, wenn von den Verzehrungssteuerämtern an den Linien verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände unter ämtlicher Begleitung an ein im Innern des Ortes bestehendes Amt zur Versteuerung oder Aufbewahrung angewiesen werden, das für den Transport von einem Ansageposten zu dem Zollamte vorgeschriebene Verfahren und nicht jenes der Güteranweisung Platz zu greifen, woraus folgt, daß bey einer Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit der Erklärung über die unter ämtlicher Begleitung angewiesenen Waaren die Bestimmungen der §§. 283 bis 286 des Gefällen-Strafgesetzes Anwendung finden.

80.

Hofkammerdecret vom 28. December 1839, Z. $^{50629}/_{3708}$ (Umlaufschreiben der k. k. Niederösterr. ver. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 14. Jänner 1840).

Für Substitutionen wegen Erkrankung oder Beurlaubung von Gränz- und Gefällenwach-Beamten ist von diesen kein Ersatz zu fordern.

Aus Anlaß einiger Fälle, wo bey Substitutionen, welche wegen Erkrankung oder Beurlaubung von Gränzwach-Individuen Platz greifen mußten, die dadurch verursachten Auslagen diesen Individuen zur Last gelegt wurden, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer verordnet, daß nicht in den Fällen, in welchen wegen Erkrankung oder Beurlaubung eines Gränz- oder Gefällenwach-Beamten, sondern nur in solchen Fällen, wo durch Verschulden der Beamten Substitutionen eingeleitet werden müssen, die Einbringung der bezüglichen Kosten von den betreffenden Beamten, und zwar nicht auf der Grundlage des nicht mehr in Kraft bestehenden Substitutions-Normales vom Jahre 1812, sondern bloß aus dem Titel eines Schadenersatzes veranlaßt werden kann.

Miscellen.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Die Hrn. Hieronymus und Anton von Sommi zu Cremona, erhielten die Erlaubniß, den Namen und das Wappen der ausgestorbenen Familie der Marchesen von Picenardi ihrem eigenem Namen und Wappen beyfügen zu dürfen.

Hr. Joseph Freyherr von Bartenstein, Landstand in Mähren, erhielt die k. k. Kämmerers-Würde.

Hr. Joseph von Orombelli, Secretär bey der Mailänder Schulden-Liquidirungs-Commission, erhielt den Titel eines k. k. Rathes.

Hr. Aloys Wilhelm Riedl, k. k. Hofrath, wurde noch bey Lebzeiten in den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates mit dem Prädicate „von Raitenfels" erhoben.

Hr. Johann Nepomuk Edler von Raimann, Leibarzt Ihrer k. k. apostol. Majestät, k. k. wirklicher Hofrath, Director des medicinisch-chirurgischen Studiums, Präses der medicinischen Facultät in Wien und Ritter des österr. kaiserl. Leopold-Ordens, erhielt den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates.

Hr. Anton Camillo Graf von Thurn-Valsassina, erhielt die Würde eines k. k. Kämmerers.

Hr. Johann Baptist Bozzi, k. k. Gubernialrath, Provinzial-Delegat zu Bergamo und Ritter des kaiserl. österr. Ordens der eisernen Krone dritter Classe, erhielt den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates mit dem Prädicate „von Orobiofili".

Hr. Franz Camerata, Gubernialrath bey dem Venediger Cameral-Magistrate, erhielt den Adelsstand des österreichischen Kaiserstaates.

Beförderungen.

Hr. Wilhelm Haidinger, wurde mit dem Titel und Range eines wirklichen Bergrathes der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen zur außerordentlichen Dienstleistung provisorisch zugewiesen.

Hr. Anton Lugano, Vice-Delegat zu Bergamo, zum wirklichen k. k. Gubernialrathe und Delegaten für die Provinz Sondrio.

Hr. Dr. Eduard Fenzl, Custos-Adjunct am k. k. Hof-Naturalien-Cabinete, zum vierten Custos daselbst.

Hr. Ignaz Engelhardt, Official der Tabak- und Stämpel-Hofbuchhaltung, erhielt die Stelle eines Rechnungsrathes bey dieser Hofbuchhaltung.

Dienstübersetzungen.

Hr. Dr. Anton Capelli, Professor der Veterinärkunde, zum Lehramte der Vorbereitungswissenschaften am Mailänder Thierarzney-Institute.

Hr. Joseph Masche, Kreishauptmann in Prachin, nach Pilsen.

Notizenblatt

für den Monath May 1840.

Recenſionen inländiſcher Werke.

Wer iſt nach den Grundſätzen des öſterreichiſchen Rechts zur Vornahme einer jüdiſchen Trauung berechtiget? Mit Rückſicht auf das moſaiſch-talmudiſche Eherecht beantwortet von Wolfgang Weſſely, der Rechte und der Philoſophie Doctor, ſupplirendem Religionslehrer der Iſraeliten und k. k. prov. beeid. Translator in hebraicis. In Commiſſion bey Borroſch und André in Prag, Druck von Landau (43 Seiten).

Es iſt eine erfreuliche Erſcheinung, wenn Männer, welche durch ihre Stellung im Leben beſondere Gelegenheit haben, ſich mit dem hiſtoriſchen Entwicklungsgange gewiſſer Rechtsinſtitute bekannt zu machen, es unternehmen, einzelne dahin einſchlägige Rechtsfragen einer ausführlichen Beantwortung zu unterziehen. Theorie und Praxis können durch ſolche Gaben nur gewinnen.

Das Geſagte gilt insbeſondere von der vorliegenden Schrift. Der Verfaſſer iſt als Doctor der Rechte einerſeits und als jüdiſcher Religionslehrer anderſeits gewiß vorzugsweiſe berufen, ſeine Anſichten über jüdiſch-eherechtliche Zweifel öffentlich auszuſprechen [1],

[1]) Dieß um ſo mehr, als der Verfaſſer bereits mehrere Mahle im Gebiethe der juriſtiſchen Literatur mit beſonderer Berückſichtigung der jüdiſch-religiöſen Anſichten thätig geweſen. Vergl. deſſen Abhandlung über die Frage: Ob eine jüdiſche Frau während ihrer Schwangerſchaft zur Ablegung eines Eides zugelaſſen, oder dazu verhalten wer-

und der eigenthümliche jüdisch-historische Standpunct, den der Verfasser bey seinen Betrachtungen genommen, und von welchem aus er viele interessante Daten mitgetheilt hat, wird seiner Schrift, wenn dieselbe gleich im äußeren Umfange nicht bedeutend ist, selbst neben den so trefflichen Leistungen unseres, in diesem Fache rühmlichst bekannten Prof. Graßl einen selbstständigen Werth sichern.

Wie umsichtig der Verfasser bey Lösung seiner Aufgabe verfahren, wird aus einer kurzen Inhaltsanzeige hervorgehen.

Nach einem Vorworte und einem kurzen Eingange theilt der Verfasser seinen Stoff in zwey Fragen:

A. Wer kann jure proprio eine jüdische Trauung vornehmen?

B. Wer kann sie jure delegationis vornehmen?

Die erste Frage wird wieder nach zwey Seiten hin in Betrachtung gezogen, und zwar:

a) von der absoluten Fähigkeit zur Vornahme einer jüdischen Trauung, sodann

b) von der mit Rücksicht auf das zu trauende Paar sich ergebenden relativen Fähigkeit hiezu gesprochen.

Zur Beurtheilung der absoluten Fähigkeit stellt der Verfasser an der Hand des §. 127 b. G. B. den Grundsatz auf: »Zur Vornahme der Trauung bey einer Judenehe ist nur ein Rabbiner oder Religionslehrer berechtigt.«

Nach einer kurzen Analyse des §. 127 b. G. B. in seinem Eingange, worüber später ein Mehreres gesprochen werden soll, geht der Verfasser zur Beantwortung der hier sich zunächst aufdrängenden Frage über: »Was ist ein Rabbiner oder Religionslehrer, und wer kann gesetzlich als solcher betrachtet werden?«

Nun folgt eine Reihe interessanter historischer Betrachtungen über das Rabbinalinstitut und dessen eigenthümliche Gestaltung in den frühen Zeiten des Judenthums, und im Verlaufe der bewegten Schicksale dieses in so vieler Rücksicht merkwürdigen Volkes. Der Verfasser hat diese

---

den könne? in der vom Prof. Wessely zu Prag herausgegebenen Themis, Heft 3, S. 107. Ferner dessen Abhandlung über die Lehre vom Eide nach den Grundsätzen des jüdischen Kirchenrechts, in dem von Dr. Weiß redigirten Archiv der Kirchenrechtswissenschaft. Bd. 4. Seite 1.

Auch soll nächstens eine ausführliche Beurtheilung des Graßl'schen Juden-Ehe-Rechts durch den Verfasser in Richter's und Schneider's Jahrbüchern erscheinen.

Parthie seiner Schrift mit sichtlicher Vorliebe behandelt, und wenn gleich seine Bemerkungen auf historische Vollständigkeit keinen Anspruch machen — was auch der zunächst juristische Zweck der Abhandlung nicht geradezu erheischte —, so bilden sie doch auf jeden Fall einen dem Juristen sehr willkommenen Beytrag zur jüdischen Rechtsgeschichte. Am Schlusse dieser geschichtlichen Deductionen hebt der Verfasser noch insbesondere einige jener Verfügungen hervor, wodurch die österreichische Regierung in der letztern Zeit das Rabbinerwesen gesetzlich geregelt hat, und fügt noch einige Bemerkungen an über die Begriffe: Religionslehrer, Religionsweiser, Schulsinger und Synagogendiener oder Schames.

Nun erst, nach diesen Vorbereitungen, wird — Seite 25 — zur näheren und eigentlichen Beantwortung der Frage geschritten:

Wer zur Vornahme einer jüdischen Trauung absolut fähig sey?

Hier findet sich der unbestritten richtige Grundsatz: daß nur jener Rabbiner, welcher nach Ausweisung der gesetzlichen Erfordernisse von der competenten politischen Behörde als Rabbiner bestätigt worden, zur gültigen Vornahme einer jüdischen Trauung berechtiget sey.

Interessant sind die nun folgenden Untersuchungen: ob der Schulsinger als solcher, wenn er nicht zugleich Religionsweiser ist, zur Vornahme einer jüdischen Trauung befugt sey? ob ferner von dem bloßen Religionslehrer, der nicht zugleich das Amt eines Religionsweisers bekleidet, eine jüdische Trauung gültig vorgenommen werden könne? — Beide Fragen werden verneinend beantwortet.

In Beziehung auf die relative Fähigkeit, eine jüdische Trauung vorzunehmen, wird der im §. 127 b. G. B. darüber ausgesprochene Grundsatz in nachstehende zwey Folgesätze aufgelöst:

a) der die Trauung vornehmende jüdische Seelsorger muß Rabbiner oder Religionslehrer einer Gemeinde seyn, und

b) derselbe muß insbesondere Rabbiner oder Religionslehrer einer Hauptgemeinde, und zwar eines oder des andern verlobten Theiles seyn.

Das unter b) eben angeführte Erforderniß wird zunächst in Betrachtung gezogen, und insbesondere mit Rücksicht auf Böhmen — wie dieß bey der Stellung des Verfassers zu erwarten war — untersucht, ob und in wie ferne die zu Prag bestehenden sogenannten Oberjuristen, in wie ferne weiter die Kreisrabbiner und endlich die Localrabbiner zur Vornahme jüdischer Trauungen berufen seyen?

Dieser Theil der Abhandlung bietet mannigfaches Interesse, und erläutert einige hierüber erflossene specielle Verordnungen.

Aus dem früher unter a) bezogenen fernern Requisite zur relativen Fähigkeit werden ebenfalls weitere Consequenzen gezogen, und dadurch entschieden, ob und inwieferne die Hausrabbiner, die Fundationsrabbiner, die Synagogenrabbiner, die Talmudlehrer, die Privatreligionslehrer, die an einer jüdisch-deutschen Schule angestellten Lehrer, und endlich die in neueren Zeiten bey einzelnen Gemeinden angestellten Prediger zur Vornahme jüdischer Trauungen berechtigt seyen?

Mit dieser vielseitig praktischen Erörterung wird der erste Theil der Abhandlung geschlossen.

Die Beantwortung der zweyten Hauptfrage: Wer jure delegationis zur Vornahme einer jüdischen Trauung befugt sey? mußte — wie dieß schon die geringere Masse des Stoffes mit sich brachte — bedeutend kürzer ausfallen.

Der Verfasser erkennt auch hier wieder den §. 127 b. G. B. als unmittelbar entscheidend an, und zieht aus dieser Gesetzesstelle drey Corollarien.

a) Nur der im §. 127 b. G. B. bezeichnete Rabbiner oder Religionslehrer kann delegiren.

b) Nur ein Rabbiner oder Religionslehrer einer Gemeinde kann delegirt werden.

c) Die Delegation muß durch eine gehörige Bestellung zur Trauung geschehen.

Hiezu verlangt der Verfasser insbesondere eine schriftliche Vollmacht [1]), und die ausdrückliche Namensbezeichnung des zu delegirenden Rabbiners.

Aus der vorstehenden Mittheilung des Inhaltes geht hervor, daß der Verfasser auf den wenigen Seiten seiner Schrift allerdings viel Wissenswerthes geboten habe, jedoch hält Referent dafür, daß diese Abhandlung, sowohl in Rücksicht auf den Umfang derselben, als auch mit Beziehung auf die Anordnung des behandelten Stoffes, weniger zu einer selbstständigen Monographie, als vielmehr zu einem schätzbaren Beytrage für eine juristische Zeitschrift geeignet war [2]).

Indessen ist mit dem Verfasser jetzt nicht mehr darüber zu rechten; er mag seine — vielleicht rein subjectiven — Gründe gehabt haben, gerade diesen Weg der Veröffentlichung seiner Ansichten zu wählen, und im Grunde ist wohl auch die Frage: in welcher äußeren Form dem Leser die Gabe des Schriftstellers gereicht werden solle? nicht von unbedingter Wichtigkeit.

---

[1]) A. M. ist Grapl: das besondere Eherecht der Juden in Oesterreich §. 54, Seite 111.

[2]) Wie dieß der Verfasser in dem Vorworte selbst anzuerkennen scheint.

In Beziehung auf einige in der Abhandlung vorkommende Anſichten und deren Begründung erlaubt ſich Referent nachſtehende Bemerkungen:

Seite 7 heißt es folgendermaßen:

»Die Trauung muß von dem Rabbiner oder Religionslehrer ſelbſt vollzogen werden, die bloße feierliche Erklärung der Einwilligung vor demſelben würde zur Schließung einer gültigen Judenehe noch nicht genügen, wiewohl der §. 75 b. G. B. eine chriſtliche Ehe ſchon als gültig geſchloſſen betrachtet, ſobald die feierliche Erklärung der Einwilligung vor dem ordentlichen Seelſorger eines der beyden Brautleute in Gegenwart zweyer Zeugen geſchehen iſt.«

Wenn der Verfaſſer der, allerdings von bedeutenden Ehercchtslehrern [1]) angenommenen, Anſicht beytritt, daß zur Gültigkeit einer Chriſtenehe die feierliche Erklärung vor dem Seelſorger und zwey Zeugen genüge, aber ferner meint, daß bey den Juden nicht ein Gleiches gelte, ſondern die Gültigkeit der Ehe durch die hinzugetretene Vornahme der jüdiſch-geſetzlichen Ceremonien von dem Rabbiner oder Religionslehrer, d. i. durch die eigentliche Trauung bedingt ſey, ſo ſtehen dieſer Lehre, wenn ſie gleich das Wort des §. 127 für ſich haben mag, wichtige Bedenken entgegen.

a) Es iſt nicht anzunehmen, daß der Geſetzgeber die jüdiſch-religiöſen Trauungsgebräuche mehr begünſtigt habe, als die chriſtlichen, wenn man von den Principien des Verfaſſers ausgeht, a majori ad minus zu ſchließen, daß, wenn ſchon bey den Chriſten die angegebene feierliche Erklärung der Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe hinreichend ſeyn ſoll, dieß um ſo mehr auch bey den Juden zu gelten habe [2]).

b) Wenn nach des Verfaſſers Anſicht das Geſetz im §. 75 an die mit Beobachtung der daſelbſt ausgeſprochenen Erforderniſſe geſchehene bloße Erklärung der Einwilligung alle Wirkungen einer bürgerlich gültigen Ehe knüpft, ſo müſſen dieſe Wirkungen — da die Tertirung der §§. 75 und 69 b. G. B. ganz allgemein lautet — ohne Unterſchied des Religionsbekenntniſſes überall eintreten, wo eine ſolche Erklärung der Einwilligung vorliegt. Soll eine Ausnahme für beſtimmte Religionsgenoſſen Statt

---

[1]) Vergl. z. B. Doliner, ausführliche Erläuterung des zweyten Hauptſtückes des a. b. G. B. Bd. I, §. 59, Seite 374.

Graßl, das beſondere Eherecht der Juden in Oeſterreich §. 54 S. 111 sub. Nr. 2.

Winiwarter, das öſterreichiſche bürgerliche Recht. Bd. I, Seite 228, Auflage 2.

[2]) Graßl, a. a. O. §. 54, Seite 111.

finden, so muß ihr gesetzlicher Bestand unzweifelhaft erwiesen werden.

c) Die vergleichungsweise zum §. 75 verschiedene Textirung des §. 127 b. G. B. enthält keine Nöthigung zur Aufstellung einer solchen Ausnahme; denn:

α) wie schon Graßl a. a. O. bemerkt, läßt sich aus dem Worte: „Trauung" in diesem Paragraphe die vom Verfasser gemachte Consequenz nicht ziehen, da dieß Wort im Gesetze öfters synonym mit „feierlicher Erklärung der Einwilligung" genommen wird.

β) Kann der §. 127 auch nur den gewöhnlichen Fall vor Augen gehabt haben [1]), in welchem allerdings der religiöse Act der eigentlichen Trauung vorkommen wird.

Gegen die Ansicht des Verfassers spricht endlich

d) noch der — von Graßl a. a. O. gleichfalls berührte — Umstand, daß es auf diese Weise bey der nicht unbeträchtlichen Anzahl jüdischer Trauungsceremonien der Chikane und Böswilligkeit sehr leicht gemacht würde, den rechtlichen Bestand solcher Ehen muthwillig anzufechten, was zu befördern gewiß nicht Absicht der Gesetzgebung ist.

Aus diesen Gründen hat auch schon Graßl behauptet [2]), daß der §. 127 in dieser Beziehung nichts Anderes, als der §. 75, sondern dasselbe in einer veränderten Textirung enthalte, und daß die im §. 127 — verbunden mit §. 123 b. G. B. — in Rücksicht auf das jüdische Religionsverhältniß festgesetzte Ausnahme lediglich von den zur Vornahme der Trauung jure proprio und delegato berechtigten Personen zu verstehen sey [3]).

Seite 28 und 29 wird gelehrt, daß der Schulsinger als

---

[1]) Wie dieß bey Abfassung der Gesetze in der Regel geschieht. Vergleiche Hofd. vom 21. April 1820, ad b. In Winiwarter's Handbuch beym §. 179 b. G. B.

[2]) A. a. O. §. 54, Seite 111.

[3]) Graßl a. a. O. §. 53, S. 109. Die — Seite 7 — vom Verfasser ferner berührte Ansicht, daß die feierliche Erklärung der Einwilligung zur gültigen Schließung einer Judenehe nicht einmahl nothwendig sey, kann wohl nur als jüdische Religionsansicht gemeint seyn. Nach österreichischem Rechte läßt sich diese Lehre gewiß nicht vertheidigen. Wie wenig der §. 127 die Absicht habe, die Juden von diesem, durch die §§. 69, 75 und 94 als nothwendig verlangten Erfordernisse zu dispensiren, geht ebenfalls schon aus dem hervor, was Graßl a. a. O. bey der Commentirung des §. 127 gesagt hat, und worauf Ref., um nicht weitläufig zu werden, hier nur verweisen muß.

solcher zur Vornahme einer Trauung nicht berechtigt sey. Die dafür vorgebrachten Gründe sind zwar sehr beachtenswerth, beseitigen aber nicht folgenden Einwurf:

Wenn — wie der Verfasser selbst zugibt — das Judenpatent vom Jahre 1797 im §. 6 und §. 7 den Schulsinger und den Religionsweiser als identisch bezeichnet, so ist erwiesen, daß die Gesetzgebung neben der vom Verfasser angenommenen engern Bedeutung des Wortes: »Religionsweiser», welche den Schulsinger von ihrer Sphäre ausschließt, auch noch einen weitern Begriff desselben kenne, welchem letzteren Begriffe zu Folge auch der Schulsinger unter dem Religionsweiser mitbegriffen werden muß. Ist dieß aber richtig, so bleibt es zweifelhaft, ob der Ausdruck „Religionsweiser» im §. 127 b. G. B. in der engern oder in der weitern Bedeutung genommen worden sey?

Hat nun ein bloßer Schulsinger die Trauung vollzogen, so scheint die Ungültigkeit dieser Ehe darum nicht behauptet werden zu können, weil nach §. 99 b. G. B. im Zweifel die Vermuthung immer für die Gültigkeit der Ehe streitet. Dieser Paragraph bezieht sich freilich zunächst nur auf den Beweis des factischen Umstandes, welcher das Ehehinderniß ausmacht; allein bey der allgemeinen Fassung seines Einganges ist die Doctrin unbezweifelt berechtigt, von der darin ausgesprochenen Vermuthung auch bey der Gesetzesauslegung Gebrauch zu machen [1]).

Ein Aehnliches läßt sich gegen die — Seite 30 und 31 vorkommende — Behauptung einwenden, nach welcher der bloße Religionslehrer zur gültigen Vornahme der Trauung nicht befugt seyn soll. Hat überhaupt ein Religionslehrer die Trauung vollzogen, so ist dem Worte des §. 127 Genüge geschehen und die Beyfügung des eingeklammerten Wortes: »Religionsweiser» läßt sich ungezwungen auch noch anders, als es vom Verfasser geschehen, z. B. dahin erklären, daß — wie der Verfasser selbst zugibt — der Religionslehrer zuweilen auch Religionsweiser ist.

Bey einer so zweifelhaften Fassung des §. 127 b. G. B. wäre daher allerdings wieder auf Grundlage der im §. 99 b. G. B. enthaltenen Vermuthung für die Gültigkeit einer vom bloßen Religionslehrer getrauten Ehe zu sprechen.

Seite 33 hat sich der Verfasser nicht darüber ausgesprochen, für welchen Bezirk und für welche Personen die den Oberjuristen zu Prag zukommende Befugniß zur Trauungsvornahme zu gelten habe?

Seite 39 wäre zu wünschen gewesen, daß der Verfasser die daselbst

---

[1]) Dolliner, a. a. O. Bd. I., §. 11, Seite 49.

mitgetheilte Ansicht, nach welcher die zum Unterrichte der erwachsenen Gemeindeglieder angestellten Religionslehrer zur Trauungsvornahme berechtigt seyn sollen, näher begründet hätte, und dieß um so mehr, als — wie kurz vorher erwähnt — Seite 31 gelehrt wird, daß bloße Religionslehrer zu solchen Functionen nicht berechtiget seyen.

Auch rücksichtlich der Prediger dürfte der eben daselbst angegebene Grund ihrer Berechtigung zur Trauungsvornahme nicht strenge aus des Verfassers Principien fließen. Nicht darum, weil sie Religionslehrer der Gemeinde sind, sondern vielmehr darum, weil sie nicht bloße Religionslehrer, sondern zugleich jüdische Seelsorger in dem vom Verfasser anerkannten beschränkten Sinne sind, gebührt ihnen — nach der vom Verfasser in der Abhandlung Seite 31 kundgegebenen Ansicht — das erwähnte Befugniß.

Seite 40 steht der Grundsatz: „Wer jure proprio gar nicht trauen kann, der kann auch nicht jure delegationis im einzelnen Falle eine Trauung vornehmen."

Nach des Referenten Dafürhalten läßt sich dieser Satz mit der Anordnung des §. 127 b. G. B. nicht vereinigen. Wenn der competente Rabbiner oder Religionslehrer der Hauptgemeinde den Rabbiner oder Religionslehrer einer besondern Gemeinde delegirt, und dieser die Trauung vornimmt, so ist die Ehe unzweifelhaft gültig, weil der §. 127 nur bey dem Delegirenden, nicht aber bey dem Delegirten die Anstellung bey einer Hauptgemeinde als nothwendig voraussetzt.

Hier ist offenbar der Fall vorhanden und gesetzlich gegeben, wo Jemand, der jure proprio gar nicht trauen kann, doch jure delegationis zu trauen befugt ist.

Seite 41 und 42 hat der Verfasser nicht angegeben, ob eine bloß allgemein lautende, oder eine in bianco ausgestellte, und später von den Brautleuten ausgefüllte Delegation, in Folge welcher die Trauung vorgenommen wird, die Ehe ungültig mache oder nicht?

Auch dürfte es den Anforderungen an eine strenge Systematik nicht entsprechen, daß die — Seite 40 und 41 unter a—c angegebenen — Delegationsrequisiten coordinirt erscheinen, während doch nur die beiden ersten Erfordernisse zur Gültigkeit einer auf diesem Wege zu Stande gekommenen Ehe nothwendig sind.

Ueber die Frage: Wer zur Vornahme der Trauung jüdischer Militäristen berechtiget sey? hat sich der Verfasser nicht ausgesprochen.

Wahrscheinlich stimmt er mit Graßl's Ansicht [1]) überein, und wollte das von diesem Gesagte nicht erst wiederholen.

---

[1]) A. a. O. §. 58, Seite 123.

Die äußere Ausſtattung des Büchleins iſt geſchmackvoll. Druckfehler finden ſich im Vergleiche zu dem geringen Umfange der Schrift ziemlich viele. Die am Schluſſe beygefügte Berichtigung derſelben iſt nicht erſchöpfend. — So fehlt z. B. noch Seite 19, Zeile 16 das Wörtchen: »ob«; ſo ſoll ferner Seite 41, Zeile 17 anſtatt des §. 98 b. G. B. der §. 99 b. G. B. citirt ſeyn. Dr. Kleinwächter.

Ausländiſche Literatur.

Geſetz vom 17. November 1837, einige Verbeſſerungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten betreffend.

(Kundgemacht in dem Geſetzblatte für das Königreich Baiern.)

Baiern iſt bekanntlich einer von jenen Staaten, welche ſich in mehreren Zweigen des Rechtes einer einheimiſchen Geſetzgebung zu erfreuen haben. Ohne die Vorzüge des gemeinen deutſchen Proceſſes auch nur im geringſten verkennen zu wollen, bin ich dennoch der Meinung, daß eine den Zeitumſtänden angemeſſene Reform desſelben wenigſtens in einigen Puncten allerdings nothwendig ſey. Dieſem Streben nach Verbeſſerung hat der Codex judiciarius bavaricus, hat das Proceßgeſetz vom 22. July 1819, hat auch gegenwärtige Vorſchrift, welche mit 1. Juny 1838 in Wirkſamkeit trat, ihre Entſtehung zu verdanken.

Den Inhalt dieſer letzteren in Kürze darzuſtellen, iſt der Zweck meiner folgenden Erörterung. Ich bin hierbey von der Ueberzeugung ausgegangen, daß jede wichtigere legislative Erſcheinung des Auslandes allerdings auch unſere Aufmerkſamkeit verdient, indem ſie gar manche Puncte der Vergleichung, oft wohl auch eine heilſame Anregung zur weiteren Ausbildung unſerer einheimiſchen Geſetzgebung darzubiethen im Stande iſt.

Die vorliegenden Verbeſſerungen der bairiſchen Gerichtsordnung beziehen ſich: I. auf das Verfahren bey den Untergerichten im beſchleunigten mündlichen und im gewöhnlichen Proceſſe; II. auf die Verfügungen über den Ungehorſam im erſten Verfahren; III. auf die privilegirten Einreden; IV. auf die Friſten, Termine, Verlängerungen derſelben, Wiedereinſetzungen u. ſ. w.; V. auf das Beweisverfahren; VI. auf die Appellation; VII. auf die Execution, und VIII. auf das Concursverfahren.

Das bairische Gesetz unterscheidet (wie unsere G. O.) ein schriftliches und ein mündliches Verfahren; letzteres wird aber weiter in das beschleunigte, und in das gewöhnliche (oder protokollarische) abgetheilt. Der Hauptunterschied zwischen diesen beiden Gattungen des mündlichen Verfahrens dürfte in Folgendem zu finden seyn:

»Im beschleunigten Verfahren trägt der Kläger bey der angeordneten Tagfahrt seine Klage mündlich vor, ebenso der Beklagte seine Antwort, und nachdem beide ohne Zulassung eines Schriften-Wechsels, oder eines Verfahrens vom Munde aus in die Feder sich vollständig über das Verhältniß der Sache erklärt haben, und diese Erklärungen durch die von dem Richter nach Ermessen zu stellenden Fragen und durch die hierauf erfolgten Antworten hinlänglich erläutert, berichtiget, vervollständiget sind, so wird der Vergleich versucht, und im Falle er zu Stande kommt, zu Protokoll genommen, außerdem aber das Ergebniß der gegenseitigen Erklärungen nach deren wesentlichem Inhalt, nämlich das Sachverhältniß, die Streitpuncte und die Anträge der Parteyen zu Protokoll gebracht;« — »in dem protokollarischen Verfahren dagegen werden entweder die betreffenden Handlungen von den allenfalls erschienenen Rechtsanwälten zu Protokoll dictirt, oder die Erklärungen der Parteyen, sogleich, wie sie abgegeben sind, in der Ordnung, wie es der Proceß mit sich bringt, in abgesonderten Sätzen zu Protokoll genommen« (§§. 9 und 17) [1]). Die Beschleunigung liegt also insbesondere darin, daß — anstatt die Reden der Parteyen oder ihrer Anwälde umständlich zu protokolliren — bloß ein kurzes Resumé derselben in den Gerichtsacten aufgezeichnet wird. Der Zeitgewinn, der durch einen solchen Vorgang erzielet wird, scheint mir aber viel zu gering, als daß er mit den möglicherweise daraus entspringenden Nachtheilen in Vergleich gesetzt werden könnte. Wie leicht kann es geschehen, daß der Richter eine oder die andere Aeußerung der Parteyen aus dem Gedächtnisse verliert, mißversteht, mit abweichenden Worten wiedergibt oder am unrichtigen Orte einreiht; wie leicht kann dadurch an der Darstellung des Sachverhaltes, am Eingeständniß oder Widerspruch, oder im Begehren der streitenden Theile eine, auf den ersten Anblick nur unbedeutende Aenderung herbeygeführt werden, welche aber zuletzt auf die Entscheidung des Processes dennoch einen wichtigen Einfluß nimmt; und wenn es zu einer Beschwerdeführung kommt, fehlt es dann nicht an einer sicheren Grundlage der Beurtheilung, da die Parteyen aus dem Ge-

[1]) Nach dem §. 28 unserer G. O. muß jederzeit „über die mündlichen Nothdurften ein verläßliches, umständliches, nach den vorgekommenen Nothdurftshandlungen genau verfaßtes Protokoll geführt werden".

richtsprotokoll dessen nicht überwiesen werden können, was sie behauptet, zugestanden, geläugnet oder begehret haben? Es dürfte also die geringe Verzögerung, die aus der umständlichen Protokollirung entsteht, durch die Vortheile, welche diese auf der andern Seite gewährt, hinlänglich aufgewogen werden. Doch sehen wir, welche weiteren Anordnungen das Gesetz getroffen, um die möglichste Beschleunigung des Verfahrens zu erzielen.

»Ist die Sache« — also verfügt der §. 11 — »zum endlichen, oder Beweiserkenntnisse reif, so wird dieses von dem Richter, welcher das mündliche Verhör gepflogen hat, mit kurzen Gründen, in der Regel nach dem Abtreten der Parteyen, sogleich zu Protokoll dictirt, und den wieder vorgerufenen Parteyen eröffnet.«

Diese schnelle Entscheidung ist freylich zweckmäßig, aber auch nur dann möglich, wenn die in Frage stehende Streitsache keine Schwierigkeiten darbiethet. Ist dieses Letztere der Fall, so verordnet der weitere Verlauf des §. 11, »daß der Richter die Urtheilsschöpfung binnen längstens 14 Tagen zu veranlassen habe.«

Eine solche Fristbestimmung ist wohl allerdings wünschenswerth, sie dürfte jedoch in der Ausübung manche Unzukömmlichkeiten mit sich führen, und bey gehäuften Geschäften, verwickelten Processen und sonstigen Hemmnissen oft schwer einzuhalten seyn, während auf der anderen Seite der Begriff der »Schwierigkeit« allzu unbestimmt ist, um der Bequemlichkeit des Richters oder der Chikane durchaus den Eingang zu verschließen. Was endlich die Frist zur Antretung des Beweises anbelangt, so soll dieselbe nach §. 12 »in der Regel 8 Tage, ausnahmsweise nie über 14 Tage betragen.«

»Der Beweispflichtige kann aber auch den Beweis sogleich im Verhandlungstermine antreten. Hat derselbe seine Beweismittel schon mitgebracht, so ist sogleich mit deren Aufnahme zu verfahren. Ganz Gleiches gilt vom Gegenbeweise. Alle Verhandlungen in der Beweis- und Gegenbeweisführung sind nur kurz und ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protokoll zu nehmen. Rechtsausführungen finden nicht Statt.«

Unsere österreichische Gerichtsordnung huldigt bekanntlich dem, für die Abkürzung der Rechtsstreitigkeiten besonders günstigen Eventual-Principe.

Nach §. 12 unserer a. G. O. »müssen die Beweismittel an brieflichen Urkunden, Eiden, Zeugenschaften oder sonstigen Beweisarten sogleich angeführt und beygeschlossen werden.« Die wirkliche Antretung des Beweises durch Zeugen, durch Kunstverständige oder durch den Eid setzt aber auch bey uns in der Regel ein vorhergegangenes Urtheil voraus (§§. 186, 187 und 224 der a. G. O.). Die Frist zur Antretung ist ge-

wöhnlich auf 17, und wenn das Urtheil in letzter Instanz ergangen, auf 14 Tage festgesetzt (§§. 145 und 224 der a. G. O.) [1]). Nur Ausnahmsweise ist jene Frist im Wechsel-Processe auf 11 und 3 Tage herabgesetzt (§§. 9 und 10 des Pat. vom 9. April 1782). Die kürzere Fristbestimmung des bairischen Gesetzes scheint hier allerdings zweckmäßig zu seyn. Beachtenswerth ist auch die Vorschrift, welche im Beweisverfahren keine Rechtsausführung» gestattet; der Richter muß als juris legumque peritus diese sich selbst zu machen im Stande seyn, und die Erfahrung hat auch bey uns gezeigt, daß die von den Parteyen in Folge des §. 172 der a. G. O. und des Hofdecretes vom 25. August 1783 gewechselten Beweisschriften meistens nichts als unnütze Wiederholungen und müßige Abschweifungen enthalten.

Die §§. 14 und 15 des bairischen Gesetzes liefern übrigens noch einige besondere Bestimmungen für das beschleunigte mündliche Verfahren, welche durchaus nicht auf die Abkürzung desselben hinzielen, sondern vielmehr in der Geringfügigkeit der diesem Verfahren zugewiesenen Rechtssachen ihren Grund zu haben scheinen, nämlich: daß in derlei Fällen »den Sachverständigen und Zeugen statt der Eide nur Betheuerung auf Handgelöbniß an Eidesstatt abgenommen werden solle,» und »daß nach sorgfältiger Würdigung aller Verhältnisse der Aussage eines einzigen, vollgiltigen, jedoch beeidigten Zeugen oder Sachverständigen in solchen Sachen die Kraft vollen Beweises beyzulegen sey.»

Diese letztere Anordnung dürfte sich aber meiner Meinung nach schwerlich rechtfertigen lassen; denn abgesehen davon, daß die Geringfügigkeit einer Streitsache ein äußerst relativer Begriff ist, indem ein Betrag von 50 Gulden für manche Parteyen von ungleich höherer Bedeutung seyn kann, als ein Betrag von mehreren Tausenden für andere Streittheile, — abgesehen davon, daß jedes Recht im Staate gleichen Schutz und gleiche Sorgfalt in der Zuerkennung für sich in Anspruch nimmt, — liegt ja eben der Hauptgrund der Beweiseskraft in der Uebereinstimmung mehrerer Zeugenaussagen; nur diese vermag dem Richter eine beruhigende Ueberzeugung zu verschaffen, da die Wahrheit immer nur eine, die Lüge aber unendlich mannigfaltig ist. Deßhalb dürfte die Aussage eines einzigen Zeugen von all zu geringem Gewichte seyn, um einen vollen Beweis darauf zu gründen.

---

[1]) Auch der Beweis durch Kunstverständige, wofern er durch ein gerichtliches Erkenntniß veranlaßt worden ist, kann nach §. 189 erst dann angetreten werden, wenn das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist — „wenn sich kein Theil dawider beschweret hat.“

Es fällt nun von selbst die Frage auf, welche Rechtssachen wohl dem eben auseinandergesetzten beschleunigten Verfahren zugewiesen seyen? Diese Zuweisung kann nach der vorliegenden Verordnung entweder auf der Vorschrift des Gesetzes, oder auf der Uebereinkunft der Parteyen beruhen (§§. 1 und 3).

Aus natürlichen Gründen scheinen mir für solch' ein beschleunigtes mündliches Verfahren vorzüglich jene Rechtssachen geeignet, welche entweder ihrer Beschaffenheit wegen eine besonders schnelle Entscheidung erheischen, oder die ihres geringen Betrages wegen die höheren Kosten des gewöhnlichen, insonderheit des schriftlichen Verfahrens nicht zu tragen im Stande wären, oder bey denen gewöhnlich solche Parteyen interveniren, welche ob ihres mindern Grades von Bildung leicht Schaden nehmen könnten, wenn sie unredlichen oder minder tüchtigen Rechtsanwälden in die Hände fielen. Größtentheils diesen Principien getreu weist der §. 1 des vorliegenden Gesetzes folgende Gegenstände dem mündlichen Verfahren zu:

1. Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über 100 fl. ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten, Schäden und Nutzungen, betreffen [1]).

2. Streitigkeiten zwischen Eheleuten, so ferne es sich dabey nicht von Trennung der Ehe oder von Vermögensrechten im Betrage von mehr als 100 fl. handelt [2]).

3. Streitigkeiten zwischen Familiengliedern, zwischen Hausgenossen, zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, zwischen Dienstherrn und Dienstbothen, zwischen Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern, bey allen diesen hinsichtlich ihres gegenseitigen häuslichen, dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisses [3]).

---

[1]) Der §. 15 unserer a. G. führt unter lit. b die geringschätzigen Sachen auf, wo der Gegenstand des Streits die Summe von 25 fl. nicht übersteigt.

[2]) Auch bey uns werden nach dem Hofd. vom 23. August 1819, §§. 1, 2, 13 und 14 die streitigen Eheangelegenheiten, sie mögen sich auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Ungültigerklärung oder Trennung der Ehe beziehen, mündlich verhandelt.

[3]) Bey diesen Streitsachen mag das bairische Gesetz vorzüglich darum das beschleunigte Verfahren angeordnet haben, weil es wünschenswerth ist, solche Streitigkeiten schnell beygelegt zu sehen, und weil bey dem gedachten Verfahren ein zweymahliger Vergleichsversuch vorgeschrieben ist (§§. 9 u. 13), der sich hier als besonders nothwendig darstellt.

Ich erinnere hier übrigens nur, daß Dienstlohnstreitigkeiten durch unsere Gesetze zum Theile den politischen Behörden zugewiesen sind,

4. Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungen in Betreff des Miethverhältnisses, so lange solches wirklich noch besteht; dann Streitigkeiten über Forderungen aus einem bereits aufgelösten Miethverhältnisse, in so ferne dieselben sich nicht weiter als auf das zuletzt verflossene Miethjahr zurückbeziehen [1]).

5. Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern und Flößern oder Handwerkern über Zechen, Fuhrlöhne oder Handwerks-Conten, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind [2]).

6. Streitigkeiten über Gegenstände des Handels und Wandels auf Messen und Märkten, so ferne sie nicht den bestehenden oder noch zu errichtenden Handels- oder Meßgerichten zugewiesen sind oder zugewiesen werden. Dabey wird vorausgesetzt, daß solche Streitigkeiten noch während der Dauer der Messe oder des Marktes angebracht worden seyen [3]).

7. Streitigkeiten wegen Beschädigung von Bäumen, an Gärten- und Feldfrüchten, an Weinstöcken und Einfriedungen, an Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden und Wegen, wegen veränderter Gränze durch Verrückung von Gränzzeichen, Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasen, Mähen, Ernten, Einherbsten, so ferne die Beschädigung nicht schon vor Ablauf eines Jahres, von Anstellung der Klage zurück, geschehen ist.

8. Klagen wegen offenbar kundiger Frevel, Vergewaltigungen und Attentate, Klagen, welche den jüngsten Besitz betreffen, Alimentationssachen, Klagen auf Abstellung der Selbsthilfe, und andere ohne Gefahr nicht verschiebliche Sachen [4]).

---

bey denen auch ein mündliches (commissionelles) Verfahren eintritt. Vergl. Hofd. vom 18. April 1828.

[1]) Anderer Art sind die Auszieh streitigkeiten, rücksichtlich welcher bey uns z. B. nach dem Patente für Wien vom 15. Oct. 1752, §. 4, oder für Prag nach dem Hofkanzleyd. vom 9. März 1805, §. 5 u. s. w., gleichfalls die Anordnung einer Tagsatzung, also das mündliche Verfahren vorgeschrieben ist.

Uebrigens sprechen für obige Verfügung des bairischen Gesetzes gerade keine sehr triftigen Gründe.

[2]) Unsere Gesetze enthalten diese sehr zweckmäßige Anordnung nicht.

[3]) Bey uns sind nach dem §. 8 des Pat. v. 9. April 1782 nur Streitsachen, so über förmliche Wechselbriefe vorfallen, zum mündlichen Verfahren geeignet.

[4]) In Fällen von Besitzstörungen ist bey uns auf das Schleunigste mündlich zu verfahren. Hofkanzleyd. vom 8. Oct. 1830, §. 3. — Hofkanzleyd. vom 20. April 1837, Z. 9424, §. 3 u. a. m.

9. Ehrenbeleidigungen, in so ferne nur auf Ehrenerklärung geklagt wird [1]).

In diesen zum mündlichen beschleunigten Verfahren geeigneten Rechtssachen wird nun der Beklagte auf eine von dem Richter bestimmte Tagsfahrt vorgeladen (§. 6). Erscheint er bey derselben nicht, so wird er in die Kosten verurtheilt, und es ergeht an ihn auf Verlangen des Klägers eine zweyte Ladung auf einen weitern Termin mit Androhung der im Gesetze für den Fall des Ungehorsams vorgeschriebenen Rechtsnachtheile (§. 8).

Anders ist es, wenn der Gegenstand nicht unter die oben aufgezählten gehört, der Kläger aber doch bey dem Anbringen seiner Klage verlangt, daß dieselbe im mündlichen Verhöre verhandelt werde. Bleibt in diesem Falle der Beklagte von der angeordneten Tagsfahrt aus, so wird angenommen, daß er die Anstellung der Klage im gewöhnlichen Verfahren erwarte, und der Kläger ist also zu diesem Verfahren zu verweisen (§. 8) [2]).

Das beschleunigte Verfahren tritt also bey derley Gegenständen nur dann ein, wenn die Parteyen hierüber eine ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft geschlossen.

Zur Letzteren wird aber erfordert, daß der Beklagte, nachdem er vom Richter in der Vorladung auf sein Recht aufmerksam gemacht worden ist, an dem bestimmten Tage bey Gericht erscheint, und auf die Klage antwortet, ohne wider die Einleitung des für Sachen des mündlichen Verhörs vorgeschriebenen Verfahrens Einspruch zu thun (§. 3).

Erscheint der Beklagte auch auf die wiederholte Ladung nicht, so tritt der oberwähnte gesetzliche Rechtsnachtheil ein, daß er mit allen seinen Einreden ausgeschlossen, und daß die Klage, wenn dieselbe durch Urkunden begründet, diese dem Richter entweder im Original oder in beglaubigter Form vorgelegt, und dem Beklagten bey der Ladung abschriftlich mitgetheilt worden, als liquid eingestanden angenommen, in jedem andern Falle aber nach Vorschrift des Proceßgesetzes vom 22. Juli 1819, §. 6, Abs. I. verfahren wird (§. 18) [3]).

---

[1]) Vergleiche §. 15, lit. c der a. G. O.

[2]) Auffallend ähnliche Vorschriften enthält der §. 16 unserer a. G. O.

[3]) Der §. 29 unserer a. G. O. verordnet dießfalls, daß „wenn ein Theil bey der Tagsatzung ausbleibt, dem erscheinenden in Betreff des Factums, so weit es den Gegenstand der Klage nicht überschreitet, auch ohne Beweis voller Glauben beygemessen und darüber erkannt werden solle, was Rechtens ist."

Andere Rechtsnachtheile treffen den Kläger, wenn er bey der bestimmten Tagsfahrt nicht erscheint, er wird nämlich in die Kosten verurtheilt, und die Sache wird als beruhend erklärt.

Sollte er dieselbe Klage aber später wieder anmelden, so wird er zum Verhandlungstermine unter dem Rechtsnachtheile der Annahme der Klage-Entsagung vorgeladen (§. 7) [1]).

Die Anordnung des Gesetzes scheint mir hier einerseits zu gelinde, anderseits zu strenge zu seyn. Der Kläger hat einmahl durch Ueberreichung der Klage seinen Willen zu erkennen gegeben, dieselbe der Entscheidung des Richters zu unterziehen. Inconsequent ist es daher, wenn man ihm die Befugniß einräumt, einseitig wieder zurückzutreten, und den bereits angefangenen Rechtsstreit auf sich beruhen zu lassen. Dem Beklagten kann dieß oftmals, wenn er auch alle Kosten ersetzt erhält, nicht gleichgiltig seyn, und er scheint allerdings mit Recht fordern zu können, daß der Ungewißheit ein Ende gemacht, und der gegen ihn erhobene Proceß durch richterlichen Spruch entschieden werde. Da es ihm aber allerdings freystehen soll, auch auf dieses Recht zu verzichten, so ist es nur seine, nicht die Sache des Richters oder des Gesetzgebers, den Kläger durch Annahme einer Klage-Entsagung zu präcludiren.

Ueber die Beantwortung der vom Gegner vorgebrachten Thatumstände, enthält der §. 19 genau dieselbe Anordnung, welche in dem §. 5 unserer a. G. vorkommt. Das bairische Gesetz weicht also hierin gleichfalls von dem Grundsatze des gemeinen deutschen Processes ab, welcher das Stillschweigen des Beklagten als eine negative Einlassung in den Streit ansieht [2]).

Ueber Fristen und Fristerweiterungen stellt der IV. Abschnitt folgende Grundsätze auf:

»Alle Fristen und Termine, sie mögen vom Gesetze oder vom Gerichte anberaumt seyn, sind kraft des Gesetzes peremtorisch, mit Ausnahme jedoch der ersten bloß monitorischen Vorladung des Beklagten zur Klagbeantwortung« (§. 29).

Diese Strenge des Gesetzes stimmt allerdings mit dem Begriffe und Zwecke einer Fristbestimmung am vollkommensten überein. Zu weit scheint sie aber doch zu gehen, wenn im Laufe des §. 29 verordnet wird:

---

[1]) Der in der vorigen Anmerkung angeführte §. 29 unserer a. G. O. bezieht sich eben sowohl auf das Ausbleiben des Klägers als auf das des Beklagten.

[2]) Vergl. Martin's Lehrbuch des deutschen gemeinen bürgerl. Processes. Heidelberg 1838, §. 162.

„Das Gericht kann die Folge des Ungehorsams nicht von Amtswegen und ohne Veranlassung, soll aber dieselbe alsdann aussprechen, wenn

a) die Beschuldigung des Ungehorsams von dem dazu berechtigten Theile angemeldet wird, — dann auch ohne solche Anmeldung, wenn

b) der andere Theil die ihm obgelegene Handlung nach bereits verflossener Frist noch einreicht, und nicht sogleich die ausdrückliche Erklärung der Gegenpartey beybringt, daß sie hiezu, mit Verzicht auf den Vollzug des sonst verwirkten Rechtsnachtheiles einwillige.“

Die Fristen sind ja im Processe doch nur zum Vortheile der Parteyen eingeführt, wenn also die Eine auf das Recht verzichtet, den Ungehorsam des Gegentheiles zu rügen, so scheint nach dem Rechtssatze **volenti non fit injuria** der Richter nicht veranlaßt, die Ungehorsamsstrafe zu verhängen.

Warum sollte aber jene Verzichtleistung nur ausdrücklich, und nicht auch stillschweigend dadurch erklärt werden können, daß man es unterläßt, den Ungehorsam zu beschuldigen? Daher stellt auch das gemeine Recht (freylich mit gewissen Einschränkungen) den Satz auf: **contumacia non accusata non nocet.** Unsere G. O. geht sogar noch weiter, indem sie die verspätete Handlung selbst noch an jenem Tage gültig geschehen läßt, an welchem der Gegentheil das ihm aus der verfallenen Frist erwachsene Recht vor dem Richter rüget (§. 526 der westgal. G. O.).

Was die Verlängerung der Fristen oder die Versetzung von Tagsatzungen anbelangt, so stellt der §. 32 in dieser Beziehung den Grundsatz auf, „daß dieselben ohne Zustimmung des Gegentheils nur Einmal Statt finden, und in diesem Falle nur, wenn glaubwürdige Hinderungsursachen dargelegt sind. — Jedes weitere Gesuch muß von dem Gerichte dem Gegentheile mit Anberaumung einer kurzen Frist zur Erklärung mitgetheilt werden. Erklärt er sich nicht, oder nicht innerhalb der Frist, so ist das Gesuch als bewilliget anzusehen. Im Falle der Nichtbewilligung von Seite des Gegentheiles hat das Gericht zu entscheiden [1])“.

„Bewilligt dieses die Fristverlängerung, oder Terminverlegung ohne hinlänglichen Grund, so verfällt es in eine Strafe von 5—50 fl., den Advocaten aber werden die Ansätze für (derley) ungegründete Gesuche zum Besten des Pensionsfondes für die Hinterlassenen der Advocaten des Königreiches gestrichen.“ (§. 37.)

Diese strenge Verfügung des Gesetzes dürfte allerdings dazu beytragen,

[1]) Vergl. §§. 38, 45 und 51 unserer a. G. O.

den heillosen Mißbrauch, der mit den Fristerweiterungen leider fast überall getrieben wird, wenigstens einigermaßen zu beschränken, wenn auch nicht ganz zu beseitigen.

„Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das Versäumniß von Fristen oder Terminen findet (nach §. 38) nur dann Statt, wenn nachgewiesen wird, daß sowohl der Einhaltung der Frist oder des Termines, als der Stellung eines Gesuches um Verlängerung oder Verlegung eine rechtserhebliche Ursache im Wege gestanden sey, und wenn das Gesuch innerhalb 14 Tagen von der Zeit an, wo sich das Hinderniß gehoben hat, angebracht wurde.“ Auf ähnliche Weise muß bey uns das Restitutionsgesuch binnen 14 Tagen von jenem Tage an zu rechnen, wo der Partey oder ihrem Rechtsfreunde die Verabsäumung der Fallfrist bekannt geworden ist, eingebracht werden (§. 378 der a. G. O. und Resol. vom 31. October 1785). Ein Unterschied zwischen den beiden Gesetzgebungen findet aber darin Statt, daß bey uns vor Erledigung des Einsetzungsgesuches in der Hauptsache nicht weiter verfahren wird, sondern daß der Richter, wenn er die Restitution bewilligt, in dem Bescheide zugleich erst eine neue Fallfrist zur Erfüllung des Verabsäumten zu bestimmen hat (Patent vom 1. July 1790), während nach dem §. 38 des bairischen Gesetzes „mit dem Gesuche um Einsetzung die versäumte Handlung gleich zu verbinden ist“.

Letztere Anordnung zielt allerdings mehr auf Abkürzung des Verfahrens hin, obwohl es anderseits dadurch geschehen kann, daß eine Proceßhandlung fruchtlos vorgenommen wird, wenn nämlich der Richter das Restitutionsgesuch abzuschlagen findet. Dennoch dürfte erstere Rücksicht als überwiegend anzuerkennen seyn.

In dem Abschnitte von dem Beweisverfahren enthält das vorliegende Gesetz nur einige wenige Verfügungen über die eventuelle Eideszuschiebung und über den Zeugenbeweis. In Bezug auf den letzteren scheinen mir die §§. 46 und 47 von ganz besonderer Wichtigkeit Ich glaube sie daher ihrem vollen Inhalte nach beyfügen zu müssen: „Den Parteyen, wie ihren Anwälten ist gestattet, bey der Zeugenvernehmung gegenwärtig zu seyn.“

„Während der Vernehmung der Zeugen, jedoch immer erst nach erfolgter Antwort auf die vorgelegte Frage, dürfen sowohl der Richter als die Parteyen außer den ursprünglich gestellten Fragen noch alle diejenigen Fragen stellen, welche zur Aufklärung über die Glaubwürdigkeit der Zeugen als nöthig erscheinen.“

„Außerdem sind alle Fragen zulässig, die entweder aus dem Beweissatze entnommen sind, oder Thatumstände betreffen, welche die Rück-

erinnerung des Zeugen selbst lebhafter zu machen, oder dessen Aussagen an anderen Beweismitteln oder an Aussagen anderer Zeugen zu prüfen dienen können.

»Die Parteyen sind berechtiget, ehe dem Zeugen seine Aussagen vorgelesen werden, zur Erläuterung einzelner bestimmt zu bezeichnender Puncte auf weiteres Befragen desselben anzutragen. Die Zeugen dürfen in ihren Erklärungen niemahls unterbrochen, auch dürfen von den Parteyen die Fragen an die Zeugen anders nicht, als durch den Richter gestellt werden.

»Der Richter kann die Zuwiderhandelnden aus dem Gerichtszimmer wegweisen, vorbehaltlich der Verhängung einer Geldstrafe von 5—50 fl. (§. 46.)

»Ergeben sich zwischen den Aussagen mehrerer Zeugen Widersprüche, so soll der Richter diese Widersprüche sowohl von Amtswegen, als auf Antrag der Parteyen, durch wiederholte Fragen an die Zeugen zu heben trachten. Läßt sich aber der Widerspruch auch dadurch nicht heben, so darf er nach Beschaffenheit der Umstände und Beschaffenheit der Verhältnisse, auch zur gleichzeitigen Vorrufung und Befragung der einander widersprechenden Zeugen schreiten« (§. 47).

Diese Vorschriften gründen sich offenbar auf das englische und französische Verfahren beym Zeugenverhöre. Namentlich heißt es im Art. 262 des Code de procédure civile: »Les témoins seront entendus séparement.. en présence.. des parties.« — und im Art. 273: »Le juge-commissaire pourra, soit d'office, soit sur la réquisition des parties ou de l'une d'elles, faire au témoin les interpellations qu'il croira convenables pour éclaircir sa déposition«.

Der entscheidende Vorzug dieses Systemes vor jenem des gemeinen deutschen Rechtes und unsere G. O., nach welchem die Zeugen, ohne daß Jemand von Seite der streitenden Theile zugegen seyn darf, über die im Voraus entworfenen Weisartikel und Fragestücke abgehört werden müssen, liegt klar am Tage. Nur auf diese Weise ist es möglich, den falschen Zeugen zu überführen, den Betrüger zu entlarven, dagegen auch so viel als möglich jeden ungegründeten Verdacht zu beseitigen, und dem Richter eine an Gewißheit gränzende, beruhigende Ueberzeugung zu verschaffen. Nur auf diese Weise ist es möglich, jenen Nachtheil abzuwenden, der durch Schüchternheit, Vergeßlichkeit oder Nachlässigkeit der Zeugen oft ganz unverschuldet eine oder die andere der streitenden Parteyen trifft; nur diese Art des Zeugenverhörs scheint der Natur der Sache angemessen zu seyn, und es steht zu erwarten, daß mehrere Gesetzgebungen sie in ihr System aufnehmen werden.

den heillosen Mißbrauch, der mit den Fristerweiterungen leider fast überall getrieben wird, wenigstens einigermaßen zu beschränken, wenn auch nicht ganz zu beseitigen.

„Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das Versäumniß von Fristen oder Terminen findet (nach §. 38) nur dann Statt, wenn nachgewiesen wird, daß sowohl der Einhaltung der Frist oder des Termines, als der Stellung eines Gesuches um Verlängerung oder Verlegung eine rechtserhebliche Ursache im Wege gestanden sey, und wenn das Gesuch innerhalb 14 Tagen von der Zeit an, wo sich das Hinderniß gehoben hat, angebracht wurde.“ Auf ähnliche Weise muß bey uns das Restitutionsgesuch binnen 14 Tagen von jenem Tage an zu rechnen, wo der Partey oder ihrem Rechtsfreunde die Verabsäumung der Fallfrist bekannt geworden ist, eingebracht werden (§. 373 der a. G. O. und Resol. vom 31. October 1785). Ein Unterschied zwischen den beiden Gesetzgebungen findet aber darin Statt, daß bey uns vor Erledigung des Einsetzungsgesuches in der Hauptsache nicht weiter verfahren wird, sondern daß der Richter, wenn er die Restitution bewilligt, in dem Bescheide zugleich erst eine neue Fallfrist zur Erfüllung des Verabsäumten zu bestimmen hat (Patent vom 1. July 1790), während nach dem §. 38 des bairischen Gesetzes „mit dem Gesuche um Einsetzung die versäumte Handlung gleich zu verbinden ist“.

Letztere Anordnung zielt allerdings mehr auf Abkürzung des Verfahrens hin, obwohl es anderseits dadurch geschehen kann, daß eine Proceßhandlung fruchtlos vorgenommen wird, wenn nämlich der Richter das Restitutionsgesuch abzuschlagen findet. Dennoch dürfte erstere Rücksicht als überwiegend anzuerkennen seyn.

In dem Abschnitte von dem Beweisverfahren enthält das vorliegende Gesetz nur einige wenige Verfügungen über die eventuelle Eideszuschiebung und über den Zeugenbeweis. In Bezug auf den letzteren scheinen mir die §§. 46 und 47 von ganz besonderer Wichtigkeit Ich glaube sie daher ihrem vollen Inhalte nach beyfügen zu müssen: „Den Parteyen, wie ihren Anwälten ist gestattet, bey der Zeugenvernehmung gegenwärtig zu seyn.“

„Während der Vernehmung der Zeugen, jedoch immer erst nach erfolgter Antwort auf die vorgelegte Frage, dürfen sowohl der Richter als die Parteyen außer den ursprünglich gestellten Fragen noch alle diejenigen Fragen stellen, welche zur Aufklärung über die Glaubwürdigkeit der Zeugen als nöthig erscheinen.“

„Außerdem sind alle Fragen zulässig, die entweder aus dem Beweissatze entnommen sind, oder Thatumstände betreffen, welche die Rück-

erinnerung des Zeugen selbst lebhafter zu machen, oder dessen Aussagen an anderen Beweismitteln oder an Aussagen anderer Zeugen zu prüfen dienen können.

»Die Parteyen sind berechtiget, ehe dem Zeugen seine Aussagen vorgelesen werden, zur Erläuterung einzelner bestimmt zu bezeichnender Puncte auf weiteres Befragen desselben anzutragen. Die Zeugen dürfen in ihren Erklärungen niemahls unterbrochen, auch dürfen von den Parteyen die Fragen an die Zeugen anders nicht, als durch den Richter gestellt werden.

»Der Richter kann die Zuwiderhandelnden aus dem Gerichtszimmer wegweisen, vorbehaltlich der Verhängung einer Geldstrafe von 5—50 fl. (§. 46.)

»Ergeben sich zwischen den Aussagen mehrerer Zeugen Widersprüche, so soll der Richter diese Widersprüche sowohl von Amtswegen, als auf Antrag der Parteyen, durch wiederholte Fragen an die Zeugen zu heben trachten. Läßt sich aber der Widerspruch auch dadurch nicht heben, so darf er nach Beschaffenheit der Umstände und Beschaffenheit der Verhältnisse, auch zur gleichzeitigen Vorrufung und Befragung der einander widersprechenden Zeugen schreiten« (§. 47).

Diese Vorschriften gründen sich offenbar auf das englische und französische Verfahren beym Zeugenverhöre. Namentlich heißt es im Art. 262 des Code de procédure civile: »Les témoins seront entendus séparement.. en présence.. des parties.« — und im Art. 273: »Le juge-commissaire pourra, soit d'office, soit sur la réquisition des parties ou de l'une d'elles, faire au témoin les interpellations qu'il croira convenables pour éclaircir sa déposition«.

Der entscheidende Vorzug dieses Systemes vor jenem des gemeinen deutschen Rechtes und unsere G. O., nach welchem die Zeugen, ohne daß Jemand von Seite der streitenden Theile zugegen seyn darf, über die im Voraus entworfenen Weisartikel und Fragestücke abgehört werden müssen, liegt klar am Tage. Nur auf diese Weise ist es möglich, den falschen Zeugen zu überführen, den Betrüger zu entlarven, dagegen auch so viel als möglich jeden ungegründeten Verdacht zu beseitigen, und dem Richter eine an Gewißheit gränzende, beruhigende Ueberzeugung zu verschaffen. Nur auf diese Weise ist es möglich, jenen Nachtheil abzuwenden, der durch Schüchternheit, Vergeßlichkeit oder Nachlässigkeit der Zeugen oft ganz unverschuldet eine oder die andere der streitenden Parteyen trifft; nur diese Art des Zeugenverhörs scheint der Natur der Sache angemessen zu seyn, und es steht zu erwarten, daß mehrere Gesetzgebungen sie in ihr System aufnehmen werden.

In dem Abschnitte von der Appellation ist vorzüglich der Grundsatz des §. 51 bemerkenswerth, dem zu Folge wegen einfacher Decrete und Zwischenbescheide keine Appellation Statt findet. »Wer durch ein einfaches Decret oder durch einen Zwischenbescheid beschwert zu seyn glaubt, hat dagegen bey Vermeidung des Ausschlusses binnen 14 Tagen sich bey Gericht zu verwahren. Es bleibt ihm sodann das Recht vorbehalten, die Beschwerde hierüber mit der Appellation gegen das End- oder beweisauflegende Urtheil zu verbinden. Das Versäumniß der rechtzeitigen Verwahrung hat die Rechtskraft des einfachen Decrets oder des Zwischenbescheides zur Folge« (§. 53, 3.); aber auch »die eingelegte Verwahrung wird unwirksam, wenn sie nicht bey der Appellation gegen das End- oder beweisauflegende Urtheil ausdrücklich als Beschwerde vorgebracht wird« (§. 53, 6.). Es ist nicht zu leugnen, daß diese Anordnung zur Abkürzung des Processes wesentlich beyträgt; sie läßt sich aber durchaus nicht consequent mit Strenge durchführen, daher auch eine große Anzahl von Ausnahmen im §. 52 aufgestellt werden mußte, wo nämlich die Wirkung des erflossenen Decretes oder Zwischenbescheides nicht erst bey Entscheidung der Hauptsache, sondern schon während des Processes eintritt, und daher eine Sanirung durch sogleiche Berufung nothwendig macht.

Der §. 54 zählt die Fälle auf, in welchen die Appellation an die dritte Instanz gegen zwey in der Hauptsache gleichförmige Erkenntnisse nicht Statt findet. Hieraus müssen wir a contrario schließen, daß nach bairischen Gesetzen in der Regel eine solche Berufung gestattet sey; dieß scheint aber der Natur des dreifachen Instanzenzuges ganz und gar zu widersprechen, welche jene Berufung höchstens als eine, nur selten anzuwendende Ausnahme erlaubt.

Eben so wenig Billigung scheint auch der im §. 57 ausgesprochene Grundsatz zu verdienen, der die Zulässigkeit der Appellation von einer gewissen Summe oder einem gewissen Werthe des Beschwerdegegenstandes abhängig macht, und worüber ich mich auf das schon früher Gesagte beziehe.

Was die Frist der Berufung anbelangt, so ist dieselbe gegen Erkenntnisse im Executionsverfahren und gegen Erkenntnisse im beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhöre auf 14, gegen alle übrigen Erkenntnisse auf 30 Tage festgesetzt (§. 64).

Unsere G. O. hat im Allgemeinen eine 14tägige Appellationsfrist angenommen, welche zur Anmeldung wenigstens vollkommen hinreichend ist.

Von besonderer Wichtigkeit ist der VII. Abschnitt, der von der Execution handelt. Die Moratorien oder Nachlaßverträge sind im

bairischen Gesetze nicht ganz aufgehoben, sondern sie bestehen unter gewissen (im §. 70 enthaltenen) Bedingungen noch in der Art fort, »daß der mindere Theil von gleich oder weniger befreyten Gläubigern sich den Zugeständnissen der Mehrzahl fügen muß«. Der §. 353 unserer a. G. O. hat diese Moratorien schon vorlängst abgeschafft, und nur das **pactum praejudiciale** wurde noch beybehalten.

Rücksichtlich der eigentlichen Vollstreckung ordnet der §. 71 an, daß, wenn der Gläubiger ein Faustpfand hat, er sich vor Allem an dieses halten müsse [1]) Außerdem steht es im frey, in seinem Gesuche um Execution diejenigen Gegenstände vorzuschlagen [2]), woraus er am schnellsten befriediget werden kann. Der Schuldner ist sodann berechtiget, binnen 14 Tagen andere Executionsgegenstände vorzuschlagen. Findet hierüber keine gültige Vergleichung der Parteyen Statt, so hat das Gericht zu entscheiden. Es darf aber den Widerspruch des Schuldners nur dann berücksichtigen, wenn das ihm minder lästige, mit seinem häuslichen Bestehen am leichtesten vereinbarliche Executionsmittel auf gleich sichere und schnelle Weise, als das von dem Gläubiger in Anschlag gebrachte, zum Ziele führt. In jedem Falle des Zweifels hat das Gericht auf dasjenige zu erkennen, was dem Gläubiger das Vortheilhafteste ist (§. 72).

Unter solchen Vorsichtsmaßregeln für die Sicherheit des Gläubigers scheint jene Verfügung zu Gunsten des Schuldners allerdings in der natürlichen Billigkeit gegründet zu seyn.

Die Vornahme der Pfändung beweglicher Sachen des Schuldners hat (nach den §§. 74—76) ungefähr auf dieselbe Weise wie nach Vorschrift unserer G. O. zu geschehen. Als bemerkenswerth kommt nur Folgendes herauszuheben, daß nämlich der Gerichtsdiener zu jeder solchen Handlung zwey volljährige, in derselben Gemeinde mit dem Schuldner wohnende, und von der Obrigkeit zu benennende Zeugen beyzuziehen habe. Diese allerdings empfehlenswerthe Vorsicht scheint dem Art. 585 des französischen **Code de procédure civile** entnommen zu seyn, welcher zur Hintanhaltung jeder Parteylichkeit noch genauer bestimmt: **L'huissier sera assisté de deux témoins, Français, majeurs, non parens**

---

[1]) Anders verfügt bey uns die Resolution vom 14. Juny 1784, Nr. 306: »daß nämlich jedem Kläger ohne Ausnahme, folglich auch jenem, dessen Forderung mit einem Unterpfande bedeckt ist, das Recht eigen sey, und zwar abermahls ohne Ausnahme jene Güter des Beklagten namhaft zu machen, woraus er seine Bezahlung zu erheben Willens ist«.

[2]) Der §. 311 unserer a. G. O. sagt: „namhaft zu machen . . .“

ni alliés des parties ou de l'huissier, jusqu'au degré de cousin issu de germain inclusivement, ni leurs domestiques.»

Als weiterer Executions-Schritt erscheint (nach §. 78) die öffentliche Versteigerung der ausgepfändeten Sachen, der aber in den meisten Fällen eine Schätzung vorausgehen muß; nur bey geringfügigen Sachen ist dieselbe (nach §. 85) erlassen. Besondere Vorschriften über die Schätzung des unbeweglichen Vermögens enthält der §. 87. Das bey der Versteigerung selbst zu beobachtende Verfahren weicht von dem in unserer G. O. vorgeschriebenen nicht wesentlich ab. Ein Hauptunterschied besteht nur darin, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden schon bey der ersten Versteigerung Statt findet, wenn nur das Meistboth drey Viertheile des Schätzungswerthes (oder bey Sachen, welche nicht geschätzt worden sind, des Marktpreises) erreicht, und daß bey der zweyten Versteigerung die in Execution gezogene Sache um jeden Preis hintangegeben, oder wenn gar kein Biethender erscheint, dem Gläubiger um die Taxe, so weit es erforderlich ist, zugeschlagen wird. Nur Gold und Silber dürfen niemals unter dem Bruchwerthe zugeschlagen werden (§. 85). — Beachtenswerth ist ferner die Anordnung des §. 103, daß »weder ein Einstandsrecht der Adeligen, noch das Wiedereinlösungsrecht des Schuldners nach erfolgtem Zuschlage des Gutes in Zukunft mehr Statt finde....», eine Verfügung, die der §. 337 unserer a. G. O. schon längst aufgenommen hatte. — Auch rücksichtlich der Relicitation, wenn der Ersteher die Zahlungsfristen nicht zuhält, stimmt der §. 105 ganz mit dem §. 338 unserer a. G. O. überein.

Der letzte (VIII.) Abschnitt vom Concurs-Verfahren enthält nur einige wenige Fristbestimmungen und andere Verfügungen, die von keiner besonderen Bedeutung sind.

Die Beylagen bestehen in einem Muster für die Protokollirung der mündlich angemeldeten Klagen, und in einem Formulare für die an den Beklagten ergehenden Ladungen.

Somit glaube ich dem Leser das Wesentlichste aus dem vorliegenden Gesetze vollständig dargelegt zu haben. Es beurkundet sich in dieser neuen legislativen Arbeit allerdings ein reges Streben nach Erleichterung, und vor Allem nach der so nothwendigen Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens. Erfreulich ist es für uns zu sehen, wie so manche Puncte als eben erst aufgenommene Verbesserungen im gedachten Gesetze erscheinen, welche sich schon in dem Systeme unserer, vor mehr als fünfzig Jahren erflossenen Gerichtsordnung finden. Keinem Zweifel unterliegt es endlich, das mehrere nachahmungswerthe Fortschritte auf dem Gebiethe der Rechtspflege in den dargestellten Anordnungen anzutreffen sind,

worunter ich besonders das Verfahren bey dem Zeugenbeweise wiederholt hervorheben zu müssen glaube.

Dr. Moriz von Stubenrauch,
Professor der Rechte.

Grundsätze des Patentwesens. Wichtigkeit der Erfindungs- und Einführungspatente für die Industrie, und dringende Nothwendigkeit einer allgemeinen Patentgesetzgebung für Deutschland. Mit einem Anhange, die Hauptbestimmungen der jetzt bestehenden Patentgesetze in den verschiedenen Ländern enthaltend, — von Friedrich Georg Wieck. Chemnitz (in Sachsen) 1839. 42 Seiten in groß 8.

Diese kleine Schrift beginnt mit dem, daß zuerst vom Standpuncte der natürlichen Politik aus die Grundsätze, auf welchen eine gute Patentgesetzgebung beruhen und die Bestimmungen, welche sie enthalten soll, erwogen werden, und dann folgen einige Angaben des wesentlichen Inhalts mehrerer positiver Gesetzgebungen. — Obgleich der Charakter des Herrn Verfassers und somit ein Anhaltspunkt zur Beurtheilung, in wie ferne er etwa durch seine Stellung zu einem derley literarischen Producte Anlaß und Beruf gefunden, — nicht ersichtlich ist, so scheint doch schon der Styl und auch die Behandlungsart der Materie zu beurkunden, daß es ihm an jenem Grade wissenschaftlicher Bildung ermangle, den man so gerne und auch mit Recht in jeder schriftstellerischen Leistung erwartet. Sonderlich aber dürften, um über den Werth legislativer Normen so vieler Staaten mit jener Bestimmtheit, wie sie in vorliegendem Werke bemerkbar ist, ein Urtheil zu fällen, sicherlich sehr gründliche Rechtskenntnisse erforderlich seyn, denn nur ein ernstes vieljähriges Studium gibt die Fähigkeit, den Geist der Gesetze genügend zu erfassen und, so zu sagen, in ihr Innerstes sich einzuweihen.

Der Autor erkennt die englischen Patentgesetze für die vollkommensten unter allen, und bemerkt, daß nach ihnen die französischen und amerikanischen die besten, alle deutschen, russischen, spanischen und portugiesischen aber unzulänglich seyen, weil sie weder dem Erfinder einen gerechten Schutz und gewinngebende Benützung seiner Erfindung gewähren, noch das Publikum gegen den Eingriff und Falsa der Speculanten genügend sichern. Ein sonderliches Gewicht wird auch den englischen Caveats beygelegt. Da ich übrigens eine nähere Besprechung dieser Letztern ohnehin

einem bereits vollendeten, für diese Zeitschrift bestimmten Aufsatze vorbehalten habe, so erlaube ich mir hiermit nur, zum voraus darauf zu verweisen. Als unrichtig und nicht bestehend aber muß hier jene Verschiedenheit widersprochen werden, die der Autor (Seite 21) zwischen der englischen und würtembergischen Patentgesetzgebung in dem Rechtsverhältnisse des Verbesserers einer schon privilegirten Erfindung zum frühern Privilegiumsbesitzer auffinden will. Der Grundsatz, daß das Privilegium des Erstern sich nur allein auf die Verbesserung beschränke und durchaus kein Recht auf die patentirte Haupterfindung gewähre, gleichwie umgekehrt wieder der Erfinder der Hauptsache kein Recht auf die patentirte Verbesserung habe, soll nämlich, wie der Hr. Verfasser meint, nur nach dem würtembergischen, doch nicht eben so nach dem englischen Patentgesetze gelten. Allein allerdings wird auch durch die englischen Patentgesetze jeder der beiden Theile ausdrücklich auf den eigentlichen Gegenstand seiner Erfindung beschränkt und darf innerhalb dieser Gränze sein Alleinrecht füglich ausüben.

Seite 24 sagt der Verfasser wörtlich, wie folgt: „Aus dem System der Bevormundung ist in manche neuern Patentgesetzgebungen, z. B. in die von Holland, Preußen, Rußland und Oesterreich, die Bestimmung übergegangen, daß die competenten Behörden die angemeldeten Erfindungen vor der Patentertheilung zu untersuchen haben, nicht allein im Allgemeinen in staatspolizeylicher Beziehung, sondern auch im Besondern auf ihre Neuheit und Nützlichkeit.“ — Dieser Satz ist allzu irrthümlich, als daß er nicht den vollsten Widerspruch verdiente. Entweder ist dem Hrn. Verfasser der den in- und ausländischen Juristen ziemlich geläufige Begriff von Vormundschaft bis jetzt fremd geblieben, oder er hat die Systeme der obigen Gesetze nicht mit dem Geiste eines gründlichen Beurtheilers aufgefaßt, oder es treffen, was man wohl glauben möchte, diese beiden Umstände vereint in ihm zusammen. Weder Holland oder Preußen, noch Rußland oder Oesterreich wollte hier mit der Intention eines Vormundes einschreiten; daß aber, was doch so ganz am Platze gewesen wäre, des französischen Patentgesetzes in diesem Falle gar nicht gedacht wird, mag vielleicht in des Hrn. Verfassers zu weniger Bekanntschaft mit selbem liegen.

Der am Schlusse der besprochenen Schrift folgende Anhang über die Hauptbestimmungen der in verschiedenen Ländern geltenden Patentgesetzgebung läßt in Bezug auf Vollständigkeit und Richtigkeit noch Einiges zu wünschen übrig. So treffen z. B., was ich aus guter Quelle zu wissen glaube, die in England, Schottland und Irland zu bezahlenden Privilegientaxen mit der dießfälligen Angabe des Verfassers nicht überein. — Bey Frankreich erwähnt er als dort üblich bloß die Brevets d'invention et d'im-

portation, mit Uebergehung der **Brevets de perfectionement**, welche letztere doch auch allbort bestehen und zwar sogar, falls sie nicht dem Erfinder der Hauptsache selbst, sondern einem Andern verliehen werden, ganz den nämlichen Taxen unterliegen, wie die beiden Erstern. Demnach wäre, mit Bezug auf den eben angedeuteten Unterschied, das, was von einer Taxe per 24 Francs erwähnt ist, zu berichtigen, und einer ähnlichen Berichtigung bedarf auch die vermeintliche Prolongationstaxe per 600 Francs, denn diese gilt nur für den ausnahmsweisen Fall einer Verlängerung über 15 Jahre hinaus. — Bey Preußen wäre die Aenderung anzubringen, daß die Prüfung der Wichtigkeit der zu privilegirenden Erfindung oder Verbesserung jetzt immer nur durch die technische Commission im Ministerium der Industrie und des Commerzes zu Berlin, nicht mehr aber, wie früher, durch die Regierung der betreffenden Provinz vorgenommen wird, so wie auch beyzusetzen, daß der Bittsteller in seinem Gesuche stets anzugeben habe, auf wie lange Zeit und ob für ganz Preußen oder nur für einen bestimmten Bezirk er das Privilegium zu erhalten wünsche. — Bey Rußland sollte richtiger gesagt seyn, daß die Privilegiengesuche nach Maßgabe der Verschiedenheit des Gegenstandes entweder dem Finanzminister oder dem Minister des Innern zur Verhandlung zukommen; daß die Taxe, je nachdem die Dauerzeit des Privilegiums sich auf 3, 5 oder 10 Jahre beläuft, 300, 500 oder 1500 Rubel betrage, während für Privilegien auf vom Ausland eingeführte Erfindungen eine für jedes einzelne Jahr zu entrichtende Taxe per 200 Rubel festgesetzt ist.

Zum Schlusse muß noch des Verfassers Behauptung, als ob in den römischen, dann in den königl. sardinischen Staaten, gar keine besondern Gesetze für Alleinrechte auf Erfindungen in Industriesachen beständen, als irrig widersprochen werden.

Da übrigens, in die Patentsysteme des Auslandes auf bequemem Wege Einsicht zu erlangen, manchem Leser erwünscht und solches überhaupt nicht ohne praktischen Nutzen seyn dürfte [1]), so erlaubt sich Referent, hiermit sein Vorhaben auszusprechen, das Wesentlichste und Wissenswertheste derselben successive erörtern zu wollen, unter Einem versichernd, daß er sorgfältigst beflissen sey, die zu solchem Beginne erforderlichen Behelfe aus den verläßlichsten Quellen zu schöpfen. **Dr. Schuller.**

---

[1]) Hierbey will jedoch keineswegs jene schätzbare Beleuchtung ignorirt werden, die wir über diesen Punkt bereits dem verehrten Verfasser unseres österr. Privilegien-Patentes, Hrn. Hofrath Anton Edlen v. Krauß, verdanken.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

81.

Kundmachung der k. k. Giunta del Censimento im lombardisch-venezianischen Königreiche vom 20. Februar 1840.

Nachdem in der Provinz Treviso die Operationen des neuen Catasters vollendet sind, werden die Resultate derselben am 1. Juny l. J. im Wege der Municipal-Congregationen und der Verwaltungs-Deputationen zur Kenntniß der Grundbesitzer und Interessenten gebracht. An diesem Tage werden in dem gewöhnlichen Locale der Gemeinde-Versammlungen oder an einem andern, durch die betreffende Behörde insbesondere zu bestimmenden Orte, die Catasterund Mappen derjenigen Steuergemeinden (**Comuni censuarj**), die in jeder Verwaltungs-Gemeinde begriffen sind, ausgestellt seyn.

Sie werden daselbst bis zum 31. July l. J. den Grundbesitzern und Interessenten zur Einsicht offen stehen, damit selbe entweder persönlich oder durch ihre Bevollmächtigten die Aufzeichnung ihres Grundbesitzes in Augenschein nehmen und prüfen, wie auch die Angaben des Katasters über das von ihren Gründen entfallende Einkommen durchgehen können, um von dem ihnen eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen, innerhalb des oben angedeuteten Zeitraumes für den Fall, daß sie sich beschwert erachteten, ihre Reclamationen nach der Vorschrift vom 7. May 1839 anzubringen. Diese Vorschrift wird, so wie die Instruction für die Vermessung von demselben Datum ebenfalls zur Einsicht bereit liegen. Hiervon werden die Grundeigenthümer und ihre Vertreter, d. i. die Verwalter, Machthaber, Vormünder, Beneficiaten, dann die Miteigenthümer, Fruchtnießer, Erbpächter und Erbzinsmänner, wie überhaupt Jedermann, der an dem Grundeigenthume Interesse hat, mit dem Beyfügen in Kenntniß gesetzt, daß nach Ablauf des obgenannten Präclusiv-Termines keine dießfällige Reclamation mehr angenommen wird.

82.

Hofkanzleydecret vom 25. Februar 1840, Z. $^{3891}/_{256}$ (Kundmachung des k. k. Landesguberniums für Tirol und Vorarlberg vom 6. April 1840).

Ueber die Vertheilung des Preises von im Wege der gerichtlichen Execution veräußerten unbeweglichen Gütern.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 12. November 1839 wird in Beziehung auf die Vertheilung des Preises von im Wege der gerichtlichen Execution veräußerten unbeweglichen Gütern für Tirol und Vorarlberg Folgendes angeordnet:

§. 1.

Das nach dem §. 432 der galizischen und 431 der italienischen Gerichtsordnung zu stellende Gesuch um die Feilbiethung eines in gerichtliche Execution gezogenen unbeweglichen Gutes muß immer bei demjenigen Ge-

richte angebracht werden, dem in dem Bezirke, in welchem das Gut liegt, die Realjurisdiction zusteht.

In diesem Gesuche hat der Executionsführer, der in dem erwähnten Bezirke nicht wohnhaft ist, eine darin wohnhafte Person zu benennen, welcher die gerichtlichen Verordnungen zuzustellen sind, widrigenfalls sind dieselben lediglich bey Gericht anzuschlagen.

§. 2.

Das Gericht hat in dem vorschriftmäßig kundzumachenden Feilbiethungs-Edicte nebst der gehörigen Ankündigung der Feilbiethung auch alle Diejenigen, welche eine auf dieses Gut durch ein Pfandrecht versicherte Forderung zu haben glauben, und geltend machen wollen, aufzufordern, dieselbe bis zu dem Tage, welcher in dem Edicte zur ersten Feilbiethung bestimmt wird, bei diesem Gerichte nach der Vorschrift der gegenwärigen Verordnung anzumelden, widrigen Falles sie nach Verlauf dieser Frist mit ihrer Forderung, in so weit der Kaufschilling von den innerhalb der bestimmten Frist angemeldeten Forderungen erschöpft werden sollte, abgewiesen werden würden.

In diesem Edicte ist das in Execution gezogene Gut deutlich und genau zu beschreiben, der Name des Eigenthümers oder Besitzers, gegen welchen die Execution geführt wird, anzugeben, und jedem Gläubiger, der in dem Real-Jurisdiktionsbezirke des Gerichtes nicht wohnhaft ist, aufzutragen, in der Anmeldung seiner Forderung zugleich eine in diesem Bezirke wohnhafte Person anzuzeigen, welcher die gerichtlichen Verordnungen zuzustellen sind, indem widrigen Falles für den angemeldeten Gläubiger, der eine solche Person nicht angezeigt hat, auf seine Gefahr und Kosten ein Kurator von Amtswegen aufgestellt, und die gerichtlichen Verordnungen lediglich demselben zugestellt werden würden.

Der Tag zur ersten Feilbiethung ist in allen Fällen auf 90 Tage hinaus zu setzen.

§. 3.

Alle Hypothekar-Gläubiger, welche ihre Rechte auf das in Execution gezogene Gut geltend machen wollen, haben demnach bei Vermeidung der in dem vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Nachtheile bis zu dem in dem Edicte zur ersten Feilbiethung bestimmten Tage ihre Forderungen bei dem Gerichte anzumelden.

Mit der Anmeldung sind zum Beweise der Forderung und des erworbenen Pfandrechtes alle jene Urkunden abschriftlich beizubringen, auf welche der Gläubiger zur Geltendmachung seines Rechtes sich berufen will.

Die Anmeldung wird einfach entweder schriftlich dem Gerichte überreicht, oder von dem Richter zu Protokoll aufgenommen, in beyden Fällen mit den Beilagen bei dem Gerichte aufbewahrt, und ungesäumt in ein eigenes Verzeichniß eingetragen, aus welchem der Name eines jeden angemeldeten Gläubigers und der Betrag seiner Forderung ersichtlich seyn soll.

Von diesem Verzeichnisse und den in dasselbe einzutragenden Anmeldungen sammt Beilagen ist jederzeit den Gläubigern, dem Schuldner und jedem Anderen, dem daran gelegen ist, bei Gericht die Einsicht zu gestatten, und auf Verlangen Abschriften zu ertheilen.

§. 4.

Nach erfolgter Veräußerung des Gutes hat der Richter unverzüglich von Amtswegen alle Gläubiger, die ihre Forderungen innerhalb der be-

stimmten Frist angemeldet haben, nebst dem Schuldner und dem Executionsführer zu einer Tagsatzung vorzuladen, um die Liquidität und Priorität derselben fest zu stellen.

In der Vorladungsverordnung ist das in Execution gezogene Gut gehörig zu bezeichnen, und der Betrag des Kaufschillinges anzugeben, so wie jedem Vorgeladenen zu bedeuten, er habe alle Original-Urkunden, von welchen er nöthigen Falles Gebrauch zu machen gedenkt, mitzubringen, und daß jeder Gläubiger im Falle des Ausbleibens mit der angemeldeten Forderung und dem angesprochenen Pfandrechte, in so ferne von den Erschienenen dagegen Widerspruch erhoben werden sollte, von der Graduation auf den Kaufschilling des veräußerten Gutes ausgeschlossen werden würde.

Diese Verordnung ist dem angemeldeten Gläubiger, wenn er in dem oben erwähnten Gerichtsbezirke wohnhaft ist, oder wenn er in dem Gerichtsbezirke nicht wohnt, der von ihm nach Anweisung des kundgemachten Edictes in dem Gerichtsbezirke bestellten Person, oder wenn er die Bestellung einer solchen Person nicht angezeigt hat, dem nach der Bestimmung des §. 2 aufzustellenden Curator in der Art, jedoch ohne Kundmachung eines Edictes zuzustellen, wie nach der Gerichtsordnung die erste Verordnung in einer Streitsache zugestellt werden muß.

Unterläßt der Richter die Vorladung, ohne Zeitverlust zu veranlassen, so können nebst dem Executionsführer auch der Schuldner, der Käufer des Gutes und jeder angemeldete Gläubiger darum ansuchen.

§. 5.

Bey der Tagsatzung ist für jede angemeldete Forderung ein eigenes Protokoll zu eröffnen, und demselben die bey Gericht befindliche Anmeldung sammt Beylagen beyzulegen.

Jeder Gläubiger hat mit Beziehung auf diese Anmeldung sein Begehren, sowohl in Rücksicht des Betrages der Forderung, als auch in Rücksicht der Zeit, von welcher das Pfandrecht in Anspruch genommen wird, mit Bestimmtheit zu stellen, und nöthigen Falles die Original-Urkunden vorzulegen.

Dem Schuldner sowohl, als den angemeldeten Gläubigern steht frey, ihre Erklärungen und Einwendungen über die Richtigkeit der angemeldeten Forderung, und über den Bestand und die Priorität des angesprochenen Pfandrechtes zu Protokoll zu geben.

§. 6.

Wird gegen die Richtigkeit der Forderung nichts eingewendet, oder ist diese durch eine Urkunde erwiesen, worauf der Richter nach dem § 396 der galizischen, und §. 395 der italienischen Gerichtsordnung unmittelbar die Execution bewilligen könnte, so wird davon in dem Protokolle die Anmerkung gemacht, und die Forderung für richtig gehalten.

In diesem Falle sind in Beziehung auf die etwa gegen das Pfandrecht gemacht werdenden Einwendungen jedem Theile nur zwey Reden gestattet. Wenn die Liquidirung sämmtlicher Ansprüche bey der festgesetzten Tagsatzung nicht möglich ist, hat der Richter an den folgenden Tagen und bis zu deren Beendigung die Verhandlung fortzusetzen.

Sollte Jemand sein Ausbleiben durch Darthuung eines unvermeidlichen Hinderniſſes rechtfertigen zu können glauben, so hat er seine Rechtfertigung binnen 14 Tagen von dem Tage der Tagsatzung anzubringen, widri-

gen Falles soll er nicht mehr gehört werden. Gegen die Zulassung dieser Rechtfertigung findet kein Rekurs Statt.

§. 7.

Werden gegen die Richtigkeit der Forderung Einwendungen gemacht, welche durch die Vermittlung des Gerichtes nicht beseitiget werden können, so ist die Verhandlung sowohl in Beziehung auf die Richtigkeit derselben, als auch in Beziehung auf das Pfandrecht in das ordentliche mündliche Verfahren zu leiten, und dasselbe durch Fortsetzung des nämlichen Protokolls eben so abzuführen, wie es in Rücksicht des Verfahrens über die Anmeldungsklagen bey Concursen vorgeschrieben ist, und die Proceßverhandlung hat auch dieselben Folgen, wie bey den Liquidationsprocessen in Concursfällen. Die Anmeldung hat in Verbindung mit dem von dem Gläubiger dem §. 5 gemäß in dem Protokolle gestellten Begehren die Stelle der Klage zu vertreten. Wenn die gemachten Einwendungen von mehreren Personen ausgehen, müssen diese zum Behufe des gerichtlichen Verfahrens in dem Protokolle Jemanden benennen, der für alle den Proceß zu Ende zu führen hat.

Können sie sich über die Wahl der Person nicht alle vereinigen, oder weigert sich Jemand, dieselbe zu benennen, so hat der Richter den Vertreter auf ihre Gefahr und Kosten in dem Protokolle zu bestimmen. In jedem Falle hat der Schuldner das Recht, als Mitbeklagter einzuschreiten.

§. 8.

Sobald die angemeldeten Forderungen entweder nach dem §. 6 als liquid erkannt, oder darüber nach dem §. 7 das ordentliche Verfahren eingeleitet worden ist, hat der Richter über die in Gemäßheit des §. 6 als liquid erkannten Forderungen nach der denselben gebührenden Priorität des Pfandrechtes das Graduationsurtheil abzufassen, und sich darin ausdrücklich vorzubehalten, seiner Zeit auch die Graduation der Forderungen der übrigen namentlich anzuführenden Gläubiger nachzutragen, in so fern dieselben zufolge der darüber eingeleiteten Processe als liquid erklärt werden sollten. Auch ist auszudrücken, daß die Gläubiger, die sich binnen der festgesetzten Frist nicht gemeldet haben, ausgeschlossen bleiben. Uebersteigt der Kaufschilling des in Execution gezogenen Gutes den Betrag der angemeldeten Forderungen mit Zuschlag der Zinsen und der im §. 11 bezeichneten Kosten, so wird kein Graduationsurtheil abgefaßt.

§. 9.

Das Graduationsurtheil wird demjenigen, der in demselben die erste Stelle erhalten hat, in seinem vollen Inhalte, jedem anderen Gläubiger aber nur in dem seine Forderung betreffenden Theile mit dem Bedeuten zugestellt, daß das Ganze bey dem ersten Gläubiger, oder in der Gerichtskanzley eingesehen, und bey dieser auch abschriftlich erhoben werden kann, so wie, daß wenn eine Vorrechtsklage dagegen angebracht werden wollte, dieselbe binnen 30 Tagen bey dem Gerichte anzubringen wäre, widrigen Falles die Graduation in Rechtskraft erwachsen würde.

In Beziehung auf die Vorrechtsklagen sind die Bestimmungen der §§. 137, 138, 140, 141, 142, 143, 144 der galizischen, und §§. 136, 137, 139, 140, 141, 142, 143 der italienischen Gerichtsordnung zu beobachten.

§. 10.

Nachdem die Graduation in Rechtskraft erwachsen ist, wird nach Maßgabe derselben die Vertheilung des Kaufschillinges mit einstweiliger Aus-

schließung derjenigen Gläubiger vorgenommen, deren Forderungen in das Graduationsurtheil nicht aufgenommen werden konnten, weil über dieselben nach dem §. 7 das ordentliche Verfahren eingeleitet worden ist.

Der Theil des Kaufschillinges, der diesen Gläubigern gebühren könnte, ist bey Gericht zu hinterlegen, wenn alle Gläubiger, oder die nach dem Betrage ihrer Forderungen zu berechnende Mehrheit derselben nicht vorziehen sollten, diesen Betrag bey dem Käufer liegen zu lassen, oder auf andere Art auf ihre Gefahr gegen Sicherheit fruchtbringend anzulegen.

§. 11.

Sowohl die Kosten der auf das veräußerte Gut geführten Execution, welche nach den Kaufbedingnissen nicht dem Käufer zur Last fallen, als auch die Kosten des in dieser Verordnung vorgeschriebenen Verfahrens mit Ausnahme derjenigen der Anmeldungen nach dem §. 3, der Liquidationsprocesse nach dem §. 7 und der Prioritätsprocesse nach §. 9 sind mit Vorzug vor Allem aus dem Kaufschillinge zu ersetzen.

§. 12.

Wird in dem Falle des §. 429 der galizischen und 428 der italienischen Gerichtsordnung verlangt, daß das unbewegliche Gut dem Executionsführer um den Schätzungswerth überlassen werde, so ist auch dieses Gesuch immer bey dem Gerichte anzubringen, in dessen Realjurisdictions-Bezirke das Gut liegt, und es sind auch in diesem Falle sowohl von dem Richter, als von den Parteyen alle in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften mit folgenden näheren Bestimmungen zu beobachten:

a) Aus dem zufolge des §. 2 kund zu machenden Edicte ist dasjenige wegzulassen, was sich auf die Ankündigung der Feilbiethung bezieht.

b) Die in dem §. 4 angeordnete Vorladung der angemeldeten Gläubiger hat gleich nach Verlauf der in dem Edicte in Gemäßheit des §. 2 festgesetzten Anmeldungsfrist zu geschehen, und bey der nach dem §. 5 abzuhaltenden Tagsatzung sind sämmtliche erschienene Gläubiger ohne Unterschied vorläufig in einem besonderen gemeinschaftlichen Protokolle nach der Vorschrift des §. 429 der galizischen und §. 428 der italienischen Gerichtsordnung zu vernehmen.

Diejenigen, welche nicht erschienen sind, oder ihre Erklärung verweigern, sind in dieser Hinsicht nicht mehr zu hören. Wird dabey entschieden, daß das Gut Jemanden um den Schätzungswerth zu überlassen sey, so ist unmittelbar zur Liquidations-Verhandlung zu schreiten.

Dagegen ist dieselbe aufzuschieben, wenn entschieden wird, das Gut sey durch Versteigerung zu veräußern.

In diesem Falle ist in dem kund zu machenden Feilbiethungs-Edicte eine Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen nicht einzuschalten, sondern nach erfolgter Veräußerung des Gutes sind die bereits angemeldeten Gläubiger nach der Vorschrift des §. 4 vorzuladen.

§. 13.

Auch in dem Falle, in welchem das Gut nur unter dem Schätzungswerthe veräußert werden kann, sind die nach dem §. 433 der galizischen und §. 432 der italienischen Gerichtsordnung erforderlichen Erklärungen von sämmtlichen, bereits nach den obigen Anordnungen angemeldeten Gläubigern ohne Unterschied zu verlangen.

§. 14.

Durch die gegenwärtige Verordnung wird an der Vorschrift des Circulars vom 11. Jänner 1815, und des Hofdecretes vom 25. October 1825, Nr. 2139, nichts geändert. Die mit einem Pfandrechte versehenen Gläubiger haben daher in Zukunft, wie bisher, von selbst auf die Feilbiethungs-Edicte aufmerksam zu seyn, da sie ungeachtet der nicht befolgten Anordnung des §. 438 der galizischen und §. 437 der italienischen Gerichtsordnung die geschehene Versteigerung nicht als ungültig bestreiten können.

§. 15.

Der Fiscus kann bey den durch die gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Verhandlungen, und insbesondere auch in Beziehung auf die Anmeldung und Liquidirung der Forderungen und auf die Vorrechtsklagen seinen privilegirten Gerichtsstand nicht in Anspruch nehmen.

§. 16.

Diese Verordnung hat auf die Fälle, in welchen die in den §§. 1 und 12 bezeichneten Gesuche vor dem Tage ihrer Kundmachung bey Gericht angebracht worden sind, keine Anwendung zu finden.

83.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 28. Februar 1840.

Dieses Circular enthält die Kundmachung einer neuen Reinigungs-Ordnung für die Stadt Brünn, und die zum Polizey-Bereiche derselben gehörigen Vorstädte.

84.

Hofkanzleydecret vom 28. Februar 1840, Z. 4696 (Kundmachung des k. k. böhmischen Landes-Guberniums vom 28. März und der ob der ennsischen Landesregierung vom 2. April 1840).

Die Herabsetzung des bey den Proben der Locomotiv-Dampfkessel zur Verhütung der Gefahren bey Anwendung der Dampfmaschinen bisher angewandten dreyfachen Druckes auf eine zweyfache Belastung betreffend.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 8. Februar d. J. die Herabsetzung des bey den Proben der Locomotiv-Dampfkessel in Folge der mit hohem Hofkanzleydecrete vom 30. März 1831, Zahl 7627, bekannt gemachten allgemeinen Vorschriften zur Verhütung der Gefahren bey Anwendung der Dampfmaschinen bisher gleichfalls angewandten dreyfachen Druckes, auf eine zweyfache Belastung unter folgenden Vorsichtsmaßregeln allergnädigst zu genehmigen geruht:

1. Nachdem von der betreffenden Eisenbahndirection, oder von den Eigenthümern der Locomotive die höchste Dampfspannung angegeben worden ist, welche jemals im Kessel Statt finden soll, müssen die vorhandenen zum Niederdrücken, oder gleichsam zur Belastung der Sicherheitsventile

dienenden Federn und Federwagen so eingerichtet werden, daß sie mit Rücksicht auf den ohnehin vorhandenen Druck der Atmosphäre keinen, dieses Maximum übersteigenden Druck auf die Sicherheitsventile gestatten. Soll also z. B. der Dampf im Kessel beym Gebrauche der Locomotive höchstens und niemahls mehr als 50 Pfund über den gewöhnlichen Luftdruck auf jeden Quadratzoll betragen, so dürfen auch die Federn, welche entweder unmittelbar, oder mittelst eines Hebels auf die Sicherheitsventile drücken, keinen größern Druck oder keine größere Spannung gestatten, als daß auf jeden Quadratzoll des betreffenden Ventils ein directer Druck von höchstens 50 Pfund entfällt, indem ohnehin noch außerdem der Druck der Atmosphäre vorhanden ist.

Bey der auf die vorgeschriebene Weise vorzunehmenden Probe ist dann das eine Ventil zu befestigen, dagegen das andere so zu belasten, daß ohne Rücksicht auf den Druck der Atmosphäre für jeden Quadratzoll ein Druck von zweymal 50 oder 100 Pfund entfällt.

2. Bleibt der Eigenthümer oder die betreffende Eisenbahndirection dafür strenge verantwortlich, daß weder in den bey der Probe vorhanden gewesenen Hebeln noch Federwagen u. dgl. irgend eine Aenderung vorgenommen werde, wodurch es den Maschinenführern jemals möglich werde, den Dampf im Kessel höher zu spannen, als bey der Probe angegeben, und wofür die Kesselprobe vorgenommen wurde.

3. Ebenso wird es den Eigenthümern oder der betreffenden Eisenbahndirection zur Pflicht gemacht, als Maschinenführer nur solche Individuen zu verwenden, welche nicht bloß durch die hiezu nöthigen Kenntnisse, sondern auch durch ein solides, besonnenes und Zutrauen erweckendes Betragen in jeder Hinsicht volle Beruhigung gewähren; so wie sie auch strenge verpflichtet ist, auf jeden Kessel, besonders in Beziehung auf seine durch den längern Gebrauch erfolgte Benützung, ein wachsames Auge zu haben, und Alles aufzubiethen, was zur Hintanhaltung von Unglücksfällen, die aus einer durch zu lange fortgesetzten Gebrauch erfolgten Beschädigung oder Schwächung des Kessels möglicherweise entstehen könnten, beyzutragen vermag.

85.

Hofkammerdecret vom 11. März 1840, Z. $^{9210}/_{647}$ (Kundmachung des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 29. März 1840).

Ermächtigung des Hülfszollamtes zu Dziedit zu den Verzollungen nach den für die Commerzialzollämter geltenden Befugnissen.

Die hohe Hofkammer hat mit Decret vom 11. März 1840 das Hülfszollamt in Dziedit provisorisch zu den Verzollungen nach den für die Commerzialzollämter geltenden Befugnissen zu ermächtigen befunden.

Was mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht wird, daß die diesem Amte ertheilte Erweiterung des Verzollungsbefugnisses mit 1. Juni 1840 in Wirksamkeit treten werde.

86.

Hofkammerdecret vom 18. März 1840, Z. 10725 (Kundmachung des k.k. böhmischen Guberniums vom 15. April 1840).

Ausscheidung des Städtchens Schwarzenthal im bidschower Kreise aus dem Gränzbezirke.

Da zufolge des hohen Hofkammerdecretes vom 18. März l. J. das Städtchen Schwarzenthal auf der Herrschaft Hohenelbe, bidschower Kreises, aus dem Gränzbezirke ausgeschieden worden ist; so wird die innere Linie die Richtung von Polkendorf über die Polken- und Neundorfer Gründe, über die Pochbrücke in Oberneundorf auf dem Gebirge nach Böhmisch-Wanden nehmen.

Welches im Nachhange der Kundmachung vom 15. Februar 1836, Zahl 1213 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

87.

Bekanntmachung des k. k. Provinzial-Berggerichts in Hall vom 23. März 1840.

Da das schon unter Kaiser Ferdinand I. erschienene und seither in fortwährender Anwendung und gesetzlicher Kraft stehende Berggesetzbuch, nämlich die Ferdinandeische Bergordnung von 1553 (welche für die Provinz Tirol und Vorarlberg laut dem in der Provinzial-Gesetz-Sammlung III. Bd. 2. Th., Seite 31 enthaltenen Gubernial-Circulare vom 14. May 1816, Zahl $\frac{10318}{1443}$, und laut dem in der Justiz-Gesetz-Sammlung von 1816, Seite 341, Nr. 1231, enthaltenen Justiz-Hofstell-Decrete vom 20. April 1816 in jenem Jahre neuerdings republicirt und als wieder geltendes Berggesetzbuch erklärt wurde), wegen nach und nach eingetretenem Mangel an Exemplarien hievon dem Publikum immer fremder und unbekannter geworden ist, so hat sich die hochlöbliche k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen auf mehrseitiges Einschreiten bewogen gefunden, von dem Urtexte dieses Berggesetzbuches eine neue Auflage zu veranlassen, wovon nun eine ziemliche Anzahl Exemplarien dem k. k. Provinzial-Berggerichte in Hall zu dem Behufe übergeben worden sind, um dieses alte, aber noch heut zu Tage in gesetzlicher Kraft und Anwendung stehende Berggesetz möglichst zu veröffentlichen.

Es wird daher allen denjenigen, welche für das Bergwesen Interesse haben, und insbesondere allen Bergwerksverwandten (Gewerken und Bergleuten) hiemit bekannt gemacht, daß gegen Vergütung der Druckorten à 24 kr. C. M. für ein ungebundenes und à 30 kr. C. M. für ein gebundenes Exemplar, derley Bergordnungen zu haben seyen, und daß alle jene, welche sich ein solches Exemplar des Berggesetzbuches anzukaufen wünschen, sich entweder durch die betreffenden Berggerichts-Substitutionen oder directe an dieses k. k. Provinzial-Berggericht wenden sollen.

88.

Circulare der k. k. niederösterreichischen Landesregierung vom 28. März 1840.

Womit die Modalitäten bekannt gemacht werden, unter welchen die Herstellung runder, enger Rauchschlünde bey neuen Bauten, oder bey bedeutenden Bauveränderungen in alten Gebäuden für die Haupt- und Residenzstadt Wien gestattet wird.

Die für die Haupt- und Residenzstadt Wien bestehende Bauordnung vom 18. December 1829 enthält in dem §. 16, Lit. c die Bestimmung, daß bey neuen Bauten so wie bey bedeutenden Bauveränderungen, die zur Beheitzung bestimmten Theile eines Hauses mit eigenen schliefbaren Rauchfängen versehen werden sollen, welche im inwendigen Lichte wenigstens 18 Zoll weit aus Mauerwerk von einem halben Schuh dick aufgeführt, und wenigstens 4 Schuh über das Dach erhöht seyn müssen.

Auf Versuche gegründete Erfahrungen haben zur Ueberzeugung geführt, daß der Vortheil der Feuersicherheit, welchen schliefbare Rauchfänge gewähren, durch engere gehörig construirte und rundgeformte Rauchschlünde eben so erreichbar ist, während diese letztere Gattung Rauchfänge so viele Vorzüge hat, daß sie den schliefbaren, gegenwärtig in Ausübung stehenden Rauchfängen den Rang abgewinnt.

Als solche Vorzüge können nach den gemachten Erfahrungen bezeichnet werden, das Vermeiden des starken Rauchens in den Wohnungen, die Verhinderung des Ansetzens von Glanzruß, das leichtere Reinigen derselben vom staubigen Ruß, ohne dabey das Innere der Wohnungen zu verunreinigen, ferner die Zulassung einer zweckmäßigeren inneren Eintheilung der Gebäude, theils dadurch, daß die durch die schliefbaren Rauchfänge oft gebothenen Zulagen oder Vorgelege, die jede Wohnung verunstalten, und so manchen Uebelstand herbeyführen, durchaus wegfallen, theils aber dadurch, daß die Mittelmauern in Gebäuden, durch welche die Rauchröhren geführt werden müssen, eine weit geringere Stärke benöthigen, somit Raum gewonnen, und zugleich die Auslagen für den Bau vermindert werden.

Damit nun an dieser Verbesserung im Baufache, die sich als solche schon mehrfältig bewährt hat, und mit der sich so wesentliche Vortheile für das Interesse der Privaten erreichen lassen, Jedermann theilnehmen könne, wird mit Genehmigung der hochlöblichen k. k. vereinigten Hofkanzley die Anwendung und Herstellung enger Rauchfänge unter den weiter unten bezeichnet werdenden Modalitäten gestattet, jedoch ausdrücklich erklärt, daß es nicht in der Absicht liege, die Anwendung dieser neuen Gattung Rauchfänge ausschließend vorzuschreiben; es bleibt daher den Bauführern noch immer frey gestellt, bey Erbauung neuer Gebäude oder bey bedeutenden Umstaltungen alter Gebäude entweder 18 Zoll im inneren Licht haltende schliefbare Rauchfänge, wie sie bis nun gesetzlich vorgeschrieben waren, herzustellen, oder aber enge Rauchröhren anzubringen.

Für den Bau und die Benützung enger Rauchröhren werden zur Erhaltung der baulichen Festigkeit und Feuersicherheit folgende Vorschriften ertheilt:

Erstens. Der Bau enger Rauchfänge, oder die Umstaltung schon bestehender schliefbarer Rauchfänge in enge Rauchschlünde, darf bey solchen Bauten, zu deren Ausführung der Consens der politischen Landesstelle

nothwendig iſt, nur mit Bewilligung dieſer Letzteren; bey Bauten aber, die dem ortsobrigkeitlichen Wirkungskreiſe zugewieſen ſind, nur mit Genehmigung der Ortsobrigkeit Statt finden.

Zweytens. Als Grundſatz für die Art der Ausführung von engen Rauchröhren wird feſtgeſtellt, daß ſich dieſelben für offene Heerdfeuerungen nicht eignen, ſomit nur dort anwendbar ſind, wo eine geſchloſſene Feuerung angelegt werden ſoll; daß weiters in der Regel jede Beheitzungsſtelle der einzelnen Geſchoße oder Stockwerke immer ihre eigene Rauchröhre erhalten müſſe, daher weder die Einmündung der Rauchröhren zu dem Rauchfange einer fremden Wohnung, noch auch die Verbindung der Rauchfänge verſchiedener Geſchoſſe geſtattet iſt.

Drittens. Enge Rauchfänge ſollen in der Regel, beſonders bey ganz neuen Bauten, ſelbſt wenn ſie die Beſtimmung nur für ein oder das andere der oberen Geſchoße haben, jedes Mahl vom Erdgeſchoſſe aus aufgeführt werden.

Viertens. Die Form der Querdurchſchnittsfläche dieſer engen Rauchröhren muß kreisrund und zwar in der Art ausgeführt werden, daß die innere Fläche der engen Rauchröhren möglichſt glatt hergeſtellt werde, damit ſich der Ruß ſo wenig als möglich anſetzen könne.

Fünftens. Enge Rauchſchlünde müſſen gleich den ſchliefbaren Rauchſchlünden aus feuerſicherem Materiale gebaut, und ſo hoch über die Dachflächen aufgeführt werden, als dieß die Feuerſicherheit erfordert.

Auch müſſen dieſe Rauchſchlünde möglichſt ſenkrecht ſeyn, und nur bey beſonderen, im Bauriſſe erſichtlich zu machenden Umſtänden, iſt eine Neigung von höchſtens ſechzig Graden (mit der Horizontal-Linie) geſtattet.

Dieſe Rauchfange müſſen unter den Dachböden von Außen verworfen werden.

Sechſtens. Der Durchmeſſer enger runder Rauchröhren für Eine Heitzung wird auf ſechs Zoll im inneren Lichte feſtgeſtellt, welches Maß nicht überſchritten werden darf. Eine Ueberſchreitung dieſes Maßes findet nur dort Statt, wo in einer Gruppe unter einem und dem nämlichen Heitzungsverſchluß ſtehende zwey oder mehrere Heitzungen in einen Rauchſchlott münden ſollen.

In einem ſolchen Falle iſt eine angemeſſene Erweiterung der Durchſchnittsfläche geſtattet und es hat dieſe dann acht Zoll im Durchmeſſer zu betragen.

Siebentens. Dort, wo enge runde Rauchfänge durch den Dachraum oder durch hohe Stockwerke außer Verbindung mit Mauern, alſo freyſtehend aufgeführt werden, muß auf die gehörige Stabilität Bedacht genommen, ſomit dieſe mit Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe in jedem einzelnen Falle ausgemittelt werden.

Es muß daher auch für die angemeſſene Feſtſtellung der engen, über die Dachfläche aufgeführten Rauchröhre durch eiſerne Schließen, falls dieſe Art Verſicherung für nothwendig erkannt werden ſollte, Sorge getragen werden.

Achtens. Jede enge Rauchröhre muß unten, wo ſie anfängt, und über dem oberſten Dachboden Behufs der Reinigung von ſtaubartigem Ruße, der ſich anſetzen könnte, mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe verſehen werden. Dieſe Oeffnungen ſind mit eiſernen, in Falze ſchlagenden doppelten, zum Sperren eingerichteten Thürchen, genau zu verſchließen.

Dieſe Thürchen dürfen nie an ſolchen Theilen angebracht werden, wo Dachgehölze anſtoßen. Dieſe Letzteren müſſen in einem ſolchen Falle ausgewechſelt werden.

Neuntens. Unter dem Reinigungsthürchen iſt auf dem Pflaſter des Dachbodens eine Blechtafel von wenigſtens vier Schuh im Gevierte anzubringen.

Zehntens. Die Reinigung dieſer Rauchröhren geſchieht mittelſt Bürſten von der Form des Querſchnittes der Röhren, indem dieſe Bürſten an einem Seile auf und nieder gezogen werden, nachdem das Seil mit Hülfe eines Gewichtes vorläufig herunter gelaſſen worden.

Bey jeder Reinigung iſt die Röhre an den äußeren Enden genau zu beſichtigen, damit eine entſtehende Schadhaftigkeit nicht lange unbemerkt bleibe.

Die Fegung dieſer Rauchfänge haben der vorwaltenden Feuerpolizey-Rückſichten wegen, die hiezu berufenen Rauchfangkehrermeiſter, ſo wie dieß die Feuerlöſchordnung hinſichtlich der ſchliefbaren Rauchfänge vorſchreibt, durch ihre Geſellen ausſchließend zu beſorgen, und es werden daher auch die in dieſer Vorſchrift vorgezeichneten Beſtimmungen in Bezug auf die Zeit der Fegung und die Perſon, durch welche ſie zu bewirken iſt, auch bey den engen runden Rauchfängen aufrecht erhalten.

89.

Circulare des k.k. mähriſch-ſchleſiſchen Landesguberniums vom 30. März 1840.

Die Beybringung der Urſprungs- und Abverkaufs-Certificate wird auch auf das in der Maſte geſtandene polniſche und das mit demſelben vermengte einheimiſche Vieh ausgedehnt.

Da das Gubernium erſehen hat, daß Viehtriebe ganz ohne Certificate vorkommen, welche als längere Zeit in der Maſtung geſtanden angegeben werden, und daß mit dem polniſchen auch einheimiſches Vieh vermengt getrieben wird, ſo findet man im Nachhange der Circularverordnung vom 6. November v. J., Zahl 26,880, für nothwendig, hiemit zu verordnen, daß auch die Triebe des in der Maſtung geſtandenen polniſchen Viehes ſich mit den urſprünglichen Certificaten, welche die Käufer nach §. 12 des obigen Circulares ohnehin erhalten haben müſſen, und in welchen dann der Umſtand der Maſtung anzumerken iſt, auszuweiſen haben, da ſonſt leicht eingeſchwärztes Vieh als in der Maſtung geſtanden angegeben und weiter getrieben werden könnte. Damit aber auch nicht allenfalls eingeſchwärztes polniſches Vieh als einheimiſches angegeben werden könnte, ſo findet man zugleich zu beſtimmen, daß über das den Trieben polniſchen Viehes einzureihende einheimiſche Vieh jedesmal von dem Käufer — beziehungsweiſe Treiber — ſich mit einem legalen Certificate der Ortsobrigkeit, wo der Ankauf des einheimiſchen Viehes geſchah, verſehen, und damit bey der nächſten Beſchaucommiſſion ausgewieſen werde, welche dieſen Umſtand in dem Triebscertificate anzuſetzen haben wird.

Solches mit dem polniſchen vermengtes einheimiſches Vieh iſt ſodann auf dem weiteren Triebe dem erſteren ganz gleich zu behandeln.

Vorſtehende Circularverordnung hat ihrem Inhalte nach vom 1. May d. J. in Wirkſamkeit zu treten.

90.

Hofkammerdecret vom 30. März 1840, Z. 13,084 (kundgemacht durch die Länderſtellen in Illyrien und in Böhmen am 18. April 1840).

Die Entſcheidung bey Streitigkeiten zwiſchen zwey ausſchließend Privilegirten, über die Identität des jedem von ihnen zugeſtandenen Erfindungsprivilegiums, wird dem Civilrichter zugewieſen.

Aus Anlaß eines vorgekommenen ſpeciellen Falles iſt die Frage in Anregung gekommen, ob die Streitigkeiten zwiſchen zwey ausſchließend Privilegirten, über die Identität des jedem von ihnen zugeſtandenen Erfindungsprivilegiums vor den Civilrichter oder zur politiſchen Entſcheidung gehören?

Nach gepflogener Rückſprache mit dem k. k. oberſten Gerichtshofe hat die k. k. allgemeine Hofkammer hierüber Nachſtehendes zur künftigen Nachachtung eröffnet:

In dem §. 27 des a. h. Privilegienpatentes vom 31. März 1832 iſt zwar von dem Falle, wenn nämlich ein Streit über die Identität eines Privilegiums mit einem andern entſteht, nichts ausdrücklich erwähnt, inſofern der beſtimmte Ausdruck „Identität" in dieſem Paragraphe nicht vorkommt; allein die Beſtimmungen dieſes Paragraphes in Verbindung mit den früheren Paragraphen des Patentes und in richtiger Anwendung auf die Natur eines aus der Identität entſpringenden Streites weiſen ganz klar nach, daß auch derlei Streitigkeiten ausſchließend nur dem Civilrichter zugewieſen ſeyn können; der §. 27 räumt nämlich das Erkenntniß über die Exiſtenz eines Eingriffes oder einer Verletzung, ſo wie über das rechtmäßige Eigenthum eines Privilegiums dem Civilrichter ohne Ausnahme ein, der Streit möge wegen der Priorität der Erfindung, oder aus einem privatrechtlichen Titel entſpringen; die Ausübung eines Privilegiums, wenn gleich ſolches dem Ausübenden von der Behörde wirklich verliehen worden, iſt aber unſtreitig dann ein Eingriff und eine Verletzung eines andern Privilegirten, wenn die Objecte beider Privilegien identiſch ſind. Wenn nun der Civilrichter über die Exiſtenz des Eingriffes und der Verletzung ſelbſt zu entſcheiden competent iſt, ſo muß auch der Umſtand, wodurch dieſer Eingriff bedingt wird, nämlich hier die Identität der beiden Privilegien-Objecte der Beurtheilung desſelben zugewieſen ſeyn.

Da nun der §. 21 lit. c. ausdrücklich die daſelbſt bezeichnete Erlöſchungsart von der Priorität und Identität abhängig macht, und die Entſcheidung, ob ein Privilegium wegen Priorität, ſomit auch wegen der dabey zugleich unterwaltenden Identität rückſichtlich des ſpäter Privilegirten aufzuheben ſey, nach §. 27 dem Civilrichter zugewieſen iſt, ſo kann es auch im Zuſammenhange der §§. 21, 26 und 27 keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Entſcheidung über die Identität nach der gerichtsordnungsmäßigen Form dem Civilrichter zuſtehen müſſe.

Hiebey verſteht es ſich jedoch von ſelbſt, und muß ſich ſtets gegenwärtig gehalten werden, daß in jedem Falle, wo ein ausſchließendes Privilegium, wenngleich von einem andern mit einem ausſchließenden Privilegium Betheilten, jedoch nicht wegen Identität des Privilegienobjectes, ſondern wegen Mangels der Neuheit der Erfindung, oder wegen Nichterfüllung der andern im §. 21 des a. h. Privilegien-Patentes sub a, b, d, e, f und g

bezeichneten Bedingungen angefochten wird, die Amtshandlung und Entscheidung hierüber fortan der politischen Behörde vorbehalten bleibe.

91.

Circular der k. k. Commission zur Erhebung der Hauszins-Erträgnisse für Wien vom 1. April 1840.

Wegen Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Zinsertragsbekenntnisse für die Zeit von Michaeli 1839 bis dahin 1840 zum Behufe der Besteuerung für das Steuerverwaltungsjahr 1841 [1]).

Zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuerverwaltungsjahr 1841 sind die vorgeschriebenen Hauszinsfassionen für die Zinszeit von Michaeli 1839 bis dahin 1840 einzureichen. Diese Eingaben werden vom Tage der Kundmachung dieses Circulares bey dem Einreichungsprotokolle dieser k. k. Commission (Stadt, Seitzergasse Nr. 422, im ersten Stock), angenommen werden.

Es werden demnach sämmtliche Hauseigenthümer und Hausadministratoren aufgefordert, sich bey Verfassung ihrer Zinsfassionen genau nach der Belehrung vom 21. August 1820, der Circular-Verordnung vom 27. May 1828 wegen Fatirung der Extrabeyträge, und jener vom 21. März 1824 wegen Fatirung der vermietheten Hofräume, zu benehmen, so wie überhaupt noch vor Ueberreichung die top. Hausbeschreibung und das Zinsbekenntniß einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und zwar:

a) ob die Bestandtheile des Hauses genau aufgenommen wurden, wobey wiederholt aufmerksam gemacht wird, daß bey zeitlich steuerbefreyten Gebäuden genau jene Nummern der Bestandtheile, auf welche die Baufreyjahrbewilligung lautet, nachgewiesen werden müssen;

b) ob die in den Zinsquartalen etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsnachlässe genau aufgeführt seyen;

c) ob die Richtigkeit der eingestellten Zinsansätze von sämmtlichen Wohnparteyen eigenhändig bestätiget wurde; und überhaupt alle über die Verfassung der Zinsfassionen erlassenen Vorschriften gehörig beobachtet wurden.

Uebrigens wird erwartet, daß die Hauseigenthümer, die von ihnen selbst benützten, oder an Anverwandte, Hausadministratoren und Hausmeister überlassenen Wohnungen mit den Zinsen der übrigen Parteyen in ein gleichmäßiges Verhältniß setzen werden, um dadurch den lästigen ämtlichen Ausmittlungen zu begegnen.

Jene Individuen, welche von den Hauseigenthümern beauftragt sind, an ihrer Stelle die Zinsfassionen zu unterfertigen, haben eine auf diesen Act lautende Special-Vollmacht beyzubringen, wobey jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß im Falle eines, in der Fassion entdeckten Gebrechens nur die Vollmachtgeber verantwortlich bleiben.

Zugleich wird wiederholt die Weisung ertheilt, daß auf dem Umschlag der Fassion der Name des Hauseigenthümers, so wie die Periode, für welche dieselbe überreicht wird, deutlich angesetzt werden muß.

---

[1]) Aehnliche Vorschriften enthält das Circular der k. k. Commission zur Erhebung der Hauszinserträgnisse für Prag und Wischehrad vom 20. April. — und die Verlautbarung des k. k. Kreisamtes zu Laibach vom 6. April 1840.

Als peremtorische Termine zur Ueberreichung der Zinsfassionen werden festgesetzt:

1. in der inneren Stadt und jenen Vorstadtgründen, wo die halbjährige Vermiethung besteht, der 20. May d. J.;
2. auf den ländischen Freygründen aber, wo die vierteljährige Vermiethung üblich ist, der 31. Junius d. J.

Wer diese Termine nicht zuhält, verfällt ohne Nachsicht in die nach §. 29 der Belehrung vorgeschriebene Behandlung, wobey jedoch ebenfalls nur der Hauseigenthümer verantwortlich bleibt.

Hinsichtlich der im Laufe des Jahres sich ergebenden Veränderungen, als: Wohnungsleerstehungen, Gebäude-Niederreißungen, Wiedererbauungen und Wiedervermiethungen, werden die Hauseigenthümer und Administratoren auf die Circulare vom 24. April 1832 und 14. Januar 1833 aufmerksam gemacht, wornach derley Veränderungen immer binnen 14 Tagen nach erfolgtem Eintritte derselben, dieser k. k. Commission vorschriftmäßig angezeigt werden müssen, und besonders auf die richtige Erstattung der abgesonderten Vermiethungsanzeigen, eine um so größere Sorgfalt zu verwenden ist, als die bloße Ersichtlichmachung der eingetretenen Vermiethung in der nächsten Fassion nicht genügt, und die Unterlassung jener Anzeigen nach den bestehenden Vorschriften unnachsichtlich geahndet werden müßte.

Endlich ist sich rücksichtlich der Numerirung der Wohnungen und Wohnbestandtheile genau nach den §§. 4 und 10 der Belehrung zu halten, und dieselbe auch in jenen Veränderungsanzeigen verläßlich anzuführen, indem auf Anzeigen, wo die Numerirung der Bestandtheile mit jener der Zinsfassion nicht übereinstimmt, gar keine Rücksicht genommen werden kann.

92.

Kreisschreiben des k. k. galizischen Landesguberniums vom 1. April 1840.

Wegen Errichtung eines ausübenden, mit den Befugnissen einer Bezirkscasse, Stempelpapier-, Tabak- und Zoll-Legstätte versehenen Amtes in der Kreisstadt Stanislawow.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 1. May 1839, Nr. $^{17021}/_{1131}$ genehmigt, daß das bisherige Controllamt zu Stanislawow für die Zukunft in eine Zoll-Legstätte und Bezirkscasse, mit welcher zugleich die Tabak- und Stempelpapier-Niederlage zu vereinigen ist, umgestaltet werde.

Welches zur allgemeiner Kenntniß mit dem Beysatze bekannt gemacht wird, daß dieses ausübende Gefällsamt nach Eröffnung der vereinten k. k. galizischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 18. März 1840, Z. 6607 mit 1. Juny 1840 in Wirksamkeit treten werde.

93.

Hofkammerdecret vom 6. April 1840, Z. 14,261 (Kundmachung des k. k. küstenländischen Guberniums vom 19. April 1840).

Betreffend die Errichtung eines Gefälls-Bezirks-Gerichtes in Capo d'Istria.

In Folge der Aufstellung einer Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Capo d'Istria für den Istriner Kreis mit Ausnahme der politischen Bezirke Ca-

stelnuovo und Bolosca wird nunmehr auch zu Capo d'Istria ein Gefälls-Bezirks-Gericht bestehen, und dessen Wirksamkeit mit 15. May 1840 beginnen.

Dieß wird mit Beziehung auf den §. 517 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen und auf die Gubernialcirculare vom 9. März 1836, Z. 2522, und vom 26. November 1839, Z. 26950/3296, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

94.

Kundmachung des k. k. Küstenguberniums vom 10. April 1840.

Ueber die Versetzung des Commerzial-Zollamtes St. Mathia nach Pechlin und die Aufhebung des Gränzzollamtes Steffani.

Es ist beschlossen worden, das Commerzial-Zollamt St. Mathia nach Pechlin zu versetzen, und das Gränzzollamt Steffani aufzuheben.

Dieses wird mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die erwähnte Aenderung mit 1. July 1840 in Wirksamkeit zu treten hat.

95.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 12. April 1840.

Errichtung eines Waarencontroll- und Commerzialstämpelamtes in Horzitz.

Mit dem hohen Hofkammerdecrete vom 13. November 1839, Z. 45,131, wurde die Errichtung eines provisorischen Waarencontroll- und Commerzialstämpelamtes in Horzitz, bidschower Kreises, bewilligt, dessen Wirksamkeit am 1. Juny 1840 beginnen wird.

96.

Kundmachung der k. k. illyrischen Ober-Postverwaltung vom 12. und der steirischen vom 13. April 1840.

Ueber das Maß der Beförderungszeit für die couriermäßig und mit gewöhnlicher Extrapost Reisenden auf der Poststraße zwischen Wien und Triest.

Mit Beziehung auf die Postordnung für Reisende vom 1. December 1838, und zwar insbesondere auf die §§. 28 und 46 derselben, dann in Anbetracht der über das Gebührenausmaß, die couriermäßige Beförderung und die Reise mit dem Stundenpasse bereits allgemein kund gemachten Bestimmungen wird hiermit das mit Rücksicht auf die Localverhältnisse festgesetzte Ausmaß der Beförderungszeit auf der Poststraße von Wien bis Triest, sowohl für die gewöhnliche, als auch für die couriermäßige Beförderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diese Beförderungszeit ist in dem nachstehenden Ausweise dargestellt, und es sind die Poststationen verpflichtet, dieselbe einzuhalten, wofern nicht Elementarzufälle, schlechte Wegesbeschaffenheit oder sonstige Hindernisse eine Ueberschreitung vollkommen rechtfertigen.

Reisende, welche die couriermäßig Beförderung wünschen, haben dieß vor dem Abfahren anzudeuten und die höhern Gebühren zu entrichten.

Zur Einleitung der Reiſe mit dem Stundenpaſſe nach den §§. 53 bis einſchließig 57 der Poſtordnung für Reiſende ſind auf der Poſtſtraße zwiſchen Wien und Trieſt nebſt dem Hofpoſtamte zu Wien (Eilpoſterpedition am Dominicanerplatze) und den Oberpoſtämtern zu Grätz, Laibach und Trieſt einſtweilen bis auf weitere Beſtimmung noch die Poſtinſpectorate zu Wienerneuſtadt und Marburg, und das Abſatzpoſtamt zu Bruck ermächtigt.

Der Reiſende, der dieſe Einleitung begehrt, hat ſchriftlich mit vollſtändiger Nameusfertigung und Bezeichnung der Wohnung, von welcher er abfahren will, anzugeben: a) die Gattung des Wagens; b) die Zahl der Perſonen; c) das mitzunehmende Gepäcke; d) Tag und Stunde der Abreiſe; dann e) jene Orte, an welchen ein Aufenthalt beabſichtigt wird, mit Beſtimmung der Dauer desſelben, endlich f) ob die Beförderung nach dem für gewöhnliche Extraposten oder für Courierritte feſtgeſetzten Ausmaße geſchehen ſoll.

Dieſe Beſtimmungen werden auf der genannten Poſtſtraße am 1. May 1840 ins Leben treten, von welchem Zeitpuncte an ſomit die Einleitung getroffen wird, daß Reiſende, welche die Beförderung mit Stundenpaß unter Vorausbezahlung der geſetzlichen Gebühren begehren, während der ganzen Reiſe auf der bezeichneten Poſtſtraße von der Unbequemlichkeit enthoben werden, die Aerarialmauth- und Poſtgebühren bey jeder einzelnen Mauth- und Poſtſtation und die Bergvorſpannsgebühren bey denjenigen Stationen, welche nach den beſtehenden Normen bey Extrapoſtfahrten eine Bergvorſpann beyzugeben berechtigt ſind, entrichten zu müſſen.

(Folgt der Ausweis über das Maß der Beförderungszeit für die mit Extrapoſt Reiſenden auf der Poſtſtraße zwiſchen Wien und Trieſt [1]).

97.

Hofkanzleydecret vom 17. April 1840, Z. $^{10140}/_{810}$ (kundgemacht durch die Länderſtellen: im Küſtenlande am 28. April, in Illyrien am 2., in Niederöſterreich am 5., in Böhmen, Steiermark, Mähren und Schleſien am 6. May 1840).

Verboth des Glücksſpiels Zapparln.

Da das unter dem Namen Zapparln hervorgetretene Kartenſpiel ein bloßes Glücks- oder Hazardſpiel iſt, indem der Erfolg desſelben ganz allein vom Zufalle abhängt, ſo iſt dieſes Spiel nach Maßgabe des allerhöchſten Patentes vom 1. May 1784 unter die verbothenen Spiele zu rechnen.

98.

Kundmachung des k. k. mähr. ſchleſ. Landesguberniums vom 18. April 1840.

Mit Bezug auf den §. 511 des Gefällen-Strafgeſetzes wird allgemein bekannt gemacht, daß zu Hotzenplotz im Troppauer Cameralbezirke

---

[1]) Gleiche Beſtimmungen enthält die Kundmachung der k. k. mähriſch-ſchleſiſchen Ober-Poſtverwaltung vom 30. April, und der böhmiſchen vom 1. May 1840 über das Maß der Beförderungszeit für die mit Extrapoſt Reiſenden auf den Poſtſtraßen: a) zwiſchen Brünn und Iglau, b) Czaslau und Königgrätz, c) Czaslau und Hohenmauth.

und zu Straßnitz im Brabischer Kameralbezirke Gefällenwach-Unterinspectoren zum Behufe der im Namen und unter Leitung der Bezirksbehörde zu vollziehenden Erhebungen und Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellt worden sind, und daß der bisher in Zuckmantel, im Troppauer Kameralbezirke bestandene, gleichfalls zum Untersuchungsverfahren über Gefällsübertretungen berechtigte Unterinspector nach Freywaldau versetzt wurde, wo am 1. July 1840 seine Amtswirksamkeit beginnen wird.

99.

Hofkammerdecret vom 28. April 1840, Z. $^{17867}/_{702}$ (kundgemacht durch die Länderstellen: in Mähren und Schlesien am 4., in Steiermark am 6., im Küstenlande, in Illyrien, in Böhmen und Oesterreich ob der Enns am 8., und in Tirol am 15. May 1840).

Erhöhung des Postrittgeldes in Ungarn und den dazu gehörigen Ländern.

Laut hohen Hofkammerdecretes vom 28. April 1840 wurde im Einverständnisse mit der k. ungarischen Hofkanzley das Postrittgeld in Ungarn für ein Pferd und eine einfache Poststation, vom 15. April 1840 angefangen, von 46 auf 50 kr. C. M., dann bey den Stationen in Fiume und Cirquenizza, wie auch den jenseits der Save in Croatien gelegenen Poststationen: Onchinich, Szello, Skrad, Delnicze, Merzlasodicza und Kaménjak auf 58 kr. C. M. erhöht; wornach die Gebühr für einen gedeckten Wagen mit der Hälfte, und für einen offenen Wagen mit einem Viertel des Postrittgeldes von einem Pferde entfällt. Das Schmier- und Postillons-Trinkgeld ist dagegen in dem dermahligen Ausmaße belassen worden.

100.

Hofkammerdecret vom 24. May 1839, Z. $^{22961}/_{717}$ (Umlaufschreiben der k. k. Niederösterr. ver. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 1. Juny 1839).

Verhinderung des Auswanderns inländischer Handwerker.

Die k. k. geheime Hof- und Staats-Kanzley ist aus mehreren ihr mitgetheilten Erhebungen zu der Bemerkung geführt worden, daß sich in neuerer Zeit sehr häufig Fälle unbefugter heimlicher Auswanderungen inländischer Handwerker und ihrer Ansiedlung im Auslande, besonders in den türkischen Provinzen, ergeben.

Um diesem mit bedeutendem Nachtheile für das Fabrikswesen und den Handelsverkehr der k. k. Staaten verbundenen Unfug nach Möglichkeit vorzubeugen, wird es den Gränz-Zollämtern und Wachanstalten zur strengsten Pflicht gemacht, die unbefugten und willkührlichen Uebertritte nach Ungarn zu überwachen, und kein Individuum die Gränze passiren zu lassen, welches nicht mit ordentlich ausgefertigten Reise-Urkunden versehen ist.

101.

Hofkammerdecret vom 25. May 1839, Z. $^{2206}/_{1839}$ (Umlaufschreiben der k. k. Niederösterr. ver. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 7. Juny 1839).

Zoll auf Asphalt.

Aus Anlaß des Umstandes, daß die Einfuhr von Asphalt zur Straßenpflasterung in der neueren Zeit vorgekommen, diese aber in dem Zoll- und Dreyßigst-Tariffe nicht ausdrücklich genannt ist, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer zu bestimmen geruhet, daß das rohe ungereinigte Asphalt wie gemeines Pech; das gereinigte Asphalt aber, welches sich von dem sogenannten Judenpeche nur durch seine etwas bedeutendere Schwere und durch einen stärker branzlichen Geruch unterscheidet, wie das in dem Tariffe unter die Gummi- und Harz-Gattungen nahmentlich einbezogene Judenpech bey der Ein- und Ausfuhr zoll- und dreißigst-sämtlich zu behandeln sey.

102.

Hofkammerdecret vom 1. Juny 1839, Z. $^{22198}/_{1839}$ (Umlaufschreiben der k. k. Niederösterr. ver. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 28. Juny 1839).

Errichtung eines Waffen-Reparatur-Fondes für die Gefällenwache. — Bestimmung der Größe der Beyträge für die Gränz- und Gefällenwache.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat folgende Bestimmungen festgesetzt:

Erstens. Zur Erhaltung und Ausbesserung der Waffen wird auch bey der Gefällenwache ein eigener Fond nach der Art des zu demselben Behufe bey der Gränzwache bereits bestehenden Fondes errichtet.

Zweytens. Dieser Fond wird durch Beiträge gebildet, welche zu gleichen Theilen der Staatsschatz und die Mannschaft zu leisten hat, und zwar die Letztere ohne Unterschied, ob einzelne Leute zur Zeit der Verpflichtung zu jener Leistung mit Feuergewehren betheilet sind oder nicht, da aus dem erwähnten Fonde nicht bloß die Erhaltung der Feuergewehre, sondern wie es nach der Verordnung vom 1. April 1835, Z. $^{3198}/_{215}$ auch bey der Gränzwache der Fall ist, auch die Erhaltung der Säbel zu bestreiten seyn wird, und nach der Verfassung der Gefällenwache ein fortwährender Wechsel der Mannschaft zu verschiedenen Dienstverrichtungen, folglich auch zu denjenigen Stakt zu finden hat, bey deren Vollziehung das Feuergewehr gebraucht wird.

Drittens. Als höchstes Ausmaß der gemeinschaftlichen Beyträge wird mit Rücksicht auf die verhältnißmäßig geringere Abnützung der Waffen bey der Gefällenwache in der Regel auf jeden Mann und auf Ein Jahr der Betrag von acht Kreuzern, mithin sowohl für die dem einzelnen Manne als dem Staatsschatze obliegende Leistung der Betrag von vier Kreuzern festgesetzt. Sollten besondere Umstände eine Ueberschreitung des obigen Ausmaßes nothwendig machen, so wird unter Darstellung derselben die hierortige Bewilligung einzuholen seyn.

Viertens. Die Beyträge sind gleich jenen zur Anschaffung der Munition halbjährig am 1. November und am 1. May eines jeden Verwaltungsjahres vorhinein zu leisten.

Fünftens. In der Zwischen-Periode von einem Zahlungs-Termine bis zum andern hat bey Versetzungen, dann bey dem Ein- und Austritte eines Individuums weder zu dem Waffen-Reparaturs- noch zu dem Munitions-Fonde, weder eine ratenweise Einzahlung noch Zurückerstattung Platz zu greifen, sondern es hat als Grundsatz zu gelten, daß jeden Mann, der die Löhnung für den Tag bezieht, an welchem die Beyträge zu zahlen sind, auch der entsprechende Abzug zu treffen hat, ohne daß er deßhalb für den Fall des Austrittes vor dem nächsten Zahlungs-Termine einen Anspruch auf eine Zurückvergütung nach Maßgabe des noch übrigen Zeitraumes zu machen berechtiget ist, wogegen aber auch ein Mann bey seinem Eintritte vor dem nächsten allgemeinen Zahlungstermine zu keinem Theilbetrage zu den erwähnten Fonden verpflichtet werden kann.

Sechstens. Der eben erörterte Grundsatz ist auch hinsichtlich der gleichen Fonde der Gränzwache in Anwendung zu bringen.

Siebentens. Bey diesem Wachkörper wird mit Bedachtnahme auf die gesammelten Erfahrungen und auf die ausgewiesenen Casse-Reste, in so ferne nicht ohnehin ein geringeres Ausmaß besteht, der jährliche Beytrag für jeden Mann zu dem Waffen-Reparaturs-Fonde mit 6 kr., mit welchem Betrage auch der Staatsschatz zu concurriren haben wird, und der Munitions-Beytrag mit jährlichen 26 kr. für jeden Mann festgesetzt, und es kann eine etwa nöthige Ueberschreitung nur unter den im dritten Puncte angedeuteten Bedingungen Statt finden.

Achtens. Die einzelnen Leistungen haben bey der Gränzwache zwar gleichfalls vorhinein, aber vierteljährig vom Beginne eines jeden Verwaltungs-Jahres an zu geschehen.

Neuntens. Uebrigens hat es vermöge der Abstellung der Abrechnungen rücksichtlich der erwähnten Beyträge, sowohl bey den Compagnie- als den Sections-Cassen von der Benützung jener Hülfstabelle abzukommen, von welcher der §. 11 der Bestimmungen zur Vollziehung der Verrechnungs-Vorschrift der Gränz- und rücksichtlich der Gefällenwache Erwähnung macht, und von welcher der Empfangs-Conto-Tabelle III ein Formular beygefügt ist.

Zehntens. Sämmtliche, bisher erörterte Bestimmungen haben vom Verwaltungs-Jahre 1840 an in Wirksamkeit zu treten.

Eilftens. In allen durch dieselben nicht geänderten Beziehungen bleiben die frühern, die Waffen-Reparaturs- und Munitions-Fonde berührenden Anordnungen in voller Kraft.

Zwölftens. Schlüßlich wird zur Vermeidung von Irrungen noch ausdrücklich bemerkt, daß, wenngleich die Beyträge zum Waffen-Reparaturs-Fonde von der gesammten Mannschaft der Gefällenwache zu leisten sind, jene zum Munitions-Fonde nur die mit Feuergewehren wirklich betheilten Individuen zu treffen haben.

103.

Hofkammerdecret vom 19. Juny 1839, Z. $^{21301}/_{1445}$ (kundgemacht durch die k. k. Niederöstrr. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung am 11. July 1839).

Ueber die Beschleunigung der Casse-Durchführungen.

Um den Nachtheilen zu begegnen, welche aus der Verzögerung der Vollziehung von Aufträgen, durch die einem ausübenden Amte oder einer

101.

Hofkammerdecret vom 25. May 1839, Z. $^{22065}/_{1839}$ (Umlaufschreiben der k. k. Niederösterr. ver. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 7. Juny 1839).

Zoll auf Asphalt.

Aus Anlaß des Umstandes, daß die Einfuhr von Asphalt zur Straßenpflasterung in der neueren Zeit vorgekommen, diese aber in dem Zoll- und Dreyßigst-Tariffe nicht ausdrücklich genannt ist, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer zu bestimmen geruhet, daß das rohe ungereinigte Asphalt wie gemeines Pech; das gereinigte Asphalt aber, welches sich von dem sogenannten Judenpeche nur durch seine etwas bedeutendere Schwere und durch einen stärker branzlichen Geruch unterscheidet, wie das in dem Tariffe unter die Gummi- und Harz-Gattungen nahmentlich einbezogene Judenpech bey der Ein- und Ausfuhr zoll- und dreißigstämtlich zu behandeln sey.

102.

Hofkammerdecret vom 1. Juny 1839, Z. $^{22186}/_{1839}$ (Umlaufschreiben der k. k. Niederösterr. ver. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 28. Juny 1839).

Errichtung eines Waffen-Reparatur-Fondes für die Gefällenwache. — Bestimmung der Größe der Beyträge für die Gränz- und Gefällenwache.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat folgende Bestimmungen festgesetzt:

Erstens. Zur Erhaltung und Ausbesserung der Waffen wird auch bey der Gefällenwache ein eigener Fond nach der Art des zu demselben Behufe bey der Gränzwache bereits bestehenden Fondes errichtet.

Zweytens. Dieser Fond wird durch Beiträge gebildet, welche zu gleichen Theilen der Staatsschatz und die Mannschaft zu leisten hat, und zwar die Letztere ohne Unterschied, ob einzelne Leute zur Zeit der Verpflichtung zu jener Leistung mit Feuergewehren betheilet sind oder nicht, da aus dem erwähnten Fonde nicht bloß die Erhaltung der Feuergewehre, sondern wie es nach der Verordnung vom 1. April 1835, Z. $^{3196}/_{215}$ auch bey der Gränzwache der Fall ist, auch die Erhaltung der Säbel zu bestreiten seyn wird, und nach der Verfassung der Gefällenwache ein fortwährender Wechsel der Mannschaft zu verschiedenen Dienstverrichtungen, folglich auch zu denjenigen Stakt zu finden hat, bey deren Vollziehung das Feuergewehr gebraucht wird.

Drittens. Als höchstes Ausmaß der gemeinschaftlichen Beyträge wird mit Rücksicht auf die verhältnißmäßig geringere Abnützung der Waffen bey der Gefällenwache in der Regel auf jeden Mann und auf Ein Jahr der Betrag von acht Kreuzern, mithin sowohl für die dem einzelnen Manne als dem Staatsschatze obliegende Leistung der Betrag von vier Kreuzern festgesetzt. Sollten besondere Umstände eine Ueberschreitung des obigen Ausmaßes nothwendig machen, so wird unter Darstellung derselben die hierortige Bewilligung einzuholen seyn.

Viertens. Die Beyträge sind gleich jenen zur Anschaffung der Munition halbjährig am 1. November und am 1. May eines jeden Verwaltungsjahres vorhinein zu leisten.

105.

Hofkammerdecret vom 18. July 1839, Z. 19983/1778 (Umlaufschreiben der k. k. Niederösterr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 28. July 1839).

Bestimmung des Zolles auf Zmascheln.

Zur Beseitigung der ungleich mäßigen Zollbehandlung, jener Lammfelle, welche unter der Benennung: gemeine rohe Zmascheln, im Handel vorkommen, und von welchen gegenwärtig der Eingangszoll bald mit 50 kr., bald mit 25 fl. für den Centner eingehoben wird, hat sich die hohe k. k. allgemeine Hofkammer bestimmt gefunden, die dießfalls bestehenden Tarifssätze folgender Maßen zu erläutern:

Der Zolltarif theilt die Schaf-, Schöpsen- und Lammfelle zunächst in gemeine (Post 165) und in feine (Post 170). Für beide Gattungen bestehen, wenn sie bearbeitet sind, eigene Zollsätze (167 und 171), und für die gemeinen ist in dem Zollsatze 166 ein besonderer begünstigter Zoll für den Fall ausgesprochen, wenn dieselben bloß gesalzen oder in halbgearbeitetem Zustande vorkommen.

Unter den feinen Lammfellen begreift der Zolltarif nicht die Felle von den feinwolligen Lämmern, wozu vorzugsweise die Lämmer der Merinos-Schafe gerechnet werden müßten, sondern die Felle von kurzer, glänzender und dauerhafter Wolle von grauer, braunen oder schwarzer Farbe, welche von Lämmern aus den südlichen und östlichen Gebirgsländern des russischen Reiches und aus den asiatischen Provinzen abstammen, zu Pelzwerk besserer Art dienen, und im Handel unter den Ausdrücken Krimmer, Astrakan und Baranken vorkommen.

Mit der Benennung: »Zmascheln« bezeichnet der Kürschner und Rauchwaarenhändler die Felle aller Lämmer, gemeine oder feine, welche geschlachtet wurden, während sie noch an den Müttern saugten, und ehe ihre Wolle durch den Genuß von festerm Futter stärker und spröder geworden ist.

Demgemäß gibt es eben sowohl feine als gemeine Zmascheln, und es ist unrichtig, wenn dieser Ausdruck bloß auf die feinen Lammfelle bezogen, und wenn für alle unter dieser Benennung vorkommenden Felle der Zoll von 25 fl. für den Centner, wie von Seite einiger Zollämter geschehen ist, eingehoben wird.

Der Ausdruck Zmascheln ist demnach dem Ausdrucke: Lammfelle in zollämtlicher Beziehung gleich zu halten, und aller Unterschied beruht zunächst darauf, ob dieselben zu den gemeinen oder zu den feinen gehören, und als solche erklärt werden, sodann ob sie im rohen oder im bearbeiteten Zustande vorkommen, welch letzterer bey den gemeinen Lammfellen noch in eine besondere Abstufung für die gesalzenen und halbgearbeiteten zerfällt.

Wenn also Lammfelle mit der Erklärung: rohe gemeine Zmascheln vorkommen, und als solche befunden werden, so ist hierfür der Eingangszoll von 50 kr. für den Centner netto einzuheben.

Casse eine Casse-Durchführung verordnet wird, entstehen, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer als Norm für die Zukunft festgesetzt, daß die Aufträge der bemerkten Art stets, so fern nicht in der Verordnung selbst eine andere Frist vorgezeichnet wird, längstens binnen drey Tagen, von dem Tage der Zustellung des Auftrages an gerechnet, in Vollzug gesetzt werden müssen, und daß die Ueberschreitung dieser Frist, oder des, durch die Verordnung eingeräumten Zeitraumes unter die mit dem §. 31 der Vorschrift über die Verrechnung der Gefällengebahrungen vom 23. Julius 1833 und §. 30 des Amtsunterrichtes der Cameral-Bezirks-Cassen festgesetzte Strafbestimmung von dreißig Kreuzern für jeden Tag der Fristüberschreitung, und jeden Auftrag, rücksichtlich dessen die Ueberschreitung Statt gefunden hat, fällt.

Uebrigens wird der Tag der Zustellung des Auftrages in die eingeräumte dreytägige Frist nicht eingerechnet.

104.

Hofkammerdecret vom 3. July 1839, Z. 27682/1896 (Verordnung der k. k. Niederösterr. ver. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 6. August 1839).

Die den Anzeigern von Gefälls-Uebertretungen gebührenden Strafantheile betreffend.

Mit Rücksicht auf die, von der Mehrzahl der vernommenen Behörden gegen die Bewilligung von Vorschüssen oder Abschlags-Zahlungen auf die den Anzeigern gebührenden Strafantheile dargestellten Gründe, insbesonders in der Betrachtung, daß, wenn die Behörden sich pflichtmäßig die schleunige Beendigung des Strafverfahrens angelegen seyn lassen, sich die Nothwendigkeit der Ertheilung eines Vorschusses nur sehr selten ergeben kann, daß solche Vorauszahlungen stets mit einer Geschäftsvermehrung und häufig mit Verwicklungen verbunden sind, und daß den Bezirksverwaltungen durch ihren Amtsunterricht das Mittel zur Ermunterung der Anzeiger eingeräumt ist, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer an den bestehenden Bestimmungen über die Ertheilung von Belohnungen an die Anzeiger der Gefälls-Uebertretungen keine Aenderung Platz greifen zu lassen beschlossen und im Allgemeinen die Bewilligung zur Anweisung von Vorschüssen auf die den Anzeigern gebührenden Strafantheile nicht ertheilt.

Dieses schließt jedoch nicht aus, daß in Fällen, in denen über den Betrag der den Verurtheilten treffenden Vermögensstrafe ein rechtskräftiges Strafurtheil vorliegt, und die Einbringung der Strafe oder eines Theiles derselben aus dem Gegenstande und den Hilfsmitteln der Uebertretung oder aus einem zur Sicherstellung der Strafe erworbenen Pfandrechte keinem Zweifel unterliegt, mit der Auszahlung des dem Anzeiger gebührenden Antheiles, in dem Maße, als derselbe auf die bemerkte Art vollständig sicher gestellet ist, nicht bis zur Veräußerung des Gegenstandes und der Hilfsmittel der Uebertretung und überhaupt bis zur vollständigen Strafvollstreckung zugewartet zu werden braucht.

Auch bleibt den k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen überlassen, für den Fall, wenn sich durch fortgesetzte Erfahrungen die Nothwendigkeit anderer Vorkehrungen rücksichtlich der Auszahlung der Strafantheile an die Anzeiger ergeben sollte, den entsprechenden Antrag hieher zu erstatten.

Beförderungen.

Hr. Moriz Ritter v. Lucam, Rechnungsrath der Staats-Credits- und Central-Hofbuchhaltung, zum wirklichen Hoffecretäre des k. k. General-Rechnungs-Directoriums, und zum Director der neuerrichteten Direction der administrativen Statistik.

Hr. Leopold Graf v. Platz, zum Staatsraths-Officialen.

Hr. Joseph Arneth, erster Custos des k. k. Münz- und Antiken-Cabinetes, zum Director daselbst.

Hr. Johann Gabriel Seidl, Humanitätslehrer am k. k. Gymnasium zu Cilli, zum Custos an dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete.

Hr. Joseph Landgraf zu Fürstenberg, k. k. Staatsraths-Offizial, zum Rathe bey dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Innsbruck.

Hr. Leopold Woglaczek, Bezirkscommissär erster Classe, zum Bezirks-Vorsteher in Troppau, mit dem Titel und Charakter eines Cameralrathes.

Hr. Friedrich Graf v. Herberstein, mähr. schles. überzähliger Gubernial-Secretär, und Hr. Moriz Graf von Deym, galizischer überzähliger Gubernial-Secretär, zu überzähligen unbesoldeten Räthen bey dem galizischen Landesgubernium.

Hr. Philipp Pedrazza, venetianischer Appellationsrath, zum Hofrathe bey dem lombardisch-venetianischen Senate der Obersten Justizstelle.

Hr. Dr. Johann Reich, und Hr. Dr. Joseph v. Lützenau, Actuare bey der k. k. Hof- und niederösterr. Kammerprocuratur zu Adjuncten ebenda.

Dienstübersetzungen.

Hr. Joseph Pelican, Gymnasial-Präfect in Zara, wurde an das akademische Gymnasium in Görz übersetzt.

Todesfall.

Hr. Ignaz Freyherr von Stuppan zu Ehrenstein, wirklicher Hofrath der k. k. vereinigten Hofkanzley.

Notizenblatt

für den Monath Juny 1840.

Recenſionen inländiſcher Werke.

Theoretiſch-praktiſche Darſtellung über das letztwillige Verfügungsrecht der Aeltern hinſichtlich ihrer, zu teſtiren unfähigen Kinder. Nach dem allgemeinen öſterreichiſch-bürgerlichen Geſetzbuche mit Hinſicht auf das römiſche Civilrecht von Dr. Franz Kajetan Prockner, k. k. o. ö. Profeſſor des allgemeinen öſterreichiſchen Civilrechtes, Senior der juridiſchen Fakultät, derſelben emeritirter Dekan und Rektor an der Univerſität zu Innsbruck, wirklichem Mitgliede der k. k. Landwirthſchafts-Geſellſchaft für Tirol und Vorarlberg. Wien, 1840. Bey J. G. Ritter von Mösle's Witwe und Braumüller, Graben Nr. 1144 (VIII und 168 Seiten).

Bisher war ich der Meinung, der §. 609 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, auf deſſen Erörterung ſich dieſe »theoretiſch-praktiſche Darſtellung« einläßt, enthalte nichts, als eine Behufs der richtigen Auffaſſung des zunächſt vorher gehenden §. 608 beſtehende Cautel, und müſſe mit umſichtiger Bedachtnahme auf den §. 774 des a. b. G. B. verſtanden werden. Anders denkt Herr Profeſſor Prockner, da er, wie aus dem Enſemble ſeiner Abhandlung zu entnehmen, zu dem Hauptreſultate gekommen iſt, der §. 609 geſtatte den Aeltern ein freyes, letztwilliges Verfügungsrecht über das ihren teſtirungsunfähigen Kindern, als ihren teſtamentariſchen Erben, hinterlaſſene Vermögen, es ſey aber dieſes freye Dispoſitionsrecht kein, — am wenigſten ein durch den §. 774 des a. b. G. B. beſchränktes, fideicommiſſariſches Subſtitutionsrecht, obwohl der auf ſolche Weiſe den Kindern ernannte

Erbe das Vermögen als Erbschaft der Aeltern erhalte. Mit andern Worten: Herr Prof. Prockner meint, wenn ein Ascendent einen testirungsunfähigen Descendenten zum Erben einsetzt, wäre es auch, daß er demselben nur so viel, oder gar weniger zudenkt, als der Pflichttheil austrägt; so stehe dem Ersteren (dem Ascendenten) das Recht zu, denjenigen zu bestimmen, der als Erbe des Letzteren (des testam. bedachten Descendenten) dasjenige erhalte, was, wenn der Descendent in der Testirungsunfähigkeit stirbt, von dem testamentarisch überlassenen Erbtheile noch vorhanden ist, — doch dürfe der Ascendent seinem Descendenten auch eine gemeine oder fideicommissarische Substitution machen, nur müsse diese letztere mit Berücksichtigung des §. 774 des a. b. G. B. gewürdigt werden.

Der Herr Verfasser entwickelt diese Idee, die wohl in der Literatur unserer österreichischen Juristik für ganz neu gelten mag, in einer Einleitung, worin die ihm bekannt gewordenen verschiedenen Ansichten über die im §. 609 enthaltene Norm in genügender Kürze zusammengestellt sind, und in 69 Paragraphen, von denen der erste sogleich das inhaltschwere Gesetz, um das sich's eben handelt, nach seinem vollen, und in einzelnen Worten, wie es eben dem Herrn Verfasser zweckmäßig schien, markirten Texte, der zweyte aber die daraus hervorgehobenen vier Hauptpuncte enthält, die sofort das Schema der ganzen Abhandlung ausmachen. Lobenswerth ist diese einfache Anordnung der Materie, die dann auch eine um so leichtere Uebersicht gewährt, als der Herr Verfasser, um sich der Aufmerksamkeit seines Lesers zu versichern, im Verlaufe seines Vortrages an zwey verschiedenen über einander liegenden Höhepuncten die Resultate seiner vorhergehenden Untersuchungen wie in ein Panorama zusammenfaßt, in der Ausführung nicht vom Hundertsten ins Tausendste kömmt, und eine einfache, bescheidene, obgleich bisweilen gedehnte und mitunter mit ganz eigenthümlichen Constructionen ausgestattete Sprache führt. Zu solchen stylistischen Singularitäten gehört z. B. der stete Gebrauch des Wortes substituiren mit dem Accusativ, manche höchst sonderbare Verwendung der Mittelwörter, mancherley Abundanzen u. dgl. [1]). Am Ende nimmt

[1]) „— über ihr solchen Kindern hinterlassendes Vermögen" (S. 2 und 23). „— Ascendenten des testirt habenden Aelterntheiles" (S. 84). „— aus denen man geweckt, und zum erwachten wahren Bewußtseyn gelangt, sich nur ärgerlich getäuscht finden kann —" (S. 165) u. dgl.

Im §. 20 S. 44 heißt es: „Nach römischem Civilrechte begründete anfänglich nur die Unmündigkeit eines Kindes eine Testirungsunfähigkeit hinsichtlich dessen Vaters, wenn er dasselbe pupillarisch substituiren wollte. Eben so wurde später unter dem Kaiser Justinian der fortdauernde Wahnsinn eines Kindes eine Ursache für die Aeltern, dasselbe wegen seiner Testi-

freylich der Leſer, dem es mehr um die Sache, als um die Form zu thun iſt, dergleichen Dinge nicht mehr übel, ſintemahl und wasmaſſen doch auch der liebe Kanzleyſtyl ſothane und wohl gar noch gtellere Formuln und Licenzen hat, und zwar nicht bloß in Oeſterreich, ſondern auch in jenen deutſchen Ländern, wo man in maßloſer Selbſtüberſchätzung auf Deutſchthum und deutſchthümliche Intelligenz wichtig zu thun gewohnt iſt: doch —

Omne tulit punctum, qui miscuit utile dulci,

und angenehm iſt es fürwahr nicht, auf ſolche undeutſche Fügungen zu ſtoſſen.

Nun ad meritа causae! — Irren wir nicht, ſo waren es die letzten fünf Worte des §. 609, die den Herrn Profeſſor Prockner zuerſt auf die oben ausgeſprochene Idee gebracht, und zur Aufſuchung der dafür etwa annehmbaren Gründe vermocht haben. Immer wieder, wie mit ängſtigender Beſorgniß, es nicht oft genug ſagen, nicht hoch genug hervorheben zu können, kömmt er darauf zurück, der §. 609 ſpreche in jenen Schlußworten von der Ernennung eines Erben oder Nacherben. Nacherbe und Erbe ſeyen nach der Terminologie unſeres Geſetzbuches einmahl nicht Eins und daſſelbe, und Nacherbe bedeute nur den Subſtitutionserben.

Wenn alſo das Geſetz den Aeltern das Recht einräumt, ihren Kindern einen Erben oder Nacherben zu ernennen, ſo gebe es ihnen neben dem Subſtitutionsrechte — worauf nämlich der Ausdruck »Nacherbe« ſich bezieht, auch noch das Recht, ihnen einen »Erben« zu ernennen. Wollte man dieſes letztere Recht nicht anerkennen, ſo müſſe man auch zugeſtehen, was „man doch vernünftiger Weiſe nicht annehmen kann, daß der Geſetzgeber zwey verſchiedene Begriffe, und noch dazu neben einander geſtellt, in der Lehre von den Subſtitutionen, in welcher auch der §. 609 eine Stelle einnimmt, gleichbedeutend aufgefaßt habe. Eine ſolche auffallend unnatürliche Tautologie wäre nicht nur allein wirklich unerklärbar,

---

rungsunfähigkeit nach dem Beyſpiele der pupillariſchen Subſtitution quaſi-pupillariſch zu ſubſtituiren.« (Wohl weiß ich, daß in gewiſſen Fällen auch „ſubſtituiren« nur mit dem Acuſativ gebraucht wird, aber gewiß nicht in dem in Frage ſtehenden Falle.) — Seite 45 wird weiter geſagt: „— zu den inneren Urſachen« — ſcil. der Teſtirungsunfähigkeit — „zähle ich auch die Unmündigkeit, den Wahnſinn, die Raſerey und den Blödſinn (§§. 565, 566, 569 des a. b. G. B.). Auch die Taubſtummheit iſt hierher zu zählen, in ſo fern dieſer Zuſtand die Kinder hindert, ihre Geſchäfte (auch Rechtsgeſchäfte), zu verwalten (zu beſorgen), weil ſie dann als blödſinnig angeſehen werden (§. 275 des a. b. G. B.).«

sondern noch weniger zu rechtfertigen.» War diese Schlußfolge zur festen Position gekommen, dann gab sich das Uebrige entweder von selbst, oder es mußte sich fügen, mußte sich biegen lassen, oder brechen, um die Symmetrie des juridischen Baues nicht zu stören. Welche Gewalt wird nur schon dem Sprachgebrauche angethan, um die Worte »auch» und »selbst», die in dem §. 609 vorkommen, in gewissen, der Absicht des Herrn Verfassers conformen Bedeutungen zu finden! Ich will das gleich aufnehmen — das Bindewort »auch» hat, wie der Herr Professor anführt, eine doppelte Bedeutung, indem es ein Mahl »sowohl als auch,» und dann so viel als: »außerdem noch, dieß noch, sondern auch (versteht sich, unter der ausdrücklichen oder stillschweigende Voraussetzung von nicht nur allein — sondern auch) bezeichnet. »Beide diese Bedeutungen sind dem Bindeworte auch eigenthümlich; aber gewiß ist es, daß keine von ihnen Sätze einer Rede auf gleiche Weise verbindet, und einen gleichen Sinn derselben ausdrückt. Während das Bindewort auch, wenn es sowohl als auch heißt, das von einem vorhergehenden Satze Ausgesagte auf den nachfolgenden, durch auch verbundenen Satz gleichsam nur übertragen wird [1]), drückt dasselbe, wenn es gleichbedeutend mit überdieß, außerdem noch, nicht nur allein, sondern auch genommen werden muß, im zweiten durch das Wörtlein auch verbundenen Satze noch etwas Mehreres verbindend aus. Welche von diesen zwey verschiedenen Verbindungsarten das Wörtlein auch, wenn es allein steht, bezeichne, wird nicht nur allein nach den philosophischen Auslegungsregeln, aus dem Zusammenhange der Worte, der aber gar oft nicht sprachrichtig dargestellt wird, sondern vorzüglich aus der Absicht, die einer Rede, einem Gesetze zum Grunde liegt, entnommen werden müssen.» Nach diesen Prämissen, meint der Herr Verfasser, lasse es sich nicht verkennen, daß es nicht die Bedeutung von sowohl als auch sey, sondern die andere von überdieß, welche das Wörtlein »auch,» womit der §. 609 anhebt, haben müsse, und der Gesetzgeber nichts anderes sagen wolle, als: »daß die Aeltern nicht nur, wie andere Erblasser, fideicommissarisch substituiren können, sondern daß sie auch (überdieß, außerdem) noch das Recht haben, ihren Kindern, wenn sie zu testiren unfähig sind, einen Erben zu ernennen.» Das werde gewiß zugeben, wer bedenkt, »daß die Anordnung des §. 609 des a. b. G. B. ganz zwecklos wäre, wenn man annehmen würde, daß der Gesetzgeber den Aeltern bloß jene Art der fideicommissarischen Substitution sollte eingeräumt haben, wie sie der §. 608 des a. b. G. B. aufstellt, indem doch deutlich Jedem einleuchten muß, daß,

[1]) Soll wohl heißen: überträgt.

wenn der Geſetzgeber eine ſolche Subſtitution jedem Erblaſſer zu machen erlaubt, er nothwendig dieſelbe auch den Aeltern geſtatten müſſe; daß, wenn die Aeltern doch den Pflichttheil nach der Vorſchrift des §. 774 des a. b. G. B. ihren Kindern unbeſchränkt zu hinterlaſſen ſchuldig ſind, dieſe Verbindlichkeit auch ſchon in Beziehung auf die §§. 608 und 613 des a. b. G. B. eingeleuchtet hätte.» Ferner: »Daß der Geſetzgeber es gar nicht nothwendig hätte finden dürfen, die Aeltern bey einer Subſtitution auf ihr eigenes Vermögen zu beſchränken, indem es ſich nach der Regel des §. 564 des a. b. G. B. ſchon von ſelbſt verſtanden hätte, daß ein Erblaſſer auch bey einer Subſtitution nur über ſein eigenes, keineswegs aber über ein fremdes Vermögen zu verfügen berechtigt ſey, daß ferner der Geſetzgeber die Erwähnung teſtirungsunfähiger Kinder füglich hätte übergehen können, weil jeder Erblaſſer nicht nur dieſen, ſondern auch ſeinen zu teſtiren fähigen Kindern bey einer fideicommiſſariſchen Subſtitution den Pflichttheil unbeſchränkt hätte hinterlaſſen müſſen.» Ferner: »daß der Geſetzgeber den Ausdruck einen Erben ernennen, welchen er ſogar jenem von Nacherben coordinirt, gewiß nicht ohne Zweck gewählt haben wird, folglich ihm nicht auch den nämlichen Begriff, wie dem Letzteren beygelegt wiſſen wollte.»

Ich habe mich an den eigenen Ausdruck des Herrn Verfaſſers gehalten, damit ich von dem Verdachte chicanöſer Verdrehung frey bleibe, und weder er ſelbſt noch ein Anderer, der etwa auch über dieſen Gegenſtand laut werden wird, gegen die Treue meiner Angaben excipire. Von den angegebenen Argumenten kann ich indeſſen für jetzt nur das erſte und dritte würdigen, die andern werden, damit ich mir nicht vorgreife, ſpäter an die Reihe kommen. — Daß der §. 609, wenn er nichts weiter enthält, was ſich nicht auch aus anderen Paragraphen deduciren läßt, »ganz zwecklos» ſey, iſt eine Behauptung des Herrn Verfaſſers, die Jedem auffallen muß, der, wie gewiß er ſelber ſehr gut, die Geſchichte der öſterreichiſchen Geſetzgebung kennt. Die Pupillar- und Quaſipupillar-Subſtitution des römiſchen Rechtes war auch in Oeſterreich Jahrhunderte hindurch praktiſch geweſen, und zum Theile ſogar in dem Geſetzbuche für Galizien, dem vorläufigen Entwurfe unſeres allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, anerkannt; allgemach aber hatte man die Ueberzeugung gewonnen — und Herr Profeſſor Prockner ſelber gibt die Gründe derſelben genau und vollſtändig an [1]) — daß weder die eine noch die andere mit den liberalen Grundſätzen, auf denen das Verhältniß zwiſchen Aeltern und Kindern in rechtlicher Hinſicht beruhen ſoll, zuſammenſtimmt, und daß auch gewiſſe Volksvorurtheile,

[1]) S. 123—127.

welche bey den Römern diese Institute begünstigen mußten, bey uns Oesterreichern nicht vorhanden sind. Also sollte auch in dieser Hinsicht der Entwurf eine Abänderung erhalten, und zwar nicht bloß durch Weglassung dessen, was hier darüber enthalten war, sondern durch positive Erklärung. Hätte nämlich das a. b. G. B. bloß gelehrten Juristen in die Hände kommen sollen, dann freilich wäre es genug gewesen, in demselben von Pupillar- und Quasipupillar-Substituten gar keine Erwähnung zu machen: das gebe ich zu und der §. 609 wäre vielleicht weniger erheblich. Aber nicht bloß den Legis und juris utrimque sollte das Gesetzbuch gegeben seyn, sondern auch andern Leuten, und darunter wären wohl auch Viele gewesen, die etwa so raisonnirt hätten: Was nicht verbothen ist, das ist erlaubt. Nun ist es nicht verbothen, daß ich — was bisher geschehen durfte — meinem Kinde an seiner Statt einen Erben ernenne, also ꝛc. ꝛc. Aehnlichen Annahmen ist durch die positive Erklärung des §. 609 des a. b. G. B. vorgebeugt. Auch ist dieß nicht der einzige Fall, in welchem die Gesetzgebung, um ja allen Irrungen zuvorzukommen, mit Bezugnahme auf das frühere Civilrecht spricht [1]). Und selbst, wenn in dem früher bestandenen Civilrechte kein Grund zur Ergreifung einer das bessere Verständniß ermittelnden Cautel läge, gibt es nicht auch andere Ursachen, die dem Gesetzgeber eine oder die andere Deduction aus einer bereits aufgestellten allgemeinen Norm abmüssigen? Weiter über diesen Punct reden, hieße dem Herrn Verfasser gegenüber, jetzt erst anno 1849 Amerika entdecken wollen. Doch diesen Schluß darf ich machen: Also ist der §. 609, gesetzt auch, er enthalte nichts, was der gewandte Jurist nicht auch sonst wo finden könnte, noch immer nicht »ganz zwecklos.« Wir wollen aber nicht dabey allein bleiben, und die Meinung des Herrn Verfassers etwas näher ziehen. Man substituire nur im §. 609 den vertheidigten Terminus, so lautet dieser Paragraph: Ueberdieß die Aeltern können ꝛc. ꝛc. Das ist nicht nur nicht deutsch [2]), sondern gibt in's Deutsche übersetzt, auch noch Folgendes: Ueberdieß, daß die Aeltern ihren Kindern einen Substituterben setzen können, wie das aus dem §. 606 folgt, dürfen sie ihnen auch noch selbst in dem Falle, daß sie zu testiren unfähig sind, nur in Rücksicht des Vermögens, das sie ihnen hinterlassen, einen Erben oder einen Substituterben (!) ernennen. — — Ich will mir nur noch eine

[1]) S. B. §§. 471, 1349, 1450 — — doch Herr Professor Procknor weiß das besser als ich.

[2]) Im §. 1096 hat das Wort „auch" die vom Herrn Verfasser angegebene Bedeutung: überdieß, und da gibt die Substitution auch richtig eine ganz gute Construction.

Bemerkung, die um der Wahrheit willen gemacht werden muß, erlauben, dieſe: Das Wörtlein »auch« hat überdieß eine vom Herrn Verfaſſer ganz überſehene Bedeutung der Gradation von: Ja ſogar —und die gerade iſt's, welcher hier Geltung haben muß.

Das Wörtlein »ſelbſt« im §. 609 erklärt Herr Profeſſor Prockner in der Bedeutung von »nur« oder »bloß,« und meint, der Geſetzgeber wolle damit »eine beſondere Hervorhebung des im Geſetze erwähnten Falles, nämlich der Teſtirungsunfähigkeit der Kinder bemerkbar machen.« Der Herr Verfaſſer verkennt zwar nicht, »daß das Wörtchen ſelbſt, wenn man den Sprachgebrauch berückſichtigt, gewöhnlich gleichbedeutend mit den Wörtern auch ſogar, oder ſondern auch ſogar, ſomit als eine Verbindungspartikel angeſehen und gebraucht werde,« aber er erklärt auch: —»Daß das Wörtchen ſelbſt nicht bloß eine Verbindungspartikel ſey, ſondern daß daſſelbe häufig auch gebraucht wird, um hinſichtlich einer Perſon, eines Objectes, eines Umſtandes oder einer Handlungsweiſe einen beſondern Nachdruck, eine beabſichtigte Hervorhebung fühlbar zu machen, bewähren nicht nur die Schriften unſerer beſten philoſophiſchen Sprachforſcher, ſondern es beſtätiget dieſes auch der bekannte Sprachgebrauch. Wenn man z. B. ſagt: Selbſt ich habe dieſes geſchrieben (nicht ich ſelbſt) [1]; oder das Handeln ſelbſt zeigt gewöhnlich die Triebfeder, die den Menſchen dazu beſtimmte u. ſ. w. ſo ſtellt ſich in dieſen Sätzen das Wörtchen ſelbſt lediglich nur als eine Hervorhebung, als ein beſonderer Nachdruck dar.« Dieſe und nicht die andere Bedeutung müſſe im §. 609 verſtanden ſeyn, ſo unbeſtritten es auch ſey, daß in vielen andern Paragraphen des Geſetzbuches gerade dieſe andere Bedeutung vorwalte. Denn »faßt man das Wörtchen ſelbſt als eine Verbindungspartikel auf« (alſo in der Bedeutung von ſogar),« ſo muß man dann auch zugeben, daß dadurch immer eine Verbindung entweder mit einem wirklich ausgedrückten, oder doch gedachten vorhergehenden Satze entweder directe oder indirecte dargeſtellt wird. Wenn man z. B. ſagt: Nicht nur allein jenes, ſelbſt dieſes habe ich ihm zugeſtanden, oder: Selbſt dieſen Einwurf konnte er nicht wiederlegen, ſo drückt man im erſten Beyſpiele directe, geradezu; im zweyten hingegen indirecte eine Verbindung aus. In dieſem Letzteren nämlich dadurch, daß man verſteht, daß er auch andere Einwürfe nicht widerlegen konnte.« — — »Allein, fährt der Herr Verfaſſer fort, ſieht man auf den im Geſetze (§. 609) aufgeſtellten Satz (Fall), worauf ſich

[1] Auch Worte aus dem Texte des Buches, wie alle noch weiter in Parentheſen erſcheinenden Worte, bey denen nicht ausdrücklich, daß ſie des Referenten Worte ſind, erſichtlich gemacht wird.

das Wörtchen selbst zunächst bezieht, der den Fall der Testirungsunfähigkeit der Kinder ausdrückt, so kann dasselbe, als Verbindungspartikel genommen, da im Gesetze kein vorhergehender Satz ausgedrückt ist, worauf dasselbe bezogen werden könnte, nur einen vom Gesetzgeber gedachten Satz (Fall) verbindend bezeichnen. Da es nun außer dem Falle der Testirungsunfähigkeit keinen andern Fall geben kann, als den der Testirungsfähigkeit, so kann nach der Natur der Sache durch die gewollte Verbindungspartikel von Seite des Gesetzgebers auch kein anderer Fall verbunden gedacht angenommen werden, als eben jener der Testirungsfähigkeit. Der §. 609 des a. b. G. B. wird also nach dieser Ansicht umschrieben so lauten müssen: Die Aeltern können ihren Kindern nicht nur in dem Falle, wenn diese zu testiren fähig sind, sondern auch sogar — selbst — in dem Falle, daß sie zu testiren unfähig sind — — — einen Erben ernennen.» Das könne aber, heißt es weiter, nicht angenommen werden, weil dann »die Erwähnung testirungsunfähiger Kinder, wenn der Gesetzgeber auch testirungsfähige Kinder berücksichtiget haben sollte, ganz und gar unnütz gewesen sey.» Somit »könne das Wörtchen selbst in diesem §. 609 die Bedeutung einer Verbindungspartikel nicht haben, es wäre denn, daß man dem Gesetzgeber eine offenbar unzweckmäßige Tautologie zur Last legen wollte, was man doch nicht kann, und auch nicht darf, so lange man dem Gesetze einen nach den vorgeschriebenen Auslegungsregeln zulässigen Sinn unterzulegen im Stande ist.» Wird dagegen dieses Wörtchen in der Bedeutung von »nur» oder »bloß» genommen, so »entspricht diese Bedeutung nicht nur allein dem syntaktischen Zusammenhange der Worte im §. 609 des a. b. G. B., sie entspricht auch dem systematischen Zusammenhange dieses Gesetzes mit dem §. 616 des a. b. G. B., sie entspricht auch vollkommen der Absicht des Gesetzgebers,» die, wie der Herr Verfasser nach seinen darüber angestellten und im Buche selber vorgelegten Forschungen meint, »nach der Natur des §. 609 behandelten Gegenstandes keine andere seyn kann, als die, daß er,» nämlich der Gesetzgeber, »nach der Absicht der Aeltern voraussetzt, daß, weil ihre Kinder sich selbst für das ihnen hinterlassene Vermögen einen Erben zu ernennen nicht im Stande seyn werden, sie es selbst für nothwendig erachten dürfen, für ihr Vermögen nach dem Tode dieser Kinder Vorsorge zu treffen.» »Daß sich,» wird hinzugesetzt, »der Gesetzgeber statt des Wörtchens selbst nicht des Wörtchens nur bedient habe, dürfte seinen Grund darin haben, weil im §. 609 schon das Wörtchen nur (in Rücksicht des Vermögens, das sie ihnen hinterlassen) vorkommt, wornach ein gleiches früheres Wörtchen den Styl nur schleppend

gemacht und gezeigt hätte, daß man die Sache nicht auf andere Art auch ausdrücken könne.» Auch sey die prätendirte Bedeutung des Wörtchens »selbst» gar nicht außer Sprachweise unseres Gesetzbuches, wie §. 821 ersehen lasse, doch wäre es gewiß deutlicher gewesen, und »gar nie ein Zweifel entstanden, wenn das Formwort selbst in dem Texte entweder vor den Worten ihren Kindern, oder besser noch, wenn es erst nach dem anzeigenden diese eingeschaltet, oder wenn wenigstens der erste Beystrich (Comma) nach dem Wörtchen selbst gesetzt worden wäre.»

Wenn der Herr Verfasser nicht zu wiederholten Mahlen versichert hätte, daß, was er geschrieben, seine Ueberzeugung sey: ich würde das, was er über den wahren Sinn des Wörtchens »selbst» im §. 609 angibt, und was ich in seinen Hauptmomenten so eben wiedergegeben habe, nimmermehr für Ernst halten, nun aber muß ich darin einen Beleg zu der oft gehörten These finden: Wenn der Gescheidte fehlt, dann fehlt er gewiß so, daß es etwas ausgibt. — Ja ich, und Jeder, der deutsch versteht, wird dem Herrn Verfasser zugeben, daß das Wörtlein selbst wohl auch die von ihm in Anspruch genommene Bedeutung haben mag, aber auch jeder wird bemerken, daß es nur als Fürwort (pronomen) diese Bedeutung haben könne, daß es dagegen als Neben- oder Bindewort (adverbium v. conjunctivum) gebraucht nie, nie mit »nur» synonym sey, außer etwa in einem Provinzialism, der natürlich hier nicht in Betrachtung kommen kann. Daß nun im §. 609 das Wörtchen »selbst» kein Fürwort, sondern ein Bindewort ist, fällt, wenn man nur die Worte dieses Paragraphes »in ihrem Zusammenhange» (§. 6 des a. b. G. B.) nehmen will, gewiß Jedermann auf. Einverstanden bin ich ferner mit dem, was der Herr Verfasser über das bedeutungs- und beziehungsvolle Wesen dieses Bindewortes angibt, ich paraphrastre sogar in gleicher Art, wie er, den §. 609, aber ich lege gerade auf dasjenige, was er in der Umschreibung nur mit Strichen, als wäre es hier des Abschreibens minder werth, angegeben, den Ton, und lese dann: Auch Aeltern können ihren Kindern nicht nur in dem Falle, wenn diese zu testiren fähig sind, sondern auch sogar in dem Falle, daß sie zu testiren unfähig sind, nur in Rücksicht des Vermögens, das sie ihnen hinterlassen, einen Erben oder Nacherben ernennen. Ich appellire an die ganze deutsche Welt, ob das nicht deutsch gesprochen sey, und an alle Juristen, ob es mit irgend einer bisher von mir vertheidigten Annahme im Widerspruche stehe? Wenn andererseits der Herr Verfasser erklärt, die von ihm angenommene Bedeutung des Wörtchens selbst entspreche dem syntactischen Zusammenhange der Worte des §. 609, dem systematischen Zusammenhange dieses Gesetzes mit dem §. 616, und der Absicht des Gesetzgebers, so will ich den ersten Punct getrost dem harmlosen Urtheile unbefangener Leser überlassen, bemerke

rücksichtlich des zweyten Punctes, daß meine Bedeutung gewiß eben so gut mit dem §. 616 harmonirt, und rücksichtlich der dem §. 609 zum Grunde gelegten Absicht des Gesetzgebers, daß sie, wenigstens nach meinem — vielleicht befangenen — Gefühle mit den Bemerkungen nicht wohl vereinigt werden mag, die der Herr Verfasser über den unnöthigen oder gar folgewidrigen Fortbestand der sogenannten Pupillar- und Quasipupillar-Substitution gemacht, und wie ich meine, mit allem Rechte gemacht hat. Daß der Gesetzgeber des Wohlklanges halber das Wörtchen »selbst« gewählt, und weil er sonst gezeigt hätte, daß man die Sache nicht auf eine andere Art auch ausdrücken könne, das wollen vielleicht meine Leser von mir so wenig, als die von mir in Vorschlag gebrachten Textes-Varianten urgirt haben. Daß aber auch im §. 821 das Wörtchen »selbst« in der Bedeutung von: nur gebraucht worden sey, das muß ich noch in Abrede stellen. Hier gleichfalls bedeutet es so viel als: sogar, und wenn der Herr Verfasser sagt: »Hätte in dieser Stelle das Wort selbst die Bedeutung von auch sogar, so würde folgen, daß die Erben, die sich mit der Wohlthat des Inventariums erklärt haben, auch sogar für jene Lasten haften müßten, welche die Erbschaftsmasse übersteigen, denn dieser Neben- (vielmehr Gegen-) satz müßte dann ebenfalls auf eine indirecte Art gesetzlich bestimmt angenommen werden, was aber offenbar der Anordnung des §. 802 des a. b. G. B. zuwider liefe, indem dadurch die Natur der gesetzlichen Wohlthat des Inventariums vereitelt würde« — so antworte ich: Der Gegensatz, der hier (§. 821) stillschweigend angenommen wird, ist nicht der vom Herrn Verfasser angegebene, der freylich auf jenen herausgehobenen führen würde, sondern derselbe ist aus dem nächstvorhergehenden §. 820, in welchem — so nebenbey bemerkt — ebenfalls das famöse Wörtlein, aber ganz handgreiflich nur in der Bedeutung von sogar vorkömmt, herzuholen. Die Erben nämlich, die kein Inventar für sich haben, haften vor wie nach der Einantwortung zu gesammter Hand für alle Schulden und Legate; die Erben dagegen, welche das beneficium inventarii für sich haben, haften nicht nur mit dem alleinigen Massavermögen, also nicht wie jene für alle Schulden und Legate, sondern sogar für jene Schulden und Legate, die aus diesem Massavermögen bestritten werden können, nur nach Verhältniß jener Antheile, also nicht wie jene, die stets in solidum haften.

Doch alle diese Bemerkungen und Gegenbemerkungen lösen den Knoten nicht, der in den Schlußworten des §. 609 zu finden ist, vielmehr habe ich denselben bis jetzt immer noch zur Seite geschoben und spätere Auflösung versprochen. Ich gedenke im Folgenden auch Wort zu halten. Achtet man auf den Begriff, den das Gesetz selber (§§. 531, 532 und 535) von einem Erben aufstellt, so wird man wohl zugeben, daß A., wenn er nach

dem Tode des B. nur dasjenige Vermögen erhalten soll, welches Letzterer von C. überkommen hat, deßhalb noch kein Erbe des B. sey. Es folgt daraus, daß der Ausdruck „Erbe" im §. 609 keinen eigentlichen Erben des Kindes, wenn man an der gesetzlichen Erklärung eines Erben festhalten soll, bezeichnen kann. Nimmermehr! — Das ist denn auch, wie zu erwarten war, Herrn Professor Prockner aufgefallen, aber was thut er, um die ihm daraus erwachsene Schwierigkeit zu beseitigen? Er folgert gerade daraus als „ganz natürlich, daß der dem Kinde Berufene, obgleich Erbe des Kindes, doch nicht als Erbe dessen Vermögens, sondern nur als Erbe dessen älterlichen Vermögens angesehen werden könne," und es ist in seinen Augen kein Paradoxon, daß man durch diese Behauptung [1]) „Jemanden als Erben eines Menschen figuriren läßt, während man ihm in eben dieser Eigenschaft das Vermögen eines Dritten (eines Aelterntheiles) zu ertheilen kein Bedenken trägt". Ob diese Folgerung Glück machen werde, weiß ich nicht, aber ich zweifle, und wünsche nur, daß sie nicht der Gegenstand werde, woran bey der jetzt bemerkbaren Tendenz einiger Wiener-Literaten, auf öffentliche Lehrer zu schmähen und einen verhaltenen Groll an ihren bemerkten Blößen und vielleicht gar aufgemuzten Fehlern auszulassen [2]), Einer oder der Andere sein Müthchen kühlen wollte. Doch um wieder in meinen Ideengang zurückzukommen — in dem angegebenen Falle wäre also A. kein Erbe des B. Wie nun, wenn C. in seinem Testamente gesagt hätte: B. soll mein Erbe seyn, ihm selber ernenne ich meinen Freund A. zum Erben? Mit Rücksicht auf das dem §. 610 zum Grunde liegende Princip hieße das so viel, als: B. soll mein Erbe seyn,

---

[1]) Nämlich: „das Vermögen, welches der dem Kinde Berufene als Erbe erhalten soll, erhält er nicht als Erbschaft des Kindes, obwohl nach dessen Tode vom Kinde, sondern als Erbschaft der Aeltern", und wie sich aus andern Stellen der Abhandlung entnehmen läßt, „nur in so weit, als nach dem Tode des Kindes, dem so eben der Erbe ernannt seyn soll, etwas noch vorhanden ist."

[2]) Ich habe hier insbesondere einen Correspondenten der allgemeinen Zeitung von heuer (22. Februar, Nr. 53 Beylage) im Sinne. Weil er es trotz seiner Aufsicht auf das sociale Leben noch nicht zu wissen scheint, so will ich es ihm mit Beziehung auf das dort von den österreichischen Universitätslehrern Geäußerte sagen: Es verräth Unverstand, von einzelnen Mißgriffen, denen noch keine Regierung entgangen ist, einen allgemeinen Schluß zu machen, aber es ist auch unverschämt, über eine Institution zu schreiben, die man nicht kennt, und damit einem ganzen Stande von öffentlichen Personen, unter denen vielleicht Mancher ist, von dem man etwas gelernt hat, das Verdammungsurtheil zu sprechen.

es soll aber nach seinem Tode meine Verlassenschaft an den A. kommen. Wer nämlich dem eingesetzten Erben zu testiren verbietet (§. 616), der bestimmt ja eben dadurch stillschweigend, wer denselben dereinst beerben soll, nämlich dessen Intestaterben. Geht nun das insoweit an, daß diese Intestaterben als Substitutionserben dessen, der so stillschweigend sie begünstigt haben wollte, gelten dürfen — warum sollte es bey dem durchgeführten Grundsatze unseres Gesetzbuches, eine letztwillige Anordnung so viel als nur immer möglich aufrecht zu erhalten, nicht angehen, in dem obigen Falle den A. als Substitutionserben des C. zu betrachten? Und daran zweifelt wohl auch keine Juristenseele: es erscheint aber wohlgemerkt! in diesem Falle A., sieht man auf den wörtlichen Ausdruck der letztwilligen Verfügung des C., als Erbe des B., wiewohl er eigentlich der Substitutionserbe des C. selber ist. Die Application auf den §. 609 ergibt sich nun ohne Schwierigkeit.

Aber nicht bloß in der Art dürfen Aeltern sich einen Substitutionserben ernennen, daß derselbe bey der ersten oberflächlichen Ansicht als ein Erbe ihrer Kinder erscheint, sondern auch, wie der gesunde Verstand lehrt, in der Art, daß er nicht diesen Schein von sich gibt, und geradezu als Nacherbe benannt, oder doch dahinaus bezeichnet, oder gar nur in dieser Eigenschaft gesetzlich angenommen wird, versteht sich, da Gesetze im Zusammenhange erklärt werden müssen, immer mit Beachtung des den Kindern ohne alle Beschränkung gebührenden Pflichttheiles — gesetzt auch, es sollte nicht schon das Wort »hinterlassen« im §. 609 darauf verweisen. Sohin ist, wenn mich nicht Alles trügt, der im §. 609 erwähnte »Erbe« seinem Wesen nach mit dem gleich darauf erwähnten „Nacherben« Eins und dasselbe, und nur die Art, in der die factische Begründung des fideicommissarischen Erbrechtes erscheint, macht den Unterschied. Allerdings will ich zugestehen, daß die formelle Beziehung an und für sich nicht so wichtig war, die im §. 609 vorhandene Alternative in der gesetzlichen Terminologie zu begründen, und es scheint Einem, sieht man nicht weiter rückwärts im Gebiethe der Legislation, als wäre es genug gewesen, wenn die Gesetzgebung mit Weglassung des Wortes »Erbe« den §. 609 nur auf den Ausdruck „Nacherbe« beschränkt hätte. Da aber in der jetzt bestehenden Textirung eine feine Anmahnung auf das Wesen der ehedem bestandenen Institute der Pupillar- und Quasipupillar-Substitution, bey denen ja eine wahre Erbsernennung Statt fand, enthalten ist, so muß ich diesen Einwurf mit Protest zurückschicken. Auch war es der Gesetzgebung ohne Verletzung der deutschen Sprachrichtigkeit möglich, diese Annahme zu machen, da man doch sehr oft den Ausdruck »Nacherbe« nicht sowohl auf den Erblasser, als vielmehr um der vorgesetzten Silbe wegen auf den Erben,

an deſſen Stelle der Nacherbe tritt, bezieht. Mit dieſer Bemerkung lehne ich auch in vorhinein den Einwurf ab, als beziehe ich nach meiner Darſtellung den Ausdruck »Erbe« auf die Kinder, den Ausdruck »Nacherbe« dagegen auf die Aeltern, und bekäme ſomit der §. 609 eine ganz undeutſche Stellung. Nein, beide Worte beziehen ſich ihrer grammatiſchen Conſtruction nach auf die im §. 609 erwähnten Kinder, ihrem juriſtiſchen Sinne nach aber auch beide auf die dort genannten Aeltern. Sollte es aber Jemanden vorkommen, als hätte, wenn meine Anſicht von dem Weſen und der Bedeutung des im §. 609 erwähnten Erben die richtige wäre, umgekehrt der Ausdruck »Nacherbe« ohne alle Störung wegbleiben können, ſo meine ich, daß es, um Mißverſtändniſſe zu vermeiden, recht gut war, auch dieſen Ausdruck anzuſetzen. Auch mag zu der Beybehaltung dieſes Ausdruckes die Textirung im Entwurfe, in welchem derſelbe ſoviel-geſtaltig vorkam [1]), nicht das Wenigſte beygetragen haben.

Zu dieſen, wenigſtens nicht ohne Ueberlegung und Ernſt, weil im Intereſſe für das »genaue Wiſſen und Befolgen eines poſitiven Geſetzes« geſchriebenen Bemerkungen gegen die Anſicht, nach welcher Herr Profeſſor Prockner den §. 609 des a. b. G. B. erklärt haben will, kann noch der Zuſatz gemacht werden, daß es, wenn ſeine Idee die richtige wäre, doch gewiß recht ſonderbar ſeyn würde, daß die öſterr. Geſetzgebung dieſe Rechtserneuerung (man möchte verſucht ſeyn zu ſagen: dieſes curiosum juris) nur in einem einzigen kurzgeſchürzten Paragraphe abfertigt, da ſie doch im vorhinein wiſſen konnte, bey dieſer Textirung mißverſtanden, gar häufig mißverſtanden werden zu müſſen [2]), daß ſie ferner nicht eine von allen jenen Nebenbeſtimmungen erließ, welche zur klaren Erkenntniß und praktiſchen Durchführung dieſer Prockner'ſchen Meinung nothwendiger Weiſe beſtimmt werden müſſen. Mit einer Gewiſſenhaftigkeit und Lehrtreue, die volle Anerkennung verdient, hat Herr Profeſſor Prockner über dieſe Acceſſorien ſich erklärt, hat mit verſchwenderiſcher Mühe, zumal, wie ich zu bemerken glaube, bey einem gewiſſen innern Widerſtreben eines richtigern Gefühles, Alles, und darunter Manches bey der Einfügung ins Ganze mit überraſchender Gewandtheit [3]) zuſammengetragen, was ſich im Geſetzbuch und der

---

[1]) Man ſehe das für Galizien kundgemachte Geſetzbuch II. Thl. §. 399 ff.

[2]) Noch mehr! Alle Ueberſetzungen, die von dem deutſchen Texte des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches gemacht worden ſind, geben eine Diction, aus der ſich die Prockner'ſche Idee auch nicht mit einer Divinationsgabe heraus bringen ließe — — und das könnte die Staatsverwaltung bey der ſo gut geordneten Aufſicht über die Juſtiz hingehen laſſen?

[3]) S. B. S. 17, 31, 40, 41, 103, 106—129, auf welchen letztgenannten Sei

Gerichtsordnung und an andern Orten für seine Meinung und ihre nähere Bestimmung günstig zeigte, aber doch in dieser letzten Hinsicht sehr oft in bloß allgemein gehaltenen Erklärungen ohne alle gesetzliche Beziehung sich aussprechen müssen. Alle Paragraphe der Abhandlung von den §§. 23—33 mit Ausnahme der §§. 25 und 31 geben mehr oder weniger Belege für mein Urtheil. Nur bey dem Umstande, daß er von seiner liebgewonnenen Idee so ganz und gar durchdrungen und für ihre Geltendmachung begeistert war, konnte ihm dieser auffallende und gewiß sehr bedenkliche Mangel entgehen, und der Muth kommen, durch Conjecturen zu suppliren, was denn doch, wenn es praktisch werden müßte, einer legislativen Genauigkeit benöthigen möchte. Daraus auch nur läßt es sich ferner erklären, wie der Herr Verfasser in dem Herrn Hofrathe v. Zeiller seinen tüchtigsten Gewährmann suchen und finden zu können, meinen konnte. Die Garantie wäre allerdings groß, wenn sie nur erst wahr wäre. Aber erklärt denn dieser große, um die Legislation und juridische Bildung in Oesterreich gleich verdiente Mann nicht ausdrücklich (Comment. zu §. 609, Nr. 2), welche Gründe es waren, durch die „man bewogen ward, daß auch den Aeltern nebst der gemeinen nur die fideicommissarische Substitution zustehen soll?" Dann fährt Zeiller fort: „Vermöge derselben" (doch offenbar vermöge der fideicommissarischen Substitution) „sind aber auch die Aeltern berechtigt, einen fremden Fideicomissar-Erben den Verwandten, selbst dem andern Aelterntheile, der nur aus dem eigenthümlichen, frey vererblichen Vermögen des Kindes einen Pflichttheil (§. 766) ansprechen kann, in Hinsicht auf das von ihnen hinterlassene Fideicommiß vorzuziehen." Doch eben diese Stelle, die so deutlich nur von fideicommissarischen Substitutionen spricht, soll nach der Meinung des Herrn Verfassers den Beleg enthalten, weil doch der Herr Hofrath, hätte er eine fideicommissarische Substitution im Sinne gehabt, „nothwendig auch die Wirkung einer Substitution, nämlich eine Beschränkung des Eigenthumsrechtes des Kindes an dem hinterlassenen Vermögen nach §. 613 des a. b. G. B. hätte zugeben müssen. Eine solche Beschränkung hätte er aber nicht auch auf den Betrag des dem Kinde hieran gebührenden Pflichttheiles ausdehnen können, weil sie nach dem §. 774 des a. b. G. B. für ungültig erklärt ist". — Hat nun, frage ich, Herr Hofrath v. Zeiller wirklich das Substitutionsrecht der Aeltern so weit ausgedehnt? Beym ersten Anblick scheint es, erwägt man aber die in seinem Commentar zu §. 774, Nr. 2 und 3 gegebenen Beyspiele, so wird man

ten eine freylich in der Farbe des Herrn Verfassers gehaltene, aber sonst sehr klare und genaue Zusammenstellung des Gesetzbuches mit dem römischen Rechte vorkommt.

zu einer etwas genauern Unterſuchung aufgefordert, und dieſe dürfte zu folgendem Ergebniß bringen: Freilich wohl gebührt einem Ascendenten nach §. 766 der Pflichttheil nur von dem freyvererblichen Vermögen ſeines Descendenten: aber folgt denn aus dem Umſtande, daß die Mutter (oder der Vater) nur von dem freyvererblichen Vermögen des Kindes einen aller Schmälerung entzogenen Pflichttheil anſprechen darf, ſchon die Beſtimmung, was und wie viel der Vater (oder die Mutter) dieſem Kinde zu einem nicht freyvererblichen Vermögen hinterlaſſen dürfe? Oder mit andern Worten: Folgt aus dem Umſtande, daß z. B. die Mutter nur von dem freyvererblichen Vermögen ihres Kindes, wenn es vor ihr ſterben ſollte, den Pflichttheil anſprechen darf, auch ſchon, daß eben darum dieſes Kind von ſeinem Vater, wenn dieſer vor dem Kinde ſtirbt, den Pflichttheil in der Art nicht anſprechen könne, als das Geſetz es ausweist? Es ließe ſich ja dieſe Argumentation immer machen und — was doch offenbar ein Abſurdum iſt, und dem großen Rechtslehrer nicht unterſchoben werden kann, ohne das man ſeinem Ruhme zu nahe tritt — der §. 774 als für immer ohne praktiſchen Erfolg darſtellen.

Aus dem Detail der Abhandlung kann ich, um nicht eine unendlich lange Critik zu ſchreiben, nur noch Einiges herausheben, was mir insbeſondere aufgefallen iſt. Der Herr Verfaſſer meint S. 23 daß, wenn ein Vater geſagt hätte: »den Titius ernenne ich meinem Kinde Livius für das ihm hinterlaſſene Vermögen zum Erben« — das Kind als Teſtamentserbe ſeines Vaters anzuſehen ſey. »Ein Erblaſſer, der ſeinem Kinde einen Erben ernennt, muß ja auch von dieſem Kinde Erwähnung machen, weil man wiſſen ſoll, für wen der [1]), von dem Erblaſſer ernannte Erbe ſeyn ſoll. Derjenige aber, der ſagt, daß er ſein Vermögen ſeinem (nothwendig bezeichneten) Kinde hinterläßt, das dann Titius, als Erbe desſelben erhalten ſoll, ernennt gerade dadurch ſein Kind als Erben.« Auf beſtimmte Formeln der Erbseinſetzung komme es in Oeſterreich nicht mehr an, ja nicht einmahl darauf, daß der Erbe verbis directis inſtituirt werde. Aber trotz dieſer Erklärung und der nachfolgenden Paraphraſe: »Ein Erblaſſer, der auch nur ſagt, daß er ſeinem Kinde einen Erben ernenne, muß doch ſagen, welchem Kinde der Berufene als Erbe ernannt iſt, er muß auch anzeigen, für welches Vermögen er dem Kinde als Erbe folgen ſoll. Dieß ſind aber Bezeichnungen, die ungezweifelt an den Tag legen, daß das Kind eben ſo gut, wie deſſen Nachfolger als Erbe im Teſtamente berufen ſey,« — trotz allen dem meine ich das Gegentheil behaupten zu können, das Kind ſey nämlich kein

[1]) Im Texte des Buches ſteht „— für wem das ꝛc., doch das iſt gewiß nur ein Schreib- oder Druckfehler.

testamentarischer, obwohl freilich ein gesetzlicher Erbe. Denn aus der Berufung des Titius zum Erben des Kindes hinsichtlich desjenigen Vermögens, das diesem vom Vater hinterlassen wird, folgt doch nur, daß das Kind hinsichtlich jenes Vermögens Erbe seines Vaters seyn müsse, nicht aber auch das Wie dieser Nothwendigkeit. Man nehme den Fall an, daß dieser Vater ein Testament gemacht und darin seinen Sohn und den X. zu Erben berufen hat, und daß er später die eben in Frage stehende Erklärung, wie sie lautet, nämlich ohne alle Beziehung auf jenes Testament, aber versteht sich in bester Form Rechtens, macht. Ist diese an sich schon ein Testament, so ist das obige Testament aufgehoben und X. seines Erbrechtes verlustig — ist das wahr? Oder wenn statt des X. zwey andere Kinder instituirt gewesen wären, sind sie wirklich jetzt dieses testamentarischen Erbrechtes verlustig, und während Einer Alles erhalten soll, sie zwey bloß auf den Pflichttheil reducirt? Kann man überhaupt sagen, dieß sey eine Anordnung, durch welche eben der Vater sein Vermögen seinem Kinde widerruflich auf den Todesfall und zwar in der Art »überläßt«, daß er das Kind zu Erben »einsetzt«? Freilich, wenn das Wort »hinterlassen« gerade so viel als zudenken heißen müßte — ja! es kann aber auch heißen: das Vermögen, das ich zurücklasse und mein Sohn aus meiner Verlassenschaft erhalten wird ꝛc., und das ist dann augenfällig gar nicht dispositiv. Da frägt es sich also nur noch: Ist dieses Wort „hinterlassen" hier wirklich dispositiv oder nicht? Ich glaube im Rückblick auf §. 565 die Vermuthung streite fürs Letztere, und wer das Gegentheil behauptet, müsse den Beweis führen.

Seite 25 wird ein Fall aufgeführt, daß ein Erblasser in einem ersten, später aber ungültig gewordenen Testamente mehrere Kinder als Erben eingesetzt, in einem zweyten Testamente aber gesagt hat, daß er den Titius »einem dieser mehreren Kinder als Erben ernenne, jedoch ohne nähere Bestimmung der Kinder selbst«. Der Herr Verfasser unterscheidet hier: a) „Es ist eines der mehreren Kinder testirungsunfähig," dann sey es eben dieses, dem der Erbe ernannt worden ist, denn nur von einem testirungsunfähigen Kinde gelte der §. 609.

b) „Es sind mehrere oder gar alle Kinder zu testiren unfähig," dann müsse nach der aus den §§. 558 und 777 hergeholten Analogie (über welche sich der Herr Verfasser in das Weitere ergeht) dahin entschieden werden, daß, wenn unter den testirungsunfähigen Kindern einer minder bedacht ist, als die übrigen, dieser es sey, dem der Vater einen Erben ernannt, seyen sie aber alle gleich bedacht, »dann kann man nur sagen, daß der einem der testirungsunfähigen Kinder ernannte Erbe als solcher auch einen gleichen Antheil zu empfangen habe. Von den Erbtheilen dieser einzelnen Kin-

der ist dann jedem gleich so viel zu berechnen, daß die von diesen Erbtheilen berechneten Theilsummen zusammen soviel betragen, als der Erbtheil eines Einzelnen dieser Kinder ausmacht. Diese Theilsumme wird dann der Erbe nach dem Ableben jedes einzelnen testirungsunfähigen Kindes erhalten, wovon die gesetzlichen Erben solcher Kinder ausgeschlossen bleiben. Nur auf diese Weise ist es möglich, den Willen des Erblassers zu erfüllen.«

c) »Es sind alle Kinder zu testiren fähig,« und dann gelte die älterliche Erbesernennung nichts, weil sie nur für testirungsunfähige Kinder gelten solle nach §. 609.

Wer (si quis) mit dem Herrn Professor Prockner über den Inhalt des §. 609 gleich denkt, der wird in diesem speciellen Falle, der sich wohl nicht ereignet hat, und auch nicht ereignen wird, die sub a und c gegebenen Entscheidungen in der Ordnung finden, ich zweifle aber, daß er das sub b Gesagte unterzeichnen werde. Am auffallendsten ist wohl die sub b für den Fall einer gleichen Begünstigung der Kinder gegebene Auskunft. Wäre da wirklich der Wille des Erblassers erfüllt, der doch klar und deutlich erklärt hat, Einem, sage: Einem seiner Kinder einen Erben zu ernennen, indeß, wie in die Augen fällt, jetzt alle Kinder einen, wenn gleich nur einen Theilerben bekommen würden?! Wer nun gar die Farbe des Herrn Verfassers nicht bekennt, der dürfte vielleicht eben so, wie Referent dieses, der Meinung seyn, die angegebene letztwillige Anordnung gleiche dieser: Einer meiner fünf Erben soll dem A. 100 fl. zahlen — oder: Einen Tiroler ernenne ich zu meinem Erben, oder: Ein Oesterreicher soll von Einem meiner Erben eine Sache erhalten — Fälle, die hoffentlich alle schon mit bloßer Verweisung auf den §. 565 abgefertigt werden.

Die äußere Ausstattung des Buches ist gut, einige häßliche Druck- und Schreibfehler abgerechnet, von denen der bedeutendste wohl schon in der Aufschrift des Buches selber vorkommt. Denn offenbar muß es in des Herrn Professors Titeln heißen: »derselben emeritirtem Dekan.«

Prof. Bachmann.

Ausländische Literatur.

Lexikon des Kirchenrechtes und der römisch-katholischen Liturgie. In Beziehung auf Ersteres mit steter Rücksicht auf die neuesten Concordate, päpstlichen Umschreibungsbullen, und die besonderen Verhältnisse der katholischen Kirche in den verschiedenen deutschen Staaten. Von Dr. Andreas Müller, Domkapitular zur Würzburg. Vierter Band (815 Seiten in 5 Heften). Fünfter Band (765 Seiten in 5 Heften) nebst Nachträgen und beygefügtem Register (53 Seiten). Würzburg, 1839. VIII. Bey C. Ettlinger. Wien bey Mayer.

Schon damahls, als Ref. die ersteren drey Bände des obigen Werkes zur Anzeige (im Septemberhefte des Jahres 1839 dieser Zeitschrift) vorlagen, hatte er mit lebhaftem Interesse dem baldigen Erscheinen der Fortsetzung desselben entgegengesehen, welche in der That auch in kürzester Zeit mittelst der gegenwärtig anzuzeigenden, den Schluß des Werkes bildenden zwey Bände erfolgt ist, und im Allgemeinen die Richtigkeit seiner über das Unternehmen bereits ausgesprochenen Ansichten bestätiget; daher er sich begnügen will, hier nur noch Einiges zu Vervollständigung und theilweisen Berichtigung mehrerer Angaben und Behauptungen des Herrn Verfassers zu bemerken, dessen Beyfügung um so minder einer Rechtfertigung zu bedürfen scheint, als es dem Hrn. Verf. bey der Reichhaltigkeit des sich ihm massenweis zudrängenden Stoffes wohl kaum zu verargen ist, wenn sich hie und da entweder eine fehlerhafte Belegstelle einschlich (so wünschenswerth auch eben hier die Verläßlichkeit eines Autors seyn mag), oder ein nicht außer Acht zu lassender wichtigerer Moment der Darstellung seiner Aufmerksamkeit entging, oder wenn eine minder glückliche Wahl des Ausdruckes eine wiederholte sorfältigere Sichtung der Worte für einen aufzustellenden Rechtsbegriff vermissen läßt. Namentlich in letzterer Beziehung zeigt sich mitunter in den vorliegenden zwey Bänden ein gelungeneres Streben nach genauen, juristisch-haltbaren Begriffsbestimmungen, als dieß in den früheren der Fall war — ein Streben, dessen günstiger Erfolg dem von einem populärerem Standpuncte aus so lobenswürdigen Unternehmen ungezweifelt auch aus jenem der Wissenschaft betrachtet eine

umfassendere Anerkennung gewinnen müßte, obgleich demungeachtet hier noch Manches zu wünschen übrig bleibt [1]).

Rücksichtlich der dem öffentlichen Kirchenrechte angehörenden Artikel sieht sich Ref. gedrungen, im Namen aller unbefangenen Leser dem rastlosen Eifer des Hrn. Verf. bey Mittheilung so zahlreicher, für die Beurtheilung der kirchlichen Zeitverhältnisse hochwichtiger Actenstücke sein Recht im vollsten Maße widerfahren zu lassen, besorgt jedoch auch keineswegs den Vorwurf kleinlicher Tadelsucht, wenn er demselben für den Fall einer später beabsichtigten erneuerten Auflage dieses Werkes oder etwaiger zu liefernder Nachträge eben in dieser Hinsicht die sorgfältigste nochmahlige Durchsicht zum Behufe der typographischen, bisweilen auch der grammatischen [2]) Berichtigung so mancher Stelle dringend ans Herz legt, indem hier Urkunden vorgelegt werden wollen, wo Druckfehler und irrige Interpunction, überhaupt aber jede sinnentstellende Ungenauigkeit doppelt widrig auffällt, das zu diesem Ende schließlich beygefügte Verzeichniß aber einer sehr beträchtlichen Erweiterung zu bedürfen scheint. Es sey demnach erlaubt, mindestens Einiges, was sich ihm dießfalls in einem der wichtigeren, dem Interesse der deutschen Leser näher liegenden Artikel vorzüglich als Verbesserung heischend aufdrang, in der unten [3]) stehenden Note zu bemerken.

---

[1]) So z. B. wird sich wohl kein Rechtskundiger mit der Begriffsbestimmung der Mündigkeit befreunden können, welche (im 4. Bd., S. 115) hinsichtlich der Handlungsfähigkeit als dasjenige Alter bezeichnet wird, in welchem Jemand aus der Unmündigkeit herausgetreten ist, aber die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat, während man doch den Begriff der Mündigkeit inne haben müßte, um mit Sicherheit zu bestimmen, wann Jemand aus der Unmündigkeit herausgetreten sey.

[2]) Hieher gehört z. B. die häufige Verwechslung der zweyten und dritten Endung.

[3]) Hier scheint vor Allem in dem Artikel Umschreibungs-Bullen bey Anführung der auf 32 Seiten in lateinischer Sprache mitgetheilten Umschreibungs-Bulle für die 8 bairischen Bisthümer (im 5. Bande) S. 78, Z. 11 nach den Worten „misori studio, ac" etwas weggeblieben zu seyn, was wohl auch S. 109, Z. 5 der Fall seyn dürfte, ohne daß jedoch Ref., dem das dießfällige Original nicht vorliegt, das Fehlende zu ergänzen im Stande wäre. Auch wird in dieser Urkunde durch Weglassung der Interpunction S. 85, Z. 9 vor „distributionum" und S. 88, Z. 4 v. u. vor „earum distributionem" die sogleiche Auffassung des Sinnes der erwähnten Stellen beim ersten Lesen offenbar erschwert, so wie umgekehrt S. 85, Z. 12 v. u. die Hinzufügung derselben nach „erunt", wo sie fehlen sollte, sinnstörend ist. Als zu berichtigende Druckfehler sind hier insbesondere zu bemerken: S. 78, Z. 8 v. u. sesu statt Jesu, S. 81, Z. 10 libere statt

Unter den das Privatkirchenrecht betreffenden Gegenständen hat der Hr. Verf. insbesondere auf die Artikel Patronatsrecht und Zehent einen ausgezeichneten Fleiß verwendet, und in deren ersterem (so wie in dem späteren, damit im Zusammenhange stehenden Artikel Präsentation) unter andern auch den österreichischen Schriftsteller Ph. Mayer zweckmäßig benützt, wiewohl mitunter eben da nicht, wo eine solche Benützung sehr wünschenswerth gewesen wäre, wie z. B. bey der Begriffsbestimmung des geistlichen Patronatsrechtes, dann bey Erörterung der Frage, wie das Patronatsrecht begründet, und welche Zeiträume zum Beweise desselben mittelst Darthuung des unvordenklichen Besitzes erfordert werden, wo die Darstellung Ph. Mayer's theils deutlicher, theils erschöpfender ist. — S. 299 wird behauptet, daß das geistliche Patronatsrecht, wenn es einer geistlichen Corporation zukomme, ein persönliches sey, womit der Inhalt der kurz vorhergegangenen Note 63 am Schlusse nicht wohl vereinigt werden kann. — Rücksichtlich der Erwerbung des Patronatsrechtes durch unvordenkliche Verjährung, soferne hiezu ein 50jähriger Zeitraum erfordert wird, schreibt der Trienter-Kirchenrath in der betreffenden Stelle (sess. 25 c. 9 de ref.) vor, daß: praeter reliqua ad eam se. ad immemorabilis temporis probationem necessaria praesentationes etiam continuatae non minori saltem, quam quinquaginta annorum spatio, quae omnes effectum sortitae sint

---

liberae, S. 64, Z. 4 et (tribus) statt e, S. 80, Z. 18 impetrari (wie es scheint) statt interpretari, S. 111, Z. 15 attribuertur statt attribuentur, S. 112, Z. 6 deccurrendos statt decurrendos, und Z. 8 v. u. pravitas statt gravitas. — Eben so müssen in der auf das K. Hannover bezüglichen Umschreibungs-Bulle als besonders für ungeübtere Leser sehr störende, überhaupt aber entstellende Druckfehler gerügt werden: S. 123, Z. 11 anae statt sane, Z. 12 recordatis statt recordationis, S. 125, Z. 13 an statt ab, und Z. 21 ac ipsa statt ab ipsa, S. 127, Z. 20 unis statt unius, S. 128, Z. 17 vocationis statt vacationis, S. 130, Z. 18 unoccupatus statt unoccupatas, S. 131, Z. 10 v. u. applicato statt applicata, endlich S. 132, Z. 3 eadonque statt eamdemque.

Hingegen fiel Ref. in dem gleichfalls sehr umständlichen Artikel: „Verfassungsurkunden" bloß ein sinnentstellender Druckfehler, nämlich S. 223 im §. 224 bey den Worten „unnöthig oder nützlich" auf, wo das Wort „nützlich" offenbar gefehlt ist, so wie S. 365 im §. 58 etwas weggelassen zu seyn scheint. Ueberhaupt zeichnet sich dieser nebst einigen anderen umfassenden Artikeln, wie z. B. der lesenswerthe Artikel „Wienercongreß", in welchem übrigens S. 568, Z. 12 in statt ich, und S. 619 im §. 3 auf statt auch störend sind, durch vergleichungsweise bedeutende typographische Correctheit aus.

(statt dessen vom Hrn. Verf. S. 313 das dem Sinne nach etwas abweichende Erforderniß „einer 50 Jahre langen Ausübung des Patronates" erwähnt wird), authenticis scripturis probentur" — was hier anzuführen passend gewesen seyn dürfte. — S. 321 wird mit Beziehung auf L. X. de j. p. die Ansicht vertheidigt, daß dem bloßen Nutznießer eines Gutes das mit selbem verbundene Patronatsrecht nicht gebühre, indem der in obiger Stelle gebrauchte Ausdruck: „villam ad firmam tenere" auf dieses Rechtsverhältniß nicht bezogen werden könne. — Die Behauptung des Hrn. Verf. S. 323, daß überhaupt der Patron auf sein Patronatsrecht Verzicht leisten könne, wenn er nicht bey dem Erwerbe des Patronates zugleich die Verbindlichkeit übernehmen mußte, den standesmäßigen Unterhalt des Seelsorgers zu bestreiten, wäre mindestens für den Fall, als vermeint würde, daß der Patron durch solchen Verzicht auch der mit dem Patronate verknüpften Verpflichtungen entledigt werde, nicht richtig; wollte hingegen bloß die rechtliche Möglichkeit, daß man sich der im Patronate enthaltenen Rechte begeben dürfe, ausgesprochen werden, so hätte diese hinwiederum nicht durch vorerwähnte Bedingung beschränkt werden sollen, indem man ja seinen Rechten unbedingt zu entsagen befugt ist. — S. 317 wird bemerkt, daß der Fideicommissar Nutznießer unter Bedingung der vorgeschriebenen Transmission sey, welcher Begriff vielmehr jener des Fiduciar-Erben ist. — Was von den in Oesterreich geltenden Normen über das Patronatsrecht angeführt wird, dürfte im Allgemeinen für vollkommen angemessen und hinlänglich umfassend erklärt werden; nur fiel Ref. auf, daß bey Erwähnung der Verjährung des Patronatsrechtes im Contexte lediglich des Verlaufes der gesetzlich bestimmten Fristen, nicht aber auch zugleich des im citirten §. 1484 des a. b. G. B. enthaltenen weiteren Erfordernisses gedacht wird, und daß bey Anführung des h. Patentes vom 1. May 1781 die Bemerkung, daß selbes das Kundmachungs-Patent der allgemeinen Gerichtsordnung sey, unterblieben ist. Die zahlreichen in diesem Artikel citirten, zum Theile sehr ausgedehnten Belegstellen sind fast ausnahmslos correct [1]).

In dem gleichfalls sehr umständlichen Artikel Zehent, welcher überall von der großen Belesenheit des Hrn. Verf. zeugt [2]), und namentlich in Berücksichtigung der ausgedehnten Behandlung des Gegenstandes (auf 70

[1]) Doch ist S. 308, Note 92, Z. 1 statt slatem: saltem, und S. 318, Note 124, Z. 4 statt religiosos: religioso zu lesen.

[2]) Nur v. Ottenthal's zu Linz im Jahre 1823 erschienenes Werkchen: „Der Zehent nach kanonischem und österreichischem Rechte" ist unerwähnt geblieben.

Seiten) selbst in typographischer Hinsicht zu den bestgelungenen zu zählen ist, hat derselbe dennoch die nach gemeinem Rechte vielfach besprochene Frage, ob auch Layen des Besitzes geistlicher Zehenten fähig seyen, mit wenigen Zeilen abgefertigt, ohne, wie er sonst pflegt, auf die dießfalls bestehenden Ansichten ausgezeichneter Schriftsteller hinzuweisen [1]), obgleich in der vorausgeschickten historischen Einleitung des Ueberganges geistlicher Zehenten an Layen und der bezüglichen kirchlichen Verbothe zu erwähnen keineswegs vergessen wurde. — Seite 710 wird behauptet, daß man von der Zehentpflicht gegen eine Kirche durch Verjährung befreyt werde, wenn diese ihr Zehentrecht nicht innerhalb 40 oder nach der richtigern Meinung 44 Jahren geltend gemacht hat, allein die hiezu in der Note 67 angeführten Stellen, nämlich: c. 4. 6. X. de praescr., so wie das c. 2. in 6to de praescr. (welches wahrscheinlich mit dem unvollständigen Citate „in 6to“ bezeichnet werden wollte) erwähnen insgesammt einer Frist von 40 Jahren, wornach es also dieser für das gemeine Kirchenrecht practisch-wichtigen Angabe des Hrn. Verf. an der nöthigen Begründung fehlt. — Was die in Oesterreich geltenden zehentrechtlichen Anordnungen betrifft, so sind dieselben kurz und zweckmäßig aufgeführt. Nur Weniges fällt hier als irrig oder mindestens unvollständig auf, wie Seite 716, Z. 10, wo behauptet wird, daß die zu Gunsten des Pfarrers streitende Vermuthung des gemeinen Rechtes in Oesterreich keine Anwendung finde, und bloß dann wenn es sich um das Zehentrecht auf einzelnen Aeckern handle, nicht immer die Herstellung eines Beweises für das Zehentrecht in Absicht auf diese nöthig sey, jedoch nicht beygefügt wird, daß obiger Beweis insbesondere im Falle des Vorhandenseyns einer allgemeinen Zehentherrlichkeit entbehrlich sey; — dann ebenda Z. 4 von unten, wo die Angabe des Hrn. Verf. zu beschränken ist, indem, wenn alte Hausgärten in neue umgeschaffen werden, diese bloß in eben der Größe, welche jene hatten (von der Zehentpflicht) frey zu lassen sind; — endlich Seite 718, Z. 8 von unten, wo für den Fall, als an einem und demselben Zehente mehrere Zehentherren Antheil haben, irrigerweise wohl nur in Folge einer im Drucke unterlaufenen Weglassung behauptet wird, daß der Zehentholde nur Dem, der den größten Antheil hat, die Anzeige zu machen habe.

Die in's Eherecht gehörigen Gegenstände hat der Hr. Verf. auch in

---

[1]) S. z. B. unter den österreichischen Schriftstellern v. Ottenthal im a. W., S. 16, dann S. 125—126, ferner: Helfert („Von dem Kirchenvermögen“ im 2. Thl., dritte Auflage), S. 51—52, wo die Frage in Kürze, wiewohl mit Ausnahme eines dießfalls ertheilten Privilegiums, verneinend beantwortet wird.

dieſen zwey Bänden einer vorzüglichen Berückſichtigung unterzogen, wie die dießfälligen zahlreichen und intereſſanten Erörterungen bewähren, unter welchen vor Allem die im Artikel Religions-Verſchiedenheit gründlich durchgeführte Schluß-Controverſe ausgezeichnet werden muß, obſchon die freylich von einem großen Theile der Canoniſten beliebte Gleichſtellung der Ausdrücke »Getaufte und Ungetaufte« mit: »Chriſten und Nicht-Chriſten« in eben dieſem Artikel bey jenen Leſern nicht auf Beyfall rechnen dürfte, denen Hrn. Hofrath Dolliners ſcharfſinnig begründete, vom Hrn. Verf. leider unerwähnt gebliebene, Gegenanſicht (im I. Bande deſſen Handbuches des in Oeſterreich geltenden Eherechtes, zweyte Auflage, S. 194) bekannt iſt. Auch iſt hier der Druckfehler: erſteren ſtatt letzteren auf S. 622, Z. 7 ſinnſtörend [1]).

Wie ſehr es ſich übrigens der Hr. Verf. angelegen ſeyn ließ, auf Alles, was mit den Gegenſtänden ſeines Unternehmens in Beziehung ſteht, Bedacht zu nehmen, davon gibt unter andern auch der Umſtand Zeugniß, daß ſelbſt römiſch-rechtliche Werke und Aufſätze, ſo weit ſie einige Ausbeute zu ſeinem Zwecke bieten konnten, nicht gänzlich unbeachtet geblieben ſind. Die umſtändlichen Erörterungen in Glück's Pandecten-Erläuterung nach Hellfeld (24. Buch, 2. Titel de divort. et repud.) ſind jedoch, ſo anziehend eine Würdigung derſelben bey dieſer oder jener eherechtlichen Materie geweſen wäre, wahrſcheinlich weil ſie zum Theile mit den Anſichten des Hrn. Verf. allzu ſehr im Widerſpruche ſtehen, und eine ausführliche Widerlegung mit der Tendenz ſeines Werkes unvereinbar ſcheinen mochte, unerwähnt gelaſſen worden; hingegen dürfte deſto mehr zu bedauern ſeyn, daß nicht eine angemeſſene Benützung des vorberührten Hofrath Dollineriſchen Werkes zum Behufe der dem Eherechte angehörenden Artikel Statt fand.

Nur ungern verſagt es ſich Referent, die Aufmerkſamkeit der Leſer

[1]) Ein ähnliches Verſehen ſcheint in dem Artikel Verwandtſchaft (geiſtliche) S. 466 eingetreten zu ſeyn, wo die Behauptung aufgeſtellt wird, daß, wer im Nothfalle ein Kind tauft, ſich die geiſtliche Verwandtſchaft zuziehe. Denn, da wenige Zeilen ſpäter bemerkt wird, daß ein Vater dadurch, daß er im Nothfalle ſein eigenes Kind tauft, nicht in geiſtliche Verwandtſchaft mit der Mutter des Kindes rückſichtlich mit ſeiner Ehegattin gerathe, ohne dieß jedoch als Ausnahme von obberührtem Satze anzuführen, ſo iſt es allerdings höchſt wahrſcheinlich, daß das Wörtchen „nicht" in vorerwähnter Stelle wegblieb, und hiedurch aus der beabſichtigten Negation ein affirmativer Satz geworden iſt — ein Beleg mehr dafür, daß größere typographiſche Genauigkeit dem Hrn. Verf. nicht genug empfohlen werden könne.

dieses Werkes schließlich noch auf mehrere, von dem Hrn. Verf. mit besonderer Wärme behandelte Artikel hinzulenken, unter welchen die vortrefflichen Artikel Pastoral und Predigt wohl den ersten Platz verdienen dürften, da sich gegenwärtige Anzeige gemäß dem Zwecke dieser Zeitschrift bloß auf den kirchenrechtlichen Inhalt desselben zu beschränken hat.

Dr. Ernst Thefer,
jurid. Assistent.

Einige Notizen über den Zustand der Gefängnisse und die Resultate der Strafrechtspflege in Rußland.

Eine französische Zeitschrift lieferte jüngst, angeblich aus authentischen Quellen, folgenden interessanten Bericht über den Zustand der Gefängnisse und über die Resultate der Strafrechtspflege in Rußland:

Der verstorbene Justiz-Minister Daschkoff soll diesen Mittheilungen zufolge der Erste gewesen seyn, welcher seine Aufmerksamkeit der Criminal-Statistik des russischen Reiches zuwandte. Das russische Gesetz unterscheidet zwey Classen von strafbaren Handlungen: 1. die Vergehen, und 2. die Verbrechen. Jene sind mit Geldstrafen, Arrest und anderen minderen Strafen, diese mit Gefängniß, Strafarbeit und harten körperlichen oder entehrenden Strafen belegt.

Nach den Berichten des Senats, des obersten Gerichtshofes in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen, waren im Laufe des Jahres 1836 10,003 Personen männlichen Geschlechtes, und
486 Personen weiblichen Geschlechtes, zusammen
10,489 Individuen in Anklage versetzt worden.

Davon wurden gänzlich losgesprochen	1112
An die Unterbehörden zur weiteren Untersuchung verwiesen	1306
Zur Strafarbeit verurtheilt	132
Nach Sibirien deportirt	700
Zu Gefängnißstrafe und zu Leibesstrafen verurtheilt	4237
Zusammen obige	10,489

Was das Verhältniß der Geschlechter anbelangt, so ist dasselbe in Ansehung des weiblichen Geschlechtes fortwährend günstig.

Im Jahre 1833 war die Zahl der Verbrecherinnen nicht mehr als 1/12, im Jahre 1835 1/14, im Jahre 1836 gar nur 1/21 der Gesammtsumme.

Die Zahl der verübten Verbrechen belief sich

im Jahre 1833 auf 8984
» » 1834 » 8956
» » 1836 » 11149

Dagegen hat die Anzahl der schweren Verbrechen abgenommen.

Man zählte:	1833	1834	1835	1836
Morde	518	718	550	501
Selbstmorde	11	11	6	9
Größere Diebstähle	907	1032	1071	830
Fälschungen und Betrügereien .	268	275	114	45
Fleischesverbrechen	316	191	270	184

Berücksichtigt man den Stand der Verbrecher, so ergibt sich, daß unter den Kronbauern die Verbrechen viel häufiger vorkommen, als unter den Bauern auf Privatgütern.

Unter 8175 in Anklage versetzten Bauern waren 5252 Kronbauern, und nur 1923 gehörten Privaten an.

Die meisten Sträflinge liefert verhältnißmäßig die Classe des Bürgerstandes.

Der Grund mag vielleicht darin gesucht werden können, daß diese Classe mit Steuern und Abgaben mehr als jede andere überbürdet ist.

Auch hat sich in der neueren Zeit eine Besorgniß erregende Lockerung der Familienbande gezeigt, so daß Verbrechen gegen Aeltern, welche bisher in Rußland fast gänzlich unbekannt waren, nunmehr beynahe häufig geworden sind. Es läßt dieses auf den schlechten Zustand häuslicher Erziehung schließen.

Der Verf. glaubt die Regierung zur größeren Strenge gegen derley Verbrechen auffordern zu müssen, und thut insbesondere den Vorschlag, für solche Verbrecher eine gänzliche Abgeschiedenheit in der Einsperrung, wie sie in der Correction paternelle zu la Roquette üblich ist, einzuführen.

In Ansehung der verschiedenen Gouvernements berichet der Verf., daß die meisten Mordthaten in den Gouvernements Tambow, Koursk, Simbirsk, Orenburg und Perm vorkommen; die Selbstmorde sind am häufigsten in Minsk und Twer; der Schleichhandel wird besonders in Wilna und Volhynien betrieben.

Die Räubereien sind vorzüglich in Koursk, Orel, Jaroslav und Beßarabien häufig.

Die meisten Diebstähle kommen vor in Perm, St. Petersburg und Wilna.

Die meisten Verbrechen überhaupt kommen daher auf die Westgränze und in die Nachbarschaft des Ural.

Beynahe in keinem Lande sind die Rückfälle so selten als in Rußland, weil nirgends die Strafen so strenge und so wirksam sind.

Die russischen Gefängnisse werden in drey Classen eingetheilt:

1. Die Polizey-Arreste, in welchen die wegen eines Vergehens Angeklagten bis zu ihrer Verurtheilung oder Lossprechung verwahrt werden.

2. Die Besserungshäuser, in denen diejenigen, welche wegen eines Vergehens oder wegen einer minderen Polizey-Uebertretung verurtheilt worden sind, ihre Strafe auszustehen haben.

3. Die Central-Gefängnisse, in denen die verurtheilten Verbrecher, deren Strafzeit über ein Jahr dauert, gefangen gehalten werden.

Die Aufsicht über die Gefängnisse ist den Civil-Gouverneurs und den Procuratoren anvertraut, welche dieselben wöchentlich besuchen müssen. Die innere Polizey und die unmittelbare Direction ist in den Händen der einzelnen Directoren, die in dem Hause wohnen, und die Sträflinge immer unter den Augen haben.

Das System der russischen Gefängniß-Disciplin ist von dem Auburn'schen wenig verschieden. Die Arbeit, der religiöse und Elementar-Unterricht, die Verpflegung, die Aufbewahrung der Ersparnisse zu Gunsten der zu entlassenden Verbrecher erinnern an die americanischen und französischen Gefängnisse.

Die Leitung des religiös-moralischen Unterrichts ist einer eigens im Jahre 1819 unter dem Schutze des Kaisers Alexander und unter dem Präsidio des Fürsten Basil Troubetzkoy, General-Adjutanten des Kaisers Nicolaus, gegründeten Gesellschaft anvertraut. — Dieser Verein zählt unter seinen Mitgliedern die angesehensten Personen des Reiches. In verschiedenen Provinzen bestehen Filialen desselben, welche die nöthigen Reformen herbeyzuführen, für den Elementar-Unterricht der Sträflinge zu sorgen, und ihnen durch Geldunterstützungen beyzuspringen haben.

Diese Gesellschaft hat als die wirksamsten Mittel zur Erreichung ihres schönen Zieles folgende fünf erkannt:

1. Die thätigste und unausgesetzte Aufsicht.

2. Die strengste Handhabung der von dem Gesetze angeordneten Abtheilung der Gefängnisse.

3. Den Unterricht in der christlichen Moral.

4. Arbeit.

5. Gänzliche Absonderung.

Diese weisen Maßregeln, welche mit beyspielllosem, über alles Lob erhabenem Eifer angewendet werden, haben schon die schönsten Früchte getragen.

Die Zahl der Rückfälle hat sich in Folge derselben bedeutend vermindert, und verspricht sich gänzlich zu verlieren. Im Jahre 1836 zählte man nicht mehr als 135 Rückfälle, und davon kommen noch die meisten auf Sibirien, wo die Sträflinge in keinen Gefangenhäusern untergebracht sind. Die gefährlichsten Verbrecher werden gleich nach der Aburtheilung nach Sibirien transportirt.

Bis diese erfolgt, sind sie in den Gefängnissen von den Uebrigen ganz abgesondert, so daß keine Ansteckung durch dieselben möglich ist. — Nicht so befriedigend ist der Zustand der Gefängnisse in den kleinen Städten. Die vom Gesetze getroffenen Abtheilungen werden daselbst nicht immer beobachtet, und die Aufsicht ist nicht sorgfältig genug. Doch ist dieser Zustand nur ein provisorischer; denn die Regierung hat, nachdem sie die Central-Gefängnisse organisirte, schon angefangen, sich ernstlich mit deren Verbesserung zu beschäftigen.

Die gesetzlichen Anordnungen sind dießfalls so vortrefflich, daß sie nur vollständig ins Werk gesetzt zu werden brauchen, um die schönsten Früchte zu tragen.

Sind diese Berichte der Wahrheit getreu — und eben die Stellung des Berichterstatters scheint dafür zu bürgen — so dürfte in denselben ein neuer Beleg für den Werth der americanischen Besserungssysteme, und eine neue, dringende Aufforderung zu finden seyn, diesem Beyspiele allenthalben Folge zu leisten.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

106.

Hofkammerdecret vom 26. Februar 1840, Z. $^{6175}/_{453}$ (Umlaufschreiben der k. k. Niederösterr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 28. April 1840).

Die Einsendung der Nachweisungen über den Waarenverkehr betreffend.

Um für die Zukunft in der Einsendung der Nachweisungen über den Waarenverkehr pünctliche Genauigkeit zu erzielen, hat sich die hohe k. k. allgemeine Hofkammer in der Betrachtung, daß die Zahl der Zeitabschnitte, in denen die Vorlegung zu erfolgen hat, vermindert, die Länge der Fristen erweitert, und die Verfassung der Eingaben, dann die Zusammenstellung der Ergebnisse erleichtert wurde, bewogen gefunden, zu bestimmen, daß künftig die Strafen, welche die Verrechnungsvorschriften für die Zögerung

in der Einsendung oder Einbeförderung der Rechnungseingaben festsetzen, auch für die Vorlegung der Auszugsbögen, die Einbeförderung derselben an die Buchhaltung und die Ueberreichung der Ausweise über den Waarenverkehr zu gelten haben.

107.

Hofkammerdecret vom 11. März 1840, Z. $^{4854}/_{345}$ (Umlaufschreiben der k. k. Niederösterr. ver. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 12. May 1840).

Die Einsendung der Rechnungs-Eingaben betreffend.

Aus Anlaß der von einer Behörde geäußerten Meinung, daß zu Folge der Hofverordnung von 18. August 1838, Zahl $^{12184}/_{939}$, für einen Verzug von sieben oder weniger Tagen in der Einsendung der Rechnungs-Eingaben eine Strafe nicht zu verhängen sey, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer erinnert, daß diese Meinung mit dem Wortlaute jener Verordnung, insbesondere mit den §§. 11 und 12 derselben, nicht im Einklange steht.

Durch die bemerkte Verordnung sind die Bestimmungen der Verrechnungsvorschriften über die Fristen, in denen die Einsendung der Rechnungs-Eingaben zu erfolgen hat, nicht geändert worden. Im Gegentheil verordnet der §. 12 ausdrücklich, daß bey der Berechnung der Strafbeträge der Tag, bis zu welchem die Eingabe nach der Vorschrift oder der erlangten Fristerstreckung hätte eingesendet werden sollen, nicht zu zählen sey, wobey zur Aufklärung noch ein Beyspiel begründet wurde, das sich auf den Fall einer, nur vier Tage betragenden Ueberschreitung der vorgeschriebenen Frist bezieht.

Die Bestimmung des §. 5 jener Verordnung setzt bloß fest, daß, wenn der achte Tag, nachdem die Eingabe hätte einlangen sollen, verstrich, mit der Erlassung des Strafauftrages nicht bis zum Einlangen der rückständigen Eingabe zugewartet werden soll.

Kommt die Eingabe vor Ablauf von acht Tagen nach dem Zeitpuncte, in dem sie hätte einlangen sollen, der vorgesetzten Behörde zu, so ist das Amt, dem ein Saumsal in der Vorlegung zur Last fällt, von der vorschriftmäßigen Strafe dadurch nicht enthoben. In so fern jedoch in einem solchen Falle wichtige Gründe zur nachträglichen Gewährung einer Fristerweiterung vorhanden sind, so kann die Behörde mit Beobachtung der §§. 1, 2 und 3 der bemerkten Verordnung von der Verhängung der Strafe und der Erlassung des Strafauftrages abgehen.

Indem man hiervon die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen, so wie die Rechnungsabtheilungen, Cassen und ausübenden Aemter zur Wissenschaft verständiget, und ihnen bey diesem Anlasse die pünctliche Einhaltung der für die Rechnungs-Eingaben vorgeschriebenen Termine auf das Nachdrücklichste empfiehlt, wird nach dem weiteren Inhalte des oben angezogenen Hofdecretes zugleich erklärt, daß die in dem §. 274 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter unter b, c, d und e aufgeführten Uebersichten längstens bis 15. desjenigen Monaths, welcher auf den betreffenden, in der Uebersicht begriffenen Zeitraum folgt, zum Behufe der Einsendung an die Buchhaltung vorgelegt werden müssen; die in demselben §. 274 unter a bemerkte Uebersicht über eingelangte Ansageschein aber zugleich mit den Journalen und Registern zu überreichen sey.

108.

Hofkammerdecret vom 8. April 1840, Z. 11454 (Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 30. April 1840).

Anwendung des herabgesetzten Verzehrungssteuersatzes für das im Klagenfurter Kreise erzeugte Steinbier, und Ausdehnung desselben auf den Villacher Kreis.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat zu bestimmen geruht, daß der mit Hofverordnung vom 29. Jänner 1833, Zahl 4061, festgesetzte Tarifssatz von 25 kr. für den niederösterreichischen Eimer Steinbier nur auf jenes Steinbier angewendet werden darf, welches auf die ehemalige landesübliche einfache Weise, nämlich in hölzernen Bottichen ohne Läuterboden mit glühenden Steinen berettet wird. Zugleich hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer den begünstigten Steuersatz von 25 kr. C. M. pr. niederösterreichischen Eimer auch auf das im Villacher Kreise erzeugte Steinbier auszudehnen befunden. Diese hohen Bestimmungen werden mit Bezug auf die hierortige Currende vom 9. Februar 1833, Zahl 2969, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Villacher Kreise die Einhebung der Verzehrungssteuer nach dem minderen Tarifssatze von dem seit 1. May 1840 dort erzeugten Steinbiere Statt zu finden hat.

109.

Hofkanzleydecret vom 16. April 1840, Z. 11073 (kundgemacht durch die Länderstellen in Oesterreich ob der Enns am 29. April, in Oesterreich unter der Enns am 1., in Illyrien am 7. und in Mähren und Schlesien am 8. May).

Verboth des freyen Verkaufes des sogenannten „Wurmbiscuit".

Bisher wurde in den öffentlichen Apotheken ein Abführmittel unter dem Namen „Wurmbiscuit" (Wurm- auch Laxirbiscotten) vorzüglich zum Gebrauche für Kinder, Jedermann auf Verlangen ohne ärztliche Verschreibung verkauft.

Da diese sogenannten Wurmbiscotten ein heftig wirkendes Mittel, nämlich: Jalappa enthalten, welches bey Kindern, wenn es zu lange oder in zu großer Quantität gereicht wird, leicht schlimme Zufälle, ja selbst Entzündungen verursachen kann, so wird der freye Verkauf derselben allgemein, somit auch den Apothekern verbothen, und den Apothekern ist nur gestattet, das Wurmbiscuit wie andere zusammengesetzte Arzeneymittel nach der Verschreibung des Arztes zu bereiten, und hindan zu geben.

110.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 22. April 1840.

Ueber die Versicherung von Capitalien auf Gebäuden, auf welchen in den öffentlichen Büchern Demolirungs-Reverse haften.

Seine Majestät haben, durch allerhöchste Entschließung vom 21. März 1840 zu befehlen geruht: »Gebäude, auf welchen in die öffentlichen Bücher

eingetragene Demolirungs-Reverse haften, können zur gesetzlichen Versicherung eines Capitals nicht dienen; bei Anwendung dieses Grundsatzes jedoch, sowohl in Fällen, wo den Pupillen oder Curanden auf solchen Gebäuden erst Hypotheken bestellt werden, oder mit solchen Hypotheken versicherte Capitalien zufallen, als auch wo sie sich bereits im Besitze solcher Capitalien befinden, sind die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wonach sich auch unter bestimmten Verhältnissen für Pupillen und Curanden mit Hypotheken, welche nicht alle gesetzlichen Erfordernisse haben, zu begnügen ist, genau zu beobachten".

111.

Currende des k. k. Landesguberniums in Steiermark vom 22. April 1840.

Ausdehnung der Bewilligung zur außerämtlichen Umladung, Ablegung und Einlagerung angewiesener Waaren auf den Ort Aussee.

Mit Beziehung auf die hierortige Currende vom 11. September 1839, Z. 15450, mit welcher die Bedingungen und Vorsichten bekannt gegeben wurden, unter denen mit Beziehung auf den §. 159 der Zoll- und Staats-Monopolsordnung die außerämtliche Umladung, Ablegung und Einlagerung angewiesener Waaren Statt finden könne, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 25. März d. J., Z. 5959, geruhet habe, die Bewilligung zur außerämtlichen Umladung, Ablegung und Einlagerung angewiesener Stellen auch auf den Ort Aussee auszudehnen.

112.

Hofkanzleydecret vom 26. April 1840, Z. $^{12867}/_{1223}$ (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns am 8., in Steiermark am 10, im Küstenlande am 12., in Mähren und Schlesien am 15., in Illyrien und in Oesterreich ob der Enns am 16., und in Böhmen am 18. May.)

Betreffend eine gesetzliche Erläuterung des allerhöchsten Taxpatentes.

Mit allerhöchster Entschließung vom 7. März 1840 haben Seine Majestät über einen von der k. k. obersten Justizstelle erstatteten allerunterthänigsten Vortrag nachstehende Erläuterung des allerhöchsten Taxpatentes zu genehmigen geruhet:

In Folge vorkommender Zweifel wird erklärt: die Anordnung des allerhöchsten Taxpatentes, daß wegen Bestimmung der Taxen nie eine Schätzung vorgenommen werden soll, hat nur den Vortheil der Partey zum Zwecke, daher steht es dem Erben oder Legatar, welcher von einem Gute die Mortuargebühr zu entrichten hat, frey, zur Bemessung derselben eine gerichtliche Schätzung des Gutes zu begehren.

113.

Hofkammerdecret vom 26. April 1810, Z. $^{10916}/_{760}$ (Umlaufschreiben der k. k. Niederösterr. ver. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 18. May 1840).

Das Gewichtsausmaß für Schlichte und Zurichtung der Baumwollwaaren betreffend.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Nachhange zu dem hohen Erlasse vom 20. März 1838, Z. $^{1751}/_{108}$, zur Vereinfachung des Verfahrens, und in der Betrachtung, daß in dem in dieser Vorschrift bestimmten Gewichtsausmaße für Schlichte und Zurichtung der Baumwollwaaren auch der innerste, bey der Verpackung im kaufrechten Zustande übliche Umschlag berücksichtiget wurde, festzusetzen geruht, daß für das Controlls-Verfahren unter dem reinen (Netto) Gewichte der Baumwollwaaren, die nicht ohne Umschlag und innere Verpackung gefunden werden, der Bindfaden, und das Papier des Umschlags, und überhaupt die innere Verpackung der einzelnen Stücke zu begreifen ist; daß aber den Parteyen freygestellt bleibt, die Ausscheidung des Gewichtes dieser Verpackung anzusuchen, in welchem Falle jedoch die Waare von der Verpackung gänzlich getrennt, und das Gewicht der letzteren von dem für die Schlichte und Zurichtung bewilligten Gewichtsausmaße in Abzug gebracht werden muß.

114.

Hofkammerdecret vom 27. April 1840, Z. $^{16295}/_{588}$ (kundgemacht durch die Länderstellen: in Mähren und Schlesien am 8., in Steiermark am 10., in Oesterreich ob der Enns am 11., in Oesterreich unter der Enns am 12., in Tirol und Vorarlberg, in Galizien, im Küstenlande und in Böhmen am 13., und in Illyrien am 14. May).

Neue Zollbestimmungen für mehrere Baumwoll- und Schafwollwaaren, beym Bezuge für den Privatgebrauch betreffend.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat sich im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzley bestimmt gefunden, für die im nebenliegenden Verzeichnisse genannten Baumwoll- und Schafwollwaaren, wenn sie gegen die vorgeschriebene Bewilligung zum Privatgebrauche aus dem Auslande eingeführt werden, die in diesem Verzeichnisse enthaltenen Eingangsgebühren festzusetzen.

Die Wirksamkeit dieser neuen Zollbestimmungen hat mit dem Tage der öffentlichen Verlautbarung zu beginnen, wobey es sich von selbst versteht, daß die Einfuhr dieser Waaren zum Behufe des Handels noch fortan dem Verbothe unterworfen bleibe.

Ausweis

der neuen Eingangsgebühren für nachstehende Waaren:

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr. Maßstab der Verzollung.	Zoll. fl.	Zoll. kr.	Zollstätten, bey denen die Verzollung zu geschehen hat.
1	Baumwollwaaren, gestrickte, gewirkte, gewebte, und dergleichen, welche in dem 27. Absatze des in Kraft stehenden Zoll-Tarifes für die Ein- und Ausfuhr der Waaren begriffen sind, mit Ausnahme des unter den Postenzahlen 24, 25 und 26 des gedachten Tarifes besonders genannten Bobbinets, dann des ostindischen und chinesischen Nankins, in Ansehung welcher die Bestimmungen des erwähnten Tarifes aufrecht bleiben	1 Pfund netto	1	10	Hauptzollamt
2	Schafwollwaaren, feine, nämlich: Tücher, Casimir und Merinos; schafwollene und kamehlhaarene Zeuge aller Art; Plüsch, Molton, Fries und Ratin; Bänder, Binden und Schnüre, endlich alle Schafwollwaaren welche in dem nachstehenden Zollsatze nicht begriffen sind	1 Pfund netto	1	50	detto
3	Schafwollwaaren, gemeine, und zwar: Teppiche, Beuteltuch und Rasch; Schafwollwaaren mit Beymischung von leinenem Garne, oder mit Garnen von Hasen-, Küh-, Ziegen-, Pferd- oder Hundshaaren; alle gestrickten und gewirkten Schafwollwaaren; Loden und Hallnentuch; gemeine Flanelle, gemeine Kotzen und derley Decken; gemeine wollene Gürtel, Tuchenden und Hutabschnitte . . .	1 Pfund netto	—	40	detto

Anmerkung. 1. Die Eingangszollbestimmungen hinsichtlich der Shawls und Shawlstücher aus Schafwolle, dann der jüdischen Bethmäntel bleiben unverändert.

2. Auch werden die Ausgangszölle aller Baumwoll- und Schafwollwaaren, so wie die wechselseitigen Eingangsgebühren derselben bey ihrem Zuge aus den deutschen Erbstaaten nach Ungarn und Siebenbürgen und umgekehrt aufrecht erhalten.

115.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 26. April 1840, Z. 2807 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Niederösterreich am 14. und in Illyrien am 19. May 1840).

Die Ausdehnung des Verbothes der sogenannten Promessen-Geschäfte mit den Losen der Staatsanlehen auf die vom Auslande einlangenden dießfälligen Einladungen betreffend.

Es sind Fälle vorgekommen, daß aus dem Auslande Briefe an inländische Adressaten einlangten, welche Einladungen zur Theilnahme an einem Promessen-Geschäfte auf Lose kaiserl. Oesterreichischer Staatsanlehen enthielten.

Da derley Promessen-Geschäfte im Inlande nach der, mit Circular-Verordnung vom 31. August 1833 bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 24. desselben Monaths und Jahres verbothen sind, so versteht es sich von selbst, daß auch die Theilnahme an solchen Promessen-Geschäften im Auslande, gleich den im §. 85 des allerhöchsten Patents vom 18. März 1813 verpönten Einsätzen in ausländische öffentliche oder Privatlotterien verbothen, und nach Maaßgabe der erwähnten Circular-Verordnung vom 31. August 1833 zu behandeln sey.

116.

Hofkanzleydecret vom 29. April 1840, Z. 12756 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Steiermark am 8., in Oesterreich unter der Enns am 10., im Küstenlande am 11., in Illyrien, und in Mähren und Schlesien am 14., in Tirol und Vorarlberg am 15. und in Böhmen am 18. May).

Rücksichtlich des vom deutschen Bunde zugestandenen zwanzigjährigen Schutzes gegen den Nachdruck der in der Stuttgarter Verlagshandlung J. G. Cotta in den Jahren 1836 und 1837 erschienenen Ausgabe von Göthe's Werken.

Laut einer der hohen k. k. vereinten Hofkanzley gemachten Eröffnung der hohen k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley hat die Bundesversammlung über einen Antrag der großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Regierung in der dießjährigen Bundestagssitzung vom 4. April den Beschluß gefaßt, daß der in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu Stuttgart in den Jahren 1836 und 1837 in zwey Bänden oder vier Abtheilungen erschienenen neuen vollständigen Ausgabe von Göthes prosaischen und poetischen Werken von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck auf zwanzig Jahre vom Tage des gefaßten Beschlusses (4. April 1840) an, in sämmtlichen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten gewährt werde.

117.

Hofkanzleydecret vom 30. April 1840, Z. 10,259 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns am 2., in Oesterreich ob der Enns am 4., in Tirol und Vorarlberg am 8. Juny).

Die Kundmachung eines Regulatives über die Art der Einrichtung des Fuhrwerkes betreffend.

Seine k. k. Majestät haben in der Absicht, um den Nachtheilen vorzubeugen, welche durch die Einrichtung des Fuhrwerkes dem guten Stande der öffentlichen Straßen und selbst der Sicherheit der Personen und des Privateigenthums verursacht werden können, durch die allerhöchste Entschließung vom 19. October 1839 folgende Anordnungen zu erlassen geruhet:

§. 1.

Die Breite der Lastwägen soll das Maß von 9 Wiener Schuhen bey einer Strafe von 2 bis 25 fl. nicht überschreiten.

§. 2.

Bey einer Strafe von 2 bis 25 fl. dürfen an zweyrädrigen Wägen nicht mehr als vier Pferde, und bey vierrädrigen Wägen nicht mehr als acht Pferde angespannt werden. Unter dieser Zahl von Pferden sind jedoch jene nicht begriffen, welche in bergigen Gegenden nur streckenweise als Vorspann angewendet werden.

§. 3.

Das Gewicht der Ladung von Wägen mit weniger als 6 Wiener Zolle breiten Radfelgen darf bey einer Strafe von 10 fl., bey zweyrädrigen 30 Wiener Centner und bey vierrädrigen 60 Wiener Centner nicht übersteigen. Dem Fuhrwerke mit 6 Wiener Zoll breiten Radfelgen bleibt übrigens die Nachsicht der halben Mauthgebühr noch ferner zugestanden.

§. 5.

Eine Ausnahme von den obigen in den §§. 1, 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen findet nur bey der Verführung solcher untheilbarer Gegenstände Statt, deren Breite, dabey angewandte Bespannung oder Gewicht, das normalmäßige Maximum überschreitet.

§. 5.

Der Gebrauch einer Vorrichtung zum Bremsen der aus weniger als 6 Zoll breiten Radfelgen hergestellten Wagenräder zur Hemmung ihres ununterbrochenen Umganges, wenn sich nicht des Radschuhes bedient wird, ist für alle Gattungen der Fuhrwerke bey 10 fl. Strafe verbothen.

§. 6.

Die Fläche des Reifes eines jeden Rades muß für alle Arten der Fuhrwerke ihrer Breite nach eben, d. i. ohne convexe wulstartige Erhöhung und ohne hervorstehende Nägel und Schraubenköpfe hergestellt seyn. Für jedes diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend hergestellte, auf einer öffentlichen Straße im Gebrauch befundene Rad, hat die Abnahme eines Strafbetrages von 5 fl. einzutreten.

§. 7.

In Betretungsfällen einer zu breiten oder zu schweren Ladung, oder einer übermäßigen Bespannung, dann des Gebrauches von Bremsvorrichtungen zum Sperren der Räder, wenn das Fuhrwerk mit keinem Radschuhe versehen ist, so wie von gesetzwidrig hergestellten Rädern, wird den Parteyen das Weiterfahren nur dann gestattet seyn, wenn sie das Gesetzwidrige abgestellt haben.

§. 8.

Das Einlegen von Reißketten, oder der Gebrauch von was immer für Mitteln, womit ein Aufreißen der Straßenbahnen verursacht wird, ist ausnahmsweise nur dann gestattet, wenn diese zeitweilig mit Glatteise bedeckt ist, sonst aber gegen einen Strafbetrag von 20 fl. und den Verlust der Kette oder der sonst angewendeten Vorrichtung verbothen.

§. 9.

Diese gesetzlichen Bestimmungen haben mit dem 1. October 1840 in Wirksamkeit zu treten.

118.

Kundmachung des Niederösterr. ständischen Verordneten-Collegiums vom 5. May 1840.

Die Umwechslung der Niederösterr. ständischen Domestical-Obligationen betreffend.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 28. März dieses Jahres anzuordnen geruhet: daß auch den Niederösterr. ständischen Domesticalgläubigern die Vortheile des Umtauschens jener Niederösterr. ständischen Domestical-Obligationen, welche über Darlehen vom 30. April 1767 und vom 1. Juny 1799 ausgestellt worden, gegen verlosbare Aerarial-Obligationen zugeführt werden. Die Voreinleitungen zur Durchführung dieser allergnädigsten Willensmeinung sind bereits im Zuge; daher nach Abschluß derselben die dießfälligen Detailverfügungen werden nachträglich bekannt gemacht werden. Damit inzwischen dieser Abschluß nicht beirrt werde, ist auf allerhöchsten Befehl die Zusammenschreibung und Auseinanderschreibung der Niederösterr. ständischen Domestical-Schuldbriefe vorerwähnter Darlehen eingestellt worden, ohne jedoch die fortwährende Interessenzahlung von diesen Capitalien zu unterbrechen.

119.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 14. May 1840.

Wegen neuer Zimentirung der Bierfässer.

Um die Zimentirungs-Vorschriften rücksichtlich der Bierfässer mit den übrigen Provinzen in Einklang zu bringen, wo dießfalls schon besondere Anordnungen bestehen, wie in Niederösterreich und Steiermark, dann um für die gefällsämtliche Behandlung eine erleichternde Gleichförmigkeit zu erzielen, findet die Landesstelle zu verfügen, daß auch in diesem Gubernial-Gebiete alle Bierfässer auf das vorgeschriebene Normalmaß richtig gestellt

werden. Es muß daher künftig jedes Bierfaß von zwey Eimern auf 85, von einem Eimer auf 42½, und von einem halben Eimer auf 22¼ niederösterreichische Maß obrigkeitlicher Seits nach den bestehenden Vorschriften zimentirt, und demselben der Maßgehalt eingebrennt werden. Hiezu wird der Termin bis 1. May 1841 in der Art festgesetzt, daß nach Verlauf desselben für jedes, auf die vorgeschriebene Weise nicht zimentirte und markirte Bierfaß eine Strafe von zwey Gulden C. M. für jeden Eimer Bier, der in solchem entweder wirklich enthalten ist, oder enthalten seyn könnte, zu verfallen habe.

120.

Kundmachung des k. k. Landesguberniums für Tirol und Vorarlberg vom 16. May 1840.

Die Behebung des ständischen Aufschlages für das aus Vorarlberg und Tirol einzuführende Getreide.

Die Tiroler ständische Activität hat sich bestimmt gefunden, für die Behebung des ständischen Aufschlages für das aus Vorarlberg nach Tirol eingeführt werdende Getreide einen eigenen Localisten in St. Anton am Fuße des Arlberges aufzustellen, und so die Besorgung dieses Geschäftes nach dem Wunsche der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung der k. k. Gefällenwache in Stuben abzunehmen.

Die Behebung des Aufschlages in Stuben wird am letzten dieses Monaths demnach aufhören, und der aufgestellte Localist in St. Anton am 1. Juny seine Functionen beginnen.

121.

Kundmachung der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Oesterreich ob der Enns und Salzburg vom 21. May 1840.

Hinsichtlich der gefällsämtlichen Behandlung der Effecten, welche Reisende mit sich führen, die auf den bairisch-würtembergischen Dampfschiffen in die k. k. österreichischen Staaten eintreten.

Nach §. 23, lit. k, der Vorerinnerung zu dem österreichischen Zolltarife für die Ein- und Ausfuhr der Waaren sind von der Entrichtung der Zollgebühren befreit. Die Effecten der Reisenden und zwar: Wäsche, Kleidungsstücke, Bett- und Reisegeräthe, Werkzeuge der reisenden Handwerker, Gold- und Silbergeräthe und andere Kostbarkeiten, auch Nahrungsmittel zum Verbrauche während der Reise. Diese Gegenstände sind im Eingange und Ausgange, jedoch nur in so fern gebührenfrey, als sie nicht zum Verkaufe, sondern zum eigenen Gebrauche bestimmt sind, und als sie sowohl hinsichtlich der Menge als der Beschaffenheit, dem Bedarfe, dem Stande und überhaupt den Verhältnissen dessen, der sie mit sich führt, angemessen befunden werden. Zum Behufe der entsprechenden gefällsämtlichen Behandlung haben die Reisenden eine Erklärung der Gegenstände, welche sie mit sich führen, bey dem Zollamte abzugeben. Die mit den baierisch-würtembergischen Dampfschiffen aus dem Auslande bey Engelhartszell eintretenden Reisenden werden auf ihr weiteres Verlangen durch die Dampfschifffahrts-Gesellschaft mit eigens vorgedruckten Blanquetten nach dem bey-

folgenden Muster zur Abfassung dieser Erklärungen betheilt werden, in welchen die Behältnisse, in denen sich die Effecten befinden, oder wenn in den mitgeführten Wägen geheime Behältnisse bestehen, dieselben und die darin befindlichen Gegenstände genau anzugeben sind. Diese Erklärungen sind in der deutschen Sprache einzubringen, und eigenhändig zu unterschreiben, oder durch ein Handzeichen und zwey Zeugen zu fertigen. Jene Reisenden mit den baierisch-würtembergischen Dampfschiffen, welche keine zoll- oder verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstände mit sich führen, sich der ebengedachten vorgedruckten Blanquetten zu ihren Erklärungen bedienen, und dieselben in zweyfacher Ausfertigung einbringen, genießen den Vortheil, daß, wenn ihre Erklärung richtig befunden wird, die zollämtliche Abfertigung bloß durch die Amtsbezeichnung auf einem Exemplare der Erklärung schnell vollzogen und dadurch ihr Aufenthalt bey dem Amte wesentlich abgekürzt wird. Dieses ämtlich bestätigte Exemplar der Erklärung dient dem Reisenden zur Ausweisung, auch werden die Effecten der Reisenden, welche die mehrbesagte Erklärung auf vorgedrucktem Papier in zweyfacher Ausfertigung einbringen, vor jenen der Parteyen, bey denen diese Bedingung nicht vorhanden ist, der Amtshandlung unterzogen werden. Werden von einem Reisenden auch Gegenstände eingeführt, die einer Zoll- oder Verzehrungssteuergebühr unterliegen, so ist für diesen Fall auf den in Rede stehenden vorgedruckten Blättern eine zweyte Abtheilung eröffnet, welche indeß nur dann benützt werden darf, wenn die gebührenpflichtigen Gegenstände nicht zum Handel, sondern bloß zum eigenen Gebrauche bestimmt sind; in diesem Falle wird das Gefällsamt eine Bollette ausfertigen, in welcher die geleistete Zahlung der tariffmäßigen Gebühr bestätiget wird. Für die Verzollung und Versteuerung der zum Handel bestimmten Waaren müssen eigene schriftliche Erklärungen nach Maßgabe der allgemeinen Zoll- und Verzehrungssteuervorschriften verfaßt und eingelegt werden.

(Folgt das Muster der Erklärung.)

122.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 26. May 1840.

Den Jahrmarkt in Kaschau betreffend.

Ueber Ansuchen der königl. ungarischen Statthalterei wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge des der königl. Freystadt Kaschau neuerlich allergnädigst verliehenen Marktprivilegiums die Dauer des Jahrmarktes für Wolle und alle Gattungen Naturproducte, Manufactur- und Kunsterzeugnisse auf 8 Tage vor, und eben so viele Tage nach dem Feste des heiligen Ladislaus, welches auf den 27. Juny fällt, sowohl für das laufende Jahr, als für die folgenden bestimmt wurde.

123.

Hofkanzleydecret vom 5. Juny 1840, Z. 17305 (Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. Juny).

Ueber den Umfang der Wechsel-Execution bis zur Sicherstellung.

Seine k. k. apostolische Majestät haben über einen von der k. k. obersten Justizstelle im Einverständnisse mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetz-

sachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, mit allerhöchster Entschließung vom 25. April d. J. eine allgemein kundzumachende Verordnung über den Umfang der Wechsel-Execution zur Sicherstellung dahin zu genehmigen geruhet: daß unter der Execution bis zur Sicherstellung im Falle der Ermanglung anderer Sicherungsmittel auch der Personalarrest des präsumtiven Wechselschuldners zu verstehen sey.

124.

Kundmachung der k. k. Nieder-Oesterr. Landesregierung vom 16. July 1839, Z. 40438/1897.

Enthaltend das Substitutions-Normale bey Supplirung von Lehrämtern, vom 3. Juny 1839.

§. 1.

Zur Aufstellung eines eigentlichen Substituten oder Supplenten wird bey Lehrämtern nur dann geschritten, wenn 1. ein Lehramt wirklich erledigt, und eine neue Besetzung desselben einzuleiten, oder 2. wenn in Fällen der Verhinderung eines Professors oder Lehrers, z. B. bey einem Diensturlaube desselben, bestimmt vorauszusehen ist, die Verhinderung werde ununterbrochen, durch längere Zeit dauern. Als längere Zeit wird hier die Dauer wenigstens durch ein ganzes Schulsemester verstanden.

§. 2.

In andern Fällen der Verhinderung eines Lehramts-Individuum, durch Erkrankung, durch eine Reise auf eine kürzere Zeit u. dgl. wird zur einstweiligen Besorgung des Unterrichtes eine andere Aushilfe getroffen. Nämlich 1. wo bey einer Lehranstalt oder bey einer Studienabtheilung, gleichviel, ob bey dem zu supplirenden oder einem verwandten Lehrfache, ein Adjunct oder Assistent vorhanden ist, wird zuvörderst dieser zur einstweiligen Ertheilung des Unterrichtes verwendet. 2. Bey Haupt- und Realschulen übernimmt der Director, und bey Gymnasien der Präfect, die Lehrstunden des verhinderten Lehrers. 3. Bey den hähern Lehranstalten ergibt sich die einstweilige Aushilfe, wenn es sich nur um einige Tage handelt, oft dadurch, daß der eine Professor sein eigenes Lehrfach durch mehrere Stunden als gewöhnlich, nämlich auch in denjenigen Stunden vorträgt, welche der verhinderte Professor in demselben Jahrgange des Studiums zu geben hätte, wogegen dieser nach dem Aufhören des Hinderuisses seine Vorlesungen um eben so viel länger hält, und die andern unterbleiben. 4. Wo endlich keines dieser Mittel angewendet werden kann, werden andere Professoren bestimmt, welche nebst ihrem eigenen Unterrichtsfache jenes des verhinderten Professors zu besorgen haben. Bey dieser Besorgung wird in Fällen, wo der verhinderte Professor, mehr als ein Lehrfach, oder in mehr als in Einem Lehrfache Vorlesungen zu geben hat, die Obliegenheit für die andern Professoren auf eine für den Unterricht zweckmäßige und für die betheiligten Individuen billige Art dadurch erleichtert, daß sich mehrere in die verschiedenen Lehrfächer oder Jahrgänge theilen. Es gehört zu der ordentlichen Dienstpflicht jedes Adjuncten, Assistenten, Lehrers, Professors und jedes der obgenannten Vorsteher der Lehranstalt, in derley Fällen die Supplirung zu übernehmen; in so weit dadurch die Zahl ihrer wöchentlichen Unterrichtsstunden nicht über zwanzig steigen würde.

§. 3.

Einzelne Dienſtverrichtungen, woran das hiezu eigentliche verpflichtete Individuum gehindert iſt, nämlich Erſtattung von Gutachten, Prüfungen Erhorten u. dgl. werden jederzeit von dem übrigen hiezu geeigneten Perſonale übernommen, und wird dieſe Uebernahme gleichfalls für die ordentliche Dienſtpflicht auch der Lehrbeamten angeſehen.

§. 4.

Die Vorſteher einer Lehranſtalt und die Behörden, welche eine unumgängige Subſtitution, oder dort wo die Dienſtbeſorgung durch die oben (§. 2) bemeldete Aushilfe hätte geſchehen können, eine förmliche Subſtitution, oder ohne Grund an Statt einer minder koſtſpieligen eine koſtſpieligere Art anordnen, oder aber die Dauer der Subſtitution verlängern, bleiben dafür, und beſonders für die dem Fonde dadurch zugehenden Koſten verantwortlich, und haben den dießfälligen Erſatz ohne Nachſicht zu leiſten.

§. 5.

Da es nach den Grundſätzen der beſtehenden Subſtitutions-Vorſchriften zu der ordentlichen Dienſtpflicht eines jeden in was immer für einem Dienſte angeſtellten, oder eines mit Gehalt quieszirten Beamten gehört, die Verrichtungen eines mangelnden oder verhinderten Beamten theilweiſe, oder auf kürzere Zeit auch gänzlich, mit oder ohne Beybehaltung der Obliegenheiten ſeines eigenen Dienſtplatzes auf ſich zu nehmen: ſo wird einem angeſtellten oder mit Gehalt quieszirten Beamten, wie auch einem mit dem Adjutum verſehenen Lehramts-Adjuncten oder Aſſiſtenten, welche, ſey es zu einer eigenen Subſtitution, oder gar einer bloßen Aushilfe, bey einer Lehranſtalt innerhalb ihres gewöhnlichen Wohnortes, verwendet werden, nur dann eine Subſtitutionsgebühr angewieſen, wenn die Supplirung durch dieſelben über drei Monate ununterbrochen gedauert, oder wenn die Dauer einer nach §. 2 eingeleiteten Aushilfe ſich unerwartet länger, nämlich über drey Monathe verzogen hat. Bey dieſer Berechnung werden die Herbſtferien, oder die großen Schulferien nicht miteingerechnet. Jedoch wird, ſobald einmahl die Supplirung oder Aushilfe länger als drei Monate gedauert hat, die Subſtitutions-Gebühr auch für die erſten drey Monathe erfolgt.

§. 6.

Die Subſtitutions-Gebühr iſt verſchieden, je nachdem der Subſtitut oder Supplent bereits einen Gehalt, eine Penſion oder ein Adjutum aus einem öffentlichen Fonde bezieht oder nicht. Im erſtern Falle wird, nebſt noch einigen andern Nebenumſtänden, ferner unterſchieden, ob der Supplent, während der Supplirung des Lehramtes von den Dienſtleiſtungen ſeiner eigenen Anſtellung enthoben iſt, oder dieſelben beybehält. Nach Verſchiedenheit dieſer Fälle beſteht die Subſtitutions-Gebühr, immer vorausgeſetzt, daß ſie nach §. 5 überhaupt eintreten kann, entweder in zehn oder in dreißig, oder in fünfzig, oder aber in ſechzig Procent desjenigen Gehaltes, welcher mit dem ſupplirten Lehramte in der unterſten Gehaltsſtufe ſyſtemmäßig verbunden iſt. Und zwar erhält

1. der Supplent, welcher während der Supplirung eines Lehramtes ſeinen eigenen, mit einem Gehalte verbundenen Dienſt nicht zu beſorgen hat, nebſt dieſem Gehalte noch zehn Procent;

2. ebenſo ein mit Gehalt quieszirter Beamter, welcher vor Uebernahme

der Supplirung am Orte der Lehranstalt seinen gewöhnlichen Wohnort hatte, nebst seiner Pension ebenfalls zehn Procent;

3. ein Adjunct oder Assistent eines Lehramtes, so lange er das Adjutum seiner Anstellung genießt, nebst diesem Adjutum noch dreißig Procent;

4. ein besoldeter Vorsteher irgend einer Lehranstalt, wenn derselbe ein Lehramt, sey es an der seiner eigenen Leitung anvertrauten Lehranstalt, oder an einer andern supplirt, und wo er mit dieser Supplirung auch die Dienstverrichtungen seines eigenen Amtes verrichtet, nebst seinem Gehalte noch dreißig Procent;

5. ein besoldeter Beamter, Lehrer oder Professor außer den hier oben Nr. 3 und 4 vorkommenden Fällen, welcher nebst der vollen Besorgung seines eigenen Dienstes ein Lehramt supplirt, nebst dem Gehalte dieses seines eigenen Dienstes noch fünfzig Procent oder die Hälfte;

6. ebenso ein mit Gehalt quieszirter Beamte, welcher ein Lehramt außerhalb seines gewöhnlichen Wohnortes supplirt, nebst seiner Pension noch fünfzig Procent oder die Hälfte;

7. ein Supplent eines Lehramtes, welcher keinen Gehalt noch eine Pension aus einem öffentlichen Fonde bezieht, und zwar ohne Unterschied, mag er vor der übernommenen Supplirung am Orte der Lehranstalt wohnhaft gewesen seyn oder nicht, sechzig Procent [1]) von dem systematisirten Gehalte des supplirten Lehramtes als Substitutions-Gebühr.

§. 7.

Im Falle, als von demselben Individuum mehr als ein Lehramt gleichzeitig supplirt würde, hat der Supplent von dem höher besoldeten supplirten Lehramte die oben (§. 6) ausgesprochene Gebühr, und beynebst von den minder besoldeten supplirten Lehrämtern im Falle des §. 6 Nr. 1 bis 4 einschließlich die Hälfte, im Falle des §. 6 Nr. 5, 6 und 7 dreißig Procent, des mit den letztern Aemtern systemmäßig verbundenen Gehaltes zu beziehen. Unter verschiedenen Lehrämtern sind aber nicht zweyerley Fächer, welche ein und derselbe Professor systemmäßig zu lehren hat, sondern bloß solche Lehrfächer verstanden, für welche nach dem Status der Lehranstalt zwey Individuen systemesirt sind.

§. 8.

Von den besonderen Remunerationen, welche für einige Nebenlehrämter, z. B. für den Unterricht in der Erziehungskunde, in der gerichtlichen Arzneikunde, in der arabischen, syrischen und chaldäischen Sprache u. dgl. fixirt sind, erhält der Supplent in jedem Falle Anspruch auf eine Substitutions-Gebühr, das ist, denselben Betrag, welchen der wirkliche Professor erhalten haben würde.

§. 9.

Auf die freye Wohnung, welche mit dem supplirten Dienste bey Lehranstalten etwa verbunden ist, hat der Substitut nur dann Anspruch, wenn

---

[1]) Der in die Kundmachungen des Substitutionsnormales eingeschlichene Schreibfehler, vermöge welchem einem solchen Supplenten nur fünfzig Prozent bestimmt waren, während ihm doch nach dem Originälterte sechzig Prozent zugestanden sind, wurde in dem Studien-Hofcommissionsdecrete vom 17. November 1839, Z. $^{7184}/_{2188}$ (Kundmachung der Niederösterr. Landesregierung vom 13. December 1839, Z. 70875) verbessert.

dieselbe wirklich zur Verfügung steht, und auf die Taxen für Prüfungen und bey Promotionen zu einem academischen Grade nur in so fern, als derselbe die Function, für welche die Taxe bestimmt ist, zu verrichten geeignet ist, und sie wirklich verrichtet. Auf das Quartiergeld, und auf die mit dem Lehramte, nebst dem Gehalte, der freyen Wohnung und den Taxen etwa verbundenen andern Emolumente hat der Supplent niemals Anspruch. Hinsichtlich der Remunerationen oder Emolumente für Nebendienste außerhalb der Lehranstalt, welche mit dem supplirten Lehr- oder Vorsteheramte bey Lehranstalten verknüpft sind, z. B. für die mit einer Lehrkanzel des medicinischen Studium verbundene Besorgung eines Krankenhauses, treten die mit den Hofkammer-Erläßen vom 11. April 1828 und vom 15. April 1835 erflossenen Bestimmungen über Substitutions-Gebühren in Wirksamkeit.

§. 10.

Bey Berechnung der Substitutions-Gebühr nach obigen Vorschriften, werden noch folgende Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1. Bey Geistlichen, welche man zur Supplirung eines Dienstes bey Lehranstalten verwendet, wird der Gehalt oder das Emolument, welche sie von ihrem kirchlichen Beneficium oder Kirchendienste, sey es auch aus einem öffentlichen Fonde, beziehen, niemahls als eine bey Berechnung der Substitutions-Gebühr (§. 6) in Anschlag kommende Besoldung angesehen.

2. Wo der Gehaltsbetrag des supplirten Dienstes, nach Verschiedenheit des geistlichen oder weltlichen Standes verschieden ist, wird derjenige Gehaltsbetrag zur Berechnung der Substitutions-Gebühr angenommen, welcher dem Stande des Supplenten entspricht.

3. Wenn der Supplent nur einen Theil des dem supplirten Professor für seinen Gehalt obliegenden Unterrichtes zu besorgen hat, wird die Quota des Gehaltsbetrages, nach welcher die Substitutions-Gebühr zu berechnen ist, da kein anderer, leicht und allgemein anwendbarer Maßstab angenommen werden kann, nach dem Verhältniß der für jeden Theil des Unterrichtes systematisirten Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt, und dabey insbesondere, die sonntägliche Erhorte des Religionslehrers, zwey Lehrstunden gleich angenommen.

4. Auf die Supplirung besonderer Dienstverrichtungen, welche einem Lehramtsindividuum obliegen, ohne daß demselben dadurch nebst dem Gehalte des Lehramtes noch eine eigene Remuneration bemessen ist, und welche nicht ein Theil des eigentlichen Unterrichtes sind, z. B. auf das bloße Abhalten der Erhorten anstatt des hiezu bestimmten Religionslehrers, dann auf den Fall, wo ein Professor seinen Unterricht, wegen einer Abtheilung der Studierenden in mehreren Lehrzimmern doppelt gibt, haben die Vorschriften des gegenwärtigen Normals über die Ausmaß der Substitutions-Gebühr keine Anwendung, sondern in solchen Fällen wird, insofern die Uebernahme der Verrichtung nicht schon nach den §§. 2, 3 und 5 für Dienstpflicht des hiezu verwendeten Individuums angesehen werden muß, von der k. k. Studien-Hofcommission, eine den Umständen angemessene Remuneration bestimmt.

§. 11.

Demjenigen, welcher zur Supplirung eines Dienstes in einen andern Ort sich begeben muß, gebühret für die Reise die normalmäßige Vergütung der Fuhrkosten, und für die Zeit, welche er auf der Reise zubringt, der

Bezug der normalmäßigen Diäten, jedoch beydes bey einem Supplenten, welcher schon eine im Diätenschema vorkommende Anstellung hat, nach der Diätenklasse seiner eigenen Dienstcathegorie, nicht nach jener des supplirten Amtes, bey Adjuncten oder Assistenten der Lehrämter, nach der zehnten, bey allen übrigen nach der zwölften Diätenclasse.

Während der Supplirung erhält der Supplent nur dann die Diäten und Reisekosten nach dem allgemeinen Diätennormale, wenn derselbe außerhalb des Ortes der Lehranstalt zu einem Geschäfte beordert wird. In diesen letzteren Fällen werden Diäten und Reisekosten immer nach der Classe des supplirten Dienstpostens ausgemessen.

§. 12.

Die Substitutions-Gebühr wird von dem Tage anzufangen angewiesen, an welchem der Supplent den Eid als solcher abgelegt, und wo keine Beeidigung einzutreten hatte, oder diese erst später (§. 19) erfolgen kann, an welchem er zuerst die Unterrichtsstunden oder Vorlesungen angefangen hat, und von demjenigen Tage an eingestellt, wo der neuernannte Professor, Lehrer oder Supplent in den Genuß tritt, oder wo der Substitutionsauftrag aufgehört hat. Spätere Prüfungen einzelner Schüler, die Ausstellung der Zeugnisse und die Ausfertigung der Prüfungsacten, dann die Uebergabe der Lehrmittelsammlungen sind kein Grund, die Substitutionsgebühr auf längere Zeit anzusprechen.

§. 13.

Jedoch wird die Substitutions-Gebühr, falls der Substitutionsauftrag nicht vor oder unter den Ferien aufgehört hat, auch für die Zeit der Herbst- oder der großen Schulferien, eben so wie für die Zeit aller kleinern Ferien erfolgt.

Die Vorsteher der Lehranstalten und die Behörden sorgen aber dafür, daß der Substitutionsauftrag alsogleich ausdrücklich und in Voraus zurückgenommen werde, sobald als es denselben bekannt wird, daß zum Wiederanfange des Unterrichts keine weitere Supplirung nöthig seyn wird.

Wenn daher schon vor den Ferien bekannt wird, daß nach denselben schon der neuernannte oder verhinderte Professor einzutreten hat, so erlischt der Substitutionsauftrag mit dem letzten Unterrichts- oder Prüfungstage vor den Ferien. Wenn aber erst während der Ferien der Antritt eines neuen Lehrers oder Professors bekannt wird, so hört der Substitutionsauftrag, und mithin das Fortfließen der Substitutions-Gebühr an demjenigen Tage auf, wo dieser Eintritt dem unmittelbaren Vorsteher der Lehranstalt bekannt geworden ist. Wenn endlich ein mit Erlaubniß der Behörde abwesendes Lehrindividuum supplirt wird, so endigt sich die etwa auf Kosten des öffentlichen Fonds eingeleitete Supplirung mit dem Tage, bis zu welchem die Absentirung bewilligt war. Wenn aber der Supplent selbst bey dem Eintritte des neuen Schuljahres die Supplirung niederlegen will, so hat er dieses vor dem Eintritte der Ferien anzuzeigen, und für die Ferienzeit die Substitutionsgebühr nicht mehr zu beziehen.

Uebrigens hat die Ausfolgung der Substitutionsgebühr auch für die Ferienzeit auch bey denjenigen Individuen Statt, welche nach obiger Vorschrift §. 5, nur bey einer ununterbrochenen Dauer der Supplirung von wenigstens drey Monathen, Anspruch auf eine Substitutionsgebühr haben, wenn nur anders die daselbst vorgesehene Bedingung eingetreten ist, daß

die wirkliche Dienstleistung durch dieselben nach Abschlag der großen Schulferien wenigstens drey Monathe ununterbrochen gedauert hat.

§. 14.

In den Fällen einer eigentlichen Substitution (§. 1) kann die Substitutionsgebühr, und zwar, wenn der Supplent nicht unter der Vorschrift des §. 5 begriffen ist, gleich anfänglich, sonst aber nach Verlauf der daselbst festgesetzten drey ersten Monathe monathlich zahlbar angewiesen, jedoch immer nur für den schon ganz abgelaufenen Monath, und gegen die von dem unmittelbaren, oder wenn dieser selbst der Percipient ist, von dem nächst höheren Vorsteher der Lehranstalt vidirte Quittung erhoben werden.

Dieser setzt seine Vidirung nur dann bey, wenn der Supplent während der ganzen Zeit, für welche die Quittung lautet, den Dienst wirklich versehen, wenn der Supplirungsauftrag nicht früher, als die Quittung aussagt, aufgehört, und wenn sich mittlerweile die Qualität des Supplenten, nach welcher ihm in Gemäßheit des §. 6 die Gebühr berechnet wurde, nicht geändert hat. Die Quittung zur letzten Behebung der Substitutionsgebühr wird erst nach vollzogener Uebergabe der Lehrmittelsamulungen und nach Ablieferung der Studienzeugnisse und Cataloge vidirt. In anderen Fällen wird die Gebühr erst nach beendigter Supplirung liquidirt und angewiesen.

§. 15.

Die Substitutionsgebühren werden alle Mahl aus demjenigen Fonde bestritten, aus welchem die Besoldung des supplirten Beamten geflossen ist, oder fließt. Wo aber durch die Schuld des supplirten Beamten die Substitution bey seinem Dienste verursacht wird, ersetzt dieser Beamte, wenn er während der Substitution im Genusse seines Gehaltes bleibt, die durch die Substitution veranlaßten Kosten der Casse, aus welcher sie gezahlt worden sind.

§. 16.

In Fällen einer eigentlichen Substitution steht die Auswahl und Aufstellung des Supplenten bey Haupt- und Realschulen, welche unter der Leitung der Consistorien stehen, dem Consistorium, im lombardisch-venezianischen Königreiche und in Dalmatien dem **Ispettore generale dell'istruzione elementare**, bey Gymnasien dem Director der Gymnasialstudien des Landes, bey den höhern Lehranstalten dem Studiendirector, die Verfügung der bloßen einstweiligen Dienstbesorgung (§. 2) dem unmittelbaren Vorsteher der Lehranstalt zu. Der ausgewählte (förmliche) Supplent, wird alsogleich und wo dieses möglich ist, noch vorläufig der Landesstelle angezeigt, damit die Genehmigung oder anderweitige Anordnung derselben noch vor dem Eintritte des vorgeschlagenen Supplenten an die Lehranstalt gelangen kann. Ueber die zur einstweiligen Dienstbesorgung eingeleitete Verfügung ist eine Anzeige an die Landesstelle nur dann nöthig, wenn dieselbe schon einen ganzen Monath dauert. Von der in der allgemeinen Instruction für die Studiendirectoren (in Wien Vicedirectoren) vom Jahre 1809, §. 2, Nr. 6 vorkommenden Anordnung, daß jede eingeleitete Supplirung einzeln an die k. k. Studien-Hofkommission angezeigt werden soll, ist es abgekommen, und werden die im Laufe des Jahres Statt gehabten Supplirungen oder Dienstbesorgungen, letztere jedoch nur in so weit, als sie über eine Woche dauerten, oder im Laufe des Schuljahres bey einem und demselben Lehrer mehrere Mahle eintreten, bloß in dem Jahresberichte, über

den Zustand der Lehranstalt, mit genauer Angabe des Supplenten, der Ursache und Dauer der Supplirung und des Ausmaßes der angewiesenen Substitutionsgebühr, unter Anführung des Datum und Numerus der dießfälligen Verordnungen der Landesstelle, und zwar in der Rubrik der Personalveränderungen angezeigt.

§. 17.

Individuen, welche nicht die österreichische Staatsbürgerschaft haben, sind zur Supplirung eines Lehramtes gar nicht zu verwenden. Wenn es nöthig seyn sollte, eine solche Art der Supplirung einzuleiten, für welche das gegenwärtige Normale eigentlich keine Bestimmung enthält, z. B. daß ein, aus einem öffentlichen Fonde besoldeter Beamter oder Lehrer, welcher nicht am Orte der Lehranstalt domicilirt, zur Supplirung berufen werden wollte, müßte zur Aufstellung eines solchen Supplenten die vorläufige Genehmigung der Studien-Hofcommission und deren Bestimmung eingeholt werden, ob einem solchen Supplenten nebst dem Gehalte seines eigenen Dienstes nur sechszig Prozent, oder der ganze Betrag des Gehaltes anzuweisen sey, welcher mit der untersten Gehaltsstufe des supplirten Lehramtes verbunden ist, auch darf ohne vorläufige Genehmigung der Studien-Hofcommission kein Lehrer oder Professor dergestalt zum Supplenten eines andern Lehrfaches aufgestellt werden, daß er sein eigenes Lehrfach nicht zugleich versehen, mithin auch für dieses ein Supplent aufgestellt werden soll. Endlich darf in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 1., kundgemacht mit Studien-Hofcommissionsdecret vom 17. August 1822, Z. $\frac{5205}{372}$ kein Lehramts-Individuum zum Supplenten aufgestellt werden, welches durch Uebernahme der Supplirung mehr als zwanzig Unterrichtsstunden wöchentlich erhalten würde.

§. 18.

Die Vorschriften dieses Normales haben auch für die Supplirung im Falle des Austrittes, oder der Verhinderung eines besoldeten Vorstehers einer Lehranstalt ihre volle Anwendung, wo dann ein Lehrer oder Professor, welcher nebst seinem Lehramte die Vorsteherstelle, gleichviel ob an der eigenen oder an einer andern Lehranstalt versieht, unter der Bedingung des obigen §. 7 eine Substitutionsgebühr von dreißig Prozent, des mit der supplirten Stelle systemmäßig verbundenen Gehaltes erhält.

§. 19.

Wenn zur Supplirung eines Lehr- oder Vorsteheramtes bey den Lehranstalten ein Individuum verwendet wird, welches noch nicht für den Staatsdienst vereidet ist, so wird der Supplent für die ihm anvertraute Supplirung, nach der für die Lehrer oder Vorsteher vorgeschriebenen Form in Eid genommen. Diese Beeidigung findet aber nur im Falle einer eigentlichen Substitution (§. 1), ferner nur bey Supplirung solcher Dienststellen, bey deren Antritt der wirkliche Vorsteher oder Lehrer den Eid abzulegen hat, endlich niemahls früher, als nach erfolgter Genehmigung der Landesstelle (§. 16) Statt. Auch ist der ernannte und von der Landesstelle genehmigte Supplent, nicht früher zur Ablegung des Diensteides zu verhalten, als unmittelbar ein oder den Tag zuvor, wo er den Unterricht oder die Leitung der Leheranstalt zu übernehmen hat.

§. 20.

Diese für das Lehrpersonale festgesetzten Bestimmungen haben auch auf das Unterrichts- und Leitungspersonale der unter der Oberleitung

der k. k. Studien-Hofcommission stehenden wissenschaftlichen Bildungsinstitute, als Bibliotheken, Sternwarten, Museen, Convicte ꝛc. ꝛc. ihre volle Anwendung, dagegen sind alle bey diesen und bey den öffentlichen Lehranstalten angestellten administrativen Beamten, als: Kassiere, Kanzlisten ꝛc. nach den für alle anderen öffentlichen Beamten bestehenden Substitutions-Vorschriften zu behandeln.

§. 21.

Bey den Trivialschulen, so wie auch bey allen denjenigen Lehranstalten, deren Personale nicht aus einem öffentlichen Fonde besoldet wird, hat das gegenwärtige Normale keine Anwendung, sondern es wird sich hinsichtlich der ersten, nach den Vorschriften der politischen Verfassung der Volksschulen, hinsichtlich der letzteren, nach der bisherigen Observanz benommen.

In dem Falle, wo ein schon in Besoldung stehender Beamter zur Supplirung eines der letztgenannten Dienstposten verwendet wird, ist immer der Grundsatz zu befolgen, daß auf den Fond, aus welchem der Gehalt des supplirten Dienstes fließt, nur so viel als Substitutionsgebühr gewiesen wird, als die eigentliche Gebühr für die Supplirung beträgt, nämlich jener Betrag, den der Supplent nebst dem Gehalte seines Dienstpostens noch zu beziehen hat.

§. 22.

Das gegenwärtige Normale tritt mit dem Anfange des nächsten Schuljahres $18^{39}/_{40}$ sowohl für die an diesem Tage schon vorhandenen, als auch für die erst seither aufzunehmenden Supplenten in Wirksamkeit, und werden dadurch alle früheren Verordnungen über die Supplirung der Dienstplätze des Leitungs- und des Lehrpersonales der Lehranstalten aufgehoben. Wenn ein Fall vorkäme, welcher in diesem Normale nicht entschieden ist, muß darüber die Entscheidung der k. k. Studien-Hofcommission eingeholt werden.

125.

Hofkammerdecret vom 18. Juli 1839, Z. $^{29601}/_{1909}$ (Umlaufschreiben der k. k. Niederösterr. ver. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 12. August 1839).

Ueber die Bezeichnung des aus dem Auslande bezogenen Pulvers und Salniters.

Nach einem von der k. k. allgemeinen Hofkammer im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe getroffenen Uebereinkommen wird angeordnet, daß auf dem äußeren Umschlag des im vorschriftmäßigen Wege aus dem Auslande zum Privatgebrauche bezogenen Pulvers und Salniters von den Zollämtern, welche das Verfahren der Eingangsverzollung pflegen, das Amtssiegel in schwarzer Farbe aufzudrücken ist. Hiervon sind geringe Mengen Pulver, die Reisende mit sich führen, ausgenommen. Auch sind die Pulver- und Salniterverschleißer von dem k. k. Hofkriegsrathe angewiesen worden, nebst den bereits allgemein eingeführten Material-Fassungsbücheln, worin das aus den ärarischen Niederlagen enthaltene Pulver- und Salitermateriale genau einzutragen und von Seite der betreffenden Inspection zu bestätigen ist, sich auch noch mit einem eigenen Verkaufs-Protokolle zu versehen, welches vier Rubriken mit der Ueberschrift:

1. Datum des Verkaufes,
2. Name der abnehmenden Partey,
3. Gewichtsbetrag und
4. Benennung der verschiedenen Pulver- und Salniter-Gattungen auszuweisen hat, und worin jede Abgabe von Pulver- oder Salnitermateriale pünctlich ersichtlich zu machen ist.

126.

Hofkammerdecret vom 24. July 1839, Z. $^{29042}/_{2010}$ (Umlaufschreiben der k. k. Niederösterr. ver. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 20. August 1839).

Ueber die Behandlung der zur Benützung auf einen bestimmten Zeitraum aus dem Auslande eingeführten zollbaren Gegenstände.

Um für die Fälle, in denen zollbare Gegenstände zur Benützung auf einen bestimmten Zeitraum aus dem Auslande eingeführt werden, ein zweckmäßiges und übereinstimmendes Verfahren zu erzielen, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer festzusetzen geruht, daß in den Fällen, in denen Jemand Gegenstände zu seinem Gebrauche aus dem Auslande, einem Zollausschlusse, oder aus Ungarn und Siebenbürgen auf einen bestimmten Zeitraum mit dem Vorbehalte der gebührenfreyen Wiederausfuhr, in das Zollgebieth einzubringen wünscht, wenn diese Gegenstände nicht zu den Verbrauchsgegenständen (Consumtibilien) im engeren Sinne des Wortes gehören, und nicht neu und ungebraucht sind, sondern deutliche Spuren der Benützung an sich tragen, übrigens aber in Absicht auf Menge und Beschaffenheit den Verhältnissen desjenigen, der solche zu beziehen wünscht, und dem angegebenen Zwecke der Einfuhr angemessen sind, die gebührenfreye Einfuhr mit dem Vorbehalte der gleichfalls gebührenfreien Zurücksendung unter den, für die Behandlung der Güter, die zur Umstaltung, Zubereitung oder Veredlung eingeführt werden, vorgeschriebenen Bedingungen und und Vorsichten von den Bezirksbehörden auf die Dauer von drey Monathen, von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung hingegen auf den Zeitraum von sechs Monathen gestattet werden kann. Auf eine längere Dauer, oder wo eines der bemerkten Erfordernisse mangelt, ist die Bewilligung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer einzuholen.

In Absicht auf Wachsfiguren und andere Kunstgegenstände, dann Thiere fremder Himmelsstriche, die mit der Bestimmung, wieder ausgeführt zu werden, eingehen, ist sich nach den Anordnungen des Zolltarifes zu benehmen.

Berichtigung.

Im V. Hft., Hptbl. S. 315, 6. Z. v. o. soll es heißen: Actuare statt: Adjuncten.

Miscellen.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Dr. Ignaz von Wildner, Hof- und Gerichtsadvocat, erhielt das Ehrenwort Edler von mit dem Prädicate „Maithstein".

Hr. Michael Packmann, Berg-, Poch- und Hüttenverwalter in Kremnitz, erhielt den Titel und Charakter eines k. k. Bergrathes.

Hr. Franz Ferdinand Ritter v. Schiller, k. k. wirkl. Hofrath und Salzoberamtmann zu Gmunden, Ritter des königl. ungarischen St. Stephans-Ordens wurde in den Freyherrnstand des österr. Kaiserstaates erhoben.

Hr. Franz Burgermeister Ritter v. Beerburg, Hofrath der k. k. allg. Hofkammer, erhielt das Ritterkreuz des kaiserl. österr. Leopold-Ordens.

Hr. Freyherr v. Mollerus, am allerh. Hofe accreditirter königl. niederländischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, erhielt den Orden der eisernen Krone erster Classe.

Hr. Johann Raymond, Legationsrath bey der österr. Gesandschaft in Turin, erhielt den kaiserl. österr. Orden der eisernen Krone dritter Classe.

Beförderungen.

Hr. Leopold Raffelsberger, Hofkanzellist, zum Adjuncten im Expedite der k. k. ver. Hofkanzley.

Hr. Anton von Manastyrski, Domherr am Lemberger Metropolitan-Domcapitel und Director der galizischen Gymnasien, zum galizischen Gubernialrathe.

Hr. Anton Hoffmann, Concipist der obersten Hofpostverwaltung zum Oberst-Postverwalter in Zara.

Hr. Dr. Peter Paul Malfer, Criminal-Actuar, zum Rathe beym k. k. Collegialgerichte zu Roveredo.

Hr. Philipp Haas, Rechnungsofficial bey der k. k. Tabak- und Stämpel-Hofbuchhaltung, zum Rechnungsrathe bey derselben Hofbuchhaltung.

Hr. Ignaz Feigerle, k. k. Titular-Hofcaplan und Professor der Pastorial-Theologie an der Wiener Universität, zum k. k. Hof- und Burgpfarrer und Oberdirector des höheren Priester-Bildungs-Instituts.

Hr. Ignaz Lemoch, hofhaurāthlicher Practicant in Wien, zum Professor der reinen Mathematik und practischen Geometrie an der Universität zu Lemberg.

Hr. Carl Kreizer, k. k. niederösterr. Regierungsconcipist, zum k. k. Hofconcipisten bey der vereinten Hofkanzley.

Hr. Andreas Lanser, Magistratsrath, zum Vice-Bürgermeister des politischen Senates bey dem Wiener Magistrate.

Hr. Carl Graf v. Wolkenstein, überzähliger und unbesoldeter böhmischer Landrath, zum überzähligen und unbesoldeten Rathe bey dem böhmischen Appellationsgerichte.

Hr. Johann Vitezich, Doctor der Theologie, zum Gubernialrathe in Dalmatien.

Hr. Carl Freyherr v. Roßner, Dalmatiner Gubernial- und Präsidial-Secretär, zum k. k. Kreishauptmann in Ragusa mit dem Titel und Range eines Gubernialrathes.

Hr. Joseph Kaulich, Hr. Eduard Anacker, Hr. Joseph v. Hönigsberg und Hr. Johann Poß, Hofbuchhaltungs-Rechnungs-Officiale, zu Hofconcipisten dieser Hofstelle.

Hr. Jacob Reutter, zum Professor des Naturgeschichte und Waarenkunde am polytechnischen Institute in Wien.

Hr. Maximilian Eduard Füger v. Rechtborn, Lemberger Criminalrath, Hr. Ignaz Stroynowsky, galizischer Fiscal-Adjunct und Hr. Joseph Mochnacki, Vorsteher des Suczawaer Districts-Gerichtes, zu Räthen bey dem Landrechte in Lemberg.

Hr. Mathias Alexander Ciolkoß, Wischnitzer Criminalrath, und Hr. Alexander Ritter von Draszewsky, Rathsprotokollist des galizischen Appellationsgerichtes, zu Räthen bey dem Landrechte in Tarnow.

Hr. Paul Endris, Bezirkscommissär erster Classe in Galizien, zum Bezirksvorsteher in Brody mit dem Titel und Range eines Cameralrathes.

Hr. Dr. Johann Blaschke, zum Professor des Lehen-, Handels- und Wechselrechts, dann des gerichtlichen Verfahrens und des Geschäftsstyles an der Universität zu Grätz.

Todesfälle.

Hr. Stephan Edler von Keeß, Niederösterr. Landstand und Director des k. k. technischen Cabinets, dann Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften.

Hr. Johann August Walcha, k. k. Hof- und Unterhausagent, beeideter öffentlicher Notar- und Curator der österr. Sparcasse ꝛc. ꝛc.

Notizenblatt

für den Monath July 1840.

Recenſionen inländiſcher Werke.

I. Handbuch des gerichtlichen Verfahrens. Von Dr. Joſeph Weſſely, k. k. öffentl. ord. Profeſſor der Rechte an der Prager Univerſität, Referenten und Votanten des k. k. böhm. Landrechtes und emerit. Dekane der juridiſchen Fakultät zu Innsbruk. Zweite vermehrte und verbeſſerte Auflage. Verlag, Druck und Papier von Gottlieb Haaſe Söhne. 1839 und 1840 (3 Lfgen. 1448 S.) 8.

II. Handbuch der weſtgaliziſchen Gerichtsordnung vom 19. December 1796. Von Dr. Joſeph Weſſely ꝛc. ꝛc. Zweite verbeſſerte und vermehrte Auflage. Prag, im Selbſtverlage. 1839 und 1840 (2 Theile I. 480 S. II. 313 S.) 8.

III. Handbuch der allgemeinen Gerichts- und Concursordnung und der allgemeinen Gerichtsinſtruction. Von Johann Mich. Edlen v. Zimmerl, k. k. Niederöſterreichiſchen Appellationsrathe und Mitgliede der k. k. Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen. Neunte, bedeutend vermehrte Auflage. Herausgegeben von Ignaz Hofmann, ſämmtlicher Rechte Doctor. Wien, 1839, im Verlage von Ritter von Mösle's Witwe und Braumüller. 2 Theile 8.

IV. Das Erbſteuer-Patent vom 15. October 1810 mit den hierauf ſich beziehenden geſetzlichen Vorſchriften und nöthigen Erläuterungen zuſammengeſtellt von Vincenz Falk,

böhm. ständ. Kanzleidirektor, Aktuar der k. k. Erbsteuerhofkommission ꝛc. ꝛc. Prag, 1836. Druck und Papier von Gottlieb Haase Söhne (108 S.) 8.

V. Das allerhöchste Erbsteuer-Patent vom 15. October 1840, in Verbindung mit den darauf Bezug habenden Gesetzen, und in den einzelnen Provinzen kundgemachten nachträglichen Verordnungen. Nebst einem Anhange über die Einregistrirung. Herausgegeben von C. A. Ullepitsch, Doctor der sämmtlichen Rechte, der Philosophie und der freien Künste. Laibach, 1839. Druck und Verlag von Ignaz Aloys Edlen v. Kleinmayr (VIII und 240 S.) 8.

Mehrere, hier nicht zu erörternde Umstände haben dazu beygetragen, die Zahl unserer vaterländischen Gesetze zu einer so bedeutenden Höhe anzuschwellen, daß es dem Einzelnen kaum mehr möglich ist, sich eine allumfassende Kenntniß derselben zu verschaffen oder gar zu bewahren; ja selbst wenn man sich in dieser Rücksicht auf einen einzelnen Zweig der Gesetzgebung beschränken wollte, stößt man auf beynahe unübersteigliche Hindernisse, da es einen übergroßen Aufwand an Zeit, Mühe und Geld erfordert, um aus den bändereichen, oft erst nach Jahren erscheinenden Gesetzsammlungen alle in ein gewisses Fach einschlägigen Verordnungen zusammen zu suchen. Und dennoch ist eine solche Kenntniß für den Lernenden sowohl als für den Lehrenden, für den praktischen Geschäftsmann wie für den Schriftsteller ein dringendes, unläugbares Bedürfniß. Daraus wird es denn auch erklärbar, daß unsere juristische Literatur in der neuesten Zeit eine so große Anzahl von Gesetz-Compilationen aufzuweisen hat, welche bald in einem größeren, bald in einem geringeren Umfange, theils in chronologischer, theils in alphabetischer, theils in systematischer Ordnung die verschiedenartigsten Zweige der Gesetzgebung umfassen. Ist es einerseits erfreulich zu sehen, daß selbst ausgezeichnete Männer, die vorzugsweise praktische Tendenz unseres Zeitalters erkennend, sich der mühsamen und trocknen Arbeit des Compilirens unterzogen, so kann man doch nicht umhin, anderseits zu bedauern, daß manche schöne Kräfte dadurch in Anspruch genommen, und einem mehr wissenschaftlichen Streben entzogen werden. Auch läßt sich nicht verkennen, daß nur wenige jener Compilationswerke sich eines wahren, inneren Werthes erfreuen, und ihren Zweck auf eine möglichst vollkommene Weise zu erreichen geeignet sind.

Als Muster leuchten uns in dieser Hinsicht, wie ich schon ander-

wärts [1]) zu bemerken Gelegenheit hatte, die trefflichen Handbücher des Hrn. Prof. Wessely vor. Unsere Gerichts- und Concurs-Ordnungen, bekanntlich noch aus dem vorigen Jahrhunderte herrührend, haben in einem Zeitraume von etwa fünfzig Jahren so viele Nachträge erhalten, daß sich gerade in Beziehung auf diesen, in das tägliche Leben unmittelbar eingreifenden Rechtszweig das Bedürfniß ähnlicher Arbeiten am lebhaftesten herausstellte. Ein Beweis dafür liegt in der raschen Aufeinanderfolge der acht Auflagen des v. Zimmerl'schen Handbuches, welches freylich lange Zeit hindurch als das einzig brauchbare Werk dastand.

Im Jahre 1835 trat Hr. Prof. Wessely zuerst mit seinem oberwähnten Handbuche der allgemeinen und zugleich mit dem der westgal. G. O. hervor, und noch in demselben Jahre folgte das Handbuch der allg. G. Instr. Diese Werke machten Periode in der Literatur unserer Privat-Gesetzsammlungen, und ich möchte fast behaupten, daß sie durch ihre zweckmäßige Anordnung, durch die kurzen, oft nur mit wenigen Worten eingestreuten Bemerkungen, durch die Vollständigkeit, die sie nach Möglichkeit zu erreichen suchten, mehr Nutzen stifteten und annoch stiften werden, als mancher systematisch seyn sollende Commentar, als manche auf höhere Wissenschaftlichkeit Anspruch machende Leistungen, deren zwar viele schon über unsern Civilproceß erschienen sind, von denen aber die wenigsten den Anforderungen einer strengeren Kritik genügen.

Ein sicherer Beleg für die Richtigkeit dieser Ansicht möchte unstreitig auch darin zu finden seyn, daß nach Verlauf von kaum vier Jahren die gedachten Handbücher in einer neuen Ausgabe vor uns liegen, ungeachtet in der Zwischenzeit auch eine verbesserte (die neunte) Auflage des schon erwähnten Zimmerl'schen Compilationswerkes an's Licht getreten war. Ueber den relativen Werth dieser beiden Arbeiten, so wie über den Unterschied in der äußern Einrichtung derselben hat sich Hr. Prof. Haimerl in der Recension der ersten Auflage des Wessely'schen Handbuches der allg. G. u. C. O. [2]) bereits hinreichend ausgesprochen. Die zweyte Auflage enthält keine wesentlichen Abweichungen in Hinsicht der Form, außer daß die Paginirung und die Numerirung der aufgenommenen Verordnungen durch das ganze Werk ununterbrochen fortläuft, was ohne Zweifel die Leichtigkeit der Auffindung noch erhöht. In Ansehung des Inhaltes hat der Hr. Verf. sein Augenmerk vorzüglich auf möglichste Vervollständigung desselben gerichtet, und dabey auch die Winke einer wohlmeinenden Kritik nicht unbenützt gelassen. Die Sammlung ist um mehr

[1]) Jahrgang 1839 dieser Zeitschrift, Notizenblatt S. 394 (8. Heft).
[2]) Jahrgang 1835 dieser Zeitschrift, Notizenblatt S. 473 und 474 (12. Heft).

denn 400 Declaratorien vermehrt worden, und läßt demnach in dieſem Puncte kaum Etwas zu wünſchen übrig.

Welches Verdienſt Hr. Dr. Hofmann bey Herausgabe des Zimmerl'ſchen Werkes ſich in der gleichen Rückſicht erworben, habe ich ſchon in meiner Recenſion der erſten Lieferung jenes Handbuches [1]) angedeutet; ich füge hier nur bey, daß mit der zweyten Lieferung der erſte Band ſchließt, der die allgemeine G. O. ſammt den dazu gehörigen Nachträgen umfaßt. Die Concurs-Ordnung nimmt im zweyten Bande S. 1 bis S. 100 ein. Finden ſich gleich auch in dem weiteren Verlaufe manche Geſetze gar nicht, manche am ungehörigen Orte, manche unnöthiger Weiſe, manche oft zwey-, drey- und mehrmahl aufgenommen, ſo will ich doch meine verehrten Leſer nicht mit einer Aufzählung dieſer einzelnen Fälle ermüden; es genüge an den ſchon bey der Beurtheilung der erſten Abtheilung gelieferten Beyſpielen, die ſich freylich um ein Beträchtliches vermehren ließen.

Denſelben Dienſt, welchen dieſe beiden Sammlungen in jenen Provinzen leiſten, in welchen die allg. G. u. E. O. in Wirkſamkeit beſteht, leiſtet das Weſſely'ſche Handbuch der weſtgal. G. O. (wenn gleich in einem etwas beſchränkteren Maße) in jenen Ländern, in welchen die gedachte G. O. im Urtexte oder in der Ueberſetzung eingeführt iſt. Die Verſchiedenheit der Sprache iſt nämlich allerdings ein Hinderniß der weitern Ausbreitung dieſes Werkes in den gedachten Provinzen, da in den meiſten derſelben die italieniſche, in Gallizien aber (mit Ausnahme der Mercantil- und Wechſelgerichte und der Militärgerichte) die lateiniſche die Gerichtsſprache iſt. Dennoch kann ich, was Gallizien anbelangt, wenigſtens aus eigener Erfahrung verſichern, daß die Compilation des Hrn. Profeſſor Weſſely, ſchon in ihrer erſten, unvollkommeneren Auflage ein entſchiedenes Uebergewicht über Wittig's Enchiridion behauptete, und bey den Studierenden ſowohl, als bey den Praktikern die gebührende Anerkennung fand. Noch mehr wird dieſes ohne Zweifel bey der neuen Auflage Statt finden, welche um mehr denn 500 Declaratorien vermehrt wurde, und in welche der Hr. Verf. namentlich aus dem ebenerwähnten Wittig'ſchen Handbuche und aus der galliziſchen Provinzial-Geſetzſammlung die nöthigen Ergänzungen aufzunehmen bedacht war, da die frühere Ausgabe vorzüglich nur die für Tirol und Vorarlberg erfloſſenen Nachträge in's Auge gefaßt hatte.

Ich erlaube mir übrigens zu bemerken, daß ich mich durch die von dem Hrn. Verf. (S. 5 u. 6 der neuen Auflage) angeführten Gründe nicht bewogen finden kann, der ſchon vom Hrn. Prof. Haimerl aufgeſtellten Anſicht zu entſagen, vermöge welcher die über die allg. G. O. bis zum Jahre 1796

[1]) Jahrgang 1833 dieſer Zeitſchrift, Notizenblatt S. 327—335 (9. Heft).

ergangenen Novellen auf die westgal. G. O. keine Anwendung erleiden. Meines Wissens wird wenigstens in Galizien z. B. das Hofd. v. 14. Febr. 1788, Nr. 782 und das Hofd. v. 30. October 1788, Nr. 911 in der Gerichtspraxis nicht berücksichtigt. Auch scheint mir Hr. Prof. Wessely nicht hinreichend dargethan zu haben, daß die Gesetzgebung selbst von dem entgegengesetzten Grundsatze ausgegangen sey; die dafür vorgebrachten Belege sprechen gerade gegen ihn; denn hätten z. B. die Verordnungen vom 6. Oct. 1785, Nr. 477 und vom 1. July 1790, Nr. 31 auch in Galizien Anwendbarkeit gehabt, so würde es durchaus nicht nothwendig gewesen seyn, durch ein neuerliches Hofd. v. 19. December 1801, Nr. 545 die in denselben ausgedrückten Verfügungen insbesondere für die gedachte Provinz festzusetzen; auch halte ich, wenn es schon (bey dem klaren Wortlaute des Kundmachungs-Patentes der westgal. G. O.) einer Analogie bedarf, die analoge Anwendung der für Istrien und Dalmatien rücksichtlich der ital. G. O. ergangenen Verordnungen für bey Weitem schlagender, als die Berufung auf das Hofd. v. 4. März 1807, Nr. 803, welches sich nicht auf die G. O. sondern auf die G. Justr. bezieht.

Endlich muß ich noch bedauern, daß auf die italienischen Provinzen nicht in gleichem Maße wie auf Tirol und Galizien in der neuen Auflage Rücksicht genommen wurde; der Hr. Verf. hätte in den Provinzial-Gesetzsammlungen Dalmatien's, der Lombardei und Venedig's, dann in mehreren Privatwerken, z. B. in dem **Indice delle leggi etc.** von Lucas Peroni oder Vincenz Squera, in dem Handbuche von Seuoner, in dem **Indicatore delle leggi** von Negri und insbesondere in der Gesetzchronik, die sich in Zini's Zeitschrift »**Giurisprudenza pratica**« vorfindet, ein reichhaltiges Materiale gehabt.

Außer der G. u. E. O. enthalten Wessely's Handbücher, wie in der ersten Auflage, auch noch mehrere Anhänge, welche sich bey Zimmerl nicht vorfinden, da dieser die dahin verwiesenen Gesetze, bey den betreffenden Stellen der G. u. E. O. selbst aufgenommen hat. — Hr. Prof. Wessely ließ hierbey den Wink seines Recensenten nicht unbeachtet, im Contexte selbst jederzeit auf die, in den gedachten Anhängen zusammengefaßten Vorschriften hinzudeuten. Diese beziehen sich: I. auf das Verfahren in Ehestreitsachen (in beiden Handbüchern); — II. auf das Verfahren bey den Militärgerichten (bloß in dem Handbuche der allg. G. O., da die westgal. G. O. bey den Militärgerichten keine verbindliche Kraft erhalten hat); — III. auf das Verfahren bey den Berggerichten (die westgal. G. O. behandelt diese Materie ohnehin im 42. Capitel); — IV. auf das Verfahren bey den Wechselgerichten (diesem ist in der westgal. G. O. das 41. Capitel gewidmet); — V. auf das Verfahren in Ausziehstreitsachen — und zwar für

Wien, Klagenfurt, Prag, Linz und Gräz, in dem Handbuche der Jos., und für Lemberg in dem der westgal. G. O.

Befremdend ist es hier, daß der Verf. die, durch Hofd. v. 23. Jänner 1785 bestätigte, und durch Gubenialcirc. v. 18. Nov. 1785 kundgemachte Miethordnung für Triest, republicirt am 20. April 1820, nicht aufgenommen hat.

Im Handbuche der westgal. G. O. folgt dann ein weiterer Anhang über das summarische Verfahren in Besitzstreitsachen (und zwar in Galizien, in Dalmatien und in Tirol), — endlich über das Verfahren der Judizial-Gränzkämmerer in Galizien. Rücksichtlich dieser letzteren hätte das, ungeachtet seiner Mängel dennoch recht brauche Werkchen des Appellationsrathes Anton von Rosbiersky (Instructio pro C. R. Cammerariis granicialibus galiciensibus etc. Leopoli 1814) allerdings benützt werden können, und es würde eine nicht unbedeutende Ausbeute geliefert haben; z. B. zu §. 1 die Appellationsverord. vom 4. Februar und vom 18. März 1812, zu §. 3 die Appellationsverord. vom 12. April 1803, zu §. 4 das Appellationsdecr. vom 7. December 1812, das Hofd. vom 8. März 1805, Nr. 717, und vom 7. November 1806, wie auch das Hofd. vom 7. July 1810; zu §. 9 die Appellationsverord. vom 14. September 1807 und vom 19. August 1812 u. s. f.

Hr. Dr. Hofmann hat das Zimmerl'sche Werk ebenfalls mit mehreren Anhängen bereichert. Der erste führt die Ueberschrift »von Vormerkungen«. Dieser Ausdruck ist in unserer Geschäftssprache bekanntlich eben so vielbeutig als vielumfassend. Bald versteht man darunter eine (bedingte) Eintragung in die öffentlichen Bücher, Behufs der Erwerbung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen (die Pränotation im Sinne der §§. 438 und 453 des a. b. G. B.), bald jede Anmerkung in den gerichtlichen Acten. So kennen unsere Gesetze eine Vormerkung der von einem Erbschaftsgläubiger, Legatare oder Notherben auf die Erbschaft gemachten Ansprüche (§. 812 des a. b. G. B.); eine Vormerkung der von den Concursgläubigern eingebrachten Liquidirungsklagen (§. 79 der a. G. O., §. 11 der a. C. O., §§. 108 und 110 der westgal. G. O.); eine Vormerkung der Tax-, Stämpel- und Portogebühren; eine Vormerkung dinglicher Rechte in den für Schiffmühlen bestimmten Haftbüchern (Hofd. vom 23. Juny 1827, Nr. 2287); eine Vormerkung von Schuldforderungen auf verkäufliche Gewerbe (Hofd. vom 20. Februar 1795, lit. e), Nr. 219); eine Vormerkung auf Besoldungen und Pensionen (Hofd. vom 23. November 1810, Nr. 918); eine Vormerkung in den Depositenbüchern u. dgl. m.

Bey dieser Unbestimmtheit der Ueberschrift bleibt wohl nichts Anderes übrig, als aus dem Inhalte der zusammengestellten Verord-

nungen selbst zu erforschen, in welchem Sinne dieselbe zu verstehen sey; allein auch dieß fällt schwer; es läßt sich kaum ermitteln, welche leitende Idee dem Verf. vorgeschwebt? Größtentheils scheint sich Hr. Dr. Hofmann auf die Gesetze über die Einverleibung dinglicher Rechte im Sinne des §. 446 des a. b. G. B. beschränkt zu haben; dennoch finden sich auch einige fremdartige Zusätze; z. B. das Hofd. vom 28. October 1783, Nr. 202 (S. 461), und vom 21. May 1784, Nr. 293 (S. 462), und das Patent vom 15. September 1785, Nr. 466 (S. 464), über die Gerechtigkeiten der Postmeister; — die Hofd. vom 28. May 1788, Nr. 834, vom 13. Februar 1789, Nr. 970, vom 19. July 1791, Nr. 188, vom 7. November 1798, lit. b, Nr. 133, vom 20. Februar 1795, lit. c, Nr. 219, vom 31. März 1808, vom 12. Jänner 1827 und vom 5. November 1831 über Gewerbe u. s. w. Anderseits ist diese Zusammenstellung wieder im höchsten Grade unvollständig. Von den Grundbuchspatenten ist kein einziges, von den Landtafel-Patenten nur das für Böhmen aufgenommen worden; aus dem a. b. G. B. sind bloß die §§. 434, 435, 438, 439, 453 und 822 angeführt, als ob die §§. 321, 322, 350, 431, 432, 433, 436, 437, 440—446, 451, 454, 469, 481, 526, 527, 819 u. a. m. nicht ebenfalls von der Eintragung (Vormerkung) in die öffentlichen Bücher sprächen! Ueberhaupt dürfte diese Arbeit in ihrer gegenwärtigen Gestalt wenig Nutzen stiften; der Studierende wird sich in dem Chaos der bloß nach der Zeitordnung zusammengewürfelten Gesetzes-Vorschriften schwerlich zurecht finden, und für den Geschäftsmann ist doch das Gebothene allzu dürftig. Nach meiner unmaßgeblichen Meinung hätte der Hr. Verf. weit besser gethan, wenn er die verschiedenen Verordnungen unter geeignete Schlagwörter zusammengereiht oder allenfalls ein oder das andere Landtafelpatent zum Grunde gelegt, und bey den betreffenden Paragraphen jederzeit die darauf bezüglichen Declaratorien eingeschaltet, ein vollständiges Verzeichniß aller bestehenden Landtafel- und Grundbuchspatente beygefügt, und Anmerkungsweise auf die wichtigsten Abweichungen derselben aufmerksam gemacht hätte.

Ein zweyter Anhang des Zimmerl'schen Werkes handelt von der Amortisirung öffentlicher und Privaturkunden (S. 525—537). Hr. Prof. Wessely hat die darüber bestehenden gesetzlichen Anordnungen weit vollständiger bey dem 7. Abschnitte der a. G. J. I. Abthlg. (siehe unten) zusammengestellt (S. 854—871); Hrn. Dr. Hofmann sind unter andern das höchst wichtige Patent vom 26. April 1803, das Hofkanzleydec. vom 24. May 1823, das Hofd. vom 9. März und die gal. Gubernialverord. vom 13. May 1833, das böhm. Gubernialdek. vom 24. November 1837,

das Hofkanzleydec. vom 6. July 1832 und die gal. Gubernialverord. vom 18. July 1832 und vom 15. März 1837 u. s. w. entgangen.

Außer der G. und E. O. und den eben erwähnten Anhängen findet sich in den vorliegenden Handbüchern auch noch die Gerichtsinstruction mit ihren Declaratorien. Dieß war bey Zimmerl schon früher der Fall. Hr. Prof. Wessely hatte aber der G. J. in der ersten Auflage (Druck bey Wagner 1835) einen abgesonderten Band gewidmet; nun hat er sie dem Handbuche des gerichtlichen Verfahrens einverleibt, und bedeutend bereichert. Die Anordnung der Materie ist übrigens (in beiden Werken) ganz dieselbe, wie bey der G. und E. O.; der Text der a. G. J. vom 2. September 1785 ist zu Grunde gelegt, und nach deren Paragraphenfolge sind die bezüglichen Declaratorien eingereiht. Auch in dieser Partie zeichnet sich Wessely's Handbuch durch Vollständigkeit, Zweckmäßigkeit die Einreihung und Uebersichtlichkeit vor der Zimmerl'schen Sammlung aus. Vorzüglich beachtenswerth ist bey dem 7. Abschn. der I. Abthl. die Zusammenstellung der Verordnungen über die Titulaturen, über den Schriftenwechsel und über die Amortisationen. Daß Hr. Prof. Wessely diese Abtheilung seines Werkes in das Handbuch der westg. G. O. nicht aufgenommen hat, ist um so mehr zu bedauern, als die a. G. J. (mit Ausnahme Galizien's) selbst in jenen Provinzen Gesetzeskraft hat, wo die gal. G. O. im Urtexte oder in der italienischen Uebersetzung eingeführt ist. Ein Leichtes wäre es hierbey gewesen, die gedachte Compilation auch für Galizien brauchbar zu machen, da nur anmerkungsweise auf die nicht sehr bedeutenden Abweichungen der westgal. G. J. vom 27. Nov. 1801 (eingeführt in Ostgalizien durch Hofd. vom 14. März 1807, Nr. 802) hätte hingewiesen werden dürfen.

Endlich muß ich mit Prof. Haimerl wiederholt den Wunsch aussprechen, daß auch die, für den Geschäftsverkehr so wichtige Jurisdictionsnorm einer gleichen Bearbeitung unterzogen werden möchte, für welche sich in den Schriften von Helfert, Wagner, Haimerl, Wittig, Mornadini, u. a. ein reichhaltiges Materiale vorfindet.

Eine sehr willkommene Beygabe ist die Sammlung der Gesetze über die Giebigkeiten, welche die dritte Lieferung des Wessely'schen Handbuches ausmacht, von Hrn. Dr. Hofmann aber als 3—7. Anhang dem Zimmerl'schen Stammwerke beygefügt wurde.

Derley Giebigkeiten sind: a) die Gerichtstaxen, b) das Mortuar, c) die Erbsteuer, d) das Abfahrtsgeld und e) die Beyträge, welche für gewisse Institute entrichtet werden müssen.

a) Hr. Prof. Wessely behandelt zuerst das Taxpatent in Streitsachen (welches Hr. Dr. Hofmann leider gar nicht aufgenommen hat). — Auch hier kann ich wieder nicht umhin, mein Bedauern auszusprechen, daß

Hr. Prof. Wessely in der eben bemerkten Parthie seines trefflichen Werkes auf Galizien keine Rücksicht nahm, für welches mit dem Patente vom 27. April 1786 eine eigene, nur in wenigen Puncten abweichende Taxordnung in Streitsachen eingeführt worden ist. Uebrigens erlaube ich mir hier noch folgende Bemerkungen: Sehr erwünscht wäre es gewesen, wenn der Hr. Verf. auch die Amtsinstruction für das nied. österr. Cameral- und Justiztaxamt, welche auch anderen Behörden als Richtschnur vorgeschrieben wurde, abgedruckt hätte. — In Bergwerksangelegenheiten ist für Galizien in Folge des Hofkanzleydec. vom 3. März 1808, Z. 4192 [1]) eine neue Taxordnung in Wirksamkeit getreten, welche Hr. Prof. Wessely natürlich nicht beachtet hat. Bey Nr. 2191 wäre hinzuzufügen das Hofd. vom 7. September 1791. Bey Nr. 2231 wäre das Hofkmd. vom 2. August 1826, Z. 20,768 bemerkenswerth. Bey Nr. 2230 vermißt man das Hofkammerd. vom 26. März 1833, Z. 9948. Bey Nr. 2291 fehlt das Hofd. vom 18. November 1800, Nr. 3059. — Nach Nr. 2186 wäre beyzufügen das Hofd. vom 23. September 1785, Nr. 469, lit. r, und das Hofd. vom 28. Juny 1782, Nr. 56, lit b u. dgl. m.

Auf das Taxpatent in Streitsachen läßt Hr. Prof. Wessely (S. 1112) das Taxpatent für das adelige Richteramt folgen. Hr. Dr. Hofmann hat es als III. Anhang zum Zimmerl'schen Werke aufgenommen. Bey einer Vergleichung dieser beiden Zusammenstellungen ergibt sich, daß Hr. Dr. Hofmann einige Verordnungen beachtet hat, welche dem Hrn. Prof. Wessely entgangen sind; dagegen stößt man bey Ersterem auf mehrere auffallende Lücken; so fehlen z. B. die Adoptions-, die Legitimationstaxen, die Vidimirungs- und Legalisirungstaxen u. s. w. Dagegen ist auf die Grundbuchstaxen einige, wenn gleich unvollständige, Rücksicht genommen worden. Hr. Prof. Wessely hat sie aus seinem Plane gänzlich ausgeschlossen, was der Vollständigkeit allerdings Abbruch thut. — Die Vorschriften über das Zählgeld wurden von ihm in einen eigenen Abschnitt zusammengefaßt, und die Militärtaxordnung mit ihren Declaratorien am Schlusse des Werkes beygefügt.

Wünschenswerth wäre es gewiß für den Praktiker, auch über Stämpel- und Postporto, in so ferne beide Gebühren das gerichtliche Verfahren in und außer Streitsachen berühren, eine befriedigende Compilation zu finden; allein es wäre unbillig mit den Verfassern darüber zu rechten, daß sie ihre Schriften, welche ohnedieß schon von so hoher Brauchbarkeit sind, und einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kraft in Anspruch ge-

[1]) Politische Gesetzsammlung Bd. 30 S. 186.

nommen haben dürften, nicht noch weiter ausgedehnt; es ziemt uns vielmehr das bereits Geleistete mit Dank anzuerkennen.

b) Die Vorschriften über das Mortuar sind im Zimmerl'schen Handbuche chronologisch, im Wessely'schen Werke aber in der Art zusammengestellt, daß die allgemeinen Bestimmungen von den, nur für einzelne Provinzen gültigen Verordnungen ausgeschieden wurden. Unter diesen Provinzen sind bloß: Böhmen, Mähren, Nieder-, Ober- und Inner-Oesterreich aufgeführt. Hr. Dr. Hofmann hat auch Tirol und Galizien berücksichtiget, jedoch stellen sich, besonders hinsichtlich Galizien's manche Lücken; so fehlt z. B. das Hofkammerdec. vom 17. Jänner 1830, Z. 2227, über die Berechtigung des Stadt- und Landrechtes in Czernowitz zum Mortuarsbezuge; das Hofd. vom 14. December 1789 (Coll. Pill. Nr. CXXIX) zu Folge dessen die Unterthanen und Inleute von Entrichtung der Sterbtaxe gänzlich befreyt sind; das Hofkammerd. vom 30. October 1837, Z. 35,195 über den Abzug der Passiven, Behufs der Ermittlung des reinen Nachlasses; — die Gubernialverord. vom 7. März 1800, kraft welcher auch die Diurnen der Gränzkämmerer als Passiven abzuschlagen sind; das Kreisschreiben vom Februar 1790 (Coll. Pill. Nr. XV), welches verordnet, daß von den im Auslande befindlichen Capitalien, nicht aber von den im Auslande gelegenen Realitäten ein Mortuar abgenommen werden dürfe; die Hofkanzleyd. vom 9. May 1823, vom 28. November 1825 und vom 30. December 1831 über die Frage, in welcher Valuta das Mortuar zu entrichten sey; das Hofd. vom 25. July 1793, über die Einbringung der Sterbetaxe von zweifelhaften Activen; endlich das Hofd. vom 10. Febr. 1837, über das Verfahren bey Bestimmung des Mortuars, welches so viele von Hrn. Dr. Hofmann aufgenommene Verordnungen gänzlich außer Wirksamkeit gesetzt hat, so wie das damit in Verbindung stehende Hofkammerd. vom 23. September 1838 u. a. m.

c) Auf die Erbsteuer werde ich am Schlusse meines Referates zurückkommen.

d) Die gesetzlichen Bestimmungen über das Abfahrtsgeld und die Freyzügigkeit wurden vom Hrn. Prof. Wessely S. 1303—1340 eingereiht, von Hrn. Dr. Hofmann als VII. Anhang aufgenommen. Letzterer beobachtete durchaus die chronologische Ordnung. Ersterer schied die Vorschriften über das Abfahrtsgeld von denen über die Freyzügigkeit. Ich hätte hier noch eine weitere Scheidung gewünscht; nämlich die Absonderung der Freyzügigkeitsverträge von jenen Gesetzen, welche bestimmen, daß den Unterthanen eines gewissen Staates ein angefallenes Vermögen entweder gar nicht, oder nur gegen Entrichtung des Abfahrtsgeldes, oder doch nicht ohne Beybringung von Reversalien **de observando reciproco** hinausge-

geben werden soll, welche also gerade das Nichtvorhandenseyn eines Freyzügigkeitsvertrages voraussetzen, wie dieß z. B. in Ansehung Frankreichs, des Kirchenstaates, der Moldau der Fall ist. — Hrn. Dr. Hofmanns Compilation ist übrigens in dieser Parthie ziemlich lückenhaft, so fehlt z. B. das Patent vom 21. August 1804, Nr. 680, und das Hofkanzleyd. vom 14. März 1837, Z. 5140 in Betreff der schweizerischen Eidgenossenschaft; das Hofd. vom 10. März 1826, Nr. 2171, in Betreff Modena's; der Vertrag mit Baaden vom 17. September 1808, Nr. 859, und das sich darauf beziehende Hofd. vom 13. May 1816, Nr. 1244; der Vertrag mit Nassau vom Jahre 1810; die Hofdecrete vom 15. Februar und 26. April 1811, Nr. 928 und 943, und vom 8. Juny 1816, Nr. 1254, in Betreff Bayerns; das Ministerialrescript vom 21. August 1823, Z. 24,937, in Betreff Hamburgs; das Hofd. vom 24. März 1825, Nr. 2080 in Betreff Sardiniens; das Hofd. vom 4. 1827, Nr. 2263 in Betreff Jouiens; das Hofd. vom 19. Jänner 1820 in Betreff des Kirchenstaates; das Hofd. vom 6. November 1818, Nr. 1515, in Betreff Siciliens; das Hofd. vom 13. Jänner 1836, Z. 828 in Betreff Frankreichs; das Hofkanzleyd. vom 5. November 1837, Z. 27,131, in Betreff Churhessens und Hessen-Darmstadts; das Hofkanzleyd. vom 17. July 1837, Z. 17,601, in Betreff Hannovers; das Hofkanzleyd. vom 13. December 1837, Z. 30,879, in Betreff Würtembergs u. a. m. — Es ist diese Unvollständigkeit um so auffallender und unbegreiflicher, als anderseits mehrere Gesetze aufgenommen worden sind, welche gegenwärtig durchaus keine Anwendung mehr haben. Z. B. das Patent vom 1. August 1783, welches durch das neuere Patent vom 14. März 1785, Nr. 396, aufgehoben ist; das Hofd. vom 16. December 1783 in Betreff des nicht mehr als Staat existirenden Bisthums Osnabrück; das Hofd. vom 22. April 1785, über die mit dem Churfürsten von Cöln und dem Bischofe von Münster abgeschlossenen Freyzügigkeitsverträge; das Hofd. vom 6. December 1787 in Betreff der Grafschaft Niederhohenberg u. s. f. Ebenso überflüssig ist der Handels- und Schifffahrts-Tractat zwischen Oesterreich und Brasilien, in welchem von einem Abfahrtsgelde nicht die fernste Erwähnung geschieht.

Hrn. Prof. Wessely's Zusammenstellungen lassen sich diese Vorwürfe nicht machen. Leider war, schon seinem Plane zu Folge, das für Galizien geltende Abfahrtsgeld-Patent vom 7. July 1808 (Coll. Pill. XXX) ausgeschlossen.

e) Von den Giebigkeiten für gewisse Institute behandelt Hr. Dr. Hofmann bloß den Schulbeytrag (im IV. Anhange). Hr. Prof. Wessely berücksichtigt dagegen: I die Licitationsprocente für die Armeninstitute; II. die Beyträge zur Armenbürgerlade, zum Wohlthätigkeitsfonde und zum allgemeinen

Krankenhause in Wien; III. das sogenannte halbe Armenprocent für Gräz; IV. das halbe Procent für den weltlichen Stiftungsfond, resp. Krankenhausfond in Prag; V. die Beyträge für Alumnate, Seminarien und Desicientenhäuser; VI. den Normalschulfonds-Beytrag; und VII. den Invalidenfondsbeytrag. Den Beschluß dieser Parthie machen VIII. die allgemeinen Vorschriften über die Gebühren in Mähren, aus welchen hervorgeht, daß in dieser Provinz eine eigenthümliche Abgabe besteht, nämlich der Beytrag für den Localkrankenanstaltenfond in Brünn oder Olmütz. In Galizien wird eine ähnliche Gebühr zum Besten der Stadt Lemberg eingehoben (Hofkanzleyd. vom 19. August 1816, und Hofkanzleyverord. vom 19. Februar 1817).

Das Erbsteuer-Patent mit seinen Declaratorien hat endlich außer dem Hrn. Prof. Wessely und Hrn. Dr. Hofmann in neuester Zeit noch zwey andere Bearbeiter gefunden. Zuerst (im J. 1836) trat Hr. Vincenz Falk mit seinem Eingangs angeführten Schriftchen hervor; ihm folgte später Hr. Dr. Ullepitsch. In allen diesen Compilationen ist der Text des Erbsteuerpatentes vom 15. October 1810 zu Grunde gelegt, und die darauf sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften sind bey den betreffenden Paragraphen eingereiht. Nur Hr. Dr. Hofmann hat die chronologische Ordnung beybehalten, was aber mit dem bey der G. u. E. O. und der G. J. beobachteten Systeme nicht zusammenstimmt, und auch die Uebersicht ungemein erschwert. Hrn. Falk's Schrift unterscheidet sich von den übrigen dadurch, daß sie nicht bloße Gesetzsammlung ist, sondern auch nebstdem noch einige, wenn gleich nur kurze Erläuterungen enthält.

Was die Reichhaltigkeit dieser verschiedenen Compilationen anbelangt, so verdient Hrn. Prof. Wessely's Handbuch vor den übrigen bey Weitem den Vorzug. Ihm zunächst steht das Werkchen des Hrn. Dr. Ullepitsch, welcher jedoch vorzüglich auf Illyrien Rücksicht genommen hat, während Hr. Falk mehr das Interesse Böhmen's im Auge hatte, daher sich diese beiden Arbeiten gewissermaßen ergänzen, doch fehlen in letzterer Sammlung auch manche nicht bloß auf Illyrien Bezug nehmende Verordnungen, welche Hr. Dr. Ullepitsch allerdings aufgenommen hat. Am lückenhaftesten ist die Zusammenstellung Hrn. Dr. Hofmann's; sie enthält z. B. über siebenzig Verordnungen weniger als das Handbuch des Hrn. Prof. Wessely.

Da letzterer ohne Zweifel die beyden Schriften von Falk und Ullepitsch genau durchgegangen hat, so läßt sich vermuthen, daß ihn triftige Gründe bewogen haben, mehrere daselbst vorkommende Verordnungen aus seinem Werke auszuschließen. Ich wage nur in Beziehung auf Galizien hier zu bemerken, daß das Formular für die mit §. 1 des E. St. P. vorge-

geschriebenen Erträgniß- und Schätzungsausweise bey unbeweglichen Gütern mit Kreisschreiben vom 29. November 1811 (Coll. Pill. Nr. LXX) und dem damit in Verbindung stehenden Kreisschreiben vom 17. July 1812 kundgemacht wurde; bey §. 26 käme dann beyzufügen das gal. Appellationsd. vom 7. July 1829 ähnlichen Inhaltes, wie die Verordnung des innerö. A. G. vom 13. Februar 1828; und bey §. 34 das Hofd. vom 3. April 1816, Z. 1225, über die Entrichtung der E. St. von solchen Verlassenschafts-Obligationen, bey welchen weder eine Um- noch Abschreibung Statt findet.

Der Anhang zu dem Werkchen des Hrn. Dr. Ullepitsch, »über die Einregistrirung« ist eine, besonders für die Beamten der Provinz Illyrien gewiß sehr willkommene Beygabe, da die in der gedachten Provinz aus der französischen Zwischenperiode herrührenden Verlassenschaftsfälle auch dermalen noch nach den französischen Gesetzen zu beurtheilen kommen. Die hiervon zu entrichtenden Gebühren theilten sich nach dem Hauptgesetze vom 22. Frimaire VII in »bestimmte« und »verhältnißmäßige«. Jene zerfielen in 7, diese in 8 Classen. Hr. Dr. Ullepitsch hat bey jeder Classe die verschiedenen Urkunden und gerichtlichen Acte aufgeführt, die dahin gehören. Er fügte ferner einige Grundsätze über die Ausmittlung des Werthes, von dem die verhältnißmäßige Gebühr zu erheben war, ferner eine Uebersicht der zur Einregistrirung bestimmt gewesenen Fristen und endlich Etwas über die Verjährung der Registergebühren bey.

Da bey Nachschlagewerken ein zweckmäßiges Register wesentlich zur Leichtigkeit der Auffindung beyträgt, so kann ich nicht unerwähnt lassen, daß sämmtliche hier besprochene Handbücher, mit Ausnahme des Falk'schen, mit einem mehr oder minder vollständigen alphabetischen Materienregister versehen sind. Hr. Prof. Wessely hat seinen Handbüchern überdieß noch ein höchst zweckmäßig angelegtes chronologisches Verzeichniß der aufgenommenen Verordnungen beygefügt. Der Mangel eines ähnlichen Repertoriums wird bey dem Zimmerl'schen Werke um so fühlbarer, als in demselben die einzelnen Gesetze oft nach einem ganz eigenthümlichen, nicht vollends zu billigenden Systeme eingereiht sind, und es ist in der That befremdend, daß Hr. Dr. Hofmann diesem Gebrechen nicht abzuhelfen bemüht war, zumalen dieselbe Rücksicht schon einen andern Schriftsteller, Hrn. Herzog, veranlaßt hatte, ein solches Register zu den früheren Ausgaben des Zimmerl'schen Handbuches anzufertigen [1]).

Dr. Moritz von Stubenrauch,
k. k. o. ö. Professor.

[1]) Vergl. d. Rec. v. Wagner in dieser Zeitschrift 1827, Notizenbl. S. 193—196.

Epitome juris naturae, seu universae doctrinae juris philosophicae. Scripsit Antonius Virozsil etc. Pesthini, typis Josephi Beimel, 1839. Pag. X. et 528, 8.

Der Verfasser dieser Schrift gab zuerst 1833 ein Handbuch des natürlichen Privatrechts in drey Bänden heraus, welches Referent im Notizenblatte dieser Zeitschrift des nämlichen Jahres, Seite 125 u. f. und Seite 397 u. f. mit gebührendem Lobe und dem Wunsche angezeiget hat, daß der Verfasser auch das natürliche öffentliche Recht in gleicher Weise, jedoch mit einer Veränderung, welcher er, zufolge gewisser Aeußerungen im Privatrechte, nahe zu stehen schien, bearbeiten möchte. Dieser Wunsch ist nun in so fern erfüllet, daß das öffentliche Recht mit vorausgeschickem privatem in der Art eines Auszuges aus dem früher erschienenen Handbuche und, wahrscheinlich, aus Schriften zum Behufe seines mündlichen Vortrages über das Staatsrecht gegenwärtig vorliegt. Das Ganze ist, laut der Vorrede, vorzugsweise zum Gebrauche derjenigen bestimmt, welche sich durch Privatstudien von dem gesammten natürlichen, insbesondere aber von dem öffentlichen Rechte eine kurze, jedoch systematische, den Fortschritten der Wissenschaft entsprechende, von Schul-Subtilitäten wie von übertriebenen Behauptungen jeder Art freye, somit in der rechten Mitte stehende, richtige und zugleich auf das wirkliche Leben anwendbare Kenntniß verschaffen wollen. Da Ref. sich über das natürliche Privatrecht des Verf. schon am oben angezeigten Orte ausgesprochen hat, so beschränket er sich hier bloß darauf, über das öffentliche Recht desselben in Kürze seine Meinung zu sagen.

Die Grundlage des Ganzen sind bey dem Verf., wie bey einem ähnlichen, vor 30 Jahren erschienenen, Buche des Ref., die, als Leitfaden des öffentlichen Unterrichtes bey uns noch immer vorgeschriebenen, Martinischen »Positiones de jure civitatis.« Auf diese Grundlage hat nun der Verf. ein Gebäude aufgeführt, welches dem, in der Vorrede angegebenen, Zwecke allerdings in einem bedeutenden Grade entspricht, und insbesondere dem Ref. als eine, vielfach vermehrte und verbesserte, lateinische Ausgabe seines eigenen Buches über die Martinischen Positionen erscheinet. Dabey kann jedoch Ref. nicht umhin, zu bedauern, daß der Verf. sich nicht entschließen konnte, jene Veränderung wenigstens zu versuchen, zu welcher er in der Anzeige seines Privatrechts eingeladen wurde; wie es Ref. in den späteren Jahren seiner lehramtlichen Wirksamkeit mündlich gethan hat, und jetzt im Ruhestande gern schriftlich thun möchte, wenn er nicht, während er bloß dieses Referat verfasset, hinlänglich fühlte, daß auch für Schriftstellerey die günstige Zeit bey ihm bereits abgelaufen sey. Die erwähnte Veränderung betrifft vorzüglich den, für das ganze Staatsrecht so folgenreichen, Begriff vom

Staate, auf deren Nothwendigkeit in der neuern Zeit besonders C. L. von Haller mit vielem Nachdrucke hingewiesen hat. Dem Verf. blieb zwar, bey seiner großen Aufmerksamkeit auf die Erscheinungen in der Literatur, das Werk Haller's über die Staatswissenschaft keineswegs unbekannt; allein er konnte denselben, nach seinen Aeußerungen darüber, keinen rechten Geschmack abgewinnen. Ref. gesteht gern, daß es ihm anfänglich eben so ergangen und nur nach und nach einleuchtend geworden ist, daß man diesen Schriftsteller in was immer für einer Wissenschaft oder selbst ämtlichen Schrift, in welcher vom Staate die Rede ist, weder füglich ignoriren, noch seine vorzüglicheren und gehörig aufgefaßten Lehren für sehr leicht widerlegbar halten dürfe, sondern ihm Aufmerksamkeit widmen, am Ende in vielen wichtigen Puncten, wenn gleich gegen die Stimmenmehrheit der übrigen Autoren, beystimmen müsse, ohne jedoch deßhalb die durch ihn angeregte, Revision der staatsrechtlichen Begriffe und Lehren in jeder Rücksicht schon für beendigt zu halten.

In Beziehung nun auf den Begriff: »Staat« unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß derselbe, soll er anders für ein natürliches Staatsrecht, welches ein allgemeines, im wirklichen Leben anwendbares und zugleich die rechte Mitte beobachtendes seyn will, aus dem Leben hergeholet, der Natur alles dessen, was in jenem als Staat anerkannt wird, angemessen seyn, nichts in dieser Beziehung Ueberflüssiges enthalten, kurz mit um so größerer Umsicht gebildet werden müsse, als jeder, der über Staat schreibt oder spricht, geneigt ist, das Wort im Sinne des gangbaren Staatsrechts, wie anfänglich des Römischen, zu gebrauchen. Es kommt nämlich hier, wie bey jeder andern vorsichtigen Beantwortung der Frage nach dem Rechte, vor allem auf richtige Feststellung des Factums an.

Die Definition eines Staates überhaupt lautet nun, bey dem Verfasser Seite 179, im Wesentlichen wie im Buche des Ref., noch auf folgende Weise: »Civitas, **in sensu hujus scientiae idem ac respublica (Staat) complexum vel coetum hominum, securitatis ac salutis suae causa, ejusdem juris ac summae potestatis seu imperii communione sociatum, denotat.** Der Verf. fühlt sich indeß selbst bey dieser Erklärung nicht ganz beruhiget. Dieses erhellet schon aus dem Beysatze: »**in sensu hujus scientiae,**« dann aus dem Geständnisse, daß es um dieselbe keine so leichte Sache sey; worüber Ref. ganz einverstanden ist, und wovon jedermann sich ebenfalls leicht überzeugen kann, der die vom Verf. citirte, eine Musterkarte der verschiedenen Meinungen in dieser Sache enthaltende, Stelle in: »Maurenbrecher's Grundsätzen des heutigen deutschen Staatsrechts« nachschlagen will. Die einfache Berufung des Verf. auf den »**sensus hujus scientiae**« genüget zur Rechtfertigung dieser Definition gewiß nicht;

da sie ihrem Gegenstand nur zum Theile entspricht, und in ihr das, was auf den römischen Staat paßte, aus dem Rechte desselben, in zu großem Vertrauen auf dessen durchgängige Anwendbarkeit, in das allgemeine Staatsrecht übertragen ist. Beydes erhellet, daraus, daß der Verf.: »Civitas« (nach ihm »idem ac respublica«) doch auch für gleichbedeutend mit: »Staat überhaupt« erkläret, ferner daß bey ihm der Staat, wie die »Civitas« wesentlich einen, im strengsten Sinne gesellschaftlichen, Verein mit einem gemeinsamen Zwecke, demselben Rechte und obersten Beherrscher fordert. Eine solche Definition ist unläugbar für ihren Gegenstand zu beschränket, indem sie nur auf die eine Hauptart von Staat (Republik) passet, und selbst auf diese nur in Beziehung auf die Natur des Herrschers in derselben, nicht aber auch auf dessen, gewöhnlich sehr zahlreiche, Unterthanen, und auch bey jenem nur dann vollkommen zutrifft, wenn von dem Herrscher gerade der, von der Theorie ihm gegebene, Zweck als der seinige anerkannt ist. Hingegen ist diese Definition der zweyten Hauptart desjenigen keineswegs angemessen, was im Leben nicht minder für einen Staat gilt, als eine Republik, nämlich einer wesentlichen Monarchie, bey welcher, wenigstens so lang sie in Unversehrtheit besteht, von einer eigentlichen Gesellschaft zwischen Haupt und Gliedern, von einem, rechtsbündig beiden gemeinsamen, Zwecke und einem solchen Herrscher keine Rede seyn kann, der es nur kraft eines, wenn gleich so viel möglich unbeschränkten Auftrages, der übrigen Gesellschaftsglieder ist.

Es gibt zwar, nach der gewöhnlichen Begriffsbestimmung vom Staate, allerdings auch Monarchien, jedoch eingestandener Massen nur solche, welche bloß eine der verschiedenen möglichen Formen der Republik, unbeschadet also des Wesens der letzteren, ausmachen. Dafür läßt oder gibt man dem Monarchen, zum scheinbaren Ersatze, allerley glänzende Prädicate, welche jedoch den wahren Character desselben unverändert lassen. Es scheint daher nothzuthun, daß endlich einmahl ernstlich auf eine solche Definition vom Staate hingearbeitet werde, welche den oben erwähnten Erfordernissen desselben besser entspricht, als es bey der bisherigen der Fall ist. Versuchsweise mag die des Ref. hier stehen: »Staat überhaupt (Status, état, stato u. s. w. nicht aber civitas, Staatsbürgerthum u. s. w.) ist: ein Verein von Menschen unter einem unabhängigen Oberhaupte«. Ref. nennt ihn bloß einen Verein, um den Begriff nicht gegen den Sprachgebrauch des Lebens bloß auf solche Verbindungen zu beschränken, welche und in wie fern sie Gesellschaften im strengsten Sinne des Wortes sind, und vermeidet eben deswegen absichtlich das sonst übliche Wort »Gesellschaft« seiner Mehrdeutigkeit halber; woraus zugleich erhellet, warum er keines gesellschaftlichen Zweckes erwähnt; ohne deßwegen bey dem Staate alle

Beziehbarkeit auf einen Zweck läugnen zu wollen. Er begreift unter: Menschen nicht bloß natürliche, sondern auch künstliche (Gesellschaften), nebst den Accessorien derselben (den ihnen angehörigen Personen und Sachen). Er fordert zum Staate ein Oberhaupt, des herrschenden Sprachgebrauches wegen, obschon ihm nicht unbekannt ist, daß man auch Vereine, welche vorzugsweise gleiche Gesellschaften sind, sobald ihnen Unabhängigkeit eigen ist, wenigstens in mancher Beziehung den Staaten beyzählet. Das Staatsoberhaupt kann ein einzelner Mensch (in der Monarchie) oder eine Gesellschaft im strengen Sinne (in der Republik) seyn, dem in beiden Fällen nur Unterthanen gegenüberstehen, die nur sehr uneigentlich Staatsbürger genannt werden können. Vorzugsweise wichtig ist dem Ref. das Merkmahl: Unabhängigkeit des Oberhauptes, nach allen Seiten hin und mittelst desselben auch der übrigen Glieder des Vereins in der Beziehung nach außen. Denn diese ist ihm das alleinige wesentliche Unterscheidungszeichen des Staates von allen anderen ähnlichen Vereinen, während dieselbe bey der gewöhnlichen Definition vom Staate ziemlich im Hintergrunde steht, hingegen der Nachdruck auf irgend einen Gesammtzweck des Vereins gelegt wird, welcher doch, laute er wie immer, letzteren ohne die Unabhängigkeit wenigstens für die wirkliche Welt nimmer mehr zu einem Staate, wohl aber, in Verbindung mit ihr, allenfalls zu einer besonderen Art desselben, etwa zum sogenannten, der Idee davon so viel möglich, entsprechenden Rechtsstaate machen würde. Wahrhaft unabhängig ist dem Ref. übrigens nur dasjenige Oberhaupt, welchem letztere Eigenschaft nur aus eigenem Rechte (somit im eigenem Namen oder in der religiösen Sprache, von Gottes Gnaden) zukömmt; weil es nur dadurch sich von dem obersten Beamten oder Dicasterium eines im Hintergrunde stehenden oder mindestens gedachten, wahren Oberhauptes zureichend unterscheidet. Durch diese Forderung zeichnet sich auch der Verf. S. 211 vor anderen, insbesondere auch vor dem Ref. in dessen Buche, aus; allein sie ist in einem Staate, der als »Civitas« vorausgesetzt ist, nicht wohl erfüllbar, sondern sie verlanget einen solchen Verein, welcher die Natur einer Familie hat, oder doch derselben nahe kommt. Dringet diese Hauptänderung im natürlichen Staatsrechte, wie Ref. hofft, nach und nach durch, so wird sie freylich noch mehrere andere zunächst in der Wissenschaft und später auch in der Geschäftssprache nothwendig machen, zu deren Nachweisung aber hier der Ort nicht ist; sie wird aber im Grunde doch nur eine Ergänzung der gangbaren, ja selbst für ehedem wesentliche Monarchien, welche aber bereits mehr oder weniger von der Natur eine Republik angenommen haben, passenden Lehre mit jenem Theile seyn, welchen eine noch durchaus wahre Monarchie erheischet.

Egger.

Ausländische Literatur.

Die Bevölkerung des preußischen Staates; nach den Ergebnissen der zu Ende des Jahres 1837 amtlich aufgenommenen Nachrichten in staatswirthschaftlicher, gewerblicher und sittlicher Beziehung, dargestellt von J. G. Hoffmann, Director des statistischen Bureaus zu Berlin. Berlin 1839 in der Nicolai'schen Buchhandlung. (XII. 292 S.) 4.

Der Verfasser dieses höchst verdienstvollen Werkes sagt in der Vorrede: »Zur Begründung von verständigen Urtheilen über den Zustand der Staaten bedarf der bey weitem größte Theil der gebildeten Zeitungsleser nicht bloß einer Angabe der Zahlen, welche die mannigfaltigen Aufnahmen von statistischen Tabellen liefern, sondern auch einer Anleitung, diese Zahlen zweckmäßig zu gebrauchen«. Diese Ansicht des gelehrten Verfassers theilen gegenwärtig alle Statistiker. Seitdem man angefangen hat, sich nicht mit tabellarischen Uebersichten allein zu begnügen, sondern den gegebenen Zahlen durch Vergleichung und Beurtheilung größere Bedeutung zu geben, hat das statistische Wissen einen großen Einfluß auf fast alle Geschäftszweige genommen. Ihr Werth wird mehr noch erkannt werden, wenn die Statistiker der neuen Zeit dem Beyspiele des Verfassers folgen, und sich immermehr bemühen, statistische Angaben nach den verschiedenen Beziehungen zu betrachten, welche daraus für Volk und Staat in staatswirthschaftlicher, gewerblicher und sittlicher Beziehung hervorgehen.

Die vorliegende Schrift ist vielleicht die einzige, welche bey der Uebersichtlichkeit der Materie die geistige Bedeutung statistischer Zahlen für die Belehrung und Unterhaltung auf das glänzendste hervorhebt und nachweiset. Der Verfasser hat es verstanden, aus den einzelnen Uebersichten durch fruchtbare Zusammenstellungen und Vergleichungen auf eine einfache und interessante Weise die staatswirthschaftlichen, gewerblichen und sittlichen Zustände des preußischen Staates aus den Bevölkerungs-Tabellen nachzuweisen.

Den Werth und die Wichtigkeit dieser geistreichen statistischen Darstellung haben die Journale anerkannt, aber nur eine äußerst gedrängte Uebersicht des Inhaltes der vorliegenden Schrift folgen lassen. Um sich aber von dem hohen Werthe dieses verdienstvollen Werkes die richtige Kenntniß zu verschaffen, wird es für Viele nicht ohne Interesse seyn, wenn wir durch einer gedrängten Inhaltsanzeige die Art und Weise der Verarbeitung

des statistischen Materials und den reichhaltigen Stoff desselben näher prüfen und würdigen.

Da die Statistik mit Recht ihre Darstellung von dem Zustande der Staaten und der Angabe des Umfanges und der Eintheilung der Länder, welche denselben angehören, beginnt, so hat der Verfasser auch hier die Eintheilung des Staates für die Polizei- und Finanzverwaltung, wie sich selbe seit dem Jahre 1836 verändert, vorausgeschickt. Es wird darin nachgewiesen, daß das Land auf den Grund geschichtlicher Verhältnisse in Provinzen, sodann zunächst in Rücksicht auf die Bedürfnisse der Verwaltung in Regierungsbezirke getheilt ist. Diese letzteren werden wieder in landräthliche Kreise getheilt, deren Verzeichniß mit Angabe der Bodenfläche, der Einwohnerzahl und des Viehstandes auf der Seite 223 bis 235 am Schlusse der Schrift folgt.

Abweichungen der Eintheilung für andere Regierungszwecke, besonders für die Rechtspflege, für die ständischen Verhältnisse, für die kirchlichen Verhältnisse enthalten die Seiten 12 bis 16. Die ganze Bevölkerung nach der Zählung vom Jahre 1837 mit Ausnahme des Fürstenthums Neuschatel beträgt 14,098,185 Einwohner; wie dieselben in den acht Provinzen und 25 Regierungsbezirken sich vertheilen, enthält die Tabelle der Seite 27, auf welcher bis zur Seite 29 die Vermehrung derselben seit dem Ende des Jahres 1816 überhaupt, und insbesondere seit dem Jahre 1822 in den östlichen, mittleren und westlichen Provinzen nachgewiesen ist. Das Verhältniß der Anzahl beider Geschlechter nach den Altersstufen bis zum vollendeten siebenten Jahre, von Anfang des achten bis zum vollendeten vierzehnten, vom fünfzehnten bis zum fünfundvierzigsten, vom sechsundvierzigsten bis zum sechzigsten, dann über sechzig Jahre, wie viel sich jeweils unter eine Million von diesen Altersstufen vertheilen, und die Vergleichung des jetzt in dieser Beziehung bestehenden Zustandes mit dem zu Ende des Jahres 1816 wird auf den Seiten 20 bis 27 nachgewiesen.

Die Anwendungen der vorstehenden Angaben auf die Ermittlung der Anzahl der *schulpflichtigen Kinder*, der *wehrhaften Mannschaft*, der *Frauen im gebärungsfähigen Zustande*, das Verhältniß der Bevölkerung in Bezug auf Ehen und Kindererzeugung (von S. 27 bis 39) geben einen Beweis, wie sehr der Verfasser die speciellsten Beziehungen einer Volkszählung in ihrer bedeutendsten Mannigfaltigkeit erfaßt hat, daraus wird erkannt, wie wichtig eine solche Beleuchtung für die sittlichen und gewerblichen Verhältnisse eines Volkes werde.

Für die große Masse der Nation liegt das schulpflichtige Alter zwischen dem Anfange des sechsten und dem Ende des vierzehnten Lebensjahres. Nach der Zählung vom Jahre 1837 ergeben sich für den ganzen Staat Kinder-

im schulpflichtigen Alter, und zwar Knaben 1,430,141, Mädchen 1,400,187, zusammen 2,830,328 Kinder. Hierbey macht der Verfasser folgende sehr beachtenswerthe Bemerkungen. »Könnte man im Durchschnitte sogar achtzig Kinder auf eine Elementarschule rechnen, worin nur ein Lehrer die Kinder in verschiedenen Abtheilungen unterrichtet, so würde der preußische Staat hiernach doch 35,379 solcher Elementarschulen bedürfen. Jedenfalls wird die Zahl der erforderlichen Elementarschulen nicht viel unter 35,000 zu veranschlagen seyn, und wenn der Aufwand für Unterhaltung einer Elementarschule in barem Gelde und Naturalien nur auf 200 Thaler jährlich geschätzt werden dürfte, so würde derselbe doch den Werth von sieben Millionen Thalern erreichen. Es ergibt sich hieraus, wie beträchtlich der Aufwand ist, welchen die vollständige Allgemeinheit eines befriedigenden Elementar-Unterrichtes erfordert. Die Nation muß diesen bestreiten, und zugleich den Zuschuß zu ihren Arbeiten und den Beystand in ihrem Hauswesen entbehren können, welcher durch den Schulunterricht der schon einigermaßen arbeitsfähigen Kinder verloren wird. Ist dieser Verlust für Kinder vom Anfange des achten bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres durchschnittlich auf den Werth *eines* Silbergroschen täglich, folglich in einem Jahre von 300 Werkeltagen zu *zehn* Thaler anzuschlagen, so beträgt derselbe für die 2,099,886 Kinder dieses Alters, welche im preußischen Staate lebten, jährlich beynahe 21 Millionen Thaler, d. i. dreymahl mehr als die Kosten des Elementarunterrichtes, wie sie vorstehend veranschlagt wurden. Ein Volk, welches seine Zeit durch Arbeit zu nutzen versteht, bringt daher in der That ein Opfer, dessen Größe selten vollständig gewürdigt wird, wenn es seine Kinder den größten Theil des Tages über der häuslichen Arbeit entzieht, und es wird hieraus wohl erklärlich, wie so reiche und gebildete Nationen, als es die Britten und Franzosen sind, doch so viel Schwierigkeit finden, einen umfassenden Elementarunterricht allgemein zu machen.«

Auf der Seite 30, Z. 14 wird die Bemerkung in Hinsicht der Angabe der Anzahl der Verheirathungen gemacht: »Die Anzahl der verheiratheten Frauen wird hierbey stets etwas größer, als die Anzahl der verheiratheten Männer gefunden; dieses wird leicht dadurch erklärlich, daß die Männer in vielfacher Beziehung häufiger und öfter ins Ausland reisen; auch verschweigen Männer aus mancherley Gründen zuweilen ihre Verheirathung, während es gewiß unter die seltensten Fälle gehört, daß eine Frau ihre Verheirathung verläugnet.«

Hier wird nachgewiesen, daß im preußischen Staate zu Ende des Jahres 1822 sich 2,078,001 bestehende Ehen befunden haben, welche Zahl bis zum Ende des Jahres 1837 auf 2,368,445 gestiegen ist. Aus dieser

Uebersicht ergibt sich, daß in jedem der nur dreyjährigen Zeiträume $182^{3}/_{5}$, $182^{6}/_{8}$, $183^{2}/_{4}$ und $183^{5}/_{7}$ die Anzahl der neugeschlossenen Ehen die Zahl der durch Tod und Scheidung getrennten überstieg, wogegen in dem dreyjährigen Zeitraum $18^{29}/_{31}$, das Gegentheil Statt fand. Die Veranlassung hiezu lag zum Theil in der großen Sterblichkeit während dieses Zeitraumes besonders im Jahre 1831, zum Theil aber auch in der Nahrlosigkeit, welche die Unterbrechung des Verkehrs durch die Schrecken des ersten Auftrittes der asiatischen Cholera erzeugte. Auf eine Million Einwohner kamen durchschnittlich zu Ende des Jahres 1822 an 178,158, und 1837 an 167,572 Ehen, so, daß das Verhältniß der verheiratheten Einwohner zu den unverheiratheten bey jeder Zählung vom Jahre 1822 bis zu Ende 1837 stets geringer befunden wurde.

Die Nachweisungen über das Verhältniß der ehelich Neugebornen gegen die Zahl der stehenden Ehen und der unehelich gebornen Kinder (S. 35 bis 39) geben einen Beleg, welchen großen Werth Zahlen haben, wenn man, so wie der Hr. Verfasser dieser Schrift versteht, worauf man babey zu achten, was man Alles zu bedenken hat, um ihre Gründe und Bedeutung zu erforschen.

Auf der Seite 39 fährt der Hr. Verfasser fort, die Verhältnisse der Bevölkerung zu den seit dem Anfange des Jahres 1823 vorgekommenen Todesfällen im preußischen Staate überhaupt, und zwar die Anzahl aller Gestorbenen und das Verhältniß derselben zu der Anzahl der gleichzeitig Lebenden zu entwickeln. Darauf folgen: die Sterblichkeit vor und in der Geburt und vor Vollendung des ersten Lebensjahres (S. 40), desgleichen vom Anfange des zweyten bis zur Vollendung des siebenten Jahres (S. 42), vom Anfange des achten bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres (S. 43), allgemeine Betrachtungen über das Verhältniß der im kindlichen Alter Gestorbenen zu den Gebornen (S. 43), Sterblichkeit derjenigen, welche die Vollendung des siebenzigsten Jahres überleben (S. 44), Ursachen der erfolgten Todesfälle im Allgemeinen (S. 45), Betrachtungen über die besondern Todesursachen durch Krankheiten, durch unglückliche Zufälle überhaupt, besonders gewaltsamen Todes zufällig oder durch Selbstmord Gestorbene, Mütter, deren Tod die Geburt eines Kindes veranlaßte, an den natürlichen Pocken Gestorbene, an der Wasserscheu Gestorbene, Sterblichkeitsverhältnisse in den östlichen, den mittleren und den westlichen Provinzen besonders, in späterer Vergleichung gegen einander und gegen den Durchschnitt für den ganzen Staat nach den einzelnen Altersstufen und Todesarten (S. 46—56).

Um den Leser mit den Ansichten und der geistigen Auffassung des würdigen Verfassers über die vorstehend angeführten Momente bekannt zu

machen, halten wir für das Zweckmäßigste, einzelne Stellen der umsichtigen Darstellung hier folgen zu lassen, denn daraus allein wird es jedem möglich, selbst den Maßstab der Beurtheilung an ein Werk zu legen, ohne daß Referent sich bemühet, seine eigene Ansichten aufzudringen.

»Das leibliche und geistige Wohlbefinden eines Volkes beruht wesentlich einerseits auf der Stufe des Wohlstandes und der Bildung, welche die große Masse desselben bereits erreichte, und anderseits auf der Sorgfalt der Regierung und der Zweckmäßigkeit ihrer Anordnungen. Auch in den wohlhabendsten Staaten des neuern Europa fehlt noch sehr viel dazu, daß die große Masse der Nation in Nahrung, Wohnung und Kleidung, in Abwechslung von Arbeit und Erholung, in Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit ihres Familienlebens, denjenigen Umfang von materiellen Gütern und davon abhängendem leiblichen Wohlseyn und frohen Muthe besitze, welcher wesentlich erfordert wird, um ihr zu derjenigen Masse von Leibeskräften, Gewandtheit zur Ausdauer, von Aufmerksamkeit, Einsicht, Pflicht- und Billigkeitsgefühl zu verhelfen, dessen Erreichung jeder verständige Mensch ihr zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt und selbst der seinigen wünschen muß. Wohlstand und Sittlichkeit verlängern zunächst die Dauer des menschlichen Lebens, und sprechen sich daher in den Gesetzen der Sterblichkeit zählbar und so weit aus, als die Beschaffenheit des Bodens und Climas hiebey nicht störend einwirkt.« (S. 39.)

Der Hr. Verfasser weiset nach, daß die Zahl der Todtgebornen und der vor vollendetem Lebensjahre Gestorbenen im preußischen Staate gegen sonst bekannte Verhältnisse sehr ermäßigt sey, und daß sich im Durchschnitte von 15 Jahren, d. i. vom Jahre 1823 bis 1837, unter einer Million Neugebornen, Todtgeborne 35,109, und vor Vollendung des ersten Lebensjahres Gestorbene 173,170 befunden haben, so daß von den Neugebornen überhaupt vor Ablauf eines Jahres schon wieder 208,279 verloren gingen. Nach der Uebersicht der Anzahl der gestorbenen Kinder vom zweyten bis zum vierzehnten Lebensjahre starben nicht ganz so viele Kinder im zehnten, neunten und achten Lebensjahre, als nach den vorerwähnten Angaben im siebenten und sechsten Jahre gestorben waren; eben so starben wiederum im vierzehnten, dreyzehnten, zwölften und eilften Lebensjahre zusammengenommen weniger als im zehnten, neunten und achten zusammen. Weiter ist berechnet, das sich in den letzten 15 Jahren unter einer Million Verstorbener durchschnittlich befanden, Uebersiebzigjährige 117,060 und Unterviezehnjährige 507,010, und befanden sich daher unter 1 Million Gestorbener durchschnittlich Menschen, welche das vierzehnte Jahr vollendet, das siebzigste aber nicht erreicht hatten 375,930. Hiernach bestehen etwas mehr als drey Achttheile aller Gestorbenen aus Menschen, welche zwar die Gefahren

der Kindheit vollständig überstanden, und das vierzehnte Jahr überschritten, das siebzigste aber nicht erreichten.

Der Tod der in den hier betrachteten 15 Jahren Gestorbenen wurde insbesondere durch nachstehend angegebene Ursachen herbeygeführt:

todtgeboren waren	271,904
das natürliche Lebensziel haben erreicht und sind an Entkräftung vor Alter gestorben	716,123
gewaltsamen Todes starben durch allerley Unglücksfälle	75,739
und durch Selbstmord	18,385
bey der Niederkunft und im Kindbette starben Mütter	71,110
die Pocken tödteten	47,683
an der Wasserscheu starben	385
es starben an innern hitzigen Krankheiten, wozu unter andern auch Masern, Rötheln, Scharlachfieber, Frieseln und Fleckfieber, Durchfall und Ruhr, nebst der asiatischen Cholera gehören	1,354,096
ferner an langwierigen Krankheiten	2,183,905
an schnelltödtlichen Krankheitszufällen	414,637
an äußeren Krankheiten und Schäden	111,988
an nicht bestimmten Krankheiten	487,881
woraus sich die Summe aller Gestorbenen ergibt mit	5,754,161

Die wirksamsten aller Todesursachen waren hiernach die langwierigen Krankheiten, wovon der größte Theil entweder durch Mangel an kräftiger Nahrung, tüchtiger Bekleidung und gesunder Wohnung, oder durch eigene Verschuldung, namentlich Unmäßigkeit und Unvorsichtigkeit entsteht.

Die Nachweisungen über die Sterblichkeit und die verschiedenen Todesarten schließt der Verfasser mit der Bemerkung, daß die preußische Regierung für die Verminderung der Sterblichkeit insbesondere durch die Beförderung des Unterrichtes in der Heilkunde, in der Zubereitung von Arzneymitteln und in der Geburtshilfe sorge. Sie unterhält in jeder Provinz ein Medicinal-Collegium, bey jeder Regierung einen Medicinalrath, und in jedem beträchtlichen Kreise einen Kreisphysikus zur Wahrnehmung der medicinischen Polizey. Indessen muß sie die Unterhaltung des ärztlichen Personals doch hauptsächlich von der Wohlhabenheit und Einsicht der Ortsgemeinden, und den vermögenden Privatpersonen erwarten, daher ist die Vertheilung des ärztlichen Personals in den verschiedenen Provinzen sehr ungleich. Nach der zu Ende des Jahres 1837 von der Regierung vollzogenen Aufnahme befanden sich im ganzen Staate 2316 zur medicinischen Praxis berechtigte Civilärzte, 278 Militärärzte, 546 Civil-Wundärzte. Die Pro-

vinz Preußen ist noch am wenigsten mit Aerzten versorgt, und nebst derselben die Provinz Posen (u. s. f. S. 56—59).

Der Hr. Verfasser fährt auf der Seite 59 fort, näher zu würdigen und zu entwickeln: das Verhältniß der Bevölkerung zu den allgemeinen Bildungsanstalten für dieselbe, und zwar allgemeine Betrachtungen hierüber, Vergleichung der Anzahl der Kinder im schulpflichtigen Alter, mit der Zahl derer, welche überhaupt öffentliche Schulen besuchen, Verhältniß beider Geschlechter in Beziehung auf den öffentlichen Unterricht und die allgemeinen Anstalten zur Beförderung des Volksunterrichtes.

Die Bildung der großen Masse des Volkes, nicht allein für die Jugendzeit, sondern bis zum Ende des Lebens hängt so sehr von der Beschaffenheit der religiösen Ueberzeugung ab, daß eine Darstellung auch nur der Zahlenverhältnisse für die Bevölkerung sehr ungenügend seyn würde, wenn sie nicht auch wenigstens das Zahlenverhältniß der Mitglieder jeder der öffentlich aufgenommenen, oder doch wenigstens als geduldet anerkannten Kirchengemeinden enthielte. Daher folgen von der Seite 63—98 die Verhältnisse der Bevölkerung in Bezug auf die verschiedenen Religionsbekenntnisse und die Nachweisung, in welchem Verhältnisse die verschiedenen Glaubensgenossen neben einander in den einzelnen Landestheilen wohnen, wobey die Anzahl der Kirchen und gottesdienstlichen Versammlungsörter der Evangelisten und Katholiken verglichen werden. Was die Juden anbelangt, so haben sich dieselben seit dem Ende des Jahres 1822 schneller vermehrt, als die Einwohner des preußischen Staates im Durchschnitte überhaupt.

Zum Beweise, wie sehr der Verfasser es verstanden hat, durch die wichtigsten Notizen und Entwicklung seiner eigenen Ansichten diesen statistischen Nachweisungen einen bleibenden Werth zu verschaffen, und um den Glauben jener zu widerlegen, welche statistische Arbeiten für ein nutzloses Spielwerk erklären, mögen aus der großen Menge derselben auch hier nur einige wenige herausgehoben werden.

So bemerkt der Hr. Verfasser: »Die Verträglichkeit bey verschiedenen Glaubensbekenntnissen ist zwar zunächst die Frucht einer verständigen Erziehung; der Einfluß religiöser Trennungen auf das öffentliche und gesellschaftliche Leben wird milder mit der Zunahme der Kenntnisse, und die gegenseitige Achtung wächst mit den Fortschritten der sittlichen Bildung, aber Verhältnisse, wie die vorstehend entwickelten, wirken auch in dieser Beziehung mächtig auf die große Masse des Volkes. Je mehr unter einer Regierung, welche jedes Recht gleichmäßig schützt, die verschiedenen Glaubensgenossen sich auch in Bezug auf die Wohnungen einander nähern, desto leichter wird es der Vernunft, ungerechte Vorurtheile auszurotten und Einigkeit im Leben bey Verschiedenheit im Glauben zu schaffen.« (S. 74.)

S. 80. »Da die Mennoniten eine der wichtigsten Pflichten gegen den Staat, die Leistung von Kriegsdiensten verweigern zu müssen glauben, so haben ihnen auch nicht alle Rechte der Einwohner bewilligt werden können, welche diese Pflichten erfüllen. Ein Staat, welcher ganz aus Mennoniten besteht, würde keine Kriegsmacht halten können, und folglich völlig wehrlos gegen Angriffe von Außen und Meuterey von Innen seyn. Der Vorwurf verschwindet, daß eine solche Duldung eine Ungerechtigkeit ist, wenn die Mennoniten auf eine andere Weise besonders zu Erhöhung der Staatsmacht beytragen. Dieses scheint in der That durch ihre Betriebsamkeit, besonders in Rücksicht der Viehzucht zu geschehen. Aus dieser Ansicht kann nur ihre Duldung in einer kleinen Anzahl gerechtfertigt werden.«

Bildung und Wohlstand eines Staates sind im hohen Maße abhängig von der Vertheilung der festen Wohnsitze seiner Bewohner. Daher auch die Nachweisungen über die Vertheilung des preußischen Staates in Ortsgemeinden und zwar in Stadt- und Landgemeinden, die unterscheidenden Kennzeichen beider, die Immediat- und Mediat-Städte, die Eintheilung der Städte nach der Stadtordnung und die Anzahl der darin seßhaften Einwohner und ihre Zunahme zu der Gesammtzahl der Einwohner sehr ausführlich folgen (S. 93—114). Diesem schließen sich die gewerblichen Verhältnisse der Bevölkerung an. „Der Erfolg aller gewerblichen Thätigkeit eines Volkes wird bestimmt durch die Anzahl der Gewerbetreibenden, und durch die Menge und Beschaffenheit der Arbeit, welche jeder derselben durchschnittlich im Laufe des Jahres verrichtet.« Tabellenwerke können wohl die Anzahl der Gewerbetreibenden, eingetheilt nach den verschiedenen Beschäftigungen angeben, aber die Menge und Beschaffenheit der Arbeit, welche sie liefern, ist nicht eben so leicht in übersichtlichen Zahlen darzustellen. Daher bleiben Uebersichten der Gewerbsamkeit eines Volkes in der Regel sehr unvollkommen, vergebens sucht man durch ein rastloses Aufhäufen von Nachrichten ein Panorama der gewerblichen Thätigkeit darzustellen. Nur die Betrachtung einzelner, besonders übersehbarer und erheblicher Verhältnisse kann auf diesem Felde lehrreich werden. Die Gewerbstabellen geben mannigfaltigen Stoff zu solchen Betrachtungen, welcher jedoch mit großer Vorsicht auszuwählen ist.

Von diesem Gesichtspuncte müssen auch die gegebenen Uebersichten über die Anzahl und Vertheilung derjenigen Personen, welche sich mit solchen Handwerken beschäftigen, die gewöhnlich nicht fabriksmäßig betrieben werden, die Weberey, nebst der Vorbereitung des Materials dazu durch Spinnen, die Verhältnisse, welche daraus entstehen, die Vergleichung der Wirkungen der Maschinen- und Handspinnerey, Folgen, welche daraus entstehen, die Handelsgewerbe und die allgemeine Uebersicht der-

selben nach der Gewerbstabelle für 1837 u. s. w. von Seite 114 bis 203 beurtheilt werden. Sie enthalten bey dem Umstande, daß die gegebenen Zahlen mit der Würdigung der durch sie hervorgegangenen Wirkungen auf die mannigfaltigste und zugleich sehr belehrende Weise gegeben werden, dennoch Stoff genug, um die gewerblichen Verhältnisse des preußischen Staates richtig beurtheilen zu können. Wenigstens von den vielen statistischen Werken, die mir bekannt sind, hat auch noch keines diesen Gegenstand mit dieser Umsicht darzustellen versucht. Da der würdige Verfasser dieser Schrift selbst bemerkt, daß sich hierin nichts Vollständiges und Erschöpfendes leisten lasse, so hat er doch in dem vorliegenden mehr geleistet, als alle seine Vorgänger, und wir wiederholen nur, daß der greise Hoffmann ein Musterwerk dargeboten, an dem man lernen kann, was eine statistische Darstellung seyn soll, um Werth zu haben.

Das bey weitem nützlichste und unentbehrlichste aller Gewerbe besteht in der Benutzung des Bodens, um daraus die Bedürfnisse des menschlichen Lebens zu gewinnen. Der bey weitem größte Theil der Gewächse, wird dem Menschen nur dadurch nützlich, daß er Thiere nährt, die mannigfaltigen menschlichen Zwecken dienen. Daher finden wir auch auf der Seite 203 „allgemeine Bemerkungen über das Verhältniß der Viehzucht zu der Benutzung des Bodens". Da es aber bey der Beurtheilung des Zustandes der Viehzucht nicht allein auf die Zahl, sondern auch auf die Beschaffenheit der Thiere ankömmt, und die Viehstandstabellen, verbunden mit leicht anzustellenden Beobachtungen immer noch einen sichern Anhalt zur Beurtheilung der wirthschaftlichen Verhältnisse geben, so werden folgende Puncte hier näher noch besprochen: Pferdestand, Rindvieh, und zwar: Milchnutzung, Fleischnutzung, Nutzung der Ochsen zum Pflügen und zu Wirthschaftsfuhren, mit Bezug auf die ähnlichen Dienste der Pferde; Schafzucht, Wollnutzung daraus, desgleichen Fleischnutzung; Ziegenzucht; Schweinezucht; Uebersicht der Versorgung mit Fleisch durch die inländische Viehzucht (S. 204—225).

Zum Schlusse folgt die schon erwähnte Uebersicht der Bevölkerung und des Viehstandes aus den zu Ende des Jahres 1837 aufgenommenen statistischen Tabellen. Sie wird einerseits zur Erläuterung eines großen Theils der angeführten Betrachtungen, und andererseits auch unabhängig davon als ein Repertorium zum Nachschlagen für Geschäftsmänner dienen, welche sich schnell für einzelne Städte, Kreise oder Regierungsbezirke von den vorerwähnten staatswirthschaftlich besonders wichtigen Verhältnissen unterrichten wollen.

Diese mit Umsicht und seltenem Fleiße gegebene Darstellung über die Bevölkerung des preußischen Staates, welche den Ansprüchen genügt, die

man an Werke der Art zu stellen berechtigt ist, gibt einen neuen Beweis von tiefen, statistischen und staatswirthschaftlichen Kenntnissen des vielfach hochgeschätzten greisen Verfassers. Wir schließen die Anzeige dieses interessanten Werkes mit der Ueberzeugung, daß es immer als ein Muster für statistische Darstellung wird angesehen werden.

Druck und Ausstattung entsprechen ganz dem Inhalte des Werkes.

Dr. Becher.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

127.

Kreisschreiben des k. k. galizischen Landesguberniums vom 4. May 1840.

Neue Bestimmungen über die Borgung der Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decreten vom 14. December 1839, Zahl 49,551 und vom 5. Hornung 1840, Zahl 3216 festgesetzt, daß

1. den propinationsberechtigten Branntweinerzeugern, welche über die nach §. 9 des Kreisschreibens vom 3. October 1835, Zahl 60,081 Statt findende Borgung der allgemeinen Verzehrungssteuer von den erzeugten gebrannten geistigen Flüssigkeiten um eine weitere Borgung, nach den Bestimmungen des §. 13 des erwähnten Kreisschreibens ansuchen, dieselbe unter den Bedingungen, welche rücksichtlich der Gutspächter mit dem Kreisschreiben vom 13. December 1835, Zahl 75,331 vorgeschrieben wurden, zugestanden werden könne.

2. Hat jeder Eimer Branntwein, welcher zur Sicherstellung der geborgten Steuer in ämtliche Verwahrung oder Mitsperre genommen wird, zur Deckung eines Betrages zu dienen, welchem die Steuer entspricht, die nach dem Kreisschreiben vom 1. September 1835, Zahl 53,274 mit 2 fl. vom Eimer 30grädigen Branntweins entfällt.

3. Die Borgungen dürfen nicht auf länger als ein Jahr, von dem Zeitpuncte an, erstreckt werden, an welchem die Steuer eigentlich zu entrichten gewesen wäre.

4. Wird der zur Sicherheit der Borgungen unter ämtlicher Mitsperre gehaltene Branntwein, in den Fällen, wo wegen Nichtzuhaltung der Borgungstermine, zur Veräußerung desselben geschritten werden muß, unmittelbar von der Gefällsbehörde, auf die im §. 20 des Kreisschreibens vom 5. October 1835, Zahl 60,081 (für die in ämtliche Verwahrung übergebenen geistigen Flüssigkeiten) vorgeschriebene Art feilgebothen werden.

Dieß wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Gefälls-Bezirksbehörden angewiesen sind, denjenigen propinationsberechtigten Branntweinerzeugern, welche schon in der Benützung der Bor-

gung bis zur Auskellerung stehen, diese auf ein Jahr, gegen dem zuzugestehen, daß sich eine der geborgten Steuer, nach den gegenwärtigen Bestimmungen entsprechende Menge Branntwein in der Mitsperre befinde.

Zu diesem Ende wird gefällsämtlicher Seite der Instand und die Grabhältigkeit des in der Mitsperre befindlichen Branntweines aufgenommen, hievon nur jene Menge, welche nach der gegenwärtigen Bestimmung zur Deckung der schon fälligen, jedoch wegen der zugestandenen Borgung nicht berichtigten Steuer nothwendig ist, wenn von der Partey ein hierzu geeignetes Locale nach den Bestimmungen des §. 13 Absatz 2 des Kreisschreibens vom 8. October 1835, Zahl 60,081 eingeräumt wurde, in die Sperre genommen, und zur Entrichtung der, auf diesem Wege sichergestellten Steuer eine vom Tage der Uebernahme in die Sperre zu rechnende Jahresfrist festgesetzt, der übrige Branntweinvorrath aber der Partey freygelassen werden.

128.

Kundmachung des k. k. galizischen Landesguberniums vom 8. May 1840.

In Betreff der Schlachtviehmärkte in Kenty.

Die k. k. Hofkanzley hat mit dem Decrete vom 30. December 1835, Z. 33,488, bewilligt, daß in der im Wadowitzer Kreise gelegenen Stadt Kenty am Montage einer jeden Woche des ganzen Jahres, insofern auf diesen Tag nicht ein gebothener Feyertag fällt, Schlachtviehmärkte abgehalten werden.

Zur Emporbringung dieser Märkte und zur größeren Bequemlichkeit des Publikums werden unter Einem Verfügungen getroffen, daß in Kenty ein eigenes Marktgericht errichtet, und eine ordentliche Viehbeschau eingeführt werde, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

129.

Hofkammerdecret vom 8. May 1840, Z. 10,161 (Currende der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 16., und des k. k. illyrischen Guberniums vom 19. Juny 1840).

Eine Aenderung im Wegmauth-Normative betreffend.

Bey den vielen Zweifeln und Anfragen, welche die gegenwärtige Abfassung des Absatzes v. §. 4, des hohen Wegmauthnormativs vom 17. May 1821 veranlaßt hat, fand die hohe k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständniß mit der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen, denselben folgendermaßen abzuändern: „v. Alle Fuhren, mittelst welcher rohe Materialien zum Behufe der Bearbeitung, oder Brennstoffe für montanistisch-concessionirte Werke, denselben zugeführt werden, im Orte, wo der Schranken sich befindet, aber nicht außer denselben.“ Von dieser an die Stelle des §. 4 lit. v. der Vorschrift vom 17. May 1821 getretenen Bestimmung, werden die Werke, welche von dieser Mauthfreyheit Gebrauch zu machen in der Lage sind, mit dem Bedeuten verständigt, daß solche von der nächsten Pachtperiode an zur Richtschnur zu dienen hat.

130.

Kundmachung der k. k. obersten Hofpostverwaltung vom 9. May 1840.

Diese Kundmachung enthält die Bestimmungen über das Maß der Beförderungszeit für die couriermäßig und mit gewöhnlicher Extrapost-Reisenden auf der Poststraße zwischen Brünn und Brody (Vergl. N. 96 dieser Gesetzchronik).

Schließlich wird darin nur noch bemerkt, daß gegenwärtig die Reise mit dem Stundenpasse nach den §§. 53 bis 57 der Postordnung für Reisende bereits auf den Poststraßen:

I. zwischen Wien und Prag, und zwar sowohl
   a) über Iglau, als
   b) über Neuhaus.
II. Zwischen Wien und Linz.
III. Zwischen Wien und Triest.
IV. Zwischen Wien und Brody, und zwar
   a) über Myslenice,
   b) über Neu-Sandec und Sambor, und
   c) über Podgorze.
V. Zwischen Wien und Prag, und zwar:
   a) über Hohenmauth und Königgrätz.
   b) über Hohenmauth und Czaslau,
   c) über Königgrätz und Czaslau, und
   d) über Iglau, endlich
VI. zwischen Prag und den böhmischen Curorten, als da sind: Carlsbad, Teplitz, Franzensbad und Marienbad eingeleitet ist, und binnen Kurzem in lombardisch-venetianischen Königreiche eingeführt, und in Oesterreich bis nach Braunau und Schärding ausgedehnt werden wird.

131.

Hofkammerdecret vom 13. May 1840, Z. $^{18080}/_{1140}$ (Kundmachung des k. k. böhm. Landesguberniums vom 12. Juny d. J.).

Definitive Bestätigung des Commerzial-Zollamtes im Georgswalde.

Mit hohem Hofkammerdecrete vom 13. May 1840 wurde das bisher provisorisch bestellte Commerzial-Zollamt im Georgswalde definitiv bestätigt, und demselben zugleich die Ermächtigung zur Eingangsverzollung der Baumwollgarne bis zu einer Menge von ein hundert Pfund belassen.

132.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 18. May 1840.

Diese Kundmachung enthält eine Uebersicht der in den Gränzbezirken des Inn- und Hausruckkreises, dann des Salzburgerkreises zu den Amtshandlungen der Waaren-Controlle ermächtigten Aemter, und des denselben zugewiesenen örtlichen Geschäftsumkreises in Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung beziehungsweise der §§. 173 und 175 der Vorschrift vom 31. Jänner 1836.

133.

Hofkanzleydecret vom 20. May 1840, Z. 13,562 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich ob der Enns am 6., in Mähren und Schlesien am 11., in Illyrien am 19. und in Steiermark am 20. Juny 1840).

Betreffend die zu beobachtenden Vorsichten bey dem Gifthandel.

Nach den gepflogenen Erhebungen bestanden bisher für die Versendung der Gifte in größern Quantitäten keine besondern Vorschriften, indem die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen fast ausschließlich nur den Giftverkauf im Kleinen betreffen. Die Art und Weise, wie die Giftkörper bisher versendet wurden, zeigt sogar bedeutende Mängel; denn wenn auch die in geringerer Menge im Handel vorkommenden, besonders die kostspieligeren Gifte sorgfältig in Gläsern verpackt wurden, so sind hingegen die in großer Menge verbrauchten, aber nicht minder gefährlichen Giftkörper, als z. B. Arsenik, Merkurialien ꝛc. ꝛc. in gewöhnlichen Fässern, und keineswegs mit der nothwendigen Vorsicht versendet worden. Die k. k. vereinte Hofkanzley hat nun ihr Hauptaugenmerk auf die sorgfältige Verpackung der Giftkörper bey Versendungen, um hierdurch jede Verstaubung und Verstreuung derselben zu verhüten, gerichtet, und findet dießfalls zur künftigen Richtschnur folgende Vorschriften zu erlassen: Die Versendung der Giftkörper in größern Quantitäten hat von nun an bloß in, auf den Inhalt eines Centners Arsenik berechneten Fäßchen Statt zu finden. Diese Fäßchen sind von etwas stärkerem weichen Holze anzufertigen, mit wenigstens zwölf mittelst guter Nägel befestigten hölzernen Reifen zu beschlagen, inwendig zuerst mit einer nicht allzugroben Leinwand, und dann mit starkem Schreibpapier gut auszukleben. Der obere auch auf eben diese Art inwendig beklebte Boden ist nicht wie gewöhnlich mittelst Abnahme einiger Reifen einzufügen, weil dadurch die innere Auskleidung wieder zerrissen würde; sondern derselbe ist in den eigens angefertigten Falz einzupassen, die Fugen sind mit einem aus einem Gemische von leimdicken Terpentin und Sägespänen angefertigten Kitt auszustreichen, und mit einem Einlegreife zu befestigen, welcher mit einigen Nägeln verwahrt und auch mit eben diesem Kitte verstrichen werden muß. Das Fäßchen ist von außen mit der Aufschrift »Gift« zu bezeichnen.

134.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 22. May 1840.

Das Tragen spitziger Messer betreffend.

Es wird hiermit zur nöthigen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben, daß in Folge Entschließung der k. Regierung von Oberbaiern vom 6. October 1839 das Tragen von den im Griffe feststehenden spitzigen Messern, welche gewöhnlich als Besteckmesser in einer offenen Seitentasche an den Beinkleidern getragen werden, so wie diejenigen Schnappmesser, welche geöffnet mittelst einer Feder festgehalten werden, in Zukunft allgemein und insbesondere bey dem Besuche von Wirthshäusern, Tanzmusiken, öffentlichen Zusammenkünften und Belustigungen, Jahrmärkten, Pferderennen ꝛc. in Baiern strenge verbothen wurde. Eine Ausnahme tritt nur bey denjenigen Personen ein, welche solcher Messer zur Ausübung ihrer Gewerbe, oder in Folge ihres Berufes bedürfen, wie Metzger, Korbmacher, Fuhrleute,

Jäger ꝛc., aber auch nur in so lange, als sie ihrem Gewerbe oder Berufe nachgehen, dann bey Reisenden während ihrer Reise; bey dem Besuche von öffentlichen Zusammenkünften, dann auf Tanzplätzen ꝛc. findet auch bey diesen Personen obiges Verboth vollkommene Anwendung. Von der Beobachtung dieser Verordnung sind die Fremden und Auswärtigen nicht ausgeschlossen.

135.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 22. May 1840.

Zusammenstellung der von Einkehr-, Schank- und Kaffeh-Wirthen zu beobachtenden Vorschriften.

Das Gubernium findet sich durch mannigfache Anlässe bewogen, die von Einkehr-, Schank- und Kaffeh-Wirthen zu beobachtenden Vorschriften zur leichteren Uebersicht in den beyfolgenden Zusammenstellungen zu veröffentlichen. Die darin enthaltenen Anordnungen sind größtentheils im Strafgesetze oder in einzelnen besonderen Bestimmungen wiederholt kund gemacht worden. Gegen dießfällige Uebertretungen sind die bestehenden Normen nach ihrem Wortlaute und mit ihrer Strafbemessung, wo eine solche vorgezeichnet ist, anzuwenden. Für Fälle, wo die Strafbestimmung bisher mangelte, oder für welche ungeachtet der einleuchtenden Anstößigkeit und Strafbarkeit bisher noch nicht ausdrücklich vorgesehen worden ist, werden die Strafen in der beyliegenden Zusammenstellung festgesetzt. Die Parteyen werden zur genauen Befolgung, die politischen Behörden zur strengen Handhabung dieser, aus öffentlichen Rücksichten so wichtigen Vorschriften aufgefordert.

Vorschrift

für Einkehrwirthshäuser. I. Fremden-Aufnahme.

1. Jeder zur Fremdenbeherbergung berechtigte Gastwirth in den beiden Provinzialhauptstädten, in den Kreisorten und in den an den Commerzialstraßen liegenden Städten und Märkten ist verpflichtet, den Fremden, welche über Nacht verbleiben, den Meldzettel zur Ausfüllung vorzulegen und die Anzeige in den Provinzialhauptstädten täglich bis 9 Uhr früh an die k. k. Polizeybehörden, auf dem Lande aber längstens binnen 24 Stunden an die Gemeinderichter, im Sitze der Bezirksobrigkeit aber an die Bezirksobrigkeiten zu erstatten. 2. Sollte ein Fremder die Ausfüllung des Meldzettels verweigern, so ist dieß sogleich bey den genannten Behörden mündlich anzuzeigen. 3. Diese Behörden sind auch unverweilt in Kenntniß zu setzen, wenn sich ein paßloses oder verdächtiges Individuum im Gasthause aufhalten sollte.

II. Bewirthung.

1. Jeder Gastwirth in den größeren Einkehrwirthshäusern der Provinzialhauptstadt Laibach und der Stadt Klagenfurt ist verbunden, einen von der Bezirksobrigkeit gefertigten Tariff über die Preise der Wohnungen, der Beleuchtung und Beheizung, der Ställe, Wagenstände, der Hafer-, Heu- und Stroh-Portionen zu halten, dann einen nur von ihm selbst unterzeichneten Speise- und Getränke Tariff, in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren täglich in den Gastzimmern aufzulegen. Die erstgenann-

ten Tariffe ſind von den politiſchen Obrigkeiten halbjährig zu kontrolliren, wobey mit Rückſicht auf Orts- und Zeitverhältniſſe auffallende Mißſtände zu beſeitigen ſind. Hinſichtlich der zweyten Tariffe ſteht es den Wirthen frey, die Preiſe der Speiſen und Getränke täglich nach eigenem Ermeſſen beyzuſetzen und zu verändern, doch werden vorkommende Beſchwerden wegen Ueberhaltung ſummariſch unterſucht und nach Befund beſtraft; in den kleinern Einkehrwirthshäuſern in den zwey genannten Städten, dann in allen Einkehrwirthshäuſern auf dem Lande, d. i. außer den bezeichneten zwey Städten, genüget der Speiſe-Tariff in der Art, daß nur die Gattung der Speiſe, oder des Getränkes ſammt dem Preiſe angezeigt werde; z. B. eine Portion Gemüſe, geſottenes Fleiſch, Braten ꝛc. 2. Beim Ausſchanke der gewöhnlichen Getränkgattungen iſt ſich zimentirter Gefäße zu bedienen. Fremde Weine ſind hiervon ausgenommen. Inländiſche Weine vorzüglicherer Qualität, auch Biergattungen können zwar in verſiegelten oder verpichten Boateillen und Krügen aufbewahrt und den Gäſten vorgeſetzt werden, doch iſt im Preis-Tariffe immer der Inhalt dieſer Gefäße nach dem inländiſchen Getränkmaße und deſſen Abtheilungen, als Halbmaß, Seitel und Halbſeitel anzugeben. 3. Alle Gefäße, in denen genießbare Gegenſtände zubereitet oder aufbewahrt werden, müſſen nach ihrer Beſchaffenheit gut verzinnt oder glaſirt ſeyn, und immer in ſolchem Stande erhalten werden. Alle für die Geſundheit ſchädlichen Verfälſchungen der Speiſen und Getränke ſind zu unterlaſſen. Strafgeſetzbuch II. Theil, §§. 156, 157 und 158. Auch andere offenbar geſundheitsſchädliche, oder auffallend unreinliche ekelhafte Zubereitungen von Speiſen und Getränken unterliegen der Beſtrafung, worunter auch die im §. 153 des II. Theils des Strafgeſetzes verpönte Auskochung von nicht vorſchriftmäßig beſchautem Fleiſche zu zählen iſt.

III. Hausaufſicht.

A. 1. In den Jedermann geöffneten Schank- und Speiſezimmern, ſo wie in den Gärten, darf in den Provinzial-Hauptſtädten nach eilf Uhr, in den übrigen Orten nach zehn Uhr Nachts, Niemanden Speiſe noch Trank verabfolgt werden; eine Stunde nach dieſer Zeit müſſen die Localitäten geſchloſſen und von Gäſten geräumt ſeyn. Dieſes Verboth hat jedoch keinen Bezug auf Reiſende, welche nach der Polizeyſtunde ankommen, indem dieſelben ohne Anſtand in den gewöhnlichen Speiſezimmern bewirthet werden können. Auf dem flachen Lande darf auch an Sonn- und Feyertagen, während der vor- und nachmittägige Gottesdienſt im Orte gehalten wird, Niemanden Speiſe und Trank verabfolgt werden. 2. Tanzmuſiken dürfen in den Provinzial-Hauptſtädten nur mit Bewilligung und Vorwiſſen der Polizeybehörde, in den übrigen Orten der politiſchen Obrigkeit unter den beſondern geſetzlichen Bedingungen abgehalten werden. (Gubernialcurrende vom 31. May 1827, Zahl 11,457). 3. Spielen verbothener Spiele, ſo wie das vorſchriftwidrige Spielen des Dienſtgeſindes und der Handwerksgeſellen iſt vom Wirthe oder deſſen Dienſtperſonale zu verhindern, im Falle der Widerſetzlichkeit ſind die Spieler der politiſchen Obrigkeit, wo es möglich iſt, unverweilt, ſonſt längſtens Tags darauf anzuzeigen. Der Kellner oder Marqueur, der die Anzeige von ſolchem Spiele ſeinem Herrn, und in deſſen Abweſenheit der Behörde zu machen unterläßt, iſt mit Arreſt von einem bis zu drey Tagen zu beſtrafen, ohne daß jedoch das Verfahren gegen ſeinen Dienſtgeber hierdurch aufgehoben wäre. Der Wirth, der verbothenes Spiel in ſeinem Hauſe duldet, begeht eine ſchwere Polizeyübertretung. Erlaubte Spiele ſind nur unter Beobachtung der bekannten Vorſchriften über Heiligung

der Sonn- und Feyertage zu gestatten. 4. Unsittlicher Unterschleif ist hintanzuhalten (Strafgesetzbuch II. Theil, §. 260). Herumziehende Musikanten, die nicht zum Tanze, sondern zur Belustigung der sitzenden Gäste aufspielen, sind um Vorweisung der Pässe und obrigkeitlichen Erlaubnißscheine anzugehen, und falls sie derley nicht besitzen, ohne weiters abzuschaffen. Das Hinausbegleiten der Gäste mit Musik bleibt unter allen Umständen verbothen. 5. Bettler sind aus den Gasthäusern zu entfernen; im Falle des öftern Erscheinens, der politischen Obrigkeit anzuzeigen.

B. 1. Der Baustand der Gasthäuser und deren Nebengebäude ist insoweit ein Gegenstand der obrigkeitlichen Obsorge, daß die Sicherheit der Besucher dadurch nicht gefährdet wird. Localitäten, d. i. sowohl ganze Gebäude als auch einzelne Bestandtheile derselben, die wegen Feuersgefahr, aus Gesundheitsrücksichten oder sonst für die körperliche Sicherheit bedenklich scheinen, sind umzustalten, oder von der Verwendung für Gäste auszuschließen. Auch die Einfahrten sind gefahrlos herzustellen. Die Unterlassung dieser Vorschriften ist strafbar. 2. Ebenso ist eine, auffallende Nachlässigkeit und Unaufmerksamkeit von Seite des Gasthauspersonales verrathende Unreinlichkeit der Gemächer, Abtritte, der Küchen, der Betten, des Geschirres und der Wäsche strafbar, wenn sie so weit geht, daß von Seite eines Gastes darüber Beschwerde geführt, oder die Behörde sonst auf was immer für einem Wege davon in Kenntniß gesetzt wird. Der Wirth hat auch für die angemessene Beleuchtung der zur allgemeinen Benützung der Gäste gewidmeten Localitäten, als: Eingang, Vorhaus, Treppe u. s. w. zu sorgen. 3. Insbesondere haben sich die Gastwirthe, wo die Eilwägen zum Mittags- oder Abendessen einkehren, oder wo das Eintreffen einer Separat-Eilfuhr auf Verlangen der Partey vorläufig von der Postbehörde angemeldet wurde, hinsichtlich der für die Reisenden bereit zu haltenden Speisezimmer genau nach den mit der k. k. Ober-Postverwaltung eingegangenen Contracten zu benehmen. 4. Die Aufstellung von Wägen vor den Häusern, wodurch die körperliche Sicherheit gefährdet, oder die Passage gehemmt wird, ist verbothen, und wird deßhalb die Vorschrift der Gubernial-Currende vom 27. März 1834, Zahl 5984, erneuert. Bey den an erlaubten Orten stehenden Wägen sind bey eintretender Dunkelheit Laternen anzuzünden (Strafgesetzbuch II. Theil, §§. 174, 175, 176 und 177). 5. Für die Befolgung aller dieser Vorschriften haftet der Wirth, oder dessen Gewerbsführer, ohne daß sich mit der Fahrlässigkeit des Gesindes entschuldigt werden dürfte. Die Genannten haften auch für alle Unvorsichtigkeiten des Gesindes in feuerpolizeylicher Beziehung, wie andere Hausväter. Sie haben den Wechsel des Dienstpersonales ordnungsmäßig, wie jeder Dienstgeber anzumelden, und werden insbesondere aufmerksam gemacht, daß sie für Veruntreuungen oder sonstigen Schaden, den Reisende durch das Wirthshausgesinde erleiden, nach Anordnung der §§. 970 und 1316 des bürgerlichen Gesetzbuches verantwortlich sind.

IV. Strafen.

1. Alle den vorstehenden Vorschriften zuwider laufenden Handlungen sind an und für sich strafbar. Dafern selbe nicht nach dem Strafgesetze, oder einzelnen speziellen Bestimmungen, welche hiermit keineswegs aufgehoben sind, zu behandeln kommen, sind sie mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 fl., in Wiederholungsfällen mit 10 fl. zu belegen. 2. Insbesondere sind erwiesene Preisüberhaltungen, die sich nicht als Betrug qualificiren, nebst dem Ersatze an die übervortheilte Partey nach Maßgabe des Betrages

der beabsichtigten Uebervortheilung mit einer Geldstrafe von 2 bis 50 fl., in wiederholten beträchtlichen Fällen bis 100 fl. zu belegen. Bey besonders grellen, sehr bedeutenden Ueberhaltungen kann die Geldstrafe auf einen noch höheren, der Ueberhaltungssumme gleichkommenden Betrag bemessen werden.

V. Verfahren.

1. Die Untersuchung und Bestrafung aller hier verpönten Handlungen und Unterlassungen steht in der Stadt Laibach der Polizey-Direction, in der Stadt Klagenfurt dem Polizey-Commissariate mit dem Recurszuge an das Gubernium zu, mit Ausnahme jedoch derjenigen Fälle, welche sich zu schweren Polizeyübertretungen qualificiren, und nicht durch das hohe Hofkanzleydecret vom 30. September 1806 den Polizeystellen zugewiesen sind, sondern nach dem II. Theile des Strafgesetzes vor die Localbehörde gehören. In allen übrigen Städten und Orten sind die Bezirksobrigkeiten erste Instanz, von denen die Recurse an die Kreisämter, und im weiteren Zuge an das Gubernium gehen. Da wo keine Bezirksobrigkeit im Orte ist, kann die augenblickliche Hülfe bey dem Gemeinderichter gesucht werden. 2. Die bezeichneten Behörden haben auf jede schriftliche oder mündliche Anzeige einzuschreiten, und sich außerdem von der Befolgung der vorstehenden Anordnungen durch ihr untergebenes Personale öfters zu überzeugen. 3. Den Wirthen und Gewerbsführern wird daher erinnert, den in ämtlichem Auftrage bey ihnen erscheinenden Individuen zur Vermeidung der strengen, auf Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Beamte und Diener gesetzten Strafen Folge zu leisten. 4. Diese Vorschrift ist zur Vermeidung eines Pönals von 2 bis 5 fl. C. M. in einem oder nach Erforderniß und Beurtheilung der Behörde, in mehreren Gastzimmern zu Jedermanns Einsicht anzuheften und angeheftet zu erhalten.

Vorschrift

für Schank- und Kaffehhäuser.

I. 1. Jeder Schank- und Kaffehhausinhaber ist verbunden, einen von ihm unterfertigten Tariff über die Preise der Speisen, Getränke und Erfrischungen, der Beleuchtung und der Spielpartien in den Schankzimmern anzuheften. Die Bestimmung der Preise, welche die Schankwirthe nur nach der Gattung der Speisen ꝛc., z. B. eine Portion gesottenes Fleisch, eine Portion Braten, Gemüse ꝛc. anzugeben haben, ist dem Wirthe überlassen, doch werden vorkommende Beschwerden wegen Ueberhaltungen untersucht und nach Befund bestraft. 2. Beym Ausschanke des Weines, Bieres und Branntweines ist sich zimentirter Gefäße zu bedienen; fremde Weine und feine Liqueure sind hiervon ausgenommen. Inländische Weine vorzüglicher Qualität, auch Biergattungen, können zwar in versiegelten oder verpichten Bouteillen und Krügen aufbewahrt und den Gästen vorgesetzt werden, doch ist im Preistariffe immer der Inhalt dieser Gefäße nach dem inländischen Getränkmaße und dessen Abtheilungen, als: Halbmaß, Seitel und Halbseitel, anzugeben. 3. Alle Gefäße, in denen genießbare Gegenstände zubereitet oder aufbewahrt werden, müssen nach ihrer Beschaffenheit gut verzinnt oder glasirt seyn, und immer in solchem Stande erhalten werden. 4. Alle für die Gesundheit möglicher Weise schädlichen Verfälschungen der Speisen und Getränke sind zu unterlassen (Strafgesetzbuch II. Theil, §§. 156, 157 158). 5. Auch andere offenbar gesundheitschädliche, oder auffallend

unreinliche, ekelhafte Zubereitungen von Speisen und Getränken unterliegen der Bestrafung, worunter auch die im §. 159 des II. Theils des Strafgesetzes verpönte Auskochung von nicht vorschriftmäßig beschautem Fleische zu zählen ist.

II. 1. Jeder Gewerbsmann hat sich strenge an die Gränzen seines Befugnisses zu halten. Der zur Beherbergung nicht berechtigte Schank- oder Kaffehwirth begeht, wenn er einem Fremden über Nacht Unterkunft gibt, eine schwere Polizeyübertretung nach dem §. 78 des II. Theiles des Strafgesetzes. 2. In den Provinzial-Hauptstädten darf nach 11 Uhr, in den übrigen Orten nach 10 Uhr Niemanden Speise und Trank verabfolgt, noch ein Spiel gestattet werden. Eine Stunde nach dieser Zeit müssen die Gastzimmer geschlossen, und von Gästen geräumt seyn. 3. Die Benützung abgelegener Gastzimmer, deren Widmung zu diesem Zwecke der Obrigkeit verborgen wird, ist verbothen. 4. Tanzmusiken dürfen in den Provinzial-Hauptstädten nur mit Bewilligung und Vorwissen der Polizeybehörde, in den übrigen Orten der politischen Obrigkeit unter den besonderen gesetzlichen Bedingungen abgehalten werden (Gubernial-Currende vom 31. May 1827, Zahl 11457). 5. Das Spielen verbothener Spiele, so wie das vorschriftwidrige Spielen des Dienstgesindes und der Handwerksgesellen ist vom Wirthe oder dessen Dienstpersonale zu verhindern; im Falle der Widersetzlichkeit sind die Spieler der politischen Obrigkeit, wo es möglich ist unverweilt, sonst längstens Tags darauf anzuzeigen. Der Kellner oder Marqueur, der die Anzeige von solchen Spielen seinem Herrn und in dessen Abwesenheit der Behörde zu machen unterläßt, ist mit Arrest von einem bis zu drey Tagen zu bestrafen, ohne daß jedoch das Verfahren gegen seinen Dienstgeber hiedurch aufgehoben wäre. Der Wirth, welcher verbothenes Spiel in seinem Hause duldet, begehet eine schwere Polizeyübertretung. Erlaubte Spiele sind nur unter Beobachtung der bekannten Vorschriften über Heiligung der Sonn- und Feiertage zu gestatten. 6. Unsittlicher Unterschleif ist hintanzuhalten (Strafgesetzbuch II. Theil, §. 260). Herumziehende Musikanten, die nicht zum Tanze, sondern zur Belustigung der sitzenden Gäste aufspielen, sind um Vorweisung der Päße und obrigkeitlichen Erlaubnißscheine anzugehen, und falls sie derley nicht besitzen, ohne weiters abzuschaffen. Das Hinausbegleiten der Gäste mit Musik bleibt unter allen Umständen verbothen. 7. Bettler sind aus den Gasthäusern zu entfernen, im Falle des öftern Erscheinens, der politischen Obrigkeit anzuzeigen.

III. 1. Der Baustand der Schank- und Kaffehhäuser ist in so weit ein Gegenstand der obrigkeitlichen Obsorge, daß die Sicherheit der Besucher dadurch nicht gefährdet wird. Localitäten, die wegen Feuersgefahr, aus Gesundheitsrücksichten, oder sonst für die körperliche Sicherheit bedenklich scheinen, sind umzustalten. Besonders sind die Eingänge gefahrlos herzustellen. Die Unterlassung dieser Vorschriften ist strafbar. 2. Eben so ist eine, auffallende Nachläßigkeit und Unaufmerksamkeit des Gasthauspersonals verrathende Unreinlichkeit der Gemächer, Abtritte, Küchen, des Geschirres, strafbar, wenn sie so weit geht, daß von Seite der Gäste darüber Klage geführt, oder die Behörde auf was immer für einem Wege davon in Kenntniß gesetzt wird. 3. Für Befolgung aller dieser Vorschriften haftet der Wirth oder dessen Gewerbsführer, ohne daß sich mit der Fahrläßigkeit des Gesindes entschuldigt werden dürfte. Die Genannten haften auch für alle Unvorsichtigkeiten des Gesindes in feuerpolizeylicher Beziehung, wie

andere Hausväter. Sie haben den Wechsel des Dienstpersonales ordnungsmäßig, wie jeder Dienstgeber anzuzeigen.

IV. 1. Alle den vorstehenden Vorschriften zuwiderlaufenden Handlungen und Unterlassungen sind an und für sich strafbar. Dafern selbe nicht nach dem Strafgesetze oder einzelnen speziellen Bestimmungen, welche hiemit keineswegs aufgehoben sind, zu behandeln kommen, sind sie mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 fl., in Wiederholungsfällen von 10 fl. zu belegen. 2. Insbesondere sind überwiesene Preisüberhaltungen, die sich nicht als Betrug qualificiren, nebst dem Ersatze an die übervortheilte Partey nach Maßgabe des Betrages der beabsichtigten Uebervortheilung mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 fl., in wiederholten bedeutenden Fällen bis 20 fl. zu belegen.

V. 1. Die Untersuchung und Bestrafung aller hier verpönten Handlungen und Unterlassungen steht in der Stadt Laibach der Polizeydirection, in der Stadt Klagenfurt dem Polizeycommissariate mit dem Recurszuge an das Gubernium zu, mit Ausnahme jedoch derjenigen Fälle, welche sich zu schweren Polizeyübertretungen qualificiren, und nicht durch das Hofkanzleydecret vom 30. September 1806 den Polizeystellen zugewiesen sind, sondern nach dem II. Theile des Strafgesetzes vor die Localbehörde gehören. In allen übrigen Städten und Orten sind die Bezirksobrigkeiten erste Instanz, von denen die Recurse an die k. k. Kreisämter, und im weiteren Zuge an das Gubernium gehen. Da wo keine Bezirksobrigkeit im Orte ist, kann die augenblickliche Hülfe bey dem Gemeinderichter gesucht werden. 2. Die bezeichneten Behörden haben auf jede schriftliche und mündliche Anzeige einzuschreiten, und sich außerdem von der Befolgung der vorstehenden Anordnungen durch ihr untergebenes Personale öfters zu überzeugen. 3. Den Wirthen und Gewerbführern wird daher erinnert, den im ämtlichen Auftrage bey ihnen erscheinenden Individuen zur Vermeidung der strengen, auf Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Beamte und Diener gesetzten Strafen, Folge zu leisten. 4. Diese Vorschrift ist zur Vermeidung eines Pönals von 1 bis 5 fl. C. M. in einem Gastzimmer zu Jedermanns Einsicht anzuheften und angeheftet zu erhalten.

136.

Kundmachung des k. k. Landesguberniums für Tirol und Vorarlberg vom 23. May 1840.

Einverständlich mit dem großen ständischen Ausschuß-Congresse findet das Gubernium Folgendes zu bestimmen:

I. Der Beytrag aus der Landesmgrsch-Concurrenz wird für die bey Privaten untergebrachten und von ihnen verpflegten cantonirenden Truppen vom 1. May 1840 angefangen von 2 kr. auf 3 kr. C. M. W. W. für jeden Mann und Tag erhöht.

II. Eben so wird vom nämlichen Zeitpuncte angefangen für die auf dem Marsche befindlichen Truppen dem Quartierträger der Landesbeytrag statt mit 4 kr., nun mit 5 kr. C. M. W. W. per Mann und Tag geleistet.

III. Der Landesbeytrag von 1. kr. C. M. W. W. per Kopf und Tag für die in Quasicasernen untergebrachte Mannschaft bleibt mit Rücksicht auf den §. 20 des Marschconcurrenz-Normale vom 11. July 1832 unverändert.

IV. Die übrigen Bestimmungen des Gubernialcirculare vom 25. May 1838, Nr. 11,856, daß nämlich die auf dem Marsche befindlichen Truppen am dritten Tage nach ihrer Ankunft im Stationsorte mit Einschluß

des Ankunftstages als cantonirend betrachtet, und daß für jeden zur Wache gehörigen Mann im Sommer 1 kr. und im Winter 2 kr. bezahlt werden, haben ebenfalls unverändert fortzubestehen.

V. Vom 1. May 1840 angefangen wird dem Vorspannsleister, mittels Strangenpferden außer der für ihn nach §. 37 des Marschconcurrenz-Normale vom 11. July 1832 entfallenden Gebühr noch eine besondere Vergütung von 5 kr. C. M. W. W für jedes Strangenpferd und die Meile aus dem allgemeinen Marschconcurrenz-Fonde vergütet.

Diese Bestimmungen haben bis auf weitere Anordnung in Wirksamkeit zu bleiben.

137.

Hofkanzleydecret vom 2. Juny 1840, Z. 16,915; Hofkammerdecret vom 8. May 1840, Z. 51,708 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns am 22., in Mähren und Schlesien am 24., in Oesterreich ob der Enns am 25., in Tirol und in Illyrien am 26., in Steiermark am 30. Juny und in Böhmen am 6. July 1840).

Strafbestimmung für die Uebertretungen des Verbothes des Hausirens mit Losen und Gewinst-Objecten.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzley den Beschluß gefaßt, daß auf die Uebertretungen des Verbothes des Hausirens mit Losen und Gewinst-Objecten die im §. 451 des Gefällsstrafgesetzes enthaltene Strafbestimmung angewendet werden soll, wornach für jede solche Uebertretung eine Strafe von zwey bis hundert Gulden auszusprechen ist.

138.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 9. Juny 1840.

Berichtigung eines Druckfehlers in der Gubernialcurrende vom 14. May 1840, Zahl 9445, wegen Zimentirung der Bierfässer.

In der Gubernialcurrende vom 14. May 1840, Zahl 9445 [1]), wegen Zimentirung der Bierfässer, ist der Druckfehler unterlaufen, daß für einen halben Eimer die Zimentirung mit 22¼ statt mit 21¼ niederösterr. Maß erscheint, welches dahin zu berichtigen ist, daß ein Bierfaß von einem halben Eimer auf 21¼ niederösterr. Maß zimentirt werden müsse.

139.

Kundmachung des k. k. Landespräsidiums in Linz vom 14. Juny 1840.

Die Zinsenzahlung von den zur Umstaltung in Hofkammer-Obligationen überreichten Schuldverschreibungen der Salzburger Landesschuld betreffend.

Um den Besitzern der alten Schuldverschreibungen von den verschiedenen Abtheilungen der Salzburger Landesschuld die Umsetzung gegen

[1]) Nr. 119 dieser Gesetzchronik.

Hofkammer-Obligationen so viel als möglich zu erleichtern, fand sich die hohe k. k. allgemeine Hofkammer bestimmt, zu gestatten, daß die Zinsen von den zur Liquidirung überreichten Salzburger Schuldverschreibungen unter den bisher für diese Zinsenzahlung bestehenden Bestimmungen und Vorsichten von der k. k. Credits-Casse zu Salzburg, und zwar bis zum Eintreffen der neuen für die alten Verschreibungen ausgestellten Hofkammer-Obligationen fortbezahlt werden dürfen. Diese Begünstigung kann von den Parteyen auch für ihre bereits überreichten, aber noch nicht umgewechselten Salzburger Schuldverschreibungen in Anspruch genommen werden. Es wird dieß im Nachhange zu der Kundmachung vom 22. July 1837, Z. 475 C., zu allgemeinen Kenntniß gebracht.

140.

Hofkammerdecret vom 31. December 1839, Z. $^{55156}/_{5259}$ (Umlaufschreiben der k. k. Niederösterr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 31. Jänner 1840).

Den Stämpel bey Edicten und andern Kundmachungen betreffend.

In Betreff des, von der k. k. obersten Justizstelle unterm 25. Junius 1839, Zahl $^{3719}/_{259}$, auf sämmtliche deutsche Provinzen ausgedehnten Justiz-Hofdecretes vom 7. Januar 1826 (J. G. S. Z. 2155), wodurch das böhmische Appellationsgericht im Einvernehmen mit der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer den Auftrag erhielt, die Gerichtsbehörden auf dem flachen Lande anzuweisen, daß jedes öffentlich anzuschlagende Edict in der Form eines dem Stämpel von fünfzehn Kreuzern unterliegenden Originales auszufertigen sey, sind von einigen Herrschaften die Anfragen gemacht worden, ob auch Grundbuchs-Besitzungsnachrichten oder andere ex nexu subditelae fließende Ankündigungen, wodurch bloß Unterthanen zur Leistung ihrer Pflichten aufgefordert, und auf bestimmte Zeit vorgeladen werden, und zwar alle Exemplare dem Stämpel von 15. kr. unterliegen, und ob durch jenes hohe Hofdecret das Hofkammerdecret vom 25. April 1805, zu Folge dessen Kundmachungen von Privatverpachtungen, Versteigerungen u. dgl., wenn sie nicht im gerichtlichen Executionswege geschehen, stämpelfrey sind, und ohne Stämpel der Zeitung eingerückt werden können, aufgehoben sey.

In Folge dessen hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer die k. k. niederösterreichische Landesregierung beauftragt, diese Anfragen dahin beantworten zu lassen, daß das Hofdecret vom 7. Januar 1826 nur die gerichtlichen Edicte, welche schon nach dem allerhöchsten Stämpelpatente dem Stämpel von 15 kr. unterliegen, zum Gegenstande habe, sich aber nicht auf jene Kundmachungen und Nachrichten beziehe, welche nach den bestehenden Gesetzen vom Stämpel befreyt sind.

141.

Hofkammerdecret vom 10. Februar 1840, Z. $^{2157}/_{84}$ (Umlaufschreiben der k. k. Niederösterr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 29. Februar 1840).

Ueber die Zollbehandlung des Quer-Citronen-Extractes.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat hinsichtlich der Zollbehandlung des Quer-Citronen-Extractes zu bestimmen geruhet, daß dieser Farbestoff, da

derselbe in dem Zolltariffe nicht genannt, nach dem Absatze 156, welcher alle in dem Tariffe nicht ausdrücklich bezeichneten Farben und Farbartikel umfaßt, dem Zolle von 15 fl. für den Centner-Sporco zu unterziehen sey.

142.

Hofkammerdecret vom 11. März 1840, Z. $^{10073}/_{705}$ (Umlaufschreiben der k. k. Niederösterr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 27. März 1840).

Ueber den Recurs gegen Straferkenntnisse wegen Dienstvergehen.

Da keine Vorschrift besteht, welche den Recursen gegen Straferkenntnisse wegen Dienstvergehen eine einhaltende Kraft beylegen würde, so hat die k. k. allgemeine Hofkammer aus Anlaß einer in dieser Beziehung gestellten Anfrage nicht erforderlich gefunden, eine Frist festzusetzen, nach deren Ablauf der Recurs gegen ein im Grunde des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter geschöpftes Straferkenntniß nicht mehr eingebracht werden darf, und dem Recurse kein Gehör zu verleihen ist.

In Absicht auf die wegen Dienstvergehen verhängten Geldstrafen ist zur Erzielung eines übereinstimmenden Benehmens bloß erforderlich, den Zeitraum festzusetzen, nach dessen Ablauf in dem Falle, wo kein Recurs eingebracht wurde, die Maßregeln zur Einbringung der auferlegten Strafe zu ergreifen sind.

Dieser Zeitraum wird mit vier Wochen von dem Zeitpuncte der Zustellung des Straferkenntnisses bestimmt, und ist außer den Fällen, in denen Strafaufträge nach dem Hofkammerdecret vom 18. August 1838, Zahl $^{1418}/_{959}$, wegen rückständiger Rechnungseingabe erlassen werden, in dem Straferkenntnisse mit dem Beysatze auszudrücken, daß die Zahlung binnen vier Wochen zu leisten, und daß, wenn vor Ablauf dieses Zeitraumes weder dieselbe erfolgt, noch der Recurs an die vorgesetzte Behörde eingebracht wird, der ausgesprochene Betrag einzubringen sey.

Die nach dem Hofkammerdecrete vom 2. Januar 1839, Zahl $^{48215}/_{2235}$, zulässigen Fristerstreckungen sind von dem Ablaufe dieses Zeitraumes nach der Zustellung der ersten Erkenntnisses an, zu rechnen.

143.

Hofkammerdecret vom 16. März 1840, Z. $^{5829}/_{221}$ (Umlaufschreiben der k. k. Niederösterr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 21. April 1840).

Zollbehandlung der Rasirmesser-Streicher.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zu bestimmen geruht, daß Rasirmesser-Streicher, wovon der Hauptbestandtheil der Arbeit als Drechslerarbeit betrachtet werden kann, bey der Einfuhr aus dem Auslande als Drechslerwaaren zu behandeln, und nach den dafür bestehenden Tariffs-Bestimmungen in Verzollung zu nehmen sind, dann daß jeder Bestandtheil, woran die Rasirmesser gestrichen oder abgezogen werden, nicht als der Gegenstand eines Einfuhrverbothes anzusehen ist.

144.

Hofkammerdecret vom 1. April 1840, Z. $^{12053}/_{852}$ (Umlaufschreiben der k. k. Niederösterr. ver. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. April 1840).

Ueber die Behandlung der vom Auslande einlangenden Bücher.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat übereinstimmend mit den bestehenden Vorschriften erinnert, daß alle vom Auslande einlangenden Bücher, folglich auch alle auf was immer für eine Weise und insbesondere wegen Entdeckung einer Gefällsübertretung angehaltenen Bücher, Kupferstiche und Lithographien an das Bücher-Revisionsamt der Provinz übergeben werden sollen.

Die Revisionsämter sind angewiesen, die ihnen zugesendeten Druckwerke in Censursrücksichten zu classificiren, jene, welche zu Folge der Censursvorschriften wegen ihres in hohem Grade religions-, sitten- und staatswidrigen oder ehrenrührigen Inhaltes vertilgt werden müssen, zur Vertilgung zurückzubehalten, die minder bedenklichen, jedoch nicht erlaubten Druckwerke hingegen bis zu der vorschriftmäßig einzuleitenden Außerlandesschaffung in Verwahrung zu nehmen, die übrigen erlaubten aber der Cameralbehörde mit Beyrückung der Censursentscheidungen zum Behufe des weitern Verfahrens zurückzustellen.

Die Gefällsbeamten und Aemter haben das rücksichtlich der Druckwerke zu beobachtende Verfahren stets im Einklange mit der ihnen bekannt gemachten Entscheidung der Censursbehörde einzurichten, daher insbesondere in dem Falle, wo die Druckwerke zur Vertilgung von dem Bücher-Revisionsamte zurückbehalten werden, und die Anhaltung derselben wegen einer Gefällsübertretung geschah, die auf selben ruhende Haftung auf die Strafe nicht geltend gemacht werden kann.

145.

Kreisschreiben des k. k. galiz. Landesguberniums vom 25. April 1840.

Errichtung zweyer Ansageposten zu Klimice und Bielasowice.

Die hohe k. k. allg. Hofkammer hat mit Decret vom 16. October 1839, Zahl 43,278 angeordnet: daß, bis das Zoll- und Dreißigstamt in Alsó-Werecko eine andere Aufstellung erhält, zwey Ansageposten zu Klimice und Bielasowice errichtet werden.

Diese Ansageposten treten mit 1. Juny 1840 in Wirksamkeit, und werden die, in den §§. 29, 30, 120 und 391 der Z. und St. M. O. bezeichneten Amtshandlungen vorzunehmen haben (§. 36 der Vorschrift über die Vollziehung der Z. und St. M. O.).

146.

I. Provisorische Waldordnung für Tirol und Vorarlberg [1]).

Ueber die öffentliche Forstpolizey im Allgemeinen.

§. 1.

Begriff. — Zweck.

Die öffentliche Forstpolizey hat die Hintanhaltung jener Beschädigungen zum Zweck, welchen das Waldeigenthum insbesondere ausgesetzt ist, die schwerer als die Verletzungen eines andern Eigenthums zu verhindern sind, auch den gemeinen Strafgesetzen nicht unterliegen, und zu deren Vergütung die bürgerliche Rechtsklage nicht zureicht.

§. 2.

Nebstdem bezweckt die Forstpolizey auch noch die Abwendung der Gefahren und Nachtheile, welche unter bestimmten Localverhältnissen die ungeeignete Behandlung der Wälder durch Veranlassung und Hervorbringung von Elementar-Ereignissen, als Erd- und Schneelawinen, Erdabsitzungen, Bergstürzen, Anschwellung der Wildbäche — zur Folge haben kann.

§. 3.

Forstübertretungen.

Uebertretungen der in dieser Hinsicht zu ertheilenden Vorschriften, so wie auch Verletzungen der Forstrechte eines Andern werden Forstübertretungen (Waldfrevel) genannt, in so ferne sie sich nicht wegen boshafter Beschädigung, oder wegen Entwendung fremden Eigenthumes nach §. 78, 153, 154 des I. und 210 des II. Theils des Strafgesetzbuches als Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen darstellen.

§. 4.

Als Forstvergehen sind ferner die Uebertretungen der in den folgenden §§. enthaltenen Bestimmungen, ohne Unterschied der Eigenthumsverhältnisse der Waldungen, in so ferne nicht hierauf ausdrücklich Rücksicht genommen wird, anzusehen.

§. 5.

Unerlaubter Gewinn der Forstnutzungen.

Nur dem Nutzeigenthümer steht in der Regel die freye Benützung seiner Wälder zu. Alle Uebrigen dürfen sich nur mit Genehmigung des Forstnutzeigenthümers oder der betreffenden Behörden, wenn es sich um Staats-, Gemeinde- oder Localstiftungswaldungen handelt, und auf die vorgezeichnete Weise in Wäldern den Gewinn von Forsthaupt- und Nebennutzungen erlauben, auch wenn dadurch keine Beschädigung erfolgen sollte.

§. 6.

Das Lergetbohren (Terpentinsammeln), Harzreißen und Theerschwellen, die Sammlung des Waldsamens, das Tarschnaiten (Abschneiden der Aeste an den Nadelholzbäumen zur Streugewinnung) und Bodenstreusam-

[1]) Vergl. Nr. 48 dieser Gesetzchronik.

meln, das Fällen des untern Buschholzes, so wie das Grasmähen oder Ausreißen, worin die Nebennutzungen der Wälder bestehen, ist Niemanden als dem Nutzeigenthümer des Waldes, oder den von ihm hierzu aufgestellten oder berechtigten Personen gestattet.

§. 7.

Baumverstümmlungen.

Insbesondere sind das Abwipfeln, Verstümmeln, Abschälen oder Abrinden und Anbohren der stehenden Bäume in fremden Waldungen als Waldfrevel zu behandeln.

§. 8.

Vieheintrieb.

Der Eintrieb des Viehes in junge Maiße und nicht erwachsene Holzbestände bleibt, mit Ausnahme des Bedürfnisses einer Schneeflucht auf den Alpen, so lange allgemein verbothen, als die Gipfel der Maiße durch das Abbeißen beschädigt werden können. Eben so wird auch der Eintritt in die Samenwaldungen, welche binnen 8 oder 10 Jahren dem Holzschlage unterlegt werden sollen, untersagt.

In wie ferne die Weide in den in Bann gelegten Holzbeständen zulässig ist, bestimmen die hierüber nach den Localverhältnissen zu erlassenden besondern Weisungen.

Zur Warnung sind an den Orten, wo die Weide nicht statt finden darf, Verbothszeichen aufzustecken.

§. 9.

Wo das Weiderecht nur auf eine bestimmte Anzahl Vieh beschränkt ist, darf der Weidrechtsbesitzer das Befugniß nicht auf eine größere Zahl erstrecken, und noch weniger durch Aufnahme fremden Viehes, sey es gegen oder ohne Bezahlung, seine Viehanzahl vermehren.

§. 10.

Pfändung.

Wenn zur Weide überhaupt nicht berechtigtes Vieh, oder Hornvieh über die berechtigte Zahl, oder außer dem erlaubten Bezirke betreten wird, so ist dasselbe zu pfänden.

§. 11.

Strafgeld.

Für jedes Pferd ist ein Strafgeld von 1 fl., für jedes Stück Hornvieh 30 kr., für jeden Bock oder jede Ziege 15 kr., für ein Schwein oder Schaf 10 kr. dem Nutzungseigenthümer des Waldes zu entrichten. Der allenfalls noch weiters nachzuweisende Schaden, so wie der Unterhalt des gepfändeten Viehes sind nebst dem Strafgelde zu vergüten.

§. 12.

Kann der Eigenthümer des gepfändeten Viehes, welchem sogleich vorschriftmäßig nachzuforschen ist, nicht ausfindig gemacht werden, oder wollte derselbe sein Vieh längstens binnen 8 Tagen nicht auslösen, so soll unverzüglich zur Schätzung und Feilbiethung desselben geschritten werden; aus dem gelösten Kaufschillinge ist der verursachte Schade zu vergüten, das

Strafgeld abzuziehen und die Auslage für den Unterhalt des gefütterten Viehes zu ersetzen, der Ueberrest aber für den unbekannt gebliebenen Eigenthümer bis zur Anmeldung desselben aufzubewahren, oder dem bekannten Eigenthümer zu erfolgen. Im Wiederbetretungsfalle ist die Geldstrafe um ein Viertheil zu vermehren und der Aufseher des Viehes noch insbesondere zu ahnden. Wenn der Aufseher der Gemeindehirt ist, so ist derselbe im wiederholten Betretungsfalle des Dienstes zu entlassen.

§. 13.

Klaubholz.

In so ferne dürftigen Gemeindeinsassen das nöthige Brennholz in Staats- oder Privateigenthums-Waldungen unentgeltlich ausgezeigt wird, haben sich dieselben genau an die hierfür bestimmten Tage und von den Forstbehörden auszustellenden Erlaubnißscheine zu halten.

Wenn dieselben nur auf Sammel- oder Raffholz lauten, darf der Betheilte den Wald nur ohne Axt, Hacke, Säge oder ähnliche Werkzeuge betreten.

§. 14.

Waldbrand.

In Bezug auf die Verhütung, schleunige Entdeckung und Löschung der Waldbrände enthält die mit Gubernial-Circulare vom 2. Jänner 1824 kundgemachte Waldbrandlösch-Ordnung die geeigneten Vorschriften. Die Uebertretungen derselben sind als Waldfrevel zu behandeln.

§. 15.

Waldwege.

Zur Vorsorge für den Nachwuchs der Waldungen sind in Staats-, Gemeinde- und Localstiftungswaldungen bloß jene Wege zu gestatten, welche zur Communication von einem zum andern Orte unumgänglich nothwendig sind. Alle übrigen Fußsteige und sogenannten Holzwege sind nur dem Waldeigenthümer, den Wildbahnsinhabern und denjenigen, welche ihre Ernte von den in Wäldern eingeschlossenen Gründen nach Hause führen müssen, vorbehalten.

§. 16.

Aufstellung von Bäumen bey Festen.

Bäume dürfen bey kirchlichen und anderen Festen nur mit Bewilligung der politischen Obrigkeit und nach vorläufiger Auszeigung der Forstbehörde aufgestellt werden.

§. 17.

Einschränkung des Benützungsrechtes wegen Gefahr von Elementarereignissen.

In jenen Gegenden, wo aus der unvorsichtigen oder ungeregelten Behandlung der Wälder Erdabsitzungen, Bergstürze, Anschwellungen der Wildbäche oder andere nachtheilige Elementarereignisse entstehen können, müssen in allen, folglich auch in Privat- und Staatswaldungen, die den Eigenthümern sonst zuständigen Rechte auf einen unschädlichen Gebrauch beschränkt werden.

Das hiebey stattfindende Verfahren wird die Bannlegung genannt.

§. 18.

Bannlegung. Wer sie zu verfügen habe.

Die Beurtheilung, ob eine solche Maßregel in einem bestimmten Orte nothwendig sey, kommt den politischen Behörden ohne Unterschied der Eigenthumsverhältnisse und der Bewirthschaftungsart der Wälder zu.

§. 19.

Grundsätze.

Die aus bewährten forstwirthschaftlichen Erfahrungen abgeleiteten Grundsätze, nach welchen in solchen Fällen die Wälder zu behandeln sind, werden in der Folge zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 20.

Verfahren.

Die politische Obrigkeit hat alljährlich mit Beyziehung der Gemeindevorsteher und Ausschüsse, dann der betheiligten Eigenthümer und eines Forstbeamten, alle Stellen in ihrem Bezirke, wo solche Gefahren aus der Vernachlässigung der Waldcultur zu besorgen sind, genau zu untersuchen.

§. 21.

Bey diesen Untersuchungen sind die Mittel und Maßregeln, welche in forstpolizeylicher Hinsicht zur Abwendung schon bestehender oder erst zu besorgender Uebel nach den besondern Localverhältnissen geeignet sind, in Erwägung zu ziehen, und es ist sich hiebey zugleich von dem Erfolge und der Erfüllung der schon bestehenden Maßregeln zu überzeugen.

§. 22.

Hierüber ist von der politischen Obrigkeit ein Protocoll aufzunehmen und dem Kreisamte vorzulegen.

§. 23.

Verfügung des Kreisamtes.

Von dem Kreisamte ist über Einvernehmung des Forstamtes sonach das in solchen Waldstrecken zu beobachtende Verfahren festzusetzen, den betreffenden Eigenthümern, so wie den betheiligten Gemeinden zur genauesten Befolgung bekannt zu geben, und öffentlich kundzumachen.

§. 24.

Keine wie immer geartete Holzfällung und eben so wenig die Gewinnung der Nebennutzungen, insbesondere die Weide, dürfen in den in Bann gelegten Forsten ohne kreisämtliche Bewilligung und forstmäßige Auszeigung Statt finden.

Es soll jedoch immer für eine angemessene Benützung dieser Wälder und für die allmälige Verjüngung ihres Holzbestandes nach richtigen forstwirthschaftlichen Grundsätzen Sorge getragen werden.

§. 25.

Bäume, welche zum Waldmantel, zur Waldkrone, zur Schutzwehr gegen Sturmwinde, Frost und andere Elementarereignisse, oder als Saamenbäume erklärt werden, dürfen, so lange diese Bestimmung dauert, nicht gefällt werden.

§. 26.

Wird bey der Holzfällungsbewilligung hinsichtlich eines in Bann gelegten Waldes angeordnet, daß die Holzfällung auslichtungsweise oder in Schlägen nach einer bestimmten Richtung zu geschehen habe, so muß diese Anordnung genau befolgt werden.

§. 27.

Die Holzfällung muß überhaupt so geschehen, daß die Wiederbepflanzung der abgetriebenen Fläche natürlich oder kunstmäßig erfolge.

§. 28.

Ueber alle die Bannlegung betreffenden Verfügungen des Kreisamtes steht jedoch denjenigen, welche sich dadurch beschwert halten, der Recurs an die Landesstelle offen, welche nach allfälliger Einvernehmung der geeigneten Kunstbehörde und nach allfällig weiteren Erhebungen hierüber entscheiden wird.

§. 29.

Gemeindestatuten.

Wo Gemeindewaldungen in Bann gelegt werden, sind die dießfälligen Bestimmungen in förmliche Gemeindestatuten zusammenzufassen, und den Gemeiden nebst der §. 23 angeordneten öffentlichen Kundmachung bey jedem schicklichen Anlasse in Erinnerung zu bringen. Die Gemeindevorstehungen sind für ihre Befolgung strenge verantwortlich zu machen.

§. 30.

Bauanlagen.

Insoferne das Gedeihen der Forstcultur in solchen Bezirken das vorläufige Zustandekommen von Bauanlagen zur Bindung der Erde, Versicherung der Bergfüße ꝛc. fordert, ist bey der angeordneten gemeinschaftlichen Untersuchung auch hierauf Rücksicht zu nehmen, und die Art der Ausführung dieser Werke in Vorschlag zu bringen.

§. 31.

Concurrenzvereine.

Wenn derley Anlagen nicht sowohl dem Forsteigenthümer, als der benachbarten Gegend zum Schutze und Vortheil gereichen, so sind dafür Unternehmungsvereine mit analoger Anwendung der in den Hofverordnungen vom 13. Jänner und 11. October 1825, und vom 10. November 1830 enthaltenen Bestimmungen zu bilden, und die Kosten nach Maßgabe des Nutzens unter sämmtliche Interessenten zu repartiren.

§. 32.

Ordnungswidrige Anlegung von Brennereyen.

Kohl-, Pottasche- und Kienrußbrennereyen, dann Kalk-, Gyps- und Ziegelöfen dürfen nur mit Bewilligung des Kreisamtes an den ausgezeigten gefahrlosen Stellen erbauet oder errichtet werden. Insoferne der Betrieb dieser Werke mit Steinkohlen oder einem andern Brennstoffe außer dem Holze nicht bewirket werden könnte, soll die Bewilligung nur für jene Gegenden und insolange ertheilt werden, als ausgewiesen wird, daß der hiezu gewidmete Wald hinreicht, die erforderliche Holzmenge auf eine der Forstcultur entsprechende Weise zu liefern.

§. 33.

Holzrießen.

Das Holzrießen darf nur unter Beobachtung der von der politischen Obrigkeit nach den Localverhältnissen zu bestimmenden Vorsichten vorgenommen werden.

Insbesondere ist darauf zu sehen, daß hierdurch keine bleibende Auflockerung des Bodens bewirkt werde, daher das Holz vorzugsweise bey gefrornem oder beschneitem Boden auszubringen ist.

§. 34.

Schwemmung in Klausen.

In Bezug auf das bey der Schwemmung des Holzes, insbesondere mittelst Wasserklausen (Schleußen) anzuwendende Verfahren wird eine eigene Vorschrift erlassen werden. Hiezu ist übrigens immer die kreisämtliche Bewilligung erforderlich.

§. 35.

Privat-Eigenthumswälder.

In Wäldern, wo das vollständige, oder doch das Nutzungseigenthum Privaten zusteht, ist denselben in der Regel die Bewirthschaftung derselben, und die Art der Gewinnung der Haupt- und Nebennutzungen überlassen, es bedarf daher auch zu Holzfällungen in solchen Wäldern keiner besondern Bewilligung.

§. 36.

Erhaltung der Substanz der Wälder.

Gründe, welche gegenwärtig der Waldcultur gewidmet sind, dürfen jedoch nur mit Bewilligung des Kreisamtes nach Vernehmung der Forstbehörde, und in Folge einer vorausgegangenen Verhandlung der politischen Obrigkeit, woraus die Entbehrlichkeit für Forstzwecke erhellet, eine anderweitige Bestimmung erhalten.

§. 37.

Auch dürfen nur mit kreisämtlicher Bewilligung Waldungen in Weideland umgestaltet werden, wobey in der Regel darauf zu sehen ist, daß hiefür, wo möglich eben so viel altes, seiner Bestimmung nicht entsprechendes Weideland der Waldcultur, sofern dasselbe hiezu geeignet ist, gewidmet werde.

§. 38.

Pflicht der Wälderculturirung.

Jeder Waldbesitzer ohne Unterschied wird verpflichtet, binnen einer von der betreffenden Forstbehörde nach den Ortsverhältnissen zu bestimmenden Zeit, jene Waldgründe als solche wieder in Cultur zu setzen und zu erhalten, welche er im Einzelnen oder Ganzen abgeholzt, insoferne nicht nach §. 35 eine anderweitige Widmung als zulässig anerkannt wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Miscellen.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Georg Gropius, k. k. Consul in Athen, erhielt den Titel und Charakter eines k. k. Generalconsuls.

Hr. Franz Hellmich, Schullehrer zu Reichsdorf in Böhmen, erhielt die kleine goldene Civil-Ehrenmedaille am Bande.

Hr. Andreas Graf von Belrupt, herzoglich Troppauer Landrath, erhielt die Würde eines k. k. Kämmerers.

Hr. Eberhard, Ritter Perin von Grabenstein, Hofrath der geheimen Hof- und Staatskanzley (in Ruhestand), Ritter des österr. kaiserl. Leopold-Ordens, wurde in den Freyherrnstand des österr. Kaiserstaates erhoben.

Hr. Johann Breganze, Assessor bey dem Mercantilgerichte zu Vicenza, erhielt den Titel eines k. k. Rathes.

Hr. Thomas von Chabert, k. k. Rath und Niederösterr. Landrechts-Dolmetsch, wurde in den Ritterstand des österr. Kaiserstaates mit dem Prädicate »von Ostland« erhoben.

Beförderungen.

Hr. Nicolaus Mahowlitsch, Rechnungs-Official der k. k. Hofkriegsbuchhaltung, zum Rechnungsrathe bey derselben Hofbuchhaltung.

Hr. Franz Duschek, Regierungsrath und zweyter Protokollführer bey der Staatsconferenz, zum wirklichen Hofrathe.

Hr. Wilhelm Tkany, Hoffecretär der k. k. Hofkanzley, zum mährisch-schlesischen Gubernialrathe.

Hr. Moriz Freyherr von Sala, galizischer Gubernial-Secretär, zum ersten Präsidial- und Hofsecretär in der Präsidial-Kanzley Sr. königl. Hoheit des Durchlauchtigsten Hrn. Civil- und Militär-General-Gouverneurs in Galizien, Erzherzogs Ferdinand.

Hr. Dr. Ernst Eulog Kluger, zum Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien.

Hr. Gustav Graf Chorinsky, ob der ennsischer Regierungs-Secretär, zum überzähligen unbesoldeten Regierungsrathe.

Hr. Anton Dreſcher, Rechnungsofficial, zum Rechnungsrathe bey der k. k. galiziſchen Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Hr. Eduard Köhler, galiziſcher Salzſud-Hüttenmeiſter, zum überzähligen Hofconcipiſten der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergweſen.

Hr. Ferdinand Bakhmann, Schmölnitzer Bergbuchhalter, zum Rechnungsrathe der k. k. Münz- und Bergweſens-Hofbuchhaltung.

Hr. Dr. Alexander Eugen Megerle von Mühlfeld, Conceptspraktikant der k. k. Hof- u. n. ö. Kammerprocuratur, zum Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien.

Hr. Julian Sani, lombardiſcher Appellationsrath, zum Präſidenten des Tribunals in Sondrio.

Hr. Lucian Menghini, Rath des Civil-Tribunals erſter Inſtanz zu Mailand, zum Rathe des lombardiſchen Appellationsgerichtes.

Hr. Joſeph Freyherr v. Obenaus, zum niederöſterreichiſchen Regierungsrathe.

Hr. Friedrich Freyherr von Froon, Hofſecretär der k. k. vereinten Hofkanzley, zum niederöſterreichiſchen Regierungsrathe.

Hr. Anton Hiefer, Secretär der küſtenländiſch-dalmatiniſchen Cameral-Gefällen-Verwaltung, zum Bezirksvorſteher in Sambor, mit dem Titel und Range eines Cameralrathes.

Hr. Franz Zenner, Doctor der Theologie, Conſiſtorialrath und Domherr am Wiener Metropolitan-Capitel, zum Director des theologiſchen Studiums und Präſes der theologiſchen Facultät an der Wiener Univerſität und zum theologiſchen Referenten bey der Studien-Hofkommiſſion.

Dienſtüberſetzungen.

H. Dr. Joſeph Brugnolo, Profeſſor der Thierarzneykunde an der Univerſität zu Pavia, wurde als Profeſſor der Seuchenlehre und Veterinär-Polizey an jene zu Padua überſetzt.

Notizenblatt

für den Monath August 1840.

Recenſionen inländiſcher Werke.

Statiſtik des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates von Johann Springer, Doctor der Rechte und k. k. Profeſſor an der Univerſität zu Wien. II Bände. Wien 1840. Fr. Beck's Univerſitäts-Buchhandlung.

Seit dem Erſcheinen der letzten ſtatiſtiſchen Werke über das Kaiſerthum Oeſterreich ſind nahe an 2 Decennien verfloſſen. Bevölkerung und Cultur haben in der Zwiſchenzeit ſo reißende Fortſchritte gemacht, und die langſam aber tief eingreifende Macht der ſich geſtaltenden Verhältniſſe hat ſo vielfache Veränderungen früherer Zuſtände in's Leben gerufen, daß Liechtenſtern's und noch mehr Rohrer's und Biſinger's Werke gegenwärtig nur theilweiſe brauchbar ſeyn können. Der Wahrheit gemäß, und nicht um uns einer banalen Phraſe zu bedienen, dürfen wir demnach ſagen, Profeſſor Springer's Werk ſey einem weſentlichen, tief gefühlten Bedürfniſſe, entgegen gekommen.

Je ſchwieriger die Ausführung eines Werkes, wie die Statiſtik des Geſammtſtaates Oeſterreich, je widerſtrebender der Stoff gerade in ſeiner Reichhaltigkeit iſt, wo es ſich handelt, das Mannigfaltige, und oft Entgegengeſetzte unter gemeinſame Geſichtspuncte zu bringen, und aus den bunt contraſtirenden provinciellen Culturs-, Verfaſſungs- und Verwaltungsverhältniſſen ein großes, anſchauliches Geſammtbild zu entwerfen, wo über dem Streben nach Einheit häufig die Treue und Richtigkeit in der Darſtellung der Theile, und über der zu ängſtlichen Genauigkeit des Details die Ueberſicht des Ganzen verloren geht; deſto mehr müſſen wir das Verdienſt des vorliegenden trefflichen Werkes anerkennen. Beſcheiden und anſpruchslos in die Welt tre-

tend, liefert es des Belehrenden und Anziehenden in Fülle für den Gelehrten vom Fache, wie für den Mann von Bildung überhaupt, der an Vaterland und Menschheit Antheil nimmt.

Der Quadre oder Rahmen des Werkes ist wohl von Liechtenstern gegeben und von dem nur zu früh verstorbenen Freyherrn von Metzburg erweitert worden. Wie selbstständig aber Prof. Springer dieses Schema bearbeitet, wie bedeutend er es vervollkommt und ausgeführt, zeigt eine auch nur oberflächliche Vergleichung seines Werkes mit dem des Freyherrn von Liechtenstern.

Was die statistischen Daten anbelangt, so sind sie, in so weit es nur thunlich war, den bewährtesten, großentheils, wenn wir nicht irren, officiellen Quellen entnommen. Leider sind diese Quellen selbst, eben in einigen der hochwichtigsten Parthien (wir erinnern nur an die Statistik der Justiz und insbesondere der Verbrechen, an die der Cultur, zumahl der industriellen) zu sparsam fließend.

Die Darstellung Prof. Springer's hält sich eben so fern von der bequemen, aber unpraktischen Angabe langer Zahlencolonnen, die erst durch den Talisman des Geistes belebt und fruchtbringend werden, wie von den endlosen politisch-ökonomischen Raisonnements, die aus der Statistik einen Cursus der Nationalökonomie machen; Prof. Springer führt die Zahlen als Commentar und Beweis einleitender Behauptungen an und läßt auf die statistischen Tabellen jedesmahl combinirende, als Resultate dienende Betrachtungen folgen. Daß ein Werk, dessen Aufgabe und Umfang so groß, dessen Quellen so schwer zu sammeln und noch schwerer zu vereinigen, nicht fehlerfrey seyn könne und ungeachtet des emsigsten, redlichsten Bemühens seines Verfassers noch Manches zu wünschen übrig lasse, wird Niemanden befremden.

Einige, den Gegenstand keineswegs erschöpfen sollende Bemerkungen über den Plan und die Ausführung des Werkes mögen dem geneigten Leser zum Belege der oben aufgestellten Behauptungen dienen.

Plan und Anordung eines statistischen Werkes ziehen zuvörderst des Sachkundigen Aufmerksamkeit auf sich. Die unabsehbare Masse der Daten muß planmäßig in gegliederten Reihen und Rubriken zusammengestellt, die schnelle Orientirung und Auffindung durch lichtvolle Ordnung möglich gemacht werden. Selbst der um die Staatskunde hochverdiente Schubert in Königsberg hat dieser unabweislichen Anforderung an den Statistiker nicht genügend entsprochen, indem er das von ihm benützte, wahrhaft erstaunliche Materiale in einigen und zwanzig Paragraphen dergestalt zusammenhäuft, daß alle Uebersicht und Totalanschauung verloren geht. Prof. Springer adoptirte die bewährte, logisch begründete Eintheilung nach den

4 großen Hauptmomenten und Grundlagen des Staatslebens: der Grundmacht (in den beyden Rubriken, Land und Volk, und der Betrachtung derselben nach allen statistischen Rücksichten); der Verfassung des Staates als Ganzen, der einzelnen Provinzen und der durch ihre staats- wie privatrechtliche Stellung ausgezeichneten Stände der Einwohner; der Verwaltung des Staates nach Innen und Außen, erstere nach ihren Hauptrichtungen, als politische, Justiz-, Finanz- und militärische Verwaltung; endlich der Cultur, dem Endziele und Schlußsteine des Staates, in den Hauptrubriken: geistige und physische Cultur, diese in die Landwirthschaft, veredelnde Industrie und den Handel zerfallend.

Bey der Anführung des Areales der einzelnen Länder und Länderbestandtheile hätten wir gerne neben der Angabe der geographischen □ Meilen jedesmahl auch die der österreichischen □ Meilen gefunden, welche den officiellen Berechnungen stets zu Grunde gelegt werden.

Die orographischen und hydrographischen Verhältnisse des Kaiserstaates sind unserem Erachten nach viel zu kurz abgefertigt und dennoch hängt von ihnen die Physiognomie und der Charakter des Landes, seine Vegetation und die Beschaffenheit der Communicationen, lauter Hauptbedingungen der staatlichen Entwickelung ab. Dagegen ist die gedrängte, aber treffliche geognostische Uebersicht S. 39 u. ff., dann S. 56 u. ff. im I. Bd. um so verdienstvoller, als hierzu nur fragmentarische Vorarbeiten vorliegen. Bey dieser Gelegenheit können wir die meisterhafte und lebenvolle Darstellung der österreichischen Gebirgs- und Flußsysteme, der Thäler und Ebenen in Berghaus allgemeiner Länderkunde IV. Bd. 2. Hälfte nicht unerwähnt lassen. Die mühsamen, gründlichen, überraschende und neue Resultate liefernden Arbeiten Prof. Springer's über die Bevölkerung des Kaiserstaates, ihre Vertheilung und Bewegung, die combinatorischen Darstellungen der Geburten, Trauungen und Sterbefälle sind in hohem Grade vorzüglich und preiswürdig. Glücklich war der Gedanke, die letztgenannten Coëfficienten der Fluctuation der Bevölkerung aus gedoppeltem Standpuncte, einmahl abgesehen von den einzelnen Ländern, nach langen Jahrenreihen, dann nach den Provinzen der Monarchie zu betrachten, und in den diesem sorgfältigen Calcül entnommenen Durchschnittszahlen die Gesetze und Verhältnisse jener Bewegung gleichsam zu fixiren. Die dem einen und andern Lande günstigen oder nachtheiligen Daten werden auf ihre Ursachen zurückgeführt und die Einwirkung climatischer, nationeller und politischer Einflüsse nachgewiesen. Das »improbus labor omnia vincit« findet wohl bey dieser Parthie des unserer Betrachtung vorliegenden Werkes seine volle Anwendung. Excerpte, die das Ganze zerstückeln und keineswegs zur Anschauung bringen würden, können wir nicht geben, sondern nur den Leser auf das Buch

ſelbſt verweiſen. Was die Darſtellung der Verfaſſung anbelangt, ſo hätten wir neben der trefflichen und umfaſſenden Auseinanderſetzung der Landſtände in den deutſch-ſlaviſchen Provinzen und der Congregationen in dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche auch eine ausführlichere, der Wichtigkeit des Gegenſtandes angemeſſene Beſprechung der Verfaſſung des Königreiches Ungarn gewünſcht. In der Militärgränze ſcheinen uns die geſammte Organiſation, Verwaltung und die zwiefache Stellung des Einwohners als Krieger und ackerbauender Lehensmann in ſo innigem Zuſammenhange zu ſtehen, daß zur praktiſchen Brauchbarkeit und Erlangung einer Geſammtanſchauung alle genannten Verhältniſſe dieſes intereſſanten Landes zweckmäßiger in einem Abſchnitte wie in einer kleinen Specialſtatiſtik zuſammengeſtellt werden dürften.

Der rechtliche Zuſtand des Bauern in den 4 großen Länderſectionen, des Unterthänigkeitsnexus, des Pacht-, des Nutznießungs- und militäriſchen Lehensſyſtems wird von Prof. Springer der gebührenden Aufmerkſamkeit gewürdigt, und zahlreiche Rückblicke werden im Verlaufe des Werkes, zumal im Capitel von der phyſiſchen und induſtriellen Cultur, auf dieſe, eine Lebensfrage des Staates behandelnde Schilderung geworfen. In der Darſtellung der III. Länderſection (Ungarn) vermiſſen wir die im V. Artikel des Reichstages 1832—1836 getroffene Bemeſſung der Größe der Urbarialſeſſionen, insbeſondere der äußern Feldgründe nach den einzelnen Comitaten. Auch die auf dieſem denkwürdigen Reichstage beliebten Verbeſſerungen und Erweiterungen der im Thereſianiſchen Urbarium gemachten Beſtimmungen verdienten näher betrachtet zu werden, ſo das Recht des Weinſchankes, die Verfügungen über Theilung der Hutweiden u. a. m.

Das Provincialſyſtem der öſterreichiſchen Verwaltung, welches ſich bereits in den in des Thrones Nähe befindlichen Hofbehörden ausſpricht, und in den Mittel- und Primarbehörden der einzelnen ungariſchen, italieniſchen und deutſch-ſlaviſchen Provinzen zahllos verſchiedene Organismen, Formen und Benennungen zur Folge hat, macht die Auffaſſung und noch mehr die lichtvolle Darſtellung der Adminiſtration nach ihren Hauptrichtungen, wie des Zuſammenwirkens ihrer einzelnen Zweige zu einer der ſchwierigſten Aufgaben. Welch wunderbares Schauſpiel, dieſes großartige, wohlgegliederte Räderwerk der Staatsverwaltung! Inmitten der bunteſten Verſchiedenheit der Theile und ſcheinbarer Regelloſigkeit die größte Einheit und tauſende von Kräften, jede in dem angewieſenen Geleiſe wirkend, alle insgeſammt dem leitenden Centralgeiſte, dem spiritus rector gehorchend, der ſie zum Gemeinziele hinwirken macht. — Daß jedoch die Einſicht in einen complicirten Verwaltungsorganismus, wie der öſterreichiſche, nicht ſo leicht zu erlangen ſey, beweiſt unter Anderem der ſonſt ſo ausgezeichnete Prof.

Berghaus in dem oben angeführten Werke. S. 867 des IV. Bandes heißt es, an der Spitze der gesammten Verwaltung des Kaiserstaates stehe der Haus-, Hof- und Staatskanzler; S. 869 werden die untergeordneten politischen Primarbehörden Werbbezirks-Commissariate genannt, und bemerkt, sie seyen zugleich Magistrate landesfürstlicher Ortschaften oder Herrschaftsverwaltungen; eben daselbst wird die Verwaltung und Bewirthschaftung aller Staatsdomainen und aller besondern Gefälle und Steuern, die nicht den Ständen zur Erhebung überwiesen sind, als zum Ressort der (längst aufgehobenen) k. k. Bancalgefällen-Administration gehörig angegeben. S. 870 wird, man sollte es für unglaublich halten, versichert, daß das allg. bürgerl. Gesetzbuch auch im lomb. venet. Königreiche, „woselbst bis jetzt nach französischem Rechte gesprochen wird" (sic), eingeführt werden soll. — Wenn das Ausland auch jetzt nach dem Erscheinen der trefflichen Kubler'schen Tabellen über den österreichischen Verwaltungsorganismus und der umfassenden, systematisch-gründlichen Darstellung desselben Thema's in dem von uns besprochenen Werke noch immer selbst über die Hauptpuncte unseres Verwaltungwesens im Dunkeln bleibt, so liegt die Schuld eben so wenig an Oesterreich, als an den vaterländischen Schriftstellern.

Prof. Springer widmet diesem hochwichtigen Gegenstande die größere Hälfte (286 Seiten) des II. Bandes. Er beginnt mit Betrachtungen über den Geist der österreichischen Staatsverwaltung überhaupt und die leitenden Maximen derselben (Trennung der Justiz von der Administration, Achtung der provinciellen Verschiedenheiten, Collegialsystem in sämmtlichen Ober- und Mittelbehörden und vielen Unterbehörden), und schildert hierauf umrißlich die obersten, der Person des Kaisers zunächst stehenden Collegien und höchsten Centralstellen. In einzelnen Abschnitten werden nun die politische, finanzielle, Justiz- und militärische Verwaltung, die Rechnungscontrolle des Staates und die Leitung der äußeren Verhältnisse näherer Aufmerksamkeit gewürdigt, und mit fortwährender Rücksicht auf die ungarischen und außerungarischen Länder die Organisation und der Wirkungskreis der mannigfachen, für die verschiedenen Verwaltungszweige bestehenden Behörden nach ihrer Instanzengliederung und ihrem wechselseitigen Verhältnisse des Ineinandergreifens, der Sub- und Coordination umständlich, aber faßlich beschrieben. Nichts desto weniger, meinen wir, würde eine kurze, tabellarisch-synoptische Darstellung des gesammten Verwaltungsorganismus, welche mit Uebergehung alles Details zumahl in den vielnamigen Unterbehörden gleichsam ein umrißliches Schema darböthe, dem Leser, besonders dem studierenden Jünglinge die Ueberschauung erleichtern und die detaillirte Darstellung selbst fruchtbringender machen.

Aeußerst lehrreich sind die §§. 85—98 (v. S. 50—94 des II. Bd.)

welche die politischen und polizeylichen Anstalten zum Schutze des Lebens, des Eigenthums, der Gesundheit, der Sittlichkeit in ihrer Wirksamkeit schildern. Die Krankenhäuser, Armeninstitute, Sparcassen, Assecuranzanstalten des österreichischen Kaiserstaates werden mit lobenswerther Genauigkeit und Angabe der Resultate ihrer Thätigkeit beschrieben. Diese zahlreichen Anstalten zur Linderung menschlichen Elends, zur Unterstützung der Nothleidenden und Kranken, die unter dem unmittelbaren Schutze der Staatsverwaltung stehen, bilden die schönste Lobrede auf dieselbe und entfernen den schrecklichen Pauperismus von Oesterreichs gesegneten Fluren (S. Seite 76, II. Bd. Note **).

Bey der Bearbeitung der Justizverwaltung mußte Hr. Prof. Springer offenbar von einem andern Standpuncte ausgehen, als Prof. Wagner, dessen von Prof. Haimerl herausgegebene Darstellung der Civilgerichtsstellen zunächst und ausschließlich für Juristen abgefaßt war. Der Statistiker begnügt sich, den Geist der Gesetzgebung, die Organisation und Wirkungssphäre der Gerichte, den Zusammenhang der Judicatur mit dem Staatswohle in allgemeinen, aber charakteristischen Umrissen zu entwerfen. Die Justiztabellen des Hrn. Prof. Springer haben ihm, der ein kärgliches Materiale scharfsinnig ausgebeutet, schon bey dem früheren Erscheinen in der österreichischen Zeitschrift für Rechtsgelehrsamkeit die Anerkennung bewährter Männer, neuerlich auch des in allen Fragen der Jurisprudenz als erste Authorität geltenden Mittermaier (Siehe dessen vergleichende Darstellung des deutschen, preußischen und französischen Processes 1. Bändchen) erworben.

Die Schwierigkeit einer nicht umfangreichen und doch das Wesentliche erschöpfenden Darstellung der österreichischen Finanzverwaltung wird Niemand verkennen, und unser Verfasser um so mehr auf gebührende Würdigung seiner so verdienstvollen Leistung Anspruch machen können. Was die Grundsteuer anbelangt, so hat Prof. Springer, die Wichtigkeit des richtigen Verständnisses der so complicirten Catastraloperate einsehend, dieselben des Nähern besprochen, und dennoch hätten wir dießfalls mehr Klarheit gewünscht, namentlich mit Rücksicht auf die Studierenden, unter welchen selbst die Fähigeren nur eine dunkle Vorstellung von dem Wesen des Catasters, des Grundsteuer-Provisoriums ꝛc. ꝛc. haben, und erst spät in der Praxis diese zum Verständnisse des Grundbuchs- und Steuerwesens und so mancher andern mit dem Cataster innigst zusammenhängenden rechtlichen wie administrativen Verhältnisse so unentbehrlichen Kenntnisse erlangen. Als Muster dürfte dießfalls die präcise und doch so lucide Entwickelung der Geschichte des österreichischen Catasters dienen, die als Auszug einer größern Arbeit eines verstorbenen hohen Staatsbeamten, wenn wir nicht irren, selbst in die von Prof. Springer benützten Quellen aufgenommen wurde.

Der Gegenstand, den Prof. Springer's Werk behandelt, ist so ausgedehnt, die Vorzüge dieses Werkes so zahlreich, sein Inhalt so reich und anziehend, daß wir nur ungern in Anbetracht des Raumes und der Natur unseres, mehr einzelne Betrachtungen denn eine erschöpfende Analyse enthalten sollenden Aufsatzes dem Schlusse entgegen gehen.

Daß Prof. Springer die Unterrichts- und Bildungsanstalten der Monarchie, zumahl die Volksschulen der deutsch-, böhmisch- italienischen Provinzen, diesen hell leuchtenden, nicht blendenden Glanzpunct der österreichischen Staatsverwaltung einer genauen Würdigung unterzogen, daß er aus dem Verhältnisse der schulbesuchenden zur schulfähigen Jugend Schlüsse auf den Bildungsstand der einzelnen Provinzen abgeleitet, daß er die Schattenseiten nicht verborgen, sondern des Contrastes wegen den helleren entgegen gehalten, kurz, daß er diese ganze Parthie mit nicht minderer Liebe und Gewissenhaftigkeit als die andern behandelt, wird von dem vaterländischen Schriftsteller und öffentlichen Lehrer Niemanden befremden.

Die physische Cultur anbelangend ist es auffallend, wie karg die Industrie im Verhältnisse zur Agricultur und zum Handel berücksichtigt wurde. Erwägt man jedoch, daß gerade in diesem großen und segensreichen Zweige der Nationalthätigkeit die Staatsverwaltung und der Staatskundige wohl Resultate im Großen beachten, aber die millionenfach sich zertheilenden Fäden der Industrie nicht einzeln aufzählen kann, daß verdienstliche Arbeiten für besondere Länder bestehen (wie z. B. über die Industrie Böhmens das kleine aber vorzügliche Buch Hrn. Kreutzbergers), so wird man es Prof. Springer gewiß nicht zum Vorwurfe machen, daß er der Landwirthschaft des bis jetzt doch noch immer vorzugsweise agricolen Kaiserstaates, und dem Handel, dessen Lebhaftigkeit eben den besten Maßstab für den Grad der industriellen Thätigkeit abgibt, der er Rohstoffe zu- und Fabricate ausführt, sein nächstes Augenmerk widmet. Mit Recht beschließt die Schilderung der Culturszustände das statistische Werk. Land, Volk und Verwaltung sind ja ihre Prämissen, sie selbst Resultate dieser Momente. Der Verfasser schildert wie in einem großen Panorama den Stand der Landwirthschaft in den einzelnen Provinzen, von den gartenmäßigen Aeckern der Lombardie bis zu den Steinfeldern der Alpenländer, er zeigt, wie Menschenfleiß selbst der rauhen Natur Früchte abbringt, während die fettesten Fluren Mittelungarn's oft aus Mangel an arbeitenden Händen und wegen sonstiger ungünstiger Einflüsse brach liegen.

Der Bergsegen des Kaiserthums; die Viehzucht, leider noch bey weitem der inländischen Consumtion und Landwirthschaft nicht genügend; die Waldcultur der einzelnen Länder, werden, wie es der Wichtigkeit des Gegenstandes zukommt, besprochen.

In Beziehung auf den Handel Oesterreichs im Großen und mit dem Auslande (denn der inländische, der selbst in Handelsstaaten, wie England, doch der bedeutendste ist, kann, nachdem bis auf Ungarn alle Zwischenzolllinien der österreichischen Provinzen längst aufgehoben sind, keiner numerischen Würdigung unterzogen werden) begegnet uns die erfreuliche Erscheinung, daß der wahre Activhandel in fortwährendem Steigen und der Ueberschuß der Ein- gegen die Ausfuhr in fortwährender Abnahme begriffen ist, auch abgesehen davon, daß mit Ausnahme einiger tropischen Producte die Einfuhr dem größten Theile nach Rohstoffe inländischer Industrie, wie wohl Baumwolle und Rohzucker ꝛc. trifft, und wie Prof. Springer (S. 498 II. Bd.) richtig bemerkt, die Schätzung der Ein- und Ausfuhrobjecte nach einem ältern, dem jetzigen Werthe der Güter meist nicht mehr entsprechenden Maßstabe gemacht wurde (S. auch die Note am Ende derselben S. 498).

Die Schilderung der österreichischen Schiffahrt, endlich der Beförderungsmittel des Handels, als da sind: die Handels- und Creditsgesetzgebung, Straßen, Posten, Banken, Münz-, Maß- und Gewichtssystem, Assecuranzanstalten ꝛc. bildet den Schluß des Springer'schen Werkes.

Die sich stets erweiternde Schiffahrt Oesterreichs verdient die höchste Beachtung. Gehen auch jährlich immer mehrere Schiffe bis nach New-York und Rio-Janeiro, so biethen doch das Becken des mittelländischen Meeres und seine, drei Welttheilen angehörenden Gestade, vornehmlich aber die levantinischen der österreichischen Schiffahrt das nächste, natürlichste und gewinnreichste Feld der Thätigkeit. Dorthin, an die Levante werden wir durch die große innere Wasserstraße der Donau, die Pulsader des Kaiserthums und in dem Maße immer mehr angewiesen, als die commerciellen Conjuncturen unseres nachbarlichen Westens sich für uns ungünstiger gestalten, und die politischen Verhältnisse den Markt des Orients, unseren natürlichsten Markt, uns immer näher rücken.

Wir beschließen unsere Beurtheilung mit der Ueberzeugung, daß der Genuß und die Belehrung, die uns das Werk des Hrn. Prof. Springer verschafft hat, von einem großen Kreise von Lesern getheilt werden und mit dem herzlichsten Wunsche, daß die Feder des gelehrten Verfassers zu Nutz und Frommen des literarischen Publikums nicht lange ruhen möge.

Druck und Papier sind besonders lobenswerth und die ganze äußere Erscheinung des Werkes eine angenehme zu nennen.

Dr. L. Neumann, k. k. Professor.

Ausländiſche Literatur.

Das neue Criminalgeſetzbuch des Königreichs Sachſen vom 30. März 1838, verglichen mit dem Öſterreichiſchen.

Das neue ſächſiſche Criminalgeſetzbuch iſt nicht ſo umfaſſend wie das öſterreichiſche, indem es nur die Verbrechen und ihre Strafen, nicht aber auch das Verfahren, behandelt. Einige Abänderungen in dem bisherigen Verfahren wurden durch ein beſonderes Geſetz ebenfalls unterm 30. März 1838 angeordnet, und in dem Eingange dieſes Geſetzes zugleich die Abfaſſung einer neuen allgemeinen Criminalgerichtsordnung in Ausſicht geſtellt, dieß ſcheinen wenigſtens die Worte: „unerwartet einer allgemeinen Criminalgerichtsordnung" anzudeuten. Unterm 31. März 1838 erſchien eine Verordnung, einige tranſitoriſche Beſtimmungen über die Anwendung des Criminalgeſetzbuches und des Geſetzes wegen einiger Abänderungen im bisherigen Verfahren betreffend. Am 2. April 1838 wurde ein Geſetz über die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtverbrechen, am dritten ein Geſetz über die Eheſcheidungsklage wegen Ehebruchs und böslicher Verlaſſung, und am vierten eine Verordnung über die Entlaſſung der in Unterſuchung befangenen Perſonen auf Handgelöbniß kundgemacht.

Die ſehr kurze Publicationsverordnung (Kundmachungspatent) enthält in VI Abſätzen Beſtimmungen über die Anwendung des Criminalgeſetzbuches auf bereits anhängige Unterſuchungen und früher begangene Verbrechen, dann eine Aufzählung derjenigen Normen, welche neben dem Criminalgeſetzbuche noch ferner in Kraft bleiben. Dieſe ſind:

a) Das Militärſtrafgeſetzbuch.

b) Die Geſetze gegen die Vergehungen der Studierenden auf der Univerſität zu Leipzig.

c) Die das Verlagsrecht der Buchhändler, die Cenſur und den Nachdruck betreffenden geſetzlichen Beſtimmungen.

d) Die wegen Steuer- und Zollcontraventionen, ſo wie wegen Hinterziehung anderer öffentlicher Abgaben oder Beeinträchtigung der Regalien angedrohten Strafen.

e) Alle wegen polizeylicher Vergehungen vorhandenen Strafbeſtimmungen.

f) Die in den verſchiedenen Zweigen der Staats- und Kirchenverwaltung, ſo wie für beſondere öffentliche Anſtalten zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin angedrohten Ordnungs- und Zwangsſtrafen.

Von allen dieſen Normen hätte man eigentlich nur die sub a und b anzuführen gebraucht, denn die sub c — f betreffen

Handlungen und Unterlaſſungen, die ſchon ihrem Namen nach keine Verbrechen ſind, und wo es ſich alſo von ſelbſt verſteht, daß ſie durch ein Criminalgeſetzbuch nicht aufgehoben werden.

In dem Kundmachungspatente zum öſterreichiſchen Strafgeſetzbuche fehlt die Aufzählung der neben demſelben fortbeſtehenden Geſetze gänzlich.

Ohne Vorausſchickung einer Einleitung, wie ſie das öſterreichiſche Strafgeſetzbuch hat, zerfällt das ſächſiſche Criminalgeſetzbuch gleich in zwey Theile.

Der erſte Theil behandelt in ſieben Capiteln die allgemeinen Vorſchriften über Verbrechen und deren Beſtrafung, der zweyte Theil in ſiebzehn Capiteln die einzelnen Verbrechen und deren Beſtrafung.

Das I. Capitel des I. Theils enthält in fünf Artikeln die Vorſchriften über die Anwendung des Geſetzbuchs. Eine Definition von Verbrechen wird nicht gegeben, ſondern Artikel 1 beſtimmt bloß, daß das Geſetzbuch auf ſolche Handlungen oder Unterlaſſungen Anwendung finde, welche in den Beſtimmungen desſelben den Worten oder dem Sinne nach mit Strafe bedroht ſind; eine Beſtimmung, welche mit der im VI. Abſatze der Einleitung zum öſterreichiſchen Strafgeſetze enthaltenen Real-Definition übereinkommt, und für den Zweck eines Geſetzbuchs vollkommen genügt.

Sächſiſche Unterthanen werden wegen aller im Inlande oder Auslande begangener Verbrechen nach den Vorſchriften des Geſetzbuchs beſtraft (Artikel 2, übereinſtimmend mit §. 30 des I. Thls. des öſterr. St. G.).

Die Vorſchriften desſelben leiden ebenfalls Anwendung auf Ausländer, welche wegen eines im Inlande oder Auslande begangenen Verbrechens vor inländiſchen Gerichten zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden, nur iſt, wenn das Verbrechen im Auslande begangen wurde, und nicht gegen den ſächſiſchen Staat, deſſen Oberhaupt oder einen ſächſiſchen Unterthan gerichtet iſt, Bericht an das Juſtizminiſterium zu erſtatten (Artikel 3 und 4). Hier weicht das ſächſiſche Strafgeſetz von dem öſterreichiſchen ab, indem nach letzterem (§§. 32 und 33) ein Ausländer wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens nur dann, wenn es auf die Verfaſſung, auf die öffentlichen Creditspapiere oder das Münzweſen des öſterreichiſchen Staates Einfluß hat, nach den öſterreichiſchen Geſetzen beſtraft, in den andern Fällen aber mit demjenigen Staate, in welchem er das Verbrechen begangen hat, Rückſprache gepflogen wird.

Wenn Ausländer, welche exterritorial ſind, in Sachſen ein

Verbrechen begehen, ist an das Justizministerium Bericht zu erstatten (Art. 5).

Das II. Capitel handelt von den Strafen und deren Vollziehung (Art. 6—24). Die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollzogen. Vom Geiste echter Humanität zeigt die Verfügung, daß, wenn mehrere Verbrecher hingerichtet werden, die Hinrichtung des Einen nicht vor den Augen der Andern geschehen soll. Auch ist nicht die Einscharrung auf dem Richtplatze, wie sie §. 450 des I. Thls. des österr. St. G. vorschreibt, sondern die Ablieferung des Körpers an die Anatomie, oder, wenn diese nicht thunlich, das Begraben auf einem von dem gewöhnlichen Todtenacker abgesonderten Orte angeordnet, welcher Ausdruck: begraben der Menschenwürde angemessener ist, als der Ausdruck: einscharren.

Die Arten der Freyheitsstrafe sind: Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Gefängniß-, Festungs- und Handarbeitsstrafe. Die Zuchthausstrafe hat zwey Grade, und es ist mit ihr immer Anhaltung zur schweren Arbeit verbunden. Die zur Zuchthausstrafe des ersten Grades Verurtheilten tragen, wenn sie männlichen Geschlechts sind, ein Beineisen, wenn sie weiblichen Geschlechts sind, einen mit einer Kette am Fuße befestigten Klotz, welche letztere Bestimmung wohl als widerlich und etwas an das Komische streifend, hätte wegbleiben können. Ferner ist jeder eintretende Sträfling des ersten Grades der Zuchthausstrafe nach Verschiedenheit seiner Individualität mit zwanzigtägigem Dunkelarrest oder mit hartem Lager oder Entziehung warmer Kost durch 30 Tage, jedoch ununterbrochen nur zwey Tage hintereinander, zu belegen. Andere Uebel sind mit der Zuchthausstrafe, welche in der Regel die strengste Freyheitsstrafe ist, nothwendig nicht verbunden, und es wäre also in dieser Beziehung das sächsische Strafgesetz milder als das österreichische, wenn nicht die §§. 13 und 14 des letztern durch nachträgliche Verordnungen außer Wirksamkeit gesetzt worden wären.

Verschärfungen der Zuchthausstrafe sind: Dunkelarrest von 20 bis 30 Tagen, hartes Lager von 10 bis 30 Tagen, jedoch ununterbrochen nicht länger als zwey Tage hintereinander; Entziehung warmer Kost, jedoch unter gleicher Beschränkung; endlich, jedoch nur bey männlichen Verbrechern, Züchtigung von 30 bis 90 Ruthenstreichen. Mit Vergnügen vermißt man unter diesen Verschärfungen die dem Verbrecher jede Rückkehr zu einem gebesserten Leben auf immer unmöglich machende öffentliche Arbeit und die Ausstellung auf der Schandbühne; auch die Stockstreiche sind ganz verbannt, und beym weiblichen Geschlecht hat körperliche Züchtigung gar nicht mehr Statt.

Bey lebenslänglicher Zuchthausstrafe darf auf gar keine Verschärfung erkannt werden.

Wirklich erlittene Zuchthausstrafe zieht den Verlust aller politischen Ehrenzeichen, des Ranges oder Titels, der akademischen Würden, des Staatsdienstes und anderer öffentlicher Aemter, so wie der Advocatur und des Notariats nach sich. Vergleicht man diese Verfügung mit §. 23 des I. Theils des österr. St. G., so zeigt sich der wichtige Unterschied, daß in Oesterreich schon die Verurtheilung, in Sachsen aber erst die wirkliche Ausstehung der Strafe den Verlust dieser Rechte nach sich zieht. Dieß hat die praktische Wirkung, daß, wenn der Verurtheilte vor Antritt der Strafe begnadigt wird, er nach dem sächsischen Strafgesetze diese Rechte nicht verliert, während nach dem österr. St. G. die Wirkungen des §. 23 allerdings eintreten, wie dieß auch aus den §§. 204 und 205 dieses Gesetzes (I. Thl.) hervorgeht.

Hieraus erklärt sich auch, warum das sächsische Strafgesetz der Todesstrafe nicht erwähnt; denn erleidet man sie wirklich, so ist es ohnehin mit allen Rechten aus, erleidet man sie aber nicht, so tritt der Verlust der Ehrenrechte und Aemter nicht ein, weil ja nicht die Verurtheilung zur Strafe, sondern deren Ausstehung denselben zur Folge hat.

Die Arbeitshausstrafe wird im Arbeitshause verbüßt.

Die Gefängnißstrafen unter drey Monathen werden im Gerichts-, die höher aufsteigenden im Landesgefängniß verbüßt. Sie schließen außer der Einschränkung der Freyheit kein anderes Uebel in Beziehung auf Nahrung, Lagerstätte u. dgl. in sich.

Die Arbeitshaus- und Gefängnißstrafen können nur durch hartes Lager und durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot verschärft werden.

Die Festungsstrafe kann gegen Civilpersonen nur im Wege der Begnadigung (von der Todesstrafe) Statt finden.

Die Handarbeitsstrafe hat bey jenen Verbrechen Anwendung, welche mit nicht höherer als 3monathlicher Gefängnißstrafe bedroht sind; es können nämlich da von der Gefängnißstrafzeit vier Wochen nachgesehen, und an deren Stelle Handarbeit gesetzt werden.

Ueber die Dauer der Freyheitsstrafen enthält Artikel 17 Folgendes: Nur die Zuchthausstrafe kann lebenslänglich seyn. Die längste Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe ist zwanzig Jahre, welches auch in Oesterreich die längste Dauer der zeitlichen Freyheitsstrafen ist (§. 15 St. G. B. I. Thls.). Die kürzeste Dauer der Zuchthausstrafe des ersten Grades ist zwey Jahre, die des zweyten Grades ein Jahr. Die Arbeitshausstrafe darf nicht über zehn Jahre und nicht unter zwey Monathen, Gefängnißstrafe nicht unter einem Tage und in der Regel nicht über drey Monathe verhängt werden.

Nebſt der Todes- und den Freyheitsſtrafen kommen als ſelbſtſtändige Strafen noch Geldſtrafen und Verweis vor, was ſich dadurch erklärt, daß das ſächſiſche Geſetz ſehr viele Handlungen unter die Verbrechen aufnimmt, welche nach dem öſterreichiſchen Strafgeſetzbuche bloß ſchwere Polizeyübertretungen ſind, oder welche gar nur unter die einfachen Vergehen gehören.

Das III. Capitel handelt in den Artikeln 25 — 30 vom Verſuch und der Vollendung verbrecheriſcher Handlungen. Eine Definition von Vollbringung und Verſuch wird nicht gegeben, ſondern bloß mehrere für das praktiſche Bedürfniß höchſt zweckmäßige ſpecielle Verfügungen finden ſich in dieſem Capitel aufgeführt. So heißt es im Artikel 25: „Auf die volle geſetzliche Strafe einer geſetzwidrigen Handlung iſt nur dann zu erkennen, wenn dieſe Handlung völlig beendigt, und im Falle ein beſtimmter Erfolg zu den geſetzlichen Erforderniſſen des Verbrechens gehört, auch dieſer eingetreten iſt.“

Als Fälle des Verſuches werden angegeben:

1. Wenn der Verbrecher bey einem beabſichtigten Verbrechen durch äußere Umſtände an der Vollendung der unternommenen Handlung verhindert wurde, oder wenn der Erfolg der von ihm vollendeten Handlung durch äußere Umſtände abgewendet wurde.

2. Wenn er zur Ausführung ſeines Verbrechens ein völlig untaugliches Mittel gewählt, oder das gewählte taugliche Mittel in unzureichender oder unzweckmäßiger Art angewendet hat.

3. Wenn an dem Gegenſtande, gegen welchen die geſetzwidrige Handlung gerichtet war, eine Rechtsverletzung nicht begangen werden konnte.

4. Wenn der Verbrecher von der begonnenen verbrecheriſchen Unternehmung freywillig abſteht.

Vorbereitungshandlungen bilden keinen criminellen Verſuch, jedoch iſt die Verbindung Mehrerer zu einem gemeinſchaftlichen geſetzwidrigen Zwecke nicht als eine bloße Vorbereitungshandlung, ſondern ſchon als Verſuch, anzuſehen.

Vergleicht man dieſe Beſtimmungen mit den §§. 7 und 8 des I. Theils des öſterreichiſchen Strafgeſetzbuches, ſo zeigt ſich in jenen eine ungemeine Härte. Denn nicht nur, daß das ſächſiſche Strafgeſetzbuch von den über den criminellen Verſuch beſtehenden Theorien die ſtrengere recipirt hat, während der §. 7 des öſterreichiſchen Strafgeſetzes über Verbrechen durch ſeine allgemeine Textirung dem Richter die Annahme der mildern Theorie möglich macht, für welche ſich auch in neuerer Zeit die Praxis größtentheils entſchieden hat, ſo erklärt es ſogar die freywillige Abſtehung von dem begonnenen Verbrechen für

einen criminellen Verſuch, was nach §. 7 des I. Theils des öſterreichiſchen Strafgeſetzes nicht der Fall iſt.

Die oben sub Nro. 3 angeführte Beſtimmung verſtößt gegen alle Principien der juridiſchen Strafzurechnung, indem ja zu einem Verbrechen, als einer ſtrafbaren Handlung, nebſt der böſen Geſinnung doch gewiß eine ſtrafbare Handlung gehört. Damit aber eine Handlung juridiſch ſtrafbar ſey, muß ſie rechtsverletzend oder rechtsgefährdend ſeyn, was nicht denkbar iſt, wenn gegen den Gegenſtand des Verbrechens gar keine Rechtsverletzung begangen werden kann, z. B. gegen eine Leiche.

Das IV. Capitel handelt in dem Artikel 31 und 32 vom rechtswidrigen Vorſatz und der Fahrläſſigkeit. Das Geſetz läßt ſich weder in eine Definition des böſen Vorſatzes, noch in die Beſtimmung des Unterſchiedes zwiſchen directem und indirectem böſen Vorſatze ein, ſondern enthält bloß folgende Verfügung: „Bey einer mit Vorſatz verübten geſetzwidrigen Handlung iſt der eingetretene Erfolg auch dann als vom Thäter beabſichtigt anzunehmen, wenn er dieſen Erfolg nicht ausſchließlich, ſondern denſelben, oder eine andere Rechtsverletzung, die eben ſowohl daraus entſtehen konnte, bewirken wollte, oder wenn die Handlung von einer ſolchen Beſchaffenheit war, daß der Thäter den wirklich eingetretenen Erfolg vorausſehen mußte.“ Vergleicht man dieſen Artikel mit §. 1 des I. Theils des öſterreichiſchen Strafgeſetzbuches, ſo zeigt ſich, daß beide im Weſentlichen übereinſtimmen, nur dürfte dem letztern wegen der größern Klarheit und Präciſion der Abfaſſung der Vorzug vor erſterem gegeben werden.

Das V. Capitel handelt von der Theilnahme an einem Verbrechen, der Beyhülfe und der Begünſtigung (Art. 33—41). Schon die Aufſchrift dieſes Capitels, in Vergleichung mit den §§. 5 und 6 und den §§. 190 bis 200 des I. Theils des öſterreichiſchen Strafgeſetzbuches zeigt, daß das ſächſiſche Geſetz eine von dem öſterreichiſchen abweichende Terminologie beobachtet, denn die in letzterem vorkommenden Ausdrücke: Mitſchuldige und Vorſchubleiſter kennt erſteres nicht, ſondern es ſpricht bloß von Theilnehmern und Begünſtigern. Die Theilnehmer ſind entweder gleiche oder ungleiche. Die gleiche Theilnahme hat in folgenden Fällen Statt:

1. Wenn mehrere Perſonen nach vorläufiger Uebereinkunft gemeinſchaftlich eine verbrecheriſche Handlung ausgeführt haben.

2. Wenn ſie das Verbrechen gemeinſchaftlich beſchloſſen, jedoch nicht mit ausgeführt haben, ſondern bloß bey der Vollbringung gegenwärtig waren, oder vor der Ausführung Beyhülfe leiſteten.

Die ungleiche Theilnahme hat Statt, wenn Jemand eine verbrecherische That mit einem Andern verabredet, oder ihm zur Verübung des bereits beschlossenen Verbrechens Rath und Anschlag gibt, oder Beyhülfe leistet, ohne jedoch an der Ausführung selbst auf irgend eine Weise persönlich Theil zu nehmen.

Hieraus erhellet, daß der Ausdruck: gleiche und ungleiche Theilnahme mit dem Ausdrucke: Mitschuld identisch ist.

Begünstiger nennt das sächsische Gesetz 1. diejenigen, welche das österreichische Gesetz Theilnehmer nennt, nämlich die sich vorläufig über die nach der That zu leistende Hülfe u. s. f. einverstehen; 2. jene, die das österreichische Gesetz mit dem Namen: Vorschubleister bezeichnet, nämlich, die erst nach der That, ohne vorläufiges Einverständniß, mit Hülfe und Beystand förderlich sind u. s. f.

Die Nichthinderung ist nur bey gewissen Verbrechen als eine Begünstigung anzusehen, bey andern Verbrechen nur dann, wenn die Verhinderung wegen eines mittelbaren oder unmittelbaren Vortheils dabey, oder mit Verletzung einer Amtspflicht unterbleibt. Uebrigens versteht das Gesetz unter der Hinderung bloß die Anzeige an die Obrigkeit oder an die dadurch bedrohten Personen. Vergleicht man diese Bestimmung mit §. 191 des I. Theils des österreichischen Strafgesetzbuches, so findet man sie einerseits milder, anderseits strenger. Milder, weil nichts als die bloße Anzeige, und auch diese nur bey einigen Verbrechen, gefordert wird; strenger, weil der im österreichischen Gesetze enthaltene Beysatz, daß die Hinderung leicht und ohne Gefahr geschehen konnte, mangelt.

Die Nichtanzeige eines schon verübten Verbrechens ist in der Regel nicht als Begünstigung anzusehen, außer, wenn Jemand Amtshalber zur Anzeige verpflichtet ist, oder wenn Jemand, welcher von dem Thäter eines Verbrechens Kenntniß hat, und weiß, daß ein Unschuldiger deßhalb in Untersuchung gezogen worden ist, die Anzeige des wahren Thäters unterläßt, eine Bestimmung, die wohl in jedes Strafgesetz aufgenommen zu werden verdiente.

Die Anordnungen über die Verleitung (Urheberschaft) sind umfassender, als die des österreichischen Gesetzes. Es wird nämlich gesagt, daß dem Urheber nicht bloß die That zugerechnet werde, zu welcher er den Andern verleitete, sondern auch jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches als Mittel zu der Ausführung jener That nothwendig war, und jedes Verbrechen, welches als unvermeidliche Folge aus derselben entstanden ist.

Die schon im §. 195 des I. Theils des österreichischen Strafgesetzbuches berücksichtigte Heiligkeit der Familienbande ist auch im sächsischen Strafgesetz respectirt, und zwar in einem noch ausgedehnteren Umfange, denn Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Verschwägerte bis in den zweyten Grad, Pflegeältern und Pflegekinder des Verbrechers werden, wenn sie nicht Amtshalber zur Verhütung und Anzeige von Verbrechen verbunden sind, weder wegen Verhehlung, noch wegen Unterstützung der Flucht, noch wegen Nichtanzeige des bloß beschlossenen Verbrechens, falls die Anzeige ein Einschreiten der Behörden zur Folge gehabt haben würde, bestraft. Nach dem österreichischen Strafgesetze bezieht sich diese Vergünstigung wohl auch auf die Geschwisterkinder, aber nicht auf die Verschwägerten im zweiten Grad, so wie auch nicht auf Pflegeältern und Pflegekinder; ferner ist nach österreichischem Gesetze die Unterstützung der Flucht und die Nichthinderung des beschlossenen Verbrechens auch rücksichtlich der Familienglieder strafbar.

Das VI. Capitel handelt von der Zumessung der Strafe und von Schärfungs- und Milderungsgründen (Art. 42 — 65). Unter den in diesem Capitel enthaltenen Bestimmungen sind vorzüglich folgende von allgemeinerem Interesse: Hat Jemand durch eine und dieselbe Handlung mehrere Verbrechen verübt, so ist die schwerste der verschiedenen Strafen, unter Schärfung derselben, in Anwendung zu bringen. Hat er aber durch mehrere Handlungen sich mehrerer Verbrechen schuldig gemacht, so sind in der Regel die sämmtlichen, durch die verschiedenen Verbrechen, verwirkten Strafen gegen ihn zu erkennen.

Das Gesetz unterscheidet hier nicht, ob die mehreren begangenen Verbrechen von derselben oder von verschiedener Gattung sind; ein Unterschied, welchen das österreichische Criminalgesetz enthält, denn im §. 28 desselben heißt es: »Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen, so ist er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, zu bestrafen.« Sind aber die begangenen mehreren Verbrechen von derselben Gattung, so ist dieß nach §. 37 ein erschwerender Umstand. Die Unterscheidung, ob die mehreren Verbrechen durch dieselbe oder durch verschiedene Handlungen begangen worden sind, macht das österreichische Criminalgesetz nicht.

Bey Verbrechen, worauf der Tod oder lebenslängliche Zuchthausstrafe steht, ist auf die übrigen Verbrechen weiter keine Rücksicht zu nehmen; eine Anordung, mit welcher der §. 342 des österreichischen Criminalgesetzes im Wesentlichen übereinstimmt.

Als erschwerend wird ferner angeführt: 1. Wenn Jemand wegen eines begangenen Verbrechens bereits in Strafe verurtheilt worden ist, diese Strafe wenigstens theilweise, oder durch erfolgte Begnadigung eine geringere Strafe verbüßt hat, und sich desselben oder eines gleichartigen Verbrechens wiederholt schuldig macht; in welchem Falle die besondere Strafe des Rückfalls eintritt. 2. Wenn Jemand, ohne daß übrigens die Bedingungen der Strafe des Rückfalls eintreten, bereits früher mehrmahls wegen Verbrechen bestraft worden ist. 3. Wenn ein Verbrecher bey einem von mehreren Individuen gemeinschaftlich verübten Verbrechen die übrigen Mitschuldigen durch Mißbrauch des nach seinen Verhältnissen zu selbigen ihm zustehenden Einflusses verleitet hat. Hiemit stimmt auch der §. 37 des I. Theils des österreichischen Strafgesetzbuches im Wesentlichen überein, nur ist die im sächsischen Strafgesetze enthaltene eigenthümliche Bestimmung der Rückfallsstrafe dem Oesterreichischen fremd.

Der im §. 38 des I. Theils des österreichischen Strafgesetzbuches angeführte Erschwerungsumstand: Hintergehung des Richters durch Erdichtung falscher Umstände kommt im Sächsischen nicht vor.

Als Milderungsgründe werden angeführt: Jugendliches Alter (Artikel 62), unverschuldete Haft (Artikel 63), und Verstandesschwäche (Artikel 64). Vergleicht man hiemit die §§. 39 und 40 des österreichischen Criminalgesetzes, so zeigt sich, daß das österreichische Gesetz weit mehr Milderungsgründe kennt; auch ist nach dem österreichischen Gesetze ein Alter unter 20, nach dem Sächsischen bloß ein Alter unter 18 Jahren ein Milderungsgrund; auch die Befreyung von der Todesstrafe geht in letzterem nur bis zum vollendeten achtzehnten, in Oesterreich bis zum vollendeten zwanzigsten Jahre (§. 431, I. Thl. des österr. St. G.). Sehr lobenswerth hingegen ist die Verfügung des sächsischen Gesetzes, daß gegen Personen unter 18 Jahren auch nicht auf Zuchthausstrafe, und gegen solche Personen, bey denen sich ein sehr hoher Grad von Verstandesschwäche zeigt, nicht auf Todesstrafe erkannt werden darf.

Die im §. 167 des I. Theils des österreichischen Strafgesetzes ausgesprochene Straflosigkeit des Diebstahls und der Veruntreuung wegen thätiger Reue ist im Artikel 65 des Sächsischen auch auf den Betrug ausgedehnt, jedoch bey diesem sowohl, als bey Diebstahl und Veruntreuung nur in so fern, als diese Verbrechen nicht wegen erschwerender Umstände als ausgezeichnet zu betrachten sind.

Das VII. Capitel handelt von den Gründen,

welche die Strafbarkeit ausschließen, oder tilgen (Artikel 66 — 80); es ist also das, was im österreichischen Criminalgesetze in zwey getrennten Hauptstücken (§§. 2 — 4 des I. Hauptstücks und XXVIII. Hauptstück) vorkommt, in ein einziges Capitel zusammengezogen.

Die Entschuldigungsgründe im sächsischen Criminalgesetze sind mit jenen des österreichischen identisch, ausgenommen, daß: 1. nach jenen nur ein Alter unter 12 Jahren, nach diesem ein Alter unter 14 Jahren entschuldigt; daß ferner 2. bey Taubstummen, die es von Kindheit an sind, und keinen Unterricht genossen haben, nach der ausdrücklichen Verfügung des Artikel 67 Lit. b, die Zurechnung ausgeschlossen ist; was indessen auch nach österreichischem Gesetze der Fall seyn wird, indem man solche Personen als des Vernunftgebrauchs beraubt ansehen, und daher unter den §. 2 Lit. a, subsumiren kann.

Artikel 70 erklärt die Nothwehr als straflos, in Uebereinstimmung mit §. 127 des I. Theils des österreichischen Strafgesetzbuches.

Artikel 72 erklärt die Ausübung des Nothrechts als straflos, wenn nämlich Jemand eine gesetzwidrige Handlung in einem unverschuldeten auf andere Weise nicht abwendbaren Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib und Leben seiner selbst oder seiner Angehörigen begangen hat.

Nach dem österreichischen Criminalgesetze müßte man diesen Entschuldigungsgrund unter §. 2 Lit. e: „wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang erfolgte," subsumiren.

Die Strafbarkeit erlischt durch die ausgestandene Strafe, durch den Tod des Verbrechers, durch Zurücknahme der Anzeige bey jenen Verbrechen, die nicht von Amtswegen untersucht werden, dann durch Verjährung. Die Verjährungsfristen sind nicht, wie nach §. 207 des österreichischen Criminalgesetzes abgestuft, sondern alle Verbrechen verjähren in 15 Jahren (Artikel 77), mit Ausnahme jener Vergehungen, welche nicht von Amtswegen untersucht werden, und bey denen die Verjährungszeit auf 1 Jahr festgesetzt ist.

Verbrechen, worauf Tod oder lebenslängliche Zuchthausstrafe steht, verjähren gar nicht, während nach dem österreichischen Criminalgesetze Verbrechen, worauf lebenslanger Kerker steht, nach 20 Jahren gänzlich, und die mit dem Tode bedrohten wenigstens in so weit verjähren, daß die Todesstrafe in Kerker verwandelt wird (§. 210). Es hat also hier das österreichische Gesetz den Vorzug der größeren Milde. Hingegen sind die strengen Bedingungen, an welche der §. 208 des österreichischen Ge-

setzes die Verjährung knüpft, in das Sächsische nicht aufgenommen.

Der zweite Theil handelt in 17 Capiteln von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

I. Capitel. Von Hochverrath, Staatsverrath und andern die Sicherheit des Staats gefährdenden Handlungen (Artikel 81 — 95).

Des Hochverraths macht sich schuldig, wer gegen die persönliche Sicherheit des Staatsoberhaupts, sein Regierungsrecht, gegen die Staatsverfassung, oder gegen die Selbstständigkeit und Verfassung des deutschen Bundes einen Angriff unternimmt, welche Fälle auch in dem §. 52 des I. Theils des österreichischen Strafgesetzbuches und dem Patent vom 24. October 1837 als Hochverrath erklärt sind.

In der Bestrafung ist aber das sächsische Gesetz viel milder als das österreichische; denn nur auf den vollbrachten Hochverrath steht die Todesstrafe, auf den versuchten in der Regel nur drey- bis zehnjährige Zuchthausstrafe zweyten Grades; auf die Nichtanzeige, welche §. 55 des österreichischen Criminalgesetzbuches mit lebenslangem schweren Kerker bedroht, steht nach Artikel 86 des sächsischen Gesetzes nur Gefängniß von 3 Monathen bis zu 2 Jahren.

Die Nachsicht der Strafe wegen thätiger Reue läßt das sächsische Gesetz auch zu, jedoch nicht für die Anstifter, was auch nach §. 56 des österreichischen Gesetzes der Fall zu seyn scheint, welcher Jenen, die sich in eine hochverrätherische Verbindung eingelassen haben, im Fall der thätigen Reue die Strafnachsicht zusichert; da man sich nun in etwas noch nicht Bestehendes nicht einlassen kann, so rechtfertigt sich die Ausschließung der Anstifter von dieser Begünstigung.

In den Artikeln 89 — 92 ist die Bestrafung hochverrätherischer Unternehmungen gegen einen auswärtigen Regenten oder Staat, dann die Bestrafung der körperlichen Verletzungen, Bedrohungen und Ehrenbeleidigungen auswärtiger Regenten, ihrer Familienglieder und ihrer mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten angegeben; worüber im österreichischen Criminalgesetze besondere Bestimmungen mangeln.

Artikel 94 bestraft die absichtliche Verbreitung aufreizender Schriften gegen die Regierung oder Staatsverfassung und aufreizende Aeußerungen gegen dieselben mit Gefängniß bis zu einem Jahre. Diesem Artikel entsprechen die §§. 57 und 58 des österreichischen Criminalgesetzes. Artikel 95 enthält die Bestrafung desjenigen, der einen Militäristen zur Desertion verleitet, oder ihn hierbey begünstigt. Im österreichischen Criminalgesetze kommt die-

ſes Verbrechen nicht unter den Fällen des Hochverraths und anderer die Sicherheit des Staats gefährdender Handlungen, ſondern unter den Fällen der Vorſchubleiſtung im 27. Hauptſtücke §§. 199 und 200 vor.

Die im Artikel 96 verpönte abſichtliche Verbreitung einer falſchen, für den Staat nachtheiligen oder für die öffentliche Sicherheit beunruhigenden Nachricht iſt im öſterreichiſchen Criminalgeſetze nicht erwähnt, wohl aber im Geſetze über ſchwere Polizeyübertretungen §. 66.

II. Capitel. Von Beleidigung der Perſon des Landesfürſten und ſeiner Familie (Art. 97—104). Hierüber mangeln im öſterreichiſchen Criminalgeſetze beſondere Beſtimmungen gänzlich, mit Ausnahme der im Artikel 99 erwähnten Ehrverletzenden Handlungen oder Aeußerungen gegen das Staatsoberhaupt oder über deſſen Regierungshandlungen, welche ſich unter die §§. 57 und 58 des öſterreichiſchen Criminalgeſetzes ſubſumiren ließen.

Verbrechen gegen die Familie des Staatsoberhaupts werden in Oeſterreich wie Verbrechen gegen andere Privatperſonen beſtraft.

Thätliche Beleidigungen des Staatsoberhauptes, die nach dem ſächſiſchen Geſetze mit lebenslänglicher Zuchthausſtrafe erſten Grades belegt ſind, müßten bey uns, da in unſerm Geſetze eine beſondere Beſtimmung rückſichtlich ihrer fehlt, als Hochverrath nach §. 52 Lit. a behandelt werden. Bedrohungen des Staatsoberhauptes aber mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen, welche der Artikel 98 beſonders beſpricht, müßten bey uns, nach Verſchiedenheit des Falls, entweder unter §. 52 Lit. a, wenn ſie nämlich eine Verletzung der perſönlichen Sicherheit des Staatsoberhauptes involviren, oder unter die allerhöchſte Entſchließung vom 19. Juny 1835 in Betreff der gefährlichen Drohungen ſubſumirt werden.

III. Capitel. Von Auflehnung gegen die öffentlichen Behörden und von Friedensſtörungen (Artikel 105 — 119). Die in dieſem Capitel enthaltenen Verbrechen ſind größtentheils ſolche, von denen das öſterreichiſche Criminalgeſetz in dem 8. und 9. Hauptſtück handelt, und man vermißt ſehr die in dieſen beyden Hauptſtücken herrſchende ſyſtematiſche Behandlung.

Die Benennungen der einzelnen im III. Capitel vorkommenden Verbrechen ſind: Widerſetzung gegen die öffentliche Autorität (Art. 105 — 107), Verleitung zur Widerſetzlichkeit (Art. 108), Befreyung von Gefangenen (Art. 109), Verabredung zum Ungehorſam (Art. 110), Auflehnung Gewerbetreibender gegen

obrigkeitliche Anordnungen (Art. 111), Auflauf (Art. 112), Aufruhr (Art. 113 — 114), Aufforderung zum Aufruhr (Art. 115 und 116), eigenmächtige Versammlungen der Gemeinden und Handwerksinnungen (Art. 117), Landfriedensbruch (Art. 118), Störung des Hausfriedens (Art. 119).

Unter der Aufschrift: Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Autorität sind zusammengeworfen: der im §. 70 des österreichischen Criminalgesetzes enthaltene Fall der öffentlichen Gewaltthätigkeit, dann die Verletzung ämtlicher Siegel, dann die nach §§. 72 bis 74 des II. Theils des österreichischen Strafgesetzbuches als schwere Polizeyübertretungen bestraften Handlungen der Beleidigung einer Wache und Verletzung oder Vernichtung ämtlicher Bekanntmachungen.

Das im Artikel 109 behandelte Verbrechen: Befreyung der Gefangenen ist im österreichischen Criminalgesetze unter die Fälle der Vorschubleistung in den §§. 196 — 198 eingereiht. Die Verschiedenheit dieser Einreihung erklärt sich aus der Verschiedenheit der dem genannten Verbrechen nach beyden Gesetzgebungen eigenthümlichen Natur. Denn nach dem österreichischen Gesetze hat dieses Verbrechen nur dann Statt, wenn die Entweichung des, eines Verbrechens wegen Verhafteten, befördert wird; nach dem sächsischen Gesetze aber ist der Grund der Verhaftung ganz gleichgültig.

Höchst vag ist die Begriffsbestimmung des Auflaufs; es heißt nämlich im Artikel 112: „Wenn bey einem öffentlichen Auflauf der Obrigkeit oder ihren Dienern bey Ausübung ihres Amts Ungehorsam oder Geringschätzung bezeigt wird, so sind u. s. f. Wie viel genauer sind da die Bestimmungen der §§. 51 — 56 des II. Theils unsers Strafgesetzes.

Unter der Benennung Aufruhr sind die in unserm Gesetze durch die Benennungen: Aufstand und Aufruhr geschiedenen Verbrechen zusammen gemengt. Die Bestrafung ist bedeutend milder als nach den österreichischen Gesetzen.

Eigenmächtige Zusammenkünfte der Gemeinden und Handwerksinnungen sind in Oesterreich einfache Polizeyvergehen.

Die Verbrechen: Landfriedensbruch und Störung des Hausfriedens sind die im §. 72 des österreichischen Criminalgesetzes enthaltenen Fälle der öffentlichen Gewaltthätigkeit.

IV. Capitel. Von den Verbrechen wider das Leben (Art. 120 — 131). Sehr zweckmäßig wird im Artikel 120 eine Erörterung des Begriffs der Tödtlichkeit einer Verletzung vorausgeschickt, und bemerkt, das es bey Beurtheilung

derſelben nicht darauf ankomme, ob ſie in andern Fällen durch Hülfe der Kunſt geheilt worden ſey, ob ihr tödtlicher Erfolg durch zeitliche zweckmäßige Hülfe habe verhindert werden können, ob dieſelbe allgemein tödtlich ſey, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeſchaffenheit des Getödteten den Tod herbeygeführt habe.

Der Mord wird mit dem Tode beſtraft. Zweckmäßig iſt die Verfügung des Artikel 122, daß, wenn Mehrere ſich zur Verübung einer Mordthat vereinigt, und ſolche gemeinſchaftlich ausgeführt haben, ſie, ohne Berückſichtigung, von wem die tödtliche Verletzung dem Ermordeten zugefügt worden, insgeſammt mit dem Tode beſtraft werden.

Der Begriff des Todtſchlags iſt im ſächſiſchen Geſetze anders gegeben, als im Oeſterreichiſchen. Nach erſterem iſt nämlich Todtſchlag eine ohne Vorbedacht in aufwallender Leidenſchaft verübte Tödtung, nach letzterem aber eine Handlung, wodurch ein Menſch um das Leben kommt, welche Handlung zwar nicht in der Abſicht zu tödten, jedoch in was immer für einer andern feindſeligen Abſicht ausgeübt wurde. Deßhalb gibt es nach dem öſterreichiſchen Geſetze einen räuberiſchen Todtſchlag, welchen das Sächſiſche nicht kennt.

Ueber die Tödtung im Raufhandel enthält der Artikel 124 des ſächſiſchen Geſetzes eine ähnliche Verfügung, wie der §. 126 des Oeſterreichiſchen.

Art. 125 beſtimmt, daß, wenn Jemand einen Andern auf deſſen ausdrückliches und ernſtliches Verlangen tödtet, er mit Gefängniß von ſechs Monathen bis zu drey Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren beſtraft werde. Das öſterreichiſche Geſetz beſtimmt hierüber nichts, und ein ſolcher Menſch müßte demnach als ein Mörder behandelt werden.

Beym Kindesmord beſtimmt das ſächſiſche Geſetz die Friſt, binnen welcher die Tödtung zu geſchehen hat, nämlich: während der Geburt oder in den erſten 24 Stunden nach derſelben; übrigens ſcheint dieſes Verbrechen bloß durch poſitive Wirkſamkeit, nicht auch durch Unterlaſſung des nöthigen Beyſtandes, begangen werden zu können, weil ſich das Geſetz des Ausdruckes bedient: „Eine Mutter, welche ihr Kind um das Leben bringt,“ und weil überhaupt Artikel 127 eine beſondere Straffanction für alle Tödtungen durch Unterlaſſung feſtſetzt.

Die Strafe des Kindesmordes iſt nach dem ſächſiſchen Geſetze milder als nach dem Oeſterreichiſchen, indem die längſte Dauer nur 15 Jahre iſt; allein in der Beziehung iſt das ſächſiſche Geſetz wieder ſtrenger, daß es den Kindesmord nur auf unehe-

liche Kinder beschränkt, also die von Seite der Mutter bey der Geburt geschehene Tödtung eines ehelichen Kindes als gemeinen Mord bestraft; eine Verfügung, die wohl etwas hart ist, weil ja alle jene Gründe der Milde, welche bey der Bestrafung des Kindesmordes an einem unehelichen Kinde eintreten, mit einziger Ausnahme des Grundes der Verbergung der Schande, auch bey dem Kindesmorde an einer ehelichen Leibesfrucht Statt haben können.

Die Artikel 128 und 129 in Betreff der Abtreibung der Leibesfrucht stimmen mit den §§. 128 — 132 des österreichischen Criminalgesetzbuches größtentheils überein, nur ist das sächsische Gesetz in der Bestrafung milder.

Die Verheimlichung der Geburt ist nach den §§. 94 und 95 des II. Theils des österreichischen Strafgesetzbuches bloß eine schwere Polizeyübertretung.

Das in den §§. 133 — 135 des österreichischen Criminalgesetzbuches behandelte Verbrechen der Weglegung eines Kindes ist im Artikel 131 des sächsischen Gesetzes auch auf andere hülflose Personen ausgedehnt.

V. Capitel. Von den Verbrechen wider die Gesundheit (Art. 132 — 144). In diesem Capitel werden Fälle behandelt, die sich theils nach dem 19. Hauptstück des österreichischen Criminalgesetzbuches als das Verbrechen der schweren Verwundung, theils nach den §§. 163, 164 und 183 des II. Theils des österreichischen Strafgesetzbuches als schwere Polizeyübertretungen darstellen.

Uebrigens läßt sich das sächsische Gesetz in eine Aufzählung sehr vieler einzelner Arten von Verletzungen ein. Etwas Besonderes ist, daß das Gesetz den Criminalrichter anweiset, dem Beschädigten auf dessen Verlangen ein Schmerzengeld zuzuerkennen, außer wenn er selbst zuerst gegen den Beschädiger Thätlichkeiten verübt hätte (Art. 140 — 143).

Die Selbstverstümmlung ist nach §. 161 des II. Theils des österreichischen Strafgesetzbuches bloß eine schwere Polizeyübertretung.

VI. Capitel. Von Verletzungen der persönlichen Freyheit (Art. 145 — 170). Hierher werden gezählt: Menschenraub (Art. 145 — 147), Entführung (Art. 148 — 154), widerrechtliches Gefangenhalten (Art. 155 — 156), Nothzucht (Art. 157 — 159), Unzucht mit Personen im bewußtlosen Zustande (Art 160), Unzucht mit Kindern unter 14 Jahren (Art. 161), Raub (Art. 163 — 165), Erpressung (Art. 166 — 167), Nö-

thigung (Art. 168), Störung der Ausübung öffentlicher Rechte (Art. 169), Bedrohung (Art. 170).

Das Verbrechen des Menschenraubes begeht nach §. 75 des österreichischen Criminalgesetzes derjenige, der sich ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtigt, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern.

Nach dem sächsischen Gesetze ist der Begriff des Menschenraubes auch noch auf die Fälle ausgedehnt, wo Kinder unter 14 Jahren von Bettlern, Landstreichern und Gauklern geraubt, oder von ihren Aeltern, Vormündern, Erziehern aus gewinnsüchtigen Absichten an solche Personen überlassen werden, mit Ausnahme des Falls, wo bey der Ueberlassung an Gaukler die Genehmigung der obrigkeitlichen Behörde des Kindes eintritt. Ferner wird dieses Verbrechen begangen, wenn Aeltern, Vormünder, Erzieher die Kinder aus gewinnsüchtigen Absichten für auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste überlassen; ferner, wenn Kinder unter 14 Jahren, zwar mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung der Aeltern, Vormünder, Erzieher, mitgenommen werden; endlich wenn Jemand Kinder unter 14 Jahren der Gewalt ihrer Aeltern, Vormünder, Erzieher entzieht, um sie einer andern Religionsgesellschaft, als in der sie sich befinden, zuzuführen, oder ihre beabsichtigte Religionsveränderung zu verhindern.

In der Begriffsbestimmung der Entführung weicht das sächsische Gesetz in so fern von dem Oesterreichischen ab, als die meisten im letztern enthaltenen Fälle der Entführung nach dem sächsischen Gesetze unter den Begriff des Menschenraubes fallen, und also für die Entführung bloß jene Fälle übrig bleiben, wo die Absicht auf Heirath oder Unzucht gerichtet war.

Rücksichtlich der Bestrafung sind folgende höchst lobenswerthe Bestimmungen merkwürdig: Es wird immer unterschieden, ober der Zweck der Entführung Heirath oder Unzucht war, ferner, ob der Zweck erreicht wurde, oder nicht; hat der Entführer freywillig den Zweck aufgegeben, und die Entführte unverletzt aus seiner Gewalt entlassen, so ist die Strafe höchst gering; würde eine unverheirathete Frauensperson entführt, um sie zu heirathen, und sie geht dann freywillig die beabsichtigte eheliche Verbindung ein, so fällt alle Strafe weg; die Bestrafung der Entführung wird, mit Ausnahme des einzigen Falles, wo Jemand eine Person in einer auf Unzucht gerichteten Absicht wider ihren Willen entführt, nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der verletzten Person eingeleitet.

Als Verbrechen der widerrechtlichen Gefangenhal-

tung iſt ſehr zweckmäßig auch der Fall erklärt, wo Jemand die Verhaftung oder längere Anhaltung eines Menſchen im Gefängniſſe durch wiſſentlich unwahre Angaben oder ſonſt auf rechtswidrige Weiſe veranlaßt.

Das Verbrechen der Nothzucht wird im Artikel 158 auch auf jenen Fall ausgedehnt, wo Jemand eine Frauens- oder Mannsperſon gewaltſam zur naturwidrigen Befriedigung des Geſchlechtstriebes mißbraucht. Der §. 110 des öſterreichiſchen Criminalgeſetzbuches beſchränkt den Begriff der Nothzucht bloß auf Weibsperſonen, und ein derley Unternehmen gegen eine Mannsperſon müßte unter den §. 113, Nr. I, als Unzucht wider die Natur, ſubſumirt werden. Die Unzucht mit einer Perſon, die ſich (ohne Zuthun des Thäters) im bewußtloſen Zuſtande befindet, iſt nach dem öſterreichiſchen Criminalgeſetze nicht ſtrafbar.

Bey der Beſtrafung des Verbrechens der Unzucht mit Kindern unter 14 Jahren unterſcheidet der Artikel 161, ob das Kind unter 12, oder zwiſchen 12 und 14 Jahren alt war; im letztern Falle iſt die Strafe ſehr gering.

In der Begriffsbeſtimmung des Raubes ſtimmt das ſächſiſche Geſetz mit dem Oeſterreichiſchen überein, in der Beſtrafung iſt es aber ſtrenger, weil nicht nur in dem Falle, wo ein Menſch bey Verübung des Raubes getödtet, ſondern auch, wenn er lebensgefährlich verwundet, oder verſtümmelt, oder durch die verübte Gewalt in eine Krankheit des Geiſtes oder Körpers, die keine gegründete Hoffnung zu ſeiner Wiederherſtellung gibt, verſetzt, oder wegen der Entdeckung verborgener Habſeligkeiten körperlich gepeinigt wurde, die Todesſtrafe verhängt iſt.

Die Verbrechen: Erpreſſung, Nöthigung, Bedrohung, ſind bey uns nach Verſchiedenheit des Falls entweder nach der allerhöchſten Entſchließung vom 19. Juny 1835 oder als bloße Vergehen zu ahnden.

Das Verbrechen: Störung der Ausübung öffentlicher Rechte beſteht in der Verhinderung eines Staatsbürgers an der Ausübung ſeiner Wahlrechte oder in der Verhinderung eines Mitgliedes der Ständeverſammlung an der Ausübung ſeiner verfaſſungsmäßigen Functionen, und hat ſohin bey uns keine Anwendung.

VII. Capitel. Von gemeingefährlichen Handlungen (Art. 171—182). Hierher wird zuerſt gerechnet die Brandſtiftung. Das Geſetz gibt von dieſem Verbrechen keine Definition; allein die Benennung: Brandſtiftung, während ſich das öſterreichiſche Geſetz des Ausdruckes: Brandlegung bedient, ſo wie die ausdrückliche Beſtimmung des Artikels 177 erklären, daß dieſes Verbrechen nicht, wie nach dem öſterreichi-

ſchen Geſetze, ſchon durch das bloße Legen des Zündſtoffes, ſondern erſt dann vollbracht iſt, wenn der Brennſtoff den Gegenſtand ergriffen hat.

In der Beſtrafung iſt übrigens das ſächſiſche Geſetz ſtrenger als das Oeſterreichiſche. Denn, obwohl auf den Umſtand, daß der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederholten Mahlen gelegt wurde, nicht der Tod geſetzt iſt, wie nach dem §. 148 Lit. a des öſterreichiſchen Criminalgeſetzes, ſo wird doch nicht nur in den zwey anderen, im §. 148 Lit. a angegebenen, ſondern auch noch in folgenden Fällen, die Todesſtrafe verhängt: Wenn durch das entſtandene Feuer ein Menſch lebensgefährlich beſchädigt wurde, und der Thäter es vorausſehen konnte; wenn auch nur von dem Verbrecher allein an verſchiedenen Orten einer Stadt oder eines Dorfes zugleich Feuer angelegt, und dieſes wenigſtens an Einem Orte zum wirklichen Ausbruch gekommen iſt; wenn der ausgebrochene Brand in der Abſicht angeſtiftet wurde, um unter deſſen Begünſtigung Raub oder Mord auszuführen: wenn der Verbrecher, um die Löſchung zu verhüthen, die Löſchmittel entfernt, oder unbrauchbar gemacht hat.

Die Artikel 179 — 181 handeln von andern gemeingefährlichen Unternehmungen, als: Vergiftung von Waaren, Verurſachung von Ueberſchwemmungen, Vergiftung von Weiden u. dgl. Bey uns müßten derley Handlungen nach §. 74 des I. Theils des Strafgeſetzbuches beſtraft werden.

VIII. Capitel. Von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion (Art. 183 — 193). In dieſem Capitel kommen jene Handlungen vor, welche auch im §. 107 des öſterreichiſchen Criminalgeſetzes sub Lit. a und b als Verbrechen der Religionsſtörung bezeichnet ſind, ſodann aber auch der Meineid und der leichtſinnige Eid, deren erſterer im öſterreichiſchen Criminalgeſetze unter die Fälle des Betrugs eingereiht, der letztere aber criminell gar nicht ſtrafbar iſt.

Das Verbrechen des Meineids wird nach Artikel 183 begangen, wenn überhaupt vor einer öffentlichen (alſo nicht bloß Gerichts-) Behörde wiſſentlich etwas Unwahres eidlich verſichert, oder unter Beziehung auf einen bereits abgelegten Eid eine unwahre Behauptung für wahr ausgegeben wird.

Sehr bemerkenswerth iſt die Beſtimmung des Artikels 185, daß, wenn an einem Unſchuldigen, in Folge des meineidigen, in der Abſicht, ihm die Todesſtrafe zuzuziehen, abgelegten Zeugniſſes, dieſe Strafe wirklich vollſtreckt wurde, der Meineidige mit dem Tode beſtraft werde. Es iſt zu wünſchen, dieſe Beſtimmung in alle Geſetzgebungen aufgenommen zu ſehen, weil die Subſu-

mirung dieses Falles unter den allgemeinen Begriff von Mord doch bisweilen Anständen unterliegen, somit ein solches Ungeheuer der wohlverdienten höchsten Strafe entgehen könnte.

IX. Capitel. Von Verletzungen der Ehre (Artikel 191—203). Hier werden folgende Verbrechen aufgezählt: Verleumdung (Art. 194 — 196), falsche Denunciation (Art. 197), Beleidigung (Art. 198 und 199), Pasquille (Art. 200).

Die Bestrafung aller dieser Verbrechen wird nicht von Amtswegen eingeleitet.

Nach den österreichischen Gesetzen sind sie alle größtentheils bloß schwere Polizeyübertretungen, denn selbst das Verbrechen der Verleumdung wird nach dem sächsischen Gesetze schon begangen, wenn man überhaupt Jemanden durch üble Nachrede oder heimliche Verbreitung mündlich oder schriftlich, oder auf irgend eine andere Art ein Verbrechen oder eine Handlung, welche ihn in den Augen seiner Mitbürger herabzusetzen geeignet ist, fälschlicher Weise beymißt.

Nach §. 188 des österreichischen Criminalgesetzes reicht aber dieses zur Constituirung des Thatbestandes des Verbrechens der Verleumdung nicht hin, sondern es wird hierzu auch noch gefordert, daß die Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen konnte.

Auch die falsche Denunciation, die nach dem sächsischen Strafgesetze immer ein Verbrechen ist, ist es nach dem Oesterreichischen nur dann, wenn Jemand eines Verbrechens wegen denuncirt wird.

X. Capitel. Von der Selbsthülfe und dem Zweykampfe (Art. 204 — 210). Von dem hier behandelten Verbrechen der Selbsthülfe sind alle jene Fälle ausgeschlossen, welche schon nach Inhalt des III. Capitels ein schwereres Verbrechen bilden, und bey uns nach §. 72 des I. Theils des Strafgesetzbuches als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bestraft werden. Unbedeutendere Fälle der Selbsthülfe nun sind bey uns gar keine Verbrechen, sondern bloß Vergehen.

Denn Begriff des Zweykampfs bestimmt das sächsische Gesetz gerade so wie das Oesterreichische, nur ist das Beywort: »tödtlich" vor dem Hauptworte: »Waffen" ausgelassen.

Die Bestrafung ist bedeutend milder, als nach dem österreichischen Gesetze; sind die Parteyen aus eigener Bewegung von dem Kampfe vor dem Beginnen desselben abgestanden, so tritt völlige Strafloſigkeit ein.

XI. Capitel. Von Verletzungen der ehelichen

Treue (Art. 211 — 222). Hierher werden folgende Verbrechen gezählt: Einfacher Ehebruch (Art. 211), doppelter Ehebruch (Art. 212), böſliche Verlaſſung eines Ehegatten (Art. 216), Bigamie (Art. 218 — 222).

Einfach iſt der Ehebruch, wenn eine der beiden ſchuldigen Perſonen unverehelicht iſt; doppelt, wenn Beide verehelicht ſind. Der einfache Ehebruch wird mit Gefängniß von einem bis zu zwey Monathen für die verehelichte, und von zwey bis vier Wochen für die unverehelichte; der doppelte Ehebruch aber mit zwey- bis dreymonathlichem Gefängniſſe für jede der ſchuldigen Perſonen beſtraft.

Die Strafe wird auf die Hälfte gemildert, wenn der ſchuldige Ehegatte von Tiſch und Bett geſchieden, oder von ſeinem Ehegatten verlaſſen worden iſt. Die Beſtrafung wird nicht von Amtswegen eingeleitet.

Nach den §§. 247 und 248 des II. Theils des öſterreichiſchen Strafgeſetzbuches iſt der Ehebruch bloß eine ſchwere Polizeyübertretung.

Die böſliche Verlaſſung iſt in Oeſterreich weder ein Verbrechen, noch eine ſchwere Polizeyübertretung.

Nach den §. 187 des öſterreichiſchen Criminalgeſetzes iſt die Strafe des Verbrechens der zweyfachen Ehe Kerker von 1 — 5 Jahren, der in ſchweren Kerker verwandelt wird, wenn der Verbrecher der Perſon, mit welcher er die zweyte Ehe geſchloſſen, ſeinen Eheſtand verhehlt hat.

Das ſächſiſche Geſetz iſt in der Beſtrafung milder, und macht folgenden Unterſchied: Der verehelichte Ehegatte, der das Verbrechen begeht, wird mit 1 — 2jähriger Zuchthausſtrafe zweyten Grades belegt, die unverehelichte Perſon mit drey- bis ſechsmonathlichem Gefängniß; ſind beide ſchuldigen Parteyen verehelicht, ſo tritt gegen jede Zuchthausſtrafe des zweyten Grades von 2 — 3 Jahren ein; wenn ein Ehemann unter dem Vorgeben, daß er unverheirathet ſey, eine Frauensperſon zu einer ehelichen Verbindung mit ihm verleitet, iſt er mit 3 — 4jähriger Zuchthausſtrafe zweyten Grades zu belegen.

Gemildert werden alle dieſe Strafen, wenn die erſte Verehelichung als null und nichtig anzuſehen [1]), oder wenn eine Scheidung von Tiſch und Bett voraus gegangen, oder wenn der erſte Ehegatte des ſchuldigen Theils abweſend, und das erfolgte Ab-

---

[1]) Bey uns iſt in dieſem Falle gar kein Thatbeſtand eines Verbrechens vorhanden, weil unſer Geſetz, damit wenigſtens ein criminneller Verſuch da ſey, ſchon eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung fordert, was nach dem ſächſiſchen Geſetze nicht nöthig iſt.

leben desselben bey Eingehung der Verbindung aus wahrscheinlichen Gründen vorauszusetzen gewesen ist [1]), oder wenn bey der zweiten Verehelichung die eheliche Beywohnung nicht erfolgte.

XII. Capitel. Von Diebstahl und Veruntreuung (Art. 223 — 244). Das Gesetz unterscheidet den einfachen Diebstahl und ausgezeichnete Diebstähle. Die Definition, welche der Artikel 223 vom Diebstahl gibt, ist genauer als die im §. 151 des österreichischen Criminalgesetzes enthaltene, indem jene so lautet: „Wer eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers, jedoch ohne Gewalt an einer Person, mit der Absicht an sich bringt, sich dieselbe zuzueignen, und dadurch sich oder einem Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen u. s. f.

Bemerkenswerth ist die Bestimmung des Artikels 224, daß, wenn der Diebstahl an einer Sache begangen wurde, woran dem Entwender ein Miteigenthum oder ein Miterbrecht zusteht, bey der Bestrafung nur derjenige Theil zu berücksichtigen ist, welcher nach Abzug des dem Diebe zustehenden Theils übrig bleibt.

Vollbracht ist der Diebstahl nach Artikel 225, sobald der Dieb die Sache an sich genommen hat. Uebrigens ist nach dem sächsischen Gesetze jeder Diebstahl und jede Veruntreuung ein Verbrechen, und es haben demnach die in den §§. 152, 153, 154, 155, 156, 161 und 163 des österreichischen Criminalgesetzes enthaltenen Unterscheidungen hier keine Anwendung.

Ausgezeichnete Diebstähle sind folgende:

1. Wenn eine zu kirchlichem Gebrauche bey der Ausübung des Gottesdienstes in Anwendung befindliche Sache aus einem dem Gottesdienst gewidmeten Gebäude entwendet wird, so ist auf Arbeitshausstrafe von 1 Jahr bis Zuchthausstrafe des 2. Grades von 6 Jahren zu erkennen; bey Entwendung anderer Gegenstände aus dergleichen Gebäuden ist die Strafe des einfachen Diebstahls um die Hälfte zu erhöhen (Art. 227).

2. Bey der Entwendung von Sachen aus Gräbern oder Grabstätten findet Arbeitshausstrafe von wenigstens 3 Monathen Statt, insofern nicht der Betrag des Gestohlenen eine höhere Strafe mit sich bringt. Die Entwendung von Leichnamen aus den Gräbern ist mit 3 — 6monatlichen, und, wenn sie von Todten-

---

[1]) War der erste Ehegatte des schuldigen Theils zur Zeit der eingegangenen Ehe schon todt, so hat bey uns, falls dieses dem die zweite Ehe eingehenden schuldigen Ehetheil unbekannt war, nach dem Hofdecrete vom 11. July 1817, Nr. 1345 der J. G. S. der Versuch des Verbrechens der zweyfachen Ehe Statt.

gräbern oder andern dabey bestellten Aufsehern verübt worden, mit sechsmonatlichen bis einjährigem Arbeitshause zu bestrafen (Art. 228).

Die Verfügungen dieses Artikels sind wohl zu streng, denn nicht nur, daß Handlungen, die eigentlich bloß polizeylich strafbar sind, als Verbrechen behandelt werden, so ist auch die Strafe zu hart.

3. Bey allen Entwendungen, welche zu der Zeit dringender Gefahren, wodurch die sichere Verwahrung des Eigenthums erschwert wird, verübt werden, wird die gewöhnliche Strafe in der Regel verdoppelt (Art. 229).

4. Eine Erhöhung der Strafe tritt auch ein bey Entwendungen, welche durch Eröffnung verschlossener Gebäude oder Behältnisse mit Diebsinstrumenten, oder durch gewaltsames Erbrechen derselben, oder durch nächtliches Einsteigen in Gebäude, oder dadurch ausgeführt worden sind, daß der Dieb, um zur Nachtszeit zu stehlen, sich in bewohnte Gebäude eingeschlichen hatte, oder darin einschließen ließ (Art. 230).

5. Gehört zu den ausgezeichneten Diebstählen der Markt- und Taschendiebstahl (Art. 231).

6. Die Vereinigung mehrerer Personen zu gemeinschaftlicher gewerbmäßiger Betreibung des Diebstahls (Art. 232).

7. Wenn sich ein auf der That betroffener Dieb der Festnehmung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen widersetzt (Art. 233).

8. Wenn sich der Dieb bey der Verübung des Diebstahls mit Waffen in der Absicht versehen hat, um damit nöthigen Falls sich zur Wehre zu setzen (Art. 234).

Entwendungen, welche zwischen Ehegatten, Blutsverwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandten und Verschwägerten bis zum 4. Grade, so wie Adoptiv- und Pflegeältern und Kindern begangen werden, sind in der Regel nur auf die Anzeige des beschädigten Theils in Untersuchung zu ziehen, und nur mit Gefängnißstrafe bis zu 8 Wochen oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre zu ahnden (Art. 237).

Nach §. 168 des I. Theils und §. 213 des II. Theils des österreichischen Strafgesetzbuches erstreckt sich die ähnliche Begünstigung nur auf Ehegatten, Aeltern, Kinder und Geschwister, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben.

Entwendungen von Eß- und Trinkwaaren, welche zu bloßer Befriedigung der Lüsternheit, zum unmittelbaren Genuß begangen werden, genießen auch die Begünstigung des Artikels 237. Diese Verfügung ist sehr zweckmäßig, und es wäre ihre Aufnahme in alle Gesetzgebungen zu wünschen.

Das Vorenthalten einer gefundenen fremden Sache wird nach Artikel 241 auch als ein Fall des Diebstahls behandelt, während es nach §. 180 Lit. c des österreichischen Criminalgesetzes unter die Fälle des Betrugs eingereiht ist. Der Grund dieser Verschiedenheit liegt darin, weil es in der sächsischen Definition des Diebstahls heißt: „Wer eine fremde Sache an sich nimmt," in der Oesterreichischen aber: »Wer eine fremde Sache entzieht". Das Behalten einer gefundenen Sache ist nun allerdings ein an sich Nehmen derselben, keineswegs aber ein Entziehen.

XIII. Capitel: Von betrügerischen Handlungen (Art. 245 — 267). Das Gesetz unterscheidet ebenfalls einen einfachen Betrug und einen ausgezeichneten.

Eine Definition des Betrugs, wie wir sie im §. 176 des österreichischen Criminalgesetzes finden, vermissen wir im Sächsischen; statt dessen läßt sich der Artikel 245 in eine vage, unvollständige Aufzählung mehrerer Betrugsfälle ein, indem er sagt: „Wer wissentlich falsche Thatsachen für wahre ausgibt, oder wahre Thatsachen unter Verhältnissen, wo er die Wahrheit zu sagen rechtlich verpflichtet war, verschweigt, oder wer solche Handlungen Anderer wissentlich benutzt, und dadurch Jemanden in Schaden gebracht, oder sich oder Andern einen unerlaubten Vortheil verschafft hat, ist, insofern der Gegenstand eine Schätzung zuläßt, mit den Strafen des einfachen Diebstahls, wenn aber eine Schätzung nicht eintreten kann, mit Gefängnißstrafe bis zu 8 Wochen, oder Arbeitshausstrafe bis zu 6 Jahren zu belegen. In Fällen, wo keine gewinnsüchtige Absicht vorliegt, ist dem Richter gestattet, statt der Gefängnißstrafe auf eine verhältnißmäßige Geldbuße zu erkennen;" und der Artikel 246 fährt fort: Der Betrug außer Verträgen ist allezeit, bey Verträgen aber alsdann strafbar: 1. wenn bey einem zweyseitigen, auf gegentheiligen Vortheil gerichteten, Vertrage die Täuschung oder Benützung des Irrthums des Andern auf wesentliche Gegenstände des Vertrags sich bezieht, und in Folge desselben rechtswidriger Vortheil gezogen oder Schaden gestiftet worden ist; 2. wenn bey einseitigen Verträgen der Eine den Andern durch Täuschung zur Eingehung des Vertrags verleitet, und dadurch in Schaden gebracht hat.

Es ist jedoch bey Vertragsverhältnissen eine Untersuchung wegen Betrugs nur auf Antrag des Beschädigten anzustellen.

Der Inhalt dieser beyden Artikel zeigt deutlich, daß die strafrechtlichen und civilrechtlichen Fälle des Betrugs gar nicht geschieden sind.

Die Arten des ausgezeichneten Betrugs sind: Fälschung

(Art. 247 — 252); Mißbrauch der Religion (Art. 253); Mißbrauch ämtlicher Eigenschaften (Art. 254); Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit anderer Personen (Art. 255).

Unter der Fälschung sind die im §. 178 Lit. d und im §. 180 Lit. a des österreichischen Criminalgesetzes rücksichtlich der Verfälschungen von öffentlichen und Privaturkunden und Bezeichnungen mit Stempeln u. dgl. enthaltenen Fälle begriffen.

Im Capitel von betrügerischen Handlungen wird auch noch der leichtsinnige und betrügerische Bankerott aufgeführt, nebst mehreren anderen Arten von Betrügereyen, als: die Erdichtung eines eigenen persönlichen Verhältnisses in widerrechtlicher Absicht (Art. 261); die Unterdrückung oder Veränderung der Familienrechte eines Menschen durch widerrechtliche Handlungen (Art. 262); die Verleitung oder Beförderung der Flucht einer unter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehenden Person (Art. 263); die Eingehung eines für einen Menschen, welcher noch über das Seinige nicht verfügen kann, nachtheiligen Geschäfts mit demselben ohne Einwilligung seines Vaters oder Vormunds (Art. 264); die Verleitung einer Person zu einer ungültigen Ehe (Art. 265); die Verführung zur Unzucht (Art. 266); endlich die Anmaßung öffentlicher Dienste, z. B. eines Sachwalters, Notars, Mäklers, Arztes, Wundarztes, oder einer Hebamme (Art. 267). Nach den österreichischen Strafgesetzen wird die Verführung zur Unzucht nicht unter die Fälle des Betrugs, sondern entweder im Falle des §. 115 Nr. III. des I. Theils des Strafgesetzbuches unter die Unzuchtsverbrechen, oder im Falle der §§. 249 — 251 des II. Theils des Strafgesetzbuches unter die schwere Polizeyübertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit gezählt.

XIV. Capitel. Von Münzverbrechen (Art. 268 — 274). Hieher wird nicht nur die Münzverfälschung, von welcher das 13. Hauptstück des österreichischen Criminalgesetzes handelt, sondern auch die Creditspapier-Verfälschung, von welcher das 12. Hauptstück des österreichischen Criminalgesetzes handelt, gerechnet.

Die Bestrafung ist sehr mild, denn auf die vollbrachte Nachmachung steht, wenn die Ausgabe noch nicht erfolgte, Zuchthausstrafe des 2. Grades bis zu 8 Jahren, wenn aber die Ausgabe schon erfolgte, von 2 — 10 Jahren. Die bloße Umänderung in höhere Werthe ist, bey noch nicht erfolgter Ausgabe, mit Arbeitshaus von Einem Jahr bis Zuchthaus zweyten Grades von drey Jahren; bey wirklich erfolgter Ausgabe aber mit Zuchthaus desselben Grades von 1 — 6 Jahren verpönt.

Es wäre zu wünschen, daß auch bey uns, nachdem die To-

desstrafe bey diesem Verbrechen schon seit vielen Jahren nicht mehr vollzogen wird, dieß durch ein Gesetz sanktionirt, und so die harte Verfügung der §§. 94 und 95 gesetzlich aufgehoben würde.

XV. Capitel. Von andern Beeinträchtigungen fremden Eigenthums (Art. 275—301). Hieher rechnet das Gesetz folgende Verbrechen:

1. Beeinträchtigung fremder Jagdgerechtigkeit (Art. 275—281). Die hier behandelten Fälle sind nach österreichischen Gesetzen theils bloße Uebertretungen der Jagdordnung, theils sind sie als Diebstähle nach den §§. 153 und 154 des I. und §. 210 des II. Theils des Strafgesetzbuches zu ahnden.

2. Beeinträchtigung der Fischereygerechtigkeit (Art. 282 und 283). Auch hier treten bey uns die allgemeinen Vorschriften rücksichtlich des Diebstahls ein.

3. Verletzung eines Gränzzeichens (Art. 284 und 285). Bey uns wird dieß als ein qualifizirter Betrug nach §. 178 Lit. e behandelt.

4. Ungebührliche Anmaßung fremden Grundeigenthums (Art. 286). Die gewöhnlichste Art dieser Anmaßung geschieht durch Abackern. Bey uns müßte dieß als Betrug behandelt werden.

5. Widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache (Art. 287). Bey uns ist dieß kein Verbrechen, weil das österreichische Criminalgesetz kein furtum usus kennt.

6. Beschädigung fremden Eigenthums (Art. 288—290). Bey uns tritt hier die Bestrafung nach §. 74 ein.

7. Baumfrevel (Art. 291 und 292). Nach österreichischen Gesetzen tritt hier entweder die Verfügung des I. Theils des Strafgesetzbuches oder die Verfügung des Hofdecretes vom 28. October 1806 und der niederösterreichischen Regierungsverordnung vom 21. September 1821 Zahl 43,162 ein.

8. Wucher (Art. 293—301). In Oesterreich ist der Wucher eine schwere Polizeyübertretung nach §. 233 des II. Theils des Strafgesetzbuches.

XVI. Capitel. Von Verletzungen der Sittlichkeit (Art 302—310).

1. Incest. (Art. 302 u. 303). Der §. 113 Nr. II des österreichischen Criminalgesetzes erklärt die Blutschande zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie für ein Verbrechen, während nach §. 246 des II. Theils des österreichischen Strafgesetzes die Unzucht zwischen Geschwistern, zwischen Ehegenossen der Aeltern, der Kinder oder Geschwister nur eine schwere Polizeyübertretung ist. Nach dem sächsischen Gesetze wird aber nicht bloß die Unzucht

zwischen Ascendenten und Descendenten, sondern auch zwischen leiblichen und Stiefgeschwistern, Schwiegeraltern und Schwiegerkindern, dann Stiefaltern und Stiefkindern, als Verbrechen bestraft.

2. Mißbrauch zur Unzucht (Art. 304). Es ist dieß der im §. 115 des österreichischen Criminalgesetzes sub Nr. III. erwähnte Fall, wenn nämlich Jemand eine seiner Erziehung oder Aufsicht anvertraute Person zur Unzucht verleitet.

3. Unzucht als Gewerbe (Art. 305). Bey uns entweder ein bloßes Polizeyvergehen oder eine schwere Polizeyübertretung nach §§. 254 und 255 des II. Theils des Strafgesetzbuches.

4. Kuppeley (Art. 306 und 307). Bey uns bald ein Verbrechen nach §. 115 des I. Theils des Strafgesetzbuches, wenn nämlich dadurch eine unschuldige Person verführt worden, bald eine schwere Polizeyübertretung nach §§. 257 — 260.

5. Widernatürliche Unzucht (Art. 308). Auch bey uns ein Verbrechen nach §. 113 Nr. I.

6. Zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen (Art. 309). Bey uns bloß polizeylich strafbar.

7. Thierquälerey (Art. 310). Hierüber mangeln bey uns Strafbestimmungen.

XVII. Capitel. Von Pflichtverletzungen in besonderen Verhältnissen (Art. 311 — 326).

1. Vernachlässigung der Amtspflicht (Art. 311). Bey uns bloß einer Disciplinarstrafe unterworfen.

2. Pflichtwidrige Annahme von Geschenken (Art. 312). Bey uns, nach §. 88, nur dann ein Verbrechen, wenn sie bey Verwaltung der Gerechtigkeit, bey Dienstverleihungen, oder bey Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten vorfällt; sonst nur disciplinar strafbar, denn es wird im Falle dieses Verbrechens vorausgesetzt, daß der Beamte sein Amt pflichtmäßig ausübe.

3. Bestechung (Art. 313 — 319). Diese ist dann vorhanden, wenn Beamte Geschenke oder andere Vortheile annehmen, oder sich versprechen lassen, um ihren öffentlichen Pflichten entgegen etwas zu thun oder zu unterlassen. Auch bey uns ist nach den weitern Bestimmungen des §. 88 dieß immer ein Verbrechen.

Artikel 317 erklärt auch diejenigen als Verbrecher, welche durch Geschenke, Leistungen oder Versprechungen einen Staatsdiener oder andern öffentlichen Beamten zu einer seiner Amts- oder Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung verleiten. Hiemit stimmt §. 89 des österreichischen Criminalgesetzes überein.

Artikel 319 verfügt die Einziehung des Geschenkes, oder, wenn es nicht mehr in Natur vorhanden ist, seines Werths zur Armenkasse des Wohnortes des Empfängers. Der §. 90 des österreichischen Criminalgesetzes, welcher auch diese Einziehung verhängt, bestimmt zwar nicht, zu welchem Armenfonde die Einziehung geschehen solle; allein es scheint ebenfalls der Armenfond des Wohnortes des Empfängers gemeint zu seyn; weil an diesem Orte in der Regel das Verbrechen begangen wird, und weil sich auch da in der Regel die geschenkte Sache vorfindet.

4. Mißbrauch der Amtsgewalt (Art. 320). Hier werden eine Menge Fälle aufgezählt, die im Wesentlichen mit den Fällen des §. 86 des österreichischen Criminalgesetzes Lit. a—c übereinkommen.

5. Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens (Art. 321). Ist eine Ausdehnung des frühern Artikels auf Geistliche, Advocaten, Notare, Aerzte, Hebammen, Vormünder und andere öffentlich bestellte Personen (Vergl. §. 86 des österreichischen Criminalgesetzes Lit. d).

6. Verletzung der Dienstpflicht (Art. 322). Betrifft Privatbeamte und Diener, und ist bey uns von dem Begriffe des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt ausgeschlossen.

7. Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit (Art. 323). Betrifft nicht bloß Staatsdiener, sondern auch Privatdiener, Fabriks-Beamte u. dgl. Nach §. 86 Lit. c des österreichischen Criminalgesetzes hat in dieser Beziehung das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt nur dann Statt, wenn ein Beamter ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher Weise eröffnet.

8. Unbefugtes Eindrigen in fremde Geheimnisse (Art. 324). Bey uns gar nicht strafbar.

9. Wahrheitswidrige Aussage (Art. 325). Der Fall dieses Verbrechens ist, wenn Jemand in einer ihn nicht selbst betreffenden Angelegenheit von einer öffentlichen Behörde zur Angabe der ihm davon beywohnenden Kenntniß aufgefordert wird, und da wissentlich entweder unwahre Thatsachen für wahr ausgibt, oder wahre verschweigt. Bey uns ist dieß eine schwere Polizeyübertretung.

Artikel 326 bestimmt, daß bey allen in diesem Capitel erwähnten Verbrechen eine Untersuchung nur auf Antrag der Betheiligten, und bey den in öffentlichen Pflichten stehenden Personen außerdem noch auf Antrag der Dienst- oder Aufsichtsbehörden eingeleitet werde. In diesem Falle kann, wenn die Handlung nur mit Geldstrafe, oder einer die Dauer von 8 Wochen nicht übersteigenden Gefängnißstrafe bedroht ist, die Untersuchung und

Aburtheilung von der Dienstbehörde selbst geschehen; gewiß eine höchst zweckmäßige Verfügung.

Dr. Franz Kalessa.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

147.

Kundmachung des Ständisch-Verordneten-Collegium's in Oesterreich ob der Enns vom 9. May 1840.

Zufolge der mit hohem Hofkanzleydecrete vom 16. April 1840, Zahl 11,084, bekannt gegebenen Allerhöchsten Entschließung vom 28. März 1840, hat in Beziehung auf die älteren ständischen Domesticalschulden bey der definitiven Regulirung dieses Schuldenwesens nachstehendes Verfahren einzutreten:

Die vor den feindlichen Invasionen in Oesterreich ob der Enns bestandene Domesticalschuld wird nach der Ausscheidung des Betrages von 1,146,568 fl., welcher zu den Invasionsschulden gehört, mit der Summe von 2,781,506 fl. aufgeführt, und da hiervon durch die Einlösung von Domestical-Obligationen bereits . . . . . 740,556 fl. 20 kr.

getilgt worden sind, so beträgt die ältere ob der ennsische Domesticalschuld . . . . . 2,040,949 fl. 40 kr.

Davon wird der Betrag von . . . . . 908,074 fl. 40 kr., welcher auf die im Jahre 1809 von der Monarchie getrennten, und im Jahre 1816 wieder erworbenen Landestheile entfällt, vom Staate übernommen, und dem gemäß unmittelbar in die Verlosungs-Serien der älteren Staatsschuld eingetragen, wornach in verlosbare Aerarial-Obligationen umzusetzen kommen . . . . . 1,132,875 fl.

Diese zum Vortheile der ob der Ennsischen älteren Domestical-Gläubiger getroffene Allerhöchste Anordnung wird demnach in Folge weiterer Anordnung des hohen Hofkanzleydecretes vom 16. April 1840, Zahl 11,084, unter Vorbehalt der nachträglichen Detail-Verfügungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Inzwischen ist auf Allerhöchsten Befehl die Zusammenschreibung und Auseinanderschreibung der alten Domestical-Schuldbriefe eingestellt worden, damit der Stand der einzelnen Schuldposten keine weitere Abänderung erleide, ohne jedoch die fortwährende Zinsenzahlung von diesen Capitalien zu unterbrechen.

148.

Kreisschreiben des k. k. galizischen Landesguberniums vom 26. May 1840.

Aufstellung von Beamten in Brzezan, Sanok und Neumarkt, zu Erhebungen und Untersuchungen über Gefällsübertretungen, und deren Amtsbefugnisse.

Die hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Decrete vom 10. July 1839, $\frac{20219}{1539}$, in Gemäßheit des §. 511 des Gefälls-Strafs-

gesetzbuches für einen jeden der, den Cameral-Bezirks-Verwaltungen in Lemberg, Sambor und Neu-Sandec zugewiesenen Amtsbezirke, die Aufstellung eines Gefällenwache-Unter-Inspectors zur Vornahme der Untersuchungen über Gefällsübertretungen bewilliget.

Zum Amtssitze dieser Beamten wurden die Kreisstädte Brzezan und Sanok, dann die Stadt Neumarkt, im Sandecer Kreise, bestimmt.

Nebst den, der Gefällenwache überhaupt zukommenden Befugnissen steht diesen, mit den Untersuchungen über Gefällsübertretungen beauftragten Gefällenwache-Unter-Inspectoren zu:

1. Den Thatbestand über Gefällsübertretungen, und über die von Jemanden nach den Vorschriften zu leistenden Nachweisungen, wie auch die Untersuchung hierüber aufzunehmen.

2. Dieselben sind im Grunde des §. 548, Absatz 2 des Gefällen-Strafgesetzbuches ermächtigt, das Ablassen von der Vollziehung des gesetzlichen Verfahrens, wo der Strafbetrag 25 fl. nicht übersteigt, zu gewähren, und

3. die Maßregeln zur Sicherstellung des Untersuchungs-Verfahrens, und der auf Gefällsübertretungen festgesetzten Strafen in Gemäßheit des dritten Hauptstückes des Gefällen-Strafgesetzbuches zu ergreifen.

Diese Anordnung wird mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß deren Amtswirksamkeit, da die Posten bereits besetzt sind, ohne Verzug zu beginnen habe.

149.

Vertrag

zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem Könige von Sardinien zur Sicherstellung der Eigenthumsrechte hinsichtlich der in Ihren beiderseitigen Staaten erscheinenden literarischen und artistischen Werke. Abgeschlossen zu Wien den 22. May 1840, und in den Ratificationen ausgewechselt ebendaselbst den 10. Juny 1840.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich ꝛc. und Seine Majestät der König von Sardinien ꝛc. von dem gleichen Wunsche beseelt, Wissenschaften und Künste zu begünstigen und zu beschützen, wie nicht minder zu nützlichen Unternehmungen aufzumuntern, haben im wechselseitigen Einverständnisse beschlossen, Schriftstellern und Künstlern für ihre Lebenszeit das Eigenthumsrecht auf ihre in den beiderseitigen Staaten veröffentlichten Werke zu sichern und die Zeit festzustellen, während welcher deren Erben desselben Schutzes genießen sollen, indem zu diesem Zwecke die Mittel bestimmt würden, durch welche dem Nachdrucke und sonstigen mechanischen Nachbildungen am wirksamsten zu begegnen wäre. Dem gemäß haben Ihre Majestäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar: Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich Seine Durchlaucht den Fürsten Clemens Wenzel Lothar von Metternich-Winneburg, Herzog von Portella, Grafen von Königswarth, Grand von Spanien erster Classe, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königl. ungarischen St. Stephans-Ordens und des Civil-Verdienstzeichens, Ritter des hohen Ordens der heil. Verkündigung ꝛc. Kämmerer, wirkl. geheimen Rath Seiner kaiserl. königl. Apostol. Majestät, Allerhöchstihren Staats- und Conferenz-Minister, dann Haus-, Hof- und Staats-Kanzler ꝛc. und Seine Majestät der König von Sardinien den Herrn Don Victor Amadeus Balbo-Bertone, Grafen von Sambuy, Ritter-Groß-

kreuz des Ordens der heil. Mauritius und Lazarus, und des kaiserl. österreichischen Leopold-Ordens, General-Major in den kön. Armeen, und Höchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey Seiner kaiserl. königl. Apostol. Majestät ꝛc., welche nach Mittheilung Ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Die Werke oder Producte des menschlichen Geistes oder der Kunst, die in einem der contrahirenden Staaten veröffentlichet werden, bilden ein Eigenthum, welches den Verfassern oder Urhebern derselben zustehet, um es durch ihre ganze Lebenszeit zu genießen oder darüber zu verfügen. Nur sie selbst, oder ihre Rechtsnachfolger, haben das Recht, die Veröffentlichung jener Werke zu gestatten.

Artikel 2. Die Werke der dramatischen Kunst sind gleichfalls ein Eigenthum ihrer Verfasser, und daher in Rücksicht ihrer Veröffentlichung und Vervielfältigung durch den Druck in den Bestimmungen des Artikels 1 begriffen. Dramatische Werke dürfen ohne Zustimmung ihrer Verfasser oder deren Rechtsnachfolger nicht aufgeführt werden, unbeschadet übrigens der für die öffentlichen Vorstellungen theatralischer Werke in den respectiven Staaten geltenden oder noch zu erlassenden Normen.

Artikel 3. Die in einem der contrahirenden Staaten verfaßten Uebersetzungen von Manuscripten oder Werken, welche in einer fremden Sprache außerhalb des Gebiethes der gedachten Staaten erschienen sind, werden gleichfalls als Original-Producte betrachtet, auf welche der Artikel 1 seine Anwendung findet. Eben so sind in diesem Artikel 1 die in einem der contrahirenden Staaten verfaßten Uebersetzungen von Werken, die in dem anderen erschienen sind, begriffen. Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn der Verfasser, Unterthan eines der contrahirenden Staaten, in dem von ihm veröffentlichten Werke selbst ankündigt, in einem dieser Staaten eine Uebersetzung erscheinen lassen zu wollen, und er dieses Vorhaben in dem Zeitraume von sechs Monaten wirklich ausführet; wo ihm dann auch für diese Uebersetzung sein Eigenthumsrecht vorbehalten bleiben soll.

Artikel 4. Ungeachtet der im Artikel 1 vorkommenden Bestimmungen sollen in Journalen und periodischen Schriften die Artikel anderer Journale oder periodischer Schriften ohne Anstand nachgedruckt werden dürfen, sobald diese Artikel nicht drey Druckbogen ihrer ersten Veröffentlichung überschreiten, und deren Quelle angegeben wird.

Artikel 5. Bey anonymen und pseudonymen Werken werden deren Herausgeber in so lange als die Verfasser angesehen, als nicht diese selbst, oder ihre Rechtsnachfolger, ihr eigenes Recht dargethan haben.

Artikel 6. Jede Nachbildung (Nachdruck) von Werken, Kunst-Producten, dann musikalischen und theatralischen Compositionen, wie sie in den Artikeln 1, 2 und 3 erwähnt werden, ist in den beyden contrahirenden Staaten untersagt.

Artikel 7. Die Nachbildung (der Nachdruck) ist die Handlung, durch welche ein Werk, es sey im Ganzen oder in seinen einzelnen Theilen, durch mechanische Mittel ohne Zustimmung des Verfassers oder der Rechtsnachfolger desselben neuerdings hervorgebracht wird.

Artikel 8. Es ist im Sinne des vorigen Artikels nicht allein dann ein Nachdruck vorhanden, wenn zwischen dem Original-Werke und dessen Nachbildung eine vollkommene Aehnlichkeit sich darstellt, sondern wenn unter dem nämlichen Titel, oder auch unter einem verschiedenen, der gleiche Gegenstand in derselben Ideenfolge und mit der nämlichen Eintheilung der

Materie verhandelt wird. Das spätere Werk ist in diesem Falle als ein Nachdruck anzusehen, wenn es auch bedeutend vermehrt oder vermindert worden wäre.

Artikel 9. Versetzungen für verschiedene Instrumente, Auszüge und andere Bearbeitungen musikalischer Compositionen, wenn sie für sich als selbstständige Erzeugnisse des menschlichen Geistes angesehen werden können, sollen nicht als Nachdruck behandelt werden.

Artikel 10. Rücksichtlich des Nachdruckes ist jeder Artikel eines encyklopädischen oder periodischen Werkes, welcher die Zahl von drey Druckbogen überschreitet, als ein für sich bestehendes Werk zu betrachten.

Artikel 11. Der Verfasser eines literarischen oder wissenschaftlichen Werkes ist befugt, die Usurpirung des von ihm gewählten Titels zu verhindern, wenn dieselbe das Publikum über die scheinbare Identität des Werkes in Irrthum führen könnte; in einem solchen Falle jedoch ist kein Nachdruck vorhanden, und der Verfasser hat nur das Recht auf einen dem erlittenen Schaden angemessenen Ersatz. Demungeachtet begründet die Wahl eines allgemeinen Titels, als: Dictionnär, Wörterbuch, Abhandlung, Commentar, und die Eintheilung eines Werkes nach alphabetischer Ordnung, für den Verfasser kein Recht, zu verhindern, daß auch ein Anderer denselben Gegenstand unter demselben Titel und nach derselben Eintheilung behandle.

Artikel 12. Kupferstiche, Lithographien, Medaillen, dann plastische Werke und Formen erfreuen sich des im 1. Artikel den Kunstwerken überhaupt eingeräumten Privilegiums. Die Nachbildung dieser Gegenstände ist sonach untersagt; in diesem Falle hat jedoch eine Nachbildung nur dann Statt, wenn die Vervielfältigung mit denselben mechanischen Mitteln, wie selbe bey dem Original-Werke angewendet worden, und mit Beybehaltung desselben Größen-Maßstabes geschieht. Gemälde, Bildhauer-Arbeiten, Zeichnungen, sind gleichfalls in den Bestimmungen des Artikels 1 begriffen. Jedoch sollen Copien, welche hievon mit freier Hand ohne Verheimlichung und ohne Einsprache von Seite des Eigenthümers des Kunstwerkes genommen werden, keine verbotene Nachbildung begründen, außer, der Copist hätte mit böser Absicht gesucht, das Publikum hinsichtlich der Identität der Copie mit dem Urbilde irre zu leiten.

Artikel 13. Die Verfertiger von Zeichnungen, Gemälden, Bildhauer- und anderen Kunstwerken, oder deren Rechtsvertreter können, ohne ihr Eigenthumsrecht auf diese Werke zu verlieren, das ihnen ausschließend zustehende Recht der Vervielfältigung derselben durch den Stich, den Guß oder sonst ein mechanisches Mittel an Andere abtreten, unbeschadet jedoch der Bestimmungen des vorstehenden Artikels. Wenn sie aber das Original veräußern, so geht dieses Recht auf den neuen Erwerber über, der es durch die ganze Zeit, als der Künstler oder dessen Erben hätten davon Gebrauch machen können, zu genießen hat, ausgenommen, es wäre das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden.

Artikel 14. Die gegenwärtige Convention soll in den respectiven Staaten die freie Reproduction jener Werke nicht hindern, welche daselbst noch vor dem Zeitpuncte, als dieselbe in Kraft getreten ist, veröffentlicht wurden; nur muß besagte Reproduction bereits ihren Anfang genommen und die gesetzliche Genehmigung erhalten haben. Wäre aber von einem Werke ein Theil vor der Rechtsgültigkeit dieser Convention erschienen und ein Theil erst später, so soll die Nachbildung dieses letzteren Theiles nur mit Zustimmung des Verfassers oder dessen Rechtsnachfolgers Statt finden dür-

fen, jedoch dieſe gehalten ſeyn, an die Theilnehmer die Fortſetzung des Werkes zu verkaufen, ohne ſie zum Nachkaufe jener Bände verhalten zu können, in deren Beſitz ſie ſich bereits befinden.

Artikel 15. Jene, zu deren Nachtheil ein Nachdruck Statt gefunden, haben ein Recht auf Erſatz des dadurch erlittenen Schadens.

Artikel 16. Außer den von den Geſetzen der contrahirenden Staaten gegen den Nachdruck ausgeſprochenen Strafen ſoll die Beſchlagnahme und die Zerſtörung der Exemplare oder nachgebildeten Gegenſtände, und ſo auch der Formen, Stämpel, Platten, Steine und anderen Gegenſtände verhängt werden, welche zur Ausführung des Nachdruckes gedient haben. Jedenfalls kann der Beſchädigte die Ueberlaſſung dieſer Gegenſtände, ganz oder zum Theil auf Abſchlag ſeiner Erſatzforderung begehren.

Artikel 17. Der Verkauf nachgebildeter Werke iſt in beyden Staaten, unter den im vorigen Artikel angedrohten Folgen, durchaus unterſagt, welches auch in den Fällen zu gelten hat, wo die Nachbildung im Auslande bewerkſtelliget worden ſeyn ſollte.

Artikel 18. Das Recht der Verfaſſer und ihrer Rechtsnehmer geht auf ihre geſetzlichen oder letztwilligen Erben in Gemäßheit der in den reſpectiven Staaten beſtehenden Geſetze über. Dieſes Recht kann jedoch nie im Wege der Erbſchaft an den Fiscus gelangen, und ſoll in den contrahirenden Staaten durch dreyßig Jahre nach dem Tode des Verfaſſers anerkannt und beſchützt werden.

Artikel 19. Für Werke, die nach dem Tode des Verfaſſers erſcheinen, wird dieſe Friſt auf 40 Jahre, von dem Tage ihres Erſcheinens angefangen, ausgedehnt.

Artikel 20. Für Werke, die von gelehrten Inſtituten oder literariſchen Vereinen herausgegeben werden, wird jene Friſt auf 50 Jahre erweitert.

Artikel 21. Bey Werken von mehreren Bänden und ſolchen, die in einzelnen Lieferungen herausgegeben werden, ſollen die oberwähnten drey Termine für das ganze Werk erſt von dem Erſcheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung an gerechnet werden, jedoch unter der Bedingung, daß zwiſchen den einzelnen Veröffentlichungen nicht mehr als drey Jahre verſtreichen. Bey Sammlungen von mehreren einzelnen Werken oder Memoiren ſollen die obgedachten Termine nur von der Herausgabe jedes einzelnen Bandes an gerechnet werden, unbeſchadet jedoch deſſen, was im erſten Abſatze des gegenwärtigen Artikels für den Fall angeordnet wurde, als das Memoire, welches einen Theil der ganzen Sammlung ausmacht, ſelbſt in mehrere einzelne Bände zerfiele.

Artikel 22. Für Werke, deren Herausgabe von dem Verfaſſer begonnen und von deſſen Erben beendet werden, ſoll die Friſt von 40 Jahren gelten, wie bey ganz poſthumen Werken.

Artikel 23. Wenn der Verfaſſer vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen er allenfalls ſeine Rechte abgetreten haben ſollte, ſtürbe, ſo gebührt ſeinen Erben, nach Verlauf dieſer Zeitfriſt, der Genuß ihrer Rechte noch für die ganze ihnen in Folge der vorgehenden Artikel eingeräumte Zeit.

Artikel 24. Nach Ablauf der in den Artikeln 18, 19, 20, 21 und 22 beſtimmten Termine werden die Erzeugniſſe der Wiſſenſchaft und der Kunſt ein Gemeingut des Publikums. Die von den contrahirenden Regierungen ſelbſt veröffentlichten Actenſtücke, und die von denſelben unmittelbar, oder auf deren Befehl herausgegebenen Werke, wenn dieſer Umſtand aus dem Werke ſelbſt erſichtlich iſt, ſollen auch in der Folge nach den in den reſpectiven Staaten dießfalls geltenden Beſtimmungen behandelt werden.

Artikel 25. Um die Ausführung der gegenwärtigen Convention zu fördern, werden sich die contrahirenden Regierungen wechselseitig die Gesetze und Verordnungen mittheilen, welche sie in den Fall kommen dürften, hinsichtlich des literarischen und artistischen Eigenthums zu erlassen. Sie werden sich ferner die von der einen oder der andern Seite getroffenen Verfügungen mittheilen, um die Originalität einer Ausgabe, oder die Zeit-Priorität eines Kunstwerkes zu bestimmen.

Artikel 26. Die Verfügungen gegenwärtiger Convention sollen die Ausübung der in den contrahirenden Staaten bestehenden Censur und sonstigen Verbothsbefugnisse durchaus in nichts beirren, welche, unabhängig von den vorliegenden Stipulationen, nach den, in den respectiven Ländern gültigen oder noch zu erlassenden Vorschriften fortan bestehen sollen.

Artikel 27. Die beiden contrahirenden Staaten werden die übrigen Regierungen Italiens und jene des Cantons Tessin einladen, der gegenwärtigen Convention beyzutreten. Diese, durch das alleinige Factum der von ihnen geäußerten Zustimmung, sollen als mitcontrahirende Theile angesehen werden.

Artikel 28. Die gegenwärtige Uebereinkunft hat, von dem Zeitpuncte der Auswechslung der Ratificationen angefangen, durch vier Jahre, und noch durch sechs darauf folgende Monathe in Kraft zu bestehen, sobald einer der contrahirenden Theile nach Ablauf der vier Jahre die Absicht erklären sollte, die Wirkung besagter Convention aufheben oder aber zu deren Erneuerung mit Anwendung jener Verbesserungen schreiten zu wollen, welche unterdessen die Erfahrung an die Hand gegeben haben wird. Jeder der beiden contrahirenden Theile behält sich das Recht vor, dem andern eine solche Erklärung zu machen, und wird hiermit zwischen ihnen ausdrücklich festgesetzt, daß nach Ablauf von sechs Monathen, nach Abgabe der eben erwähnten Erklärung des einen Contrahenten an den Andern, die gegenwärtige Convention und alle darin enthaltenen Stipulationen ihre Wirkung verlieren sollen.

Artikel 29. Gegenwärtige Convention soll von ihren Majestäten ratificirt und die Auswechslung der Ratificationen innerhalb vier Wochen, oder wo möglich noch früher, bewerkstelliget werden. Urkund dessen die beiderseitigen Bevollmächtigten selbe unterzeichnet und ihre Justegel beygedrückt haben. So geschehen zu Wien den 22. May 1840.

(LS.) Metternich. (LS.) De Sambuy.

150.

Hofkanzleydecret vom 17. July 1840, Z. 18,288 (Kundmachung des k. k. illyrischen Landesguberniums vom 10. July 1840).

Regulative, über die Art der Versorgung der krüppelhaften und erwerbsunfähigen Findlinge.

Ueber einen Antrag des Guberniums hat die hochlöbl. k. k. vereinigte Hofkanzley rücksichtlich der Versorgung der krüppelhaften und erwerbsunfähigen Findlinge Folgendes erlassen: — Nach dem Hofdecrete vom 10. Juny 1824, Zahl 16,672, ist jeder Findling, welcher nach Verlauf der Findelhaus-Verpflegsperiode als krüppelhaft oder erwerbsunfähig erscheint, so wie jedes andere erwerbsunfähige, mittellose, der Unterstützung seiner Ael-

tern oder Anverwandten entbehrende Individuum ein Gegenstand der Localversorgung. — Vermöge der auf eine allerhöchste Entschließung vom 16. Juny 1825 sich gründenden Hofdecrete vom 28. Juny 1825, und 5. October 1826, Zahlen 19,190, 27,788, hat aber ein Findling, welcher während der Verpflegs-Periode erwerbsunfähig geworden ist, der Gegenstand der Localversorgung jener Gemeinde zu werden, aus der er entsprossen ist, d. i. der Geburtsgemeinde der Mutter oder derjenigen, wo sie das Decennium erstreckte; wenn diese jedoch nicht auszumitteln ist, und der Findling nicht nach Ablauf der Verpflegs-Periode von seinen Pflegeältern oder anderen Personen unentgeltlich in der Pflege behalten wird, so sind für denselben auch nach Ablauf der eigentlich festgesetzten Verpflegs-Periode bis zu seinem Lebensende oder Erlangung einer Versorgung die Verpflegsbeträge und Kleidungsbeyträge aus dem Fonde der betreffenden Findelanstalt flüssig zu machen. — Hiernach hat die Versorgung eines Findlings für Rechnung des Findelfondes nur in dem Falle Statt zu finden, wenn derselbe während der Verpflegszeit erwerbsunfähig geworden ist, und wenn nebstbey dessen Mutter oder deren Geburts-Gemeinde, oder diejenige Gemeinde, wo sie das Decennium erstreckte, nicht ausgemittelt werden kann, und der Findling von Niemand in der unentgeltlichen Pflege behalten wird, wobey es sich von selbst versteht, daß es gehörig constatirt seyn müsse, daß der Findling noch während der Verpflegszeit erwerbsunfähig geworden ist, und daß, wenn die Erwerbsunfähigkeit aus Verschulden der Pflegeältern oder eines Dritten geschehen ist, sich nach dem §. 1325 des bürgerlichen Gesetzbuches zu benehmen ist.

151.

Hofkanzleydecret vom 21. Juny 1840, Z. $^{18825}/_{1105}$ (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns am 4., in Steiermark am 5., in Illyrien am 10., in Tirol und Vorarlberg am 11., in Galizien am 12., in Böhmen am 30. July, in Oesterreich ob der Enns am 3., und im Küstenlande am 9. August 1840).

Zahlungsbögen der Pensionisten, Quiescenten und Provisionisten können nicht verpfändet oder versetzt werden.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 13. Juny 1840 wird verordnet, daß für die Zukunft die Zahlungsbögen der Pensionisten, der Quiescenten und der Provisionisten eben so wenig, als diejenigen der dienenden Staatsbeamten verpfändet oder versetzt werden können, und daß die verpfändeten oder versetzten von den administrativen Behörden ohne Weiteres den Besitzern abgefordert und von diesen zurückgestellt werden sollen.

Auf bisher geschehene Verpfändungen und Versetzungen von Zahlungsbögen der bezeichneten Personen hat jedoch diese Anordnung keinen Bezug.

152.

Hofkanzleydecret vom 2. July 1840, Z. 20,280 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns am 19., in Böhmen am 21., in Illyrien am 24., in Oesterreich ob der Enns am 25., in Tirol und Vorarlberg am 28., in Steiermark am 29. July und im Küstenlande am 10. August 1840).

Betreffend die besondere gesetzliche Bestimmung der Verhältnisse der Eisenbahnunternehmungen zum Postregale.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 9. October 1839, die im §. 19 des Postgesetzes vom 5. November 1837 [1]), vorbehaltene besondere gesetzliche Bestimmung der Verhältnisse der Eisenbahnunternehmungen zum Postregale mittelst folgender Anordnungen zu erlassen geruht:

a) Die Eisenbahnunternehmungen sind verpflichtet, auf Begehren der Postgefällsverwaltung alle Briefe, Schriften und Amtspackete ohne Vergütung zur Transportirung zu übernehmen.

b) Die Beförderung der übrigen bey den Postämtern aufgegebenen, zur Fahrpost gehörigen Sendungen liegt den Eisenbahnunternehmungen nur gegen Entgelt ob, in Ansehung dessen, so wie der Modalitäten der Beförderung von Seite jeder einzelnen Unternehmung mit der Postgefällsverwaltung ein besonderes Uebereinkommen zu treffen, und hierbey als Richtschnur anzunehmen ist, daß das Entgelt für den Transport solcher Sendungen den gewöhnlichen Tariff der Eisenbahn über Abzug von 4 Proc. nicht übersteigen darf.

c) Eben so steht es der Finanzverwaltung zu, bey Personentransporten, wenn sie auf Eisenbahnen zwischen solchen Orten Statt finden, welche durch Staatspostanstalten verbunden sind, dann eine mäßige Gebühr, und zwar in Form einer Abfindungssumme, einzuheben, wenn die Ertragsverhältnisse mit Rücksicht auf die landesüblichen Zinsen und den bey andern Industrieunternehmungen vorkommenden Ertrag günstig sind.

Die Bemessung der Gebühr selbst hat im Einverständnisse mit der politischen Hofstelle zu geschehen.

153.

Hofkanzleydecret vom 2. July 1840, Z. $^{23849}/_{2915}$ (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns und in Steiermark am 13., im Küstenlande am 15., in Tirol und Vorarlberg am 18., in Oesterreich ob der Enns am 21. und in Illyrien am 24. July 1840).

Betreffend das fiscalämtliche Einschreiten für Berg- und Salinenämter.

Das zu Folge hohen Hofdecretes vom 18. September 1786 den Hof- und Länderstellen zustehende Recht, durch die Fiscalämter die zur Sicherstellung des allerhöchsten Aerars nöthigen gerichtlichen Verfügungen zu erwirken, wird gemäß allerhöchster Entschließung vom 25. April 1840 auch

[1]) Vergl. Jahrgang 1838 dieser Zeitschr. Not. Bl. S. 285 u. f. f. (VI. Heft).

den nachfolgenden Berg- und Salinenämtern, nämlich: dem Salinen-Oberamte zu Gmunden, der Eisenwerks-Direction zu Eisenerz, dem Oberbergamte zu Klagenfurt, der salzburgisch-tirolerischen Berg- und Salinen-Direction zu Hall, den Berg-Oberämtern zu Przibram und Joachimsthal und der Salinen- und Salzverschleiß-Direction zu Wieliczka eingeräumt.

154.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 3. July 1840.

Wegen Wiedererfolglassung jener Erbschaften, deren Anfall vor dem 20. May 1837 zu Gunsten belgischer Erben Statt gefunden hat.

Gemäß einer von der k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatskanzley an den obersten Gerichtshof erlassenen Note vom 10. May 1840 wurde die mit Hofdecret vom 27. März 1838, Hofzahl 1636, verfügte Einhaltung mit der Ausfolgung jener Erbschaften, deren Anfall vor dem 20. Mai 1837 zu Gunsten belgischer Erben Statt gefunden hat, wieder aufgehoben, und die Einantwortung dieser Erbschaften gestattet. Diese Verfügung wird über Ansuchen des Appellationsgerichtes den Verlassenschafts-Abhandlungsbehörden zur Darnachachtung mitgetheilt.

155.

Hofkanzleydecret vom 10. July 1840, Z. 20,760 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich ob und unter der Enns am 21., in Steiermark am 23., in Tirol und Vorarlberg am 26. und in Illyrien am 31. July 1840).

Betreffend die Verlassenschaften türkischer Unterthanen in den österreichischen Staaten.

Mit Beziehung auf den Firman der ottomanischen Pforte vom Jahre 1761, auf die entsprechende Reciprocitäts-Verordnung der k. k. obersten Justizstelle vom 28. December 1775 und auf die späteren Verordnungen, wornach die türkischen Unterthanen jedes Religionsbekenntnisses von dem Besitze und Eigenthume unbeweglicher Güter in den österreichischen Staaten ausgeschlossen sind, dann auf den Passarowitzer Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 27. July 1718, §. 5 bis 6, wird in Rücksicht der in den österreichischen Staaten befindlichen, aus beweglichen Gütern bestehenden Verlassenschaften türkischer Unterthanen, welche in den österreichischen Staaten mit oder ohne letztwillige Anordnung sterben, in Folge allerhöchster Entschließung vom 23. Juny 1840 Folgendes erklärt:

1. In so ferne österreichische Unterthanen durch letztwillige Anordnungen oder durch das Gesetz zu diesen Verlassenschaften, oder zu einem Theile derselben, oder zu Vermächtnissen berufen sind, haben die österreichischen Gerichtsbehörden dafür zu sorgen, daß den österreichischen Unterthanen jenes Vermögen eingeantwortet werde, welches ihnen nach den ottomanischen Gesetzen zukommen würde, wenn sie türkische Unterthanen wären.

2. Bey jenen Verlassenschaften, auf welche österreichische Unterthanen keinen Anspruch haben, müssen die österreichischen Gerichtsbehörden für die

einstweilige sichere Verwahrung derselben Sorge tragen, und sie im gehörigen Wege der ottomanischen Gesandtschaft oder dem nächsten ottomanischen Consulate übergeben.

3. Daher kann der Fall der Einziehung einer solchen Verlassenschaft durch den österreichischen Fiscus als erblos nur in so ferne eintreten, als die oben erwähnten, ottomanischen Beamten den Nachlaß nicht übernehmen, und auch keine türkischen oder fremden Unterthanen darauf ein Recht als Erben oder Legatare ausweisen sollten.

156.

Kundmachung der k. k. Oberpost-Verwaltung in Brünn, vom 14. July 1840.

In Gemäßheit hoher Anordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 11. December 1838, Z. $^{48139}/_{2013}$, und Auftrages der k. k. obersten Hofpost-Verwaltung vom 9. Februar v. J., Z. 15,994, wird

A. das Verzeichniß der Poststraßen in Mähren und Schlesien, auf welchen sich k. k. Postanstalten befinden, mit Angabe der mit letztern in Verbindung stehenden, jedoch auf Seitenstraßen gelegenen k. k. Postanstalten und

B. die Nachweisung jener Orte, welche gemäß ihrer Entfernung bis inclusive $^3/_4$ Meilen, an einen dieser genannten Postorte bezüglich der Aufgabe und Abholung der Postsendungen gewiesen sind,

zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (Folgen diese Verzeichnisse.)

157.

Hofkanzleydecret vom 15. July 1840, Z. 17,858 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns am 24., in Oesterreich ob der Enns am 25., in Illyrien am 31. July, in Steiermark am 2. und in Tirol und Vorarlberg am 7. August 1840).

Vermögens-Freyzügigkeit zwischen den nicht zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen des österreichischen Kaiserstaates und der freyen Stadt Frankfurt.

In Gemäßheit eines zwischen der k. k. österreichischen Regierung, und zwar zufolge der allerhöchsten Entschließung von 10. März 1840, dann dem Senate der freyen Stadt Frankfurt getroffenen Uebereinkommens wurde beiderseits erklärt, daß für die Zukunft die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 23. July 1817 über die den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten bey Vermögens-Exportationen aus einem in den andern Bundesstaat zustehende Freyheit von allen Nachsteuern (jus detractus, gabella emigrationis) auch auf die Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, ihre Anwendung finden sollen, so daß demnach bey allem Vermögen, welches aus den k. k. österr. Staaten in das Gebieth der freyen Stadt Frankfurt — oder aus diesem Gebiethe in die k. k. österr. Staaten exportirt wird, die im obigen Bundesbeschlusse enthaltenen Verabredungen volle Anwendung zu finden haben, und daß nur die ungarischen Länder hiervon eine Ausnahme machen, in so fern rücksichtlich derselben die Freyzügigkeit sich bloß auf die

Abgaben, welche in die landesherrlichen Cassen fließen, erstreckt; ferners wurde gegenseits erklärt, daß sich hiernach in allen Vermögens-Exportationsfällen, die bis zum Tage der erfolgten Auswechslung gegenwärtiger Erklärungen, d. i. bis 27. May 1840, nicht vollzogen sind, geachtet werden solle.

158.

Hofkammerdecret vom 18. July 1840, Z. $^{27830}/_{876}$ (kundgemacht durch die Länderstellen: in Steiermark am 5., in Illyrien und in Böhmen am 7., in Oesterreich unter der Enns, in Tirol und Vorarlberg und in Galizien am 8., in Oesterreich ob der Enns und im Küstenlande am 20. August 1840).

Zollsätze für Bücher, Bilder auf Papier und Gemälde.

Um im Verkehre mit wissenschaftlichen literärischen Werken, dann mit Bildern, Zeichnungen und Gemälden die darauf anzuwendenden Zolltariffsbestimmungen mit den dermahligen Zeitverhältnissen in besseren Einklang zu bringen, und zugleich die damit vereinbarlichen Zollerleichterungen eintreten zu lassen, werden nachstehende allgemeine Ein- und Ausfuhrzollbestimmungen bekannt gemacht:

I. Bücher und schriftstellerische Werke überhaupt, gedruckte und geschriebene, dann Musikalien und Landkarten, ferner alle Bestandtheile oder Beygaben von schriftstellerischen Werken, als: z. B. Pläne, Zeichnungen, Bilder und Bildertafeln, sie mögen zur Erklärung oder Verzierung bestimmt seyn, gebunden und ungebunden, unterliegen in der Einfuhr der Zollentrichtung mit fünf Gulden Conventions-Münze vom Wiener netto Ctnr.

Zur Einfuhrbehandlung sind nur Hauptlegstätten und Legstätten ermächtigt.

Der Ausfuhrzoll ist mit zwölf und einem halben Kreuzer Conventions-Münze vom Wiener Ctnr. Sporco festgesetzt.

Anmerkung 1. Zeichnungen, Bilder und Bildertafeln, die gesondert von den schriftstellerischen Werken, zu denen sie gehören, eingeführt werden, und keine ausdrückliche Bezeichnung als Beygaben oder Bestandtheile von solchen Werken an sich tragen, sind nach ihrer allgemeinen Eigenschaft als Bilder auf Papier zu erklären und zu verzollen.

Anmerkung 2. Hinsichtlich der zollfreyen Behandlung der mittelst der k. k. Postämter bezogenen periodischen Zeitschriften bleiben die bestehenden Anordnungen aufrecht, und eben so hinsichtlich der Einfuhr von im Auslande gedruckten jüdischen oder hebräischen Gebeth- und Religionsbüchern, und von illyrischen und wallachischen Büchern, wornach selbe ohne besondere Bewilligung aus dem Auslande nicht bezogen werden dürfen.

II. Für Bilder auf Papier, als: Stahlstiche, Kupferstiche, Holzschnitte, Steinabdrücke u. s. w., auch bemalen oder colorirt, dann Zeichnungen und Malereyen auf Papier, — insoferne die Zolltariffs-Bestimmungen für Beygaben oder Bestandtheile von schriftstellerischen Werken auf sie keine Anwendung finden, ferner Dupf- und Dessin-Papier und Gesellschaftsspiele auf Papier ist die Eingangsgebühr mit zehn Gulden Conventions-Münze vom Wiener Centner netto zu entrichten.

Die Einfuhrbehandlung ist auf Hauptlegstätten und Legstätten beschränkt.

Der Ausfuhrzoll ist mit zwölf und einem halben Kreuzer Conventions-Münze vom Wiener Centner Sporco festgesetzt.

Anmerkung 1. Bilderwerke, d. s. Sammlungen von Bildern, die zu den Gegenständen des Kunsthandels gehören, sind auch in Verbindung mit erklärenden und erläuternden Schriftterten, die bloß als Nebensache oder Beygabe sich darstellen, in dem vorstehenden Tarifsartikel begriffen.

Anmerkung 2. Die öffentlichen Anstalten bildender Künste sind wie bisher zum zollfreyen Bezuge solcher Gegenstände berechtigt.

Anmerkung 3. Gemeine Christenlehr- und Wallfahrts-Bilder, sie mögen Kupfer-, Holz- oder Steinabdrücke seyn, so wie jene, die mit Zeug- oder Metall-Folien-Stücken ausgelegt sind, bleiben so, wie Amulete, Scapulire u. dgl. mit dem Einfuhrsverbothe belegt.

III. Gemälde, mit Ausnahme der unter Bilder auf Papier begriffenen Malereyen, unterliegen bey der Einfuhr der Zollzahlung mit Fünf Gulden Conv. Münze vom Wiener Netto-Centner.

Die Einfuhrbehandlung ist auf Haupt-Legstätten und Legstätten beschränkt.

Die Ausgangsgebühr ist mit zwölf und einem halben Kreuzer Conv. Münze vom Wiener Sporco-Centner abzustatten.

Anmerkung. Gemälde für öffentliche Anstalten bleiben nach den bestehenden Anordnungen zollfrey.

Die Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfügung beginnt mit dem Zeitpuncte ihrer Kundmachung.

Die Censur-Vorschriften werden von diesen Zollbestimmungen nicht berührt.

159.

Hofkammerdecret vom 24. July 1840, Z. 25,249 (Kundmachung des k. k. illyrischen Landesguberniums vom 18. July 1840).

Bestimmung der Distanzen-Ausmaß zwischen den Poststationen Laibach, Großlupp und Pösendorf.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 4. d. M. die Uebertragung der Poststation St. Martin nach Großlupp bewilliget, zugleich bestimmt, daß die Wegesstrecke zwischen Laibach und der neuen Poststation Großlupp und zurück, auf $1\frac{1}{4}$ erhöhet, dagegen jene zwischen der neuen Poststation Großlupp und Pösendorf und zurück auf $\frac{3}{4}$ Posten herabgesetzt werde. — Welches mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diese Anordnung mit 1. August 1840 in Wirksamkeit tritt.

Berichtigung.

Im VI. Hefte dieses Jahrganges, Not. Blatt S. 254, Z. 24 von ob. ist nach »herausgehobenen» das Wort »Unsinn» einzuschalten.

Miscellen.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Anton Rieger, penſionirter galiziſcher Gubernial-Secretär erhielt den k. k. Rathstitel.

Hr. Joſeph Pobratinſchegg, Müller zu Waitſchach, erhielt für die in verſchiedenen Gelegenheiten bewirkte Rettung mehrerer Menſchenleben die kleine goldene Civil-Ehrenmedaille mit dem Bande.

Hr. Johann Baptiſt von Pilgram, Staats- und Conferenzrath, erhielt das Ritterkreuz des königl. ungariſchen St. Stephans-Ordens.

Hr. Cajetan Crippa, Gubernialrath zu Mailand, wurde in den Adelsſtand des öſterr. Kaiſerſtaates erhoben.

Hr. Moriz Wittmann, Vorſteher des Criminalgerichtes zu Lemberg, erhielt den Charakter eines wirklichen Appellationsrathes.

Hr. Franz Steffan, Haller Pfannhaus-Sudmeiſter, erhielt die kleine goldene Civil-Ehrenmedaille mit dem Bande.

Beförderungen.

Hr. Ludwig Staube, Rechnungs-Official der Stadt Wiener-Buchhaltung, zum Rechnungsrathe bey dieſer Buchhaltung.

Hr. Paul Sontag, Rath des Bukowiner Stadt- und Landrechts, zum galiziſchen Appellationsrathe.

Hr. Anton Baumgarten erhielt die Lehrkanzel der Phyſik an der Univerſität zu Innsbruck.

Hr. Anton von Hoffer, Rath des Criminalgerichtes zu Mailand, und Hr. Joſeph Damin, Rath des Civilgerichtes zu Venedig, zu Räthen bey dem Appellationsgerichte zu Venedig.

Hr. Dr. Kahlert erhielt das Lehramt der Thierheilkunde an der Prager Univerſität.

Hr. Dr. Joſeph Schweighofer, erſter Adjunct der ſteyermärkiſchen Kammerprocuratur, zum Kammerprocurator in der Steiermark mit dem Titel und Charakter eines Gubernialrathes.

Dienſtüberſetzungen.

Hr. Moriz Hoch, Rath des Wiſchnitzer Criminalgerichtes, wurde in gleicher Eigenſchaft zum Lemberger Criminalgerichte überſetzt.

Hr. Alois Förſter, erſter Rath der mähriſch-illyriſchen Cameral-Gefällen-Verwaltung, zur mähriſch-ſchleſiſchen Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Notizenblatt

für den Monath September 1840.

Recenſionen inländiſcher Werke.

Erläuterung des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches für die geſammten deutſchen Länder der öſterreichiſchen Monarchie, mit beſonderer Berückſichtigung des praktiſchen Bedürfniſſes, von Franz Xaver J. F. Nippel, k. k. mähriſch-ſchleſiſchem Appellationsrathe, Ehrenbürger der k. k. Provinzial-Hauptſtadt Grätz. Achten Bandes erſte Abtheilung, enthaltend die §§. 1267 bis einſchließig 1374. Grätz 1835. Im Verlage bey Damian und Sorge (XXII, 338 S. gr. 8.).

Dieſe Abtheilung des VIII. Bandes enthält nebſt dem neun und zwanzigſten Hauptſtücke des II. Theiles des a. b. G. B. von den Glücksverträgen, noch zwey praktiſch wichtige Hauptſtücke desſelben Geſetzbuches, nämlich das XXX. Hauptſtück des II. Theiles, von dem Rechte des Schadenerſatzes und der Genugthuung; und das I. Hauptſtück des III. Theiles des a. b. G. B., nämlich von der Befeſtigung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Neun und zwanzigſtes Hauptſtück.

Von den Glücksverträgen.

Hier kommt vorerſt zu bemerken, daß der Hr. Verfaſſer die ſechs von dem Erbſchaftskaufe handelnden §§. 1278 bis 1284 als ein gewandter Praktiker erörtert hat.

S. 55—57 berührt der Hr. Verfaſſer bey der Erläuterung des §. 1285

von der Dauer der Leibrente die Frage, was in dem Falle Rechtens sey, wenn a) die Lebenszeit eines Dritten zum Maßstabe der Dauer der Leibrente bestimmt ist, und dieser Dritte von dem Verkäufer der Leibrente (welcher selbe zu zahlen hat) um das Leben gebracht wird; und b) wenn die Dauer der Leibrente auf die Lebenszeit des Verkäufers selbst bestimmt worden wäre, und dieser das Leben durch Selbstmord oder durch verwirkte Todesstrafe verliert. Ad a) bemerkt Hr. Verf. ganz richtig, daß ungeachtet des allgemeinen Ausdruckes des §. 1285 die Dauer der Leibrente nicht endige, wenn der Dritte von dem Verkäufer der Leibrente getödtet worden ist, sondern dieser dieselbe dem Käufer noch in so lange entrichten müsse, als nach Beurtheilung der Sachverständigen der Getödtete nach seinem Alter und Gesundheitsverhältnissen wahrscheinlich noch gelebt haben würde; weil hier der Verkäufer der Leibrente zur Entschädigung verbunden ist (§. 1295), welche in diesem Falle darin besteht, daß er die Leibrente an den Käufer fortwährend in so lange entrichte, als nach allen Umständen wahrscheinlich ist, daß er sie noch [1]) hätte entrichten müssen, wenn die Tödtung des Dritten von seiner Seite nicht erfolgt wäre; auch sey es übrigens in der Natur der Sache gegründet, daß sich kein Contrahent durch eine widerrechtliche Handlung von seinen Verpflichtungen frey machen könne. Allein ad b) dürfte nicht, wie Hr. Verf. behauptet, im Allgemeinen dasselbe gelten, sondern bloß im Falle des Selbstmordes; denn im Falle einer verwirkten Todesstrafe kann man doch nicht behaupten, daß der Verkäufer der Leibrente eine Handlung unternimmt, wodurch er sich absichtlich um das Leben gebracht hat. Das Verbrechen ist eine Handlung, welche mit dem Tode des Verbrechers nur in einem moralischen, und nicht in einem physischen Zusammenhange stehet; wollte man aber diesen moralischen Causalnexus als zur Hervorbringung der Ersatzpflichtigkeit des Verkäufers der Leibrente genügend ansehen, so müßte man, um consequent zu seyn, auch in dem Falle, wenn z. B. der Verkäufer als Soldat sich in der Vertheidigung des Vaterlandes einer offenbaren Todesgefahr aussetzt, und dadurch das Leben verliert, oder wenn ein gefährlich kranker Mensch aus gänzlichem Mißtrauen zur Heilkunde keine medicinische Hilfe braucht, und dadurch unausweichlich seinen Tod herbeyführt u. dgl., dem seinen Tod mittelbar verursachenden Verkäufer der Leibrente die Ersatzpflichtigkeit für die verkürzte Dauer der Leibrente aufbürden, wozu man sich wohl nicht geneigt fühlen dürfte.

---

[1]) Die hier im Commentar vorkommenden Worte des Hrn. Verfassers: „an den Getödteten," sind ein offenbarer Schreibverstoß, sie sind daher ganz wegzulassen.

Dreyßigstes Hauptstück.

Von dem Rechte des Schadenersatzes und der Genugthuung.

Bey der Erläuterung des §. 1305, welcher anordnet, daß derjenige, welcher von seinem Rechte innerhalb der rechtlichen Schranken Gebrauch macht, den einem Andern daraus entspringenden Nachtheil nicht zu verantworten habe, wird vom Hrn. Verf. der Begriff dieser rechtlichen Schranken auf die Art ganz richtig aufgestellt, daß darunter entweder die Rechte der übrigen Staatsbürger im Allgemeinen oder die besonderen Rechte, welche sie auf unser Recht erworben haben, zu verstehen sind, deren Ausübung außer dieser besonderen Erwerbung als ein Eingriff in unsere Rechtssphäre angesehen werden müßte.

S. 135 bezieht Hr. Verf. bey der Erläuterung des §. 1310 die letzten Worte dieses Paragraphes: »auf den ganzen Ersatz oder doch einen billigen Theil desselben erkennen,« nur auf den letzten von den im gedachten Paragraphe berührten Fällen, nämlich, wenn die Vermögensumstände des Beschädigers oder des Beschädigten nicht auf den ganzen, sondern theilweisen Ersatz zu erkennen anrathen. Indeß spricht sowohl der Context des §. 1310 als auch der natürliche Sinn dieser Gesetzesstelle und der Grund des Gesetzes dafür, daß auch in den übrigen, in diesem Paragraphe berührten Fällen bald auf den ganzen, bald auf den bloß theilweisen (nach Billigkeit zu bemessenden) Schadenersatz zu erkennen sey; denn der Umstand, daß dem Beschädiger, ungeachtet er gewöhnlich seines Verstandes nicht mächtig ist, in dem bestimmten Falle dennoch ein Verschulden zur Last liegt, oder daß der Beschädigte aus Schonung des Beschädigers die Vertheidigung unterlassen habe, läßt auch, in concreto genommen, solche Modificationen zu, daß der Beschädiger nicht immer zum Ersatze des ganzen Schadens zu verurtheilen wäre.

S. 180 stellt der Hr. Verfasser bey der Erläuterung des §. 1321 die Behauptung auf, daß der Eigenthümer des auf fremden Grunde betretenen Viehes nicht nur in so fern dem das Pfandrecht laut dieses Paragraphe ausübenden Grundeigenthümer zum Ersatze verpflichtet sey, als ihm ein Verschulden zur Last fällt, sondern überhaupt, nämlich in jedem Falle, wo sein Vieh auf fremdem Grunde bloß betreten wird.

Dieser Ansicht stelle ich jedoch folgende Gegengründe entgegen:

a) Schadenersatz gebührt überhaupt nur von demjenigen, dem ein Verschulden zur Last fällt (§. 1295).

b) Diese Regel wird vom Gesetzgeber auch unmittelbar vor der hier

in der Frage stehenden Gesetzesstelle des §. 1321, nämlich im §. 1320 nochmahls aufgestellt, indem der §. 1320 anordnet: Wird Jemand durch ein Thier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es angetrieben, gereizt, oder zu verwahren vernachlässigt hat. Kann Niemand eines Verschuldens dieser Art überwiesen werden, so wird die Beschädigung für einen Zufall gehalten. Der folgende §. 1321 verordnet nun über die Ausübung des Pfandrechtes in diesen Fällen; dadurch ändert er aber nichts an der in den §§. 1295 und 1320 ausgesprochenen Bedingung der Ersatzpflichtigkeit. Auch wäre es wohl wider das natürliche Rechtsgefühl, den Eigenthümer mehrerer hunderte getriebenen und gehütheten Viehes darum z. B. zum Ersatz des Schadens zu verurtheilen, weil diese Stücke Viehes durch einen außerordentlichen Zufall, z. B. durch den Blitz, oder durch ein Raubthier scheu geworden, an einer beträchtlichen Strecke fremden Grundes Schaden angerichtet haben.

S. 217 stellt Hr. Verf. bey der Erläuterung des §. 1334 die mit der obigen analoge Behauptung auf, daß die Verzögerungszinsen laufen, wenn auch der Schuldner sich nicht im Verschulden befindet. Allein, den oben angeführten analoge Gründe dürften für die gegentheilige Ansicht mehr fürsprechen.

Dritter Theil des a. b. G. B.

Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

Erstes Hauptstück.

Von der Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Bey der Erörterung der kurzen und wichtigen Vorschrift des §. 1355 geht Hr. Verf. S. 272 von der richtigen Ansicht aus, daß der Gläubiger, wenn er den Bürgen um Zahlung klagt, sich in der Klage ausweisen müsse, daß er die Zahlung bey dem Hauptschuldner bereits eingemahnt habe. Allein die Ansicht des Hrn. Verf., daß in den Fällen, in welchen eine gewisse Aufkündigungsfrist für die Forderung festgesetzt worden ist, es nicht genüge, daß der Gläubiger sich bloß über die geschehene Aufkündigung der Schuld ausweise, sondern nach Verlauf der Aufkündigungszeit eine neue Einmahnung vorausgehen müsse, scheint mir nicht zulässig zu seyn, weil die Aufkündigung jederzeit eine Einmahnung in sich enthält. Der Hr. Verf. bemerkt zwar, daß die Aufkündigung erst die Verfallszeit herbeyführe, und nach dem Sinne

des §. 1355 erst nach der Verfallzeit die Einmahnung zu geschehen habe. Allein da aufkünden immer auch einmahnen enthält, und nach dem Sinne des §. 1355 doch nie eine zweyfache Einmahnung erforderlich ist, so genügt es, daß der Gläubiger in der wider den Bürgen gerichteten Klage sich nur über die gehörig und doch fruchtlos geschehene Aufkündigung ausweise. Der Grund, welchen Hr. Verf. aus der Verfügung des nächstfolgenden §. 1356 herzuholen trachtet, namentlich aus den Endworten desselben: wenn der Hauptschuldner zur Zeit als die Zahlung geleistet werden sollte, unbekannten Aufenthaltes ist (so kann in diesem Falle der Bürge zuerst belangt werden); wobey nun nach der Ansicht des Hrn. Verf. offenbar vorausgesetzt werde, daß der Hauptschuldner nach der Vorschrift dieses Paragraphes, wenn bereits die Zeit der Zahlung herangekommen ist, von dem Gläubiger eingemahnt werden müsse, — erscheint als unhaltbar, wenn man die den fraglichen Worten des §. 1356 vorausgehenden und nachfolgenden Worte desselben in Erwägung nimmt. Denn im Anfange des §. 1356 lesen wir gleich die Worte: »der Bürge kann aber selbst, wenn er sich ausdrücklich nur für den Fall verbürget hat, daß der Hauptschuldner zu zahlen unvermögend sey, zuerst belangt werden, wenn der Hauptschuldner ꝛc.« — Bey dem hier vorausgesetzten Falle nun, daß die Bürgschaft auf die Zahlungsunvermögenheit des Hauptschuldners beschränkt worden, folgt wohl von selbst, daß, wenn auch etwa eine Aufkündigung fruchtlos geschehen wäre, dennoch nicht gleich nach der Verfallzeit der Forderung schon der Bürge geklagt werden dürfe, denn dann muß natürlich — gemäß der Bedingung — der (anwesende) Schuldner früher noch executirt werden; ist er aber unbekannten Aufenthaltes zur Verfallzeit der Forderung, dann darf der Gläubiger gleich den Bürgen angehen. — Daß diese Interpretirung richtig ist, bestätigen auch die letzten Worte desselben §. 1365 »und der Gläubiger keiner Nachlässigkeit zu beschuldigen ist.« Diese Bedingung erfordert offenbar, daß der Gläubiger noch vor der Verfallzeit nicht nachlässig gewesen sey; vor der Verfallzeit kann aber der Gläubiger bloß für die mögliche Sicherung seiner Forderung wider die Zahlungsunvermögenheit des Hauptschuldners Sorge tragen. — Aus der Verfügung des hier besprochenen §. 1356 also, welcher offenbar nur von dem Falle der auf die Zahlungsunvermögenheit des Schuldners eingeschränkten Bürgschaft spricht, kann ein auf Bürgschaften überhaupt bezogener gesetzlicher Anhaltspunct nicht hergeleitet werden.

S. 292 tritt Hr. Verf. bey der Erklärung des §. 1361 aus haltbaren Gründen der vom Hrn. Prof. Fischer (in seiner Lehre von der Streitsver-

kündigung überhaupt, und von dem Aufrufe eines Dritten zur gerichtlichen Vertretung insbesondere) aufgestellten Ansicht bey, daß der Bürge von dem Schuldner die Vertretungsleistung nicht begehren könne, jedoch derselbe, wenn er von dem Gläubiger um die Zahlung belangt wird, und sich davor schützen will, daß der Schuldner, wenn er nach geschehener Befriedigung des Gläubigers von ihm (Bürgen) um die Zahlung belangt wird, nicht jene Einwendungen mit Rechtswirkung entgegensetze, welche er dem Gläubiger selbst entgegenzusetzen berechtigt wäre, — bemüssiget sey, den Schuldner, wenn dieser nicht etwa seine Erklärung, daß er gegen die Zahlung keine Einwendung vorzubringen habe, abgegeben hätte, zu gehöriger Zeit, d. i. vor Ablauf der Hälfte der ihm zur Erstattung seiner Einrede ausgemessenen ersten Frist von dem Inhalte der Klage, und zwar dort, wo die galizische Gerichtsordnung gilt, gerichtlich in Kenntniß zu setzen, d. h. ihm den Streit zu verkünden.

S. 315 geht Hr. Verf. bey der Erläuterung des §. 1369 von dem Grundsatze aus, daß, obwohl diese Gesetzesstelle ausspricht: der Pfandvertrag ist zweyseitig verbindlich," dennoch diese Zweyseitigkeit nicht im Sinne des §. 864 des a. b. G. B., nämlich nicht für Entgeltlichkeit zu nehmen sey, sondern, daß im Sinne des §. 864 der Pfandvertrag als einseitig, oder unentgeltlich anzusehen seye. Nun untersucht aber Hr. Verf. weiter, wer hier der im Sinne des §. 864 Verpflichtete sey? Nachdem er die Ansicht des Prof. Schuster, daß bloß der Pfandnehmer der Verpflichtete sey, widerlegt hat, erklärt er sich nun für das Gegentheil, nämlich daß beym Pfandvertrage der bloße Pfandgeber als der alleinige Verpflichtete in der Regel erscheine; weil der Pfandgeber, als solcher, bey dem Pfandvertrage nicht die Erwerbung eines neuen Rechtes bezwecke, sondern bloß dadurch die Rechtssphäre des Pfandnehmers erweitern wolle; — und die Verbindlichkeiten, von welchen der §. 1369 sagt, daß selbe der Pfandnehmer auf sich nehme, nicht von der Art seyen, daß sie als eine Gegenleistung im Sinne des §. 864, oder als Entgelt für die Hergebung des Pfandes angesehen werden könnten.

Unbeschadet der Authorität dieser zwey Rechtsgelehrten können mich doch ihre Gründe nicht dahin bewegen, von der klaren Vorschrift des §. 1369 des a. b. G. B. abzuweichen, wo es doch unzweydeutig vorliegt, daß der Gesetzgeber den Pfandvertrag als zweyseitig im Sinne des §. 864, also als entgeltlich angesehen wissen wolle. Denn warum kann man nicht die im §. 1369 selbst ausgesprochenen Verbindlichkeiten des Pfandnehmers zur Bewahrung des Pfandes, zur Zurückstellung gleich nach erhaltener

Befriedigung, endlich bey Hypotheken zur Versetzung des Schuldners in den Stand, die Löschung der Schuld aus den Hypothekenbüchern bewirken zu können, als Entgelt jener Rechte ansehen, welche ihm der Schuldner, oder ein Dritter auf das Pfand einräumt? Weil der Pfandnehmer durch das Pfand größere Sicherheit seiner Forderung erlangt, so will und bekommt der Verpfänder dafür zum Entgelte eine angemessene Sicherheit für das Nichtverlorengehen und die Zurückstellung der Sache. Weil der Pfandgeber zur Sicherung des Gläubigers den Uebergabs-Act rücksichtlich des Pfandgutes unternimmt, so muß der Gläubiger zum Entgelt dafür den pünctlichen Zurückstellungsact nach der Zahlung, (wenn auch ein solcher etwa mit zufälligen Schwierigkeiten verbunden wäre) und bey Hypotheken den Act der Ausfertigung einer tabularmäßigen Erklärung zur Löschung der Schuld sich gefallen lassen ꝛc. ꝛc. — Eines erscheint gegen das Andere offenbar als Gegenleistung oder als Entgelt.

Die Schlußworte des §. 1369: »Die mit dem Pfandbesitze verknüpften Rechte und Verbindlichkeiten des Pfandgebers und Pfandnehmers sind im VI. Hauptst. des II. Theils bestimmt« — sprechen offenbar für die von mir so oft schon mit neuen Gründen und gesetzlichen Anhaltspuncten bekräftigte Ansicht, daß der Pfandgläubiger, der sein Pfand besitzt, zufolge dem §. 461 nach der Verfallzeit der Forderung selbe nicht zuerst liquidiren, und dann erst deren Befriedigung aus dem Pfande suchen, sondern gemäß der klaren Vorschrift des §. 461 gleich das Feilbiethungsgesuch, und respective nach vorläufiger Schätzung, anbringen dürfe; denn es heißt in der obigen Stelle des §. 1369, daß schon mit dem Pfandbesitze die im VI. Hauptstücke II. Theils enthaltenen Rechte, also auch jenes, die Feilbiethung nach §. 461 zu fordern, verknüpft sind. Auch erklärt der §. 1371 als eine unerlaubte Bedingung, daß der Gläubiger nach der Verfallzeit die Veräußerung des Pfandes nicht verlangen dürfe.

Dr. Franz Ritter v. Minasiewicz,
galiz. Landesadvocat.

Ausländiſche Literatur.

Encyclopaedia Jurisprudentiae. Scripsit Cornelius Anne den Tex, lit. hum. et jur. utr. Doct. Jurispr. in illustri Amstelod. Athenaeo Prof. Instituti reg. belg. Socius etc. Amstelodami, apud Johannem Müller, Bibliopolam. 1839. (XIV. u. 556. S. 8.)

Bey der faſt unüberſehbaren Anzahl jährlich erſcheinender juriſtiſcher Werke, bey der großen Mannigfaltigkeit der modernen Geſetzgebungen, bey der namhaften Ausdehnung, welche das Gebieth der Rechtswiſſenſchaft bereits gewonnen hat, und bey der Vielheit der Theile, in welche dieſelbe zerſpaltet worden, muß dem Jünglinge, der ſich mit dieſem Zweige des menſchlichen Wiſſens zu befaſſen gedenkt, ein ſicherer Leitſtern als unentbehrlich erſcheinen, um nicht durch Verfolgung des unrechten Weges Zeit und Kraft umſonſt zu verſchwenden. Dieſem Bedürfniſſe entgegenzukommen, iſt ein zweckmäßig eingerichtetes Handbuch der Encyklopädie vorzugsweiſe geeignet. Am nothwendigſten erſcheint dieſe Unterweiſung dort, wo die Auswahl der zu hörenden Fächer, und die Reihenfolge der zu beſuchenden Vorleſungen dem eigenen Ermeſſen des Studierenden überlaſſen bleibt; daher auch die Encyklopädie auf den deutſchen Univerſitäten den Gegenſtand beſonderer Vorträge ausmacht. — Aber ſelbſt dort, wo das Geſetz die einzuſchlagende Bahn unabweichlich vorgezeichnet hat, kann das Studium derſelben nicht als überflüſſig angeſehen werden; da meiſtens nicht alle Zweige der Jurisprudenz in den Lehrplan aufgenommen ſind, und auch außer der Schule eine weitere Fortbildung immer nöthig bleibt. — Deßhalb dürfte das vorliegende Werk auch für uns von hohem Intereſſe ſeyn, obwohl der Verfaſſer zunächſt das Bedürfniß ſeines Vaterlandes vor Augen hatte; ja wir finden in dieſem Umſtande gerade einen neuen Beweggrund, unſere Aufmerkſamkeit demſelben zuzuwenden, da wir dadurch über niederländiſche Geſetzgebung und niederländiſche Rechtsgelehrſamkeit, ſo wie über die Wirkſamkeit der niederländiſchen Univerſitäten, jener alten Sitze gründlicher Gelehrſamkeit, die wichtigſten Aufſchlüſſe zu erwarten haben. Schon der Name des Verfaſſers bietet uns eine tüchtige Gewähr für die Trefflichkeit ſeines Werkes dar, und in der That ſehen wir auch jenen Ruf, den ſich derſelbe durch die Herausgabe einer eigenen juridiſchen Zeitſchrift [1]) und durch

[1]) Bijdragen tot Regtsgeleerdheid en Wetgeving, uitgegeven door Mr. C. A. den Tex en M. J. van Hall.

manche andere Arbeiten schon erworben hat, hier nur von Neuem gerechtfertigt.

Eine besondere Klarheit in der Entwicklung der Begriffe, hohe Deutlichkeit und strenge Systematik in der Darstellung sind als wesentliche Vorzüge des zu besprechenden Werkes anzurühmen. Selbst wo uns der Verfasser nur schon Bekanntes bietet, ist es auf eine ungemein faßliche Weise entwickelt, und prägt sich daher um so leichter dem Gedächtnisse ein. Weniges bliebe von Seite der Vollständigkeit zu wünschen übrig, worauf wir noch im Verlaufe unserer Anzeige zurückzukommen gedenken; dagegen müssen wir noch einer Eigenschaft erwähnen, welche den Verfasser besonders auszeichnet: es ist die strenge Unparteylichkeit, mit welcher er die verschiedensten Ansichten der Schriftsteller, die Vorzüge und die Mängel seiner vaterländischen, wie auch der fremden Gesetzgebungen, endlich die widerstreitenden Anforderungen der Theorie und der Praxis beurtheilt, und zwar in einem würdevollen, leidenschaftslosen Tone beurtheilt, der leider immer seltner zu werden anfängt.

Was die Latinität des Styles anbelangt, so verdient die hohe Eleganz derselben wahrhaftig unsere vollste Bewunderung, und es wird nur das Bedauern in uns rege, daß eine Sprache, welche sich für juridische Arbeiten so vorzugsweise eignete, und dieselben zum Gemeingut des gebildeten Theils aller Nationen zu machen fähig wäre, in neuerer Zeit über die Gebühr vernachlässiget wird, wozu eine viel verbreitete, höchst unzweckmäßige Lehrmethode wohl das Ihrige beigetragen hat.

Um dieses unser Gesammturtheil über die vorliegende Schrift nur einigermaßen zu motiviren, glauben wir unsern verehrten Lesern wenigstens das Gerippe des Werkes vorlegen zu müssen, wobei sich zugleich die Gelegenheit darbiethen wird, einige wenige Bemerkungen anzuknüpfen, welche sich uns bey wiederholter Durchlesung aufgedrungen haben, und nur als unsere subjectiven — vielleicht ungegründeten — Bedenken hingestellt seyn mögen.

In einer kurzen Einleitung spricht der Verfasser zuerst von dem gemeinsamen Bande aller Künste und Wissenschaften, deren innigen Zusammenhang unter den Griechen vorzüglich Plato, unter den Römern am deutlichsten Cicero erkannte, und auf das im Mittelalter die scholastische Philosophie ihr besonderes Augenmerk richtete (§. 1 — 4.). So sehr der Verfasser von der Wichtigkeit dieses Zusammenhanges und dem Werthe des darauf gegründeten encyklopädischen Studiums überzeugt ist, so warnt er doch mit Recht vor der Ausartung desselben in die sogenannte Polymathie (§. 8.); denn läßt sich gleich nicht läugnen, daß alle Kenntnisse des Menschen aus einer

und derſelben Quelle entſpringen und daher unter ſich in enger Verbindung ſtehen, ſo kann es doch nur wenigen, außerordentlichen Geiſtern gegeben ſeyn, ſie alle zu erfaſſen; und das Streben nach einer ſolchen Allgemeinheit des Wiſſens würde nur zu häufig Oberflächlichkeit und Mittelmäßigkeit in jedem einzelnen Fache erzeugen, welche ſich mit dem bekannten Ausſpruche de omnibus aliquid, de toto nihil charakteriſiren läßt. Männer wie Baco von Verulam, Erasmus, Scaliger, Leibnitz können nicht als Maßſtab dienen; ſie werden in Jahrhunderten nur einmal geboren! — Es kommt alſo hauptſächlich nur darauf an, daß man zwar jenes gemeinſame, alle Zweige des menſchlichen Wiſſens umfaſſende Band recht lebhaft vor Augen habe, ſohin aber auf ſeinem eigenthümlichen, ſelbſterwählten Gebiete die tiefſte Tiefe zu ergründen ſuche, und erſt das auf dieſe Weiſe gewonnene Reſultat auf den gemeinſchaftlichen Altar niederlege. Nur dem vereinten Wirken mehrerer, in den verſchiedenen Wiſſenſchaften und Künſten ausgezeichneter Männer konnten daher jene Encyklopädien ihre Entſtehung verdanken, deren der Verfaſſer im §. 5 erwähnt, und denen wohl noch Napier's British Encyclopaedia und die neueren italieniſchen Encyklopädien beyzufügen kämen.

Wird der Begriff der Encyklopädie auf eine einzelne Wiſſenſchaft angewendet, ſo verſteht man darunter die Lehre von dem Zuſammenhange derſelben mit andern, verwandten Fächern, von der Stelle, die ſie auf der Stufenleiter aller menſchlichen Kenntniſſe einnimmt, dann von ihren einzelnen Theilen, deren Zuſammenhange unter einander, ihrem Nutzen, ihren Quellen, ihrer Geſchichte und Literatur, — wohl auch von der Art und Weiſe, ſie am zweckmäßigſten ſich anzueignen, obſchon man dieſe letztere Abtheilung häufig mit dem beſonderen Namen der Methodologie bezeichnet (§. 9). In dieſem Sinne muß es denn auch eine Encyklopädie der Rechtswiſſenſchaft geben, deren Nutzen (§§. 10—13) umſtändlich nachgewieſen wird. Im §. 14 theilt der Verfaſſer die juriſtiſche Encyklopädie (nach der Art der Rechtsgeſchichte) in eine innere und äußere; Er zweifelt aber beinahe an der Möglichkeit der erſtern, und erklärt, bloß die letztere in den Kreis ſeiner Darſtellung ziehen zu wollen. Dieſe zerfällt demnach in fünf Abſchnitte. Der erſte handelt von dem Rechte und der Rechtswiſſenſchaft im Allgemeinen; der zweite von der heutzutage üblichen Eintheilung derſelben; der dritte beſchäftigt ſich mit dem philoſophiſchen und der vierte mit dem hiſtoriſchen Elemente des Rechts, worauf der fünfte mit der Methodologie des juriſtiſchen Studiums ſchließt (§. 16).

Ich bemerke hier nur, daß gerade die innere Encyklopädie, oder

die Encyklopädie des Rechtes selbst, wenn ihre Bearbeitung auch unverkennbare Schwierigkeiten darbiethet, dennoch keinen Widerspruch in sich enthält, und noch in höherem Grade anziehend und belehrend seyn müßte, als die Encyklopädie der Rechtswissenschaft, oder die juristische äußere Encyklopädie. Wirklich haben auch (die vom Verf. selbst angeführten) Nettelbladt, Hufeland, Hummel, Hugo, Tittmann, Schmalz, und ferner auch Dabelow, Mühlenbruch und Andere Ausgezeichnetes in diesem Fache geleistet, ja selbst Montesquieu's treffliches Werk mag füglich zu dieser Classe gerechnet werden. Bey der Literatur der juristischen Encyklopädie (§. 15) hätten übrigens auch die Rechtslexica älterer und neuerer Zeit eine Stelle verdient.

Folgen wir nun dem Verfasser auf das eigentliche Gebieth seiner Forschungen, so müssen wir zuvörderst mit ihm zur Beantwortung der Frage schreiten, wie sich denn das gesammte menschliche Wissen eintheilen lasse, und welche Stelle sohin die Rechtslehre unter den menschlichen Kenntnissen einnehme? In der ersten Beziehung schließt sich Hr. den Tex seinem Freunde Heusde, und mit ihm der sogenannten Socratischen Schule an, welche der besagten Eintheilung die drey Hauptvermögen des menschlichen Geistes, das Gefühls-, Erkenntniß- und Begehrungs-Vermögen zum Grunde legt, und in Folge dessen: Künste, Wissenschaften und Lehren (artes, disciplinas et doctrinas) unterscheidet (§. 20). Uns kommt aber diese Eintheilung theils lückenhaft, theils schwankend vor, und wir möchten lieber zu oberst nur die Künste von den Wissenschaften trennen, diese jedoch weiter in die empyrischen (Erfahrungs-) und in die rationellen (reinen Vernunfts-) Wissenschaften untertheilen. Noch weniger genügend dürfte die (im §. 22 versuchte) Lösung des zweyten Theiles der oben aufgestellten Frage erscheinen, welche am Ende den eigenen Bemühungen des Lesers überlassen bleibt[2]). Im §. 24 geht der Verf. zur Entwicklung des Rechtsbegriffes über. Er zeigt, daß dem Menschen ein gewisses Rechtsgefühl inne wohnt, welches erst nach und nach zum klaren Bewußtseyn erhoben wird (§. 28). Interessante Notizen folgen hier rücksichtlich der griechischen Ansichten über diese Materie von Hesiod und Homer bis Plato und Aristoteles; warum sich aber bei den Griechen die Wissenschaft des Rechtes niemals ausgebildet habe, warum das Rechte von dem Guten und Schönen bey ihnen noch nicht vollkommen abgesondert worden sey, ... die Ursache dieser Erscheinung meint Hr. den Tex darin zu finden, daß nur im reiferen Alter die völlige Entwicklung des Rechtsgefühles vor sich gehe

[2]) Der Verf. schließt den §. mit den Worten: Sed, quo loco sint habendae physicae atque medicae, juris et politices .... doctrinae ex dictis intelligitur.

(§. 36 u. 38). Mit dieſer Erklärung dürfte jedoch wenig gedient ſeyn; denn es läßt ſich wohl kaum behaupten, daß Hellas (ſchon zur Zeit des Perikles) ſein Mannesalter noch nicht erreicht hatte (um bey dem Tropus des Verf. ſtehen zu bleiben); auch iſt es ja bekannt, daß Minos, Charondas, Zaleucus, Draco, Lykurg, Solon u. a. jene ehrwürdigen Geſetze gegeben, aus denen ſpäter ſelbſt Rom ſeine zwölf Tafeln, die Grundlage der römiſchen Geſetzgebung, ſchöpfte; und es wird hierdurch die Frage nur noch dringender, wie es gekommen ſey, daß ſich in Griechenland das Recht wohl als Geſetz, nicht aber in wiſſenſchaftlicher Form ausgeprägt habe? — Dieſe findet ſich zuerſt bey den Römern, bei denen ſie im Laufe der Zeiten die höchſte Stufe der Vollkommenheit erreichte, um allen Völkern des Erdballs als Muſter und Vorbild dienen zu können (§. 38). Sehr treffend ſagt der Verf. im §. 39: „Legum et juris indoles in Oriente prorsus sacra erat. — Apud Graecos Legis notio erat politica. — Sed alia omnia Romae obtinebant. Certa est ibi Legis significatio. Refertur ea ad jura proprie sic dicta. Proprium censetur esse Legis, ut praecipiat et jubeat.“ — Ganz richtig wird im §. 40 bemerkt, daß von den römiſchen Juriſten vorzüglich das bürgerliche Privatrecht bearbeitet, das öffentliche Recht dagegen vernachläſſigt wurde, nur hätte hier unſers Erachtens das jus feciale einige Aufmerkſamkeit verdient. Erſt in neueren Zeiten iſt der Menſch mehr als Menſch, und nicht bloß als Bürger eines Staates angeſehen (§. 41), auch das Verhältniß der Staaten unter einander geregelt, und das des Herrſchers zu den Beherrſchten einer näheren Betrachtung unterzogen worden. Der Verf. glaubt die Urſache der geringen Ausbildung dieſes letztern Zweiges (des Staatsrechtes) in der demokratiſchen Regierungsform der Römer zu finden (§. 42), vergißt aber dabey, daß das römiſche Recht gerade ſeine höchſte Entwicklung in den Zeiten des Despotismus und eines unbegränzten, beynahe abgöttiſchen Autokratismus erhielt. Schlüßlich geſchieht auch noch des Einfluſſes Erwähnung, den das Streben nach Wahrheit auf die Geſtaltung der Rechtswiſſenſchaft genommen, und es wird (§. 44) die Entſtehung des Naturrechtes und der Rechtsphiloſophie, als zweyer abgeſonderter Wiſſenſchaften, aus dieſem Einfluſſe hergeleitet. Wir können nicht umhin, auch hier eine kurze, aber treffende Stelle des Verfaſſers wiederzugeben, welche das Reſultat der eben berührten Forſchungen in wenigen Worten zuſammenfaßt: „Patet ex dictis ... Juris notionem, obscuram in Oriente, parum certam in Graecia, Romae demum se explicuisse, ita tamen ut recentiores Europae gentes, cum Juris argumenta nonnulla, quae Romani neglexerint, tracta-

verint deinceps, tum in Juris principia et fundamenta philosophice et accuratius inquisiverint, quam nunquam antea factum fuerit.»

Der Verfasser betrachtet demnächst das Wesen der Gerechtigkeit, als einer „constans et perpetua voluntas, jus suum cuique tribuendi,“ und macht darauf aufmerksam, daß bey derselben auch auf das Innere der Gesinnung zu sehen sey, und daß ein bloß negatives Verhalten ihr nicht entspreche (§§. 52 u. 53).

Hierbei ergibt sich aber dann natürlich die Frage, worin denn eigentlich das suum cujusque bestehe, und wie es Jedem geleistet werden könne (quo modo et secundum quam normam suum cuique tribuamus)? Behufs der Lösung dieser Fragen entwickelt uns der Verfasser die Begriffe von Gesetz, Recht, Verbindlichkeit (obligatio) und Pflicht (officium), und stellt letztere als die Materie der Verbindlichkeit dar (§. 66). Wir können uns aber hierbei der Bemerkung nicht entschlagen, daß alle hier gegebenen Begriffs-Bestimmungen nur nominal (formell), keineswegs reel sind, und sich gewissermaßen im Cirkel bewegen. Das Recht wird (§. 60) aus dem Gesetze abgeleitet, und (im §. 61) als die facultas agendi id, quod legi convenit, definirt. Aus dem Gesetze, welches uns diese Befugniß ertheilt, fließt sohin die Verbindlichkeit des Andern (§. 65), uns an dem Gebrauche unseres Rechtes nicht zu hindern; und Pflicht ist jenes Verhalten, zu welchem Jemand durch das Gesetz verbunden ist (§. 66); das Gesetz selbst endlich lehrt den Menschen quomodo universis et singulis praestet, quae debet (§. 56). Bey alle dem fehlt es aber an dem nöthigen Criterio, um zu erkennen, quid cuique debeatur? und diese, schon oben berührte, aus dem Vorhergehenden sich natürlicher Weise ergebende Frage, scheint uns dennoch eigentlich ungelöst geblieben zu seyn, was um so mehr zu bedauern ist, als die sonst so klare, logische Darstellungsweise des Verfassers auch eine klare und richtige Beantwortung in dieser Hinsicht erwarten ließ. — Uebrigens entbehrt auch die (im §. 69 gegebene) Definition (oder, wie der Verfasser sie nennt: descriptio) der Rechtswissenschaft alles materiellen (reelen) Inhaltes, denn sie lautet: »dici potest jurisprudentia, disciplina Legum et jurium atque Officiorum quae in suum cuique tribuendo versantur;« — und wir müssen zur Charakterisirung der Ansichten des Verfassers nur noch anführen, was er §. 76 sagt: „Non solum illud, quod per coactionem potest impetrari, . . . Juris doctrinae argumentum constituit; ea quoque Juris placita, quae cogendi facultate non sunt munita . . . . in Jurisprudentia locum tenent suum.“

Vorzüglich beachtenswerth, und mit Savigny's erleuchteten Prin-

chien auffallend übereinstimmend erscheint uns noch, was der Verfasser §. 87 über die Entstehung und über die Aufgabe der Rechtswissenschaft äußert: »Usu et consuetudine jus prius solet excoli, quam in doctrinam redigatur. Leges populorum primum valde solent esse imperfectae, de nonnullis tantum agunt causis, aliqua tantum exhibent praecepta; Jurisconsultorum et Judicum igitur est, quae legibus desunt, supplere, a similibus ad similia argumentando; ex juris principiis illarum etiam causarum, quae lege non describuntur, decisionem petunt. Sic practice et usu fori primum Juris doctrina excolitur. Jus practice excultum in formam disciplinae redactum fuit deinceps, unde theoria vel doctrina juris extitit, quum nempe, quae practice invaluerunt placita in certos locos, in certa capita referuntur, quae juncta unam efficiunt Juris doctrinam: Jurisprudentiam.

Semel autem si Juris doctrina rite constituta est, ex ipsa illa in posterum etiam petuntur praecepta, quae practice in usum vitae adhibeantur et sic theoreticae et practicae Jurisprudentiae partes deinde mutuo sibi sunt adjumento, et una excolantur.«

Im II. Abschnitte geht der Verfasser (schon obgedachtermaßen) zu den üblichen Eintheilungen der Rechtswissenschaft über. Er sondert hier zuvörderst die Theorie von der juristischen Praxis, und theilt weiter das gesammte Recht in das Privatrecht, öffentliche Recht und Völkerrecht, wobei der Begriff des öffentlichen Rechtes auf das sonst s. g. Staatsrecht (quod agit de Juribus et Officiis Imperantium et Civium inter se) beschränkt wird. Anhangsweise gleichsam werden auch die politischen Wissenschaften einer näheren Betrachtung unterzogen. Als besondere Zweige des Privatrechtes werden nur das Handelsrecht, Wechselrecht und Seerecht hervorgehoben. Das öffentliche Recht zerfällt in die Lehre von der Verfassung und von der Verwaltung des Staates. Letztere umfaßt wieder, als abgesonderte Doctrinen, das Kirchenrecht, das Militärrecht, das Cameral- oder Finanzrecht, die Gesetze über das Gerichtswesen, das Strafrecht und die Polizei (Jus aedilitium vel Politiae). Bei Gelegenheit der Auseinandersetzung des Völkerrechtes berührt der Verfasser auch die Diplomatik und Diplomatie. Von den Staatswissenschaften endlich betrachtet Er insbesondere: die politische Oekonomie, die Statistik und die diplomatische Staatengeschichte. Bei jeder einzelnen Materie gibt der Verfasser immer vorerst den Begriff, dann die gewöhnlichen weiteren Eintheilungen, und zeigt hierauf den Nutzen derselben, weist auch wohl auf die vorzüglichsten Quellen hin, und fügt

wird besonders hervorgehoben. Der Verfasser bespricht bey dieser Gelegenheit einige höchst wichtige Puncte, namentlich den Grundsatz, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe (§. 185), die Frage über die Vorzüglichkeit des inquisitorischen, des accusatorischen und eines aus beiden gemischten Verfahrens, wobei der Verfasser insbesondere das Institut der Staatsprocuratoren im Auge hat (§. 187—190). Er verbreitet sich weiter über den Adhäsions-Proceß (§. 191), über das öffentliche, mündliche oder geheime und schriftliche Verfahren (§. 192), über das Geschwornen-Gericht (§. 193) und die Vorzüge einer festen Beweistheorie (§. 194).

Am Schlusse dieses Abschnittes werden auch einige treffende Gedanken über die politische Unterhandlungskunst oder Diplomatie mitgetheilt (§§. 199—204).

Im III. Abschnitte (de juris Philosophia) deutet der Verfasser zuerst auf den Nutzen hin, welchen die Philosophie in der Rechtswissenschaft gewährt (§§. 207 u. 208.), und verfolgt dann die Entwicklung der Rechtsphilosophie von den ältesten Zeiten an bis auf unsere Tage. — Ein besonderes Geschick muß man hier dem Verfasser in der Auswahl solcher Stellen, die zur Charakteristik eines Schriftstellers oder einer ganzen Schule dienen, zuerkennen z. B. aus Plato, Aristoteles, Cicero, Seneca, Ulpian, u. a. Weiters handelt dieser Abschnitt noch 1. vom Naturrechte (Vernunftrechte), 2. von der Natur des positiven Rechtes und 3. von der Philosophie des positiven Rechtes.

Das Naturrecht beschäftigt sich (dem §. 228 zu Folge) mit der Erforschung dessen, was der Mensch dem Menschen im geselligen Zustande mit Rücksicht auf die menschliche Natur zu leisten verpflichtet ist (»quid naturaliter, i. e. humanae naturae convenienter, in vitae consortio homo homini praestare debeat.«), worunter der Verf. nicht bloß das »Erzwingbare« verstanden wissen will (§§. 229 und 230), ohne jedoch auch hier ein Criterium des einem Jeden Gebührenden anzugeben. — In den §§. 234 u. 236 wird die Existenz und der Nutzen des Naturrechtes auf das lebhafteste vertheidigt.

Ueber die Natur des positiven Rechtes verbreiten sich die §§. 240 bis 267. Treffend setzt der Verfasser namentlich das Verhältniß desselben zum Naturrechte auseinander, und bemerkt, daß Ersteres von Letzterem nur in so ferne abweichen könne, als es sich nicht um Rechte handelt, die mit der Würde des Menschen in unzertrennbarem Zusammenhange stehen (§. 243). Das positive Recht wird mit Rücksicht auf seinen Ursprung in das Gewohnheitsrecht, in das vom Staatsoberhaupte festgesetzte Recht (jus constitutum ab imperantibus) und in den Gerichtsgebrauch unterschieden.

Das Gewohnheitsrecht ist dem Verfasser jenes, welches sich aus den Sitten eines Volkes, aus der allgemeinen Ueberzeugung desselben herausbildet. Es kann den vom Staate gegebenen (geschriebenen) Gesetzen vorausgehen; es kann aber auch neben denselben gedacht werden. Der Verfasser weiset mit Grund auf die hohe Wichtigkeit des Gewohnheitsrechtes in der ersten Beziehung hin, welches von einer weisen Gesetzgebung auf das Sorgfältigste beachtet werden muß. Von den Gesetzen fordert Hr. den Ter: daß sie nichts Unmögliches vorschreiben, daß sie gerecht seyen, daß sie mit dem Sittengesetze in keinem Widerspruche stehen, daß sie nicht ohne Noth die persönliche Freyheit einschränken, daß sie allgemein verbindlich seyen, daß sie gehörig kundgemacht werden, daß ihnen keine rückwirkende Kraft zukomme. — Neben dem geschriebenen Gesetze soll die Gewohnheit (nach §. 259) nur als supplirende Quelle gelten, keineswegs aber jenem zu derogiren geeignet seyn (§. 262). In Ansehung des Gerichtsgebrauches (der res judicatae) macht der Verfasser darauf aufmerksam, daß derselbe leicht zu Mißbräuchen Anlaß geben könne, daß er also vorzüglich nur zu Darthuung einer bestehenden Gewohnheit, zur Auslegung und zur Ergänzung der Gesetze anzuwenden sey (§. 266).

Unter der Ueberschrift »Philosophie des positiven Rechtes« schreitet Hr. den Ter zur Beantwortung der Frage, auf welchem Wege man zur Abfassung guter Gesetze gelangen könne. Er bemerkt hierbey, daß man zuvörderst auf die natürlichen Anlagen und auf Sitten und Gebräuche eines jeden Volkes Rücksicht nehmen, und sich vor einem mißverstandenen Streben nach Gleichförmigkeit und Allgemeinheit bewahren müsse (§. 269); daß ferner auch das Clima, die Lage des Landes und andere physische Einflüsse zu beachten seyen (§. 270), und daß man den jeweiligen Stand der Cultur nicht aus den Augen verlieren dürfe (§. 272). Ferner warnt der Verfasser vor einer unbedachtsamen Reception fremder und einer, nicht durch die Zeitumstände gebothenen, Aenderung einheimischer Gesetze (§. 273 u. 275); er macht (§. 274) darauf aufmerksam, daß dieselben in einer allgemein verständlichen Sprache abzufassen seyen, daß man die Beifügung ihrer Begründung nicht ganz verwerfen (§. 276) dürfe, daß man endlich darin nicht alle Fälle zu erschöpfen suchen, sondern vielmehr gewisse allgemeine Sätze aufstellen solle, aus denen sich sohin die Entscheidung der einzelnen Fragen von selbst ableiten lasse (§. 271).

In den §§. 281 — 286 wird der bekannte Streit über die Zweckmäßigkeit der Abfassung von Gesetzbüchern mit kurzen aber treffenden Zügen und vollständiger Anführung der dießfälligen, ungemein interessanten Literatur aus einander gesetzt. Der Verfasser meint, daß wohl beyde Parteyen etwas zu weit gegangen, daß man sich einerseits von den neu abgefaßten Gesetzbüchern zu viel erwartet, anderseits das Gute derselben

allzusehr verkannt habe, und daß eine Verständigung beyder Theile nicht unmöglich sey, wenn man nur zugibt, was wirklich zugegeben werden muß, daß das Gesetzbuch nicht als einzige, vollkommen ausreichende Entscheidungsquelle für alle möglichen Rechtsfälle und Fragen gelten werde, und daß es die weitere Ausbildung der Rechtswissenschaft durchaus nicht überflüssig mache.

Zum Schlusse folgen daher noch einige Winke über die Wissenschaft der Gesetzgebung oder die Gesetzgebungskunst, und eine ziemlich reichhaltige Literatur derselben (§§. 287 — 290).

Der IV. Abschnitt: „Rechtsgeschichte", handelt zuvörderst von dem Begriffe und dem Nutzen derselben, und geht dann zuerst auf die Geschichte des Rechtes im Orient, dann auf Griechenland und Rom über. Weiter wird das germanische Recht des Mittelalters, von den neueren Gesetzgebungen aber meist nur die französische und die niederländische betrachtet. Da der Verfasser mit Rücksicht auf die Bedürfnisse seines Vaterlandes und um den Umfang seines Werkes nicht allzusehr anzuschwellen, seinen Forschungen so enge Gränzen zu setzen genöthigt war, so würde es wohl zweckmäßiger gewesen seyn, das Recht der Orientalen und die griechische Gesetzgebung (wenigstens zum größten Theile) auszuscheiden, da ohnehin die nur sehr kurzen Notizen mehr piquante Unterhaltung als gründliche Belehrung zu gewähren geeignet seyn dürften. Bey der steten Wechselwirkung, in welcher sich die Völker Europa's heutzutage befinden, und bei der hiedurch herbeygeführten Nothwendigkeit, oft auch ausländisches Recht zu berücksichtigen, hätte wohl der durch die eben angedeutete Hinweglassung gewonnene Raum den wichtigsten Legislationen neuerer Zeit, z. B. der englischen, der italienischen, der österreichischen und preußischen ꝛc. gewidmet werden können, wofür der Verfasser auch manche schöne Vorarbeiten gefunden hätte. Die von dem Verfasser gegebenen Andeutungen gehören übrigens sowohl der inneren als der äußeren Rechtsgeschichte an. Sie berühren unter den Orientalen: die Perser, Indier, Sineser, Aegyptier, Phönicier, Hebräer, Mohamedaner und Türken, in Ansehung Griechenlands die Gesetze des Minos, Zaleukus, Charondas, Lykurg, Drako, Solon, und das attische Recht. — Ausführlicher wird natürlich die Geschichte des römischen Rechtes behandelt (§§. 327—362). Der Verfasser folgt darin den Forschungen Zimmern's, Dirksen's, Bethmann-Hollweg's, Biener's u. A. Befremdend war es uns, Gibbon's Namen nicht erwähnt zu finden, der doch in dieser Materie so Bedeutendes geleistet hatte. — Die Geschichte des deutschen Rechtes ist ebenfalls mit Gründlichkeit aus einander gesetzt. Eichhorn's treffliches Werk, dann Zöpfl und Baehr dienten vorzüglich als Leitfaden. Besondere Bespre-

chung finden die Gesetze der Salischen und Ripuarischen Franken, der Alemannen, Bojoarier, Burgunder, Friesen, Angelsachsen und Thüringer, Westgothen und Longobarden, dann die Capitularien der fränkischen Könige (§§. 366—381). Wir bemerken hierzu nur, daß hinsichtlich der Bajuvarier die **Monumenta Boica**, überhaupt aber die Werke von Mittermaier und Grimm häufiger hätten zu Rathe gezogen werden können; daß selbst Johannes von Müller in seiner Weltgeschichte manche ungemein schätzbare Stelle über diese Gesetzgebungen enthält; daß es endlich nothwendig gewesen wäre, des innigen Zusammenhanges wegen, auch das scandinavische und das englische Recht (wo Crabb eine reichliche Ausbeute geliefert hätte) zu berücksichtigen.

An das deutsche Recht schließt sich die Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter (§§. 382—389), vorzüglich nach Savigny's trefflichem Werke, worauf dann die Entwicklung des canonischen Rechtes (§§. 390—404) folgt, mit besonderer Berücksichtigung der Falck'schen Encyklopädie, mit zweckmäßiger Angabe der üblichen Allegirungs-Arten und einer kurzen Ausbeugung auf die Geschichte der griechischen Kirche (§. 405).

Den Beschluß dieser Abtheilung macht endlich die Geschichte des Lehenrechtes, des longobardischen sowohl als des deutschen, ebenfalls im Hinblick auf die durch neuerliche Forschungen gewonnenen Resultate (§. 405—431).

Der Verfasser geht hierauf zur Geschichte seines vaterländischen Rechtes über, und diese Parthie nimmt billiger Weise unsere Aufmerksamkeit vorzüglich in Anspruch, als die gründliche Gelehrsamkeit des Hrn. **den Tex** uns berechtiget, das vollste Vertrauen in seine hießfälligen Angaben zu setzen. Wir glauben bei dem Umstande, daß die Geschichte des Niederländischen Rechtes noch wenig bekannt seyn dürfte, und daß die Sprache, in der die meisten älteren Schriften darüber abgefaßt sind, Schwierigkeiten darbiethet, einen gedrängten Auszug aus der Darstellung des Verfassers hier beyrücken zu sollen.

Die Niederlande hatten ursprünglich mit den übrigen deutschen Ländern gleiches Recht; es galten daselbst die Gesetze der Salischen und Ripuarischen Franken, die Capitularien der fränkischen Könige u. s. w. selbst noch zu einer Zeit, als jene Gegenden sich von dem römisch-deutschen Reiche allmählig loszutrennen anfingen. Auch das römische, das canonische und das Lehenrecht fanden daselbst wie in Deutschland Eingang (§§. 416—417, 421, 422 u. 423). Im Laufe der Zeiten entwickelten sich natürlich viele Particular-Rechte, besonders in der Form von Gewohnheitsrechten (**oude costumen**), welche im XIII. Jahrhunderte häufig als Landregten und Stadtregten gesammelt wurden (§§. 418 u. 419, 424 u. 425). Als die-

ſelben auf Befehl König Philipp's II. zur Beſtätigung vorgelegt werden ſollten, war man darauf bedacht, die vorhandenen Sammlungen durchzuſehen und zu verbeſſern. Sie erhielten ſohin den Namen der **Reformationes.** — So wie früher die Bemühungen der Kaiſer, ein allgemeines Recht in den Niederlanden einzuführen, fruchtlos geblieben waren, ſo währte auch nach dem Abfalle die Herrſchaft der Particularrechte fort, nur daß an die Stelle der Herzoge und Grafen die Staaten der einzelnen Gebiethe (**Singularum Regionum Ordines**) und die Gemeinheiten der Städte getreten waren (§. 426). Die General-Staaten nahmen auf die privatrechtliche Geſetzgebung in der Regel keinen Einfluß (§. 427). Der Verfaſſer läßt hierauf ein ausführliches Verzeichniß dieſer Localrechte (nach den einzelnen Provinzen) und der Werke, aus welchen die Kenntniß derſelben geſchöpft werden kann, in den §§. 431—440 folgen. In subsidium wurde fortwährend überall das römiſche Recht angewendet. Bei dieſer großen Verſchiedenheit der Geſetze konnte es nicht anders kommen, als daß ſich nach und nach manche Stimmen für die Einführung eines neuen allgemein verbindlichen Geſetzbuches erhoben. Derlei Verſuche fanden insbeſondere Statt, als die verſchiedenen Provinzen der vereinigten Niederlande in die einige bataviſche Republik (1795) ſich verwandelt hatten, mit deren Verfaſſung natürlich die Autonomie der einzelnen Städte und Landestheile nicht mehr verträglich war. So verfügte namentlich der Art. 28 der Verfaſſungsurkunde vom 23. April 1798 (und die Art. 84 u. f. f. der Verfaſſungsurkunde vom 16. October 1801) die Einführung einer neuen Geſetzgebung. In Folge deſſen erſchien am 22. Aug. 1799 ein Geſetz über das Verfahren in Civil- und Criminal-Angelegenheiten, dann ein Militär-Strafreglement gleichfalls vom J. 1799. Dieſem folgte im J. 1804 eine Einleitung in das Recht im Allgemeinen, dann ein Strafgeſetzbuch, und ein Geſetz über den Beweis. Nach Errichtung des Königreiches Holland verordnete König Ludwig mit Decret v. 18. Nov. 1807 eine eigene Bearbeitung des **Code Napoleon.** So erſchien denn der holländiſche Codex, welcher vom Staatsrathe und dem geſetzgebenden Senate approbirt, und vom Könige mittelſt Decretes vom 24. Febr. 1809 kundgemacht wurde. Der Art. 3 dieſes Decretes ſetzte das römiſche Recht außer Kraft, und beließ den alten Statuten und Gewohnheiten nur inſofern ihre Geltung, als ſie in dem Geſetzbuche ſelbſt beſtätigt worden waren. In Anſehung des See- und Handelsrechtes trat aber hierdurch keine Aenderung ein; denn die durch Decret v. 29. Octob. 1808 verfügte Abfaſſung eines neuen Handelscodex kam nicht zu Stande. — Mit 31. Dec. 1804 wurde ein neues Strafgeſetzbuch eingeführt. Ein Geſetz über die Organiſirung der Gerichte und über das Verfahren in bürgerlichen und

peinlichen Rechtssachen wurde mit Decret vom 14. Juli 1809 sanctionirt, aber nicht zur Ausführung gebracht, da die batavische Republik bald darauf Frankreich einverleibt wurde (§. 443). Zugleich erhielten in den incorporirten Landestheilen die französischen Gesetzbücher mittelst der Decrete vom 26. April, 18. Oct. und 8. Nov. 1810 verbindliche Kraft, und das vaterländische Recht blieb nur so weit in Wirksamkeit, als es sich auf Materien bezog, welche in den französischen Gesetzbüchern eine Normirung erhalten hatten (§. 444). Die Geschichte der Abfassung dieser französischen Gesetzbücher und des französischen Rechtes überhaupt findet sich in den §§. 445—458 trefflich bearbeitet.

Bei diesem Zustande der Dinge verblieb es bis zum 1. October 1838, indem nur einzelne einheimische Verordnungen dem recipirten Rechte derogirten, z. B. über die Superficies und Emphyteusis, über das Hypothekenwesen, über das Verbrechen der Verläumdung, der Münzverfälschung, über betrügerische Crida u. dgl. (§. 464.)

Alsbald nach der Befreiung von der französischen Herrschaft wurde aber (durch den Art. 100 des Grundgesetzes vom J. 1814) die Abfassung einheimischer Gesetzbücher verfügt, und dieses Geschäft mittelst Decretes vom 18. April 1814 zehn rechtsgelehrten Männern aufgetragen. Von diesen wurde bereits am 17. Jänner 1815 der Entwurf eines Straf- und eines Handels-Gesetzbuches, dann eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren und über die Organisirung der Gerichte zu Stande gebracht. Der Entwurf des Civilgesetzbuches konnte erst am 5. März 1816 überreicht werden, weil man vorher noch darüber Berathungen gepflogen hatte, ob das System des Code Napoleon beizubehalten, oder ein eigenthümliches zum Grunde zu legen wäre. Letzteres wurde genehm gehalten. Nach der Vereinigung Hollands mit Belgien am 9. Juni 1815 wurde im Art. 165 der Verfassungsurkunde vom J. 1815 die Einführung einer einheimischen Gesetzgebung neuerdings vorgeschrieben. Die Decrete v. 5. Sept. 1815 und v. 16. März 1816 bestimmten, daß die vorhandenen Entwürfe einigen Rechtsgelehrten aus den südlichen Provinzen mitgetheilt werden sollten. Nachdem deren Gutachten eingelangt war, wurde das Ganze mittelst Decretes vom 20. August 1817 dem Staatsrathe zur Prüfung übergeben. So kam im Jahre 1819 ein neuer Entwurf eines Civil-Gesetzbuches zu Stande, der im Jahre 1820 und 1821 der Berathung der General-Staaten unterzogen wurde. Dort fand aber die Sache unerwartete Schwierigkeiten, da die Abgeordneten der nördlichen Provinzen ein auf vaterländische Grundlagen gebautes Recht verlangten, während die belgischen Deputirten sich mehr und mehr dem französischen Rechte anschließen wollten. Es wurde also die frühere Bahn verlassen, und mittelst

Decretes vom 18. April 1821 eine neuerliche Commission ernannt, und beauftragt, die einzelnen Titel des Civilgesetzbuches dem Wunsche der Generalstaaten gemäß auszuarbeiten. So kamen 57 Titel zu Stande, welche aber nicht früher kundgemacht werden sollten, als bis auch die übrigen Gesetzbücher abgefaßt wären.

Mittlerweile war der Entwurf eines Handels-Gesetzbuches bereits mit Anfang des J. 1822 den General-Staaten zur Berathung vorgelegt, und im Jahre 1826 von denselben approbirt worden. Das Gesetz über die Gerichtsorganisation kam mit 18. April 1827 zur Vollendung. Die Proceß-Ordnung wurde am 18. Octob. 1827 den Ständen vorgelegt, und im J. 1828 von ihnen bestätigt. Der im J. 1818 zu Stande gekommene Entwurf eines Strafgesetzbuches wurde vorerst mehreren belgischen Rechtsgelehrten, dann mit Decret v. 22. Dec. 1818 dem Staatsrathe zur Begutachtung übergeben, und im Jahre 1827 bekannt gemacht. Bevor derselbe den Ständen überantwortet wurde, fand man es zweckmäßig, ihnen vorläufig 34 Puncte zur Berathschlagung vorzulegen. Die Entscheidung derselben über diese 34 Puncte und über 22 andere, welche sie selbst hinzugefügt hatten, fiel aber der Art aus, daß man es nicht für dienlich fand, den Entwurf selbst der Berathung zu unterziehen.

Der Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in peinlichen Rechtsangelegenheiten wurde im October 1828 den General-Staaten mitgetheilt, und im März 1830 mit verschiedenen Zusätzen und Modificationen von ihnen angenommen. Nachdem noch einige Verbesserungen in dem bürgerl. und im Handelsgesetzbuche, so wie in der Proceß-Ordnung im Octob. 1828 von den Ständen berathen und angenommen waren, traf das Gesetz vom 16. Mai 1829 die nöthigen Anordnungen Behufs der Einführung der neuen Gesetzbücher, welche zufolge Decretes vom 5. Juli 1830 mit Anfang des Jahres 1831 in Wirksamkeit treten sollten. Da brach im August 1830 die belgische Revolution aus, und bereitete neue Hindernisse. Mit Decret v. 24. Febr. 1831 wurden sämmtliche Entwürfe einer wiederholten Berathung überwiesen, bei welcher man nunmehr auf das alte vaterländische Recht eine höhere Rücksicht nehmen konnte. Diese Revision traf zuerst in dem Jahre 1832 und 1833 das bürgerliche Gesetzbuch, im Jahre 1833 das Handels-Gesetzbuch, im Jahre 1835 die Gerichtsorganisation und in dem Jahre 1836 und 1837 die Civil- und Criminal-Proceßordnung. Die Redaction eines Strafgesetzbuches wurde mit Decret vom 28. März 1836 der Gesetzgebungs-Commission übertragen. Die neuen Gesetzbücher (mit Ausnahme dieses Letzteren, welches noch nicht zu Stande gekommen ist) wurden endlich durch Decret vom 17. Oct.

1836 und v. 10. April 1838 sanctionirt, und traten mit 1. October 1838 in Wirksamkeit (§§. 459—463).

Außer diesen neuen Gesetzbüchern besteht gegenwärtig noch der französische Criminalcodex mit den neueren Zusätzen und Verbesserungen in Kraft. Ferner gelten noch in Beziehung auf jene Materien, welche in den Gesetzbüchern nicht abgehandelt werden: 1. ältere einheimische Gesetze (gesammelt von J. van de Poll), 2. die früher in Wirksamkeit gewesenen französischen Gesetze (gesammelt von C. J. Fortuijn), und 3. neuere einheimische Verordnungen (authentisch gesammelt in dem Staatsblad van het Konigrijk der Nederlanden).

Im V. und letzten Abschnitte (de Jurisconsulto) gibt der Verf. zuvörderst den Weg an, auf welchem man zu einer gründlichen Rechtskenntniß gelangen kann, und entwirft hierauf am Schlusse das Bild eines vollendeten Rechtsgelehrten. Dieser Abschnitt umfaßt also die sonst häufig von der Encyklopädie unterschiedene Methodologie. Hr. den Tex folgt auch hier seinen eigenthümlichen, erleuchteten Ansichten, nimmt aber nebstbey insbesondere auf den in seinem Vaterlande geltenden Studienplan vom 2. August 1815 Rücksicht. Er empfiehlt dem angehenden Juristen vorerst die sogenannten alten classischen Studien, und bekämpft die dagegen in neueren Zeiten vorgebrachten Einwürfe (§§. 467 — 472). Weiters wird die Alterthumskunde und die Geschichte, besonders die vaterländische, als eine nothwendige Vorbereitungswissenschaft für ein gründliches Rechtsstudium dargestellt (§§. 473 — 475). Nicht minder wichtig erscheinen dem Verf. Rhetorik und Stylistik (§. 476). Die Mathematik findet hier wohl nur in so ferne einen Platz, als sie zur Schärfung der Urtheilskraft überhaupt beyträgt (§§. 477 und 478). Dagegen gebührt der Logik eine vorzügliche Stelle, und es ist in der That zu bedauern, daß ein fühlbarer Mangel derselben nur allzuhäufig in neueren juristischen Schriften sich auf eine auffallende Weise kund gibt! Nach diesen Vorbereitungen geht es nun zu den Rechtsstudien selbst über. Der Art. 74 des oberwähnten niederländischen Gesetzes bestimmt keine Ordnung, in welcher die einzelnen Fächer gehört werden müßten, weil dieses vielmehr von mancherley Umständen und eben auch von der Individualität des Lehrers und des Schülers, so wie von dem Zwecke der künftigen Ausbildung wesentlich abhängt. Der Verf. selbst glaubt ebenfalls (§§. 466, 484 und 505) keine bestimmte Reihenfolge vorzeichnen zu dürfen, sondern stellt bloß im Allgemeinen folgende Regeln auf. Er theilt nämlich die Rechtswissenschaften in drey Classen. Zur ersten Classe, welche gleichsam den Eingang in das juristische Studium bilden soll, rechnet er: die Encyklopädie, das Vernunftrecht (eigentlich meint der

Verf. nur das natürliche Privatrecht), und die Ethik (§§. 487—489). Hierauf schreitet Er zur II. Classe zum positiven Rechte fort, wo das Privatrecht die erste Stelle einnehmen, und diesem erst das Staats- und Völkerrecht folgen soll. Im Privatrechte soll wieder mit dem römischen Rechte der Anfang gemacht werden; und zwar zählt der Verf. hierher voterst ein Institutionen-Compendium, dann die Pandecten-Vorlesungen, die Geschichte des römischen Rechts und die Exegese irgend eines vorjustinianischen Schriftstellers, z. B. des Gajus oder des Ulpian (§§. 492 — 495). — Demnächst folgt das Staatsrecht, und zwar in einer Verbindung des natürlichen mit dem positiven (vaterländischen §. 496); dann das Völkerrecht in gleicher Art (§. 497); ferner das Strafrecht und die gerichtliche Arzneykunde (§. 498); endlich das vaterländische Civilrecht, und als ein Zweig desselben das Handels- und Seerecht (§§. 500 und 501).

Den Beschluß machen als III. Classe: die juristische Praxis, sowohl in Civil- als in Criminal-Rechtssachen, mit der Lehre von der Organisation der Gerichtsstellen, — und die politischen Wissenschaften, namentlich die politische Oekonomie, die Statistik und die diplomatische Staatengeschichte (§§. 502 und 503). Zu diesen Studien (mit Inbegriff der obgedachten Vorbereitungswissenschaften) werden an den niederländischen Universitäten gewöhnlich fünf Jahre verwendet.

Wir glauben gegen diesen Studienplan nichts Erhebliches einwenden zu können; nur dürfte die Trennung des natürlichen Privatrechtes von dem philosophischen Staats- und Völkerrechte einigem Bedenken unterliegen, und es möchte auch noch das ältere germanische Recht, so wie die vergleichende Jurisprudenz zur vollendeten Ausbildung nöthig seyn.

Der Verf. fügt übrigens noch einige praktische Winke über die beste Art zu Lernen und zu Lehren bey (§§. 506 und 507). Er unterscheidet ferner die juristische Methode in eine dogmatische, exegetische, philosophische und historische (§. 509). Das dogmatische Studium theilt sich wieder in das analytische und synthetische, deren Ersterem der Verf. den Vorzug zuerkennt (§. 511). — An die Erklärung des exegetischen knüpft Er einige Bemerkungen über Kritik und Auslegung der Gesetze (§§. 513 — 517). — Mit besonderem Nachdrucke wird in den §§. 518 — 520 der Werth des historischen Studiums hervorgehoben; zuletzt aber eine Verbindung aller obgedachten Methoden anempfohlen (§. 523), um sich zur wahren Würde eines Rechtsgelehrten zu erheben, dessen Beruf und dessen Pflichten in den §§. 527 — 533 treffend

aus einander gesetzt werden. Der Verf. schließt sein verdienstvolles Werk mit einer kurzen, aber nachdrucksvollen Apologie der Jurisprudenz.

Nachdem wir auf diese Weise unsere verehrten Leser mit dem Inhalte des vorliegenden Buches wenigstens in seinen Umrissen bekannt gemacht haben, glauben wir noch die Bemerkung beyfügen zu müssen, daß selbes der gelungenen Stellen noch gar manche enthält, deren Erwähnung zu thun wir vielleicht eben keine Gelegenheit fanden; daß man sich in vielen Fällen darin Raths erholen kann, und es meist nur vollkommen befriedigt aus den Händen legen wird; daß beynahe auf jeder Seite die gründliche Gelehrsamkeit des Verf. hervorleuchtet, der seine Citate nicht bloß — wie es leider nicht selten geschieht — wieder abgeschrieben, sondern jederzeit aus den Quellen selbst geschöpft hat, und daß Er überhaupt den hohen Ruf, den er nicht bloß in seinem Vaterlande, sondern auch unter den französischen und deutschen Rechtslehrern genießt, im vollsten Maße bewährt hat. Die Auflage ist sehr schön und correct.

Prof. Moriz v. Stubenrauch.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

160.

Patent vom 28. Juny 1840.

Die Verhältnisse des deutschen Ritterordens gegen den österreichischen Kaiserstaat betreffend.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Unseres in Gott ruhenden Vaters des Kaisers Franz Majestät, haben zur Ausführung Ihrer zu jeder Zeit auf Schutz und Erhaltung des deutschen Ritter-Ordens gerichteten Absichten durch Handschreiben vom 17. Februar 1806, den damahligen Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Anton in seiner Würde, und den Orden in dem Besitze seiner in dem Preßburger Friedens-Schlusse der Verfügung des Oberhauptes des Erzhauses Oesterreich anheimgegebenen Güter bestätigt; das Verhältniß des Ordens gegen den österreichischen Kaiserstaat bestimmt; und nachdem ersterer in der Folge in den Genuß seiner Güter in Illyrien und Tirol und der Commende zu Frankfurt am Main wieder eingetreten war, ihn zu derjenigen Berichtigung und Ergänzung der Ordens-Statuten vom Jahre 1606 auffordern lassen, welche durch die Auflösung der deutschen Reichsverfassung und durch die neue Stellung des Ordens gegen das Oberhaupt des österreichischen Kaiserthums nothwendig geworden, und zu welcher er durch die ihm vom Papst Innocenz IV. verliehenen Privilegien berechtigt war. Dem zu Folge sind die Statuten des Ordens mittelst einhelligen Beschlusses seines Groß-Capitels erneuert und durch mehrere den dermahligen Zeitumständen angemessene

Abänderungen und Zusätze näher bestimmt worden. Wir haben in voller Uebereinstimmung mit den von des höchstseligen Kaisers Franz Majestät gegen den Orden geäußerten wohlwollenden Gesinnungen den auf solche Art errichteten neuen Statuten Unsere landesfürstliche Genehmigung ertheilt, und wollen, um diejenigen Verfügungen derselben, welche sich auf die staats- und privatrechtlichen Verhältnisse des Ordens und seiner einzelnen Mitglieder beziehen, zur allgemeinen Kunde und Nachachtung zu bringen, hiermit Folgendes verordnen.

§. 1.

Der deutsche Orden soll in Unseren Staaten, als ein selbstständiges geistlich ritterliches Institut, jedoch unter dem Bande eines unmittelbaren kaiserlichen Lehens angesehen und behandelt werden.

§. 2.

Wir erklären Uns, für Uns und Unsere Nachfolger, zum beständigen Schutz- und Schirmherrn des deutschen Ritter-Ordens.

§. 3.

Demselben werden in Unseren Staaten in Rücksicht der Verwaltung seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens alle Rechte eingeräumt und alle Pflichten auferlegt, welche jedem Privat-Eigenthümer nach den Gesetzen und Landesverfassungen zustehen.

Der Orden wird von der allgemeinen Oberaufsicht der landesfürstlichen Behörden, unter welcher geistliche Gemeinden und ihre Güter stehen, befreyt. Da Uns jedoch als oberstem Lehen-, Schutz- und Schirmherrn des deutschen Ordens die Oberaufsicht über die innere Einrichtung des Ordens, so wie über die Erhaltung seines Vermögens und die Verwaltung desselben gebührt, so behalten Wir Uns vor, Uns, so oft Wir es nöthig finden werden, von dem Ordens-Oberhaupte die erforderlichen Nachweisungen und Auskünfte vorlegen zu lassen.

§. 4.

Alle zur Dotation des Oberhauptes des Ordens bestimmten, oder zur Erhaltung der Ordensglieder gewidmeten Güter, Capitalien, Rechte, Gefälle und Einkünfte bilden das mit dem Lehenbande gegen Unser Kaiserhaus behaftete Gesammteigenthum des deutschen Ritter-Ordens. Seine unbeweglichen Güter sowohl als die zu dem Stammvermögen desselben gehörigen Capitalien können ohne landesfürstliche Genehmigung weder verpfändet noch veräußert werden. Die Capitalien des Ordens sind nach den in dem allgem. bürgerl. Gesetzbuche für die Gelder der Mündel und Pflegebefohlenen ertheilten Vorschriften zu versichern. Die Anlegung ersparter oder bar eingegangener Capitalien kann nur mit Genehmigung des Ordens-Oberhauptes erfolgen.

§. 5.

Dem deutschen Orden bleibt unbenommen, in allen Provinzen der österreichischen Monarchie sein bewegliches und unbewegliches Vermögen ungehindert zu vermehren; auch können über bedingte Dotationen von dem Ordens-Oberhaupte mit Einverständniß des Groß-Capitels verbindliche Urkunden ausgestellt werden.

§. 6.

In Rücksicht der Steuern, und aller anderen Staats- und Provinzial-Lasten, sind die Güter des deutschen Ordens den weltlichen Gütern gleich zu halten.

§. 7.

Das Oberhaupt des Ordens führt den Titel: Hoch- und Deutschmeister des deutschen Ritter-Ordens.

§. 8.

Die Hoch- und Deutschmeister haben als solche vor dem Antritte ihres Amtes, und bey jeder Veränderung in der Person des Landesfürsten die landesfürstliche Belehnung für sich und den ganzen Orden anzusuchen, und, Falls sie nicht ausdrücklich davon dispensirt werden, feyerlich zu empfangen. Sie werden als österreichische geistliche Lehenfürsten behandelt, und genießen den Rang vor allen geistlichen und weltlichen Fürsten, deren Fürstenwürde jünger als die Zeit der ersten Gründung des deutschen Ritter-Ordens ist.

§. 9.

Der dermahlige Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Maximilian, so wie auch in Zukunft alle Hoch- und Deutschmeister und Ordensglieder aus Unserem kaiserlichen Hause genießen den Rang und die Rechte ihrer Geburt. Dem zu Folge gelten insbesondere in Ansehung des Gerichtsstandes für sie und ihre Dienerschaft die für andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses, die keine Landesfürsten sind, und ihre Diener ertheilten Vorschriften.

§. 10.

Die Ordensritter und Priester werden nach ihren Ordensgelübden als Religiosen angesehen. Sie bleiben jedoch im Genusse ihres Vermögens. Sie können auch nach dem Eintritte in den Orden durch Handlungen unter Lebenden sowohl als durch Erbschaften, nicht nur freyeigenes Vermögen, sondern auch Lehen und Fideicommisse, so weit es der Inhalt der Fideicommiß-Institute gestattet, erwerben. Sie haben zwar freye Macht, durch Handlungen unter Lebenden über ihr Eigenthum zu verfügen, doch muß bey Schenkungen, welche den Betrag von dreyhundert Ducaten übersteigen, hierzu früher die Einwilligung des Hoch- und Deutschmeisters eingeholt werden.

§. 11.

Kein Mitglied des Ordens kann eine Vormundschaft oder eine Bürgschaft übernehmen, in so fern ihm dieses nicht von dem Hoch- und Deutschmeister durch eine Dispensation von den Ordensgesetzen gestattet wird.

§. 12.

Letzte Willenserklärungen und Schenkungen von Todeswegen der Mitglieder des Ordens sind null und nichtig, wenn nicht der Hoch- und Deutschmeister entweder die besondere Genehmigung hierzu ertheilt, oder dem Ordensmitgliede im Allgemeinen das Recht zur Errichtung eines letzten Willens eingeräumt hat. Die Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens oder einer Schenkung von Todeswegen kann einem Ordensmitgliede nur bey Lebzeiten desselben ertheilt, sie wird aber ohne besondere Gründe nie verweigert werden. Die vor dem Eintritte in den Orden bereits errichteten

letztwilligen Anordnungen ſind nur dann gültig, wenn der Erblaſſer die Erlaubniß zu teſtiren, nach ſeinem Eintritte von dem Hoch- und Deutſchmeiſter erhalten hat. Das Ordensoberhaupt hat, wenn es einen letzten Willen zu errichten geſonnen iſt, das Großcapitel des Ordens um die Ermächtigung dazu anzugehen.

§. 13.

Stirbt das Oberhaupt oder ein Mitglied des Ordens ohne gültigen letzten Willen, ſo fällt deſſen freyeigenes Vermögen dem Orden zu. Nur muß den Notherben desſelben der ihnen allenfalls gebührende Pflichttheil verabfolgt werden. Der Orden haftet für keine Schulden des Erblaſſers. Er iſt aber berechtiget, für Vernachläſſigungen an Gebäuden, Abgang am fundus instructus und für andere Verkürzungen und Beſchädigungen an der Ordensſubſtanz ſich den Erſatz aus dem Nachlaſſe des Verſtorbenen zu verſchaffen.

§. 14.

Nach dem Ableben eines Mitgliedes des Ordens haben ein Ordensritter und ein Ordensbeamter auf deſſen Nachlaß die enge Sperre anzulegen. Findet ſich bey einem Ordensmitgliede, welches die Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens erhalten hatte, eine letzte Willenserklärung, ſo hat der Landcomthur dieſelbe dem Hoch- und Deutſchmeiſter zu übergeben, damit derſelbe die Richtigkeit dieſer dem Erblaſſer ertheilten Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens beſtätigen könne.

§. 15.

Der deutſche Orden iſt über das freyeigene Vermögen des Hoch- und Deutſchmeiſters, der Ordensritter und Ordenspriester, in ſo fern die Abhandlung zu pflegen berechtigt, als dadurch keine mit der Ausübung der ſtreitigen Gerichtsbarkeit zuſammenhängende Gerichtshandlung unternommen wird.

Der Orden kann Sperren anlegen, Erbserklärungen annehmen, Inventarien errichten, Convocations-Edicte ausfertigen, Erbſchafts- und Teſtaments-Ausweiſungen erledigen, Abhandlungs-Gebühren, unbeſtrittene Schulden und Vermächtniſſe berichtigen laſſen, und die Erbſchaft dem anerkannten Erben oder der Ordens-Caſſe einantworten. Dagegen iſt über Klagen der Erbſchaftsgläubiger oder Vermächtnißnehmer, über Verbothe und andere rechtliche Vorſichtsmittel, über gerichtliche Execution, oder über die verhältnißmäßige Vertheilung einer zur Berichtigung der Schulden nicht hinreichenden Verlaſſenſchafts-Maſſe, ſo wie über alle ſtreitigen Erbſchafts-Angelegenheiten bey der Gerichtsbehörde, welcher über die Perſon des Erblaſſers die Jurisdiction zugeſtanden hat, zu verhandeln und zu entſcheiden. Das dem Orden eingeräumte Recht der Abhandlung erſtreckt ſich weder auf Fideicommiß- und Subſtitutions-Maſſen, noch auf die Verlaſſenſchaften der Beamten und Diener des Ordens, oder der Beamten und Diener der einzelnen Ordensmitglieder. Die Ordens-Kanzleyen haben bey den Verlaſſenſchafts-Abhandlungen die Geſetze genau zu beobachten, und ſtehen in dieſen Geſchäften unter dem Appellations-Gerichte des Landes.

§. 16.

Die Mitglieder des Ordens ſtehen nur in Ordens-Angelegenheiten unter den Ordens-Oberen, in jeder anderen Rückſicht unter den Behörden,

welchen sie nach ihren übrigen Verhältnissen unterworfen sind. Die Vernachlässigung der durch den Eintritt in den Orden gegen denselben übernommenen, besonderen Pflichten wird von den Ordens-Oberen geahndet. Die Untersuchung und Bestrafung aller anderen Vergehen und Verbrechen gehört vor die von dem Staate dazu bestellten Behörden. Sollte sich ein Mitglied des Ordens muthwillig in Schulden stürzen, so kann das ordentliche Gericht von dem Ordens-Oberen angegangen werden, dasselbe öffentlich für einen Verschwender zu erklären.

§. 17.

Kraft des Uns zustehenden Schutz- und Schirmrechtes wird Unsere geheime Haus-, Hof- und Staatskanzley als diejenige Behörde bestimmt, welche in Unserem Namen über die Vollziehung der von Uns bey der Reorganisation des deutschen Ritter-Ordens erlassenen Bestimmungen zu wachen hat.

So geschehen in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am achtundzwanzigsten Junius nach Christi Geburt im Ein Tausend acht Hundert vierzigsten, Unserer Reiche im sechsten Jahre.

161.

Hofkammerdecret vom 17. July 1840, Z. 24,751 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns am 3., in Steiermark am 7., in Oesterreich ob der Enns am 8., in Illyrien am 14. und in Tirol und Vorarlberg am 17. August 1840).

Betreffend die Behandlung der vor Kundmachung der allerhöchsten Entschließung vom 26. Februar 1839 bereits erwirkten gerichtlichen Verbothe auf Pensionen unter dem Betrage jährlicher 100.

Ueber eine vorgekommene Anfrage wegen Behandlung der vor Kundmachung der allerhöchsten Entschließung vom 26. Februar 1839 [1]) bereits erwirkten gerichtlichen Verbothe auf Pensionen unter dem Betrage jährlicher einhundert Gulden, hat die k. k. hohe Hofkammer im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzley und der k. k. obersten Justizstelle bedeutet, daß durch diese allerhöchste Entschließung die vor der Publication derselben von den Gerichten schon bewilligten und rechtskräftig gewordenen Verbothe nicht als aufgehoben zu betrachten seyen, sondern die Vollziehung solcher Verbothe-Verordnungen gehandhabt werden müsse, die darin enthaltene Anordnung sich aber überhaupt sowohl auf die Ruhegenüsse der Beamten und Diener, als auch auf die Pensionen, Gnadenbezüge und Provisionen ihrer Witwen, so wie auf die Unterhalts-Beyträge bereits großjähriger Waisen erstrecke.

162.

Patent vom 27. Jänner 1840 (kundgemacht durch alle Länderstellen am 1. September 1840).

Einführung eines neuen Tax- und Stämpel-Gesetzes.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Um die Vorschriften über die bisher unter der Benennung der Stämpelgebühren, der gerichtlichen, politischen, Cameral-, Landtafel- und

[1]) Jahrgang 1839 dieser Zeitschrift, Gesetzchronik Nr. 102.

Grundbuchs-Taxen, dann der Erbsteuer und der Sterb-Taxe (Mortuarium) für den Staatsschatz eingehobenen Abgaben mit dem bestehenden Besteuerungs-Systeme in Uebereinstimmung zu bringen, haben Wir die Einführung eines neuen Stämpel- und Tax-Gesetzes beschlossen.

Dem zu Folge befehlen Wir, daß das gegenwärtige Gesetz für Unsere sämmtlichen Staaten, mit Ausnahme Unseres Königreiches Ungarn und Unseres Großfürstenthumes Siebenbürgen kundgemacht, und mit dem 1. November 1840 in Anwendung gebracht werde.

In Unseren Königreichen Lombardey und Venedig, dann Dalmatien hat dasselbe Gesetz mit einigen, durch die eigenthümlichen Verhältnisse dieser Länder veranlaßten Abweichungen in Wirksamkeit zu treten.

Es werden dadurch mit dem erwähnten Tage die jetzt geltenden, auf die genannten Abgaben sich beziehenden Gesetze und Vorschriften theils ganz außer Kraft gesetzt, theils in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt.

In wie fern das eine oder das andere Statt findet, wird durch besondere Circulare kund gemacht werden.

Hierbey wollen Wir gestatten, daß die vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes aufgestellten Urkunden oder Schriften, welche stämpelpflichtig, jedoch entweder gar nicht, oder nicht vorschriftmäßig gestämpelt sind, gegen Entrichtung der in den vorigen Gesetzen bestimmten einfachen Gebühr, oder des darauf fehlenden Betrages mit dem entsprechenden Stämpel damahls versehen werden, wenn sie vor dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes der Stämplung unterzogen werden, es mag darüber eine Untersuchung bereits anhängig seyn oder nicht.

Außerdem ist über solche Urkunden oder Schriften nach Anordnung der früheren Gesetze zu verfahren.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 27. Januar, nach Christi Geburt im Eintausend Achthundert und vierzigsten, Unserer Reiche im fünften Jahre.

163.

Circulare sämmtlicher Länderstellen vom 1. September 1840.

Die mit dem Tage der Wirksamkeit des Stämpel- und Tax-Gesetzes vom 27. Jänner 1840 einzuführenden Stämpelzeichen betreffend.

Mit Beziehung auf das Stämpel- und Tax-Gesetz vom 27. Jänner laufenden Jahres werden, in Folge hohen Hofkammer-Erlasses vom 26. Julius laufenden Jahres, mittelst der beygefügten Abdrücke die Stämpelzeichen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, welche in den angeführten 15 Abstufungen und nach den, in dem erwähnten Gesetze enthaltenen Bestimmungen vom Tage der Wirksamkeit des Stämpel- und Tax-Gesetzes vom 27. Jänner laufenden Jahres angefangen, ausschließend als gültig zu betrachten sind.

164.

Circulare sämmtlicher Länderstellen vom 1. September 1840.

Die durch das neue Stämpel- und Targesetz, theils ganz außer Kraft gesetzten, theils in ihrer Wirksamkeit beschränkten Gesetze und Verordnungen betreffend.

In dem heute kundgemachten Patente vom 27. Januar 1840 haben Seine k. k. Majestät zu erklären geruhet, daß die Gesetze und Vorschriften, welche durch das neue Stämpel- und Targesetz außer Kraft gesetzt, oder in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt werden, durch besondere Circularien werden bekannt gemacht werden.

Dieser allerhöchsten Zusicherung gemäß, werden in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 24. May 1840, Z. 3049 P. P., nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Erstens: dürfen künftig bey den landesfürstlichen Civil-Gerichten außer den Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter, keine anderen Taxen, sondern nur die in dem neuen Stämpel- und Targesetze festgesetzten Gebühren eingehoben werden. Da hingegen bey den Patrimonial- (grundherrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten, die bisher bestandenen Tax-Vorschriften fortan in Anwendung bleiben, und daher diese beyden Classen von Gerichtsbehörden mit den landesfürstlichen Civil-Gerichten keine gleiche Behandlung in Absicht auf die, für Rechnung der Staats-Finanzen mittelst des Stämpels einzuhebenden Gebühren zulassen, so wurden mit Rücksicht auf diesen Umstand für die, in die eine und die andere Classe gehörigen Gerichte, eigene Stämpel-Gebühren angeordnet, und die darüber zu beobachtenden Vorschriften in dem Gesetze selbst von einander geschieden.

Zweytens: Hinsichtlich der Militär-Gerichte haben Seine k. k. Majestät insbesondere zu befehlen geruhet:

a) daß bey dem k. k. Hofkriegsrathe als obersten Militär-Gerichtshofe, bey dem k. k. allgemeinen Militär-Appellations-Gerichte und bey den Judiciis deleg. milit. mixt. in den Provinzen, in welchen das neue Stämpel- und Targesetz verbindlich ist, die in diesem Gesetze für die landesfürstlichen Civil-Gerichte ertheilten Vorschriften über den Papier-Stämpel in Anwendung gebracht werden, und somit auch bey diesen Gerichtsbehörden, außer den Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter, keine anderen Taxen, sondern nur die, in dem neuen Stämpel- und Targesetze festgesetzten Stämpel-Gebühren eingehoben werden dürfen;

b) daß, wie es in dem Gesetze selbst angeordnet ist, der Militär-Stand und die zum Militär-Körper gehörigen Personen in ihren der Gerichtsbarkeit der Auditoriate bey den Garden, Corps und Regimentern zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten, wie bisher vom Gebrauche des Stämpels befreyet bleiben, und

c) daß in den, bey den Auditoriaten der deutschen Garde, dann jener Corps und Regimenter, welche in den Ländern, wo das neue Stämpel- und Targesetz verbindlich ist, ihren Werbbezirk und ihre Stands-Quartiere haben, zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten, und zwar in Streitsachen die Civil-Personen, sie mögen als Kläger oder

als Geklagte erscheinen, in Geschäften des adeligen Richteramtes aber sowohl die Civil- als die Militär-Personen, nach den für die Patrimonial- und Communal-Gerichte in Absicht auf den Papier-Stämpel gegebenen Vorschriften behandelt werden sollen.

Drittens: In Bezug auf die Depositen-Gebühren haben Seine Majestät anzuordnen geruhet, daß bey allen Civil- und Militär-Gerichten die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter nach den bisher in Anwendung gewesenen Vorschriften auch ferner eingehoben werden soll.

Viertens: Die in dem Patente vom 5. October 1802 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 577), enthaltenen Vorschriften über den Papier-Stämpel und über den Stämpel für Wechselbriefe, Wechsel-Proteste und Handlungsbücher; die durch Patent vom 1. April 1812 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 983) kundgemachte allgemeine Landtafel-Tax-Ordnung; das Erbsteuer-Patent vom 15. October 1810 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 914); das Hofdecret vom 5. October 1787 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 728), die Einführung des Mortuars bey den Landrechten, bey welchen es früher nicht bezogen wurde, betreffend; das Hofdecret vom 21. Julius 1788 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 859), wodurch auch bey dem niederösterreichischen Landrechte die Abnahme des Mortuars angeordnet wurde; das Hofdecret vom 15. Julius 1803 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 617), in so weit dadurch der Bezug der Sterb-Taxe (Mortuar) bey den judiciis deleg. milit. mixt. bekannt gemacht wurde; der dritte Abschnitt des Patents vom 31. März 1832 in Betreff der Taxen für ausschließende Privilegien und die in der niederösterreichischen Regierungs-Verordnung vom 3. December 1828, Nr. 67,011, über die Ausfertigungs- und die Stämpel-Gebühr für die Wanderbücher enthaltenen Bestimmungen, sind, sammt den auf diese Gesetze Bezug nehmenden nachträglichen Vorschriften und Verordnungen durch das neue Stämpel- und Targesetz ganz außer Kraft gesetzt.

Fünftens: Dagegen haben Seine k. k. Majestät in der Erwägung, daß die, in der Gerichts-Verfassung bestehende Verschiedenheit die Einführung eines durchaus gleichförmigen Stämpel- und Targesetzes nicht gestattet, und daß in einigen Gesetzen Bestimmungen über Gegenstände enthalten sind, welche entweder wegen der Eigenthümlichkeit der dabey eintretenden Verhältnisse, oder wegen ihres Zusammenhanges mit anderen Abgabenzweigen den allgemeinen Stämpel- und Taxvorschriften nicht unterzogen werden können, zu befehlen geruhet, daß folgende Gesetze sammt den darauf Bezug nehmenden Verordnungen künftig nur noch bey den unten genannten Behörden und rücksichtlich in der unten bezeichneten Ausdehnung wie bisher fortan in Kraft bleiben sollen:

a) Die in dem **Tractate de jur. incorp. tit. IV. §§. 5 und 26** hinsichtlich der grundherrlichen Mortuars- und Grundbuchs-Taxen enthaltenen Bestimmungen, dann die allgemeine Taxordnung in Streitsachen vom 1. November 1781 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 28) und jene in Geschäften des adeligen Richteramtes vom 13. September 1787 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 717) bey den Patrimonial- und Communal-Gerichten im Lande Oesterreich unter der Enns; und in so fern die erwähnten Taxordnungen Bestimmungen über die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter enthalten, auch bey den landesfürstlichen Civil-Gerichten;

b) die durch Hofdecret vom 19. Januar 1811 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 923) kundgemachte allgemeine Taxordnung in Streitsachen und in

Geschäften des adeligen Richteramtes für die k. k. Militär-Gerichte, bey den Auditoriaten, den Garden, Corps und Regimentern; und in so fern diese Taxordnung Bestimmungen über die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter enthält, auch bey den übrigen Militär-Gerichten;

c) die Hof-Taxordnung vom 11. Julius 1785 und die Landes-Taxordnung vom 3. April 1786, in so weit als sie Vorschriften über die, für den Militärstand und die zum Militärkörper gehörigen Personen ausschließend vorgeschriebenen Taxen, über die Lehentaxen, über die Taxen für Seepatente und Seepässe, endlich über jene Taxen enthalten, welchen die Israeliten als solche unterworfen sind.

165.

Circulare sämmtlicher Länderstellen vom 1. September 1840.

Die Auflassung der landesfürstlichen Erbsteuer mit Einführung des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 betreffend.

In Folge der, mit hohem Hofkanzleydecrete vom 21. Julius l. J., eröffneten allerhöchsten Entschließung vom 27. Jänner 1840 hat die Auflassung der landesfürstlichen Erbsteuer gleichzeitig mit der Einführung des neuen Stämpel- und Targesetzes in der Art Statt zu finden, daß bey allen jenen Verlassenschaften, deren Erblasser nach dem 31. October 1840 mit Tode abgeht, keine Erbsteuer mehr abzunehmen, dagegen aber von denjenigen Verlassenschaften, deren Erblasser vor dem, auf den 1. November 1840 festgesetzten Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes gestorben ist, die Erbsteuer noch zu bemessen seyn wird.

166.

Circulare sämmtlicher Länderstellen vom 1. September 1840.

In Betreff der in dem Stämpel- und Targesetze vom 27. Jänner 1840 ausgesprochenen Stämpelfreyheit der Armen und Abwesenden, und der Stämpelvormerkung für die Letzteren.

Mit Bezug auf die §§. 85 und 90 des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840, werden in Betreff der Stämpelfreyheit der Armen und Abwesenden und der Stämpelvormerkung für die Letzteren nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Als arm in Absicht auf die Entrichtung der Stämpelgebühren wird Derjenige betrachtet, welcher von seiner Realität, seinem Capitale, seiner Rente oder durch Arbeit oder Dienst kein größeres Einkommen bezieht, als der in dem Wohnorte des Armen übliche gemeine Taglohn beträgt.

§. 2.

Das Zeugniß, welches zum Beweise der Armuth dienen soll, muß nebst der Angabe des Zweckes, zu welchem das Armuths-Zeugniß ausge-

stellt wird, die in dem §. 1 angedeuteten Gründe der Armuth klar, bestimmt und umständlich ausdrücken. Das Zeugniß muß von dem Pfarrer des Ortes, wo die arme Partey wohnet, ausgestellt, und von der politischen Obrigkeit bestätiget seyn.

§. 3.

Diejenigen, welche das Armuths-Zeugniß auszufertigen oder zu bestätigen haben, sind bey Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung verpflichtet, über die Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse des Zeugnißwerbers genaue und verläßliche Erkundigungen einzuziehen, und im Falle eines gegründeten Zweifels über die Richtigkeit der von dem Zeugnißwerber angegebenen Umstände die Ausstellung oder Bestätigung des Zeugnisses zu versagen.

Wer ein Armuths-Zeugniß, worauf er keinen gesetzlichen Anspruch hat, durch Täuschungen, oder auf sonst eine Weise erschleichet, macht sich der im §. 408 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen bezeichneten Gefällsverkürzung schuldig.

§. 4.

Die streitende Partey, welche das Armenrecht anspricht, hat das vorschriftmäßig ausgestellte Zeugniß dem Richter erster Instanz, vor welchem der Streit anhängig ist, vorzulegen, und jede Satzschrift oder sonstige auf den Rechtsstreit sich beziehende Eingabe oder Schrift auf dem ersten Bogen an der Stelle, wo sonst der Stämpel aufgedrückt wird, mit dem Worte „Armenrecht" zu bezeichnen, und den Tag der Uebergabe des Armuths-Zeugnisses an das Gericht beyzufügen.

Diese Armuths-Zeugnisse haben in derselben Angelegenheit auch in 2. und 3. Instanz zu gelten.

§. 5.

Das Gericht in erster Instanz hat das Armuths-Zeugniß in den Acten aufzubewahren. Ueberhaupt haben derley, die Stämpelfreyheit begründende Armuths-Zeugnisse nur für den besonderen Fall, für den sie ausgestellt wurden, zu gelten, und sind den Parteyen nicht wieder zurückzustellen.

§. 6.

In dem Falle, daß unter mehreren Streitgenossen nur einige arm sind, haben die wohlhabenderen Streitgenossen den Stämpel im vollen Betrage allein zu entrichten, und es tritt die Befreyung vom Gebrauche des Stämpels nur dann ein, wenn alle Streitgenossen mit vorschriftmäßigen Armuths-Zeugnissen versehen sind. Auch steht den als Cessionäre auftretenden Klägern die Befreiung vom Gebrauche des Stämpels nicht zu, wenn sie nicht persönlich auf das Armenrecht nach dem Gesetze Anspruch haben.

§. 7.

In dem Falle, in welchem nach §. 90 des Stämpel- und Targesetzes die in dem Rechtsstreite eines Abwesenden auflaufenden Stämpelgebühren vorzumerken sind, ist der Vertreter des Abwesenden verpflichtet, mit Berufung auf den obenangedeuteten, die Stämpel-Vormerkung begründenden Paragraph des Stämpel- und Targesetzes, jeder Satzschrift oder sonstigen auf den Rechtsstreit sich beziehenden Eingabe oder Schrift die von ihm un-

verfertigtes Verzeichniß der Stämpel anzuschließen, womit die Schrift oder ihre Beylagen nach dem Gesetze hätten versehen seyn müssen.

Diese Stämpel-Verzeichnisse, in welche auch die Stämpel, die zu Protokollen, gerichtlichen Abschriften, Urtheilen oder die Stelle der Urtheile vertretenden Bescheiden zu verwenden gewesen wären, von dem Vertreter der Partey einzutragen sind, haben bis zur Beendigung des Rechtsstreites in den Gerichts-Acten zu verbleiben. Nach Beendigung des Rechtsstreites, folglich wenn das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, hat das Expedit des Gerichtes erster Instanz, wenn die abwesende Partey den Proceß behauptet hat, diese Verzeichnisse zu sammeln und sie der Cameral-Bezirks-Verwaltung desjenigen Bezirkes, in welchem das Gericht aufgestellt ist, mitzutheilen, damit dieselbe die Stämpelgebühren von der zahlungspflichtigen Partey, in so fern sie durch die Behauptung des Processes in dem Sinne des §. 90 des Stämpel- und Targesetzes Zahlungsmittel erlangt hat, nachträglich einbringe.

Die Gerichtsstellen erster Instanz werden angewiesen, zum Behufe der Mittheilung dieser Stämpel-Verzeichnisse an die Bezirks-Verwaltung die vorkommenden Rechtsstreite der Abwesenden gehörig in Evidenz zu halten.

167.

Circulare sämmtlicher Länderstellen vom 1. September 1840.

Betreffend die Geltendmachung der Ansprüche auf eine bisher genossene, in dem Stämpel- und Targesetze vom 27. Januar 1840 nicht zugestandene Stämpelfreyheit.

In Folge eines Auftrages des hohen Hofkammer-Präsidiums vom 26. Julius 1840 werden diejenigen, welche bisher rücksichtlich der Stämpelgebühren eine, in dem neuen Stämpel- und Targesetze nicht zugestandene, auf besonderen Bewilligungen beruhende Befreyung oder Begünstigung genossen haben, aufgefordert, innerhalb der peremtorischen Frist von 14 Tagen den Titel dieser ihrer Befreyung oder Begünstigung bey der k. k. niederösterreichischen Cameral-Gefällen-Verwaltung zur weitern Vorlegung an die k. k. allgemeine Hofkammer auszuweisen.

168.

Circulare sämmtlicher Länderstellen vom 1. September 1840.

Betreffend die Aufhebung der Postporto-Vorschreibungen, dann die Einhebung des Postporto bey Aufgabe von Briefen an portofreye Behörden und Personen mit dem Tage der Wirksamkeit des Stämpel- und Targesetzes, d. i. mit 1. November 1840.

Seine Majestät haben nach Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. August l. J. mit allerhöchster Entschließung vom 4. Julius 1840 anzuordnen geruht, daß von dem Zeitpuncte des Eintrittes der Wirksamkeit des neuen Stämpel- und Targesetzes angefangen die bisherige Vorschreibung des Postportos für Geschäftsverhandlungen und Erläße in Parteysachen, welche von einer Behörde an die andere ergehen

(des tarämtlichen Partey-Portos), aufzuhören hat, dann daß von demselben Zeitpuncte an bey der Aufgabe von Briefen an postportobefreyte Behörden, statt des bisher geforderten halben, das ganze Postporto, dagegen bey der Aufgabe von Briefen an postportobefreyte Personen fortwährend wie bisher das halbe Postporto bezahlt werden soll.

Diese allerhöchsten Bestimmungen treten, wie das neue Stämpel- und Targesetz mit 1. November 1840 in Wirksamkeit.

169.

Circulare sämmtlicher Länderstellen vom 1. September 1840.

Wegen Bestimmung der Stämpel-Classe für die Verordnung zur Einantwortung eines Verlassenschafts-Vermögens nach §. 55 des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Januar 1840.

Bey der Bestimmung und Prüfung der Stämpel-Classe, in welche die Verordnung zur Einantwortung des Verlassenschafts-Vermögens nach dem §. 55 des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 einzureihen ist, hat Folgendes zur Richtschnur zu dienen:

Der Betrag, nach welchem der Stämpel für diese Verordnung in Anwendung zu kommen hat, ist, wenn ein Inventar über das gesammte Vermögen aufgenommen wurde, und darin der reine Werth des Vermögens deutlich ausgedrückt ist, aus dem Inventar zu entnehmen. Wird zwar nicht ein Inventar aufgenommen, erhellet jedoch der reine Werth des Vermögens aus andern bey dem Gerichte im Zuge der Abhandlung vorgekommenen Acten, so sind diese bey der Bestimmung und Prüfung der Stämpel-Classe zur Grundlage zu nehmen. In allen andern Fällen, und daher auch in dem Falle, wenn zwar ein Inventar aufgenommen wurde, dasselbe jedoch nicht das gesammte Vermögen umfaßt, hat die Partey den reinen Werth des Vermögens, in so fern sie sich nicht entbiethet, den für die Einantwortungs-Verordnung festgesetzten höchsten Stämpel verwenden lassen zu wollen, in welchem Falle sie von der Ausweisung befreyt bleibt, das Vermögen nach seinen einzelnen Hauptbestandtheilen, den Werth derselben und die Verlassenschafts-Schulden anzugeben, und die Hauptsumme des reinen Vermögens zu berechnen.

Der Werth unbeweglicher Güter kann durch die Steuerbücher, durch die Urkunden über die letzte Besitzveränderung, oder durch eine Schätzung ausgewiesen, oder in Ermanglung dieser Behelfe durch die eigene Erklärung des Erben bestimmt werden. Das Gericht, welchem die Ausfertigung der Verordnung zukommt, ist verpflichtet, diese Vermögens-Angabe zu prüfen, und, so weit es im Grunde der aus den Acten der Abhandlung zu schöpfenden Nachweisungen geschehen kann, zu berichtigen.

Insbesondere hat als Regel zu gelten, daß die unter dem Vermögen befindlichen Obligationen der Privaten nach ihrem vollen Betrage anzurechnen sind.

Wären jedoch Schuldverschreibungen unter denselben enthalten, die rücksichtlich ihrer Liquidität oder Einbringlichkeit als zweifelhaft dargestellt werden, so haben sie nur außer Anschlag zu bleiben, wenn der Richter die angeführten Gründe, aus welchen sie für illiquid oder uneinbringlich gehalten werden, für wahrscheinlich erklärt.

Der Erbe hat, wenn ihm auch nur der Fruchtgenuß des Vermögens zufällt, den ganzen Betrag des nach der reinen Verlassenschaft berechneten Stämpels zu erlegen.

Vermächtnisse werden bey Berechnung des Stämpels von dem Vermögen nicht abgezogen. Sollte jedoch nach Abzug der Vermächtnisse an dem reinen Verlassenschafts-Vermögen der Betrag nicht mehr übrig bleiben, nach welchem der Stämpel berechnet und entrichtet werden muß, so kann der Erbe von den Legataren verhältnißmäßige Beyträge zur Bezahlung des Stämpels fordern.

170.

Circulare sämmtlicher Länderstellen vom 1. September 1840.

Die Anwendung des neuen Tax- und Stämpelgesetzes betreffend.

In dem Kundmachungspatente zu dem Stämpel- und Targesetze vom 27. Januar 1840 ist der Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf den 1. November 1840 festgesetzt.

Mit Bezug auf diese Bestimmung und rücksichtlich ihrer Anwendung auf die vorkommenden stämpel- und taxpflichtigen Geschäfte wird, zu Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 20. Julius laufenden Jahres, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

A. Bey gerichtlichen Verhandlungen in Streitsachen ist bey den landesfürstlichen Taxämtern die Taxgebühr für das Urtheil oder für den gerichtlichen Vergleich (jedoch ohne Stämpelgebühren), dann noch nach den vor der Wirksamkeit des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Januar 1840 bestandenen und durch dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen Vorschriften zu bemessen und einzuheben, wenn die Inrotulirung der Acten oder der Schluß der mündlichen Verhandlung schon vor dem Tage, an welchem das neue Stämpel- und Targesetz verbindende Kraft erhielt, Statt gefunden hat, die Streitsache aber in erster Instanz erst später zum gerichtlichen Spruche oder Vergleiche gediehen ist; wie auch, wenn die Appellation oder Revision schon vor dem bemerkten Tage angemeldet, das Appellations- oder Revisions-Urtheil aber erst an oder nach diesem Tage geschöpft worden ist.

B. Bey gerichtlichen Verhandlungen außer Streitsachen ist nur dann die landesfürstliche Sterbtaxe (Mortuar), jedoch mit Ausschluß der übrigen kleinen Taxen und Stämpelgebühren, von den landesfürstlichen Taxämtern zu bemessen und einzuheben, wenn der Erblasser vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Stämpel- und Targesetzes gestorben ist, die Verlassenschafts-Abhandlung aber erst an oder nach diesem Tage die Beendigung erhält.

In diesem Falle ist der Stämpel, womit nach dem neuen Stämpel- und Targesetze die Verordnung zur Verlassenschafts-Einantwortung versehen seyn muß, von dem entfallenden Mortuars-Betrage in Abzug zu bringen und der Partey zu Guten zu rechnen. Eben so ist die Rait-Taxe nur von jenen Pupillar- und Curatels-Rechnungen zu bemessen, vorzuschreiben und einzuheben, welche vor dem obbesagten Tage zur gerichtlichen Erledigung überreicht wur-

den, worüber jedoch die Erledigung erst nach diesem Zeitpuncte erfolgt.

C. In Landtafel-, Grundbuchs- und Hypothekar-Sachen ist die nach den früher bestandenen Vorschriften entfallende Targebühr nur in jenen Fällen von den landesfürstlichen Taxämtern zu bemessen und einzuheben, wenn das Ansuchen um eine dießfällige Amtshandlung der Gerichtsbehörde, die es betrifft, schon vor dem Tage, mit welchem das neue Stämpel- und Targesetz in Wirksamkeit trat, übergeben, die richterliche Entscheidung hierüber aber erst nach diesem Zeitpuncte ausgesprochen worden ist.

D. In politischen und Cameral Gegenständen endlich sind nur dann die landesfürstlichen Taxen (mit Hinwezlassung der Berichtstaxen und Stämpelgebühren) noch nach den, vor dem Stämpel- und Targesetze vom 27. Januar 1840 bestandenen und durch eben dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen Vorschriften zu bemessen und einzuheben, wenn der Grund der Tarforderung vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes eingetreten ist, das ist, wenn von Seite der Behörden eine Ernennung, Verleihung oder Bewilligung bereits vor diesem Termine erfolgt ist, die dießfälligen Geschäftsstücke aber erst nach demselbem zur Ausfertigung und taxämtlichen Amtshandlung gelangt sind.

Der Tag der Ernennung, Verleihung oder Bewilligung hat hierbey als Richtschnur zu dienen.

Außer diesen, unter den Buchstaben A, B, C und D angedeuteten Fällen werden von dem Tage der Wirksamkeit des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Januar 1840 an für Bescheide und Ausfertigungen keine Taxen mehr nach den früher vor dem eben erwähnten Gesetze bestandenen, und durch eben dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen Vorschriften bemessen und eingehoben werden.

171.

Circulare des k. k. küstenländischen Guberniums vom 1. September 1840.

Ueber die Einhebung der Notifiken-Gebühren mittelst des Stämpels.

Um die Gebühren für die in Betreff der Notifikenbücher (libri delle notificbe) im Küstenlande vorkommenden Urkunden und Amtshandlungen mit dem a. h. Tax- und Stämpelpatente vom 27. Jänner 1840 in Uebereinstimmung zu setzen, werden in Gemäßheit des h. Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 4. August 1840, Z. 4462 P. P., folgende Vorschriften bekannt gemacht, welche mit dem Tage der Wirksamkeit des angeführten a. h. Patentes in Kraft zu treten haben.

§. 1.

Für die in Bezug auf die Notifikenbücher vorkommenden Documente und Amtshandlungen sind in den Bezirken Capo d'Istria, Pirano, Buje, Montona, Parenzo, Rovigno, Pola, Dignano Albona, Pinguente, Veglia; Cherso und Luffin des Istrianer und in dem Bezirke Monfalcone des Görzer Kreises nur die in den folgenden Paragraphen vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten, und mittelst des Stämpels einzuheben.

§. 2.

Die in einer besonderen Urkunde ertheilte Einwilligung des Eigenthümers zur Einverleibung was immer für eines Rechtes in die Notifikenbücher, ferner die Einwilligung zur Löschung eines in den Notifikenbüchern eingetragenen Rechtes unterliegt dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen. Wird diese Einwillung nicht abgesondert ausgestellt, sondern in der Urkunde ertheilt, welche über das damit in Verbindung stehende Geschäft errichtet wird, so tritt die Anwendung des §. 96 des allgemeinen Tax- und Stämpelpatentes vom 27. Jänner 1840 ein.

§. 3.

Alle Gesuche um Eintragung oder Löschung was immer für eines Rechtes oder Anspruches in die Notifikenbücher, sie mögen nun bey dem Gerichte oder unmittelbar bey dem Notifikenamte, im Wege der gerichtlichen Execution oder außer demselben angebracht werden, unterliegen dem Stämpel von zwey Gulden für den Bogen.

Wird jedoch über ein bey dem Gerichte überreichtes, und nach dieser Vorschrift gestämpeltes Gesuch die Eintragung oder Löschung von dem Richter erster Instanz, oder aber über den ergriffenen Recurs von dem höhern Richter bewilligt, und in Folge dieser Bewilligung entweder unmittelbar bey dem Notifikenamte, oder bey dem ersten Richter ein neues Eintragungs- und Löschungsgesuch überreicht, so unterliegt dieses letztere nur mehr dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen.

Werden endlich dergleichen Gesuche nicht unmittelbar bey der Realinstanz, sondern bey einer andern Gerichtsbehörde zur Beförderung an die erstere, und zur Veranlassung der Vornahme der bemerkten Acte überreicht, so müssen diese Gesuche mit demjenigen Stämpel versehen seyn, welcher für derley, bey der Realinstanz unmittelbar überreichte Gesuche bestimmt ist.

§. 4.

Wird in den im §. 3 bezeichneten Fällen nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, sondern mündlich das Ansuchen gestellt, so muß jeder Zeit ein Protokoll aufgenommen werden, und dieses mit dem für die schriftliche Eingabe vorgeschriebenen Stämpel versehen seyn, wozu die ansuchende Partey das Stämpelpapier beyzubringen hat.

§. 5.

Die Auszüge aus den Notifikenbüchern unterliegen dem Stämpel von 45 kr. für den Bogen, wozu die ansuchende Partey das Stämpelpapier beyzubringen hat.

§. 6.

Dem für das Notifikenamt vorgeschriebenen Ueberreichungs-, Einschreibungs- und Namens-Register ist unbedingte Stämpelfreyheit zugestanden.

§. 7.

Alle im dritten Hauptstücke des ersten Theiles des allgemeinen Tax- und Stämpelpatentes vom 27. Jänner 1840 über den Gebrauch des Stämpels, die Verpflichtung zur Entrichtung der Stämpelgebühr und zum vorschriftmäßigen Gebrauche des Stämpels, so wie über die Haftung dafür, und die Gesetzesübertretungen enthaltenen Bestimmungen haben auf die in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Stämpelgebühren vollkommene Anwendung.

172.

Circular-Verordnung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 21. August 1840.

Versetzung des k. k. Commerzial-Zollamtes in Eisenstein nach Ferdinandsthal.

Das zu Eisenstein im Prachiner Kreise bestandene k. k. Commerzial-Zollamt ist aus Gefällsrücksichten näher an die Zoll-Linie in die Ortschaft Ferdinandsthal verlegt, wo es die Amtirung bereits begonnen hat.

Welches zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht wird, daß hiedurch der Zug der Zollstraße ungeändert bleibt.

173.

I. Provisorische Waldordnung

für

Tirol und Vorarlberg [1]).

(Fortsetzung.)

§. 39.

Forstgründe, welche bereits vor längerer Zeit abgeholzt wurden, sollen, insofern sie nicht eine andere nützliche Bestimmung erhalten, von den betreffenden Eigenthümern ebenfalls wieder der Waldcultur gewidmet werden.

Die politischen Obrigkeiten haben darauf zu sehen, daß dieser Pflicht binnen einer angemessenen Zeitfrist entsprochen werde.

§. 40.

Bestrafung der Waldfrevel.

Jede Forstübertretung ist abzuwandeln und zu bestrafen.

Die Waldfrevel werden bestraft mit Polizeyarrest, körperlicher Züchtigung, Forstarbeit und um Geld. Der Arrest kann durch körperliche Züchtigung und Fasten verschärft werden.

§. 41.

Arrest.

Die längste Dauer des Arrestes sind 30 Tage. Er besteht in der Verschließung in einem Gefangenhause ohne Eisen, wobey der Verurtheilte täglich auf eine warme Speise und zum Trank auf Wasser zu beschränken ist. Statt des Polizeyarrestes kann auch Hausarrest verhängt werden, wenn der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde, seinem Amte, Geschäfte oder Erwerbe vorzustehen.

---

[1]) Vergl. Nr. 46 und 146 dieser Gesetzchronik.

§. 42.

Körperliche Züchtigung.

Die körperliche Züchtigung besteht bey Männern in Stockstreichen, bey Jünglingen unter 18 Jahren und bey dem weiblichen Geschlechte in Ruthenstreichen. Sie kann die Zahl von 10 Streichen für ein und dasselbe Vergehen nicht überschreiten, und darf nur über vorausgegangene Körperuntersuchung, welche von einem Arzte oder Wundarzte, bey dem weiblichen Geschlechte von einer Hebamme vorzunehmen ist, und über abgegebenes Erklären ihrer Anwendbarkeit, nie aber öffentlich, vorgenommen werden.

§. 43.

Dieselbe ist übrigens als Strafe wie als Verschärfung nie bey ansäßigen Personen, sondern nur bey dem Dienstgesinde, den Handwerksgesellen und denjenigen Volksklassen anzuwenden, denen ein Arrest auch von wenigen Tagen in ihrem Erwerbe und dem Unterhalte der Ihrigen Schaden bringen würde.

§. 44.

Fasten.

An Fasttagen ist der Sträfling auf Brot und Wasser einzuschränken; doch soll dieß nicht über zweymahl in einer Woche geschehen.

§. 45.

Strafarbeiten.

Strafarbeiten sind in den Forsten, wo gefrevelt wurde, zum Besten der Forstcultur zu verrichten.

§. 46.

Geldstrafen.

Die Geldstrafe soll den Verhältnissen der begangenen Uebertretung und den Vermögensumständen des zu Bestrafenden angemessen seyn. Der Mindestbetrag der Geldstrafe wird auf zwey, der höchste Betrag auf fünfzig Gulden festgesetzt. Obrigkeitliche Urtheile auf Geldstrafen von mehr als 25 fl. haben vor der Bekanntmachung dem Kreisamte vorgelegt zu werden, welchem die Macht zusteht, die Geldstrafe, unbeschadet des noch offenbleibenden Recurses oder Gnadenweges an die Landesstelle, von Amtswegen zu mäßigen.

§. 47.

Maß und Gattung der Strafe.

Das für jede begangene Uebertretung festzusetzende Ausmaß der Strafe wird innerhalb der vorgezeichneten Gränzen dem vernünftigen Ermessen der politischen Obrigkeit überlassen, welche hiebey auf die Beschaffenheit und den Gegenstand der Uebertretung, auf die Wiederholungsfälle, und die allenfalls unterlaufende böse Absicht, dann auf die Größe des angerichteten Schadens Rücksicht zu nehmen hat. Uebertretungen, welche in den in Bann gelegten Wäldern begangen werden, sind immer verhältnißmäßig strenger zu bestrafen.

§. 48.

Ausmittlung des Schadenersatzes.

Jede Forstübertretung begründet auch die Verpflichtung zum Ersatze des zugefügten Schadens an den Beschädigten. In Bezug auf den Betrag soll vor Allem durch die politische Obrigkeit ein gütliches Uebereinkommen zwischen den Betheiligten versucht werden; führet dieses zu keinem Resultate, so ist der durch den Waldfrevel verursachte Schaden durch zwey beeidete erfahrene Männer bey einem Augenscheine abzuschätzen, ohne daß es in der Regel hiezu einer gerichtlichen Commission bedarf; bey dem Augenscheine steht es jeder Partey bevor, den Sachverständigen die geeigneten Erinnerungen zu machen.

Der Augenscheinsbefund ist von der politischen Obrigkeit begründet zu Protocoll zu nehmen.

§. 49.

Schätzungsmänner.

Die Schätzungsmänner sind von der politischen Obrigkeit über Einvernehmung des Forstamtes zu ernennen; den für ihre Bemühung von der Obrigkeit zu bestimmenden Betrag hat diese nebst den übrigen Untersuchungskosten einstweilen aus dem dazu bestimmten Geldverlage vorzuschießen, und am Ende solchen die sachfällige Partey sammt dem Schadenersatze nach Inhalt des Erkenntnisses zu leisten.

§. 50.

Wenn sich der Beschädigte mit der von der politischen Obrigkeit erfolgten Bestimmung des Ersatzes oder der Entschädigung nicht zufrieden stellt, so bleibt es ihm vorbehalten, dieselbe im Wege Rechtens zu suchen.

§. 51.

Eine Strafe und ein Schadenersatz in Folge eines Waldfrevels kann nur in einem Erkenntnisse nach vorausgegangener Untersuchung ausgesprochen werden.

§. 52.

Gerichtsbarkeit in Forstübertretungen.

Die Gerichtsbarkeit in Ansehung der Forstübertretungen steht den politischen Obrigkeiten zu, und begreift nebst der unausgesetzten allgemeinen Aufmerksamkeit auf die Verhinderung der Uebertretungen, die Ausforschung des Uebertreters, und das gesetzmäßige Verfahren mit dem einer Uebertretung Beschuldigten in sich.

§. 53.

Die Abwandlung des Waldfrevels hat die politische Obrigkeit jenes Bezirkes, wo der Beschuldigte betreten wird, ohne Unterschied der Person vorzunehmen.

§. 54.

Verpflichtung zur Anzeige der Waldfrevel.

Außer den Beamten, der Obrigkeit und deren Dienern sind auch alle Forstbeamte und Diener verpflichtet, Forstübertretungen jeder Art auszuforschen und anzuzeigen.

Gemeindevorsteher und Ausschüsse haben es sich ebenfalls besonders angelegen zu halten, Uebertretungen und ihre Urheber zu entdecken und der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 55.

Journal über Forstexcesse.

Das Forstamt hat über die selbst entdeckten, oder ihm angezeigten Forstübertretungen ein Journal zu führen, und alle Monathe den mit den erforderlichen Behelfen belegten Rapport hierüber der politischen Obrigkeit zur Amtshandluug zu übergeben, welche dasselbe zur Untersuchungsverhandlung nöthigenfalls einladen wird, damit jene Forstamts-Individuen, welche hiebey Befehle zu geben im Stande sind, erscheinen, und Zeugen der Verhandlung seyn können.

§. 56.

Der Rapport muß sogleich an die Obrigkeit gesandt werden, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder zu besorgen ist, daß der Thatbestand sich inzwischen ändern, und nicht mehr zu erheben seyn werde.

§. 57.

Untersuchungs-Verhaft.

Eine Verhaftung kann nur dann eintreten, wenn der Waldfrevler auf der That betreten und nicht erkannt ist. Der Verhaftete muß sogleich der politischen Obrigkeit zur Untersuchung abgegeben werden, die ihn ohne Verzug zu verhören, und wenn keine Gefahr der Entweichung vorhanden ist, wieder auf freyen Fuß zu setzen hat.

§. 58.

Verfahren.

Die Erforschung der Uebertretungen, die Erhebung des Thatbestandes, die Untersuchung des Beschuldigten, der rechtliche Beweis, die Zurechnung und das Erkenntniß, der Recurs und das Nachsuchen um Begnadigung, die Kundmachung und Vollstreckung des Straferkenntnisses, endlich die Kosten der Gerichtsbarkeit, finden ihre Bestimmung analog mit den für schwere Polizeyübertretungen im II. Theile des St. G. B. vorgezeichneten Grundsätzen.

§. 59.

Es wird aber gestattet, dieses Verfahren summarisch zu machen, die Verhandlungen, welche durchaus protokollarisch geführt werden müssen, thunlichst abzukürzen und sich auf die wesentlichen Bestandtheile der Untersuchung zu beschränken.

§. 60.

Zu diesem Ende ist das ganze Verfahren, wo möglich in einer ununterbrochenen Verhandlung in Gegenwart des Klägers, des Beschuldigten, der Zeugen und der übrigen betheiligten Personen zu beginnen und zu beenden.

§. 61.

Zeugnisse der Forstbeamten.

Das Zeugniß eines beeideten Forstbeamten oder Dieners in Ansehung eines Gegenstandes, worüber derselbe zur Aufsicht gestellt ist, hat, insoferne

es nicht durch irgend einen Umstand zweifelhaft gemacht wird, volle Glaubwürdigkeit, wenn der Beamte oder Diener unter Berufung auf seinen Diensteid bestätiget, daß er den Untersuchten auf der That betreten, und sogleich ermahnet oder gepfändet habe.

§. 62.

Erkenntnisse.

Die Aufnahme der Verhöre hat von der politischen Obrigkeit mit Beyzug eines Actuars zu geschehen; Beysitzer sind hiebey nicht erforderlich. Nach beendigter Untersuchung ist sogleich das Erkenntniß zu sprechen, welches dem Beschuldigten ohne Verzug anzukünden, und wenn er sich des Recursrechtes und des Nachsuchens um Begnadigung begibt, zu vollstrecken ist.

Ist der Untersuchte erkannt, oder die Untersuchung aus Mangel der Beweise für aufgehoben erklärt worden, so ist ihm die Erklärung zu machen, daß er sogleich oder längstens binnen drey Tagen den Recurs ergreifen, oder um Begnadigung nachsuchen könne.

§. 63.

Recurs und Begnadigungsgesuch.

Der Recurs und das Begnadigungsgesuch hinsichtlich der Erkenntnisse der politischen Obrigkeit gehen an das Kreisamt, welches hierüber das Amt zu handeln hat, und aus erheblichen Gründen die Strafe mildern oder ganz nachsehen kann. Ist der Recurs oder das Begnadigungsgesuch nur angemeldet, und die Einreichung der Recursschrift oder des Gesuches unterlassen worden, so muß die Vorlegung der Untersuchungsacten an das Kreisamt demungeachtet geschehen.

§. 64.

Ueber kreisämtlich bestätigte Urtheile, wodurch auf eine Geldstrafe von mehr als 25 fl., oder auf einen längern als 14tägigen Arrest erkannt wird, steht noch der Gnadenweg an die Landesstelle offen, welche die Strafe nach Umständen mildern kann.

§. 65.

Widmung der Geldstrafe.

Die Geldstrafen bey Forstübertretungen ohne Unterschied der Zuständigkeit des Waldeigenthums, worin gefrevelt wurde, verfallen mit Ausnahme d.. im §. 11 vorgesehenen Fälle zu einem Localforstfond, der zur Kultur der Forste in dem betreffenden Gerichtsbezirke zu verwenden ist.

Die den Gemeinden und Localstiftungen zuerkannte Entschädigung für die in ihren Waldungen erlittenen Schäden kann ihnen nicht entzogen, und dem zu errichtenden Localwaldculturs-Fonde zugewiesen werden.

§. 66.

Diese Gelder werden von der betreffenden Gemeindevorstehung in Empfang genommen, und an die politische Obrigkeit abgeführt, welche den Stand derselben jährlich dem Kreisamte nachweist, und die Verwendung einvernehmlich mit der Forstbehörde begutachtet.

Das Kreisamt trifft hienach die geeignete Verfügung, deren Befolgung, so wie die Verwendung der eingezogenen Gelder von der politischen Obrigkeit bey Vorlage des nächstjährigen Ausweises darzuthun ist.

§. 67.

Ausweis über die verhandelten Forstübertretungen.

Die politischen Obrigkeiten haben Ende eines jeden Solarquartals ebenso, wie über schwere Polizeyübertretungen einen Ausweis über die verhandelten Waldfrevel an das Kreisamt zur Einsicht vorzulegen.

§. 68.

Verjährung der Forstübertretungen.

Waldfrevel verjähren sich, unbeschadet allfälliger Privatrechte, rücksichtlich der Untersuchung und Strafe binnen der Zeitfrist von 6 Monathen vom Tage der begangenen Uebertretung, wenn der Uebertreter

a) aus der Uebertretung keinen Nutzen mehr in den Händen,

b) soweit es die Natur der Uebertretung zugibt, Erstattung geleistet, und in dieser Zeitfrist keine Forstübertretung mehr begangen hat.

(Die Fortsetzung folgt.)

174.

Hofkammerdecret vom 4. July 1840, Z. 26,878 (Circulare des k. k. m. s. Landesguberniums vom 19. July 1840).

Anwendung der Vorschriften hinsichtlich der controllpflichtigen Gewerbe auf jene Unternehmungen, welchen zur Erzeugung von Natron- und Chlorpräparaten Salz um einen ermäßigten Preis verabfolgt wird.

Den unter Aufsicht (Controlle) gestellten Gewerben sind auch jene beyzuzählen, denen zur Erzeugung von Natron- und Chlorpräparaten Salz um einen ermäßigten Preis erfolgt wird.

Es sind daher auf dieselben die Anordnungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 265, 268, 271, 272 und 288, und die dahin gehörigen Bestimmungen der Vorschrift zur Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 59, 60, 61, 64, 65, 74, 75, 76, 77 und 78 anzuwenden.

Insbesondere werden in dieser Beziehung die Gewerbtreibenden nach §. 64 und 65 der ebenerwähnten Vorschrift zur Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, zur Führung der ämtlich vorbereiteten Verkaufsbücher und nach §. 308 der Z. und St. M. Ordnung, dann §. 76 der Vorschrift zu deren Vollziehung verpflichtet, ihren Verkehr mit dem controllspflichtigen Gegenstande vollständig auszuweisen.

Uebrigens bleibt die in dem Decrete vom 5. März 1836, Zahl 1414 P. P. §. 10 enthaltene Bestimmung über die Controllspflichtigkeit dieses Salzes in Wirksamkeit.

Miscellen.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Conte Franz Hieronymus Philipp Nuvoloni zu Verona wurde in den Adelsstand des österr. Kaiserstaates erhoben.

Hr. A. Diabelli, Kunsthändler, erhielt von Sr. Majestät für ein Allerhöchstdemselben überreichtes Lehrbuch der Composition eine goldene Tabatiere.

Hr. Carl Freyherr von Hügel erhielt das Ritterkreuz des österr. kaiserl. Leopoldsordens.

Die Hrn. Anton, Franz und Joseph Pannosch, Edle von Kreuzinfeld, erhielten den Ritterstand des österr. Kaiserstaates und das Incolat von Böhmen.

Hr. Johann Branz von Dubnitza, pensionirter Verpflegs-Oberverwalter, erhielt den Titel eines k. k. Rathes.

Hr. Procop Ekert, bey dem Staatsrathe im außerordentlichen Dienste zugetheilter wirklicher Regierungsrath, wurde in den Adelsstand des österr. Kaiserstaates mit dem Prädicate »von Labin« erhoben.

Hr. Franz Rezzonico, Fiscal-Procurator der Giunta del Censimento zu Mailand, erhielt den Rang und Titel eines kaiserlichen Rathes.

Hr. Eugen Graf Braida, und Hr. Johann Graf Hoyos erhielten die Kämmererswürde.

Hr. Johann Schweiger von Dürnstein, jubil. Staatskanzleyrath, Ritter des kaiserl. österr. Ordens der eisernen Krone III. Classe, wurde in den Ritterstand des österr. Kaiserstaates erhoben.

Beförderungen.

Hr. Franz Bartsch, Adjunct der k. k. Baudirection in Zara, zum k. k. Baudirector in Dalmatien.

Hr. Wilhelm Schweidler, Vice-Bürgermeister zu Lemberg, zum Bürgermeister in der k. k. Haupt- und Gränzfestung Olmütz.

Hr. Friedrich Ritter von Kreizberg, Hofsecretär der k. k. ver. Hofkanzley, zum illyrischen Gubernialrathe.

Hr. Dr. Angelo Decio, Vicedelegat zu Mailand, zum Rathe bey dem lombardischen Gubernium.

Hr. Joseph Belli, Professor der Physik am Lyceum di Porta nuova in Mailand, zum Professor desselben Faches an der Universität zu Padua.

Hr. Johann Luschin, erster Vicedirector der Venediger Central-Staatsbuchhaltung, zum Hofbuchhalter und Vorstande der Cameral-Hauptbuchhaltung.

Hr. Carl Paganini, Ingenieur-Architekt, zum Director an der technischen Schule zu Mailand.

Hr. Carl Bürgermeister, Registrator und Expeditor der k. k. Post-Hofbuchhaltnug, zum Rechnungsrathe bey derselben Hofbuchhaltung.

Hr. Johann von Posonyi, Rechnungsofficial, zum Registrator und Expeditor bey der k. k. Post-Hofbuchhaltung.

Hr. Alois Hiller, Rechnungsrath der küstenländischen Provinzial-Staatsbuchhaltung, zum Staatsbuchhalter und Vorsteher der Dalmatiner Provinzial-Staats-Buchhaltung.

Hr. Saverio Monteggia, Rath des Civil-Tribunals in Mailand, zum Rathe des lombardischen Appellationsgerichtes.

Dienstübersetzungen.

Hr. Ignaz v. Kornberg, Hofbuchhalter und Vorstand der Cameral-Hauptbuchhaltung, wurde zur Leitung der Hofbuchhaltung politischer Fonds in gleicher Eigenschaft berufen.

Notizenblatt

für den Monath October 1840.

Rechts-Institute und politische Einrichtungen.

Das Institut der Freysassen in Mähren und Schlesien.

Rechtsgeschichtliche Notizen vom Herrn Christian d'Elvert, k. k. Gubernial-Conceptsbeamten.

Eine eigene Classe von Grundbesitzern sind die Besitzer der sogenannten Freygründe oder Freyhöfe, insgemein unter dem Namen der Freysassen in Mähren und Schlesien und der Scholtisseyen in Schlesien bekannt. Letztere sind zum Theile rittermäßig, und nähern sich als solche wegen des Besitzes obrigkeitlicher Rechte am meisten den eigentlichen Obrigkeiten, oder setzen sich diesen wohl ganz an die Seite.

Die Existenz der Freysassen, der Umfang ihrer Rechte und Verpflichtungen beruht auf Handvesten, Privilegien, Verträgen, Herkommen ꝛc., überhaupt privatrechtlichen Titeln. Die Freysassengüter, deren es nur noch wenige im Lande gibt, sind (größten Theils) Ueberreste von den in früheren Zeiten oft in sehr kleine Theile zerfallenen adeligen Gütern (Schwoy's Topographie von Mähren, I. Theil, Seite 128).

In Mähren entstanden sie zum Theile aus landesfürstlicher Verleihung mittelst Belehnung oder aus ehemaligen, in ihrer Bestimmung durch die Zeitverhältnisse alterirten Lehen, zum Theile durch Trennung landtäflicher Güter, indem entweder gewisse Entien, als Maierhöfe, Mühlen ꝛc. ausgeschieden, und an Familienglieder im Wege der Abfindung überlassen, oder solche Realitäten veräußert wurden.

Ihre Besitzer blieben vom Bande der Unterthänigkeit befreyt, und so wie die Obrigkeiten steuerfrey. Und als sie besteuert wurden, entrichteten sie die Landesanlagen direct an das Landschaftseinnehmeramt des Kreises.

Andere Freyhöfe schreiben ihren Ursprung von obrigkeitlichen Begünstigungen her, indem sie von den Obrigkeiten aus obrigkeitlichen oder unterthänigen Gründen gestiftet, und unter gewissen Befreyungen, z. B. von der Roboth, von Zinsen, von der Einquartirung, von der Steuer ꝛc. oder mit gewissen Vorrechten, z. B. mit dem Schank- und Jagdrechte, dagegen aber auch mit gewissen Verbindlichkeiten, als z. B. einen gerüsteten Mann zu dem Zuzuge der Obrigkeit zu stellen, Zehend, Zinse, Veränderungsgebühren derselben zu zahlen, mit ausdrücklicher Benennung als Freyhöfe überlassen worden sind.

Diese Freyhofsbesitzer oder Freysassen unterschieden sich sehr von den blos befreyten Unterthanen; der Titel »Freybauern,« in früherer Zeit sehr oft synonim mit jenem der »Freysassen« gehalten, scheint erst aufgekommen zu seyn, als die Freyhöfe mehr und mehr aus dem Besitze des Adels und ansehnlicher Honoratioren kamen.

Sie waren sehr häufig, und auch noch im 17. und zu Anfang des 18. Jahrhundertes, im Besitze von höheren Standespersonen *), von Stiftern, Klöstern und Seminarien.

Der Unterschied zwischen landtäflichen Freyhöfen und Burgrechtshöfen ist jedoch uralt, da die Einlage in die Landtafel nur in Folge einer »Macht« oder eines Privilegiums geschah, die nicht in der Art privilegirten Höfe aber bei dem obrigkeitlichen Burgrechte und Grundbuche blieben.

Schon der Landtagsschluß zu Brünn 1583 erwähnt der freyen und erblichen Höfe, welche die Herren und Ritterpersonen auf Jemandes Grund haben und halten und in die Landtafel nicht eingelegt sind.

Derselbe bestimmt, daß, im Falle Waisen solcher Personen aus den Herren oder vom Adel zurückbleiben, ihre Freyhöfe von dem Rathe des Ortes mit Vorwissen und Rath der Obrigkeit bis zur Großjährigkeit der Waisen administrirt werden sollen, während nach altem Gebrauche der Landeshauptmann die Prätiosen und das Persönliche zu besorgen habe. Weiter verfügt dieser Landtagsschluß, daß alle diese Frey- und erblichen Höfe bey ihren Freyheiten und Erblichkeiten, wie ihre Privilegien ausweisen, verbleiben, ihre Besitzer, weil die Höfe nicht in die Landtafel einverleibt sind, bloß rücksichtlich ihrer Person vor das Landrecht geladen werden, die Höfe aber mit allen Zugehörungen, Gründen und Sachen

*) Z. B. der Familien Bukuwky, Hoditz, Skrbensky, Sedlnitzky, Zialkowsky, Breuner, Podstatzky, Bartonides, Odkolek, Dubsky, Walldorf, Chotsky, Zeletzky, Zablatzky, Zierawowsky, Zahradetzky, Ogyldi, Olbramowitz, Zastrzizl, Drahanowsky, Brabansky, Kobilka, Sack, Makodey, Haßlauer, Selb, Bojakowsky, Kunowsky ꝛc.

nicht zum Landrechte, sondern vor das Burgrecht gehören sollen, wo die Besitzer einem Jeden zu antworten schuldig seyn werden.

Nach den Landtagsschlüssen von 1650 und der weiteren Jahre wurden die Privilegien der Freyhöfe und Freyhäuser im Lande bey dem k. Amte der Landeshauptmannschaft eingebracht, welches eine Consignation der mit der k. Landtafel versicherten den Landschaftsdeputirten und der Landtafel (zur Aufbewahrung) am 5. Februar 1657 mittheilte (es waren 28 Freysassen-Höfe und Häuser).

Zu den Freyhöfen gehören auch die sogenannten Puhonczen-Gründe.

Diese Puhonczen waren ehemals Boten des Landrechtes, welche im Olmützer Kreise die gegen ‚höherz' Standespersonen vorgebrachten Klagen (Puhon) denselben zustellten und die gerichtlichen Ladungen vornahmen; sie genoßen hiefür (nebst der bestimmten Gebühr) von den Ständen erkaufte Freygründe, oder sie hatten, wie die alten Landesordnungen von 1545 und 1604 sagen, hiefür ihre Erbgüter. Im Brünner Kreise (damals dem andern Theile des Landes) geschahen die Ladungen durch aufgenommene Sendboten.

Ihre Bestimmung verloren sie durch die mit Erscheinen der neuen Landesordnung von 1628 an ihre Stelle getretenen Kämmerlinge.

Die Rebellion und der dreyßigjährige Krieg hatten auch auf das Freysassen-Institut einen nachtheiligen Einfluß.

Viele Freysassengüter verloren ihre Besitzer durch Auswanderung, Verarmung, Verwüstung, und wurden von den Obrigkeiten mit oder ohne Titel eingezogen, eingekauft und vertauscht.

Der k. mährische Kammerprokurator Paul Ferdinand Irmler ließ sich angelegen seyn, dem weiteren Verfalle des Institutes vorzubeugen. Er bath Seine Majestät (1704), den altherkömmlichen Schutz des k. Fiskus über die Freysassen und Freybauern zu erhalten, die wider Recht und Verfassung geschehenen Eingriffe wieder gut zu machen und das im Verlaufe der Zeit erhöhte landesfürstliche Interesse an diesem Institute wahrzunehmen. Denn 1) seyen diese Freysassen und Freybauern zu der allgemeinen Contributions-Last von ihren Lahnen und Freysitzen, auch zur Zahlung der Rauchfang- und Kopfsteuer vermöge den Landtagsschlüssen zugezogen worden; 2) seyen durch die Unbilden der Zeit, die Rebellion und den dreyßigjährigen Krieg von diesen Freysassen und Freybauern viele verdorben, aus dem Lande gekommen, ihre freyen Güter verwüstet, theils zu Herrschafts- und obrigkeitlichen Vorwerken, mit und ohne Titel, gezogen, die Erben schlecht abgefertigt worden und hiemit habe zugleich das öffentliche Interesse aufgehöret; 3) da in Mähren das Dominium nicht

steuere, so sey durch solche Ruinirung und Zuziehung der Freysassen- und Freybauern-Höfe die Steuerzahlung von denselben abgefallen; 4) sey das Sterb- oder Caducitätsrecht des Fiskus nach dem Absterben der Besitzer bis auf den 10. Grad durch die Vereinigung dieser Höfe mit obrigkeitlichen Vorwerken und Grundstücken beeinträchtigt worden.

Diese Vorstellung hatte jedoch erst in späterer Zeit einen Erfolg.

Die völlige Auflösung des Institutes wurde durch die noch im 18. Jahrhunderte bestandene Uebung verhindert, daß die Freygründe ungetheilt oder doch nur mit Abtrennung eines geringen Grundes oder einer Chaluppe an Einen Erben übergingen.

Ueber die Stellung und die Verhältnisse dieser Freyleute herrscht viel Dunkel. Am meisten gibt noch die Steuergeschichte des Landes Aufklärung.

Wie früher, so unterschied auch der Landtagsschluß von 1628 zwischen den Obrigkeiten und ihren Unterthanen, dann den Bürgern der kaiserlichen Städte, endlich den Besitzern der Freyhöfe und Freymühlen, sowohl hohen als niedrigen Standes-Personen, und den Puhontschen oder freyen Ladungsbothen, als Steuerpflichtigen.

Der Landtagsschluß vom 20. Februar 1684 droht den Freysassen, Freyrichtern, Freybauern und Puhontschen, welche sich — wie meist geschehen, — nicht zur auferlegten Steuer bekennen und sie nicht entrichten würden, mit dem Verluste aller ihrer Privilegien, Freyheiten, Gewohnheiten und Begnadigungen und mit der Behandlung ihrer Güter und Gründe, gleich jener der Bauern und Unterthanen. Die Verhaltung dieser Freypersonen zur Steuer-Anmeldung bey dem Landeshauptmanne übertrug dieser Beschluß den Obrigkeiten, auf deren Grund und Boden sie seßhaft, oder welchen sie benachbart sind.

Jener von 1688 überweiset aber diese Verpflichtung an die Kreishauptleute.

Mit dem Landtagsschlusse vom 21. März 1639 wurden auch die bisher außer Besteuerung gebliebenen Freymüller, sowohl eigenthümliche Besitzer als Bestandleute, nach der Zahl der Mühlgänge in die Besteuerung gezogen.

Der Landtagsschluß von 1649 verordnet den Freysassen, Freymüllern, und Freybauern, welche keine Unterthanen sind, mit ihren Privilegien und Freyheiten (in Beziehung auf die Zahlung der unterthänigen Contribution) bei Verlust derselben vor den Kreishauptleuten und Kreisdeputirten, welche die Revision der Gültpferde-Reductionen vornahmen, zu erscheinen.

Jener von 1651 fordert alle, sie seyen Herren- oder Ritterstandes,

welche auf landtäflichen oder sonst innehabenden befreyten Höfen und Mühlen seßhaft sind, wie auch die Freybauern und andere Freysassen, und insbesondere auch diejenigen, welche von der Grundobrigkeit der unterthänigen Steuerzahlung exemt gehalten sind, mit ihren Privilegien und Freyheiten vor das Amt der Landeshauptmannschaft.

Derjenige, welcher sie im Präclusivtermine nicht producíren werde, soll in Zukunft für einen der (unterthänigen) Contribution Unbefreyten gehalten werden und nach der Proportion und Größe seiner Bürgerrechts-Wirthschaft an dem Orte, wo er seßhaft ist, mit den Unterthanen zu contribuiren schuldig seyn.

Jene, welche sich auswiesen, dann die Puhontschen des Olmützer Kreises, wurden dagegen einer eigenen selbstständigen Besteuerung unterzogen.

Nach dem Landtagsschlusse vom Jahre 1653 hatten nämlich die auf Freyhöfen und Mühlen seßhaften, sowohl Herren- als Ritterstands-Personen und Puhontschen, welche der Landtafel einverleibte Freyhöfe und Mühlen besaßen, oder mit den Landesinwohnern (Ständen) zu contribuiren pflegten, jährlich 12 fl. jeder zu steuern. Diejenigen aber, deren Höfe und Mühlen der Landtafel nicht einverleibt waren, sondern unter das Burgrecht gehörten, sie mochten hohen oder niederen Standes seyn, sollten ihre Contributionen in den Städten, Märkten oder Dörfern unter der Aufsicht und dem Schutze ihrer Grundobrigkeiten, gegen welche sie ohne Unterschied des Standes den gebührenden Respect zu tragen haben, zur Gemeinde abstatten. Mit Ueberbürdungsbeschwerden hätten sie sich an die Kreishauptleute zu wenden, welche sie, falls die Sache nicht gütlich beizulegen wäre, an das k. Amt der Landeshauptmannschaft zu verweisen haben, wohin sie ohnedieß mit der Jurisdiction nach Ausspruch der Landesordnung unmittelbar gehören.

Diese Besteuerung der Freyhöfe mit Einem fixen Betrage ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Erträgnisse konnte von keinem Bestande seyn. Als daher die Stände in Folge der a. h. Resolution vom 22. August 1668 eine durchgängige Ausgleichung des Contributionsstandes herzustellen und das Land auf Grund der Generalvisitationen in den Jahren 1656 und 1657 zu rectificiren begannen, erhielten die hiezu verordneten Lahnsvisitations-Commissarien in ihrer Instruction vom 10. April 1669 ad §. 19 den Auftrag, alle Freyhöfe durchgehends in die Lahnen einzubeziehen, und von den Besitzern, welche sich einer Freyheit rühmen, ohne Unterschied des Standes die Freyheitsbriefe abzufordern und ihrer Relation beizulegen.

Alle bei der Lahnsvisitation im Jahre 1675 vorgefundenen Frey-

saſſen, Freyhöfe und Puhontſchen wurden als ſolche in das Provinzial-Kataſter einbezogen, über alle Freyhöfe zuſammen aber ein eigenes Kataſter errichtet, daher ſie jederzeit bey dem Lande als ein einziger unzertheilter Körper angeſehen worden ſind.

Eine ſtändiſche Commiſſion revidirte und unterſuchte die Privilegien und Handveſten, und brachte ſonach die Freyſaſſen-, Frey- und Puhontſchen-Höfe in eine Tabelle nach 8 Abtheilungen.

Die erſte bildete die Anſäßigkeit der nach ihren Documenten Befreyten (23 Höfe), ſo lange nämlich auch die Obrigkeiten nicht ex proprio zu ſteuern haben;

die zweite jene der ſtandesmäßigen und adeligen Perſonen (auf 22 Höfen), welche nach den Lahnen mit $^2/_3$;

die dritte jene der Freybauern und Puhontſchen, welche mit $^3/_4$ der gewöhnlichen Contribution ins Mitleid zu ziehen wären;

die vierte jene, welche den Unterthanen gleich zu contribuiren hätten;

die fünfte jene, welche ihre Privilegien zwar eingegeben, aber zur ferneren Erläuterung und Nachweiſung ihrer Freyheiten zu ermahnen, inzwiſchen aber den Unterthanen gleich in den Contributions-Anlage zu halten wären;

die ſechſte jene, welche keine Privilegien producirt haben, und deßhalb einſtweilen wegen ihrer Gründe den Unterthanen gleich zu beſteuern wären;

die ſiebente jene Freyhöfe, welche bisher in die Contribution gezogen wurden, und daher in dieſer den Unterthanen ſo lang gleich gehalten werden ſollen, bis ſie ihre Privilegien produciren, endlich

die achte die Freyhöfe der Unvermöglichen und Miserabilium, welche ſo lange, als ſie Beſitzer und in dieſer Lage bleiben, von der Contribution nach den Lahnen befreyt ſeyn ſollen, jedoch mit der Bedingung, daß die neuen Beſitzer die Ueberkommung eines ſolchen Freygrundes bey dem nächſten Landtage anzuzeigen haben, um eine angemeſſene Anlage ihnen zuzuſchreiben.

Uebrigens wurde angetragen, die Tabelle jährlich bey Abnehmung der Landſchaftsrechnungen Behufs der etwa nöthigen Erinnerung zu revidiren.

Dieſer Anſchlag nach den Lahnen bildete die Baſis der Beſteuerung der Freyhöfe, bey welcher man jedoch nicht ſtehen blieb.

Denn auf dem Landtage von 1679 wurden die Freyſaſſen, Freybauern, Freymüller und Puhontſchen ſowohl nach den Lahnen als auch nach den Caminen in Concurrenz gezogen und zur Einreichung ihrer Freyheitsbriefe, Privilegien und Documente im Original oder authentiſch, zu Handen der Landſchaftsbuchhalterey angewieſen.

Das k. Amt der Landeshauptmannschaft brachte diese Anordnung wegen Saumsal oder Renitenz derselben im Jahre 1679 und 1680 durch Patente mit dem Beysatze in Erinnerung, daß die Herrschaften oder Güter, bey oder auf welchen derley Höfe liegen, die Besitzer, sie mögen adeligen oder unadeligen Standes seyn, zur Abgabe der Privilegien alles Ernstes verhalten, auch die bisher nicht angegebenen Freyhöfe verläßlich bezeichnen sollen.

Auf Grund der Relation der ständischen Prüfungscommission übermittelten die Stände im Jahre 1688 an das Amt der Landeshauptmannschaft ein Verzeichniß von Freysassen, Freybauern und Puhontschen, welche zwar Documente eingebracht, aber dieselben noch mehr zu erläutern und nähere Beweise über ihre Freyheiten beizubringen hätten, dann jener, welche noch gar keine Documente eingesendet hatten, endlich jener, welche Fassionen über die Anzahl Metzen ihrer Felder und die Vierteln oder Achteln Weingärten bey der Landschaftsbuchhalterey einzureichen hätten, da dieß aus den Relationen bey der letzten Lahnsvisitation nicht verläßlich zu ersehen sey.

Hiernach erging auch unterm 8. April 1688 der Befehl durch die Kreishauptleute.

Die Relation wurde an Seine Majestät überreicht.

Diese Ausarbeitung der Commission, nach welcher die Gründe der Freysassen, Freybauern, Freymüller und Puhontschen „nach Maaß ihrer Aussaat, nach ihrer Art und Qualität" zur Steuerzahlung klassificirt wurden, erhielt die Genehmigung der Stände und es wurde den Landschaftseinnehmern in jedem Kreise eine vom Landschaftsbuchhalter unterfertigte Specification über die Steuer eines jeden Freyhofbesitzers, Freysassen und Puhontschen im Jahre 1690 hinausgegeben. Zugleich wurden weitere Auskünfte und Erhebungen durch die Kreishauptleute eingeholt, und die noch fehlenden Fassionen über die Anzahl der Camine abgefordert.

Die Sache hatte aber keinen rechten Fortgang, und noch in den Jahren 1782 und 1784 ersuchte der Landesausschuß das Gubernium, durch die Kreishauptleute erheben zu lassen, in welchem Kulturstande sich die ganz oder theilweise exemt gehaltenen Freyhöfe befinden, um auch sie nach Verhältniß in die Steueranlage zu ziehen.

Die Theresianische Rectification brachte in die Besteuerung der Freygründe eine feste Ordnung. Das Systemalpatent vom 26. Juli 1748 bestimmte Abschnitt 4, §. 4: Also finden Wir nicht minder in aller Billigkeit gegründet zu seyn, die Freysassen mit ihren Gründen, es mögen nun solche von ihnen selbst noch dato, oder von denen Dominiis dermahlen

beſeſſen werden, in das allgemeine Mitleiden, jedoch nicht nach der im Catastro befindlichen, und bishero in Belegung derer Freysaſſen beobachteter Claſſification, ſondern zu beſſerer Stabilirung des dießfälligen Contributionalis, nach der Realität ohne Unterſchied derer respectu dieſer Gründe in dem Catastro ausgeſetzten 6 Claſſen, die fünfte jedoch ausgenommen, weiter in ſothanem Catastro wegen dieſer Claſſe keine Beſchreibung derer Lahnen, ſondern nur eine arbitrariſche Taxirung befindlich, zuzuziehen, und hiernach die Anlage zu reguliren; Wie zumahlen aber hiebey

V. Unſere allergnädigſte Intention nicht iſt, derley Freyſaſſen-Gründe simpliciter, wie die Unterthänige anzuſehen, ſondern dieſelbe durchgehends excepta Classe quinta nach der Art und Gleichheit derer Obrigkeiten respectu ihrer Anlagen taxiren, und belegen zu laſſen; ſo will hingegen

VI. Was die Classem quintam dieſer Freyſaſſen-Gründe anbetrifft: weil der Betrag derer dießfälligen Lahnen aus dem Landes-Catastro ſchon erwähnter Maſſen nicht hervor kommet, zu Erwählung eines Mittelweges am billigſten ſcheinen, dieſe fünfte Claſſe das Dupplum des bisherigen Geldbeytrags verſteuern zu laſſen.

Das Patent vom 3. Februar 1750 forderte von den Freyſaſſen Faſſionen über ihre Gründe und ſonſtigen Nutzungen ab und auf Grund derſelben wurde ihre Beſteuerung veranlaßt.

(Beſchluß folgt.)

Recenſionen inländiſcher Werke.

Tirol und Vorarlberg ſtatiſtiſch und topographiſch mit geſchichtlichen Bemerkungen in zwey Theilen von Johann Jakob Staffler, der Rechte Doctor und Secretär bei dem tiroliſchen Gubernium. I. Theil. XIV u. 683 S. 8. Innsbruck, gedruckt bei Felician Rauch. 1839.

Je mehr die Statiſtik den ihr gebührenden Rang unter den übrigen Staatswiſſenſchaften behauptet, denen ſie etwa an Ancienneté, aber keineswegs an hoher Wichtigkeit und practiſcher Geltung nachſteht, deſto fühlbarer wird ihr zur fortſchreitenden und gründlichen Entwickelung das Bedürfniß tüchtiger Monographien. Und doppelt fühlbar äußert ſich das Bedürfniß, wenn es ſich um die ſtatiſtiſche Anſchauung eines großen Ländercomplexes handelt, wie ihn der öſterreichiſche Kaiſerſtaat darbiethet, deſſen verſchiedene, oft ſcharf contraſtirende Eigenthümlichkeiten in den einzelnen ihm angehören-

den Nationen und Provinzen, so anziehend sie für den Forscher an sich seyn mögen, der Erlangung einer wahren Totalansicht große, fast unüberwindliche Hindernisse in den Weg legen. Deßhalb sind die Arbeiten eines Sommer, Blumenbach, Wolny, Faber u. a. verdienter Männer nicht nur als werthvolle Specialstatistiken der von ihnen behandelten Länder, sondern auch als fruchtbringende Beyträge zur Universalstatistik des Kaiserstaates zu würdigen, und eben deßhalb begrüßen wir mit Freude die Erscheinung des vorliegenden statistisch-topographischen Werkes über Tirol und Vorarlberg. Tirol, das starke Bollwerk der Monarchie im Westen, — das Land, nicht minder wichtig durch seine Lage zwischen Italien und Deutschland, als anziehend durch seine großartigen Naturschönheiten und den Charakter seines biedern Volkes, dessen feste, in den Stürmen der Jahrhunderte bewährte Anhänglichkeit an das Regentenhaus und Heimathsland klassische Berühmtheit erlangt hat, verdient wohl eine getreue, lebensvolle Darstellung aus statistischem Standpunkte. Herr Staffler, den seine amtliche Stellung und vieljährige Beschäftigung mit den Eigenheiten seines mit vollem Rechte von ihm so innig geliebten Geburtslandes zur Lösung dieser Aufgabe besonders eignete, hat sich durch sein Werk ein wesentliches Verdienst um Förderung der Vaterlandskunde und einen ehrenvollen Rang unter den statistischen Schriftstellern erworben.

Der erste zunächst in's Bereich unserer Beurtheilung einschlagende Band behandelt nach Vorausschickung einer gedrängten geschichtlichen Einleitung im I. Abschnitte das Land, seine Lage, Größe und Gränzen, seine Gestaltung oder topische Physiognomie, seinen Boden, die Gewässer, das Klima und schlüßlich die natürliche und politische Eintheilung. Die 3 großen fast parallelen Gebirgszüge des Landes, die Haupt- und Nebenthäler, die Verbindungswege mit den angränzenden Ländern, die Ströme, Flüsse und Seen, die erhabenen Berggipfel und Gletscher, der Wechsel des Klima's von der Region des Oehlbaumes bis zum gänzlichen Erstarren der Vegetation, alles wird mit detaillirter und doch nie ermüdender Genauigkeit geschildert. Wenn es, wie die neuere rationelle Geographie, zumal ihr großer Begründer Ritter lehrt, wahr ist, daß die Entwickelung des gesammten Volkslebens nicht minder als die Vegetation durch die Bodengestaltung organisch bedingt und aus ihr erklärbar werde, so können solche geographische Arbeiten vom Statistiker sicher nur mit Dank aufgenommen werden.

Der II. Abschnitt handelt vom Volke, seiner Abstammung, Sprache, Religion und Charakter, von der absoluten und relativen, im Verhältnisse zu den einzelnen Gebiethstheilen betrachteten, Einwohnerzahl,

von der in der Zusammenfassung der 3 wichtigsten Lebensmomente, der Geburten, Trauungen und Sterbefälle sich aussprechenden Bewegung der Bevölkerung, von der Kleidung, Wohnung und andern Eigenthümlichkeiten des Volkes.

Von drei Stammvölkern ist nach des Verfassers Ansicht die heutige Bevölkerung Tirols abzuleiten. Die Abkömmlinge der Bojoarier bewohnen — die Mehrzahl der Landeseinwohner bildend — den Norden, Osten und die Mitte des Landes, die Nachkommen der Alemannen das Ländchen Vorarlberg, die der Longobarden den Süden (Wälschtirol). In einzelnen, zwischen die südliche und nördliche Bevölkerung eingekeilten Thälern, wie in dem von Gröden und Enneberg, sind unverkennbare Spuren romanischer Sprache und Abkunft vorhanden.

Man zählte im Jahre 1857: 520,300 Deutsche, 288,100 Italiener und gegen 9000 Einwohner romanischer Abkunft.

Die Eigenheiten der tirolisch- und vorarlbergisch-deutschen Mundart, so wie der italienischen Sprache der Südtiroler werden nicht ohne Interesse für den Sprachforscher, aber zu weitläufig für unsern Zweck, zusammengestellt.

Der Religion nach gibt es in Tirol mit Ausnahme von 100 jüdischen Familien (wovon 92 im Vorarlbergischen) nur Katholiken. Der Protestantismus hat in dem altkatholischen Lande nie Wurzeln gefaßt und letztlich (1857) sind 288 diffidente Zillerthaler mit Erlaubniß und großmüthiger Unterstützung der Regierung nach Preußen ausgewandert.

Die absolute Zahl der einheimischen Bevölkerung von circa 813—817,000 Einwohnern ist auf dem Flächenraume von 526 öster. Quadratmeilen dünn vertheilt, so daß durchschnittlich 1500 Menschen auf der Quadratmeile wohnen; die Extreme erscheinen im fruchtbaren, trefflich cultivirten Rovereder Kreise mit 2500 und im gebirgerfüllten Oberinnthaler Kreise mit nur 880 Menschen auf der Quadratmeile. Jeder fünfte Mensch ist Familienvater, was, wie der Verfasser bemerkt, eine günstige Folge der Freiheit des Grundeigenthumes ist.

Auf 278 Menschen entfällt ein Geistlicher, auf 245 ein Adeliger, auf 346 ein Beamter. Die meisten Kleriker und Adeligen kommen in Südtirol vor, letztere ihren Ursprung meist aus den Zeiten der souveränen Bisthümer Brixen und Trient herleitend. In dem vorzugsweise Ackerbau und Viehzucht treibenden Volke ist das Verhältniß der Industriellen zu den Ackerbauenden wie 1 : 5.

Die Einwohner leben in 22 Städten, 29 Märkten, 1306 Dörfern und 1881 einsamen Weilern vertheilt.

Eine Trauung kommt durchschnittlich auf 157 Einwohner (die zahlreichsten Ehen werden im Süden geschlossen); — eine Geburt auf 32, ein Sterbefall auf 36 Einwohner. Erfreulich ist die Erscheinung, daß erst die zwanzigste Geburt im Durchschnitte eine uneheliche ist, während in sämmtlichen außerungarischen Provinzen jede zehnte Geburt bereits unehelich ist. — Aeußerst interessant ist die vom Verfasser mit besonderer Liebe ausgearbeitete Darstellung des kräftigen, originellen Volkscharakters, dessen Schattenseiten übrigens nicht unerwähnt bleiben. Unter den Volksbelustigungen wird das Scheibenschießen als in seinen Resultaten für die Landesvertheidigung hochwichtig, und daher von der Staatsverwaltung besonders aufgemuntert, angeführt.

Der III. Abschnitt beschreibt die Erzeugnisse der Natur und des Menschenfleißes. Die Darstellung der zur Pflanzenkultur bestimmten Fläche, der Acker-, Wiesen- und Waldkultur zumal gehört zu den ausgezeichnetsten Parthien des Buches. Von den vor vollendetem Katastraloperate annähernd angegebenen 3,500,000 österr. Jochen fruchtbaren Landes werden 1½ Millionen auf Aecker, Weingärten, Wiesen und Weiden, und nahe an 2 Millionen auf Waldungen gerechnet. Der vollkommen freye, mit keinem Unterthänigkeitsnexus belastete Grundbesitz ist, zumal in Südtirol und Vorarlberg, sehr zerstückt. Der Kataster von Feldkirch allein enthält 41,000, der von Dornbirn 15,000 unter eigenen Zahlen vorgetragene Grundstücke.

Das Gesammtkörner-Erzeugniß wird zu 5,500,000 Metzen angeschlagen; die zur Deckung des Landeserfordernisses statt findende jährliche Einfuhr beträgt ungefähr 1½ Millionen Metzen und verhält sich zur eigenen Erzeugung wie 146 : 550. Der Roggen und Mais (jener mit 1,600,000, dieser mit nahe an 1,400,000 Metzen) bilden die Hauptmasse der Körnerproduction. Der Ackerbau wird sorgsam, in vielen Gebirgsgegenden mühevoll betrieben. Die Brache ist in dem ohnehin an kulturfähigem Boden nicht zu reichen Lande fast unbekannt. Der Früchtewechsel, wie er von der rationellen Landwirthschaft gebothen wird, ist in den meisten Gegenden zu Hause, hie und da wird die auch in Norddeutschland vorkommende Egartwirthschaft — in einem Turnus von 3, 4 oder 5 Jahren wechselnde Acker- und Wiesenkultur — betrieben.

Den Werth der gesammten Weinerzeugung von 335,000 Eimern schlägt der Verfasser zu 3,300,000 Gulden an.

Von den Waldungen des Landes gehören circa $^{48}/_{100}$ dem Staate und öffentlichen Fonds, $^{40}/_{100}$ Gemeinden und Stiftungen, $^{12}/_{100}$ Privaten und geistlichen Corporationen. Die Verleih- und Theilwaldungen

— den Gemeinden und Privaten zur Nutznießung überlassene Staatswaldungen — betragen etwa $^{30}/_{100}$ der Waldarea. Annähernd dürfte das jährliche Holzerzeugniß auf mehr als 1 Million Kubikklafter — und vollkommen dem Landesbedarfe genügend — angegeben werden. Aber hier, wie anderwärts, hat die Gegenwart der Nachkommenschaft uneingedenk den Waldstand beklagenswerth ausgebeutet und in nachhältiger Production leichtsinnig gehemmt.

Die Viehzucht, Tirols Reichthum und sicherste Nahrungsquelle, ist bedeutend. An 500,000 Stück Hornvieh (darunter nahe an 300,000 Kühe) machen den Hauptwohlstand der Landwirthe aus. Das Milcherträgniß von circa 265 Millionen Maß wird in billigem Durchschnitte in einer ihm gleichgestellten Jahresrente von 11 Million Gulden angeschlagen. Die Alpenwirthschaft — die durch Gewinnung des Alpengrases das Heimfutter erspart, sonach den Viehstand vermehrt, dann die zahlreichsten Milcherzeugnisse liefert, befindet sich nach dem Zeugnisse des scharf beobachtenden Verfassers trotz einiger Mängel im Ganzen in trefflichem Zustande.

Die Schafzucht (400,000 Schafe an 23,000 Centner Wolle liefernd) scheint einer größeren Ausdehnung fähig zu seyn.

Die Seidenraupenzucht in Südtirol und im Kreise an der Etsch ist so bedeutend, daß das jährliche Galettenerzeugniß im Ertrage von 3,220,000 Wien. Pfund und im Geldwerthe von 2,680,000 fl. angeschlagen werden kann.

Der Mineralienreichthum, die Erzbergwerke des Landes werden vom Verfasser genau angegeben und der Geldwerth der Metallerzeugnisse, wie es scheint mehr unter als über dem wahren Werthe, mit circa ½ Million fl. berechnet. Wie die interessante historische Notiz S. 381. nachweist, war der Bergsegen Tirols in früheren Jahrhunderten weit größer als gegenwärtig. Wichtig bleibt annoch die Salzproduction in der mächtigen Lagerstätte bei Hall.

In der 2. Hauptrubrik dieses III. Abschnittes liefert der Verfasser eine Uebersicht der Erzeugnisse der menschlichen Industrie und des Kunstfleißes. Steht gleich Tirol in dieser Beziehung anderen Provinzen des Kaiserstaates nach, so betreibt es dennoch mit glücklichem Erfolge einzelne Industriezweige. Vorzüglich blühend sind die Baumwoll-, Spinn- und Webefabriken des gewerbfleißigen Ländchens Vorarlberg; die Seidenspinnereien in Südtirol, deren Gesammterzeugniß auf nahe an 4 Mill. fl. veranschlagt wird; die Seidensammt- und Plüschfabrik in Ala; die Teppich- und Holzwaarenfabrikation einzelner Bezirke. Aeußerst anziehend schildert der Verfasser S. 369 u. ff. die Thätigkeit der vielen zeitlichen

Auswanderer, die alljährlich über 30,000 an der Zahl die kärglichsten Gegenden auf längere oder kürzere Zeit verlassend, im nahen oder ferneren Auslande als Maurer, Hausierer, Früchte- oder Bilderhändler ihren Erwerb suchen, um mit den Ersparnissen dereinst in die geliebte Heimath zurückzukehren. Verglichen mit der Gesammtzahl der Einwohner wandert der 24te Mensch aus. In Südtirol gibt es Ortschaften, die, wenn der Wanderzug beginnt, wie verödet aussehen.

Mit besonderer Liebe zählt der patriotische Verfasser S. 375 u. ff. jene Männer auf, die durch Leistungen in Kunst und Wissenschaft dem Heimathslande zu Stolz und Ehre gereichen. In der bildenden Kunst zumal hat Tirol Namen von Bedeutung aufzuweisen.

Der IV. Abschnitt ist der Darstellung des Handelsverkehrs gewidmet. Im Eingange dieses Abschnittes von Seite 390 — 440 beschreibt der Verfasser die Länd- und Wasserstraßen. Die Länge der gesammten vom Aerarium unterhaltenen Land-Straßenzüge beträgt 369 ⅝ Stunden oder 379,000 Klafter. Die tiefste Straßenlinie, jene von Roveredo nach Torbole und Riva liegt 245′ ü. d. M., die höchste fahrbare Straße in Tirol wie in Europa die über das Stilfserjoch erhebt sich 8900′ ü. d. M.

Die Hauptgegenstände des Ein-, Aus- und Durchfuhrhandels werden vom Verfasser in einer weniger als wünschenswerthen Kürze zusammengestellt. Er selbst bemerkt freilich, daß sich dem Versuche, die richtige Quantität und den Werth der Ein- und Ausfuhrobjecte darzustellen, unüberwindliche Hindernisse entgegenstellen, besonders weil alle Zwischenzölle gegen die übrigen, Tirol umschließenden Provinzen des Kaiserstaates aufgehoben sind. Seide und Holz (erstere allein im Betrage von 4 Mill. fl.) dürften zwei Hauptartikel der Ausfuhr bilden. Der Durchzughandel ist, wie Herr Staffler richtig bemerkt, dem Lande Tirol zur Lebensquelle geworden, der ein großer Theil der Bevölkerung Existenz und selbst Wohlstand verdankt Die Besorgniß, welche die Anlegung der norditalischen Eisenbahnen beim Verfasser anregt, dürfte um so weniger begründet sein, als der lebhaftere und umfassendere Verkehr mit den Häfen von Triest und Venedig gerade dem Tiroler Transito förderlich werden kann, und zudem ein Jahrhunderte dauernder, durch die natürliche Länderlage bedingter Waarenzug nicht durch einen Zauberschlag auf andere, obendrein bis jetzt nur noch projectirte Wege abgelenkt wird.

Seite 430 — 451 werden die einheimischen Maße und Gewichte, dann der Tiroler landesübliche Münzfuß beschrieben.

Der V. und letzte Abschnitt ist der Darstellung der Landesverwaltung nach den Hauptrubriken: politische und finanzielle Verwaltung, Gerechtigkeitspflege, Militärverwaltung, Seelsorge und Landstände gewidmet.

In einem Anhange endlich werden die Tirol eigenen, besonderen Landesgesetze und öffentlichen Verhältnisse in einer, gleichsam das Résumé dieses V. Abschnittes bildenden Uebersicht zusammengestellt.

Zweckmäßiger, scheint es uns, hätte dieser Abschnitt mit der Entwickelung der so eigenthümlichen Landesverfassung beginnen sollen, mit der die Particularitäten des tirolischen Steuer- und Landesvertheidigungswesens, um nur dieser beiden hochwichtigen Gegenstände zu erwähnen, in so innigem Zusammenhange stehen, daß dieselben nur zum Abbruche der Deutlichkeit und des Systems am Schlusse geschildert werden konnten. Die gleichmäßige Vertretung des selbstständigen, freien Bauernstandes mit den übrigen drei Classen der Tiroler-Nationalrepräsentation (in Vorarlberg sogar ausschließlich mit dem Bürgerstande dieselbe bildend) ist zuvörderst charakteristisch für die Landesverfassung. Dem Tiroler Bauer, der außer dem Landesfürsten keinen Oberherrn kennt, der mit Gut und Blut so oft für sein Regentenhaus und Vaterland gestanden, ist dieses große Vorrecht in früheren Jahrhunderten hochherzig gewährt, in unserer Zeit feierlich bestätigt worden. Wohl kommt in Tirol auch das getheilte Grundeigenthum, aber kein Unterthansverband vor. Das Obereigenthum, die Grundherrlichkeit und ihre Rechte können von Bürgern und Bauern, wie von Adelichen erworben werden. Die Eintheilung der Landessteuer in die Gleba- oder Rustikalsteuer und in die Dominikalsteuer hat demnach eine ganz verschiedene Bedeutung als in den übrigen Provinzen der Monarchie. Jene wird von der Scholle, d. i. Grund und Boden, den Gebäuden und Realgerechtigkeiten, diese von grundherrlichen und solchen Reichnissen entrichtet, die der Eigenthümer einer Realität als ständige Schuldigkeit zu leisten hat. Die tirolische, auf das alte System der Steuerknechte (Geldäquivalent der in den Feudalzeiten zu stellenden gerüsteten Streitknechte) basirte Grundsteuerverfassung wird S. 642 u. ff. anziehend und faßlich aus der Geschichte erklärt.

Mit Recht führt der Verfasser unter den Pflichten der Stände S. 655 eine der edelsten, die der Vertheidigung des Landes gegen einen von Außen drohenden Feind an. Neben der Stellung des Kaiserjäger-Regiments besteht die alte Pflicht, 20,000 Mann bereit zu halten, die in vier Abtheilungen (Zuzügen zu 5, 10, 15 und 20,000 Mann) nach dem Grade der Gefahr verwendet werden müssen. Der Verfasser, der in einem guten Vertheidigungssysteme das Mittel sieht, die Eroberung Tirols dem Feinde unmöglich zu machen, liefert S. 691 u. ff. eine treffliche Beschreibung der größtentheils von der Natur geschaffenen, durch künstliche Anlagen noch verstärkten Festungswerke und Engpässe des Landes.

Die Organisation und der Wirkungskreis der einzelnen Landesbehör-

den werden vom Verfasser nach ihren verschiedenen Zweigen und Abstufungen ausführlich und gründlich dargestellt, und stets auf die früheren Verhältnisse, wie den genetischen Zusammenhang der jetzigen mit denselben Rücksicht genommen.

Wohl hätten wir bei der Darstellung und insbesondere bei der Aneinanderreihung der im Bereiche der politischen Verwaltung und unter dem Schutze derselben stehenden öffentlichen Institute, als des Armen-, Schul-, Sanitätswesens, mehr System gewünscht, und namentlich die Resultate der segenreichen Bemühungen der Regierung um Förderung der Volksbildung gerne in der eigenen Rubrik: Intellectuelle Kultur angeführt gesehen.

Die Volksschulen bilden in Tirol mehr als in irgend einem Lande den Glanzpunkt der Staatsverwaltung. Selbst die entlegensten Hochthäler besitzen ihre Schulen. 14 Hauptschulen (ohne die Musterhauptschule zu Innsbruck), an 1400 Trivialschulen für Knaben und Mädchen, 222 besondere Mädchenschulen (am zahlreichsten in Südtirol) sind auf den Flächenraum von 518 Quadr. M. so vertheilt, daß 2156 Ortschaften sich der Wohlthat der Schulen erfreuen, und fast sämmtliche schulfähige Kinder auch den Schulunterricht genießen, machen die schönste Lobrede auf das prunklose aber ernste Wirken einer wahrhaft volksliebenden Regierung.

Insbesondere ist das kleine Ländchen Vorarlberg zu bemerken, das auf einem Gebiethe von 44 Quadr. M. 203 Elementarschulen zählt.

Der Schulen mit deutschen Unterrichte gibt es 941, der italienischen Schulen 669, dennoch ist das Verhältniß der Schulbesuchenden zu den Schulfähigen in Südtirol auffallend ungünstiger, vorzüglich, weil es daselbst, wie der Verfasser meint, noch immer nicht hinreichend zahlreiche Mädchenschulen gibt, und der Italiener Anstand nimmt, Mädchen in die mit Knaben gemeinschaftliche Schule zu schicken.

Die Reichhaltigkeit des Werkes erlaubt uns nicht, mehrere und größere Auszüge zu machen, wir hoffen mit den angeführten, wenn gleich nur fragmentarischen Daten einen Begriff vom Interesse und Werthe des Ganzen gegeben zu haben.

Papier und Druck sind äußerst lobenswerth, und die Ausgabe eine ausgezeichnete zu nennen.

Ausländische Literatur.

Das Pönitentiar-System medizinisch, rechtlich und philosophisch geprüft von Dr. L. A. Gosse (in Genf). Unter Mitwirkung des Verfassers übersetzt und vermehrt von Dr. Adolph Martiny. Weimar, 1839. gr. 8. 330 S.

Lebhaft spricht sich gegenwärtig das dringende Bedürfniß aus, die Strafhäuser, durch Einführung des Pönitentiar-Systems, in eine ihrem Zwecke angemessene Stellung zu bringen, und dadurch den Verbesserungen im Fache der Strafgesetzgebung eine haltbare Grundlage zu geben. Die materiellen Verbesserungen, welche in dem Gefängnißwesen aller civilisirten Länder getroffen worden sind, lassen sich sicher nicht verkennen, und bezeugen immerhin einen erfreulichen Fortschritt in der Humanität; allein mit der humanen Behandlung der Sträflinge, in so fern sich diese nur auf die Sorgfalt für ihr physisches Wohl beschränkt, ist noch nicht Alles geschehen, was geschehen könnte, um in den Strafhäusern auch eine Garantie für die Zukunft, und nicht bloß ein provisorisches Schutzmittel zu finden. Wird der Sträfling durch die Macht des äußern Zwanges nur zum passiven Gehorsam genöthiget, und übrigens keine Sorge getragen, ihn zu einer selbstständigen, aus seinem Innern kommenden Besserung zu leiten, so wird er, sobald dieser Druck aufhört, sich auch schnell seinen üblen Gewohnheiten wieder überlassen, für die vielen Entbehrungen zu entschädigen suchen, und eben so gefährlich, wenn nicht noch gefährlicher werden, als er es vor seinem Eintritte in das Strafhaus war. Die Strafgewalt soll sich nicht bloß auf die Bestrafung des Schuldigen beschränken, sondern auch ihre weitere Aufgabe: den Rechtsschutz gegen die Störer der rechtlichen Ordnung über die Zeit ihrer persönlichen Haft auszudehnen, berücksichtigen und aus diesem Grunde sich bemühen, den gewöhnlichen Ursachen der Verbrechen: der Unwissenheit, dem Mangel an religiöser Bildung, der Arbeitsscheu, dem künftigen Nothstande und der moralischen Ansteckung der Sträflinge in den Gefängnissen — der fruchtbarsten Quelle der Rückfälle — entgegenzuwirken, und so den moralischen Uebeln der Sträflinge dauernd abzuhelfen. Es ist zwar sehr schwierig, in die verborgene Werkstätte des moralischen Lebens und Wirkens einzugreifen; aber diese Schwierigkeiten sollen nicht abschrecken, sondern vielmehr zur regen Mitwirkung anreizen, um nicht die Besserung der Sträflinge ganz dem Zufalle anheim zu stellen.

Wir können uns daher nicht versagen, die Leser dieser Zeitschrift auf ein Werk aufmerksam zu machen, welches durch den Reichthum der darin

aufgehäuften Materialien und durch eine Fülle scharfsinniger Beobachtungen in der Literatur des Gefängnißwesens einen ausgezeichneten Platz einnimmt.

Bekanntlich bestehen über die Besserung der Sträflinge drei Hauptsysteme, nämlich: das System von Pensylvanien, das auf absoluter Absonderung der Sträflinge bei Tag und Nacht, und Arbeit in einsamer Zelle beruht; das System von Auburn, wornach die Sträflinge zur Nachtszeit in ihren Zellen abgesondert werden, dagegen bei Tage unter strenger Aufsicht und Verpflichtung zum Stillschweigen gemeinschaftlich arbeiten; und das Genfer, oder europäische System, welches auf die amerikanischen Systeme basirt ist, sich aber durch Classification der Sträflinge, Belohnungen, Aussicht auf Abkürzung der Strafzeit, zweckmäßige Disciplinar-Strafen, und durch einen, auf förmliche Erziehung der Sträflinge abzielenden Unterricht auszeichnet.

Der Verfasser gehört zu den Anhängern des letzten Systems, das er durch viele eigenthümliche Ansichten und Vorschläge zu verbessern sich bemüht. Er stellt sich die Frage: ob das Pönitentiar-System, so wie es bis jetzt aufgefaßt, und in Anwendung gebracht worden ist, dem Zwecke der Gesetzgebung und Moral entspreche? Der Beantwortung dieser Frage widmet er zwei Kapitel. Im ersten Kapitel, mit der Aufschrift: allgemeine Grundsätze (S. 4 — 20), entwickelt der Verf. die zwei Elemente des menschlichen Wesens: Körper und Geist; er zeigt die innige Verbindung und Wechselwirkung zwischen beiden, prüft den Einfluß der Gehirnthätigkeit auf das menschliche Handeln und umgekehrt, und gibt dann die Grundsätze an, wie Störungen in dem einen oder andern Elemente beseitiget werden können. Die vielfältigen Erfahrungen, welche sich der Verf. als denkender Arzt gesammelt hat, und hier zur Unterstützung seiner Behauptungen anführt, machen diesen Theil der Schrift höchst verdienstlich und beachtenswerth, und zwar um so mehr, weil gerade der Einfluß des physischen Elementes auf die Besserung der Sträflinge in den meisten Schriften über die pönitentiäre Erziehung leichthin behandelt, oder noch häufiger ganz übergangen wird.

Im zweiten Kapitel: Anwendung der allgemeinen Grundsätze (S. 20—102), erörtert der Verf. die Mittel der physischen und psychischen Behandlung der Sträflinge. Zu den erstern zählt er: die Einsperrung, Absonderung, Nahrung, Ruhe und Bewegung des Körpers, Kleidung, Reinlichkeit, Heitzung und Lüftung, und das Schlafen und Wachen. Zu den Mitteln der psychischen Behandlung rechnet er: die moralische, religiöse und intellectuelle Erziehung, die Arbeit, die Disciplinar-Strafen (durch Entziehung der Arbeit, verbunden mit absoluter Absper-

rung; durch Entziehung des Lichts, verbunden mit absoluter Absperrung; durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot, und durch ermüdende Leibesübungen), und die Belohnungen (durch Uebergang von einer Klasse, die harte Strafen auferlegte, zu einer, deren Strafen milder sind; durch Vertheilung des Gewinnes und Verminderung der Gefängnißdauer). Endlich soll zur Begründung einer neuen bürgerlichen Existenz für entlassene Sträflinge durch Vereine gesorgt werden, die aus menschenfreundlichem, religiösem Antriebe sich dem Schutze dieser Unglücklichen weihen.

Die Einsperrung soll nach dem Verf. nicht nur Strafe, sondern auch Besserungsmittel des Sträflings seyn, indem sie den verderblichen Einfluß von Außen abschneidet, und die Aenderung seines Innern bezweckt. Um aber das System der pönitentiären Erziehung vollständig anwenden zu können, soll die Zeit der Haft wenigstens zwei Jahre dauern; bei Verurtheilungen zu kürzerer Dauer wird dieß System nur als Abschreckungs- und Präservativ-Mittel dienen. Die Dauer der Haft hängt von den richterlichen Behörden ab, und sie soll unbedingt für solche Sträflinge seyn, die ihr Vergehen häufig wiederholten, und alle die, deren Strafzeit sich nicht über vier Jahre erstreckt; bedingt aber, d. h. abkürzungsfähig bei solchen, die zum ersten Male auf mehr als vier Jahre verurtheilt worden sind.

Die Einsperrung muß die jungen Leute und die Geschlechter von einander trennen. — Die Ansichten des Verfassers über die Absonderung dürften eine glückliche Vereinigung der Vortheile der zwei amerikanischen Systeme bewirken. Er bekämpft das System der absoluten Absonderung, in so fern es allgemein angewendet wird, und erklärt sich für die relative Absonderung (Absonderung bei Nacht und gemeinschaftliche Arbeit der Sträflinge der männlichen Klasse mit der Verpflichtung zum Stillschweigen); dagegen soll der Sträfling anfänglich in die dunkle einsame Zelle gebracht, dann in die lichte versetzt, und ihm allmählig Arbeit gegeben werden, bis er sich durch Ergebung und Gehorsam der Belohnung würdig gemacht hat, für den Rest seiner Haft an dem Vorzuge relativer Absonderung Theil zu nehmen. Die absolute Absonderung kann auch als Disciplinar-Strafe angewendet werden; bei Gefangenen im Untersuchungs-Arreste und bei Sträflingen von kurzer Dauer soll sie immer Statt finden. — Trefflich ist, was der Verfasser über die Erziehung der Sträflinge, und insbesondere über die nach ihrer Individualität zu wählende Arbeit sagt.

Um endlich für die Richtigkeit und Haltbarkeit der aufgestellten Grundsätze einen praktischen Beweis zu liefern, läßt der Verfasser im dritten Kapitel (S. 103 — 324) eine Zusammenstellung der Resultate folgen, welche

die Erfahrung bereits geliefert hat. Er entwickelt zuvörderst in kurzen Umrissen die Geschichte des Pönitentiar-Systems, durchgeht die Besserungs-Anstalten in Nordamerika, zeigt die verschiedenen Erfolge in den einzelnen Anstalten, vergleicht die dort in Anwendung gebrachten Systeme, und prüft, mit fortwährender Rücksicht auf seine eigenen Grundsätze, ihre Vortheile und Gebrechen; dann untersucht er den Verlauf und die Fortschritte des Pönitenz-Systems in England, Belgien und Deutschland (Oesterreich, Preußen und Baiern) und schließt mit einer gründlichen Beurtheilung der Pönitenz-Häuser von Bern, Lausanne und Genf. — Diese detaillirte Darstellung der Pönitenz-Systeme gewährt nicht nur die Möglichkeit, mit den Haupt-Grundsätzen und Einrichtungen aller Besserungs-Anstalten bekannt zu werden, sondern sie zeigt auch den Vortheil und die segensreichen Wirkungen derselben, und verdient daher besonders Denjenigen zur Nachlese empfohlen zu werden, die, unbekümmert um die Theorie, das ganze Büßungs-System, als eine leere Empfindelei, oder als ein in seinem Erfolge unsicheres und zu kostspieliges Experiment verwerfen!

J. E. Waser,
k. k. Professor der Rechte.

Darstellung der durch die wichtigsten Patentgesetze des Auslandes vorgeschriebenen Privilegientaxen, von Hrn. A. Schuller, Dr. der Rechte, öffentlichem Civil- und Militär-Agenten und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Frankreich.

Nach den französischen Patentgesetzen werden Privilegien (brevets d'invention, d'importation et de perfectionnement) in der Regel für 5, 10 oder 15 Jahre verliehen, und sind hiefür folgende Taxen zu entrichten:

1.)	für eine Dauer von 5 Jahren	francs	300;
2.)	» » » » 10 »	»	800;
3.)	» » » » 15 »	»	1500;
4.)	für eine vom Privilegirten selbst und noch während der Dauer des Privilegiums nachträglich beigefügte Verbesserung	»	24;
5.)	für die Einregistrirung bei der Präfectur . . .	»	12;
6.)	Expeditions-Gebühr	»	50;
7.)	für die Verlängerung eines noch nicht wirklich ver-		

liehenen Privilegiums von 5 auf 10 Jahre die Differenz der zwischen beiden Priminen bestehenden Taxe . . . . . francs 500;

8.) für detto detto, von 10 J. auf 15 J. . . . » 700;

9.) für detto detto, von 5 J. auf 15 J. . . . . » 1200;

10.) für eine ausnahmsweise Verlängerung eines Privilegiums über den gesetzlich längsten Termin v. 15 J. » 600;

11.) für die Einregistrirung eines verlängerten Privilegiums . . . . . » 12;

12.) für die Einregistrirung einer gänzlichen oder theilweisen Cession eines Privilegiums . . . . . » 18;

13.) Gebühr an die Präfectur . . . . . » 12;

14.) für Abschrift einer Beschreibung . . . . . » 12;

15.) für Einsichtnahme des Privilegien-Registers . . » 3.

Bemerkungen. Nachdem die Erfindung einmal in Frankreich privilegirt worden, darf auf selbe, bei sonstigem Verluste des Privilegiums nicht auch im Auslande ein Patent angesucht werden. — Da aber ausländische Erfindungen, wenn sie nach Frankreich eingeführt werden wollen, ohne Anstand zur Betheilung mit einem Privilegium (brevet d'importation) geeignet sind, so wird in der Praxis fast allseitig der Ausweg getroffen, daß man vorerst auswärtig ein Patent löset und dann ein brevet d'importation in Frankreich ansucht. — Was den Termin zu obigen Zahlungen betrifft, so ist, rücksichtlich der sub 1.), 2.) und 3.) angeführten, dem Privilegienwerber gestattet, einstweilen bloß die Hälfte zum Voraus, den Rest aber binnen 6 Monaten, vom Tag der ersten Zahlung an, zu berichtigen, alle anderweitigen oben erwähnten Gebühren dagegen sind allsogleich abzuführen. Eben so ist hinsichtlich der sub 4.) erwähnten Taxe für eine nachträgliche Verbesserung wohl zu merken, daß der dießfällige geringe Betrag von 24 francs nur für den ebendaselbst genau bezeichneten Fall, nicht aber überhaupt für jedwede spätere derley Verbesserung zu gelten habe. Würde demnach Jemand Anderer als der Besitzer des Privilegiums der Hauptsache, — eine Verbesserung dieser letztern ersinnen und auf selbe ein Patent nehmen wollen, oder würde zwar der Eigenthümer der Haupterfindung selbst, — jedoch erst nach Erlöschung seines Privilegiums, eine spätere Verbesserung derselben patentiren lassen, so müßten in dem einen und dem andern Falle ganz jene Gebühren entrichtet werden, wie bey Verleihung eines jeden brevet d'invention oder d'importation.

Endlich gilt bey den französischen Patentgesetzen nicht, wie bey unsern einheimischen, der Grundsatz, daß bey einem anfänglich für kürzere Frist

angeſuchten Privilegium jedesmal auf Begehren des Intereſſenten die Prolongation Statt finde, inſoweit nur dadurch die für Privilegien überhaupt beſtimmte längſte Dauer nicht überſchritten wird, — ein Grundſatz, der als auszeichnender Vorzug unſers vaterländiſchen Privilegiengeſetzes vor vielen derley Geſetzgebungen des Auslandes geprieſen werden dürfte. — Da vielmehr in Frankreich, ſobald einmal das Privilegium ertheilt worden, keineswegs eine Verlängerung desſelben über den Zeitpunkt dieſes erſten Termins hinaus einzutreten pflegt, ſo gelten die oben sub 7.), 8.) und 9.) erwähnten Taxen, wie es daſelbſt bereits angedeutet worden, nur für jene Fälle, wo etwa ein Privilegiumswerber, der ſein Geſuch auf einen kürzern als den längſten Termin von 15 Jahren geſtellt, noch vor wirklicher Verleihung des Patentes um Ausdehnung dieſes letztern auf eine längere als die anfänglich gebetene Dauer einſchreiten würde.

Preußen.

Während alle Geſetzgebungen es für zweckmäßig halten, daß der Privilegirte als Entgelt für die ihm ertheilte Begünſtignug gewiſſe Taxen an den Staatsſchatz bezahle, hat man in Preußen — mit Hintanſetzung der finanziellen Intereſſen — nur allein die Beförderung der Induſtrie im Auge.

Eigentliche Privilegientaxen werden daſelbſt gar nicht, ſondern nur die gewöhnlichen ämtlichen Stämpel- und Expeditionsgebühren entrichtet, die ſich auf folgende geringe Beträge beſchränken:

Für Stämpel höchſtens 4 Thlr., — Gerichts- und Expeditionsſpeſen 1 Thlr. für jeden Akt oder Verordnung, — für Prüfung der Beſchreibung durch die Kunſtverſtändigen 1 — 10 Thlr.

Dazu kommen dann noch die Zeitungsinſertionskoſten, die jedoch verſchieden ſind, jenachdem nämlich das Privilegium für ganz Preußen, oder nur für einzelne Provinzen oder Bezirke angeſucht wurde, und ſomit die Publication in mehreren oder wenigeren Zeitungen erfolgen muß.

Rußland.

In Gemäßheit des im Jahre 1812 erſchienenen erſten Patentgeſetzes ſollten Privilegien nur auf Erfindungen des Inlandes oder auf ſolche, die vom Auslande nach Rußland eingeführt würden, und zwar für die vom Bittſteller zu wählende Dauer von 3, 5 oder 10 Jahren, welche jedoch keiner weiteren Verlängerung fähig iſt, verliehen werden. Bey Privilegien auf inländiſche Erfindungen beträgt die Taxe für 3 Jahre 300 Rubel-Aſſignaten, für 5 Jahre 800 Rubel-Aſſignaten und für 10 Jahre 1500 Rubel-Aſſignaten. — Bey Privilegien auf ſolche Erfindungen dagegen,

die bloß vom Auslande eingeführt wurden, ist eine jährliche Taxe von 200 Rubel zu entrichten. Außer diesen gleich bey Ueberreichung des Gesuches abzuführenden Taxen fällt dem Bittsteller keine weitere Auslage an Expeditionsgebühren, Einregistrirung und dergleichen zur Last.

Ein späteres Gesetz [1]) hat einige nähere Bestimmungen und hiermit zugleich eine dritte Art von Privilegien, nämlich auf Verbesserungen, eingeführt.

Beziehen diese Letztern sich auf einen bereits privilegirten Gegenstand, und sucht Jemand Anderer als der erste Privilegirte darauf ein Privilegium an, so kann er solches nur mit dessen Zustimmung und nur für die Hälfte der Dauer des Hauptprivilegiums erhalten. Ungeachtet dieses kürzern Termines sind aber dennoch dafür die nämlichen Taxen, wie für das Privilegium der Hauptsache zu entrichten. Nach diesem spätern Gesetze sollen übrigens Privilegien auf Erfindungen, die nur vom Auslande eingeführt wurden, höchstens mehr auf 6 Jahre verliehen und überhaupt die Dauerzeit, auch der sonstigen Privilegien, nicht mehr durch den Willen der Parthey, sondern durch Ermessen der Behörde bestimmt werden.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

175.

Hofdecret vom 18. Mai 1840, Z. 2273 (kundgemacht durch das böhmische Gubernium am 2. August 1840).

Von dem in Rechtskraft erwachsenen richterlichen Erkenntnisse wegen Annullirung eines bestehenden Privilegiums, wegen Identität mit einem früher ertheilten Privilegium, ist die betreffende politische Behörde in die Kenntniß zu setzen.

Mit Bezug auf das Hofkammerdecret vom 30. März 1840, Z. 13,084 [2]) wird bekannt gemacht, daß die hierländigen Civil-Justizbehörden von dem k. k. Appellationsgerichte angewiesen worden sind, in jedem speciellen Falle, wo die Annullirung eines bestehenden ausschließenden Privilegiums wegen Identität mit einem früher ertheilten Privilegium gerichtlich ausgesprochen worden, und das dießfällige richterliche Erkenntniß zur Rechtskraft erwachsen ist, die betreffende politische Behörde hiervon in die Kenntniß zu setzen, damit von der Letzteren sodann die weiteren, durch das Allerhöchste Privilegien-Patent vorgeschriebenen Amtshandlungen in dieser Hinsicht getroffen werden können.

---

[1]) Ukas vom 22. Nov. (4. Dez.) 1833.
[2]) Vergl. Nr. 90 dieser Gesetzchronik, Jahrg. 1840, V. Heft, S. 223.

176.

Circulare des k. k. nied. österr. Kreisamtes V. U. W. W. vom 30. Juni 1840.

Wegen Verfassung der ständischen Nachtrags-Fassionen über neuentstandene Häuser.

Da bei Fatirungen neuer Gebäude von Seite der Grundherrschaften nur äußerst selten angegeben wird, zu welcher Steuer-Gemeinde das fatirte Object gehört, es aber von Wichtigkeit ist, die Steuer-Gemeinde und den Steuer-Bezirk zu kennen, zu welchem sie gehören, so hat das nied. österr. Verordneten-Collegium das Kreisamt mit Schreiben vom 12. d. M., Z. 2039 ersucht, zur Vermeidung fernerer Anstände und Schwierigkeiten sämmtliche Dominien des Kreises anzuweisen, in Zukunft bei Fatirung neu entstandener Gebäude jedesmal nicht nur den Ort, in welchem diese Gebäude gelegen sind, sondern auch die Steuer-Gemeinde und den Steuer-Bezirk, zu dem sie nach dem stabilen Kataster gehören, dem Verordneten-Collegium in ihren Eingaben zu benennen.

177.

Staats-Vertrag zwischen dem k. k. österreichischen und dem russisch-kaiserlichen Hofe in Bezug auf die Donau-Schifffahrt abgeschlossen den 25. Juli 1840.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Seine Majestät der Kaiser aller Reussen, König von Polen, von dem Wunsche beseelt, den Handelsverkehr zwischen Ihren beiderseitigen Staaten dadurch zu erleichtern, zu erweitern und zu vermehren, daß der Donau-Schifffahrt eine größere Entwickelung gegeben wird, und von der Ueberzeugung ausgehend, daß Sie diesen Zweck nicht besser erreichen können, als wenn auf diesem Strome die nämlichen Grundsätze angewendet werden, welche der Wiener Congreß für die freie Schifffahrt der Flüsse, welche verschiedene Länder scheiden oder durchströmen, aufgestellt hat, haben in gemeinsamer Uebereinstimmung beschlossen, alles, was sich auf diesen Gegenstand gegenseitigen Interesses bezieht, durch eine besondere Convention zu reguliren.

Zu diesem Ende haben Ihre Majestäten Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich: den Grafen Carl Ludwig von Ficquelmont ꝛc. ꝛc., Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Bothschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser aller Reussen, und

Seine Majestät der Kaiser aller Reussen: den Grafen Carl Robert von Nesselrode, Ihren wirklichen geheimen Rath und Vice-Kanzler ꝛc. ꝛc., und den Grafen Michael Woronzow, Ihren General der Infanterie und General-Adjutanten, General-Gouverneur von Neu-Rußland und Bessarabien ꝛc. ꝛc.;

welche, nachdem sie sich ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten gegenseitig mitgetheilt, die nachstehenden Artikel festgesetzt und unterzeichnet haben:

Artikel 1.

Die Schifffahrt auf dem ganzen Donau-Strome, sowohl von dem Punkte an, wo er das russische Reich berührt, bis zu seinem Ausflusse in's schwarze Meer, als auf der ganzen Strecke, wo er die Staaten Seiner kaiserlich-königlichen apostolischen Majestät bespült, soll, sowohl auf- als abwärts, gänzlich frey seyn; sie soll in Bezug auf den Handel Niemand verwehrt, keiner Hemmung, noch irgend einem Zolle unterworfen werden können, und es sollen für diese Schifffahrt keine anderen Gebühren, als die weiter unten festgesetzten entrichtet werden.

Artikel 2.

Die österreichischen Handelsfahrzeuge, so wie die einer jeder anderen Nation, die das Recht hat, im schwarzen Meere zu schiffen, und die mit Rußland in Frieden ist, können frei in die schiffbaren Mündungen der Donau einlaufen, diesen Strom auf- und abwärts befahren, und aus demselben auslaufen, ohne deßhalb irgend einer Zoll- oder Durchfahrtsabgabe, außer den unten erwähnten Gebühren unterworfen zu seyn.

Auf gleiche Weise können die russischen Handelsfahrzeuge die Donau auf der ganzen Strecke, wo sie die Staaten Seiner kaiserlich-königlichen apostolischen Majestät bespült, frei auf- und abwärts befahren, ohne deßhalb irgend einer Gebühr zu unterliegen.

Artikel 3.

Die österreichischen Schiffe und Fahrzeuge, die auf der Donau fahren, sollen das Recht haben, längs des Stromes und auf dem ganzen Umfange der Inseln St. Georg, Leté und Tschatal sich stromaufwärts ziehen zu lassen (se faire haler), wenn sie den von der kaiserlich russischen Regierung auf beiden Ufern angelegten Leinpfaden nach Erforderniß der, in Gemäßheit der Quarantaine-Vorschriften getroffenen Sanitäts-Vorsichtsmaßregeln folgen; wobei übrigens die Aufsicht, welche diese Maßregeln erheischen, der Schifffahrt kein Hemmniß in den Weg legen darf.

Was insonderheit das Schiffziehen längs des Quai's der Stadt Reni anbelangt, so werden die beiden hohen contrahirenden Theile gemeinschaftlich auf die zu ergreifenden Mittel denken, um dieses Schiffziehen ausführbar zu machen, ohne die Aufrechthaltung der Sanitäts-Vorschriften und den Stand der freien Pratica der Stadt Reni zu gefährden.

Artikel 4.

Die österreichischen Fahrzeuge werden weder bei ihrer Einfahrt in die Mündung der Donau, noch bei ihrer Ausfahrt irgend einer Untersuchung unterliegen. Sie dürfen bei ihrer Einfahrt in die Mündung von Sulina nur so lange aufgehalten werden, als nöthig ist, damit sich der Officier des Wachtschiffes die Schiffspapiere vorzeigen lassen kann. Sobald sie diese Formalität erfüllt und den Sanitäts-Vorschriften Genüge geleistet haben, soll ihnen gestattet seyn, ihre Fahrt fortzusetzen, ohne daß sie länger in diesem Orte aufgehalten werden können.

Die nämlichen Erleichterungen sollen den russischen Schiffen und Fahrzeugen gewährt seyn, die auf demjenigen Theile der Donau fahren, welcher die Staaten Seiner kaiserlich-königlichen apostolischen Majestät bespült oder durchströmt.

Artikel 5.

Die kaiserlich russische Regierung verpflichtet sich, so bald als möglich die erforderlichen Arbeiten beginnen zu lassen, um den Fortschritten der Versandung der Sulina-Mündung Einhalt zu thun, und diesen Paß dergestalt fahrbar zu machen, daß er der Schifffahrt kein Hinderniß mehr in den Weg legen kann.

Diese Arbeiten sollen so oft, als es für nöthig erachtet wird, und die Jahreszeit und das Wetter es erlauben, wieder aufgenommen, und fortgesetzt werden, um eine neue Versandung in besagter Sulina-Mündung zu verhindern.

Artikel 6.

Die kaiserlich russische Regierung verpflichtet sich ferner, in möglichst kurzer Frist einen Leuchtthurm auf der angemessensten Stelle an der Sulina-Mündung errichten, und auf selbem ein Leuchtfeuer, nach den besten gegenwärtig befolgten Principien mit starken Reflectoren unterhalten zu lassen. Dieses Leuchtfeuer soll regelmäßig jedes Jahr am 1. May neuen Styls angezündet werden und bis zum Monath December brennen.

Artikel 7.

Um zu den Kosten der im Artikel 5 stipulirten Reinigungs- und Unterhalts-Arbeiten, so wie zu den Ausgaben, welche die Erbauung und der Unterhalt des Leuchtthurmes, der gleichfalls im gemeinsamen Interesse der Schifffahrt der beiden Reiche errichtet wird, erheischen, beizutragen,

werden die mit Ladung oder Ballast durch die Sulina-Mündung fahrenden österreichischen Schiffe ein für allemal für die Ein- und Ausfahrt die nachstehend fest und unabänderlich stipulirten Gebühren entrichten, nämlich für Reinigungs-Kosten:

die Schiffe mit zwey Masten zwey spanische Piaster oder Taloris;
die Schiffe mit drey Masten drey spanische Piaster oder Talaris;
die Dampfschiffe ohne Unterschied drey spanische Piaster oder Talaris;

als Leuchtthurms-Gebühr werden alle österreichischen Schiffe, ohne Unterschied der Größe und des Tonnengehalts, einen Talari oder spanischen Piaster bezahlen.

Beyde Gebühren werden bloß beym Auslaufen der Schiffe aus der Donau-Mündung und nicht bey ihrem Einlaufen behoben, damit die Schiffe dort nicht aufgehalten werden und den günstigen Wind benützen können, um ohne Zeitverlust den Strom aufwärts zu fahren.

Die Erhebung der Gebühren für die Reinigung soll von dem Zeitpunkte an Statt finden, an welchem die dießfallsigen Arbeiten begonnen haben werden. Jedoch würde jedes österreichische Fahrzeug, das, vom Jahre 1842 an, sich in der Nothwendigkeit befinden dürfte, Leichtschiffe zur Einfahrt in die Donau oder zur Ausfahrt aus derselben zu gebrauchen, dadurch ipso facto von der Reinigungs-Gebühr befreit seyn.

Die Leuchtthurms-Gebühr soll von dem Augenblicke an, wo das Leuchtfeuer angezündet wird, entrichtet werden.

Artikel 8.

Um den Handelsverkehr zwischen den längs der Donau liegenden Ländern mit den russischen Häfen des schwarzen Meeres noch mehr zu erleichtern,

willigt die kaiserlich russische Regierung ein, die österreichische Donau-Dampfschifffahrt, in Bezug auf die Sanitäts-Vorsichtsmaßregeln, auf gleichen Fuß mit der Dampfschifffahrt des schwarzen Meeres durch die Dardanellen zu stellen, indem sie gestattet, daß die von Wien oder aus Ungarn an Bord österreichischer Dampfschiffe auf der Donau versendeten Waaren zu Odessa oder in den anderen russischen Häfen gleich denen, die aus Triest, aus Livorno oder aus anderen Häfen des mittelländischen Meeres kommen, behandelt werden, so oft diese Waaren und die Packete oder Ballen, welche sie enthalten, mit dem Siegel der russischen Bothschaft zu Wien oder dem Siegel des russischen Consulats zu Orsowa versehen sind.

Artikel 9.

Indem die beyden hohen contrahirenden Theile solchergestalt die Aufrechthaltung des Grundsatzes der freien Donau-Schifffahrt als permanent anerkennen, sind sie übereingekommen, daß die Stipulationen der gegenwärtigen Convention während des Zeitraumes von zehn Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen an gerechnet, in Kraft bleiben und ihre volle und gänzliche Wirkung haben sollen.

Artikel 10.

Gegenwärtige Convention soll ratificirt und die Ratificationen sollen binnen zwey Monathen, oder früher, wenn es seyn kann, in St. Petersburg ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention unterzeichnet und selber ihre Insiegel beygedruckt.

So geschehen zu St. Petersburg den 25. (13.) Julius im Jahre des Heils 1840.

(L. S.) Der Graf von Ficquelmont.
(L. S.) Carl Graf von Nesselrode.
(L. S.) K. R. Woronzow.

178.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 19. Juli 1840, Z. 4245 (Kreisschreiben des galizischen Landes-Guberniums vom 31. Juli d. J.).

Die Herabsetzung des Durchfuhrszolles vom galizischen Getreide in Preußisch-Polen wird bekannt gemacht.

Laut hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 19. l. M., Z. 4245, haben die seit längerer Zeit hinsichtlich der Herabsetzung des Transitozolles auf galizisches Getreide bei dem Durchzuge durch Preußisch-Polen anhängig gewesenen diplomatischen Verhandlungen nunmehr zum Abschlusse eines Uebereinkommens zwischen der k. k. österreichischen und der k. preußischen Regierung mittelst gegenseitiger Erklärungen über folgende Bestimmungen geführt:

1. Die k. preußische Regierung hat zugesichert, bei der Zollentrichtung von dem auf der Weichsel aus Galizien kommenden, auf österreichischen Fahrzeugen verladenen, bei Thorn ein- und über Danzig austretenden Getreide einen Rabatt von 33⅓ Percent eintreten zu lassen, welcher Rabatt bei einer allfälligen künftigen Erhöhung des preußischen Ge-

treide-Transitozolles im Allgemeinen in der Art erweitert werden soll, daß das galizische Getreide auch dann nicht höher belastet wird, als es bei Anwendung des obengedachten Rabatts auf das jetzt bestehende Zoll-Ausmaß belegt ist.

2. Dieser Rabatt hat jedoch nur bei denjenigen Getreidequantitäten Statt zu finden, deren Wiederausfuhr über Danzig vorschriftmäßig nachgewiesen wird, wogegen es hinsichtlich der Einhebung des Eingangszolles von solchem Getreide, dessen Wiederaustritt nicht in der vorgeschriebenen Art dargethan wird, bei dem bisherigen Verfahren verbleibt, wobei jedoch nach der mit dem hierortigen Erlasse vom 28. März v. J., Z. 2369, P. bekannt gemachten Verfügung der gedachten Regierung das auf dem Transporte verdorbene, unter ämtlicher Controlle in Preußen vernichtete Getreide von jeder Zollnachzahlung befreit bleiben soll.
3. Wurde der in Rede stehende Zoll-Rabatt zu Gunsten des galizischen Getreidehandels vor der Hand, ohne an die Beibringung besonderer Ursprungs-Zeugnisse geknüpft zu seyn, gegen dem zugestanden, daß in den dießseitigen Austrittszollbolleten, von denen die Getreidesendungen zu ihrer Bedeckung begleitet sind, der Name des Schiffers, das Maß und die Beschaffenheit der Ladung, so wie die Beschaffenheit und Bezeichnung des Fahrzeuges deutlich bemerkt werde. Die k. preußische Regierung hat sich jedoch für den Fall, daß die von ihr zum Beweise der Herkunft gegenwärtig zugelassenen Zollbolleten zur Verhütung von Mißbräuchen als nicht genügend befunden würden, vorbehalten, auf die Verabredung anderweitiger Controllmaßregeln zurückzukommen.
4. In Erwiderung dieser Zugeständnisse hat sich die k. k. österreichische Regierung verbindlich gemacht, auf die Durchfuhr aus Preußen durch die österreichischen Staaten nach anderen Ländern hinsichtlich der über die galizische Zoll-Linie eintretenden Güter keine höheren Zollabgaben zu legen, als die gegenwärtig bestehenden, auch in dem an den gegenseitigen Gränzen zur Anwendung kommenden zollämtlichen Abfertigungsverfahren eine diesem Durchfuhrs-Verkehre nachtheilige Abänderung nicht eintreten zu lassen, in so ferne nicht derartige Abänderungen gleichzeitig an den österreichischen Gränzen allgemein getroffen werden.
5. Das gegenwärtige Uebereinkommen hat vorläufig bis zum letzten December 1845, sodann aber noch weiter durch ein halbes Jahr von dem Zeitpunkte der von der einen oder der anderen Seite allenfalls erfolgten Aufkündigung an gerechnet, in Wirksamkeit zu bleiben.

179.

Hofkammer-Decret vom 21. Juli 1840, Z. 29,270/1259 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Steiermark am 27., in Oesterreich unter der Enns, in Illyrien, in Mähren und Schlesien am 29., in Oesterreich ob der Enns, im Küstenlande, in Böhmen am 30. Juli und in Tirol und Vorarlberg am 1. August 1840).

Bestimmung des Post-Rittgeldes vom 15. August 1840 angefangen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer findet sich bestimmt, das Post-Rittgeld für ein Pferd und eine einfache Poststation sowohl bei Aerarial- als Privatritten vom 15. August 1840 angefangen, in Nieder-Oesterreich auf Einen

Gulden; in Oesterreich ob der Enns auf vier und fünfzig Kreuzer; in Mähren und Schlesien auf sechs und fünfzig Kreuzer; in Steiermark auf acht und fünfzig Kreuzer; in Krain und Kärnthen auf Einen Gulden vier Kreuzer, und im Küstenlande auf Einen Gulden acht Kreuzer zu erhöhen; für ganz Galizien aber mit fünfzig Kreuzer festzusetzen, und wird die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens auf die Hälfte, und für den Gebrauch eines ungedeckten Wagens auf ein Viertheil des Post-Rittgeldes für ein Pferd bestimmt. — In den übrigen Ländern werden die gegenwärtig bestehenden Post-Rittgelder und Wagengebühren in ihrem Ausmaße unverändert beibehalten. — Das Wagenschmiergeld wird in allen Ländern in dem bisherigen Ausmaße belassen, und das Postillons-Trinkgeld ist nach den mit 1. Mai 1839 zur Wirksamkeit gekommenen Postvorschriften zu entrichten.

180.

Circulare des k. k. illyrischen Guberniums vom 31. Juli 1840.

Der Gebrauch der Schnellwagen im öffentlichen Verkehr wird allgemein untersagt.

Das Gubernium findet den Gebrauch der Schnellwagen im öffentlichen Verkehre allgemein zu untersagen, nachdem die Erfahrung die Unrichtigkeit dieser Wagen, und die dadurch mögliche Uebervortheilung der Käufer bewährt hat, und diese durch Schalwagen für kleinere Verkaufs-Objecte und durch einstehende Wagen für mehr in das Gewicht fallende ersetzt werden können, welche letztere die Vortheile der Schnellwagen gewähren, dabei aber in Bezug auf Richtigkeit und Verläßlichkeit den gleicharmigen Wagen gleich kommen. — Dieses Verboth hat mit 1. November d. J. in Wirksamkeit zu treten, und es werden diejenigen, welche sich nach Ablauf dieses Termines im öffentlichen Verkehr der Schnellwagen bedienen sollen, im ersten Falle nebst der Confiscation der vorgefundenen Schnellwagen zu einem an das Armen-Institut abzuführenden Strafbetrage von 5 Gulden, im Wiederhohlungsfalle nebst obiger Confiscation von 10 bis 25 Gulden zu verurtheilen seyn.

181.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 31. Juli 1840.

Zur Trockenlegung der vom Hochwasser feucht gewordenen Wohnungen sind nachstehende Vorsichtsmaßregeln erforderlich:

1. Das vorzüglichste Mittel aus Allem ist, die Mauern und Böden, gleich nach dem Zurückziehen des Wassers, mit frischem Bach- oder Brunnenwasser zu waschen, weil dadurch der zurückgebliebene Schlamm, und die den Böden und Mauern anhängende klebrichte, schädliche Feuchtigkeit am sichersten weggeschafft wird.
2. Dieses Waschen, wenn nach einiger Zeit sich wieder eine solche klebrichte Feuchtigkeit oder Schimmel an den Mauern oder Boden zeigt, zu wiederholen, was nach Umständen drei auch viermal geschehen kann, indem, so widersprechend es auch scheint, nichts so sehr das Austrocknen

der vorher überschwemmten Wohnungen, wie die Erfahrung lehrt, befördert, als das Waschen mit klarem, frischem Wasser.

3. Sind die Mauern, sobald sie ihre erste Nässe verloren haben, mit Kalk zu bestreichen, und dieß besonders an einem trockenen Tage.
4. Sind die Wohnungen sogleich zu heitzen, aber es muß zum Trocknen nur eine gelinde Wärme unterhalten werden, da eine starke Hitze unter diesen Umständen nur schädlich wird.
5. Ist weder mit Holz noch Stroh, mit einem Worte mit Nichts, was raucht, ein offenes Feuer in der Wohnung zu machen, da der Rauch die Feuchtigkeit der Mauern vermehrt.
6. Ist der freien Luft, so viel als möglich, Durchzug zu machen, und Licht und Sonne in die Wohnung hinein zu bringen.
7. Sind die Betten sowohl als die übrigen Hausgeräthe von den Mauern entfernt zu halten.
8. Ist es räthlich, die Nacht über Strohmatten von Rohr oder Binsen, oder wenigstens Breter gegen die Mauer zu legen, und sie beim Tage an der Luft wieder zu trocknen.
9. Schädlich ist es, Speisen oder Brot in den noch durch die Ueberschwemmung feuchten Wohnungen aufzubewahren, da sie sicher verderben.
10. Ist den Inwohnern zu empfehlen, den Kopf gut bedeckt, den Leib gut bekleidet, und die Füße trocken und warm zu halten, weßwegen es, wenigstens im Anfange, in letzterer Hinsicht sehr räthlich ist, nach geschehener Waschung des Bodens denselben mit Strohsäcken oder noch besser mit Kotzen zu belegen.

Um aber auch Viehseuchen, die oft als Folge der Ueberschwemmungen entstehen, nach Möglichkeit vorzubeugen, sind mehrere der obigen Vorschriften, als die Reinigung durch Waschen, die gehörige Lüftung, das Bestreichen der Mauern mit Kalk, auch für die Stallungen anzuwenden, vor Allem aber ist es nothwendig, die Düngerhaufen aus denselben zu entfernen.

182.

Hofkanzlei-Decret vom 6. August 1840, Z. 22,833 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Nieder-Oesterreich am 29., in Steiermark am 25. August und in Böhmen am 3. September 1840).

Bestimmung des Gerichtsstandes der Gränz- und Gefällenwache bei einfachen Polizey-Vergehen in jenen Bezirken und Städten, in welchen es für solche Vergehen keine landesfürstliche erste Instanz gibt.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 18. Juli l. J. zu bestimmen geruht, daß für einfache Vergehen gegen Polizey-Vorschriften in jenen Bezirken und Städten, in welchen es für solche Vergehen keine landesfürstliche erste Instanz gibt, das Kreisamt als das competente Gericht der Gränz- und Gefällenwache anzusehen sey.

183.

Kundmachung des k. k. küstenländischen Guberniums vom 18. August 1840.

Ueber das Verboth der Uebertragung des in den k. k. Verschleiß-Magazinen in Dalmatien um den Preis von 3 fl. 30 kr. für den Zentner erkauften grauen Salzes in das illyrische Küstenland und auf die quarnerischen Inseln.

Mit Beziehung auf den §. 319 des Gefälls-Strafgesetzes wird bekannt gemacht, daß das in den k. k. Verschleiß-Magazinen in Dalmatien um den Preis von 3 fl. 30 kr. für den Zentner erkaufte graue Salz in das illyrische Küstenland und auf die quarnerischen Inseln nicht übertragen werden dürfe, und die Uebertretung dieses Verbotes eine schwere Gefälls-Uebertretung begründe, welche nach den Bestimmungen des §. 220 ad b. des Gefälls-Strafgesetzes zu bestrafen ist.

Das in einer ämtlichen Niederlage in Dalmatien vorschriftmäßig erkaufte graue Salz darf nur dann in die so eben genannten Gebiethstheile eingeführt werden, wenn dasselbe unter ämtlichem Verschluße, mit der Bollete des Amtes, bei welchem dessen Ankauf erfolgte, begleitet, an ein Zollamt des illyrischen Küstenlandes angewiesen, und zu demselben gestellt, endlich zur Ausgleichung des Unterschiedes der Salz-Verschleißpreise bei den dalmatinischen und den istrianer Niederlagen der Betrag von Siebenzehn Kreuzern per Zentner entrichtet wird.

184.

Hofkanzlei-Decret vom 24. August 1840, Z. 26,636/8801 (kundgemacht durch die Länderstellen: im Küstenlande, in Mähren und Schlesien und in Nieder-Oesterreich am 9., in Oesterreich ob der Enns am 10., in Steiermark am 11., in Tirol am 14., in Illyrien am 26. und in Böhmen am 28. September 1840).

In Betreff der von der königlich preußischen Regierung über die Vollziehung der in Oesterreich geschöpften Urtheile abgegebenen Erklärung.

Die königlich preußische Regierung hat über die Vollziehung der in Oesterreich geschöpften Urtheile folgende Erklärung abgegeben: Von Seite der preußischen Gerichte werde den Requisitionen der österreichischen Gerichte um Vollziehung der von ihnen geschöpften Urtheile auch ferner wie bisher genügt werden, falls nicht etwa nach den Vorschriften der preußischen Gesetze Bedenken gegen die Competenz der österreichischen Gerichte, von denen die Urtheile geschöpft worden sind, eintreten.

Diese Zusicherung erstrecke sich jedoch nicht auf Rheinpreußen.

Nach der in der preußischen Rhein-Provinz bestehenden Gesetzgebung könne dort nur eine Vollstreckung derjenigen Erkenntnisse Statt finden, welche von einem rheinischen Gerichte mit der executorischen Clausel versehen worden sind. Letztere Clausel dürfe nur ertheilt werden, nachdem von demjenigen Richter, in dessen Sprengel die Partei wohnt, gegen welche das Urtheil vollstreckt werden soll, über die Zulässigkeit der beauftragten Vollstreckung unter Zuziehung der Parteien verhandelt, und über diejenigen Einwendungen, welche etwa von der betreffenden Partei gegen die Vollstreckung erhoben werden, erkannt worden ist.

Die österreichischen Gerichte haben daher zu Folge allerhöchster Entschließung Seiner k. k. Majestät vom 16. Juni l. J. auch ihrerseits in Ansehung der Execution der sowohl in Rheinpreußen, als in den übrigen preußischen Staaten geschöpften Urtheile eben die Grundsätze, welche nach der angeführten Erklärung in einem und dem anderen Theile der preußischen Monarchie befolgt werden, zur Anwendung zu bringen, mithin auf das Urtheil eines rheinpreußischen Gerichtes nur, wenn vorher bei einem österreichischen Gerichte über die Execution verhandelt und erkannt worden ist, auf die in anderen Staaten geschöpften Urtheile aber nur, wenn das erkennende Gericht nach österreichischen Gesetzen competent gewesen ist, die Execution zu bewilligen.

185.

Kundmachung der k. k. illyrischen Ober-Postverwaltung vom 27. August 1840 [1].

Diese Kundmachung enthält die Bestimmungen über das Maß der Beförderungszeit für die couriermäßig und mit gewöhnlicher Extrapost Reisenden auf der Poststraße zwischen Wien und Mailand, und zwar sowohl A. über Bergamo, als B. über Chiari.

186.

Patent vom 27. Jänner 1840 (kundgemacht durch die Länderstellen am 1. September 1840).

Einführung eines neuen Karten-, Kalender- und Zeitungs-Stämpels.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Vom 1. September 1840 angefangen sollen in Unseren sämmtlichen Staaten, mit Ausnahme Unserer Königreiche Ungarn, Lombardei und Venedig, dann Unseres Großfürstenthumes Siebenbürgen, als allgemeine Richtschnur für die Bemessung und Einhebung der Verbrauchsabgabe, die mittelst des Stämpels von Spielkarten, Kalendern und Zeitungen zu entrichten ist, folgende Vorschriften gelten.

I.

Von dem Stämpel auf Spielkarten.

§. 1.

Spielkarten, die zum Gebrauche in den Ländern, für welche dieses Gesetz kund gemacht worden, bestimmt sind, unterliegen dem Stämpel.

§. 2.

Die Stämpelgebühr beträgt bei Tarok-Karten zwanzig Kreuzer, bei Spielkarten jeder anderen Art fünfzehn Kreuzer für jedes Spiel.

---

[1] Vergl. Nr. 96 und 230 dieser Gesetzchronik.

§. 3.

Von jedem Spiele der in den Ländern, wo dieses Gesetz verbindliche Kraft hat, erzeugten Karten, muß eines der Figurenblätter mit dem Namen und Wohnorte des Verfertigers bezeichnet seyn, und der Letztere ist verbunden, einen Musterabdruck des dazu für jede einzelne Gattung der Kartenspiele bestimmten Figurenblattes bei der Behörde einzulegen, welche die Gefälls-Angelegenheiten in dem Bezirke, wo der Verfertiger seinen Wohnort hat, leitet.

Spielkarten, welchen diese Bezeichnung fehlet, oder bei welchen das damit versehene Figurenblatt mit keinem der bei der erwähnten Bezirksbehörde von dem Verfertiger eingelegten Musterabdrücke übereinstimmt, werden als Erzeugnisse des Auslandes angesehen und behandelt.

§. 4.

Jedes Spiel Karten muß auf einem Figurenblatte mit dem Stämpel versehen seyn. Bei den im stämpelpflichtigen Inlande erzeugten Karten muß der Stämpel jenem Figurenblatte aufgedrückt werden, welches auf die im §. 3 vorgeschriebene Art bezeichnet ist. Bei den aus dem Auslande oder dem stämpelfreien Inlande mit Beobachtung der Zollvorschriften hereingebrachten Karten ist der Stämpel ebenfalls auf dem, mit dem Namen und Wohnorte des Erzeugers bezeichneten Figurenblatte aufzudrücken, wo aber ein so bezeichnetes Figurenblatt mangelt, hängt die Bestimmung des Figurenblattes, welchem der Stämpel aufgedrückt werden soll, von der Wahl des Stämpelamtes ab.

§. 5.

Die Spielkarten dürfen aus dem Erzeugungsorte in den Verschleißort nicht gebracht oder an einen Anderen nicht überlassen werden, bevor auf dem mit dem Namen und Wohnorte des Verfertigers bezeichneten Figurenblatte der gesetzmäßige Stämpel aufgedrückt ist.

§. 6.

Die aus dem Auslande oder dem stämpelfreien Inlande kommenden und zum Gebrauche für das stämpelpflichtige Inland bestimmten Spielkarten müssen von dem Gränzzollamte, bei welchem sie zur Einfuhr anzumelden sind, unter ämtlichen Verschluß gelegt, und mit Beobachtung der für die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren bestehenden Bestimmungen an das Zollamt des Ortes, wo das Stämpelamt des Bezirkes, für welchen die Karten bestimmt sind, seinen Sitz hat, angewiesen, von diesem aber nach der zollämtlichen Behandlung dem erwähnten Stämpelamte zur Stämpelung übergeben werden.

§. 7.

Die zur Versendung in das Ausland oder stämpelfreie Inland bestimmten Spielkarten werden vom Stämpel frei gelassen, wenn der Erzeuger dieselben mit der gehörigen Erklärung dem Stämpelamte zur Anlegung des ämtlichen Verschlusses übergibt, die Gebühr sicher stellet, und die Spielkarten dem für die Anweisung inländischer Waaren zur Ausfuhr aus dem Zollgebiethe vorgeschriebenen Verfahren unterzieht.

Bei dem Austritte derselben in das Ausland oder in das stämpelfreie Inland ist sich nach den für die zur Ausfuhr angewiesenen inländischen Waaren, deren Ausfuhr die Partey zu erweisen verpflichtet ist, bestehenden Anordnungen zu benehmen.

Dem Versender liegt ob, binnen der auf der Bollete ausgedrückten Frist den Beweis über den wirklich erfolgten Austritt der versendeten Karten aus dem stämpelpflichtigen Inlande beizubringen. Erfüllt er diese Bedingung, so erhält er die Sicherstellung zurück; erfüllt er sie nicht, und kann der Austritt der versendeten Karten auch nicht durch die ämtliche Erhebung bei dem zum Austritte bestimmten Amte erwiesen werden, so fällt die versicherte Gebühr dem Gefälle anheim, und es hat die gesetzliche Strafbehandlung einzutreten.

§. 8.

Das Gewerbe der Verfertigung von Spielkarten wird in dem stämpelpflichtigen Inlande unter Aufsicht (Controlle) gestellt. Auf dasselbe finden die Bestimmungen Anwendung, welche nach den Zollvorschriften für die unter Aufsicht gestellten Gewerbe gelten.

§. 9.

Den Verfertigern von Spielkarten liegt ob, über die vorräthigen, neu verfertigten und verkauften, oder auf andere Art verwendeten Spielkarten eigene, von der Gefällsverwaltung paragraphirte Register zu führen, und darin die eingetretenen Veränderungen rubrikenweise nach den verschiedenen Gattungen der Spielkarten und des Stämpels einzutragen. Ueberdieß sind sie verpflichtet, den zur Handhabung der Gefälls-Vorschriften bestellten Beamten, Angestellten oder Dienern auf jedesmaliges Verlangen nicht nur diese Register vorzuweisen, sondern auch zu gestatten, Auszüge daraus zu machen.

§. 10.

Der Verkauf und Kauf der Spielarten darf nicht anders als in spielweise abgetheilten, geschlossenen und mit dem gestämpelten Kartenblatte dergestalt belegten Päcken, daß der Stämpel gleich ersichtlich ist, Statt finden.

§. 11.

Die Abgabepflichtigen in Absicht auf die Entrichtung der Stämpelgebühr von Spielkarten sind:

1. Für die im stämpelpflichtigen Inlande verfertigten Spielkarten die Verfertiger derselben;
2. für die Spielkarten, die über die Zoll-Linie in das stämpelpflichtige Zollgebieth eingebracht werden, diejenigen, welche zur Entrichtung der Zollgebühr von den Spielkarten verpflichtet sind.

§. 12.

Nebst den Abgabepflichtigen haften für die Stämpelgebühr zur ungetheilten Hand mit den Letzteren:

1. Diejenigen, in deren Aufbewahrung sich die Spielkarten befinden;
2. diejenigen, welche von den Karten Gebrauch machen;
3. überhaupt diejenigen, denen eine Schuld oder Theilnehmung an einer mit den Spielkarten verübten, als Gefälls-Verkürzung zu betrachtenden Uebertretung zur Last fällt; dieselben mögen wegen dieser Uebertretung straffällig seyn oder nicht.

II.

Von dem Stämpel auf Kalender.

§. 13.

Alle zum Gebrauche in den Ländern, auf welche sich die Wirksamkeit dieses Gesetzes erstreckt, bestimmten Kalender, sie mögen für sich bestehen oder anderen Werken beygefügt seyn, unterliegen dem Stämpel.

§. 14.

Die Stämpelgebühr beträgt bey allen Kalendern ohne Unterschied drey Kreuzer für das Stück.

§. 15.

Jeder Kalender muß mit dem Stämpel versehen seyn. Bey Kalendern, welche aus mehreren Blättern bestehen, wird der Stämpel auf dem Titelblatte, jedoch nur dann aufgedrückt, wenn sie gebunden oder doch geheftet zur Stämpelung gebracht werden.

§. 16.

Die im stämpelpflichtigen Inlande aufgelegten Kalender dürfen als kaufrechte Waare in den Verschleißort nicht gebracht, oder an einen Anderen nicht überlassen werden, bevor denselben der gesetzmäßige Stämpel aufgedrückt ist.

§. 17.

Bey den aus dem Auslande oder dem stämpelfreyen Inlande kommenden und zum Gebrauche für das stämpelpflichtige Inland bestimmten Kalendern ist dasselbe Verfahren zu beobachten, welches für die aus dem Auslande oder dem stämpelfreyen Inlande kommenden Spielkarten im §. 6 dieses Gesetzes vorgezeichnet wird.

§. 18.

Die im §. 7 dieses Gesetzes für die Spielkarten festgesetzten Bestimmungen haben auch auf die zur Versendung in das Ausland oder stämpelfreye Inland bestimmten Kalender die Anwendung zu finden.

§. 19.

Die Abgabepflichtigen in Absicht auf die Entrichtung der Stämpelgebühr von Kalendern sind:

1. Für die im stämpelpflichtigen Inlande aufgelegten Kalender die Verleger derselben;
2. für die Kalender, die über die Zoll-Linie in das stämpelpflichtige Zollgebieth eingebracht werden, diejenigen, welche zur Entrichtung der Zollgebühr von den Kalendern verpflichtet sind.

§. 20.

Nebst den Abgabepflichtigen haften für die Stämpelgebühr zur ungetheilten Hand mit den Letzteren:

1. Diejenigen, in deren Aufbewahrung sich die Kalender befinden, und
2. überhaupt diejenigen, denen eine Schuld oder Theilnehmung an einer mit den Kalendern verübten, als Gefälls-Verkürzung zu betrachtenden Uebertretung zur Last fällt; dieselben mögen wegen dieser Uebertretung straffällig seyn oder nicht.

III.

Von dem Stämpel auf Zeitungen.

§. 21.

Alle in den Ländern, für welche dieses Gesetz erlassen worden, aufgelegten, dann alle zum Gebrauche dieser Länder aus dem Auslande oder stämpelfreyen Inlande eingebrachten Zeitschriften des Auslandes oder stämpelfreien Inlandes, welche die politische Tagsgeschichte enthalten (Zeitungen), unterliegen dem Stämpel. Ausgenommen hiervon sind veraltete, das ist, von einem älteren Zeitpunkte, als einem halben Jahre herrührende Zeitungsblätter, welche

1. als Makulatur-Papier, oder
2. in einzelnen Stücken von Reisenden zu ihrem eigenen Gebrauche mit ihrem Gepäcke aus dem Auslande oder dem stämpelfreyen Inlande in das stämpelpflichtige Inland eingebracht werden.

§. 22.

Die Stämpelgebühr beträgt bey den im Inlande aufgelegten Zeitungen, welche nicht aus einem ganzen Bogen bestehen, Einen Kreuzer; bey den im Inlande aufgelegten Zeitungen, die aus einem ganzen oder mehr als einem ganzen Bogen bestehen, dann bey den im Auslande aufgelegten Zeitungen, welche nicht aus einem ganzen Bogen bestehen, zwey Kreuzer; endlich bey den im Auslande aufgelegten Zeitungen, die aus einem ganzen oder mehr als einem ganzen Bogen bestehen, drey Kreuzer für jedes Exemplar.

§. 23.

Jedes Exemplar einer nach §. 21 stämpelpflichtigen Zeitung muß mit dem Stämpel versehen seyn.

Wenn auch eine Zeitung aus mehreren Blättern besteht, so wird der Stämpel doch nur Einmal, und zwar dem ersten Blatte aufgedrückt.

§. 24.

Den Zeitungs-Verlegern des stämpelpflichtigen Inlandes liegt ob, das zur Auflegung der Zeitungen, die sich in ihrem Verlage befinden, erforderliche Papier unbedruckt zur Stämpelung zu bringen.

§. 25.

Die aus dem Auslande oder dem stämpelfreyen Inlande herrührenden Zeitungen müssen entweder von den Postämtern vor ihrer Benützung zur Stämpelung gebracht, oder von dem Gränz-Zollamte, bey welchem sie zur Einfuhr anzumelden sind, unter ämtlichen Verschluß gelegt, und mit Beobachtung der für die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren bestehenden Bestimmungen an das Stämpelamt des Bezirkes, für welchen sie bestimmt sind, angewiesen werden.

§. 26.

Die Abgabepflichtigen in Absicht auf die Entrichtung der Stämpelgebühr von Zeitungen sind:

1. Für die im stämpelpflichtigen Inlande aufgelegten Zeitungen
   a) der Inhaber der Druckerey, rücksichtlich der daselbst gedruckten Zeitungen, und

b) die Zeitungs-Verleger in Bezug auf die in ihrem Verlage erscheinenden Zeitungen;

2. Für die aus dem Auslande oder dem stämpelfreyen Inlande herrührenden Zeitungen
   a) derjenige, welcher sie zur Einfuhr anzumelden, und um die Anweisung derselben (§. 25) das Ansuchen zu stellen verpflichtet ist; und
   b) die Beamten und Bestellten der Postanstalt hinsichtlich der von ihnen ausgegebenen Zeitungen.

§. 27.

Nebst den Abgabepflichtigen haften für die Stämpel-Gebühr zur ungetheilten Hand mit den Letzteren:

1. Die Beamten und Bestellten der Postanstalt, hinsichtlich der von ihnen angenommenen oder ausgegebenen, im stämpelpflichtigen Inlande aufgelegten Zeitungen;
2. diejenigen, welche Zeitungen, die entweder gar nicht, oder zu gering gestämpelt sind, aufbewahren (§. 21);
3. überhaupt diejenigen, denen eine Schuld oder Theilnehmung an einer mit den Zeitungen verübten, als Gefällsverkürzung zu betrachtenden Uebertretung zur Last fällt; dieselben mögen wegen dieser Uebertretung straffällig seyn oder nicht.

IV.

Gemeinschaftliche Bestimmungen des Stämpels auf Spielkarten, Kalender und Zeitungen.

§. 28.

Bey Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes hat das Strafgesetz über Gefällsübertretungen, sowohl hinsichtlich der Strafen als rücksichtlich des zu beobachtenden Strafverfahrens die volle Anwendung zu finden.

§. 29.

Die Vorschriften, welche in den §§. 110, 111, 112, 113, 114, 128, 129 und 130 des mit Unserem Patente vom 27. Januar 1840 erlassenen Stämpel- und Taxgesetzes angeordnet werden, haben auch auf den Stämpel von Spielkarten, Kalendern und Zeitungen Anwendung.

187.

Circulare sämmtlicher Länderstellen vom 1. September 1840.

In Betreff der, durch das neue Gesetz über den Verbrauchs-Stämpel für Spielkarten, Kalender und Zeitungen außer Wirksamkeit gesetzten Verordnungen.

Mit Beziehung auf das, am heutigen Tage kundgemachte, und mit der Kundmachung auch sogleich in Wirksamkeit tretende allerhöchste Patent

für die Bemessung und Einhebung der Verbrauchsabgabe mittelst des Stämpels für Spielkarten, Kalender und Zeitungen vom 27. Januar 1840 wird, in Folge der hohen Hofkanzley-Verordnung vom 29. v. M., zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. September 1840 alle in Betreff dieser Verbrauchsabgabe bisher bestandenen Gesetze, und zwar: die §§. 47 bis 75 des allerhöchsten Patentes vom 5. October 1802 in Betreff des Spielkarten-, Kalender- und Zeitungs-Stämpels, der noch in Wirksamkeit gestandene Theil des allerhöchsten Patentes vom 15. October 1802 in Beziehung auf die Einhebung des Stämpels von rother Schminke, und das Regierungs-Circulare vom 13. Julius 1839 über die Stämpelbehandlung der weißen Schminke, so wie alle in diesen Beziehungen den Behörden und Aemtern zugekommenen Weisungen außer Wirksamkeit treten.

188.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 5. September 1840.

Die außerämtliche Umladung, Ablegung und Einlagerung angewiesener Waaren betreffend.

Mit Beziehung auf den §. 159 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung werden über die Ablegung, Einlagerung und Umladung angewiesener Waaren außerhalb des Standortes einer Zoll-Legstätte, in Gemäßheit der Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 10. Juli 1839, Zahl 21,182 folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die Orte, in denen es gestattet ist, angewiesene Waaren entweder unmittelbar von einem Fuhrwerke auf das andere umzuladen oder zum Behufe der Umladung und Weiterversendung abzulegen und einzulagern, sind in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführt. In den Orten, für welche bloß die unmittelbare Umladung von einem Fuhrwerke auf das andere gestattet ist, bleibt die Ablegung und Einlagerung angewiesener Waaren außerhalb der ämtlichen Niederlagen einer Zoll-Legstätte untersagt.

§. 2.

Jedermann, der eine auf Umladungen, Ablegungen und Einlagerungen angewiesener Waaren in den Orten, für welche die Bewilligung zu dieser Abweichung von dem allgemeinen Grundsatze des §. 159 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung gilt, gerichtete Transports-Unternehmung zu betreiben die Absicht hat, soll dieses nebst der bestimmten Angabe des Gebäudes, Hofes, Platzes, oder überhaupt der Räume, in denen die Umladung, Ablegung oder Einlagerung angewiesener Waaren zu erfolgen hat, unmittelbar oder mittelst der Abtheilung der Gefällenwache, welcher der Ort zur Ueberwachung zugewiesen ist, der die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Bezirksbehörde anzeigen, und sich erklären, ob er um die Bewilligung bloß zu der unmittelbaren Umladung von einem Transportsmittel auf das andere oder auch zur Ablegung und Einlagerung angewiesener Waaren ansuche.

§. 3.

Die Bezirksbehörde ertheilt, wenn weder gegen den Ort der Unternehmung, noch gegen die Person des Unternehmers ein zu Folge des §. 5

der gegenwärtigen Vorschrift als ein Grund der Zurückweisung des Ansuchens zu betrachtender Umstand obwaltet, die Bestätigung, daß der Ausübung des beabsichtigten Unternehmens in den angegebenen Räumen von Seite der Gefälls-Behörden kein Hinderniß entgegenstehe. Ohne vorläufig diese Bewilligung erhalten zu haben, oder in andern als den Räumen, auf die sich dieselbe bezieht, ist es nicht gestattet, Umladungen, Ablegungen oder Einlagerungen angewiesener Waaren vorzunehmen.

§. 4.

Denjenigen, bei denen bisher Umladungen, Ablegungen oder Einlagerungen von Anweisgütern Statt finden, wird eine Frist von neunzig Tagen, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Bestimmungen in dem Orte der Unternehmung an gerechnet, eingeräumt, innerhalb welcher sie die mit dem §. 2 vorgeschriebene Anzeige vorzulegen haben. Bis zum Ablaufe dieser Frist werden dieselben wegen des Abganges der Bewilligung in dem bisherigen Geschäftsbetriebe nicht gestört.

§. 5.

Die Gründe, aus denen die Bewilligung zu Transports-Unternehmungen der im §. 2 bemerkten Art von der Bezirksbehörde verweigert werden kann, sind: 1) Wenn die Räume, für welche die Bewilligung angesucht wird, so beschaffen sind, daß sich über dieselben die zur Verhinderung von Unterschleifen erforderliche Ueberwachung nicht mit Erfolg führen läßt, oder daß solche zur Verübung oder Verhehlung von Gefälls-Verkürzungen eine besondere Erleichterung darbieten, insbesondere: a) wenn dieselben mit geheimen, zur Aufbewahrung von Waaren geeigneten Behältnissen versehen sind, oder b) wenn die zur Einlagerung angewiesener Waaren bestimmten Räume für diesen Zweck nicht hinreichend verwahrt und gesichert sind, oder 2) wenn derjenige, der eine solche Unternehmung ausübt oder auszuüben beabsichtigt, wegen Schleichhandel oder wegen einer gegen ein dem Schleichhandel ausgesetztes Staatsgefäll, nämlich Zoll, Staats-Monopole oder Verzehrungssteuer vollbrachten oder versuchten schweren Gefälls-Uebertretung gestraft oder nur aus Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen wurde.

§. 6.

Die Bewilligung zum Betriebe der erwähnten Unternehmungen gilt nur für die Person desjenigen, der dieselbe angesucht hat. Dieselbe ist widerruflich und hat stets zu erlöschen 1) mit dem Ableben desjenigen, dem solche ertheilt worden ist, oder 2) wenn derselbe die Unternehmung aufgibt, oder ihm der Betrieb derselben von den politischen Behörden nach den Gewerbs- oder Polizei-Vorschriften untersagt oder eingestellt wird; oder 3) wenn rücksichtlich desselben oder der Beschaffenheit der dem Unternehmen gewidmeten Räume Umstände von der in dem §. 5 bemerkten Art eintreten oder, nachdem die Bewilligung ertheilt worden ist, entdeckt werden.

§. 7.

Die Räume, in welchen außerämtliche Umladungen, Ablegungen oder Einlagerungen von Anweisgütern Statt finden, müssen von dem Inhaber derselben auf eigene Kosten mit einer diese Verwendung ausdrückenden Aufschrift kennbar bezeichnet werden.

§. 8.

Während die Umladung angewiesener Waaren von einem Transportsmittel auf das andere vorgenommen wird, dürfen die Räume, in denen die Umladung geschieht, wenn dieselben versperrbar sind, nicht versperrt seyn.

§. 9.

Die Umladung von einem Transportsmittel auf das andere, die Ablegung und Einlagerung angewiesener Waaren darf nur zu folgenden Stunden vorgenommen werden. In den Monaten November, December, Jänner und Februar von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends. In den Monaten März, April, September, October von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. In den Monaten Mai, Juni, Juli und August von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends. Außer diesen Stunden dürfen die erwähnten Handlungen nur in dem Falle Platz greifen, wenn ein zufälliges Ereigniß hierzu zwingt. Ist in dem Orte der Transports-Unternehmung eine Abtheilung der Gefällenwache aufgestellt, so soll derselben die außer den bemerkten Stunden beabsichtigte Umladung, Ablegung oder Einlagerung vorläufig angezeigt werden, und darf nur in Gegenwart eines Angestellten dieser Gefällenwach-Abtheilung erfolgen.

§. 10.

Der Gewerbsbetrieb der Transports-Unternehmungen, welche die Umladung, Ablegung oder Einlagerung angewiesener Waaren bezwecken, wird unter ämtliche Aufsicht (Controlle) gestellt. Die Gefällsbeamten und die Angestellten der Wachanstalten sind berechtigt, in die Räume dieses Gewerbsbetriebes, so oft sie es erforderlich finden, einzutreten, der Gewerbsausübung beizuwohnen, den Stand der vorhandenen Waaren aufzunehmen, die vorschriftsmäßigen Nachweisungen über dieselben zu fordern, und überhaupt alle den Gefällsbehörden, Aemtern und Wachanstalten zur Handhabung der Zollvorschriften durch die letzteren eingeräumten Befugnisse auszuüben.

§. 11.

Die eingelagerten angewiesenen Waaren dürfen in einem und demselben Orte nicht über zehn Tage eingelagert bleiben. Ein längerer Aufenthalt ist vor dem Ablaufe dieser Frist der Abtheilung der Gefällenwache, welcher der Ort der Aufbewahrung zur Ueberwachung zugewiesen ist, anzuzeigen, und bei derselben die Zustimmung zu einer längern Aufbewahrung einzuholen.

§. 12.

Jedem Frächter, der angewiesene Waaren in Folge der außerämtlich erfolgten Umladung, Ablegung oder Einlagerung zur Weiterbeförderung übernimmt, soll von dem Transport-Unternehmer, bei dem die Umladung, Ablegung oder Einlagerung erfolgte, ein Frachtbrief ertheilt werden, der auszudrücken hat: 1) Den Namen und Wohnort des Transports-Unternehmers, der den Frachtbrief ausstellt, des Empfängers, an den die Waarensendung gerichtet ist, und des Frächters. 2) Die Gattung der Waaren nach den in der Anweisbollete enthaltenen Benennungen und das Rohgewicht derselben. 3) Die Zahl und die Zeichen der Kisten, Päcke oder überhaupt Behältnisse, in denen sich die versendeten Waaren befinden.

4) Die Berufung des Tages und der Zahl der ämtlichen Ausfertigung, mit welcher die Anweisung geschah. 5) Den Ort, bis zu welchem der Frächter die Waarensendung zu befördern hat, den von ihm einzuschlagenden Weg und den Zeitraum, innerhalb dessen er in dem bemerkten Orte einzutreffen hat.

§. 13.

Ueber den gesammten Geschäftsbetrieb der Umladung, Ablegung und Einlagerung angewiesener Waaren sind von denjenigen Gewerbs-Unternehmungen, welchen die Bewilligung zur Einlagerung von angewiesenen Waaren ertheilt worden ist, geordnete Gewerbsbücher, und zwar 1) ein Lagerbuch, in das sowohl die eingelagerten, als auch die abgelegten und umgeladenen Anweisgüter einzutragen sind, 2) ein Frachtbrief-Register, aus dem die Frachtbriefe ausgefertigt werden, auf ämtlich vorbereitetem Papiere, mit dem sie von der Bezirksbehörde gegen Vergütung der Kosten betheilt werden, zu führen. Diese Gewerbsbücher sind sammt den zu denselben gehörenden Belegen während des mit dem Strafgesetze über Gefälls-Uebertretungen §. 737 festgesetzten Zeitraumes aufzubewahren.

§. 14.

Sollten einzelne Transports-Unternehmer wünschen, von dieser Buchführung und der Verbindlichkeit zur Ausstellung der Frachtbriefe enthoben zu werden, so kann ihnen dieses von der Bezirksbehörde für den Fall, als: a) in den persönlichen Verhältnissen des Unternehmers und dem Umfange des Geschäftsbetriebes rücksichtswürdige Gründe einer solchen Bewilligung gelegen sind, und zugleich b) diese Bewilligung ohne Nachtheil für die Bestimmung der die Gewerbs-Unternehmung überwachenden Abtheilung der Gefällenwache und ohne Vermehrung ihres Personalstandes ausführbar ist, unter der Bedingung zugestanden werden, daß 1) jede Umladung, Ablegung, Einlagerung und Absendung angewiesener Waaren vorläufig der erwähnten Abtheilung der Gefällenwache mündlich oder schriftlich angezeigt und nur in Gegenwart eines Angestellten dieser Abtheilung der Gefällenwache vorgenommen werde, wie auch 2) die Räume der Gewerbs-Unternehmung unter die Mitsperre der Gefällenwache gestellt werden. Ist diese Bewilligung ertheilt worden, so werden statt der mit dem §. 12 angeordneten Frachtbriefe von der Abtheilung der Gefällenwache ämtliche Begleitscheine ausgestellt.

§. 15.

Jede in einer und derselben Anweisbollete oder andern ämtlichen Ausfertigung begriffene Waarensendung muß in der Regel vereint weiter befördert werden. Eine Trennung in der Art, daß einzelne Abtheilungen derselben zu verschiedenen Zeitpunkten abgehen, ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet: 1) Eine solche Theilung darf nur bei denjenigen Transports-Unternehmungen Statt finden, welche die Bewilligung zur Einlagerung der angewiesenen Waaren erhalten haben, und die Gewerbsbücher vorschriftmäßig führen oder von der Buchführung enthoben wurden. 2) Die Anweisbollete und überhaupt die der Waarensendung zur Ausweisung dienenden Papiere sind demjenigen Frächter zu übergeben, durch den die erste Abtheilung der Waarensendung weiter befördert wird. 3) In dem Frachtbriefe oder Begleitscheine über jede nachfolgende Abtheilung der Waarensendung ist deutlich anzugeben, an welchem Tage und mit welchem

Frachtbriefe die erste Abtheilung abgegangen ist. 4) In dem Frachtbriefe oder Begleitscheine über die letzte Abtheilung einer Waarensendung soll deutlich ausgedrückt werden, daß diese Abtheilung die letzte und durch sie die Anweisbollete erschöpft sey.

§. 16.

Bei den Aemtern, zu welchen auf dem Zuge durch das Zollgebieth oder zum Austritte aus denselben außeramtlich umgeladene, abgelegte oder eingelagerte Anweisgüter gelangen, wird der Frachtbrief, mit dem dieselben begleitet sind, abgenommen und dem Waarenprotokolle, oder so fern eine Bollete von diesem Amte ausgestellt wird, dem betreffenden Register angeschlossen.

§. 17.

Auch die Transports-Unternehmungen, bei denen die Umladung, Ablegung oder Einlagerung erfolgt, haben den Frachtbrief oder Begleitschein, welcher bei der vorausgegangenen Umladung, Ablegung oder Einlagerung ausgestellt wurde, und mit den die eingelangten Waaren begleitet sind, abzunehmen und bei der Ausstellung eines neuen Frachtbriefes ihren Gewerbsbüchern beizulegen.

§. 18.

Die in der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Bestimmungen gelten nicht nur für ausländische unverzollte Anweisgüter, sondern überhaupt für diejenigen Gegenstände, welche den Anordnungen des §. 159 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung unterliegen.

(Folgt das Verzeichniß der Orte, in welchen die außeramtliche Umladung, Ablegung der Einlagerung angewiesener Waaren gestattet ist.)

189.

Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 16. September 1840.

Womit die Bezeichnung der Mauerziegel (Backsteine) angeordnet wird.

Man hat beschlossen, die Bezeichnung der Mauerziegel (Backsteine) in Steiermark eben so, wie selbe bereits in Niederösterreich besteht, einzuführen.

Es werden daher hiermit alle Diejenigen, die in Steiermark Mauerziegel (Backsteine) zum Verkaufe erzeugen, verpflichtet, vom 1. Mai 1841 angefangen, ihre Ziegel mit den Anfangsbuchstaben ihres Tauf- und Geschlechtsnahmens deutlich zu bezeichnen. Wenn hierdurch bey benachbarten Ziegelerzeugern eine gleiche Bezeichnung entstehen sollte, so haben dieselben noch ein besonderes Unterscheidungszeichen hinzuzufügen.

Diejenigen, welche nicht auf diese Weise bezeichnete Ziegel zum Verkaufe erzeugen, sind im ersten Uebertretungsfalle mit dem Betrage von zehn Gulden C. M. zu bestrafen, und bey wiederholten Uebertretungsfällen ist jederzeit der frühere Strafbetrag zu verdoppeln. Die eine Hälfte eines jeden Strafbetrages gebührt dem Anzeiger, die andere Hälfte hat dem Armenfonde der Gemeinde, wo die unbezeichneten Ziegel erzeugt worden sind, zuzufallen.

Die Amtshandlungen in dieser Beziehung stehen den Bezirksobrigkeiten und Magistraten, in deren Bezirke der Ziegelerzeugungsort sich befindet, in erster Instanz zu, gegen deren Erkenntniß dann der weitere gesetzliche Recursweg offen steht. Die Bezirksobrigkeiten und Magistrate,

denen ohnehin die öftere Nachsicht in den Ziegelbrennereien vorschriftsmäßig obliegt, sind übrigens nicht nur berechtigt, sondern selbst verpflichtet, auch ohne geschehene Anzeige, von Amtswegen gegen die Uebertreter der gegenwärtigen Anordnung vorzugehen, in welchen Fällen die ganzen Strafbeträge in den betreffenden Gemeinde-Armenfond einzufließen haben.

Uebrigens bleibt die wegen qualitätmäßiger Erzeugung der Ziegel bestehende Vorschrift in voller Kraft.

190.

Circulare der k. k. niederösterreichischen Landesregierung vom 25. September 1840.

Die Sicherstellung der Ansprüche auf die Entschädigung für aufgehobene Taz- und Umgeldgefälle betreffend.

Zur Sicherstellung und näheren Bestimmung der Rechte derjenigen, welche auf die Entschädigung für die, bei Einführung der Verzehrungssteuer aufgehobene Taz- und Umgeldsrechte in Oesterreich unter der Enns Anspruch haben, wurde zu Folge allerhöchster Entschließung vom 19. October 1839 und 8. August 1840 nachstehende Vorschrift ertheilt:

1. Die Taz- und Umgeldsrechte in Oesterreich unter der Enns sind kein Zugehör oder Bestandtheil unbeweglicher Güter, und kein Gegenstand der Landtafel. Davon soll nur in Rücksicht der sehr geringen Zahl von Taz- und Umgeldsgefällen eine Ausnahme Statt finden, welche in den Landtafelbüchern selbst als Zugehör unbeweglicher Güter ausdrücklich bezeichnet sind.
2. Bey den Verhandlungen über die Entschädigung für die bey Einführung der Verzehrungssteuer aufgehobenen, in den Landtafelbüchern nicht als Zugehör unbeweglicher Güter bezeichneten Gefälle, dann bey der Ausbezahlung der zur Entschädigung für den Genuß dieser Gefälle bestimmten Capitalien und Interessen derselben, sind daher die, in den Amtsbüchern der u. ö. Stände und in den letzten Fassionen erscheinenden, mit den nöthigen Urkunden über die Erwerbung des Rechtes versehenen dermaligen Besitzer solcher Taz- und Umgeldsgefälle in der Regel als freye Eigenthümer derselben zu behandeln.
3. Alle anderen Personen, welche Kraft einer Abtretung oder Verpfändung der Gefälle oder aus was immer für einem andern Rechtsgrunde auf die Entschädigung für erloschene Taz- und Umgeldsrechte solcher Art Anspruch zu haben glauben, sollen jedoch von dem Nieder-Oester. Landrechte durch Edict aufgefordert werden, diese Ansprüche längstens binnen einer Frist von Einem Jahre so gewiß bey dem Nieder-Oester. Landrechte anzumelden, als im widrigen Falle bey der Ausbezahlung des zur Entschädigung bestimmten Capitals und der Zinsen desselben auf ihre Rechte keine Rücksicht genommen werden würde. Die eingegangenen Anmeldungen sind bey dem Nieder-Oester. Landrechte in das Einreichungs-Protokoll und zugleich in ein eigenes Verzeichniß einzutragen, und der für Oesterreich unter der Enns zur Liquidation der Entschädigungsansprüche zusammengesetzten Commission, dann der k. k. Hof- und Nieder-Oester. Kammer-Procuratur mitzutheilen.
4. Nach Verlauf eines Jahres wird in Rücksicht derjenigen Taz- und

Umgeldsrechte, worauf kein Anspruch angemeldet worden ist, bloß mit dem aus den Amtsbüchern der nieder-österr. Stände und den vorgelegten Urkunden bekannten Eigenthümer der Gefälle verhandelt, und der Betrag der Entschädigung sammt Zinsen bar, oder in Staatspapieren an ihn bezahlt.

5. Sind Anmeldungen erfolgt, so hat die Liquidations-Commission alle Theilnehmenden zu einem Vergleichungsversuche vorzuladen, und wenn eine Uebereinkunft zu Stande kommt, derselben gemäß, die Entschädigung zu leisten. Sind die Theilnehmenden nicht erschienen, oder ist der Vergleichsversuch fehlgeschlagen, so wird der Betrag der Entschädigung bar oder in Staatspapieren, in welchen ihre Bestimmung zur Sicherstellung der Rechte aller Theilnehmenden auszudrücken ist, zu dem nieder-österr. Landrechte deponirt, und den Parteyen überlassen, ihre Ansprüche im Wege Rechtens auszuführen.

6. Das nieder-österr. Landrecht hat sogleich von Amtswegen ein Verzeichniß der nach den Amts-Acten desselben zu Fidei-Commissen gehörigen Taz- und Umgeldsgefälle, welche in der Landtafel nicht als Zugehör eines unbeweglichen Gutes bezeichnet sind, zu verfertigen, und dasselbe der Liquidations-Commission mitzutheilen. Die zur Entschädigung für Taz- und Umgeldsgefälle, die zu Fidei-Commissen gehören, bestimmten Capitalien, Renten und Zinsen sind nur an die, mit der Bewilligung der Fidei-Commiß-Behörde zur Erhebung dieser Gelder versehenen Personen zu bezahlen, und in den zur Entschädigung für dergleichen Gefälle dienenden Schuldverschreibungen ist die fideicommissarische Eigenschaft derselben auszudrücken.

191.

Provisorische Waldordnung für Tirol und Vorarlberg [1]).

(Fortsetzung.)

II. Vorschrift über die Behandlung der Staats-, Gemeinde und Localstiftungs-Waldungen in Tirol und Vorarlberg.

§. 1.

Eigenthumsverhältnisse der Waldungen.

Das Eigenthum der Waldungen steht entweder dem Staate und öffentlichen Fonden, oder Gemeinden und Localstiftungen, oder einzelnen Privaten zu.

Das Eigenthum ist vollständig oder getheilt, in soferne das Ober- und Nutzenseigenthum vereiniget oder getrennt ist; es kann endlich auch mit Dienstbarkeiten belastet seyn.

---

[1]) Vergl. Nr. 46, 146 und 178 dieser Gesetzchronik.

§. 2.

Ist das Forsteigenthum, das Recht und der Umfang der Dienstbarkeiten, oder der Bezug der Forstgebühren streitig, so muß von den politischen Behörden der Besitzstand erhoben, und bis zur kompetenten richterlichen Entscheidung aufrecht erhalten werden.

§. 3.

Staatsforste.

In den Wäldern, worüber das vollständige Eigenthum dem Staate zukommt, steht die Leitung des Forstwirthschaftsbetriebes den hiefür aufgestellten Verwaltungsbehörden, nämlich der Cameral-Gefällenverwaltung, und beziehungsweise der Berg- und Salinendirection zu, welche durch ihre untergeordneten Organe, die Forst- und Waldämter, wirken, und hiebey nach den Grundsätzen einer guten, auf Beförderung der Cultur, Erhaltung des Waldstandes, und nachhaltige Deckung des Holzbedarfes abzielenden Forstwissenschaft zu verfahren haben.

§. 4.

Wann die Kreisämter einschreiten können.

Wenn jedoch die Kreisämter in den Verfügungen dieser Behörden entschiedene Nachtheile für das öffentliche Wohl und für die nachhaltige Sicherung des einheimischen Bedarfes an Forstprodukten zu finden glauben, so sind dieselben berechtiget und verpflichtet, hierüber die Anzeige an die Landesstelle zu erstatten, und die geeignete Abhilfe nachzusuchen.

§. 5.

Der Bedarf an Forstprodukten ist alljährlich bey den Forsttagsatzungen sorgfältig zu erheben, und dessen Bedeckung dem Kreisamte nachzuweisen.

Erst, wenn diese als zureichend erkannt wird, kann von Seite der Aerarial-Forstbehörden hinsichtlich eines allfälligen Ueberschusses verfügt werden.

In Fällen, wo das Kreisamt und die den Forstbetrieb leitende Verwaltungsbehörde über diesen Gegenstand verschiedener Meinung sind, ist vorläufig stets die Entscheidung der Landesstelle einzuhohlen. Die Landesstelle hat sich hierbey einverständlich mit der Cameral-Gefällen-Verwaltung zu benehmen, und im Falle verschiedener Meinungen durch Bericht an die vereinigte Hofkanzley die Entscheidung der Hofstelle einzuhohlen.

§. 6.

Beschwerden über Beeinträchtigung der Forstrechte in solchen Waldungen sind mittelst der politischen Obrigkeit bey dem Kreisamte anzubringen, welches den Stand der Sache genau zu untersuchen, sich, falls dieselben gegründet befunden werden, zur Veranlassung der geeigneten Abhilfe mit der oberen Verwaltungsbehörde zu benehmen, und bey getheilten Meinungen den Gegenstand der Landesstelle vorzulegen hat.

(Die Fortsetzung folgt.)

Miscellen.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Joseph Edler von Mannstein, Rechnungs-Official bei der k. k. Patrimonial-, Familien- und Avitical-Fondsbuchhaltung, erhielt den Titel und Rang eines Regierungsrathes.

Hr. Johann Baptist Edler von Pilgram, k. k. wirklicher Staats- und Conferenzrath, dann Kanzler des Ordens des goldenen Vließes, und Ritter des königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens, wurde in den Freiherrnstand des Oesterr. Kaiserstaates erhoben.

Hr. Carl Ludwig Graf von Ficquelmont, k. k. Bothschafter am kaiserlich Russischen Hofe, Feldmarschall-Lieutenant, wurde zum Staats- und Conferenzminister ernannt.

Hr. Vincenz Caballini Ritter von Ehrenburg, k. k. Truchseß, u. österr. Regierungsrath, Schätzmeister und Wapenkönig des Ordens des goldenen Vließes, wurde in den Freiherrnstand des österr. Kaiserstaates erhoben.

Hr. Graf Eugen von Czernin, k. k. Kämmerer, erhielt die Oberstküchenmeisters-Stelle.

Hr. Joseph Menghin, Präsident des Provinzial-Tribunals und juridischer Studiendirector zu Padua, wurde in den österr. Ritterstand mit dem Prädicate »von Brezburg« erhoben.

Hr. Mathäus Remigius Lindner, k. k. Rath und erster Adjunct der k. k. General-Polizei-Direction in Mailand, erhielt den Titel eines k. k. Gubernialrathes.

Beförderungen.

Die Herrn Rechnungs-Officiale Jacob Krzizek von der Mährisch-Schlesischen, Franz Schmid von der Galizischen, Johann Dietrich von der Böhmischen, und Rudolph Losert von der Galizischen Provinzial-Staatsbuchhaltung, wurden zu Rechnungsräthen dieser letztgenannten Provinzial-Staatsbuchhaltung befördert.

Hr. Eduard Rößner, Rechnungs-Official der k. k. Münz- und Bergweſens-Hofbuchhaltung, zum Bergbuchhalter in Przibram.

Hr. Dr. Franz Uhrer, dritter Adjunkt der k. k. General-Polizei-Direction in Venedig, zum Gubernialrathe und Polizei-Director in Laibach.

Hr. Wenzel Czihak, Rechnungsrath und Vorſteher des Rechnungs-Departements der k. k. nied. öſterr. Steuer-Regulirungs-Provinzial-Commiſſion, zum Vorſteher des Steuer-Rechnungs-Departements.

Hr. Joſeph Marcheſi zum Profeſſor der Architektur, Hr. Caſpar Mainardi zum Profeſſor der reinen höheren Mathematik, und Hr. Joſeph Anton Borgnis, zum Profeſſor der angewandten Mathematik in Pavia.

Hr. Heinrich Hoſchek, Concepts-Practikant der k. k. allgemeinen Hofkammer, wurde zum Dolmetſch für die böhmiſche Sprache bei dem k. k. nied. öſterr. Landrecht ernannt.

Anzeige.

Um einem vielfältig ausgesprochenen Wunsche der P. T. Herren Abnehmer dieser Zeitschrift entgegen zu kommen, beabsichtiget der Verleger, zu derselben ein neues alphabetisches Register erscheinen zu lassen, welches das Hauptblatt sämmtlicher 16 Jahrgänge umfassen soll. Dieses wird in Form und Ausdehnung dem im Jahre 1831 erschienenen gleich bearbeitet seyn, und, wie erwähnt, alle 16 Jahrgänge umfassen, daher 9—10 Bogen im Formate der Zeitschrift ausfüllen, und nicht mehr als 1 fl. 36 kr. Conventions-Münze kosten. Um jedoch die Auflage genau bestimmen zu können, wählt der Verleger den Weg der Subscription, und bittet sämmtliche P. T. Herren Abnehmer dieser Zeitschrift, welche hierauf reflectiren wollen, ihm Ihre Abnahms-Erklärung durch diejenige Buchhandlung, durch welche Sie die Zeitschrift beziehen, zugehen lassen zu wollen. Beim Erscheinen werden dann diese Exemplare den betreffenden Handlungen übersendet und der Betrag entgegen genommen werden.

Die Subscription dauert bis Ende dieses Jahres und es werden nur um wenige Exemplare mehr gedruckt, als sich Theilnehmer melden.

nischen Provinzen anbelangt, so gehört die Darstellung derselben zu den gelungensten Parthien des Werkes, und dürfte um so mehr Anerkennung finden, als die frühern Arbeiten anderer Schriftsteller sich dieser Ausführlichkeit nicht im Geringsten nähern. Nur ist zu bedauern, daß die Quellen nicht angegeben wurden, aus denen der Verfasser dieselben geschöpft hat.

Rücksichtlich Dalmatiens kommt zu bemerken, daß in Ansehung der in den Kreisen Spalato, Zara, und auf der Insel Curzola bestehenden Zehentabgabe im Jahre 1887 ein neues, sehr ausgedehntes Regulativ in 163 Artikeln erfloß, welches in einer getreuen Uebersetzung seinem vollen Inhalte nach wiedergegeben wurde, und dessen Mittheilung um so dankenswerther ist, als dieses Gesetz nicht einmal in die dalmatinische Provinzial-Gesetz-Sammlung aufgenommen wurde.

In der Bucowina erhielt die Grundsteuer durch a. h. Entschl. vom 22. September 1835 ebenfalls eine ganz neue, noch wenig bekannte Organisirung, die der Herr Verfasser umständlich auseinandergesetzt hat.

Die IV. Abtheilung beschäftigt sich mit der wichtigsten Parthie des ganzen Werkes, nämlich mit dem stabilen Cataster. In der Darstellung desselben wird zuvörderst die eigentliche Grundsteuer von der Gebäudesteuer unterschieden. In Beziehung auf die Erstere setzt der Verfasser im Eingange auseinander, welche Gründe die österreichische Staatsverwaltung bewogen haben, ein neues Besteuerungs-System einzuführen, ungeachtet die Kosten desselben sich wahrscheinlich auf eine sehr bedeutende Summe belaufen dürften (§§. 285—288). Er entwickelt hierauf (im §. 289) die Ansichten über die Wahl der Principien und der wesentlichen Modalitäten in der Ausführung des neuen Catasters. Vor Allem sah man dabey, wie der Verfasser S. 263 bemerkt, auf die bestandenen zwey Hauptsysteme des Josephinums und der Lombardei.

Demnach wird zuerst in den §§. 290—297 das System des Josephinums erörtert, und es werden dessen unverkennbare Gebrechen hervorgehoben. In den §§. 298 und 299 heißt es dann, daß die Grundsätze des lombardischen Catasters vor denselben den entschiedensten Vorzug verdienten, daher auch beschlossen wurde, daß die Principien des stabilen Catasters sich diesen möglichst annähern sollten.

Zur Begründung dieses (wohl ohne Zweifel ganz wahren und richtigen) Ausspruches wäre es erwünscht gewesen, wenn der lombardische Cataster, dem der Verfasser erst später die §§. 456 u. ff. gewidmet hat, schon im Voraus dargestellt worden wäre; wo sich dann zwischen beiden Systemen eine höchst interessante Parallele hätte ziehen

Notizenblatt

für den Monath November 1840.

Rechts - Institute und politische Einrichtungen.

Das Institut der Freysassen in Mähren und Schlesien.

Rechtsgeschichtliche Notizen vom Herrn Christian d'Elvert, k. k. Gubernial-Conceptsbeamten.

(Schluß.)

Bey mehrerer Ausbildung der Staats- und Standesverhältnisse, dann bey der Unsicherheit und Unbestimmtheit der Beziehungen der Freysassen zu den öffentlichen Authoritäten, und den Obrigkeiten, in deren Gebieth sie ihre Gründe haben, konnte es wohl nicht anders kommen, als daß die Freysassengüter in Verfall kamen.

Das vorzüglichste Vehikel hiezu lag in der Ungewißheit oder gar im Mangel einer Jurisdiction bey vielen Freysassengütern, da nur die adeligen Besitzer ihrer Person nach unzweifelhaft dem Landrechte unterstanden.

Im Jahre 1703 entspann sich ein Streit zwischen dem Oberstlandkämmerer und dem Fiscus rücksichtlich der Zuständigkeit des Schutzes über die Freysassen, Freybauern und Freymüller (die Puhontschen befanden sich unbestritten unter dem Schutze und der Gerichtsbarkeit der Stände, und resp. dem Oberstlandkämmerer als Vorstand der k. Landtafel).

Der Fiscus wollte nämlich dem Oberstlandkämmerer gar kein Jurisdictionsrecht über dieselben zugestehen und nur die k. Landeshauptmannschaft und das Tribunal als competente Behörde in Rechtsstreitigkeiten anerkennen, nahm aber für sich mit Rücksicht auf die Bestimmung der Instruction für den böhmischen Fiscus, welchem der mährische nach seiner Instruction in allem gleich gehalten werden soll, und auf die bis 1623

nachweisbare Uebung das Schutzrecht über die Freybauern in Possessionalsachen und schiedsrichterlichen Angelegenheiten in Anspruch.

Dieser Streit wurde erst nach einem halben Jahrhunderte entschieden, theils weil der um sein Gutachten belangte Landesausschuß die Bestimmung hierüber in den Privilegien der einzelnen Freysassen suchen zu können glaubte, daher in den Jahren 1723 und 1744 durch die Kreishauptleute und das Landtafelamt die Vorlegung derselben eingeleitet wurde, theils wegen der dazwischen gekommenen Kriege.

Die mit a. h. Rescript vom 21. October 1721 (Tribunalsintimat an die Kreishauptleute v. 24. October) ausgesprochene provisorische Verfügung, daß bis zur Entscheidung des Streites die Testamente der Freybauern (Freysassen) bey dem k. Tribunale geöffnet und daraus entstandene Streitigkeiten von demselben abgethan werden sollen, konnte nur theilweise helfen. Eben so die Anordnung der Hofkammer (20. Dez. 1789), daß solche Freyhöfe nicht ohne deren Wissen veräußert werden sollen.

In einer Vorstellung vom Jahre 1784 hob der k. Fiscus aus den unter den Freysassen eingerissenen Unordnungen vorzüglich hervor:

1.) daß die freyen Höfe, Mühlen und Gründe in dieser Eigenschaft mit ihren Befreyungsbriefen in keine öffentlichen Bücher eingetragen, noch weniger die Devolutionsordnung im Besitze und die Hypothekarlasten verzeichnet seyen;

2.) die Testamente der Freyhöfler bey keinem Amte, sondern nur bey Privaten aufbewahrt;

3.) die Testamente nur selten publicirt werden und die Erbserklärungen der Freysassen größtentheils nicht geschehen;

4.) die Freysassen von einer (wenigstens amtlich authorisirten) Vormundschaft nichts wissen;

5.) ihre Eheberedniße viel Unordentliches, besonders rücksichtlich der Grundtheilung enthalten, nicht ratificirt und in ein Amtsbuch eingetragen werden;

6.) »die Freysassen a potiori unter keiner näheren Inspection und Aufsicht, sondern re ipsa in einer solchen Freyheit constituirt seyen, die respectu keiner Person in der Welt so groß ist, dann obschon sie den k. Kammerprocurator in ihren Anliegenheiten post natos jam casus, die Ihnen unerträglich seynd, angehen und demselben mehr als zu viel zu thun geben; so ist doch Niemand bey Ihnen in loco, welcher unterschiedlichen Unordnungen zeitlich vorbauen könnte;«

7.) daß keine Cynosur, ob die Freysassen willkührlich ihre Gründe ganz veräußern oder vertheilen dürfen, vorliege.

Dieses Ausarten hatte, wie schon gesagt, seine wesentliche Ursache

in den Mängeln der Jurisdictions-Bestimmungen oder in ihrem völligen Abgange. Dasselbe mußte in dem Maße zunehmen, als die Freygüter immer mehr aus den Händen der höheren Standespersonen in Folge von Verarmung, Aussterben ꝛc. in jene solcher Personen gediehen, welche der Landtafel unfähig waren und daher nicht dem Landrechte unterstanden, aber auch die Gerichtsbarkeit der Territorialobrigkeiten nicht anerkennen wollten, sondern sich höchstens Schutzobrigkeiten wählten.

Diese Inconvenienzen wurden dadurch wenig gehoben, daß das k. Amt der Landeshauptmannschaft oder das Tribunal und das Kreisamt in politisch-administrativen und kriminellen Angelegenheiten einschritten.

Die Staatsverwaltung konnte diesem abnormen Walten der Freysassen nicht länger freyes Spiel lassen und sie sah sich bewogen, vor Allem die Jurisdictionsverhältnisse derselben zu reguliren, und die weitern Zerstückungen ihrer Höfe zu hemmen.

Der Landesausschuß anerkannte in seinem Gutachten vom Jahre 1745 nicht die von der Obrigkeit nur einfach privilegirten, sondern nur jene als Freybauern (Freysassen), welche von ihrem ersten Ursprunge, mithin von Alters her, alle Zeit für solche gehalten und nachher in das (alte) Provinzial-Cataster namentlich einbezogen worden sind, und erklärte deren Verweisung unter die Jurisdiction der Territorialobrigkeiten für erwünschlich im Allgemeinen und selbst im Interesse der Freysassen gelegen.

Auch das Gubernium unterschied zwischen den Freysassen, welche ihre Landesanlagen unmittelbar in das Landschaftseinnehmeramt abführten, mithin in gewisser Hinsicht von Alters her privilegirte Gründe besaßen, vermöge welcher sie Niemanden unterthänig waren, und zwischen bloß von der Obrigkeit befreyten Unterthanen, welche alle öffentlichen Leistungen und landesfürstlichen Anlagen zu obrigkeitlichen Händen abführten und vollkommen der obrigkeitlichen Jurisdiction unterstanden.

Auf die Ersteren richtete die Regierung ihre Sorgfalt, um deren Verhältnisse mit Beseitigung des lang gewährten Unwesens zu ordnen, wie das nachstehende Dekret der Repräsentation und Kammer an alle mährischen Kreishauptleute vom 31. Dezember 1751 zeigt:

„Nachdem hierorths vorgekommen, waßmassen einige hin und her im Land befindliche So genannte Freybauern sich anmasseten, Ihre Freyhöffe in so vill Chaluppen zu zergliedern, daß Sie mit Verkürzung ihrer Realitäten fast gantze Dörffer daraus machen, folglichen diese mit solchen unterschidlichen Leuthen besezen, welche sodann noch mehreres liederliches diebs- und anderes gesündl aufhalten, nach eingebung Ihrer eigenen Natur, ohne Zucht und Ehrbarkeit leben, keinen Obern erkennen, niemanden etwas contribuiren, und endlich auch derley Chaluppner lauther Freysassen

seyn wollen, zu deme sich des juris venandi in Ihren territorio anmasseten, und allenthalben so zaumloß aufführeten, daß sie auch, wann Selbte zu anhörung deren Patenten zu den Sprawen oder sonsten in ordine Publici zu denen obrigkeitlichen Ambtskanzleyen, in welchen territoriis Ihre Höfe gelegen, citirt werden, entweder gar nicht, oder mit sehr unanständiger Arth und Widerspenstigkeit erscheineten, und nun dem Publico daran gelegen ist, daß hieruntter eine bessere Ordnung zur billigmässigen Beschränkhung dieser Leuthen, welche so weit über Ihre Freyheiten hinaus treten, generaliter eingeführet werde; diese So genannte Freybauern im Land hingegen sich in zweyerley Gattungen abtheilten, wovon die Erstere Ihre Landesanlaagen directe in das Landschaftseinnehmerambt abführen, mithin auch solche in gewisser Maß von Alters her privilegirte Gründe besitzen, vermög welchen Sie niemanden mit unterthänigkeit zugethan sind; die andern aber in gewisser Maaß auch als Freybauern angesehen werden, welche etwa durch ein- oder andere pacta aut transacta und erhalten obrigkeitliche Handfeste zwar einen unterthänigen Grund, jedoch solcher gestalten genüssen, daß Sie davon Keine Roboth oder dergleichen Dominikalschuldigkeiten entrichten dörffen, hingegen alle praestanda publica und landesfürstliche Anlagen, wie ein anderer Grundunterthan, zu obrigkeitlichen Handen abführen und sich vollkommen der obrigkeitlichen Jurisdiktion unterziehen müssen, umb welche Letztere es gegenwärtig nicht, sondern lediglich nur umb die Erstere, welche sich von aller obrigkeitlichen jurisdiction eximiren und gleichsamb privata dominia constituiren wollen, zu thun ist.

»So wird Solchen nach bey dem Herrn N. hiermit verordnet, daß derselbe von allen in dem Ihme derzeit anvertrauten Creyß befindlichen dergleichen Freybauern, nehmlich von der obigen Ersteren Classe, eine ordentliche Consignation zu verfassen, darinnen alle umbstände eines jeden Besitzers, unter welchem obrigkeitlichen territorio dieser oder jener seinen Freibauerngrund besitzet, ob und wie vill seithen- Challoupen einer oder der andere umb seinen Hoff herumb gebauet, ob diese abseithe oder nächst denen Dörffern situiret, und waß es allenthalben respectu deren eingangs recensirten allhier schon vorgekommenen außschreittungen derley Freybauern da oder dorten etwa für eine gleichförmige oder sonstige Beschaffenheit haben möchte, sodann aber darüber einen außführlichen Bericht mit beyzufügendem Gutachten, wie ein oder anderes zu guten des gemeinen Weesens zu remediren wäre, förderssambst anhero zu erstatten sich angelegen halten möchte.«

Hienach brachten die Kreisämter Consignationen über die in ihrem Kreise befindlichen Freysassenhöfe ein, in welchen auch die Verhältniße

ihrer Besitzer hinsichtlich der Jurisdiction, ihre Stellung zu den Territorialobrigkeiten, insbesondere rücksichtlich der Ausübung der Jagd, der Erzeugung und des Ausschankes der Getränke ꝛc. auf Grund der wirthschaftsamtlichen Berichte angegeben wurden.

Als Puhontschen fanden sich außer einem Hofe zu Müglitz nur noch dreißig solcher Freybauern in den Orten Sobieschek (9), Radwanitz (6), Nelezowitz (4), Hoskowitz (6), Kiniczek (3) und Dubczan (2) mit 21 dabey befindlichen Chaluppen im Olmützer und Prerauer Kreise vor.

Alle standen unter der (noch mit dem Gubernialdekrete vom 31. August 1772 aufrecht erhaltenen Jurisdiction des Olmützer Kreisamtes, unter dem selbst erwählten, vom Oberstlandkämmerer bestätigten und vereideten Sobieschecker Richter und unter selbst gewählten Bürgermeistern.

Der Richter »cassirte die Contribution von allen auch bei der Theresianischen Rectification als Ein Körper angesehenen, in dominicali calculirten, mit einem eigenen Catastr verlegten und unmittelbar von der Landschaftsbuchhalterey mit der Berechnung der Landesanlagen versehenen Puhontschen ein, und führte sie in das Olmützer (nicht in das 1739 mittelst Trennung von dem ersteren creirte, aber doch in Olmütz verbliebene Prerauer) Landschaftseinnehmeramt ab, publicirte die Patente und erhielt mit Hülfe der Bürgermeister, selbst mit Anwendung der Strafgewalt, Ordnung unter den — ihm mit Parition verpflichteten Puhontschen.«

Ueber den — auf die eben angedeuteten und die vorausgegangenen Verhandlungen eines halben Jahrhundertes gestützten Vortrag der Landesregierung erfloß nun das nachfolgende, sogenannte Freysassen-Restringirungspatent vom 13. November 1752:

»Wir Maria Theresia ꝛc. entbieten allen und jeden Unseres Erb-Marggrafthums Mähren getreuen Vasallen, Unterthanen und Landes-Innwohnern, was Würde, Standes, Amts und Wesens dieselbe seyn mögen, Unsere Kaiser-Königliche Gnad, auch alles Gutes, und geben hiemit Allergnädigst zu vernehmen: Nachdeme zerschiedentlich wahrgenommen worden, daß viele von denen in diesem Unserem Erb-Marggrafthum befindlichen Freysassen, und Freybauern in Ermanglung und Ungewißheit eines ordentlichen Gericht-Zwangs nicht allein ihre Höfe und Grund-Stücke in zerschiedene Chaluppen getheilet; und mit Verkürzung der Realitäten fast gantze Dörfeln daraus gemachet, sondern auch darinnen liederlich- meisten Theils Herren-loses, und dem Publico zu Last fallendes Gesindl gezieglet, welches ohne aller Zucht, Ehrbarkeit, und Religion nach eigenen Gelüsten gelebet, keine Obrigkeit erkennet, auch nirgendshin was zu allgemeinen Mitleyden contribuiret, wohl aber die Territorialobrigkeiten zusamt denen Freysassen selbst in ihren Regalien beeinträchtiget,

verkürzet, und endlich dergleichen auf Freyhöfen gestiftete Chalupner sich eigenmächtig für Freysassen aufzuwerfen angemasset haben; Als seynd Wir aus Landes-Mütterlicher für das Wohl dieses Unseres Erb-Marggrafthums Mähren jederzeit hegenden allermildesten Fürsorge gnädigst bewogen worden, zu Unterbrech- und Hintanhaltung dieser so groß- und dem Lande sehr schädlich fallenden Unordnung, und Zerrittung, nicht minder, damit jenen üblen Folgen, welche hieraus entspringen könnten, annoch bey Zeiten vorgebogen, und gesteueret werde, so wohl wegen ordentlicher Gerichtsbarkeit über diese Freysassen, als auch wegen behöriger Einschränkung der angemasten Zertheilung ihrer Grund-Stücken ein allgemein-Gesatz-mässige Richtschnur anburch allergnädigst zu statuiren; und zwar werden forderist die in diesem Unserem Erb-Marggrafthum existirende Freysassen nach ihrer dermahligen wahren Eigenschaft in zwey Classen, das ist Imo in jene, welche die Dominical-Prästation, wie andere Obrigkeiten, ohnmittelbar in das Landschafts-Einnehmer-Amt, dann IIdo welche das Rusticale zu Handen des Obrigkeitlichen Contributions-Amts gleich anderen Unterthaneren abführen, abzutheilen; und jene Frey- wie auch respective Landtäfliche Höfe, welche nur höhere Standes-Personen besitzen können, oder aber in dem Burgerlichen Schoos- und Grund-Buch jener Gemeinden, wo sie sich befinden, einverleibet seynd, in keine Quästion zu ziehen, sondern nur das Augenmerk eines Theils auf die unter dem Obristen Land-Kämmerer, als Praeside Tabularum, vormahls gestandene Puhontschen, anderen theils auf jene Freisassen zu werfen seyn, welche ohne Erkennung einer gewissen Gerichtsbarkeit in Herrschaftlichen Territoriis liegen, und worüber zwischen dem Fisco, dann ihme Obristen-Land-Kammerer die Jurisdiction bis anhero unausgemacht geblieben; Und in Anbetracht dieser beyden letzteren Sorten seynd Wir solchemnach gnädigst gewöllet, daß

Primo: Wann etwan von einigen Geistlichen Obrigkeiten derley Freyhöfe an sich gebracht worden wären, von denenselben durch die Königliche Kreisämter die Auskunft, ob solches mit, oder ohne Landes fürstlichen Consens beschehen seye? umständlich erhoben, von ihren Kreisämtern sodann diese Verauskünftung Unserer Kaiser-Königlichen Repräsentation und Kammer zu Brünn einberichtet, und von dortaus solche, wann darüber die Allerhöchste Einwilligung nicht aufzuweisen, sondern ein dergleichen Immobile contra Inhibitionem generalem ad manus mortuas erkauffet worden wäre, weiters Unserem Königlichen Fisco zur Einsicht, und fernerer Beobachtung seiner Obliegenheit communiciret, dahingegen

Secundo: Die Weltliche Obrigkeiten, welche derley Freyhöfe acqui-

riret, von Erweisung des dießfälligen Tituli respectu praeteriti zwar verschonet, jedoch quoad futurum zur Salvirung des Juris caducitatis dahin gehalten seyn sollen, bey Erkaufung eines dergleichen Freyhofes solches allemahl Unserer oberwähnten Kaiser-Königlichen Repräsentation und Kammer mit Benennung des Verkaufers anzuzeigen, damit dieselbe hierüber Unseren Kammer-Procuratorem zu seiner etwann hierbey habenden Erinnerung vernehmen könne; Und nachdeme die über die Puhentschen, und jene, welche zeithero keine gewisse Gerichtsbarkeit erkennet, zwischen dem Obristen-Land-Kammerern, und dem Fisco in Stritt behangene Jurisdiction weder bei jenem, noch bei diesem wohl bestehen kann; So wollen, und ordnen Wir

Tertio: Hiemit gnädigst, daß diese vorberührte zwey Gattungen von Freisassen jenen Obrigkeiten in deren Territorio sie ihre Praedia besitzen, gleich jenen, welche Burgerrechtliche Freyhöfe innen haben, quoad Jurisdictionem unterworfen, einfolglich in, et de Territorio der Obrigkeit seyn, von welcher Gerichtsbarkeit jedoch die Freisassen höheren Stands nach der Landes-Verfassung in Personalibus, nicht aber in Realibus befreyet, dann die von denen Obrigkeiten ad Dominicale gezogene Freyhöfe, als andere Obrigkeitliche Mayerhöfe betrachtet, diesem allem nach aber sothane Jurisdictions-Ausmessung nur quoad primam Instantiam mit dem weiteren Zug in Publicis an Unsere Kaiser-Königliche Repräsentation und Kammer, dann in Judicialibus an das Kaiserlich-Königliche Tribunal verstanden werden solle.

Gleichwie aber bey dieser also angeordneter Jurisdictions-Cynosur Unsere allergnädigste Meynung nicht dahin gerichtet ist, derley Freysassen in ihren zuläßigen Gerechtsamkeiten zu kränken, hiernächst aber auch erforderlich seyn will, daß die Obrigkeiten ordentliche Freysaß-, Grund- dann Verschreib- und Schulden-Bücher einzurichten gehalten seyen; Also ist ferners Unser gnädigster Willen, und Meinung, daß

Quarto: Derley Freysassen vor verstandenermassen der billige Schutz auch mittelst Vertrettung Unseres Kammer-Procuratoris geleistet, dahingegen denen Obrigkeiten pro fructu Jurisdictionis in Verschreib- und Veräusserungsfällen, die ohnehin in diesem Unserem Erb-Marggrafthum Mähren verschiedentlich eingeführte Taxa à 4 per Mille abgereichet werde. Und weilen dann einige Freysassen, wie bereits oben vorläuffig gemeldet worden, ihre Höfe in zerschiedene Chaluppen getheilet, und mit Verkürzung ihrer Realitäten nicht allein fast gantze Dörfeln daraus gemachet, sondern auch darinnen viel liederlich-Herrn-loses Gesindl erzieglet; So befehlen Wir

Quinto: Andurch ernstlich und gnädigst, daß derley Zergliederung

für das künftige gänzlich eingestellet, von denen Obrigkeiten darob veste Hand gehalten, und nur etwann ein Ausgeding-Häusel für die Wittwen, oder alt-erlebte Freysassen nächst an dem Freyhof gestattet, die von denen dermaligen Possessoribus innhabende dergleichen Chaluppen aber, wann solche erkaufet, und der Freysaß selbige zu reluiren nicht gleich im Stande wäre, denen Besitzeren, und derenselben etwann hinterlassenden Wittiben, weilen sie solche bona fide erkaufet, ad dies vitae zwar gelassen, nach ihrem Absterben hingegen mit billiger Indemnisirung deren Erben cassiret, und die Gründe zu dem Freyhof wiederum eingezogen, dann ein gleiches mit denen Bestand-Leuten, welche ein oder andere Aecker bey einer solchen Chaluppen auf ihre Rechnung bauen, beobachtet, und selbe also zwar durch die Bestand-Jahre gedulbet, sodann aber von denen Freysassen die Chaluppen in einer Jahres-Frist cassiret werden sollen.»

Erläuternd ist die gemäß a. h. Rescriptes vom 29. Oktober 1768 erflossene Gubernialverordnung vom 18. November 1768, folgenden Inhaltes:

»Nachdem das Freysassen-Restringirungs-Patent vom 13. Nov. 1752, Art. IV. den effectum jurisdictionis territorialis, welcher die Freysassen durch dieses Patent unterworfen worden, restrictive in Abnehmung der Tax à vier per Mille in denen Verschreib- und Veräusserungsfällen deren possessionum, folglichen mit Ausschließung aller andern obrigkeitlichen jurium, worunter auch sonst die Sterb-Taxen begriffen sind, deutlich bestimmete: so befehlen Ihre Majestät, daß auch in jenen Orten, wo derley Todtenfalls-Taxen (für Anleg- oder Abnehmung der Sperr, dann Besorgung der Inventuren und folglichen Einantwortung der Nachgelassenschaften an die betreffende Erben) bisher ohne Widerspruch abgefordert worden, solch ungegründete Exaction für das Künftige eingestellt werden soll.»

Die Jurisdictionsnorm für Mähren und Schlesien vom 5. März 1784 (Nr. 257 der Just. Ges. Smlg.) wies §. 24 ad h) die Besitzer der Freysassengüter in Mähren unter die Gerichtsbarkeit des m. s. Landrechtes, §. 25 ad d) die Besitzer der Freysassengüter in Schlesien unter die Gerichtsbarkeit der fürstlichen Landrechte, zog mithin in dieser Beziehung keine Gränzlinie zwischen den Kathegorien der Freysassen.

Als aber auch die Puhontschen in Sobieschek, Radwanitz und Hoskowitz diesen privilegirten Gerichtsstand ansprachen, wurde die Personalgerichtsbarkeit über sie, ohne Rücksicht, ob ihre Güter in der bevorstehenden Regulirung zur Landtafel oder zum obrigkeitlichen Grundbuche gelangen werden, mit Hofdecret vom 28. November 1788, Appellationsdecret vom 4. Dezember 1788, Zahl 4416, der Leipniker Obrigkeit zuerkannt.

Das Patent vom 7. Dezember 1788 (Hofdecret an das m. s. Appellationsgericht v. 28. November 1788, Nr. 924 der Just. Ges. Smlg.) sprach mit Zurückgehung auf jenes vom 13. November 1752 eine neue Regulirung der Gerichtsverhältnisse der Freysassen und die Herstellung einer festen Ordnung in der Verbücherung ihrer Besitzungen aus, und zwar in folgender Art:

„Joseph der Zweyte von Gottes Gnaden ꝛc.

Da in jeder Provinz jedes für sich bestehende Corpus in seiner eigentlichen Beschaffenheit bekannt seyn, und also in der Landtafel, oder in einem obrigkeitlichen Grundbuche erscheinen muß, damit der Besitz regulirt, und sich hiernach auch in den Onerirungen gehalten werde: So befehlen Wir

Erstens: daß in jedem Kreise des Landes Mähren und Schlesien die eigentlichen Freysassengüter wohl erhoben, die darunter begriffenen ursprünglichen Freyhöfe der ordentlichen Eintragung und künftigen Behandlung bey der Landtafel, die hieraus entstandenen Bauerngüter aber den obrigkeitlichen Grundbüchern des Bezirkes, in welchem sie sich befinden, zugeführet, und auf diese Art die Realjurisdiction über diese Korpora in Ordnung gebracht werden sollen.

Zweitens: Verordnen Wir gesetzmäßig, daß die unadeligen Besitzer der ehemaligen Freysassengüter, so wie sie in der Landtafel als ständische Güter erscheinen werden, in Rücksicht der Personaljurisdiction eben so behandelt werden sollen, wie die unadeligen Besitzer jeder anderen ständischen Realität, wodurch es von jenem abkömmt, was in der mährisch- und schlesischen Jurisdictionsnorme vom 5. März 1784 im §. 24 ad b) und §. 25 ad d) von den Besitzern der Freysassengüter insbesondere geordnet ist."

In Folge dessen wurden zur Aufklärung des Ursprunges und der Beschaffenheit der in Mähren befindlichen Freysassenhöfe und der rittermäßigen Scholtiseyen und Freysassengüter in Schlesien nach den Gubernialdecreten vom 18. Jänner und 10. Juny 1790, Zahl 829 und 10,376: „alle land- und resp. lehentafelfähigen Freysassen, welche in einer dieser zwey Tafeln in solcher grundhältiger Eigenschaft von Alters her inlagen, mithin alle obrigkeitliche Rechte und Gerechtsame ausübten, durch Kreisschreiben unter Festsetzung einer peremtorischen Frist aufgefordert, die Grundhältigkeit ihrer dießfälligen Privilegien durch Zeugnisse der Land- und Lehenrechte, wie der resp. Obrigkeiten um so gewisser auszuweisen, widrigens nach Verlauf dieses Termins ihre Freihöfe den Obrigkeiten zur Eintragung in die Grundbücher überlassen werden würden."

Es wurde dabey einverständlich vom Gubernium und Appellationsgerichte der Grundsatz angenommen, daß die alleinige Versteuerung in

extraordinario, wenn sonst der Ursprung des Freyhofes nicht landtäflicher Eigenschaft (abgesondert von einem Landtafelgute, nicht appertinens desselben, wie z. B. obrigkeitliche Maierhöfe) ist, nicht hinreichend sey, denselben der Landtafel einverleiben zu lassen. Denn diese Art der Versteuerung sey auch mehreren, zwar von der Roboth und einigen unterthänigen Schuldigkeiten befreyten, sogenannten Freybauern eigen, die jedoch durch Entrichtung gewisser Zinsungen, Laudemien oder sonstiger Prästationen, durch nothwendige Einholung obrigkeitlicher Genehmigungen, oder durch ihre schon vorhandene Vormerkung oder aber ununterbrochene Fortführung bey dem Grundbuche noch immer das Zeichen der von unterthänigen nur in robothfreye Gründe verwandelten Rusticalien an sich haben. Auch bestätige selbst das Patent vom 13. November 1752, daß die Freysassengüter in obrigkeitlichen Grundbüchern ganz wohl stehen und fortgeführt werden können, wenn gleich ihren Besitzern die Befugniß zukommt, die Steuern davon gleich den Obrigkeiten unmittelbar zum Landschaftseinnehmeramte abzuführen.

In Mähren und Schlesien wurden nur jene Freyhöfe als ursprünglich zur Einverleibung in die Land- resp. Lehentafel geeignet erachtet, welche in derselben mit der grundhältigen Eigenschaft wahrer Freyhöfe von Alters her eingetragen sind, welche ursprünglich von adeligen Besitzern, adeligen Gütern oder Dominicalien abstammen, welchen das Recht der eigenen Jurisdiction oder anderer obrigkeitlichen Gerechtsame, dann sonstige Begabnisse und Freyheiten zustehen, welche keine Roboth, noch sonstige unterthänige Schuldigkeiten zu tragen haben, und ihre Abgaben unmittelbar an die Landschaftseinnehmer resp. das schlesische Steueramt abführen.

Alle andern seyen als bloße Bauerngüter dem obrigkeitlichen Grundbuche zuzuweisen und ihre Besitzer als Freybauern anzusehen.

Diese Grundsätze wurden auch mit dem Hofdecrete vom 8. Februar 1799 (Gubernialintimat an sämmtliche mährische Kreisämter vom 26. März 1799, Zahl 4851) genehmigt und mit demselben, so wie mit dem Hofdecrete vom 13. November 1799 (Appellationsdecret vom 2. Dezember 1799, Zahl 6571) erfolgte für Mähren die Hauptbestimmung über die bücherliche Behandlung von ungefähr 130 Freysassen-Güter, nämlich:

1.) Höfe, welche als selbstständige landtäfliche Körper (53), oder

2.) als ein zu einer Herrschaft gehöriges und darin begriffenes Reale (12) in die mährische Landtafel *);

*) Bey 10 Höfen wurde noch die Nachweisung verlangt, daß sie ein landtäfliches Reale sind, wozu jedoch die bloße Besteuerung in extraordinario nicht ausreichte. Bey 11 Höfen wurde die landtäfliche Eintragung als eines für sich bestehenden Körpers von Nachweisungen abhängig gemacht.

3.) die Höfe, welche unbeschadet ihrer Rechte und Freyheiten in das Grundbuch derjenigen Herrschaft, in deren Bezirk sie gelegen sind;

4.) die Höfe, welche in die Olmützer erzbischöfliche Lehentafel (2), und

5.) die Höfe, welche endlich in das Grundbuch über die k. Znaimer Burglehen (6), und zwar mit genauer Beschreibung dieser Freygüter und ihrer Bestandtheile, einzuverleiben seyen.

Insofern ein Freysassengut als ein mit einem anderen Dominium cohärentes Gut der Landtafel eingeschaltet wurde und dieses Dominium mit einem Fideicommiß- oder Seniorats-Bande behaftet war, mußte genau erhoben werden, ob bey der primitiven eingetretenen fideicommissarischen Eigenschaft das Freysassengut unter dem Dominium begriffen gewesen, widrigens der landesfürstliche Consens, das Freysassengut als ein Appertinenz des fideicommissarischen Körpers zu behandeln, beigebracht werden sollte.

Dieser ersten und Hauptregulirung folgten in späterer Zeit noch mehrere bücherliche Special-Zuweisungen *).

Auf die Beobachtung dieser Bestimmungen hielt man fest, und noch in der neuesten Zeit wurde die sich von einigen Dominien angemaßte Grundbuchsführung über die in ihren Bezirken liegenden landtäflichen Freysassenhöfe von den Hofstellen (Decret der obersten Justizstelle v. 14. Juny 1834, Zahl 3639, Hofdecret v. 24. Juny 1834, Zahl 16,238, Gubernialdecret v. 18. July 1834, Zahl 24,792) abgestellt. Die von denselben bisher geführten Freysassen-Grundbücher wurden dem k. k. Landrechte übergeben, und demselben ward die landtäfliche Behandlung dieser Höfe aufgetragen, dagegen aber angeordnet, daß die Auszeichnung und Zuschreibung der von landtäflichen Freyhöfen getrennten Chaluppen sammt den allenfalls zugetheilten Gründen unbeschadet ihrer Rechte in dem Grundbuche zu geschehen habe, die Obrigkeit hiefür nach dem Patente vom 18. November 1752, 4 per Mille zu beziehen berechtigt sey und derley Chaluppen in so lang im gedachten Grundbuche zu erscheinen haben, bis sie mit dem der Landtafel zugewiesenen Freyhofe wieder vereinigt werden.

Mit dem Hofdecrete vom 8. Februar 1799 wurde zugleich anerkannt, daß die Freyhöfe der Puhoutschen zu Sobieschek, Radwanitz, Nelleschowitz, Hoskowitz, Kiniczek und Dubczan nicht in die Landtafel gehören, die Zuweisung derselben in die Grundbücher der Ortsbezirke, in denen sie liegen, aber von dem zu erhebenden Umstande abhängig gemacht, wie es damit seit 1752 gehalten worden sey.

*) Lukesche, die besondern Rechte der Personen Mährens und Schlesiens, 2. Aufl. Brünn 1823, 1. Bd. S. 523.

Nach der Erhebung des Kreisamtes standen die Puhontschen unter dem obrigkeitlichen Schutz, obgleich — mit Ausnahme der unter Leipniker Jurisdiction befindlichen — die Grundbuchs-, Verlassenschaftsabhandlungs- und Waisengeschäfte selbst nach dem Patente von 1752 vom Sobieschekker Richteramte besorgt wurden, bis sie das Appellationsgericht am 25. Juny 1792 den Obrigkeiten zuwies. Die Kundmachung der Verordnungen, theilweise die Einhebung der Steuern rc. wurde von diesem Amte noch immer versehen.

Diese Untersuchung hatte die Hofbestimmung vom 18. November 1799 zur Folge, daß die unter dem Namen der Puhontschen existirenden Freyhöfe von Sobieschek, Radwanitz, Hoskowitz (Herrschaft Leipnik), Nelleschowitz (Olmützer Kapitelprivatgüter), Kiniczek (Herrschaft Czech) und Dubczan (Olmützer Stadtgüter) den Grundbüchern der Dominien, in welchen sie liegen, einzuschalten und ihrer Jurisdiction vollkommen zuzueignen seyen.

Ein wiederholtes Gesuch sämmtlicher Puhontschen um Befreyung von der Dominicalgerichtsbarkeit, sofort um Zuweisung an die Landtafel und das Landrecht, wurde von der obersten Justizstelle am 24. März 1825 zurückgewiesen.

Nur in Sobieschek bilden sie (9 an der Zahl) eine Gemeinde mit einem eigenen Vorstande; in den andern Orten aber leben sie (7, 6, 4, 3 und 2 an der Zahl) einzelweise vermischt unter den Rusticalisten, als Freybauern behandelt, frey von Urbarialleistungen, bisher ohne eine feste Bestimmung ihrer Verhältnisse zu dem Staate und der Gemeinde, wenn nicht der Gubernialbeschluß vom 31. August 1772, Zahl 769, daß die Puhontschen nach der Landes-Verfassung zu keinen andern als Dominicalabgaben verbunden seyen, als Norm angesehen werden wollte *).

Bey der Frage, wer als Freysasse anzusehen sey, geben die Privilegien, Handvesten rc., dann die alten (1675) und die Thereſianischen Katastraloperate, so wie die zuletzt erwähnten Erhebungen den Ausschlag.

Der Umfang ihrer Rechte und Verpflichtungen gegen die Territorialobrigkeit und Jurisdictionsbehörde läßt sich nur aus privatrechtlichen Titeln begründen, da die Gesetze hierüber nichts bestimmen. Daher hat die Regierung das Ansuchen der Freysassen um Bestätigung ihrer Handvesten — als bloßer Privatakte jederzeit zurückgewiesen (z. B. im Jahre 1753, 1782).

*) Die unmittelbare Ausschreibung der Steuer auf ihren Grundbesitz und die Abfuhr an die Kreiskasse hat mit Eintritt des Grundsteuerprovisoriums aufgehört; die Puhontschen führen nun die Steuer an die Steuerbezirksobrigkeit ab.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß sie auch Rechte, welche sonst obrigkeitliche Regalien bilden, besitzen können, da die Obrigkeiten zu deren Ueberlassung mit Ausnahme der unveräußerlichen, z. B. der Gerichtsbarkeit, verfassungsmäßig befugt waren und sind, und die ersteren sie erwerben konnten und noch können.

Insbesondere durfte dieß mit der Jagdgerechtigkeit der Fall seyn, da die alte Jäger- und Rayß-Gejayds-Ordnung für Mähren vom 12. November 1751 §. 9 bezüglich der Abnahme der Schußgewehre von Freybauern spricht, welche specialiter zur Jagdgerechtigkeit durch Handveste berechtigt sind, die gesetzliche Gestattlichkeit also voraussetzt.

In Schlesien sollten nach dem Hofdecrete vom 8. Jänner 1788 die Landtafeln ordentlich regulirt und es sollte bestimmt werden, welche Realitäten in die königliche mährisch-schlesische oder in die fürstliche Landtafel oder in ein Grundbuch gehören. Schon damals wurde die Eigenschaft aller Realitäten der vier Fürstenthümer überhaupt und insbesondere die ursprüngliche Beschaffenheit aller daselbst befindlichen Freysassen-Höfe und Gründe, dann Scholtißeyen durch die Kreisämter mit Einvernehmung der Dominien und Landrechte erhoben, und es wurde auf Grund dieses Ergebnisses nach den für die mährischen Freysassen angenommenen Grundsätzen vom Appellationsgerichte einverständlich mit dem Gubernium über die Einrichtung der Landtafeln und Regulirung der Freysassen in Schlesien unterm 12. November 1792 an die oberste Justizstelle Bericht erstattet, worauf aber mit dem Hofdecrete vom 7. May 1807 angeordnet ward, diesen Gegenstand nochmals in Berathschlagung zu nehmen und hiebey die inzwischen etwa eingetretenen Veränderungen und das für Mähren erflossene Landtafelpatent (von 1794) zu berücksichtigen.

Diese Verhandlung ist noch nicht geschlossen. Bis zur vollständigen Regulirung des Landtafelconsenses in Schlesien ist nach dem Hofkanzleydecrete vom 29. März, Gubernialdecrete vom 9. April 1796, Zahl 6304, Hofdecrete an das mährisch-schlesische Appellationsgericht vom 29. April 1797, Nr. 290 der Just. Ges. Sammlung, wegen Zuweisung einiger Realitäten in die obrigkeitlichen Amtsbücher nichts Neues vorzukehren, sondern alles im bisherigen Stande zu lassen, daher auch jeder Besitzer einer bisher in der Landtafel stehenden Realität noch ferner der landrechtlichen Behandlung zu unterziehen ist.

Da jeder Besitzer eines Rittersitzes, rittermäßigen Gutes, einer freyen Erbrichterey oder Scholtißey in Schlesien, wenn ihm vermöge dieses Besitzes in dem Orte, wo er seinen Wohnsitz hat, die Ortsgerichtsbarkeit selbst und allein zusteht, hinsichtlich der Personaljurisdiction so zu behandeln ist, wie die unadeligen Besitzer jeder anderen ständischen Realität

(Patent 7. Dezember 1788, Nr. 924 der Just. Ges. Sammlung), so tritt nur alsdann, wenn dieses Recht nicht erwiesen werden kann, die allgemeine Gerichtsbarkeit der Grundobrigkeit bey diesen Grundbesitzern ein.

Die Rechte der ersteren gegen die letzteren lassen sich jedoch im Allgemeinen nicht bestimmen, sondern müssen individuell erörtert werden.

Die Freysassen in Tierlitzko bilden eine eigene Gemeinde unter einem besondern Vorstande und werden als ein Dominium angesehen, weil ihre Gründe bey der Teschner Landtafel inliegen.

Bey der Steuer-Rectification im Jahre 1722 wurden sie, damals 8 an der Zahl, in das Rusticalkataster aufgenommen, weil sie nach dem Normaljahre von 1683 aus wüsten Bauerngründen entstanden waren.

Ihre rectificatorische Schätzung wurde aber wegen der ihnen beygelegten Dominical-Eigenschaft abgesondert ausgefertigt und nicht in jene der Rustical-Gemeinde Tierlitzko einbezogen.

Diese Freysassen führten daher nach dem schlesischen Systemal-Patente vom 6. September 1748, §. 6 ihre Steuern auch unmittelbar an die Teschner Kreiskasse ab, obwohl sie bey allen dem Rusticale bemessenen Steuern in das Mitleiden gezogen, dagegen von Beyträgen, welche nur das Dominicale zu leisten hatte, enthoben wurden.

Seit Einführung des Grundsteuer-Provisoriums ist das Karwiner Wirthschaftsamt als Steuerbezirksobrigkeit dieser Freysassen hinsichtlich der Realsteuern aufgestellt.

In allen andern politischen Beziehungen unterstehen sie, auf 55 — 60 Ansässigkeiten angewachsen, nur ihrem Vorsteheramte, das in unmittelbarer Abhängigkeit vom Kreisamte ist.

Die Civil-Jurisdiction übt im Delegationswege der Freystädter Magistrat aus.

Auch die Gründe der Lobreker Freysassen bilden ein eigenes Dominium. Sie haben ein eigenes Vorsteheramt; der Teschner Magistrat übt die Civil-Jurisdiction aus.

Die Scholtißeyen in Schlesien verdanken ihren Ursprung der Verbreitung des deutschen, im Entgegensatze des polnischen, weit freyeren Rechtes und der Gründung der Dörfer nach demselben *). Wir können ihrer hier nicht weiter gedenken, da sie mit dem Freysassen-Institute eigentlich keine Gemeinschaft haben.

---

*) Tzschoppe und Stenzel, Verbreitung des deutschen Rechtes in Schlesien, Hamburg 1832. S. 150 u. f. Lukse am a. O. S. 152, 524.

Recenſionen inländiſcher Werke.

Die Grundſteuerverfaſſung in den deutſchen und italieniſchen Provinzen der öſterreichiſchen Monarchie, mit vorzüglicher Berückſichtigung des ſtabilen Katasters. Von Dr. Joſeph Linden, k. k. wirklichem Hofrathe, Hof- und nied. öſterr. Kammerprocurator, dann Beyſitzer der k. k. nied. öſterr. Steuerregulirungs-Provinzial-Commiſſion. Wien, 1840. Im Verlage von Friedrich Volke's Buchhandlung. 2 Bde. 8. (I. Thl. XL. und 555 S. mit 39 Tabellen und einer lithographirten Tafel. — II. Thl. 400 S. mit 9 Tabellen und einem Sachregiſter.)

Oeſterreich's Grundſteuer-Verfaſſung iſt ohne Zweifel eines der ſchönſten Denkmale, welches die unausgeſetzte Fürſorge ſeiner, für das Wohl ihrer Unterthanen eifrigſt bemühten Herrſcher beurkundet. Seitdem durch das Prager Libell im Jahre 1542, und ſpäter durch das Brucker Libell im Jahre 1578 eine Art von Grundabgabe in den Stamm-Provinzen unſeres Kaiſerſtaates eingeführt worden war, alſo ſeit nahe an dreyhundert Jahren, ruhte die landesväterliche Sorgfalt nicht in ihrem Beſtreben, eine den Grundſätzen der Gerechtigkeit und den Anforderungen der Politik in gleichem Maße entſprechende Vertheilung der von den liegenden Gütern zu entrichtenden Steuern in's Leben zu rufen.

Dafür krönte aber auch der herrlichſte Erfolg dieſes ruhmvolle Streben. Der „Censimento Milanese" ſteht lange ſchon als das weltberühmte Muſter eines in jeder Hinſicht trefflich durchgeführten Grundſteuer-Syſtemes beinahe einzig in Europa da; und der, auf ähnliche Principien ſich ſtützende ſtabile Cataſter, deſſen Wohlthat nun auch ſchon dem Lande unter der Enns zu Theil geworden iſt, dürfte mit jenem Vorbilde kühn in die Schranken treten.

Dieſe rieſenhaften Operationen unter eine geeignete Ueberſicht zu bringen, ſie in ihrem Fortgange, vom Anbeginne bis zur Vollendung, zu verfolgen, und dadurch die lebhafte Ueberzeugung herbeyzuführen, daß jeder Vaterlandsfreund mit gegründetem Stolze auf das Grundſteuerſyſtem Oeſterreichs hinblicken könne, — dahin ging das Streben des Verfaſſers bey Bearbeitung des vorliegenden Werkes, welches als eine der wichtigſten Erſcheinungen im Gebiethe unſerer ſtaatswiſſenſchaftlichen Literatur die allgemeine Aufmerkſamkeit für ſich in Anſpruch nimmt.

Herr Hofrath Linden, ſchon durch ſeine früheren Schriften im Fache der öſterreichiſchen Geſetzkunde hinlänglich bekannt, erſchien ohne

Zweifel durch seine ämtliche Stellung als vorzugsweise dazu berufen, sich einer Arbeit zu unterziehen, welche zwar auch für ihn noch eine Masse von Schwierigkeiten darbiethen mußte, welche aber für manchen andern, minder hoch gestellten Verfasser gänzlich unausführbar gewesen wäre, da es sich dabey um die Benützung von Quellen handelte, welche nicht Jedem zugänglich seyn können.

Ungeachtet mancher tüchtigen Vorarbeiten von Heßl, Kalchberg, Kostetzky, Lukesche, Barthenheim, Tschinkowitz, Kremer, Volie, Petter, Tarantola, Carli, Lupi, Cotta-Morandini u. a. — wozu auch die beiden, unter öffentlicher Authorität erschienenen Steuer-Compilations-Werke für Tirol und die Lombardei zu rechnen sind, blieb das Bedürfniß nach einem umfassenden, besonders auch die neuen Operationen des stabilen Catasters berührenden Compilationswerke dennoch bisher unbefriedigt, und wir müssen es daher dem Herrn Hofrathe Linden Dank wissen, daß Er die wenigen Stunden seiner Muße dazu verwendete, einem so allgemein gehegten Wunsche entgegenzukommen.

Ueberblickt man das Resultat seiner Bestrebungen, so muß man gestehen, daß es keine geringe Aufgabe war, das seit Jahrhunderten sich aufhäufende Materiale auf zweckmäßige Weise zu einem systematischen Ganzen zu verbinden! Der Verfasser hat zu diesem Ende sehr wohl gethan, seine Darstellung in zwey Haupt-Abtheilungen zu bringen, von denen die Erste sich mit den verschiedenen auf einander gefolgten Hauptsystemen der Grundsteuer in der österreichischen Monarchie beschäftigt, während die Zweyte von dem Verfahren in Steuersachen handelt.

Es wäre zwar von hohem Interesse gewesen, wenn der Verfasser auch auf die, noch wenig bekannte, älteste Steuergeschichte Oesterreichs einen forschenden Blick geworfen hätte; wir können aber bey dem ohnedieß schon so bedeutenden Umfange seines Werkes nicht mit ihm darüber rechten, daß er dieselbe nur in einem flüchtigen Abrisse berührte, ungefähr wie Herr Hofrath von Kremer in seinem bekannten Buche, §§. 1—4 des II. Theiles, gethan. — Dagegen wurde der Theresianischen Steuer-Rectification, der Josephinischen Steuer-Regulirung und den Steuerprovisorien schon eine höhere Aufmerksamkeit gewidmet, da der stabile Cataster schwerlich so bald zu Ende gebracht werden dürfte, daß es nicht unumgänglich nothwendig wäre, auf die früheren Zeiten zurückzugehen, und die älteren, in diesem Zweige der Staatsverwaltung unternommenen Operationen in Erwägung zu ziehen; zumalen das gegenwärtig noch in den meisten Provinzen bestehende Grundsteuer-System sich zum Theile noch auf jene alten Operate gründet.

Demzufolge ſind die Thereſianiſchen Rectificationen in der I. Abtheilung des I. Theiles erörtert, wobey nur zu bemerken kommt, daß ſich des nothwendigen Zuſammenhanges wegen über die Regulirung in Böhmen erſt bey der III. Abthlg. §§. 138—154, über die in Tirol ebenda, §§. 160 u. ff., und über die in der Lombardei bey der IV. Abth. §§. 456 u. ff. die geeigneten Aufſchlüſſe vorfinden. Uebrigens mußten in Anſehung der in Frage ſtehenden Periode die einzelnen Provinzen abgeſondert behandelt werden, wie dieß der Verfaſſer auch wirklich gethan hat, da die betreffenden Operationen in jedem Lande ihre beſonderen Eigenthümlichkeiten darbothen.

Die Darſtellung beginnt mit Nieder-Oeſterreich. Wir meinen, daß es zum leichteren Verſtändniſſe derſelben weſentlich beygetragen hätte, wenn die Erklärung der nöthigen Grundbegriffe, als: von Steuerpfunden überhaupt, Herren-, Haus- und Ruſticalpfunden, von aufrechten und kalkulirten Häuſern u. dergl., welche erſt im §. 20 folgen, an die Spitze geſtellt, und denſelben einige Andeutungen über den Begriff von Ruſtical- und Dominical-Realitäten, von Gülten u. dergl., dann von landesherrlichen Poſtulaten und ſtändiſchen Receſſualien, von den mitleidenden Städten und Märkten u. a. m. beygefügt worden wären; — eine Bemerkung, die wir auch mit Rückſicht auf die übrigen Provinzen wiederholen müſſen.

Was insbeſondere die Steiermark anbelangt, ſo erlauben wir uns, auf einige Unrichtigkeiten aufmerkſam zu machen, welche ſich vornehmlich in den §. 39 eingeſchlichen haben.

Von der Viehſchätzung wurde nämlich nicht ½ Prozent, ſondern der ſechſte Theil in Abzug gebracht. Auch wurden damals ſchon nicht bloß die Ruſtical-Beſitzungen abgeſchätzt, ſondern gleichmäßig auch die Dominicalgründe; nur daß von dieſen nicht 1/60 (1½%), ſondern bloß 1/100 (1%) als jährlich zu entrichtende Grundſteuer veranſchlagt ward. Weiters ſind auch die Urbarial-Eindienungen, nach Abzug von ⅓ oder ¼, in's Mitleid gezogen worden, wovon hier ebenfalls keine Erwähnung geſchieht. Endlich wurden die Steuerpfunde daſelbſt nicht Hauspfunde, ſondern Ruſtical- oder Dominical-, dann auch trockene und ſchwere Pfunde genannt, wovon ſich jene auf die Grund-, dieſe auf die Vieh-Schätzung bezogen.

Rückſichtlich Mährens wäre im §. 63 wohl beyzufügen geweſen, auf welche Weiſe im Jahre 1652 die früher (ſeit 1587 oder eigentlich ſeit 1598) nach Kriegspferden oder Gültpferden übliche Beſteuerung auf die nach Lahnen oder Anſäſſigkeiten transponirt worden war.

In Beziehung auf Galizien ist es unrichtig, was der Verfasser im §. 74 sagt, daß für die Form und den Inhalt der Fassionen keine Norm ertheilt worden war, da doch mit der Verordnung vom 26. Februar 1774 bestimmte Weisungen hinausgegeben und sogar Formularien beygefügt worden sind.

In der II. Abtheilung geht der Verfasser auf die Josephinische Steuer-Regulirung über. Trefflich sind die Hauptgrundsätze derselben in den §§. 86 und 87 zusammengefaßt, und das höchst interessante Resultat dieser Operationen ist in der Beylage VII. tabellarisch dargestellt. Rücksichtlich des Details der Entwicklung bliebe aber Manches zu wünschen übrig; es finden sich darin einige wesentliche Lücken, und die ausgedehnten gesetzlichen Vorschriften sind nicht immer mit der gehörigen Genauigkeit extrahirt worden. So heißt es, um nur eines Beyspiels zu erwähnen, — §. 94, S. 65 ganz kurz: „Alpen werden den Wiesen gleichgehalten.“ — Dagegen bestimmten die Steuer-Regulirungs-Vorschriften: »Alpen sind entweder mit dem Heu und Grummet, welches auf ihnen gemäht werden kann, zu fatiren; oder der Pächtschillung, wenn sie verpachtet sind, als Erträgniß anzunehmen, und hiernach das Naturale, d. h. so viel Lautner Heu, als man mit dem eingenommenen Hutungszinse nach dem Localpreise einkaufen kann, unter der Rubrik Wiesen aufzuführen, dieser Umstand aber dabey zu bemerken. — Wird jedoch eine solche Alpe weder im Ganzen verpachtet, noch durch den Auftrieb des einzelnen Viehes und den davon zu entrichtenden Zins benutzt, so muß sie mit der nächstgelegenen Alpe verglichen werden.«

Aehnliche Oberflächlichkeit des Auszuges findet sich bey den Trisch- und Rott-Aeckern; auch sind die über die Abschätzung der Waldungen durch die Gesetze vom 10. und 16. August 1785, durch die Belehrung vom 20. October desselben Jahres, und durch die Hofdecrete vom 2. Juny und 27. July 1785 aufgestellten Normen nicht nach Gebühr berücksichtiget worden. Eben so wenig hat der Verfasser die verschiedenen Maaßregeln, welche man Behufs der Controlirung des ganzen Geschäftes angewendet hatte, und deren Kenntniß doch wesentlich ist, um in den Geist der Josephinischen Operationen einzudringen, hinlänglich gewürdiget.

Die III. Abtheilung geht unmittelbar auf die Grundsteuer-Provisorien über. Hier trifft man also auf eine bedeutende Lücke, nämlich vom Jahre 1790 bis zum Jahre 1819!! Die mittlerweile vorgenommenen Reformen sind freilich keiner durchgreifenden Art gewesen, sie hätten aber doch einiger Erwähnung verdient.

Um das Grundsteuer-Provisorium darzustellen, hat der Ver-

fasser zuerst die a. h. Entschl. v. 8. Februar 1819 im §. 119 wörtlich abgedruckt, sohin die verschiedenen, zu diesem Behufe erflossenen Instructionen (im §. 121) aufgezählt, aus denselben jene für die Steuerbezirks-Obrigkeiten ausgewählt, und sie ebenfalls im §. 123 ihrem vollen Inhalte nach wörtlich beygefügt.

Dieses Verfahren möchte aber doch nicht allen Anforderungen zu entsprechen geeignet seyn. Wenigstens hätte auch eine von den Belehrungen zur Fatirung der Urbarial- oder Zehentgenüsse aufgenommen werden sollen, da diese wohl auf ganz verschiedenen Principien beruhen, zumalen gerade bey ihnen keine Vorarbeiten aus der Josephinischen Periode vorhanden waren. Auch bildeten die erwähnten Instructionen keineswegs die alleinige Richtschnur für die vorzunehmenden Regulirungs-Arbeiten, sondern im Verlaufe derselben erflossen noch so manche Declaratorien, welche einzelne Puncte theils umständeten, theils näher bestimmten, ergänzten und erläuterten, und welche ganz zweckmäßig an den gehörigen Orten hätten eingeschaltet werden können. Ein Gleiches gilt von den sonstigen, später ergangenen Vorschriften, von denen bloß die a. h. Entschl. v. 29. August 1824, die Instruction v. 8. Jänner 1829 und das Hfkzld. v. 18. Jänner 1826 in Betreff der Reclamationen, so wie die Evidenzhaltungs-Instruction vom 12. Dezember 1824 aufgenommen wurden, ohne diese Normalien durch die nachträglich zu denselben hinzugekommenen, zahlreichen Anordnungen zu vervollständigen.

Nachdem auf die eben angedeutete Weise das allgemeine Grundsteuer-Provisorium entwickelt worden, geht der Verfasser zu den speciellen Provisorien über, und bespricht zuerst Böhmen (§§. 128—139); dann Tirol, in Beziehung auf welche Provinz bekanntlich K. Valie eine so treffliche Vorarbeit geliefert hatte, der auch das vorliegende Werk Schritt für Schritt gefolgt ist; so daß es mit diesem auf gleicher Linie abschließt. Es fehlen daher auch: die wichtige Bestimmung über die Vertheilung der Grundsteuer bey Güter- und Grundzerstückelungen vom 18. April 1824; — über die Aufforderung zur vorschriftmäßigen Fatirung der noch nicht besteuerten Novalien vom 6. October 1826 und vom 1. und 29. Februar 1828; — die Anordnung gewisser Sicherheits-Maßregeln bey Steuer-Umschreibungen vom 24. July 1827 u. a. m. Der Verfasser gesteht S. 155 selbst: „Ueber die Führung der Transportbücher und die Evidenthaltung des Catasters wurden seit dem Jahre 1824 vielfältige neue Anordnungen erlassen," — welche aber diese seyen, hat Er uns leider nicht auseinandergesetzt.

Was die Grundsteuer-Verfassung Illyriens und der venetia-

nischen Provinzen anbelangt, so gehört die Darstellung derselben zu den gelungensten Parthien des Werkes, und dürfte um so mehr Anerkennung finden, als die frühern Arbeiten anderer Schriftsteller sich dieser Ausführlichkeit nicht im Geringsten nähern. Nur ist zu bedauern, daß die Quellen nicht angegeben wurden, aus denen der Verfasser dieselben geschöpft hat.

Rücksichtlich Dalmatiens kommt zu bemerken, daß in Ansehung der in den Kreisen Spalato, Zara, und auf der Insel Curzola bestehenden Zehentabgabe im Jahre 1837 ein neues, sehr ausgedehntes Regulativ in 163 Artikeln erfloß, welches in einer getreuen Uebersetzung seinem vollen Inhalte nach wiedergegeben wurde, und dessen Mittheilung um so dankenswerther ist, als dieses Gesetz nicht einmal in die dalmatinische Provinzial-Gesetz-Sammlung aufgenommen wurde.

In der Bucowina erhielt die Grundsteuer durch a. h. Entschl. vom 22. September 1835 ebenfalls eine ganz neue, noch wenig bekannte Organisirung, die der Herr Verfasser umständlich auseinandergesetzt hat.

Die IV. Abtheilung beschäftigt sich mit der wichtigsten Parthie des ganzen Werkes, nämlich mit dem stabilen Cataster. In der Darstellung desselben wird zuvörderst die eigentliche Grundsteuer von der Gebäudesteuer unterschieden. In Beziehung auf die Erstere setzt der Verfasser im Eingange auseinander, welche Gründe die österreichische Staatsverwaltung bewogen haben, ein neues Besteuerungs-System einzuführen, ungeachtet die Kosten desselben sich wahrscheinlich auf eine sehr bedeutende Summe belaufen dürften (§§. 285—288). Er entwickelt hierauf (im §. 289) die Ansichten über die Wahl der Principien und der wesentlichen Modalitäten in der Ausführung des neuen Catasters. Vor Allem sah man dabey, wie der Verfasser S. 263 bemerkt, auf die bestandenen zwey Hauptsysteme des Josephinums und der Lombardei.

Demnach wird zuerst in den §§. 290—297 das System des Josephinums erörtert, und es werden dessen unverkennbare Gebrechen hervorgehoben. In den §§. 298 und 299 heißt es dann, daß die Grundsätze des lombardischen Catasters vor denselben den entschiedensten Vorzug verdienten, daher auch beschlossen wurde, daß die Principien des stabilen Catasters sich diesen möglichst annähern sollten.

Zur Begründung dieses (wohl ohne Zweifel ganz wahren und richtigen) Ausspruches wäre es erwünscht gewesen, wenn der lombardische Cataster, dem der Verfasser erst später die §§. 456 u. ff. gewidmet hat, schon im Voraus dargestellt worden wäre; wo sich dann zwischen beiden Systemen eine höchst interessante Parallele hätte ziehen

laſſen, welcher Vortheil aber durch die vom Verfaſſer getroffene Anordnung leider verloren gegangen iſt.

Demnächſt folgt im §. 299 die a. h. Entſchl. v. 23. Dezember 1817, auf deren Grundlage die Steuer-Regulirungs-Hof-Commiſſion die Einleitung für die deutſchen (mit Inbegriff von Böhmen, Mähren, Gallizien, Illyrien und Dalmatien) und für die lombardiſch-venetianiſchen Provinzen traf. Da dieſe Vorſchriften bedeutend von einander abweichen, ſo behandelt der Verfaſſer abgeſondert A) die Grundſätze über die Einführung des ſtabilen Cataſters in den deutſchen Provinzen (§§. 301—455) und B) die Grundſätze für die nicht cataſtrirten lombardiſchen, und für ſämmtliche venetianiſche Provinzen (§§. 463—481). Die Grundſätze des alten Censimento milanese ſind gelegentlich in den §§. 456—462 eingeſchaltet; der Verfaſſer hat ſie nur in gedrängter Kürze (auf 8 Seiten) wiedergegeben, »weil ſie bereits in mehreren Druckwerken ausführlich behandelt worden;« dieſen käme die vom Herrn Verfaſſer nicht erwähnte ämtliche Raccolta degli Editti etc. beyzufügen, welche im Jahre 1802 in einer neuen Auflage erſchienen iſt.

Es finden ſich übrigens in dieſer Abtheilung die, ſonſt wenig zugänglichen, ſehr umfaſſenden geſetzlichen Vorſchriften größtentheils ihrem vollen Inhalte nach, oder in einem getreuen Auszuge, abgedruckt; als: die Vermeſſungs-Inſtruction vom 28. März 1818 (§§. 302—358); die Belehrung für die Steuerbezirks-Obrigkeiten zur Erhebung der im Jahre 1824 beſtandenen Producten- und Arbeitspreiſe vom 24. July 1825 (§§. 362—366); die Belehrung für die Steuerbezirks-Obrigkeiten und Gemeinden zur Vornahme der Vorarbeiten der Grundertrags-Schätzungen vom 22. April 1826 (§§. 369—385); die Cataſtral-Schätzungs-Inſtruction (§§. 386—444); die Vorſchrift für die Reclamationen vom 4. November 1829 (§§. 445—454); die Evidenzhaltungs-Inſtruction vom 26. März 1833 (§. 455); und in Beziehung auf die Lombardei und Venedig das Regulament für die Wahl der Gemeinde-Abgeordneten vom 17. Dezember 1825 (§. 465); die vorläufige Inſtruction für dieſelben vom 5. Juny 1826 (§§. 466—467); die eigentlichen Schätzungs-Inſtructionen für die Cataſtral-Schätzungs-Commiſſäre von demſelben Datum (§§. 468—474); und insbeſondere die Inſtruction vom 1. März 1828 (§§. 475—478); die Inſtruction für die Cataſtral-Schätzungs-Inſpectoren vom 5. Auguſt 1826 (§. 479); endlich das Regulament für die Kundmachung der Reſultate der neuen Cataſtral-Schätzung im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche und für die Zulaſſung von Reclamationen gegen dieſelben vom 7. Februar 1838 (§. 480).

Aus dieſer gedrängten Aufzählung iſt ſchon zu entnehmen, welch'

ungemein reichhaltiges Materiale sich in den angegebenen §§. vorfindet, und welch' wichtigen Dienst der Verfasser durch eine gedrängte Zusammenstellung desselben geleistet. Minder gewissenhaft ist Er leider mit den einzelnen, zu den genannten Haupt-Vorschriften erflossenen Declaratorien zu Werke gegangen, welche bey Weitem nicht vollständig eingereiht worden sind.

Die zweyte Abtheilung des stabilen Catasters bildet abgehandelt zu werden die Gebäudesteuer, deren Auseinandersetzung mit dem §. 382 beginnt.

Höchst zweckmäßig hat der Verfasser hier wieder die deutsch-erbländischen Provinzen, das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien abgesondert behandelt, so wie Tirol, wo die Gebäudesteuer mit der Grundsteuer innigst verschmolzen ist, und daher auch mit dieser zugleich besprochen werden mußte. Mehr des historischen als des practischen Interesses wegen ist im §. 448 das Josephinische Gebäudesteuerpatent vom 1. September 1788 abgedruckt.

Bey Entwicklung der neuen Gebäudesteuer in den altösterreichischen Provinzen befolgte der Verfasser die gleiche Methode, wie in den vorausgehenden Parthien, nämlich unter Einschaltung der bezüglichen späteren Verfügungen die zum Grunde liegenden Haupt-Instructionen dem vollen Inhalte nach wiederzugeben. So enthält der §. 486 das Gesetz über die Hauptgrundsätze der in Frage stehenden Besteuerung, — der §. 487 die Instruction zur Erhebung der Hauszins-Erträgnisse, deren Controlle und Zusammenstellung vom 26. Juny 1820, und die Belehrung für den Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertrags-Bekenntnisse, von demselben Datum; — der §. 488 die Instruction zur Classification der Wohngebäude; — endlich der §. 489 die hierher gehörigen Stellen der Evidenzhaltungs-Instruction für die Dauer des Provisoriums vom 12. August 1834, und die Anleitung zur Evidenzhaltung des allgemeinen Catasters vom 2. May 1834. — Hievon reihen sich: das Gesetz vom 23. November 1837 über die Grundsätze des neuen, in den lombardisch-venetianischen Provinzen einzuführenden Gebäudesteuersystemes (in den §§. 491—493), — und ein Auszug aus der an demselben Tage kundgemachten Instruction über die practische Anwendung jener Grundsätze (im §. 493 u. 494).

Den Beschluß dieser Materie bildet endlich ein Auszug aus dem Gesetze vom 23. November 1790 über die Gebäudesteuer in Dalmatien.

Unverkennbar ist es, daß der Herr Verfasser hier mit größerer Sorgfalt, als an anderen Stellen die nachträglichen Verordnungen aufgenommen hat, wodurch sich diese Parthie als besonders gelungen darstellt.

Von hohem Intereſſe iſt auch die am Ende des erſten Theiles beygefügte Ueberſicht des Fortganges und Standes der Cataſtral-Arbeiten, ſammt den dazu gehörigen Tabellen, aus denen ſich das Rieſenhafte dieſer Unternehmung noch klarer an's Licht ſtellt.

Den zweyten Theil des ganzen Werkes, der von dem Verfahren bey Einbringung der Grundſteuer handelt, hat der Verfaſſer in drey Abtheilungen gebracht. Die I. beſchäftigt ſich mit der Ausſchreibung und Einhebung der Grund- und Gebäudeſteuer; die II. iſt von Steuernachläſſen wegen Elementarunfällen gewidmet; die III. endlich enthält die beſondern Beſtimmungen rückſichtlich gewiſſer Claſſen von Steuerpflichtigen: nämlich rückſichtlich des Curat-Clerus (§§. 58—60); rückſichtlich der Schullehrer (§. 61) und rückſichtlich der Emphyteuten (§. 62). Gelegentlich iſt auch (im §. 61) erörtert, wie die Steuer-Rückſtände bey Fideicommiß-Realitäten und bey Pfarr-Gründen hereinzubringen ſeyen, und (im §. 63) welche Strafe die Veruntreuung von Steuergeldern treffe. Schon aus dieſer Inhalts-Anzeige dürfte hervorgehen, daß ſich die Ausſcheidung einer eigenen Abtheilung für die wenigen, dahin verwieſenen Vorſchriften nach einem ſtreng logiſchen Syſteme ſchwerlich rechtfertigen ließe. — Indem wir übrigens zur erſten Abtheilung zurückkehren, finden wir daſelbſt zuvörderſt einige Andeutungen über die Abhaltung der Poſtulat-Landtage, und über die in den verſchiedenen Provinzen mit der Steuereinhebung beauftragten Behörden. Was die Einhebung im weiteren Sinne anbelangt, ſo muß man wohl drei Momente, 1.) die Repartition und ſohinige (individuelle) Vorſchreibung der Steuer, 2.) die Einhebung im gewöhnlichen Wege, und 3.) die executive Beytreibung unterſcheiden. Der Verfaſſer ſcheint dieſe ſich von ſelbſt aufdringende Sonderung auch vor Augen gehabt zu haben, doch iſt dieſelbe nicht überall conſequent durchgeführt worden.

Zuerſt finden wir die Belehrung für die Steuerbezirks-Obrigkeiten zur Repartition und Einhebung der Grund- und Gebäudeſteuer vom 3. November 1823 (im §. 4) wörtlich abgedruckt. Dieſe Vorſchrift hat in allen jenen Provinzen Anwendung, in denen das allgemeine Proviſorium eingeführt worden war; hinſichtlich der zwangsweiſen Beytreibung bezieht ſie ſich aber ſelbſt im §. 29 auf die »dermal beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen« — aus denen ſie demnach nothwendig ergänzt werden muß.

Hierauf läßt der Verfaſſer (im §. 6) einige ſpecielle Vorſchriften für Steiermark folgen, durch welche jene allgemeinen Grundſätze mehrere Modificationen erlitten haben.

In Nieder-Oesterreich ist bekanntlich schon mit dem Verwaltungsjahre 1835 der stabile Cataster in's Leben getreten. Natürlicher Weise mußte hierdurch ebenfalls das Bedürfniß nach neuen, damit im Einklange stehenden Anordnungen über das Repartitions- und Einhebungsgeschäft herbeigeführt werden. Demzufolge erging eine eigene Belehrung für die Steuerbezirks-Obrigkeiten unterm 13. July 1834, und eine umständliche, durch ständisches Circulare vom 5. August 1834 mitgetheilte Instruction, welche beide im §. 7 abgedruckt sind. Im §. 8 folgen sohin zwey ältere ständische Circularien vom 7. Jänner 1830 und 8. May 1832, auf welche das obgedachte Gesetz im §. 4 (nicht §. 7, wie es S. 24 heißt) Beziehung nahm; endlich beschließt diese Materie (im §. 9) das ständische Ausschreibungs-Patent vom 24. October 1834 für das Verwaltungsjahr 1835.

Demnächst zum zwangsweisen Verfahren übergehend, hielt es der Verfasser für zweckdienlich, sämmtliche, in den verschiedenen Landestheilen des österreichischen Kaiserstaates bestandenen und noch bestehenden Executions-Ordnungen wörtlich (die in italienischer Sprache abgefaßten in getreuer Uebersetzung) einzureihen.

Diese Gesetze sind: für Nieder-Oesterreich das Patent vom 31. Dezember 1671 (§. 11); vom 7. May 1764 (§. 12) und vom 20. Jänner 1814 (§. 13).

Für Ober-Oesterreich die Executions-Ordnungen vom 6. Juny 1613 (§. 16) und vom 17. Jänner 1731 (§. 17); dann das Patent vom 19. November 1812 (§. 18); endlich die Executionsordnung vom 24. August 1815 (§. 19).

Für Böhmen das Patent vom 6. September 1748 sammt den dazu gehörigen Instructionen (§. 20).

Für Mähren die ähnlichen Vorschriften vom 26. July 1748 (§. 21); und ein Gleiches

für Schlesien vom 6. September 1748 (§. 22).

Für Galizien die beiden Gesetze vom 2. August 1786 und vom 16. May 1817 (§§. 23 und 24).

Für Steiermark das Patent vom 9. Februar 1701, die sich ebenfalls auf Kärnthen und Krain beziehenden Executions-Ordnungen vom Jahre 1702; v. 20. April 1727 und 1. May 1765; — der zur letzteren gehörige Unterricht für die ständischen Herrschafts- und Gülten-Sequester, und die Executions-Ordnung für den steierisch-kärntnerischen Gubernialbezirk vom 20. May 1813 (§§. 25—29). Für Kärnthen insbesondere das Patent vom 6. October 1748 und das Patent vom 24. Jänner 1759 sammt den dabey befindlichen Instructionen; endlich das Patent vom

10. October 1770 (§§. 30—33); für Krain, dann die Kreise Villach und Görz die Verfügung vom 1. July 1814 (§. 34); für das Küstenland die Instruction vom Jahre 1814 (§. 35). — Für Tirol die Steuer-Einhebungs- und Executions-Ordnung vom 24. September 1812 (§. 36). — Endlich für das lombardisch-venetianische Königreich die Gesetze vom 22. März 1804, 10. October und 15. December 1811, und das neue Steuer-Einhebungs- und Executions-Patent vom 18. April 1816, dem des leichteren Verständnisses wegen die wichtigsten Gesetze über die Gemeinderegulirung in diesen Provinzen vorausgeschickt sind (§§. 37—41).

Die hier aufgezählten Gesetze für die zuletzt genannten Länder, in denen dem Obigen zu Folge specielle Grundsteuer-Provisorien bestehen, nehmen nicht bloß auf die zwangsweise Beytreibung, sondern zugleich auch auf die Repartition und auf die Einhebung außer dem Executionswege Rücksicht, und es bestätiget sich hierdurch meine frühere Bemerkung, daß der Verfasser diese Materien nicht hinlänglich geschieden hat. — Obwohl es übrigens unseres Erachtens in rein praktischer Beziehung keineswegs nothwendig gewesen wäre, auch die älteren, zum Theile schon gänzlich außer Kraft gesetzten Verordnungen aufzunehmen; so sind dieselben doch eine höchst willkommene Beygabe, da es gegenwärtig kaum mehr möglich ist, sich diese alten Vorschriften zu verschaffen; auch haben wir sie bisher nirgends in einer so hohen Vollständigkeit gesammelt gefunden.

Am Schlusse dieser Abtheilung fügt der Verfasser noch einige allgemeine Grundsätze über das Executions-Verfahren bey, nähmlich 1.) daß darüber kein gerichtliches Verfahren einzuleiten sey; 2.) wie die Steuer-Rückstände im Concurse der Gläubiger geltend zu machen seien, und 3.) welches Pfand- und Vorzugsrecht ihnen zustehe. In dieser Beziehung ist die Frage, ob den über drey Jahre ausständigen Steuerbeträgen ein gesetzliches Pfandrecht zukomme, erst neuerlich durch die a. h. Entschließung vom 30. November 1839 entschieden worden, und es wäre daher überflüssig, wenn wir uns in eine umständliche Erörterung der von dem Verfasser in den §§. 43—47 aufgestellten Ansichten einlassen wollten. — Die §§. 48 und 49 beschäftigen sich mit der, bey Steuer-Rückständen häufig angewendeten politischen Execution.

Rücksichtlich der dieser Abtheilung beygefügten Formularien müssen wir noch bemerken, daß ein Muster der den Bezirks-Obrigkeiten hinausgegebenen (dreyerley) Zahlungs-Extracte: für die Grundsteuer, für die Häusersteuer und für den Domestical- und Landes-Erforderniß-Beytrag erwünscht gewesen wäre, und daß die gedachten Formularien sich überhaupt lediglich auf den neuen stabilen Cataster beziehen.

Die III. Abtheilung befaßt sich, oben angedeutetermaßen, mit den Steuernachlässen wegen Elementar-Unfällen. Leider finden sich in diesem Abschnitte die betreffenden Vorschriften keineswegs erschöpfend zusammengestellt, da die in den speciellen Grundsteuer-Provisorien über die gedachte Materie enthaltenen Bestimmungen mit diesen zugleich bereits früher erläutert worden.

In den §§. 54—57 erscheinen daher nur jene Verordnungen, welche auf das allgemeine Provisorium Bezug nehmen. Sie sind: das Ministerialschreiben vom 14. Februar 1849 über die Fälle, in denen überhaupt Nachlässe an der Grundsteuer zu bewilligen sind; — das Hofkanzleydecret vom 17. November 1849 über die Behandlung der Emphyteuten; das Hofkanzleydecret vom 11. März 1828 über die Behandlung der Dominical-Grundbesitzer, und die Hofkanzleydecrete vom 11. März 1823 und vom 19. May 1824 über die Behandlung der Grund- und Zehentherrschaften bey Elementar-Schäden (§§. 54—56). Im §. 56 folgen das Hofkanzleydecret vom 19. April 1825 rücksichtlich der Waldschäden, und das Hofkanzleydecret vom 19. Jänner 1830 rücksichtlich der Frostbeschädigungen der Weingärten. Was schließlich das Verfahren bey Erhebung der Elementar-Beschädigungen Behufs der Erwirkung eines Steuernachlasses anbelangt, so ist lediglich die diesfalls ergangene Belehrung vom 25. Juni 1825 auszugsweise abgedruckt worden. — Ueber die III. und letzte Abtheilung haben wir schon oben das Nöthige bemerkt.

Ein am Ende beygefügtes Sachregister erleichtert den Gebrauch des umfangreichen Werkes.

Sehr erwünscht, ja ein wahres Bedürfniß wäre die Beygabe eines chronologischen Verzeichnisses der aufgenommenen Verordnungen gewesen, da es bey der großen Anzahl derselben und bey dem in manchen Punkten eigenthümlichen Systeme des Verfassers oft schwierig ist, irgend eine Vorschrift, deren man eben benöthiget, aufzufinden.

Durch diese kurze Uebersicht glauben wir unsere am Eingange aufgestellte Behauptung gerechtfertiget zu haben, daß sich in dem vorliegenden Werke ein überaus reichhaltiges Materiale von gesetzlichen Vorschriften zusammengeordnet findet, welche bis in die ältesten Zeiten hinaufreichen, zuvhuns noch in keinem Druckwerke so vollständig gesammelt erschienen, und überhaupt bey Weitem nicht Jedermann zugänglich sind, daher wir dem Verfasser für die Mittheilung derselben wiederhohlt unseren lebhaftesten Dank aussprechen zu müssen glauben.

Dr. Moriz von Stubenrauch.

Ausländische Gesetzgebung.

Grundzüge des in der Russischen Monarchie bestehenden Handels- und Gewerbs-Systems.

Aus der kaiserlich-russischen Gesetzsammlung unmittelbar geschöpft von Joseph Franz v. Patruban, Conceptsbeamten der k. k. allgemeinen Hofkammer.

Einleitung.

Die russischen Gesetze über Handel und Gewerbe sind größtentheils in dem eilften Bande der neuesten, im Jahre 1832 vollendeten Sammlung der russischen Verordnungen enthalten, welche aus 15 Bänden besteht, und, sämmtliche Zweige der Staats-Verwaltung umfassend, vom 1. Jänner 1835 angefangen, als alleinige Richtschnur im ganzen Kaiserthume vorgeschrieben wurde.

Es ist darin keine Verordnung enthalten, welche nicht schon dermahl verbindende Kraft hätte. Diese Gesetzsammlung dient dazu, den gesammten Inhalt aller bereits bestehenden, darin systematisch geordneten Normen deutlich vor Augen zu stellen, und die Vergleichung derselben für Behörden und Unterthanen zu erleichtern.

Ein gedrängter Auszug daraus wird ersichtlich machen, wie schon vorlängst in Rußland auf Beförderung des Handels und des Verkehres, sowohl für Producenten als Consumenten hingearbeitet wurde.

Arten des Handels.

Unter **Großhandel** wird in Rußland jener Verkehr verstanden, welcher nicht in offenen Verschleißorten, oder anderen gemischten Läden, sondern mittelbar an die Kaufleute der übrigen Classen getrieben wird. Hingegen heißt **gemischter und Klein-Handel**, welcher in Städten und Ortschaften auf den Markt- und Verkaufs-Plätzen, auf Jahrmärkten, in offenen Läden und Niederlagen, auf Wägen, Schiffen oder durch Hausiren, vorzüglich zum unmittelbaren Bedürfnisse der Käufer, vor sich geht.

Handel gegen Licenzen.

Die Berechtigung zum Handel wird aber entweder durch Lösung von **Erlaubnißscheinen** (Licenzen) erworben, oder sie steht in Bezug auf mehrere Nahrungszweige, als **freier Handel**, Jedermann zu.

Alle Gattungen Waaren, welche nicht in den weiter unten dem freyen Handel überlassenen Gegenständen inbegriffen sind, können blos gegen **Erlaubnißscheine** (Licenzen, Befugniße) verschlossen werden, die

man von der Kreisrentkammer gegen Bezahlung der bestimmten Gebühr (siehe weiter unten die Licenz-Taxen) erhält.

Diese Licenzen werden ertheilt:

1.) den Kaufleuten der 3 Gilden als russischen Unterthanen,

2.) Ausländern als Gästen oder Reisenden, und

3.) Bauern in den verschiedenen Abstufungen.

Die drey Gilden.

Alle kaufmännischen Vereine werden in 3 Gilden eingetheilt.

Die Abtheilung geschieht nach dem zur Steuerbemessung angegebenen Kapitale. In die drey Gilden werden in der Regel russische Unterthanen ohne Unterschied des Geschlechtes und der Religion aufgenommen, die ein gewisses Kapital zur Steuerbemessung ansagen.

In die erste Gilde werden jene eingeschrieben, welche wenigstens 50,000 Rubel,

in die zweyte Gilde, welche wenigstens 20,000 Rubel, und

in die dritte Gilde, welche 8000 Rubel angeben.

Ein Kaufmann der ersten Gilde darf überall im In- und Auslande Handel mit allen Waaren treiben, Schiffe halten, zur See fahren, Magazine, Fabriken und Werkstätten aller Art, mit Ausnahme von Branntweinbrennereyen errichten, darin jede Zahl Arbeiter und Handwerker gegen Einschreibung in die Zünfte anstellen, Wechsel- oder Geldgeschäfte, so wie für die Krone alle Arten von Lieferungen und Einkäufe machen.

Der Kleinhandel wird den Kaufleuten der ersten Gilde nur in jener Stadt erlaubt, wo sie eingeschrieben sind, und in jenem Kreise, wo sich diese Stadt befindet, jedoch mit derselben Bestimmung, wie bey der dritten Gilde.

Wenn ein Kaufmann der ersten Gilde nebstbey auch in einer anderen Stadt den Kleinhandel zu treiben wünscht, so muß er sich hierzu eine eigene Licenz für diese Stadt und zwar nach dem Steuerfuße der dritten Gilde geben lassen.

Ein Kaufmann der zweyten Gilde ist zu demselben Groß- und Kleinhandel, wie einer in der ersten Gilde, befugt, jedoch mit folgenden Bestimmungen:

1.) In seinen Handelsbüchern darf beym Zollamte kein höherer Betrag, als auf Waaren für 50,000 Rubel angegeben werden, und für den auswärtigen Handel darf er das Jahr hindurch bloß bis 300,000 Rubel handeln.

2.) Er darf keine Assecuranz- oder Bank-Comptoirs haben, und

3.) Er kann Lieferungen für die Krone machen, und Privat-Contracte bis zum Betrage von 50,000 Rubel ſchließen.

Ein Kaufmann der dritten Gilde darf in den Städten und den betreffenden Kreiſen mit allen Waaren handeln, welche von den Kaufleuten der erſten und zweyten Gilde, dann von mit Handels-Befugniſſen verſehenen Bauern gekauft ſind.

In den Städten, wo er eingeſchrieben iſt, wird ihm freygeſtellt, Schenken und Kleidergewölber zu halten, dortſelbſt alle Arten Fabriken und Werkſtätten zu errichten, wobey der Verkauf von Produkten ſeiner eigenen Fabriken oder Werkſtätten bloß im Bezirke ihres Etabliſſements erlaubt iſt. Der Verſchleiß kann in Niederlagen nur am Orte der Fabrik, außerdem aber noch in zwey Läden geſchehen, welche dem Kaufmanne auf ſeine Licenz zu haben geſtattet ſind. Der Einkauf darf von vaterländiſchen Erzeugniſſen im Kreiſe und auf Märkten des angränzenden Kreiſes geſchehen.

Der Kaufmann der dritten Gilde iſt berechtigt, Magazine mit den nöthigſten Artikeln ſelbſt in den Hauptſtädten zu eröffnen, Lieferungen und Privat-Verträge bis 20,000 Rubel abzuſchließen.

Nebſtdem ſind die Glieder aller drey Gilden von Kopfſteuer, Recrutirung, körperlicher Züchtigung befreyt; denen der erſten Gilde iſt der Zutritt bey Hofe, die Erlangung des Adels, die Titulatur als Commerz- und Fabriksräthe nach zwölfjähriger Mitgliedſchaft in ihrer Gilde, die Tragung von Uniform und Säbel u. ſ. w. als Aufmunterung zugeſtanden.

Eingeborne Finländer können ohne Ablegung des Unterthanen-eides, Ausländer ohne Aufnahme in die ruſſiſche Staatsbürgerſchaft aber nur auf einige Zeit in die Gilde aufgenommen werden, wobey ſie die Erlaubniß erhalten, in Rußland Fabriken zu errichten.

Die Aufnahme in die Gilden wird geſtattet:

1.) Städtiſchen Einwohnern ohne Unterſchied der Gegend, des Alters, Standes und der Beſchäftigung.

2.) Leuten von allen freyen Standesclaſſen, die ſich als Bürger aufnehmen laſſen dürfen, als: Kron- und Appanage-Bauern, Poſtführern, Freybauern, Zöglingen des kaiſerlichen Erziehungshauſes, Militärverabſchiedeten unteren Ranges und Freygelaſſenen der gutbeſitzenden Bauern, hauptſächlich den Leuten, denen eine beſondere Beſchäftigung erlaubt iſt, auch fremden Nomaden, Sybiriſchen Kirgiſen, Sybiriſchen Coloniſten und den Juden in den Gouvernements-Bezirken, wo ihnen der Aufenthalt geſtattet wurde.

Perſonen weiblichen Geſchlechtes werden eben ſo wie Männer

in die Gilden aufgenommen, ledige nach ihrem Familien-Stande, verehelichte oder Witwen nach den Rechten aus der Ehe.

Ausschließungen von den Gilden.

Verbothen ist die Aufnahme in die Gilden: 1.) Edelleuten im kaiserlichen Dienste, 2.) Dienern der Geistlichkeit und der Kirche, jedoch ohne Einschluß ihrer Witwen, und 3.) den unteren Militärclassen im activen Dienste.

Mohamedanische Geistliche können erst nach dem Austritte von ihrem geistlichen Berufe in eine Gilde eingetragen werden.

Der Kaufmanns-Verein ist berechtigt, von der Aufnahme diejenigen auszuschließen, die eines argelistigen Bankerotts überführt, die eines Verbrechens beschuldigt, die auf eine Colonie verbannt, oder als Beamte ehrlos entlassen sind.

Handelsrechte der Juden.

Juden, wenn sie russische Unterthanen sind, dürfen in jenem Gouvernements-Bezirke Handel treiben, wo ihnen feste Wohnsitze erlaubt sind, als in Litthauen, Weiß- und Kleinrußen, Kurland, Kiew, Minsk, Wolhynien, Podolien, Bessarabien, Taurien u. s. w. In diesen Bezirken ist ihnen auch die Einschreibung in die Gilden gestattet.

Jüdische Fabrikanten, Handwerker und Künstler dürfen unter steter Aufsicht und gegen Pässe auch Handelsgeschäfte treiben.

Israelitischen Landleuten, die in den Kronbezirken und auf den Colonien im Gouvernements-Bezirke Cherson leben, aber auf Arbeit außer den Colonien beurlaubt sind, ist der Handel, welcher dem kaufmännischen und bürgerlichen Stande zukommt, gänzlich verbothen, so wie das Ausschenken, die Factorie, das Garkochen und Halten von Heerden.

Den Juden ist der Jahrmarktsbesuch außer den Gouvernements-Bezirken ihres festen Wohnsitzes nicht gestattet.

Den Juden, die von ausländischen Städten aber ans Polen kommen, ist gänzlich verbothen, sich im Kaiserthume niederzulassen.

Handelsrechte der Ausländer.

Ausländer können in Rußland Licenzen zum Handel nur erhalten:

1.) in der Eigenschaft als Gäste, und

2.) als Reisende.

Gäste heißen alle jene ausländischen Kaufleute, welche des Einkaufhandels wegen sich in den See- und Grenzstädten aufhalten.

Reiſende heißen alle jene Ausländer, welche im Inneren von Rußland Handel treiben. Dieſen iſt aufs Schärfſte unterſagt, öffentlich oder geheim mit Ausländern in Verkehr zu treten. Sie dürfen nur an die Kaufleute der erſten und zweyten Gilde und an Bauern handeln, die hierzu eigene Licenzen haben.

Fremde, die nicht als Gäſte eingeſchrieben ſind, und ihre Kapitale und Induſtrie nach Rußland einführen wollen, ſind berechtigt, Fabriken und Werkſtätten aufzuſchlagen, und ſich auf die Dauer von zehn Jahren gegen Entrichtung der Gebühren in die Gilden einzeichnen zu laſſen, ohne daß ſie nothwendig haben, zugleich ruſſiſche Unterthanen zu werden.

Nach Verlauf dieſer zehn Jahre müſſen dieſe Ausländer entweder als Unterthanen eintreten, oder ihre Etabliſſements verkaufen.

Auch ausländiſche Fabrikanten können mit den Produkten ihrer Fabriken nach der Ausdehnung der Rechte jener Gilde handeln, in der ſie ſich befinden. Dem Finanz-Miniſter iſt überdieß erlaubt, ihnen drey fernere freye Jahre zu bewilligen.

Reiſende Kaufleute aus dem Auslande dürfen nur auf den Börſe- und Hall-Plätzen, aber nicht im Inneren der Städte, im Großen handeln, jedoch dauert das Geſchäft eines Reiſenden als ſolchen nur ſechs Monathe; nach dieſer Friſt muß er wenigſtens in die zweyte Gilde eintreten.

Erlöſchen der Gildenrechte.

Das durch Einſchreibung in die dem Gilden erlangte Handelsrecht geht verloren:

1.) durch Nichtbezahlung der Gildenſteuer, und

2.) durch Bankerotten.

Wer in einer Gilde eingetragen iſt, und die Angabe des Kapitals mit Entrichtung des jährlichen Gildenbeytrages nicht erneuert, wird als aus der Gilde austretend betrachtet, und ein ſolcher Kaufmann kann ſeinen Handel nicht weiter fortführen, wird aus der Zahl der Bürger geſtrichen und ſein Nahme in der Zeitung der Hauptſtadt bekanntgemacht.

Ein Kaufmann, der mit einem Kapitale in einer Gilde ſteht, und ein unbeſonnenes Fallitment macht, wird aus der Gilde ausgeſchloſſen, verliert ſein Recht zum Handel, und kann es nur wieder erlangen, wenn er ſich vollkommen arrangirt hat. Argliſtige Bankerotte machen des Handelsrechtes auf immer verluſtig.

Die Kaufmanns-Vereine der Haupt- und Gouvernements-Städte ſind ermächtigt, durch einen Sitzungsbeſchluß jenen Kaufmann aus der dritten Gilde auszuſchließen, welcher durch gerichtliches Urtheil ehrlos

erklärt wurde, oder wegen eines offenbaren Gebrechens berüchtigt ist, ohne daß in dem letzteren Falle ein richterlicher Spruch abzuwarten kommt.

Freyer Handel ohne Licenzen.

Zu den Gegenständen des freyen Verkehres aller Stände gehören Getreide und Erdgewächse jeder Art; die Errichtung von Privat-Schiffswerften, der Bau von Handels-Fahrzeugen und die Verfahrung von Waaren und anderer Ladung mittelst derselben auf den Meeren, Seen und schiffbaren Flüssen; der Handel auf Jahr- und anderen bestimmten Märkten; die Verfertigung von Maschinen und Vorrichtungen für chemische Fabriken und die Erzeugung von Färbestoffen, die Haltung von Buchdruckereyen, letztere jedoch gegen Befolgung der Polizeygesetze.

Ausländern, welche nicht ohnehin in einer Gilde stehen, ist mit Hornvieh aus Tyrol, aus der Schweiz, Holland und England in Rußland frey zu handeln erlaubt.

Wenn Ausländer Maschinen und Vorrichtungen für chemische Fabriken verfertigen und Färbestoffe erzeugen, so sind sie auf derselben Grundlage von der Behebung der Handels-Licenzen, wie russische Unterthanen, befreyt, sobald sie nur ihre eigenen Erzeugnisse verkaufen.

Besondere Rechte zum Handel für den Adel.

Adeliche Eigenthümer von unbeweglichen Gütern haben das Recht, im Großen mit Getreide und anderen Erzeugnissen ihrer Grundstücke in- und ausländischen Handel zu treiben, und Fabriken auf ihren Gütern zu errichten.

Sie können Transitohandel mit Vieh aus Rußland durch Pohlen nach Oesterreich und Preußen treiben.

Der Erbadel kann seinen eigenthümlichen Besitzungen entsprechende Lieferungen und Pachtungen ohne Beschränkung der Summe machen.

Vorzüglich ist den Edelleuten erlaubt, in den Städten sogenannte Haus-Manufacturen und Haus-Gewerbe zu halten, welche dann den Zünften beygezählt werden.

(Der Schluß folgt.)

Bemerkungen

über die, in dieser Zeitschrift im Juny-Hefte d. J. abgedruckte, Beurtheilung des Herrn Professors Pachmann über mein Werk, welches die Aufschrift hat: Theoretisch-practische Darstellung über das letztwillige Verfügungsrecht der Aeltern hinsichtlich ihrer, zu testiren unfähigen, Kinder.

Den von mir in meinem oben angeführten Werke aufgestellten Ansichten wurden in dieser Zeitschrift mehrere Bemerkungen entgegengesetzt, auf welche ich hier Einiges erwidern zu müssen glaube.

Die kritischen Rügen meines Herrn Recensenten beziehen sich theils auf meinen Styl, theils, und zwar ganz besonders, auf die von mir benannten **merita causae**.

Was die mir gerügten stylistischen Singularitäten betrifft, so hat Hr. Recensent ganz Recht, wenn er sagt, daß das Zeitwort substituiren nicht mit dem Accusativ construirt wird. Wenn er aber selbst sagt, daß dieses in gewissen Fällen doch angehe, so sind es nach meiner Ansicht gewiß nur solche, in welchen das Zeitwort substituiren in der thätigen Bedeutung, und ohne Rücksicht auf die Person, die Jemanden als Nacherbe ernannt wird, gebraucht wird, und dieses sicher aus keinem andern Grunde, weil der Sinn dann nicht undeutlich wird. Dieß ist auch der Fall in jenen Stellen, in denen ich das Zeitwort substituiren mit dem Accusativ construirte. — Meine Verwendung von Mittelwörtern ist höchst selten, macht den Sinn nicht im Geringsten undeutlich, und ist manchmal bloß deßhalb geschehen, um den Hauptsatz nicht immer durch einen Zwischensatz zu erweitern. — Die gerügte Abundanz in der Stelle, in welcher ich die inneren Ursachen der Testirungsunfähigkeit aufzählte, ist wahrlich keine Abundanz, sondern vielmehr eine nothwendige, erklärende Darstellung dieser Ursachen.

Vergleicht man übrigens meinen Styl mit jenem meines Recensenten, so zweifle ich nicht im Geringsten, daß mir vor diesem der Vorzug zu Theil wird. — Bey den stylistischen Bemerkungen des Hrn. Recensenten ist es sehr sonderbar, wie derselbe dazu kommt, sich mit altdeutschen Ausdrücken zu belustigen. Es scheint, als wollte er seinen Lesern die Meinung beybringen, als enthielte mein Werk selbst dergleichen Ausdrücke.

Was nun die **merita causae** betrifft, so ist vor allem Anderen die Zumuthung des Hrn. Rec. unwahr, als hätte ich die Meinung ausgesprochen, daß ein Ascendent seinem, zu testiren unfähigen, Descendenten auch für ein Vermögen, welches weniger, als den Pflichttheil austrägt, einen Erben ernennen könne. Wenn ich im §. 15 meines Werkes sagte: »es genügt diesem Gesetze, nämlich dem §. 609 des b. G. B. auch ein Theil desselben, folglich auch ein Pflichttheil, so heißt das wahrlich noch nicht ein Theil, welcher weniger, als der Pflichttheil beträgt. Ich habe sogar in diesem nämlichen Paragraphe, so wie an mehreren anderen Stellen deutlich gesagt, daß die Aeltern schuldig seyen, ihren Kindern von ihrem Vermögen einen Pflichttheil zu hinterlassen. Hätte ich aber auch wirklich diese mir zugemuthete Meinung ausgesprochen, so ließe sie sich noch immerhin rechtfertigen, nämlich für solche

Fälle, wenn ein Kind des Erblassers sich des Erbrechtes unwürdig gemacht hat, wenn es vom Erbrechte ausgeschlossen ist, oder von dem Erblasser aus rechtmäßiger Ursache, deren er in seinem Testamente Erwähnung macht, und nach seinem Tode erwiesen wird, enterbt zu werden verdient, demselben aber doch ein Theil des Vermögens, welcher weniger, als der Pflichttheil beträgt, zugewendet wurde. Ja in dieser Beziehung könnte man mir sogar mit Recht den Vorwurf machen, daß ich in meinem Werke eine Lücke gelassen habe.

Abgesehen von diesem Versehen, bricht Hr. Prof. Pachmann über meine Ansicht, die ich dem §. 609 des b. G. B. unterlegte, kurz und lang den Stab, indem er sagt, ich habe so gefehlt, daß es etwas ausgibt.

Ich will nun aber sehen, ob nicht vielleicht auch mein Hr. Kritiker so gefehlt hat, daß es etwas ausgibt.

Vor Allem fällt diesem Hrn. Rec. meine Behauptung auf, daß der §. 609 des b. G. B. zwecklos wäre, wenn er nicht etwas Anderes enthielte, was sich nicht auch aus anderen Paragraphen deduciren ließe. Diese meine Behauptung steht nicht nackt da, sie ist auch mit zureichenden Gründen unterstützt. Mit einem bloßen Rückblicke auf die früher in Oesterreich bestandene Gesetzgebung, welchen mein Hr. Rec. macht, läßt sich aus dem §. 609 höchstens nur so viel entnehmen, daß in demselben weder eine Pupillar-, noch eine Quasipupillar-Substitution enthalten sey. Daß aber dieses nicht bloß den juris consultis und juris utriusque, sondern anderen Leuten vielmehr zu Lieb durch eine positive Erklärung (?) normirt werden mußte, um Irrungen vorzubeugen, ist ein Gedanke, den Hr. Prof. Pachmann deßhalb auffaßt, um seiner Behauptung, als enthalte der §. 609 eine bloße Cautel, Eingang zu verschaffen; ein Gedanke, der eine solche Behauptung nur als untergeordneter Grund unterstützen könnte, als Hauptgrund genommen aber über den Sinn dieses §. 609 gar nichts entscheidet. Diese anderen Leute wußten wohl nicht, was eine Pupillar- und eine Quasipupillar-Substitution sey, aber sicher müssen sie wissen, daß nach dem vierten Absatze des Kundmachungs-Patentes zum allg. bürg. G. B. alle früheren Gesetze, die sich auf Gegenstände dieses allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches beziehen, aufgehoben seyen, daß es also keine Pupillar- und keine Quasipupillar-Substitution nach dem bürgerlichen Gesetzbuche gebe, weil in selben von diesen Substitutionen nichts enthalten ist. Für eine bloße Cautel enthält aber §. 609 zu viel: Die Testirungsunfähigkeit der Kinder ist umfassender, wie nach dem römischen Civilrecht; die Aeltern sind auf ihr Vermögen beschränkt, sie dürfen ihre Kinder nicht enterben, sondern müssen ihnen ein Vermögen hinterlassen. Diese Umstände überschreiten wahrlich die Gränzen einer bloßen Cautel. — Indessen meint der Hr. Rec., daß, wenn man auch im §. 609 keine Cautel sehen wollte, dem Gesetzgeber auch andere Ursachen irgend eine Deduction aus einer allgemeinen Norm abmüssigen können. Richtig ist es; aber man erfährt weder die allgemeine Norm, aus welcher der §. 609 deducirt wurde, noch auch die Ursachen dieser Deduction, und doch wären beide anzuführen sehr erwünscht gewesen, um die Meinung des Hrn. Prof. Pachmann zu begründen.

Hr. Prof. Pachmann rückt nun weiter hervor. Er geht den Bedeutungen der Wörter auch und selbst, die ich diesen untergelegt habe, und die im §. 609 enthalten sind, zu Leibe. — Um über meine und meines Hrn. Rec. Ansicht ein sicheres Urtheil fällen zu können, setze ich den §. 609, den Manche nicht zur Hand haben dürften, hierher. Er lautet: Auch

die Aeltern können ihren Kindern, selbst in dem Falle, daß diese zu testiren unfähig sind, nur in Rücksicht des Vermögens, das sie ihnen hinterlassen, einen Erben oder Nacherben ernennen. Hr. Rec. ist mit mir nicht einverstanden, daß ich das Bindewort auch gleichbedeutend mit überdieß, außerdem noch nehme. Ja in Folge einer Paraphrase, die er mit diesen Wörtern (eigentlich nur mit überdieß) versuchte, scheint die von mir angenommene Substituirung sogar auf etwas Absurdes zu führen. Daher schlägt der Hr. Rec. eine andere Bedeutung des Wortes auch, die ich übersehen habe, vor, nämlich ja sogar, und diese Bedeutung, sagt er, muß hier Geltung haben. Warum diese Bedeutung im §. 609 Geltung haben muß, hierüber sucht man in der Recension den Grund vergebens. Indessen drückt doch das, dem Wörtchen auch substituirte ja sogar nach der Ansicht des Hrn. Rec. selbst eine Gradation aus, somit gesteht er selbst den Aeltern ein plus von einer Befugniß zu. Doch worin soll das plus von einer Befugniß bestehen? Gewiß nicht in einer Befugniß, die nach dem §. 608 schon jeder Erblasser hat, also in einem non plus. Vielleicht in einem minus einer Befugniß? Dieses wäre eine Gradation, wenn auch abwärts, weil die Aeltern ungeachtet des §. 609 doch schuldig sind, ihren Kindern den Pflichttheil zu hinterlassen. Hr. Prof. Pachmann dachte wahrscheinlich nicht klar genug, was er mit seiner Gradation sagen wollte. Setzt man indessen das beliebte ja sogar, das hier Geltung haben muß, statt des unliebsamen überdieß, in die mir unterschobene Paraphrase des Hrn. Prof. Pachmann, so wird er sagen müssen: »Ja sogar die Aeltern können ihren Kindern ____ einen Erben (und was er auch noch weiter mit dem §. 609 sagen muß) oder einen Substitutionserben (!) ernennen.« Wie weit geht wohl diese Satzbildung der mir untergeschobenen vor? Will mir Hr. Prof. Pachmann in Folge seines Ausrufungszeichens, das er auch nach dem Worte Substitutionserben stellte, vielleicht seine Verwunderung zu erkennen geben, wie wohl das von mir untergestellte Wörtchen überdieß auf einen Substitutionserben passe, den jeder Erblasser ernennen kann? so muß ich ihm antworten, daß es im schlimmsten Falle gerade so passe, wie die von ihm mit ja sogar ausgedrückte Gradation; denn auch das Wörtchen überdieß zeigt eine Gradation an. Hr. Rec. ist also, abgesehen von dem übrigen Inhalte des §. 609, um keinen Schritt weiter gekommen, als ich, das Resultat ist gleich. Meine Ansicht hinsichtlich der älterlichen Ernennung eines Nacherben habe ich im §. 16 meines Werkes ausgesprochen, die mein Hr. Rec. jedoch mit Stillschweigen übergeht.

Noch unglücklicher ist Hr. Prof. Pachmann in seiner kritischen Bestimmung über die Bedeutung des Wörtchens selbst. Ich habe behauptet, und auch dießfalls meine Behauptung mit Gründen unterstützt, daß das Wörtchen selbst nicht als Bindewort, sondern nur als ein, eine Hervorhebung bezeichnendes, Nebenwort, gleichbedeutend mit nur oder bloß sey. Hr. Prof. Pachmann gibt jedoch in seiner Umschreibung des §. 609 dem Wörtchen selbst die Bedeutung eines Bindewortes, nämlich des Bindewortes von nicht nur allein, sondern auch, und entwickelt diese auf eine wirklich sehr sonderbare Art. Seine Worte sind:

»Ja ich und Jeder, der Deutsch versteht, wird dem Herrn Verfasser »(nämlich mir) zugeben, daß das Wörtlein selbst wohl auch die von ihm »(von mir) angenommene Bedeutung haben könne, daß es dagegen als Ne»ben- oder Bindewort nie, nie mit nur synonym sey. Daß nun das

„Wörtchen selbst", fährt er fort, „ein Bindewort ist, fällt, wenn man „nur die Worte dieses Paragraphes „in ihrem Zusammenhange" (§. 6 „des a. b. G.) nehmen will, Jedermann auf."

Hr. Rec. gibt also zu, daß das Wörtchen selbst die von mir angenommene Bedeutung haben könne, folglich auch, da das Wörtchen nur nichts anders, als ein Nebenwort ist, daß das Wörtchen selbst ein Nebenwort seyn könne. Wie läßt sich dann diesem zu Folge behaupten, daß es als Nebenwort mit nur nie, nie synonym ist? Daß das Wörtchen selbst als Bindewort genommen mit nur nie synonym sey, ist ganz richtig, aber habe ich dieses behauptet? Vielmehr das Gegentheil, daß es kein Bindewort sey. Wie es jedoch schon aus dem Zusammenhange der Worte des §. 609 allein auffallen müsse, daß das Wörtchen selbst ein Bindewort sey? sehe ich wenigstens nicht ein; eine Begründung für diese Annahme sucht man auch hier vergebens in der Recension. Es muß also die Behauptung allein genügen, daß das Wörtchen selbst ein Bindewort sey, weil dieses Jedermann schon aus dem Zusammenhange der Worte des §. 609 auffallen muß. Hr. Prof. Pachmann legt nun einmal dem Wörtchen selbst die Bedeutung des Bindewortes von nicht nur allein, sondern auch sogar unter, und paraphrasirt den §. 609 auf folgende Art. „Auch Aeltern können ihren Kindern nicht nur in „dem Falle, wenn diese zu testiren fähig sind, sondern auch sogar in „dem Falle, daß diese zu testiren unfähig sind, nur in Rücksicht des „Vermögens, das sie ihnen hinterlassen, einen Erben oder Nacherben ernennen." Diese Paraphrase geht aus dem §. 609 allein wahrlich nicht hervor; denn nirgends ist in demselben von Kindern die Rede, die zu testiren fähig sind. Nach dem §. 564 des a. b. G. B. ist es vielmehr Regel, daß jeder testirungsfähige Erblasser den Erben, den er ernennen will, selbst einsetzen muß, somit auch Kinder, die zu testiren fähig sind. Der §. 609 hat hinsichtlich solcher Kinder keine Ausnahme ersichtlich gemacht. Welcher Grund kann demnach berechtigen, solche Kinder auch in den Umfang des §. 609 so selbstwillig gegen die Regel des §. 564 hineinzuziehen? Daß die Paraphrase des Hrn. Rec. deutsch sey, kann und wird man gerne zugeben. Allein es fragt sich nicht bloß, ob die Paraphrase des Hrn. Rec. deutsch sey, sondern ob sie die richtige sey? Auch ich erwähnte in meinem Werke S. 36 dieser Umschreibung mit nicht nur allein, sondern auch; allein ich machte auch sogleich und nicht ohne Umsicht aufmerksam, wohin diese Umschreibung führe. Ueberflüssig und ohne Grund ist die weitere Appellirung des Hrn. Rec. an alle Juristen, daß diese Paraphrase mit seiner bisher vertheidigten Annahme in keinem Widerspruche stehe; denn für's Erste hat er bisher, d. h. im Verlaufe seiner Kritik bis zu dieser Appellation seine Annahme nicht ausgesprochen, und für's Zweite ist diese auch nur in der Paraphrase ausgesprochene Annahme auf gar keinen Grund gestützt, folglich vernünftiger Weise auch nicht vertheidiget. Wäre dieses auch der Fall, so kann ja auch ich sagen, daß meine Paraphrase mit meiner Annahme ebenfalls in keinem Widerspruche stehe. Ich habe meine Annahme begründet, Hr. Prof. Pachmann hingegen nicht. Welche Annahme dürfte also in dieser Hinsicht den Vorzug haben? und wem aus uns beiden würde der Horazische Ausspruch treffen: **non fumum ex fulgore, sed ex fumo dare lucem?**

Ganz füglich kann ich es dem harmlosen Urtheile unbefangener Leser überlassen, daß das von mir substituirte Nebenwort nur statt des Wortes selbst einen guten syntactischen Zusammenhang gewährt, d. h. diesem

entspricht. Daß aber der Sinn, welchen Hr. Prof. Pachmann mit seiner Paraphrase dem §. 609 unterlegt, nach dem systematischen Zusammenhange mit dem §. 616 harmonire, ist leichter gesagt, als bewiesen. Mit dem Wie dieser Harmonie des Hrn. Rec. wird man nicht bekannt, und eben so wenig, wie die Paraphrase des Hrn. Rec. mit der Absicht des Gesetzgebers übereinstimme.

Sehr sonderbar ist noch die weitere Erklärung, die der Hr. Rec. über den §. 821 des b. G. B. macht; den ich zum Beleg für die Meinung, daß das Wort selbst auch nur heiße, angeführt habe. Vorerst wird bemerkt, daß der Gegensatz, der im §. 821 stillschweigend anzunehmen ist, aus dem §. 820 des b. G. B. herzuholen sey; wornach also das Wörtchen selbst im §. 821 handgreiflich nur in der Bedeutung von sogar vorkommt. Wenn es handgreiflich wäre, dann würde freilich die Sache in der Ordnung seyn; aber warum ist es denn handgreiflich, daß das Wort selbst im §. 821 sogar heißen müsse? warum denn nicht wenigstens eben so, wie im §. 609, nicht nur allein, sondern auch? — Hr. Prof. Pachmann erklärt den §. 821 des b. G. B. auf folgende Art: »Die Erben nämlich, die kein Inventar für sich haben, haften vor, »wie nach der Einantwortung zu gesammter Hand für alle Schulden und »Legate, die Erben dagegen, welche das beneficium inventarii für sich »haben, haften nicht nur mit dem alleinigen Massavermö»gen, also nicht, wie jene, für alle Schulden und Legate, sondern »sogar für jene Schulden, die aus diesem Massavermögen be»stritten werden können, nur nach Verhältniß der Antheile, also nicht wie »jene, die stets in solidum haften.« Diese unbehülfliche Erklärung ungeachtet der Verbindung durch nicht nur, sondern sogar, die sich auf ein und das nämliche Massavermögen bezieht, sagt im Grunde nichts anders, als daß die Erben, die sich mit der Wohlthat der Inventur erklärt haben, für die Schulden und Legate nur mit dem Massavermögen nach dem Verhältnisse ihrer Erbsantheile zu haften haben, also gerade das, was ich gesagt habe. Wenn ich nun aber zurücksehe, daß Hr. Prof. Pachmann mit dem Bindewort sogar eine Gradation ausgedrückt wissen will, was für eine Gradation wird in dieser seiner Erklärung ersichtlich gemacht? Bezieht sich die Gradation auf das Massavermögen allein, oder auf die Schulden und Legate, welche die Massa des Antheils nicht übersteigen? Auffallend ist es, wie Hr. Rec. sagen kann, daß die Erben, welche das beneficium inventarii für sich haben, nicht für alle Schulden und Legate haften, wie jene, welche keine Inventur für sich haben. Auch sie haften für alle Schulden, wenn das ihnen eingeantwortete Massavermögen zur Tilgung derselben hinreicht, wie die Erben, die kein beneficium inventarii für sich haben, nur mit dem Unterschiede, daß Erstere nur nach dem Verhältnisse ihrer Antheile, Letztere hingegen in solidum haften.

Doch alle die bisher berührten kritischen Bemerkungen sind nur Vorläufer einer folgenden wichtigeren Beurtheilung. Der Knoten liegt eigentlich in dem Ausdrucke: einen Erben ernennen, und diesen Knoten verspricht Hr. Prof. Pachmann zu lösen, und zwar auf folgende Art, er sagt nämlich:

»Achtet man auf den Begriff, den das Gesetz selber (selbst) von einem »Erben aufstellt, so wird man wohl zugeben, daß A., wenn er nach dem »Tode des B. nur dasjenige Vermögen erhalten soll, welches Letz»terer von C. überkommen hat, deßhalb noch kein Erbe des B. sey.« Hier-

aus zieht nun der Rec. die Folge, »daß der Ausdruck Erbe im §. 609 »keinen eigentlichen Erben des Kindes bezeichnen könne;« oder, wie er später behauptet, »daß der im §. 609 erwähnte Erbe seinem Wesen »nach mit dem gleich darauf erwähnten Nacherben eins und dasselbe sey, »und daß nur die Art, in der die factische Begründung des fideicommissa»rischen Erbrechtes erscheint, den Unterschied mache. Beide Worte,« sagt er: »Erbe und Nacherbe beziehen sich (zwar) ihrer grammatischen »Construction nach auf die im §. 609 erwähnten Kinder, ihrem ju»ristischen Sinne nach aber auch beide auf die dort genannten Aeltern.«

Hierauf erwidere ich Folgendes: Allerdings ist es richtig, daß in dem gegebenen Beispiele A., wenn er nach dem Tode des B. nur dasjenige Vermögen erhalten soll, welches dieser vom C. überkommen hat, deßhalb noch nicht so geradezu als Erbe des B. angesehen werden könne, weil dieses Vermögen, welches C. dem B. hinterlassen hat, nur Legat gewesen seyn kann. War aber auch das hinterlassene Vermögen eine Erbschaft für den B., so wird es A. nach dem Tode des B. als fideicommissarischer Erbe, d. h. als Nacherbe zu Folge des §. 608 des b. G. B. erhalten; als Erbe des B. kann A., wenn B. testirungsfähig war, deßhalb nicht angesehen werden, weil A. dem B. weder ab intestato, noch aus dessen Testamente folgt, C. aber auch nicht berechtiget war, dem B. den A. als Erben zu ernennen, wozu der §. 609 blos die Aeltern hinsichtlich ihrer Kinder, die zu testiren unfähig sind, berechtiget. Unter diesen Eigenschaften aber erscheint im gegebenen Beispiele weder B. noch C.; daher findet auch dieses Beispiel für den §. 609 keine Beachtung. Hätte auch C. gesagt, B. soll mein Erbe seyn, ihm selber ernenne ich meinen Freund A. zum Erben, so wird A. deßhalb kein Erbe des B. seyn, weil C. zu dieser Erbsernennung nach §. 609, wenn nicht die daselbst angedeuteten Eigenschaften eintreten, nicht berechtiget war; diese Erbesernennung ist nur die Berufung eines Nacherben für den Fall des Todes des B. nach dem §. 608, und deßhalb erhält A. nach dem Tode des B. das Vermögen des C., damit dadurch die letztwillige Anordnung des C. aufrecht erhalten werde. — Hält man an der gesetzlichen Bedeutung des Wortes Erbe (§. 532 und 604 des b. G. B.) fest, so muß man diese Bedeutung in allen jenen Gesetzesstellen dem Worte Erbe auch beylegen, in denen vom selben Erwähnung gemacht wird, wenn nicht der Gesetzgeber selbst ersichtlicherweise abgewichen ist. Eine Abweichung von dieser Bedeutung läßt sich aus dem §. 609, in welchem sogar das Wort Erbe einem Nacherben coordinirt wurde, schlechterdings nicht entnehmen. Ich sehe keinen Grund, der mich, wie den Hrn. Prof. Pachmann berechtigen könnte, zu sagen, daß der Ausdruck »Erbe« im §. 609 keinen eigentlichen Erben bezeichnen könne? Gesagt und behauptet ist es freilich bald, und auch aus Prämissen, als welche das eben angeführte Beispiel dienen soll, gefolgert, wenn man nicht gar ängstlich ist und die Sache von vorne herein schon für klar hält. — Wenn ferner Hr. Rec. bemerkt, der im §. 609 erwähnte uneigentliche Erbe sey seinem Wesen nach mit dem gleich darauf benannten Nacherben Eines und dasselbe, so muß ich dieses zugeben, in so ferne man unter dem Wesen eines Erben und Nacherben darunter versteht, einer wie der andere habe auf das Vermögen des Erblassers ein Erbrecht nach dem Ausdrucke des §. 532 des b. G. B.; keineswegs aber hinsichtlich der anderweitigen Befugnisse, die einem Erben und Nacherben in ihrem gegenseitigen Verhältnisse zustehen (§§. 605, 606, 610, 612, 613, 615—617). Doch Hr. Rec. findet den

Unterſchied zwiſchen einem Erben und Nacherben nur in der Art der factiſchen Begründung des fideicommiſſariſchen Erbrechtes. Allein ich frage, wer geſtattet denn dieſe factiſche Begründung dieſes Unterſchiedes, wozu der Erblaſſer befugt wird? Gewiß doch nur das Geſetz! Und beſtimmt nicht das Geſetz, was es unter einem Erben im Gegenſatze eines Nacherben verſtehe (§§. 604, 608, 612, 615 des b. G. B.)? wie ein Erblaſſer und welcher Erblaſſer dieſe factiſche Beſtimmung machen dürfe? Bezieht ſich die grammatiſche Conſtruction der Worte Erbe und Nacherbe auf die im §. 609 erwähnten Kinder (alſo doch nur auf dieſe), ſo beziehen ſich dieſe Worte auch im juriſtiſchen Sinne auf dieſelben; denn eben, weil das Geſetz dieſe grammatiſche Conſtruction gebildet hat, fixirt es dadurch zugleich die juriſtiſche Bedeutung der ſchon in anderen Geſetzen angegebenen Begriffe eines Erben und Nacherben auch im §. 609. Kann man wohl glauben, daß die öſterreichiſche Geſetzgebung die Unterſchiede zwiſchen einem Erben und Nacherben gerade nur im §. 609 auf ſolche imaginäre Subtilitäten, geſtützt haben ſoll? daß ſie auf einmal im §. 609 das Wort Erbe in einer anderen Bedeutung verſtanden wiſſen wolle, als welche ſie ſelbſt in ihren Geſetzen ſchon angegeben hat?

Auch der beliebte Rückblick auf die frühere öſterreichiſche Legislation, nach welcher die Inſtitute der Pupillar- und Quaſipupillar-Subſtitution Statt fanden, läßt nicht abſehen, daß jetzt die Aeltern, ungeachtet der deutlichen Ausſage des §. 609 nicht mehr das Recht haben ſollen, ihren zu teſtiren unfähigen Kindern einen Erben zu ernennen. Wenn der §. 609 eine feine Anmahnung auf das Weſen der ehemals beſonderen Inſtitute der Pupillar- und Quaſipupillar-Subſtitution, wie Hr. Prof. Pachmann ſagt, iſt, bey denen wirklich eine wahre Erbesernennung Statt fand, folgt aus dieſer feinen Anmahnung, daß jetzt nach dem §. 609 eine Erbesernennung nicht mehr Statt finden könne? Wäre alſo das Wort Erbe blos der feinen Anmahnung wegen hinſichtlich der früher beſtandenen erwähnten Inſtitute gewählt, aber doch in einer anderen Bedeutung aufgefaßt worden, als in welcher daſſelbe immer aufgefaßt werden muß? Gerade in dem Rechte, ihren zu teſtiren unfähigen Kindern einen Erben zu ernennen, wovon der §. 609 ſo deutlich ſpricht, beſteht das Eigenthümliche der Anordnung dieſer Geſetzesſtelle als Ausnahme von der Regel des §. 564, und hierin iſt es übereinſtimmend mit dem römiſchen Civil-Rechte, und keine Rechtserneuerung. Die öſterreichiſche Geſetzgebung konnte dieſe Art der Teſtirungsbefugniß auch unter den im §. 609 enthaltenen Beſchränkungen den Aeltern ganz füglich ertheilen, und ſie in einem kurzgeſchürzten Paragraph abfertigen; indem ſie bereits ſchon im §. 6 des a. b. G. B. die Vorſchrift ertheilte, daß die Geſetze in ihrem Zuſammenhange und nach der klaren Abſicht des Geſetzgebers auszulegen ſeyen, wornach ſich dann von ſelbſt ergeben wird und muß, welche Nebenbeſtimmungen dabey hervorgehoben werden können. Daß dieſer Paragraph mißverſtanden werden könne, kann ich ſehr leicht zugeben, zumal da die Erfahrung ſelbſt zeigte, ſogar die zwiſchen mir und meinem Hrn. Rec., daß dieſer Paragraph mißverſtanden worden iſt. Geht es doch länger geſchürzten Paragraphen auch nicht beſſer. Dieſes beweiſen deutlich genug die über den nämlichen Gegenſtand zu Tage geförderten, von einander abweichenden Anſichten mehrerer Rechtsgelehrten, ſpäter erſchienene geſetzliche Erklärungen, die ungleiche Abſtimmung am Rathstiſche, das Inſtitut der drei Inſtanzen u. ſ. w. Ich will es übrigens zwar glauben, daß Hr. Prof. Pachmann mit aller Divinationsgabe aus der Diction der, aus dem

deutschen Texte des bürgerlichen Gesetzbuches veranstalteten, Uebersetzungen meine Idee nicht herausbringen kann, aber ich gestehe, daß mich diese Uebersetzungen nicht im Geringsten beirrten und beirren konnten, eingedenk dessen, was der zehnte Absatz des Kundmachungs-Patentes zu dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche hinsichtlich der Uebersetzungen aussagt, so wie ich bekennen muß, daß es auch mir bey aller Divinationsgabe nicht möglich gewesen wäre, in dem Ausdrucke Erben etwas Anderes zu finden, als was der Gesetzgeber in denselben bereits in vorausgehenden Stellen gelegt hat.

Wenn weiters Hr. Prof. Pachmann in Abrede stellt, daß meine Behauptung mit jener des Hrn. Hofrathes von Zeiller nicht übereinstimme, so findet man gerade das Gegentheil, wenn man in dessen Commentar ad §. 609 2) lies't, wo es doch deutlich heißt, daß die Aeltern vermöge der fideicommissarischen Substitution auch berechtiget seyen, einen fremden fideicommissarischen Erben selbst dem anderen Aelterntheile, der nur aus dem eigenthümlichen freivererblichen Vermögen des Kindes einen Pflichttheil ansprechen kann, in Hinsicht auf das von ihnen hinterlassene Fideicommiß vorzuziehen. Dieser Gelehrte hätte von dem hinterlassenen Vermögen nicht so ganz ohne Beschränkung sprechen können, wenn er der Ansicht gewesen wäre, daß der überlebende Aelterntheil berechtiget sey, auch auf den, im Fideicommisse enthaltenen Pflichttheil des Kindes Anspruch zu machen. Er unterscheidet deutlich das den Kindern eigenthümliche Vermögen von dem hinterlassenen älterlichen Vermögen. Herr Hofrath von Zeiller wußte zu gut, daß die Aeltern, da sie nach dem §. 609 eine Disposition über ihr Vermögen machen, dieses ihr Vermögen nicht schon auch als ein ihren Kindern eigenthümliches Vermögen angesehen werden kann, daß sich also die von ihm ausgesprochene Berechtigung der Aeltern nur auf ihr Vermögen, das sie ihren Kindern hinterlassen, nicht aber auf jenes beziehe, welches den Kindern bereits schon eigenthümlich ist. Aus den, im Commentar des Hrn. Hofrathes von Zeiller im §. 777 sub 2) und 3) vorkommenden Beispielen, auf die sich Hr. Prof. Pachmann beruft, ergibt sich nur, daß ein Erblasser, wenn er erbfähige Notherben hat, die in unserem Falle dessen Kinder sind, schuldig ist, diesen von seinem Vermögen den Pflichttheil zu hinterlassen und zwar ohne Beschränkung. Auch ich habe ja dieß behauptet, und auch gezeigt, daß die Aeltern, wenn sie ihren zu testiren unfähigen Kindern einen Erben ernennen, diese Kinder in ihrem Pflichttheile nicht beschränken. Wie hätte auch von Zeiller bey dem §. 609 von einer Berechtigung der Aeltern, wie er sie angegeben hat, sprechen können, wenn er die Erbesernennung für eine fideicommissarische Substitution des §. 609 gehalten hätte? — Daß dem §. 774 des b. G. B., wenn man meiner und von Zeillers im §. 609 ausgesprochenen Ansicht beypflichtet, der practische Erfolg nicht entgehe, habe ich selbst in meinem Werke gezeigt.

Am Schlusse der Recension beschäftiget sich Hr. Prof. Pachmann noch mit einigem Detail. — In dem von mir S. 23 berührten Falle, welcher so lautet: „Ein Vater hätte gesagt: Den Titus ernenne ich meinem Kinde Livius für das diesem hinterlassene Vermögen als Erbe,“ meint derselbe gegen meine Ansicht, daß das Kind Livius kein testamentarischer, sondern bloß ein gesetzlicher Erbe sey, und zwar deßhalb, weil in dem Ausdrucke meines Falles „für das diesem hinterlassene Vermögen“ nicht das Wie der Nothwendigkeit, nämlich was für ein Erbe das Kind seyn müsse, folge; und dann, weil das Wort hinterlassen auch, nicht dispo-

ſitiv ſey. Daher glaubt der Hr. Rec., daß mit Rückblick auf den §. 565 des b. G. B. die Vermuthung dafür (für ein nicht dispoſitives Hinterlaſſen, folglich für eine geſetzliche Erbfolge) ſtreite, daher jeder, welcher das Gegentheil behauptet, den Beweis führen müſſe. — Außerdem, was ich über dieſen berührten Fall ohnehin ſchon in meinem Werke angeführt habe, bemerke ich nur Folgendes.

Würde wirklich in dieſem Falle das Zeitwort hinterlaſſen nicht das Wie der Nothwendigkeit ausdrücken, kann man deßwegen ſchon behaupten, daß das Kind geſetzlicher Erbe ſeyn müſſe? Müßte man nicht conſequent ſo folgern: weil das Zeitwort hinterlaſſen kein Wie der Nothwendigkeit ausdrückt, ſo kann das Kind weder als ein teſtamentariſcher, noch als ein geſetzlicher Erbe angeſehen werden? Es würde alſo folgen, daß das Kind gar kein Erbe ſey. Soll man ſich nicht vielmehr beſtimmt fühlen, da des Kindes doch im Teſtamente Erwähnung geſchehen iſt, das Kind doch eher für einen teſtamentariſchen, als für einen geſetzlichen Erben zu halten? — Daß das Zeitwort hinterlaſſen, wie Hr. Prof. Pachmann behauptet, nicht dispoſitiv ſey, läßt ſich nicht immer, alſo nicht ausnahmslos, und mit Hinblick auf den §. 565 des b. G. B. gar nicht behaupten. Wenn ein Erblaſſer ſeinen Willen ausdrückt, daß er Jemanden ſein Vermögen hinterlaſſe, ihn zum Erben einſetzt, oder als Legatar beruft, ſo iſt doch ſicher und unbeſtritten in der deutſchen Sprache, daß das Zeitwort hinterlaſſen dispoſitiv iſt. Eben ſo dispoſitiv iſt es auch in dem, von mir gegebenen Falle, in welchem der Vater ja ausdrücklich von der Hinterlaſſung ſeines Vermögens an ſein Kind Lwins ſpricht. Das Zeitwort zurücklaſſen ſtatt des Zeitwortes hinterlaſſen, deſſen Hr. Rec. erwähnt, würde um gar nichts mehr dispoſitiv ſeyn; indem man auch, ohne ſeinen Willen geradezu zu erklären, etwas zurücklaſſen kann. Die Vermuthung des Hrn. Rec. iſt daher hinkend, daher gar nicht geeignet, die Laſt des Beweiſes dem aufzubürden, welcher behauptet, daß das Zeitwort hinterlaſſen dispoſitiv ſey, oder mit anderen Worten, welcher im Zeitworte hinterlaſſen eine Dispoſition über einen Gegenſtand behauptet. — Die vom Hrn. Prof. Pachmann angeführten Beiſpiele, welche ſeine Anſicht beſtätigen ſollen, ſcheinen mir ganz und gar nicht zweckmäßig. Wenn er fragt, ob in dem Falle, »wenn ein »Vater ein Teſtament gemacht hat, und darin ſeinen Sohn X. zum Erben »berufen hat, und wenn dieſer Vater ſpäter (wieder) die eben in Frage »ſtehende Erklärung, wie ſie lautet, nämlich ohne alle Bezie»hung auf jenes Teſtament, aber verſteht ſich in beſter Form Rechtens »macht,« das erſte Teſtament aufgehoben und X. ſeines Erbrechtes verluſtig ſey? und hierbey, wie ich glaube, die Anſicht merken läßt, daß das erſte Teſtament gelte, und X ſein Erbrecht geltend machen könne, ſo ſage ich, daß das erſte Teſtament nach §. 713 des b. G. B. aufgehoben ſey, weil der ſpäter erklärte Wille des Erblaſſers auch ein Teſtament iſt, und ein ſpäteres Teſtament das frühere aufhebt. Ich ſage aber weiter, daß deßhalb X. ſeines Erbrechtes nicht verluſtig ſey, weil die eben in der Frage ſtehende Erklärung, wie ſie lautet, alſo der Inhalt des früheren Teſtamentes wieder Inhalt des ſpäteren Teſtamentes geworden iſt. Dieſer Anſicht gemäß läßt ſich auch die weitere Frage des Hrn. Rec. beantworten, wenn er in dem gleich angegebenen Falle ſtatt des X zwey andere Kinder des Erblaſſers inſtituirt annimmt, und fragt, ob dieſe zwey anderen (welche im zweyten Teſtamente wieder ernannt ſind) ihres teſtamentariſchen Erbrechtes verluſtig ſeyen, und während Einer Alles erhält, dieſe

zwey anderen Kinder auf den Pflichttheil reducirt ſeyen? — Doch was haben dieſe Beiſpiele für eine Aehnlichkeit? Dieſe Beiſpiele, wo im erſten Falle X., im zweyten Falle die zwey anderen Kinder durch die ſpätere Erklärung ſogar in beſter Form Rechtens teſtamentariſche Erben ſind, zeigen vielmehr, daß das Zeitwort hinterlaſſen dispoſitiv ſey.

Was dann endlich Hr. Rec. noch über die von mir im §. 13 behandelten drey Fälle ſagt, nämlich, was Rechtens ſey, wenn der Erblaſſer Einem ſeiner mehreren Kinder Jemanden als Erben ernennt, aber

a) nur eines dieſer mehreren Kinder teſtirungsunfähig iſt; oder
b) mehrere oder gar alle teſtirungsunfähig ſind; oder endlich
c) wenn alle Kinder zu teſtiren fähig ſind,

und meint, der erſte und dritte Fall dürfte ſich nicht ereignen oder ereignet haben, ſo ſehe ich klar, daß ſich Hr. Rec. wohl wenig noch um das practiſche Leben muß bekümmert haben. Zwar weiß ich, daß ſich in einer Provinz oft lange Zeit nicht Fälle ereignen und zur Kenntniß des Richters kommen, während in einer andern Provinz nach dem eigenthümlichen Geiſte ſeiner Bewohner ſich dieſelben in kürzerer Friſt und häufiger hervordrängen; aber muß man deßhalb ſagen, wenn Fälle Einem nicht bekannt geworden ſind, dieſe Fälle haben ſich nicht ereignet, oder gar, ſie werden ſich nicht ereignen. Was den zweyten Fall betrifft, wo ich den, einem Kinde ernannten Erben nach der Analogie beurtheilt habe, ſo entſcheidet auch Hr. Prof. Pachmann denſelben nicht, und noch weniger widerlegt er meine Gründe. Wenn jedoch Hr. Rec. ſelbſt ſagt, daß es ein durchgeführter Grundſatz unſeres bürgerlichen Geſetzbuches ſey, daß eine letztwillige Anordnung ſo viel als nur immer möglich aufrecht erhalten werden ſoll, ſo möchte ich doch gerne wiſſen, ob wohl nach dieſem Grundſatze dem ernannten Erben nichts zugetheilt werden dürfe? und wenn doch? welcher Erbtheil?

Wenn Hr. Prof. Pachmann Druckfehler rügt, ſo hätte er doch die bedeutendſten ſeinen Leſern mittheilen ſollen, wozu die gehören, welche Sinn ſtörend ſind. Ich konnte ſie nur deßhalb nicht verbeſſern, weil ich die Correctur nicht beſorgen konnte.

Prof. Prockner.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

192.

Hofkammerdecret vom 22. July 1840, Z. 24,495/848 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. Cameral-Gefälle:n-Verwaltung vom 20. October 1840).

Die Baumwollabfälle im Wechselverkehre zwischen Ungarn und den deutschen Provinzen sind zoll- und dreyßigstfrey zu behandeln.

Ueber eine Anfrage, ob die in dem hohen Hofkammerdecrete vom 28. Junius 1837, Z. 24,211/1364 enthaltene Gebührenfreyheit der rohen Baumwolle und der Baumwollabfälle im Zwischenverkehre auch noch nach dem Erscheinen des allgemeinen Zoll-Tarifes vom Jahre 1838 fort zu bestehen habe, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer zu bestimmen geruht, daß auch fortan sowohl die rohe Baumwolle, als auch die Baumwollabfälle im Wechselverkehre zwischen Ungarn und den deutschen Provinzen zoll- und dreyßigstfrey zu behandeln sind, wenn sich bey deren Versendung über den richtigen rechtlichen Bezug der rohen Baumwolle aus dem Auslande den bestehenden Anordnungen gemäß gehörig ausgewiesen wird.

193.

Hofkanzleydecret vom 23. July 1840, Z. 20,244 (Kundmachung des k. k. böhm. Guberniums vom 12. October 1840).

Den Dominien wird das Befugniß: Darleihen aus den Contributions-Cassen-selbst zu bewilligen, ertheilt.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley hat den Dominien das Befugniß eingeräumt, von nun an Darleihen aus der Contributions-Casse, wie es bey Waisen-Kapitalien der Fall ist, gegen die gesetzliche Sicherheit und unter ihrer für diesen Fond ohnehin normgemäß auf sich habenden Haftung selbst zu bewilligen, und unter derselben Bedingung die Genehmigung zur Annahme der Aufkündigung solcher Kapitalien und ihrer ganz- oder theilweisen Rückzahlung zu ertheilen; welches mit dem Beysatze bekannt gemacht wird, daß, wo Städte Dominien sind, oder zu Darleihen aus städtischen Steuer-Cassen, wegen der eintretenden administrativen Rücksichten hinsichtlich der den Gemeinden obliegenden Haftung die Einholung des hierortigen Elocirungsconsenses vor der Hand noch erforderlich bleibe, was in diesen Fällen auch von der Annahme der Kapitals-Aufkündigungen gilt.

194.

Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 30. July 1840.

In Folge hohen Hofkammerdecretes vom 4. September 1839, Z. 29,385/2086 wird über die künftig rücksichtlich der Gefällsabfuhren, der Einsendung der Amtsschriften der ausübenden Aemter und Gefällen-Cassen und der aus diesen Anlässen zu leistenden Kostenvergütung zu beobachtenden Bestimmungen folgende Vorschrift zur Nachachtung vorgezeichnet.

§. 1.

Die Orte, an welche die ausübenden Aemter und die Gefällensammlungs-Cassen die Abfuhren zu leisten haben, die Zeiträume, in denen die

Abfuhren zu leiſten ſind, dann die Beträge der aus dieſen Anläſſen bewilligten Koſtenvergütungen ſind aus der beyliegenden Ueberſicht zu entnehmen.

§. 2.

Sobald der dem Amte oder der Caſſe zur Abfuhrleiſtung vorgeſchriebene Zeitpunct eintritt, iſt ſtets die geſammte zur Abfuhr geeignete Barſchaft an den Ort der Beſtimmung zu verſenden.

§. 3.

Als geeignet zur Abfuhr werden diejenigen Geldbeträge betrachtet, um welche die vorhandene Barſchaft den Bedarf zur Deckung der in den nächſten vierzehn Tagen zu erwartenden Ausgaben überſchreitet. Eine Abweichung von dieſer Beſtimmung findet Statt:

Erſtens. Wenn der zur Abfuhr geeignete Betrag zehn Gulden nicht überſchreitet; in dieſem Falle braucht wegen dieſes Betrages eine eigene Abfuhr nicht geleiſtet zu werden.

Zweytens. Wenn vorauszuſehen iſt, daß nach dem gewöhnlichen Gange der Einnahmen dieſelben im Laufe der nächſten Monathshälfte nicht zureichen werden, um die in der darauf folgenden Monathshälfte zu erwartenden Ausgaben zu decken; in dieſem Falle kann ein zur Deckung des Bedarfes für den nächſten Monath erforderlicher Betrag zurückbehalten werden.

Drittens. Wenn bey einem Amte die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben ungenügend ſind, daher daſſelbe von einem anderen Amte oder einer anderen Caſſe entweder

a) in jedem Monathe, oder

b) nur in beſtimmten Theilen des Jahres

mit einer Dotation zur Beſtreitung der Ausgaben verſehen werden muß. In dem unter a) bemerkten Falle unterbleibt jede Abfuhrsleiſtung, ſo lange dieſes Verhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben ſich nicht dauernd ändert, oder nicht zufällig eine bedeutende Einnahme, welche eine Abfuhr zuläſſig macht, eintritt. In dem unter b) angeführten Falle können, wenn ſich das abführende Amt und die Caſſe, von der die Dotation zu erfolgen iſt, nicht in einem und demſelben Orte befinden, in den, dem Zeitpunkte, in welchem eine Dotation erforderlich iſt, vorhergehenden drey Monathen die Abfuhren bis zu einem Betrage, der die Dotation ganz oder doch zum Theile entbehrlich macht, unterbleiben.

§. 4.

Die Mittel, deren ſich bedient werden kann, um die Abfuhren zu verſenden, ſind:

Erſtens. Die Poſtanſtalt; derſelben iſt ſich an allen Orten, wo es die Beſchaffenheit der Poſtanſtalt, die derſelben eingeräumten Befugniſſe und die Ortsverhältniſſe geſtatten, zu bedienen.

Zweytens. Transports-Unternehmer. In ſo fern in dem Orte der Abſendung keine zum Transporte von Barſchaft ermächtigte Poſtanſtalt beſteht, muß die Bemühung dahin gerichtet werden, unter möglichſt günſtigen Bedingungen einen Unternehmer zur Beſorgung der bey den Abfuhren ſich ergebenden Transporte zu finden, und mit ihm, gegen Leiſtung einer angemeſſenen Sicherheit, einen Vertrag zu ſchließen. Solchen Transports-Unternehmern werden nur Beträge bis zu dem Belaufe der von ihnen geleiſteten Sicherheit auf Einmahl anvertraut. Der zu entrichtende Lohn

ſoll ſo viel möglich nicht nach der Anzahl der Verſendungen, ſondern nach dem Gewichte und bey der Barſchaft nach der Größe der aufgegebenen Beträge bedungen werden, wenn es nicht gelingt, über einen angemeſſenen jährlichen Pauſchal-Betrag übereinzukommen.

Drittens. Reiſen der Beamten. Dieſes Mittel der Einbeförderung iſt nur in dem Falle anzuwenden, wenn ſich der beyden an deren Anſtalten gar nicht, oder nicht ohne einen unverhältnißmäßigen Mehraufwand bedient werden kann, oder wenn es ſich um außerordentliche Abführen handelt, die in dem mit einem Transports-Unternehmer geſchloſſenen Vertrage nicht begriffen ſind.

§. 5.

Muß die Verſendung der Abführen durch Beamte beſorgt werden, ſo iſt die Einrichtung in der Art zu treffen, daß der Beamte, dem die Barſchaft anvertraut wird, durch einen möglichſt beſchränkten Zeitraum ſeinem unmittelbaren Berufe entzogen werde. Leiſtet ein Amt, das nur mit einem verrechnenden Beamten beſtellt iſt, die Abführ an ein anderes mit zwey verrechnenden Beamten beſtelltes Amt, ſo ſoll einer der Beamten dieſes Amtes die Abführen in den feſtgeſetzten Zeiträumen von dem erſteren Amte abhohlen. Auch hat, wo es mit einer Zeit- oder Koſtenerſparung verbunden iſt, die Einſammlung der Gelder von zwey oder mehreren Aemtern durch einen verrechnenden Beamten eines anderen Amtes, der auf ſeiner Reiſe die Standorte jener Aemter berührt, zu geſchehen.

§. 6.

Muß die Abfuhr durch Beamte geleiſtet werden, ſo iſt die Vergütung der hiermit verbundenen Koſten mittelſt eines Pauſchal-Betrages zu leiſten, der von dem Amte, deſſen Beamter die Barſchaft einbefördert oder von anderen Aemtern eingeſammelt hat, ohne hierzu von Fall zu Fall einer beſonderen Anweiſung der vorgeſetzten Behörde zu bedürfen, aufgerechnet werden kann.

§. 7.

Dieſer Pauſchal-Betrag wurde für jede Abfuhr nach folgenden Grundſätzen bemeſſen:

Erſtens. Geſchieht die Uebertragung an einen Ort, bis zu welchem der einzuſchlagende Weg nicht mehr als eine öſterreichiſche Meile (4000 Klafter), folglich der Hin- und Rückweg nicht mehr als zwey öſterreichiſche Meilen beträgt, ſo beſteht die Vergütung in einem Meilengelde, das mit dem für die Länge des Hin- und Rückweges entfallenden Betrage des einfachen Poſtrittgeldes für zwey Pferde, ohne Trinkgeld, Schmiergeld und anderen Nebengebühren bemeſſen wird.

Zweytens. In allen anderen Fällen wird nebſt dem auf die eben bemerkte Art zu berechnenden Meilengelde die Hälfte des für den erſten Oberbeamten des Amtes oder der Caſſe, nach dem Zeiterforderniſſe des Hin- und Rückweges entfallenden charakteriſtiſchen Diäten-Betrages, nach dem um ein Fünftheil herabgeſetzten Ausmaße der Ausmittelung des zu entrichtenden Betrages der Vergütung einbezogen.

Drittens. Für Abführen, die in dem Umfange desſelben Ortes oder an einem nicht über eine Viertelmeile entfernten Ort geleiſtet werden, wird keine Vergütung geleiſtet. Nur kann

a.) in Orten von bedeutender Ausdehnung, ſo fern die Leiſtung einer be-

sonderen Vergütung durch die bestehenden Verhältnisse gerechtfertigt ist, bey der Hofstelle die Bewilligung einer Vergütung in Vorschlag gebracht, und

b) wenn Kupferscheide- oder Silbermünze in einem erheblichen Betrage, wiewohl in demselben Orte, oder an einen nahen, nicht über eine Viertelmeile entfernten Ort übertragen wird, ein von der Landesbehörde auszumittelnder Trägerlohn aufgerechnet werden.

§. 8.

Nebst dieser Vergütung findet eine besondere Aufrechnung nur für die auf dem Hin- und Rückwege entrichteten Weg-, Brücken- und Ueberfahrt-Mäuthe Statt, über deren Entrichtung der Beweis beyzubringen und der Verrechnung beyzuschließen ist.

§. 9.

Dieselben Grundsätze (§§. 4 bis 8) gelten auch für die Versendung der Geldbeträge, die einem Amte oder einer Casse als Verlag (Dotation) zur Deckung der Ausgaben zugemittelt werden. Rücksichtlich derselben sind so viel möglich Barsendungen zu vermeiden, daher, wenn ein Amt oder eine Casse Einnahmen für zwey oder mehrere Verrechnungszweige vollzieht, und bey einem derselben ein Ueberschuß, bey einem anderen ein Abgang besteht, die Deckung des Letzteren aus den Ueberschüssen des Ersteren herzuhohlen ist.

§. 10.

Auch finden diese Grundsätze (§§. 4 bis 8) auf die Einsendung der Rechnungsstücke, und überhaupt der Amtsschriften Anwendung. Bey der verschiedenen Beschaffenheit dieser Gegenstände wird es sich jedoch ergeben, daß zur Versendung der Amtsschriften leichter und in größerer Ausdehnung von der Postanstalt oder Verträgen mit Transports-Unternehmern wird Gebrauch gemacht werden können, als dieses bey dem Transporte von barem Gelde der Fall ist. Wegen der Versendung der Amtsschriften wird daher nur selten zu dem im §. 4 unter 3 gestatteten Mittel der Einbeförderung durch Beamte Zuflucht zu nehmen seyn. Muß eine Abfuhr oder die Erhebung eines Verlages durch die Reise eines Beamten vollzogen werden, so hat derselbe, so fern hiermit keine nachtheilige Verzögerung und eine Ersparung für den Staatsschatz verbunden ist, auch die zur Versendung vorhandenen Amtsschriften mit sich zu nehmen, und an den Ort der Bestimmung zu befördern.

§. 11.

Die Verrechnung der hiernach zu leistenden Vergütungsbeträge erfolgt nach den bestehenden Verrechnungs-Vorschriften. Zur Begründung dieser Ausgabe dient der Beweis der vollzogenen Abfuhr oder Einsendung von Amtsschriften, dann bey den Weg-, Brücken- und Ueberfahrt-Mauthgebühren die Bestätigung über deren Entrichtung.

§. 12.

Der nach den §§. 6 und 7 ausgemittelte Pauschal-Betrag wird nicht nach den Aenderungen, die in dem Ausmaße der Postrittgelder erfolgen, geändert. Derselbe hat für unbestimmte Zeit mit demselben Ausmaße zu gelten, jedoch kann eine Aenderung desselben in Antrag gebracht werden, wenn

sich bey fortgesetzter Erfahrung die Nothwendigkeit einer Umstaltung derselben darstellen sollte. Auch hat eine Berichtigung des ausgemittelten Betrages in dem Falle Platz zu greifen, wenn in der Diäten-Classe des ersten Beamten des Amtes oder der Casse eine Aenderung erfolgen sollte.

§. 13.

Den Bezirks-Behörden liegt ob, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen über die Zeiträume, in denen die Abfuhren zu leisten sind, genau beobachtet, daher die Abfuhren weder ohne wichtige Gründe über die festgesetzte Zahl vervielfältigt, noch gegen die Vorschrift unterlassen oder verzögert werden.

(Folgt die Uebersicht der den ausübenden Aemtern und Sammlungs-Cassen in der Provinz Nieder-Oesterreich für die Geldabfuhren und Einsendung der Amtsschriften vorgezeichneten Orte und Zeiträume, dann der aus diesen Anlässen bewilligten Kostenvergütung).

195.

Hofkammerdecret vom 4. August 1840, Z. 29,618/2052, Circulare des k. k. Landes-Guberniums für Tyrol und Vorarlberg vom 20. October 1840.

Die Auflösung des Hilfszollamtes Bäumle betreffend.

In Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 4. August l. J. wird mit Ende October d. J. die Aufhebung des Hilfszollamtes zu Bäumle, und die Uebertragung der dießfälligen zollämtlichen Behandlungen an das nächst gelegene Commercial-Zollamt zu Unterhochsteg Statt finden.

196.

Hofkammerdecret vom 9. September 1840, Z. 37,903/2631 (Umlaufschreiben der k. k. nieder-österr. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 18. October 1840).

Bestrafung mehrerer gleichzeitiger Vergehen ähnlicher Art an den Angestellten der Gränz- und Gefällenwache.

Ueber die Frage, wie sich in dem Falle zu benehmen sey, wenn ein noch nicht gestraftes Individuum der Gränz- oder der Gefällenwache entweder zu gleicher Zeit oder in auf einander folgenden Perioden zwei oder mehrere Disciplinar-Vergehen derselben Art oder zwar verschiedene, jedoch unter denselben Strafgrad fallende Vergehen verübt, wegen welcher es gleichzeitig zur Untersuchung gezogen wird, ob nähmlich diese Concurrenz mehrerer gleichartiger Vergehen auf den Strafgrad selbst Einfluß zu nehmen hat, ob folglich bey dem Zusammentreffen mehrerer leichter Vergehen des §. 67 mit Uebergehung der Strafe des Verweises gleich Arrest, und bey der Concurrenz mehrerer von den schweren Vergehen des §. 68 mit Uebergehung der Strafe des Arrestes, und bey den Chargen, der Degradirung, gleich die Dienstes-Entlassung Statt zu finden habe, oder ob dieses Zusammentreffen von Vergehen nur als ein erschwerender Umstand zu betrachten, hiernach zwar die gesetzliche Verschärfung zu bemessen, nicht aber ein höherer Strafgrad anzuwenden sey, wird in Folge des Decretes der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 9. September 1840 zur Darnachachtung Folgendes bekannt gegeben:

In den Fällen des §. 68 der Verfassung der Gränzwache ist es nicht zulässig, wegen des Zusammentreffens mehrerer gleichartiger Vergehen, mit Uebergehung der Strafe des Arrestes oder bey den Chargen der Degradirung gleich in Folge der ersten Untersuchung die Dienstes-Entlassung zu verhängen, da die letztere, als die schwerste Disciplinar-Strafe wegen Vergehen, auf welche nicht schon an und für sich die Entlassung gesetzt ist, ohne Unbilligkeit nicht ausgesprochen werden kann, ohne daß die Wirksamkeit einer vorausgegangenen gelinderen Bestrafung versucht worden ist.

Um aber die Ausgleichung und das gehörige Verhältniß zwischen Strafbarkeit und dem Strafausmaße herzustellen, ist die Strafe zu verschärfen, folglich der Arrest durch die vorgeschriebenen Verschärfungsarten, und bey den Chargen die Strafe der Degradirung durch die Uebersetzung auf eigene Kosten oder durch Arrest. Was hingegen die Fälle des §. 67 betrifft, so ist nach dem Geiste der Verfassung und im Allgemeinen der Eintritt erschwerender Umstände als die Bedingung der Verbindung des Verweises mit anderen Strafarten, ja selbst des Ueberganges zu einem höheren Strafgrade bezeichnet.

Als ein erschwerender Umstand muß aber auch der Fall betrachtet werden, wenn ein Individuum mehrere gleichartige Vergehen verübte, obschon es wegen derselben nicht gleich nach der jedesmahligen Verübung zur Untersuchung gezogen wurde.

Es unterliegt daher keinem Anstande, die Concurrenz mehrerer Vergehen des §. 67 als einen erschwerenden Umstand im Sinne dieses Paragraphes zu behandeln, folglich die Strafe des Verweises mit anderen Strafarten, dem Verluste der Zulage, der Versetzung auf eigene Kosten, oder der Degradirung, in Verbindung und auch mit Uebergehung der Strafe des Verweises, den höheren Strafgrad des Arrestes in Anwendung zu bringen, wobey jedoch jederzeit die größere oder geringere Bedenklichkeit der vorgekommenen Vergehen, so wie die größere oder geringere objective und subjective Gefährlichkeit in gehörige Betrachtung zu ziehen seyn wird.

197.

Hofkanzlei-Decret vom 28. October 1840, Z. 33,565 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Oesterreich unter der Enns und in Mähren und Schlesien am 29., in Steiermark am 30., in Oesterreich ob der Enns, in Illyrien und in Böhmen am 31. October, in Tyrol und Vorarlberg und im Küstenlande am 1. November 1840).

Die Ausfuhr der Pferde aus den k. k. österreichischen Staaten und die Durchfuhr wird verbothen.

Seine k. k. Majestät haben laut allerhöchster Entschließung vom 17. October 1840 ein allgemeines Verboth des Aus- und Durchführens der Pferde anzuordnen geruht.

198.

Provisorische Waldordnung für Tyrol und Vorarlberg [1]).

(Schluß.)

II. Vorschrift über die Behandlung der Staats-, Gemeinde und Localstiftungs-Waldungen in Tyrol und Vorarlberg.

§. 7.

Gemeinde- und Localstiftungs-Waldungen.

In den Waldungen, wo das vollständige oder das Nutzeigenthum Gemeinden oder Localstiftungen zukommt, haben die Kreisämter die Leitung des Wirthschaftsbetriebes zu führen, und in administrativer Hinsicht durch die politische Obrigkeit, in technischer aber durch das ihnen dießfalls untergeordnete landesfürstliche oder Communal-Forstpersonale zu wirken.

§. 8.

Diese Vorsorge erstreckt sich auch auf jene Gemeindewaldungen, welche unter die einzelnen Glieder, aber nur zur Befriedigung ihres Haus- und Gutsbedarfes ausgetheilt sind.

§. 9.

Da solche Waldungen die Bestimmung haben, den Bedarf der Guts-Complexe, welchen sie zugetheilt sind, nachhaltig zu bedecken, so dürfen sie auch hiervon ohne kreisämtliche Bewilligung weder ganz noch theilweise getrennt, und eben so wenig die hierauf erzeugten Producte verkauft werden.

Diese Bewilligung ist zu ertheilen, wenn der eigene Bedarf noch immer gedeckt ist, und durch die Trennung oder den Verkauf weder die Rechte der Gemeinden noch eines Dritten verkürzt werden.

§. 10.

Waldaufseher.

Die Gemeinden und Stiftungen haben die Pflicht, zur unmittelbaren Aufsicht und Ueberwachung ihrer Waldungen beeidete Förster und Waldaufseher, nach Maßgabe des Bedarfes, anzustellen, deren Bestätigung dem Kreisamte vorbehalten ist.

§. 11.

Die Verbindlichkeiten der Waldaufseher sind in der Instruction vom 10. Februar 1838 näher bezeichnet.

§. 12.

Grundsatz bey Leitung des Forstwirthschafts-Betriebes.

Der leitende Grundsatz in der Bewirthschaftung dieser Waldungen muß darin bestehen, dieselben durch zweckmäßige Kultivirung auf den höchst

[1]) Vergl. Nr. 46, 146, 173 und 191 dieser Gesetzchronik.

möglich nachhaltigen Ertrag zu bringen, und damit das erhobene jährliche Bedürfniß der Gemeinde und ihrer Glieder an Forstproducten verhältnißmäßig zu befriedigen.

§. 13.

Kenntniß des Waldstandes.

Als Grundlage einer entsprechenden Waldaufsicht muß die möglichst genaue Kenntniß des vorhandenen Waldlocals, und aller auf seine zweckmäßigste Benützungsart Einfluß nehmenden Verhältnisse dienen.

Diese Kenntniß soll, in so weit sie nicht auf die verlässigste Weise durch Vermessung, Mappirung und Taxation erlangt werden kann, wenigstens durch eine umständliche Beschreibung der Forste bewirkt werden.

§. 14.

Art der Erhebung.

Die Art, wie, und die Zeit, binnen welcher die hierzu nöthigen Erhebungen hinsichtlich der Gemeinde- und Stiftungswaldungen vorzunehmen seyen, wird den Gegenstand eigener Anordnungen und Instructionen bilden.

§. 15.

Forstertrag.

Der Forstertrag theilt sich in die Haupt- und Nebennutzungen.

§. 16.

Hauptnutzung.

Die Hauptnutzung besteht in der Gewinnung des Brenn-, Werk- und Bauholzes.

§. 17.

Holzfällungen sind von dem Kreisamte zu bewilligen.

Für alle, zu einer zweckmäßigen Bewirthschaftung geeigneten Gemeinde- und Stiftungswälder sind regelmäßige Bewirthschaftungspläne zu entwerfen, welche nach erfolgter kreisämtlicher Genehmigung als unabweichbare Norm für den weiteren, durch die politischen Obrigkeiten und den betreffenden Forstbeamten zu leitenden Betrieb zu dienen haben.

Zu Holzfällungen in Gemeinde- und Stiftungswäldern, für welche kein regelmäßiger Bewirthschaftungsplan besteht, ist jedesmahl die specielle Bewilligung des Kreisamtes erforderlich, welches dieselbe über Einvernehmung des betreffenden Forstamtes ertheilt, und die förstliche Auszeichnung veranlaßt.

§. 18.

Wann von der Landesstelle.

Wenn besondere Verhältnisse einen, die nachhaltige Ertragsfähigkeit des Waldes überschreitenden Holzschlag nothwendig machen, oder wenn das Kreisamt Gründe zu haben glaubt, von dem technischen Gutachten des Forstamtes abzuweichen, ist jedesmahl die Entscheidung der Landesstelle einzuhohlen.

§. 19.

Holzabstockung.

Die Abstockung der Stämme soll unter gewöhnlichen Verhältnissen möglichst nahe am Boden mit der Säge geschehen. In steilen Bergabhän-

gen dagegen, wo die Stöcke ſelbſt zum Schutze und zur Befeſtigung der Erdoberfläche, ſo wie der Schneemaſſen dienen können, auch dem Fortkommen der natürlichen oder künſtlichen Beſamung förderlich ſind, ſollen ſie nach dem Erforderniſſe 1 bis 3 Schuh hoch über der Erdoberfläche abgeſtockt und ſtehen gelaſſen werden.

Die Einlegung der Holzſchläge muß in verhältnißmäßig ſchmalen Streifen, damit ſie (bey dem Nadelholze) vom natürlichen Anfluge beſäet werden können, geſchehen, und ſie müſſen in einer ſolchen Richtung geführt werden, daß ſie den übrigen Holzbeſtand den herrſchenden nachtheiligen Windſtürmen nicht öffnen, zugleich aber auch ſo viel möglich, den jungen Schlagesraum durch die Richtung des übrig bleibenden Beſtandes, gegen den nachtheiligen Einfluß der Sonne, der Fröſte u. ſ. w. ſchützen.

Das Ausroden der Stöcke iſt der Regel nach im Gebirge nicht anwendbar, und ſelbſt in der Ebene nur unter der Beobachtung gewiſſer Vorſichten nützlich, ſo wünſchenswerth es bleibt, das Wurzelſtockmateriale einer nützlichen, die Waldproduction ſchonenden Verwendung zuzuführen.

Dieſes kann daher nur mit Zuſtimmung des Kreisamtes und unter Aufſicht der betreffenden Forſtbeamten geſchehen, wobey der junge Nachwuchs möglichſt zu ſchonen iſt, und die erzeugten Gruben wieder beſtens einzuräumen und zu ebnen ſind.

§. 20.

Das geſchlagene oder vom Winde umgeriſſene Holz muß längſtens binnen zwey Jahren, und die geſammelte Streu binnen einem Jahre aus dem Walde abgeführt, und das abfallende Holz nach Weiſung der Forſtbehörde behandelt werden.

§. 21.

Kultivirung der Wälder.

Die im Ganzen oder theilweiſe abgeholzten Waldgründe ſollen als ſolche ſogleich wieder möglichſt durch den Hieb ſelbſt verjüngt, und im Falle dieß nicht ausführbar wäre, durch natürliche oder künſtliche Beſamung in Kultur geſetzt und erhalten werden.

§. 22.

Nebennutzungen.

Zu den Nebennutzungen gehören das Lergelbohren (Terpentinſammeln), Harzreißen und Theerſchwellen.

Da die Gewinnung dieſer Producte der Forſtcultur und dem Waldſtande nachtheilig werden kann, ſo iſt hierzu in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen die Bewilligung des Kreisamtes nothwendig, wobey folgende Vorſichtsmaßregeln zu beobachten ſind:

a) Das Terpentinſammeln kann nur an reifen, zur Abſtockung in den nächſtfolgenden Jahren beſtimmten Bäumen Statt haben.

b) Dieſe Bäume müſſen bey Auslichtungen Stamm für Stamm, bey dem kahlen Abtriebe aber mittelſt Bezeichnung der Einfangſtämme des abzuſtockenden Diſtricts von den Waldwächtern mit dem Waldhammer markirt und ausgezeigt werden.

c) An den bezeichneten Stämmen iſt nur eine Oeffnung anzubringen, und dieſelbe gegen Ende Auguſt mit einem Zapfen zu verſchlagen. Ueberdieß dürfen die angebohrten Stämme nur alle drey Jahre mittelſt Herausziehung des alten Zapfens zur Terpentinſammlung wieder benützt werden.

d) Die Gemeindevorsteher und Waldaufseher haben den District des Terpentinsammlers öfters zu begehen, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die vorgeschriebene Ordnung eingehalten werde.

e) Aehnliche Vorsichten sind auch bey dem Harzscharren und Harzreißen zu beobachten.

f) Das Theerschwellen soll wegen des dazu erforderlichen Ausgrabens der Baumstöcke nur an den Orten, wo keine Gefahr von Erdabsitzungen oder Muhrbrüchen zu besorgen ist, gestattet werden, und bey der Anlage der Theeröfen ist alle Feuersgefahr zu vermeiden.

§. 23.

Sammlung des Waldsamens und der Streu.

Die Sammlung des Waldsamens und der Streu hat nach der bey den Forsttagsatzungen zu ertheilenden Anleitung des Forstamtes zu geschehen. Das Streusammeln mit eisernen Rechen ist durchaus untersagt.

§. 24.

Tarschnaiten.

Das Tarschnaiten (Abschneiden der Aeste an den Nadelholzbäumen zur Streugewinnung) und Bodenstreusammeln, das Fällen des unteren Buschholzes, das Grasmähen oder Ausreißen, das Schälen der Bäume ist nur auf die bey den erwähnten Tagsatzungen vorzuschreibende Weise zur bestimmten Zeit und an den angezeigten Stellen erlaubt.

Die Baumstämme, deren Aeste geschnaitet werden sollen, wozu sich in der Regel der Steigeisen nicht zu bedienen ist, müssen am Fuße, das ist, ein Schuh ober der Erde, wenigstens drey Zoll im Durchmesser haben, die zarten Lebensästchen dürfen nie, die übrigen aber bis $^2/_3$ der Stammhöhe zur Herbst- oder Winterszeit spätestens noch im Monathe Februar abgeschnitten werden.

§. 25.

Weiderecht.

In Bezug auf das Weiderecht enthalten die §§. 498 bis 502 des a. b. G. B. die geeigneten Bestimmungen. Um die Weide in Gemeinde- und Stiftungswaldungen für die Forstkultur möglichst unschädlich zu machen, sind den Localverhältnissen angemessene Weideordnungen zu entwerfen, und dem Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen. Für die genaue Handhabung derselben haben die politischen Obrigkeiten, die Gemeindevorsteher und Waldaufseher thätigst zu sorgen.

§. 26.

Abschaffung der Ziegen.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die allmählige Abschaffung der dem Waldstande verderblichen Ziegen zu richten.

Es ist daher da, wo diese Weide bisher Statt fand, bloß dürftigen Gemeindegliedern, welche nicht eine Kuh über Winter füttern können, zu gestatten, die zu ihrem Lebensunterhalte unentbehrlichen Ziegen in solchen Gegenden, wo kein Schaden zu besorgen ist, aufzutreiben.

Hierüber sind Bewilligungsscheine von der politischen Obrigkeit auszustellen, worin die Zahl der Ziegen, die Weideplätze und die Triebzeit zu bezeichnen sind; auch müssen die Ziegen unter die Aufsicht eines erwachsenen und tauglichen Hüters gestellt werden.

§. 27.

Forſttagſatzungen.

Um das Bedürfniß der Gemeinden an Forſtproducten ſowohl hinſichtlich der Haupt- als Nebennutzungen kennen zu lernen, und für deſſen nachhaltige Bedeckung, überhaupt für die zweckmäßige Benützung der Gemeindewaldungen zu ſorgen, ſind die Forſttagſatzungen beſtimmt, welche nach dem Ermeſſen und der Beſtimmung des Kreisamtes in den einzelnen Gerichts- oder Gemeindebezirken alljährlich von dem Forſtamte, und, wo es die Verhältniſſe erheiſchen, oder doch als nützlich darſtellen, gemeinſchaftlich mit der politiſchen Obrigkeit abgehalten werden.

§. 28.

Pflicht der Erſcheinung.

Hierzu haben die Gemeindevorſtehung und die Ausſchüſſe nebſt dem Forſtperſonale regelmäßig zu erſcheinen.

Jedes Familienhaupt iſt berechtigt, der Forſttagſatzung in Perſon oder durch Vertretung ebenfalls beyzuwohnen. Die politiſche Obrigkeit hat auch dafür zu ſorgen, daß dieſelben gehörig beſucht werden.

§. 29.

Die Tagſatzung wird mit Ableſung der vorzüglichſten, den Unterthan zunächſt betreffenden Forſtgeſetze eröffnet, wobey die Unterthanen über ihre Forſtrechte und Pflichten geeignet zu belehren, und ihnen die wohlthätigen Folgen einer guten Bewirthſchaftung anſchaulich zu machen ſind.

§. 30.

Individuelle Bedarfsausweiſe.

Jedes Gemeindeglied muß, ſo weit es ſeinen Bedarf an Forſt-Haupt- und Nebennutzungen nicht aus Privateigenthums-Waldungen befriedigen kann, ſondern deſſen Deckung aus Gemeinde- und Staats-Waldungen anſpricht, denſelben für ein ganzes Jahr vorläufig der Gemeindevorſtehung anzeigen, welche hierüber ein Verzeichniß verfaßt.

§. 31.

Um das Bauholz zur gehörigen Zeit fällen und bringen zu können, und den Behörden die zu ihrer Amtshandlung nöthige Friſt zu verſchaffen, muß der gewöhnliche Holzbedarf immer um ein Jahr vorhinein aufgenommen werden.

§. 32.

Prüfung derſelben.

Die Gemeindevorſtehung hat das Verzeichniß über die Bedarfsangaben mit ihrem Gutachten über die Befriedigung der politiſchen Obrigkeit, und dieſe dem Forſtamte zu übergeben; letzteres nimmt hierüber bey der Forſttagſatzung die Prüfung und Berichtigung öffentlich vor, und unterſucht, wie der Bedarf mit Rückſicht auf die zuſtändigen Rechte und die Ertragsfähigkeit der Forſte zu decken ſey, welche Reviere abzuholzen, und wie die Schläge wieder zu cultiviren ſeyen.

§. 33.

Nutzungsanſchlag.

Aus den Reſultaten der Forſttagſatzungen bildet das Forſtamt mit Rückſicht auf das Erträgniß aus den hiebaren in regelmäßiger Bewirthſchaf-

tung stehenden Wäldern den jährlichen Nutzungsanschlag, welcher hinsichtlich der Gemeinde- und Stiftungswaldungen dem Kreisamte, hinsichtlich der mit Beholzung belasteten Staatswaldungen aber sowohl demselben als der oberen Verwaltungsbehörde vorzulegen ist. Hiermit sind auch die Vorschläge zur Verbesserung der Forstkultur in den einzelnen Bezirken, auf welche die Aufmerksamkeit des Forstamtes besonders gerichtet seyn muß, in Verbindung zu bringen.

§. 34.

Fernere Amtshandlungen der Behörden.

Auf der Grundlage dieser Operate haben sonach die Kreisämter und beziehungsweise die oberen Verwaltungsbehörden die geeigneten Verfügungen zu treffen, und die Auszeigung der bewilligten Haupt- und Nebennutzungen durch das untergeordnete Forstpersonale zu veranlassen.

Hinsichtlich der Waldungen, für welche Bewirthschaftungspläne bestehen, liegt diese Amtshandlung den politischen Obrigkeiten nach den Bestimmungen des §. 17 ob.

§. 35.

Die Forstproducte aus Gemeinde-, Stiftungs- und belasteten Staatswaldungen sind ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden, und die Forstbehörden haben willkührliche Abweichungen hiervon durch fleißige Nachsicht und Controlle zu verhindern.

Berichtigung.

Im vorigen Hefte S. 481 des Notizenblattes, Zeile 14 von oben, ist zu lesen: »Schatzmeister« statt »Schätzmeister«.

Miscellen.

Se. Majestät haben das folgende a. h. Handschreiben vom 21. November d. J. an den Obersten Justiz-Präsidenten, Grafen von Taaffe, zu erlassen geruht:

»Lieber Graf Taaffe! Ich finde mich in Gnaden bewogen, Sie zum Beweise Meines besonderen Vertrauens und in unerlicher Anerkennung Ihrer Verdienste, zum Präsidenten der Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen zu ernennen, deren Leitung Sie sogleich zu übernehmen haben.«

Se. Majestät geruhten mit a. h. Handschreiben dem Präsidenten der allgemeinen Hofkammer, Joseph Freiherrn von Eichhoff, seiner wiederholten Bitte um Enthebung von dieser Stelle mit allergnädigster Bezeugung der Zufriedenheit für seine geleisteten Dienste, allergnädigst zu willfahren, und Sich vorzubehalten, dessen Kenntnisse und Geschäftserfahrung noch ferner bey sich ergebender Gelegenheit zu benützen.

Se. Majestät haben mit a. h. Handschreiben den Präsidenten des General-Rechnungs-Directoriums, Carl Freiherrn von Kübek, zum Beweise des Vertrauens für seine bewährten Kenntnisse und Geschäftsführung, zum Präsidenten der allgemeinen Hofkammer zu ernennen geruht.

Se. Majestät geruhten den zweiten Präsidenten der allgemeinen Hofkammer, Friedrich Grafen von Wilczek, zum Präsidenten des General-Rechnungs-Directoriums zu ernennen.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Dr. Philipp Ritter von Holger erhielt den Titel eines außerordentlichen Professors der Cameral-Chemie an der Wiener Universität.

Hr. Eduard Ritter von Unkrechtsberg, Domherr des Olmützer Metropolitan-Capitels, erhielt das Ehrenamt eines Directors der philosophischen Studien an der dortigen Universität.

Hr. Dr. Joseph Onderka, Kreisarzt zu Gratz, erhielt den Titel eines kaiserlichen Rathes.

Hr. Dominik Franz Alois Ziller, Polizei-Ober-Commissär zu Pavia, wurde in den Adelsstand des österr. Kaiserstaates mit dem Prädicate »von Taubendorf« erhoben.

Hr. Dr. Joseph Neumann, Professor des Lehen-, Handels- und Wechselrechts und des gerichtlichen Verfahrens an der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie erhielt das Ritterkreuz des k. Schwedischen Nordstern-Ordens.

Hr. Carl Donegani, Adjunct bei der k. k. Baudirection in Mailand und Ritter der III. Classe des kais. österr. Ordens der eisernen Krone, wurde in den Ritterstand des österr. Kaiserstaates mit dem Prädicate »von Stilfferberg« erhoben.

Hr. Joseph von Sardagna, N. Oesterr. Oberstlandrichter und Vice-Präsident der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, erhielt bei seiner Jubilirung den Orden der eisernen Krone I. Classe.

Hr. Wilhelm Klein, Director des Blinden-Instituts in Wien, erhielt die große goldene Civil-Ehren-Medaille mit der Kette.

Beförderungen.

Se. Majestät geruhten den Gouverneur der Lombardei, Franz Grafen von Hartig, zum Beweise der Zufriedenheit mit seiner treuen Dienstleistung und des besondern Vertrauens, in den Staatsrath für die inländischen Geschäfte zu berufen, und ihn zum Sections-Chef zu ernennen.

Hr. Joseph Weiß, Concipist der k. k. N. Oesterr. ver. Cameral-Gefällen-Verwaltung wurde zum Dolmetsch für die englische Sprache bei dem N. Oesterr. Landrechte ernannt.

Hr. Robert Altgraf von Salm, Hofrath bei dem Mailänder Gubernium, wurde zum Gubernial-Vice-Präsidenten daselbst ernannt.

Hr. Anton Franz Haindl, Dr. und Professor der Anatomie zu Lemberg, wurde zum Director des allgemeinen Krankenhauses in Lemberg ernannt.

Hr. Francesco Antonio Zerbato, Rath des Provinzial-Tribunals zu Udine, wurde zum Appellationsrathe in Venedig ernannt.

Hr. Dr. Raimund Alborghetti, Rath des k. k. Provinzial-Tribunals in Vicenza, wurde zum Appellationsrathe bei dem k. k. dalmatinischen Appellationsgerichte ernannt.

Hr. Adolf Freiherr Pratobevera von Wiesborn, N. Oesterr. Landrath und österr. Bevollmächtigter bei der Bundes-Controllbehörde in Frankfurt, erhielt den Rang und Charakter eines wirklichen Appellationsrathes.

Notizenblatt

für den Monath December 1840.

Inländische Literatur.

Uebersicht der österreichischen juridisch-politischen Literatur vom Jahre 1839.

1. Juridische Werke.

Beyträge zur Criminal-Rechtswissenschaft, mit besonderer Rücksichtnahme auf das österreichische Criminalrecht, dargestellt von Andreas Visini, Actuar bey'm Criminalsenate des Wiener Magistrates. Erster Band. Wien, bey C. Gerold. Recensirt in dieser Zeitschrift 1840, Heft III. S. 106—112; im Juristen Band I., Heft 2., S. 476; in Gersdorf's Repertorium Band XXI. S. 25.

Das österreichische bürgerliche Recht, systematisch dargestellt und erläutert von Dr. Joseph Winiwarter, wirklichem k. k. Regierungsrathe und Professor der Rechte an der Universität in Wien. Zweyter Theil (des dinglichen Sachenrechtes erste Abtheilung), zweyte vermehrte und verbesserte Auflage. Wien, bey Ritter v. Mösle's Witwe und Braumüller. Recensirt in dieser Zeitschrift 1840, Heft IV. S. 145—151; im Juristen Band I., Heft 2, S. 473.

Wer ist nach den Grundsätzen des österreichischen Rechtes zur Vornahme einer jüdischen Trauung berechtigt? Mit Rücksicht auf das mosaisch-talmudische Eherecht beantwortet von Wolfgang Wessely, der Rechte und der Philosophie Doctor, supplirendem Religionslehrer der Israeliten und k. k. prov. beeid. Translator in hebraicis. In Commission bey Borrosch und André in Prag. Recensirt in dieser Zeitschrift 1840, Heft V, S. 197—205.

Oesterreichische Wechselordnung mit den bisher hierüber erlassenen, so wie den auf selbe anwendbaren Gesetzen und Verordnungen; dann als Anhang die westgalizische Wechselordnung nebst dem von den Wechselbriefen handelnden VIII. Titel des Handelsgesetzbuches für das Königreich Italien. Herausgegeben und mit einem alphabetischen Register versehen von Christian Johann Paurnfeindt, wirklichem k. k. Rathe und Referenten bey dem niederösterreichischen Mercantil- und Wechselgerichte. Wien, bey Ritter v. Mösle's Witwe und Braumüller. Recensirt in dieser Zeitschrift 1839, Heft VIII., S. 389 — 394 und 395 — 400; im Juristen Band I., Heft 1., S. 196.

Handbuch des gerichtlichen Verfahrens. Von Dr. Joseph Wessely, k. k. öffentl. ordentl. Professor der Rechte an der Prager Universität, Referenten und Votanten des k. k. böhm. Landrechtes und emeritirten Dekane der juridischen Fakultät zu Innsbruck. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Prag, 1839 und 1840, bey Gottlieb Haase Söhne. Recensirt in dieser Zeitschrift 1840, Heft VII., S. 294.

Handbuch der westgalizischen Gerichtsordnung vom 19. December 1796. Von Dr. Joseph Wessely, k. k. Professor der Rechte ꝛc. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Prag, im Selbstverlage, 1839 und 1840. Recensirt in dieser Zeitschrift 1840. Heft VII., S. 294.

Epitome juris naturae, seu universae doctrinae juris philosophicae. Scripsit Antonius Virozsil etc. Pesthini, typis Josephi Beimel. Recensirt in dieser Zeitschrift 1840, Heft VII., S. 306.

Gedanke über Liebe und Recht, Freyheit und Zwang, Unabhängigkeit und Abhängigkeit, Gleichheit und Ungleichheit der Rechte. Von Ignaz Wildner, Doctor sämmtlicher Rechte, Mitgliede der Juristenfacultät, Hof- und Gerichtsadvocaten, auch gewesenen suppl. Professor der Rechte daselbst. Wien. Recensirt im Juristen, Band III., S. 172; in Gersdorf's Repertorium. Band XXI. S. 349.

Das Strafgesetz über Verbrechen sammt den dazu gehörigen Verordnungen. Herausgegeben von J. E. Waser, Doctor der Rechte und k. k. Professor an der Universität zu Innsbruck. Wien, bey C. Gerold. Recensirt im Juristen Band III., Heft 2., S. 496.

Abhandlung über die gesetzmäßige Befriedigung concurrirender Gläubiger außer und bey der Concursverhandlung. Dritter Band. 1. Abtheilung. Von der Vorbereitung zur Befriedigung der Gläubiger im Concurswege. Von Peter Erasmus Gspan, k. k. Landrathe. Grätz. Recensirt in Gersdorf's Repertorium Band XXI., S. 118.

Neuester Hausecretär in schriftlichen Aufsätzen, oder Musterbuch zur Abfassung aller in Geschäfts- und gemeinem Leben, so wie in freundschaft-

lichen Verhältniſſen vorkommenden Aufſätze. Ein Hand- und Hülfsbuch für Perſonen jeden Standes ꝛc.; von Franz B_h. Vierte Auflage, Peſth, 1840.

Die Lehre vom dinglichen Rechte des Grundpfandes nach dem öſterr. allg. bürg. Geſetzbuche und den mit 1. May 1817 und in der Folge bis Ende 1835 für Tirol in Wirkſamkeit getretenen Geſetzen und Circularien. Aus dem Italieniſchen überſetzt und mit den bezüglichen Verordnungen vermehrt, von Dr. J. Streiter. Innsbruck.

Die Fruchtnießung nach römiſchem Rechte, in fortlaufender Vergleichung mit den Anordnungen des allg. bürg. Geſetzbuches in Kürze dargeſtellt von Dr. Ernſt Theſer, Supplenten der Lehrkanzel des römiſchen Civil- und des Kirchenrechts an der Univerſität zu Wien. Wien, bey C. Gerold. Recenſirt in Gersdorf's Repertorium. Band XXII., S. 321.

Darſtellung der allgemeinen Gerichts- und Concursordnung durch Verbindung der Paragraphe dieſer beiden Ordnungen mit den dieſelben erläuternden oder ergänzenden bis zum letzten May 1838 ergangenen Geſetzen und Verordnungen in Einen Text. Von Dr. F. Ofner. 2 Theile. Zweyte Auflage. Olmütz, 1838.

Anleitung zur ſprach- und ſachrichtigen Abfaſſung der Contracte und anderer Privaturkunden, als Quittungen, Kauf-, Tauſch-, Schenkungs-, Miethsverträge ꝛc. Nebſt einer Theorie des juriſtiſchen Geſchäftsſtyles und einem Anhange über die Protokollirung der Contracte auf dem flachen Lande. Von Andreas Haidinger, geprüften Juſtiziär. Zweyte, vermehrte und verbeſſerte Auflage. Wien, bey Tendler.

Allgemeiner deutſcher Muſter-Briefſteller für die verſchiedenen geſellſchaftlichen Verhältniſſe, und öſterr. Hausſecretär für das Privatgeſchäftsleben und alle jene Fälle, wo man ohne Dazwiſchenkunft beglaubigter Agenten mit Staatsbehörden ſchriftlich verkehren, rechtsgültige Privaturkunden eigenhändig fertigen, und in Streitſachen ſich ſelbſt vertreten kann. Nebſt einem Abriß der Buchhaltungswiſſenſchaft ꝛc. Von Georg von Gaal. Zweyte, vermehrte und verbeſſerte Auflage. Wien, bey C. Gerold.

Civil-Rechtsfall über die Frage, ob die Einſicht der öffentlichen Bücher nach dem §. 443 des allg. bürg. Geſetzbuches in jedem Falle gegen Gefährde ſchützt. Von Matthäus Goak, Dominical-Gültenbeſitzer und Juſtiziär. St. Pölten.

Darſtellung der in Oeſterreich über die Rechtsverhältniſſe der Ehegatten, Aeltern, Kinder, Waiſen und Pflegebefohlenen beſtehenden Vorſchriften, nebſt den auf das Hausgeſinde bezüglichen Anordnungen. Von Dr. Joſeph Linden, k. k. wirklichem Hofrathe, Hof- und Kammerprocurator. Zweyte Auflage. Wien, bey C. Gerold.

Darstellung der in Oesterreich über die besonderen Rechtsverhältnisse der Adeligen-, Beamtens-, Militär-, Kloster- und Handelsfrauen bestehenden Vorschriften, nebst den auf Beamten- und Militärwaisen bezüglichen Anordnungen. Von Dr. Joseph Linden, k. k. wirklichen Hofrathe und nied. österr. Kammerprocurator. Zweyte Ausgabe. Wien, bey Gerold.

Abhandlung über den Begriff und die ursprünglichen Erwerbungsarten des Patronatsrechtes nach dem Kirchenrechte, von Dr. G. A. Branowitzer. Olmütz.

Manuale ragionato del Codice Penale e delle gravi trasgressioni di polizia. Opera del giureconsulto Giuseppe Antonio Castelli. Seconda edizione con aggiunta e supplemento, in cui vi sono anche enunciate le vigenti leggi finanziarie. Vol. 4. Milano, Manini. Recensirt in den Annali universali di Statistica etc. Juliheft, 1839. S. 5.

Ricerche storiche sulla esposizione degli Infanti presso gli antichi popoli, e specialmente presso i Romani; dell' avvocato Conte Leopoldo Armaroli. Venezia, Giuseppe Antonelli, 1838. Besprochen in den Annali universali di Statistica etc. 1839. S. 38—48.

Manuale pei signori usuari, usufruttuari ed aventi diritto all'abitazione, del giureconsulto G. R. Con module. Milano, da Placido Maria Visaj.

Compendio delle leggi, ordinazioni e circolari si giudiziarie che amministrative e politiche nei rapporti coll' istruzione per le regie preture in affari non contenziosi. Coll' aggiunta di alcune norme per decidere, quale dei pretendenti che si contrastano il diritto di successione debba assumere le parti di attore. Tratte dalle opere di accreditati giure-consulti tedeschi, dal giureconsulto G. Antonio Castelli. Milano, coi tipi di C. Rivolta.

Del dovere e del diritto, saggio analitico di Sante Mazzaño, socio corrispondente delle ii. rr. accademie di Padova e di Roveredo, pubblicato in occasione della sua laurea in legge, Padova, tip. Cartallier e Sicca, 1838.

Manuale pratico sugli effetti giuridici portati dal tempo, diviso in anni, mesi, settimane, giorni, ore e momenti, secondo le disposizioni del codice civile generale della monarchia austriaca, e di tutte le altre leggi vigenti che vi si riferiscono. Composto dal g. c. d. Andrea Amati, in aggiunta e repertorio al di lui »Manuale del codice civile generale« già edito nel 1837. Milano, da Placido Visaj.

Dell' azione rescissoria per lesione enorme, cenni di Girolamo Costantini nell' occasione della sua laurea in ambe le leggi nell' università di Padova. Venezia, tipog. di Andrea Santini e figlio.

Collezione delle scelte consultazioni forensi di Giandomenico Romagnosi, socio corrispondente dell' accademia delle scienze morali e politiche dell' istituto r. di Francia, e già professore di alta legislazione in Milano. Milano, dai tipi di M. Carrara. Fasc. XII ed ultimo.

Estratto chronologico delle risoluzioni sovrane, dei decreti del supremo tribunale di giustizia e di altri dicasteri aulici, non che delle ordinazioni dell' imperiale regio governo, i. r. magistrato camerale e dell' i. r. tribunale d'appello generale in Milano in oggetti di giustizia dal 1. gennajo 1816 a tutto l'anno 1838, Milano, coi tipi di Cristoforo Rivolta.

Manuale degli atti tra vivi e d'ultima volontà, colle loro module analoghe alla vigente legislazione austriaca, dell' avvocato Francesco Maria Carcano. Con note, supplementi ed aggiunte anche di altre module relative alle posteriori leggi sino al corrente anno 1839 pubblicate e risguardanti la stessa materia, del g. c. d. Andrea Amati. Milano, da Placido Maria Visaj.

Manuale, ossia ricerche medico-legali sopra l'incertezza della morte, i pericoli dell' affrettato seppellimento, i mezzi di comprovare lo stato di morte, di richiamare alla vita quelli che sono in istato di morte apparente. Estratto dall' opera del signor Julio de Fontenelle, professore di chimica in Parigi ecc. Compilato dal dottor Antonio Ascona, colle disposizioni del codice penale e delle trasgressioni politiche, regolamenti relativi, e secondo la notificazione governativa 20. Ottobre 1838. Utile al medico, al magistrato etc. Con module. Milano, dalla tipog. Motta, 1838.

Intorno al duello; dissertazione di Isacco Pesaro-Maurogonato in occasione della sua laurea in legge nell' i. r. università di Padova. Venezia, dalla tipog. di Alvisopoli.

Ottavo supplemento alla seconda edizione dei paragrafi del codice civile generale della monarchia austriaca messi in armonia tra loro ed in riscontro col regolamento gen. del p. c. etc. etc. dell avvocato G. C. Antonio Castelli; che contiene un più esatto riscontro dei paragrafi suddetti e l'aggiunta di molte altre importanti risoluzioni sovrane, decisioni auliche, circolari etc.

emanate a tutto l'anno 1838. Milano, dai tipi di M. Carrara.

Primo appendice al manuale del codice civile generale austriaco pubblicato dalla tipografia Visaj nel settembre 1837. Milano, da Placido Maria Visaj.

Traduzione della istruzione generale sul modo di procedere presso i giudizii criminali della Galizia. Milano, dall' imp. reale Stamperia.

Corso di diritto mercantile, dell' avvocato S. M. Pardessus, preceduto da un' introduzione intorno all' origine ed ai progressi della legislazione e della giurisprudenza mercantile, e susseguito da un indice analitico delle materie. Versione italiana del dottore Annibale Callegari. Venezia, Andrea Sartini e figlio. Fasc. III—IV.

Dizionario universale, ossia repertorio ragionato di giurisprudenza e quistioni di diritto. Di Merlin, antico procuratore generale presso la corte di cassazione in Francia. Versione italiana di una società di avvocati sotto la direzione dell' avvocato Filippo Carillo. Prima edizione veneta etc. Venezia, presso Giuseppe Antonelli. Fasc. LVI—LXIII.

Scelta di disposizioni del diritto romano. Opera del dott. Antonio Lorenzoni. Padova, tip. Cartallier e Sicca, 1838.

Manuale delle locazioni diviso in tre capitoli: I. delle pigioni, II. dei fitti, III. delle disdette, a norma delle vigenti leggi e della sovrana patente pubblicata il 23 dicembre 1837. Compilata da A. A. Quarta edizione accuratamente riveduta etc. Aggiuntevi 38 module applicabili ad ogni caso. Milano, da Placido Maria Visaj.

Manuale per ogni sorta di testamenti, ad uso de' padri di famiglia e di chiunque voglia disporre delle cose sue per atto di ultima volontà. Coll' aggiunta di tante module quante sono le diverse maniere di testare giusta le prescrizioni del vegliante codice civile austriaco. Del g. c. Gius. Antonio Castelli. Quarta edizione ricorretta ed accresciuta di altre module e di altre cose importanti. Milano, da Placido Maria Visaj.

Manuale pei mm. rr. arcipreti e parrochi, contenente le leggi sovrane, le auliche e le vicereali risoluzioni, i decreti, i regolamenti, le istruzioni relative alle incombenze che furono loro appogiate per ciò che riguarda l'amministrazione dello stato. Opera utile anche alle ii. rr. delegazioni provinciali, agli ii. rr.

tribunali delle provincie lombardo-venete, agli ii. rr. commissariati distrettuali ed agli avvocati. Compilata da Carlo Steffani i. r. commissario distrettuale quiescente. Padova, coi tipi del seminario. Fasc. I_V.

Progetto di una processura criminale, e dei mezzi per estirpare il duello; dissertazioni due di Michele Costi di Vicenza, dottore in ambe le leggi. Padova, coi tipi della Minerva.

Intorno ai tre regolamenti del processo civile vigenti nella monarchia austriaca e sulla forza obbligatoria delle altre speciali leggi in materia di procedura civile nel regno lombardo-veneto; brevi considerazioni di Giovanni Danieli, dottore delle leggi, aggiunto pegli studi politico-legali nell' i. r. università di Pavia. Milano, per Marsilio Carrara.

Note pratiche alla notificazione governativa 4 luglio 1839 sul modo di procedere nella via esecutiva contro il debitore in base di un documento che meriti piena fede. Del g. c. Giuseppe Antonio Castelli. Milano, da Placida Maria Visaj.

Della restituzione in intero secondo il regolamento giudiziario austriaco, trattato del dottore Antonio Monti, aggiunto presso l'i. r. pretura d'Abbiategrasso. Milano, per Marsilio Carrara.

Manuale del codice civile generale austriaco, i di cui paragrafi sono coordinati e confrontati colle leggi ed ordinanze che vi si riferiscono, sieno esse penali o politiche etc. etc. Nuova edizione per cura del g. c. G. A. Castelli. Milano, da Placido Maria Visaj.

Il diritto romano privato e puro, del dottore A. Haimberger, cesareo r. consigliere provinciale e professore pubblico ordinario di diritto romano e canonico nell' università di Leopoli. Versione italiana dal testo tedesco con giunte di emendazioni recentissime dell' autore ed una tavola litografica dei gradi di consanguinità, del dottore Casimiro Bosio nobile Klarenbrunn. Per cura ed a spese di Antonio Bazzarini. In Venezia.

Genesi del diritto penale, di G. C. Romagnosi. Settima edizione, con nuovi documenti illustrativi somministrati dall' autore. Milano, presso Carlo Branca libraio, coi tipi di Felice Rusconi, 1840.

Manuale teorico-pratico ad uso degli aspiranti ed esercenti il notariato, utile anche a qualunque persona applicata alle con-

trattazioni. Nuova edizione per cura del g. c. G. A. Castelli. Milano, da Placido Maria Visaj.

Instituzioni del diritto pubblico interno pel regno lombardo-veneto. Opera del dr. Antonio Lorenzoni. Appendice per gli anni 1835—1836, nella quale, fra le altre, si trovano esposte le nuove leggi concernenti le finanze. Padova, tip. Cartallier e Sicca.

Questioni di medicina legale secondo lo spirito delle leggi civili e penali veglianti nei governi d'Italia, del dottore Giacomo Barzelloti, già p. p. di medicina legale etc. nell' i. r. università di Siena e ora di medicina pratica in quella i. r. di Pisa. Edizione ottava italiana e seconda Milanese eseguita su quella di Pisa del 1835—1837, ed accresciuta delle disposizioni del codice austriaco, non che di copiose note e commenti per cura del dottore Andrea Bianchi. Milano, coi tipi di Borroni e Scotti Vol. III.

Storia della legislazione, del conte di Pastoret. Prima versione italiana, col prospetto discorsivo del dott. Francesco Foramiti. Venezia, co' tipi del Gondoliere. Fasc. I. al III.

Commento alle Pandette, di Giovanni Voet. Prima versione italiana. In Venezia, coi tipi di Ant. Bazzarini. Fasc. XX—XLVII.

Il diritto civile austriaco, sistematicamente esposto ed illustrato dal dottor Gius. Winiwarter, i. r. consigliere eff. di governo etc. Parte seconda. Fasc. X—XVII. Prima versione italiana per cura del dott. Annibale Callegari. Venezia, coi tipi dell' ed. Gius. Antonelli.

Commento sul codice civile generale austriaco, con ispeciale riguardo alla pratica, di Franc. Nippel i. r. consigliere d'appello etc. Tomo II. e III.

Corpus juris civilis romani. Venetiis, typis Jos. Antonelli. 1839—1840. Puntata XXXI—XXXII.

Enciclopedia legale, ovvero lessico ragionato di gius naturale, civile, canonico, mercantile-cambiario-marittimo, feudale penale, pubblico-interno e delle genti. Compilatore Franc. dottore Foramiti. Venezia. Fasc. XI—XXVIII.

2. Politiſche Werke.

Politiſche Geſetze in Fragen und Antworten. Ein Handbuch zur Vorbereitung für Prüfungs-Candidaten. Herausgegeben von einem höheren k. k. Staatsbeamten. Wien, bey C. Gerold. Recenſirt in dieſer Zeitſchrift 1839, Heft VII., S. 341—350.

Erklärung des Strafgeſetzes über Gefällsübertretungen. Ein Verſuch von Carl Ritter von Paumgarten, k. k. nied. öſterr. Cameral-Bezirks-Commiſſär und ordentlichen Referenten des k. k. Gefälls-Bezirks-Gerichtes für den Kreis unter dem Manhardsberge. Wien, bey den Mechitariſten. Recenſirt in dieſer Zeitſchrift 1839, Heft XII, S. 551—567.

Darſtellung der die k. k. öſterreichiſche Gränzwache betreffenden Vorſchriften, von Gotthard Freyherrn von Buſchmann, Doctor der Rechte und Concepts-Practicanten der k. k. allgemeinen Hofkammer. Wien, aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarialdruckerey, 1838. Recenſirt in dieſer Zeitſchrift 1840, Heft I, S. 1—12.

Das allerhöchſte Erbſteuerpatent vom 15. October 1810, in Verbindung mit den darauf Bezug habenden Geſetzen und in den einzelnen Provinzen kundgemachten nachträglichen Verordnungen. Nebſt einem Anhange über die Einregiſtrirung. Herausgegeben von C. A. Ullepitſch, Doctor der ſämmtlichen Rechte, der Philoſophie und der freyen Künſte. Laibach, bey Edlen von Kleinmayr. Recenſirt in dieſer Zeitſchrift 1840, Heft VII, S. 294.

Syſtematiſches Handbuch der Geſetze und Vorſchriften über die in den k. k. öſterr. Staaten beſtehende allgemeine Verzehrungsſteuer. Nach ämtlichen Quellen bearbeitet von Aloys Deſſary, Conceptsbeamten der allgemeinen Hofkammer. Wien, in Commiſſion bey Carl Gerold. Recenſirt im Juriſten Band III, Heft 1, S. 199.

Die allgemeine Verzehrungsſteuer Oeſterreichs in ihrem ganzen Umfange. Zum Gebrauche für k. k. Beamte, Gewerbsleute, Dominien, Steuerbezirksobrigkeiten, Aemter u. ſ. w., bearbeitet von Dr. Auguſt von Malinkowski, k. k. Cameral-Bezirkscommiſſär. Wien, bey Ritter von Mösle's Witwe und Braumüller. Recenſirt im Juriſten Band I., Heft 2, S. 487.

Die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten beſtellten Bezirksbehörden. Aus ämtlichen Quellen dargeſtellt, und mit Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer herausgegeben von Vincenz Ludwig v. Kappel, k. k. Cameralrathe und Beyſitzer des k. k. Gefällenobergerichts in Böhmen. Prag, bey Gottlieb Haaſe Söhne.

Handbuch der Geſetze, durch verläſſige Auszüge aus den unter den glorreichen Regierungen Ihrer Majeſtäten der Kaiſerin Maria Thereſia,

Kaiser Joseph, Leopold und Franz, von 1740 bis Ende 1818 erschienenen, ganz oder zum Theile in den deutschen Provinzen der österr. Monarchie noch bestehenden Gesetze, in chronologischer Ordnung; für jeden Geschäftsmann, besonders aber für herrschaftliche Beamte brauchbar. Herausgegeben von Johann Müller, herrschaftlichen Oberbeamten. Erster Band. Grätz bey A. K. Kienreich.

Ritter v. Jordan, k. k. Landraths, Grundsätze über die Abschätzung der Landgüter. Zur Prüfung der Oekonomen, Forstverständigen und Rechtsgelehrten. Zweyte, nach rationellen und practischen Principien gänzlich umgearbeitete Auflage, von Philipp Rothkögel ꝛc. Wien, bey Wallishauser.

Supplementband zu Johann Tschinkowitz's Darstellung des politischen Verhältnisses der verschiedenen Gattungen von Herrschaften zur Staatsverwaltung, zu ihren Beamten und Unterthanen in den Provinzen Steyermark und Kärnthen; bearbeitet von F. G. Kaiser von Trauenstern. Zwey Theile. Grätz.

Darstellung des Wirkungskreises der Civilbehörden in den sämmtlichen Militärangelegenheiten, von Fr. J. Schopf, Justiziär und Güterinspector. Wien. I. Theil, II. Abtheilung.

Anleitung zur schnellen Aneignung der Geschäftsformen und eines zweckmäßigen Geschäftsstyls, von Joseph Holler, k. k. Cameral-Secretär. Prag, bey Gottlieb Haase Söhne.

Skizzirte Betrachtungen über das Armenwesen und seine Einrichtung, von Theodor Jurie, Doctor der Medicin und Chirurgie, Magister der Augenheilkunde und Geburtshilfe, Mitglied der hiesigen Facultät und prov. erster Stadt-Armenarzt. Wien, 1838, bey den Mechitaristen.

Militär-Geschäftsstyl, von Heinrich Seidl, Oberlieutenant ꝛc. Wien, bey J. P. Sollinger.

Bibliotheca juridica; enthaltend ein Verzeichniß der in Oesterreich über Gesetzgebung, politische Verfassung und über das Camerale erschienenen Schriften, welche in der Buchhandlung von Mösle's Witwe und Braumüller in Wien zu finden sind. Wien.

Sr. k. k. Majestät Ferdinand des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für sämmtliche Provinzen des österr. Kaiserstaates, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen. Auf allerhöchsten Befehl und unter Aufsicht der höchsten Hofstellen herausgegeben. Fünf und sechzigster Band, welcher die Verordnungen vom 1. Jänner bis Ende December 1837 enthält. Wien, in der k. k. Hof- und Staatsdruckerey.

Manuale sul regolamento disciplinare portato dalla notificazione governativa di Milano 20. Ottobre 1838 risguardante il

seppellimento dei cadaveri umani, con module per atti di notificazione, verificazione e visita, e con esempi di morti apparenti, e relativi efficaci soccorsi. Utile ai parrochi, coadiutori, medici, chirurghi, levatrici, commessi etc. Composto dal g. c. d. Andrea Amati. Milano, da Placido Visaj.

Gli asili dell' infanzia considerati sotto l'aspetto di polizia sanitaria, ovvero effetti che dennosi aspettare dagli asili dell' infanzia sulla salute pubblica e sul ben essere delle future generazioni. Brescia, per G. Ventnrini tipografo.

Discorso inaugurale letto nella grand' aula dell' i. r. università di Padova per l'apertura di tutti gli studi il giorno 3. novembre 1838, dal dottor Antonio Valsecchi, professore ordinario di diritto romano, statutario e feudale, e rettore magnifico. Padova, coi tipi del Seminario.

Istruzione per intestazioni censuarie del nuovo catasto del regno lombardo-veneto. Milano, dall i. r. stamperia.

Regolamento per la pubblicazione del nuovo catasto delle provincie del regno lombardo-veneto aventi un estimo provvisorio. Milano, dall i. r. stamperia.

Delle differenze politiche fra i popoli antichi ed i moderni. Parte prima: La guerra, libri tre di Andrea Zambelli professore di scienze e leggi politiche nell' i. r. università di Pavia. Milano, presso Santo Bravetta.

Della economia sociale e rurale e della educazione agraria, memorie pubblicate dal dottor Francesco Gera da Conegliano, membro onorario e corrispondente di parecchie illustri società scientifiche italiane e straniere etc. Venezia, coi tipi di Gius. Antonelli.

Compendio alfabetico per guida ai giovani nello studio della legge penale sulle contravvenzioni di finanza, compilato da Giovanni Bennati conservatore del registro e delle tasse in Venezia. Con illustrazioni per l' intelligenza ed applicazione della legge. Venezia. Parte seconda. 1838.

Ricerche su le pie fondazioni e sull' ufficio loro a sollievo dei poveri. Con un appendice sui pubblici stabilimenti di beneficenza della città di Pavia, del cavaliere P. Magenta. Pavia, dalla tipog. Bizzoni, 1838.

3. Statistische Werke.

Statistik von Moritz Fränzl, Doctor der Rechte, k. k. Professor der politischen Wissenschaften, der österr. politischen Gesetzkunde, und p. t. der österr. Cameralgesetzgebung an der Theresianischen Ritterakademie. Zweyter Band. Wien, bey J. G. Heubner.

Tirol und Vorarlberg, statistisch-topographisch beschrieben von Johann Jakob Staffler, der Rechte Doctor und Secretär beym k. k. Gubernium zu Innsbruck. Innsbruck, bey F. Rauch.

Das Herzogthum Steyermark, geographisch-statistisch-topographisch dargestellt und mit geschichtlichen Erinnerungen versehen von Georg Göth, Mitgliede mehrerer ökonomischen Gesellschaften. I. Band, 1. Heft. Wien, bey J. G. Heubner.

Einiges über Ungarn, vom Grafen Stephan Széchenyi. Aus dem Ungarischen übersetzt von Hermann Klein. Pesth, bey Heckenast.

Denkbuch der Erbhuldigung in Tirol im Jahre 1838. Vom Verfasser des Handbuches für Reisende in Tirol ꝛc. Innsbruck, Wagner'sche Buchhandlung.

Vorarlberg; aus den Papieren des in Bregenz verstorbenen Priesters Franz Joseph Weizenegger. In 3 Abtheilungen bearbeitet und herausgegeben von M. Merkle. I. Abtheilung. Innsbruck, bey Wagner.

Die Militärgeographie von Europa, von Franz Ritter von Rudtorffer, k. k. Obersten und Commandanten ꝛc. Prag. Zweyte verbesserte und bedeutend vermehrte Auflage. Recensirt in der militärischen Zeitschrift. Jänner 1840, S. 100.

Geographisch-statistisch-historischer Ueberblick des Kaiserreichs Rußland, von Franz Schlögl von Ehrenkreuz, k. k. österr. Hauptmanne ꝛc. 2 Bände. Wien, bey Heubner. Recensirt in Gersdorf's Repertorium. Band XXIV., Heft 6, S. 541.

Das Kaiserthum Oesterreich, geographisch-statistisch dargestellt von Joh. Gottfried Sommer. (Aus dessen Lehrbuche der Erd- und Staatenkunde besonders abgedruckt.) Prag.

Das Königreich Böhmen, statistisch-topographisch dargestellt von Joh. Gottfried Sommer. Siebenter Band: Der Klattauer Kreis. Prag, bey Calve. Recensirt in Gersdorf's Repertorium Bd. XX., S. 264.

Die Markgrafschaft Mähren, topographisch, statistisch und historisch geschildert von Georg Wolny, Professor. V. Band. Olmützer Kreis. Brünn, bey Seidel.

Die kaiserlich-königliche orientalische Akademie zu Wien, ihre Gründung, Fortbildung und gegenwärtige Einrichtung. Von Victor Weiß Edlen von Starkenfels. Wien, bey C. Gerold.

Das Banat, in topographiſch-naturhiſtoriſcher Beziehung, mit beſonderer Berückſichtigung der Herkulesbäder nächſt Mehadia und ihrer Umgebung. Von Joſeph von Dorner, Apotheker. Preßburg. Recenſirt in Gersdorf's Repertorium. Band XXI., S. 74.

Beyträge zur Kenntniß und Verbeſſerung des ungariſchen Forſtweſens und des Forſtweſens überhaupt. Von Ludwig Greiner, Forſtdirector in Ungarn. I. Band. Peſth, bey Heckenaſt.

Ergebniſſe eines Touriſten in Italien und Sicilien. Vom Advokaten Strahl. Wien, bey Ritter v. Mösle's Witwe und Braumüller. Repertorium. Band XXI., S. 167.

Studi Statistici sulla popolazione di Mantova, di Carlo d'Arco. Mantova, coi tipi all' Apollo. V. Annali Universali di Statistica etc. Vol. LXIII. p. 307.

Stato della beneficenza e della istruzione in Verona 1838; cenni storico-statistici dell' ab. Gio. Batt. Carlo co. Giuliari. Omaggio a Ferdinando imperatore e re. Verona, dalla tipog. provinciale di Paolo Libanti.

Statistica medica di Milano dal secolo XV sino ai nostri giorni, escluso il militare. Di Giuseppe Ferrario etc. Milano, coi tipi di Giuseppe Bernardoni di Gio. Fasc. VI—XII.

Preliminari alle teorie statistiche. Pavia, tipografia Bizzoni. 1838.

Saggi di teorie statistiche e di un sistema di scienza legislativa di Giuseppe Zuradelli, dottore in ambe le leggi, professore ordinario e membro della facoltà politico-legale nell' i. r. università di Pavia. Pavia, tipografia Bizzoni.

Ragionamento sull' utilità e necessità della statistica patologica, terapeutica e clinica, e pensamenti sull' istituzione pubblica di una statistica clinica nazionale e magistrale etc. di Giuseppe Ferrario dottore in medicina etc. Milano.

Sul clima delle bassa Lombardia, ricerche politico-medico-statistiche del dottor Giovanni Capsoni, medico direttore degli spedali di Bergamo. Milano, coi tipi di Paolo Emilio Giusti.

Johann Springer.

Ausländische Gesetzgebung.

Grundzüge des in der Russischen Monarchie bestehenden Handels- und Gewerbs-Systems.

Aus der kaiserlich-russischen Gesetzsammlung unmittelbar geschöpft vom H. Joseph Franz v. Patruban, Conceptsbeamten der k. k. allgemeinen Hofkammer.

(Schluß.)

Besondere Handelsrechte der Städtebürger.

Die Bürger können in den Städten, wo sie eingeschrieben sind, einen Kaufladen in einem Kaufhofe oder in einem anderen öffentlichen Gebäude, in einem eigenthümlichen oder einem gemietheten Hause halten, und dort folgende Produkte verschleißen.

a) An den öffentlichen Orten:

Allerley hölzerne und irdene Geschirre, außer Porcellan und Fayence; dann ungeschliffene Gläser, Flaschen, Ackergeräthe, Messer, häusliche Werkzeuge, grobe Tücher, Leinwand mit und ohne Streifen, Gurten, gemeine Kleidungsstücke, Kreuze, Ketten, Ringe, Schnüre, Bänder, Stricke, Theer, Pech, Fischschmalz, gemeine Pferdegeschirre, Schlitten, Matten, Obst, Grünwaaren, Fische, Fleischwaaren und alte Geräthe.

b) In den Häusern und Höfen:

Die sogenannten Krämer-Waaren, nähmlich Thee, Kaffeh, Zucker, Gewürze, Häringe, Confekt, Brot aller Art, Bänder, Kerzen, Seife, Obst, Grünwaaren, inländischen Tabak, Salz, Syrup, Kräuter, Cichorienkaffeh, Graupen, Mehl, Quarkkäse u. s. w.

jedoch mit Ausschluß aller Schnittwaaren, die Arschinenweise verkauft werden.

(Die Ortsobrigkeit kann die Erlaubniß zum Verkaufe solcher Waaren in Kramläden ertheilen, welche nach der Uebung gewöhnlich zu diesen Krämerey-Artikeln gehören.

Ein solcher Kramladen darf nur Ein Zimmer enthalten, wo der Verkauf geschieht, und nebstdem mag noch eine Vorrathskammer, ein Schoppen oder Keller außer der eigentlichen Wohnung vorhanden seyn.)

Ferner dürfen sie in den Häusern und Höfen Kaufläden mit inländischem Tabak aufschlagen, Heu, Stroh, allerley Holzwaaren, Balken und Breter verkaufen.

Auf die Jahrmärkte und Märkte steht ihnen alle Artikel, außer Colonial-Waaren, zu führen frey.

Die Bürger dürfen Lieferungen und Privat-Verträge bis zur Höhe von 4000 Rubeln schließen.

Die Bürger dürfen außer ihrem Hausgesinde nicht mehr als 16 gemiethete Arbeiter, und nicht mehr als 32 Lehrjungen, welche nicht älter als 15 Jahre sind, halten, sonst müssen sie sich in die dritte Gilde einschreiben lassen.

Besondere Handelsrechte der Bauern.

Die grundbesitzenden, Appanage- und Kron-Bauern können in den Ortschaften Läden, Magazine und andere Verschleiß-Anstalten haben, und mit folgenden Waaren handeln, so wie dieselben auch in Städten und auf Jahrmärkten einkaufen: 1. Alle obgenannten, den Bürgern erlaubten Waaren unter derselben Bestimmung; 2. dann noch insbesondere Nadeln, Messer, Nägel, Halb-Leinen- und Halb-Wollen-Zeuge, Seiden- und Wollbänder ohne Gold oder Silber, gesottene Fleischwaaren und Fische, verschiedene gewöhnliche Lebensmittel, alte Bücher und Bilder, Pfeffermeth, Kwaß u. s. w., wozu ihnen sonst noch die Obrigkeit der Uebung gemäß, die Bewilligung ertheilt.

Die Bauern können in ihrem Kreise Lebensmittel aller Art, Urprodukte und ländliche Kunsterzeugnisse frey einkaufen und verkaufen, und sie sowohl in Fuhrwerken und Schiffen, als auch auf Jahr- und gemeinen Märkten in den auf gewisse Zeit errichteten Buden verkaufen.

Sie dürfen alle Arten Stühle errichten, und darauf, jedoch nur selbst, bäurisches Tuch, dann einfärbige und bunte Leinwand (Pestrjad) verfertigen.

Sie können auf ihren Ortschaften auch kleine Fabriken mit gemietheten Arbeitern, so wie die Bürger, haben.

Abgaben für die Licenzen.

Die Licenzen auf Handel und Gewerbe werden von der Kreisrentkammer ausgegeben, nachdem die bestimmte Taxe dafür entrichtet worden ist.

Wer immer eine Licenz wünscht, muß sie in der Rentkammer jenes Kreises erheben, wo er eingeschrieben ist.

Die Kaufleute der ersten beyden Gilden sind zu einer jährlichen Abgabe an die Rentkammer von 4% des von ihnen angegebenen Kapitals verpflichtet, und bezahlen überdieß noch auf jeden als Steuer entrichteten Rubel einen 10%tigen Zuschuß für die Land- und Wasser-Communicationsmittel.

Hiernach entfällt für ein Glied der ersten Gilde eine jährliche Abgabe von 2200 Rubel, und für eines der zweyten Gilde eine jährliche Abgabe von 880 Rubel.

Die Steuer für die Kaufleute der dritten Gilde richtet sich nach den verschiedenen Orten, wo sie eingeschrieben sind.

In den Haupt- und Gouvernements-Städten und in den Häfen (wo nicht etwa eine besondere Steuerfreyheit herrscht), zahlen die Kaufleute der dritten Gilde jährlich in die Rentkammer 220 Rubel, worin 2½% vom angegebenen Kapitale (per 8000 Rubel) und 10% auf jeden als Steuer bezahlten Rubel für die Communicationsmittel zu Wasser und zu Lande inbegriffen sind.

In den Kreisstädten und Flecken entrichten sie in Allem 150; in einigen Gouvernements (Weiß- und Neu-Reußen, Litthauen, Minsk, Podolien, Sybirien u. s. w.) 100 und in Kamtschatka 66 Rubel.

Die Freybauern erhalten zweyerley Gattungen, die übrigen Bauern aber viererley Gattungen Licenzen.

Die Bauern zahlen für die drey ersten Gattungen Licenzen nach Maßgabe dessen, was rücksichtlich obiger Unterschiede bey den Gilden angegeben worden ist.

Für eine Licenz erster Gattung werden bezahlt 2200 Rubel; für eine Licenz zweyter Gattung 880, und zwar an allen Orten; für eine der dritten aber nach dem Verhältnisse, wie es für die Kaufleute der dritten Gilde vorgeschrieben ist, 220, 150 oder 100 Rubel, für die vierte Gattung Licenzen nach demselben Maßstabe 80, 60 oder 40 Rubel.

Von Jahrmärkten.

Jahrmärkte sind jene großen Märkte, auf welchen während der nach Gesetz und Gewohnheit bestimmten Zeit allen Ständen erlaubt ist, frey und ungehindert mit jeder Waarengattung zu handeln.

Sie theilen sich in Haupt- und gewöhnliche Jahrmärkte.

Für jede Stadt sind jährlich einer oder mehrere Jahrmärkte gestattet, je nachdem Umstände und Bedarf es erfordern.

Den Edelleuten ist gestattet, in ihren eigenen Ortschaften Jahr- und andere Märkte zu errichten, gemäß der Gemeindeverfassung und mit Vorwissen des General-Gouverneurs und der Gouvernements-Regierung, so wie unter der Beobachtung, daß die Zeit der Jahrmärkte in ihren Flecken dieselbe sey, wie die der anderen benachbarten Ortschaften.

Der Handel auf den Jahrmärkten ist allen russischen Unterthanen ohne Unterschied der Gilden oder Handelsclassen erlaubt, und den »fremden Gästen» ist der ihnen sonst im Inneren Rußlands verbotene Handel auf den drey Haupt-Jahrmärkten, nähmlich von Korea, Nischegorod und Irbitsk erlaubt.

Von den Zünften.

Unter der Benennung: Handwerk wird eine Beſchäftigung verſtanden, welche die Umſtaltung von Sachen durch Handarbeit zum Gegenſtande hat.

Manufacturen, Fabriken und Werkſtätten unterſcheiden ſich von Handwerken dadurch, daß jene hauptſächlich Vorrichtungen und Maſchinen haben, während ſich die Handwerker bloßer Handwerkzeuge bedienen.

Die Handwerke (auch Profeſſionen, Gewerbe genannt) zerfallen in ſo viele Arten, als es Unterſchiede von Bedürfniſſen des Lebens gibt.

Bey jedem ſolchen Gewerbe beſteht zu ſeiner Vervollkommnung, Leitung und zur Handhabung der nöthigen Ordnung ein Verein, Zunft oder Zeche genannt.

Die Eintheilung der Gewerbe in die Zünfte oder die Handwerksordnung wird von dem ſtädtiſchen Magiſtrate oder der Ortsobrigkeit beſorgt.

Eine Zunft beſteht aus Menſchen, die das nähmliche Gewerbe treiben.

Die Gewerbsleute, welche zu einer Zunft gehören, werden abgetheilt in 1. Meiſter, 2. Geſellen und 3. Lehrjungen.

Zünfte werden nicht gebildet, ſo lange weniger als fünf Meiſter des nähmlichen Handwerkes ſich in Einer Stadt befinden, aber dieſe Meiſter werden zu jener Zunft gezählt, die ihrer Meiſterſchaft entſpricht.

Die Zahl der Zünfte in einer Stadt iſt unbeſtimmt, wird aber nach der Eigenſchaft und Mannigfaltigkeit der Handwerke von dem Magiſtrate oder der Ortsobrigkeit beſtimmt.

Jede Zunft kann ſich ſelbſt in ſo viele Theile theilen, in wie viele ihr Gewerbe getrennt werden kann; finden die einzelnen nach dieſer Zerſtückung nicht genug Arbeit zu ihrem Aufkommen, ſo werden alle Theile, die keine Zunft vorzuſtellen vermögen, wieder vereinigt. Jedoch kann jede Zertheilung und Einrichtung der Zünfte nur mit Bewilligung des Magiſtrates oder der Ortsobrigkeit geſchehen.

Die Zünfte theilen ſich ferner in zuſammengeſetzte (gemiſchte), wenn ſie aus verſchiedenen, und in einfache Zünfte, wenn ſie aus einerley Gewerbsleuten beſtehen.

Die Zünfte der Hauptſtädte ſind entweder ruſſiſche oder fremde, je nachdem ſie aus Ruſſen oder aus Ausländern beſtehen.

In eine Zunft muß Jedermann eingeſchrieben ſeyn, der in einer Stadt ein Gewerbe oder Handwerk ausüben will, jedoch kann die Zunft Niemanden verbiethen, ſich ſeinen täglichen Unterhalt durch Arbeit zu verdienen. Eben ſo ſind von Eintragung in die Zünfte befreyt: Brückenleute, Teichgräber, Maurer, Steinmetze, Zimmerleute, Stuccatorer,

auch jene, die sich zu häuslichen Diensten verdingen, und die nach den Bestimmungen über den Betrieb der Fabriken und Werkstätten hierzu berechtiget sind (siehe unten von den Fabriken).

Leute mit Gebrechen werden in eine Zunft nicht aufgenommen.

Die Aufnahme in eine Zunft dauert: 1. unbegränzte Zeit mit Erwerbung des zünftigen Charakters, oder 2. beschränkte Zeit mit Beybehaltung des Charakters des vorigen Standes.

Auf unbegränzte Zeit mit Charakter als zünftige Meister, Gesellen und Lehrjungen können alle diejenigen in die Zunft eingeschrieben werden, denen erlaubt ist, sich in eine Bürgergemeinde aufnehmen zu lassen.

Nebstdem gelten aber auch die zur Aufnahme in die Bürgergemeinden bestehenden Grundsätze, und zwar:

Die eintreten wollen, müssen von der Ortsobrigkeit sich mit der Entlassungsurkunde ihrer früheren Gemeinde oder Gerichtsbarkeit, und mit dem Aufnahmsscheine der Zunft, in welche sie treten wollen, ausweisen.

Diese letztere Urkunde erhalten sie nicht anders, als auf Beglaubigung ihrer guten Aufführung, des freyen Standes, und nach Prüfung ihrer Profession durch die Zunftvorsteher.

Nach erfolgter obrigkeitlicher Bestätigung werden sie dann in die Zunft mit Bürger-Eigenschaft aufgenommen.

Auf beschränkte Zeit können sich Städtebürger, Bauern und Fremde, mit Ausschluß der Juden, einverleiben lassen.

Die Bauern sind aber dann allemahl verpflichtet, sich wenigstens auf bestimmte Zeit in die Zunft einschreiben zu lassen, wenn sie in einer Stadt ein Gewerbe mit Hilfsarbeitern treiben wollen.

Von den Meistern.

Meister soll jener Handwerker werden, welcher seine Profession versteht, einige Jahre Geselle war, von jenen Meistern, wo er arbeitete, ein Zeugniß hat, und beym Meisterwerden so viele Werkzeuge hat, als für ihn und noch für einen Gesellen nöthig sind, um ungehindert fortarbeiten zu können.

Ueberdieß soll der Meister eines untadelhaften Wandels seyn.

Dem Meister ist erlaubt, in seiner Wohnung Gesellen und Lehrjungen in Lohn zu halten, die der Zunft zukömmliche Arbeit zu treiben, und die verfertigten Sachen an Kauflustige, aber nirgends anderswo, als in seiner Wohnung und auf freyen Plätzen, nicht aber in eigens hergerichteten Läden zu verkaufen.

Jene Gewerbsleute, welchen zu ihren Erzeugnissen die vereinte Zu-

ſammenwirkung mehrerer Profeſſionen nöthig iſt, z. B. die Wagner, ſind dann verpflichtet, ſich in die dritte Gilde einſchreiben zu laſſen, wenn ſie, ohne ſolche Theile der Arbeit bey anderen Meiſtern zu beſtellen, die Haupterforderniſſe zu dieſem Gewerbe im eigenen Hauſe, und dabey mehr als 16 Arbeiter halten.

Gewerbsleute, welche koſtbare Stoffe führen, müſſen ſich auch dann in die dritte Gilde einſchreiben laſſen, wenn ſie ihre Erzeugniſſe in Niederlagen oder Magazinen, die aus mehr als einem Zimmer ſammt Vorrathskammer beſtehen, oder wenn ſie ihre Waaren in ordentlichen Läden verkaufen. Solche ſind: Gold- und Silberarbeiter, Putz- und Modehändler, und jene, die feine Kleiderſorten, Pelzwaaren und Möbel verkaufen.

Wenn aber dieſe Gewerbsleute ſolche Sachen bloß auf Beſtellung verfertigen und weder offene Läden, noch Vorräthe von vollendeten Arbeiten zum Verkaufe bereit halten, ſo brauchen ſie nicht in die Gilde eingeſchrieben zu ſeyn.

Kein Gewerbsmann, außer einem Meiſter, kann Lehrjungen halten.

Von den Geſellen.

Geſellen ſind jene Handwerker, die ihre Profeſſion nach allen ihren Regeln erlernt haben, jedoch zur Erlangung der zur Ausbildung nöthigen Erfahrung wenigſtens drey Jahre in dieſem Stande zu bleiben verbunden ſind.

Geſellen freyen Standes, die in einer Zunft eingeſchrieben ſind, genießen die Rechte von Städtebürgern.

Geſellen, ſo wie gemeinen Arbeitern eines Gewerbes, die von ihrer Hände Arbeit leben, iſt verbothen, in der Stadt zu ihrer Arbeit Geſellen und Lehrjungen aufzunehmen.

Einem Geſellen iſt verbothen, ohne Bewilligung der Obrigkeit auf die Profeſſion einer anderen Zunft zu arbeiten, aber er iſt berechtigt, bey einem Meiſter und bey einer anderen Zunft alle Arbeiten zu leiſten, die ſeiner Zunft zukömmlich ſind.

Den Geſellen iſt unterſagt, ohne Meiſter mit einander auf eigene Fauſt zu arbeiten und ihre Erzeugniſſe zu verkaufen; aber in den Fabriken dürfen Geſellen auch ohne Meiſter arbeiten.

Wenn nun ein Geſelle bey einem Meiſter wenigſtens drey Jahre zugebracht, ſich gut aufgeführt hat, Meiſter werden will, und der Meiſter mit ihm zufrieden iſt, ſo muß ihm der Letztere ein Zeugniß geben, daß er das Handwerk erlernt, ſich gut aufgeführt habe und des Meiſterrechtes würdig ſey.

Dann muß er ihn dem Vorſteher und den Ausſchüſſen vorſtellen.

Der Geselle ist hierbey verbunden, seine Arbeit vorzuzeigen, die er so gut, als möglich, verfertiget hat. Der Vorsteher und die Ausschüsse ernennen dann drey der ältesten Meister zur Prüfung der Arbeit des Gesellen, wornach ihm ein Meisterstück aufgegeben und die Zeit hierzu bestimmt wird. Ist dieses Meisterstück fertig, von mehreren Meistern geprüft und gut erkannt worden, so wird der Bewerber der Zunftversammlung vorgestellt, und ihm der Meisterbrief ausgefertigt, auf dessen Grundlage er, wenn er schon 24 Jahre alt ist, von dem Magistrate oder der Ortsobrigkeit das ordentliche Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes erhält.

Wenn der sich um's Meisterrecht bewerbende Geselle aber noch nicht 24 Jahre alt ist, so gibt man ihm bis zur Erlangung dieses Alters die Erlaubniß, vorher noch in andere Städte zu wandern, ehe er Meister werden darf.

Wenn der Geselle länger als drey Jahre bey seinem Meister gearbeitet, sich gut aufgeführt hat, der Meister ihm aber weder ein Zeugniß geben, noch ihn dem Vorsteher vorstellen will, so hat ein solcher Geselle das Recht, durch einen Bevollmächtigten oder Anwald bey der Obrigkeit eine Bitte zu stellen, worauf über Meister und Gesellen eine Untersuchung verhängt und mittelst Spruches entschieden wird.

Es ist der Willkühr der Handwerksleute überlassen, wie viel für die Aufnahme zum Meister in die Lade zu zahlen ist, was aber für jede jährliche Zunftversammlung Ein für alle Mal bestimmt seyn soll, und nicht mehr als zehn Rubel betragen darf.

Gesellen, welche sich durch üble Aufführung entehrt und strafbar gemacht haben, sind vom Meisterwerden so lange ausgeschlossen, bis das Stadthaupt und der Vorsteher der Zunft sich von ihrer Besserung überzeugt haben.

Von den Lehrjungen.

Ein Meister darf einen Lehrjungen nicht ohne zwey Zeugen, einen von Seite des Meisters, den anderen von Seite des Lehrjungen, aufnehmen.

Vor denselben haben sie die Bedingnisse, Zeit, Kost und Unterricht des Jungen zu besprechen, welcher Vertrag dann beyderseits unverbrüchlich gehalten werden muß.

Der Junge wird dann dem Vorsteher und den Ausschüssen vorgestellt, und sein Nazionale ins Jungen-Buch eingetragen. Es ist dem Ausspruche des Vorstehers anheim gestellt, zu bestimmen, wie viel hierfür in die Handwerkslade zu zahlen ist, was aber ein für alle Mal für jede jährliche Zunftversammlung bestimmt seyn soll, und nicht mehr als fünf Rubel ausmachen darf.

Der Lehrjunge wird nicht länger als durch fünf, und nicht kürzer als durch drey Jahre unterrichtet, es wäre denn, daß er ſchon wüßte, was zum Handwerke gehört, in welchem Falle die Lehrzeit nach dem Einverſtändniſſe des Vorſtehers und der Ausſchüſſe abgekürzt werden kann.

Wenn der Junge ſeine drey Jahre beym Meiſter ausgelernt hat, ſo muß ihm dieſer ein ſchriftliches Zeugniß über ſeine Eigenſchaften und Sitten geben. Mit dieſem Zeugniſſe kann der Junge beym Meiſter bleiben, oder von ihm austreten.

Einem Meiſter iſt verbothen, den Jungen eines anderen Meiſters ohne deſſen Zeugniß aufzunehmen.

Wenn der Junge Geſelle wird, und den Geſellenbrief hat, ſo muß er ſich mit dem Meiſter, bey dem er arbeiten will, über die Länge der künftigen Geſellenzeit und den Lohn einverſtehen. Während dieſer zwiſchen ihnen verabredeten Zeit darf bey Geldſtrafe weder Geſelle noch Meiſter aufkündigen.

Wenn aber der Geſelle die verabredete Zeit beym Meiſter geblieben war, ſo iſt ihm freygeſtellt, in der nähmlichen oder in einer anderen Stadt an einen Meiſter, bey dem er arbeiten will, ſich zu verdingen, — gleichwie dem Meiſter geſtattet iſt, wieder einen Geſellen aufzunehmen.

Von Fabriken und Manufacturen.

Anſtalten, in welchen fabriksmäßige Arbeiten verrichtet werden, heißen Fabriken und Manufacturen.

Sie unterſcheiden ſich von den Handwerken dadurch, daß jene größtentheils Maſchinen und Vorrichtungen haben, während dieſe nur Handwerkzeuge (Inſtrumente) gebrauchen.

Die Fabriken ſind entweder: 1. Kronfabriken, 2. Fabriken mit bloßer Profeſſion, und 3. Privatfabriken.

Kronfabriken ſind jene, die auf kaiſerliche Koſten unmittelbar unter Leitung der Regierung erhalten werden.

Fabriken mit bloßer Profeſſion ſind jene, welche eingeſchriebenen Handwerksleuten, oder den zu Pachtungen überhaupt berechtigten Bauern auf Grundſtücken oder Gebäuden der Krone zu errichten geſtattet werden, insbeſondere aber jene, die mit von der Staats-Caſſe vorgeſtreckten Summen von Privaten betrieben werden.

Eigentliche Privatfabriken ſind die übrigen, welche Privat-Perſonen auf eigene Rechnung betreiben.

Außer dieſen gibt es noch Fabriken, welche dem kaiſerlichen Erziehungshauſe angehören.

Fabriken zu halten ſind erlaubt:

1. Jenen, welche in den Gilden stehen und Gild-Licenzen haben,
2. den Edelleuten auf ihren Gütern,
3. den Kronbauern auf ihren Ortschaften,
4. den Colonisten in den Städten ihrer Niederlassung, und
5. Gesellschaften nach den eigens hierfür bestehenden Vorschriften.

Branntwein- und Wässer-Brennereyen, so wie Bräuereyen müssen nach den Trankſteuergesetzen, Hüttenwerke nach den Berggesetzen, Salzsiedereien nach den Vorschriften über das Salzregale eingerichtet seyn.

In Haupt- und jenen Städten, wo die Gouvernements-Regierung ihren Sitz hat, ist in der Regel verbothen, neue große Manufacturen zu errichten.

Zur Fabriksertichtung in den übrigen Gouvernements- und Kreis-Städten, so wie in deren Bezirken, erhält man die Erlaubniß von der Gouvernements-Regierung, welche davon den Finanz-Minister zur Nachricht des Manufactur-Departements verständigt.

Die Erlaubniß, neue Manufacturen und Fabriken zu unternehmen, ohne dazu eine Handels-Licenz zu besitzen, wird nicht anders, als mit Genehmigung des Finanz-Ministers erlangt.

Das Befugniß zur Errichtung von Fabriken und Manufacturen in Haupt- und jenen Städten, wo sich eine Gouvernements-Regierung befindet, wird von dieser im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister, oder von Letzterem unmittelbar bewilligt.

Leder-, Seife-, Talg- oder Kerzen-Fabriken werden erst nach anerkannter Zweckmäßigkeit des Locals zu bauen erlaubt.

Der Finanz-Minister hat vor Ertheilung des Befugnisses mit dem Manufactur-Departement Rücksprache zu pflegen, und dabey die Anzahl der arbeitenden Hände und die Nützlichkeit der betreffenden Fabriksartikel in Erwägung zu ziehen. Wenn kein offenbares Bedenken obwaltet, so bewilligt der Finanz-Minister die Fabrik, welche dann ohne Verhinderung von Seite der Gouvernements-Regierung oder der Ortsobrigkeit errichtet werden kann.

Wenn Fabriken und Manufacturen von Bauern oder freyen Landleuten unternommen werden, so ist Folgendes zu beobachten:

1. Solche Leute bleiben zur Tragung der gewöhnlichen Lasten, und zur Erfüllung der übrigen Schuldigkeiten verpflichtet, die mit ihrer Standeseigenschaft verknüpft sind, und müssen zugleich die für Handelsleute aus dem Bauernstande vorgeschriebenen Licenzen bey der Rentkammer gegen Entrichtung der Gebühr lösen.

2. Das Fabriksbefugniß erhalten sie nicht anders, als gegen Vor-

weisung dieser Licenz, die noch von ihrer Ortsobrigkeit nach einem eigenen Formulare zu vidiren ist.

3. In dem von Seite des Finanz-Ministers ertheilten Erlaubnißscheine muß ausgedrückt werden, welche Gattung Licenz sie zu lösen, und wie viel sie dafür an die Rentkammer zu bezahlen haben.

Der Eigenthümer einer Fabrik darf zur Arbeit gedungene Arbeiter, die Grundbesitzer können aber auch ihre Leibeigenen verwenden.

Es ist nicht nöthig, daß die gemietheten Fabriks-Arbeiter auch in einer Zunft eingeschrieben sind, wenn sie sich nicht ohnedem darin befinden.

Den Tuch-, Papier-, Siegellack-, Salpeter- und Zucker-Fabriken, so wie den Metall-Gießereyen sind besondere Begünstigungen und Vorschriften ertheilt, die den Inhalt der §§. 182—264 des Manufactur-Codex bilden.

Uebrigens ist die Einsendung von jährlichen statistischen Ausweisen und Muster-Fabrikaten angeordnet. Letztere gehören für die Gewerbsausstellungen zu St. Petersburg und Moskau.

Von den Gewerbsrechten in den Ortschaften.

Den Einwohnern der Kreise, nähmlich den grundbesitzenden Appanage- und Kron-Bauern, so wie den Colonisten u. a. m. ist die freye Ausübung der Handwerke in den Ortschaften, wo sie Wohnsitze haben, gestattet; auch können sie ihre Arbeiten zum Verkaufe in die Stadt schicken.

Grundbesitzer und Ortseinwohner, die hierher gehören, können Handwerke treiben, und ihre Erzeugnisse im Großen verkaufen.

Den leibeigenen Handwerkern, die in keiner Zunft aufgenommen sind, ist erlaubt, sich in der Stadt um Arbeit umzusehen, aber sie dürfen in der Stadt nicht arbeiten; denn sie sind gehalten, die Arbeit außer der Stadt auf den Ortschaften zu verfertigen, und, wenn sie vollendet ist, nach der Stadt zu bringen.

In den Ortschaften, außer den Fabriken und Manufacturen, können die gewerbtreibenden Einwohner der Städte keine beständigen Wohnsitze haben. Ausgenommen sind: Schmide, Wagner, Radmacher, Faßbinder und Reifmacher.

Fortsetzung der Gesetzchronik.

199.

Patent vom 27. Jänner 1840.

Die Einführung eines neuen Stämpel- und Tax-Gesetzes betreffend [1]).

Einleitung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Dem gegenwärtigen Gesetze ist unter den darin ausgedrückten Bedingungen und in den Ländern, in welchen dasselbe in Wirksamkeit tritt, Jedermann unterworfen, wenn ihm nicht aus diesem Gesetze, oder einer seit dem Tage seiner Wirksamkeit erhaltenen Begünstigung eine Befreyung zu Statten kommt.

§. 2. Die Zahlung der durch dieses Gesetz eingeführten Abgabe liegt demjenigen ob, der ein dieser Abgabe unterliegendes Geschäft unternimmt, dessen Angelegenheit bey einer öffentlichen Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit vorkommt, in dessen Geschäfte eine ämtliche Ausfertigung geschieht, oder dem eine der Abgabe unterliegende Bewilligung zu Theil wird (§§. 108 und 109). Hat Jemand auch nach Vorschrift dieses Gesetzes die Gebühr für den zur Entrichtung derselben Verpflichteten vorgestreckt, so steht ihm das Recht zu, von diesem den Ersatz zu fordern; er ist aber in keinem Falle berechtiget, von dem Staatsschatze die Zurückstellung des für einen Andern entrichteten Betrages anzusprechen.

§. 3. Die Abgabe wird theils mittelst des Stämpels, theils unmittelbar eingehoben.

Erster Theil.

Von der mittelst des Stämpels einzuhebenden Abgabe.

Erstes Hauptstück.

Von der Größe der Stämpelgebühren und den Gegenständen ihrer Entrichtung.

§. 4. Die Stämpelgebühren werden in fünfzehn Abstufungen eingehoben, und es werden zum Zeichen ihrer Entrichtung eben so viele Stämpel in Anwendung gebracht, nähmlich:

der 1. zu	. . . . .	3 kr.
— 2. —	. . . . .	6 kr.
— 3. —	. . . . .	10 kr.
— 4. —	. . . . .	15 kr.
— 5. —	. . . . .	30 kr.
— 6. —	. . . . .	45 kr.
— 7. —	. . . .	1 fl.
— 8. —	. . . .	2 fl.
— 9. —	. . . .	3 fl.
—10. —	. . . .	4 fl.
—11. —	. . . .	6 fl.
—12. —	. . . .	8 fl.
—13. —	. . . .	12 fl.
—14. —	. . . .	16 fl.
—15. —	. . . .	20 fl.

[1]) Vergl. Nr. 162 dieser Gesetzchronik (9. Heft, 1840).

§. 5. Die Gegenstände, welche dem Stämpel unterliegen, sind:
1. Urkunden,
2. Gerichtliche Acte in Streitsachen,
3. Gerichtliche Acte außer Streitsachen, und
4. Aemtliche Acte in nicht gerichtlichen Angelegenheiten.

Erster Abschnitt.

Von dem Stämpel für Urkunden.

§. 6. Jede Urkunde oder Schrift, welche bestimmt ist, eine eingegangene Verbindlichkeit oder die Erfüllung oder Aufhebung derselben zu bestätigen, Jemanden ein Recht zuzueignen, oder eine Pflicht aufzutragen, in Behauptung einer Gerechtsame, oder in Vertheidigung gegen einen Anspruch zum Beweise zu dienen, unterliegt, wenn sie nicht ausdrücklich ausgenommen ist, dem Stämpel.

§. 7. Urkunden, welche bestimmt sind, Jemanden einen Titel zur Erwerbung des vollständigen oder unvollständigen Eigenthumsrechtes, oder eines anderen dinglichen, oder eines persönlichen Rechtes auf einen Geldbetrag oder auf eine Sache oder Leistung einzuräumen, unterliegen, wenn der Geldbetrag oder der Geldwerth der Sache oder Leistung in der Urkunde selbst angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist, dem Stämpel nach der Größe des Geldbetrages. Es hat dem zu Folge z. B. bey Urkunden über Kauf-, Lieferungs-, Schenkungs-, Darleihens-Verträge der Kaufschilling, die Summe des Lieferungspreises, der Betrag des Geschenkes, des Darleihens, — bey Urkunden über Mieth- und Pacht-Verträge die Summe des Mieth- oder Pachtzinses, — bey Urkunden über Verträge, welche Dienstleistungen zum Gegenstande haben, bey Verwahrungs-Verträgen die Summe des bedungenen Lohnes, der Bestallung oder Belohnung als Richtschnur für die Höhe der Stämpelgebühr zu dienen.

§. 8. Dem Stämpel nach der Größe des Geldbetrages unterliegen ferner Urkunden über Verzichtleistungen auf Rechte oder bestimmte Sachen, wenn deren Geldwerth in der Urkunde selbst angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist.

§. 9. Diesem Stämpel sind endlich Urkunden unterworfen, in welchen der Berechtigte dem Verpflichteten die ganze oder theilweise Zahlung desjenigen, was er an ihn zu fordern hatte, bestätiget, wenn der Geldwerth des Empfangenen angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist.

§. 10. Hat eine dem Stämpel nach der Größe des Geldbetrages (§§. 7, 8 und 9) unterworfene Urkunde mehrere einzelne Geldbeträge zum Gegenstande, oder lautet sie auf mehrere wiederkehrende, für eine bestimmte Dauerzeit, jedoch unter 10 Jahren bedungene Zahlungen, so richtet sich die Größe der Stämpelgebühr im ersten Falle nach der Summe aller einzelnen, und im zweyten Falle nach der Summe der für die ganze Dauerzeit zusammengerechneten Geldbeträge.

§. 11. Ist eine solche Urkunde über Zahlungen ausgestellt, deren Dauer auf zehn, oder mehr als zehn Jahre bedungen wird, so muß die Stämpelgebühr nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Zahlung entrichtet werden.

§. 12. Wird eine solche Urkunde über immerwährende Leistungen ausgefertiget, so unterliegt sie dem Stämpel nach dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen Leistung.

§. 13. Hat eine solche Urkunde Leistungen zum Gegenstande, deren Dauer auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkt ist, so unterliegt sie dem Stämpel nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Leistung.

Ist die Leistung auf eine andere ungewisse Zeit bedungen, so muß die Stämpelgebühr nach dem dreyfachen Betrage der jährlichen Leistung entrichtet werden.

§. 14. Der mit Rücksicht auf die Größe des Geldbetrages (§§. 7 bis einschließig 13) zu entrichtende Stämpel wird nach folgenden 12 Classen festgesetzt, und zwar für Beträge

	bis	20	fl.	CM.	WW.	mit	3	kr.
über	20	» 50	fl.	»	»	»	6	kr.
»	50	» 125	fl.	»	»	»	15	kr.
»	125	» 250	fl.	»	»	»	30	kr.
»	250	» 500	fl.	»	»	»	1	fl.
»	500	» 1000	fl.	»	»	»	2	fl.
»	1000	» 2000	fl.	»	»	»	4	fl.
»	2000	» 3000	fl.	»	»	»	6	fl.
»	3000	» 4000	fl.	»	»	»	8	fl.
»	4000	» 6000	fl.	»	»	»	12	fl.
»	6000	» 8000	fl.	»	»	»	16	fl.
»	8000			»	»	»	20	fl.

§. 15. Ist in einer Urkunde, welche dem in den §§. 7, 8 und 9 festgesetzten Stämpel unterliegt, der Geldwerth nicht in C. M. im 20 fl. Fuße angegeben, oder beziehungsweise ausgedrückt, so hat sich die Größe des Stämpels doch immer nur nach dem Betrage, welcher durch Berechnung auf diese Währung entfällt, zu richten.

§. 16. Wenn eine Urkunde, welche dem in den §§. 7, 8 und 9 festgesetzten Stämpel unterworfen ist, aus mehreren Bögen besteht, so unterliegt nur ein Bogen, und zwar der erste, dem Stämpel nach den im §. 14 angeführten Classen. Jeder weitere Bogen ist mit dem Stämpel von 10 kr. zu versehen, es wäre denn, daß die Urkunde schon hinsichtlich des ersten Bogens einen geringeren Stämpel erforderte, in welchem Falle für jeden weiteren Bogen der gleiche Stämpel, wie für den ersten, anzuwenden ist.

§. 17. Ist in den in den §§. 7 und 8 bezeichneten Urkunden ein Geldbetrag oder der Geldwerth weder angegeben, noch auch durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt, so unterliegen sie dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen.

§. 18. Cessionen unterliegen dem Stämpel nach den in den §§. 7 und 10 bis einschließig 17 festgesetzten Vorschriften.

Wäre jedoch die Cession gegen ein Entgeld geschlossen worden, und dieses geringer, als der in der Urkunde zugleich ausgedrückte Betrag der abgetretenen Forderung, so unterliegt die Urkunde nur demjenigen Stämpel, welcher dem für die Uebertragung der Forderung bedungenen Preise entspricht (§§. 14, 15 und 16).

§. 19. Von den Vorschriften der vorhergehenden §§. sind ausgenommen:

1. Förmliche und trockene Wechsel (§. 14), welche bis einschließig zu

dem Betrage von Einhundert Gulden CM. WW. (§. 15) dem Stämpel von 6 kr., über Einhundert bis Eintausend Gulden CM. WW. dem Stämpel von 15 kr., über Eintausend bis Zweytausend Gulden CM. WW. dem Stämpel von 30 kr., und über Zweytausend Gulden CM. WW. dem Stämpel von Einem Gulden für das Stück (§. 99) unterworfen sind.

2. **Bilancen, Conti und Ausweise** (§§. 7 und 14 bis einschließig 17), welche Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker, Künstler oder Handwerker sich gegenseitig ausstellen, und welche die gegenseitigen Creditirungen und Debitirungen, oder die Schuldigkeit und das Guthaben in sich begreifen, unterliegen, ohne Rücksicht, ob sie bloß von dem Aussteller, oder bloß von demjenigen, für welchen sie ausgestellt werden, oder von beyden unterfertigt sind, dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen.

§. 20. Eben so sind ausgenommen:

die schiedsrichterlichen Urtheile, welche dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen unterliegen.

§. 21. Urkunden, worin persönliche Eigenschaften, Thatsachen oder Umstände bestätiget werden, um demjenigen, für welchen sie ausgestellt werden, zunächst im Verhältnisse zu dritten Personen als Beweismittel zu dienen, sie mögen von öffentlichen Behörden, Aemtern und Obrigkeiten, oder von Privatpersonen ausgefertigt werden, als: Zeugnisse, Lehrbriefe, Wechselproteste u. s. w., sind dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterworfen.

Ausnahmsweise unterliegen jedoch:

1. dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen die Tauf- oder Geburts-, Aufgebothe- oder Verkündigungs-, Trauungs- und Todtenscheine;
2. dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen die Schul- und Studienzeugnisse über den Erfolg einer einzelnen Semestral- oder Jahresprüfung aus einem oder mehreren Lehrfächern (§. 81, Z. 27), in so ferne dadurch nicht zugleich die Befugniß zur Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft erworben wird; dann die Zeugnisse, welche Dienstbothen, Gesellen, Lehrjungen oder Taglöhnern über ihr Verhalten von demjenigen ausgestellt werden, bey welchem sie im Dienste oder in Arbeit standen;
3. dem Stämpel von 6 kr. für das Stück die Schlußzettel der beeidigten Sensalen; und
4. dem Stempel von 3 kr. für den Bogen die Zeugnisse oder ämtlichen Bestätigungen, welche Unterthanen aus Anlaß des fruchtlosen Versuches, in den unter ihnen oder zwischen ihnen und ihren Herrschaften obwaltenden Streitigkeiten eine gütliche Ausgleichung zu Stande zu bringen, ausstellt werden (§. 81, Z. 8).

§. 22. Die in einer besonderen Urkunde ertheilte Bewilligung des Eigenthümers zur Einverleibung in die öffentlichen Bücher, ferner die Bewilligung zur Löschung eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtes, endlich Urkunden, wodurch die Richtigkeit abgelegter Rechnungen außergerichtlich anerkannt wird (Rechnungs-Agnoscirungen, Rechnungs-Absolutorien), unterliegen dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen.

§. 23. Alle nach §. 6 stämpelpflichtigen Urkunden, rücksichtlich welcher in den §§. 7 bis einschließig 22 nicht etwas Anderes bestimmt ist, unterliegen dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen.

Insbesondere sind diesem Stämpel unterworfen die Bücher der beeidigten Sensalen, in welche die von ihnen vermittelten Käufe und Verkäufe eingetragen werden, dann das zur Beweisführung bestimmte Hauptbuch jedes berechtigten Handelsmannes, Fabrikanten, Apothekers und Handwerkers.

§. 24. Jede Urkunde, durch welche eine ausgefertigte Urkunde erneuert wird, unterliegt dem durch das gegenwärtige Gesetz für die erste Errichtung derselben vorgeschriebenen Stämpel.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Stämpel für gerichtliche Acte in Streitsachen.

I.

Bey den landesfürstlichen Gerichten.

§. 25. Die Schriften, welche im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen dem Stämpel unterliegen, sind:

1. die Eingaben der Parteyen,
2. die Duplikate der Eingaben,
3. die Abschriften der Rubrik der Eingaben,
4. die Beylagen, welche mit den Eingaben überreicht, oder von der Partey zu den Protokollen beygebracht werden,
5. folgende ämtliche Ausfertigungen:
   a. die gerichtlichen Protokolle;
   b. die gerichtlichen Vidimirungen von Abschriften;
   c. die gerichtlichen Abschriften für die Parteyen;
   d. die von einer Gerichtsbehörde erster Instanz gefällten Urtheile, oder statt der Urtheile geschöpften Erkenntnisse;
   e. die Depositen-Extracte.

§. 26. Die Eingaben der Parteyen unterliegen dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen, wenn sie bey einem Collegialgerichte, das ist einer aus mehreren geprüften Richtern zusammengesetzten Gerichtsstelle, und dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen, wenn sie bey einer anderen Gerichtsbehörde überreicht werden.

§. 27. Von der im §. 26 aufgestellten Regel finden folgende Ausnahmen Statt:

1. die Eingaben, womit um eine Eintragung oder Löschung in den öffentlichen Büchern im Wege der gerichtlichen Execution angesucht wird, sind dem im §. 20, Z. 4 festgesetzten Stämpel unterworfen, und nach den dort ausgedrückten Vorschriften zu behandeln. Wird nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.
2. Die Anmeldung der Appellation oder der Revision (ohne Rücksicht, ob darin die Appellations- oder Revisionsbeschwerden enthalten sind oder nicht), dann die Recurse gegen diejenigen gerichtlichen Erkenntnisse, welche in erster Instanz zu Folge dieses Gesetzes ausdrücklich dem Stämpel unterworfen werden (§§. 35 und 36), erfordern rücksichtlich des ersten Bogens denselben Stämpel, welchen Ein Exemplar des Urtheiles oder des Erkenntnisses des Richters erster Instanz über die Streitsache, in welcher die Entscheidung des höheren Richters angesucht wird, unterworfen ist.

Jeder weitere Bogen unterliegt dem im §. 26 vorgeschriebenen Stämpel.

3. Die Gesuche um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann die Gesuche um Annahme eines Depositums (Erlags-Anbringen) erfordern bey Collegialgerichten den Stämpel von 45 kr., bey anderen Gerichten den Stämpel von 30 kr. für den Bogen. Wird nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.

§. 28. Die Duplikate der Eingaben unterliegen dem Stämpel von 15 kr. oder 10 kr. für den Bogen, je nachdem die Eingabe, deren Duplikat sie sind, bey einer Collegial- oder einer anderen Gerichtsbehörde überreicht wird.

§. 29. Jede Abschrift der Rubrik einer Eingabe (Rathschlag), diese mag an eine Collegial- oder andere Gerichtsbehörde gerichtet seyn, unterliegt bey jedem Gerichte dem Stämpel von 6 kr.

§. 30. Die Beylagen der Eingaben und die Beylagen, welche von der Partey zu den gerichtlichen Protokollen beygebracht werden, unterliegen ohne Unterschied der Gerichtsbehörde, bey welcher die Eingabe überreicht, oder von welcher das Protokoll aufgenommen wird, dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen, es wäre denn, daß Originalien oder vidimirte Abschriften, welche mit dem in diesem oder einem früheren Gesetze vorgeschriebenen Stämpel versehen sind, oder Originalien beygebracht würden, welchen nach dem gegenwärtigen Gesetze die unbedingte Stämpelfreyheit (§. 81) zukommt. Solche Beylagen bedürfen keiner Nachstämplung.

§. 31. Die gerichtlichen Protokolle über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, dann Augenscheins-, Schätzungs-, Licitations-Protokolle und andere in Angelegenheiten der Parteyen aufgenommene Protokolle unterliegen, je nachdem das Gericht, bey welchem sie aufgenommen werden, eine Collegial- oder andere Gerichtsbehörde ist, dem Stämpel von 15 kr. oder 10 kr. für den Bogen.

Hierbey finden folgende Ausnahmen Statt:

1. wenn ein Protokoll die Stelle einer schriftlichen Eingabe vertritt, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stämpel unterliegt (§. 27), so muß es mit dem für diese schriftliche Eingabe angeordneten Stämpel versehen seyn;
2. die Protokolle über gerichtliche Vergleiche unterliegen für den Fall, als der Vergleich vor der Inrotulirung der Acten, oder vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu Stande kommt, für den ersten Bogen bey Collegialgerichten dem Stämpel von Einem Gulden, und bey anderen Gerichten dem Stämpel mit 30 kr.; in dem Falle hingegen, wenn der Vergleich erst nach der Inrotulirung der Acten oder nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu Stande gekommen ist, bey Collegialgerichten dem Stämpel von zwey Gulden, und bey anderen Gerichten dem Stämpel von Einem Gulden. Wird jedoch über eine Streitsache, welche einen bestimmten, ohne Einrechnung der Nebenverbindlichkeiten Einhundert Gulden Conventions-Münze nicht übersteigenden Geldbetrag zum Gegenstande hat, vor der Inrotulirung der Acten, oder vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung ein gerichtlicher Vergleich eingegangen, so ist das hierüber aufgenommene Protokoll bey jedem Gerichte hinsichtlich des ersten Bogens dem Stämpel von 15 kr. unterworfen. Jeder weitere Bogen unterliegt in allen hier bemerkten Fällen dem in der Regel für die Protokolle festgesetzten Stämpel.

§. 32. Von den Parteyen selbst besorgte Abschriften, welche der gerichtlichen Vidimirung unterzogen werden, müssen auf jedem Bogen mit dem Stämpel von 15 kr. versehen seyn, das Gericht, welches die Vidimirung vornimmt, mag eine Collegial- oder andere Behörde seyn.

§. 33. Einfache gerichtliche Abschriften für die Parteyen unterliegen sowohl bey Collegial- als bey anderen Gerichten dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen.

§. 34. Vidimirte gerichtliche Abschriften für die Parteyen unterliegen sowohl bey Collegial- als bey anderen Gerichten dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen.

§. 35. Die nachfolgenden gerichtlichen Urtheile erster Instanz oder statt der Urtheile erlassenen Erkenntnisse (§. 81, Z. 6) unterliegen in jeder Ausfertigung dem Stämpel von zwey Gulden, wenn das Urtheil oder Erkenntniß von einem Collegialgerichte, und dem Stämpel von Einem Gulden, wenn es von einem anderen Gerichte geschöpft worden ist; nähmlich die Urtheile oder Erkenntnisse:

1. über die Rechtfertigung des Ausbleibens bey einer Tagsatzung;
2. über den Zurückerlag einer Klage;
3. über die Frage, ob Jemand bey Behandlung der Gläubiger der Mehrheit beyzutreten schuldig sey;
4. über die Einwendung, daß dem Richter die Gerichtsbarkeit nicht zustehe;
5. über die Gestattung der in der Replik oder in der Duplik beygebrachten Neuerungen;
6. über die Frage, ob die Vertretung Statt habe;
7. über die Auflegung des ewigen Stillschweigens in Folge einer Aufforderungsklage;
8. über die Richtigkeit der Forderung eines bey dem Concurse sich meldenden Gläubigers;
9. über eine Vorrechtsklage;
10. über die angesuchte Einsetzung in den vorigen Stand;
11. über die Klage wegen einer Besitzesstörung (in possessorio summarissimo) in den Ländern, wo dieses Verfahren besteht;
12. über die Aufkündigung eines Pacht- oder Miethvertrages, in so ferne der Streit bloß darüber geführt wird, ob die Pacht- oder Miethzeit abgelaufen sey;
13. über die Klage um Bezahlung des Liedlohnes;
14. über eine Streitsache, welche einen bestimmten, ohne Einrechnung der Nebenverbindlichkeiten Einhundert Gulden Conventions-Münze nicht übersteigenden Geldbetrag zum Gegenstande hat;
15. Erkenntnisse, durch welche die Bezahlung einer Forderung, die sich auf eine vollen Glauben verdienende Urkunde gründet, dem Schuldner auferlegt wird, wenn die Sache nicht in das ordentliche Verfahren eingeleitet worden ist;
16. die Contumaz-Urtheile, in so ferne eine Einrede nicht erstattet worden ist;
17. die Erkenntniss auf den Beweis durch Sachverständige, in so ferne dieser Beweis bloß wegen Dringlichkeit des Gegenstandes oder Gefahr am Verzuge angeordnet wird;
18. Endurtheile, welche in Folge des früher auf Beschwörung der Zeugnisse, auf den Beweis durch Zeugen, oder auf den Beweis durch Sachverständige erflossenen Urtheiles oder Erkenntnisses gefället werden;

in so ferne schon dieses Urtheil oder Erkenntniß dem im §. 86 vorgeschriebenen Stämpel unterliegt.

§. 86. Jedes Exemplar eines gerichtlichen Urtheiles erster Instanz oder statt des Urtheiles erlassenen gerichtlichen Erkenntnisses auf Beschwörung der Zeugnisse, auf den Beweis durch Zeugen oder auf den Beweis durch Sachverständige, wenn dieser letztere Beweis außer den im §. 35 unter Z. 17 bezeichneten Fällen angeordnet wird, so wie jedes Exemplar eines gerichtlichen Urtheiles erster Instanz, welches über ein ordentliches Klagebegehren in der Hauptsache gefällt wird, und die im §. 35 nicht ausdrücklich einem geringeren Stämpel unterworfen ist, unterliegt dem Stämpel von sechs Gulden, wenn es von einem Collegialgerichte geschöpft, und dem Stämpel von drey Gulden, wenn es von einem anderen Gerichte gefällt wird.

§. 37. Eine Ausnahme von den Vorschriften der §§. 35 und 36 machen im Concurs-Verfahren:

1. das Liquidationsurtheil, von welchem nur das für den Gläubiger, nicht aber auch das für den Masse-Vertreter bestimmte Exemplar dem Stämpel von zwey oder einem Gulden, nach dem bemerkten Unterschiede der Gerichte, unterliegt; und
2. das Classificationsurtheil, von welchem bloß das für den Masse-Vertreter bestimmte Exemplar auf einem Stämpelbogen von sechs oder drey Gulden nach dem erwähnten Unterschiede der Gerichte auszufertigen ist, die den Gläubigern zuzustellenden Auszüge aus dem Classificationsurtheile aber dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen unterliegen.

§. 88. Die Depositen-Extracte sind sowohl bey Collegial- als bey anderen Gerichten dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen unterworfen.

II.

Bey den Patrimonial- (gutsherrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten.

§. 89. Die in dem §. 25 angeführten Schriften im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen unterliegen auch bey den Patrimonial- (gutsherrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten dem Stämpel.

§. 40. Die Eingaben der Parteyen unterliegen dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen.

Hierbey werden folgende Ausnahmen festgesetzt:

1. die Eingaben, womit um eine Eintragung oder Löschung in den öffentlichen Büchern im Wege der gerichtlichen Execution angesucht wird, sind den im §. 61, Z. 3 festgesetzten Stämpel unterworfen. Wird nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.
2. Die Anmeldung der Appellation oder der Revision (ohne Rücksicht, ob darin die Appellations- oder Revisionsbeschwerden enthalten sind oder nicht), so wie der Recurs gegen die im §. 35 unter 1 bis einschließig 16 aufgeführten, dann gegen die auf Beschwörung der Zeugnisse, auf den Beweis durch Zeugen oder auf den Beweis durch Sachverständige erflossenen Urtheile oder statt der Urtheile erlassenen Erkenntnisse erfordern rücksichtlich des ersten Bogens den Stämpel von zwey Gulden, in so ferne das Urtheil oder Erkenntniß in erster Instanz von einer aus mehreren geprüften Richtern zusammengesetzten Gerichtsstelle gefället wurde, und den Stämpel von Einem Gulden, wenn das Urtheil oder Erkenntniß in erster Instanz von einem anderen Gerichte geschöpft

worden ist, hinsichtlich jedes weiteren Bogens aber den für die Eingaben in der Regel vorgeschriebenen Stämpel.

Wird die Appellation oder die Revision gegen ein im §. 35 von 1 bis einschließig 16 nicht ausdrücklich angeführtes Urtheil, welches über ein ordentliches Klagebegehren in der Hauptsache gefällt wurde, angemeldet, so unterliegt die Anmeldung rücksichtlich des ersten Bogens dem Stämpel von sechs oder drey Gulden, je nachdem das Gericht, welches in erster Instanz das Urtheil fällte, eine Collegial- oder andere Gerichtsbehörde ist, hinsichtlich jedes weiteren Bogens aber dem für die Eingaben in der Regel festgesetzten Stämpel.

3. Die Gesuche um Ausfertigung von Edicten aller Art, dann die Gesuche um Annahme eines Depositums (Erlags-Anbringens) erfordern den Stämpel von 15 kr für den Bogen. Wird nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.

§. 41. Die Duplikate der Eingaben und die Abschriften ihrer Rubrik (Rathschläge) unterliegen dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen.

§. 42. Die Beylagen der Eingaben und die Beylagen, welche von der Partey zu den gerichtlichen Protokollen beygebracht werden, sind nach den in dem §. 80 ertheilten Vorschriften zu behandeln.

§. 43. Die gerichtlichen Protokolle über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, dann Augenscheins-, Schätzungs-, Licitations-Protokolle und andere in Angelegenheiten der Parteyen aufgenommene Protokolle unterliegen dem Stämpel von 3 kr. für den Bogen.

Hierbey werden folgende Ausnahmen festgesetzt:

1. Wenn ein Protokoll die Stelle einer schriftlichen Eingabe vertritt, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stämpel unterliegt (§. 40), so muß es mit dem für diese schriftliche Eingabe angeordneten Stämpel versehen seyn, wobey jedoch, wenn ein Protokoll über die mündlich angemeldete Appellation oder Revision oder den mündlich vorgebrachten Recurs aufgenommen wird, jeder dem ersten nachfolgende Bogen nur dem Stämpel von 3 kr. unterworfen ist;
2. die Protokolle über gerichtliche Vergleiche, der Vergleich mag vor oder nach der Inrotulirung der Acten oder dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu Stande kommen, unterliegen für den ersten Bogen dem Stämpel von 15 kr., und dem Stämpel von 3 kr. für jeden weiteren Bogen.

§. 44. Sowohl gerichtliche, als auch von den Parteyen selbst besorgte Abschriften, welche der gerichtlichen Vidimirung unterzogen werden, müssen auf jedem Bogen mit dem Stämpel von 15 kr. versehen seyn.

§. 45. Einfache gerichtliche Abschriften für die Parteyen unterliegen dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen.

§. 46 Jedes Exemplar eines in den §§. 35 und 36 bezeichneten gerichtlichen Urtheiles erster Instanz oder statt des Urtheiles erlassenen Erkenntnisses (§. 81, Z. 6) unterliegt dem Stämpel von 15 kr.

§. 47. Eine Ausnahme von der Vorschrift des §. 46 machen bloß im Concurs-Verfahren:

1. Das Liquidations-Urtheil, von welchem nur das für den Gläubiger, nicht aber auch das für den Masse-Vertreter bestimmte Exemplar dem Stämpel von 15 kr. unterliegt, und
2. das Classifications-Urtheil, von welchem bloß das für den Masse-Vertreter bestimmte Exemplar auf einem Stämpelbogen von 15 kr.

auszufertigen ist, die den Gläubigern zuzustellenden Auszüge aus dem Classifications-Urtheile aber dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen unterliegen.

§. 48. Die Depositen-Extracte sind dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen unterworfen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Stämpel für gerichtliche Acte außer Streitsachen.

I.

Bey den landesfürstlichen Gerichten.

§. 49. Die Schriften, welche im gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen dem Stämpel unterliegen, sind:

1. die Eingaben der Parteyen,
2. die Duplikate der Eingaben,
3. die Abschriften der Rubrik der Eingaben,
4. die Beylagen, welche mit den Eingaben überreicht, oder von der Partey zu den gerichtlichen Protokollen beygebracht werden,
5. folgende ämtliche Ausfertigungen:
   a. die gerichtlichen Protokolle,
   b. die gerichtlichen Vidimirungen von Abschriften,
   c. die gerichtlichen Abschriften für die Parteyen,
   d. die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft und die gerichtliche Verordnung zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatels-Vermögens,
   e. die Final-Erledigung über die Absonderung der Allodialgüter von Fideicommiß-, Substitutions- oder Lehengütern, die Bewilligung zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommißgutes, und die Bewilligung zur Auflösung des Fideicommißbandes,
   f. die Gült- oder Gewähr- und die Satzbriefe, dann die Landtafel- und Grundbuchs-Extracte, endlich
   g. die Depositen-Extracte.

§. 50. Die Eingaben der Parteyen unterliegen in der Regel dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen, wenn sie bey einer Collegial-Gerichtsbehörde, und dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen, wenn sie bey einer anderen Gerichtsbehörde überreicht werden.

Ausgenommen hiervon sind:

1. Die Eingaben, womit Vormundschafts- oder Curatels-Rechnungen zur gerichtlichen Erledigung überreicht werden, welche bey Collegial-Gerichten dem Stämpel von Einem Gulden, bey anderen Gerichten dem Stämpel von 45 kr. für den Bogen unterworfen sind;
2. die Gesuche um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann die Gesuche um Annahme eines Depositums (Erlags-Anbringen), welche bey Collegial-Gerichten dem Stämpel von 45 kr., bey anderen Gerichten dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterliegen;
3. die Eingaben, womit die gerichtliche Legalisirung einer Urkunde angesucht wird, welche bey jedem Gerichte dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterliegen; und
4. die Gesuche um Anschreibung an die Gülte oder Gewähr, um Einverleibung (Intabulation) oder Vormerkung (Prämotation) einer Schuld-

forderung, eines die Freyheit des Eigenthumes beschränkenden Verhältnisses, und überhaupt jedes Rechtes oder Anspruches und jeder wie immer gearteten Verbindlichkeit; um Löschung eines einverleibten oder vorgemerkten Capitals, Rechtes oder Anspruches; endlich um die Abschreibung eines in einer Abtheilung (Rubrik) der Landtafel oder des Grundbuches als Zugehör begriffenen Theiles, und Zuschreibung desselben zu einer anderen, in der Landtafel oder im Grundbuche schon enthaltenen oder neu zu eröffnenden Abtheilung (Rubrik), welche bey Collegial-Gerichten dem Stämpel von drey Gulden, bey anderen Gerichten dem Stämpel von Einem Gulden für den Bogen unterliegen.

Wird jedoch über ein, nach dieser Vorschrift gestämpeltes Gesuch die Anschreibung, Einverleibung, Vormerkung oder Löschung von dem Richter erster Instanz verweigert, sohin aber über den ergriffenen Recurs von den höheren Richtern bewilligt, so unterliegt das in Folge dieser höheren Bewilligung etwa überreichte Anschreibungs-, Einverleibungs-, Vormerkungs- oder Löschungs-Gesuch nur mehr dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen bey Collegialgerichten, und dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen bey anderen Gerichten.

Werden endlich dergleichen Gesuche nicht unmittelbar bey der Real-Instanz, sondern bey einer anderen Behörde oder einem anderen Amte zur Beförderung an die erstere und zur Veranlassung der Vornahme der bemerkten Acte überreicht, so müssen diese Gesuche mit demjenigen Stämpel versehen seyn, welcher für derley bey der Real-Instanz unmittelbar überreichte Gesuche bestimmt ist.

§. 51. Wird in den im vorhergehenden §. (§. 50) unter 1, 2 und 4 bezeichneten Fällen nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.

In dem unter 3 angeführten Falle wird jedoch gestattet, daß, wenn eine schriftliche Eingabe nicht überreicht wird, entweder ein Protokoll statt derselben aufgenommen, oder der Urkunde, obschon sie mit dem nach ihrer Eigenschaft etwa erforderlichen Stämpel versehen ist, der Legalisirungs-Stämpel von 30 kr. aufgedrückt (§. 95), oder derselben ein Stämpelbogen von diesem Betrage auf die im §. 105 vorgeschriebene Art beygeheftet werde (§. 95).

§. 52. Für die Duplikate der Eingaben und die Abschriften ihrer Rubrik (Rathschläge) gelten die in den §§. 28 und 29 ertheilten Vorschriften.

§. 53. In Rücksicht auf den Stämpel für die mit den Eingaben überreichten oder die von der Partey zu den gerichtlichen Protokollen beygebrachten Beylagen, für die gerichtliche Vidimirung von Abschriften und für die gerichtliche Ausfertigung einfacher und vidimirter Abschriften ist sich an die in den §§. 30, dann 32 bis einschließig 34 gegebenen Vorschriften zu halten.

§. 54. Die gerichtlichen Protokolle über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, dann gerichtliche Inventarien, Augenscheins-, Schätzungs-, Licitations-Protokolle und andere in Angelegenheiten der Parteyen aufgenommene Protokolle unterliegen bey Collegialgerichten dem Stämpel von 15 kr., bey anderen Gerichten dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen.

Wenn jedoch ein Protokoll die Stelle einer Urkunde oder einer schriftlichen Eingabe vertritt, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stämpel unterliegt (§§. 6 bis einschließig 24 und 50), so muß es mit

dem für diese Urkunde oder schriftliche Eingabe angeordneten Stämpel versehen seyn.

§. 55. Die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft, und die gerichtliche Verordnung zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatels-Vermögens, wenn einem Mündel oder Pflegebefohlenen die freye Verwaltung desselben übertragen wird, sind bey jedem Gerichte in der ersten Ausfertigung, wenn das reine Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatels-Vermögen Zweyhundert Gulden CM. WW. nicht übersteigt, dem Stämpel von 30 kr., bey einem reinen Werthe über Zweyhundert bis Eintausend Gulden CM. WW. dem Stämpel von 6 fl., über Eintausend bis Fünftausend Gulden CM. WW. dem Stämpel von 12 fl. und über Fünftausend Gulden CM. WW. dem Stämpel von 20 fl. unterworfen.

§. 56. Sollte über die Bestimmung der Classe, in welche das Vermögen nach der Vorschrift des §. 55 einzureihen ist, ein Zweifel entstehen, so liegt die Entscheidung dem Gerichte ob, welchem die Ausfertigung der Verordnung zukommt.

§. 57. Die Final-Erledigung über die Absonderung der Allodialgüter von Fideicommiß-, Substitutions- oder Lehengütern, die Bewilligung zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommißgutes, und die Bewilligung zur Auflösung des Fideicommißbandes unterliegt bey Collegialgerichten dem Stämpel von zwölf Gulden, bey anderen Gerichten dem Stämpel von sechs Gulden in der ersten Ausfertigung.

§. 58. Die Gült- oder Gewähr- und die Satzbriefe, dann die Landtafel- und Grundbuchs-Extracte unterliegen bey Collegialgerichten dem Stämpel von 45 kr., bey anderen Gerichten dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen.

§. 59. Die Depositen-Extracte unterliegen sowohl bey Collegial- als bey anderen Gerichten dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen.

II.

Bey den Patrimonial- (gutsherrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten.

§. 60. Die in dem §. 49 angeführten Schriften im gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen unterliegen, in so ferne sie in den folgenden §§. 61 bis einschließig 67 nicht übergegangen sind, auch bey den Patrimonial- (gutsherrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten dem Stämpel.

§. 61. Die Eingaben der Parteyen unterliegen dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen.

Ausgenommen hiervon sind:

1. Die Eingaben, womit Vormundschafts- oder Curatels-Rechnungen zur gerichtlichen Erledigung überreicht werden, oder die Legalisirung einer Urkunde angesucht wird, welche dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterliegen;
2. die Gesuche um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann die Gesuche um Annahme eines Depositums (Erlags-Anbringens), welche dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen unterworfen sind, und
3. die Gesuche um Anschreibung an die Gewähr, um Einverleibung oder Vormerkung einer Schuldforderung, eines die Freyheit des Eigenthumes beschränkenden Verhältnisses und überhaupt jedes Rechtes oder Anspruches, und jeder wie immer gearteten Verbindlichkeit, um Löschung

eines einverleibten oder vorgemerkten Capitals, Rechtes oder Anspruches, endlich um die Abschreibung eines in einer Rubrik des Grundbuches als Zugehör begriffenen Theiles und Zuschreibung desselben zu einer anderen, im Grundbuche schon enthaltenen oder neu zu eröffnenden Rubrik, welche, sie mögen bey dem Richter erster Instanz unmittelbar oder in Folge der über den ergriffenen Recurs von dem höheren Richter erhaltenen Anschreibungs-, Einverleibungs-, Vormerkungs- oder Löschungsbewilligung überreicht werden, dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen unterliegen.

Werden jedoch dergleichen Gesuche nicht unmittelbar bey der Real-Instanz, sondern bey anderen Behörden oder einem anderen Amte zur Beförderung an die erstere und zur Veranlassung der Vornahme der bemerkten Acte überreicht, so müssen diese Gesuche mit demjenigen Stämpel versehen seyn, welcher für derley bey der Real-Instanz unmittelbar überreichte Gesuche bestimmt ist.

§. 62. Wird in den im vorhergehenden §. (§. 61) unter 1 bis 3 bezeichneten Fällen nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben, mit Ausnahme des Falles der Legalisirung, jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.

Bey Legalisirungen ist sich jedoch auf die im §. 51 vorgezeichnete Weise zu benehmen.

§. 63. Bey den Duplikaten der Eingaben und den Abschriften ihrer Beylagen (Rathschlägen) ist die in dem §. 41 enthaltene Vorschrift zu beobachten.

§. 64. Wegen des Stämpels für die mit den Eingaben überreichten, oder die von der Partey zu den gerichtlichen Protokollen beygebrachten Beylagen, dann für die gerichtliche Vidimirung und Ausfertigung von Abschriften sind die in den §§. 42 (29), 44 und 45 ertheilten Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen.

§. 65. Die gerichtlichen Protokolle über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, dann gerichtliche Inventarien, Augenscheins-, Schätzungs-, Licitations-Protokolle und andere in Angelegenheiten der Parteyen aufgenommene Protokolle unterliegen dem Stämpel von 3 kr. für den Bogen.

Vertritt jedoch ein Protokoll die Stelle einer Urkunde, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stämpel als von 3 kr. unterworfen ist (§§. 6 bis einschließig 24), oder einer schriftlichen Eingabe, die einem höheren Stämpel als von 6 kr. unterliegt (§. 61), so muß es mit dem für diese Urkunde oder schriftliche Eingabe angeordneten Stämpel versehen seyn.

§. 66. Die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft und die gerichtliche Verordnung zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatels-Vermögens, wenn einem Mündel oder Pflegebefohlenen die freye Verwaltung desselben übertragen wird, unterliegen dem Stämpel von 30 kr. in der ersten Ausfertigung.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die bezeichneten Einantwortungs- und Uebergabs-Verordnungen, wenn das reine Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatels-Vermögen Zweyhundert Gulden CM. WW. nicht übersteigt, in welchem Falle sie nur dem Stämpel von 6 kr. in der ersten Ausfertigung unterliegen.

§. 67. Die Gült- oder Gewähr- und die Satzbriefe, dann die Grundbuchs- und Depositen-Extracte unterliegen dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Stämpel für ämtliche Acte in nicht gerichtlichen (obgleich auch bei Gerichtsstellen vorkommenden) Angelegenheiten.

§. 68. Die Schriften, welche im Geschäftszuge in nicht gerichtlichen Angelegenheiten dem Stämpel unterliegen, sind:

1. Alle an öffentliche Behörden oder Aemter oder an Obrigkeiten gerichteten Eingaben von Privat-Personen;
2. die Abschriften der Rubrik solcher Eingaben;
3. die Beilagen, welche mit den stämpelpflichtigen Eingaben überreicht, oder von der Partey zu den stämpelpflichtigen Protokollen beigebracht werden;
4. folgende ämtliche Ausfertigungen:
   a) die ämtlichen Protokolle über eine mündlich angebrachte oder verhandelte Privatsache;
   b) die ämtlichen Vidimirungen von Abschriften;
   c) die ämtlichen Abschriften für Privat-Personen;
   d) die Päße, die als Reisepäße geltenden Passirscheine und die Wanderbücher.

§. 69. Die Eingaben der Privat-Personen unterliegen in der Regel:

1. dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen, wenn sie an den Landesfürsten, an den Vicekönig des lombardisch-venetianischen Königreiches, an einen Hofstab oder ein Hofamt, an die Kanzlei eines österreichischen Ritterordens, an eine Hofstelle, oder wie immer genannte Staatsbuchhaltung oder an den Vorsteher einer der hier angeführten Behörden gerichtet sind;
2. dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen, wenn sie an eine Behörde, deren Wirksamkeit sich mindestens auf ein Gouvernements-Gebiet erstreckt, oder welcher die Oberleitung eines einzelnen Zweiges der Militär-Verwaltung übertragen ist, ferner an eine Provinzial-Staatsbuchhaltung, an ein Kollegialgericht oder an den Magistrat der Hauptstadt einer Provinz oder endlich an einen Bischof, ein geistliches Consistorium, oder eine bischöfliche Kanzlei, oder an den Vorsteher einer der hier genannten Behörden gerichtet sind;
3. dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen, wenn sie an eine Kreis-, Bezirks- oder Ortsbehörde, an ein Regiments- oder Corps-Commando, kurz an Aemter, Obrigkeiten und Autoritäten, welche in die Bestimmungen der vorstehenden Absätze dieses Paragraphes nicht einbegriffen werden können, oder an den Vorsteher einer der in diesem Absatze bezeichneten Behörden gerichtet sind.

§. 70. Von den Vorschriften des §. 69 sind folgende Eingaben ausgenommen, welche ohne Rücksicht auf den Rang, die Verfassung und die Eigenschaft der Behörde, an die sie gerichtet sind, dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterliegen:

1. Die Gesuche um Verleihung oder Bestätigung von Privelegien, Vorrechten, Freiheiten, persönlichen Vorzügen oder Auszeichnungen;
2. die Gesuche um Zulassung zur Geschäfts-Praxis und um Verleihung von Anstellungen oder Dienstplätzen bey öffentlichen Behörden und Aemtern mit Ausnahme derjenigen, welche auf die Erlangung eines Dienstplatzes der Dienerschaft gerichtet sind;
3. die Gesuche um Zulassung zur Richteramts-, Auskultanten-, Advokaten-, Agenten-, Notariats-, Sensalen-, Waarenbeschauers-, politi-

schen, berggerichtlichen oder was immer für einer anderen Prüfung, die zur Ausübung eines öffentlichen Amtes erforderlich oder vor der Erlangung einer Anstellung in einem Zweige der öffentlichen Verwaltung überhaupt oder einer bestimmten Anstellung insbesondere abzulegen ist;

4. die Gesuche um die Berechtigung oder die Befugniß zum Betriebe von Gewerben, Unternehmungen und Erwerbsgeschäften aller Art, mithin auch um die Ausfertigung von Hausirpässen, Verschleiß-Licenzen u. dgl.;
5. die Gesuche um Anerkennung oder Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft und um die Bewilligung zur Auswanderung;
6. die Gesuche um Dispensen in Ehesachen;
7. die Gesuche um die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt;
8. die Gesuche um die Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses;
9. alle Vorstellungen, welche gegen Entscheidungen oder Verfügungen einer untergeordneten, bey einer höheren Behörde gemacht werden, so wie alle Rekurse gegen Entscheidungen öffentlicher Behörden, Aemter oder Obrigkeiten;
10. diejenigen außerordentlichen Gnadengesuche um eine Milderung oder um die Nachsicht von Strafen wegen Gefälls-Uebertretungen, welche nach Ablauf der durch das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen vorgeschriebenen Frist überreicht werden (§. 81);
11. die Gesuche um die ämtliche Legalisirung einer Urkunde.

Wird jedoch nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist entweder ein Protokoll statt derselben aufzunehmen, oder der Urkunde, obschon sie mit dem nach ihrer Eigenschaft etwa erforderlichen Stämpel versehen ist, der Legalisirungsstempel von 30 kr. aufzudrücken (§. 95), oder derselben ein Stämpelbogen von diesem Betrage auf die im §. 105 vorgeschriebene Weise beyheften zu lassen (§. 95).

§. 71. Die von den Privaten beygebrachten Abschriften der Rubrik der Eingaben unterliegem dem Stämpel der Eingabe, deren Rubrik sie enthalten.

§. 72. Die Beylagen der stämpelpflichtigen Eingaben, diese mögen an den Landesfürsten selbst oder an was immer für eine öffentliche Behörde oder Obrigkeit gerichtet sein, so wie die Beilagen, welche von der Parthei zu den stämpelpflichtigen Protokollen beygebracht werden, unterliegen dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen, es wäre denn, daß Originalien oder vidimirte Abschriften, welche mit dem in diesem oder einem früheren Gesetze vorgeschriebenen Stämpel versehen sind, oder Originalien beygebracht würden, welchen nach dem gegenwärtigen Gesetze die unbedingte Stämpelfreiheit (§. 81) zukommt. Solche Beylagen bedürfen keiner Nachstämplung.

§. 73. Die ämtlichen Protokolle, welche über eine mündlich angebrachte oder mündlich verhandelte Privatsache aufgenommen werden, unterliegen nach Maßgabe der in dem §. 69 aufgestellten Unterscheidungen dem Stämpel von 15 kr., oder von 10 kr., oder von 6 kr. für den Bogen. Nur wenn ein Protokoll die Stelle einer Urkunde oder einer schriftlichen Eingabe vertritt, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stämpel unterliegt (§§. 6 bis einschließig 24 und §. 70), muß es mit dem für diese Urkunde oder schriftliche Eingabe vorgeschriebenen Stämpel versehen seyn.

§. 74. Von den Privaten selbst besorgte Abschriften, welche der ämtlichen Vidimirung unterzogen werden, müssen ohne Rücksicht auf die Eigen-

schaft der Behörde, welche die Vidimirung vornimmt, auf jedem Bogen mit dem Stämpel von 15 kr. versehen seyn.

§. 75. Einfache ämtliche Abschriften für Privatpersonen unterliegen bey allen Behörden dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen.

§. 76. Vidimirte ämtliche Abschriften für Privatpersonen unterliegen bey allen Behörden dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen.

§. 77. Alle Päße, sie mögen zu Reisen in das Ausland oder im Inlande oder zum Haustrhandel, oder zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waaren und Gütern berechtigen oder was immer für einen Zweck haben, so wie alle Passirscheine, insoferne sie statt der Reisepäße ausgestellt werden, endlich die Wauderbücher für Handwerksgesellen und Arbeiter unterliegen:

1. dem Stämpel von zwei Gulden, wenn sie von einer Hof- oder Centralbehörde oder von einer Landesstelle ertheilt werden;
2. dem Stämpel von Einem Gulden, wenn sie von einem Kreisämte, einer Delegation oder einer Polizei-Direktion erfolgt werden;
3. dem Stämpel von 30 kr., wenn sie vom einem Magistrate oder einer wie immer genannten Orts- oder Bezirks-Obrigkeit ausgefertigt werden.

§. 78. Eine Ausnahme von den Bestimmungen des §. 77 machen bloß die für Dienstboten, Lehrjungen und Taglöhner bestimmten Reisepäße oder als Reisepäße geltenden Passirscheine, welche, von was immer für einer Behörde ertheilt, stets auf einem Stämpel von 6 kr. auszufertigen sind.

Zweites Hauptstück.

Von den Stämpelbefreiungen.

§. 69. Die Stämpelfreiheit kommt theils Urkunden und Schriften, theils Personen zu Statten.

§. 80. Die Stämpelfreiheit ist entweder unbedingt, oder nur bedingt.

§. 81. Die Urkunden und Schriften, welchen eine unbedingte Stämpelfreiheit zugestanden wird, sind:

1. Alle Eingaben, welche von einem öffentlichen Beamten in Erfüllung seiner Amtspflicht an eine öffentliche Behörde, ein Amt, oder eine Obrigkeit, oder an einen anderen öffentlichen Beamten gemacht werden;
2. die Eingaben, in welchen Anzeigen oder Vorschläge in öffentlichen Angelegenheiten gemacht werden, und die über ein derlei mündliches Anbringen aufgenommenen Protokolle, wenn derjenige, welcher die Anzeige oder den Vorschlag macht, in der Eingabe oder dem Protokolle weder für sich, noch für einen Andern um die Zuwendung irgend eines Vortheiles das Ansuchen stellet;
3. die gerichtlichen Sperr-Relationen oder Protokolle über die Anlegung der Sperre bei Verlassenschaften;
4. alle in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vorkommenden Eingaben, sammt den aus den Verhandlungen über solche Gegenstände entstehenden Schriften, insoferne ihnen die Stämpel- und Taxfreiheit durch das allgemeine Strafgesetzbuch zugestanden ist; ferner alle Eingaben, Schriften und ämtlichen Ausfertigungen, die sich aus Anlaß des durch das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen vorgeschriebenen Verfahrens und der Verhandlungen hierüber ergeben, mit Ausnahme der außerordentlichen Gnadengesuche (§ 70 unter Z. 10), endlich alle Eingaben, Schriften

und ämtlichen Ausfertigungen in Betreff anderer Straffälle, worüber aus öffentlichen Rücksichten Verhandlungen gepflogen werden;

5. alle Verhandlungen, welche zwischen den Behörden in der Ausübung der ihnen eingeräumten Amtswirksamkeit Statt finden, so wie alle Erlässe, welche von einer Behörde an die andere ergehen, nebst den beygelegten Amtsabschriften;
6. alle an Privatpersonen gerichteten Ausfertigungen öffentlicher Behörden, Aemter und Obrigkeiten, insoferne sie in diesem Gesetze nicht ausdrücklich dem Stämpel unterworfen sind;
7. die Landtafel- und Grundbücher, dann die bey den obrigkeitlichen Aemtern in die ämtlichen Vormerkbücher eingetragenen Duplikate und Abschriften der in den Händen der Contrahenten befindlichen und mit dem gehörigen Stämpel versehenen Urkunden über die von herrschaftlichen Unterthanen geschlossenen Rechtsgeschäfte;
8. alle Schriften über die aus dem Unterthansverhältnisse (ex nexu subditelae) entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirthschaftsämtern und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zugewiesen ist;
9. die Annahms-Certifikate, das ist die Erklärung eines Gutsherrn, einen Unterthan einer fremden Herrschaft als den seinigen aufnehmen zu wollen;
10. die Entlaßscheine, das ist die Erklärung eines Gutsherrn, einen seiner Unterthanen aus dem Verhältnisse der Unterthänigkeit entlassen zu wollen;
11. alle Verhandlungen der geistlichen Behörden und Vorsteher aller Glaubensbekenntnisse in solchen Angelegenheiten, welche bloß die Seelsorge oder Kirchenzucht zum Gegenstande haben;
12. alle Steuer-Reklamationen, welche von den Steuerpflichtigen in Folge einer ämtlichen Aufforderung angebracht werden, so wie die dadurch veranlaßten Verhandlungen;
13. die Staatsschuldverschreibungen, und jene, die ihnen gleich gehalten werden, sammt den auf denselben ausgestellten Cessionen;
14. die Talons zur Erhebung der Zinsanweisungen (Coupons) von öffentlichen Schuldverschreibungen und die Zinsanweisungen (Coupons) zum Bezuge der Zinsen von solchen Obligationen;
15. die Quittungen über die Zinsen von Staatsschuldverschreibungen, und den ihnen gleich gehaltenen Obligationen, in so ferne diesen Quittungen die Stämpelfreiheit ausdrücklich zugesichert ist;
16. alle Quittungen über eingehobene öffentliche und Gemeinde-Auflagen, dann über die an solchen Abgaben geleisteten Rückzahlungen;
17. die Quittungen über solche Leistungen der Unterthanen an ihre Herrschaften, welche aus dem Unterthansverhältnisse (ex nexu subditelae) entspringen;
18. die Quittungen über Zehente und Zehent-Reluitionsgelder;
19. die Waisenbüchel, welche den Vormündern und Curatoren von den Waisenämtern hinausgegeben werden;
20. die Quittungen über eingehobene Schulgelder;
21. die Quittungen über empfangenes Almosen;
22. die Quittungen über Vergütungen für Vorspannsleistungen überhaupt, und für sämmtliche in den politischen Vorschriften gegründete Leistungen der Unterthanen an das Militär;
23. die Quittungen über Geldbeträge unter zwei Gulden C. M. W. W.;

24. alle Empfangs-Bestätigungen über Leistungen an was immer für einen Zweig der öffentlichen Verwaltung;
25. die Quittungen, Scheine und Urkunden, welche den Kassen oder Aemtern wegen der Ordnung ihrer Manipulation nebst den eigentlichen Beweisurkunden übergeben werden müssen, so wie die Quittungen über Geldvorschüsse, welche aus öffentlichen Kassen gegen Berechnung erfolgt werden, und die Quittungen, welche Personen, die in Staatsgeschäften reisen, über die Vergütung der von ihnen bestrittenen Reise-Auslagen ausstellen;
26. die Recepissen über die auf die Briefpost oder den Postwagen aufgegebenen oder von diesen Anstalten erhaltenen Briefe und Effekten;
27. die Prüfungszeugnisse der Normal- und Trivialschulen;
28. die Zeugnisse in Betreff der überstandenen Schutzpocken;
29. die Zeugnisse über die Armuth;
30. die Zeugnisse, welche Personen, die mit einer Pension, Provision, Gnadengabe, einem Unterhalts- oder Erziehungsbeytrage u. dgl. aus dem Staatsschatze, einem öffentlichen Fonde oder einer ständischen oder Communalkasse betheilt sind, über ihren Aufenthaltsort und den Umstand, daß sie sich noch am Leben befinden, wegen der Erfolglassung der ihnen ausgemessenen Bezüge beybringen müssen;
31. die Dienstabschiede, die Dienstenthebungs-, Dienstentlassungs-Urkunden und die Urlaubspässe für Unter-Offiziere, gemeine Soldaten und die Mannschaft der Gränz- und Gefällen-Wache, dann der Militär-Polizeiwache;
32. alle die Ordnung des Militärdienstes und das Dienstverhältniß der Gränz- und Gefällen-Wache unmittelbar angehenden Urkunden und Schriften, als: Wach-, Passir-, Quartierzettel, die von der Mannschaft der Gränz- und Gefällen-Wache überreichten Gesuche um Ablegung der zur Erlangung einer höheren Stelle vorgeschriebenen Prüfung und die hierüber verhandelten Schriften u. dgl.;
33. alle Urkunden und Schriften, welche die an jedem Orte bestehenden Polizei-Vorschriften wegen Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit fordern, als: Meldungszettel, Aufenthaltskarten, Passirscheine, Postzettel u. dgl.;
34. die durch die Gefälls-Gesetze vorgeschriebenen Waaren-Erklärungen, Steuer-Anmeldungen und Steuer-Ansagen, dann überhaupt alle Urkunden und Schriften, deren Ausfertigung durch die Gefälls-Gesetze geboten wird, in so ferne ihnen durch die Gesetze die Stämpelbefreiung ausdrücklich zugesichert ist;
35. die Fracht- und Seebriefe (Connoissements, polizzes de chargement, polizze di carico), wenn sie außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter und dem mit dem Fuhrmanne oder Schiffer geschlossenen Lohn- oder Miethvertrage keine dem Stämpel unterliegenden Bestimmungen enthalten;
36. die Acceptationen und Giri der Wechsel, ferner die Giri aller andern, nach den Handel-, Wechsel- oder See-Gesetzen den Giro zulassenden Urkunden, dann die auf den Wechseln selbst geschriebenen Wechselbürgschaften, und die darauf ausgefertigte Bestätigung des Empfanges der Wechselforderung;
37. die Abonnements-, Pränumerations- und Subscriptionsscheine auf literarische, musikalische oder Kunstwerke;
38. die Hausbüchel, welche zwischen einer Haushaltung und einem Handels-

mann, Fabrikanten, Apotheker, Künstler oder Handwerker über abgenommene Waaren oder Arbeiten geführt werden, in so ferne darin eine Bestätigung des Empfanges der für die gelieferten Waaren oder Arbeiten geleisteten Zahlung nicht enthalten ist; endlich

39. die Originalien der letztwilligen Anordnungen.

§. 82. Die Urkunden und Schriften, welchen eine bedingte Stämpelfreiheit zukommt, sind:

1. Alle im Auslande oder im stämpelfreien Inlande ausgefertigten Urkunden und Schriften, welchen nach den Bestimmungen des §. 81 nicht die unbedingte Stämpelfreiheit zu Statten kommt;
2. die Urkunden und Schriften, welche von Gesandtschafts-Personen, die österreichische Unterthanen sind (§. 88), dann von den, von der österreichischen Regierung anerkannten Consulen auswärtiger Mächte in ihrer ämtlichen Eigenschaft für die Unterthanen der Regierung, von welcher sie bestellt sind, ausgefertigt werden;
3. die Rechnungen, welche von dem Diener, Beamten oder Machthaber dem Dienstherrn oder Machtgeber gelegt werden, sammt den damit zusammenhängenden, außergerichtlich gestellten Mängeln und Erläuterungen und Auszügen aus denselben, dann jene Rechnungsbeilagen, welche von dem Rechnungsleger demjenigen, dem die Rechnung gelegt wird, oder von dem Letzteren dem Ersteren ausgestellt werden, und das Vermögen, worüber Rechnung gelegt wird, selbst unmittelbar betreffen.

§. 83. Die im §. 82 angeführten Urkunden und Schriften sind vom Stämpel nur so lange befreit, als davon kein ämtlicher Gebrauch gemacht wird. Will man daher von einer solchen Urkunde oder Schrift vor einem öffentlichen Amte, einer Behörde oder Obrigkeit Gebrauch machen, so muß sie vorher der gehörigen Stämplung unterzogen werden.

Nur sollen

1. im Auslande, oder im stämpelfreien Inlande ausgefertigte Frachts- und Seebriefe, welche außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter, und dem mit dem Fuhrmanne oder Schiffer geschlossenen Lohn- oder Miethvertrage, Bestimmungen, welche dem Stämpel unterliegen, enthalten, ferner Päße, statt der Reisepäße ausgestellte Passirscheine und Wanderbücher auch dann, wenn davon ein ämtlicher, jedoch nicht gerichtlicher Gebrauch gemacht wird;
2. Rechnungen in dem Falle, als sie einer Gerichtsbehörde nur zur besseren Aufklärung einer Streitsache und nicht als der eigentliche Gegenstand des Streites vorgelegt werden, und.
3. Rechnungen der Gemeinden, Kirchen und anderen unter der unmittelbaren Aufsicht des Staates stehenden Körper und Anstalten, in dem Falle, daß sie der vorgesetzten Behörde bloß zu dem Behufe der ordnungsmäßigen Revision und Erledigung unterzogen, oder in Folge einer besondern ämtlichen Aufforderung vorgelegt werden, vom Stämpel befreit bleiben.

§. 84. Den öffentlichen Behörden und Aemtern, und deren Bevollmächtigten steht die Stämpelfreiheit in allen Geschäften, rücksichtlich deren, wenn sie von Privatpersonen unternommen würden, die Urkunden und Schriften dem Stämpel unterworfen wären, in dem Falle zu, wenn die Stämpelgebühren aus dem Staatsvermögen für sie bestritten werden müßten.

§. 85. Unter den in den §§. 86 bis einschließig 90 enthaltenen Bedingungen genießen folgende Personen einer Befreiung vom Stämpel:

1. Die zum Militärstande und zum Militärkörper gehörigen Personen;
2. die Mannschaft der Gränzwache und der Gefällenwache;
3. die Gesandtschaftspersonen, welche zugleich fremde Unterthanen sind;
4. der Konkursmasse-Vertreter und der Konkurs-Vermögensverwalter, dann
5. die Armen und diejenigen, welchen wegen ihres unbekannten Aufenthaltes von Amtswegen ein Vertreter bestellt wird.

§. 86. Die zum Militärstande und zum Militärkörper gehörigen Personen genießen die Stämpelfreiheit:

a. Rücksichtlich aller Eingaben und Schriften, welche in den gerichtlichen Verhandlungen über ihre der Gerichtsbarkeit der Auditoriate, bei den Gardenkorps und Regimentern zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten vorkommen, und
b. in Ansehung der Quittungen und Empfangsbestätigungen über jene Genüsse, welche sie vom Staate in ihrer militärischen Eigenschaft beziehen.

§. 87. Der Mannschaft der Gränzwache und der Gefällenwache wird die Stämpelfreiheit in Betreff der Quittungen und Empfangsbestätigungen über jene Genüsse zugestanden, welche sie vom Staate in ihrer Eigenschaft als Gränzwache oder als Gefällenwache bezieht.

§. 88. Den Gesandtschaftspersonen, welche zugleich fremde Unterthanen sind (§. 82), kommt die Stämpelfreiheit rücksichtlich aller Urkunden und Schriften zu, welche von ihnen selbst oder von ihren Bevollmächtigten statt ihrer ausgestellt werden.

Ausgenommen hiervon, und daher dem Stämpel unterworfen sind jene von solchen Personen ausgefertigten Urkunden und Schriften, welche Geschäfte zum Gegenstande haben, die sich auf unbewegliche, in den Ländern, wo dieses Gesetz verbindliche Kraft hat, gelegene Sachen beziehen.

§. 89. Dem Vertreter einer Concursmasse kommt die Stämpelfreiheit mit der in den §§. 87, 47 und 102 enthaltenen Erschränkung rücksichtlich aller die Concursmasse angehenden Verhandlungen und Schriften zu Statten.

Dem Verwalter eines Concursvermögens wird in den auf die Concurs-Vermögens-Verwaltung Bezug nehmenden Geschäften die Stämpelfreiheit zugestanden, jedoch nur in so ferne, als er nicht Rechtsstreite führet, oder Rechtsgeschäfte in Bezug auf die Verwaltung oder Realisirung des Concurs-Vermögens mit andern Personen abschließt.

§. 90. Denjenigen, deren Armuth durch ein gesetzmäßig ausgefertigtes Zeugniß erwiesen ist, wird die Stämpelfreiheit im gerichtlichen Verfahren über ihre eigenen Streitsachen, außerdem aber nur für solche mit einem vorschriftsmäßigen Armuthszeugnisse belegte Gesuche zugestanden, welche auf die Erlangung eines Almosens gerichtet sind. Wird einem Abwesenden, dessen Armuth durch ein gesetzmäßiges Zeugniß erwiesen ist, von Amtswegen ein Vertreter bestellt, so tritt im gerichtlichen Verfahren über des Abwesenden eigene Streitsachen gleichfalls die Stämpelfreiheit ein. Wird einem Abwesenden aus dem Grunde, weil dessen Aufenthalt unbekannt ist, ein Vertreter von Amtswegen bestellet, so sind die in dem Rechtsstreite auflaufenden Stämpelgebühren vorzumerken, und nur dann, wenn die abwesende Partei den Prozeß behauptet, und hierdurch die Mittel zur Bezahlung dieser Stämpelgebühren erlangt, nachträglich zu entrichten.

§. 91. Wer mit einer Behörde oder einem Amte (§. 84) oder einer Person (§. 85), welche von der Stämpelpflicht befreit sind, Geschäfte schließt, kann darum für sich keine gleiche Befreiung ansprechen. Daher

muß in einem solchen Falle, wenn eine stämpelpflichtige Urkunde mehrfach ausgefertigt wird, das von der stämpelpflichtigen Person ausgestellte Exemplar, oder wenn eine stämpelpflichtige Urkunde nur einmal ausgefertigt wird, das von beiden Contrahenten unterzeichnete Exemplar auf Kosten des stämpelpflichtigen Theiles mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehen seyn.

Drittes Hauptstück.

Von dem Gebrauche des Stämpels, der Stämpelgebühr und den Gesetz-Uebertretungen.

Erster Abschnitt.

Von dem Gebrauche des Stämpels.

§. 92. Jede stämpelpflichtige Urkunde oder Schrift muß gleich bei der Ausfertigung auf dem mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Papiere geschrieben werden. Wenn jedoch der Urkunde oder Schrift eine bedingte Stämpelfreiheit zu Statten kommt (§. 82), so ist sie bei dem Eintritte der gesetzlichen Bedingung, welche die Stämpelpflicht begründet (§. 83), der Stämplung zu unterziehen, oder bei dem Amte oder der Obrigkeit, vor welchen von der Urkunde oder Schrift der Gebrauch gemacht wird, mit dem vorschriftmäßigen Stämpelbogen zu belegen (indossiren). Wird auf die letztere Art der Stämpelpflicht entsprochen, so ist von dem erwähnten Amte oder der Obrigkeit in Absicht auf die Beyheftung des Stämpelbogens (Indossirung) nach der im §. 105 vorgeschriebenen Anordnung sich zu benehmen.

§. 93. Es wird Sorge getragen werden, daß sich Jedermann das nach allen Classen des im §. 4. vorgeschriebenen Stämpels gestämpelte Papier um den mit der Gebühr gleichen Preis verschaffen könne. Es steht aber auch Jedermann frei, gegen Entrichtung der Gebühr sein eigenes unbeschriebenes, oder so weit dieses Statt findet (§§. 51, 62, 70, 92, 100 und 105), schon beschriebenes Papier stämpeln zu lassen.

§. 94. Die Urkunden und Schriften, die gleich bei der Ausfertigung auf dem mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Papiere zu schreiben sind (§. 92), müssen dergestalt geschrieben werden, daß sie auf der Seite, wo sich der Stämpelabdruck befindet, unmittelbar unter demselben anfangen, oder daß der Raum zwischen der ersten Zeile und dem Stämpelabdrucke ausgefüllet sey.

§. 95. Unter Einem Stämpel darf nur Eine Urkunde oder Schrift ausgefertigt werden. In Absicht auf die Stämpelpflicht werden die in dem §. 23 erwähnten Geschäftsbücher, dann die einer Urkunde beygefügten mehreren Legalisirungen (§§. 51, 62, 70) als Eine Urkunde angesehen, und eben so die am Schlusse der Urkunde über ein durch einen Bevollmächtigten eingegangenes Geschäft beygesetzte Genehmigung (Ratifikation) des Machtgebers, und die den Vollmachten für gerichtliche Sachwalter und Advokaten beygefügten besondern Erklärungen über die Bestellung eines Stellvertreters oder die Annahme der Substitution als Bestandtheile derselben Urkunde betrachtet, die eines besondern Stämpels nicht bedürfen.

§. 96. Werden in einer Urkunde mehrere auf ein und dasselbe Geschäft Bezug nehmende Bestimmungen zusammengefaßt, wird z. B. in demselben Kaufvertrage der Kaufschilling festgesetzt, der Empfang desselben bestätiget, und die Bewilligung zur Einverleibung in die öffentlichen Bücher ertheilt,

oder in einem Schuldscheine dem Gläubiger zur größeren Sicherheit der Schuldforderung ein Pfand oder eine Bürgschaft bestellt, so ist dazu der Stämpel nach derjenigen Bestimmung zu verwenden, welche in Vergleichung mit den übrigen den höchsten Stämpel erfordert.

Würden jedoch in Einer Urkunde mehrere in Verbindung stehende Geschäfte, die sich auf verschiedene Gegenstände beziehen, zusammengefaßt, wird z. B. in derselben Urkunde die Veräußerung mehrerer Realitäten bedungen, und der Kaufschilling für jede abgesondert ausgedrückt, oder bey einem Pachtvertrage der Pachtschilling bestimmt, und dem Pächter zugleich der vorhandene Vorrath an Getreide u. s. w. käuflich überlassen, so unterliegt die Urkunde in dem Falle, als für jedes dieser Geschäfte, einzeln genommen, die Stämpelgebühr nach der Größe des Geldbetrages zu entrichten wäre, dem Stämpel nach der Summe aller einzelnen Geldbeträge (§. 10), in dem Falle aber, als diese Geschäfte theils dem Stämpel nach der Größe des Geldbetrages, theils dem Stämpel in einem unveränderlichen Betrage oder verschiedenen, mit einem unveränderlichen Betrage festgesetzten Stämpeln unterworfen wären, dem Stämpel nach demjenigen Geschäfte, welches in Vergleichung mit den übrigen den höchsten Stämpel erfordert.

§. 97. Wenn bei einer Gerichts- oder anderen Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit ein Protokoll aufgenommen wird, so können, so weit es der Raum gestattet, in der Regel (§. 98) alle dasselbe Geschäft, mithin insbesondere dieselbe Rechtsangelegenheit betreffenden Verhandlungen, wenn sie auch an mehreren Gerichts- oder Amtstagen gepflogen werden, auf dem nämlichen Stämpelbogen verzeichnet werden.

§. 98. Von der Anordnung des §. 97 ist der Fall ausgenommen, wenn in einem Protokolle mehrere der Geschäfte vorkommen, welche nach den §§. 31, 43, 54, 65 und 78 verschiedenen Gebühren unterliegen. In diesem Falle muß jeder einzelne, in dem Protokolle enthaltene Akt mit dem seiner Eigenschaft entsprechenden Stämpel versehen seyn. Nur wenn ein Protokoll die Stelle einer Urkunde (§§. 6 bis einschließig 24) vertritt, ist sich an die im §. 96 gegebene Vorschrift zu halten.

§. 99. Wenn eine Urkunde oder Schrift mehrfach ausgefertigt wird, so muß jedes Exemplar mit demselben für diese Urkunde oder Schrift festgesetzten Stämpel versehen seyn. Die Ausnahmen von dieser Vorschrift sind in den §§. 37, 47, 55, 57, 66 und 91 enthalten.

§. 100. In der Regel hat das Stämpelpapier zur Ausfertigung eines gerichtlichen Urtheiles, oder statt des Urtheiles zu erlassenden gerichtlichen Erkenntnisses erster Instanz (§§. 35, 36, 37, dann 46 und 47), wenn beide streitenden Theile anwesend sind, jeder für sich, und wenn eine Partei sich kontumaziren läßt, die anwesende für beide Theile im schriftlichen Verfahren bey der Inrotulirung der Akten und im mündlichen Verfahren bey dem Schlusse der mündlichen Verhandlung dem Akten-Verzeichnisse (rotulus actorum) beyzuschließen, oder dem Expeditor des Gerichtes oder dessen Stellvertreter zu übergeben. In dem letzteren Falle ist die Bestätigung des erwähnten Beamten über den Empfang des Stämpelpapiers dem Aktenverzeichnisse beyzulegen. Von der Beylegung des Stämpelpapiers oder der Empfangsbestätigung ist in dem bemerkten Verzeichnisse ausdrücklich die Erwähnung zu machen.

Ausnahmen hiervon sind:

1. Wenn ein Theil sich kontumaziren läßt, und dem abwesenden, nicht aber auch dem anwesenden Theile, wegen gesetzlich erwiesener Armuth,

die Stämpelfreiheit zukommt (§. 90), so ist von dem Letztern nur das Stämpelpapier zu dem für ihn selbst bestimmten Exemplare des Urtheiles oder statt des Urtheiles zu erlassenden gerichtlichen Erkenntnisses einzulegen, für den abwesenden Theil aber das Urtheil oder Erkenntniß auf ungestämpeltem Papiere auszufertigen. Eben so ist auch dann vorzugehen, wenn einem Abwesenden aus dem Grunde, weil dessen Aufenthalt unbekannt ist, von Amtswegen ein Vertreter bestellet wird, mit dem Unterschiede jedoch, daß in diesem Falle die Stämpelgebühr vorzumerken ist.

2. Wenn ein Theil sich kontumaziren läßt, und der anwesende, nicht aber auch der abwesende Theil die Befreiung vom Gebrauche des Stämpels genießt (§§. 84, 47, 84, 86 und 90), und auch eine Vormerkung der Stämpelgebühr für die abwesende Partei nicht Statt findet, so ist für beide Theile das Urtheil oder das Erkenntniß auf ungestämpeltem Papiere auszufertigen, rücksichtlich des abwesenden Theiles jedoch der die Gefällsangelegenheiten in dem Bezirke, wo das Gericht aufgestellet ist, leitenden Bezirksbehörde die Anzeige, daß das für den abwesenden Theil ausgefertigte Urtheil oder Erkenntniß ohne Stämpel ist, mit Angabe seines Namens und Wohnortes, dann des Streitgegenstandes, worüber das erwähnte Urtheil oder Erkenntniß geschöpft worden, gleich bey der Ausfertigung dieses Urtheiles oder Erkenntnisses zu dem Ende zu machen, damit derselbe, wenn er das ihm zugestellte Urtheil oder Erkenntniß innerhalb 14 Tagen vom Tage des Empfanges, diesen mitgerechnet, der gehörigen Stämplung nicht unterziehen, oder binnen eben dieser Frist bey dem Gerichte, welches das Urtheil oder Erkenntniß bestellte, mit dem gehörigen Stämpelbogen nicht belegen (indossiren) sollte, zur gesetzlichen Strafe gezogen werden könne.

Wird der Stämpelpflicht auf die zuletzt angeführte Weise entsprochen, so hat das erwähnte Gericht in Absicht auf die Beyheftung des Stämpelbogens (Indossirung) nach der im §. 105 vorgeschriebenen Anordnung sich zu benehmen.

§. 101. Wenn die Parteyen in der Rechtssache, in welcher das zur Ausfertigung des Urtheiles oder des statt des Urtheiles zu erlassenden gerichtlichen Erkenntnisses erster Instanz erforderliche Stämpelpapier (§. 100) beygebracht wurde, vor der Ausfertigung dieses Urtheiles oder Erkenntnisses entweder von dem Rechtsstreite abstehen, oder sich außergerichtlich oder gerichtlich vergleichen, so ist dieses Stämpelpapier in jedem Falle der Partei, von welcher es eingelegt wurde, zurückzustellen.

§. 102. Die im Konkursverfahren zur Ausfertigung des Klassifikations-Urtheiles und der Auszüge für die Gläubiger (§§. 37 und 47) erforderlichen Stämpelbögen hat der Massevertreter dem Richter zu überreichen.

§. 103. Das Stämpelpapier, welches zur Ausfertigung der gerichtlichen Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft, der gerichtlichen Verordnung zur Uebergabe des Pupillar- oder Kuratels-Vermögens, der Final-Erledigung über die Absonderung der Allodialgüter von Fideikommiß-, Substitutions- oder Lehengütern, der Bewilligung zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideikommißgutes und der Bewilligung zur Auflösung des Fideikommißbandes, ferner eines Gült- oder Gewährbriefes, eines Satzbriefes, eines Landtafel-, Grundbuchs- oder Depositen-Extraktes, endlich einer zum Gebrauche einer Partei bestimmten gerichtlichen oder ämtlichen Abschrift, oder einer andern, hier nicht ausdrücklich genannten, dem Stämpel unterliegenden ämtlichen Ausfertigung erforderlich ist,

hat derjenige beyzubringen, welcher um diese Verfügungen, Bewilligungen oder Ausfertigung ansucht.

Bey der Vidimirung einer Abschrift, folglich auch, wenn eine vidimirte gerichtliche oder ämtliche Abschrift ausgefertiget wird, ist die Größe des Stämpels, womit die Original-Urkunde oder Schrift bezeichnet ist, oder der Umstand, daß das Original nicht gestämpelt ist, beyzusetzen.

§. 104. Das Stämpelpapier zur Aufnahme eines gerichtlichen oder ämtlichen Protokolles (§. 27, Z. 1 u. 3, §§. 31, 40, Z. 1 u. 3, §§. 48, 54, 65 und 73), folglich auch zur Aufnahme des Protokolles über einen gerichtlichen Vergleich, dieser mag vor oder nach der Inrotulirung der Acten, oder vor oder nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung eingegangen werden, haben die Parteyen, auf deren Veranlassung das Protokoll verfaßt wird, beyzubringen.

§. 105. Wenn die Urkunde, welche der Legalisirung bey einer gerichtlichen oder anderen Behörde unterzogen wird, mit dem Legalisirungs-Stämpel nicht schon bezeichnet ist (§§. 51, 62, 70), und auch eine mit diesem Stämpel versehene Eingabe nicht überreicht, oder statt derselben ein Protokoll aufgenommen wurde, so ist der Urkunde ein unbeschriebener, mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehener Bogen, welchen die um die Legalisirung ansuchende Partey beyzubringen hat, mittelst eines Fadens, dessen beide Ende auf eine gegen Mißbrauch schützende Weise mit dem Amtssigille zu befestigen sind, beyzuheften; auf dem beygehefteten Stämpelbogen selbst aber unmittelbar unter dem Stämpelabdrucke diejenige Urkunde oder Schrift, unter Angabe ihres Gegenstandes und des Tages ihrer Ausfertigung zu bezeichnen, welcher derselbe beygeheftet wurde, der Grund anzugeben, aus welchem die Beyheftung geschah, und die Unterfertigung des Beamten nebst Anführung seiner ämtlichen Eigenschaft beyzufügen.

§. 106. Die Stämpelgebühren für Päße, Passierscheine und Wanderbücher (§§. 77 und 78) hat derjenige, welchem die Ausfolgung dieser Ausfertigungen obliegt, unter eigener Haftung unmittelbar bey der Ausfolgung derselben einzuheben.

§. 107. Verdorbenes Stämpelpapier wird gegen reines Stämpelpapier bloß bey den Stämpelämtern der Provinzial-Hauptstädte, und bey den, die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Bezirks-Behörden, jedoch nur dann umgetauscht, wenn die darauf geschriebene Urkunde oder Schrift nicht vollständig ausgefertigt, dieser Umstand deutlich zu erkennen, und keine Uebertretung des Gesetzes vorhanden ist.

Zweyter Abschnitt.

Von der Stämpel-Gebühr.

I.

Von der Verpflichtung zur Entrichtung der Stämpel-Gebühr und zum vorschriftmäßigen Gebrauche des Stämpels.

§. 108. Zur Entrichtung der Stämpelgebühr und zur Beobachtung der über den Gebrauch des Stämpels vorgezeichneten Vorschriften sind verpflichtet:

1. bey Urkunden, die im stämpelpflichtigen Inlande errichtet werden,
   a. der Aussteller, das ist, derjenige,

aa. welcher die Urkunde im eigenen Namen errichtet, oder
bb. in dessen Namen die Urkunde von einem Bevollmächtigten desselben errichtet wird, und

b. der Empfänger, nähmlich derjenige, welcher die Urkunde zu seiner Versicherung oder Ausweisung selbst oder durch einen Anderen annimmt;

2. bey Urkunden, die außerhalb des stämpelpflichtigen Inlandes errichtet worden sind; derjenige,
a. der im eigenen Namen, oder
b. in dessen Namen ein Bevollmächtigter desselben von der Urkunde einen die Stämpelpflicht begründenden Gebrauch macht;

3. bey Eingaben und den Beylagen der Eingaben und Protokolle derjenige, in dessen Geschäfte die Eingabe oder das Ansuchen von ihm selbst, oder von einem Bevollmächtigten desselben angebracht wird;

4. bey ämtlichen Ausfertigungen diejenigen Personen, in deren Geschäfte die ämtliche Ausfertigung erlassen wird.

§. 109. Hat Jemand im Namen eines Andern, ohne von diesem ausdrücklich oder stillschweigend bevollmächtigt zu seyn,

1. eine Urkunde im stämpelpflichtigen Inlande ausgestellt, oder angenommen, oder
2. von einer außerhalb des stämpelpflichtigen Inlandes ausgestellten Urkunde einen die Stämpelpflicht begründenden Gebrauch gemacht, oder
3. eine Eingabe oder Beylagen bey einer Behörde überreicht, oder
4. Anlaß zu einer ämtlichen Ausfertigung gegeben,

so ist derjenige, in dessen Geschäfte diese Handlungen vorgenommen worden sind, zur Entrichtung der durch dieselben begründeten Stämpelgebühr verpflichtet, wenn er

a. die ohne seinen Auftrag Statt gefundene Geschäftsführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, oder
b. durch dieselbe einen Vortheil erlangt hat. Ist hingegen keine dieser Bedingungen (a. und b.) vorhanden, so trifft die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Stämpelgebühr den Geschäftsführer.

§. 110. Unabhängig von den Strafen, welche bey einer Uebertretung dieses Gesetzes den Uebertreter treffen, ist, wenn die Urkunde oder Schrift mit keinem oder mit einem geringeren, als dem gesetzmäßigen Stämpel, versehen ist, im ersten Falle die gesetzliche Gebühr ganz, und im zweiten Falle der zur Ergänzung derselben erforderliche Betrag zu entrichten.

§. 111. Die unberichtigten Stämpelgebühren, daher auch, in so ferne der im §. 90 ausgedrückte Fall der nachträglichen Entrichtung vorgemerkter Stämpelgebühren eintritt, die vorgemerkten Stämpelgebühren, sind entweder mittelst der gerichtlichen Execution oder mittelst des zur Einbringung der Rückstände an den landesfürstlichen Steuern vorgeschriebenen Verfahrens einzutreiben.

Die Entscheidung, ob die Eintreibung auf die eine oder die andere Weise zu geschehen habe, steht den die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Behörden zu.

§. 112. Ein gerichtliches Verfahren findet weder über die Frage, ob ein Stämpelbetrag gebühre, noch über das Ausmaß desselben Statt.

§. 113. Die Stämpelgebühren unterliegen keiner Verjährung.

§. 114. In Concursfällen sind die Stämpelgebühren wie andere landesfürstliche Steuern zu classificiren.

II.

Von der Haftung für die Entrichtung der Stämpelgebühr und den vorschriftmäßigen Gebrauch des Stämpels.

§. 115. Für die Entrichtung der Stämpelgebühr und für den vorschriftmäßigen Gebrauch des Stämpels haften, nebst den im §. 108 bezeichneten Personen:

1. Jedermann, der im Namen eines Andern
   a. eine stämpelpflichtige Urkunde im stämpelpflichtigen Inlande ausstellt oder annimmt; oder
   b. von einer außerhalb des stämpelpflichtigen Inlandes ausgestellten Urkunde oder Schrift einen die Stämpelpflicht begründenden Gebrauch macht; oder
   c. eine stämpelpflichtige Eingabe oder Beylage bey einer Behörde überreicht; oder
   d. Anlaß zu einer stämpelpflichtigen ämtlichen Ausfertigung gibt, in Absicht auf die Stämpelgebühr, zu deren Entrichtung derjenige, in dessen Geschäfte er eine dieser Handlungen vornimmt, verpflichtet wäre, wenn der Letztere solche selbst vornehmen würde;
2. derjenige, dem nach diesem Gesetze obliegt, das Stämpelpapier für einen Andern beyzubringen (§. 100);
3. die Advocaten, Notare und die unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalter bey jenen Urkunden oder Schriften, die unter ihrem Einflusse oder ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertiget worden sind;
4. die Besitzer der mit einer Gerichtsbarkeit oder politischen Geschäftsverwaltung verbundenen Güter in Ansehung der von ihnen selbst oder ihren Beamten in ihrer ämtlichen Eigenschaft errichteten oder unter ihrer oder ihrer Beamten ämtlichen Mitwirkung zu Stande gekommenen Urkunden oder Schriften, dann der von ihnen oder ihren Beamten gemachten ämtlichen Ausfertigungen;
5. die Gemeinden, welche die Gerichtsbarkeit oder politische Geschäftsverwaltung ausüben, hinsichtlich der von ihren Beamten in ihrer ämtlichen Eigenschaft errichteten, oder unter ihrer Beamten ämtlicher Mitwirkung verfaßten Urkunden oder Schriften, dann der von ihren Beamten gemachten ämtlichen Ausfertigungen;
6. die landesfürstlichen, die ständischen, die gutsherrlichen und die bey Gemeinden angestellten Beamten rücksichtlich der von ihnen in ihrer ämtlichen Eigenschaft errichteten, oder unter ihrer ämtlichen Mitwirkung verfaßten Urkunden oder Schriften, dann ihrer ämtlichen Ausfertigungen;
7. Jedermann, dem eine Schuld oder Theilnehmung an einer Uebertretung, die das Gesetz für eine Gefällsverkürzung erklärt, zur Last fällt, er mag in Absicht auf dieselbe straffällig seyn oder nicht, für den Betrag, rücksichtlich dessen diese Gefällsverkürzung verübt worden ist.

§. 116. Für die mit den §§. 108 und 115 festgesetzte Verbindlichkeit haften zur ungetheilten Hand:

1. die im §. 108 angeführten Personen unter sich:
2. sowohl mit dieser (Z. 1), als auch unter sich die im §. 115 unter Z. 3, 6 und 7 aufgeführten Personen.

Dritter Abſchnitt.

Von den Geſetzes-Uebertretungen.

I.

Von den Strafen und dem Verfahren bey Geſetzes-Uebertretungen.

§. 117. Wenn in einer nicht gerichtlichen Angelegenheit bey einer Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit ein ſtämpelpflichtiges Geſuch ohne Stämpel überreicht worden iſt, oder einem ſolchen Geſuche einfache, bloß von der Partey ſelbſt beſorgte Abſchriften, ohne daß dieſe geſtämpelt ſind, beyliegen, ſo hat als Regel zu gelten, daß die Eingabe, wenn ſie von einer Partey perſönlich überreicht wird, an dieſe alſogleich zurückzuſtellen iſt, in dem Falle aber, als die Eingabe von einer Partey nicht perſönlich eingereicht worden ſeyn ſollte, weder die Einhebung der Stämpelgebühr, noch eine Strafe, jedoch die nachtheilige Folge eintritt, daß keine Amtshandlung über dieſe Eingabe vorgenommen, ſondern dieſelbe den Acten beygelegt wird (Strafgeſetz über Gefälls-Uebertretungen, §. 408, Z. 4).

Ausnahmsweiſe iſt nur dann über eine ſolche Eingabe die Amtshandlung vorzunehmen, zugleich aber das geſetzliche Strafverfahren einzuleiten, wenn im erſten Falle die Partey erklärt, die Eingabe nicht zurücknehmen zu wollen, und im letzteren Falle die Amtshandlung aus öffentlichen Rückſichten, oder weil aus der Unterlaſſung derſelben eine Gefahr für die Partey entſtehen könnte, als nothwendig ſich darſtellt.

§. 118. In allen andern Fällen (§. 117) hat bey Gefällsverkürzungen, welche durch Uebertretung der Vorſchriften dieſes Geſetzes in Anſehung der mittelſt des Stämpels einzuhebenden Abgabe verübt werden, das Strafgeſetz über Gefälls-Uebertretungen ſowohl hinſichtlich der Strafen, als rückſichtlich des zu beobachtenden Verfahrens die volle Anwendung zu finden.

§. 119. Bey der Anwendung des Strafgeſetzes über Gefälls-Uebertretungen ſind nebſt den in den §§. 408, 411 und 412 desſelben Geſetzes bezeichneten Urkunden und Schriften noch folgende als ungeſtämpelt zu betrachten:

1. Urkunden und Schriften, die außer den Fällen, in welchen das gegenwärtige Geſetz dieß ausdrücklich für zuläſſig erkläret (§§. 51, 62, 70 (Z. 11), 92, 100 (Z. 2), u. 105) ſtatt geſtämpelt zu ſeyn, bloß mit einem, obſchon geſetzmäßigen Stämpelbogen belegt (indoſſirt) ſind;
2. Urkunden und Schriften, rückſichtlich deren die Beylegung (Indoſſirung) des Stämpelbogens geſtattet iſt, wenn die eine oder die andere, oder alle für die Beyheftung in dieſem Geſetze vorgezeichneten Förmlichkeiten (§§. 92, 100 (Z. 2) und 105) außer Acht gelaſſen werden;
3. Urkunden und Schriften, bey welchen die Ausfertigung nicht auf der Seite, auf welcher ſich der Stämpelabdruck befindet, in der vom Geſetze vorgeſchriebenen Art (§. 94) beginnt, dann
4. Urkunden und Schriften, welche gegen die Vorſchrift des Geſetzes (§. 95) auf einem Stämpelbogen ausgefertigt werden, auf dem ſich bereits eine Urkunde oder Schrift, dieſelbe mag vollſtändig oder unvollſtändig ausgefertiget worden ſeyn, befindet.

§. 120. Wird einer der in den §§. 27 (Z. 1 und 8), 40 (Z. 1 und 8), 50, 51, 61, 62 u. 70 (Z. 11) angeführten Acte vollzogen, ohne daß:

1. eine mit dem vorschriftmäßigen Stämpel versehene Eingabe überreicht, oder
2. statt der Eingabe ein Protokoll, — in so ferne dieses angeordnet ist, auf dem vorschriftmäßigen Stämpelpapier aufgenommen, oder
3. rücksichtlich der Legalisirung einer Urkunde, dieser der vorgeschriebene Stämpel aufgedrückt, oder ein mit dem gesetzlichen Stämpel versehener Bogen beygeheftet worden ist, so soll diese Uebertretung des Gesetzes als eine Gefällsverkürzung nach dem Strafgesetze über Gefälls-Uebertretungen (§. 413) gestraft werden.

§. 121. Als Thäter der bey einer ämtlichen Ausfertigung oder rücksichtlich der Beyheftung (Indossirung) eines Stämpelbogens verübten Gefällsverkürzung ist der Beamte zu behandeln, dem

1. nach der Einrichtung der Behörde, bey welcher die ämtliche Ausfertigung oder die Beyheftung eines Stämpelbogens an eine Urkunde oder Schrift erfolgt, und
2. so weit es sich um ämtliche Ausfertigungen handelt, nach der Beschaffenheit der Ausfertigung die Pflicht obliegt, die Verwendung des zu der Ausfertigung zu gebrauchenden Papiers oder die Beyheftung des Stämpelbogens selbst oder durch die ihm beygegebenen Gehilfen zu besorgen.

§. 122. Als Thäter in den mit dem §. 120 bemerkten Fällen ist der Beamte zu betrachten, welcher den ämtlichen Act selbst oder durch die ihm beygegebenen Gehilfen vollzieht, ohne daß eine der in dem erwähnten §. 120 unter 1, 2 u. 3 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt worden ist.

§. 123. Derjenige Empfänger einer stämpelpflichtigen, jedoch nicht gestämpelten, oder als ungestämpelt zu behandelnden, oder mit einem geringeren, als dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Urkunde oder Schrift, welcher binnen der auf den Tag des Empfanges einer solchen Urkunde oder Schrift folgenden dreyßig Tage der Gefälls-Behörde oder den zur Handhabung der Gefälls-Vorschriften bestellten Beamten oder Dienern von der Uebertretung des Gesetzes die Anzeige macht, wird dadurch von der Strafe befreyt. Erhellet der Umstand, daß diese Frist noch nicht abgelaufen ist, nicht aus der Urkunde oder Schrift selbst, so muß darüber der Beweis geführt werden.

§. 124. Der Verkauf des Stämpelpapieres von befugten Stämpelpapier-Verschleißern um einen höheren Preis, als jener ist, welcher durch den Stämpelabdruck angezeigt wird, ist als unbefugter Handel mit Stämpelpapier zu betrachten (§. 420 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen).

II.

Von der Haftung für die Strafen.

§. 125. Die landesfürstlichen, ständischen, gutsherrlichen und die bey Gemeinden angestellten Beamten, daher auch die Gutsbesitzer, welche die ihren Gütern anklebende Gerichtsbarkeit oder politische Geschäftsverwaltung persönlich ausüben, haften, nebst den Fällen, in denen ihnen eine Haftung für die Vermögensstrafen nach den Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen obliegt, rücksichtlich der unter ihrer ämtlichen Mitwirkung

1. von den Parteyen errichteten stämpelpflichtigen Urkunden oder Schriften,
2. veranlaßten Beyheftung (Indossirung) eines Stämpelbogens an eine Urkunde oder Schrift,
3. erlassenen Urtheile oder Erkenntnisse und Verordnungen einer der in den §§. 55, 57 und 66 bemerkten Arten,
4. verfügten ämtlichen Acte, von denen der §. 120 handelt,

für die Vermögensstrafen, welche wegen der mit diesen Urkunden oder Schriften oder in Bezug auf diese ämtlichen Ausfertigungen und Acte verübten Gefällsverkürzungen verhängt werden.

§. 126. Die gleiche Haftung (§. 125) trifft die Advocaten, Notare und die unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalter in Bezug auf diejenigen Urkunden und Schriften, welche unter ihrem Einflusse oder unter ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertiget worden sind.

§. 127. Die Beamten, welche bey einer landesfürstlichen, ständischen, gutsherrlichen oder für eine Gemeinde bestellten gerichtlichen oder nicht gerichtlichen Behörde zur Aufsicht über die Besorgung der Reinschrift und der Unterschriften stämpelpflichtiger ämtlicher Ausfertigungen verpflichtet sind, haften, nebst den Fällen, in welchen ihnen eine Haftung nach den Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen obliegt, rücksichtlich aller ämtlichen Ausfertigungen, für die sie die erwähnte Aufsicht zu führen verbunden sind, für die Vermögensstrafen, welche den oder die Thäter der hinsichtlich einer dieser ämtlichen Ausfertigungen verübten Gefällsverkürzung treffen.

III.

Von den Anzeigen der Gesetzes-Uebertretungen und den Belohnungen der Anzeiger und Ergreifer.

§. 128. Wenn bey einer Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit eine Urkunde oder Schrift zur Amtshandlung vorkommt, welche dem Stämpel unterliegt, jedoch entweder mit keinem oder mit einem geringeren Stämpel, als das Gesetz fordert, bezeichnet, oder als ungestämpelt zu behandeln ist, oder Merkmahle einer anderen Uebertretung dieses Gesetzes an sich trägt, so ist, mit Ausnahme des im §. 117 erwähnten Falles der Zurückstellung der Eingabe oder der Beylegung derselben zu den Acten, die Uebertretung ohne Verzug der die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Bezirks-Behörde, die zur Vollziehung des Strafverfahrens rücksichtlich solcher Uebertretungen berufen ist, bekannt zu machen, und die angemessene, zur Sicherstellung der Untersuchung erforderliche Vorkehrung zu treffen.

§. 129. Insbesondere wird die Verbindlichkeit, über die genaue Beobachtung des Stämpelgesetzes zu wachen, und im Falle der Entdeckung einer Uebertretung die Anzeige zu machen, auferlegt:

1. rücksichtlich der Eingaben, dann der Duplikate der Eingaben und der Abschriften ihrer Rubrik, dem Beamten, der zur Führung des Einreichungs-Protokolles bestimmt ist, oder der dessen Geschäfte verrichtenden Person;
2. hinsichtlich der Eingaben, der bey den Eingaben befindlichen oder zu dem Protokolle von der Partey beygebrachten Beylagen, dann anderer Urkunden und Schriften, z. B. der den Cassen übergebenen Quittungen, dem zur Bearbeitung, Censurirung oder ämtlichen Behandlung des Gegenstandes zunächst verpflichteten Beamten;

3. in Absicht auf die Urkunden, welche zur Eintragung in die öffentlichen Bücher beygebracht werden, dem Beamten, der die Eintragung in die Bücher selbst oder mittelst der ihm beygegebenen Gehilfen vollzieht.

§. 130. In Betreff der Anbringung von Anzeigen der Uebertretungen dieses Gesetzes, des Verfahrens über solche Anzeigen, und rücksichtlich der Belohnungen für die Anzeiger und Ergreifer haben die Vorschriften, welche für Anzeigen von Uebertretungen anderer Gefälls-Gesetze und hinsichtlich der Belohnungen für die Anzeiger und Ergreifer der Gegenstände anderer Gefälls-Uebertretungen vorgezeichnet sind, Anwendung zu finden.

§. 131. Wird von dem Empfänger einer stämpelpflichtigen, jedoch nicht gestämpelten, oder als ungestämpelt zu behandelnden, oder mit einem geringeren, als dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Urkunde oder Schrift die im §. 123 erwähnte Anzeige gemacht, so ist derselbe, obgleich er dadurch von der Strafe befreyt wird, doch auf eine Belohnung den Anspruch zu stellen nicht berechtiget.

§. 132. Wird die stämpelpflichtige Urkunde oder Schrift, welche nicht gestämpelt, oder als ungestämpelt zu behandeln, oder mit einem geringeren, als dem gesetzmäßigen Stämpel versehen ist, oder Merkmahle einer anderen Uebertretung dieses Gesetzes an sich trägt, von einer zur Anzeige nicht von Amtswegen berufenen Person nicht mit der Anzeige überreicht, so steht der, die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Bezirks-Behörde das Recht zu, die Vorzeigung dieser Urkunde oder Schrift von dem Inhaber zu verlangen, und wenn sie verweigert werden sollte, an die Gerichtsbehörde der ersten Instanz desjenigen Gerichtsbezirkes, in dem der Inhaber der Urkunde oder Schrift sich befindet, ohne Rücksicht auf dessen persönliche Eigenschaft, sich zu wenden; welche letztere Behörde, in so ferne es erwiesen ist, daß die Partey, die zur Vorzeigung aufgefordert wurde, diese Urkunde oder Schrift besessen hat, dieselbe zu deren Vorlegung oder zur Nachweisung der damit etwa in der Zwischenzeit getroffenen Verfügung zu verhalten verpflichtet ist.

Zweyter Theil.

Von der unmittelbar einzuhebenden Abgabe (den Taxen).

Erstes Hauptstück.

Von den Gegenständen und dem Ausmaße der Taxen.

§. 133. Der Taxentrichtung unterliegen:
1. Landesfürstliche Gnadenverleihungen,
2. Dienstverleihungen,
3. Besetzungen geistlicher Beneficien,
4. Privilegien-Verleihungen,
5. verschiedene Berechtigungen, und
6. die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter.

Erster Abschnitt.

Von den Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen.

§. 134. Die Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen theilen sich:

1. In die Adelstaxen,
2. in die Ordenstaxen,
3. in die Taxen für die Verleihung von Würden,
4. in die Taxen für die Verleihung von Ehrenämtern,
5. in die Taxen für die Verleihung oder die Bestätigung der Verleihung von Ehrentiteln, und
6. in die Incolats- oder Indigenats-Taxen.

§. 135. Unter den Adelstaxen werden die Taxen
a. für Standeserhöhungen,
b. für Adels-Diploms-Erneuerungen,
c. für Prädikats-Verleihungen, und
d. für Wappensachen begriffen.

§. 136. Der Standeserhöhungstaxe unterliegt in der Regel (§§. 144 und 145) jede Verleihung irgend eines Grades des österreichischen Adelsstandes.

§. 137. Die Standeserhöhungs-Taxe wird in folgenden Abstufungen eingehoben:

für den Fürstenstand mit	12000 fl.,
für den Grafenstand mit	6000 fl.,
für den Freyherrnstand mit	3000 fl.,
für den Ritterstand mit	1500 fl.,
für den einfachen Adel mit	1000 fl.

§. 138. Wer mit Ueberschreitung einer oder mehrerer Adelsstufen einen höheren Grad des Adels erhält, hat nebst der für den ihm verliehenen Adelsgrad festgesetzten Taxe auch die für jeden überschrittenen Grad bemessene Taxe in dem Verhältnisse zu entrichten, in welchem er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Taxe für den erhaltenen Adelsgrad zu zahlen hat.

§. 139. Wenn mehrere Brüder zugleich auf eine Adelsstufe erhoben werden, so hat jeder von ihnen die ganze Standeserhöhungs-Taxe zu entrichten, es mag für alle Brüder zusammen ein gemeinschaftliches, oder für jeden von ihnen ein besonderes Diplom ausgefertigt werden.

§. 140. Wird Jemandem die Ausdehnung des Adels auf die Kinder seines Bruders bewilligt, so stellen diese Kinder die Person ihres Vaters vor. In diesem Falle ist daher die Standeserhöhungs-Taxe für alle Kinder zusammen nur einfach zu erlegen.

§. 141. Wenn eine Frauensperson auf eine Adelsstufe erhoben wird, so hat sie die Standeserhöhungs-Taxe nur zur Hälfte zu zahlen.

§. 142. Erhält eine Frauensperson für sich und ihre Kinder einen Adelsgrad, so hat sie für sich und jede ihrer Töchter die halbe, für jeden ihrer Söhne aber die ganze Standeserhöhungs-Taxe zu entrichten.

§. 143. Für die Uebertragung des den Wahlältern eigenen Adels auf ihre Wahltöchter ist der halbe, auf ihre Wahlsöhne aber der ganze Betrag, der für die Verleihung des übertragenen Adelsgrades festgesetzten Taxe so oft zu entrichten, als der Wahltöchter oder Wahlsöhne sind, auf welche der Adel übertragen wird.

§. 144. Militär-Officieren, welchen wegen einer ununterbrochenen dreyßigjährigen, mit stetem Wohlverhalten verbundenen Dienstleistung in der Linie und mit dem Degen der einfache Adelsstand zu Theil wird, haben für diese Verleihung keine Standeserhöhungs-Taxe zu entrichten. In Rücksicht auf die höheren Grade des Adels unterliegen sie aber den gesetzlichen Taxen (§. 137).

§. 145. Die den Mitgliedern der österreichischen Ritterorden in Ansehung der Standeserhöhungs-Taxen zustehenden Begünstigungen sind in den Ordensstatuten enthalten.

§. 146. Für die Erneuerung eines Adels-Diploms ist der fünfte Theil der Standeserhöhungs-Taxe (§. 137) zu entrichten.

§. 147. Der Prädikats-Verleihungs-Taxe unterliegt jede Verleihung eines Prädikates, es möge dieses in einem besonderen Namen oder in einem besonderen, der Adelsstufe selbst nicht anklebenden Titel bestehen.

§. 148. Die Prädikats-Verleihungs-Taxe beträgt den zehnten Theil der Taxe, welche dem Adelsgrade desjenigen, dem die Bewilligung zur Führung des Prädikates ertheilt wird, entspricht (§. 137).

§. 149. Das Ausmaß und das Verhältniß der Prädikats-Verleihungs-Taxe ist in den Fällen der §§. 139 bis einschließig 148 nach den dort über die Entrichtung der Standeserhöhungs-Taxe gegebenen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 150. Wenn ein Adeliger bey der Erhebung auf eine höhere Adelstufe sein voriges Prädikat beybehält, so hat er dafür keine Prädikats-Verleihungs-Taxe mehr zu zahlen; vertauscht er aber sein Prädikat mit einem anderen, so ist ihm dafür die, seinem neuen Adelsgrade entsprechende Prädikats-Verleihungs-Taxe abzunehmen.

§. 151. Wer sein Prädikat ändert, oder zu seinem Nahmen einen zweyten aufnimmt, ohne in eine höhere Adelsstufe zu überzutreten, hat dafür jene Taxe zu zahlen, welche nach Maßgabe seines Adelsgrades für die erste Bewilligung eines Prädikates zu entrichten wäre.

§. 152. Die taxbaren Wappensachen sind:

a. Die Vereinigung der Wappen,
b. die Verbesserung des Wappens, und
c. die Ausfertigung eines Wappenbriefes.

§. 153. Für die Vereinigung der Wappen (**unio armorum**), so wie für die Verbesserung des Wappens (**melioratio armorum**), wenn diese, ohne daß in eine höhere Adelsstufe übergetreten wird, geschieht, ist der zehnte Theil jener Taxe zu entrichten, welche dem Adelsgrade desjenigen, für den darum angesucht wurde, entspricht (§. 137).

§. 154. Für die Ausfertigung eines Wappenbriefes zu Gunsten einer Körperschaft oder einer vermöge ihres Standes zur Führung eines Wappens nicht berechtigten Person ist eine Taxe von Einhundert Gulden zu bezahlen.

§. 155. Für die Verleihung der österreichischen Ritterorden sind die in den Ordensstatuten und den damit in Verbindung stehenden Vorschriften bestimmten Taxen zu entrichten.

§. 156. Die Würden, für deren Verleihung besondere Taxen zu entrichten kommen, sind:

a. die Würde eines geheimen Rathes, und
b. die Kämmererswürde.

§. 157. Die Verleihung der Würde eines geheimen Rathes unterliegt einer Taxe von Sechstausend Gulden.

§. 158. Die Mitglieder der österreichischen Ritterorden genießen in Ansehung der Taxe für die Verleihung der Würde eines geheimen Rathes die in den Ordensstatuten enthaltenen Begünstigungen.

§. 159. Für die Verleihung der österreichischen Kämmererswürde ist eine Taxe von Eintausend Gulden zu entrichten. Wer aber bey dem österreichischen Hofe als Edelknabe gedient hat, dem ist für die Kämmererswürde nur die Hälfte dieser Taxe abzunehmen.

§. 160. Die Ehrenämter, deren Verleihung eigenen Taxen unterliegt, sind:

a. die Landesämter und Landeserzämter,
b. die Landeserbämter, und
c. einige Aemter des äußeren Hofstaates.

§. 161. Für die Verleihung der in den Ländern, für welche dieses Gesetz vorgeschrieben ist, unter was immer für einer Benennung bestehenden Landesämter und Landeserzämter ist, wenn das Amt zu dem Herrenstande gehört, eine Taxe von Fünfhundert Gulden, wenn aber das Amt für den Ritterstand bestimmt ist, eine Taxe von Zweyhundert fünfzig Gulden zu entrichten.

§. 162. Wenn ein Landesamt oder Landeserzamt mit einer Staatsbedienstung oder einer geistlichen Würde, deren Verleihung der landesfürstlichen Dienst- oder Pfründen-Verleihungs-Taxe (§§. 176 und 190) unterliegt, verfassungsmäßig verbunden ist, so findet bey der Verleihung desselben keine Tax-Entrichtung Statt.

§. 163. Wer in demselben Stande von einem Landesamte oder Landeserzamte zu einem anderen übergehet, hat für die Verleihung des neuen Amtes keine Taxe mehr zu entrichten.

§. 164. Wenn Jemand, der ein Landesamt oder Landeserzamt im Ritterstande bekleidet, ein solches Amt im Herrenstande erhält, so hat er für die Verleihung des letzteren nur eine Taxe von Zweyhundert fünfzig Gulden zu bezahlen.

§. 165. Für die erste Verleihung der in den Ländern, für welche dieses Gesetz verbindlich ist, unter was immer für einer Benennung bestehenden Erbämter ist in jedem Falle eine Taxe von Fünfhundert Gulden zu erlegen.

§. 166. Die Aemter des äußeren Hofstaates, deren Verleihung einer Taxe unterliegt, sind das Amt eines Mundschenkes, eines Vorschneiders und eines Truchsesses. Für die Verleihung eines solchen Amtes ist eine Taxe von Einhundert und fünfzig Gulden zu entrichten.

§. 167. Für die Ehrentitel, deren Verleihung von dem Landesfürsten oder einer landesfürstlichen Behörde entweder unmittelbar geschieht, oder welche bestätiget werden, sind eigene Taxen zu entrichten. Diese Titel theilen sich: a. in weltliche, und b. in geistliche.

§. 168. Die weltlichen Titel, deren Verleihung einer Taxe unterliegt, sind: die Hofrathstitel, der Regierungs- oder Gubernial- oder Aplationsraths-Titel und der Rathstitel mit was immer für näheren Bezeichnungen anderer Art, als: der Titel eines k. k. Rathes, eines Commerzrathes, eines Medicinalrathes u. s. w.

§. 169. Für die weltlichen Titel sind folgende Taxen zu entrichten:

für den Hofrathstitel . . . . . 600 fl.,
für den Regierungs- oder Gubernial- oder Appellations-Rathstitel . . . . . 300 fl.,
für den Rathstitel mit was immer für näheren Bezeichnungen anderer Art . . . . . 150 fl.

§. 170. Von der Entrichtung der in dem vorigen §. (§. 169) festgesetzten Taxen sind diejenigen befreyt, welchen einer der dort angeführten Titel zu Theil wird, weil er mit dem Amte, das sie bekleiden, statusmäßig verbunden ist.

§. 171. Die geistlichen, einer Taxe unterliegenden Titel sind: der Titel eines Domherrn (canonicus), eines Hofkaplans, eines Erzpriesters, eines Abtes, eines Propstes und eines Prälaten.

§. 172. Für die Verleihung oder die Bestätigung der Verleihung des Titels eines Domherrn in einem Kathedral- oder Collegiat-Kapitel, oder der Titel eines Hofkaplans oder eines Erzpriesters ist eine Taxe von fünfzig Gulden zu entrichten.

§. 173. Die Verleihung oder die Bestätigung der Verleihung des Titels eines Domherrn in einem Metropolitan-Kapitel oder des Titels eines Abtes, eines Propstes oder eines Prälaten unterliegt einer Taxe von Einhundert Gulden.

§. 174. Von den in den §§. 172 und 173 vorgeschriebenen Taxen sind befreyt: a. diejenigen, welche mit dem Titel auch das etwa damit verbundene Amt oder Einkommen erhalten, und b. jene Geistlichen, welche bey einem Stifte die Stelle eines wirklichen Domherrn, ohne den derselben statutenmäßig anklebenden Genuß erlangen.

§. 175. Für die Verleihung des Incolats oder Indigenats ist in den Ländern, wo diese Verleihung dem Landesfürsten vorbehalten ist, im Herrenstande eine Taxe von Fünfzehnhundert Gulden, und im Ritterstande eine Taxe von Eintausend Gulden zu entrichten.

Zweyter Abschnitt.

Von den Taxen für Dienst-Verleihungen.

§. 176. Jede stabile Ernennung zu einem Dienstplatze, womit ein Geld- oder Naturalgenuß aus dem Staatsvermögen oder aus einem demselben gleichgehaltenen öffentlichen Fonde verbunden ist, so wie jede Vermehrung dieses Genusses unterliegt der Diensttaxe, dafern die von diesem Gesetze geforderten Bedingungen vorhanden sind.

§. 177. Ausgenommen hiervon ist die stabile Ernennung zu einem Dienstplatze, womit ein den Betrag von Zweyhundert Gulden Conv. Münze nicht übersteigender Geld- oder Naturalgenuß verbunden ist, und die Vermehrung eines Genusses, wenn die mehrerhaltenen und die früher genossenen Bezüge zusammengerechnet nicht mehr als Zweyhundert Gulden Cv. Münze betragen.

§. 178. Der Maßstab zur Tax-Entrichtung ist der Jahresbetrag aller Geld- und Naturalgenüsse des Beamten, welche seinen systemisirten Gehalt bilden. Die Naturalgenüsse werden mit dem Betrage in Anschlag gebracht, mit welchem sie dem baren Gehalte des Beamten zugerechnet sind.

§. 179. Die Diensttaxe beträgt bey der ersten Ernennung ein Drittheil des im §. 178 bezeichneten Betrages, und bey jeder folgenden Erwerbung eines höheren Bezuges ein Drittheil des Betrages, welcher nach Abrechnung desjenigen, von dem der Beamte schon vorher die Diensttaxe entrichtet hatte, von den neuen Genüssen des Beamten übrig bleibt, daher auch in dem Falle, wenn der erhaltene höhere Bezug mit dem früheren taxfreyen Genusse zusammengenommen den im §. 177 ausgedrückten Betrag übersteigt, die Dienstaxe von dem ganzen Genusse zu entrichten ist.

§. 180. Im Allgemeinen gilt die Regel, daß der Betrag, von welchem ein Angestellter im Civil- oder Militärdienste die landesfürstliche Dienstaxe oder im Kirchendienste die Pfründen-Verleihungstaxe (§. 190) einmahl gezahlet hat, bey nachfolgenden Anstellungen, Vorrückungen oder Beförderungen von dem mit dem neuen Dienstplatze verbundenen Gehalte stets in Abzug zu bringen, und die Dienstaxe nur von dem Reste zu entrichten ist, der Angestellte mag zur Zeit seiner neuen Anstellung, seiner Vorrückung oder

Beförderung in dem Genusse des Gehaltes oder der Pfründe, wovon er diese Taxe gezahlt hat, noch gestanden seyn oder nicht.

§. 181. Wenn jedoch ein geistlicher Pfründner eine stabile Anstellung im Staatsdienste erhält, ohne aus dem Besitze seiner Pfründe zu treten, so darf bey der Bemessung der Dienstaxe auf die für seine Pfründe entrichtete Verleihungstaxe keine Rücksicht genommen werden.

§. 182. Wird einem Beamten oder geistlichen Pfründner, welcher auf seine Anstellung oder auf seine Pfründe freywillig verzichtet hat, oder seiner Anstellung oder Pfründe wegen eines Verschuldens verlustig wurde, in der Folge eine stabile Anstellung verliehen, so wird er in Absicht auf die Dienstaxe so behandelt, als hätte er noch keine Anstellung oder Pfründe gehabt.

§. 183. Beamten, welche bloß wegen ihrer Untauglichkeit vom Dienste entfernet worden, sind, wenn sie in der Folge auf einem ihren Fähigkeiten angemesseneren Dienstposten wieder untergebracht werden, rücksichtlich der Dienstaxen nicht wie Neuangestellte, sondern wie Beamte zu behandeln, welche von einem Dienstplatze auf den andern versetzt werden.

§. 184. Im Falle eines Diensttausches wird die Dienstaxe von demjenigen entrichtet, welcher dadurch an Einkünften gewinnt.

§. 185. Wenn ein geistlicher Pfründner vor Verlauf der zur Entrichtung der Pfründen-Verleihungstaxe festgesetzten Zeit (§§. 224 und 225) eine stabile Anstellung im Staatsdienste erhält, womit eine eben so große oder eine größere Besoldung als seine letzte Pfründe verbunden ist; so ist ihm derjenige Taxbetrag, welchen derselbe für die Pfründen-Verleihung bereits entrichtet hat, bey dem Ausmaße der neuen Taxe zu Guten zu rechnen.

§. 186. Wenn ein Beamter vor Verlauf der zur Entrichtung der Dienstaxe festgesetzten Zeit (§. 223) in den Quiescenten-, Pensions- oder Jubilationsstand versetzt, oder wegen Mangels der zur Erlangung eines Ruhegehaltes erforderlichen Bedingungen abgefertigt wird, oder mit Tode abgeht, oder aus was immer für einer Ursache zu dienen aufhört, so hat er an der Dienstaxe nur so viele Monathsraten zu zahlen, als ihm an seinem Activgehalte gebühren.

§. 187. Wird ein Beamter, welcher vor Verlauf der zur Entrichtung der Dienstaxe festgesetzten Zeit in den Quiescenten-, Pensions- oder Jubilationsstand versetzt oder abgefertigt wurde, in der Folge auf einem stabilen Dienstplatze mit dem vorher genossenen oder einem größeren Gehalte wieder stabil angestellt; so hat er die zur Zeit seines Dienstaustrittes noch nicht fällig gewesenen Raten an der Dienstaxe in so viel Monathen zu entrichten, als solcher Raten ausständig sind. In Rücksicht auf die Dienstaxe von jenem Betrage, um welchen der neue Gehalt den vorigen übersteigt, ist sich nach den allgemeinen Grundsätzen zu benehmen.

§. 188. Nach den in diesem Abschnitte aufgestellten Grundsätzen sind in Ansehung der Dienstaxe auch die aus einer ständischen Casse oder aus den Gemeinde-Renten einer landesfürstlichen Stadt besoldeten Beamten zu behandeln.

Dritter Abschnitt.

Von den Taxen für die Besetzung geistlicher Beneficien.

§. 189. Die Taxen für die Besetzung geistlicher Beneficien theilen sich:
a. in die Pfründenverleihungstaxe, und
b. in die Wahlbestätigungstaxe.

§. 190. Der Pfründenverleihungstaxe unterliegt in der Regel (§. 202)

jede von der Ernennung oder Beſtätigung des Landesfürſten oder der landesfürſtlichen Behörden abhängige Verleihung einer geiſtlichen Pfründe, wie auch jede Vermehrung des Einkommens einer ſolchen Pfründe, dafern die von dieſem Geſetze geforderten Bedingungen vorhanden ſind.

§. 191. Der Maßſtab der Tax-Entrichtung iſt das Jahreseinkommen des Pfründners, wofür zum Behufe der Taxbemeſſung, in ſo fern die Pfründe aus einer fixen Gelddotation oder aus den Zinſen geſtifteter Capitalien beſteht, der volle, auf ein Jahr entfallende Betrag dieſer Genüſſe; in ſo fern aber die Pfründe mit unbeweglichen Gütern, Zehenten, Unterthansgefällen u. dergl. dotirt iſt, der fünffache Betrag der von der Pfründe zu entrichtenden ordentlichen Jahresquote der Grund-, Gebäude-, Urbarial- und Zehent-Steuer anzunehmen iſt.

§. 192. Von dem nach Vorſchrift des vorigen §. feſtgeſtellten Einkommen des Pfründners iſt als taxfreye Gebühr vorläufig in Abzug zu bringen:

1. für den Unterhalt des Pfründners ſelbſt ein Betrag von Dreyhundert Gulden, und
2. für die Verpflegung eines jeden, nicht insbeſondere geſtifteten Kaplans oder Hilfspriesters, welchen der Pfründner zu halten verpflichtet iſt, ein Betrag von Zweyhundert Gulden.

§. 193. Die Verleihungstaxe beträgt bey der erſten Verleihung einer Pfründe die Hälfte des Betrages, um welchen der nach dem §. 191 ausgemittelte Jahresertrag die im vorigen §. erwähnten Abzüge, ſo weit ſie Statt finden, überſteigt, und bey jeder folgenden Erwerbung eines höheren Beneficiums oder einer Pfründenzulage die Hälfte des Jahreseinkommens (§. 191), welches nach Abrechnung der geſetzlichen Abzüge (§. 192) und des Betrages, von welchem der Pfründner ſchon vorher die Verleihungstaxe entrichtet hat, von der Summe der neuen Einkünfte des Pfründners übrig bleibt.

§. 194. Im Allgemeinen gilt die Regel, daß das Jahreseinkommen, von welchem ein Geiſtlicher entweder die Pfründen-Verleihungstaxe oder die Dienſttaxe (§. 176) ein Mahl gezahlet hat, bey nachfolgenden Pfründen-Verleihungen von dem Jahresertrage der neuen Pfründe ſtets in Abzug zu bringen, und die Verleihungstaxe nur von dem Reſte zu entrichten iſt, der Geiſtliche mag zur Zeit der neuen Pfründen-Verleihung in dem Genuſſe der Pfründe oder des Gehaltes, wovon er dieſe Taxe gezahlet hat, noch geſtanden ſeyn oder nicht.

§. 195. Wenn jedoch ein Geiſtlicher, welcher eine ſtabile Anſtellung im Staatsdienſte hat, eine Pfründe erhält, ohne die mit dem Staatsdienſte verbundene Beſoldung zu verlieren, ſo darf bey der Bemeſſung der Pfründen-Verleihungstaxe auf die entrichtete Dienſttaxe keine Rückſicht genommen werden.

§. 196. Wird einem Geiſtlichen, welcher auf ſeine Anſtellung im Staatsdienſte oder auf ſeine Pfründe freywillig verzichtet hat, oder ſeiner Anſtellung oder Pfründe wegen eines Verſchuldens verluſtig wurde, in der Folge eine Pfründe verliehen, ſo wird er in Abſicht auf die Verleihungstaxe ſo behandelt, als hätte er noch keine Anſtellung oder Pfründe gehabt.

§. 197. Im Falle eines Pfründentauſches wird, wenn beyde Beneficien von der landesfürſtlichen Ernennung oder Beſtätigung abhängen, die Verleihungstaxe von jenem Pfründner entrichtet, der dadurch an Einkünften gewinnt.

§. 198. Findet der Tauſch zwiſchen zwey Pfründen Statt, von denen eine unter einem Privat-Patronate ſteht, die andere aber von der landesfürſtlichen Ernennung oder Beſtätigung abhängt, ſo hat derjenige, der die

letztere erhält, die Verleihungstaxe von dem ganzen, nach Abrechnung der gesetzlichen Abzüge (§. 192), so weit sie Statt finden, verbleibenden Ertrage derselben zu entrichten.

§. 199. Wenn ein im Staatsdienste gestandener Geistlicher, welcher vor Verlauf der zur Entrichtung der Dienstaxe festgesetzten Zeit (§. 223) in den Quiescenten-, Pensions- oder Jubilationsstand versetzt wurde, eine Pfründe erhält, deren Jahresertrag eben so groß oder größer als seine letzte Besoldung ist, so ist ihm derjenige Taxbetrag, welchen derselbe für den Staatsdienst bereits entrichtet hat, bey dem Ausmaße der neuen Pfründen-Verleihungstaxe zu Guten zu rechnen.

§. 200. Nach Vorschrift des vorigen §. ist auch in dem Falle vorzugehen, wenn ein im Staatsdienste stehender Geistlicher vor Verlauf der zur Entrichtung der Dienstaxe festgesetzten Zeit (§. 223) aus dem Staatsdienste unmittelbar zu dem Besitze einer Pfründe übergeht, deren Jahresertrag eben so groß oder größer als die mit dem Staatsdienste verbundene Besoldung ist.

§. 201. Wenn ein Pfründner vor Verlauf der zur Entrichtung der Verleihungstaxe festgesetzten Zeit (§§. 224 und 225) mit Tode abgeht, auf seine Pfründe verzichtet, oder dieselbe aus was immer für einem Grunde zu besitzen aufhört, so ist die Taxquote, welche in dem erwähnten Zeitpunkte noch nicht fällig war, außer Gebühr zu bringen, und nicht weiter einzuheben.

§. 202. Der Wahlbestätigungstaxe unterliegt die landesfürstliche Bestätigung eines jeden Wahlactes, wodurch Jemand zum Propste, Abte oder zur Aebtissin eines Regular-Stiftes oder zum Vorsteher eines weltpriesterlichen Collegiat-Stiftes auf Lebenszeit bestellet wird.

§. 203. Der Maßstab, nach welchem die Wahlbestätigungstaxe zu entrichten kommt, ist das Jahreseinkommen des Stiftes (dessen Wahl bestätiget wird), aus gestifteten Capitalien und aus unbeweglichen Gütern, Zehenten, Unterthans-Gefällen u. dergl., welches zum Behufe der Taxbemessung nach Vorschrift des §. 191 in Anschlag zu bringen ist.

§. 204. Die Wahlbestätigungstaxe beträgt:

1. wenn von einer Wahl zur anderen nicht zehn Jahre verflossen sind, den vierten Theil;
2. wenn seit der letzten Wahl bereits zehn, aber noch nicht zwanzig Jahre verflossen sind, den dritten Theil; und
3. wenn seit der letzten Wahl zwanzig oder mehr Jahre verflossen sind, die Hälfte des nach den Bestimmungen des vorigen §. ausgemittelten Betrages der Jahreseinkünfte des Stiftes.

Vierter Abschnitt.

Von den Taxen für Privilegien-Verleihungen.

§. 205. Die Taxen für Privilegien-Verleihungen zerfallen in die Taxen:

a. für ausschließende Privilegien auf neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesseruugen im Gebiete der Industrie;
b. für Jahr- und Wochen-Markt-Privilegien, und
c. für ausschließende Privilegien zur Errichtung einer den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes bezweckenden Actien-Gesellschaft.

§. 206. Für ausschließende Privilegien auf neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie sind nach Verhältniß der Dauerzeit des Privilegiums folgende Taxen zu entrichten:

für das erſte Jahr	25 fl.
für jedes der folgenden vier Jahre zehn Gulden, zuſammen alſo für alle vier Jahre	40 fl.
für das ſechſte Jahr	15 fl.
für das ſiebente Jahr	20 fl.
für das achte Jahr	25 fl.
für das neunte Jahr	30 fl.
für das zehnte Jahr	35 fl.
für das eilfte Jahr	40 fl.
für das zwölfte Jahr	45 fl.
für das dreizehnte Jahr	50 fl.
für das vierzehnte Jahr	55 fl.
für das fünfzehnte Jahr	60 fl.
zuſammmen alſo für die höchſte geſetzliche Dauerzeit von 15 Jahren	440 fl.

§. 207. Privilegien zur Abhaltung von Jahr- und Wochen-Märkten unterliegen einer Taxe von dreißig Gulden für jeden Markt, der Gegenſtand des Marktes mag in der Privilegiums-Urkunde ausgedrückt ſein oder nicht. Dieſe Taxe iſt daher nach der Zahl der Jahrmärkte in einem Jahre, und der Wochenmärkte in Einer Woche in der Art zu bemeſſen, daß die Taxe von dreißig Gulden für Jahrmärkte ſo viel Mal, als deren in einem Jahre, und für Wochenmärkte ſo oft Mal, als deren in einer Woche zugeſtanden ſind, bei der Privilegiums-Verleihung zu entrichten iſt.

§. 208. Privilegien, wodurch Jemanden das Recht eingeräumt wird, eine Aktien-Geſellſchaft zum ausſchließenden Betriebe eines Erwerbsgeſchäftes zu errichten, unterliegen, inſofern nicht eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbeſſerung im Gebiete der Induſtrie der Gegenſtand dieſes Geſchäftes iſt, und folglich nicht ſchon für das hierauf ertheilte ausſchließende Privilegium die im §. 206 feſtgeſetzten Taxen zu entrichten ſind, für jedes Jahr der ganzen Dauerzeit des Privilegiums einer Taxe von fünfzehn Gulden.

§. 209. Wird eine Verlängerung der in den §§. 206 und 208 erwähnten Privilegien ertheilt, ſo iſt die Taxe nach den Beſtimmungen eben dieſer §§. für jedes Jahr der zugeſtandenen Verlängerung zu bemeſſen und zu entrichten.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Taxen für verſchiedene Berechtigungen.

§. 210. Die Berechtigungen, deren Ertheilung eigenen Taxen unterliegt, ſind:

1. die Zulaſſung zur Advokatur,
2. die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten,
3. die Aufnahme zum Notare,
4. die Aufnahme zum Senſalen (Mäkler), und
5. die Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Fideikommiſſes.

§. 211. Für die Zulaſſung zur Advokatur, ſo wie für die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten iſt eine Taxe von Einhundert Gulden zu entrichten.

§. 212. Wer als Notar aufgenommen wird, hat dafür eine Taxe von fünf und zwanzig Gulden zu erlegen.

§. 213. Die Aufnahme zum Wechsel-Sensalen unterliegt einer Taxe von Einhundert Gulden; die Aufnahme zum Sensalen für Geschäfte jeder anderen Art aber ist einer Taxe von fünfzig Gulden unterworfen.

§. 214. Für die Bewilligung zur Errichtung eines Familien-Fideikommisses ist, wenn unbewegliche oder gemischte, das ist, theils unbewegliche und theils bewegliche Güter zum Fideikommisse bestellt werden, eine Taxe von Eintausend Gulden, wenn aber bloß bewegliche Güter mit dem Fideikommiß-Bande belegt werden, eine Taxe von Zweihundert und fünfzig Gulden zu entrichten.

§. 215. Wenn ein bewegliches Fideikommiß in ein unbewegliches oder gemischtes (§. 214) verwandelt wird, so ist dafür eine Taxe von siebenhundert und fünfzig Gulden zu zahlen.

§. 216. Die Verwandlung eines unbeweglichen oder gemischten Fideikommisses in ein bewegliches unterliegt keiner eigenen Taxe.

§. 217. Für die Bewilligung zur Erweiterung eines Familien-Fideikommisses sind, wenn das Fideikommiß mit unbeweglichen Gütern vermehrt wird, Fünfhundert Gulden, wenn es aber mit beweglichen Gütern vermehrt wird, Einhundert und fünf und zwanzig Gulden als Taxe zu entrichten.

Sechster Abschnitt.

Von der Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter (Depositentaxe, Zählgeld).

§. 218. Für die Verwahrung eines bei Gericht hinterlegten Gutes ist bei der Erfolglassung desselben die Depositentaxe in demselben Ausmaße und nach denselben Bestimmungen zu entrichten, welche durch die bestehenden Vorschriften festgesetzt sind.

Zweites Hauptstück.

Von der Zahlung der Taxen und den gesetzlichen Folgen der verhinderten Vorschreibung oder der unterlassenen oder verzögerten Entrichtung oder Einhebung derselben.

§. 219. Ueber Bewilligungen, welche den Adelstaxen (§. 135) unterliegen, darf keine Ausfertigung an den Betheiligten Statt finden, so lange über die Adelstaxen nicht vollständige Richtigkeit gepflogen ist.

§. 220. Wenn einem Staatsbürger der österreichischen Monarchie ein österreichischer Ritterorden oder die Würde eines geheimen Rathes ohne ausdrückliche Nachsicht der Taxen verliehen wird; so darf ihm, so lange er die vorgeschriebenen Taxen (§§. 155 und 157) nicht vollständig berichtigt hat, das Ordens-Diplom oder Verleihungs-Decret nicht ausgefertigt werden.

§. 221. Ueber die Verleihung der Kämmererswürde, eines Landesamtes, Landeserzamtes, Landeserbamtes, oder eines Amtes des äußeren Hofstaates, ferner über die Verleihung oder Bestätigung der Verleihung eines weltlichen oder geistlichen Titels, so wie über die Verleihung des Incolats oder Indigenats darf weder eine Ausfertigung des Diploms oder Verleihungs- oder Bestätigungs-Decretes Statt finden, noch aus

Anlaß derselben eine Eidesablegung gestattet werden, so lange derjenige, zu dessen Gunsten eine solche Verleihung oder Bestätigung erfolgte, sich nicht über die vollständige Berichtigung der dafür bemessenen Taxen (§§. 159 bis einschließig 175) ausgewiesen hat.

§. 222. Wer die vorgeschriebene Adels- oder Ordenstaxe, oder die schuldige Taxe für die Verleihung der Würde eines geheimen Rathes oder Kämmerers, oder für die Verleihung eines Landesamtes, Landeserzamtes, Landeserbamtes oder eines Amtes des äußeren Hofstaates, oder für die Verleihung oder Bestätigung eines weltlichen oder geistlichen Titels, oder endlich für die Verleihung des Incolats oder Indigenats binnen einem Jahre, von dem Tage der ihm bekannt gemachten Bewilligung, Verleihung oder Bestätigung, welche einer solchen Taxe unterliegt, oder innerhalb der vor Verlauf dieser Zeit zur Bezahlung derselben erhaltenen Fristverlängerung nicht vollständig erlegt, verliert die ihm durch eine solche Bewilligung, Verleihung oder Bestätigung zugedachten Vortheile von selbst. Nach Verlauf dieser Fristen sind daher die genannten Taxen in den Targebühren von Amtswegen zu löschen, und es darf selbst gegen Berichtigung der Taxen keine Ausfertigung mehr geschehen. Es steht jedoch Jedermann frey, die durch den Verlauf der Zeit verwirkten Vortheile neuerdings anzusuchen.

§. 223. Die Dienstaxe (§§. 176 und 188) ist binnen zwölf Monaten, von dem Tage an, von welchem dem Beamten der der Taxe unterliegende Gehalt oder Gehalts-Zuwachs gebühret, in eben so vielen gleichen Raten unter der persönlichen Haftung der Beamten der Casse, aus welcher der taxbare Gehalt oder Gehalts-Zuwachs gezahlt wird, von den Genüssen des Taxschuldners abzuziehen.

§. 224. Bey geistlichen Pfründen, welche aus einer fixen Geld-Dotation aus einer öffentlichen Casse bestehen, ist die Pfründen-Verleihungstaxe (§. 190) nach der in dem vorigen §. über die Einbringung der Dienstaxe ertheilten Vorschrift einzuheben.

§. 225. Ist die geistliche Pfründe mit liegenden Gütern, Zehenten, Unterthans-Gefällen u. dergl. dotirt, oder besteht sie aus den Renten gestifteter Capitalien, so ist die Verleihungstaxe, wenn der Pfründner nicht vorzieht, selbe schneller zu entrichten, binnen zwölf Monaten, vom Tage der Ausfertigung des Verleihungs-Decretes an, in eben so vielen gleichen Raten von dem Pfründner zu erlegen.

§. 226. Die Wahlbestätigungstaxe der Stiftsvorsteher (§. 202) ist binnen zwölf Monaten, von dem Tage der erfolgten Wahlbestätigung an, in eben so vielen gleichen Raten bar zu berichtigen.

§. 227. Werden die in den §§. 225 und 226 eingeräumten Zahlungsfristen nicht zugehalten, so hat der Taxschuldner die Wohlthat der Fristenzahlung verwirkt, und es wird die ganze Taxschuld entweder mittelst der gerichtlichen Execution oder mittelst des zur Einbringung der Rückstände an den landesfürstlichen Steuern vorgeschriebenen Verfahrens eingetrieben werden. Die Entscheidung, ob die Eintreibung auf die eine oder die andere Weise zu geschehen habe, steht den die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Behörden zu

§. 228. Wer ein ausschließendes Privilegium auf irgend eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiethe der Industrie zu erlangen wünscht, hat gleich bey dem Ansuchen um das Privilegium die für die ganze Dauerzeit desselben entfallende Taxe (§. 206) zu erlegen. Hiernach ist sich auch in dem Falle zu benehmen, wenn die Verlängerung eines solchen Privilegiums angesucht wird (§. 209). Vor der Erfüllung dieser Ver-

bindlichkeit darf weder ein Privilegium dieſer Art ertheilt, noch eine Verlängerung eines ſolchen Privilegiums bewilligt werden.

§. 229. Privilegien zur Errichtung von Actien-Geſellſchaften für den ausſchließenden Betrieb von Erwerbsgeſchäften (§. 208), wie auch die Urkunden über die Verlängerung ſolcher Privilegien (§. 209), ferner Jahr- und Wochenmarkt-Privilegien (§. 207), endlich Urkunden über die Zulaſſung zur Advocatur, über die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, Notare oder Senſalen, und über die Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommiſſes (§§. 210 bis einſchließig 217) dürfen vor der Entrichtung der dafür bemeſſenen Taxen nicht ausgefertigt werden.

§. 230. Wenn die vorgeſchriebene Taxe für die Verleihung eines Privilegiums der in dem vorigen §. bezeichneten Arten, oder für die Verlängerung eines Privilegiums zur Errichtung einer Actien-Geſellſchaft für den ausſchließenden Betrieb eines Erwerbsgeſchäftes, oder für die Zulaſſung zur Advocatur, für die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, Notare oder Senſalen, oder endlich für die Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommiſſes binnen einem Jahre von dem Tage der dem Betheiligten bekannt gemachten Verleihung, Verlängerung oder Berechtigung, oder innerhalb der vor Verlauf dieſer Zeit zur Bezahlung derſelben erhaltenen Friſtverlängerung nicht vollſtändig berichtigt wird, ſo iſt ſich an die in dem §. 222 ertheilten Vorſchriften zu halten.

§. 231. Jede nach geſetzlichem Ausmaße bezahlte Taxe iſt in der Regel als verfallen zu betrachten, und es kann kein Anſpruch auf eine Rückvergütung derſelben gemacht werden, wenn auch von der Bewilligung, Verleihung oder Begünſtigung, wofür die Taxe entrichtet worden, kein Gebrauch gemacht würde, oder Umſtände hervorkämen, welche die Nullität eines verliehenen Erfindungs-Privilegiums herbeyführen. Die ausgenommenen Fälle, in welchen die für die Verleihung oder bey dem Anſuchen um die Verleihung oder Verlängerung des Privilegiums bezahlte Taxe ganz zurückzuſtellen iſt, ſind:

1. Wenn der Staat aus öffentlichen Rückſichten ein ausſchließendes Privilegium auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbeſſerung im Gebiethe der Induſtrie, oder ein Privilegium zur Errichtung einer Actien-Geſellſchaft für den ausſchließenden Betrieb eines Erwerbsgeſchäftes zu annulliren findet, und
2. wenn die Regierung aus öffentlichen Rückſichten dem Anſuchen um Verleihung eines ausſchließenden Privilegiums auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbeſſerung im Gebiethe der Induſtrie, oder um die Verlängerung eines ſolchen Privilegiums nicht willfahret.

§. 232. Wer in der Ausübung ſeines Amtes die in den §§. 219 bis einſchließig 221, dann 223, 224, 228 und 229 ertheilten Vorſchriften außer Acht läßt, oder gegen die Pflicht ſeines Amtes die vorgeſchriebenen Veranſtaltungen, wodurch das zur Einhebung der Taxen beſtimmte Amt von der erfolgten Dienſtesbeſetzung, Pfründen-Verleihung oder Wahlbeſtätigung (§§. 176, 188, 190 und 202) zum Behufe der Taxvorſchreibung Kenntniß erlangen ſoll, unterläßt oder verſpätet, oder die Caſſe, welcher die Einhebung der Dienſt-, Pfründen-Verleihungs- oder Wahlbeſtätigungstaxe obliegt, von der Vorſchreibung einer ſolchen Taxe gehörig zu verſtändigen verabſäumt, oder die Anzeige, daß eine von den in den §§. 225 und 226 geſtatteten Ratenzahlungen an der Pfründen-Verleihungs- oder Wahlbeſtäti-

zungstaxe unterblieben ist, nicht längstens binnen vierzehn Tagen nach Verlauf der Zahlungsfrist der zuständigen, die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Landesbehörde macht, haftet für den dadurch gefährdeten Taxbetrag als ungetheilter Mitschuldner.

§. 233. Auf gleiche Weise (§. 232) haftet dem Staate auch derjenige, welcher ihm durch eine unrichtige Taxbemessung, die in einem Rechnungsverstoße gegründet ist, einen Nachtheil bereitet.

§. 234. Hat in den Fällen der §§. 232 und 233 der dadurch Mitverpflichtete die Taxe berichtigt, so ist er befugt, von dem Hauptschuldner den Ersatz der bezahlten Taxschuld zu fordern.

§. 235. Ist durch einen bey der Bemessung der Taxe unterlaufenen Rechnungsverstoß eine Partey verkürzt worden, so ist sie berechtiget, den ungebührlich bezahlten Betrag zurückzufordern.

§. 236. Das Recht, von dem Hauptschuldner für den wegen eines bey der Taxbemessung unterlaufenen Rechnungsverstoßes statt seines bezahlten Taxbetrages den Ersatz zu fordern (§§. 233 und 234), so wie das Recht einer Partey, die Zurückstellung eines in Folge eines Rechnungsfehlers ungebührlich bezahlten Taxbetrages anzusprechen (§. 235), erlischt nach zwey Jahren von der Zeit an, in welcher die Partey die unrichtig bemessene Taxe entrichtet hat.

§. 237. Das Recht des Staates, die gesetzmäßig vorgeschriebene Taxe zu fordern, kann nicht verjährt werden.

§. 238. Wenn eine Partey sich durch die Bemessung der Taxe beschwert glaubt, so kann sie bey der die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Landesbehörde der Provinz, in welcher die Taxbemessung geschehen ist, und wenn sie auch durch deren Ausspruch sich nicht beruhigt findet, bey der allgemeinen Hofkammer dagegen eine Vorstellung machen. Es findet jedoch weder über die Forderung noch das Ausmaß der Taxen ein gerichtliches Verfahren Statt.

§. 239. Durch die Ueberreichung einer Vorstellung gegen die Bemessung der Taxe (§. 238) kann die Einhebung der vorgeschriebenen Taxe nicht gehemmt werden. Hat aber eine solche Vorstellung eine Verminderung der Taxe zur Folge, so wird der Partey das ungebührlich Bezahlte zurückgestellt.

§. 240. In Concursfällen sind die Taxen wie andere landesfürstliche Steuern zu classificiren.

200.

Hofkammerdecret vom 28. October 1840 (Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 14. November 1840).

Herabsetzung des Distanz-Ausmaßes zwischen den Poststationen Gmünd und Spital.

Die hohe Hofkammer hat das Distanz-Ausmaß zwischen den Poststationen Gmünd und Spital im Villacherkreise von ein und einer halben auf eine einfache Post herabzusetzen befunden, welches mit dem Beysatze hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diese Bestimmung mit 1. December l. J. in Wirksamkeit zu treten hat.

201.

Hofkanzleydecret vom 9. November 1840, Z. 34817/2653 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Steyermark am 18., im Küstenlande am 19., in Böhmen am 22., in Illyrien am 27. und in Tyrol und Vorarlberg am 29. November 1840).

Rücksichtlich des vom deutschen Bunde zugestandenen zwanzigjährigen Schutzes gegen den Nachdruck der Werke Jean Paul Friedrich Richter's.

Laut Eröffnung der hochlöblichen kaiserl. königl. vereinigten Hofkanzley ist von der deutschen Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 22. October dieses Jahres nachstehender Beschluß gefaßt worden:

»Daß den Werken des verstorbenen Legations-Rathes Jean Paul Friedrich Richter von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck in den mit seiner, oder seiner Erben Bewilligung davon veranstalteten, oder noch zu veranstaltenden Ausgaben in allen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten für den Zeitraum von 20 Jahren vom Tage der Beschlußfassung an, gewährt werde«.

202.

Hofkanzleydecret vom 26. November 1840, Z. 36,587 (kundgemacht durch die Länderstellen: in Mähren und Schlesien am 7., in Illyrien am 11., in Böhmen am 16. und in Tirol und Vorarlberg am 22. December 1840).

Den Beytritt der päpstlichen, modenesischen und luccheſischen Regierung zu der mit Sardinien abgeschlossenen Convention wegen Beschützung des literarischen und artistischen Eigenthums betreffend.

Gemäß einer Mittheilung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley sind laut officieller Ministerial-Erklärungen die päpstliche, die modenesische und die luccheſische Regierung der zwischen Oesterreich und Sardinien unterm 22. May d. J. abgeschlossenen [1]) und am 10. Juny ratificirten Convention wegen Beschützung des literarischen und artistischen Eigenthums beygetreten, und somit in Gemäßheit des 27. Artikels derselben für die Zeit der Dauer der besagten Convention, nähmlich bis zum 10. Juny 1844 ausschließlich, nebst einer sechsmonathlichen Aufkündigungsfrist, von der k. k. österreichischen Regierung als dießfällige Mitcontrahenten anerkannt worden.

---

[1]) Vergl. Nr. 149 dieser Gesetzchronik (8. Heft, 1840, S. 377).

Miscellen.

Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen.

Hr. Joseph Antonelli, Buchdrucker, Lithograph und Buchhändler zu Venedig, erhielt die mittlere, goldene Civil-Ehren-Medaille mit dem Bande.

Hr. Andreas Hartmann, pensionirter Controllor der Zoll-Legstätte in Steyer, erhielt die mittlere, goldene Civil-Ehren-Medaille mit dem Bande.

Hr. Franz Pöcher, Rath der nieder-österreichischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, erhielt den Titel und Charakter eines wirklichen Regierungsrathes.

Die eheliche Descendenz des verstorbenen ständischen Filial-Cassiers zu Botzen, Joseph Ritter v. Giovanelli zu Gersburg und Hörtenberg, wurde in den Freyherrnstand erhoben.

Dem Hrn. Wenzel Edlen v. Sallaba wurde der seinem Vater von dem Churfürsten Carl Theodor von Bayern, als damahligem Reichsverweser, verliehene Ritterstand bestätigt.

Beförderungen.

Hr. Ignaz Freyherr v. Reinhard, k. k. Rath und erster geheimer Archivar, wurde zum Hofrathe und Director des geheimen Haus-, Hof- und Staats-Archives; Hr. Joseph Chmel, Chorherr des Stiftes St. Florian, wurde zum k. k. Rathe und ersten geheimen Archivar, und Hr. Franz Kubitschek, Archivs-Official, wurde zum zweyten geheimen Archivar befördert.

Hr. Issetscheskul, Vice-Kreishauptmann in der Bukowina, wurde zum Kreishauptmanne daselbst mit dem Range eines Gubernialrathes befördert.

Hr. Carl v. Hummelauer, Bothschaftsrath, wurde zum Hofrathe und geheimen Staats-Official bey der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley befördert.

Hr. Clemens Freyherr v. Gudenau, steyermärkischer Gubernial-Secretär, wurde zum überzähligen und unbesoldeten Gubernialrathe bey dem mährisch-schlesischen Gubernium ernannt.

Hr. Maximilian Ritter v. Spaun, k. k. Cameralrath, wurde zum Vorsteher der Bezirks-Verwaltung für die Residenzstadt Wien und deren Umgebung ernannt.

Hr. Dr. Carl Heidler, Oberarzt, erhielt die Lehrkanzel der theoretischen und practischen Medicin für Wundärzte an der med. chir. Josephs-Academie.

Hr. Dr. Ferdinand Suppantschitz wurde als Dolmetsch für die italienische Sprache bey dem k. k. nieder-österr. Landrechte bestellt.

Hr. Dr. Anton Joseph Weigl, Rathsprotokollist der obersten Justizstelle, wurde zum Rathe bey dem Linzer Stadt- und Landrechte befördert.

Hr. Franz Breyer Ritter v. Breynau, k. k. Hofrath und staatsräthlicher Referent, wurde zum vierten Vicepräsidenten der allgemeinen Hofkammer ernannt.

Dienstübersetzungen.

Hr. Casimir Ritter v. Milbacher, Hofrath und Kreishauptmann in der Bukowina, wurde als Kreishauptmann nach Lemberg übersetzt.

Hr. Dr. Sigmund Karis, Rath bey dem Mailänder Mercantil- und Wechselgerichte, wurde in gleicher Eigenschaft nach Wien übersetzt.

Todesfälle.

Se. Excellenz der hochgeborne Hr. Andreas Florimund Graf von Mercy, k. k. wirkl. geheimer Rath und Kämmerer, Hofrath der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley, und geheimer Staats-Official, Ritter mehrerer Orden.

Hr. Felix Worzikowsky, Ritter v. Kundratitz, k. k. Cameralrath und Vorsteher der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für die Residenzstadt Wien und deren nächste Umgebung.

Hr. Adrian Nicolaus Freyherr v. Barbier, k. k. wirkl. geheimer Rath, Gouverneur der österr. priv. Nationalbank und Ritter mehrerer Orden.

Hr. Joseph Wohlgemuth, Freyherr v. Malburg, Hofsecretär der k. k. obersten Justizstelle.

Hr. Ferdinand Edler v. Nespern, jubilirter Hofrath.

Alphabetiſches Regiſter

zum Notizenblatte [1]).

(Die beygefügten römiſchen Zahlen bezeichnen die Nummer des Heftes, die arabiſchen die Seiten des Notizenblattes.)

A.

Abführen der Gefällsämter und Caſſen, wie ſie zu geſchehen haben. XI. 527.

Ablegung der angewieſenen Waaren in Auſſee. VI. 274.

Abweſende; Stämpelvormerkung für dieſelben. IX. 422.

Acceſſiſten bei Kanzleyen l. f. Juſtizbehörden. Beſtimmung über deren Aufnahme und Beybehaltung; IV. 183.

Amtsſchriften; wie die Einſendung derſelben von den Gefällsämtern zu geſchehen habe; XI. 527.

Arme; Stämpelfreyheit derſelben; IX. 422.

Aſphalt; Zollbeſtimmung für denſelben; V. 239.

Auſchaz; Errichtung eines Waaren-Controll- und Commerzial-Stämpelamtes daſelbſt; IV. 182.

Ausfuhr der Getreidegattungen aus Ungarn; IV. 189.

Auſſee; Bewilligung der außeramtlichen Umladung, Ablegung und Einlagerung angewieſener Waaren daſelbſt; VI. 274.

Auswandern der Handwerker iſt zu verhindern; V. 238.

B.

Bayriſches Geſetz v. 17. Nov. 1837; Verbeſſerungen der Gerichtsordnung enthaltend. Anzeige darüber; V. 205.

Baroli; (Dr. Pietro.) Diritto naturale privato e publico. Recenſion darüber; II. 57.

Bauern; Ermächtigung des dortigen Hülfszollamtes zur Ausſtellung von Erſatzbolleten über Zucker und Kaffeh; III. 134.

[1]) Bey dieſem alphabetiſchen Regiſter wurde es zur vorzüglichſten Aufgabe gemacht, die recenſirten inländiſchen und angezeigten ausländiſchen Werke und die Geſetzchronik genau und umſtändlich zu indiciren. Die übrigen Rubriken des Notizenblattes, z. B. Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen, Beförderungen u. ſ. w. werden nur einmahl unter ihrem Hauptſchlagworte, mit Beyfügung der Zahl der betreffenden Hefte und Seiten, angezeigt; die einzelnen Namen der Geadelten, Beförderten, Geſtorbenen u. ſ. w. aber gar nicht verzeichnet, weil das Intereſſe an ſolchen Notizen zu vorübergehend iſt, und eine ſo ſpecielle Indicirung den Umfang dieſes Regiſters zu ſehr ausgedehnt hätte.

Bäumle; Auflösung des dort bestandenen Hilfszollamtes; XI. 531.
Baumwollabfälle; Zollbehandlung derselben im Wechselverkehre zwischen Ungarn und den deutschen Provinzen; XI. 527.
Baumwollwaaren; Bestimmung des Gewichtsausmaaßes für Zurichtung und Schlichte derselben; VI. 275. — Zollbehandlung derselben beym Bezuge für den Privatgebrauch; VI. 275.
Beförderungen; I. 48; II. 94; III. 143; IV. 195; V. 244; VI. 291; VII. 339; VIII. 388; IX. 435; X. 481; XI. 540; XII. 607.
Beförderungszeit; Bestimmung des Maaßes derselben auf der Poststraße zwischen Wien und Triest; V. 236 — zwischen Brünn und Brody; VII. 321 — zwischen Wien und Mailand; X. 467.
Belgische Unterthanen; Erfolgung der Erbschaften an dieselben; VIII. 384.
Belgien; Freyzügigkeitsvertrag mit diesem Staate; II. 70.
Berg- und Salinenämter; Fiscalämtliches Einschreiten für dieselben; VIII. 383.
Bergordnung (Ferdinandeische); Bekanntmachung einer neuen Ausgabe derselben; V. 229.
Bethmäntel (schafwollene); Zollämtliche Behandlung derselben; II. 88.
Bielasowice; Errichtung eines Ausgepostens daselbst; VII. 332.
Bierfässer; Cimentirung derselben; VI. 279; VII. 329.
Bilder auf Papier; Zollbehandlung derselben; VIII. 386.
Briefe; Versendung der Geld- und Werthpapiere in denselben; IV. 177.
Brünner Bahnhof der kaiserl. Ferd. Nordbahn. Aufstellung eines Gefällsamtes in demselben; II. 84.
Brzezan; Aufstellung von Beamten zum gefällsämtlichen Untersuchungs-Verfahren daselbst; VIII. 376.
Bücher; Behandlung derselben beym Einlangen vom Auslande; VII. 332. — Zollbehandlung derselben; VIII. 386.
Buschmann; Darstellung der die k. k. ö. Gränzwache betreffenden Vorschriften; Recension darüber; I. 1—12.

C.

Cameral-Gefällen-Verwaltungen; steyermärkische, illyrische und küstenländisch-dalmatinische werden errichtet; II. 67.
Capitalien- und Renten-Versicherungs-Anstalt; Stämpelfreyheit derselben; IV. 185.
Capo d'Istria; Errichtung eines Gefälls-Bezirks-Gerichtes daselbst; V. 235.
Cassedurchführungen sind zu beschleunigen; V. 240.
Cassen; Bestimmung über die Abführen; XI. 527.
Cartell-Vertrag mit Parma. Verlängerung desselben; II. 78.
Catastral-Operationen. Die Resultate derselben werden in Treviso zur allgemeinen Kenntniß gebracht. V. 222.
Cautionen; s. Dienstcautionen.
Chlorpräparate; die mit ihrer Erzeugung beschäftigten Gewerbe sind controllpflichtig; IX. 434.
Cimentirung der Bierfässer; VI. 279; VII. 329.
Civilgerichtsbarkeit über die in Privatdiensten fremder Gesandten stehenden Personen; I. 26.
Consumtions-Gefälle; Berichtigung der liquidirten Entschädigungs-Capitale für die bei Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgelassenen Consumtions-Gefälle; III. 142.
Contributions-Cassen; Befugniß zur Bewilligung von Darlehen aus denselben; XI. 527.
Controllpflichtige Gewer-

be; zu denselben gehören auch jene, welche zur Erzeugung von Natron- und Chlorpräparaten Salz benöthigen; IX. 434.

D.

Dampf-Kessel; s. Locomotiv-Dampfkessel.
Darleihen; Befugniß zur Bewilligung derselben aus den Contributions-Cassen; XI. 527.
Demolirungs-Reverse; Versicherung von Capitalien auf Gebäuden, auf welchen dieselben haften; VI. 278.
Deutscher Ritterorden; Regulirung der Verhältnisse desselben gegen den österr. Kaiserstaat; IX. 414.
Dienst-Cautionen der Staatsbeamten; Bestimmung über dieselben; II. 88; IV. 190.
Dienstpersonen der Gesandten; Gerichtsbarkeit über dieselben; I. 26.
Dienstreisen der Staatsbeamten; Entrichtung der Wegmauthgebühren bei denselben; IV. 190.
Dienstübersetzungen; I. 48; III. 144; IV. 196; V. 244; VII. 340; VIII. 388; IX. 436; XII. 608.
Dienstvergehen; Recurs gegen Straferkenntnisse wegen derselben; VII. 331.
Domestical-Obligationen der Nied. österr. Stände; Umwechslung derselben; VI. 279.
Domestical-Schulden der Stände von Ober-Oesterreich; VIII. 376.
Donau-Schifffahrt; Vertrag über dieselbe, zwischen Rußland und Oesterreich; X. 459.
Dornbirn; Ermächtigung des dortigen Controllamtes zur Anweisung von Gütern im inländischen Verkehr über fremdes Gebieth; III. 134.
Druckwerke; Einsendung derselben an Se. Majestät; II. 78.
Druckwerke (ärarische); Verschleiß derselben; II. 79.
Dziedicz; Ermächtigung des dortigen Hilfszollamtes zu den Verzollungen nach den, für die Commerzial-Zollämter geltenden Befugnissen; V. 228.

E.

Edicte; Stämpelung derselben; VII. 330.
Ehebewilligung für die Mannschaft der k. k. Gefällenwache; IV. 178.
Ehrenbezeigungen und Standeserhöhungen; I. 47; II. 98; III. 143; IV. 195; V. 243; VI. 291; VII. 339; VIII. 388; IX. 435; X. 481; XI. 539; XII. 607.
Eicheln (getrocknete); Zollbehandlung derselben; IV. 192.
Eid (falscher); bei Gefälls-Uebertretungen; IV. 179.
Einantwortung des Verlassenschafts-Vermögens. Bestimmung der Stämpel-Classe für die dießfällige Verordnung; IX. 425.
Ein- und Ausfuhr-Zölle der deutschen Zollvereinsstaaten; Kundmachung einiger Veränderungen des Tariffs über dieselben; III. 139.
Einkehr-Wirthe; Zusammenstellung der von ihnen zu beobachtenden Vorschriften; VII. 323.
Einlagerung der angewiesenen Waaren in Aussee; VI. 274.
Eisenbahnunternehmungen; Bestimmung ihres Verhältnisses zum Postregale; VIII. 383.
Eisenstein; Versetzung des dortigen Commercial-Zollamtes nach Ferdinandsthal; IX. 429.
Elementarschäden; Verlängerung der Anmeldungsfrist für dieselben; III. 134.
Elvert (Christian d'); das Institut der Freysassen in Mähren und Schlesien. Rechtsgeschichtliche Notizen; X. 437 und XI. 484.

Encyclopädie (juridische) von Anne den Ter; Anzeige darüber. IX. 396.
Erbfähigkeits- und Freizügigkeits-Vertrag zwischen Oesterreich und Belgien; II. 70.
Erblose Verlassenschaften. Ueber die Einziehung derselben; I. 25.
Erbschaften; Erfolgung derselben an belgische Unterthanen; VIII. 384.
Erbsteuer; Auflassung derselben; IX. 422. — Rec. über Falk's u. Ullepitsch's Werk von der Erbsteuer; VII. 293.
Execution; Bestimmung über die Vertheilung des bei derselben erzielten Preises unbeweglicher Güter; V. 222. — Kundmachung der Bedingungen, unter denen dieselbe in Preußen auf Urtheile österreichischer Behörden zugestanden wird; X. 466. — Bey Wechselforderungen; VI. 281.
Executionsgesetz; das neue sächsische Gesetz vom 28. Februar 1838, bearbeitet von einem praktischen Rechtsgelehrten. Anzeige darüber; II. 62.

F.

Falk's Erbsteuerpatent. Rec. darüber; VII. 293.
Ferdinandsthal; das Commercial-Zollamt von Eisenstein wird dahin versetzt; IX. 429.
Findelkinder; Entlassung derselben aus der Findelanstalt, wenn sie zu einem Vermögen gelangen. II. 73. — Regulativ über deren Versorgung; VIII. 381.
Fiscalämtliches Einschreiten für Berg- und Salinenämter; VIII. 383.
Fische; Bestimmung neuer Aus- und Eingangs-Zölle für dieselben; II. 79.
Forstpolizeiliche Anordnungen für Tirol und Vorarlberg; III. 133; VII. 333; IX. 429; X. 479; XI. 583.
Frankfurt; siehe Freizügigkeit.
Freisaßen; rechtsgeschichtliche Notizen über dieselben von d'Elvert; X. 487 und XI. 484.
Freizügigkeits-Vertrag mit Belgien; II. 70. — mit den Niederlanden und Luxemburg; IV. 180. — mit Frankfurt; VIII. 335.
Freiwaldau; Uebersetzung des Unterinspectors von Zuckmantel an diesen Ort; V. 238.
Fuhrwerke; Regulativ für die Art der Einrichtung derselben; VI. 278.

G.

Gefällenwache; dieselbe betreffende Vorschriften; II. 68. 73. IV. 176, 178, 194; V. 239; X. 465; XI. 581.
Gefällsämtliches Verfahren; Bestimmungen in Ansehung desselben; I. 41.; II. 89; III. 127; VI. 280, 289.
Gefällsbehörden; dieselben betreffende Vorschriften: II. 67, 84; III. 184; IV. 182, 189, 191, 192; V. 228, 235, 236, 238; VII. 332; VIII. 321, 376; IX. 429; XI. 527, 531.
Gefälls-Obergerichte in Illirien und dem Küstenlande erhalten einen neuen Wirkungskreis; II. 86.
Gefällsübertretungen; Bestimmungen in Ansehung derselben; II. 74; IV. 179, 192; V. 241.
Geistige Flüssigkeiten; Einrichtung einer zweckmäßigeren Controlle ihrer Erzeugung; I. 41.
Geld- und Werthpapiere; Versendung derselben in Briefen; IV. 177.
Gemälde; Zollbehandlung derselben; VIII. 386.
Georgswalde; definitive Bestä-

tigung des dortigen Commercial-Zollamtes; VII. 321.
Gerichtsbarkeit; über die Bewohner der Bezirke Monastero, Monfalcone, Duino und Pirano wird bestimmt; II. 75.
Gerichtsordnung (bairische); Gesetz über deren Verbesserung; V. 205.
Gesandte; Bestimmung der Civilgerichtsbarkeit über die in ihrem Privatdienste stehenden Personen; I. 26.
Geschäftsordnung in Civilrechts-Gegenständen für die Landgerichte in Tirol und Vorarlberg wird eingeführt; II. 75.
Getreide; Bestimmung über dessen Ausfuhr aus Ungarn; IV. 189. — Herabsetzung des Durchfuhrzolles in Preußisch-Polen; X. 462. — Aufschlag auf dasselbe in Tirol. VI. 280.
Gewerbe (controllpflichtige); siehe controllpflichtige Gewerbe.
Gifthandel; Vorschrift in Ansehung der dabei zu beobachtenden Vorsichten; VII. 322.
Glas (gepreßtes); Einführung neuer Zollbestimmungen für dasselbe; I. 45.
Goß'e's Pönitentiar-System; Anzeige darüber; X. 452.
Göthe's Werke; Schutz gegen den Nachdruck; VI. 277.
Gränzbezirk; Transport-Erleichterung für Marktorte in demselben; I. 24.
Gränzbezirk des Inn- und Hausruckkreises und des Salzburgerkreises. Uebersicht der daselbst zur Amtshandlung der Waaren-Controlle ermächtigten Aemter; VII. 321.
Gränzwache. Rec. über Buschmann's Darstellung der dieselbe betreffenden Vorschriften; I. 1. — Abfertigung derselben; II. 77. — Bestimmung des Gerichtsstandes derselben bei einfachen Polizei-Vergehen; X. 465. — Verrechnung ihrer Löhnungen; IV. 176. Substitution derselben; IV. 194. — Bestrafung derselben im Falle der Concurrenz; XI. 531.
Gränzwache; Beschränkung der Ehebewilligung für dieselbe; IV. 178.
Grelket-Wammy's Handbuch der Gefängnisse. Rec. darüber; III. 118.
Grundbücher; nachträgliche Bestimmungen für dieselbe; IV. 182.
Grundsteuer; nähere Bestimmung der Anordnungen der über das Vorrecht derselben bestehenden Gesetze; IV. 180. — Rec. über Linden's Werk; XI. 499.

H.

Handel mit Gegenständen, welche nur zum Gebrauche bei dem katholischen Gottesdienste dienen, wird den Israeliten verbothen; II. 77.
Handwerker; Verhinderung des Auswanderns derselben; V. 238.
Hannöver'sche Verfassungssache; das Gutachten der Juristen-Facultät zu Tübingen darüber wird in den deutschen Bundesstaaten verbothen; II. 70.
Hausapotheken der Aerzte und Wundärzte; Bestimmungen darüber; II. 68.
Hausbeschreibungen; Uebersicht derselben für $18\frac{42}{46}$; V. 234.
Hausiren mit Losen und Gewinst-Objecten; Bestrafung desselben; VII. 329.
Hefe und Preßhefe; Bestimmungen über die Erzeugung und Verwendung derselben; II. 89.
Hoffmann (J. G.); Bevölkerung des preußischen Staates; Anzeige darüber; VII. 310.
Hofmann (Ignaz); siehe Zimmerl.
Holz; die Gebührenrückvergütung für das zur Durchfuhr durch Wien

erklärt und zu Wasser anlangende Holz wird aufgehoben; II. 86.
Horzitz; Errichtung eines Waarencontroll- und Commerzialstämpelamtes daselbst; V. 236.
Hotzenplotz; Ermächtigung des dortigen Gefällenwach-Unterinspectors zur Untersuchung über Gefälls-Uebertretungen; V. 238.

I.

Israeliten; denselben wird der Handel mit Gegenständen, welche nur zum Gebrauche beym katholischen Gottesdienste dienen, verbothen; II. 77.
Juridische Studien; Bestimmung über den Eintritt in dieselben für Convictisten, Stipendisten und vom Schulgeld Befreyte; IV. 192.
Jagemann: Ueber die Mittel zur Unterdrückung der Mißbräuche der Untersuchungs-Beamten; Anzeige darüber; I. 12.

K.

Kaffeewirthe; Zusammenstellung der von ihnen zu beobachtenden Vorschriften; VII. 323.
Kanzley-Accessisten; Bestimmung über deren Aufnahme und Beybehaltung; IV. 188.
Kalender-Stämpel; X. 467 u. 472.
Karten-, Kalender- und Zeitungs-Stämpel wird eingeführt; X. 467. Bezeichnung der Verordnungen, welche durch das neue Gesetz außer Wirksamkeit gesetzt werden; X. 472.
Kaschau; Verleihung eines Marktprivilegiums; VI. 281.
Kenty; Kundmachung in Betreff des dortigen Schlachtviehmarktes; VII. 320.
Kirchenstaat; Beytritt zu dem Vertrage mit Sardinien; XII. 606.
Kitka; Ueber das Zusammentreffen mehrerer Schuldigen bey einem Verbrechen und deren Strafbarkeit; Recension darüber; II. 49.
Kleinfuhrwerk-Licenzen; Erlöschung derselben; IV. 179.
Klimice; Errichtung eines Aufsagepostens daselbst; VII. 332.
Kostenvergütung bey Gefälls-Abfuhren; XI. 527.
Kunst- und Druckwerke; Einsendung derselben an Se. Majestät; II. 78.

L.

Landes-Beyträge für Tyrol; Ausschreibung derselben; VII. 328.
Landgerichte Steyermarks und des Klagenfurter Kreises; Pflicht derselben zur Uebernahme der wegen eines Verbrechens angehaltenen Inquisiten; I. 84.
Landtafeln u. Grundbücher; nachträgliche Bestimmungen für dieselben; IV. 182.
Lehen-Cataster; Ertheilung von Abschriften aus demselben; III. 132.
Lehrämter; Substitutionsnormale für deren Supplirung; VI. 282.
Linden's Grundsteuer-Verfassung in den deutschen und italienischen Provinzen der österr. Monarchie; Recension darüber; XI. 499.
Literatur (juridisch-politisch-statistische) des Jahres 1839; Uebersicht derselben; XII. 541.
Locomotiv-Dampfkessel; Herabsetzung des bey den Proben derselben anzuwendenden Druckes; V. 227.
Löhnungen der Gränz- und Gefällenwach-Mannschaft; Verrechnung derselben; IV. 176.
Lose; Bestrafung des Hausirens mit denselben; VII. 329.
Lucca; Beytritt zu dem Vertrage mit Sardinien; XII. 606.
Luxemburg; s. Freizügigkeit.

M.

Marktorte im Gränzbezirke; Transport-Erleichterung für dieſelben; I. 24.
Mauerziegel; deren Bezeichnung wird angeordnet; X. 477.
Meſſer (ſpitzige); Verboth des Tragens derſelben; VII. 322.
Metall-Sägeblätter; Zollbehandlung derſelben; IV. 175.
Militärgerichte; Selbſtvertretungsrecht der Parteyen vor denſelben; IV. 185.
Mißbrauch der Amtsgewalt; neuerliche Kundmachung des darauf bezüglichen Strafgeſetzes; III. 135.
Modena; Beytritt zu dem Vertrage mit Sardinien; XII. 606.
Montanbehörden (untere); Recursfriſt gegen die Entſcheidungen derſelben; I. 27.
Mortuar; wie der Werth eines Gutes zur Bemeſſung desſelben zu beſtimmen ſey; VI. 274.
Müller's Lexicon des Kirchenrechts und der römiſch-katholiſchen Liturgie; Anzeige darüber; VI. 262.

N.

Nachtragsaſſionen üb. neuentſtandene Häuſer; wie ſie zu verfaſſen ſeyen; X. 459.
Natronpräparate; die mit Erzeugung derſelben beſchäftigten Gewerbe ſind controllyflichtig; IX. 434.
Naturrecht von Baroli; Recenſ. darüber; II. 57. — von Virozil; Recenſion darüber; VII. 306.
Neumarkt; Aufſtellung von Beamten zum gefällsämtlichen Verfahren daſelbſt; VIII. 376.
Niederlags-Gebühren; Berechnung derſelben; II. 91.
Niederlande; ſiehe Freizügigkeit.
Rippel's Erläuterung des a. b. G. B., VII. Bd., II. Abtheil.; Recenſion darüber; IV. 151. Desſelben Werkes VIII. Bd., I. Abtheil.; Recenſion darüber; IX. 389.
Nordbahn; Aufſtellung eines Gefällsamtes im Brünner Bahnhofe. II. 84.
Notiflken-Gebühren; Einhebung derſelben mittelſt des Stämpels; IX. 427.

O.

Obſt; Einführung neuer Ein- und Ausgangszoll-Beſtimmungen für dasſelbe; I. 27.
Olivenöhl (in Dalmatien, Iſtrien und den quarneriſchen Inſeln erzeugtes); wie es bey dem Einlangen und der Aufbewahrung in Trieſt zu behandeln ſey; III. 127.

P.

Parma; Verlängerung des mit dieſem Staate beſtehenden Cartellvertrags; II. 78.
Patruban (Franz v.); Grundzüge des ruſſiſchen Handels- und Gewerbs-Syſtems; XI. 511. u. XII. 554.
Pechlin; Verſetzung des Commercial-Zollamtes von St. Mathia an dieſen Ort; V. 236.
Penſionen; Behandlung der vor der a. h. Entſchließung vom 26. Februar 1839 auf dieſelben erwirkten Verbothe; IX. 418.
Pettau; Auflöſung des dortigen k. ungar. Dreyßigſtamtes; IV. 189.
Pferde-Aus- und Durchfuhr wird verbothen; XI. 532.
Polizeyübertretungen (ſchwere); wem ein über dieſelben gefälltes Urtheil außer der Kundmachung an den Beſchuldigten von Amtswegen zuzuſtellen ſey; III. 138.
Polſtrau; Erweiterung des Wirkungskreiſes des dortigen Commercial-Zollamtes; IV. 191.

Pönitentiar-System; Anzeige von Gosse's Werk; X. 452; Anzeige über Grellet-Wammy's Handbuch; III. 113.
Postporto-Vorschreibungen; Aufhebung derselben; IX. 424.
Postregale; Bestimmung des Verhältnisses der Eisenbahn-Unternehmungen zu demselben; VIII. 383.
Postrittgeld; Bestimmung desselben für 1840; II. 84. Erhöhung desselben in Ungarn; V. 238. Bestimmung desselben vom 15. August 1840 angefangen; X. 463.
Poststationen; Bestimmung des Distanzenausmaßes zwischen Laibach, Großlupp und Pösendorf; VIII. 387; zwischen Gmünd und Spital; XII. 605.
Poststraßen; Verzeichniß derselben in Mähren u. Schlesien; VIII. 335.
Postverbindung mit Sardinien; I. 25.
Preußen; Kundmachung der Bedingungen, unter denen daselbst die in Oesterreich geschöpften Urtheile vollzogen werden; X. 466.
Preußen und Preußenthum; das Debit dieser Druckschrift wird in Deutschland verbothen; II. 70.
Privat-Unternehmungen periodischer Personen-Transporte zu Lande; Kundmachung des Reglements und Tariffs für dieselben; I. 31.
Privilegien; die Entscheidung üb. die Identität zweyer Privilegien steht dem Civilrichter zu; V. 233. Von dem über Annullirung derselben erflossenen Erkenntnisse ist die politische Behörde in Kenntniß zu setzen; X. 458. Darstellung der nach ausländischen Gesetzen für deren Verleihung zu entrichtenden Taxen; X. 455.
Prockner's theoretisch-practische Darstellung über das letztwillige Verfügungsrecht der Aeltern hinsichtlich ihrer, zu testiren unfähigen Kinder; Recension darüber; VI. 245. und Antikritik hierzu; XI. 517.
Promessen-Geschäfte; Ausdehnung des Verbothes derf.; VI. 277.
Pulver (ausländ.); Bezeichnung desselben; VI. 289.

Q.

Quer-Citronen-Extract; Zollbehandlung desselben; VII. 331.

R.

Rasirmesser-Streicher; Zollbehandlung derselben; VII. 331.
Rauchschlünde (enge); unter welchen Modalitäten die Herstellung derselben für Wien gestattet wird; V. 230.
Rechnungs-Eingaben; Bestimmung über die Einsendung derselben; VI. 272.
Recursfrist gegen Entscheidungen der unteren Montan-Behörden; I. 27.
Reisende; gefällsämtliche Behandlung ihrer Effecten beym Eintritt in die österr. Staaten auf den bayrisch-würtembergischen Dampfschiffen; VI. 280.
Richter's Werke; Schutz gegen den Nachdruck; XII. 606.
Ried; Ermächtigung des dortigen Waaren-Controllamtes zur Auslieferung von Ersatz-Bolleten über controllpflichtige Specereywaaren; IV. 191.
Rußland; Notizen über den Zustand der dortigen Gefängnisse, und die Resultate der Strafrechtspflege; VI. 268. Donau-Schifffahrtsvertrag mit diesem Staate; X. 459. Handels- und Gewerbs-System dieses Staates, dargestellt von Patruban; XI. 511 u. XII. 554.

S.

Sachsen's neues Criminal-Gesetzbuch vom 30. März 1838, mit

dem österr. verglichen; VIII. 349. Executionsgesetz; Anzeige darüber; II. 62.
Sägeblätter; Zollbehandl. derselben; IV. 175.
Salinen-Aemter; fiscalämtliches Einschreiten für dieselben; VIII. 383.
Salniter (ausländischer); Bezeichnung desselben; VI. 289.
Salz; Bestimmung über den Bezug desselben von solchen Gewerben, welche Natron- und Chlorpräparate erzeugen; IX. 484.
Salz (graues); Verboth der Uebertragung desselben aus den dalmatiner Verschleiß-Magazinen in das Küstenland; X. 466.
Salzburger-Landes-Schuld; Zinsenzahlung bey derselben; VII. 329.
Sanct Mathia; Versetzung des dortigen Commercial-Zollamtes nach Pechlin; V. 236.
Sanok; Aufstellung von Beamten zum gefällsämtl. Untersuchungsverfahren daselbst; VIII. 376.
Sardinien; Vertrag zwischen diesem Königreiche und Oesterreich wegen Sicherstellung der Eigenthumsrechte literarischer und artistischer Werke; VIII. 377.
Sardinisches Civil-Gesetzbuch; Bestimmung des Verhältnisses desselben zu den tractatmäßigen Rechten der österr. Unterthanen; II. 83 u. III. 135.
Schafwollwaaren; Zollbehandlung derselben beym Bezuge für den Privatgebrauch; VI. 275.
Schalthiere; Bestimmung neuer Ein- und Ausgangszölle für dieselben; II. 79.
Schankwirthe; Zusammenstellung der von ihnen zu beobachtenden Vorschriften; VII. 323.
Schätzungen; Hintanhaltung eines pflichtwidrigen Verfahrens bey denselben; I. 46.
Schifffahrtsvertrag mit Rußland; X. 459.
Schnellwagen; Untersagung des Gebrauches derselben im öffentlichen Verkehre; X. 464.
Schulbrennholz; Mauthbefreyung der unentgeltlichen Fuhren desselben; II. 74. III. 133.
Schuller's Darstellung der durch die Patentgesetze des Auslandes vorgeschriebenen Privilegientaxen; X. 455.
Schwarzenthal; Ausscheidung dieses Städtchens aus dem Gränzbezirke; V. 229.
Springer's Statistik des österr. Kaiserstaates; Recension darüber; VIII. 341. Dessen Uebersicht der juridisch-politisch-statistischen Literatur des Jahres 1839; XII. 541.
Staffler's Tyrol und Vorarlberg; statistisch und topographisch, mit geschichtlichen Bemerkungen; Recension darüber; X. 444.
Stämpelfreiheit der Capitalien- und Rentenversicherungs-Anstalt; IV. 185.
Stämpelfreiheit der über Taz- und Umgeldsentschädigungen ausgestellten Urkunden; IV. 190.
Stämpelfreiheit der Armen u. Abwesenden nach dem neuen Stämpel- u. Targesetze; IX. 422. — Geltendmachung der Ansprüche auf eine vor dem neuen Tax- und Stämpelgesetze zugestandene Stämpelfreiheit; IX. 424.
Stämpel-Gesetz; s. Tax-Gesetz.
Stämpelvormerkung für Abwesende; IX. 422.
Stämpelzeichen; Bekanntgebung der mit dem neuen Tax- und Stämpelgesetze eingeführten Stämpelzeichen; IX. 419.
Stanislawow; Errichtung eines ausübenden Gefällsamtes daselbst; V. 235.
Steffani; Aufhebung des dortigen Gränzzollamtes; V. 236.
Steinbier; Verzehrungssteuerbehandlung desselben; VI. 273.
Stellfuhrwagen-Licenzen; Erlöschung derselben; IV. 179.
Strafantheile, welche den An-

zeigern von Gefälls-Uebertretungen gebühren; wie sie zu bemessen seyen; V. 211.
Strafgesetzbuch; der §. 386 des I. Thls. desselben wird außer Kraft gesetzt; I. 46.
Straßnitz; Ermächtigung des dortigen Gefällenwach-Unter-Inspectors zur Untersuchung über Gefälls-Uebertretungen; V. 238.
Substitutionen wegen Erkrankung oder Beurlaubung v. Gränz- oder Gefällenwach-Beamten; IV. 194.
Substitutions-Normale bey Supplirung von Lehrämtern; VI. 282.
Südfrüchte, Obst und Weintrauben; Einführung neuer Ein- und Ausgangszoll-Bestimmungen für dieselben; I. 27.

T.

Tabak; Ausfolgung des wegen einer Gefälls-Uebertretung angehaltenen Tabaks; II. 74.
Tales; Zollbehandlung derselben; II. 83.
Tax- und Stämpel-Gesetz; Einführung desselben; IX. 418. u. XII. 564. Bestimmung der Gesetze und Verordnungen, welche durch dasselbe außer Wirksamkeit gesetzt wurden; IX. 420. Vorschrift über die Anwendung desselben; IX. 426.
Taz- und Umgeld-Gefälle; Sicherstellung der Ansprüche auf Entschädigung für diese aufgehobenen Gefälle; X. 478.
Tex (Cornelius Anne den); Encyclopaedia Jurisprudentiae; Anzeige darüber; IX. 396.
Tirol und Vorarlberg; Kundmachung einer provisorischen Waldordnung; III. 133. VII. 333. IX. 429. X. 479. XI. 533.
Todesfälle: I. 48. II. 96. III. 144. V. 244. VI. 292. XII. 608.
Transport-Erleichterung für Marktorte im Gränzbezirke; I. 24.
Trennung (die) der Justiz- und Administration; Anzeige darüber; IV. 162.
Treviso; die Catastral-Operationen werden in dieser Provinz zur allgemeinen Kenntniß gebracht; V. 222.
Trockenlegung der vom Hochwasser feucht gewordenen Wohnungen; X. 464.

U.

Uebersiedlungskosten der Gefällenwache; Vergütung derselben; II. 68.
Ullepitsch's Erbsteuerpatent; Recension darüber; VII. 294.
Umgeld-Gefälle; s. Taz.
Umladung der angewiesenen Waaren in Aussee; VI. 274.
Ungarn; Bestimmung über die Getreideausfuhr aus diesem Lande; IV. 189. — Bestimmung über die Zollbehandlung der Baumwollabfälle; XI. 527.
Unterhochsteg; Uebertragung der zollämtlichen Behandlungen an das dortige Commercial-Zollamt; XI. 531.

V.

Verbothe auf Pensionen; IX. 418.
Vergehen der Angestellten der Gränz- und Gefällenwache; Bestrafung derselben im Falle einer Concurrenz; XI. 531.
Verlassenschaften (erbloſe); Einziehung derselben; I. 25.
Verlassenschaftseinantwortung; Stämpel der dießfälligen Verordnung; IX. 425.
Verlassenschafts-Realitäten; Ausschreibung derselben, wenn sie